J. can. Un
125m
Müller

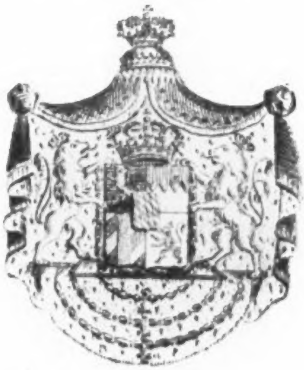

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

Digitized by Google

J. can. u. 125 m-2

<36602721480012

<36602721480012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domkapitular zu Würzburg.

In fünf Bänden.

Zweiter Band.

D — F.

Zweite umgearbeitete, sehr vermehrte Auflage.

Würzburg, 1838.

Druck und Verlag der C. Etlinger'schen Buchhandlung.

Wien, bei Mayer & Comp.

Luzern, bei Xaver Meyer.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

Zweiter Band.

D — F.

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Dalmatik (Levitonarium) ist das kirchliche Kleid für die Diakonen und Subdiakonen. Letztere durften sich erst desselben seit der Erhebung des Subdiakonats zu einer höheren Weihe (ordo sacer — major) bedienen. Die Dalmatik hat ihren Namen von Dalmatien, wo diese Kleidung zuerst der Kaiser Pertinax getragen haben soll, und bedeutete, wie das colobium, ein weißes mit zwei purpurnen Streifen durchwebtes Kleid; letzteres war von ersterer nur darin unterschieden, daß es kürzere Aermel hatte. Bei den Römern war sie die Amtskleidung, und unterschied sich in Absicht auf die höheren Würden durch breitere und größere Streife. Dieser Unterschied wurde auch lange Zeit in der christlichen Kirche beobachtet. Pabst Sylvester gestattete zuerst den Diakonen den Gebrauch der Dalmatik bei ihren kirchlichen Funktionen. Anfangs hieß nur das Kleid der Diakonen »Dalmatik« (dalmatica oder vestis), jenes des Subdiakons aber tunicella von tunica. Nach und nach änderte man an ihrem Zuschnitte, bis sie endlich, wie sie gegenwärtig sind, ganz einander gleich wurden. Nebst der Dalmatik trägt der Diakon die Stole über die linke Schulter, der Subdiakon aber die Manipel am linken Arme [1]).

Die Dalmatik hat, was die Form oder den Schnitt derselben betrifft, einige Aehnlichkeit mit der planeta, nur ist sie gewöhnlich, jedoch oft kaum merkbar, etwas kürzer, dann unten nicht rund um, sondern gleich geschnitten; sie hat offene weite Aermel, und ist auch nicht wie die planeta, gewöhnlich mit einem Kreuze auf dem Hintertheile, sondern auf dem Vordertheile oben

---

[1]) Durius, onom. etymol. p. 563.

Digitized by Google

mit einem ſolchen verſehen. Sie iſt immer von demſelben Stoffe und von derſelben Farbe wie das Meßgewand [2]).

Die Zeit, zu welcher übrigens die Dalmatik ihre urſprüngliche Form verloren, und nur für ein geiſtliches, insbeſondere den Diakonen eigenes Kleid erklärt wurde, läßt ſich nicht mit Gewißheit angeben.

In der Advents- und Faſtenzeit legen die Diakonen die Dalmatik nicht an, ſondern ſie erſcheinen hier bloß in der Albe; ausgenommen ſind der dritte Sonntag im Advent, der Sonntag Laetare, und die einfallenden Feſttage [3]).

Darlehen. S. d. Art. Verträge.

Darreichung einer brennenden Kerze. Dieſe Ceremonie war bei den Nothgetauften das Symbol, wodurch die Wirkung der heiligmachenden Gnade und die Erleuchtung durch das Evangelium angezeigt werden ſollte, gleichwie das weiße Kleid das Bild der Unſchuld war. Zugleich ſollte der Neugetaufte hiedurch aufgefodert werden, feſt im Glauben und in guten Werken

---

[2]) Dufresne l. c. T. II. p. 6. „Porro Silvestri PP. institutio fuit, ut Diaconi Dalmatica uterentur in Ecclesia, et pallio linostimo laeva eorum tegeretur, ut auctor est Anastasius p. 13. Diaconis vero videtur tribuere Ammianus Lib. 14. pectoralem tuniculam sine manicis textam. Unde diversa illa fuerit a Dalmatica, quam Chirodatam vocat Capitolinus. — Sed maxime Diaconorum Ecclesiae Romanae fuit Dalmatica, cum caeteris non nisi ex indultu Summi Pontificis hac uti fas esset, qui eam interdum transmittebant, ut habet Gregorius M. Lib. 7. Ind. 2. Epist. 113. Cyprianus in vita S. Caesarii Arelatenensis: Speciali quodam privilegio pallii usum ei permisit, et Diaconos ejus perinde, ut Romanae Ecclesiae Diaconos, Dalmaticis uti voluit.“

[3]) Martene, Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina. Lugduni 1706. 4to. p. 70. „Quod autem ait Rupertus Casulas diaconis et subdiaconis concessas fuisse propter Dominicae reverentiam, eo respexisse videntur Rotomagensis S. Landi canonici, in ordinario praescribentes, ut privatis diebus in albis sint tempore isto scilicet adventus addunt vero; (in quadragesima autem casulis utantur), tametsi utriusque temporis videatur par esse ratio. In missis etiam defunctorum in albis duntaxat ministrare debent, ex Bajocensi et Laudunensi ordinario nisi forte praesens sit corpus aut 9 lectionum celebretur anniversarium.“ Cf. Card. Joan. Bona op. om. ed. nov. Antverp. 1739. Fol. 285.

Digitized by Google

zu verharren, im Lichte stets zu wandeln, und nicht in Finsterniß zu verfallen.

Datarie [1]) ist diejenige päbstliche Stelle, zu deren Geschäftskreise die Behandlung und Erledigung jener Geschäfte gehört, die von der Gnade des Pabstes abhängen, deren Entscheidungen aber auch pro foro externo gültige Kraft haben.

Ihre Entstehung fällt in das vierzehnte Jahrhundert. Als nämlich die Päbste bei der Ertheilung von Anwartschaften auf die ihnen reservirten Pfründen häufig, uneingedenk der früher ertheilten Exspektanzen, bei der wirklichen Erledigung einer solchen Pfründe diese einem andern, als dem vermöge der bereits ertheilten Exspektative hiezu Berechtigten verliehen, so mußten sie, um den hieraus entstandenen Unordnungen vorzubeugen, und den deßfalls mannigfach erhobenen Beschwerden abzuhelfen, eigene Offizianten aufstellen, welche die Einregistrirung der verliehenen Gnaden besorgten. Der erste Offiziant hieß Datarius, dessen Hauptgeschäft es war, für die richtige Eintragung der an jedem Tage verliehenen Gnaden in ein eigenes Buch, unter Bemerkung des Tags, Monats und Jahrs, zu sorgen. In der Folgezeit entstand daraus jener besondere Gerichtshof bei der päbstlichen Curie, wie er heut zu Tag noch unter dem Namen Datarie besteht. Der Vorstand desselben ist gewöhnlich ein Cardinal, welcher Prodatarius heißt, und dem mehrere Offiziale, subdatarii, und andere Offizianten zugetheilt sind. Versieht die Stelle des Vorstandes ein Kirchen-Prälat, welcher nicht Cardinal ist, so heißt dieser Datarius. Dieser führt auch den Namen daher, weil er auf die an den Pabst gerichteten Gesuche um irgend eine Bewilligung mittelst einer Bulle, Zeit, Ort und das Datum des päbstlichen Entschlusses zu bemerken hat, worauf er sie dem Vorsteher der Kanzlei einhändigen läßt, um den Entwurf und die Ausfertigung, dann auch Taration der Bullen zu besorgen. Zum Wirkungskreise dieser päbstlichen Gerichts-Stelle gehören die Verleihungen der Gnaden überhaupt, insbesondere aber die Vergebung der dem päbstlichen Stuhle reservirten Benefizien, sofern der Ertrag derselben nicht 80 Dukaten übersteigt, die Dispensationen über das Alter bei den Weihen, desgleichen jene über die trennenden Ehe-

[1]) Von datum dare oder datare, den Tag eines Exhibitums aufzeichnen.

hindernisse in den nicht geheimen Fällen, und überhaupt die Behandlung und Erledigung jener Geschäfte, die von der Gnade des Pabstes abhängen, deren Entscheidungen aber pro Externo gültige Kraft haben. Sie nimmt die Bittschriften an, faßt die Bescheide ab, und treibt die Einkünfte für Pallien, Spolien, Präbenden, Annaten ꝛc. ein, welche einen nicht unbedeutenden Theil der Einkünfte der päbstlichen Kammer ausmachen. Bei der Mangelhaftigkeit der Nachrichten über den gegenwärtigen Geschäftsgang bei dem römischen Hofe läßt sich die eigentliche Bestimmung der Datarie nicht erschöpfend und ganz genau angeben. Es scheint jedoch, daß alle wichtigen Sachen, welche durch feierliche Bullen abgemacht werden müssen, dahin gehören, und daß der Datarius, dessen Wirkungskreis ebenfalls nicht genau angegeben werden kann, in Ansehung derselben den Vortrag bei dem Pabste hat, also eine Art von einem geheimen Referendär ist.

Unter den Geschäften der Datarie nimmt die Besetzung der dem Pabste reservirten Benefizien einen der ersten Plätze ein. Der ursprüngliche und ordentliche Weg der Besetzung der Kirchenämter besteht zwar in der freien bischöflichen Verleihung; vermöge besonderer Uebereinkunft oder zufolge der Reservationen steht aber das Verleihungs-Recht an gewissen Kirchen-Pfründen dem Pabste (päbstliche Provisionen) zu. Der Ursprung derselben schreibt sich von den Zeiten Hadrians IV. her, welcher einen Geistlichen in einem Ersuch-Schreiben dem Bischofe als eine persona grata zur Verleihung eines Benefiziums empfahl. Diese Bitten (preces) verwandelte später Alexander III. in einem seiner Schreiben in einen Befehl um, und dieß ist der Ursprung der päbstlichen mandata de providendo, welchen später zugleich ein Executor beigegeben wurde, der für die Ausführung des in den Schreiben enthaltenen Auftrages zu sorgen hatte. S. d. Art. Mandata de providendo. Reservationen.

Die Datarie war in den älteren Zeiten von der päbstlichen Kanzlei nicht unterschieden, scheint aber später als eine eigene und gewissermaßen obere Abtheilung derselben angeordnet worden zu seyn, indem in der eigentlichen Kanzlei oder Ausfertigungs-Behörde nichts ohne Genehmigung der Datarie ausgefertigt werden darf.

Decanale hieß ehemals die Versammlung, welche jährlich wenigstens einmal der Archipresbyter (Dechant) mit sei-

nen eingehörigen Bezirks-Pfarrern abhielt. S. d. Art. Pastoral-Conferenzen. Synoden.

Decanica nannte man ehemals die Gefängnisse, welche zur Bestrafung gewisser Vergehen sich an den Kirchen als Neben-Gebäude befanden (Gregor. II. Epist. ad Leon.).

Decanats-Bibliotheken sind jene, welche sich am Sitze der Dechante befinden, und theils durch Schenkungen und Vermächtnisse, theils durch Beiträge der Dekanats- eingehörigen Geistlichen unterhalten werden. Sie haben zum Zwecke, die Fortbildung der Geistlichen in ihren Berufs-Studien zu erleichtern und zu befördern, und stehen unter Aufsicht des Dechants, weßwegen sie sich auch in der Regel am Sitze der Dekanate befinden.

In Oesterreich wurde hinsichtlich dieser Bibliotheken Folgendes verordnet:

1) Zur Errichtung von Dekanats- und Pfarr-Bibliotheken soll kein Zwang, auch kein Befehl eintreten.

2) Die Bischöfe sollen durch ihren ermunternden Rath, jedoch ohne Gebrauch ihres Ansehens, sondern bloß mittelst eines ganz freiwilligen Uebereinkommens, Bibliotheken für Seelsorger zu creiren trachten.

3) Ob es Pfarr- oder Dekanats-Bibliotheken, wo diese, wo jene seyen, ob beide neben einander bestehen sollen, ist dem klugen Ermessen der Ordinarien mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände zu überlassen. Wo es bereits gestiftete Pfarr-Bibliotheken gibt, da können dieselben, ohne den Willen der Stifter ungebührlich zu verletzen, in Dekanats-Bibliotheken nicht umgeschafft werden. Im Allgemeinen sind die Vorzüge, welche Dekanats- vor Pfarr-Bibliotheken haben, mit wenigen Kosten eine reichere Bücher-Sammlung herbeizuschaffen, bemerkbar; doch ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch Pfarr-Bibliotheken ganz wohl durch gegenseitiges Mittheilen der Bücher zum Lesen und zum Nutzen des ganzen Dekanats verwendet werden können.

4) Zur Anlegung dieser Bibliotheken soll kein öffentlicher, also auch nicht der Interkalar-Fond geistlicher Pfründen beitragen.

5) In wie fern diese Bibliotheken durch freiwillige Beiträge gegründet werden sollen, können diese bestehen in Büchern, welche per donationem inter vivos aut mortis causa dazu gewidmet werden, und in Geldbeiträgen zum Ankaufe der Bücher. Diese können ein für allemal geschenkt, oder jährlich abgeführt, und in

wie fern sie per donationem mortis causa gehoben werden, nach freiem Belieben bestimmt werden.

6) Das Einwirken öffentlicher Behörden auf die Wahl der Bücher, aus welchen diese Bibliotheken zu bestehen haben, ist theils negativ, theils positiv. Negativ, in wie fern in dergleichen Bücher-Sammlungen in der Regel kein von der Staats-Censur verbotenes Werk aufgenommen werden soll. Ausnahmen kann es bei solchen gelehrten Werken geben, welche der Bibliothek geschenkt werden wollen, und im Ganzen zwar vielleicht von bedeutendem Werthe, jedoch wegen einzelner anstößiger Stellen nicht zur Zulassung für das Publikum ohne Ausnahme geeignet, aber zur Lektüre für den Curat-Klerus etwa doch für unbedenklich gefunden worden sind. Für die Annahme solcher Bücher in Curat-Bibliotheken ist die Entscheidung der Censur-Behörde einzuholen, und die Hergabe derselben an dieses oder jenes Individuum auf eine spezielle Erlaubniß des Ordinariats zu beschränken. Eine positive Einwirkung auf die Wahl der in diese Bibliotheken anzuschaffenden Bücher ist nur den Ordinarien zuzugestehen, und sie hat darin zu bestehen, daß es den Ordinarien freisteht, katholische und was sich von selbst versteht, von der Censur genehmigte, für das Amt der Seelsorger im weitesten Umfange, wozu auch die Pflichten derselben für den öffentlichen Unterricht, für Erziehung, für Behandlung der Armen u. dgl. gehören, vorzüglich taugliche, Bücher zur Anschaffung zu empfehlen. Geschenke an Büchern für diese Bibliotheken sind an keine anderen Bedingungen zu binden, als die, daß sie dem Berufe des Seelsorgers für katholische Religion, für Sittlichkeit, Landesfürsten und Staat nicht widersprechen, und überhaupt nicht werthlos, also des Aufbewahrens und des Platzes, den sie einnehmen nicht unwürdig sind, da überhaupt jede Wissenschaft für den Seelsorger sich ziemt, ihn ehrt, und ihm in mannigfacher Rücksicht nützlich seyn kann.

7) Sobald solche Bibliotheken bestehen, nehmen sie die Eigenschaft gestifteter Inventare für Dekanate oder Pfarrer an. Daraus ergibt sich die Anwendung von selbst, wie sie zu behandeln sind, damit sie erhalten, und von Seite derer, welche das Eigenthum der Pfründen zu schützen berufen sind, gehörig überwacht werden.

8) Endlich ist über den Fortgang dieses heilsamen Werkes in jeder Diözese, so wie über die zur möglichsten Beförderung desselben

von dem Klerus an Geld oder Büchern eingegangenen freiwilligen Beiträge, die jährliche Anzeige nach Hof zu erstatten [1]), was aber dahin abgeändert wurde, daß die ferneren Anzeigen nun mehr von drei zu drei Jahren und zwar in tabellarischer Form vorgelegt werden sollen [2]). Zu dem Ende wurde ein eigenes Formular mitgetheilt. In der Rubrik I. ist das Dekanat oder Vikariat mit Namen; in der Rubrik II. die Zahl aller in demselben befindlichen, selbstständigen Seelsorger-Stationen, also Pfarreien und Lokalien, zusammen anzuführen. Die Rubrik III. ist für sich klar. In der Rubrik IV. ist nicht die Zahl der Werke, sondern die Zahl der Bände anzusetzen. In der Rubrik V. ist der Werth der Bibliothek nach ihrer Tauglichkeit zum Gebrauche, und nicht nach Ankaufs- oder Verkaufs-Preisen, im Allgemeinen mit vorzüglich, mittelmäßig, wenig brauchbar zu bezeichnen, da dieses beiläufig zu wissen, für die allgemeine Uebersicht genügt. In der Rubrik VI. sind die Beiträge in Conventions-Münze berechnet anzuführen, und mit dem in der dritten Rubrik zu bezeichnenden Orte, für welchen sie bestehen, auf eine Linie zu setzen. Dieses gilt auch bei der Rubrik VII., in welcher die Legate und Geschenke, welche sich für die Bibliothek in der Periode von drei Jahren ergeben haben, in eine Summe anzusetzen sind. Die ausgefüllte Tabelle muß jedesmal nach dem Schlusse des Trienniums überreicht werden [3]).

Instruction zur Verfassung rechtsgültiger Schenkungsurkunden zu Pfarr- und Decanats-Bibliotheken. — In Folge des n. ö. Reggsd. v. 22. Dezemb. 1828, Z. 70577, heißt es:

a) Was die Schenkungen inter vivos anbelangt, so erfodert das Gesetz §. 943 a. b. G. B. zur Gültigkeit derselben, daß die Bücher oder der baare Geld-Betrag entweder sogleich wirklich übergeben werden, oder daß hierüber eine schriftliche Urkunde errichtet werde.

In dieser Urkunde müssen jene Bücher, welche zur Decanats- oder Pfarr-Bibliothek gewidmet werden, spezifisch, —

---

[1]) Hofd. v. 9. Juli 1825.
[2]) Hofd. v. 13. Jan. u. V. in Böhm. v. 7. Febr. 1828.
[3]) Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe ꝛc. I. Th. S. 159—162.

der baare Geld-Betrag aber mit Bestimmung der Valuta numerisch angeführt werden; diese Urkunde muß ferner von dem Geschenkgeber wenigstens eigenhändig unterfertiget und dem Beschenkten (dem Decanate oder der Pfarre) eingehändigt, von diesem aber nomine des Decanats oder der Pfarre angenommen, und daß dieß geschehen sey, auf der Schenkungs-Urkunde selbst durch Unterfertigung des Acceptanten bestätigt werden. — Die Mitfertigung zweier Zeugen ist bei Verträgen überhaupt, daher auch bei Schenkungs-Verträgen nur dann erfoderlich, wenn ein Contrahent des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist.

b) Schenkungen auf den Todesfall (mortis causa) hingegen, deren Erfüllung nämlich erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen solle, können entweder in Form eines Vertrages, — oder einer letztwilligen Anordnung errichtet werden.

Im Falle eines Vertrages muß über die auf den Todesfall zu schenkenden Bücher oder über den zu schenkenden Geld-Betrag eine schriftliche Urkunde errichtet und hiebei alles dasjenige, was bei Schenkungen unter Lebenden gilt, folglich auch die Annahme, beobachtet werden; — überdieß aber muß der Schenkende in der Schenkungsurkunde sich der Befugniß, die Schenkung zu widerrufen, ausdrücklich begeben, dieselbe selbst eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen.

Wollen aber Bücher, oder ein baarer Geldbetrag durch letztwillige Anordnungen zur Decanats- oder Pfarr-Bibliothek gewidmet werden, so kann dieß entweder durch eine mündliche — oder schriftliche Anordnung geschehen; wobei dann Folgendes zu beobachten ist:

Wenn der Erblasser die letztwillige Anordnung eigenhändig schreibt und unterschreibt, bedarf es keiner Zeugen und keiner weiteren Förmlichkeiten, als der Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird. Läßt der Erblasser den letzten Willen von einer andern Person niederschreiben, so muß er denselben eigenhändig unterfertigen; er muß ferner von drei Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen lassen; endlich sollen sich die Zeugen ent-

weder inwendig oder von Außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. — Befindet sich der Erblasser in einem solchen Zustande, daß er nicht schreiben kann, so muß er, nebst Beobachtung der so eben erwähnten Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift seine Handzeichen und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen; in diesem Falle hat Einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensfertiger beizusetzen. — Wenn der Erblasser zu lesen unfähig ist, so muß er sich den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. — Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

Wenn der Erblasser durch eine mündliche letztwillige Anordnung zu Gunsten der Decanats- oder Pfarr-Bibliothek verfügen will, so muß er vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären.

Der Pfarrer, bei dessen Pfründe sich eine Pfarr-Bibliothek befindet, hat ein genaues Bücher- und Schriften-Verzeichniß aufzunehmen, wohl aufzubewahren, und jede Verwahrung derselben in diesem Verzeichnisse sogleich spezifisch beizusetzen. Der Dechant hat genanntes Verzeichniß bei seiner jährlichen kanonischen Visitation sich vorlegen zu lassen, und den Stand der Bibliothek damit selbst zu vergleichen..

Decani hießen ehemals die Vorsteher von zehen Kirchen.

Decani christianitatis war der Name der Vorsteher von solchen Kirchen, in welchen man durch den Empfang der hl. Taufe zum Christenthume aufgenommen wurde.

Decani rurales hießen die Archipresbyter ausgezeichneter Landkirchen. In früheren Zeiten wurde nicht in allen Kirchen das Sakrament der heil. Taufe gespendet. Jene Kirchen, welchen das Recht zustand, hießen Taufkirchen (ecclesiae baptismales), und ihre Vorsteher decani rurales — plebani; heutzutag wird der Name „Dekan" demjenigen Geistlichen beigelegt, welcher über die Geistlichen eines gewissen Bezirks die Aufsicht führt, respe. deren Vorsteher ist; sein Bezirk selbst,

über den ihm das geistliche Aufsichts-Recht quoad disciplinaria et mores besonders zusteht, heißt Dekanie oder Dekanat, auch Land-, (Rural-) Kapitel.

Dechante auf dem Lande und Decanate. Das Institut der Land-Dechante ist sehr alt, und innigst mit dem Episcopate verbunden; sie kommen unter verschiedenen Benennungen als vicarii foranei, Decani rurales, commissarii episcopales vor. Vicarii heißen sie, weil sie in geistlichen Angelegenheiten die Stellvertreter der Bischöfe (oculi episcoporum) sind; foranei, weil sie außerhalb des Sitzes des Bischofs in der Regel auf dem Lande wohnen. In den früheren Zeiten vertraten ihre Stelle die Erzpriester (plebani oder presbyteri plebium), wie dieß jetzt in Preußen, Baden, und in andern Ländern der Fall ist. (S. d. Art. Erzpriester). — Diese Erzpriester waren in früheren Zeiten theils in den Städten (archipresbyteri civitatenses), theils auf dem Lande an den Taufkirchen (ecclesiae baptismales) angestellt, welche letztere unter verschiedenen Benennungen Decimae, Decaniae plebesanae, Decanatus rurales, Rural-Dechante bekannt sind. Das dechantliche Amt blieb jedoch nicht lange ausschließlich mit den Taufkirchen auf dem Lande verbunden; sondern es konnte bald jeder Pfarrer von den übrigen Pfarrern eines gewissen Bezirks zu dieser Stelle gewählt werden.

Die erste Spur von dem Institute der Dechante, qui fuerant quasi decem parochiis praepositi, findet man im neunten Jahrhunderte; wie dieß namentlich aus einem Kapitular Kaisers Karl des Kahlen erhellet; wo es unter Andern heißt: „statuant Episcopi loca convenientia, per decanias, sicut constituti sunt, archipresbyteri [1]).“

Die Eintheilung mehrerer Pfarreien in Dekanate, wie jene in Centenate [2]), ist eigentlich politischen Ursprunges, und nur auf

---

[1]) Thomassin. de V. et N. eccl. disciplin. P. I. L. II. C. 5. Theologisch-praktische Linzer-Monatsschrift zunächst für Seelsorger. II. B. II. Aufl. 8. Linz 1810. S. 442. S. d. Zeitschrift: der Katholik. IX. Jahrg. III. Heft. 1829. S. 306.

[2]) Eichhorn macht rücksichtlich der Freien im fränkischen Reiche folgende Bemerkung: „Die Freien, deren ächtes Eigenthum in unzertrennbaren Feldmarken zusammenlag, standen in einer Gesammt-

die Kirche übertragen. Man theilte nämlich parallel mit der politischen Einrichtung mehrere Pfarreien in gewisse Bezirke, die Dekanate hießen, ein. Ein Dekanat, Land- oder Rural-Kapitel ist eine Versammlung der in einem gewissen Bezirke befindlichen Pfarrer nach Art der Kanoniker, unter dem Vorsitze und der Leitung des Kapitel-Dechants. Die Mitglieder einer solchen Versammlung sind die Pfarrer des Dekanats-Bezirkes, wozu auch die Ordens-Geistlichen, sofern sie als Pfarrer angestellt sind, gehören. Pfarrei-Verweser, einfache Curaten und Expositi können nur da an solchen Versammlungen Antheil nehmen, wo dieß durch Gewohnheit rechtmäßig eingeführt ist. Es gibt auch Stadt-Dechante, (Decani civitatenses); doch sind diese mehr Titel, als Würde. Der Dekan ist in seinem Rural-Kapitel weder parochus parochorum, noch übt er jure ordinario curam animarum in seinem ganzen Dekanats-Bezirke, sondern nur in gewissen Fällen quasi jure delegato aus, und ist in Absicht auf gewisse Funktionen gleichsam Vicarius des Bischofs.

Die Bestimmungen eines Dekans, welcher so zu sagen, das Auge des Bischofs in seinem Kapitel ist, sind hienach:

1) Die Aufsicht über die in seinem Kapitel befindlichen Kirchen, Pfründen und Geistlichen zu führen, und dem Bischofe wie dessen Ordinariate alle erfoderliche Personal- und Real-Kenntniß zu verschaffen [3]).

Bürgerschaft, und hatten einen Gemeinde-Vorsteher, welcher in Beziehung auf jene Gesammt-Bürgerschaft am häufigsten Decanus heißt, zuweilen aber auch den alten Vorsteher-Namen gravio führt. Aus mehreren solchen Gemeinheiten wurde der Distrikt einer Hunderte gebildet, der bald wie die Gemeinde selbst eine Hunderte (centena), bald aber auch ein Gau genannt wird. Eichhorn's, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. 1. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen. 1821. S. 245. §. 83.

[3]) Das Amt eines Dekans zu Zeiten der Erzpriester besteht nach Cap. 4. X. de offic. archipresbyt. in Folgendem: 1) Auf die Sitten der Geistlichen in ihrem Bezirke ein wachsames Auge zu haben, 2) die Kirchen ihrer Bezirke zu visitiren, was placitum oder ratiocinatio christianitatis hieß. 3) In dem Kapitel den Vorsitz zu führen. 4) Im Namen des Bischofs die Pfarrer in ihr Amt einzusetzen. 5) Die verstorbenen Pfarrer zu beerdigen. 6) Die ihnen in geringeren Sachen übertragene Jurisdiktion auszuüben, und auf die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion zu wachen.

2) Ueber den Vollzug der Kirchen-Gesetze und Diözesan-Verordnungen zu wachen; desgleichen die Aufsicht über die Kirchen-Ordnung, Disciplin, Gottesdienst, Lehr-Vorträge, Administrirung der heiligen Sakramente, Amtsführung und Betragen der Kapitels-Geistlichen zu halten.

3) Für die Bekanntmachung der bischöflichen und landesherrlichen Verordnungen, sofern letztere ihren Wirkungskreis betreffen, mittelst Umlaufschreiben zu sorgen, und überhaupt die Ordinariats-Befehle in Vollzug zu setzen.

4) Der Dechant erstattet Berichte von Amtswegen oder aus Auftrag an die bischöflichen und Regierungs-Stellen, und sammelt die Berichte der Kapitels-Pfarrer in dieser Absicht ein; auch berichtet er in allen wichtigen Gegenständen, wo er sich nicht selbst Rath schaffen kann, oder an deren Kenntniß der bischöflichen Stelle gelegen ist, oder die unmittelbar zu deren Entscheidung gehören, an sein vorgesetztes Ordinariat.

5) Er visitirt jährlich mit Erlaubniß des Diözesan-Bischofs [4]) gegen den Bezug gewisser gesetzlich bestimmter Gebühren, welche ihm aus den Lokal-Kirchen-Stiftungen verabreicht werden, die Pfarreien, Kirchen und Klöster in seinem Dekanats-Bezirke unter den herkömmlichen und gesetzlich erlaubten Förmlichkeiten und nach der ihm ertheilten Instruktion im Namen des Bischofs. Bei seiner jährlichen Visitation einer Pfarrei u. s. w. kann er die betreffenden Geistlichen über alle Gegenstände der Visitation befragen, und sich Alles, was zweckdienlich ist, als Urkunden u. dgl. vorzeigen lassen; auch hat er nach Maßgabe der ihm vorgeschrie-

---

[4]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. „Archidiaconi autem, Decani et alii inferiores in iis Ecclesiis, ubi hactenus visitationem exercere legitime consueverunt, debeant quidem assumpto notario, de consensu Episcopi deinceps per semetipsos tantum ibidem visitare. Visitatores etiam, a Capitulo deputandi, ubi Capitulum jus visitandi habet, prius ab Episcopo approbentur: sed non ideo Episcopus, vel eo impedito, ejus Visitator easdem Ecclesias seorsum ab his visitare prohibeatur, cui ipsi Archidiaconi vel alii inferiores visitationis factae infra mensem rationem reddere et depositiones testium ac integra acta ei exhibere teneantur, non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemorabili, atque exemptionibus et privilegiis quibuscunque.“

benen Visitations-Punkte ein Protokoll aufzunehmen, in welchem nicht nur alle Visitations-Punkte gehörig erschöpft, sondern auch alle entdeckte Mängel sowohl, als auch alle erkannte, vorzüglich lobenswerthe Eigenschaften und sonstige besondere Merkwürdigkeiten vorgetragen werden müssen. Auch erstattet er zu Folge der vorgenommenen Jahres-Visitation instruktionsmäßig Relation an seine vorgesetzte bischöfliche Stelle. — Besonders soll der Dechant bei seinen jährlichen Visitationen den Lebens-Wandel und die Sitten der Kapitels-Geistlichen untersuchen; dann auch Sorge tragen daß die Kirchen, Altäre, Paramente und sonstige Kirchen-Geräthe in gutem Stande — sauber und wohl verwahrt gehalten werden.

6) Der Dechant nimmt auch bald von Amtswegen, bald aus besonderen an ihn ergangenen Aufträgen seines Ordinariats besondere Untersuchungen vor, welche sich bald auf Sach-Verhältnisse der Diözesan-Verwaltung, bald auf geistliche Personen beziehen.

7) Den Geistlichen seines Kapitels kann er in vorkommenden Fällen Ermahnungen und kleine Correktionen sowohl privat, als in den Kapitels-Versammlungen geben; er selbst aber soll mit einem guten Beispiele seinen Kapitel-Geistlichen vorgehen, und ihnen gute Rathschläge ertheilen, wogegen diese ihn als ihren Vorgesetzten lieben und ehren sollen. Daraus folgt: daß zu Dekanen Männer gewählt werden sollen, welche durch Kenntnisse, Seelen-eifer, sittlich-gutes Betragen und Erfahrung sich vor Andern auszeichnen.

8) Der Dekan kann seine Kapitularen entweder aus besonderem Auftrage oder da, wo er es für nothwendig findet, zum Kapitel zusammen berufen; hiebei ist er der ordentliche Vorstand, so wie ihm auch die Leitung der Pastoral-Conferenzen oder Kapitels-Synoden zusteht; die Resultate dieser Pfarr-Versammlungen sendet er dem Bischofe zu, und erstattet diesem auch, wenn es möglich oder nothwendig ist, hierüber mündlichen Vortrag. Deßgleichen hat er die Aufsicht über die Kapitels-Bibliotheken und geistliche Lesezirkel; führt in manchen Gegenden die Verwaltung der Kapitels-Kassen und stellt jährlich Rechnung, welche den Kapitularen zur Durchsicht und Einsicht eine bestimmte Zeit lang offen stehen soll. In den meisten Diözesen aber wird dieses Geschäft durch eigens gewählten Kapitels-Kammerarius — Prokura-

tor — unter Beobachtung des ihm vorgeschriebenen Regulativs besorgt [5]).

9) Der Dechant ist befugt, kirchlich-religiöse Verbesserungs-Vorschläge in Absicht auf die wandelbaren Institutionen der Kirche zu machen. Eben so hat er

10) das Recht: sich über die Fortschritte der Jugend in dem Religions-Unterrichte durch Prüfung derselben bei seiner jährlichen Visitation zu überzeugen.

11) Er kann in dringenden Fällen provisorische Anordnungen treffen und bei Erledigung einer Seelsorger-Stelle in seinem Kapitel einen Verweser aufstellen, worüber doch sein vorgesetztes Ordinariat in Kenntniß zu setzen, und dann dessen weitere Entschließung abzuwarten hat. S. d. Art. Pfarr-Verweser.

12) Er stellt die in seinem Decanats-Bezirke neu angestellten Pfarrer und stabilen Curaten als bischöflicher Commissär vor, und weiset dieselben nach den hergebrachten oder angeordneten Förmlichkeiten in ihr Seelsorger-Amt ein. Ueberhaupt müssen alle in ein Rural-Kapitel neu eintretende Priester sich alsbald bei dem einschlägigen Dechante sistiren, und demselben ihre Signaturen, Investitur-Briefe, Approbations-Urkunden, Anstellungs-Dekrete u. dgl. vorzeigen.

13) Er besorgt in der Regel die Begräbnisse der in seinem Decanate verstorbenen Pfarrer, Benefiziaten und sonstigen Geistlichen, und hält gewöhnlich die Leichenrede und das erste Todtenamt. Das Concil von Antwerpen (Tit. 16. C. 4.) macht den Dechanten zur Pflicht: daß sie, so oft sie erfahren, daß ein Geistlicher in ihrem Decanats-Bezirke krank danieder liege, denselben besuchen, und solchem die heiligen Sakramente der Sterbenden administiren sollen. **Archipresbyteris, lautet die Stelle, quoque jus est, omnibus ecclesiasticis tam saecularibus, quam regularibus extra monasterium degentibus, in suo districtu morientibus, sacramenta administrare, et officium funebre facere; urgente tamen necessitate pastor loci aut vicinus vices suppleat.**“ In manchen Gegenden stand dem Dechante

---

[5]) In der Regel hat jedes Rural-Kapitel seine Kapitel-Kasse, welche theils aus bestimmten Beiträgen der Kapitularen, theils aus Vermächtnissen, Schenkungen u. dgl. an selbe gebildet und erhalten wird.

auch das Recht zu: die Verlassenschaft der verstorbenen Pfarrer zu obsigniren, was jedoch meist durch die Staats-Gesetzgebung dahin abgeändert ist, daß dieses Geschäft nur von der einschlägigen weltlichen Gerichts-Behörde vorgenommen werden kann. Zuweilen hatte er auch eine Art juris spolii, wie z. B. in der Pfalz, wo sich der Dechant aus der Bibliothek eines verstorbenen Kapitulars das beste Buch auswählen durfte. Das C. 3. X. de offic. ordin. gibt ihm sogar die Gewalt zu excommuniciren; allein da das C. 1. l. c. ihm auflegt: Alles dem Bischofe oder dessen Ordinariate zu referiren, so hört auch jenes auf.

14) Der Dechant setzt auch sein bischöfliches Ordinariat von allen sich in seinem Kapitel ereigneten Personal-Veränderungen in Kenntniß, und zeigt die Sterbefälle geistlicher Personen demselben an.

15) Nach erfolgtem Ableben eines Pfarrers sorgt er für die Verwahrung der Pfarrei-Repositur-Schlüssel, des Pfarrsiegels, der Matrikel- und Pfarrbücher ꝛc.

16) Er nimmt die ihm von Ordinariatswegen aufgetragenen Prüfungen der Kapläne ꝛc. vor, und sendet die Ergebnisse zur weiteren Beurtheilung und Würdigung mit Bericht an das vorgesetzte Ordinariat ein.

17) Er sorgt für die Abholung der heiligen Oele von der Kathedrale, und theilt dieselben nach Bedarf an die Kapitels-Pfarrer aus.

18) In der Regel ist auch dem Dechante die Aufsicht über Schulen seines Decanats- oder eines gewissen Bezirks vom Staate übertragen, oder es ist vielmehr die Distrikts-Schul-Inspektion mit einem Decanate verbunden, oder es wird zur Versehung dieser Funktion ein anderer tauglicher Geistlicher aus den Pfarrern eines gewissen Amts-Bezirkes ausgewählt. Die Verrichtungen der Distrikts-Schul-Inspektion versieht der hiezu ernannte Dekan nach der ihm besonders ertheilten Instruktion. In dieser Beziehung gehört hauptsächlich zu seinem Wirkungs-Kreise: a) die Leitung des Volks-Schulwesens, b) die Aufsicht auf die Bürger-, Sonn- und Feiertags-, Arbeits- und Industrie-, dann auf die Rektors- und überhaupt auf alle Volks-Schulen, ferner die Visitation derselben, so wie die Aufsicht auf das Lehrer-Personale, auf die Schul-Gebäude, Schul-Kassen und sonstige Schul-Gegenstände, c) die Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ord-

nung, d) die Bekanntmachung der erlassenen Schul-Verordnungen an die in seinem Distrikte oder Decanate befindlichen Geistlichen und Lehrer, die Berichts-Erstattung und die Abfoderung der Berichte von den ihm untergeordneten Lokal-Schul-Inspektionen u. s. w. Ueberhaupt wird nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen in den meisten Staaten der Pfarrer nach seiner Eigenschaft als Lokal-Schul-Aufseher, so wie der Dechant nach seiner Eigenschaft als Distrikts-Schul-Inspektor als Civilstandes-Beamter betrachtet.

19) Endlich erhebt auch der Dechant da, wo es hergebracht ist, durch den Kapitels-Boten oder auf eine andere geeignete Art die jährlichen Episcopal-Abgaben von den beitragspflichtigen Geistlichen seines Decanats, und schickt solche mit einem Verzeichnisse und Berechnung an die bischöfliche Stelle ein. — Uebrigens richtet sich der Wirkungs-Kreis und die Amtsbefugniß eines Decans nach der ihm ertheilten speziellen Instruktion, so wie nach den besonderen Statuten und Herkömmlichkeiten einer jeden Diözese, und die Dechante können in den meisten Fällen nur aus speciellen Vollmachten und Aufträgen handeln. Nach dem gemeinen Rechte besitzen sie ohne besondern bischöflichen oder Ordinariats-Auftrag keine eigentliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und über andere Geistliche, wenn nicht in einer oder der andern Diözese eine gegenseitige Gewohnheit mit Einwilligung des Bischofs eingeführt seyn sollte; übrigens können sie doch Sühn-Versuche machen, und alle zur Ausübung ihres Aufsichts-Rechtes erfoderliche Erkundigungen einziehen [6]).

Bisweilen hatten die Geistlichen eines Land-Kapitels das Recht: unter dem Vorsitze ihres Decans Kapitels-Statuten zu entwerfen, welche jedoch von dem Bischofe bestätigt werden mußten, wenn sie für die Mitglieder des betreffenden Kapitels verbindende Kraft haben sollten. — Die richterliche Gewalt in den Land-Kapiteln übten ehemals die Archidiakonen aus; doch konnte schon der Dekan kleine Correktionen den Kapitels-Geistlichen z. B. wegen Nachläßigkeit in ihren Amtsverrichtungen ertheilen.

Während der Erledigung einer Dekanats-Stelle versieht der Definitor des Kapitels, oder der Senior in demselben, oder sonst

---

[6]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style ꝛc. V. Aufl. gr. 8. Würzburg 1830. I. Th. S. 118.

ein anderer Pfarrer (wie es in jeder Diözese hergebracht ist) die dechantlichen Verrichtungen. — Das Recht, einen Decan für ein Rural-Kapitel aufzustellen, kommt entweder dem Bischofe zu, oder es beruht auf freier Wahl der Kapitularen. In der Regel findet die Wahl Statt, und der Bischof und die Regierung üben über dieselbe das Bestätigungs-Recht aus [7]). Aktives Stimmrecht haben alle Pfarrer und selbst die Religiosen, sofern sie als Pfarrer angestellt sind, in einigen Gegenden kommt dieß nach besonderen Statuten und eingeführten Gewohnheiten auch den Pfarrei-Verwesern, und in anderen sogar den Kaplänen und sonstigen Hülfs-Geistlichen zu. Passives Stimmrecht haben eigentlich nur die wirklichen Pfarrer aus dem Klerus; den exponirten Kloster-Geistlichen bestritt man onst dasselbe, weil sie als ad nutum amovibiles, und im eigentlichen Sinne nur Pfarr-Vikare oder Stellvertreter ihres Kloster-Vorstandes wären. Die Benefiziaten, Früh- und Spätmeß-Benefiziaten ꝛc. haben gleichfalls nur aktives Stimmrecht, als wirkliche Dechante können sie aber in der Regel nicht gewählt werden. Die säkularisirten Kloster-Geistlichen indeß, welche jetzt als Pfarrer angestellt sind, dürfen die Kapitularen, da Erstere in jeder Hinsicht wirkliche Pfarrer sind, auch als Dechante wählen.

Das Recht, einen Dechant abzusetzen, steht dem Bischofe in Folge ordnungsmäßig geführter Untersuchung zu. In den meisten Staaten müssen jedoch hievon die weltlichen Regierungen in Kenntniß gesetzt werden.

Für Oesterreich: Die Dechante gehören der Klasse der Pfarrer an. Der Bischof ernennt dieselben, soweit sie aber die Schul-Distrikts-Aufsicht führen, unterliegen sie der Bestätigung der Landesstelle.

1) Bei jeder Erledigung einer Seelsorger-Stelle soll der Dechant, wenn solche nämlich den Religionsfond betrifft, den Verbindlichkeits-Bogen zu sich nehmen, und solchen dem Nachfolger oder oder dem Verweser übergeben [8]).

2) Bei Erkrankung eines Pfarrers hat er bei dem nächstliegenden Pfarrer um einen Aushülfspriester für jenen anzusuchen [9]).

3) Er beerdiget die in einem Kapitel verstorbenen Seelsorger [10]).

---

[8]) Hofd. vom 2. Juni 1784.
[9]) Hofd. vom 3. November 1787.
[10]) Hofd. vom 1. Mai 1758.

4) Auf erhaltene Anzeige von dem erfolgten Ableben eines Pfarrers muß der Dechant sogleich die nöthigen Anstalten wegen des Begräbnisses treffen. Bei der Sperre und Inventur, wovon ihm der delegirte Sperr-Commissär Nachricht ertheilt, hat er entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und alle Bücher und Schriften, welche sich auf die Pfarramts-Verwaltung beziehen, zu übernehmen, und solche dem Sperr-Commissär mit einem von ihm unterschriebenen Verzeichnisse zu übergeben [11]). Zugleich soll er hier, wie auch, wenn ein Pfarrer gänzlich unfähig wird, wegen Aufstellung eines Provisors oder Aushülfs-Priesters die nöthige Fürsorge treffen, übrigens Bericht darüber an das Consistorium (Ordinariat) erstatten, und weitere Verfügung abwarten. In diesem Berichte ist nebst der Anzeige von dem Todfalle genau anzugeben: welche provisorische Verfügung für die Seelsorge getroffen worden sey, oder was in dieser Hinsicht von dem Ordinariate etwa verfügt werden könne [12]). Der Dechant hat auch sich Kenntniß von den persolvirten oder noch rückständigen Meß-Obliegenheiten zu verschaffen, jene Bedeckungs-Bögen über Religionsfonds-Messen, die nicht auf die Station, sondern auf die Person lauten, mit der Anzeige: wie sie persolvirt seyen, an das Ordinariat einzusenden, und dann in Gegenwart des delegirten Commissärs, der Erben, und des Nachfolgers die Pfarrbäulichkeiten zu untersuchen [13]).

5) Der Dechant wirkt bei Erhebung der Interkalar-Früchte mit [14]).

6) Auch hat er die Kirchen und Benefizien nach ihren Obliegenheiten, Einkünften, Lasten ꝛc. zu beschreiben [15]).

7) Die bischöflichen Verordnungen sowohl, als auch jene, welche von der weltlichen Behörde an den Klerus erlassen werden, mittelst einer Kurrende den Kapitels-Geistlichen bekannt zu machen [16]).

---

[11]) Hofd. vom 8. März 1785.

[12]) Gustermann a. a. O. I. B. S. 130. Nr. 7. Rechberger, Anl. z. geistl. Geschäfts-Style in den österr. Staaten. 5. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 131. Helfert, Anl. z. geistl. Geschäfts-Style III. Aufl. S. 327.

[13]) Hofd. v. 7. Januar 1797.

[14]) Gustermann a. a. B.

[15]) Hofd. v. J. 1782. Rechberger a. a. O.

[16]) Rechberger a. a. O.

8) Der Dechant installirt die neuangestellten Pfarrer [17]). S. d. Art. Installation.

9) Er erhebt die geistlichen Abgaben, das Alumnatikum, und so weit sie noch bestehen, durch den Kapitels-Boten [18]).

10) Er erstattet in wichtigen und zweifelhaften Fällen, dann vorschriftsmäßig Berichte an das Consistorium. Dergleichen sind: a) die Communikanten-Berichte, b) die Jahres-Tabellen über die Getauften, Getrauten und Gestorbenen, c) die Ausweise über das Armen-Institut mit Ende des Natural-Jahres, d) die Ausweise über die Persolvirung der Religions-Fonds-Messen mit Ende des Militär-Jahres, e) die Rapporte über die Veränderungs-Fälle im Dekanate [19]). In allen Verzeichnissen der Religions-, Zurück- und Uebertritte soll bei jedem Individuum das Alter beigesetzt werden [20]).

11) Jeder Dechant soll alle Jahre die Kirchen und Pfarreien seines Decanats canonisch visitiren [21]). Dabei hat er a) den baulichen Stand der Kirchen und Pfarrhäuser, und b) den Zustand der Realitäten der Benefizien mit Zuziehung der obrigkeitlichen und Patronats-Repräsentanten zu untersuchen, und die wahrgenommenen Gebrechen dem Kreisamte anzuzeigen [22]).

12) Werden dem Dechante nebst den gewöhnlichen Visitationen auch noch besondere Untersuchungen aufgetragen, oder er hat solche von Amtswegen vorzunehmen. Die Diäten, welche er deßhalb zu beziehen hat, sind nach den Vorschriften des Hofkanzlei-Dekrets v. 20. November 1819 zu berechnen [23]). Wegen der canonischen Visitationen können die Dechante keine Diäten fodern [24]),

---

[17]) Hofd. v. 17. März 1791. §. 3. Nr. 9.

[18]) Rechberger a. a. O. Hofkanzlei-Dekret vom 12. Aug. 1814.

[19]) Rechberger a. a. O.

[20]) Hofkanzlei-Dekr. v. 15. Juli 1815.

[21]) Hofdekr. v. 2. Nov. 1784. Hofkanzlei-Verordn. v. 20. Dez. 1803. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Decanat-Amtes im Verhältnisse zum Staate in den k. k. österreichisch-deutschen Ländern. III. Th. gr. 8. Grätz 1829. S. 5, wo eine merkwürdige Verordnung über die Vermehrung der Decanate und Bestimmung ihres Wirkungskreises sich abgedruckt findet.

[22]) Hofd. v. 17. Febr. 1797. und v. 22. Mai 1805.

[23]) Rechberger a. a. O. S. 125.

[24]) Hofcommissions-Dekret v. 8. Febr. 1823.

sondern nur wegen besonderer Commissions-Reisen; den Schul-Distrikts-Aufsehern aber ist für die Visitation einer jeden Schule vermöge Studien-Hofcommissions-Dekrets v. 15. März 1823 eine Gebühr von 3 Gulden C.-M. aus dem Schulfonde jeder Provinz bewilligt.

In Oesterreich sind die Dechante auch Schul-Distrikts-Aufseher, und es steht ihnen nach dieser Eigenschaft die Leitung des Religions- und Schul-Unterrichts, die Beförderung des Schulwesens überhaupt, die Aufsicht auf das Schullehrer-Personale und die Sorge für die Befolgung der Unterrichts-Vorschriften zu [25]). Bei der Auswahl der Dechante soll daher allemal auf geschickte und im Schulfache ausgezeichnete Pfarrer Rücksicht genommen werden. Ueberhaupt werden die Dechante in Oesterreich nicht bloß von den Bischöfen zu rein-geistlichen Geschäften verwendet, sondern sie erhalten auch von der landesfürstlichen Behörde besondere Aufträge.

Zufolge des Decrets der vereinten Hofkanzlei vom 20. Dez. 1803 (Z. 18498, böhm. Gbvdg. v. 14. Jan. 1804, Z. 630, gal. Gbvdg. v. 5. Okt. 1804, Z. 35451) haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß die nach Galizien [26]) ergehende höchste Verordnung, — vermöge welcher der Land-Dechant alle Jahre seinen Bezirk canonisch visitiren, und nach vollbrachter (geistlicher) Visitation dem Consistorium einen getreuen und umständlichen Bericht erstatten soll, was er bei jedem ihm unterstehenden Seelsorger in vorschriftsmäßiger Ordnung angetroffen, und welche Gebrechen er entdeckt habe, die einer Abhülfe bedürfen, — auf alle Provinzen und Diözesen, in welchen diese jährliche dechantliche Visitation nicht schon dermalen eingeführt ist, auszudehnen sey. Dabei aber den Dechanten die Abnahme einer Taxe [27]) oder sonst wie immer Na-

---

[25]) Gastermann a. a. O. S. 133. ff.

[26]) Hofd. v. 17. März 1791, galiz. Gbrnial. Z. 8304.

[27]) Aus Gelegenheit der canonischen Visitation soll kein Dechant, außer einer mäßigen Bewirthung, (viel weniger Jemand aus seinem Gefolge), unter was immer für einem Titel, nicht das Geringste von dem Pfarrer oder von dem Kirchen-Vermögen annehmen, und somit auch nichts zu fodern befugt seyn. Hofd. v. 2. Nov. 1784., kundg. in Oesterr. durch Circ. v. 16. Nov. 1784., in Böhmen am 18. Nov. 1784., galiz. Gbvdg. v. 9. Dez. 1784. Laut Hofd. v. 20. Januar 1785, böhm. Gbvdg. v. 28. Januar 1785. heißt es: Da es über-

men habenden Geschenkes, von den visitirten Seelsorgern aller Orten strenge zu verbieten sey.

Der Einförmigkeit wegen hat der Dechant, laut Wiener [28]) Conf.-Curr. 1805, dabei auf folgende Art zu Werke zu gehen:

1) Der Dechant wird dem Pfarrer, dessen Pfarre er besuchen will, acht [29]) Tage vor seiner Ankunft, den Tag und beiläufig die Stunde derselben melden. Der Pfarrer wird es von der Kanzel der Gemeinde ankünden, mit dem Beisatze, daß der Richter und Geschworne, oder der Ausschuß sich dabei einfinden sollen,

---

haupt in keinem Lande gewöhnlich ist, den Vicariis oder sogenannten Decanis für ihre Mühewaltung bei den Visitationen der Bezirke dergleichen besondere Beiträge oder Belohnungen abzureichen, so können solche auch für Böhmen nicht bewilligt werden. In Folge des Hofd. v. 20. Jän. 1825. Z. 1878., böhm. Gbvdg. v. 2. März 1825. Z. 6017., hat es sogar von der mit böhm. Gbvdg. v. 21. Dezember 1804. Z. 39654. und v. 27. Juni 1818. Z. 23847. angeordneten Stellung einer unentgeltlichen Gelegenheit von Seits der Obrigkeit und Unterthanen für den zur canonischen Visitation reisenden Dechant, sein gänzliches Abkommen. — Daher hat es sein Abkommen von der n. ö. Rggsvg. v. 31. Jänner 1805, die so lautet: „Da die canonische Visitation, zu welcher, nach dem neuen deutschen Schulplane, auch die Visitation der Schulen kommen wird, offenbar zum Vortheile der Gemeinden gereicht, — indem dadurch die genaue Beobachtung der für den Gottesdienst, die Seelsorge und den Schulunterricht bestehenden landesfürstlichen und kirchlichen Verordnungen erzielt wird, so nimmt man keinen Anstand, zu bewilligen, daß die Dechante sich bei ihren Visitationen und den mit ihrem Amte verbundenen Geschäftsreisen in ihren Decanats-Bezirken der Vorspann bedienen. Die nöthigen Aufträge hierüber sind bereits an die Kreisämter erlassen worden. Die Dechante werden daher hiervon verständigt und angewiesen, daß sie bei ihren Visitationen oder andern dergleichen amtlichen Reisen in ihren Decanats-Bezirken sich an die Ortsrichter zu wenden haben, damit ihnen die nöthigen Pferde gegen Bezahlung der gesetzmäßigen Vorspanns-Gebühr per 15 kr. für Pferd und Meile gestellt werden."

Nur in jenem Jahre, in welchem der Ordinarius oder sein unmittelbarer Stellvertreter das Decanat visitirt hat, hat der Dechant desselben keine Visitation mehr zu halten, folglich keine Relation zu erstatten. Wiener Conf.-Curr. v. 18. Dezember 1805.

[28]) Für die Linzer Diözese ist das Verfahren bei den Decanats-Visitationen durch die Conf. Curr. v. 15. März 1799 vorgeschrieben.

[29]) Laut obigem Hofd. v. 2. Nov. 1784, nicht eher als zwei, höchstens drei Tage vorher.

dann dem Vogtei-Commissär und den zur Pfarre gehörigen Beamten eben dasselbe melden.

2) Der Dechant steigt an dem bestimmten Tage, und so viel es seyn kann, zu der bestimmten Stunde, im Pfarrhause ab. Bei der Ankunft wird dem Dechante mit zwei großen Glocken eingeläutet, damit die Gemeinde davon benachrichtiget werde.

3) Nachdem eine hinlängliche Zeit der Gemeinde vergönnt wird, um sich zu versammeln, erscheint der Dechant mit Roket und Stole angethan, an dem Thore des Pfarrhauses, eben so der Pfarrer; die Schulkinder mit dem Kreuze oder mit ihren Fähnlein ziehen Paar und Paar voraus, dann der Pfarrer, der Dechant, endlich die Gemeinde. — Bei dem Zuge singen die Kinder das Predigt-Lied. — An dem Thore der Kirche reicht der Pfarrer dem Dechante mit dem Weihwedel das Weihwasser, mit welchem der Dechant sich und das Volk besprengt.

4) In der Kirche an der Epistelseite wird ein Knieschämel zubereitet, auf welchem der Dechant kniet, und das Veni Sancte Spiritus deutsch oder lateinisch laut betet.

5) Dann setzt sich der Dechant auf den ihm auf der Epistelseite vorbereiteten Sessel, und wenn er Zeit und Neigung hat, redet er die Gemeinde an, trägt ihr vor, daß er von seinem Ordinarius den Auftrag hat, einzusehen, wie es in der Pfarre mit den geistlichen Sachen gehe.

6) Dann schreitet er zur Visitation des Tabernakels, wo er unter dem Gesange: „Heilig" mit dem Ciborium den Segen gibt, untersucht dann die Sakristei, die dahin gehörigen Bücher, das Taufwasser, die heiligen Oele, die Beichtstühle, die Kirche, und merkt sich das Nothwendigste für den Bericht vor:

a) Ob der Tabernakel rein gehalten, die Hostien nicht zu lange aufbehalten werden. Ob allzeit von den consecrirten kleinen Hostien mehrere aufbehalten werden. Ob vor dem Hochwürdigsten das Licht Tag und Nacht brenne? oder warum nicht?

b) Ob die Kelche genugsam vergoldet, und der obere Becher (cupa) wenigstens aus Silber sey. — Ob die Wäsche, Alben, Altartücher u. s. w., ganz rein und in genugsamer Menge vorhanden seyen. Eben so die Meßkleider, — eben so die Opfer-

Gefäße für Wein [30]), Waſſer und die dazu gehörigen Teller rein gehalten werden. — Ob die Altäre mit den drei vorgeſchriebenen Tüchern, mit den drei Tafeln des Canons u. ſ. w. verſehen. — Ob in der Sakriſtei die Vorbereitungs-Gebete zur Meſſe vorhanden ſeyen.

c) Ob die vorgeſchriebenen Meßbücher, Ritual, und ein deutſches Evangelium, Weihbrunnkeſſel und Weihwedel da ſeyen.

d) Ob in der Sakriſtei die Tafel der Stiftmeſſen öffentlich ausgeſtellt ſey.

e) Ob auf die Altäre und auf die Wände der Kirche kein neues Bild oder Statue ohne Erlaubniß des Conſiſtoriums, und überhaupt keine wichtige Veränderung in der Kirche ſey angebracht worden.

f) Ob ein Talar oder Halb-Talar und Chorröcke vorhanden ſeyen.

g) Ob ein Einſchreibbuch, in welches durchreiſende Fremde, die ſich als Prieſter ausweiſen, einſchreiben müſſen, vorhanden ſey.

h) Ob in der Sakriſtei [31]) Schwätzereien, Zuſammenlauf u. ſ. w. geduldet werden.

i) Ob die Chöre [32]) und Oratorien nicht etwa zu Schlupfwinkeln, beſonders für junge Leute, dienen.

k) Ob das Dach, die Wände der Kirche, die Thürme, keine Gefahr von Seite der Baufälligkeit bedrohen.

l) Ob die Vorſchriften in Betreff des Leichen- [33]) oder Kreuz-Hofes gehalten werden.

7) Prüfet der Dechant die Kinder aus der Chriſtenlehre, — und wenn er es thunlich findet, auch einen oder andern der Erwachſenen.

8) Nach der Prüfung geht der Zug wieder zurück in das Pfarrhaus.

---

[30]) In Folge böhm. Gbvdng. v. 19. Jan. 1805. Z. 40627. hat der Dechant bei ſeiner canoniſchen Viſitation auch über die Qualität des Meßweines die gehörige Unterſuchung anzuſtellen.

[31]) Gegen die Wiener Conf. Curr. v. 12. März 1804. — Vergleiche vom „Pfarrer in ſeinem Amte", 4. Bd. 41. Abſchn. h. 1. Lit. c. die Anmerkung.

[32]) Ebendaſelbſt Lit. c. und d.

[33]) Deßgleichen nach Hofdekr. v. 17. Juni 1813. Z. 9954; böhmiſche Gbvdg. v. 19. Auguſt 1813. Z. 27656. n. 2.

8) Hier vernimmt der Dechant die Pfarr-Gemeinde zum Protokolle, beiläufig mit den hier nachstehenden Fragen. Die Antworten werden aufgeschrieben, vor der Unterzeichnung abermals den Gegenwärtigen vorgelesen, und wenn sie dieselben als die ihrigen erkennen, unterzeichnet.

a) Ob der öffentliche Gottesdienst nach der vorgeschriebenen Ordnung Vor- und Nachmittags, und zu bestimmten Stunden gehalten werde.

b) Ob sie etwas gegen die anständige, emsige, stolordnungsmäßige und genaue Verwaltung der heiligen Sakramente und des Wortes Gottes [34]) ihrer Geistlichkeit zu melden haben? — Ob ihre Geistlichkeit allzeit zu finden sey? Ob, wenn sie abwesend seyn muß, die Pfarr-Gemeinde anderswohin angewiesen, oder mit geistlicher Hülfe anders versorgt werde? Ob ihre Geistlichkeit, zu den Kranken gerufen, willig und unverweilt gehe? — Ob ihr die Pfarr-Gemeinde zugethan sey?

c) Ob der christliche Unterricht nach Vorschrift und mit Frucht an Sonn- und Feiertagen gehalten werde? — Ob dabei auch die Erwachsenen erscheinen?

d) Ob sie in ihrer Pfarr-Gemeinde ein öffentliches, nicht geahndetes Aergerniß wissen: Feindschaften, Spötterei über Religion, eigenmächtige Trennung der Eheleute, oder übrige Unsittlichkeiten u. s. w.?

e) Ob in der Kirche die anständige Ehrfurcht und Eingezogenheit beobachtet werde? Ob in derselben die Theilung [35]) zwischen Weibern und Männern eingeführt sey oder eingeführt werden könne? — Ob in der Sakristei Versammlungen und Schwätzereien geduldet werden? — Ob man in der Kirche Schlupfwinkel gestatte?

---

[34]) Der Dechant hat bei der Kirchen-Visitation genau zu erheben, ob an denjenigen Orten, wo zwei Seelsorger angestellt sind, sowohl beim Früh- als Spät-Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen eine Predigt abgehalten werde, — und die gedachter Vorschrift zuwiderhandelnden Seelsorger in seinem einzuschickenden Visitations-Berichte namentlich anzuzeigen. Hofd. v. 16. Juli 1783. Wiener Diözesan-Vorschrift vom 1. Juli 1817. Wiener Cons. Curr. v. 15. Dez. 1824. Nr. 10. — Vergl. 4. Bd. vom „Pfarrer in seinem Amte". 38. Abschn. §. 3.

[35]) Ebendaselbst 41. Abschn. Lit. b.

f) Ob an gebotenen Feiertagen vor dem Ende des Gottesdienstes die Trink-, Gast-, Spielörter oder Kaufmannsläden geöffnet, besucht und geduldet werden? — Ob an diesen Tagen, außer der höchsten Noth, gearbeitet werde? — Ob die Wirthshäuser allezeit zur vorgeschriebenen Stunde gesperrt werden?

g) Ob die Kinder zum Besuche der Schulen angehalten werden?

h) Ob Prozessionen außer den erlaubten, geführt werden?

i) Ob sie sonst etwas zur Aufnahme der Religion oder der Sitten in ihrer Pfarre zu wünschen, zu rathen, — oder über diese Punkte zu klagen haben?

10) Dann werden die pfarrlichen Tauf-, Trau- und Sterbe-Protokolle durchgesehen.

11) Die Protokolle der landesfürstlichen [36]) Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, und die Ordinariats-Vorschriften werden ebenfalls durchgesehen. — Ferner ob das anbefohlene Vormerkbuch der Manual-Messen [37]) besonders und genau mit fleißiger

---

[36]) Die den Seelsorgern auferlegte Verpflichtung, die ihnen zugestellten Verordnungen auf das genaueste aufzubewahren, wurde, mit n. ö. Rggsdek. v. 1. April 1828, Z. 17372, erneuert.

Laut Hofdec. v. 9. Juli, Rggsint. v. 24. Juli 1812, hat der Seelsorger sich bei der canonischen Visitation mit dem Besitze eines Exemplares des von dem Eherechte handelnden und besonders abgedruckten (in dem k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei-Verlage, in der Singerstraße, im Franciscaner-Gebäude Nr. 913, um 8 kr. C. M.) zweiten Hauptstückes des 1. Theiles des A. B. G. B. auszuweisen.

Laut Wiener-Conf. Curr. v. 1. Juli 1811, Nr. 6, und v. 10. April 1828, Nr. 4 — hat der Dechant bei der canonischen Visitation zu untersuchen, und in seinem Berichte ausdrücklich zu bemerken: ob alle Seelsorger, — in deren Pfarrbezirk sich ein Landgericht befindet, — mit der „Instruction für den, den Criminal-Arrestanten beizugebenden Religionslehrer" (siehe 3. Bd. v. „Pfarrer in seinem Amte" S. 64) versehen seyen; deßgleichen hat der Dechant sich von dem Eifer der Seelsorger in diesem Unterrichte nähere Kenntniß zu verschaffen, und in seiner Relation ausdrücklich hievon Meldung zu machen.

[37]) Vergleiche vom „Pfarrer in seinem Amte" 3. Bd. 21. Abschn. §. 2. — Deßgleichen hat der Dechant bei seiner canonischen Visitation, laut Wiener-Conf. Curr. v. 7. Nov. 1831. Nr. 12, sich von der wirklich geschehenen Eintheilung (Pf. in s. A. 21. Absch. §. 4) der

Durchstreichung der gelesenen heiligen Messen gehalten werde? Ob allenfalls der Stipendien-Betrag für die nicht gelesenen heiligen Messen vorhanden sey, und besonders aufbewahrt werde?

12) Wenn die Beamten [38]) und Vogtei-Commissäre auf geschehene Einladung sich bei der Visitation einfinden, so können ihnen insbesondere nachstehende Fragen vorgelegt, und ihre Antworten aufgezeichnet werden.

a) Ob sie etwas wider den Pfarrer, oder Cooperator zu klagen, oder anzumerken haben? Ob diese ihre Pflichten in Betreff der Predigten, Christenlehren, Krankenversehen, Gottesdienst-Ordnung, Schulbesuche, des Hausgesindes, der Besorgung ihrer Wirthschaft und ihrer Gebäude, Sittlichkeit ꝛc. erfüllen?

b) Ob die Seelsorger ihnen (den Beamten) die geziemende Achtung erweisen? — Ob sie mit ihnen zur öffentlichen Ordnung und Zucht Hülfe leisten, und das Ihrige beitragen?

c) Ob sie sonst (in Ansehung der Kirchenrechnung, Kirchenlade, Armen-Institute, Opferstöcke, Aenderung an und in der Kirche) etwas zu melden haben?

13) Der Schullehrer soll auch gehört, — und mit Klugheit befragt werden: ob die Pfarr-Geistlichkeit wöchentlich zweimal in der Schule katechisire? ob sie sich die Schule angelegen seyn lasse?

14) Dem Pfarrer selbst werden, wenn der Dechant nicht schon vorhinein darüber berichtet ist, die Fragen vorgelegt:

a) Ob in seiner Gemeinde Aberglaube, öffentliche Aergernisse u. s. w. bemerkt werden.

b) Ob in dem Pfarr-Bezirke keine neuen Capellen, Bilder, Statuen u. s. w. vorkommen, — und ob in den erlaubten Haus- und Schloß-Capellen die Vorschriften gehalten werden.

---

jedem Seelsorger, Benefiziaten oder pensionirten Priester in seinem Decanats-Bezirke zur unentgeldlichen Persolvirung zugewiesenen stabilen Religionsfonds-Messen gehörig zu überzeugen.

[38]) Die herrschaftlichen Beamten, die Patronats-Repräsentanten und die Vorsteher der eingepfarrten Gemeinden haben bei der canonischen Visitation des Dechants zu erscheinen, und zwar mit dem Beisatze: daß die Ordinariate Sr. Majestät den Erfolg hievon in ihren Visitations-Berichten allemal anzeigen sollen. Hofd. v. 12. April 1809 und 1818, Z. 4461; n. ö. Rggsvdg. v. 30. April 1810; böhm. Gbrdg. v. 10. Mai 1810, Z. 13384.

c) Ob mit der Kirchenrechnung, mit der Kirchenlade, mit dem Opferstocke, mit dem Armen-Institute u. s. w. vorschriftmäßig [39]) gehandelt wird? — Wie die Kirchen- [40]) und Pfarr-Gebäude besorget werden?

d) Ob mit ihm der Kirchenvogt, die Kirchenväter ordentlich zu dem Endzwecke helfen?

e) Ob er wider seinen Vikar nichts zu klagen, zu melden habe?

15) Wenn ein Cooperator bei der Pfarre ist, wird er über folgende Punkte vernommen:

a) Ob der Vikar keine Klage wider den Pfarrer habe?

b) Ob er seine Predigten schreibe? Welche Bücher er habe und lese?

c) Ob ihm der Pfarrer die landesfürstlichen und Ordinariats- [41]) Verordnungen mittheile?

---

[39]) Ob die Kirchen- und Messenstiftungs-Capitalien mit Sicherheit eloçiret sind. Allerh. Cabinetsch. v. 25. Juni 1825; böhm. Gbvdg. v. 26. Juli 1824, Z. 3529 und 34812.

Ob die Kirchen-Rechnungen der öffentlichen oder Privat-Patronatskirchen in der Kirchenlade aufbewahrt werden. N. ö. Rggsvdg. v. 25. April 1828, Z. 22562. — Dasselbe gilt auch von dem Armen-Instituts-Vermögen. Wiener-Conf. Curr. v. 31. März 1827, Nro. 4.

Ob — nebst den mit der vorgeschriebenen dreifachen Sperre versehenen Kirchen- und Armen-Instituts-Laden — auch der zur Aufbewahrung der pfarrlichen Bücher und Documente anbefohlene Kasten oder Schrank wirklich vorhanden, gehörig eingerichtet, und die zwei Verzeichnisse vollständig und genau geführt, und in diesem Kasten beigelegt sind. Vergleiche vom „Pfarrer in seinem Amte." 3. Bd. S. 126.

[40]) Dem Dechante wird — mit Hofdec. vom 24. April 1807. Z. 7889; böhm. Gbvdg. v. 10. Mai 1807, Z. 14975; böhm. Gbvdg. v. 3. Juni 1824, Z. 25368; mit n. ö. Rggsvdg. v. 4. März 1830, Z. 7817, K. M. u. W. W. vom 21. April 1830, Z. $^{6315}/_{}$ — wiederholt empfohlen: sich nach §. 12 des Bau-Normales v. 27. Juni 1805 bei seinen Visitationen zu benehmen, und er hat in jedem Jahre bei Erstattung seines Visitations-Berichtes dem Consistorium anzuzeigen: ob er diesen Gegenstand in Ordnung gefunden habe. — Ueber den Zustand der Kirchen- und Pfarr-Gründe. — Vergleiche vom „Pfarrer in seinem Amte." 4. Bd. 51. Abschn. Lit. c.

[41]) Laut Wiener-Conf. Curr. v. 17. Dez. 1830, Nr. 13. wird den Pfarrern wiederholt aufgetragen: daß sie die Consistorial-Currenden je-

16) Bei der Abreise aus der Pfarre wird dem Dechante, wie bei der Ankunft, ausgeläutet.

17) Bald nach vollendeter Visitation des ganzen Decanates, längstens bis 1. November, wird der Dechant seine Relation an das Consistorium einschicken; — wenn aber einige dringende Stücke bei einzelnen Pfarrern vorkommen, soll er dieselben ohne Aufschub auch einzeln dem Consistorium berichten.

Die Rubriken derselben bezeichnen die Gegenstände, auf welche bei der canonischen Visitation das vorzügliche Augenmerk des Dechants zu richten ist, hienach gehörig auszufüllen sind. Die nach Befund der Umstände ausgefüllte Tabelle ist nach dem Schlusse der jährlichen canonischen Visitationen des ganzen Decanates mit einem Berichte, — welcher die umständlichen Darstellungen, die in der Tabelle nicht aufgenommen werden können, enthält, — alljährlich an das Consistorium einzusenden.

Der Dechant hat bei der jährlichen canonischen Visitation darauf Rücksicht zu nehmen: ob alle jene Seelsorger, — in deren Pfarrbezirke sich ein Spital befindet, — darüber die gehörige Controlle führen, und davon in seiner Relation ausdrücklich Meldung zu machen. N. d. Rggsdec. v. 3. Febr. 1812, Wiener-Conf. Curr. v. 26. Mai 1812, Nr. 5. — „Pf. in f. Amte" 3. B. S. 73.

Der Dechant hat mit der Relation über die canonische Visitation auch einen separirten Bericht über die Erfüllung der dem Seelsorger in Betreff der allgemeinen Impfung obliegenden Pflichten, und insbesondere über die Führung des Impf-Protokolls, an das Consistorium einzusenden. N. d. Reggsd. v. 6. Okt. 1817. Z. 37185 §. 8; Wiener-Conf. Curr, v. 29. Nov. 1817, Nr. 14. — Vergl. ebendaselbst neunten Abschnitt.

In Folge des Hofkzld. v. 20. Nov. 1819 an sämmtl. Länderstellen, Z. 33755, böhm. Gubvdg. v. 9. Dec. 1819, Z. 55877, und n. d. Reggsint. v. 22. Dec. 1819, Z. 57537 — gebühret einem Vicarius Foraneus mit dem Charakter eines Consistorial-Rathes die 8. Classe zu 6 fl., ohne den Charakter eines Consistorial-Rathes die 9. Classe zu 5 fl.

Die Diäten-Beträge werden in Conventions-Münze bezahlt.

---

derzeit ihren Cooperatoren mittheilen sollen, welche sich davon Abschriften zu nehmen haben.

Uebrigens wird bemerket:

1) Diäten-Beträge dürfen nur bei eigentlichen Commissions-Reisen, — nicht aber bei canonischen Visitationen, welche von den Dechanten unentgeldlich vorzunehmen sind, — aufgerechnet werden [42]).

„Auch die Schulen-Visitations-Reisen der Distrikts-Schulen-Aufseher haben hier in keine Betrachtung zu kommen, weil bereits vorschriftmäßig bestimmt ist, wie viel sie dafür, und von wem erhalten sollen."

2) Der Betrag der Diäten ist immer nur nach dem wirklichen Charakter, und nie nach der Titulatur-Categorie zu bestimmen.

3) Außer den Diäten dürfen keine Kosten angerechnet werden, welche nur auf die Gemächlichkeit des Commissärs Beziehung haben.

4) Die Reise-Particulare sind immer binnen sechs Monaten [43]) nach Vollendung der Commission zu legen.

Was die Fuhren anbelangt: so sind einem Vicarius Foraneus mit dem Charakter eines Consistorial-Rathes vier, ohne den Charakter eines Consistorial-Rathes aber nur zwei Pferde zu passiren.

Bei Geschäftsreisen, bei welchen mehrere Individuen zusammen abgeordnet werden: soll, — außer besonders wichtigen Umständen, die aber in dem Reise-Particulare genau auszuweisen sind, — nie ein einzelner Geistlicher in Einem Wagen allein, sondern verhältnißmäßig mit dem Raume des Wagens mehrere zusammen fahren.

In Folge der Allerh. Entschl. v. 1. Aug., Hofkzld. v. 22. Aug., Z. 32687, n. ö. Reggsd. v. 9. Sept., Z. 45586, böhm. Gubvdg. v. 15. Sept. 1825, Z. 49368; Hofd. v. 10. Sept. 1825 an sämmtl. Apell.-Ger., Just. Ges. S. 320, Nr. 2131 — sind die Diäten-Gebühren mit erstem November 1825 um Ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß herabzusetzen; dem zu Folge gebührt einem Vicarius Foraneus mit dem Charakter eines Con-

---

[42]) Dieser ausgezeichnete Absatz hat für Dalmatien keine Anwendung.

[43]) Dieser Termin zur Vorlegung der Reise-Particularien wurde abermal mit Hofkammerd. v. 12. Nov. 1821, an sämmtl. Länderstellen, kundgemacht im Küstenlande am 31. Januar 1822, angeordnet.

ſſtorial-Rathes die 8. Claſſe zu 4 fl. 48 kr., ohne ſelben die 9. Claſſe zu 4 fl.

Dem Dechante, wenn er zu Kirchen-Commiſſionen in ſeinem Diſtrikte gerufen wird, ſind keine Diäten und Reiſekoſten zu bewilligen und anzuweiſen; weil derlei Reiſen zu den ordentlichen Amtsreiſen des Dechants gehören; — mit dem Hofdecrete v. 20. Nov. 1819 aber dem Dechante nur Diäten und Reiſekoſten dann bewilliget und zugeſprochen werden, wenn er zu einzelnen Commiſſionen beſonders abgeordnet wird, die außer ſeinem Diſtrikte vorfallen, daher als außerämtliche Commiſſionen anzuſehen ſind. St. H. C. D. v. 8. Febr. 1823, Z. 937; böhm. Gubvdg. v. 28. Febr. 1823, Z. 10354.

S. k. k. Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung v. 26. April 1821 Folgendes zu verordnen geruhet:

„Den Conſiſtorien, Vicariaten und Decanaten hat die Be„freiung von dem Briefporto gegen Führung der ordentlichen „Journale zu Statten zu kommen, wenn ſie mit Länderſtellen und „Kreisämtern, — oder die Conſiſtorien und Vicariate mit den „Decanaten, — und umgekehrt, in stricte officiosis cor„reſpondiren.“

Hofkzld. v. 3. Mai 1821 an die alt-öſterr. Länderſt., und v. 24. Mai 1821, an die Länderſt. der neu erlangten Provinzen.

In Folge des Hofkzld. v. 26. Juni 1821 an ſämmtl. Länderſt. mit Beziehung auf die Vdg. der allgemeinen Hofkammer v. 8. Juni 1821, böhm. Gubvdg. v. 3. Juli 1821, Z. 31863, und in Folge des Hofkammerd. v. 15. Juli, böhm. Gubvdg. v. 17. Juli 1821, Z. 33824, u. d. Rggsint. vom 21. Juli 1811, Z. 33584 — ſind die begünſtigten geiſtlichen Behörden anzuweiſen: daß ſie alle von dem Poſtporto befreiten Amtsſchriften mit der Aufſchrift: „In stricte officiosis“ verſehen ſollen.

Das Kreisamt V. U. W. W. fand ſich unterm 17. März 1829, Z. $^{5318}/_{1}$ veranlaßt, allen Kirchen-Vorſtehern aufzutragen:

Alle jene amtlichen Packete, welche ſie an das Kreisamt einſenden, und in welchen ſich ein Bericht in Beziehung auf einen dringenden, eine alſogleiche Erledigung oder Verfügung erfodernden Gegenſtand befindet, von Außen auf der Adreſſe mit dem Worte „dringend“ zu bezeichnen.

Dieſes hat übrigens auch in jenen Fällen zu geſchehen, wenn das Packet eine Eingabe enthält, die bereits pönfällig betrieben

worden ist, und wo an dem Botentage, an welchem das betreffende Actenstück oder ein Termins-Gesuch einlangt, der letzte von dem Kreisamte bestimmte Termin zu Ende geht; damit die Vormerkung sogleich berichtigt, und das weitere Zwangsverfahren eingestellt werden kann.

Zu diesem Ende und überhaupt um unrichtige Betreibungen zu beseitigen, ist auch auf jedem Berichte, der über einen kreisämtlichen Auftrag erstattet wird, von Außen die Protokolls-Zahl des letzten kreisämtlichen Auftrages anzusetzen, und diese Zahl auch in der betreffenden Colonne des Recipienten-Büchels zu bemerken.

Bei dieser Gelegenheit findet dieses Kreisamt auch für angemessen, die Vorsteher der Kirchen und aller Stiftungen und Institute anzuweisen: daß sie auf allen jenen Packeten, mit welchen sie an das Kreisamt Gelder oder öffentliche Fonds-Obligationen einsenden, auch von Außen auf der Adresse die Summe der darin befindlichen Gelder oder Obligationen mit Bemerkung der Valuten anzusetzen haben; — wobei zugleich bemerkt werden muß: daß in dem Recipienten-Büchel (oder in den Recepissen) immer der Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter den Empfang des Geldes bestätigen wird, und daß von nun an die Ausweisung mit einer andern Geldbestätigung für das Kreisamt nicht mehr als verbindend anerkannt werden würde.

Es ist daher auch dafür zu sorgen: daß Packete mit Geldern und Obligationen, so viel möglich, durch die gewöhnlichen Bezirksboten an das Kreisamt eingesendet werden.

Um endlich sich und den Obrigkeiten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Packete, die sie den Bezirksboten zur Bestellung an das Kreisamt übergeben, auch richtig daselbst einlangen: so wird jedem Bezirksboten von dem Kreisamte jedesmal ein Zustellungsbogen übergeben werden, in welchem jede Obrigkeit immer die Anzahl Packete, die sie dem Boten zur Bestellung an das Kreisamt übergibt, einzutragen, — und wobei sie insbesondere bemerkbar zu machen hat, wie viele mit Geld beschwerte Packete sich darunter befinden.

Eben so ist sich auch mit jenen Packeten zu benehmen, die den Dominien von Kirchen-Vorstehern oder andern Parteien zur Zustellung an das Kreisamt übergeben werden.

In Folge der Wien-Conf. Currende v. 29. April 1822, Nr. 4, hat der Dechant — zur Vornahme der canonischen und Schul-

Visitation seiner eigenen Pfarre — den benachbarten Amtsgenossen einzuladen. Der visitirende Dechant hat dann abgesonderte Berichte, sowohl über die eine als auch über die andere Visitation, an das Consistorium einzusenden. — Man lese hierzu den §. 432 der Pol. Verf.

Da bei Vornehmung der Sperre[44]) und Inventur[45]) eines mit einem **Beneficio curato** (oder eines präbendirten, — oder nicht präbendirten Caplans und Hülfspriesters) versehenen Geistlichen in den Büchern und Schriften vielfältig solche Urkunden vorkommen können, die in die, dem Verstorbenen eigen gewesene, Seelsorge einschlagen, und daher auch bloß bei geistlichen Händen zu belassen sind, als die Taufbücher und sonstige Pfarr-Matrikeln, die Protokolle in **publico-ecclesiasticis** und Ordinariats-Geschäften, die Aufschreibung der Stipendien, dann die Privat-Schriften, welche in Gewissens-Angelegenheiten dem verstorbenen Seelsorger von Parteien, oder in Disciplinar-Angelegenheiten von seinen Obern zugekommen sind: so soll bei einem erfolgenden Todesfalle eines mit einem **Beneficio curato** versehenen Geistlichen, bloß und allein zur Uebernehmung derlei erstgedachter Urkunden und Schriften[46]), bei der Sperre und Inventur jedesmal sogleich ein bischöflicher Commissär beigezogen werden, unter der Bedingung jedoch, daß der Abhandlungs-Instanz ein genaues Verzeichniß derlei an den geistlichen Commissär übergebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein derlei Commissär einige Taxen und Diäten nicht zu beziehen, weder mit Reisekosten den rückgelassenen Erben beschwerlich zu fallen habe. Hofdec. v. 21. Februar, kundgemacht in Oesterreich den 3. März 1785; böhm. Gbvdg. v. 4. März 1785; Justiz-Hofdec.

---

[44]) Begriff der Sperre. — Die Sperre ist jene gerichtliche Handlung, wodurch die Verlassenschaft eines Verstorbenen mittelst Aufdrückung des Amtssiegels unter besonderen gerichtlichen Schutz gesetzt wird.

[45]) Was ist die Inventur? — Die Inventur (das Inventarium) ist das unter obrigkeitlicher Einschreitung errichtete Verzeichniß der sämmtlichen Verlassenschafts-Güter mit Beisetzung ihres Schätzungswerthes.

[46]) Nach Hofdec. v. 25. April 1786 hat der Dechant nach Absterben eines aus dem Religions-Fonde gestifteten Pfarrers, oder Local-Caplans auch den Verbindlichkeits- (Dotations-) Bogen zu sich zu nehmen.

vom 7. März (Just. Ges. 14. Nr. 394), Appellvdg. vom 14. März 1785.

Eine geistliche Mitsperre jedoch darf von dem bischöflichen Commissäre weder vorgenommen, noch von der Justiz-Behörde gestattet werden. Hofdec. vom 25. August 1785 (Just. Ges. S. 40. Nr. 459. — Schon nach dem Allerh. Rescripte vom 1. April 1710 heißt es: Da die Sperre Juris publici ist, so gebühret der Geistlichkeit keine Concurrenz und Jurisdiction.

Die Hinwegnahme des Huts, Stocks und Breviers aus der Verlassenschaft eines Pfarrers und Seelsorgers, — dessen sich bisher die Vicarii foranei angemaßt haben, — soll künftighin allgemein eingestellt werden. Hofd. v. 16. Juli und 16. September 1785; böhm. Gbvdg. vom 29. Sept. 1785.

Bei Todfällen der Capläne und Hülfspriester in der Seelsorge, sind Ordinariats-Commissäre zur Inventur beizuziehen. (Für Steiermark.) — S. Majestät haben anzuordnen geruhet: daß, — wie schon durch die Vdg. vom 21. Februar 1785 in Ansehung der Inventuren verstorbener, mit einem Curat-Beneficium versehener Geistlichen festgesetzt worden ist, — auch bei den Todfällen der Capläne, und jeder der Seelsorge obliegenden Hülfspriester, jedesmal ein bischöflicher Commissär zur Uebernahme der zurückgelassenen, in obgedachter Vdg. v. J. 1785 namhaft gemachten Schriften, beigezogen werden soll. Hofdec. v. 17. März an das steyermärkische Gubernium, kundgemacht am 30. März 1797. Hofdec. vom 28. Mai 1797, an das inneröstr. Apell.-Ger. (Just. Ges. S. 477, Nr. 347).

Wiederholter Auftrag: daß der Bezirks-Dechant nach Absterben eines Seelsorgers bei der, ihm angezeigten, Sperre und Inventur erscheinen soll. Nach Hofdec. v. 27. November 1801 an das West-Galiz. Appell.-Ger. §. 175 (Just. Ges. S. 165, Nr. 543); nach allerh. Entschl. v. 4. Febr. 1824, Hofd. v. 16. Juli 1824 an das Appell.-Ger. in Tyrol und Vorarlberg §. 12. (Just. Ges. S. 216, Nr. 2024). Nach der Instruction für die küstenländischen Bezirksgerichte in Geschäften außer Streitsachen in Folge Hofdecrets v. 2. Juli 1825, §. 30. (Just. Ges. S. 226). — Laut der Wiener-Cons. Curr. vom 31. December 1810, Nr. 12, heißt es:

Da, zufolge der k. k. Vdg. v. 7. März 1785, nach Absterben eines Seelsorgers der Sperr-Commissär von der vorzunehmen-

den Sperre der hinterlassenen Effecten dem Bezirks-Dechant die Anzeige zu machen hat, und sowohl zu der Sperre, als auch zur Inventur der Dechant von der Abhandlungs-Instanz beigezogen werden soll; damit er die Bücher und Schriften, die in die Seelsorge einschlagen, gegen Recognition, d. i. gegen dem übernehme, daß der Dechant dem Sperr-Commissäre darüber ein mit seiner Namens-Unterschrift und Fertigung bestätigtes Verzeichniß übergebe, — welches auch von einem andern bevollmächtigten Pfarrer zu verstehen ist, wenn der Bezirks-Dechant selbst verhindert seyn sollte: so wird der Auftrag erneuert, daß der betreffende Bezirks-Dechant zu jeder ihm angezeigten Sperre und Inventur, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, zur obenangezeigten Amtshandlung erscheine. — Wenn aber von Seite der delegirten Abhandlungs-Instanz (Ortsobrigkeit) diese Anzeige und Beiziehung unterlassen werden sollte: er es sogleich in jedem einzelnen Falle an das Consistorium berichte.

Aus Gelegenheit der Sperre und Inventur sey des Dechants vorzügliches Augenmerk auf das Kirchen-, Armen-Instituts-Vermögen (siehe „Pfarrer in seinem Amte." 3. Bd. S. 104. n. 5), auf Messengelder, auf die Persolvirung der Manual-, Religionsfonds-Messen, auf den Zustand der Kirchen-, Pfarr-, Wirthschafts-Gebäude, und auf die Absonderung [47]) des fremden Eigenthumes von dem Privat-Eigenthume des Verstorbenen [48]) gerichtet. (Just. Ges. S. 39. N. 537.

---

[47]) Zu dieser Absonderung (Separation) sind der Bezirks-Vikar, der einstweilen bestellte Pfarr-Administrator, oder bereits ernannte Successor und die anwesenden Erben beizuziehen. — Die Beiziehung des geistlichen Lehensherrn (Patrones) ist nicht nothwendig; aber wenn er dabei erscheinen will, so steht ihm das frei, nur darf er keine Taxen und Reisekosten fodern. Justiz-Hofd. v. 31 März 1786 an sämmtl. Appell-Ger. (Just. Ges. S. 39. Nr. 437); Appellvdg. v. 6. April 1786, Z. 2904; Hofd. v. 1. Mai 1786, Z. 300; böhm. Gbvdg. v. 11. Mai 1786, Z. 11003.

[48]) Die Verfertigung des Catalogs über die in der geistlichen Verlassenschaft vorkommenden Bücher liegt dem Sperr-Commissäre ob. Besitzt dieser die hiezu nothwendige Geschicklichkeit nicht, oder hat er wegen anderer Geschäfte keine Muße dazu: so kann sie auch jemanden andern, gegen eine billige, von der Abhandlungs-Instanz zu bemessende und aus der Verlassenschafts-Masse zu leistende Be-

Sterbefälle-Anzeigung. — Der Dechant hat allemal anzuzeigen, wenn ein gestifteter beneficiatus simplex mit Tode abgeht, Hofdec. v. 2. Juni 1784. — Ist von dem Tode eines Pfarrers oder Beneficiaten bei jenen Pfarrern, — wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten haben, — von den Magistraten oder Herrschaften dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Justizhofdec. v. 25. April 1817, lit. a.

Laut Wiener-C. Curr. v. 26. Sept. 1815, Nr. 10, mit Beziehung auf das n. ö. Rggsd. v. 17. August 1815, Z. 25693— hat der Dechant jeden Todesfall eines Geistlichen mit Beisetzung des Alters und Charakters des Verstorbenen, und bei pensionirten Priestern mit Anführung der Pension, wie viel, und aus welchem Fonde selbe bezogen worden, ungesäumt an das Consistorium anzuzeigen.

Begräbniß der Geistlichen. — Auf dem Lande begräbt der Dechant die Seelsorger, oder in dessen Abgang der älteste Pfarrgeistliche. Hofdec. v. 1. Mai 1758.

Gastereikosten. — In Folge böhm. Gbvdg. v. 2. Juni 1809, Z. 15502, sind in Intestat-Verlassenschaftsfällen die mit Beerdigung eines Geistlichen verknüpften Kosten der Gasterei aus dem Kirchenvermögen nicht eher aufzurechnen, als sie von dem Landrechte als der Abhandlungsbehörde für liquid erkannt sind; zu welchem Ende ihre Liquidation zugleich mit der Bestätigung des Vicärs vorgelegt werden muß.

Decanats-Currende. — Der Dechant hat die bischöflichen Verordnungen sowohl, als die landesfürstlichen [49]) (in publico ecclesiasticis), die an den Clerus ergehen, den Capitularen kund zu machen, und über die Befolgung derselben zu wachen. Sie werden mit einer sogenannten Decanats-Currende begleitet, in wel-

---

zahlung aufgetragen werden. Hofpolizei-Ministerial-Schreiben v. 20. Febr., böhm. Gbpräsvdg. v. 30. März, Justiz-Hofdec. v. 18. April 1804. Just. G. S. Nr. 664.

[49]) Die von der Landesstelle an den Clerus ergehenden Aufträge sind demselben bloß durch kreisämtliche Befehle — ohne dabei irgend einer Ortsobrigkeit sich zu gebrauchen, — bekannt zu machen; und zwar die besonderen an den Seelsorger selbst, den sie betreffen; die allgemeinen aber, oder wenn es um eine Correction zu thun ist, die der Dechant zu wissen nöthig hat, durch den Dechant in jedem Falle zu intimiren. N. ö. Rggsvdg. v. 19. Mai 1804.

cher jeder Geistliche zum Beweise der richtig geschehenen Vorstellung sich zu unterschreiben, und den Tag der Zustellung beizusetzen hat. Die Decanats-Currende wird in dem Tone eines Amtsbriefes (nicht eines Decretes) mit der Aufschrift: „Hochwürdige Herrn Capitularen“ abgefaßt. Man zeigt darin mit wenigen Worten den Hauptinhalt der mitgetheilten Verordnung an, und setzt jene Bemerkung bei, die man etwa nöthig findet, um entweder die Capitularen zur genauen Befolgung zu ermuntern, oder die Art und Weise der gleichförmigen Befolgung näher zu bestimmen.

Decanats-Gestions-Protokoll. — So wie nämlich der S. D. Aufseher über S. D. Geschäfte, so soll auch der Dechant über Pfarr-Geschäfte seines ganzen Bezirks ein Gestions-Protokoll führen.

Decanats-Registratur. — Alle Decanats-Acten sollen darin gut geordnet und aufbewahrt werden.

Ist der Dechant zugleich S. D. Aufseher, so kann seine Registratur aus zwei Fächern, aus dem geistlichen und Schulfache bestehen.

Das geistliche Fach kann wieder zwei Haupt-Abtheilungen haben: allgemeine und Particular-Gegenstände. Zu den allgemeinen, das ganze Decanat betreffenden, Gegenständen gehören: die Verordnungen, Decanats-Currenden, Pfarr-Visitations-Protokolle, die vom ganzen Decanate abzugebenden Berichte, und abzuführenden Abgaben, und dergleichen. Die Particular-Gegenstände werden nach den Pfarren, Benefizien und Kirchen abgetheilt.

Jedes Fach besteht dann aus Fascikeln.

Der Dechant ist der unmittelbar höhere Aufseher über die Schulen seines Districtes. Pol. Verf. §§. 2, 3, 133, 430 u. 431.

Unter eingeschulten Ortschaften versteht man alle jene Oerter, die zu einer Schule ordentlich beschrieben und zugetheilt werden, — oder die eine eigene Schule haben. Zur Zahl der eingeschulten Oerter gehören also nicht bloß diejenigen, die eine eigene Schule haben, — sondern auch jene Ortschaften, deren Kinder eine benachbarte Schule besuchen, und dahin zu kommen verpflichtet sind. Folglich ist bei der Rubrik: „Eingeschulte Oerter“ auch der Ort mitzuzählen, wo sich die Schule befindet.

Nicht eingeschulte Ortschaften werden also nur jene Dörfer oder Höfe seyn, die von einer Schule zu weit entfernt sind, als daß sie verhalten werden könnten, ihre Kinder zu einer Schule zu

schicken; wie dieß in Gebirgsgegenden der Fall seyn kann, für deren Unterricht bisher durch excurrirende Gehülfen, oder durch geprüfte Privatlehrer gesorgt werden mußte. Folglich sind bei der Rubrik: „Nicht eingeschulte Oerter“ alle diejenigen Oerter, Oertchen und einschichtige Häuser mitzuzählen, deren schulfähige Kinder wegen der zu großen Entfernung keiner bestehenden Schule zugewiesen worden sind. So gering auch die Anzahl von dergleichen Wohnplätzen in der Wiener-Diözese seyn mag, so ist doch ihre Zahl in dem summarischen Ausweise anzusetzen. — Man lese dazu die §§. 341 und 342 der pol. Verf.

Unter der Rubrik: „Die Schule nicht besuchende Kinder“ werden sowohl diejenigen verstanden, welche sie aus Nachlässigkeit nicht besucht haben, als diejenigen, welche sie wegen ihrer Entfernung von dem Schulorte oder anderer Hindernisse wegen nicht besuchen konnten.

1) Regulativ für den Schul-Districts-Aufseher in Hinsicht der Straffälligkeit bei dem Nichtbesuche des Wiederholungs-Unterrichtes. — In Folge h. n. h. Reggsvdg. v. 3. Juli 1821, Z. 30041, wird erinnert, daß zur Strafzurechnung nicht eine solche Unterlassung gefodert werden dürfte, daß der Schulpflichtige während eines ganzen halben Jahres den Wiederholungs-Unterricht durchaus nicht besuchte.

Der Vernachläßigung im gesetzlichen Sinne macht sich auch, mit Rücksicht auf die gemeine Beobachtung, derjenige schuldig, welcher zu wiederholten Malen, 3—4 Mal, absichtlich, ohne irgend einen hinreichenden Entschuldigungsgrund angeben zu können, binnen einem halben Jahre aus der Schule wegblieb. In einem solchen Falle wird die im Gesetze ausgesprochene Strafe verwirkt, und es könnte nur, — in so fern solche als Maximum zu betrachten ist, — nach Umständen eine Mäßigung Platz greifen.

In dieser Art ist zu verfahren, ohne daß dieses jedoch den verpflichteten Theilen bekannt zu machen ist.

2) Zur Beförderung des Wiederholungs-Unterrichtes wird die Abstellung zweier Mißbräuche eingeschärft. — Dem Gedeihen des Wiederholungs-Unterrichtes ist es sehr hinderlich, daß a) an Filialorten, wo Kapellen sind, die nachmittägigen Versammlungen in den Ortskapellen zu derselben Stunde Statt finden, in welcher der nachmittägige Gottesdienst mit Einschluß des Wiederholungs- und Christenlehr-Unterrichts im Pfarrorte abgehalten wird, —

und daß b) während derselben Zeit des nachmittägigen Gottesdienstes an der Pfarrkirche sehr oft in den Filialorten auch Gemeinde-Versammlungen bei dem Richter vorgenommen werden.

Das Erstere ist mit Vdg. v. 18. und 28. Aug. 1786, das Letztere mit Vdg. v. 16. Dez. 1771 verboten worden.

Der Schul-Districts-Aufseher hat daher auf die Abstellung der zu obgedachten Zwecken gesetzwidrig gewählten Zeit in den Filialen zu dringen, — und nöthigen Falls mit dem Ortsbeamten hierüber Rücksprache zu pflegen. Wiener-Conf. Curr. v. 10. März 1830, Nr. 3.

3) Der Fortgang des Wiederholungs-Unterrichtes ist in der „summarischen Uebersicht über den Zustand dee Volksschulen" auszuweisen. N. ö. Reggsd. v. 2. Dec. 1816, Z. 45580.

4) Ueber die Remunerirung der sich beim Wiederholungs-Unterrichte auszeichnenden Lehrer. — Von den Schul-Districts-Aufsehern ist über diejenigen Lehrer, welche sich vorzüglich und mit hervorragendem Eifer für die Beförderung des Wiederholungs-Unterrichtes verwenden, ein besonderer Bericht zu erstatten, und darin, womit sie zu belohnen wären, vorzuschlagen. N. ö. Reggsd. v. 2. Dez. 1816, Z. 45580.

Nämlich um den Eifer der Lehrer zu beleben und sie bei dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten, haben Se. Majestät durch eine nachträgliche allerh. Entschl. v. 2. Jan. 1821, St. H. C. D. v. 9. Febr. 1821, Z. 868, n. ö. Reggsint. v. 20. Febr. 1821, Z. 7869, als allgemeine Norm festzusetzen gnädigst geruhet, daß Schullehrer, — welche sich überhaupt durch Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende, wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes hervorthun, — je nachdem es ihre persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25—30 fl. oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. durch Ernennung zum Musterlehrer zu belohnen; — jene Lehrer aber mit fixen Zulagen von 25—30 fl. zu betheilen seyn, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von zehn Jahren bei dem Wiederholungs-Unterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Der Gleichförmigkeit wegen hat sich der Schul-Districts-Aufseher, laut der Wiener-Conf. C. v. 26. Juni 1824, Nr. 6, eines besonders vorgeschriebenen Formulares einer Tabelle zu bedienen,

nach welchem er mit Ausfüllung aller Rubriken seinen Antrag zu zu erstatten hat. Zufolge St. H. C. Decretes v. 14., Reggsint. v. 30. Aug. 1824, Z. 41236, sind die Remunerationen in Conventions-Münze anzutragen. Der Schul-Districts-Aufseher hat daher in der vorgeschriebenen Tabelle in der Rubrik: »Remuneration« beizusetzen, in Conventions-Münze.

Um jedoch dem ohnehin geschwächten Schul-Fonde die möglichste Schonung zu gewähren, hat der Schul-Districts-Aufseher nur für die ganz besonders ausgezeichneten und dabei dürftigeren Schullehrer auf Geld-Remuneration anzutragen; — für die besser dotirten Lehrer aber Ehren-Belohnungen und andere Auszeichnungen in Vorschlag zu bringen.

In Folge St. H. C. Dez. v. 4. Sept., n. ö. Reggsint. v. 28. Oct. 1824, Z. 50474, ist in der erwähnten Muster-Tabelle, der Abtheilung: „Wird vorgeschlagen“ zu den beiden Unterabtheilungen „für eine zeitliche und fixe Remuneration« — noch eine dritte Unterabtheilung unter der Aufschrift: „Zu einer ehrenvollen Auszeichnung“ beizufügen.

In Zukunft ist von jedem Decanate nur ein Schullehrer zur Erlangung der Geld-Remuneration pr. 10 fl. C. M. für den WiederholungsUnterricht in Vorschlag bringen. — Mit St. H. C. Decr. v. 22. Juli, Reggsint. v. 3. Aug. 1826, Z. 38177, wurde für künftige Anträge dieser Art zur Richtschnur vorgeschrieben, daß:

1) Derlei Remunerationen zwar in C. M. zu bestimmen seyen.

2) Daß aber aus den Würdigen nur die Würdigsten ausgewählt werden sollen, und

3) Daß für beide Diöcesen, Wien und St. Pölten, derlei Remunerationen jährlich die Summe von fünfhundert Gulden C. M. keineswegs überschreiten sollen.

Da die Remuneration mit 10 fl. C. M. für einen Schullehrer in jedem Decanate der f. erzb. Wiener Diöcese schon 240 fl. C. M. beträgt, so folgt daraus, daß in Zukunft für jedes Decanat nur ein Schullehrer zur Erlangung der Remunerations-Gelder vorgeschlagen werden könne.

Der Schul-Districts-Aufseher hat den, seinen Bezirk treffenden Betrag in der erzb. Consistorial-Kanzlei zu erheben, denselben dem Schullehrer gegen dessen gestempelte (pr. 3 kr.) von dem Dechante contrasignirte Quittung einzuhändigen, und diese Quittung dem Consistorium vorzulegen.

Hierüber geben die §§. 399—429 der pol. Verf. die nöthige Auskunft.

Laut der Wiener Conf. Curr. v. 26. Juni 1824, Nr. 6.

1) Der Schul-Districts-Aufseher hat sich der vorgeschriebenen gedruckten Tabelle zu bedienen, und es kann nicht zugegeben werden, daß er sich eine eigene Tabelle linire; theils der Gleichförmigkeit wegen, theils indem unausweichlich die weitere Unbequemlichkeit entstünde, daß ein ungleiches und zwar noch größeres Format zum Vorschein käme.

2) In der ersten Rubrik der Visitations-Tabelle sind, mit Beibehaltung der alphabetischen (nicht in chronologischer Ordnung nach der Zeitfolge der Visitations-Tage) Ordnung der Pfarren, die Filial- (oder Gemeinde-) Schulen, die Winter- und Fabriks-Schulen gleich an die Pfarrschule anzuschließen.

3) Da die einzelnen Rubriken für die Protestanten, nicht unirte Griechen und Juden in den Abtheilungen der schulpflichtigen und schulbesuchenden Jugend sehr schmal sind, und für vier oder fünf Ziffern, wenn diese nicht klein geschrieben werden, kaum hinreichen, so hat der Schul-Distrikts-Aufseher [50]) solche aus 4 und 5 Ziffern bestehende Zahlen entweder nach der Länge zu schreiben, oder, wenn er dieselben in die Breite wagerecht schreibt, die benachbarten Zahlen in eine höhere oder tiefere Linie zu setzen, damit die Ziffern nicht in einander fließen.

4) Es ist genau Acht zu geben, daß die nicht katholischen Schüler nicht etwa doppelt, einmal für sich, und das zweite Mal vermischt mit den katholischen Schülern, in den dießfallsigen einzelnen Rubriken aufgeführt werden; sondern es ist zuerst die Zahl der katholischen Knaben und jene der Mädchen anzusetzen, und beide Zahlen sind dann zusammenzuzählen und zusammen aufzuführen. — Dasselbe findet bei den Abtheilungen der Protestanten, der nicht unirten Griechen und der Juden Statt. —

---

[50]) Der Schul-Districts-Aufseher hat dafür zu sorgen, daß auch in dem September-Ausweise des Ortsseelsorgers die Protestanten, nicht unirten Griechen und Juden in eigenen Rubriken aufgeführt werden. — Wenn der Schul-Districts-Aufseher in den einzelnen Schulbeschreibungs-Extracten oder September-Ausweisen (von den ihm untergeordneten Pfarren) Differenzen oder Rechnungsfehler bemerkt, so sind dieselben sogleich auf dem kürzesten Wege zu berichtigen und auszugleichen.

Diese viermaligen Zusammenzählungen sind dann in ein gemeinschaftliches Zusammen einzubegreifen, und sowohl bei der Abtheilung der schulpflichtigen als auch der schulbesuchenden Kinder in der eigens für diese Gesammt-Summe bestimmten Rubrik »Zusammen« nach den entfallenden Zahlen anzusetzen.

5) Bei den Wiederholungs-[51]) Schülern sind die nicht katholischen mit derselben Vorsicht, welche vorerst rücksichtlich der Wochenschüler empfohlen wurde, gleichfalls in den bestimmten Abtheilungen in einzelnen Rubriken und dann erst in einer Gesammt-Summe mit den Katholischen aufzuführen.

6) Was die Rubrik „Vor- und Zunahme des Schullehrers" des Einlagbogens zur Tabelle betrifft, so wäre Folgendes zu erinnern:

Wo an einer Schule ein Musterlehrer ist, da ist in der Visitations-Tabelle in der Rubrik: »Namen des Lehrers« unter den Tauf- und Zunamen des Lehrers zu setzen: Musterlehrer.

Eben so ist bei jenen Lehrern, welche das hohe Bestätigungs-Decret erhalten haben, zu setzen: »Hat das Bestätigungs-Decret.« — Ist er zugleich Musterlehrer, so sind beide Prädicate aufzuführen.

Hat ein Lehrer die goldene Civil-Ehren-Medaille, so ist auch dieser Umstand in der Rubrik „des Namens" anzumerken.

7) Ferner sind in Zukunft alle [52]) Rubriken, — auch jene auf der letzten Seite der Visitations-Tabelle, die zwar nicht alle Jahre wechseln, aber doch auch nicht unbeweglich sind, — auszufüllen; nur daß bei den „Schuleinkünften" kein Special-Verzeich-

---

[51]) In Folge des St. H. C. D. v. 31. Jan. 1817, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien, hat der Schul-Districts-Aufseher in der Visitations-Tabelle, in Betreff des Wiederholungs-Unterrichtes, unter die Rubriken, die er für die Schulpflichtigen auszufüllen hat, einen Strich zu ziehen, — unter die Rubrik: „Ort der Schule," das Wort: Wiederholungs-Unterricht zu schreiben, und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von diesem (Wiederholungs-) Unterrichte zu wissen wünscht.

[52]) Laut Wiener-Conf. Curr. v. 30. Mai 1807, Nr. 6 erhält die Rubrik: „Wem die Unterhaltung des Schulgebäudes obliege" überall die Antwort: nach den Directiv-Regeln; wenn nicht etwa eine Ausnahme Statt findet. — In der Rubrik: „Schulpatron" sind diejenigen aufzuführen, welche des Präsentations-Recht zur Schule besitzen.

niß aufzuführen, sondern nur die fassionsmäßige Total-Summe anzugeben ist.

8) Der Schul-Districts-Aufseher hat die Visitations-Tabelle dem Consistorium und dem Kreisamte unter Einem in gleichförmigen Abschriften zu übergeben.

Der Schul-Districts-Aufseher hat über vorgedachte Visitations-Tabelle einen Hauptbericht zu erstatten. In Ansehung dieses mitfolgenden Hauptberichtes über den Zustand der Schulen wurden von der Studien-Hof-Commission mit Decret v. 24. April 1824, Z. 2653, Reggsd. v. 17. Mai 1824, Z. 23556, Wiener-Conf. Curr. v. 26. Juni 1824, Nr. 6, dann mit Decret v. 27. Aug. 1827, Reggsint. v. 24. Nov. 1827, Z. 60967, Wiener-Conf. Curr. v. 10 April 1828, Nr. 4, — folgende Punkte festgesetzt:

1) Der Schul-Districts-Aufseher hat nur jene Beilagen dem Hauptberichte anzuschließen, welche wesentlich als Belege dazu gehören; nicht aber jene, aus welchen die Ausweise selbst verfaßt worden sind.

Die einzelnen Schul-Visitations-Protokolle (nämlich über die Visitation einer jeden Schule führt er ein besonderes ordentliches Protokoll) sind daher dem Hauptberichte nicht beizulegen; — eben so wenig die jährlichen Schulberichte der einzelnen Pfarrer oder die sogenannten September-Ausweise (Schulbeschreibungs-Extracte).

2) In dem Hauptberichte sind alle Bemerkungen aufzuführen, die sich bei den vorgeschriebenen Rubriken desselben als wichtig darstellen; nämlich:

1) bei dem Stande des Lehrpersonals;

2) bei der Zahl der Schulen und Schüler;

3) hinsichtlich des Zustandes des Unterrichtes und der Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben;

4) hinsichtlich der verdienstlichen Handlungen und Schriften des Lehrpersonals, — und der besonderen Beförderer des Schulwesens;

5) hinsichtlich der Belohnungen und Ahndungen bei dem Lehrpersonale;

6) hinsichtlich der neuen Verordnungen [53]) (wichtigeren), und

---

[53]) Bei der Aufzählung der während des Schuljahres erlassenen neuen und wichtigeren Verordnungen ist zugleich auf den beobachteten Erfolg Rücksicht zu nehmen.

7) hinsichtlich dessen, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemeiner und gemeinnütziger zu machen.

Zugleich sind die Ursachen bei jeder einzelnen Rubrik anzugeben: warum sich die Zahl des laufenden Jahres gegen die Zahl des vorigen Jahres erhöhet oder vermindert habe, — und die Angaben des Hauptausweises, die dem vorigen Jahre abweichen, aufzuklären.

3) Laut St. H. C. Dec. vom 31. Januar 1824, Reggsint. v. 29. Horn. 1824, Z. 9127, hat der Schul-Districts-Aufseher in dem Hauptberichte selbst die Vorschläge und Anträge zur Verbesserung des Zustandes der Volksschulen, zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen und zur Vervollkommnung einzelner Einrichtungen nur kurz anzudeuten und sich auf die abgesonderte Eingabe derselben zu beziehen. (Vergl. nachs. §. n. 5).

4) Der Schul-Districts-Aufseher hat seinen Hauptbericht längstens bis Ende Novembers an das Consistorium zu erstatten. Pol. Verf. §. 443. — Allein, da das Wiener-Consistorium den General-Bericht über die ganze Diöces bis Ende November jeden Jahres der Landesstelle vorlegen soll: so muß es darauf dringen, daß jeder Schul-Districts-Aufseher seinen Hauptbericht längstens bis Ende October hieher erstatte. Allerh. Entschl. v. 8. Dec., St. H. C. D. v. 19. Dec. 1820, n. d. Regierungs-Verordnung v. 3. Januar 1821, Z. 59227, Wiener-Conf. Curr. v. 29. Januar 1828, und vom 26. Juni 1824, Nr. 6.

Nach dem Haupt-Berichte, — welcher die Differenzen des laufenden Schuljahres gegen das vergangene Schuljahr aufklärt, die Vor- oder Rückschritte des Schulwesens, die Verdienste oder die Vergehungen des Lehrpersonals, und die Mittel zur Verbesserung des Schulwesens anzeigt, — sind von dem Schul-Districts-Aufseher noch folgende einzelne Jahresberichte, nach der Wiener-Conf. Curr. v. 26. Juni 1624, zu erstatten:

1) Das Verzeichniß der Wohlthäter [54]) der Schuljugend, und der Beförderer des Schulwesens.

---

[54]) Wenn gleich im vorigen §. n. 4 vorgeschrieben wird, daß auch vorzügliche verdienstliche Handlungen des Lehrerpersonales, und die besonderen Beföderer des Schulwesens oder Wohlthäter der Schuljugend in dem Hauptberichte selbst sowohl über den Elementar- als auch über den Wiederholungs-Unterricht angeführt werden, so ist

2) Das Verzeichniß der Visitations-Tage.

Die Visitations-Gebühren werden nur für jede Curatie, nicht aber für alle in dem Bezirk der Curatie befindlichen Schulen, also nicht für die Filial- oder Gemeinde-Schulen entrichtet. Da das Verzeichniß der Visitations-Tage zugleich zur Bemessung der Visitations-Gebühren dienet: so sind zuerst jene Pfarr-Schulen aufzuführen, für welche die Visitations-Gebühren angesprochen werden können, und nach der Zahl derselben ist die Total-Summe der Visitations-Gebühren anzuschreiben. — Erst nach diesem Verzeichnisse sind auch die Filial- oder Gemeinde-Schulen (wohin auch die Winter-Schulen gehören) mit Angabe des Visitations-Tages im Anhange aufzuführen. Die Curatie-Schulen sind nicht in chronologischer Ordnung nach der Zeitfolge der Visitations-Tage, sondern in alphabetischer Ordnung anzusetzen. — Curatie-Schulen sind nur an solchen Orten, an denen sich ein selbstständiger Seelsorger mit pfarrlicher Jurisdiction, — also ein Pfarrer, Local-Caplan, oder Vicarius expositus, — aber nicht auch da, wo sich nur ein Aushülfspriester befindet.

3) Der Hauptbericht über den Zustand des Wiederholungs-Unterrichtes.

4) Das Verzeichniß jener Lehrer, welche sich der fixen oder zeitlichen Remuneration, oder einer ehrenvollen Auszeichnung für den Wiederholungs-Unterricht würdig gezeigt haben. (Vergleiche obigen §. 3).

Alle diese vier Berichte sind von einander abgesondert [55]), und einzeln mit der angemessenen Aufschrift zu erstatten.

5) Laut St. H. C. Dec. vom 31. Januar 1824, Reggsint. v. 29. Horn. 1824, Z. 9128, hat der Schul-Districts-Aufseher im abgesonderten speciellen Berichte seine Verbesserungs-Vorschläge und Anträge (besonders wenn diese die einzelne Anstalt betreffen) zu erstatten, ausführlich zu entwickeln, und mit sachdienlichen Be-

---

hierüber doch auch ein Particular-Bericht zu erstatten, in welchem der Schul-Districts-Aufseher sich darüber ausführlicher auslassen könnte.

[55]) Hingegen ein eigenes Verzeichniß der ausgezeichneten Katecheten oder der würdigsten Schullehrer, und eben so auch ein selbstständiger Bericht über den Baustand der Schulgebäude wird nicht erfodert; sondern diese gedachten Objecte sind in dem Hauptberichte zusammenzustellen.

weisen und vollständigen Gründen gehörig zu unterstützen. (Vergl. vorigen §. n. 3).

6) Laut Wiener-Conf. Curr. v. 14. Dec. 1829, Nr. 14, hat der Schul-Districts-Aufseher bei der Visitation der Schule sich von der Uebereinstimmung der ihm von dem Orts-Seelsorger überreichten Schul-Versäumnisse und Straf-Verzeichnisse mit den Fleiß-Verzeichnissen selbst zu überzeugen. Ersieht er aus diesen Verzeichnissen: daß ein herrschaftlicher Beamter die gesetzliche Bestrafung wegen der Schul-Versäumnisse unterlassen wird, so hat er selbst sich schriftlich an die betreffende Herrschaft zu wenden, und dieselbe um die gesetzliche Verfügung zu ersuchen. — Bei Erstattung des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen hat der Schul-Districts-Aufseher in einem abgesonderten Berichte jene Schulen anzuführen, bei welchen diese Verwendung bei dem herrschaftlichen Beamten, und mit welchem Erfolge geschehen ist. (Vergl. §. 12 des 11. Abschn. im 3. Bd. vom Pf. in s. Amte).

7) Es ist zwar ein folgerechtes Ergeben der Schul-Visitation: daß der Schul-Districts-Aufseher nach derselben für den einen oder andern Lehrer um das hohe Bestätigungs-Decret ansucht. Allein dieß soll nicht im Hauptberichte geschehen, sondern mittelst einer abgesonderten Eingabe, welcher zugleich die erfoderlichen Behelfe — nämlich die ausweisenden Urkunden über die Dienstjahre und ausgezeichneten Dienste und Verdienste des empfohlenen Lehrers — beigeschlossen sind. Angef. Wiener-Conf. Curr. v. 26. Juni 1824.

Laut der Wiener-Conf. Curr. v. 26. Juni 1824, Nr. 6.

1) Das im obigen §. 5 gleich Anfangs n. 1 und 3 Gesagte hat der Schul-Districts-Aufseher auch in Ansehung der angeordneten „Summarischen Uebersicht" zu beobachten.

2) Bei der summarischen Uebersicht hat der Schul-Districts-Aufseher genau darauf zu sehen: daß nicht etwa Sonntags-Schüler und Wochen-Schüler zusammen gezählet werden.

3) Ganz vorzügliche Sorgfalt erfodern die mit „Mehr oder Weniger bezeichneten Rubriken.

4) Schullehrer, die als Musterlehrer angesetzt sind, dürfen nicht wieder in der Rubrik „sehr gute Lehrer" angeführt werden; denn Muster-Lehrer gehören nicht mehr in eine andere Rubrik, sind ausgezeichnete Lehrer und zählen für sich.

5) Auch bei den fremden nicht eigenthümlichen, gemietheten oder unentgeldlich genossenen Schul-Localitäten ist der Baustand

anzusetzen; sonst würden die Partial-Zahlen mit der Gesammt-Zahl wieder nicht übereinstimmen.

6) In der summarischen Uebersicht ist das vorhergehende Jahr immer zuerst — und unter dasselbe erst das laufende Jahr zu setzen.

7) Zufolge St. H. C. D. v. 1. Juli, n. d. Reggsintim. v. 12. Juli 1814, und St. H. C. D. v. 5. Jan., n. d. Reggsintim. v. 5. Febr. 1823, Z. 5205, ist auch eine eigene Rubrik für die Präparanden zum Lehramte aufzuführen, welche darstelle: wie viele geistliche Präparanden den katechetisch-pädagogischen Lehrcurs, und wie viele Weltliche den Präparanden- (pädagogischen) Curs gehört haben. — Laut Wiener-Conf. Curr. v. 6. April 1816, Nr. 4 ist die Gesammtzahl der Präparanden sowohl vom vorletzten, als letztverflossenen Schuljahre anzusetzen.

S. Pfleger, der Pfarrer in seinem Amte.

Dem Schul-Districts-Aufseher werden sodann, nach eingesendetem Hauptberichte, bei der Erledigung desselben auch die Schul-Visitations-Gebühren bei der Consistorial-Kanzlei angewiesen werden.

Da es, laut St. H. C. D. v. 1. Juni, n. d. Reggsintim. v. 6. Juli 1824, Z. 31075, erwünschlich sey, die unter den Schulpflichtigen begriffene Anzahl der Blinden und Taubstummen zu wissen, und da die Ausweisung derselben auch zur Vervollständigung der statistischen Schulstands-Tabelle nothwendig sey: so sey in dem Ausweise des Zustandes der Volksschulen eine besondere Anmerkung für die Zahl der Blinden, und eine zweite für die Zahl der Taubstummen einzuschalten. Es sey jedoch nicht nöthig, die gedruckte Uebersichts-Tabelle deßhalb abzuändern, sondern es genüge, die Zahl der Blinden und Taubstummen unter der Zahl der Schulpflichtigen (Schulfähigen) besonders anzumerken.

Demzufolge hat der Schul-Districts-Aufseher in der „summarischen Uebersicht über den Zustand der Volksschulen" die Zahl jener blinden und taubstummen Kinder, welche vermöge ihres Alters (zwischen 5 und 12 Jahren) schulpflichtig wären, in der Rubrik: „Ueberhaupt schulfähige Kinder" unter die Gesammtzahl zu setzen, — ohne übrigens diese blinden und taubstummen Kinder in die Gesammtzahl einzubegreifen.

In Folge n. d. Reggsvdg. v. 11. Juli 1825, Z. 33682, ist bestimmt anzugeben: wie viel, unter diesen blinden und taubstum-

men Kindern, Knaben und wie viel Mädchen seyen. (Vergl. 3. B. S. 48, n. 4. Pf. in s. Amte).

Siehe „Pf. in s. Amte" 3. Bd. 13. Abschn. §§. 1 u. 2.

Was die zu erstattenden Auskünfte über die Beförderung der Bildung und Sittlichkeit der Wasenmeisters-Kinder betrifft, so lautet die Vdg. der n. ö. Regg. v. 3. Sept. 1818, (mit Hinweisung auf die n. ö. Reggsvdg. v. 13. August 1816 und auf das Hofdec. vom 27. Febr. 1818 an sämmtl. Länderst.), so:

„Zur Beförderung der Bildung und Sittlichkeit der Wasen-„meisters-Leute, und insbesondere zur Beförderung des Schulbesu-„ches ihrer Kinder, ist die Vorlegung periodischer Ausweise über „den Zustand dieser Kinder und ihrer Unterrichts-Fortschritte in „Antrag gebracht worden."

„Da man diesen Vorschlag zweckmäßig findet, wird den Kreis-„ämtern aufgetragen: dießfalls die nöthigen Daten durch die Do-„minien und Schul-Districts-Aufseher einzuholen, sich überhaupt „über diesen Gegenstand in fortwährender Evidenz zu erhalten — „und am Schlusse eines jeden Solar-Jahres, — unter Vorlegung „einer tabellarischen Uebersicht über die Bildungs-Fortschritte die-„ser Kinder, über ihren Besuch des öffentlichen Religions- und „und Schulunterrichtes und über die allfälligen Hindernisse, — „der Regierung einen ausführlichen Bericht zu erstatten; wobei es „dem Kreisamte unbenommen bleibt, so weit seine Amtsgewalt „reicht, was es für zweckmäßig erachtet, sogleich vorzukehren, und „das Verfügte anzuzeigen."

In Folge allerh. Entschl. v. 8. Januar, St. H. C. Decrets v. 13. Jan., n. ö. Rggsint. v. 1. Febr. 1826, Z. 4786, (Pol. Schulverf. §. 469) werden über den Unterricht israelitischer Privatlehrer folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Israelitischen Privatlehrern, wenn sie sich mit dem erfoderlichen Lehrfähigkeits-Zeugnisse und über eine untadelhafte Moralität ausweisen, wird gestattet: israelitische Kinder in allen Lehrgegenständen, aus welchen sie selbst geprüft sind, privat und nur einzeln in den Wohnungen der Aeltern nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu unterrichten.

2) Es wird aber israelitischen Privatlehrern nicht gestattet: christliche Kinder weder in den lebenden Sprachen noch in den gewöhnlichen Elementar-Gegenständen zu unterrichten.

3) Sollte aus Local- und besondern Rücksichten es für zweckmäßig erachtet werden: den Privatunterricht der israelitischen Privatlehrer noch mehr zu beschränken, um etwa die dort und da bestehende öffentliche israelitische Schule dadurch noch mehr zu heben und zu befördern, so wird diese Verfügung dem Ermessen der Landesstelle überlassen. (Vergl. Pfleger 3. Bd. S. 48. n. 3. Pfarrer in seinem Amte).

a) Ueber die Anstellung eines Trivial-Schullehrers auf Präsentation von Privaten (in welchem Falle das Decret vom Consistorio ertheilt wird) — lese man die §§. 144—148 der Pol. Verf.

Ueber die Anstellung eines Trivial-Schullehrers auf eine Schule, welche die Landesstelle zu verleihen hat, — oder welche die k. k. Staatsgüter-Administration präsentirt, — lese §. 149 der Pol. Verfassung.

Ueber die Frage: welchen Einfluß die dermaligen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen bei Besetzung der Schullehrerdienste auf Staats- und Fonds-Gütern zu nehmen haben? hat die k. k. St. H. Commission laut Verordnung v. 28. October 1831, Z. 57499, im Einvernehmen mit der k. k. allg. Hofkammer beschlossen:

„Da die pol. deutsche Schul-Verfassung dießfalls Maß und „Ziel gibt: so ist auf den Fonds-Herrschaften das frühere Verfah„ren zu beobachten; — in Absicht auf die Cammeral-Herrschaften „aber sind von den Cammeral-Gefällen-Verwaltungen jene Bestim„mungen zu befolgen, welche die politische Schul-Verfassung in „§§. 143 und 149 in dieser Beziehung den Dominien vorschreibt.“

Die Anstellung eines neuen Lehrers ist vom Schul-Districts-Aufseher dem Kreisamte anzuzeigen. Pol. Verf. §. 150.

Den eidlichen Revers des Schullehrers betreffend. — Der neu angestellte Schullehrer hat den in der Poln. Verf. §. 166 vorgeschriebenen eidlichen Revers anfangend: „Ich Endesgefertig„ter u. s. w. und schließend: unterschrieben:“ (jedoch nur Einmal) auszustellen.

Es ist aber geschehen: daß gedachter Revers entweder nur dem Sinne nach, oder zwar nach dem Wortlaute, jedoch abgekürzt ausgestellt wurde. Jede Abweichung von dem vorgeschriebenen Formulare und jede Abkürzung desselben ist unerlaubt. Der Schul-Districts-Aufseher hat daher, laut Wiener-Conf. Curr. v. 24. Juni 1826, Nr. 8, keinen andern Revers anzunehmen, als welcher dem Formulare wörtlich getreu und vollständig ist.

Lehrer bei landesfürſtlichen Anſtalten ſind durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anſtellung an, nicht als ſtabil zu betrachten. — Zu Folge allerh. Entſchl. v. 9. Sept., St. H. C. D. v. 18. Sept. 1826, Circul. d. k. k. n. ö. Landesregg. v. 3. Febr. 1827, ſollen ſie zwar den vollen Genuß an Geld und andern Emolumenten erhalten, der den ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebt, müſſen ſich jedoch innerhalb der erwähnten Periode gefallen laſſen: wenn ſie in der Ausübung ihres Amtes und in ihrem übrigen Benehmen den in ſie geſetzten Erwartungen, oder überhaupt, nicht entſprechen ſollten, ohne weiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Penſion zu erhalten. Wenn dieſelben hingegen durch dieſe 3 Jahre ſolche Beweiſe ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens in jener Hinſicht an den Tag legen, daß ihre Anſtellung mit voller Beruhigung als definitiv erklärt werden kann, dann ſeyen dieſelben als ſtabil zu erklären, — und es ſeyen ihnen auch die drei im proviſoriſchen Zuſtande zugebrachten Dienſtjahre eben ſo anzurechnen, als wenn ſie dieſelben in der effectiven Dienſtleiſtung zugebracht hätten (Vergl. nachſ. §. 15. Lit. I.)

b) Regierungs-Beſtätigungs-Decret eines Schullehrers wie es anzuſuchen ſey? — Darüber leſe man den §. 152 der Pol. Verfaſſung.

Laut Wiener-Conſ. Curr. v. 17. December 1830, Nr. 13, hat das Einſchreiten von Seite des Schul-Diſtricts-Aufſehers um das Beſtätigungs-Decret für den Schullehrer vorſchriftmäßig bei dem Conſiſtorium zu geſchehen.

Selbes kann abgenommen werden. §. 278 der Pol. Verf.

Lehrer mit Beſtätigungs-Decret ſetzt die Landesſtelle [56]) ab. Pol. Verf. §. 274.

---

[56]) Schullehrer, die zugleich Meßner ſind, ſtehen als Meßner unter der Geiſtlichkeit. Das Schulweſen aber iſt ein Politikum. — Das Hofdecret v. 13. Oct. 1770 lautet ſo: „Ihre k. k. apoſt. Majeſtät hätten über einen erſtatteten gehorſamſten Vortrag — die im J. 1767 „geſchöpfte allerhöchſte Reſolution: vermöge welcher die Meßner und „Schulmeiſter in Dienſt- und andern Verrichtungen von der Geiſtlichkeit ihre Abhängigkeit haben ſollen, — allergnädigſt dahin zu „erläutern geruhet: Daß die Meßner und Schulmeiſter, wenn ſie „in einer Perſon beſtehen, in den Kirchen- und Dienſtverrichtungen „des Erſteren, d. i. des Meßners — bloß von der Geiſtlichkeit ab-

c) In Folge des St. H. C. D. v. 20. April, n. d. Reggierungsint. v. 28. Mai 1822, Z. 20996, — ist den Anträgen des Schul-Districts-Aufsehers um zeitliche Aushülfe für den Schullehrer immer ein Ausweis der fassionsmäßigen Einkünfte anzuschließen.

d) Laut Wiener-Conf. Curr. v. 27. Mai 1820, Nr. 5. heißt es:

Da allerdings zu erwarten ist, daß manche Trivial-Lehrer um um Lehrerstellen an Hauptschulen sich bewerben werden, um dieser allerhöchsten Begünstigung theilhaftig zu werden, so ist es unumgänglich nothwendig: daß die erledigten Lehrerstellen an Hauptschulen künftig jederzeit in den Consistorial-Currenden dem Lehrerpersonale der Erzdiöcese bekannt gemacht werden.

In Folge St. H. C. D. v. 20. Januar, n. d. Rggsint. v. 29. Januar 1821, Z. $^{4415}/_{438}$: Wiener-Conf. Curr. v. 6. Juni 1821, Nr. 8. — wurde angeordnet: Daß die Lehrerstellen an den Normal- und Hauptschulen im Wege des Concurses vergeben werden sollen, und daher ihre Erledigung sowohl in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung, als insbesondere durch Consistorial-Currenden in der Diöcese bekannt gemacht werden soll. Die Einschaltungen in die Wiener Zeitung sind von Fall zu Fall bei der Landes-Regierung zu erwirken.

e) Anordnung hinsichtlich der Privat-Correpetitionen um Geld [57]).

In Folge der allerh. Entschl. v. 5. Aug., St. H. C. D. v. 29. Aug., n. d. Rggsvdg. v. 18. Sept. 1820, Z. 42502 wird

---

„hängen, und derselben mit Parition angewiesen werden sollen; das „Schulwesen aber sey und bleibe allezeit ein Politicum, folglich könne „kein solcher, der zugleich Meßner und Schulmeister ist, von der „Geistlichkeit allein aufgenommen und abgedankt werden; — dahin„gegen, wenn der Meßner von jenem des Schulmeisters abgesondert „sey, hänge jener (Meßner) allein von der geistlichen Obrigkeit, wie „dieser (Lehrer) von der weltlichen ab." (Lese „Pfarrer in seinem „Amte 4. B. S. 253.)

[57]) Das, laut St. H. C. D. vom 21. Oct. 1819 an sämmtliche Länderstellen des höchsten Cabinetsschreibens v. 30. Sept. 1819 herabgelangte, Verbot, Privat-Correpetitionen den Schülern um Geld zu geben, verbinde nur die öffentlichen Lehrer und Professoren für höhere Facultäten, keineswegs aber die Gymnasial-, Normal und Trivial-Lehrer.

zur unabweichlichen Richtschnur verordent: daß den Lehrern der Haupt- und Trivial-Schulen, so lange sie ihr öffentliches Lehramt pflichtmäßig verwalten, unter folgenden Bedingungen Privat-Wiederholungen für Geld fortan gestattet werden:

1) Jeder Lehrer einer Hauptschule hat seinem Director, und dieser, so wie jeder Lehrer einer Trivial-Schule seinem Schul-Districts-Aufseher, gleich beim Anfange des Schuljahres diejenigen Schüler namhaft zu machen, mit welchen er Wiederholungen zu machen gedenkt.

2) Die Anzahl der Schüler bei diesen Correpetitions-Stunden darf nicht zu groß seyn, und

3) der Lehrer darf diese Erlaubniß auf keine Weise mißbrauchen.

Erwerbsteuer-Freiheit genießen die Schullehrer. — Laut §. 207 der pol. Verf. heißt es: In der Eigenschaft als Schullehrer sind sie von der Erwerbsteuer befreit. Erwerbst. Pat. v. J. 1812.

In Folge einer bei der Central-Finanz-Hofcommission gemachten Anfrage: ob die an öffentlichen Schulen angestellten Schullehrer — oder ihre Gehülfen — wegen des von ihnen etwa ertheilten Privat-Unterrichtes der Erwerbsteuer zu unterziehen sind? ist von derselben die Weisung dahin erflossen: daß sie zwar bei strenger Anwendung des Erwerbsteuer-Patentes in dieser Hinsicht allerdings der Entrichtung der Erwerbsteuer zu unterziehen, — jedoch aus besonderen Rücksichten hiervon zu befreien sind. N. ö. Rggsvdg. v. 3. März 1814.

f) über Most-Gebühren des Schullehrers lese §. 199 der Pol. Verf.

In Folge St. H. C. D. v. 10. März 1817, n. ö. Rggsdec. vom 24. März 1817, Z. 12475, soll die Mostsammlung alle Jahre zur Zeit der Weinlese, in der zweiten Hälfte des Octobers, durch das Gemeindegericht eingebracht, und an den Schullehrer abgeliefert werden; — jedoch nur dann, wenn es der Schullehrer verlangt, da ihm das Recht: die Collectur selbst einzuheben, was er bei unbestimmten freiwilligen Collecturen sehr erwünschlich finden kann, nicht zu benehmen ist.

g) Umsetzung des Schulgeldes an Trivial-Schulen auf dem Lande in Conv.-Münze. — In Folge n. ö. Rggsdec. v. 18. Aug. 1825, Z. 24531, sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

1) In der Regel ist das Schulgeld in Conv.-Münze, und

zwar in demjenigen Betrage einzuheben, in dem es in dem Jahre 1798 geleistet wurde.

2) Dort, wo bisher gar kein Schulgeld bezahlt wurde, — oder wo besondere Verträge zwischen den Lehrern und Gemeinden hinsichtlich des Schulgeldes und dessen Reluirung bestehen, hat es dabei sein Verbleiben.

3) Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Schulgeld in jeder Geld-Valuta nach dem bestimmten Betrage von den Aeltern geleistet werden könne.

h) Verpfändung der Schullehrergehalte und Deputate. — In dem Patente v. 25. Oct.n 1798 (Just. Ges. S. 20 Nr. 436) über das Schuldenmachen der öffentlichen Beamten — heißt es:

1) „Künftig soll weder eine freiwillige Abtretung, noch eine „Verpfändung von Besoldungen der öffentlichen Beamten Statt „oder Gültigkeit haben; daher denn

2) „weder ein gerichtliches Verbot auf Salarien angenommen, „noch gegen verschuldete Beamte eine gerichtliche Einschreitung, „oder eine Personal-Execution, wodurch sie ihrer Dienstleistung ent„zogen würden, von den Gerichtsbehörden verwilligt oder verhängt „werden; vielmehr der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Ein„wendung zurückgefodert und zurückgestellt werden soll.

3) „Diejenigen öffentlichen Beamten, welche diesem Verbote „zuwider, durch was immer für Mittel Jemanden zu einem Dar„lehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem andern „Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, — „sollen mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres „Dienstes entsetzt werden.“

Laut Decret der böhm. östr. Hofkanzlei v. 26. Januar 1799 an sämmtl. Länderst. und Gerichtsbehörden, kundg. durch das inneröstr. Appell.-Gericht unterm 18. Febr. — haben Se. Majestät erkläret: gedachtes Patent habe auch auf die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungs-Anstalten, ingleichen auf die städtischen Beamten sich zu erstrecken.

Laut Decret der galiz. Hofkanzlei v. 19. Arril 1799 an das Gub. in Ost- und West-Galizien und Appell.-Ger. — Just. Ges. S. 67 Nr. 467 — wurde beschlossen: daß, wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinreichendes Vermögen besitzt, das festgesetzte Verbot jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldungen — nicht auf den Fall auszudehnen sey, wo gerichtliche Ali-

mentationen für Gattin oder Kinder anerkannt würden, folglich solche Beträge künftig, wie bisher, auf die Besoldungen um so gewisser angewiesen werden können, als das im Mittel liegende Gesetz nur die Absicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern.

Laut Justiz-Hofd. v. 3. Jul. 1801 an das böhm. Appell.-Gericht (J. G. S. 158. Nr. 532) können die Gehalte und Deputate der öffentlichen Schullehrer nicht mit Verboten, Verpfändungen und Executionen bebürdet werden; daher ist das höchste Patent v. 25. Oct. 1798 auch auf die städtischen Normal-Schullehrer und Industrial-Lehrerinnen anzuwenden.

i) Behandlung der Schullehrer hinsichtlich der Grundsteuer. — Im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommission hat die vereinigte Hofkanzlei für billig erkannt: daß in Hinsicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer dieselben Grundsätze geltend gemacht werden, welche in diesem Falle für die Pfarrer aufgestellt, und mittelst des Erlasses v. 28. April 1821 bekannt gegeben worden sind; denn dem Lehrer soll in keinem Falle etwas an seiner gesetzlichen Congrua entgehen.

Es ist demnach in dieser Beziehung, und da der Schulfond dazu berufen ist, die Congrua-Ergänzung der Schullehrer und Gehülfengehalte auf sich zu nehmen, der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt worden:

Daß in Gemäßheit der höchst sanctionirten Besteuerungs-Grundsätze, die betreffende Grundsteuer zwar von den Schullehrern abgefodert, daß aber diese aus dem Schulfonde jenen Lehrern wieder zurückvergütet werde, welche durch diese Besteuerung unter die festgestellte Congrua herabsinken, oder solche mit ihren fassionsmäßigen Einkünften niemals erreicht haben; dem zu Folge ist der Schul-Fond bestimmt, die Vergütung der Grundsteuer dann zu leisten, wenn ein Lehrer, und in so weit derselbe durch die von ihm zu entrichtende Grundsteuer an seiner Congrua verliert. Hofkanzlei-Decret vom 1. Sept. 1821, an die Prov. Commiss. zur Ausführung des Grundst. Prov. in N. Oest., Inner-Öst., Ober-Oestern., Mähren und Schlesien, dann Galizien.

a) Directiv-Regeln, nach welchen ein Provisor aufgestellt wird:

1) falls eine Klage über die Unwissenheit des Lehrers entsteht. Pol. Verf. §. 277;

2) falls ein Lehrer austritt — oder stirbt. Pol. Verf. §§. 208 und 296.

b) Mit St. H. C. D. vom 20. April 1822, n. d. Rggsint. v. 30. April. 1822, Z. 20446, ist erinnert worden: daß in dem Falle, wenn keine Wittwe des verstorbenen Lehrers vorhanden ist, der Intercalar-Betrag an Trivial-Schulen dem Provisor zuzukommen hat; da an den Trivial-Schulen kein Intercalar zu verrechnen ist, und da derlei erledigte Trivial-Schulen ohnehin immer nach vier Wochen besetzt werden müssen.

a) Ueber die Prüfung um Gehülfen-Zeugniß lese man §§. 117, 118 und 157 der Pol. Verf.

b) Directiv-Regeln, nach welchen ein Schul-Gehülfe nöthig ist.

1) Wenn der Lehrer in seinem Lehrfache schwach, unfähig ist. Pol. Verf. §. 271.

2) Wenn der Lehrer Alters, Krankheits, — und Entkräftungs halber unbrauchar wird. Pol. Verf. §§. 202, 292 u. 295.

3) In Bezug auf die Schülerzahl und Lehrzimmer. Pol. Verf. §§. 48, 346—350.

4) Wenn der Lehrer mit Tode abgegangen. Pol. Verf. §. 296.

c) Die Aufnahme eines Schul-Gehülfen muß von dem Schul-Districts-Aufseher schriftlich genehmiget (und wenn er es der Recrutirung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt) werden. Pol. Verf. §§. 49, 50 und 161. Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1813, n. d. Reggdec. vom 3. August 1813.

d) Ueber den Wechsel der Schul-Gehülfen. Pol. Verf. §§. 162 und 163.

e) Ueber den Anempfehlungs-Bericht von Seite des Schul-Districts-Aufsehers an das Consistorium über einen Schulgehülfen zur Lehrers-Prüfung. Pol. Verf. §§. 119—123.

f) Belohnung eines geschickten Gehülfen. Pol. Verf. §. 272.

g) In Folge des n. d. Reggsdec. vom 22. Jan, 1807, hat der Schul-Districts-Aufseher bei seinen Vorschlägen zu erledigten Schullehrers-Diensten auch das Alter der Competenten beizusetzen.

h) Wo sollen excurrirende (ambulirende) Gehülfen angestellt werden. Pol. Verf. §. 342.

i) Um Gehülfen=Beiträge aus dem Schul=Fonde soll vom Schul=Districts=Aufseher nur in wirklich dringenden Fällen eingeschritten werde. N. ö. Rggsdec. v. 21. Mai 1807.

Falls der Schullehrer einen Beitrag für den Gehülfen aus dem Schulfonde bezieht: so ist der Gehülfe von dem Schul=Districts=Aufseher beizugeben, und dem Kreisamte anzuzeigen. Pol. Verf. §§. 164 und 165.

Die Vidimirung der Quittung über Schulgehülfen=Beitrag aus dem Schul=Fonde betreffend. — In Folge des n. ö. Rggsdec. vom 23. Juli 1828, Z. 40909, heißt es:

„Es sind Fälle vorgekommen: daß Gehülfen=Gehalte, die nur „auf die Dauer der Krankheit eines oder des andern Lehrers be„williget werden, auch nach diesem Zeitbedürfnisse fortan angewie„sen worden sind. — Um diesen Beeinträchtigungen des Schulfon„des zu begegnen, ist, in Gemäßheit eines unterm 21. Juli, Z. „3663, herabgelangten Hofdec. das Erfoderliche dieserwegen vor„zukehren, und insbesondere sind die Seelsorger anzuweisen: daß „sie die von dem Lehrer und Gehülfen gemeinschaftlich gefertigten „Quittungen nicht nur mit dem Beisatze bestätigen: daß die Quit„tirenden noch bei derselben Schule sich befinden, sondern daß „sie auch den Umstand oder die Ursache angeben: weßwegen der „Gehülfen=Beitrag bewilliget worden ist.“

k) Schulgehülfens=Beitrag aus dem Schulgelde des neuen Lehrzimmers. Pol. Verf §. 201.

l) Gehülfen der Real=, Normal= und Hauptschulen, die von der Landesstelle ernannt, und mit einem eigenen Anstellungs=Decrete versehen werden, sind durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anstellung, nicht als stabil zu betrachten. S. H. C. D. v. 30. Dec. 1826. (Vergl. obigen §. 13. lit. a.)

m) Ueber die Befreiung der Schullehrer — und Schulgehülfen von der Militär=Pflichtigkeit.

Der Schullehrer gehört in die Zahl der beständig vom Militär=Dienste Befreiten. Hofkriegsr. Vdg. v. 14. Aug. 1811 an sämmtl. General=Commanden; allen Länderstellen mitgetheilt durch Hofkanzleidec. v. 19. August 1811; Hofkanzleidec. vom 29. Dec. 1811; Hofkanzleidec. v. 19. Mai 1812, an das königl. böhm. Gubern., und vom 19. August 1812. — Pol. Verf. §§. 123 u. 147. — In Folge der n. ö. Rggs.=Entschl. v. 20. Sept. 1827, Z. $^{52176}/_{2207}$ heißt es:

„In Beziehung auf die Schullehrer sagt das n. ö. Rggs.=„Circulare v. 29. August 1827: — „„Schullehrer, zu deren Un=„„terhalt die Dotation vollständig ausgemittelt ist, bleiben fünf=„„tig von der Militär=Stellung befreit.““ — „Die Dotation ist „als vollständig anzusehen, wenn der Schullehrer die provisorische „Congrua von 250 fl. W. W. bezieht, und wenn er auch zur „Ergänzung dieses Betrages Beiträge aus einem andern Fonde „genießt; daher sind alle Schullehrer, welche die provisorische Con=„grua von 250 fl. W. W. ausweisen, und wenn auch hierzu Bei=„träge aus einem anderen Fonde geleistet werden, von der Mili=„tärstellung befreit.“

Hinsichtlich der Schulgehülfen lautet der §. 161 der Pol. Verf. so:

„Wenn dem Lehrer die Bewilligung einen Gehülfen zu hal=„ten von dem Schul=Districts=Aufseher ertheilt worden ist: so darf „er keinen aufnehmen, ohne ihn namentlich und mit Vorlegung „seiner Zeugnisse demselben angezeigt, und dessen Genehmigung „schriftlich erhalten zu haben.“

„Ein solcher nothwendiger, von dem Schul=Districts=Aufseher „schriftlich genehmigter Gehülfe gehört in Absicht auf den Mili=„tär=Dienst unter die zeitlich Befreiten, — nämlich für die Zeit, „als er an einer solchen Schule Gehülfen=Dienste leistet.“ (Hof=„kanzlrdec. vom 24. Jan. 1812 und 19. Juli 1813.)

Laut des Hofkzldec. vom 19. Mai 1812, an das königl. böhm. Gubern. — sind die Schulgehülfen, seyen sie nun excur=rirende oder an einer Schule dienende, noch ferner so wie bisher, als zeitlich Befreite zu behandeln.

In Folge der obenerwähnten n. ö. Rggs.=Entschl. v. 20. Sept. 1827, heißt es:

„In der, dem Rggs.=Circulare v. 29. August 1827 beige=schlossenen, Belehrung heißt es: — „„Schul=Gehülfen, welche durch „„Decrete höherer Behörden angestellt sind, haben die zeitliche Be=„„freiung zu genießen, nicht aber auch diejenigen Schul=Gehülfen, „„welche von den Lehrern unmittelbar ohne höhere Decrete aufge=„„nommen werden.““ — „Es versteht sich daher von selbst, daß „alle jene Schul=Gehülfen, die entweder mit einem Decrete einer „landesfürstlichen Behörde oder des Consistoriums versehen sind, „die zeitliche Militär=Befreiung zu genießen haben; diejenigen Schul=

„Gehülfen hingegen, die bloß von einem Lehrer aufgenommen sind, „unterstehen der Militärpflichtigkeit.“

Gemäß Entschl. der k. k. vereint. Hofkanzlei v. 25. Aug. 1830, Z. 1999, Circ. der k. k. n. ö. Regg. v. 10. Sept. 1830 wird die so eben citirte Stelle: zufolge welcher die zeitliche Militär-Befreiung jenen Schul-Gehülfen zugesichert ist, die durch Decrete höherer Behörden angestellt sind, — dahin modificirt: daß — mit gänzlicher Beseitigung der Worte „höherer Behörden“ — die mit Decreten angestellten Schul-Gehülfen, als von der Militär-Widmung zeitlich befreit erklärt sind; — daher werden die mit Decret angestellten Schul-Gehülfen, — oder die mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers in dieser (als Gehülfen) Eigenschaft verwendeten Individuen von dem Waffendienste zeitlich befreit erklärt.

a) Ueber Anstellungs-Decret desselben, — lese §. 153 der Pol. Verf.

b) Ueber Eigenschaften, — Pflichten, — und Auszeichnung — die §§. 154—156.

c) Selber hat der Prüfung beizuwohnen. Pol. Verf. §. 92.

d) Bei der Schul-Visitation, bei zehn Ducaten Pönfall, zu erscheinen. Pol. Verf. §. 404.

e) Nach Möglichkeit jedesmal bei dem Wiederholungs-Unterrichte zugegen zu seyn. Pol. Verf. §. 311.

a) Selbe müssen unter zehn Ducaten Strafe bei der Schul-Visitation erscheinen. Pol. Verf. §. 404.

b) Die ortsobrigkeitlichen Beamten der Filial-Oerter können nicht verhalten werden, der Schul-Visitation beizuwohnen. — Mit n. ö. Rggsdec. v. Jul. 1825, Z. 31991, ist Folgendes an das Wiener-Cons. gelangt:

„Die k. k. Studien-Hof-Commission fand laut hohen Decrets „v. 11. Juni keinen hinreichenden Grund, den §. 6. des 20. Ab„schnittes (d. i. §. 404) der pol. Schulverfassung auf alle orts„obrigkeitlichen Beamten der eingeschulten Ortschaften auszudehnen; „sondern sie hat angeordnet: daß es bei der bisherigen Observanz, „die auch mit dem Wortlaute der poln. Schul-Verfassung über„einstimmt, sein Verbleiben habe.“

„Uebrigens erklärt es diese hohe Hofstelle für ganz ordnungs„mäßig, wie es ohnedieß vorgeschrieben ist, daß den Schul-Visi-

„stationen auch sämmtliche Gemeinde-Vorsteher der eingeschulten „Filial-Ortschaften beizuwohnen haben.“

a) An Trivial-Schulgebäuden. Pol. Verf. §. 368.

In Ansehung der Grundobrigkeiten; Pol. Verf. §§. 374—378, und §. 382.

In Ansehung der Patrone; Pol. Verf. §§. 370—373.

In Ansehung der Gemeinden; Pol. Verf. §§. 384—388.

b) An Haupt- und Mädchenschulen.

Eine ganz besondere Nachlese verdient der §. 369 der pol. Verfassung.

In Folge des n. ö. Reggsdec. v. 24. Nov. 1829, Z. 62864, heißt es:

„Se. Majestät haben, laut hohen St.. H. C. D. v. 5. Nov., „Z. 5666, mit allerh. Entschl. v. 28. Oct. 1829, allergnädigst „zu verordnen geruhet, daß;

1) „Alle Normal-Schulen, wenn sie nicht die Stelle einer „Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professio„nisten-Kosten, so wie der Hand- und Zugarbeiten dem allgemei„nen oder Landes-Schul-Fonde zur Last fallen sollen.“

2) „Daß dasselbe von allen Kreishauptschulen gelten soll. „Wenn aber

3) „Die Normal- oder Kreis-Hauptschule zugleich die Stelle „der Pfarrschule vertritt, so habe der Landes-Schul-Fond bei einer „Hauptschule von drei Classen mit einem Drittheil, der Patron „und die Dominien mit zwei Drittheilen der Material- und Pro„fessionisten Kosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und „Zug-Arbeiten zu concurriren. — Bei einer Hauptschule von vier „Classen aber habe der Landes-Schul-Fond mit zwei Viertheilen, „der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwei Viertheilen der „Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber haben „mit den Hand- und Zug-Arbeiten zu concurriren.“

4) „Daß alle übrigen Hauptschulen dem allgemeinen oder „Landes-Schul-Fonde nicht zur Last fallen dürfen; — denn ent„weder gehören sie einem geistlichen Körper, oder einer Stiftung, „oder einer Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen habe der „geistliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieselbe „zu erhalten.“

„Wenn bei Hauptschul-Gebäuden dieser Art Niemanden durch „Vertrag, Stiftung, oder besondere Verbindlichkeit die Pflicht der

„Erhaltung obläge, sey die allgemeine Schul-Concurrenz für Tri-
„vial-Schulen in Anwendung zu bringen; wie dieß auch vor der
„a. h. Entschließung v. 1. Juli 1815 der Fall war.“

5) „Eben so seyen alle Mädchen-Schulen, auch für die ge-
„bildeten Stände, gleich den Trivial-Schulen zu behandeln, und
„unterliegen demselben Concurrenz-System.“

6) „In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Ver-
„handlung einzutreten.“

7) „Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, so wie die Schulein-
„richtungen, haben sich nach der jedesmaligen Schul-Concurrenz zu
„richten und seyen auf demselben Wege anzuschaffen.“

8) „Bei jenen Hauptschulen, die aus einem aufgehobenen
„Jesuiten-Collegio entstanden sind, und die nach einer a. h. Ent-
„schließung daraus erhalten werden sollen, habe es auch künftig
„dabei sein Verbleiben.“

9) „Wenn ein Hauptschul-Locale gemiethet werde: so sey der
„Miethzins dort, wo die Normal- und Kreishauptschule zugleich
„die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältnisse der Concurrenz
„in dem §. 3. zu vertheilen; welcher Maßstab auch bei den An-
„käufen von Haupt-Schulgebäuden zum Grunde zu legen sey.“

10) „Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungs-
„Apparate und Vorzeichnungen seyen als gesetzliche Schulbedürf-
„nisse zu betrachten, und so wie oben §. 7. anzuschaffen und zu
„bestreiten.“

In Folge St. H. C. D. v. 19. Febr. 1831, Z. 6664, n. ö. Reggsdec. vom 16. März 1831 wird zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt: daß das alte Materiale, — in so fern es zu dem neuen Baue nicht brauchbar ist, — im Licitations-Wege zu veräußern und der erlöste Betrag zwischen den baupflichtigen Concurrenten, nämlich dem Patron, der Grundobrigkeit und den Gemeinden, nach dem Verhältnisse ihres Concurrenz-Bekenntnisses zu vertheilen sey.

Mit n. ö. Reggsdec. v. 21. April 1831, Z. 19998, ist folgende Normal-Verordnung bekannt gemacht worden:

„Die hohe Hofkanzlei hat eine in einem speciellen Falle er-
„lassene Regierungs-Entscheidung: wonach, mit Rücksicht auf die
„§§. 384, 385, 456 und 457 der Pol. Verf., die Akatholiken,
„welche eigene Schulen besitzen, sowohl vom Schulgelde als auch
„von der Bau-Concurrenz, und daher auch von dem Beitrage

„zum Miethzinse einer katholischen Schule oder Lehrerswohnung „befreit wurden, — in so fern zu genehmigen befunden: als die „Akatholiken eigene Schulen haben; — widrigenfalls aber sind „selbe, wie Katholiken, zu behandeln; nachdem ihre Kinder schul„pflichtig sind, und in Ermanglung eigener Schulen, die katho„lische Schule, mit Ausnahme des Religions-Unterrichtes, zu be„suchen haben.“ (Circ. v. d. k. k. n. ö. K. V. U. W. W. v. 10. Mai 1831. — Vergl. „Pf. in seinem Amte“ 4. Bd. 32. Absch. §. 20. u. 33. Abschn. §. 4.)

Mit n. ö. Reggsdec. v. 7. Nov. 1826, Z. 65146, wird bekannt gegeben:

„In Folge der gleichlautenden hohen Aufträge der k. k. vereinigten Hofkanzlei v. 5. Oct., und der k. k. St. H. Commission „v. 28. Oct. 1826, Z. 4986, — soll unter den dermaligen Um„ständen getrachtet werden: die Patrone und Dominien so viel „möglich mit neuen Schulbaulichkeiten zu verschonen, — und zur „besseren Erreichung dieser Absicht die Veranlassung getroffen wer„den: daß der Unterricht, wo nicht schon Schulhäuser bestehen, „in unentgeldlichen oder auch verzinslichen Wohnungen ertheilt „werde, um nicht den Schul-Unterricht durch die sehr fühlbare „Belästung der Patrone, Grundobrigkeiten und Gemeinden ge„hässig zu machen.“

Die Commissions-Kosten bei Untersuchungen über Baulichkeiten in Schulhäusern sind nicht aus dem Kirchen-Vermögen oder von dem Patrone allein zu bestreiten, — sondern den Baukosten zuzuschlagen, und von den Baupflichtigen, nach dem Verhältnisse der zu leistenden Beiträge, zu vergüten. N. ö. Reggsdec. v. 26. Mai 1810, St. H. C. D. v. 7. April 1821, Z. $^{2219}/_{569}$, an das steuerm. und illir. Gubernium. — Pol. Verf. §. 398.

Der Lohn für den Schornsteinfeger muß von denjenigen Parteien bestritten werden, welchen die Erbauung und die Erhaltung des Schulhauses im baulichen Zustande obliegt. Hofbericht v. 3. Nov. 1778. — Pol. Verf. §. 390.

Circulare von der k. k. n. ö. K. V. U. W. W. v. 5. Juni 1829. — Zur Vereinfachung der, bei der Anweisung der Löhnungen für Säuberung der Rauchfänge in den Schul-Gebäuden bisher beabsichteten, Manipulation findet das Kreisamt, in Gemäßheit der Reggsdec. vom 16. März und 20. Mai 1829, Z. 14185 und 27719, folgende Bestimmungen zu erlassen:

1) Ueber die Säuberung der Rauchfänge aller Schulgebäude sind in Zukunft von den betreffenden Ortsobrigkeiten im Einvernehmen mit den concurrirenden Grundherrschaften, bei Privat-Patronats-Schulen mit den Privat-Patronen, Bestallungsverträge auf mäßige Beträge zu errichten.

2) Diese noch im Laufe dieses Jahres abzuschließenden Bestallungsverträge haben bei jenen Schulen, wo dermalen noch keine solche Verträge bestehen, v. 1. Jänner 1830 an, für die Zeit der darauf folgenden sechs Jahre, — im entgegengesetzten Falle aber, ausnahmsweise für jene Zeit in Wirksamkeit zu treten, welche nach Einrechnung der bereits bestehenden, und keine Veränderung leidenden Verträge, zur Ergänzung der vollen sechs Jahre noch erfoderlich ist.

3) Die sohin abgeschlossenen Verträge sind spätestens bis letzten September d. J. dem Kreisamte zu überreichen; welches diejenigen, wo ein öffentlicher Patron eintritt, der Landesstelle zur Ratification vorzulegen, die übrigen (wo ein Privat-Patron) Verträge aber nach der erhaltenen Instruction selbst ratificiren wird.

Die Landesstelle wird sodann die hinsichtlich der ersten Classe von Schulen auf die contrahirte Zeit entfallenden Bestallungs-Beträge den betreffenden Dominien auf einmal, jedoch gegen jährliche, auf kreisamtlich vidirte Quittungen theilweise zu geschehende Erfolgung an die Parteien, anweisen.

4) Vor Verlauf des letzten Contract-Jahres, und zwar bis letzten September 1835 — und sofort alle sechs Jahre, sind neue Verträge, statt der außer Wirksamkeit tretenden, abzuschließen, und auf gleiche Weise der höhern Ratification zu unterziehen.

Hier müssen die §§. 155, 321 u. 322, 423—425 der Pol. Verf. nachgelesen werden.

Mit n. ö. Reggsvdg. v. 16. Febr. 1829, Z. 3935, wird der Schul-Districts-Aufseher angewiesen:

„Bei diesen Berichtigungen sowohl die corrigirte einzelne Zahl, als auch die Summe der angewiesenen Bücher mit Buchstaben zu schreiben, und sich die bisher öfter Statt gefundenen Correcturen und Adjustirungen mit Blei- oder Rothstift künftig nicht zu erlauben.

In der Pol. Schulverfassung wird §. 320 verordnet, daß fremde Nachdrücke der Schulbücher in den Schulen nicht geduldet werden dürfen; — §. 224, daß der Schullehrer die fremden Nachdrücke dem Ortsseelsorger, und dieser dem Schul-Distrikts-Aufseher

anzuzeigen haben; §. 327: daß letzterer über fremde Nachdrücke zu wachen, und wenn er zuverlässige Kenntniß davon erlangt hat, dem Kreisamte die Anzeige zu machen habe; indem dadurch sowohl dem Wiener Schul-Fonde Abbruch geschieht, als auch die Betheilung der armen Kinder mit Gratis-Büchern darunter leidet. Wiener-Conf. Curr. v. 10. März 1830, Nr. 3.

Laut n. ö. Reggsdec. v. 22. Juni 1831, Z. 35251, heißt es: „Ueber die Frage, ob die Ehren- und Schandbücher bei den Trivial-Schulen allgemein einzuführen wären, und wer die dießfälligen Kosten zu bestreiten hätte? — findet die Regierung es bei der bisherigen Uebung zu belassen. Nur wird es den k. k. Kreisämtern zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu sehen, daß eine zur Anschaffung der Ehren- und Schand-Bücher (wo sie eingeführt sind) nothwendige Auslage in keinem Falle aus dem Kirchen-Vermögen bestritten werde; zu deren Ersatze die Kirchen-Vorsteher sonst ohne weiters würden verhalten werden."

In Folge der Wiener-Conf. C. v. 10. Aug. 1831, Nr. 8, heißt es:

„Da die mit dem Namen Schandbücher so grell bezeichneten Vormerkungen schulordnungswidriger Handlungen in einem eigens dazu bestimmten Buche ohnedieß schon größtentheils aus der Uebung gekommen sind, so findet vorstehende Verordnung vorzüglich auf die Anschaffung von Ehrenbüchern, — welche als pädagogisches Hülfsmittel noch in manchen Schulen geführt werden, — ihre Anwendung."

Dem Schul-Districts-Aufseher, wenn er zu Schul-Commissionen in seinem Districte gerufen wird, sind keine Diäten und Reisekosten zu bewilligen und anzuweisen, weil derlei Reisen zu den ordentlichen Amtsreisen des Schul-Districts-Aufsehers gehören; — mit dem Hofdecrete v. 20. Nov. 1819 aber sollen dem Schul-Districts-Aufseher nur Diäten und Reisekosten dann bewilliget und zugesprochen werden, wenn er zu einzelnen Commissionen besonders abgeordnet wird, die außer seinem Districte vorfallen, daher als außerämtliche Commissionen anzusehen sind. St. H. C. D. v. 8. Febr. 1823, Z. 937; böhm. Gbvdg. v. 28. Febr. 1823, Z. 10354.

Die Schul-Districts-Aufseher sind in Schulsachen von der Entrichtung des Post-Porto frei; nur müssen sie auf ihre das Schulwesen betreffenden Amtsschriften, welche durch die Post an das bischöfliche Consistorium gelangen sollen, die Worte: „In

Schulsachen« setzen. Hofkammerd. vom 5. März, Z. 6422, böhm. Gbvdg. v. 28. März 1807, Z. 9276, u. d. Reggsdec. v. 7. April 1807. — Pol. Verf. §. 446.

In Folge allerh. Entschl. v. 7. Sept., St. H. C. D. v. 14. Sept., u. d. Reggsint. v. 2. Oct. 1821, Z. 45664, böhm. Gbvdg. v. 22. Oct. 1821, Z. 49567, Hofkammerdec. v. 15. Oct., Z. 39569, böhm. Gbvdg. v. 29. Nov. 1821, Z. 55645, Hofkammerdec. v. 29. Nov. 1821, an sämmtliche Länderstellen, — ist die Befreiung in Schulsachen von der Briefporto-Gebühr auch auf die Postwagens-Gebühr auszudehnen.

Nur ist auf der Adresse jedes Mal »In Schulsachen« beizusetzen; — auch dürfen in den Postwagenspacketen in Schulsachen keine Packete anderer Gegenstände, noch Partei- oder Privat-Sachen beigeschlossen werden.

Zufolge des §. 442 der Pol. Verf. soll der Schul-Districts-Aufseher über alle seine Amtsgeschäfte ein eigenes Gestions-Protokoll führen, und dasselbe vierteljährig zur Einsicht des Consistoriums einsenden.

Da hierbei nicht näher bestimmt worden ist, ob nach dem Civil- oder nach dem Militär-Jahre zu rechnen sey? — so wurde mit Wiener-Conf. Curr. v. 1. Febr. 1822, Nr. 1, wegen der Gleichförmigkeit und leichteren Uebersicht, bestimmt:

Daß nach dem Militär-Jahre, d. i. vom 1. November bis letzten October, hierbei die Zeit der vierteljährigen Einsendung zu berechnen sey.

Somit wäre das Gestions-Protokoll vom ersten Quartal mit Anfang des Monats Hornung, längstens bis 15. an das Consistorium im Original einzusenden, und damit alle Vierteljahre in den ersten zwei Wochen des nächsten Quartals regelmäßig fortzufahren.

a) Wer den sogenannten Dechantkragen zu tragen befugt ist? — In Folge Wiener Conf. Curr. v. 20. Aug. 1814, Nr. 11. ist das Tragen eines Talar-Kragens eine Auszeichnung für wirkliche Titular-Consistorial-Räthe dieser Diöces, — für wirkliche und emeritirte Dechante und Vice-Dechante derselben.

Den übrigen Geistlichen ist das Tragen dieses sogenannten Dechantkragens untersagt; worüber die Bezirks-Dechante zu wachen haben.

b) Circulare der k. k. n. ö. Regierung v. 28. März 1828. — Aus Anlaß einer von dem k. k. akatholischen Consistorium erstatteten Anzeige, daß von den Behörden Erlässe in Angelegenheiten, welche beide Consistorien betreffen, mit der Aufschrift: „An die vereinigten Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession," jedes Mal in einer einzigen Ausfertigung an beide zugleich gelangen, — wird sämmtlichen Dominien, dann den Decanaten und den, den Letzteren unterstehenden, Seelsorgern erinnert:

Daß die k. k. Consistorien der evangelischen Gemeinde helvetischer Confession — und der evangelischen Gemeinde augsburgischer Confession, wiewohl unter einem und dem nämlichen Präses, doch zwei getrennte, in ihrer Amtswirksamkeit und Geschäftsbehandlung ganz abgesonderte Behörden sind; daher denn auch solche Erlässe, welche die beiden Consistorien angehen, auch jedes Mal in doppelter Ausfertigung — an das Consistorium der augsburgischen, und an jenes der helvetischen Confession, — abgesondert zu expediren seyn werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß Verhandlungen, die nur das eine derselben betreffen, auch nur an dieses allein unter der gehörigen Aufschrift zu gelangen haben.

c) Auf eine gemachte Anfrage: Was mit dem Kreuze pro piis meritis, welches sich in einer Verlassenschaft vorfindet, zu geschehen habe? hat der darüber einvernommene Hofkriegsrath am 28. Nov. 1820 (Hofkzleidec. v. 14. Dec. 1820, an sämmtl. Länderstellen, Z. 36721, böhm. Gbvdg. v. 29. Dec. 1820, Z. 66387, Hofdec. v. 30. Dec. 1820 an sämmtl. Appell. Ger., Just. Ges. S. 268, Nr. 1726), erwiedert: daß die Kreuze pro piis meritis nach dem Tode eines Besitzers wieder zurückgestellt werden sollen.

d) Benehmen mit Akatholiken bei dem Präparanden-Unterrichte. —

Ueber die Anfrage, wie sich in Ansehung der zu dem Präparanden-Unterrichte sich meldenden Akatholiken zu benehmen sey, wird festgesetzt: Da durch den §. 458 der Pol. Verf. verordnet ist, — daß die Schullehrer der Akatholiken, so wie die Lehrer der Katholischen, den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Haupt-Schule erhalten haben müssen, und da die Akatholiken in den

deutschen Erbstaatan keine eigenen Schulen, und somit auch keinen eigenen Präparanden-Unterricht haben; — so müssen sie nothwendig zu dem Präparanden-Unterrichte an den katholischen Normal- und andern Haupt-Schulen zugelassen werden.

Zur Anhörung des Religions-Unterrichtes, der den katholischen Schul-Candidaten ertheilt wird, sind sie (die Akatholiken) zwar nach dem §. 450. a. nicht zu verhalten; allein gleichwie von akatholischen Schülern der deutschen Schulen §. 452 gefodert wird, daß sie dem Vorsteher der Schule von ihrem Prediger über den Fleiß und Fortgang in der Religionslehre ein Zeugniß beibringen müssen; so muß auch von den akatholischen Schul-Präparanden gefodert werden, daß sie entweder gleich bei ihrem Eintritte in den Präparanden-Curs, oder vor der Ausfertigung des Zeugnisses über den gemachten Präparanden-Curs — das Zeugniß ihres Predigers über die Kenntniß der Religionslehre beibringen. Die von dem Prediger erhaltene Fortgangs-Note wird dem Gegenstande: „Religionslehre“ in dem Präparanden-Zeugnisse mit dem Zusatze beigefügt: Laut Zeugnisses des Predigers Augsburgischer oder Helvetischer Confession.

Um die Note bei dem Vortrage der Religion ertheilen zu können, muß sich der akatholische Präparand den Prüfungen des Präparanden-Lehrers, gleich den katholischen Präparanden, unterziehen; indem es sich hier nicht um die unterscheidenden Religionslehren, sondern um die Methode des Unterrichtes oder Vortrages der Religions-Lehren handelt, welche bei allen Confessionen den Gesetzen des Denk- und Begehrungs-Vermögens und der Natur des Gegenstandes angemessen seyn muß.

Der Präparanden-Lehrer wird sich nur zu hüten haben, daß er bei der Prüfung eines akatholischen Präparanden über den Vortrag der Religionslehre — sich nicht auf die unterscheidenden Lehren seiner Kirche einlasse.

Am Schlusse des Zeugnisses kann die Bemerkung beigesetzt werden, den Augsburgischen oder Helvetischen Confessions-Verwandten, die seiner nöthig haben; wie das angeschlossene Formulare weiset.

Zur Schonung des Vorurtheils und Vermeidung alles Aergernisses, welches der gemeine Mann deßhalb nehmen könnte, sind die Uebungen in der Catechisation über die Religion und Sittenlehre mit akatholischen Präparanden nicht öffentlich in der Schule mit allen Kindern, sondern nur mit einzelnen, auf dem Zimmer

des Directors vorzunehmen. St. H. C. D. v. 4. Juli 1817 an das steyrisch-kärnthnerische Gubernium.

Mit Rücksicht auf die beigeschriebenen Anmerkungen kann man denselben den Augsburger Confessions-Verwandten, die seiner nöthig haben, empfehlen. Wien bei St. Anna den . . . .

e) Verbot der Aufnahme auswärtiger Erzieher und Erzieherinnen in Privat-Häusern. — Se. Majestät haben mit höchster Entschließung v. 24. Juli 1820 zu befehlen geruht:

„daß von nun an Individuen, welche nicht Unterthanen Sr. Majestät sind, in keinem Falle in ein Privat-Haus als Erzieher oder Erzieherinnen aufgenommen werden, und sey dieses allgemeine Verbot sogleich den sämmtlichen betreffenden Behörden bekannt zu machen, auch genau darüber wachen zu lassen, damit dasselbe nicht übertreten werde.“ Präsidial-Schreiben von Seite der k. k. Polizei-Hofstelle v. 26. Juli 1820, an sämmtliche Länder-Chefs.

f) Wegen Befreiung der zu öffentlichen Lehr-Anstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer. — Aus Gelegenheit einer Anfrage, ob die zu öffentlichen Lehr-Anstalten gewidmeten Gebäude der Gebäudesteuer zu unterliegen haben? wird bemerkt, daß die zu öffentlichen Lehr-Anstalten gewidmeten Gebäude, sobald sie ausschließend zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäude-, Classen-, als auch von der Gebäudezins-Steuer durch die Zeit, als sie bloß dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden müssen. Die nämliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in solchen Gebäuden inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnungen gleichfalls ausschließend nur diese Bestimmung erhalten.

Dabei versteht sich von selbst, daß, wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derselben für Lehr-Anstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, — dergleichen Gebäude allerdings der Versteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Haus-Eigenthümer, der den Zins bezieht, entrichtet werden müsse. Hofkzldec. v. 22. Juli 1821, an die Provinzial-Commiss. zur Ausführung des Grundsteuer-Prov. in Galiz., N.-Oest., Inner-Oest., Oest. ob. d. E., Mähren und Schlesien, dann an das böhm. Gubernium.

g) Ueber Schulgeld und Stolgebühren der Akatholiken an den katholischen Schullehrer und Meßner.

1) Das Hofdecret v. 13. März 1782 [58]) (böhm. Gbvdg. v. 29. März 1782) lautet so: „Wo die Stola allein den katholischen Pfarrern wegen Führung der Matrikel gebührt, sind die Akatholiken den Meßnern nichts mehr zu geben schuldig, — wie auch den Schulmeistern, wenn sie ihre Kinder nicht in die katholischen Schulen schicken, sondern ihre eigenen protestantischen Schulen errichtet haben."

2) Das Hofdecret v. 30. April 1787, Z. 845, böhm. Gbvdg. v. 10. Mai 1787, Z. 13665, lautet so: „Die Akatholiken, wenn sie eine hinlängliche Anzahl Kinder, und daher die Befugniß haben, einen eigenen Schullehrer zu halten, können alsdann den katholischen Schullehrern das Schulgeld, welches sie ihrem eigenen Lehrer entrichten, gleichwohl zu bezahlen, nicht mehr angehalten werden." (Vergl. §. 457 der Pol. Verf.)

3) Das Decret der böhm. öst. Hofkanzlei v. 21. April 1798 an die Landesstelle in Kärnthen, Kundmachung derselben am 6. Juni, heißt so: „Ueber eine von dem Consistorio der Augsburgischen Confession gemachte Anfrage haben Se. Majestät entschieden, daß die Akatholiken allerdings auch dort, wo sie eigene Schulen und Schullehrer halten, den Meßnern der katholischen Pfarreien die zu deren Unterhalt gehörigen Stolgebühren zu entrichten schuldig seyn; denn die letzte allerh. Entschl. v. 9. Nov. 1788 verordnet, daß die Meßner und Pfarrer in Ansehung der Sicherstellung ihres Unterhaltes gleichgehalten werden sollen, und daß, gleichwie den Pfarrern die Stole auch von den Akatholiken gebühre, eben auch dieses für den Meßner zu verstehen sey."

Die frühere Vdg. v. 13. März 1782, vermöge welcher die Akatholiken, wenn sie eigene Schulen haben, den katholischen Schulmeistern oder Lehrern nichts mehr zu geben schuldig seyn, habe nur auf die Beiträge für den Schul-Unterricht, keineswegs aber auf jene des Kirchendieners oder Meßners Bezug, welche Letztere wegen ihres Unterhaltes mit den Pfarrern gleiche Rechte hätten.

4) Die böhm. Gbvdg. v. 1. Dez. 1815, Z. 48371, lautet so: „Das Hofdec. v. 30. April 1787, welches bloß von der Ent-

---

[58]) Dieses Hofdekret wird verschiedenartig, wie aus dem Nachfolgenden erhellt, ausgelegt.

richtung des Schulgeldes handelt, kann in dem Falle, wo von der Entrichtung der Stolataxe von Seite der Protestanten an die katholischen Schullehrer bei vorkommenden Functionen die Rede ist, gar nicht angewendet werden, wohl aber die mit Hofkanzldec. v. 13. März 1782 bekannt gemachte allerh. Willensmeinung Sr. Majestät, laut welcher in derlei Fällen den katholischen Pfarrern allein wegen Führung der Matrikel die Stola gebührt; so viel es dagegen die Meßner betrifft, die Akatholiken ihnen nichts mehr zu geben schuldig seyn sollen, um so mehr aufrecht erhalten werden muß, als der Meßner- und Schullehrer-Verdienst, wenn er auch, wie gesetzlich, von einer und derselben Person bezogen wird, doch in sich selbst verschieden, und mit dem Schulgelde gar nicht zu vermengen ist."

h) Schullehrer, — der §. 221 [59]) I. Th. des Strafgesetzes ist auf Lehrer an Hauptschulen, nicht aber auf Trivial-Schullehrer anwendbar; die §§. 304 und 447 aber gelten für alle Schullehrer.

In Betreff der Anwendung der §§. 221, 304 und 447 des I. Theiles des Strafgesetzbuches auf Schullehrer wird bedeutet, daß zwar die Lehrer an den Hauptschulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivial-Schulen der Dörfer oder Städte Dienste leisten, — für landesfürstliche Beamte zu halten sind. Diesemnach ist der §. 221 des I. Theils des Strafgesetzes nur bei den Lehrern an den Hauptschulen in Anwendung zu bringen.

Da jedoch in den §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von Personen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung stehen, die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß die Anordnungen

---

[59]) Der §. 221 lautet so: „Wenn ein landesfürstlicher Beamter u. s. w. eines Verbrechens beschuldigt wird, so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben." Der §. 304 lautet so: „Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter u. s. w., so soll das Criminalgericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dient u. s. w., die Nachricht gegeben werde." Der §. 447 lautet so: „Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung, so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Akten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden."

dieser beiden Paragraphen für alle Schullehrer gelten. Hofdec. v. 10. Aug. 1822 an sämmtl. Appell.-Ger., Just. Ges.-S. 113, Nr. 188.

i) Vorsichten bei Anstellung getaufter Juden an christlichen Schulen.

Laut Decret der vereinten Hofkanzlei v. 4. Juni 1807 an das galiz. Landes-Gub. soll für die Zukunft 1) nicht nur bei künftigen Besetzungen den in der katholischen Religion gebornen und erzogenen Competenten vor den getauften Juden der Vorzug gegeben, sondern auch 2) bei Anstellung getaufter Juden immer mit der größten Vorsicht, — ohne jedoch dieselben durch eine allgemeine Verordnung auszuschließen, — vorgegangen werden, und 3) nur bei Mangel anderer geeigneter Competenten, wenn ein getaufter Jude sowohl in Hinsicht auf Moralität und Religion, als auch von Seite der Geschicklichkeit sich vollkommen würdig und geeignet darstellt, demselben das Lehramt, wenn 4) er sich anderswo, als wo er als Jude sich aufhält, befindet, verliehen werden.

k) Bau-Concurrenz zu Schul-Gebäuden von Seite der sogenannten Freihöfe.

Das Hof-Decret v. 19. März 1807 lautet so: „Auch die landtäflich inliegenden Dominical-Freihofs-Inhaber haben in Rücksicht ihrer Freihöfe zu den Schul-Material-Kosten für ein Haus zu concurriren; — die übrigen nicht dominicaliter inliegenden Höfe aber seyen, in Bezug auf die dießfällige Concurrenz, als unterthänig zu behandeln."

Die Protopoppen bei den nicht unirten Griechen in Oesterreich stehen mit den Decanen auf gleicher Linie. Sie führen die Aufsicht über die in ihrem Protopoppiate befindlichen Pfarrer, handhaben die Disciplin, und nehmen von Zeit zu Zeit Kirchen-Visitationen vor [60]).

In Preußen versehen die Erzpriester die Stellen der Dechante.

Das preußische Landrecht enthält über die Befugnisse der Erzpriester folgende Bestimmungen: a) die Erzpriester sind (dem

---

[60]) Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiserstaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 179.

Bischofe) untergeordnete Aufseher einzelner Kreise [61]). b) Sie stehen unter der Direktion des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben, unter Genehmigung des Staates, ausgewählt und bestellt [62]). c) Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen [63]). Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft zu geben schuldig [64]). e) Besonders müssen diese Aufseher die Kirchen-Visitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen, dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchen-Vermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarr-Gebäude genaue Erkundigung einziehen, und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchen-Bedienten ihren vorgesetzten Obern treulich berichten [65]). f) Zu entscheidenden Verfügungen, sowie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt [66]). g) Wenn Pfarrer zu verreisen genöthigt sind, so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Inspektors oder Erzpriesters geschehen [67]). h) Wo weder ein Patron, noch ein Kirchen-Collegium vorhanden sind, da dürfen die Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspektors oder Erzpriesters gethan oder angenommen werden [68]). i) Ist zur Herstellung der kleineren Reparaturen an den Kirchen-Gebäuden eine höhere Summe als zehn Thaler erfoderlich, so muß dem Inspektor oder Erzpriester davon die Anzeige gemacht werden [69]). k) Die Erzpriester sind in Absicht auf den Gerichtsstand dem Landes-Justiz-Collegio unterworfen [70]).

Das Amt eines Erzpriesters ist übrigens immer mit gewissen Pfarrstellen verbunden, und darf davon nicht getrennt werden [71]).

---

[61]) Pr. L.-R. II. 11. Abschn. 3. §. 150.
[62]) Ebendas. §. 151.
[63]) Ebendas. §. 152.
[64]) Ebendas. §. 153.
[65]) Ebendas. §. 154.
[66]) Ebendas. §. 155.
[67]) Ebendas. §. 414.
[68]) Ebendas. §. 631.
[69]) Ebendas. §. 703.
[70]) Pr. Ger.-Ordn. I. 2. §. 45.
[71]) Bielitz a. a. O. Cabin.-Ord. v. 30. Sept. 1812. Ges.-Samml. II. S. 185.

In den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November werden die Erzpriester-Stellen von dem geistlichen Departement, in den übrigen Monaten aber von dem Bischofe besetzt; im letzteren Falle übt jedoch das genannte Departement das Bestätigungs-Recht aus [72]).

In Bayern sind die Dechante die Organe der bischöflichen Stellen, welche in ihren Bezirken die Aufsicht über die Geistlichen, Kirchen und Pfründen, dann über Kirchen-Ordnung, Gottesdienst, Lehr-Vorträge, Disciplin ꝛc. führen [73]). Die Aufstellung derselben wird mittelst Wahl der stimmberechtigten Kapitels-Geistlichen vorgenommen. In der Regel geschieht dieselbe frei, entweder durch Versammlung der Kapitels-Pfarrer am Sitze des Dekanats-Verwesers, oder mittelst Abgebung verschlossener Wahlzettel an denselben, welche er durch den Kapitels-Boten einsammeln läßt. Die eingegangenen Wahlzettel schickt der Dekanats-Administrator an das bischöfliche Ordinariat ein. Dieses eröffnet solche, und wählt in der Regel denjenigen, für welchen sich die Stimmen-Mehrheit ausgesprochen hat; nur wenn dieses Anstände an der Person des Gewählten nehmen sollte, wird derjenige ernannt, welcher nach dem Erstgewählten die meisten Stimmen für sich hat, oder es wird auch nach Umständen eine neue Wahl ausgeschrieben. Die vollzogene Wahl unterliegt übrigens der landesherrlichen Bestätigung, welche die Provinzial-Regierung schon ertheilen kann. Nach erfolgter Bestätigung wird der Erwählte am Sitze des bischöflichen Ordinariats in Pflichten genommen.

Durch eine Verordnung v. 10. Januar 1807 [74]) wurden in Betreff der Dechants-Wahlen folgende Bestimmungen gegeben: a) Bei eingetretener Erledigung eines Dekanats wird die Abhaltung der Wahl durch das einschlägige Landgericht dem Kapitel bekannt gemacht. b) Die Kapitels-Mitglieder erscheinen am bestimmten Tage an einem geeigneten Orte zur Vornahme der Wahl, der Landrichter leitet dieselbe, ohne sich in die Wahl-Freiheit nur im Geringsten einzumischen, und bezieht außer den bestimmten Tag-Gebühren nichts. c) Die Ordinariate können in ihrem Ra-

---

[72]) Ebendas.

[73]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. §. 111.

[74]) R.-B. 1807. St. 4. S. 147.

men einen geistlichen Commissär zur Wahlhandlung schicken. d) Das Wahl-Protokoll wird vom Landrichter abgehalten, und von diesem, vom geistlichen Commissär, wenn er will, dann vom Kapitels-Vorstande und den zwei Senioren des Kapitels, und im Falle beide Vorstände mangeln, von den drei ältesten desselben unterschrieben. e) Dieses Protokoll ist hierauf mit Bericht des Landrichters an die einschlägige Kreis-Regierung einzuschicken, welche dann die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen hat. f) In jenen Ordinariats-Bezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Rural-Dechante unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, sollen die Ernannten der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt, jedoch die Bischöfe durch diese Verordnung keineswegs verhindert werden, wenn sie aus canonischen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen machen können.

Die erste zur Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichkeit zur Stände-Versammlung erfoderliche Wahlhandlung geschieht am Sitze des Decanats, wodurch der Wahlmann des betreffenden Kapitels bestimmt wird. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Bezirks-Regierung ein [75]).

Am Sitze eines jeden Decanats werden auch unter Leitung des Dechants jene Wahlmänner gewählt, welche das Wahlcollegium für die Ernennung der Mitglieder zu dem Landrathe nach dem betreffenden Antheile in jedem Regierungs-Bezirke bilden [76]).

Die Gesuche der Dechante um Entlassung werden, mit den erfoderlichen Beweggründen unterstützt, bei dem betreffenden bischöflichen Ordinariate eingereicht.

Die Decane, Pfarrer ꝛc. sollen sich bei allen ihren decanatamtlichen Ausfertigungen ihrer Amts-Sigille bedienen. Die Kosten für die Decanats-Sigille werden aus den Capitels-Kassen bestritten. R.-B. 1812. S. 157. V. v. 11. Dez. 1811.

---

[75]) Gesetz-B. 1818. Nr. 17. S. 359. Ed. über die Stände-Versammlung oder Beil. X. zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern zu Tit. VI. §. 10. — §. 19.

[76]) Gesetz. B. 1828. St. 6. S. 56. Ed. v. 15. Sept. 1823. §. 12.

Die Eintheilung der Decanate gehört zu den Gegenständen gemischter Natur; II. Beil. zur Verf.-Urkunde. §. 76. lit. e. Die Instruktion für die Decane der Würzburger Diözese findet sich in meinem Repertorium I. Th. S. 330.

Bei der Besetzung von (protestantischen) Decanaten, Inspectionen und geistlichen Stellen in Städten soll vorzugsweise auf die Bewerber von der ersten und zweiten Qualifikations-Note Rücksicht genommen werden [77]).

In Bayern führen die protestantischen Decane die Aufsicht über die Pfarrer und Vikare ihres Bezirkes; sie haben jährlich eine Visitation, und am Decanatsitze eine Synode zu halten, die Todesfälle der untergebenen Pfarrer anzuzeigen, die Pfarr-Registraturen zu übernehmen, für vorläufige Verwaltung der erledigten Pfarrei zu sorgen, den neuen Pfarrern die Investitur zu ertheilen, Aufträge zu vollführen, und nach der Kirchen-Ordnung minder bedeutende Streitigkeiten einzelner Gemeinde-Glieder wider ihre Pfarrer und Vikare zu entscheiden.

In Sachsen bestehen die Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Inspektionen, die den Decanen in geistlicher Beziehung gleichgesetzt werden können, aus dem Superintendenten der Diözese und der Civil-Obrigkeit der einzelnen zugehörigen Orte, als weltliche Coinspektion, in so fern dem Gerichtsherrn das Patronatrecht zusteht, oder rücksichtlich des landesherrlichen Patronatrechts die Ausübung der damit, außer dem Collaturrechte selbst, verbundenen Befugnisse einer Civilobrigkeit übertragen ist.

Bei den Handlungen, hinsichtlich welcher der Patron als wirkliche Obrigkeit anzusehen ist, fällt seine unmittelbare persönliche Theilnahme hinweg, indem dann der in seinem Namen und Vollmacht beauftragte Gerichts-Verwalter, und wo der Landesherr selbst Patron ist, der Bezirks-Justiz-Beamte conkurrirt.

Die Verordnungen der vorgesetzten Behörden ergehen dem gemäß auch an den Superintendenten und die weltlichen Gerichte zugleich. Bei Inspektions-Expeditionen hat der weltliche Beamte die Akten zu halten, und das Protokoll zu führen, die nöthigen Verfügungen aber werden in so fern gemeinschaftlich erlassen, als der weltliche Inspektor diese ausfertigt, dieselben aber im Entwurf

---

[77]) R.-B. 1820. St. XXIX. S. 688. V. v. 20. Aug. 1820. §. 13.

(Conspekt) ehe sie ins Reine geschrieben sind, dem Superintendenten zur Revision und Signatur mitzutheilen hat; ein gleiches Verfahren findet bei den zu erstattenden Berichten Statt. Wenn beide nicht einverstanden sind, so hat Jeder besonders zu berichten, oder letzterer seine abweichende Ansicht mittelst Inserats vorzutragen.

In allen Fällen gebührt dem Superintendenten, so wie er überhaupt den Vorrang vor dem weltlichen Coinspektor hat, das **Directorium causae**, letzterem aber das **Directorium actorum**. Hinsichtlich des Geschäfts-Kreises dieser vereinigten Behörden ist zuvörderst zu bemerken, daß:

1) wegen der Ephoral-Kirchen-Visitationen der Superintendent mit der weltlichen Coinspektion wegen der Zeit sich zu vereinigen, letztere das Geschäft möglichst zu befördern, und an Wirksamkeit für Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung ꝛc. durch kräftige Unterstützung der Superintendenten, der Orts-Geistlichen und Schullehrer Antheil zu nehmen hat. Deßhalb sind

2) alle an die Superintendenten ergehende, die Kirchen-Patrone mitinteressirende Generalien und Missive letzteren mit bekannt zu machen. Sie haben

3) für Aufrechthaltung der bestehenden äußern und innern Parochial-Verhältnisse ihres Kirchspiels zu sorgen; sich jedoch

4) aller eigenmächtigen Verfügungen hinsichtlich der Kirchen-Gebräuche und Ceremonien zu enthalten [78]).

Für **Würtemberg**: Die Decane werden aus der Klasse der Pfarrer genommen, und auf Antrag des katholischen Kirchenraths von Sr. königl. Majestät bestätigt. Bei dem Antritte ihrer Stelle müssen sie einen besonderen Revers ausstellen, worin sie versprechen, das ihnen anvertraute Amt sowohl zum Besten des Staates, als der Kirche zu verwalten, keine Zusammenkünfte, Unternehmungen oder Anschläge zu veranlassen oder zuzugeben, welche zum Nachtheile derselben und gegen die öffentliche Ruhe gereichen könnten, vielmehr, sofern ihnen etwas von dieser Art zur Kenntniß gelangen sollte, hievon die ungesäumte Anzeige an den katholischen Kirchenrath zu machen u. s. w.

Zum Geschäfts-Kreise der Decane gehören folgende Gegenstände:

---

[78]) Schilling a. a. O. S. 57—59.

a) Die Einsammlung der Bittschriften um Verleihung erledigter katholischen Kirchen-Pfründen, welche ihnen jedesmal innerhalb drei Wochen, vom Tage der geschehenen Bekanntmachung der Erledigung an, überreicht werden, und die sie mit einem Beiberichte unter erschöpfender Beantwortung der im Decrete des kath. geistl. Raths v. 10. Jul. 1806 angegebenen Punkte an den katholischen Kirchenrath einsenden müssen.

b) Die Einsendung aller vom katholischen Kirchenrathe ihnen zukommenden Präsentationen neuer Kirchen-Diener an das bischöfliche Ordinariat.

c) Die Kirchen-Visitationen, welche sie alle drei Jahre in ihren Decanats-Bezirken vornehmen. Bei ihren Visitationen haben sie sich α) die Kirchen- und Familien-Bücher [79]), β) die Pfarrbücher und Register vorlegen zu lassen, γ) die Schulen zu visitiren [80]). Ueber ihre deßfallsigen Obliegenheiten und Geschäfte geben die Verordnungen v. 13. Sept. 1817 und die beigefügten Instruktionen und Visitations-Fragen, dann V. v. 5. u. 23. Mai 1820; 28. Jul. 1821 22. Jul. 1823 und 13. Jul. 1829 Ziel und Maß. Eben so sind nach der Verordnung v. 10. Mai 1824—1825. die Decane als solche und als Pfarrer einer Visitation unterworfen, welche durch ein Mitglied des katholischen Kirchenraths und ein solches des bischöflichen Ordinariats von Zeit zu Zeit in der ganzen Diözese vorgenommen wird.

d) Die Anfertigung einer Prädikaten-Tabelle über sämmtliche in ihren Kapiteln befindlichen Geistlichen [81]), welche sowohl beim k. kath. Kirchenrathe als beim bischöflichen Ordinariate mit Bericht einzureichen ist. Nach der Verordnung des katholischen Kirchenraths v. 11. Jan. 1833 soll die letzte Rubrik der Prädikaten Tabelle mit charakteristischen Schilderungen der Geistlichen ausgefüllt werden, und nach dem Erlasse desselben v. 24. Dez. 1836 und der bischöflichen Anordnung v. 10. Jun. 1837 sollen in dieser Tabelle nach den funktionirenden Geistlichen ein Absatz unter

---

[79]) St. u. R.-B. 1807. Nr. 105. S. 578. — 1810. Nr. 27. S. 26. Nr. 28. S. 276. u. Nr. 51. S. 509.

[80]) St. u. R.-B. 1808. S. 529.

[81]) Decr. d. kath. geistl. Raths v. 27. April 1811. 16. April 1812. u. 11. Juni 1813. V. v. 16. April 1812. 8. Jul. 1815. 1. Febr. 1820 u. 5. Jan. 1830.

B. für die nicht aktiv in- und ausländische Geistlichkeit gemacht werden.

e) Zu den Gesuchen der Geistlichen um einen Vikar, desgleichen auch um Urlaubs-Bewilligung fassen sie einen Beibericht ab, und ohne einen solchen wird dem Gesuche nicht willfahren. — Ihre beßfallsigen Berichte sollen sie jährlich im Monate Januar in der vorgeschriebenen tabellarischen Form erstatten. In dies Verzeichniß sollen fürohin auch die Vikare, über welche besondere Aufsicht zu führen ist, aufgenommen werden [82]).

f) Ueber jeden erfolgten Sterbfall eines Geistlichen in ihrem Kapitel erstatten sie Anzeige an den katholischen Kirchenrath, und das bischöfliche Ordinariat.

g) Ist in ihrem Kapitel eine Pfarrei in Erledigung gekommen, so stellen sie einen Verweser auf, welcher unter ihrer Leitung die pfarramtlichen Obliegenheiten versieht. Vom Tage der Erledigung an vertreten die Decane die Person des Kirchendieners, bestellen bei Pfarreien provisorisch einen Verweser, welcher, wenn er die Bestätigung des katholischen Kirchenraths und bischöflichen Ordinariats erlangt hat, die sämmtlichen Obliegenheiten der Kirchenstelle in ihrem Namen und unter ihrer besondern Leitung bis zum Tage der Installation des neuen Kirchendieners inclusive versieht.

h) Beim Tode eines Pfarrers haben die Decane nach Verordnung v. 28. Febr. 1818 (R.-B. 1818. S. 118) die Begräbniß zu halten. (S. u.) Hierauf haben bei jedem Erledigungs-Falle (im Todesfalle mit dem Oberamts-Gerichte) die Kapitels-Vorsteher einen Tag zu bestimmen, an welchem die Untersuchung der vakanten Kirchenstelle gemeinschaftlich vorgenommen wird. Die Geschäfte und Obliegenheiten des Decans und Kämmerers sind nebst obiger Verordnung in den weiteren v. 12. Dez. 1826 und v. 21. Nov. 1829 näher bezeichnet.

i) Während der Erledigung und zwar innerhalb 6 Wochen vom Erledigungs-Tage an, hat der Decan mit dem Kämmerer und Verweser die Beschreibung der Kirchenstelle nach den gedruckten Vorschriften v. 8. Jul. 1823, 20. Sept. 1827 und dem Cirkular-Erlaß v. 21. April 1830 zu bereinen, und dieselbe sammt dem

---

[82]) St. u. R.-B. 1818. Nr. 11. S. 88 Verordn. des kathol. Kirchen-Raths v. 10. Febr. 1818.

Wiederbesetzungs-Berichte und den Pfründ-Untersuchungs-Akten an den katholischen Kirchenrath einzusenden. Sobald das bischöfliche Institutions-Decret bei der Wiederbesetzung eingetroffen ist, hat der Decan den neuen Kirchendiener einzuberufen, und denselben am ersten thunlichen Werktage nach seiner Ankunft nach den Vorschriften v. 14. Febr. 1828 und 24. Dez. 1829 im Namen des Staats und der Kirche in seine Pfründe einzusetzen.

k) Machen die Decane Vorschläge zur Besetzung der Kammerariats- und Meßner-Stellen an den katholischen Kirchen-Rath.

l) Sind die Decane nach der General-Verordnung v. 16. März 1813 an die Central-Directoren der Pastoral-Conferenzen, sie bestimmen unter Beiziehung der Mitglieder die Regiunkeln, die Conferenz-Directoren, die zur Beantwortung vorzulegenden drei Fragen, veranstalten alle Jahre einen General-Convent, übernehmen von den Conferenz-Directoren die Protokolle, und senden die unterm 7. April 1818 vom bischöflichen General-Vicariat angeordneten Tabellen, und gemäß Erlasses v. 7. Febr. 1824 im Anfange Monats Juli über die Frühjahrs- und im Anfange Januars über die Herbst-Conferenz die sämmtlichen Akten mit Bericht sowohl an den katholischen Kirchenrath als an das bischöfliche Ordinariat ein. Nebst diesen Conferenzen haben die Decane einer Verordnung des bischöflichen Ordinariats v. 7. Jul. 1829 zufolge alle Jahre im Sommer unter Beiziehung von zwei Consultatoren eine praktische Conferenz mit den Pfarr-Verwesern und Vikarien abzuhalten. Eben so sind die Decane

m) Direktoren der L. K. Lese-Gesellschaften und Bibliotheken. Sie schaffen unter Berathung der Lese-Mitglieder die Schriften an, sorgen für die Cirkulation der Bücher, fodern von den Mitgliedern die bestimmten jährlichen Beiträge ein, übermachen die vom Kammerariate auf den 1. April zu stellende Lese-Gesellschafts-Rechnung mit einem von den Lese-Mitgliedern unterzeichneten Verzeichnisse der cirkulirten Schriften an den katholischen Kirchenrath und das bischöfliche Ordinariat.

n) Im Juni alljährlich sammeln die Decane die Kirchen-Convents-Protokoll-Auszüge und senden sie auf den 1. Juli an den katholischen Kirchenrath und das bischöfliche Ordinariat ein.

o) Sammeln die Decane zufolge Verordnung v. 28. Juni 1816 (R.-B. 1816. S. 187 und 18. Aug. 1811 (R.-B. 1811. S. 636.) die freiwilligen Beiträge zum K. Waisenhause, und sen-

den dieselben auf den 1. April an die Verwaltung des Waisenhauses zu Weingarten gegen Quittung ein. Nebstdem haben sie noch besondere Obliegenheiten bezüglich des Kirchen-Vermögens, der Collekten, Dispensationen [83]) u. s. w.

Durch eine Verordnung des katholischen Kirchenraths vom 28. Febr. 1818. »die Geschäfte der katholischen Land-Kapitels-Vorsteher bei Erledigung einer Pfarrei oder Kaplanei betreffend« werden den katholischen Land-Kapitels-Dekanen und Kammerern folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Geschäfte sind:

a) für den Dekan und Kammerer zugleich: die Uebernahme und Untersuchung nicht nur der Pfarrbücher und der zur Kirchen-Stelle gehörigen Akten, welche beide verzeichnet, und in dem Amts-Registratur-Kasten der Stelle unvermischt aufbewahrt seyn sollen, sondern auch der ebenfalls verzeichneten Pfründe-Effekten; ferner die Beaugenscheinigung der Pfründe-Gebäude und der Pfründe-Güter, so wie der zur Kirchen-Stelle gehörigen Allmand-Theile und die deßwegen erfoderlichen Anordnungen; endlich die etwa im Pfründe-Sitze nothwendige Vervollständigung der übrigen Materialien zum Wiederbesetzungs-Berichte und zur Erneuerung der Pfründe-Beschreibung;

b) für den Kammerer allein:

Die Uebernahme der Pfründe-Verwaltung und der vorhandenen Rechnungs-Schriften, auch die Absonderung und Verwahrung der nicht zum Privat-Vermögen des abgekommenen Kirchen-Pfründners gehörigen Pfründe-Gelder und Naturalien vom laufenden Rechnungs-Jahre, so wie der etwaigen Ersatz- und Provisoriums-Posten.

2) Die Beaugenscheinigung der Pfründe-Gebäude und Grundstücke wird durch zwei zu bestellende und mit der gesetzlichen Tag-Gebühr zu belohnende verpflichtete Sachverständige vorgenommen.

Dabei ist theils der abtretende Kirchen-Pfründner oder dessen Erbe, oder der Verlassenschafts-Pfleger, theils der Land-Kapitels-Kammerer Namens der Pfründe und des Pfründe-Nachfolgers zu hören. Diese Beaugenscheinigung beschränkt sich jedoch auf dasjenige, was der abgekommene Kirchen-Pfründner zu thun schuldig war.

---

[83]) Maurer a. a. O. S. 53—60.

3) Ereignet sich eine Dienst-Veränderung in der Person des Dekans, so tritt der Kammerer unter Fortsetzung seines Amtes zugleich als Decanats-Verweser dergestalt ein, daß er zu den angeführten Geschäften den nächsten dazu geeigneten Pfarrer zuzieht, und diese Geschäfte auch auf die im Dekanat-Amts-Kasten verwahrten Dekanats-Akten, Bücher und Effekten ausdehnt. Ereignet sich eine Dienst-Veränderung in der Person des Kammerers, so hat der Dekan obige Geschäfte mit Zuziehung des nächsten dazu geeigneten Pfarrers zu besorgen, und auf die besonders verwahrten Kammerariats-Akten, Gelder und Effekten auszudehnen, zugleich aber und schleunig wegen provisorischer oder definitiver Besetzung des Kammerariats zu berichten.

4) Der Dekan hat die Beerdigung eines verstorbenen Pfarrers und den unmittelbar darauf folgenden Leichen-Gottesdienst mit Einem Amte zu halten, wofür er, namentlich auch für die kurze Leichenrede, die Stol-Gebühr, wenn er sie je fodern will, bloß nach dem im Orte üblichen Typus ansetzen kann, und ohne daß deßhalb zu den obigen damit zu verbindenden Geschäften ein größerer Zeitaufwand angerechnet werden darf. Die Haltung der etwaigen weiteren Leichen- und Jahrtags-Gottesdienste ist eine Obliegenheit des Pfarr-Verwesers, so wie beim Todesfalle eines Kaplans der Pfarrer Alles zu besorgen hat.

5) Bei den Sterbfällen hat der Decan, wo die Anwesenheit der weltlichen Beamten nothwendig wird, die Vornahme der Geschäfte mit der Bemerkung zu betreiben, daß der erste schickliche Tag nach dem Absterben des Kirchen-Pfründners benutzt werden müsse, und daß die Kosten für die Verlassenschaft nicht ohne Noth vermehrt werden dürfen. Der Kosten-Zettel der weltlichen Behörde ist nicht hieher einzuschicken.

6) Bei der sogleich nach dem Ableben eines Kirchen-Pfründners von der weltlichen Orts-Behörde vorzunehmenden Obsignation hat der im Otte wohnende oder gerade anwesende, oder der nächst gelegene Geistliche rücksichtlich der Pfarr- und Pfründe-, auch etwa Decanats- oder Kammerariats-Amts-Sachen zu concurriren, und den Schlüssel zum Pfründe- und Decanats- oder Kammerariats-Amts-Kasten zu sich zu nehmen.

7) Der Decan und der Kammerer müssen, auch auf einem Umwege von einer Poststunde, mit einander fahren, und der Eine hat den Andern abzuholen und heimzubringen.

8) Wenn zur Vollziehung dieser Geschäfte mehr als ein oder mehr als zwei Tage passiren sollen, so muß ein Zeugniß des austretenden Kirchen-Pfründners, oder des Erben, oder des Verlassenschafts-Pflegers dem gemeinschaftlichen Kosten-Zettel beigelegt werden, daß der weitere Zeit-Aufwand nothwendig gewesen sey, besonders wenn sich nicht Alles in der Ordnung befinden sollte.

9) Die Decane und Kammerer, welche für ihr Amt besser, als vormals gestellt, übrigens durch die gesetzlichen Taggelder und Diäten belohnt, auch für die Reise-Kosten entschädigt werden, können die in den Land-Kapitels-Statuten vorkommenden oder sonst üblich gewesenen Spolien, Sporteln und Gebühren nicht mehr fodern.

10) Die Pfründ-Naturalien-Verkäufe, auch die Güter- und Zehent-Verpachtungen während der Erledigungs-Zeit sind von dem Land-Kapitels-Kammerer vorher dem Orts-Vorstande und in der Gegend bekannt zu machen, im Beiseyn des Verwesers der Kirchen-Stelle oder des Ober-Pfarrers vorzunehmen, und in den sonst dazu geeigneten Fällen dem königl. kathol. Kirchenrathe zur Bestätigung vorzulegen.

11) Dem Kammerer ist für die Pfründe-Verwaltung und Rechnung sammt der Abschrift derselben, für Naturalien-Verkäufe und sonstige Geschäfte und die damit verbundenen Auslagen die Belohnung überhaupt und durchgängig ausgeworfen, er darf sonach nichts weiter für sich und Andere verrechnen.

Die Kapitels-Kammerer sollen auch, wenn bei einer erledigten Kirchen-Pfründe rein 100 Gulden oder darüber als dem abgekommenen oder dem nachfolgenden Kirchen-Pfründner auf jeden Fall gewiß gehörig vorhanden sind, diese am Schlusse des Rechnungs-Jahres unverzüglich dem Kirchen-Pfründner oder dessen Verlassenschafts-Pfleger zustellen [84]).

Die Interkalar-Gefälle fallen in den ersten 30 Tagen bei der Erledigung einer Kirchen-Pfründe dem Decan (Decanat-Monat), welcher als solcher weder von der Kirche, noch vom Staate eine Besoldung erhält, für seine Geschäfte zu [85]). (S. d. Art. Baulast.)

---

[84]) St.- u. R.-B. 1818. Nr. 17. S. 118 ff. Verordn. des kathol. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818.

[85]) St.- u. R.-B. 1821. Nr. 86. S. 818. V. v. 10. Nov. 1821. Art. II.

12) Vom Tage der Erledigung hat der Kammerer bis zur Wiederbesetzung einer Kirchenstelle die Vakatur=Rechnung zu führen, solche zu stellen, und durch das Decanat an den katholischen Kirchenrath einzusenden, und nach der Revision den erhaltenen Abnurungs=Rezeß zu vollziehen.

13) Mit dem Decane die Fassionen zu berichtigen.

14) Darüber zu wachen, daß von den Kirchen=Pfründnern die Tagbücher über Einnahmen und Ausgaben ihrer Kirchenstellen richtig geführt werden, weßhalb sie sich solche zur Einsicht jährlich (am Ende des Rechnungs=Jahres) vorlegen lassen sollen.

15) Der Kammerer bildet mit dem Decan den Kapitels=Vorstand.

16) Hat der Kammerer zufolge Erlasses v. 29. Aug. 1818 alle seine Eingaben an den katholischen Kirchenrath durch das Decanat zu machen.

17) Hat derselbe zu sorgen, daß a) die Landkapitels= und Pfründe=Kapitalien sicher und nach Vorschrift ausgeliehen werden; b) daß keine Kirchenstelle an ihrem Einkommen Schaden leide; c) vielmehr durch Erwerbung zweckmäßiger Realien, Ablösung der Passiv=Zinse, Umänderung der Lehen in Zinsgüter, zweckmäßige Umtauschung der Grundstücke ꝛc., immer mehr emporkomme; d) daß im Falle eine Kirchenstelle einen Prozeß rücksichtlich ihrer Einkünfte führen muß, der Kirchendiener dabei gehörig informirt und unterstützt werde. e) Nach der Verordnung des katholischen Kirchenraths v. 26. März 1831 haben die Landkapitels=Kämmerer jeder Vakatur=Rechnung einen Ausweis über die Verwendung der Einkünfte der vakanten Kirchenstelle nach einem eigends hiezu vorgeschriebenen Formulare anzuhängen.

p) Bei der Erledigung eines niedern Kirchen=Dienstes, als: Meßner, Organist, Cantor u. dgl., haben die Decane, Oberämter und Dechante in dem an den kathol. Kirchenrath zu erstattenden Berichte zu begutachten, ob der Dienst nicht mit einer im Orte vorhandenen Schullehrers=Stelle vereinigt, oder ob nicht daraus wenigstens eine Zulage dem Schullehrer zugeschieden, oder ob der Dienst nicht zur Errichtung einer neuen Schullehrer=Stelle benutzt werden dürfe. Die Pfarrer haben bei derlei Erledigungs=

Fällen unverzüglich an das Decanat, welches alsdann mit dem Schul-Inspektorate communicirt, die Anzeige zu machen [86]).

q) Alle Jahre zweimal lassen sie sich die Rechnung über die Interkalar-Gefälle zur Einsicht vorlegen [87]).

Der Kammerer hat folgende Kassen zu verwalten, und über jede eine eigene Rechnung zu legen: a) die Kasse der Interkalarien, so weit sie zur Ausbesserung vakanter Kirchenstellen verwendet werden; b) die Landkapitel-Kasse, in welche nach Observanz jeder Kapitular bald ein Ein-, bald ein Austritts-Geld, bald beides bezahlen muß; die Rechnung hierüber muß jährlich auf den 1. April gestellt werden; c) die Kasse der Land-Kapitels-Lese-Gesellschaft, in welche jeder Geistliche jährlich eine Einlage zur Anschaffung zweckmäßiger Bücher machen muß. Die Rechnung ist auf demselben Termine zu stellen.

Emolumente hat der Kammerer bei Vakatur-Rechnungen 5 PC. von der reinen Einnahme und 6¾ PC. bei der Lese-Gesellschafts-Rechnung; für die Verwaltung der Landkapitels-Kasse erhält er einen den Kräften derselben angemessenen Gehalt.

In Würtemberg bestehen auch besondere Schul-Inspektorate, die nach der allgemeinen Schul-Ordnung und den andern später erfolgten Schul-Verordnungen, wie nach besonderer Instruktion die Aufsicht und die Leitung über die Schulen eines gewissen Distrikts (Schul-Inspektorat-Bezirk) führen. Diese Bezirke sind mit Berücksichtigung der Oberamts-Bezirke in 36 Inspektorate eingetheilt [88]).

Für Baden: In Beamtungen, welche entweder bloß der katholischen oder bloß der protestantischen Religion, wozu Lutheraner und Reformirte ohne Unterschied gehören, zugethan sind, wird ein Geistlicher als Aufseher über das Kirchen- und Schul-Wesen, und besonders über die Amtsführung der dabei im Amte angestellten Diener ernannt, welcher künftig allgemein den Titel Decan führen soll, wogegen der Titel Schul-Visitator aufhört. Wo Aemter verschiedener Religion sind, werden mehrere unter ein Decanat vereinigt, und es wird für jede obiger beider

---

[86]) St.- u. R.-B. 1820. Nr. 22. V. d. kathol. Kirchenraths v. 17. April 1820.

[87]) Maurer a. a. O. S. 128 ff.

[88]) St.- u. R.-B. 1820. Nr. 62. S. 546. V. d. kathol. Kirchenraths v. 26. Okt. 1820.

Confessionen ein besonderer Decan angestellt. — Die grundherrlichen Orte werden, so lange sie noch nicht in größere Aemter verbunden sind, dem benachbarten Decanate beigeschlagen. Sämmtliche Decane werden vom Landesherrn ernannt. In den Geschäftskreis derselben gehört: a) die Prüfung der Subjekte, welche sich dem Schulfache widmen; b) die Visitationen der Kirche und Schulen; c) die Entschließung über die Entlassung aus der Schule; d) die Abhaltung der Pfarr-Synoden und Schul-Convente, der Vorsitz dabei und die Leitung der Berathschlagungen; e) die Einsicht der gestellten Lokal-, Stiftungs-, Almosen- oder Heiligen-Rechnungen, wozu sie die nöthigen Erinnerungen nach Gutbefinden machen können und sollen, worauf bei der Revision oder Abhör die geeignete Rücksicht zu nehmen ist. — In allen Amtssachen, welche nicht nur auf die Kirche, sondern auch auf den Staat Bezug haben, sind die Kreis-Direktorien (Regierungen) die unmittelbar vorgesetzten Behörden der Decane, an welche diese auch die Berichte und Protokolle über alle dahin einschlagende Gegenstände namentlich über die Kirchen- und Schul-Visitationen, so weit sie diese Gegenstände berühren, und über die Prüfungen der dem Schulfache sich widmenden Subjekte zu erstatten und einzusenden haben. Von den Kreis-Direktorien gehen den Decanen die geeigneten Weisungen zu. In rein-kirchlichen Gegenständen erstatten die Decane ihre Berichte an die betreffende Kirchen-Sektion, und erhalten unmittelbar von daher die Verfügungen. — Bedarf ein Decan der obrigkeitlichen Hülfe in seiner Amtsführung, so hat er sich nach Befinden entweder an das Amt, oder an das Kreis-Direktorium zu wenden, welche Stellen ihm, sofern sein Gesuch den Gesetzen und der Ordnung gemäß ist, ihren Beistand leisten werden. Die Ausübung jeder executiven Gewalt oder irgend eines Strafrechts wird den Decanen, so wie allen Geistlichen, ernstlich untersagt [89]).

Wird eine Pfarrei erledigt, so hat das vorgesetzte Decanat sogleich die Anordnung zu machen, wer während der Erledigung die Kirchen-Bücher zu führen habe. Wird wegen Untauglichkeit

---

[89]) R.-B. 1809. Nr. LI. Beilage sub Lit. B. zu dem Organisations-Rescripte v. 26. Nov. 180(. IV. Abschn. — Ueber die Eintheilung der kathol. Decanate. S. Sammlung der Großh. Badischen Regierungs-Blätter. Carlsruhe und Baden 1826. S. 882. 1199. 1475. 1532. 1560. 1649.

oder Verhinderung des Pfarrers ein Pfarr-Verweser angeordnet, so hat dieser die Kirchen-Bücher zu führen. Dauert diese Untauglichkeit oder Verhinderung nur kurze Zeit, so hat das Decanat einstweilen zu bestimmen, wer sie zu führen habe. (Dienst-Weisung der Pfarrer. §. 2.)

Den katholischen Decanaten wird durch ein Cirkular des erzbischöflichen General-Vikariats zu Freiburg v. 27. Juni 1828 der Ministerial-Beschluß v. 4. März 1828 „das wechselseitige Benehmen der Beamten und Geistlichen betr." bekannt gemacht. Es sollen nämlich die Pfarrämter und Geistlichen sich sowohl im Geschäfts- als Gesellschafts-Verkehr mit den Beamten ein dem Amts-Ansehen und der Würde desselben angemessenes Benehmen besonders angelegen seyn lassen, um unangenehmen Reibungen und Ahndungen soviel möglich zu begegnen. Den Decanaten wird insbesondere zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieser Verfügung genau zu wachen, und in Contraventions-Fällen sogleich Anzeige an das Ministerium des Innern resp. an die katholische Kirchen-Sektion zu erstatten. Anbei wurden die Kreis-Direktorien angewiesen, eine angemessene Erneuerung der vorgeschriebenen, sich übrigens von selbst verstehenden Vorschriften an die Beamten ergehen zu lassen, insbesondere denselben anzuempfehlen, sich in ihrem Dienst-Verkehr mit den Decanaten und Pfarrämtern und bei ihren beßfallsigen Ausfertigungen des weißen Papiers und eines schicklichen Formats in einer höflichen Sprache zu bedienen, und so bald etwas verlangt wird, solches im Ersuchungswege an dieselben zu bringen. Den Kreis-Direktorien wird aufgetragen, auf jede gegründete Beschwerde eine ernstgemessene Ahndung eintreffen zu lassen, so wie auch die Kirchen-Sektionen den Geistlichen ein dem Amts-Ansehen und der Würde des Beamten angemessenes Benehmen zur Pflicht machen, und jede erwiesene Ueberschreitung gebührend ahnden sollen.

Hessen-Darmstadt: Durch die Bulle Sr. Päbstlichen Heiligkeit Pius VII. v. 16. August 1821 erhielt das Bisthum Mainz nicht nur eine erneuerte Begründung, sondern auch eine sich auf alle in dem Großherzogthume Hessen befindlichen katholischen Glaubens-Genossen erstreckende Begränzung. Da diese Bulle am 12. Jan. d. J. in Vollziehung gesetzt worden war, so mußte sogleich unser Augenmerk dahin gerichtet seyn, der Diözese eine Eintheilung in Decanats-Bezirke zu geben, welche der neuen Be-

gränzung und der neu anzuordnenden Geschäftsführung am angemessensten ist. Die Verfügung der großh. h. Staats-Regierung, daß die Eintheilung der Organisation des Großherzogthums so viel, als thunlich ist, gleichförmig seyn möchte, ist um so sachgemäßer, weil dadurch die Communication der geistlichen Vorsteher mit den großh. Beamten in dem nämlichen Bezirke erleichtert wird, und kleinere Decanats-Bezirke in vielfältiger Beziehung den Vorzug vor den größeren verdienen. Die Diözese Mainz wird sonach im Einverständnisse mit den großh. Ministerien des Innern und der Justiz in 17 Decanats-Bezirke eingetheilt, als: Decanat Mainz mit 10, Alzei mit 8, Bensheim mit 8, Bingen mit 14, Darmstadt mit 4, Dieburg mit 11, Gauböckelheim mit 12, Gießen mit 2, Heppenheim mit 12, Niederolm mit 11, Oberingelheim mit 7, Oekstadt mit 7, Oppenheim mit 7, Osthofen mit 7, Seligenstadt mit 11, Vilbel mit 6, und Worms mit 11 Pfarreien. Bisch. mainz. Ver. v. 16. Juli 1830.

Der gegenwärtigen Ausdehnung der Decanats-Bezirke und der mit dem Amte des Decanats verbundenen Geschäftsführung wird es für angemessen erachtet, daß in Zukunft die Vorsteher eines Kapitels nur aus einem Decane und höchstens zwei Definitoren bestehen, von welchen letztern dem Einen das Amt eines Kammerers, dem Andern das Amt eines Sekretärs, in sofern diese Aemter erfoderlich seyn sollten, zu übertragen wären.

In dieser Beziehung sollen jene Geistliche in ihren Stellen als Vorsteher erhalten werden, welche definitiv damit beauftragt waren; dort aber, wo jene Stellen nur fürsorglich verwaltet wurden, entweder sie jetzt schon definitiv zu besetzen, oder diese Besetzung noch länger vorzubehalten. Es liegt nämlich daran, daß, wo es thunlich ist, die Decanate mit solchen Pfarreien verbunden werden, welche theils zur Geschäftsführung besser gelegen, theils einen solchen Ertrag darbieten, der eine brüderliche Gastfreiheit nicht unmöglich macht, weil es sonst nicht möglich ist, die Kapitels-Vorsteher für ihre große Mühewaltung auf eine andere Weise, als mit dem bischöflichen Vertrauen und der ihnen übertragenen ausgezeichneten Würde zu belohnen.

In Zukunft wird jedoch vorbehalten, die Decanate als mittelbare bischöfliche Amts-Stellen und Vollziehungs-Behörden nach oberhirtlichem Ermessen durch eigene Ernennung zu besetzen, ihnen

eine ihren Amts-Verhältnissen angemessene Instruktion zu ertheilen, und sie hiemit in ihre Amtsführung einzuweihen.

Die zu einem Decanats-Bezirke gehörigen Pfarreien machen von nun an ein Kapitel, das ist einen canonischen Körper oder Verein aus, zu welchem nicht nur alle in der Seelsorge angestellten Geistliche, sondern auch alle darin sich aufhaltende nicht angestellte Geistliche gehören.

Wenn dem bischöflichen Ermessen die Ernennung des ersten Kapitels-Vorstehers vorbehalten wird, so wird es doch dem Kapitel überlassen, der bischöflichen Stelle nach Uebereinstimmung der Mitglieder die zwei Definitoren namhaft zu machen, und diesen die Aemter eines Kammerers und Sekretärs zu übertragen.

Wird die Stelle des Decans auf was immer für eine Art erledigt, so bleibt es dem oberhirtlichen Ermessen vorbehalten, die fürsorgliche Verwaltung des Decans einem der beiden Definitoren anzuvertrauen, bis es thunlich seyn wird, das Decanat mit einem andern würdigen Geistlichen zu besetzen.

Sollte das Kapitel in den Fall kommen, Desiderien oder Beschwerden gegen den Decan vorbringen zu müssen, so kann diese durch einen der Definitoren mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern geschehen. Auf diese Weise wird das Kapitel gegen jede Anmaßung sicher gestellt seyn. Es bleibt vorbehalten, in den angeordneten Kapitels-Statuten hierüber die nähere Bestimmung festzusetzen. Dieß wird nur erwähnt, damit sich die Geistlichen des Bisthums bei dieser neuen Einrichtung vorläufig von den guten Absichten der bischöflichen Stelle überzeugen mögen.

Es folgen nun die Ernennungen.

Die hier benannten Vorsteher werden sogleich bei Empfang dieser bischöflichen Verordnung in ihre amtliche Wirksamkeit eintreten; das Dekret ihrer Ernennung bleibt vorbehalten, mit welchem zugleich auch ihre Amts-Instruktion ihnen zugestellt werden soll. Bisch. mainz. Anordn. v. 2. Okt. 1830.

Von den Decanen des Bisthums Mainz und dem amtlichen Wirkungskreise derselben.

§. 1. Die Decane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Kapitels- oder Decanats-Bezirken angestellten Geistlichen, und bilden zwischen diesen und dem Ordinariate die Mittelbehörde. Sie sind als solche die natürlichen Geschäftsführer aller kirchlichen

Angelegenheiten im Kreise ihres Kapitels; so wie sie auch die natürlichen Sittenaufseher des Kapitelsklerus zu seyn verpflichtet sind.

§. 2. Im Decanate sich aufhaltende, aber nicht angestellte Geistliche unterliegen gleichfalls, was ihren religiös-kirchlichen Sinn und Wandel betrifft, der Beobachtung und Aufsicht der Decane besonders hinsichtlich der kirchlichen Funktionen, wenn sich dieselben solchen unterziehen wollen.

§. 3. Diese dem Decanat gegebene Bestimmung bezeichnet auch den Geschäftskreis, welcher, wie der des Episcopats, sich abtheilt in die Leitung (Administration) der kirchlichen Angelegenheiten, und zweitens in die Führung der geistlichen Aufsicht.

§. 4. In erster Beziehung haben die Decane die Erlasse, Rescripte und Verordnungen des Ordinariats den Geistlichen ihres Kapitels, welche sie angehen, bekannt zu machen, und über deren Vollziehung zu wachen. Die von Kapitels-Geistlichen an sie gelangenden Berichte haben sie zu erledigen, oder, wenn dieselben zur Einsendung an das Ordinariat bestimmt sind, diesem zur Entschließung, erfoderlichen Falls mit ihrem Gutachten begleitet, berichtlich vorzulegen.

§. 5. Die ihnen von dem Ordinariate ertheilt werdenden Aufträge haben sie pünktlich zu erfüllen, und die von demselben gefodert werdenden Berichte prompt und pflichtmäßig zu erstatten.

§. 6. Von allen interessanten kirchlichen Ereignissen im Umfange ihres Decanats haben sie alsbaldige Anzeige an das Ordinariat zu machen.

§. 7. Sie haben die Beobachtung und Aufrechthaltung der Kirchen-Gesetze und aller das Kirchliche betreffenden Verordnungen zu überwachen.

§. 8. Die kirchlichen Rechte — die Pfarrechte —, so wie das Interesse einzelner Pfarrgemeinden, geistlichen und kirchlichen Diener (als solcher) haben sie zu beachten und zu wahren.

§. 9. Das Kirchen- und geistliche Stiftungs-Vermögen haben sie nach Maßgabe der bestehenden und etwa noch erlassen werdenden Gesetze und Verordnungen zu überwachen und mit zu beaufsichtigen.

§. 10. Sie haben darüber zu wachen, und sich durch Einsichtsnahme die Gewißheit zu verschaffen, daß von den Geistlichen die Kirchen-Bücher, Geburts- und Tauf-, Sterb- und Copulationsprotokolle, so wie die Erstkommunion- und Firmungs-Register,

Reſcripten- und Verordnungs-Bücher ꝛc. ordnungsmäßig geführt werden.

§. 11. Etwaige Streitigkeiten der Geiſtlichen unter ſich, oder mit ihren Gemeinden, werden ſie, letztere allenfalls mit der weltlichen Behörde gemeinſchaftlich, zu vermitteln und beizulegen ſuchen; bei erfolgloſen Bemühungen haben ſie an das Ordinariat zu berichten.

§. 12. In Erledigungsfällen von Pfarreien haben ſie, bis zur Einlangung der Ordinariats-Verfügung, das Geeignete zur proviſoriſchen Verwaltung anzuordnen.

§. 13. Bei Erledigung von niedern Kirchendienerſtellen haben ſie, wenn keine Schullehrer-Stelle mit verbunden iſt, nach Maßgabe der vorliegenden Beſtimmungen und örtlichen Verhältniſſe proviſoriſch für ihre Verſehung zu ſorgen, und zu ihrer Wiederbeſetzung, nach Anhörung des betreffenden Kirchen-Vorſtandes Anträge zu machen.

§. 14. Den Kindern, welche, ehe und bevor ſie das vorgeſchriebene Alter erreicht haben, um Zulaſſung zur erſten heiligen Kommunion nachſuchen, haben die Decane, nach Maßgabe der hierüber beſtehenden biſchöflichen Verordnung, die Erlaubniß (Dispens) zu ertheilen.

§. 15. Dispenſations-Geſuche anderer Art, welche zum Reſſort des Ordinariats gehören, haben ſie dahin berichtlich einzubegleiten.

§. 16. Ihre Decanats-Regiſtratur haben ſie in gehöriger Ordnung zu halten, und alle ihre Amtspapiere ſorgfältig aufzubewahren. (Siehe hierüber die §§. 67, 68, 69 und 70 des 5. Abſchnitts dieſer Statuten.)

§. 17. In der zweiten Beziehung, betreffend die Pflicht der geiſtlichen Aufſicht, erweitert ſich der Geſchäfts-Kreis auf nachſtehende Funktionen.

§. 18. Die Decane haben den kirchlich-religiös-ſittlichen Zuſtand der einzelnen katholiſchen Gemeinden des Decanats ſorgfältig zu beobachten. Sie werden ſtets eine genaue Aufſicht führen über die religiöſe Bildung der Jugend, und gewiſſenhaft darüber wachen, daß die katholiſchen Schullehrer, welche ihnen in dieſer Beziehung untergeordnet ſind, den katholiſchen Religions-Unterricht gehörig und gemäß den darüber beſtehenden Vorſchriften ertheilen, und ſich durch Unterricht und Beiſpiel als würdige Lehrer und Erzieher der Jugend erweiſen.

§. 19. Die Amtsführung der sämmtlichen Curat-Geistlichen ihres Decanats — der Pfarrer, Pfarrverwalter, Kapläne, Beneficiaten, Frühmesser, Vikare oder zeitweiligen Hilfs-Priester — so wie deren sittliches Leben und ihre wissenschaftliche Beschäftigungen haben sie genau und gewissenhaft zu beaufsichtigen; eben so die Amtsführung und das Leben der andern kirchlichen Diener, Organisten, Cantoren, Sakristane und Glöckner.

§. 20. Bei etwaigen Mißständen und Irregularitäten, welche ihnen von einzelnen Kapitels-Geistlichen, sey es auf amtlichem oder außeramtlichem Wege, zur Kenntniß gelangen, haben die Decane gegen dieselben alsbald die geeignete Zurechtweisung, nach der evangelischen Vorschrift, vorerst unter vier Augen, und wenn dieses nicht fruchtet, unter Zuziehung noch eines Kapitels-Geistlichen, allenfalls eines Definitors, mit Ernst und Liebe eintreten zu lassen. Bleiben ihre brüderlichen Ermahnungen, Belehrungen, Rathschläge und Warnungen ohne Erfolg, oder sind die Vergehungen solcher Art, daß sie strengere Einschreitungen erfodern, so haben sie an das Ordinariat ungesäumt zu berichten.

§. 21. Ueber die in den Decanaten vorhandenen Conferenz-Vereine und Lese-Zirkel steht die unmittelbare Ueberwachung und Leitung den Decanen zu.

§. 22. Bei dem eigentlichen kirchlichen Vereine der Geistlichen eines Land-Kapitels präsidirt der Decan. Die Angelegenheiten desselben werden nach den eigens für die Land-Kapitel entworfenen Statuten geleitet.

§. 23. Ueber alle, das religiöse Leben in der Kirche und ihren Dienern betreffende Angelegenheiten, in so weit sie sittliche und wissenschaftliche Bildung berühren, haben die Decane alljährlich, im Monate Januar, dem bischöflichen Ordinariate einen Rechenschafts-Bericht einzureichen, um dadurch demselben sowohl von ihrer Amtsführung als auch von dem kirchlichen Geiste in ihren Decanaten, insbesondere von der Berufsthätigkeit und Moralität der Geistlichen fortwährend Kenntniß zu geben.

§. 24. Die Decane haben, der Regel nach, die ordentlichen und außerordentlichen Kirchen-Visitationen in den Pfarreien ihres Decanats vorzunehmen. Zur Vornahme dieser Visitationen gibt eine besondere (nachstehende) Instruktion die Anleitung und die näheren Bestimmungen.

§. 25. Diese Pflichten der geistlichen Aufsicht sind imponirend genug, den Decan unabläßig aufzufodern, sich selbst zu bewachen, um tadellos beim Volk und seinen Standesgenossen zu erscheinen.

§. 26. In Bezug auf weitere Kirchlichkeiten seines Kapitels hat der Decan, wenn nicht vom Ordinariate besondere Verfügungen beliebt wurden, als:

a) Die kirchliche Einsetzung der neu eintretenden Pfarrer und Benefiziaten, nach der hierüber bestehenden bischöflichen Verordnung zu vollziehen, dieselben ihren Pfarrgemeinden vorzustellen und in das Kapitel aufzunehmen.

b) Die im Kapitel sterbenden Geistlichen feierlich zu beerdigen.

c) Er hat die Befugniß, in seinem Kapitel die Kirchengeräthe, Paramente, Ornate, Meßkleidungen, Getüch und was zu gottesdienstlichem Gebrauch gehört, in so weit sie nicht der bischöflichen Funktion vorbehalten sind, mit gewöhnlicher Benediktion nach dem Ritual zu segnen.

d) Er ist befugt, von Reservatfällen zu absolviren, und diese Facultas für einzelne Fälle auf Andere zu übertragen. Eben so kann er im Nothfalle die licentiam binandi ertheilen.

e) Er hat für die zeitige Anzeige, wegen des Bedarfs an Kirchendirektorien für sein Kapitel, so wie für die Abholung und Vertheilung der heiligen Oele Sorge zu tragen.

§. 27. In außergewöhnlichen Fällen, wo zeitliches Einschreiten zur Erhaltung der Eintracht und gleichförmigen Handlungsweise in der Seelsorge erfoderlich ist, kann der Decan vorläufig, bis zur weiteren Ordinariats-Weisung Vorkehrung treffen.

§. 28. Ueberhaupt sind die Decane als nächste Vorgesetzte der Geistlichen ihres Kapitels berechtigt, denselben Weisungen innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises zugehen zu lassen und deren pünktliche Befolgung zu verlangen.

§. 29. Die Decane sind ermächtigt, den ihnen untergebenen Geistlichen Urlaub bis auf 8 Tage zu Reisen in der Diözese und im Inlande zu ertheilen, jedoch haben sie, wie geschehen, davon in ihrem jährlichen Berichte an das Ordinariat Meldung zu thun.

§. 30. Die Decane werden im Einverständniß mit der Großherzogl. Staatsregierung, und zwar, wie es schon in dem diesseitigen Diözesantheile bisher der Fall war, auf die Dauer von

5 Jahren ernennt, können jedoch nach Ablauf dieser Zeit wieder bestätigt werden.

Instruktion für dieselben.

Diese Vereine der Geistlichen eines Bezirkes der Diözese, unter dem Namen Landkapitel, entstanden als natürliche Folge mit der kirchlichen Diözese. Die Individuen einer solchen moralischen Körperschaft zu gleichförmiger Ausübung ihrer Amtspflicht zu unterstützen, in brüderlichem Wetteifer zu ermuntern, und in wissenschaftlichen Kenntnissen sich fortzubilden, war die Tendenz derselben. Um die Unkosten solcher von Zeit zu Zeit sich wiederholenden Versammlungen zu decken, und die Materialien zu wissenschaftlichen Mittheilungen sich anschaffen zu können, wurden von den Vereins-Gliedern der Landkapitel Beiträge geleistet, welche dann die Kapitelskasse bildeten.

Ihre Verwaltung, so wie die Realisirung ihrer Vereins-Zwecke, foderte besondere Kapitels-Statuten. Zur gleichförmigen Beobachtung aller Landkapitel unserer Diözese geben wir solche in nachstehenden Paragraphen:

§. 1. Zur Unterstützung der viel umfassenden Geschäftsführung des Decans werden aus den Mitgliedern des Landkapitels zwei Definitoren, ein Kammerer und ein Sekretär bestellt. Die Aemter des Kammerers und Sekretärs sind in einer Person zu vereinigen, oder den beiden Definitoren zu übertragen, so daß außer dem Decan in keinem Kapitel mehr als drei, in denjenigen aber, welche nicht über zehn Pfarreien zählen, nur zwei Beamte bestehen.

§. 2. Unter Leitung und, bei versammeltem Kapitel, unter Vorsitz des Decans, geschehe die Wahl dieser Kapitelvorstands-Glieder durch Vota der Kapitularen, welche sodann der Decan dem Ordinariate zur Bestätigung vorzulegen hat.

§. 3. Das Amt eines Definitors besteht darin, daß er, auf Anrufung des Decans demselben Rathsertheilung und Geschäftsbeihilfe zu leisten bereit sei in Allem, was das Wohl, die Ehre, und den Nutzen des Kapitels befördern und erhalten kann.

§. 4. Mißverständnisse und Zwistigkeiten unter Nachbarn und Mitbrüdern, welche den Pfarrgenossen nur Aergerniß und Anstoß geben können, wieder beizulegen und auszugleichen, sei das Geschäft der Definitoren. Entstehen wollenden Uneinigkeiten noch vor ihrem Ausbruche zu begegnen, überhaupt auf Alles bedacht

zu seyn und ein wachsames Augenmerk zu haben, was dienlich seyn könnte, das zu verhindern, was dem Kapitel Schaden oder Unehre bringen könnte, sehe der Definitor als heilige Amtspflicht an.

§. 5. Eben so gewissenhaft verpflichtet halte sich der Definitor, erkrankte Amtsbrüder zu besuchen, Ermunterung, Trost ihnen mitzutheilen, überhaupt mit Rath und That an die Hand zu gehen und dem Decan Nachricht zu geben.

§. 6. In Abwesenheit des Decans, oder bei seinem Todfall tritt der ältere unter den zwei Definitoren in den Vorsitz des Kapitels.

§. 7. Ein besonderes den Definitoren angelegenes Geschäft, bei Erledigungen der Pfarreien und Benefizien, ist die Aufstellung des sogenannten Ratums nach den hierüber vorliegenden Bestimmungen.

Durch dasselbe wird jedem der Interessenten in Betreff der Pfründe, dem Abgekommenen, oder dessen Erben, dem nachfolgenden Pfründner, dem Interkalar- und resp. allgemeinen katholischen Kirchenfonds, der gebührende Benefiziumsantheil nach Abzug der Verwaltungs-Kosten pro rata zugetheilt.

§. 8. Das Vermögen, welcher Art es sey, welches durch Beiträge, durch Geschenke, durch Vermächtnisse, der Kapitels-Verein sich erworben hat, wird durch den aus den Kapitularen erwählten Kammerer verwaltet.

§. 9. Der Kammerer hat, nach erhaltener Bestätigung seiner Wahl, dem Decan das Handgelübde abzulegen, mit gewissenhafter Treue das Kapitels-Vermögen sorgfältig zu verwalten, die Obligations-Urkunden, Inventarien, Rechnungen und andere dahin einschlagende Schriften sorgsam zu bewahren.

§. 10. Der Kammerer verfaßt jedes Jahr die Rechnung über seine Verwaltung, und übergibt sie den Definitoren, welche dieselbe revidiren und mit ihren Revisions-Bemerkungen ihm wieder zurückstellen, damit er sie, mit den beantworteten Revisions-Bemerkungen und Beilagen, dem Kapitel vorlege, um sie zu ratifiziren.

§. 11. In Betreff der Form der Rechnung, so wie der kammerarischen Geschäftsführung, hält sich der Kammerer an die über das Kirchen-Rechnungswesen überhaupt erlassene landesherrliche Rechnungs-Vorschrift.

§. 12. Der Sekretär des Kapitels führt bei den Kapitels-Versammlungen das Protokoll. Er unterzeichnet die Beschlüsse und besorgt die von dem Kapitel ihm aufgetragenen Geschäfte.

§. 13. Das Kapitels-Archiv ist der Aufsicht des Sekretärs anvertraut, er ordnet dessen Schriften und Papiere.

§. 14. Besoldungen für die Geschäfts-Führer des Kapitels werden keine ausgeworfen, da es nur die selbsteigene Verwaltung des Kapitels betrifft, und Niemand wegen Selbstverwaltung sich bezahlen läßt.

§. 15. Alle mit dem Zutrauen des Kapitels beehrte Geschäftsführer beobachten das amtliche Stillschweigen über alle ihnen anvertraute Geschäfte.

§. 16. So sehr litterate Männer durch Föderung des Gemeinwohls der Gesellschaft, der sie angehören, sich belohnt fühlen, so wenig wird diese Gesellschaft ihrem Vorstande die Kosten, die bei diesen Geschäften sich ergeben, zu tragen aufbürden, sondern sie wird die Auslagen ersetzen, wenn nicht ein jährliches Aversum hiefür will beliebt werden.

Im Großherzogthume Hessen bestehen geistliche Inspektorate. Unterm 22. Oktober 1826 wurde die von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog allergnädigst genehmigte neue Eintheilung der geistlichen Inspektorate in den standesherrlichen Bezirken der Provinz Starkenburg und deren Gleichstellung mit Landraths-Bezirken durch das Regierungs-Blatt (R.-B. 1826. Nr. 31. S. 310) bekannt gemacht.

Für Weimar: Sämmtliche katholische Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Decanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht. Der Dechant nimmt mit dem Bezirks-Beamten die Installation der neu angestellten Pfarrer vor [90]).

In Nassau erstreckt sich der Wirkungskreis der Decane: I. Auf die nächste Aufsicht über die Amtsführung, den Lebenswandel und die fortgesetzte wissenschaftliche Bildung der in ihrem Bezirke befindlichen und ihnen untergebenen Geistlichen [91]). Sie haben das Recht, die Kirchen und Pfarreien ihres Decanats zu visitiren, den Geistlichen eine Reise-Bewilligung von 14 Tagen zu

[90]) Großh. Sachsen-Weimarisches Gesetz v. 7. Okt. 1823. §. 18.
[91]) Ed. v. 8. April 1818. §. 13.

ertheilen [92]); und gemeinschaftlich mit dem betreffenden Polizei-Beamten für die vorschriftsmäßige Feier der Sonn- und Festtage innerhalb ihres Districts zu sorgen [93]). Bei den Protestanten nehmen sie die Ordination der geprüften Kandidaten und die Dienst-Einsetzung der Pfarrer vor [94]). Sie ernennen die Organisten, Küster, Glöckner und andere Kirchen-Diener, und wenn diese Stellen nicht mit Schullehrer-Stellen verbunden sind, auf den Vorschlag des Pfarrers, und suchen bei dem Bischofe um Bestätigung hierüber nach [95]). Sie bestätigen die Wahl neuer Kirchen-Vorsteher, ertheilen Dispensationen rücksichtlich des zur Confirmation erfoderlichen Alters [96]), und die Dispens für die Vornahme der Haustrauungen [97]). II. Haben die Decane die Mitaufsicht auf das Kirchen- und Pfarr-Vermögen in ihrem Decanats-Bezirke [98]). In dieser Hinsicht liegt ihnen ob: 1) die Berichtigung der Kirchen- und Pfarr-Inventarien, 2) die vorläufige Prüfung der von den Pfarrern entworfenen Kirchen-Rechnungs-Ueberschläge, 3) die Prüfung der vom Kirchen-Rechner aufgestellten Pfarrfonds-Rechnung, 4) die Ausscheidung und Berechnung der Pfarrei-Gefälle zwischen dem Vorfahrer und Nachfolger in der Pfarrei ꝛc. [99]). Dabei ist der Dechant ohnehin die nächste Aufsichts-Behörde für die Geistlichen in seinem Decanats-Bezirke, und hat das Recht, bei Dienst-Vernachlässigungen ꝛc. kleinere Correktionen zu ertheilen.

Das Institut der Superintendenten bei den Protestanten steht beiläufig mit den katholischen Decanen in Absicht auf das Aufsichts-Recht ꝛc. auf gleicher Linie. — Die reformirten Schweizer-Kantone haben sogar ihre eigenen Decane, welche die Vorstände in den einzelnen Kapiteln sind.

---

[92]) Ebendf. §. 14.

[94]) Minist. Verordn. v. 2. Jan. 1810.

[94]) Ed. v. 8. April 1818. §. 15.

[95]) Ebendf. §. 4, 8.

[96]) Gen. Reg. Rescr. v. 28. März 1818.

[97]) Geh. Reg. Rescr. v. 29. April 1820. Otto a. a. O. S. 33—35. — Betrifft Alles die protestantischen Decane.

[98]) Ed. v. 8. April 1818. §. 14.

[99]) Ed. v. 8. April 1818. §. 4. 14. Otto a. a. O. zunächst für Protestanten.

Durch Ministerial-Erlaß v. 22. Jan. 1828 wurde für das Herzogthum Nassau folgende katholische Decanats-Bezirke gebildet:

1)	Das Decanat	Braubach	mit 7 Pfarreien;
2)	— —	Eltville	— 11 —
3)	— —	Hadamar	— 10 —
4)	— —	Wiesbaden	— 8 —
5)	— —	Höchst	— 10 —
6)	— —	Idstein	— 7 —
7)	— —	Königstein	— 10 —
8)	— —	Limburg	— 8 —
9)	— —	Meudt	— 10 —
10)	— —	Montabaur	— 10 —
11)	— —	Langenschwalbach	— 8 —
12)	— —	Rennerod	— 6 —
13)	— —	Rüdesheim	— 11 —
14)	— —	Selters	— 9 —
15)	— —	Usingen	— 7 —

Decimae anni. Die 40tägige Fastenzeit wurde sonst mit Ausnahme der Sonntage beobachtet; zieht man 6 Sonntage von 42 Tagen ab, so verbleiben 36, welche den zehnten Theil vom Jahre ausmachen [1]).

Decimae ecclesiasticae. S. d. Art. Zehent.

Decimations-Steuer. Die lästigste Klerikal-Abgabe ist die in eine ständige Abgabe umgewandelte Decimations-Steuer, welche doch eigentlich nur zur Bestreitung außerordentlicher Staats- und Kirchen-Bedürfnisse erhoben, und auf die Entrichtung des zehenten Theils des Pfründe-Einkommens berechnet werden soll. Ehemals wurde diese Steuer mit Bewilligung und Dazwischenkunft des allgemeinen Kirchen-Oberhauptes auferlegt. In der Folgezeit und besonders in den neueren Zeiten erklärte man die Decimation als eine Abgabe, welche die Geistlichen zur Bestreitung unentbehrlicher Staats-Bedürfnisse entrichten müssen. Derselben unterliegen auch die Kirchen und milden Stiftungen nach ihren Besitzungen und fruktificirenden Rechten [1]).

---

[1]) Martene amplissim. Collect. T. IX. p. 212.

[1]) Vergl. d. Rezeß zwischen Churfürst Maximilian Emanuel und Johann Philipp von Passau v. J. 1690. Art. 6.

In Frankreich kam diese Klerikal-Steuer schon im Jahre 1189 bei Gelegenheit der Kreuzzüge auf, und wurde von den Königen Frankreichs mit päbstlicher Bewilligung zur Bestreitung der Kriegskosten eingeführt. Mit dem Aufhören der Kreuzzüge hätte auch die Decimations-Steuer abkommen sollen; allein sie wurde nicht nur fort-, sondern auch 1516 durch ein besonderes königl. Reglement zu einer ständigen Klerikal-Abgabe erhoben, und hörte erst zur Zeit der Revolution auf.

Von Frankreich kam diese Abgabe auch nach Deutschland, und wurde Anfangs dem deutschen Klerus unter dem Titel von „Beiträgen zur Bestreitung der Kriegskosten während der Türken-Kriege“ aufgebürdet, später aber bei jeder allgemeinen Noth ausgeschrieben. Indeß legten sie die Regenten in der Regel nur mit päbstlicher Zustimmung auf. Bei außerordentlichen Nöthen des Staates und der Kirche wandten sich nämlich die Landes-Regenten an den päbstlichen Stuhl, suchten um dessen Einwilligung nach, welche auch gewöhnlich von dem Pabste in eigenen Breven, worin sowohl oft Vorschriften über die Art und Weise der Erhebung gegeben, als die zugestandenen Befreiungen darin ausgedruckt waren, ertheilt wurden. — Durch die Säkularisation ward die Einnahme von der Decimation vermindert.

In Bayern mußten aber der Klerus und die Stiftungen dieselbe noch nach dem vorigen Steuer-Fuße bis zum 1. Oktob. 1807 fortentrichten. Nach dem königl. bayer. Steuer-Mandate v. 14. Jan. 1808 [2]) sollen die geistlichen und adeligen Grund-Besitzer, die Grund-, Lehn- und Zehent-Herren, dann die Pfarrer, Vikare und Benefiziaten, ferner die Körperschaften, Kirchen und milden Stiftungen von allen ihren besitzenden Realitäten und genießenden Renten künftig und zwar für das Etatsjahr 1807/8 zum Erstenmale ein halbes Prozent von jedem 100 Gulden Kapitalwerth als momentan provisorische Steuer-Abgabe zu entrichten haben; wogegen vom 1. Oktob. 1807 an alle bisherige Prälaten- und Ritter-Steuern, die componirten und nicht componirten Herrngült-Steuern, die Widdums-Steuern und jener Theil der Decimation, welcher bisher von den Oekonomien, Gülten, Stiften, Zehenten und überhaupt von den Realitäten der Geistlichkeit und der Stiftungen bezahlt worden ist, gänzlich aufhören sollen.

---

[2]) R.-B. 1808. Nr. 6. S. 393—424.

Nur jene Decimation, welche die Geistlichen, Bruderschafts-, Stiftungs- und Kirchen-Administrationen aus Fundations- und andern Kapitalien, aus Stolrechten u. dgl. vorher bezahlt hatten, sollen diese nach einer erneuerten Fassion entrichten [3]).

Nach einer königl. Verordnung v. 10. Febr. 1809 soll für das Etatsjahr 1807/8 und 1808/9 eine Decimation nur allein noch von den eigentlichen Fundations-Kapitalien erhoben werden; im übrigen aber sollen die Stolerträgnisse, Meßstipendien, Opfer und die übrigen Emolumente davon frei bleiben [4]). Endlich ward auch die Zins-Decimation- und Kapitalien-Steuer durch das königl. Steuer-Mandat v. 22. Nov. 1811 aufgehoben [5]).

Decisionen sind Entscheidungen in zweifelhaften Rechtsfällen. Decisiv-Votum heißt jene Stimme bei formirten Collegien, welche bei der Entscheidung einer Sache den Ausschlag gibt. Unter Decisiones werden auch jene fünfzig Entscheidungen (quinquaginta decisiones) des Kaisers Justinian verstanden, welche er bei Gelegenheit der Pandekten-Sammlung auf die sich einander widersprechenden Rechts-Materien der Gelehrten gab, und die dem Codex repetitae praelectiones einverleibt wurden.

Decisiones Rotae sind die Entscheidungen des höchsten päbstlichen Gerichtshofes, welcher aus zwölf Auditores besteht. Früher waren solche bei den noch häufig Statt findenden Rekursen nach Rom von größter Wichtigkeit; ja man legte ihnen sogar Gesetzes-Kraft bei, obgleich sie ihrer Natur nach nur für die Parteien wirksam und von Erfolg seyn konnten. Sammlung solcher Entscheidungen der päbstlichen Rota sind: Rom. (U. Gallus. 1470. 1472. fol. (Lauer) 1475. fol. Mogunt. (Schoiffer) 1477. fol. Böhmer führt an: Proleg. de Collection., usu et auctoritate decisionum praecipue Rotae roman. ad edit. septim. decisionum David Mevii. Francof. ad M. 1740. Glück in praecogn. uberior. univ. jurispr. eccles. §. 73.

---

[3]) R.-B. 1808. S. 481—488. V. v. 5. Febr. 1808. — S. M. Repertorium. 1. Abth. S. 6.

[4]) R.-B. 1809. St. 13. S. 305—310.

[5]) R.-B. 1811. St. 26. S. 1745—1762. S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 348.

Declaratio cleri gallicani. S. d. Art. Gallikanische Kirche.

Decorum clericale umfaßt sämmtliche besonderen Pflichten des geistlichen Standes und deren Beobachtung in sich.

Defectus Missae sind wesentliche Fehler, welche bei der Verrichtung des heil. Meßopfers vorgehen, oder es sind Abgänge, die hiezu nothwendig gefodert werden; so ist es ein wesentlicher Defekt, wenn der Priester die Consekrations-Worte, z. B. „Hoc est corpus meum“ ausgelassen haben würde [1]); deßgleichen, wenn keine materiae consecrabiles vorhanden sind; z. B. völlig in Fäulniß übergegangenes oder der Substanz nach in Auflösung begriffenes Brod, oder Wein, der zu Essig geworden ist.

Defensoren. Zum Schutze der Kirche, ihrer Gerechtsame und Güter, wie auch zur Erfüllung aller Pflichten, welche mit dem geistlichen Stande nicht vereinbar waren, sahen sich die Bischöfe und Aebte in früheren Zeiten eigene Schirm-Vögte aus. Karl d. Gr. schrieb ihnen dies sogar vor, und bestimmte die Eigenschaften, welche ein Kirchen-Vogt haben müsse. Die Aufstellung eines solchen Schirm-Vogts war auch schon darum nothwendig, weil den Geistlichen das Tragen und der Gebrauch der Waffen untersagt war. Insbesondere entstanden die Bisthums-Defensoren bei Gelegenheit des zu Mainz im Jahre 813 gehaltenen Concils. Gewöhnlich war das Amt eines Defensors und die Stelle eines Vicedoms in einer Person vereinigt; jedoch fand man auch bisweilen beide getrennt, und von zwei verschiedenen Personen verwaltet. — Oft bedurfte die Kirche eines bewaffneten Schutzes; diesen leistete ihr der Defensor oder Vogt mit den Ministerialen; er zog sogar manchmal mit seinen Dienstleuten unter dem Kriegs-Vogte in den Krieg aus, und führte die geistlichen Contingente an, deßhalb hieß derselbe auch Schutz- oder Schirm-Vogt (advocatus — protector), und war eine meist von dem Kasten-Vogte verschiedene Person. — In der Regel wählte sich der Bischof die Kirchen-Vögte selbst, den Schirm-Vogt aber ernannte der Regent; weil nun aber der Schirm-Vogt sämmtliche Vögte beaufsichtigte, so wurde er Kasten-Vogt genannt, so daß

---

[1]) Thom. Aquin. Def. circ. miss. occurr. Cf. Quarti Comment. in rubric. miss. Schmid a. a. O. I. B. S. 285.

sich nach und nach der scharfe Unterschied, welcher zwischen beiden Statt fand, verlor. — Die vorzüglichste Amtspflicht eines Defensors war, die Gerechtsame der Kirche und des Bisthums zu schützen, und die Kirche und ihre Güter vor Gericht zu vertreten, was in späteren Zeiten ein Hauptgeschäft des Vicedoms war [1]). — Die Defensoren nach ihrer Eigenschaft als Verwalter des Bisthums, und als Vertheidiger der kirchlichen Gerechtsame hießen daher auch actores oder tutores. Da sie indeß viele Mißbräuche veranlaßten, so schaffte man sie ab; die Vicedomini aber wurden in den meisten Bisthümern bis zur Zeit der Säkularisation mit einer gewissen weltlichen Gerichtsbarkeit beibehalten. (S. d. Art. Schirmvögte oder Vicedomini.)

Nach der Bulle des Pabstes Benedikt XIV. v. 3. Novemb. 1741. »Dei misericordia« soll auch in jeder Diözese, wie bei allen Instanzen ein beeidigter Defensor matrimonii, welcher

---

[1]) Capitul. exc. ex L. Longobar. an. 801. C. 20. „Ut servi, aldiones, libellarii antiqui vel alii noviter facti, qui non per fraudem, neque per malum ingenium de publico servitio sese subtrahentes, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam colunt vel colendam suscipiunt, non a Comite vel aliquo ministro illius ad ullam angariam seu servitium publicum vel privatum compellantur, sed quidquid ab eis juste agendum est a domino vel patrono suo ordinandum est. Si vero de aliquo crimine accussantur, Episcopus primo compelletur, et ipse per advocatum suum, secundum quod lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciat. Si vero culpabilis fuerit, sicut in Capitulare Domini Imperatoris scriptum est, ita faciat. Ceteri vero liberi homines, qui vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justitiam faciant, Cap. 39. Volumus ut neque Abbates, — neque quislibet de clero et personis suis ad publica vel ad secularia judicia trahantur vel distiguantur, sed a suis Episcopis judicati justitiam faciant. Si autem de possessionibus sive ecclesiasticis sive suis propriis super eos clamor ad judicem venerit, mittat judex clamantem cum Misso suo ad Episcopum ut faciat ei per Advocatum justitiam percipere. Si vero talis aliqua, inter eos exorta fuerit contentio, quam per se pacificare non velint aut non possint, tunc per Advocatum Episcopi, qualem lex jusserit, causa ipsa ante comitem vel judicem veniat, et ibi, secundum legem finiatur. Marculfi Formular. Append. Formul. 1. 2. 3. 4. 5. bei Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. II. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 188. Note b) S. 446.

bei Nichtigkeits-Klagen die Gültigkeit der Ehe vertheidigen soll, aufgestellt werden. (S. d. Art. Ehescheidung.)

Deficient heißt in Oesterreich derjenige Geistliche, welcher zur Versehung seines geistlichen Amtes, sey es durch Alter oder Krankheit, untauglich geworden ist. Die Defizienten theilen sich in Ganz- und Halb-Defizienten; erstere erhalten eine Pension, letztere sollen, von beschwerlichen Seelsorger-Stellen auf minder beschwerliche, besonders auf solche, wo noch mehrere Geistliche angestellt sind, versetzt werden, damit sie durch deren Beihülfe eine Erleichterung in Ausübung ihres Seelsorger-Amtes finden können, oder es soll ihnen ein Hülfs-Geistlicher beigegeben, und dessen Sustentations-Quote ihnen aus dem Religionsfonde verabreicht werden [1]). Resignirt ein Pfarrer oder Benefiziat, ohne auf einen Defizienten-Gehalt Anspruch zu machen, so gebühren ihm die Einkünfte der Pfründe bis zu dem Tage, wo er von selber abzieht [2]); ohne Rücksicht, ob die Annahme der Resignation von dem Ordinarius schon erfolgt ist, oder nicht.

Definitor hieß ehemals derjenige Pfarrer eines Land-Kapitels, welcher die Berechnung der Interkalar-Früchte — das Ratum — zwischen dem abgehenden und aufziehenden Pfarrer oder zwischen den Erben des Vorfahrers und dem Nachfolger im Pfarramte zu berichtigen hatte. Heutiges Tags besorgen dies gewöhnlich die Testamentare oder der Dechant allein, oder der Dechant in Gemeinschaft mit dem Kapitels-Kammerer (s. diesen Artikel), wie dies in Würtemberg vermöge ausdrücklicher Vorschrift der Fall ist [1]). Der Definitor ist der Nächste nach dem Kapitels-Dechante, welcher in vielen Fällen gemeinschaftlich mit diesem die Angelegenheiten des Kapitels leitet; bei Erledigung der Dechants-Stelle erstattet derselbe von dem eingetretenen Erledigungsfalle, besonders bei dem erfolgten Ableben des Decans, Bericht hierüber an seine vorgesetzte bischöfliche Stelle; er übernimmt sogleich die Decanats-Akten

---

[1]) Hofd. v. 26. Dez. 1788. Nr. 3. v. 15. März 1792. Nr. 1—3. 2. April 1812. Nr. 6.

[2]) Hofd. v. 16. Aug. 1787. Helfert, Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 321.

[1]) K. Würtemb. St. u. R.-B. 1818. Nr. 17. S. 117. V. d. kath. Kirchenraths v. 28. Febr. 1818.

und mit diesen die dechantlichen Funktionen, schreibt mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariats die Wahl eines neuen Dechants an die stimmberechtigten Kapitularen aus, leitet die Wahl-Verhandlungen und schickt die gesammelten oder zu Protokoll aufgenommenen Wahl-Stimmen an die bischöfliche Stelle ein. Die Stelle eines Definitors wird selbst auf dem Wege freier Wahl der Kapitels-Pfarrer unter bischöflicher Bestätigung derselben besetzt. — In manchen Diözesen bestehen sogar in jedem Land-Kapitel, besonders wenn die Dekanate einen großen Umfang haben, zwei Definitoren — ein definitor primarius und secundarius, wie dies im ehemaligen Erzbisthume Mainz der Fall war, wo nebst diesen auch noch ein Kammerer und Sekretär bestand. (S. d. Art. Dechante.) In der kirchlichen Statistik des Bisthums Mainz v. J. 1830 kommen zwei Definitoren vor; der Eine soll Kammerer, der Andere Sekretär seyn.

Degradation ist diejenige Kirchen-Strafe, wodurch ein Geistlicher seiner Würde, der äußerlichen Insignien und des Rechtes auf Ausübung geistlicher Funktionen, überhaupt seiner geistlichen Gewalt unter gewissen Formalitäten auf immer beraubt wird, ohne jedoch von dem geistlichen Stande gänzlich ausgestoßen oder laicirt zu werden; indem der Charakter der Weihe unauslöschlich ist [1]).

Die Degradation unterscheidet sich von der Suspension dadurch, daß der schuldige Geistliche durch Erstere seiner geistlichen Gewalt auf immer, durch Letztere aber nur auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit derselben beraubt wird. Der de-

---

[1]) Can. 30. Dist. 4. de consecr. „Non privatur tamen degradatus charactere ordinis, quia est indelibilis; neque potestate valide consecrandi (si fuerit sacerdos), quia et haec est simpliciter impedibilis; neque tamen valide absolvendi pro mortis periculo moribundum, quia pro tunc nulla est reservatio casuum. Nec sic degradatus liberatur ab onere recitandi horas canonicas, aut servandi perpetuam castitatem, ne alioquin ex suis delictis commodum reportet. Sic communis Doctorum. Sacra tamen Congregatio Concil. 13. August. 1707, 18. August 1708 et 15. Dec. 1719 noluit decidere, quod damnatus ad triremes teneatur recitare officium divinum. Immo neque Clemens XI. cui ipsa Congregatio Concil. dubium resolvendum reservaverat.“ Bei Ferraris l. c. T. II. p. 285.

gradirte Geistliche verliert sein Benefizium, und kann kein anderes mehr erlangen [2]). Man nennt die Degradation eine mündliche (degradatio verbalis), wenn sie bloß durch eine Sentenz des geistlichen Richters kund gemacht wird; eine Real-Degradation aber (degradatio realis) heißt sie, wenn der Urtheils-Spruch in der That an dem Schuldigen vollzogen wird. Durch Erstere verliert der betreffende Kleriker das Recht auf Ausübung der geistlichen Funktionen, ohne jedoch des Privilegiums fori und canonis beraubt zu werden; durch Letztere hingegen verliert er nebst seiner geistlichen Gewalt auch dieses [3]). Die förmliche Degradation geschieht zunächst, um den schuldigen Geistlichen dem weltlichen Richter zu übergeben; mit dieser Auslieferung soll jedoch von Seite des Bischofs oder der geistlichen Behörde die Bitte um Schonung verbunden werden [4]).

Die Verbrechen, welche die Degradation eines Geistlichen zur Folge haben, sind: a) Meuchelmord [5]), b) Nothzucht und Blutschande [6]), c) offenbare Ketzerei [7]), d) Verfälschung päbstlicher Briefe [8]), und e) überhaupt solche Verbrechen, wodurch der Schuldige die Todes-Strafe oder die Verstümmelung der Glieder verwirkt hat [9]).

Vor dem Concil von Trient mußten bei der Degradation eines Bischofs zwölf andere Bischöfe, bei der Entsetzung eines Priesters sechs Bischöfe, bei der Degradation eines Diacons und später auch eines Subdiacons drei derselben versammelt seyn. Weil jedoch durch dieses Verfahren oft die gebührende Vollziehung des Rechts verzögert wurde, so verordnete und beschloß der Kirchenrath von Trient [10]), „daß es dem Bischofe erlaubt

---

[2]) C. 2. 13. X de vit. et honest. Cleric. C. 4. X. de cleric. excommunic.

[3]) C. 7. X. de judic. C. 27. X. de verbor. signific.

[4]) C. 27. X. de verbor. signific. „Pro quo debet tamen Ecclesia efficaciter intercedere, ut citra mortis periculum circa eum sententia moderetur.“

[5]) C. 1. de homicid. in 6to.

[6]) C. 4. de judic. C. 6. X. de cohabitat. Clericor. et mulier.

[7]) C. 9. X. de haeret.

[8]) C. 7. X. de crimin. falsi.

[9]) C. 1. X. de raptor. C. 27. X. de verbor. signific.

[10]) Sess. XIII. C. 4. de reform.

sey, durch sich oder seinen General-Vikar im Geistlichen, gegen einen auch in die Weihen des Presbyterats eingesetzten Geistlichen zu dessen Verurtheilung, wie zur Verbal-Entsetzung, und durch sich selbst auch zur wirklichen und feierlichen Degradirung von den heiligen Weihen und kirchlichen Graden, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Bischöfe nach der von den Canones bestimmten Zahl erfodert wird, auch ohne sie einzuschreiten, doch so, daß ihm eben so viele Aebte, welchen der Gebrauch der Infel und des Stabes durch ein apostolisches Privilegium gestattet ist, wofern sie sich in der Stadt oder Diözese vorfinden und füglich zugegen seyn können, sonst aber andere in kirchlicher Würde stehende, durch Alter gewichtige und durch Rechts-Kenntniß empfehlungswürdige Personen dazu gezogen werden, und ihm beistehen sollen" [11]).

Die Feierlichkeiten, unter welchen die Degradation eines schuldigen Geistlichen, er sey Bischof, Priester, Diakon, Subdiakon oder Minorist, vollzogen werden soll, sind in dem römischen Pontifikale genau vorgeschrieben [12]).

Die Degradation selbst geschieht außerhalb der Kirche an einem etwas erhabenen Platze; der schuldige Geistliche wird mit allen ihm gebührenden Kleidungen und Insignien, er mag Bischof, Priester oder Diacon seyn, angethan, und so dem Bischofe, welcher unter einem Baldachin sitzt, und dem weltlichen Richter vorgeführt. Dem anwesenden Volke wird hierauf die Ursache der Degradation verkündet, und endlich vom Bischofe im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit die Sentenz laut ausgesprochen. Ist dieses geschehen, so werden nach Anweisung des Pontifikals dem Schuldigen, wenn er Bischof ist, die Insignien und geistlichen Kleidungen abgenommen, die Daumen, Hände, und dann auch die Krone mit einem Messer abgeschabt [13]). Dasselbe geschieht

---

[11]) Egli a. a. O. S. 120.

[12]) Pontificale roman. p. 375—378. Venet. 1740.

[13]) Dufresne Glossar. T. II. p. 43. „Degradatis Episcopis disruptum vestimentum sacerdotale, colligitur ex vita S. Leodegarii C. 12. . . . . Acta S. Theodardi Narbonensis Episcopi: Truncatis in conspectu omnium ac penitus scissis episcopalibus indumentis baculisque super eorum capita confractis, nec non annulis singulorum ab eorum digitis dedecore cum magno avulsis ab omni ordine Clericatus penitus dejecti sunt ac depositi. Adde Gregorium Turon. Lib. V. Hist. C. 19. Liber cui titulus Διοπτρα sui Disputatio animae et corporis.

mit einigen Aenderungen bei einem Priester, Diacon oder sonstigen Geistlichen. Zuletzt werden dem Degradirten weltliche Kleidungen angelegt, und dieser von dem Bischofe dem weltlichen Richter mit dem Ersuchen um Schonung übergeben.

In Oesterreich findet die Strafe der Degradation dann Statt, wenn ein Geistlicher wegen bürgerlicher Verbrechen zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird [14]).

Das gegen einen Geistlichen erlassene Straf-Urtheil muß von dem Criminal-Gerichte dem Obergerichte, und von diesem dem Bischofe zu dem Ende mitgetheilt werden, um über die Entsetzung des Verurtheilten von der Würde oder dem Stande die angemessene Verfügung zu treffen. Der Bischof hat dann solche ungesäumt zu veranlassen, und dem Appellations- oder dem Straf-Gerichte unmittelbar hievon die Anzeige zu machen, widrigenfalls, wenn das Obergericht binnen 30 Tagen von der Zeit der gemachten Mittheilung die Nachricht nicht erhält, das Urtheil zu publiciren und zu vollstrecken ist. Straf-Ges.-B. v. 3. Sept. 1803. §. 446. Diese Mittheilung der gefällten Sentenz an den Bischof hat nur bei der untersten Kerker-Strafe, welche die Standes-Entsetzung nicht nach sich zieht, zu unterbleiben [15]). Ein gleiches Verfahren ist auch einzuhalten, wenn gegen einen Geistlichen, der eben auswandern will, ein Straf-Erkenntniß erfolgt, und darf in dasselbe die Abnahme der Weihe nicht eingeschaltet, sondern es muß lediglich das Urtheil von der Vollstreckung dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte zur weiteren Veranlassung angezeigt werden [16]). Das gegenwärtige Verfahren hat daher gegen das frühere darin eine Aenderung erlitten, daß, während sonst die Degradation von dem Bischofe gemacht wurde, wenn ein von ihm oder seinem Gerichte verurtheilter Geistlicher dem weltlichen Gerichte übergeben werden mußte, damit dieses eine Strafe vollziehe, welche wegen besonderer Irregularität der Bischof selbst nicht vollziehen kann, dieselbe jetzt zu dem Ende gemacht wird, damit das weltliche Gericht an einem Geistlichen, den es selbst verurtheilt hat, die ausgesprochene Strafe vollstrecke, welche es wegen der Weihe und Würde des Verurtheilten ohne Weiteres nicht vollstrecken darf.

---

[14]) Oesterr. Straf-Gesetzbuch. I. Th. §. 446.
[15]) Hofd. v. 14. April 1805.
[16]) Allerh. Entschl. v. 11. Hofd. v. 19. Juli 1810.

In Preußen erfolgt die Absetzung (degradatio) nur auf solche Verbrechen, welche Landes-Verweisung, Leibes- und Lebens-Strafen mit sich bringen. Bei schuldigen protestantischen Geistlichen soll sie nur mit Genehmigung des geistlichen Ministerial-Departements [17]) vom Superintendenten mit seinen Aktuaren und einigen Geistlichen und Gemeinde-Abgeordneten vorgenommen, dem Verbrecher die Abscheulichkeit seiner That vorgehalten, und ihm die in seiner Sache ergangenen Rescripte vorgelesen werden. Dann nimmt ihm der Gerichts-Diener das geistliche Kleid, den Kragen u. s. w. ab, und der Malefikant wird so der weltlichen Obrigkeit übergeben. Ein degradirter Geistlicher kann nie wieder ein geistliches Amt erhalten.

Für Bayern: Die Criminal-Gerichtsbarkeit über Geistliche kommt den einschlägigen königlichen Gerichten zu [18]).

Wenn ein Geistlicher zur peinlichen Strafe verurtheilt worden ist, so soll die geeignete geistliche Behörde durch das Criminal-Gericht von dem erlassenen Urtheile, vor dessen Verkündung, in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen allenfallsiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens 14 Tage verschoben werden [19]). (S. d. Art. Kirchen-Strafen.)

In Sachsen steht die Befugniß, auf Degradation eines katholischen Geistlichen wegen begangener Disciplinar-Verbrechen zu erkennen, dem katholisch-geistlichen Consistorium zu, welches jedoch zuvörderst hierüber Vortrag an das apostolische Vikariat zu erstatten hat.

Wenn im Großherzogthume Weimar vom Bischofe auf Degradation erkannt wird, so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Beistimmung eröffnet und vollzogen werden [20]).

Dei ac Sedis Apostolicae gratia. Durch diese Formel soll der göttliche Ursprung des bischöflichen Amtes,

---

[17]) Minist.-Rescr. v. 17. Juli 1800. Zichnert a. a. O. II. Abth. S. 537.

[18]) Beil. II. zur Verf.-Urk. §. 69.

[19]) Straf-Gesetzbuch. II. Th. Art. 363.

[20]) Großherz. Sachsen-Weimar. Gesetz v. 7. Oktober 1823. §. 39. Nr. 3.

das Verhältniß seiner Würde zu Gott und gegen das Oberhaupt der Kirche ausgedrückt werden. Von Jesus — dem Stifter und Erhalter der Kirche — von dem unsichtbaren Oberhaupte, erhalten die Bischöfe in der Kirche — der sichtbaren Gottes-Anstalt auf Erden — alle Gewalt und Würde; durch Ihn muß sie erklärt und bestätigt werden, und mit ihm — dem wahren Einheits- und Mittelpunkte — stets in Verbindung stehen, denn nur dadurch kann die Kirche ihre innere Kraft nach Außen äußern, und ohne diese Einigung würde sie in ihrem Wirken gehindert seyn [1]). Sie ist kein Zeichen der Unabhängigkeit und Herrschaft, sondern vielmehr der Ausdruck der Abhängigkeit von Gott. Schon die Väter des allgemeinen Concils von Ephesus bedienten sich der Formel **Dei gratia** in dem Verdammungs-Urtheile, welches sie über Nestorius aussprachen. Unter den weltlichen Fürsten nahm sie vorerst Pipin an; seine Söhne Karlmann und Karl d. Gr. behielten sie bei, und so vererbte sie sich auf die nachfolgenden Kaiser mit mehr oder weniger Abänderung.

Gegenwärtig ist jedoch durch partikulare Gesetze der Gebrauch dieser Formel den Erzbischöfen und Bischöfen als »**Dei gratia**« nicht überall gestattet, sondern sie dürfen sich nur des Beisatzes: »**Divina gratia**« oder »**Ex misericordia Dei et Sedis Apostolicae gratia**« bedienen. S. d. Art. Bischof.

Deismus — Theismus ist diejenige philosophische Lehre, welche das Daseyn Gottes nur aus Vernunft-Gründen deduzirt, solches als die Existenz eines obersten Wesens annimmt, und den Glauben an eine unmittelbare Offenbarung Gottes verwirft.

Dekaden — Dekaditage nennt man seit der französischen Revolution jene Tage, welche von dem National-Convente zu Paris 1793 im Bereiche der proklamirten sogenannten Vernunft-Religion als Religionsfeste von 10 zu 10 Tag gefeiert werden sollten. Geschichtlich merkwürdig bleibt, daß hiebei auch zu gleicher Zeit beschlossen wurde, die französische Nation erkenne das Daseyn des höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele an. Dieser sg.

---

[1]) Tertull. de praescript. C. 20. Cyprian. Epist. 59. Siricius, Epist. V. Gelas. Ep. 8. Concil. Aquilejens. Theodor. Studit. Ep. 66. Lib. II. p. 390. Binterim a. a. O. II. I. S. 157.

Feste waren dem berüchtigten Beschlusse des National-Convents zufolge nachstehende: 1) das Fest des höchsten Wesens und der Natur; 2) das Fest des Menschen-Geschlechtes; 3) das Fest des französischen Volkes; 4) das Fest der Wohlthäter der Menschheit; 5) das Fest der Freiheit und Gleichheit; 6) das Fest der Martyrer der Freiheit; 7) das Fest der Republik; 8) das Fest der Freiheit der Welt; 9) das Fest der Vaterlandsliebe; 10) das Fest des Hasses der Tyrannen und Verräther; 11) das Fest der Wahrheit; 12) das Fest der Gerechtigkeit; 13) das Fest der Schamhaftigkeit; 14) das Fest des Ruhmes und der Unsterblichkeit; 15) das Fest der Freundschaft; 16) das Fest der Mäßigkeit; 17) das Fest des Heldenmuths; 18) das Fest der Treue; 19) das Fest der Uneigennützigkeit; 20) das Fest des Stoizismus; 21) das Fest der Liebe; 22) das Fest der ehelichen Liebe; 23) das Fest der kindlichen Liebe; 24) das Fest der Kindheit; 25) das Fest der Jugend; 26) das Fest des männlichen Alters; 27) das Fest des Greisenalters; 28) das Fest des Unglücks; 29) das Fest des Ackerbaues; 30) das Fest der Industrie; 31) das Fest unserer Ahnen; 32) das Fest der Nachwelt und der Glückseligkeit [1]).

Dekalogus (δεκαλογος) sind die zehn Gebote, welche Gott dem Moses einige Wochen nach dem Auszuge aus Aegypten am Berge Sinai gegeben hat. Sie waren auf zwei steinerne Tafeln geschrieben; nach Einigen sollen fünf auf der einen und fünf auf der andern gestanden seyn; Andere sind der Meinung, daß die eine Tafel die drei Hauptpflichten gegen Gott, und die andere die übrigen Pflichten enthalten habe. Auch will man darin die Summe der christlichen Moral finden: Liebe Gott über Alles, und deinen Nächsten wie dich selbst. Exod. 20. Deuter. 5.

Dekanal-Sendgerichte waren jene Versammlungen der Kapitels-Geistlichen, welche am Sitze des Archipresbyters oder Dechants unter dessen Vorsitz und Leitung zur Verbesserung der Sitten und Aufrechthaltung der Kirchenzucht abgehalten wurden. Als nämlich die Send-Gerichte der Bischöfe und dann auch jene der Archidiaconen zu lästig und kostspielig geworden, traten die

[1]) Augusti's Denkwürdigkeiten. I. Bd. S. 37. Schmid a. a. O. III. S. 371.

Decanal-Sendgerichte an ihre Stelle. Sie wurden unter besonderen Feierlichkeiten — dem Läuten aller Glocken, der Anrufung des hl. Geistes und Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes — eröffnet. Die Send-Scheffen legten dem Decan einen Eid ab, ihre Pflichten als solche getreu und unerschrocken zu erfüllen, den wahren Glauben, die Sittlichkeit und Disciplin nach Kräften aufrecht zu halten, und daher gegen Sittenlose die Censuren unnachsichtlich eintreten zu lassen. An manchen Orten, wie im Aschaffenburgischen, bestehen noch solche Senden; allein ihrem Wirkungskreise nach sind sie doch jetzt sehr beschränkt. Ihr Einfluß auf Religion und Moralität war nicht zu verkennen; daher muß Jeder, dem das religiöse Interesse am Herzen liegt, ihre zeitgemäße Restauration wünschen. S. d. Art. Send-Gerichte.

Dekret war bei den Römern die Entscheidung in Prozeß-Sachen, die im Wege der Provokation oder Appellation an das Consistorium principis gelangt waren [1]). Die römischen Kaiser untersuchten und entschieden nicht nur viele Prozesse, die durch Appellation an sie gelangt waren, sondern auch zuweilen Sachen in der ersten Instanz; eine solche kaiserliche Entscheidung hieß Decretum. Richterliche Dekrete im Allgemeinen sind nämlich Verfügungen oder Anordnungen eines Richters in einer Rechtssache an eine ihm als solchem unterworfene Person. In Rücksicht des Inhalts sind sie bald entscheidend oder Erkenntnisse, sie mögen übrigens die Hauptsache selbst oder nur einen Nebenpunkt betreffen, abschlagend oder willfährig seyn; prozeßleitende, sofern der Gang des Prozesses durch solche geleitet werden soll; in Hinsicht der Präclusion sind sie arktatorisch, seyen solche dilatorisch oder peremtorisch, und monitorisch, und in Rücksicht der Publikation unterscheiden sie sich in öffentliche und Privat-Verfügungen, und diese wieder in publicirte und insinuirte. Wenn nur über einen Nebenpunkt entschieden wird, so heißt das Dekret Interlokut. Heut zu Tage werden übrigens alle obrigkeitliche Entscheidungen, Erlasse nud Befehle Dekrete genannt, und die richterlichen Entscheidungen heißen

---

[1]) Fr. 18. §. 1. 2. D. 44. Savigny, Geschichte des römischen Rechts. R.-B. I. S. 79. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. VIII. Aufl. I. B. gr. 8. Gießen 1829. S. 64.

nach der Prozeß-Ordnung Urtheile. In administrativer Beziehung heißt auch jede schriftliche Anordnung oder Verfügung eines Obern oder einer öffentlichen Stelle in einem bestimmten Falle an einen Untergebenen zur Nachachtung ein Dekret. Dekrete werden hier entweder durch ersuchende oder bittliche Anfragen oder von Amtswegen veranlaßt, und kommen daher nicht nur in rechtlichen Angelegenheiten, d. i. in solchen Geschäften, deren Verhandlung vor einem Gerichtshofe geschieht, und welche die Einleitung, Ordnung oder Beförderung derselben betreffen, als in Gegenständen der öffentlichen Verwaltung vor. Dekretiren heißt in letzterer Beziehung den collegialisch gefaßten Beschluß schriftlich entwerfen; in gewöhnlichen Fällen geschieht dieses schon vor dem Vortrage, und der Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit; in zweifelhaften und wichtigen Fällen aber, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Collegiums nicht wohl vorauszusehen ist, erst nach demselben [2]).

Dekretalen, päbstliche, sind Verordnungen oder auch Antwortschreiben der Päbste auf besondere in Gegenständen von höherer Wichtigkeit an sie gebrachte Anfragen. Im neunten und zehnten Jahrhunderte hatte sich die päbstliche Autorität — der Primat — besonders bei den häufig gewordenen Appellationen in jenen Fällen, wo man entweder mit dem Ausspruche des Metropoliten nicht zufrieden war, oder wo man wegen Wichtigkeit der Sache sich nicht zu entscheiden getraute, vollkommen entwickelt. Die von dem päbstlichen Stuhle gegebenen Entscheidungen (Dekretalen — Dekretal-Briefe) wurden als allgemeine Normen angesehen, an derer allgemeinen Verbindlichkeit Niemand mehr zweifelte. Bei dem allgemeinen Ansehen derselben fand man sich veranlaßt, eigene Sammlungen hievon zu veranstalten. Der Erste, der zu einem solchen Unternehmen sich verstand, war Dionys Exiguus. (S. d. Art. Abendländische Sammlungen), welchem bald mehrere andere Sammler folgten. (S. die Artikel Clementinen, Corpus juris canonici, Dekretalen Gregor's IX., Dekret Gratian's, Extravaganten, Pseudoisidorische Sammlung ꝛc.) Die Dekretalen wer-

---

[2]) Meine Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. I. Abth. S. 14.

den eingetheilt in allgemeine und besondere — persönliche, d. i. gewisse Personen angehende Constitutionen, welche letztere sich wieder in Mandate, Dekrete und Rescripte unterscheiden [1]).

Dekretalen Gregor's IX. Große Verdienste um das kanonische Recht erwarb sich Gregor IX. dadurch, daß er die verschiedenen zu seiner Zeit vorhandenen Dekretalen-Sammlungen, in welche sich bei deren Compilation manche Unrichtigkeiten eingeschlichen hatten, und die deßhalb das kanonische Recht und die Gerichts-Praxis in manchem Bezuge ungewiß und schwankend machten, einer Revision und neuen Compilation unterwerfen ließ. Gregor IX. übertrug dieses Geschäft seinem Beichtvater und Kaplan, dem Dominikaner Raymund von Pennaforte (Raymundus de Penna forti oder a Penna forte) einem Spanier, welcher Auditor der Rota und Pönitentiarius war. Raymund sollte bei der Bearbeitung seiner Sammlung nach der Weise des Pandekten-Sammlers Tribonian, unter Justinian, alles Brauchbare aus den vorhandenen Sammlungen ausziehen, die älteren noch unbenutzten Quellen hiebei berücksichtigen, und die ausgehobenen Stellen materienweise unter gewisse Titel bringen; ferner alle Widersprüche, die in den bisherigen Sammlungen lagen, heben, die Wiederholungen vermeiden, überhaupt dem Werke die größtmögliche Vollständigkeit geben, und ein geordnetes Lehrbuch des Kirchenrechts liefern [1]). Raymund, der bei'm Excerpiren

---

[1]) Lang, Geschichte der Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, oder: Aeußere Kirchenrechts-Geschichte. I. Th. 8. Tübingen 1827. §. 111. S. 154.

[1]) Gregor IX. führt in seinem Rescr. Decretal. praemiss. die Beweggründe an, welche ihn bestimmten, eine neue Dekretalen-Sammlung veranstalten zu lassen. „Diversas constitutiones et decretales epistolas praedecessorum nostrorum in diversa dispersas volumina, quarum aliquae propter nimiam similitudinem, et quaedam propter contrarietatem, nonnullae etiam propter sui prolixitatem confusionem inducere videbantur, aliquae vero vagabantur extra volumina supra dicta, quae tanquam incertae frequenter in judiciis vacillabant. Ad communem et maxime studentium utilitatem per dilectum Filium et Fratrem Raymundum — illas in unum volumen (resecatis superfluis) providimus redigendas, adjicientes constitutiones nostras et decretales epistolas, per quas nonnulla, quae in prioribus erant dubia, declarantur. Volentes igitur ut hac tantum

vermöge der ihm ertheilten päbstlichen Vollmacht in mancher Beziehung beliebig verfuhr, hatte nach fünf Jahren, im Jahre 1234 nämlich, die ihm aufgetragene Arbeit vollendet. Noch in demselben Jahre publizirte Gregor IX. die Sammlung unter dem Titel: Decretalium Gregorii IX. compilatio als authentisch und als Gesetzbuch, übersandte sie den Universitäten zu Bologna und Paris zum Gebrauche in den Schulen, und verschaffte ihr Anwendung bei den Gerichts-Stellen. In dem Schreiben, welches Gregor den Universitäten zu Bologna und Paris überschickt hatte, erklärte er ausdrücklich, daß von nun an keine Sammlung dieser Art von Privat-Personen ohne vorher zu einem solchen Unternehmen die päbstliche Erlaubniß nachgesucht und erlangt zu haben, veranstaltet werden soll.

Raymund nahm seine Materialien hauptsächlich aus den fünf letzten Dekretalen-Sammlungen, welche die Verordnungen und Dekretal-Briefe von etwa 36 Päbsten, nämlich: von Gregor I. bis auf Gregor IX. und die Beschlüsse von 37 Concilien, von dem Concil zu Antiochien an bis auf die vierte lateranische Kirchen-Versammlung, in sich faßten, nebstdem schöpfte er aus der heiligen Schrift, aus den Canones Apostolorum, aus den Schriften von 10 Kirchen-Vätern und aus jenen von andern Kirchen-Geschichtschreibern [2]). Die Anlage der Sammlung geschah nach der Anordnung, welche Bernard Circa von Pavia der seinigen zum Grunde gelegt hatte, und wurde auch, wie diese, in fünf Bücher getheilt, deren jedes in Titel zerfällt, welche wieder eine gewisse Zahl von Kapiteln enthalten [3]). Da diese Compila-

---

compilatione universi utantur in judiciis et scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate Sedis Apostolicae speciali. Bei Eichhorn und Lang. V. H. Böhmeri Corp. jur. can. T. II. Dissert. de Decretalium Pontif. Rom. var. collectionibus et fortuna p. XXIX. (vor dem zweiten Theile der Ausgabe des Corp. jur. c.) Falk, (Jurist. Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 193). „Bei der Redaktion verfuhr Raymund eben so frei, wie einst Tribonian bei dem Codex, mit Auslassung einzelner Sätze, Veränderung der Worte und Theilung der Dekretalen. Wo etwas ausgelassen ist, wird es indeß mit den Worten: ut infra angezeigt und neuere Herausgeber haben das Fehlende (partes decisae) in Anmerkungen hinzugefügt.

[2]) Lang a. a. O. S. 238.

[3]) Herr Lang a. a. O. glaubt die Anordnung der Dekretalen-Samm-

tion nicht wissenschaftlich bearbeitet war, auch nicht alle kirchenrechtliche Gegenstände in dieselbe aufgenommen waren, so konnte auch diese Sammlung nicht ein Rechts-System werden, wie das Dekret Gratian's; indeß wurde doch die Anordnung der Bücher, Titel und Kapitel, so wie der Materien nach der selbst gewählten Ordnung der früheren Compilatoren veranstaltet.

Im ersten Buche wird von den Glaubens-Lehren und kirchlichen Gesetzen, von den bischöflichen Rechten, von den Pontifikal-Handlungen, und von den niedern Kirchen-Beamten gehandelt, und in den letzten Kapiteln eine Einleitung zum Prozeß, worüber das ganze zweite Buch sich verbreitet, gegeben. Das dritte Buch handelt von der Kirchen-Disciplin und den Kirchen-Pfründen, von den Verträgen, vom Vermögen der Geistlichen, von den Pfarr-Rechten, von den Ordens-Geistlichen, von dem Patronat-Rechte, von den Klerikal-Abgaben, vom Gottes-Dienste, von den Sakramenten und heiligen Handlungen — de rebus ecclesiasticis et temporalibus. — Das vierte Buch handelt von der Ehe, das fünfte von geistlichen Vergehen, und Titel 40 de Verborum Significatione, dann Titel 41 de Regulis juris. Der Inhalt dieser fünf Bücher wird durch folgenden Vers ausgedruckt [4]):

Judex, judicium, clerus, connubia (sponsalia), crimen.

Obschon durch diese Sammlung der Publication Gregor's IX. zufolge (1234) alle übrige Sammlungen entbehrlich werden sollten; so war doch dies keineswegs der Fall, denn Raymund verfuhr bei seiner Compilation nur zu oft beliebig, lieferte daher dunkle Auszüge, riß Stellen aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange, oder setzte sie in eine andere Verbindung, brachte neue Benennungen zum Vorscheine, und ließ häufig Entscheidungs-Gründe aus, wodurch sich mannigfache Controversen bildeten [5]) Die frü-

---

lung Gregor's IX. mit der Ordnung der ersten neun Bücher des Codex Justinianeus vergleichen zu können. Herr Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte (II. Th. III. Ausg. §. 275. Note c. S. 220) hingegen findet es für durchaus ungegründet, daß die Ordnung in der Dekretalen-Sammlung Gregor's IX. der des Codex Justinianeus ähnlich sey. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I. 344.

[4]) Von Droste Hülshoff a. a. O. II. Aufl. 1832. S. 81.

[5]) Gärtner a. a. O. S. 144. bemerkt in dieser Hinsicht: „Zuweilen

heren Sammlungen konnten deßhalb nicht entbehrt werden, sondern man nahm vielmehr häufig zu denselben seine Zuflucht, um dunkle und zweifelhafte Stellen in den Dekretalen Gregor's IX. sich mittelst derselben zu erklären. Auch entstanden bald über diese Compilation eine Menge von Commentaren, wodurch nur die Erklärung schwieriger Stellen noch mehr erschwert wurde [6]). — Contius brachte in seiner Ausgabe (Antwerp. 1570) verschiedene Ergänzungen an, die er durch eigene Lettern bemerkbar zu machen suchte; Gonzalez de Tellez gab den Text mit den Supplementen ohne alle Unterscheidungs-Zeichen; auf gleiche Weise verfuhr Franz Pegna. J. H. Böhmer schlug bei seiner Ausgabe des corpus juris canonici einen Mittelweg ein; indem er alle Stellen, welche Ergänzungen enthalten, mit dem Einschaltungs-Zeichen anführte [7]).

Von den Beschlüssen der ersten unter Innocenz IV. (1245) und von jenen der zweiten unter Gregor X. (1275) zu Lyon gehaltenen Synode wurde auf letzterer selbst eine Zusammenstellung veranstaltet. Die so zusammengestellten Beschlüsse dieser beiden Synoden wurden dann der Universität zu Bologna zugeschickt, und sollten an schicklichen Stellen in die Dekretalen Gregor's IX.

---

hat Raymund aus einem Dekretal-Schreiben zwei gemacht, wodurch manchmal der Text dunkel geworden ist, manchmal aber einen ganz andern Sinn erhalten hat. Ein anderes Mal hat Raymund den vorhergehenden und den nachgehenden Dekretal-Brief nicht aufgenommen, hält man alle drei zusammen, so lautet die Sache ganz anders, als wenn man nur den lies't, den Raymund eingerückt hat."

[6]) Die berühmtesten Commentatoren über diese Sammlung sind: Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. Venet. 1699. (Lugd. 1713.) IV. Tom. fol. — Innoc. Cironii Paratitia in V. libros Gregorii IX. (edirt von P. I. Rieggeri. Vindobonae 1761. II. Tom. 4to.) — Jani a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. P. P. (ed. von Franc. de Launay. Lutetiae Parisiorum 1676. 4. und Neapoli et Lipsiae 1778. II. Tom. 4.) Franc. Florentis Tractatus et Dissertationes in quosdam Titulos Lib. I. II. et III. Decret. Gregor. IX. 1641. — Ant. Dav. Alteserrae. Innocentius III. P. M. seu Commentarius perpetuus in singulos Decretales hujusce Pontificis, quae per libros V. Decretalium sparsae sunt. Lutetiae Parisiorum 1666. Fol. — Bei Lang a. a. O. S. 241.

[7]) Lang ebendf.

eingerückt werden. Sie wurden besonders abgeschrieben, wie auch glossirt, und in den Manuscripten findet man sie gewöhnlich beisammenstehen [8]).

Dekret Gratian's. Wichtiger als alle Sammlungen von Canonen, welche bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts erschienen sind, ist jene, welche Gratian aus Chiusi im Toskanischen und Benediktiner im Kloster Ss. Felicis et Narboris zu Bologna [1]) veranstaltete. Gratian unterzog sich diesem Unternehmen als Privatmann, hauptsächlich auf Zureden des heil. Bernards, Abt zu Clairvaux, dem hieran gewöhnlich eine große Theilnahme zugeschrieben wird [2]). Er begann diese Arbeit im Jahre 1127, und war mit ihr im Jahre 1150 oder 1151 fertig [3]). Seine Absicht hiebei war, nach Art der justinia-

---

[8]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 276. S. 221. Böhmer edirte sie zuerst aus einem Codex von der Bibliothek zu Berlin.

[1]) Nach Einigen war Gratian ein Benediktiner (Savioli annal. Bologn. ad ann. 1141. Sarti de claris Archigymnasii Bononiensis Professorib. Bononiae 1769—72 T. I. p. 259. Lang a. a. O. 220), nach Andern ein Camaldulenser gewesen. (Von Droste-Hülshoff a. a. O. §. 34. S. 69). — Hugo in seiner Litterär-Geschichte (II. Aufl.) läßt Gratian gar nicht dem Ordens-Stande angehören. Böhmer (Dissert. de var. decret. Grat. fortuna p. VII. und Odofredus ad Auth. bezeichnen ihn als einen Kloster-Geistlichen. Uebrigens ist der Verfasser des Dekrets nicht mit dem Cardinal Gratian zu verwechseln. Gärtner a. a. O. S. 124.

[2]) Böhmer Dissert. cit. §. 10. Spittler im Magazin für Kirchen-Geschichte und Kirchen-Recht. 8. Leipzig 1778. I. Stück S. 5—7 hat jedoch diese Behauptung als ungegründet dargestellt. Lang a. a. O. S. 221. Note 3.

[3]) Das Jahr der Vollendung der Sammlung wird von Walter (a. a. O. VII. Aufl. S. 194. §. 96. Note l.) auf 1141 festgesetzt. Diese Zeitbestimmung gründet sich hienach auf das Datum, welches Gratian der nach dem Can. 31. C. 2. q. 6. angeführten Formel beigefügt hat; doch ist hiebei Sartis Kritik nicht zu übersehen. Eichhorn, Grundsätze I. S. 327. läßt die Vollendung in das vierte Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts fallen, da Gratian Dekretalen von Innocenz II. († 1143), aber noch keine von Eugen III. (seit 1145) in seine Sammlung aufgenommen hat; in der Note 1) bezieht sich derselbe gleichfalls auf das Datum 1141, welches in der Formel zu Can. 31. C. 2. q. 6. vorkommt. Aus dem allen erhellt, daß sich über das eigentliche Entstehungs-Jahr nichts mit Gewißheit

neischen Sammlung ein System des Kirchenrechts zu bilden, und das geistliche Recht, welches sehr vernachlässigt war, wieder in Flor zu bringen. Gratian ordnete den Stoff des kanonischen Rechts nach einer eigenen Methode, stellte bei jedem Gegenstande Rechts-Principien auf, wozu er die Beweise theils aus den Quellen lieferte, theils solche mehr erweiterte; hauptsächlich aber suchte er die Widersprüche, welche man bei Vergleichung der Kirchen-Gesetze bald in diesem, bald in jenem Canon zu finden glaubte, zu heben, weßwegen er auch seinem Werke den Titel: **Concordantia seu Concordia discordantium Canonum** gab [4]). Da Gratian's Werk viele Dekretalen enthielt, so nannte man es nach dem damaligen Sprach-Gebrauche **Decretum Gratiani** oder **Corpus Decretorum** [5]); wenigstens ist letztere Benennung sehr alt, und man findet sie schon in den ältesten Manuscripten. — Gratian's Dekret zeichnete sich durch die Materien-Folge und Ordnung, so wie durch die compendiarische Form aus, welche letztere der Verfasser seiner Bearbeitung in der Absicht gegeben haben mochte, um sie als Vorlese-Buch über das Kirchenrecht gebrauchen zu können.

---

angeben lasse; auf jeden Fall enthält die Annahme eines späteren Jahres am Ende oder zu Anfang des fünften Dezenniums des zwölften Jahrhunderts keinen Verstoß gegen die Chronologie; denn Gratian konnte allerdings sein Dekret später als 1143 edirt haben; die Nichtaufnahme der Dekretalen Eugens III. steht hier auch gerade nicht entgegen; weil er vielleicht nach bereits geschlossener Sammlung keine Nachträge und Einschaltungen während der Abfassung machen wollte oder auch nicht so leicht konnte. Grolmann nimmt daher auch das Jahr 1151 an.

[4]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. §. 271. S. 206.

[5]) In früheren Zeiten behaupteten Manche: Gratian habe seinem Werke gar keinen Titel vorgesetzt (Sarti und Maurus Fattorini l. c. T. I. p. 271). Savigny stellte hierüber eine Untersuchung an, und verglich deßhalb mehrere Handschriften. Das Resultat, welches er in seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter bekannt machte, war, daß nach den besten Handschriften namentlich aus einer Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts Gratian diesen Titel seinem Werke gegeben habe. Nebstdem wird es von den Glossatoren häufig mit diesem Namen citirt. — Ueber die Zeit, zu welcher Gratian sein Dekret verfaßte, handelt ausführlich Doujat, praenot. canon. Lib. IV. C. III. §. 4. S. Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Aufl. S 72. Note 118.

Als Gratian mit seiner Arbeit fertig gewesen, übergab er sein Werk dem Pabste Eugen III., welcher dasselbe nach dem zwar allerdings sehr verdächtigen Calendarium von Bologna [6]) (Calendarium Archi-Gymnasii Bononiensis) der Universität daselbst zur Prüfung vorgelegt, und nach Gutheißung dieser mittelst eines eigenen an sie gerichteten Sreibens als Vorlese-Buch eingeführt haben soll. Die Quellen, aus welchen Gratian seine Materialien nahm, waren die heil. Schrift, die Canones Apostolorum, die allgemeinen und Partikular-Concilien, die Schriften der Kirchen-Väter und anderer Kirchen-Scribenten, ferner die Dekretal-Briefe der Päbste, die Libri poenitentiales [7]), das römische Pontifikal, das römische Recht, welches er meist aus Justinian's Compilation nahm [8]), dann die Kapitularien der fränkischen Könige, einige Verordnungen und Rescripte der deutschen Kaiser und Könige, der Liber Diurnus und der Ordo Romanus [9]).

Gratian verfuhr bei seiner Bearbeitung nach der Methode der Scholastiker; den kritischen Weg schlug er selten ein, sondern er hielt sich, obwohl er häufig eigene Zusätze beifügte, mehr an die Arbeiten der früheren Sammler, und benutzte deren Compilationen oft eine sehr unverläßige Weise, woher es denn auch kam, daß er so viel Unächtes in seine Sammlung aufnahm, Canonen verstümmelte, oft mehrere derselben in einen vereinigte, und so manche Irrthümer und Unrichtigkeiten veranlaßte [10]).

---

[6]) Sarti l. c. T. I. P. I. p. 249. §. 6. p. 267. §. 19. Tiraboschi, Biblioth. Moden. T. V. p. 105. Fantuzzi Notizie degli scrittori Bolognesi T. V. p. 95—101. T. IX. p. 142. Bologna 1781. Spittler a. a. O. S. 15 bemühten sich zu zeigen, daß das Calendarium von Bologna unächt sey. Vergl. Savigny a. a. O. S 8—10. Böhmer l. c. pag. 12 und Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 74. Note 123.

[7]) Ein vollständiges Verzeichniß der Libri poenitentiales lieferte Salmon in seinem Werke: Traité de l'étude des conciles p. 963. Leipz. Ausg.

[8]) Eichhorn a. g. O. S. 206. Nach Gärtner (a. a. O. S. 125.) schöpfte Gratian auch aus dem Breviarium Alaricianum, worunter er den Codex Theodosianus verstanden haben soll.

[9]) Gärtner a. a. O. S. 125.

[10]) Böhmer l. c. Anton. Augustinus, de emendatione Gratiani libri duo, weitere Editionen sind jene von Baluzius, Paris 1072.

Gratian theilte sein Werk in drei Theile, welchen theils er selbst, theils seine Schüler verschiedene Unterabtheilungen gegeben haben. Der erste Theil enthält 101 Distinktionen, deren jede wieder eine gewisse Anzahl von Canones hat. In den ersten zwanzig Distinktionen handelt Gratian von den Quellen des canonischen Rechts, von den Rechts-Gesetzen im Allgemeinen (de jure in genere), von den verschiedenen Arten der Kirchen-Gesetze — von den Concilien-Beschlüssen, Dekretal-Briefen, den Kirchen-Vätern und ihrem Ansehen (de variis speciebus legum ecclesiasticarum et earundem authoritate), hierauf, distinct. 21—79, von den kirchlichen Personen, ihren Eigenschaften, Pflichten, Rechten und von der Ordination (de ordinandis, de personis et ministeriis ecclesiasticis), und, distinct. 80—101, von der Kirchen-Regierung und dem Antheile, welchen die kirchlichen Personen an derselben haben. Der zweite Theil enthält 36 Rechtsfälle (causas), von denen jeder wieder in Rechtsfragen (quaestiones) aufgelöst ist, die dann durch Canones beantwortet werden. In diesem Theile wird die Lehre von der Kirchen-Gewalt und der geistlichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio ecclesiastica) vorgetragen, und insbesondere darin gehandelt de criminibus ecclesiasticis, processu criminali, bonorum ecclesiasticorum dispensatione, de sepulturis, feriis, monachatu, decimis, jurejurando, re militari, excommunicatione, connubiis. Die dritte quaestio der causa 33 enthält eine eigene Abhandlung de Poenitentia in 7 Distinktionen, welche wieder in Canones getheilt sind [11]). Der dritte Theil mit der

---

8., von van Mastricht, Duisburg 1676. 8. und von Riegger, Vienn. 1764. 8. bei Gallandius, de vetust. canonum collectionibus. T. II. p. 187—618. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Tomi IV. Taurini 1752. 4to. Le Plat. Dissertatio de spuriis in Gratiano canonibus (in Gallandius l. c. T. II. p. 803—954), Vergl. Doujat. praenot. canon. Lib. IV. C. 12. bei von Droste-Hülshoff. S. 73.

[11]) Die Auflösung der Quaestiones in causas und überhaupt die Eintheilung des zweiten Theiles ist von Gratian, jene des ersten und dritten Theiles aber wird dem Paucapalea, einem Schüler Gratian's, zugeschrieben. Herr Lang (a. a. O. S. 223. Note e) führt eine Handschrift des 13ten Jahrhunderts an, welche nach-

Ueberschrift de consecratione hat fünf Distinktionen, welche wieder verschiedene Canones unter sich enthalten. In diesem Theile handelt Gratian von den heiligen Handlungen und von der Liturgie überhaupt, insbesondere aber von der Einweihung der Kirchen, von der Messe, vom Altars-Sakramente, von den Kirchen-Festen, von der Taufe, von dem Sakramente der Firmung, vom Fasten und anderen Gegenständen verschiedenen Betreffs [12]). In dem gratianischen Dekrete kommen viele Canonen mit der Ueberschrift Paleae vor, welche sich nach angestellten Vergleichungen nicht in den ältesten Handschriften finden sollen; man hielt sie daher immer für spätere Zusätze [13]). Gewöhnlich schreibt man sie dem Cardinal Paucapalea, der auch bald Quotapalea, bald Protapalea heißt, einem Schüler Gratian's, zu [14]). Die Zahl derselben beträgt 150; in den älteren Handschriften wird dieselbe sehr ungleich angegeben, und je älter dieselben sind, desto weniger Paleen findet man in denselben [15]). — Die Ueberschrift »Paleae« mochte man übrigens hauptsächlich deßhalb gewählt haben, um dadurch anzuzeigen, daß diese Zusätze nicht gleiches Ansehen mit dem Dekrete haben [16]).

---

stehende Stelle enthält: „Nihilominus sciendum, quod hoc opere scripto quidam alius nomine Paucapalea non minorem adhibens diligentiam ad decretorum intelligentiam .... partem primam in centum et unam sive duas distinctiones divisit. Secundam partem non distinxit, quia a magistro Gratiano sufficienter distincta est. Tertiam in V. distinctiones divisit.“ Cf. Savigny a. a. O. p. 276.

[12]) Ueber die Art und Weise, aus dem Dekrete Gratian's zu citiren. (S. d. Art. Corpus juris canonici.)

[13]) Doujat, praenot. can. Lib. IV. C. 15. Diomedes Brava, de interpol. Grat. Riegger de observat. de paleis Decreto Gratiani insertis (opusc. p. 305). — Glück praecogn. uber. §. 27. Not. 10.

[14]) Savigny a. a. O. S. 476. Note 128. Glück l. c. §. 27. Böhmer, Jus eccl. protest. Lib. I. Tit. II. §. 26.

[15]) Eichhorn a. a. O. S. 212. Bickell, de paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur. Marb. 1817. 4to.

[16]) Gärtner a. a. O. S. 125 bemerkt hierüber: „Es kommen in decreto Gratiani viele Canones vor, welche die Aufschrift haben „Palea“ (z. B. Can. 2. C. 35 q. 6. — Can. 10. C. 20. q. 1. etc.). Man ist darüber einig, daß diese Paleae nicht von Gratian sind; aber man weiß noch nicht, wer der sey, der diese Paleas dem Decreto

Das Dekret Gratian's wurde eben so wie der Codex Justinianeus mit Glossen d. i. mit erläuternden Bemerkungen oder bloßen Wort-Erklärungen, meist ohne alle Beobachtung der Regeln der Kritik, versehen. Die ältesten Glossatoren des Dekrets nebst Paucapalea sind: Omnibonus, später Bischof von Verona, Sicardus, nachher Bischof von Cremona [17]), Anfaldus, Urso Butirus, Albertus de Cornazo, Albertus, Raynerius I. und II., Petrus I. und II., Gerardus [18]) u. a. — Johann Semeca, (Magister Teutonicus genannt), Domprobst zu St. Stephan zu Halberstadt († 1243) verfaßte gleichfalls Glossen zu dem Dekrete, aus welchen noch im dreizehnten Jahrhunderte die Glossa ordinaria entstand. Die letzte Bearbeitung dieser Art lieferte Bartholomäus (Berthold) von Brixen († 1258) [19]), welcher die Glossa ordinaria des Johannes Semeca revidirte und ergänzte. Die Anhänge (appendices) bestehen aus 47 canones poenitentiales und aus 85 canones Apostolorum. — Das Dekret fand nicht nur in Italien, sondern auch durch die Mitwirkung der Päbste in Frankreich, Deutschland ꝛc. eine große Aufnahme, und wurde überall als Vorlese-Buch über das canonische Recht an den Hochschulen eingeführt. Während eines Jahrzehend's nach seinem Erscheinen wurden sowohl zu Bologna, als zu Paris Lehrstühle für das geistliche Recht errichtet;

Gratiani eingerückt hat, und was das Wort „Palea" eigentlich heißen soll. Viele glauben: ein Paucapalea, Gratian's Schüler, sey Urheber der palearum. — Herr Falk (Juristische Encyklopädie II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 190) bemerkt in dieser Hinsicht: „Durch einen gewissen Paucapalea sind diejenigen Canones in das Dekret hineingekommen, welche nach ihrem Urheber Paleae heißen, obgleich sie nicht von Gratian sind, genießen sie dennoch jetzt gleiche Auctorität mit den übrigen. Durch das Dekret Gratian's ward das canonische Recht eine eigene Wissenschaft, mit deren Studium die Schulen in Bologna und Paris sich so eifrig und mit solchem Erfolge beschäftigten, daß die fernere Geschichte der kirchlichen Rechts-Sammlung mit diesem Studium unmittelbar zusammenhängt." Vergl. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 194.

[17]) Sarti l. c. p. 293. Böhmer Dissert. l. c. §. X.

[18]) Sarti l. c. Vergl. Lang a. a. O. S. 261. §. 176. 177.

[19]) Eichhorn a. a. O. S. 212.

bei den Vorträgen über das geistliche Recht wurde dasselbe theils wegen seiner compendiarischen Form, theils weil sich Gratian der von Peter Lombardus eingeführten scholastischen Disputir-Methode darin accomodirt hatte, von den Lehrern weit lieber gebraucht, als die älteren chronologischen Sammlungen. Was seine schnelle Verbreitung noch mehr beförderte, war der Umstand, daß dasselbe als Gesetzbuch galt, und nach ihm sowohl in der Rota Romana, als auch bei andern Gerichts-Stellen in vorkommenden Fällen entschieden wurde. Seit Clemens III. verwiesen die Päbste in ihren Dekretal-Briefen häufig auf Gratian, und betrachteten sein Recht als gemeines Recht. Indessen bedurfte das Dekret einer Verbesserung. Pius IV. und V. setzten eine eigene Commission von Cardinälen, Bischöfen und gelehrten Theologen nieder, welche die Revision oder Correktion desselben vornehmen, und so eine neue von Fehlern freie Ausgabe herstellen sollten. Sie hießen Correctores Romani, und wurden unter Gregor XIII. im Jahre 1580 mit ihrer Arbeit fertig [20]).

Nach Gratian erschienen wieder päbstliche Dekretalen, und auf dem dritten und vierten lateranischen Concil sind viele

---

[20]) Ant. Demochares (Decreti ed. Paris 1540), und Ant. Contius (ed. corp. juris canon. Antwerp. 1570) hatten verschiedene Fehler des Dekrets bemerkt; die älteren besseren Ausgaben desselben sind jene von Eggestein, Argentin. 1481, von Hugo a Porta 1541. 1548. 1554. 1560. fol. Lugdun. et Antwerp. (glossirt); nicht glossirte erschienen jene von Ant. Demochares. Paris 1540. Lugdun. 1552., von Ant. Contius, Antwerp. 1570. und die Venetianische 1615. — Riegger in seiner Dissertat.: De Decreto Gratiani 1760 führt folgende Ausgaben des Dekrets an: a) die schon genannte von Eggestein, b) von Shoiffer, Mainz 1472. II. Vol. in fol. max., c) von Jenson, Venedig 1477. fol., d) von Mich. Wensler, Basel 1482. und 1486. fol. e) von Koburger, Nürnberg 1483. fol., f) von Grüninger, Straßburg 1484., g) von Thom. de Blanis, Venedig 1486, h) von Bern. de Tridino, ibid. 1487. fol. i) von Joh. B. de Tortis, ibid. 1499 u. 1500, k) von Amerbach, Basel 1500. 4to. u. 1512. fol. l) von Petit, Thielmanni Kerver und Jo. Cabiller, Paris 1506. 4to. m) von Sacon, Lyon 1509. fol. u. Paris 1510. 4to. n) von Luk. Ant. de Giunta, Vened. 1514. 4to. o) von Franc. Fradin, Lyon 1515. fol. und 1517. ibid. 1518. Paris. 4to. p) von a Porta, Lyon 1541. fol. u. 1548 u. 1554. fol. Ebendas. 1554. 4to. 1555. 12mo., 1559. 4to. etc. In Schmidtii Thesaur. jur. eccles. P. I. p. 227—235. §. CIX.

Disciplinar-Verordnungen erlassen worden. Es wurden daher neue Sammlungen von Privaten veranstaltet, welche als Ergänzungen oder als Anhänge des Dekrets angesehen werden können. Zu diesen Sammlungen gehören:

a) Die Sammlung eines Ungenannten in 65 Titeln im Jahre 1187 bearbeitet [21]). Sie enthält dir Beschlüsse des dritten lateranischen Concils in einer schlechten Ordnung, dann willkürlich ohne Ordnung die Dekretalen der Päbste Alexander III., Lucians III. und Urbanus III., Bernard Circa und Raymund de Pennaforti haben diese Sammlung benutzt.

b) Appendix ad Concilium Lateranense III. Unter dieser Benennung existirt eine zweite Sammlung, deren Verfasser gleichfalls unbekannt ist [22]). Sie ist in 50 Theile abgetheilt; in dem ersten stehen die Beschlüsse des dritten lateranischen Concils nur in einer andern Reihen-Folge, wie in der oben angeführten, die übrigen enthalten meist die Dekretalen Alexander's III., jedoch sind auch die Verordnungen einiger späteren Päbste, namentlich von Clemens III., in dieselbe aufgenommen. Aller Wahrscheinlichkeit nach kam sie unter Cölestin III. zu Stande.

c) Die Sammlung von Bernard Circa, Probst zu Pavia und nachher Bischof zu Faenza († 1213). Seine Materialien holte er meist aus den vorhandenen Sammlungen; hauptsächlich aber nahm er solche Dekretalen auf, welche Gratian entgangen waren, weßwegen dieselbe als ein Supplement des Dekrets angesehen werden kann. Circa theilte seine Sammlung in fünf Bücher, und diese wieder in Titel. Dieselbe enthält nebst den Dekretalen der ersten Sammlungen und den Beschlüssen des dritten lateranischen Concils solche, die von Gratian übergangen worden waren, dann die Verordnungen der Päbste Alexan-

---

[21]) Böhmer hat diese Sammlung in seine Ausgabe des corp. jur. can. T. II. adpend. II. aus einem sehr alten Codex der Hessen-Casselschen Bibliothek aufgenommen.

[22]) Böhmer a. a. O. vermuthet, daß die eine dieser Sammlungen Gilbertus, die andere Alanus veranstaltet habe. Eichhorn a. a. O. S. 216 Note 1. — Die zweite Sammlung findet sich abgedruckt bei Harduin in seiner Collect. Concil. Tom. VI. P. II. p. 1694. und bei Mansi Tom. XXII. col. 248. Cf. Böhmer, Dissert. de decretor. Pontific. Roman. collection. Tom. II. p. XXIII.

der III., Lucius III., Urban III., Clemens III. und einige Sentenzen der Väter. Die Sammlung wurde unter Cölestin bearbeitet. Circa gab seinem Werke den Titel: Breviarium seu capitula extravagantium; auch wird es in einigen Handschriften Opus sententiarum extravagantium, und später wegen der in demselben herrschenden Ordnung Compilatio prima genannt [23]). Auch soll dieser Compilator zu seiner Bearbeitung eine Summa geschrieben haben, welche bisher noch nicht im Drucke eschienen ist [24]).

d) Dieser Sammlung folgen zwei andere, die eine von dem Abte Gilbert, die andere vom Bischofe Alan von Auxerre bearbeitet. Sie können als Supplemente der vorigen angesehen werden, indem die Bearbeiter derselben durch sie die vom Bernard Circa übergegangenen Dekretalen ergänzten [25]).

e) Eine weitere Sammlung aus dieser Zeit besitzen wir von Johann von Walla (Johannes Valensis) oder Galensis). Der Verfasser folgte bei der Anordnung der Materien der in den früheren Sammlungen eingehaltenen Ordnung. Diese Sammlung, welche gewöhnlich compilatio secunda heißt, ist als ein Nachtrag der vorigen zu betrachten, und wurde unter dem Pontifikat Innocenz III. (1198—1217) abgefaßt [26]). Sie enthält die Constitutionen der Päbste Alexander's III., besonders jene, welche Bernard Circa nicht aufgenommen hatte, dann von Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III. und Cölestin III. Nebstdem sind in dieselbe auch noch Beschlüsse der Concilien von Maçon, Tribur, Agde und Arles mit einigen Briefen Eugen's III., Hieronymus, Gregor's I. und Hormisdas aufgenommen, Hugo von Ferrara und Ber-

---

[23]) Cf. Sarti l. c. p. 302—305. Ant. Augustinus edirte diese Sammlung in antiquae collectiones Decretal. cum Ant. Augustini notis Ilerd. 1576. (ed. Labbeus cum not. J. Cujacii bei Lang a. a. O. S. 232. Note e).

[24]) Doujat. praenot. canon. Lib. IV. C. 16. §. 4. Koch notices et extraits. T. VI. p. 49. Cf. Riegger, Dissert. Decreto Gratiani l. c. in Schmidti Thesaur. l. c.

[25]) Doujat l. c. §. 6. Pertsch, Historie des canonischen und Kirchenrechts. S. 259. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 79. Note 138.

[26]) Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 79.

nard von Compostell glossirten sie; wahrscheinlich wurde sie in den Schulen gebraucht, ohne jedoch ein eigentliches Vorlese-Buch geworden zu seyn [27]).

f) Während des Pontifikats Innocenz III. erschien eine Menge päbstlicher Verordnungen, welche noch durch die Beschlüsse des vierten lateranischen Concils vermehrt wurden. Bernard, Archidiakon von Compostell, unternahm es daher, eine Sammlung derselben zu veranstalten, und die unter diesem Pabste erschienenen und noch nach einer bestimmten Ordnung gesammelten Dekretalen in ein System zu bringen, wobei er sich der päbstlichen Regesta [28]) bediente. Da er zu Rom diese Sammlung verfaßte, so nannte man sie compilatio romana. In dieselbe hatte sich jedoch manches Einseitige und Irrige, so wie viele unächte Dekretalen eingeschlichen, weßwegen sie keinen Beifall fand, und auch nie zu einigem Ansehen gelangte.

g) Eine fast gleichzeitige Bearbeitung dieser Art lieferte der Diakon Rainerius von Pomposi (1200 oder 1201); welche er aus den Regestis oder Registris Innocenz III. schöpfte, und in 40 Titel eintheilte. Sie enthielt die Dekretalen, welche während der ersten drei Regierungs-Jahre dieses Pabstes erlassen worden sind. Wegen der vielen Fehler, von denen sie wimmelte, wie auch der vielen unächten Stellen wegen, die in selbe aufgenommen waren, gelangte sie, wie die vorige, zu keinem Ansehen [29]).

h) Dieser Sammlung folgte eine andere, welche unter päbstlicher Auctorität verfaßt wurde. Innocenz beauftragte nämlich seinen Notar, den Diakon Peter von Benevent, eine Sammlung der von ihm erlassenen Constitutionen zu veranstalten. Im Jahre 1210 hatte Peter seine Arbeit nach der von Bernard in seiner Sammlung zum Grunde gelegten Ordnung vollendet. Diese Sammlung hieß compilatio tertia oder auch compilatio

---

[27]) Sarti l. c. p. 313.

[28]) Böhmer Dissert. l. c. Im Mittelalter nannte man auch die scrinia Regesta, in welchen die päbstlichen Rescripte und andere Schreiben von Wichtigkeit aufbewahrt wurden. Lang a. a. O. S. 233. Note 1). Cf. Bosquet (Epistolar. Innocent. III. Lib. quatuor s. e. Regestrorum XIII—XVI. Tolosae 1685. Ebendf.

[29]) Baluz edirte dieselbe, und man findet sie im II. Buche der Briefe Innocenz III. T. I. p. 543—606. Paris 1682, abgedruckt.

Innocentii. Innocenz bestätigte selbe, schickte sie der Universität zu Bologna zu, und befahl, daß sie sowohl in den Schulen als bei den Gerichten gebraucht werden sollte [30]).

i) Gleich nach dieser Sammlung erschien (1215) eine andere, welche hauptsächlich die 71 Beschlüsse des unter Innocenz III. gehaltenen vierten lateranischen Concils und die übrigen von 1210 bis 1215 erlassenen Dekretalen dieses Pabstes enthält. Sie kommt gewöhnlich unter dem Namen »compilatio quarta« vor. Der Verfasser derselben ist übrigens unbekannt.

k) Honorius III. († 1227), der Nachfolger Innocenz III., ertheilte dem Archidiakon und Universitäts-Kanzler von Bologna, Tancred, den Auftrag, seine Dekretalen nach dem Beispiele seines Vorfahrers, und nach der von den früheren Sammlern beobachteten Ordnung in eine Sammlung zu bringen. Sie ist unter dem Namen compilatio quinta oder compilatio Honoriana bekannt. Honorius überschickte die Sammlung der Universität zu Bologna. Sie wäre beinahe verloren gegangen, wenn nicht Innocentius Cironius sie wieder aufgefunden hätte [31]).

Delegaten, päbstliche. S. d. Art. Cardinäle, Legaten, Nuntien; auch die Bischöfe handeln in gewissen Fällen nur als Delegati Sedis Apostolicae. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform.

Delegation. Wenn die Gerichtsbarkeit Jemanden von dem rechtmäßigen Obern, der eigene Gerichtsbarkeit besitzt, auf eine gewisse Gattung von richterlichen Handlungen oder auch nur auf eine bestimmte einzige förmlich übertragen wird, so nennt man dies delegirte Gerichtsbarkeit (jurisdictio delegata) [1]). Nicht jeder ordentliche Richter hat die Befugniß zu delegiren, sondern nur derjenige, dem dieselbe ausdrücklich durch das Gesetz

---

[30]) Ein Manuscript dieser Sammlung befindet sich in der Bibliothek der Universität zu Giessen. Cf. Koch Prol. acad. de Innocentii III. P. R. collectione Decretalium prima, inter antiquas tertia.

[31]) Ant. Augustinus ließ die dritte, vierte und fünfte dieser Sammlungen in seinem angeführten Werke abdrucken. Contius benutzte dieselben gleichfalls bei seiner Ausgabe des corp. jur. canon. Cf. Doujat, praenotat. canon. Lib. IV. C. 16. §. 9.

[1]) C. 13. X. de offic. jud.

eingeräumt ist. Nach dem kanonischen Rechte wird die übertragene Gerichtsbarkeit in die delegirte und mandirte eingetheilt. Der delegirte Richter bildet eine eigene Instanz, wovon an den Delegirenden appellirt werden kann; während der Mandatar als eine Person mit dem Mandanten gilt. Eine delegirte Gerichtsbarkeit hatten die Archidiakonen, eine mandirte hat das General-Vikariat.

Nach dem canonischen Rechte steht das Delegations-Recht 1) dem Pabste, 2) den päbstlichen Legaten, und 3) den Erzbischöfen und Bischöfen zu [2]). Die Delegation geschieht vom höheren Richter a) aus eigener Bewegung, wenn z. B. an einem andern Orte ꝛc. eine Besichtigung nöthig ist; b) nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (ex praecepto legis), z. B. der Pabst soll gewisse an ihn gelangte Appellationen an Synodal-Richter (judices in partibus) verweisen [3]); c) auf Ansuchen der Parteien. Sucht bloß eine Partei darum nach, so hat sie die Commissions-Kosten allein zu tragen; übrigens muß die Gegenpartei mit ihren Einwendungen vernommen werden.

Hinsichtlich der Eigenschaften, welche ein delegirter Richter haben soll, gelten nach dem canonischen Rechte folgende Grundsätze: 1) nur tauglichen Personen soll die Jurisdiktion delegirt werden [4]); diese Tauglichkeit wird bestimmt a) nach ihrem Alter, b) nach ihrer Würde, c) nach Beschaffenheit der Streitsache selbst, so kann z. B. eine rein geistliche Sache nicht einem Layen übertragen werden, d) nach ihrem Charakter, wonach sie von allem Verdachte der Parteilichkeit, vermöge dessen sie perhorrescirt werden könnten, frei seyn müssen [5]). — Es können Mehrere delegirt werden, und zwar entweder unbestimmt, in welchem Falle keiner allein in der Sache verfügen kann, und jeder, der verhindert ist, muß dem andern über seine Stimme Auftrag ertheilen; oder bestimmt, mit der bedingnißweisen Clausel: »si non omnes,«

---

[2]) C. 7. de offic. jud. ord. in 6to. — In den deutschen Staaten haben nur die höheren Landes-Collegien, gewöhnlich auch die Consistorien ꝛc. das jus. delegandi. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts II. 169.

[3]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de reform.

[4]) Concil. Trident. l. c.

[5]) C. 4. X. de offic. judic. deleg. C. 11. de rescript. in 6to.

wo dann die Delegirten fortfahren können, wenn auch einer von ihnen abwesend, oder indem bloß eine disjunktive Clausel beigesetzt ist, daß einer oder zwei oder alle in der Sache verfügen können, in welchem Falle Einer das Präscriptions-Recht ausüben, und dadurch die Andern ausschließen kann [6]). Auch kann Jemanden die Untersuchung in einer Sache sammt der Execution oder auch nur ein Theil derselben, oder die Execution allein übertragen werden; im letzten Falle aber hat der Executor gar kein Untersuchungs-Recht. Ist Jemanden die Instruktion oder auch die Citation, die Litis-Contestation, ja selbst der Fortgang und die Entscheidung des Rechtsstreites übertragen, so ist die Execution doch noch als vorbehalten zu betrachten [7]).

Der Delegirte muß zwar in der Regel die Form, wenn ihm eine vorgeschrieben ist, genau beobachten; allein in der Natur seines Auftrages liegt es, daß er das Recht hat, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Einleitung und Durchführung einer Rechtssache erfoderlich sind; wenn ihm gleich kein spezieller Auftrag hiezu ertheilt, und derselbe in seinem Bevollmächtigungs-Schreiben nicht ausdrücklich erwähnt worden ist [8]). — Wenn der Pabst einem Bischofe bloß die Execution überträgt, so steht diesem nicht mehr zu, über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit zu erkennen; bei einer entgegengesetzten Ueberzeugung kann er jedoch um Entbindung von seinem Auftrage nachsuchen.

Der vom Pabste Delegirte erhält a) durch die Würde seines Deleganten selbst eine höhere Würde, b) Gewalt über die streitenden Parteien, und c) das Recht innerhalb Jahresfrist das von ihm gefällte Urtheil zu vollstrecken; bei einer bischöflichen Delegation kann nur der Bischof, nicht aber der Delegirte das Urtheil vollziehen.

Der Gang der Berufung bei Delegationen ist folgender: a) vom Delegaten appellirt man an den Deleganten, b) vom Subdelegaten, wenn das ganze Geschäft ihm anvertraut war, an den ersten Deleganten; war es ihm aber nur zum Theile übertragen,

---

[6]) C. 34. X. de offic. et potest. judic. delegat. C. 6. h. t. in 6to. C. 1. de haered. in 6to.

[7]) C. 7. 26. 28. X. de offic. et potest. jud. deleg.

[8]) C. 13. 37. 39. X. de offic. jud. delegat. C. 13. h. t. in 6to. C. 22. X. de rescript.

ſo geht die Berufung an den Subdeleganten; c) wenn von drei Deleganten zwei die Sache ſubdelegirt haben, der dritte aber in eigener Perſon ſeinen Auftrag vollzogen hat, ſo geht die Appellation nicht an die Subdeleganten, ſondern an den erſten Deleganten [9]). — Wenn von zwei gehörig Delegirten verſchieden erkannt worden iſt, ſo ſoll es dem Deleganten frei ſtehen, dem Ausſpruche des Einen oder jenem des Andern beizupflichten [10]).

Die Jurisdiktion des Delegaten erliſcht:

a) Durch den Tod des Deleganten, ſo lange die Sache noch unverändert iſt (si res adhuc integra est) [11]); der Pabſt pflegt jedoch die von ſeinem Vorfahrer ausgeſtellten Auftrags-Urkunden, wenn ſie nämlich ein Jahr vor dem Sterbetage des Letztern ausgeſtellt waren, zu revalidiren [12]); b) durch den Tod des Delegaten, wenn nämlich der Auftrag mehr ſeine Perſon, als ſein Amt anging, und nicht an ein Kollegium gegeben war, hoc enim non exspirare censetur; c) durch Widerruf (revocatio), welchen, wenn die Sache noch im vollkommenen Zuſtande iſt, auch die Subdeleganten machen können; d) wenn das Geſchäft geendet iſt; e) wenn die zur Vollziehung des Auftrags feſtgeſetzte Zeit abgelaufen iſt, jedoch kann dieſe auf Anſuchen der Parteien auch verlängert werden; f) durch ein entgegenſtehendes Reſcript; g) durch Aufkündigung, wenn ſie aus einer gerechten Urſache und zur rechten Zeit geſchah; h) durch ein andauerndes Hinderniß, ſo daß, wenn Mehrere zugleich ohne Beiſatz — geradezu — delegirt waren, dieſe nicht wirken können, wenn das Hinderniß des Erſten fortwährend iſt; i) durch Entfernung des Delegaten wegen gegründeten Verdachtes [13]); dieſer Verdacht kann dennoch gültig Statt finden, wenn auch im Reſcripte der Ausdruck enthalten iſt: »remota occasione.«

Die Befugniß eines Delegirten iſt überhaupt nach ſeiner Bevollmächtigungs-Urkunde, welche er in gewiſſen Fällen den Betheiligten vorzeigen ſoll, zu bemeſſen. Das Commiſſoriale oder die

---

[9]) C. 18. 26. 28. X. de offic. judic. ord. C. 3. h. t. in 6to.

[10]) C. 26. X. de sent. et re judic.

[11]) C. 20. 30. X. de offic. judic. deleg. C. 36. de praebend. in 6to.

[12]) Regul. Cancell. 12.

[13]) C. 4. 9. 25. 26. X. de offic. et potest. judic. delegat. C. 6. 7. h. t. in 6to. C. 3. X. de rescript.

Beauftragungs-Urkunde ist strictissimae interpretationis. Das Recht, zu subdelegiren (jus subdelegandi) entspringt a) aus dem Gesetze (ex lege); nach dem kanonischen Rechte kommt diese Befugniß nur den delegirten päbstlichen Richtern (judices papales delegati) zu; b) aus einem Privilegium d. h. wenn dem Delegaten von dem ordentlichen Richter (judex ordinarius) ausdrücklich dieses Recht ertheilt worden ist. — Uebrigens gelten von dem Subdelegaten und seinem Verhältnisse zu dem Delegaten dieselben Grundsätze, wie von dem Delegaten überhaupt. Vom Subdelegaten kann man an den Subdeleganten appelliren, es seye denn, daß die Subdelegation eine jurisdictio mandata wäre; in diesem Falle ist nämlich keine Appellation an den Subdeleganten statthaft.

Seit dem 13ten Jahrhunderte stellten bisweilen die Bischöfe zur Ausübung einzelner bischöflichen Rechte eigene Commissarii auf; welche, indem sie die Gewalt der Archidiakonen, die ihre Befugnisse nur zu oft überschritten, zu beschränken suchten, sich jedoch selbst zu beständigen bischöflichen Delegirten zu machen wußten. Solche Commissarien waren in dem ehemaligen Erzstifte Mainz ꝛc., übrigens nicht in allen Bisthümern angeordnet [14]).

Die Delegation zur Trauung, welche in der Regel schriftlich gegeben wird, ist erfoderlich, wenn diese in einer andern Pfarrei und von einem andern, als dem eigenen Pfarrer der Brautleute, geschehen soll. In diesem Falle kann der trauende Geistliche nur mit Erlaubniß des Ordinarius oder des eigenen Pfarrers die Ehe einsegnen [15]). Bei dieser Delegation wird die licentia expressa erfodert, die licentia tacita ist nach der Behauptung der meisten Kanonisten wohl hinreichend, nicht aber die licentia praesumta. Der zur Trauung delegirte Geistliche kann nicht eigenmächtig wieder subdelegiren, es sey denn, daß die Befugniß zur Subdelegation ausdrücklich in dem Delegations-Scheine ausgedrückt ist [16]).

---

[14]) Wolf, historische Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz. 8. Göttingen 1797. Beil. I. — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. §. 319.

[15]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[16]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style a. a. O. V. Aufl. I. Th. S. 467.

Der auszustellende Delegations-Schein muß enthalten: a) die Tauf- und Familien-Namen der Ehe-Verlobten und jene ihrer Aeltern mit Bemerkung des Standes und Wohnortes, b) den Namen des mittelst Delegation trauenden Pfarrers oder Geistlichen, c) die ausdrückliche Erlaubniß zur Trauung. Jeder Delegations-Schein dieser Art muß auf ediktsmäßigem Stempel-Papier ausgefertigt werden. Unten wird der Ort, das Datum der Ausfertigung, dann die pfarramtliche Unterschrift mit beigedrucktem Pfarr-Sigill, gesetzt. Sollte der eigene Pfarrer der Verlobten dem, vermöge Delegation trauenden Geistlichen auch das Brautexamen übertragen wollen; so muß dieses bestimmt darin ausgedruckt werden. Der delegirte oder subdelegirte Geistliche muß, sobald er die Trauung vollzogen hat, dem eigenen Pfarrer einen Copulations-Schein zufertigen, welcher die auf den Grund dieser Delegation vollzogene Trauung unter Bemerkung dieses Umstandes in die Trauungs-Matrikel einträgt [17]).

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich bestimmt in dieser Hinsicht §. 81. „Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarrei eintragen.

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche ist Delegation so viel als Provinz, und Delegat der in dem Hauptorte jeder Provinz residirende königl. Stellvertreter [18]).

Delphini wurden ehemals die Kirchen-Lampen nach ihrer Figur oder äußeren Form, die sie hatten, genannt.

Denarius s. Petri — Peter-Pfennig oder Groschen ist eine gewisse Abgabe an den heiligen Stuhl. Sie kommt eigentlich von dem angelsächsischen Könige Ina her; dieser hat zu Rom (726) für seine Nation eine eigene Schule, Kirche und

---

[17]) Helfert, Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 193. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style V. Aufl. I. Th. S. 467.

[18]) Rheinisches Conversations-Lexikon. IV. B. gr. 8. Köln und Bonn 1824. Art. Delegation. S. 99.

Herberge begründet; um die Unterhaltungs-Kosten aufzubringen, erließ er die Verfügung, daß jede Familie in seinem Reiche jährlich einen Groschen — eine kleine Silber-Münze — zahlen sollte. Von der Entrichtung derselben war selbst der König nicht frei, nur das Stift ads. Albanum allein war ausgenommen. Fällig war sie an Petri und Pauli, und bis Petri Kettenfeier sollte die Einsammlung geschehen seyn. Anfangs besorgten dieselbe die Archidiakonen, später ward sie durch eigene Einsammler, welche Rom aufstellte, vorgenommen. Im Jahre 1534 schaffte Heinrich VIII. diese Abgabe ab. — Auch machten sich die Fürsten, welche ehemals häufig den Königs-Titel bei dem heiligen Stuhle nachsuchten, oder sich und ihr Reich dem geistlichen Schutze des Kirchen-Oberhauptes anempfahlen, zum Zeichen ihrer Huldigung anheischig, jährlich einen gewissen Tribut nach Rom zu entrichten [1]).

Denkbücher waren in den ersten christlichen Zeiten Papier-Rollen, auf denen wunderbare Ereignisse niedergeschrieben, welche etwa auf die Fürbitte eines Heiligen an gewissen Orten geschehen sind. Sie hießen auch Wunderbücher. S. d. Art. Diptychen.

Denuntiatio evangelica war nach der älteren kirchlichen Theorie und Praxis die Befugniß, selbst Civil-Sachen wegen Sündlichkeit einer Handlung — sub titulo peccati religionis — vor die geistlichen Gerichte zu bringen, denen ehemals allgemein hierüber ein Entscheidungs-Recht nach dem Grundsatze: „daß die Kirche der Ungerechtigkeit steuern müsse, und keine sündliche Handlung zulassen dürfe," zugestanden war. Dieselbe entwickelt besonders die Dekretale Innocenz III. v. J. 1200 C. 13. X. de judiciis, wo es unter andern heißt: „Cum enim non humanae constitutioni, sed divinae potius innitamur; quia potestas nostra non ex homine, sed ex Deo; nullus, qui sit sanae mentis, ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corrigere quemlibet Christianum, et si correctiones contempserit, ipsum per districtionem ecclesiasticam coercere." (S. d. A. Schiedsrichter-Amt, bischöfliches.)

---

[1]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 383.

Deposita — depositoria hießen ehemals auch die Gräber, als Verwahrungs-Plätze für die entseelten Leiber. S. d. Art. Begräbniß.

Deputations-Hauptschluß. S. d. Art. Reichs-Deputation.

Deposition. (S. d. Art. Entsetzung. Kirchen-Strafen).

Desertio malitiosa (bösliche Verlassung) eine Ehescheidungs-Ursache sowohl bei den Katholiken, als besonders bei Protestanten; böslich setzt hier voraus, daß sie wider Wissen und Willen des andern Theils, bei eigener Anerkennung des Widerrechtlichen derselben und ohne gerechte Ursache geschehen sey [1]). Sobald sie als solche constatirt werden kann, und der gekränkte Theil hiewegen geschieden werden will, muß er auf böswillige Verlassung klagen, weil ohne Desertions-Prozeß eine Ehescheidung hiewegen nicht erkannt werden kann. Bezüglich der Zeit geben die besonderen Kirchen- und Ehe-Ordnungen bei den Protestanten Ziel und Maß. S. d. Art. Ehescheidung.

In Oesterreich wird erfodert, daß der Beklagte öffentlich vorgeladen worden, und er in Folge dieser Vorladung binnen Jahresfrist nicht erschienen sey. Allgem. bürg. G.-B. §. 115.

Für Preußen: A. L.-R. II. 1. 8. §. 677. Auch wegen böslicher Verlassung kann eine Ehe getrennt werden. §. 678. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthaltes ist für eine böswillige Verlassung noch nicht zu achten. §. 679. Vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort wählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden. §. 680. Wenn sie sich dessen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert, so ist der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt. §. 681. Dagegen ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe wegen begangener Verbrechen oder sonst wider die Gesetze sich aus den Königl. Landen entfernt hat. §. 682. Ingleichen, wenn der Frau, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden. §. 683. In allen Fällen ist der Mann die Frau, welche an seinen veränderten Wohnort ihm folgen will,

---

[1]) Lippert, Annalen des Kirchenrechts. I. Hft. S. 101.

anzunehmen in der Regel verpflichtet. §. 684. Weigert er sich dessen beharrlich und ohne hinreichenden Grund, so gibt er der Frau rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung anzutragen. §. 685. Verläßt die Frau den Mann, ohne dessen Einwilligung oder rechtmäßigen Grund der Entfernung, so muß sie der Richter zur Rückkehr anhalten. §. 686. Bleibt die rechtliche Verfügung fruchtlos, so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen. §. 687. In keinem Falle ist der Mann die Frau, welche sich eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund von ihm getrennt hat, wenn sie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat. §. 688. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt oder dergestalt außerhalb der Königl. Staaten entlegen, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Eheleute Statt finden kann, so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf die Scheidung anzutragen berechtigt. §. 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheinigt werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen. §. 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgesucht werden. Anh. §. 80. Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten ist sofort ohne Abwartung irgend einer Frist auf Trennung der Ehe anzutragen berechtigt. Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll nur in besonderen Fällen und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen das Kriegs-Consistorium von der Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu dispensiren, und den Scheidungs-Prozeß noch vor Ablauf der bestimmten Frist zu veranlassen berechtigt seyn. §. 691. Während dieses Jahres muß der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des weggegangenen auszuforschen. §. 692. Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe, so muß der Zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todes-Erklärung antragen. §. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden, so findet die Klage auf Trennung der Ehe nach

Ablauf zweier Jahre von dem §. 690 bestimmten Zeitpunkte an, und unter der §. 691 bestimmten Maßgabe Statt.

Für Sachsen: Ist der Aufenthalts-Ort des entwichenen Gatten bekannt, so wird dieser mittelst der Obrigkeit des Ortes erst bei Geldstrafe, dann sub poena confessi et convicti vorgeladen, und wenn sonst kein Zweifel, noch Collusionen sich vorfinden, bei dessen Nichterscheinen auf Scheidung erkannt. Ist der Aufenthalts-Ort unbekannt, so berücksichtigt das Consistorium Folgendes: Ob keine Verabredung zwischen den Ehegatten Statt findet; die Ursache der Abwesenheit recht- oder unrechtmäßig, und wie lange die Zeit der Abwesenheit sey, verlangt Zeugnisse von dem Orts-Pfarrer über des Entwichenen Lebenswandel, von der Obrigkeit des Orts über die Entweichung selbst, und von den andern verschiedenen Orten, wo der Entwichene sich wahrscheinlich aufhalten könnte, und nicht angetroffen worden sey, sogenannte Diligenz-Scheine. Auf das Alter des Entführers, und wenn es auch noch so hoch wäre, wird keine Rücksicht genommen. Sonst mußte der verlassene Theil sieben Jahre warten, ehe er den Prozeß anfangen und Ediktal-Citationen erlassen konnte (O. K. Rescr. v. 21. April 1608); jetzt geschieht es in sechs bis zwölf Monaten, jedoch muß die Frau, welche in der Verlassungs-Zeit Ehebruch getrieben hat, zum Beginne des Prozesses landesherrliche Dispensation haben, und der verlassene Ehegatte schwören, daß er des Entwichenen Aufenthalt nicht wisse. Ediktal-Citationen werden in drei aufeinander folgenden sächsischen Fristen erlassen; die erste, worin er zur Fortsetzung der Ehe aufgefodert; die zweite, worin er zur Anhörung der Ehescheidungs-Sentenz vorgeladen wird. Die erste wird in dreier Herren Ländern, die zweite und dritte nur an zwei Hauptkirchen innerhalb des Landes, alle aber bei des Entwichenen Orts-Obrigkeit angeschlagen, und von 14 zu 14 Tagen von der Kanzel seiner Parochie verlesen. Nach Verfluß der Citations-Zeit schickt der Pfarrer die Ediktalien zurück, und bemerkt, wenn sie bei ihm angekommen, wann und wie von ihm angeschlagen, abgenommen, und welche Sonntage sie vorgelesen wurden. Kommt der entwichene Gatte, ehe das Urtheil Rechtskraft erlangt hat, zurück, so muß er, wenn er auch unterdeß sein ganzes Vermögen durchgebracht hätte, aber jeden Verdacht eines unterdeß begangenen Ehebruchs von sich ablehnen kann, von dem verlassenen Theile wieder angenommen werden;

kommt er aber erst nach erlangter Rechtskraft des Urtheils zurück, so ist er aller ehelichen Rechte verlustig, wird abgewiesen und mit Strafe belegt, doch ihm zuweilen auch Dispensation zur Wiederverheirathung gegeben. Rescr. v. 6. Aug. 1709 [2]).

Für Kurhessen: Zu der Begründung der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung muß gegen den beklagten Theil der Vorsatz der Verlassung erwiesen seyn. Hiezu genügen auch rechtliche Vermuthungen, welche alsdann eintreten, wenn der Beklagte sich ohne gehörige Ursache entfernt hat, und auf die deßhalb ergangenen Ladungen nicht erscheint. In dieser Rücksicht findet, sowohl nach dem gemeinen Rechte, als nach dem in Kurhessen geltenden Gerichts-Gebrauche, ein von dem gewöhnlichen Verfahren abweichender Prozeß Statt. Bei dem Consistorium zu Kassel ist das Verfahren Folgendes: Auf die eingereichte Desertions-Klage wird von dem Beamten und Prediger des Wohnortes der Eheleute Bericht erfodert: 1) wie lange der Beklagte abwesend sey; 2) wer zu der Desertion Anlaß gegeben; 3) wie sich der klagende Theil während der Abwesenheit des Beklagten aufgeführt habe; 4) ob der Aufenthalts-Ort des Beklagten bekannt sey oder nicht, und ob er im letzteren Falle auszumachen stehe? Wenn dieser Bericht eingegangen ist, wiederholt der Kläger seine Bitte um Eröffnung des Desertions-Prozesses, worauf, insofern sich ergeben hat, daß der Aufenthalts-Ort des Beklagten unbekannt ist, und außerdem sich nichts zu erinnern findet, die Ediktal-Ladung, mit Ansetzung eines peremtorischen Termines, erlassen wird. Diese Ladung wird an dem Wohnorte der Eheleute an dreien Sonntagen nach einander von der Kanzel verlesen. In dem Termine reproduzirt der Anwalt des Klägers die Ladung mit der Bescheinigung über die Bekanntmachung, und übergibt zugleich eine artikulirte Klage mit der Zeugen-Benennung und dem Direktorium. Auf diese Verhandlung wird Commission zum Zeugen-Verhöre erkannt, und zur Einbringung des Rotuls eine Frist von 4 Wochen angesetzt, innerhalb deren der Anwalt den Rotel überreicht, und zum Bescheid schließt. Steht nun in der Sache selbst nichts im Wege, so wird die Scheidung zugelassen, und der Bescheid in gewöhnlicher Form entworfen. — Bei dem Consistorium zu Marburg wird, nach-

---

[2]) Ziehnert's Kirchenrecht. II. Th. S. 359.

dem der oben erwähnte Bericht eingekommen, die Ediktal-Ladung in dreier Herren Landen bekannt gemacht, und, auf deren Wiederbeibringung in dem bestimmten peremtorischen Termine, im Falle des Ausbleibens des beklagten Theils, ohne alles weitere Verfahren die Trennung der Ehe durch Bescheid in sonst üblicher Form ausgesprochen. Die Ediktal-Ladung kann jedoch in Fällen, wo dieselbe eine leere Förmlichkeit seyn würde, oder anderer besonderer Umstände wegen auch unterbleiben, z. B. bei desertirten und längere Zeit abwesenden Soldaten [2]).

Desponsatio ist die Verlobung zu einer künftigen Ehe. S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

Deusdedit war Cardinal und Verfasser von zweien Werken, die gegen das Ende des XI. Jahrhunderts erschienen sind; das eine führt den Titel: Collectio canonum; das andere: de rebus ecclesiasticis; letzteres ist gegen den Gegenpabst gerichtet. Die Collectio handelt in Büchern I. de primatu et potestate ecclesiae; II. de clero Romano; III. de rebus ecclesiae, und IV. de libertate ecclesiae. In diese Sammlung ist Vieles aus Isidor und dem Liber diurnus Romanorum Pontificum aufgenommen; auch finden sich darin Fragmente von Briefen der Päbste Gelasius I., Pelagius I., Honorius I., und Gregorius II. [1]) Von dem Cardinal Deusdedit ist der Pabst gleichen Namens, welcher von 615 bis Ende 618 auf dem päbstlichen Stuhle saß, und sich durch einen vorzüglichen Eifer für den geistlichen Stand und durch die von ihm bewirkte Wiederherstellung der alten Ordnung auszeichnete, zu unterscheiden.

Deutscher Orden, auch Orden des deutschen Hauses der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem (Equites Teutonici Hospitalis S. Mariae Virginis Hierosolymitani) genannt. Auf gleiche Weise und zu gleichem Zwecke, wie der Johanniter-Orden (s. diesen Artikel) wurde auch dieser Orden gegründet. Es stifteten ihn nämlich auf dem dritten Kreuzzuge (1190) deutsche Kreuzfahrer in Verbindung mit bremischen und lübeckischen Kaufleuten zur Pflege der Kranken, zum Schutze der Pilger und zur Vertheidigung des heiligen Landes ge-

---

[2]) Ledderhose a. a. O. S. 240.

[1]) Lang a. a. O. S. 216.

gen die Saracenen, nach der Regel der Tempelherren (s. diesen Artikel). Er war der heiligen Jungfrau Maria (S. Maria Teutonicorum in Hierusalem) geweiht, weßwegen sich auch die Ritter desselben Marianer nannten. Die Ritter mußten die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und gemissermaßen auch das Gelübde der Armuth ablegen [1]). Ihr Vermögen fiel nach ihrem Ableben dem Orden zu, wenn sie nicht besonders die Erlaubniß, darüber letztwillig zu verfügen, erhalten hatten.

Die drei geistlichen Ritter-Orden, nämlich der Johanniter-, Tempelherrn- und der deutsche Orden, wozu auch noch der schon früher gegründete Orden der Schwerdt-Brüder (s. d. Art.) gehört, legten ihrer Verfässung hauptsächlich die Regel des heil. Augustinus (der regulirten Chorherrn) zum Grunde. An der Spitze eines jeden dieser Orden stand ein Hoch- oder Groß-Meister mit einem Kapitel, welches aus den Lokal-Obern bestand, denen die Verwaltung der Ordens-Güter und die Handhabung der Disciplin in den ihnen anvertrauten Distrikten zukam.

Der Orden bestand nach Art der Mönche a) aus ordentlichen Mitgliedern — aus Rittern (milites), welche zum Kampfe gegen die Ungläubigen und zur Beobachtung der Regel verpflichtet waren, übrigens nach Art der Kanoniker einzelne Güter zum Genusse erhalten konnten, b) aus dienenden Brüdern (servientes), welche mit Ordens-Laien-Brüdern eins waren, und sowohl zur Beobachtung der Regel, als auch zur Leistung von Kriegs-Diensten verpflichtet waren, c) aus Geistlichen (fratres clerici), welche den Gottesdienst in den Kapellen des Ordens besorgten.

Sie trugen ein schwarzes Kleid und einen weißen Mantel, worauf ein schwarzes Kreuz, welches einen silbernen Rand hatte,

---

[1]) Jac. de Vitriaco (bei Bongarsius Gesta Dei per Francos Han. 1611.) C. 66. „Professionem et regulam et institutionem fratrum militiae templi tam in bello, quam in pace prorsus observant, infirmos peregrinos et alios nihilominus sicut fratres hospitalis S. Joannis in hospitali suo recipiunt.“ Cf. Pet. de Dusburg Chronicon Porussiac. s. histor. Ordin. Teutonic.; herausgegeben von Hartknoch. Jena 1679. 4to. Millauer, der deutsche Ritter-Orden in Böhmen. gr. 8. Prag 1832.

eingenähet war. Heinrich Walpot von Bassenheim, der erste Deutsch- oder Hochmeister bildete bei der Belagerung von Ptolomais den Orden zu einem Militär-Orden. Derselbe kämpfte tapfer gegen die Saracenen; als aber die Christen ihre Herrschaft in Palästina verloren hatten, so wandte sich der größte Theil der Mitglieder desselben nach Liefland und Preußen, wohin auch der damalige Hochmeister Herrmann von Salza seinen Sitz verlegte. Dort bewirkte dieser Orden den Uebertritt der damals noch heidnischen Bewohner Preußen's zum Christenthume (1204). Derselbe erhielt sich übrigens allda unter vielfachen Kämpfen, besonders gegen Polen, bis zum Jahre 1525—1527.

Die Reformation und insbesondere der Uebertritt des Hochmeisters Albert von Brandenburg zur lutherischen Religion führte eine Trennung der Ordens-Glieder herbei; in Folge dieser zog sich ein Theil nach Deutschland, und der Sitz des Hoch-Deutschmeisterthums wurde nach Mergentheim verlegt. Die Besitzungen des Ordens waren in Balleien, denen Land-Commenthure vorstanden, und diese wieder in Commenthureien getheilt. Nach der Ordens-Verfassung waren die Land-Commenthure Räthe des Hoch- und Deutschmeisters, der sie in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehen mußte. Der Orden erhielt sich zwar noch über die Zeit der Säkularisation hinaus; allein bei dem Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich im Jahre 1805 gingen die in Bayern, Würtemberg und Baden gelegenen Ordens-Güter verloren, und die übrigen wurden durch den Presburger Frieden zu Gunsten eines österreichischen Prinzen säkularisirt, in dessen Manns-Stamme die Würde des Hoch- und Deutschmeisters erblich seyn sollte. Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges vom Jahre 1809 ward der Orden von Napoleon aufgehoben, das Fürstenthum Mergentheim an die Krone Würtemberg überwiesen, und die einzelnen Balleien oder Aemter des Ordens gingen an jene Fürsten über, in deren Staaten sie lagen.

Am 18. Mai 1815 ward von den an den Deutsch-Ordens-Gütern betheiligten Regenten von Bayern, Würtemberg, Hessen, Nassau und Gr. Frankfurt ein Vertrag über die Auseinandersetzung der hierauf bezüglichen Verhältnisse geschlossen.

Der Wiener-Congreß sanktionirte stillschweigend in der deutschen Bundes-Akte Art. 15 die in dem Wiener-Frieden von

1809 anerkannten Verfügungen über die Deutsch-Ordens-Güter. Das deutsche Ordens-Haus zu Frankfurt a. M. sammt den dazu gehörenden Besitzungen und Renten besitzt Oesterreich (W. C. A. Art. 51), und durch ein auf dem Wiener-Congreß am 10. Juni 1815 abgefaßtes und von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Rußland, England, Preußen und Frankreich unterzeichnetes Protokoll, auf den Grund dessen Oesterreich und Preußen am 12. Juni 1815 noch ein besonderes Uebereinkommen schloßen, wurden die deßfallsigen Bestimmungen des Wiener Congresses näher erklärt und erweitert. Den Genuß der Frankfurter-Deutsch-Ordens-Einkünfte hat noch gegenwärtig der Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Anton von Oesterreich. Deßgleichen bezieht er die Deutsch-Ordens-Revenüen von den Herrschaften Soppau und Ratsch in Preußisch-Schlesien; dagegen ward die Herrschaft Namslau 1810 von der Krone Preußen säkularisirt. In Oesterreich hat sich der deutsche Orden noch mit seinen Besitzungen erhalten. Eben so besteht noch die Ballei Utrecht mit einem Landcommenthur und 12 Rittern.

In Oesterreich gestand man zwar den Mitgliedern des deutschen Ordens die Erbfähigkeit zu, dagegen soll denselben auch die Befugniß zu testiren, nach der von dem Orden abgegebenen Erklärung, nicht leicht versagt werden [2]). Die Pfarreien des Ordens werden theils mit seinen eigenen Geistlichen besetzt, theils hat er Patronats-Pfarreien, worauf er bloß Säkular-Geistliche präsentiren kann; jene sind so wie die den Klöstern inkorporirten, diese wie die Säkular-Pfarreien zu behandeln [3]). Die Interkalar-Früchte der Letztern, nicht aber jene der Erstern fallen dem Religions-Fonde zu [4]).

Für Preußen: Der deutsche und Maltheser- oder Johanniter-Orden genießen bei ihren innerhalb der königlichen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten, die Rechte der geistlichen Korporationen [5]).

Die inneren Verfassungen der Kapitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten müssen in

---

[2]) Hofd. v. 7. Jul. 1791.
[3]) Hofd. v. 11. Sept. 1785.
[4]) Hofd. v. 23. August 1804. Rechberger l. c. P. 11. §. 48.
[5]) Pr. L.R. II. 11. Abschn. §. 1070.

vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden [6]).

Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottes-Dienstes bei den Ordens-Kirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritter-Orden sind den Kloster-Gesellschaften gleich zu achten [7]).

Die Ritter des deutschen und Maltheser-Ordens werden als Geistliche betrachtet, und sind durch Gelübde verpflichtet [8]).

Zu einem gemeinschaftlichen Leben aber sind sie nicht verbunden [9]).

Die besonderen Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes sind durch die Ordens-Statuten bestimmt [10]).

Durch den Eintritt in einen Ritter-Orden kann kein königlicher Unterthan Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen des Staates zuwider sind [11]).

In Ansehung ihrer äußern persönlichen Rechte und ihres Vermögens gilt von ihnen Alles, was im VI. Abschnitte von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist [12]).

Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe, in Provinzen, wo dasselbe üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici in die Gerade [13]).

Auf ihre Commenden und deren Einkünfte haben sie gleiche Rechte, wie die weltlichen Canonici auf ihre Pfründen [14]).

Die zu den Ritter-Orden gehörigen Priester sind andern Mönchen und Ordens-Leuten gleich zu achten [15]).

Im Jahre 1810 wurden jedoch die Güter und das Vermögen der katholischen und protestantischen, geistlichen und weltlichen Ritter-Orden als Staats-Vermögen eingezogen, die Anwartschaf-

---

[6]) Ebendf. §. 1071.
[7]) Ebendf. §. 1072.
[8]) Ebendf. §. 1210.
[9]) Ebendf. §. 1211.
[10]) Ebendf. §. 1212.
[11]) Ebendf. §. 1213.
[12]) Ebendf. §. 1214.
[13]) Ebendf. §. 1215.
[14]) Ebendf. §. 1216.
[15]) Ebendf. §. 1217.

ten annullirt, den Usufruktuarien aber ausreichende Pensionen zugesichert [16]).

Die Deutsch-Ordensgüter im Königreiche Sachsen überließ der König den Universitäten Leipzig und Wittenberg, und den Fürsten-Schulen zu Pforta, Meissen und Grimma.

Devolutions-Recht. Wenn derjenige, dem die Provision einer geistlichen Stelle zusteht, dieselbe bei eingetretener Erledigung nicht rechtmäßig (nicht nach Vorschrift der Canonen) besetzt, oder sie auf eine widerrechtliche Weise verleiht [1]), oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit providirt: so fällt für diesmal [2]) (ex jure devoluto) sein Provisions-Recht an den Diözesan-Bischof, und bei verschuldeter Nachlässigkeit des Letztern an den nächst höheren Kirchen-Obern [3]).

Diesemnach tritt das Devolutions-Recht hauptsächlich ein:

I. wenn ein erledigtes Benefizium von dem, welchem das Recht zu providiren zukommt, in der vorgeschriebenen Zeit nicht providirt wird. Hinsichtlich der Zeit ist durch das geistliche Recht festgesetzt: daß Episcopate und Prälaturen nicht über drei Monate [4]), Personate und kirchliche Würden aber nicht über sechs Monate erledigt stehen sollen [5]). Bei Pfarreien und anderen Curat-Beneficien muß der geistliche Patron innerhalb vier, der weltliche Patron aber innerhalb sechs Monate, vom Tage der erhaltenen Kenntniß von der eingetretenen Erledigung an, präsentiren [6]). Die Zeit, welche zwischen der Erledigung und der geschehenen Bekanntmachung verstrichen ist, kommt als ein tempus utile dem Patrone zu gut; nach der Bekanntmachung aber ist dieselbe immerwährend. Stirbt der letzte Pfründe-Inhaber an dem Orte des Benefiziums, so wird vermuthet: daß der Patron von der Erledigung Kenntniß habe.

---

[16]) Edikt v. 10. Okt. 1810. Haupt a. a. O. I. B. S. 516.

[1]) C. 2. X. de concess. praebend. C. 7. 11. X. de elect. C. 18. h. t. in 6to.

[2]) C. 2. 4. 5. X. de supplend. negligent. C. 1. de concess. praebend. in Clement.

[3]) C. 12. X. de jure patron.

[4]) C. 41. X. de elect. C. 12. X. de concess. praebend.

[5]) C. 2. X. de concess. praebend.

[6]) C. 12. 22. 27. X. de jure patron. C. un. h. t. in 6to. — C. 3. X. de supplend. negligent. C. 5. X. de concess. praebend.

II. Findet das Devolutions-Recht Statt, wenn eine Kirchen-Pfründe an einen Unwürdigen vergeben wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine vollzogene Wahl aus canonischen Ursachen — wegen Abganges der erfoderlichen Eigenschaften auf Seite des Gewählten nicht bestätigt, oder wenn die Postulation wegen canonischer Gebrechen auf Seite des Postulirten nicht angenommen und die Dispensation auch deßhalb nicht ertheilt werden kann, oder wenn aus einer gleichen Ursache die Einsetzung mangelhaft ist.

Das Devolutions-Recht setzt immer auf Seite des zur Provision von einem erledigten Benefizium Berechtigten ein Verschulden oder eine Nachläßigkeit in der Art voraus, daß er, obgleich er von der Erledigung des Benefiziums Kenntniß hat, dennoch nicht providirt, oder, da er die canonischen Gebrechen und sonstigen Unvollkommenheiten Desjenigen, den er zu nominiren oder zu präsentiren beabsichtigt, kennt, und weiß, daß derselbe dieserwegen und sohin wegen Mangels der erfoderlichen Eigenschaften als unwürdig erklärt werden muß, dennoch solchen nominirt oder präsentirt. Kann sich aber der zur Provision Berechtigte in einem oder dem andern Falle mit einem gerechten Hindernisse entschuldigen, oder beweiset er das Gegentheil, so fällt ihm das Verschulden nicht zur Last [7]).

Die Ausübung des Devolutions-Rechtes geschieht nach der hierarchischen Stufen-Folge [8]). Diesemnach geht dasselbe 1) bei Patronats-Benefizien an den Diözesan-Bischof, von diesem an den Metropoliten, dann an den Primas und endlich an den Pabst. 2) Bei exemten Wahl-Benefizien geschieht die Devolution unmittelbar an Letztern, ausgenommen in gewissen im geistlichen Rechte ausdrücklich angegebenen Fällen — insbesondere bei solchen Kirchen, woran exemten Klöstern oder Prälaturen das Besetzungs-Recht zusteht, wenn erstere der bischöflichen Jurisdiktion unterliegen, — wo auch bei diesen die Devolution an den Bischof als päbstlichen Delegaten gelangt [9]). 3) Bei geringeren Wahl-Benefizien wird an den Ordinarius [10]), bei Dompräbenden an den

---

[7]) C. 41. X. de elect. C. un. de concess. praebend. in Clement.

[8]) C. 3. X. de supplend. negligent. praelator.

[9]) C. un. de supplend. negligent. in Clement. Concil. Trident. Sess. V. C. 2. 8. „si quae vero parochiales ecclesiae.“

[10]) C. 2. 3. X. de supplend. neglig. praelat.

Erzbischof [11]), und bei vernachläßigten Bischofs-Wahlen an den Pabst devolvirt [12]). Hat das Kapitel allein das Provisionsrecht, so supplirt der Bischof die Nachläßigkeit desselben [13]). 5) Steht dem Bischofe allein oder auch mit Berathung des Kapitels das Vergebungs-Recht zu, so soll das Besetzungs-Recht für diesen Fall, wenn der Bischof nachläßig oder im Verschulden ist, an das Kapitel, wegen der zwischen beiden obwaltenden innigen Verbindung, devolviren. Allein gegenwärtig ist dieß nicht mehr im Gebrauche, sondern die Devolution geschieht geradezu an den Metropoliten [14]). 6) Kommt die Verleihung einer Kirchen-Pfründe dem Bischofe als Prälaten und dem Kapitel gemeinschaftlich zu, so kann bei dem Verschulden des Einen der Andere nicht gehindert werden, sein deßfallsiges Recht auszuüben. Es kann daher der Bischof, wenn das Kapitel mit der Provision säumig ist, und eine erledigte geistliche Stelle, worauf ihm das Patronat-Recht zusteht, innerhalb der gesetzlichen Zeit nicht vergibt, das erledigte Benefizium verleihen, und umgekehrt kann das Kapitel, wenn der Bischof hierin nachläßig sich zeigt, unter Leitung des Domprobsts zur Provision schreiten; Letzteres aber ist gegenwärtig nicht mehr im Gebrauche, wohl aber findet Ersteres Statt. Sind Bischof und das Kapitel säumig, so schreitet der Metropolit ein [15]). 7) Besteht zwischen dem Bischofe und dem Kapitel der Turnus, so devolvirt bei Verschulden des Turnarius die Besetzung an den Erzbischof. 8) Vernachläßiget das Kapitel, von dem der Bischof ein Mitglied — Kapitular — ist, die Besetzung, so geschieht die Devolution an den Bischof, vorausgesetzt, daß dieser nicht hinterlistig zu Werke ging [16]). 9) Bei Pfründen, worauf das Besetzungs-Recht dem Pabste zusteht, findet kein eigentliches Devolutions-Recht Statt, sondern es tritt, sofern kein Hinderniß we-

---

[11]) C. 41. X. de elect. Cf. C. 2. 3. X. de supplend. negligent. praelat. C. un. h. t. in Clement.

[12]) So übte Leo XII. im Jahre 1827 das Devolutions-Recht durch die für das Seelenheil nothwendig gewordene Ernennung zu den bischöflichen Stühlen in Südamerika aus. (S. d. Art. Bischof.)

[13]) C. 2. de concess. praebend.

[14]) Cf. Van Espen Jus. eccl. P. II. Lit. XXI. C. 5. Nr. 11.

[15]) C. 3. 5. X. de supplend. negligent. praelator.

[16]) C. 15. X. de concess. praebend.

gen der Besetzung obwaltet, jure postliminii, wenn die Besezzung derselben nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht geschehen ist, die freie Collation des Ordinarius ein [17]). 10) Bei höheren Kirchen-Aemtern, z. B. bei den Domprobsteien in Bayern (Conc. Art. X.), in Preußen (Umschreibungs-Bulle »De salute animarum etc.«), dann im Bisthume Basel (Bulle »Inter praecipua Nostri Apostolatus munia«) und im vereinigten Bisthume Chur und St. Gallen (Bulle Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate«), woran dem Pabste die Verleihung vermöge besonderer Uebereinkunft zusteht, wird das Erlöschen der päbstlichen Reservation nicht nach der festgesetzten Monatsfrist bemessen; indessen nimmt man doch an, daß bei denselben die Provision innerhalb dreier Monate zu geschehen habe [18]).

Da die Besetzung der Kirchen-Pfründen vermöge Devolution an die Stelle der freien Collation tritt, so folgt, daß hiebei auch alle Vorschriften beobachtet werden müssen, welche sowohl nach dem gemeinen Rechte, als nach den partikular-rechtlichen Bestimmungen bestehen. Es kann demnach die Besetzung der Kirchen-Aemter vermöge des Devolutions-Rechtes nur an solche geistliche Individuen geschehen, welche die gesetzlich erfoderlichen Eigenschaften besitzen. Ist die auf eine solche Weise geschehene Vergebung eines Benefiziums den canonischen Satzungen und bestehenden Gesetzen nicht angemessen, so tritt die freie Collation ein [19]); jedoch kann der weltliche Patron während der zur Ausübung seines Patronat-Rechtes bestimmten Zeit noch einen andern präsentiren

---

[17]) C. 3. X. de praebend. in 6to.

[18]) Bei den dem Pabste reservirten Benefizien ist die Zeit, innerhalb welcher die Provision getroffen werden muß, auf einen Monat festgesetzt, sofern ihre Erledigung in curia romana geschah; bei den übrigen soll innerhalb dreier Monate die Besetzung geschehen. C. 3. de praebend. in 6to. Concordata Aschaffenburg. §. 4. „Quoties vero aliquo vacante beneficio de mensibus Januarii etc. specialiter dispositioni Apostolicae Sedis reservatis non apparuerit infra tres menses, a die notae vacationis, in loco beneficii, quod alicui de illo Apostolica auctoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea Ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illa libere disponat. Vrgl. Wiese a. a. O. S. 268.

[19]) C. 41. X. de elect. P. Innocent. III. Lib. III. Regest. Ep. 26.

(s. d. Art. Patronat-Recht, Präsentation). Dasselbe ist übrigens auch von jenem kirchlichen Obern, an den nach der hierarchischen Ordnung die Devolution geschieht, bei den höheren Kirchen-Benefizien in Ansehung der Zeit, innerhalb welcher nach dem geistlichen Rechte die Besetzung derselben vor sich gehen muß, zu beobachten. Rücksichtlich der niederen Benefizien hat zwar das canonische Recht in dieser Beziehung keine Zeit, innerhalb welcher ihre Besetzung zu geschehen hat, vorgeschrieben. Sollte jedoch der Kirchen-Obere, an den devolvirt wurde, die Provision ungewöhnlich in die Länge schieben, so geschieht nach fruchtlos geschehener Erinnerung unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Devolution an den in der hierarchischen Ordnung nächst höheren Obern.

Was die Ausübung des Devolutions-Rechtes gegen den Landesherrn betrifft, so haben sich die bischöflichen Ordinariate immer hiebei innerhalb der Grenzen der Ehrfurcht gehalten, und nur bei Verzögerungen auf den Nachtheil, der dadurch der Kirche zugehe, ehrfurchtsvoll aufmerksam gemacht. In unseren Tagen wird es daher in verschiedenen Staaten nur gegen säumige Privat-Patrone im strengen Sinne in Ausübung gebracht. Uebrigens darf dieses Recht unbeschadet der landesherrlichen Gerechtsame um so mehr erhalten werden, als der Bischof zum sichtbaren Nachtheile der Kirche in die Länge und weit über die gesetzliche Frist hinauslaufende Erledigungen der Kirchen-Aemter nicht dulden darf, und weise Regenten wohlhergebrachte Rechte, die sie zu schützen versprechen, auch in eigener Person zu ehren pflegen.

Bei den Protestanten geschieht die Devolution an den Landesherrn.

In Oesterreich ist der Bischof, wenn der Patron mit der Präsentation säumig ist, darum noch nicht befugt, das betreffende erledigte Kirchenamt völlig frei zu vergeben, sondern er hat nur das Recht, demjenigen, unter den, auf weitere an den Patron erlassene Erinnerung zur Einreichung seiner Präsentation, von diesem in Vorschlag gebrachten Competenten, welchen derselbe primo loco gesetzt hat, das Benefizium zu conferiren [20]).

Für Preußen: Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monate nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Ver-

---

[20]) Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 220.

längerung derselben nicht gesucht oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarrei für diesen Fall den geistlichen Obern anheim [21]).

Nach dem bayerischen Concordate Art. XI. ist das Devolutions-Recht ausdrücklich festgesetzt, indem es heißt: „Praesentatio autem ad omnia Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.“

Für Kurhessen: Die Devolution tritt ein: 1) wenn der Patron ein Anwartschafts-Schreiben auf eine Patronats-Pfarrei gibt; 2) in dem Falle einer begangenen Simonie, 3) wenn für die Ausfertigung des Präsentations-Schreibens mehr als der gesetzmäßige Betrag bezahlt worden ist; 4) wenn mehrere Patrone sich über die Präsentation nicht vereinigen [22]).

Devotio domestica. S. d. Art. Haus-Andacht.

Διαχαινησιμος ist der Sonntag nach Ostern bei den Griechen, er heißt auch neuer Sonntag *χαινη Κυριαχη*. Chrysost. Homil. 106.

Diakonen (*διαχονοι* von *διαχονειν* ministrare). Den Bischöfen und Priestern folgen in der hierarchischen Ordnung die Diakonen, welche zwar zunächst ihre Entstehung von der zwischen den Juden- und Heiden-Christen bei Gelegenheit der Austheilung des Almosens zu Jerusalem entstandenen Streitigkeit haben; ihrem eigentlichen Ursprunge nach aber von den Aposteln im Geiste und auf Befehl des Herrn angeordnet worden sind [1]). — Die Diakonen sind keine eigentlichen Kirchen-Vorsteher, und können auch nicht aus eigener Gewalt Handlungen des geistlichen Vorsteher-Amtes verrichten. Dies beweiset a) der Unterschied, welchen die heil. Schrift zwischen ihnen und den Priestern macht, Phil. 1, 1. I. Tim. 2, 8.; b) folgt dies auch aus der Natur und dem Zwecke ihrer Einführung, wonach sie zunächst zur Besorgung der äußern Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinden aufgestellt wurden. Apg. 6, 1—7 und 7, 2. I. Tim. 3, 10. Indessen konnten sie doch

---

[21]) Pr. L.-R. II. 11. §. 398—402.

[22]) Ledderhose a. a. O. §. 346. S. 315.

[1]) Ignat. Ep. ad Trall. C. 2. Cyprian. Ep. ad Rogat. Thomass. l. c. P. I. L. I. §. 29.

auch mit höherer Erlaubniß geistliche Amts-Verrichtungen vornehmen, als z. B. Taufen, Predigen Apg. 7, 1. 8, 12. Ihre Errichtung war nicht bloß örtlich, und auf die Gemeinde von Jerusalem beschränkt, sondern sie wurden bald ihrer ersten Anordnung gemäß bei verschiedenen christlichen Gemeinden eingeführt. I. Tim. 3, 8. Ueberdies nennen die Kirchen-Väter das Diakonat eine göttliche Einrichtung, z. B. Ignatius ep. ad Trall., Clemens Alexandr. Strom. L. VI. C. 6., Epiphan. adv. haeres., Cypr. ep. LXV.

Die Eigenschaften der Diakonen beschreibt der heil. Apostel Paulus in seinem ersten Briefe an Timotheus 3, 8—10.; sie sollen überhaupt in allem Dem, was zu ihrem Amte gehört, wohl unterrichtet, und von einem bewährten Wandel seyn. Nach der Vorschrift des Kirchenraths von Trient [2]) wird zum Empfange des Diaconats erfodert, daß der Ordinand das drei und zwanzigste Lebensjahr angetreten habe; der bestehenden Disciplin zufolge können jedoch die Bischöfe den Kandidaten dieses Ordo schon das Diakonat ertheilen, wenn sie im zwei und zwanzigsten Lebens-Jahre stehen oder solches angetreten haben, und von ihnen zum Empfange desselben für würdig erachtet werden.

Die Ordination der Diakonen geschieht mittelst Auflegung der bischöflichen Hände unter dem Gebete, wie solches Apg. 6, 6 vorgeschrieben ist, dann mittelst Darreichung des Evangelien-Buches, der Anlegung der Stole über die linke Schulter des Ordinanden u. s. w. nach Anweisung des Pontifikals. — Das Diakonat wird zu den höheren Weihen (ad ordines majores) gezählt, und ist ein Sakrament [3]), weil von den Diakonen Apg. 6, 3. gefodert wird, daß sie voll des heiligen Geistes seyen, und ihnen auch durch die Auflegung der Hände von den Aposteln der heilige Geist ertheilt worden ist. Der heil. Stephanus zeigte diese Gabe des heiligen Geistes theils durch seine Predigten, die er hielt, theils durch seine Standhaftigkeit, welche er bei allen seinen Verfolgungen bewies; und aus der Apostel-Geschichte Kap. 7. und 8. ist

---

[2]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 12. de reform.

[3]) „Ordinationi diaconorum rationem Sacramenti competere, communis est theologorum sententia.“ Dobmayer, Institutiones theologicae in Compendium redactae ab Emmerano Salomon. T. II. 8. maj. Solisbaci. 1823. p. 489.

bekannt, daß der Diakon Philippus zu Samaria predigte, taufte, und die christliche Gemeinde allda gründete. Eben so berichten uns die Kirchen-Väter, Justin der Martyrer und Tertullian, daß die Diakonen das Recht hatten, mit Erlaubniß ihrer Bischöfe das heilige Sakrament der Taufe auszuspenden, bei den Versammlungen der Gläubigen das heilige Abendmahl auszutheilen, und das Predigtamt auszuüben. Nebstdem mußten sie den Catechumenen und Energumenen vor der Aufopferung gebieten, die Kirche zu verlassen, deßgleichen hatten sie den anwesenden Fremden besondere Plätze in den Kirchen anzuweisen. Der heil. Ignatius nennt sie daher in seinem Briefe an die Traller »mysteriorum Christi et Ecclesiae Dei ministros.«

Die Almosen-Pflege und die Besorgung des gemeinschaftlichen Tisches war wohl die Veranlassung, daß die Diaconen aufgestellt wurden (Apg. 6, 1—6); allein die Apostel handelten hiebei nicht aus eigener Macht, sondern vermöge des ihnen von Christus ertheilten Auftrages und der ihnen verliehenen Gewalt. Wären die Diaconen nur zur Ausübung von Liebesdiensten bestimmt gewesen, so wäre nicht abzusehen, warum beinahe dieselben Eigenschaften bei ihnen gefodert werden, wie bei den der Weihe nach in höheren Stufen stehenden kirchlichen Personen I. Tim. 3, 10. Wenn in der hl. Schrift nur das Diakonat vorgenannten Verrichtungen gewidmet ist, so folgt noch nicht, daß sie vermöge göttlicher Anordnung zu höheren Verrichtungen nicht bestimmt seyen. Denn die heilige Schrift, so heilig auch ihr Ansehen ist, — ist doch nicht die alleinige Erkenntniß-Quelle unseres Glaubens, sondern es bestehen auch die Tradition und die Beschlüsse der unter Eingebung und Leitung des heiligen Geistes gehaltenen allgemeinen Kirchen-Versammlungen, in welchen beiden die göttliche Anordnung und die Sakraments-Eigenschaft des Diakonats anerkannt und bestätigt sind. Nebstdem haben die Diakonen getauft und das Wort Gottes verkündet, was ihnen nicht hätte zukommen können, wenn sie nicht von den Aposteln zu diesen heiligen Verrichtungen autorisirt gewesen wären. Cyprian schreibt zwar „Meminisse Diaconi debent, quoniam Apostolos i. e. Episcopos et Praepositos Dominus elegit; Diaconos autem post ascensum Domini in coelos Apostoli sibi constituerunt Episcopatus sui

et Ecclesiae ministros. Quodsi nos aliquid audere contra Deum possumus, qui Episcopos facit, possunt et contranos audere Diaconi, a quibus fiunt.“ Aus dem folgt jedoch keineswegs, daß der Stand der Diakonen bloß menschlichen Ursprungs sey. Cyprian wollte, indem er die Veranlassung zur Errichtung des Diakonats hervorhob, nur einige übermüthig gewordene Diaconen bezüchtigen, sie in ihre Schranken zurück-, und zum Gehorsame gegen die Bischöfe und Priester anweisen. Eben so verhält es sich mit jener Stelle des hl. Hieronymus. Ep. ad Evagr., wo dieser gleichfalls den Stolz einiger Diaconen zu demüthigen beabsichtigt, ohne jedoch deßhalb die göttliche Einsetzung des Diakonats nur im mindesten in Zweifel ziehen zu wollen (Lib. II. ad. Jovin.) (S. d. Art. Bischof). Auch aus dem Can. 16 der Synode von Trullus läßt sich eine Folgerung gegen die göttliche Einsetzung des Diakonats nicht ziehen. Denn a) ist dieser Kirchenrath von der katholischen Kirche nie als ein allgemeines Concil angesehen worden, weil er noch manches Andere statuirt hat, was mit der kirchlichen Disciplin nicht im Einklange steht, b) hat die griechische Kirche selbst die eigentlichen Diaconen immer zum Altardienste aufgenommen, und was c) die in der trullanischen Synode Can. 16 bezeichneten Diaconen insbesondere angeht, so wurden hierunter nur solche Personen verstanden, welche wirklich nur allein die Armenpflege übten, ohne jedoch eine höhere Mission außerdem zu haben.

Die Diakonen sollen ihrer eigentlichen Bestimmung nach, Diener am Tische des Herrn seyn. Bei dem Amte der heiligen Messe singen sie nach der Anordnung des Pabstes Gregor des Großen das Evangelium, und am Ende des Meßamtes das Ite missa est; auch opfern sie zugleich mit dem Priester den Kelch. In den ältesten Zeiten hatten dieselben einen ausgedehnteren Wirkungskreis, als jetzt; sie opferten ehemals selbst Wein und Brod, consekriren konnten sie jedoch nicht [4]), auch mußten

---

[4]) „Diaconos Dominicum etiam sanguinem in latina Ecclesia consecrasse videtur tradere S. Ambrosius de offic. L. I. C. 41. N. 214. col. 64. L. III. edit. Maur. Ven. 1751; nam apud eum Laurentius Diaconus ita Sixtum Episcopum suum ad martyrium properantem alloquitur: „Quo Sacerdos sancte sine Diacono properas tuo? Nunquam sacrificium sine ministro offerre consueveras. Quid in me ergo displicuit Pater? . . . Cui commisisti

sie in früheren Zeiten die Namen der Catechumenen vorlesen, über dieselben bei Ausspendung der heiligen Sakramente der Taufe und Firmung verschiedene Gebete verrichten, und solche dem Bischofe vorstellen. Ihre Obliegenheiten sind in folgendem Verse enthalten:

„Praedico, baptizo, dispenso, canto, ministro.“

Das Concil zu Laodicea setzte fest: daß in keiner Stadt mehr als sieben Diakonen angestellt seyn sollten, allein es wurde diese Vorschrift nicht immer genau befolgt, ihre Verrichtungen verschafften ihnen Ansehen, und trugen viel zu ihrer Vermehrung bei.

Wenn sie jedoch predigen oder sonst eine ihnen zuständige geistliche Handlung in einer Pfarrei verrichten wollen, so können sie dieß nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pfarrers.

Das vorzüglichste Kirchenkleid der Diakonen ist die Dalmatik (s. d. Art. Dalmatik); dieses tragen sie nach Art der Leviten im Alten Testamente bei ihren kirchlichen Verrichtungen. Während der Fasten- und Adventszeit legen sie jedoch, mit Ausnahme des dritten Sonntags im Advente und des Sonntags Lätare in der Fasten, die Dalmatik nicht an, sondern bloß die Albe mit der Stole und Manipel.

Die Weihe der Diakonen geschieht nach dem römischen Pontifikale auf folgende Weise: Nach der Weihe der Subdiakonen setzt sich der Bischof auf den an der Epistel-Seite gestellten Sessel (mit der Infel), und betet den Hymnus: Benedictus es etc. Nach gesprochenem Hymnus steht der Bischof auf, und betet das Gloria in excelsis Deo, wenn die Weihe z. B. während der Pfingst-Oktav oder sonst an einem Tage, wo nach dem Kirchen-Directorium das Abbeten des Gloria bei der hl. Messe vorgeschrieben ist, vorgenommen wird. Muß das Gloria nicht gebetet werden, so wendet er sich sogleich zum Volke und spricht:

Dominici sanguinis consecrationem; cui consumandorum consortium sacramentorum huic sanguinis tui consecratio est sanguis negas?“ Verum hoc loco sanguinis tui consecratio est sanguis consecratus, ut a Jurisconsultis thesaurus dicitur pecuniae depositio, hoc est pecunia deposita, et Ambrosius Laurentio committit sanguinem consecratum, ut eum distribuat, quod Diaconi officium erat, ut non ipsam sanguinis consecrationem faciat, quod proprium tantum est Episcopi et Sacerdotis. Devoti l. c. T. 1. p. 138. Cf. Bona de rebus liturg. Lib. I. Cap. 5. §. 4. p. 304 Tom. II. edit. Taur. an. 1749.

Pax vobis oder Dominus vobiscum. Nun folgt das Meßgebet vom einfallenden Tage mit Einlegung der Oration pro Ordinatis et Ordinandis: Exaudi quaesumus Domine supplicum preces etc. Nach diesem Gebete lies't der Bischof die Epistel, welche zugleich mit ihm einer der neugeweihten Subdiakonen laut mitlies't. Ist dies geschehen, so setzt sich der Bischof auf den Sessel vor dem Altare (mit der Infel) nieder. Nun ruft der Archidiakon die zu weihenden Diakonen mit den Worten: Accedant, qui ordinandi sunt ad Diaconatum. Auf diesen Zuruf, an alle zugleich, folgt ein spezieller des anwesenden Notars, welcher die Namen der Weih-Candidaten unter Bemerkung ihrer Geburts-Orte ablies't. Jeder antwortet bei Verlesung seines Namens mit Adsum. Alle knien sich nieder, worauf sie der Archidiakon dem Bischofe mit folgenden Worten vorstellt: Reverendissime Pater, postulat sancta mater Ecclesia etc. Der Bischof fragt nun: Scis illos dignos esse? Der Archidiakon antwortet: „Quantum humana fragilitas nosse sinit, et scio et testificor ipsos dignos esse ad hujus onus officii.“ Der Bischof sagt: Deo gratias, und spricht sogleich (mit der Infel und sitzend) an den Klerus und das Volk folgende Worte: Auxiliante Domino Deo et Salvatore nostro Jesu Christo eligimus hos praesentes Subdiaconos in ordinem Diaconii etc. Hierauf gibt der Bischof, nachdem er einige Augenblicke gewartet, und wenn Niemand sich meldet, den Ordinanden folgende Ermahnung: „Provehendi, filii dilectissimi, ad Leviticum ordinem cogitate magnopere, ad quantum gradum Ecclesiae ascenditis etc.“ Pontific. roman. p. 33. 8. maj. Venet. 1740. Diez, die heiligen Weihen, aus dem römischen Pontifikal-Buche übersetzt. 8. Würzburg 1826. S. 72. Muchar, die heil. Weihen. 8. Grätz 1829. S. 81.

Wurden keine Subdiakonen geweiht, so werfen sich die Ordinanden zunächst an jener Stelle, wo sie kniend die Anrede des Bischofs anhörten, auf die Erde nieder. Der Bischof betet die Allerheiligen-Litanei kniend, die Ordinanden beten nach. Bei den Worten: „Ut hos elcctos etc.“ steht der Bischof auf, und segnet dreimal die Ordinanden, indem er bei dem benedicere —, dann bei benedicere et sanctificare, und

endlich bei benedicere, sanctificare et consecrare digneris jedesmal die vorgeschriebenen Kreuze über dieselben macht (Pontific. roman. p. 28). Hierauf richten sich dieselben auf, bleiben aber knien, und der Bischof sitzend (mit der Infel) redet sie mit folgenden Worten an: „Commune votum, communis oratio prosequatur, ut hi totius Ecclesiae prece, qui ad Diaconatus ministerium praeparantur etc.“ Bei den Worten: „Qui cum Patre etc.“ steht derselbe auf, und redet die Ordinanden (mit der Infel) also an: „Oremus, fratres charissimi, Deum Patrem omnipotentem etc.“ Bei den Worten: „Qui vivit etc. legt er die Infel ab und spricht: Per omnia saecula saeculorum etc. Nach den Worten: Tu horum vitam coelesti etc. legt er allein die rechte Hand auf das Haupt eines jeden Ordinanden und spricht: „Accipe spiritum sanctum ad robur et ad resistendum diabolo et tentationibus ejus. In nomine Domini.“ Der Bischof, immer die rechte Hand über die Ordinanden ausgestreckt haltend, fährt hiebei in der Präfation fort: Emitte in eos etc. Die Worte: „Per eundem Dominum etc.“ spricht er mit voller Stimme aus. Hierauf setzt er sich nieder (mit der Infel), und legt jedem Ordinanden die Stole über die linke Schulter, wobei er betet: „Accipe stolam candidam de manu Dei, adimple ministerium tuum; potens enim est Deus, ut augeat tibi gratiam suam. Qui vivit et regnat in saecula saeculorum.“ Bei dem Worte stolam candidam macht der Bischof über jeden Ordinanden das Kreuz. Eben so legt er auch unter Beihülfe der Miniſtranten über jeden zu Weihenden die Dalmatik, wobei er bei jedem betet: Induat te Dominus indumento salutis et vestimento laetitiae et dalmatica justitiae circumdet te semper. In nomine Domini.“ Endlich überreicht der Bischof einem jeden Ordinanden das Evangelien-Buch, welches ein jeder derselben mit der rechten Hand berührt, wobei er betet: „Accipe potestatem legendi Evangelium in Ecclesia Dei, tam pro vivis, quam pro defunctis. In nomine Domini.“ Hienach steht der Bischof auf, legt die Infel ab, und spricht, gegen den Altar gerichtet: „Oremus etc.“ mit den zwei Gebeten,

gegen die Ordinanden ſich wendend: **Exaudi** etc. und **Domine sancte Pater fidei** etc. Einer von den Ordinanden lieſ't das Evangelium, und auf den Zuruf des Archidiakons treten ſie zurück.

Nach den Satzungen der kathol. Kirche verpflichtet das Diakonat oder vielmehr ſchon das Subdiakonat zur perpetuirlichen Keuſchheit.

Bei den Proteſtanten verſehen die Diakonen gewöhnlich die Stelle eines zweiten oder dritten Predigers an einer Pfarrkirche.

Diaconica waren ehemals Nebengebäude an den Cathedral-Kirchen, worin die dort angeſtellten Sekretäre ihr Geſchäfts-Lokale hatten; auch ſtanden mit dieſem Detentions-Zimmer für jene Stifts-Perſonen in Verbindung, welche wegen kirchlicher Vergehen alldort Correktionen zu erſtehen hatten. Nach Andern hieß ſonſt die Sakriſtei **Diaconicum**.

Dies cilicii ward in den älteren Zeiten der Aſchermittwoch genannt, weil an dieſem Tage Jene, welche ſich der öffentlichen Kirchenbuße unterwerfen wollten, ſich zur Aufnahme bei'm Biſchofe melden mußten.

Diakoniſſinnen. Gewiſſe Umſtände, Gebräuche und Verrichtungen, welche die Diakonen des Anſtandes wegen nicht wohl vornehmen konnten, gaben denſelben ihr Entſtehen. Da ſie jedoch nicht urſprünglich in der kirchlichen Einrichtung gegründet waren, ſo hörten ſie auch mit der Zeit wieder auf. Ihr Geſchäft war: die Frauenzimmer bei der Taufe, ſo lange dieſe noch mittelſt Untertauchung (per immersionem) geſchah, aus- und anzukleiden, während des Gottesdienſtes die Aufſicht über das weibliche Geſchlecht zu führen, und demſelben ſeinen beſtimmten Ort in der Kirche anzuweiſen, die weibliche Jugend, beſonders die Neubekehrten in der chriſtlichen Religion zu unterrichten, im Glauben zu ſtärken, und erkrankte Frauenzimmer zu beſuchen. [1]). Zu Diakoniſſinnen wurden meiſt ſchon bejahrte Frauens-Perſonen oder Wittwen gewählt, und nach der Vorſchrift des Concil's von **Chalcedon Can. 15** ſollten ſie ſchon das 40. Lebensjahr ange-

---

[1]) Epiphan. Expos. fid. C. 21., Concil. Carth. IV. Can. 12. Constitut. Apostol. VI. VIII.

treten haben [2]). — Es gab auch Archi-Diakoniſſinnen, welche auf ähnliche Art, wie die Archidiakonen den Diakonen, den Diakoniſſinnen vorſtanden. — Die Diakoniſſinnen wurden übrigens beinahe auf dieſelbe Weiſe wie die Abtiſſinnen benedizirt. — Im zwölften Jahrhunderte hörten dieſelben ſchon in der abendländiſchen, und nicht lange nachher auch in der morgenländiſchen Kirche auf. — In den Frauen-Klöſtern erbte ſich jedoch dieſer Name noch lange fort, und man nannte da die Sakriſtaninnen, ſo wie überhaupt jene Nonnen, welche für die Kirchen-Wäſche, für die Bekleidung der Altäre, für die Reinerhaltung der Kirche und Sakriſtei zu ſorgen hatten, Diakoniſſinnen.

Der gelehrte Herr Dr. Binterim [3]) leitet den Urſprung der Diakoniſſinnen von den Apoſtel-Zeiten I. Kor. 9. 5. Röm. 16, 1. I. Tim. 5. 9. (Concil. Epaun. an. 517. C. 11) her, und iſt der Meinung: „daß, weil in den apoſtoliſchen Zeiten die Jungfrauen ſeltener waren, die beſtellten Diakoniſſinnen meiſt Wittwen geweſen ſeyen.“ — Oft wählte auch der Biſchof aus den ſogenannten geiſtlichen Jungfrauen einige zu Diakoniſſinnen, die dann den Namen Virgines viduae führen [4]).

Dies depositionis iſt in der älteren Kirchenſprache theils der Sterbe-, theils der Begräbniß-Tag. (S. d. Art. Begräbniß.) Die Martyrologien ſprechen mehr für den Sterbe-

---

[2]) *Διακόνισσαν μὴ χειροτονεῖσθαι γυναῖκα πρὸ ἐτῶν τεσσαρακοντα, και ταύτην μετα ἀκριβοῦς δοκιμασιας ἔι δε γε δεξαμενη τε χειροθεσιαν, και χρόνον τινὰ παραμείνασα τῇ λειτουργίᾳ ἐπιδῷ γάμῳ, ὑβρίσασα την τοῦ θεοῦ χαριν, ἡ τοιαύτη ἀναθεματιζεσθω μετα τοῦ ἄντῃ συναφθέντος.* — Cf. Ziegler, de diaconis et diaconissis. C. 19. §. 7. Fleury instit. jur. eccles. Lips. 1746. p. 107. „Talis fuit Phoebe, in ministerio Ecclesiae, quae fuit Cenchris. Rom. 16, 1. Has pariter memorat Plinius. II. Lib. X. C. 97, quo magis necessarium credidi, ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri, et per tormenta quaerere. Tale videlicet earum fuit ministerium, quod etiam per ancillas expediri poterat.“

[3]) Deſſen Denkwürdigkeiten. I. B. I. Th. gr. 8. Mainz 1825. S. 434.

[4]) Binterim a. a. O. III. B. I. und II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 508.

tag, weil der Tod der Martyrer für sie nur der Uebertritt in das bessere Leben war.

Dies Dominicus. Christus ist am ersten auf den Sabbat folgenden Tage vom Grabe auferstanden, Matth. 28, 1. Mark. 16, 1., weßhalb dieser Tag vorzugsweise der Tag des Herrn genannt wird. Apok. 1, 10. S. d. Art. Festtage. Sabbat. Sonntag.

Dies feriati. S. d. Art. Feriae.

Dies irae ist die Sequenz bei den Todten-Messen. Einige halten den Cardinal Ursinus, Andere den h. Bonaventura, oder Thomas de Culano, Andere den Pabst Gregor den Großen, und wieder Andere den heiligen Bernardus für den Verfasser dieser vortrefflichen Hymne. Bei Privat-Todten-Messen muß sie in den Messen am dritten, siebenten und dreißigsten, und überhaupt, wenn nur eine Collekte ist, gebetet werden.

Δικήριον, auch *τρικήριον*, ist eine Kerze, deren Stamm in zwei oder drei Arme ausläuft; die griechischen Geistlichen segnen hiemit das Volk. Die zweiarmige bedeutet die zwei Naturen in Christo, die dreiarmige die allerheiligste Dreieinigkeit [1]).

Dies natalis — der Geburtstag; dieser wurde bezüglich der Martyrer nicht an ihrem wirklichen Geburtstage von den Christen gefeiert, sondern an dem Tage ihrer Vollendung, d. h. an jenem, an welchem sie durch ihren für den christlichen Glauben erlittenen Martyrer-Tod sich den Himmel errungen, sich für diesen gleichsam geboren hatten. Ehemals hieß auch der Consekrations-Tag des Bischofs dies natalis Episcopi, weil er an diesem Tage durch die Consekration und Weihe mit seiner Kirche vermählt worden war.

Dignitäre (dignitarii) heißen im kirchlichen Sinne jene Geistliche, welche mit besonderen Kirchen-Würden bekleidet sind, und nebst der Präcedenz und anderen Ehren-Rechten auch eine gewisse Aufsicht und Leitung über andere Geistliche ausüben, wie auch einen besondern Antheil an dem Kirchen-Regimente haben. Das Amt selbst heißt Dignität (dignitas), Prälatur, Kirchen-Würde; ist der äußere Vorrang bloß persönlich und

---

[1]) Schmid a. a. O. I. B. S. 572.

nicht der Stelle selbst anklebend, so ist dieß ein Personat (personatus). Die Personate entstanden, als die Domcapitularen, welche nebst ihrer Canonie noch andere Aemter und Würden bei dem Stifte bekleideten, die damit verbundenen Funktionen nicht mehr ausübten, sondern nur Rang und Titel hievon behielten [1]). Insbesondere werden der Probst und Dechant an den Dom- und Collegiat-Stiften Dignitäre genannt, nur mit dem Unterschiede, daß jene an den Cathedral-Kirchen dignitates majores, die an den Neben-Stifts-Kirchen aber dignitates heißen. Der bischöflichen Würde wurde zum Unterschiede von diesen beiden der Name dignitas principalis beigelegt.

Die Dignitäre der heutigen Domstifte genießen nebst dem äußeren Vorrange vor den übrigen Stifts-Mitgliedern, im Chor sowohl als im Kapitel, noch andere Auszeichnungen und Ehren-Rechte, welche durch besondere Kapitels-Statuten noch näher bestimmt werden können.

Die Probsten-Stelle, älter als jene des Dechants, ist bei den Stiften die erste Würde nach dem Bischofe, wo aber, wie in der oberrheinischen Kirchen-Provinz, in den beiden Bisthümern des Königreichs Hannover u. s. w., nach der neuesten Organisation bei den Domcapiteln keine Pröbste angestellt sind, da nimmt der Dekan die erste Würde nach dem Bischofe und die erste Stelle im Chor und Kapitel ein. Ehemals war mit den Dignitär-Stellen an den Cathedral-Kirchen auch noch eine gewisse Gerichtsbarkeit verbunden.

In Oesterreich gehören die Dignitäre der Kapitel zu den Landständen jeder Provinz [2]). S. d. Artikel Domkapitel, Probst und Stifts-Decane.

In der englischen Kirche werden die Dechante und Archi-Diaconen an den Cathedral-Kirchen Dignitäre genannt.

Diligenz-Scheine sind Zeugnisse, mittelst welcher sich der von dem andern böslicher Weise verlassene Ehegatte ausweiset, daß er sich sorgfältig nach dem entflohenen Ehetheile und dessen Aufenthalts-Orte erkundigt habe. Der Eid, der ihm deßhalb auch

---

[1]) C. 28. X. de praebend. C. 4. h. t. in Clement. C. 1. de consuetud. in 6to.

[2]) Hof-Verordn. v. 5. Febr. 1787.

auferlegt wird, heißt Diligenz-Eid. S. d. Art. Desertio malitiosa. Ehescheidung.

Diminutio im canonischen Sinne ist die Schmälerung einer Kirchen-Pfründe an den ihr zustehenden Einkünften und Rechten. Das geistliche Recht untersagt jede Schmälerung des Pfründe-Einkommens, ausgenommen bei nothwendigen Dismembrationen, wo doch nur die zufälligen und aus besonderen Dienstes-Verrichtungen fließenden Bezüge an die zu dismembrirende Kirche mit Zustimmung der Obern übergehen können. Die Vergebung der Pfründen muß gleichfalls ohne allen Vorbehalt von Einkünften derselben geschehen; insbesondere ist es den Patronen untersagt, sich gewisse Einkünfte vorzubehalten [1]) resp. an sich zu ziehen. Auch sollen die Pfründen nicht geradezu mit Pensionen belästigt werden. S. d. Art. Benefizien. Pension. Resignation.

Dimissorialen (literae dimissoriales) sind eines Theiles schriftliche und auf ein bestimmtes Subjekt lautende Urkunden-Zeugnisse des einschlägigen Diözesan-Bischofs oder seines hiezu ermächtigten General-Vikars zu dem Behufe, um sich von einem andern Bischofe, ohne die Rechte des eigentlichen Bischofes zu beeinträchtigen, die heiligen Weihen oder eine gewisse heilige Weihe, z. B. das Subdiakonat ꝛc., ertheilen zu lassen. In der Urkunde selbst muß nebst dem Namen und der Angabe des Geburts-Ortes des Weihe-Candidaten der Grad der Weihe und der Bischof, welcher ordiniren soll, ausgedrückt werden, wenn anders nicht die Erlaubniß auf jeden Bischof ausgestellt wird. Zugleich ist in dem Urkunden-Zeugnisse angegeben, ob der Weihe-Candidat das Scrutinium bei seinem Ordinariate erstanden habe, und zum Empfange der Weihe, die er sich ertheilen lassen will, für tauglich und würdig befunden worden sey, eben so dessen Alter mit oder ohne Dispensation, deßgleichen auch die Interstitien mit oder ohne Dispensation. Waltet auf Seite des Weihe-Candidaten ein defectus natalium ob, so muß in den Dimissorialen ausgedrückt werden, ob die Dispensation super defectu natalium wirklich ertheilt worden sey. Wenn der Bischof, welcher einen fremden Diözesan ordiniren, auch das Scrutinium mit demselben vornehmen soll,

---

[1]) Tit. tot. X. ut beneficia sine diminutione confer. C. 4. X. de cleric. aegrotant.

so ist dieser Umstand in der Urkunde besonders anzumerken, und Ersterer hiezu von dem betreffenden Ordinariate eigens zu bevollmächtigen [1]).

Die Fakultät, die Dimissorialen für Weihe-Candidaten zur Ordination von einem auswärtigen Bischofe zu ertheilen, steht a) dem Diözesan-Bischofe, b) dem Kapitel oder dessen General-Vikar während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Sedisvakanz an gerechnet, ausgenommen für jene, welche wegen eines schon erlangten Benefiziums sich ausweihen zu lassen gedrängt sind [2]), c) dem General-Vikar, welcher hiezu mit einer eigenen Vollmacht des Bischofs versehen ist [3]), und d) ohnehin dem apostolischen Provikar zu [4]).

Anderen Theiles versteht man unter Dimissorialen förmliche Entlassungs-Urkunden des Diözesan-Bischofes für einen Geistlichen, welcher aus derjenigen Diözese, der er bisher zugehörte, und in welcher er zeither angestellt war, aus- und in eine andere eintreten will. Nach der neuesten Staats-Gesetzgebung setzt dieses bei Auswanderungen der Geistlichen, sofern die Diözesen in verschiedenen Ländern liegen, voraus, daß der Entlassungs-Nehmer einerseits das Indigenat in einem andern Staate mit dem Rechte auf ständige Anstellung erworben habe, andererseits aber aus dem

---

[1]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style ꝛc. V. Aufl. I. Th. S. 92. Helfert's Anleitung. III. Aufl. S. 104.

[2]) Ferraris Bibliotheca T. V. p. 315 sub vocab. Ordo Nr. 40. „Vicarius Capitularis, sede vacante, non potest infra annum a die vacationis computandum dimissorias concedere, praeterquam illi, qui alicujus Beneficii recepti vel recipiendi ratione arctatus fuerit; alias Vicarius Capitularis contraveniens ecclesiastico subjacet interdicto, et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali praesertim in criminalibus gaudent. In majoribus vero ab executione ordinum ad beneplacitum futuri praelati sunt ipso juri suspensi.“ Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. de reform.

[3]) Ferraris l. c. „Vicarius Generalis Episcopi non potest Dimissorias concedere, nisi Episcopo absente, seu si praesente, id ei concedente; alioquin enim ad hoc se non extendit ejus officium.“

[4]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. Sess. XXI. C. 1. Sess. XXIII. C. 16. de reform.

zeitherigen Unterthans-Verbande entlassen sey [5]). Die bischöflichen Entlassungs-Scheine dieser Art sind zugleich Sitten-, Befähigungs- und Amtsführungs-Zeugnisse; gewöhnlich verwahrt sich auch in denselben der Bischof, welcher einem Geistlichen [6]) die Entlassung aus dem Diözesan-Verbande ertheilt, gegen jede weitere Last auf Versorgung, Unterhalt u. dgl. desjenigen Geistlichen, der entlassen wird.

In diesen Urkunden-Zeugnissen muß nebst der Angabe des Namens des zu entlassenden Diözesan-Geistlichen sein Geburtsort, die Diözese, der er bisher angehörte, die Pfarrei, wo er angestellt war, oder die sonstige Stelle, welche er bekleidete, sein Alter, die Weihe, in der er steht, sein Verdienst, so wie auch, daß er, so weit nur immer bekannt, keiner kirchlichen Censur unterliege, ausgedrückt seyn.

In Oesterreich können fremden Diözesanen nicht anders die heiligen Weihen ertheilt werden, als wenn sie sich durch förmliche von ihrem Bischofe ausgestellte Urkunden-Zeugnisse über die ihnen ertheilte Entlassung aus der Diözese, der sie zeither angehörten, ausweisen. Auch darf kein Auswärtiger ohne die Entlassung seines Bischofs und ohne sich durch ein Zeugniß über sein Wohlverhalten zu legitimiren, aufgenommen, deßgleichen keiner, der nicht die Zusicherung der Aufnahme in eine andere Diözese beibringt, entlassen werden [7]).

Ausländische Priester sollen ohne beigebrachte höchste Erlaubniß zur Aufnahme nicht mehr aufgenommen werden [8]).

Das Gesuch eines ausländischen Geistlichen um Aufnahme in eine österreichische Diözese mit Zusicherung des Tischtitels oder Defizienten-Gehaltes auf den Fall eines Unbrauchbarwerdens muß

---

[5]) Vergl. Verf.-Urk. für das Königreich Bayern. Beilage I. zu Tit. VI. §. 1. oder Edikt über das Indigenat. §. 1. M. Repertorium. I. Abth. S. 317. u. II. Abth. S. 448.

[6]) Der Praxis nach werden auch für die Candidaten der Theologie, wenn sie in eine fremde Diözese als Aspiranten zum geistlichen Stande eintreten, oder dort in geistliche Seminarien aufgenommen werden, und dann ihre Anstellung in der Seelsorge suchen, Dimissorien von den Ordinariaten ausgestellt.

[7]) Hof-Verordn. v. 8. Okt. 1799. v. 9. Januar 1803.

[8]) Hof-Verordn. v. 5. Mai 1805.

Allerhöchsten Orts genehmigt werden [9]). Ausländische Ordens-Geistliche haben um ihre Aufnahme in ein in Oesterreich gelegenes Kloster bei dem betreffenden Ordens-Provinzial einzugeben. Dieser übermacht das Gesuch mit seiner gutachtlichen Aeußerung unter genauer Angabe ihres Alters, mit ihren Zeugnissen über vollendete Studien und über ihre Gesundheits-Umstände, und mit der von jedem Einzelnen abzugebenden Erklärung, ob er sich auf Zeit seines Lebens der Seelsorge widmen, oder ob er lieber in ein Kloster eintreten wolle, dem einschlägigen Ordinariate, welches hierüber mit der Landes-Stelle communicirt [10]).

In den Entlassungs-Urkunden für Candidaten der Theologie ist jedesmal die Ursache der Entlassung anzugeben, und über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß auszustellen [11]).

Diözesan heißt überhaupt jeder Gläubige in Absicht auf das Verhältniß zu dem Diözesan-Bischofe, dem er in geistlicher und kirchlicher Hinsicht untergeben ist. Das Wort Dioecesanus wird auch in der Kirchen-Sprache oft gleich bedeutend mit dem Worte Ordinarius von dem Bischofe selbst gebraucht [1]).

Diözesan-Catalog ist ein Verzeichniß aller in einem Erzbisthume oder einer Diözese befindlichen Geistlichen nach ihrem Alter (Tag und Jahr der Geburt), Geburts-Ort und Priesterweihe, und bei denjenigen, die nicht Priester sind, mit Angabe desjenigen Weihegrades, der ihnen ertheilt worden ist. Auch wird solcher Diözesan-Status — Schematismus — genannt.

Diözesan-Gesetz (lex dioecesana). Unter dem Diözesan-Gesetze versteht man das Kirchen-Regiment oder die gesammte Kirchen-Gewalt des Bischofs über seine Diözese, gewöhnlich nimmt man jedoch die Gerichtsbarkeit aus. Dem Bischofe ist hienach in geistlich-kirchlicher Beziehung Alles unterworfen, was sich in seiner Diözese befindet. Das Diözesan-Gesetz oder Diözesan-Recht begreift in sich: a) das Recht der geistlichen Gesetzgebung, nämlich geistliche Gesetze und Disciplinar-Vorschriften für seine Diözese zu erlassen, b) das Recht Diözesan-Synoden zu berufen, und auf denselben den Vorsitz zu führen [1]), c) das Recht, von den Diö-

---

[9]) Hofdek. v. 5. März 1807.

[10]) Hofd. v. 18. Juni 1805.

[11]) Hofdek. v. 18. Dez. 1802. Rechberger l. c. P. II. §. 16.

[1]) Cf. C. 3. X. de offic. ordin.

zesan=Geistlichen den kanonischen Gehorsam zu fodern, d) das Recht der Oberaufsicht und Verwaltung der Kirchen=Güter, e) das Recht auf Visitation der Diözesan=Kirchen, Kapellen, Pfarreien und Klöster, f) das Recht der Oberaufsicht und Leitung über alle religiöse Korporationen, Klöster und über geistliche Stiftungen u. dgl. in seiner Diözese; g) das Recht auf Vereinigung, Trennung, Unterdrückung und Errichtung von Kirchen=Benefizien, h) das Recht, die herkömmlichen Klerikal=Abgaben, als die Commende=Gelder, das Subsidium charitativum, die Prokurations=Gelder u. dgl. [2]) von den Geistlichen des Sprengels zu erheben, i) das Recht zu dispensiren, soweit nämlich hierin durch die päbstlichen Reservationen keine Beschränkung Statt findet; k) das Recht, die Kirchen=Aemter zu besetzen, und die Geistlichen in dem Sprengel anzustellen. Ehemals rechnete man auch noch hieher das Recht der Aufsicht über Kirchen und geistliche Gebäude, das Recht auf die Erhebung der Zehenten und sonstiger Kirchen=Einkünfte, das Recht auf den Vollzug der Testamente der Geistlichen u. s. w. Durch die neuere Staats=Gesetzgebung hat das Diözesan=Recht der Bischöfe überhaupt bedeutende Modificationen erlitten, und Alles, was die bürgerlichen Handlungen und Beziehungen der Geistlichen betrifft, gehört nun zum Ressort des Staates.

Im engeren Sinne versteht man jedoch, seitdem Can. 1. C. 10 q. 1. Can. 34. C. 16. q. 1. durch Huguacio, Janus Costa u. A. glossirt worden sind, unter dem lex dioecesana zum Unterschiede von dem lex jurisdictionis bloß das Recht der Bischöfe von ihrem Diözesan=Klerus gewisse Abgaben (s. d. Art. Abgaben) zu erheben. In den neuesten Zeiten wurde dieses Recht von den Staats=Regierungen und Ständen mannigfach beanstandet, und in der oberrheinischen Kirchen=Provinz müssen nun die Bischöfe größtentheils die Visitations= ꝛc., Kosten, welche aus den Klerikal=Abgaben entnommen wurden, aus ihren Mensal=Einkünften bestreiten. Im Herzogthume Nassau wurden diese

---

[1]) Can. 2. Dist. 18. Leonis I. ep. 82. (a. 445.)

[2]) Gambsjaeger, Jus ecclesiast. 8. maj. Heidelbergae 1815. P. I. §. 75. „Ad jura hujus (legis dioecesanae) referas: 1) cathedraticum; 2) synodaticum; 3) quarta decimarum et mortuariorum; 4) inthronisticum; 5) jus mansionum; 6) jus beaticarum; 7) jura circatae; 8) jura adhoae.“

Abgaben wirklich durch eine Verordnung v. 9. Oktob. 1827 als aufgehoben erklärt.

Diözesan-Kirchen. S. Kirchen-Gebäude.

Diözesan-Synoden. S. Concilien. Synoden.

Diözese, von dem griechischen Worte *Διοίκησις* a *διοικεω* guberno, administro, bedeutet überhaupt einen gewissen Bezirk; seit den Zeiten Kaisers Konstantin's d. Gr. wurde bei den Römern darunter eine Anzahl von Provinzen, unter dem Gouvernement eines Präfekten verstanden. Von der politischen Einrichtung wurde unter diesem Kaiser schon dieser Name auch auf die Kirchen-Verfassung übertragen, und man bezeichnet damit seit jener Zeit einen gewissen Bezirk, welcher der Gerichtsbarkeit des Bischofs in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten unterworfen ist. — Als nämlich die christlichen Gemeinden sich vermehrt hatten, so fand man es für nothwendig, gewisse Eintheilungen derselben in Kirchen-Sprengel zu machen, was die Chor- und Stadt-Bischöfe beweisen. Sobald die kaiserliche Residenz nach Konstantinopel verlegt war, traf man nach dem Grundrisse des römischen Staats gewisse Eintheilungen, ähnlich jenen, welche bei den römischen Territorial-Eintheilungen zur Zeit Konstantin's d. Gr. in vier Prätorial-Präfekturen für den Orient, Illyrien, Italien und Gallien bestanden, die man in Ansehung der Kirche Diözesen nannte.

Das Wort *Διοίκησις* wurde in früheren Zeiten häufig mit **parochia** (von *παροικω*) vermischt gebraucht; in unseren Tagen aber bezeichnet man in der Regel, und nach dem allgemeinen Sprach-Gebrauche damit den Sprengel des Bischofs, d. i. alle Kirchen in einem gewissen Bezirke zusammen, welche der Kirchen-Regierung des Bischofs unterworfen sind [1]).

Die Diözesen sollen gehörig geschlossen, und arrondirt seyn, weder aus zu vielen einzelnen Parzellen bestehen, noch einen so großen Umfange haben, daß das bischöfliche Aufsichtsrecht entweder gar nicht oder nur mit großen Beschwerden auf alle Zweige

---

[1]) Balsamon in Can. 9. Concil. Chalcedon. *Διοίκησις δε ἐστιν ἡ πολλας ἐπαρχιας ἐχουσα ἐν ἑαυτῇ* bei Dufresne T. II. p. 105. sub vocab. Dioeceesis. Cf. Natal. Alexand. C. I. Sec. VI. de concil. nation. Art. 17.

des Oberhirten-Amtes in Ausübung gebracht werden kann: »Cavendum, ne sedes episcopales ita disjunctae et dioeceses adeo amplae atque effusae sint, ut omnes officii episcopalis partes rite exequi unus nequeat« [2]).

Das Recht, neue bischöfliche Sitze zu errichten, die Diözesen zu vereinigen, und ihre Grenzen zu bestimmen, ist ein päbstliches Reservatrecht, jedoch tritt hiebei von Seite des päbstlichen Stuhles ein Benehmen mit den betreffenden Landes-Regierungen sowohl, als auch mit den bischöflichen Stellen ein [3]).

Der Bestand der katholischen Kirche nach Patriarchaten, erzbischöflichen und bischöflichen Sprengeln ist (nach der Reihenfolge der röm. Päbste IV. Aufl. S. 743 ff. und nach Status von Hönnighaus. Aschaffenb. 1836) folgender:

I. Patriarchate: 1. Konstantinopel, (dioecesis Constantinopolitana); 2. Alexandrien, (Alexandrina); 3. Antiochien, (Antiochena); 4. Jerusalem, (Hierosolymitana); 5. Venedig, (Venetiarum); 6. West-Indien, (Indiarum Occidentalium); 7. Lissabon, (Ulyssiponensis); 8. Babylon, (Babylonensis Nationis Chaldaeorum in Mesopotania); 9. Antiochien der griechischen Melchiten, (Antiochena Melchitarum); 10. Antiochien der Mononiter (Antiochena Maroniarum); 11. Antiochien der Syrer, (Antiochena Syrorum); 12. Cilicien der Armenier, (Ciliciae Armenorum).

II. Erzbisthümer und Bisthümer:

I. Acerenza, (Cirenza und Matera); vereinigte Erzbisthümer im Königreiche beider Sicilien, (Acheruntina et Matarnensis); 1. Acerno im Königreiche beider Sicilien, 2. Acerra und St. Agatha der Gothen, vereinigt im Königreiche beider Si-

---

[2]) Sauter fund. jur. eccles. Vol. I. ed. III. 8. Rotwilae 1826. §. 55. Dupin antiquit. eccles. disciplin. T. I. Dissert. I. Gmeiner institut. jur. eccles. T. I. p. 550. Eibel introduct. in jus eccles. P. III. C. 9. p. 282. u. P. II. C. 5. p. 191. Rechberger l. c. P. I. §. 172.

[3]) S. Umschreibungs-Bulle für die Diözesen in Bayern: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi," jene für Preußen, Bulle: „De salute animarum," für Hannover: „Impensa Romanorum Pontificum," für die oberrheinische Kirchen-Provinz: „Provida solersque," für das Bisthum Basel: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia."

cilien, 3. Achonry in Irland, (Acadensis); 4. Acquapendente im Kirchen-Staate; 5. Acqui in Piemont, (Aquensis Provinciae Pedemontanae); 6. Adria im Venetianiſchen, (Adriensis); 7. St. Agatha der Gothen und Acerra, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (S. Agatha Gothorum et Acerrarum); 8. Agen in Frankreich, (Agennensis); 9. Agadon.

II. Agria (Erlau) Erzbisthum in Ungarn, (Agriensis); 10. Ajaccio in Korſika, (Adjacensis); 11) Aire in Frankreich, (Aturensis).

III. Aix, Erzbisthum in Frankreich, (Aquensis) mit den Titeln von Arles und Embrun; nach dem letzten Concordate wurden mehrere Erzbisthümer unterdrückt; ihre Titel jedoch beibehalten. 12. Alatri im Kirchenſtaate, (Alatrina); 13. Alba oder Alba Pompeja in Montferrat, (Albensis); 14. Albano im Kirchenſtaate, (Albanensis); 15. Albarazin in Arragonien, (Albaracinensis); 16. Albareale (Stuhl-Weißenburg) in Ungarn, (Albaregalensis); 17. Albenga im Genueſiſchen, (Albinganensis).

IV. Alby, Erzbisthum in Frankreich, (Albiensis); 18. Alessandria della Paglia in Piemont, (Alexandrina); 19. Ales (Usel) in Sardinien (Usellensis); 20. Alessio oder Alise, Alexia in Albanien, (Alexiensis); 21. Alghero oder Alghez-Algeri in Sardinien, (Algarensis); 22. Alifa Allifani und Teleza vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, (Aliphana und Thelesiana); 23. Almeria im Königreiche Granada, (Alenerensis).

V. Amalfi — Malphi — Erzbisthum im Königreiche der beider Sicilien, (Amalphitana); 24. Amelia-Ameria im Kirchenſtaate, (Amerina); 25. Amiens in Frankreich, (Ambianensis); 26. Ampurias und Civita oder auch Castellaragonense in Sardinien, (Ampuriensis et civitatensis); 27. Anagni im Kirchenſtaate, (Anagina); 28. Ancona und Humana im Kirchenſtaate, (Anconitana et Humana); 29. Andria im Königreiche der beiden Sicilien, (Andriensis); 30. S. Angelo d'Lombardi und Bisaccia (Biſazza) vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (S. Angeli Lombardorum et Bisacciensis); 31. S. Angelo in Vado und Urbania vereinigt im Kirchenſtaate, (S. Angeli in Vado und Urbanensis); 32. Angers in Frankreich, (Andegavensis); 33. Anglona und Tursi vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Anglonensis et Tursiensis);

34. Angola in Afrika unter der Herrschaft der Portugiesen, (Angolensis); 35. Angouleme in Frankreich, (Engolismensis); 36. Angra (Angern) auf der portugiesischen Insel Tercera (Angoensis); 37. Annecy in Savoyen, (Anneciensis); 38. Antequera im spanischen West-Indien de Antequera, 39. Antiochia im spanischen West-Indien, (Antiochena in Indiis).

VI. Antivari Erzbisthum in Albanien, (Antibarensis); 40. Aosta in Piemont, (Augustana Provinciae Pedemontanae); 41. Aquila im Königreiche der beiden Sicilien, (Aquilana); 42. Aquino, Pontecorvo und Sora, vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, (Aquinatensis, Pontis curvi et Sorana); 43. Arbe in Dalmatien, (Arbensis); 44. Ardgh in Irland, (Ardacadensis); 45. Arequipa im spanischen West-Indien, (de Arequipa); 46. Arezzo in Toscana, (Aretina); 47. Ariano im Königreiche der beiden Sicilien, (Arianensis).

VII. Armgh Erzbisthum in Irland, (Armacana); 48. Arras in Frankreich, (Atrebatensis); 49. Ascoli im Kirchenstaate, (Asculana); 50. Ascoli und Cerignola, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Asculana et Ceriniolensis); 51. Assisi im Kirchenstaate, (Asisiensis); 52. Asti in Piemont, (Astena); 53. Astorga in Spanien, (Astoricensis); 54. Astri und Penna, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Atriensis et Pennensis).

VIII. Auch, Erzbisthum in Frankreich, (Auxitana); 55. Augsburg in Bayern, (Augustana); 56. Autun in Frankreich, (Augustodunensis); 57. Aveiro in Portugal, (Aveirensis); 58. Avellino im Königreiche beider Sicilien, (Abellinensis); 59. Aversa im Königreiche beider Sicilien, (Aversana).

IX. Avignon, Erzbisthum in Frankreich, (Avenionensis); 60. Avila in Alt-Kastilien in Spanien, (Abulensis); 61. Babylon in Asien, (Babilonensis); 62. Bachia, (Bacs); 63. Bacow in der Moldau, (Bacoviensis); 64. Badajoz in Estremadura, (Pacensis); 65. Bagnorea im Kirchenstaate, (Balneoregiensis).

X. Baltimora, Erzbisthum in Nordamerika (Baltimorensis).

XI. Bamberg, Erzbisthum in Bayern, (Bambergensis); 66. Barbastro in Aragonien, (Barbastrensis); 67. Barcellona in Catalonien, (Bachinonensis); 68. Bardis Town in Kenkuki in den vereinigten amerikanischen Staaten, (Bardensis).

XII. Bari Erzbisthum in Sicilien, (Barensis); 69. Basel in der Schweitz, (Basilensis), nun der Sitz zu Solothurn; 70. Bayeux in Frankreich, (Bajocensis); 71. Bayonne in Frankreich, (Bayonensis); 72. Beauvais in Frankreich, (Bellovacensis); 73. Beja in Portugal, (Bejensis); 74. Belgrad und Semendria, vereinigt in Ungarn, (Beblogradiensis und Semendriensis); 75. Belem de Para im potugiesischen Indien, (Belemen de Para); 76. Belley in Frankreich, (Belliensis); 77. Belluno und Teltre vereinigt in der Marca Trevigiana, (Bellunensis et Teltrensis).

XIII. Benezuela (Venezucla oder Caracas) in spanisch West-Indien, Erzbisthum (De Benecuela sive s. Jacobi).

XIV. Benevent im Kirchenstaate, Erzbisthum (Beneventana); 78. Bergamo, (Bergomenzis); 79. Bertinoro und Sarsina, vereinigt (Brictoriensis et Sarsinatensis).

XV. Besançon in Frankreich, Erzbisthum (Bisuntina); 80. Biella in Piemont, (Bugellanensis); 81. Bisaccia und S. Angelo d'Lombardi, vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, (Bisaciensis et S. Angeli Lombardorum); 82. Bisanchio in Sardinien, (Bisachinensis); 83. Bisceglie im Königreiche beider Sicilien, (Vigiliensis); 84. Bisignano und S. Marco vereinigt im Königreiche beidet Sicilien, (Bisinaniensis et S. Marci); 85. Bitonto und Ruvo, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Bituntina et Rubensis); 86. Blois in Frankreich, (Blesensis); 87. Bobbino in Piemont, (Bobbiensis); 88. Bojano im Königreiche beider Sicilien, (Bojanensis).

XVI. Bologna im Kirchenstaate, Erzbisthum (Bononiensis).

XVII. Bordeaux in Frankreich, Erzbisthum (Burdeglensis); 89. Borgo S. Domnino in der Lombardei, (Burgi sancti Domini); 90. Borgo S. Sepolero in Toskana, (Burgi S. Sepulchri); 91. Bosa in Sardinien, (Bosanensis); 92. Bosnien und Syrmium in Ungarn, vereinigt (Bosniensis et Sirmiensis); 93. Boston in den vereinigten Staaten Nordamerikas, (Bostoniensis); 94. Bova im Königreiche der beiden Sicilien, (Bovensis); 95. Bovino im Königreiche beider Sicilien, (Bovinensis).

XVIII. Bourges, Erzbisthum in Frankreich, (Bituricensis).

XIX. Braga, Erzbisthum in Portugal, (Bracharensis); 96. Braganza und Miranda in Portugal, (Brigantiensis);

97. Breslau in Schlesien, (Wratislavensis); 98. Brescia, (Brixiensis); 99. Bresta vom griechischen Ritus in Lithauen, (Brestensis); 100. S. Brieux in Frankreich, (Briocensis).

XX. Brindisi, Erzbisthum im Königreiche der beiden Sicilien, (Brundusia); 101. Brixen, (Bressanore) in Tyrol (Brixiensis); 102. Brugnato im Genuesischen, (Brugnatensis); 103. Brünn in Mähren, (Brunensis); 104. Budweis in Böhmen, (Budwicensis); 105. Buenos-Ayres oder auch S. Trinidad de Buenos-Ayres im spanischen West-Indien, (De Buenos-Ayres).

XXI. Burgos, Erzbisthum in Alt-Kastilien, (Burgensis); 106. Caceres auf den philippinischen Inseln, (De Carceres in Indiis); 107. Cadix in Andalusien (Cadicensis); 108. Cagli und Pergola vereinigt im Kirchenstaate, Calliensis et Pergulana).

XXII. Cagliari, Erzbisthum in Sardinien, (Calaritana); 109. Cahors in Frankreich (Cadurcensis); 110. Calahora und Calzada, vereinigt in Alt-Castilien, (Calaguritana et Calzadanensis); 111. Caltagirone in Sicilien, (Calateyeronensis); 112. Calvi und Teano, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Calvensis et Theanensis); 113. Calzada s. Calahorra; 114. Cambray, (Cameracensis).

XXIII. Camerino im Kirchenstaate, Erzbisthum, (Camerinensis); 115. Campagna im Königreiche beider Sicilien (Campaniensis); 116. Canaria auf den Canarischen Inseln, (Canariensis); 117. Capacio im Königreiche der beiden Sicilien; (Caputaquensis); 188. Capo d'Istria, (Justinopolitana);

XXIV. Capua, Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien, (Capuana), 119. Carcassone in Frankreich, (Carcassonensis), 120. Cariati im Königreiche beider Sicilien; (Cariatensis); 121. Carpi im Modenesischen, (Carpensis); 122. Cartagena im Königreiche Murcia, (Cartaginensis); 123. Cartagena im spanischen West-Indien (de Chartagena in Indiis); 124. Casale in Piemont (Casalensis).

XXV, Cashel, Erzbisthum in Irland, (Cascheliensis); 125. Caserta im Königreiche beider Sicilien, (Casertana); 126. Cassano im Königreiche beider Sicilien, (Cassanensis); 127. Cassovia oder Caschau in Ungarn, (Carsoirensis); 128. Castellamare im Königreiche beider Sicilien, (Cas-

tri-Maris); 129. Castellaneta im Königreiche beider Sicilien, (Castellanetensis); 130. Castelbranco in Portugal, (Castri Albi); 131. Catania in Sicilien, (Cataniensis); 132. Catanzaro im Königreiche beider Sicilien, (Catacensis); 133. Cattaro in Dalmatien, (Catarensis); 134. Cava und Sarno, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, (Cavensis et Sarnensis); 135. Cefalonia und Zante unirt, (Cephaloniensis et Zacynthiensis); 136. Cefalu in Sicilien, (Cephaludensis); 137. Ceneda im Venetianischen, (Cenetensis); 138. Cervia im Kirchenstaate, (Cerviensis); 139. Cesena im Kirchenstaate, (Cesenatensis); 140. Ceuta in Afrika, (Septensis in Africa); 141. Chalons in Frankreich, (Catalannensis).

XXVI. Chambery, Erzbisthum in Savoyen, (Camberiensis); 142. Charlestowa in den vereinigten Staaten von Nordamerika, (Carolopolitana); 143. Charlottetovvn auf der Prinz Eduard-Insel, (Carolinopolitana); 144. Chartres in Frankreich, (Carnutensis); 145. Chelm oder Belzi vereinigt von griechisch-russischen Ritus in Bothynien, (Chelmensis); 146. Chiapa im spanisch-West-Indien (De Chiapa).

XXVII. Chieti, Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien, (Teatinensis); 147. Chilapa (de) im spanisch-West-Indien, (De Chilapa) 148. Chiusi und Pienza unirt in Toskana (Cluniensis et Pientinensis); 130. Chonad oder Csanad im Temeswarer Bannat in Ungarn (Csanadiensis); 151. S. Christoph von Havannha im spanischen West-Indien, (S. Christophori de Havannah); 152. S. Christoph von Laguna in den canarischen Inseln, (S. Christophori de Laguna); 153. Chur und St. Gallen in der Schweiz, vereinigt (Curiensis et S. Gallensis); 154. Cincinnati in den vereinigten Staaten von America (Cincinnatensis); 155. Cingoli im Kirchenstaate; 156. Cirignola im Königreiche der beiden Sicilien, (Cerinoliensis); 157. Citta di Castello im Kirchenstaate, (Civitatis Castelli); 158. Citta nuova in Istrien, (Emoniensis); 159. Citta della Pieve im Kirchenstaate (Civitatis Plebis); 160. Citta Rodrigo in Spanien, (Civitatensis et Provinciae Compotellanae); 161. Civita Castellana, Orte und Gallese, unirt im Kirchenstaate (Civitatis Castellanae, Hortanae et Callesinensis; 162. Civita-Vechia, Centumcellarum; 163. S. Claude in Frankreich, (S. Claudii), 164. Clermont in Frankreich, (Cla-

romontensis) 165. Clogher in Irland, (Clogherensis); 166. Clonfert in Irland, unirt, (Cloynensis et Rossensis); 168. Coccino im portugieſiſchen Oſt-Indien, (Coccinensis); 169; Coimbra in Portugal, (Colimbriensis); 170. Colle in Toskana, (Collensis).

XXVIII. Cöln in Preußen, Erzbisthum, (Coloniensis);

XXIX. Colocsa und Bacs vereinigte Erzbisthümer in Ungarn (Colocensis et Bachiensis); 171. Comacchio im Kirchenſtaate, (Comaclensis); 172. Comayagua im ſpaniſchen Weſt-Indien, (De Compayaga); 173. Como im Mailändiſchen (Comensis).

XXXI. Compostell, Erzbisthum in Galizien, (Compostellana); 174. S. Conception von Chili, im ſpaniſchen Weſt-Indien, (SS. Conceptionis de Chile), 175. Concordia im Venetianiſchen (Concordiensis); 176. Connor, (Connoriensis), 177. Conversano im Königreiche beider Sicilien, (Conversana).

XXX. Conza, Erzbisthum im Königreiche der beiden Sicilien, (Compsana); 178. Cordove in Andaluſien, (Cordubensis); 179. Cordova in der Provinz Tucuman, Cordulcens in Indiis.

XXXII. Corsu, Erzbisthum, Corcyrensis; 180. Coria in Spanien, (Cauriensis), 181. Cork in Irland, (Corcagiensis); 182. Corneto im Kirchenſtaate, (Cornetana); 183. Cornovaille oder auch (Quimber-Corantin) in Frankreich (Corosopitensis), 184. Cortona in Toskana, (Costonensis).

XXXIII. Cosenza, Erzbisthum, im Königreiche der beiden Sicilien, (Cusentina) 186. Coutance in Frankreich, (Constantiensis Provinciae Rothomagensis); 187. Cracau in Polen, Cracoviensis).

XXXIV. Cranganor, Erzbisthum im portugieſiſchen Oſt-Indien, (Cranganorensis), 188. Crema im Venetianiſchen (Cremensis) 189. Cremona in der Lombardei, (Cremonensis); 196. Creutz — Kreutz — in Ungarn vom vereinigt-griechiſchen Ritus, (Crisiensis); 191. Cruz de la sierra im ſpaniſchen Weſt-Indien, (S. Crucis de sierra); 192. Cuenoa in Spanien, (Conchenensis); 193. Cuenca im Königreiche Peru, in ſpaniſch Weſt-Indien, (Conchensis in Indiis); 194. Culm in Weſt-Preußen, (Culmensis); 195. Cunco in Piemont, (Cuncensis), 196. Curzola in Dalmatien, (Curzo-

lensis); 197. Cusco in Peru, (de Cusco); 198. Derry, (Londonderry in Irland, Derriensis), 199. S. Diez in Frankreich, (S. Deodati), 200. Digne in Frankreich, (Dignensis), 201. Dijon in Frankreich, (Divionensis).

XXXV. S. Dominigo (Dominique), Erzbisthum in Westindien, (S. Dominici); 202. Douwne und Connor, vereinigt in Irland, (Dunensis et Conorensis); 203. Dromore in Irland, (Dromorensis).

XXXVI. Dublin, Erzbisthum in Irland, (Dublinensis); 204. Durango im spanischen West-Indien, (De Durango).

XXXVII. Durazzo, Erzbithum in Mazadonien, (Dyrachiense); 205) Eichstädt in Bayern, (Eystetensis); 206. Elphin in Irland, (Elphinensis); 207. Elvas in Portugal, (Elvensis); 208. Emily in Irland, (Imilicensis); 209. Eperiss in Ungarn, vom unirten griechischen Ritus, (Eperjessensis); 210. Ermeland, (Warmia) in Preußen, (Warmiensis).

XXXVIII. Evora, Erzbisthum in Portugal (Elborensis); 211. Evreux in Frankreich (Ebroicensis); 212. Fabriano und Mantelia; vereinigt im Kirchenstaate (Fabrianensis et Mathiliciensis); 213. Faenza im Kirchenstaate (Favetina); 214. Famagusta auf der Insel Cypern (Famagustana); 215. Fano im Kirchenstaate (Fanensis); 216. Faro in Portugal (Pharaonensis;

XXXIX. S. Fede (S. Fre de Bogota), Erzbisthum im spanischen Westindien (S. Fidei in Indicis); 217. Feltre und Belluno, vereinigt im Venetianischen (Feltrensis et Bellunensis); 218. Ferentino im Kirchenstaate (Ferentinensis);

XL. Fermo, Erzbisthum im Kirchenstaate (Firmana); 219. Ferus (Fearnes) in Irland (Fernensis);

XLI. Ferrara, Erzbisthum im Kirchenstaate (Ferrariensis); 220. Fiesole in Toskana (Fesulana);

XLII. Florenz, Erzbisthum (Florentina); 221. S. Flaur in Frankreich (S. Flori); 222. Fogaras vom griechischen Ritus in Siebenbürgen (Fogarescensis); 223. Foligno im Kirchenstaate (Fulginatensis); 224. Forli im Kirchenstaate (Foroliviensis); 225. Fossano in Piemont (Fossanensis); 226. Fossombrone im Kirchenstaate (Forosemproniensis). 227. Frascati (Frescati) im Kirchenstaate (Tusculana).

XLIII. Freiburg, Erzbisthum der oberrheinischen Kirchen-Provinz im Großherzogthume Baden (Friburgensis); 228. Frejus in Frankreich (Forrojuliensis); 229. Fünfkirchen (Cinque Chiese) in Ungarn (Quinque Ecclesiensis); 230. Fulda im Churfürstenthume Hessen (Fuldensis); 231. Funchal auf der portugiesischen Insel Madeyra (Funchalensis); 232. Gaëta im Königreiche der beiden Sicilien (Cajetana); 233. Gallipoli im Königreiche der beiden Sicilien (Gallipolitana); 234. Galleso (S. Civita Castellana); 235. St. Gallen S. Chur; 236. Galtelly-Nori in Sardinien (Galtellensis-Norensis); 237. Cap in Frankreich (Vapincensis); 238. Gent (Gant) (Gandavensis).

XLIV. Genua, Erzbisthum (Januensis); 239. Gerace im Königreiche der beiden Sicilien (Hieracensis); 240. S. Giovanni de Maurienne in Savoyen (Maurianensis); 241. Girgenti in Sicilien (Agrigentina); 242. Girona in Catalonien (Gerundensis);

XLV. Gnesen im Großherzogthume Posen, mit Posen vereinigtes Erzbisthum (Gnesensis et Posnaniensis); 243. Görz oder auch Gradiska (Goritiensis seu Gradiscana);

XLVII. Gran, Erzbisthum in Ungarn (Strigoniensis).

XLVIII. Granada, Erzbisthum in Spanien (Granatensis); 244. Gravina und Monte Peloro, vereinigt im Königreiche beider Sicilien (Gravinensis et Montis Pelusii); 245. Grenoble in Frankreich (Gratianopolitana); 246. Grosseto in Toskana (Grossetana); 247. Groß-Wardein, vom griechischen Ritus in Ungarn (Magno-Varadiensis), Groß-Wardein vom lateinischen Ritus S. Wardein. 248. Guadalaxara im spanischen West-Indien (Guadalaxara in Indiis); 249. Guadix im Königreiche von Granada (Guadixiensis); 250. Guamgna im spanischen West-Indien (de Guatimata in Indiis); 254. Gubbio im Kirchenstaate (Eugubina); 255. Gurck in Kärnthen (Curcensis).

L. Hallicia S. Lemberg.

256. Hallitz im österreichisch-polnischen Galizien (Haliciensis); 257. a) Hildesheim im Königreiche Hannover (Hildesheimiensis); 257. b) Hispahan (Ispahan (Haspahanensis); 258. Huesca — Osca — in Aragonien (Oscensis); 259. Jaca in Aragonien (Javensis, 260. Jaca in Andalusien (Giennensis); 261. S. Jago de Capo Verde (S. Jakob am grü-

nen Vorgebirge) im portugiesischen Afrika (S. Jacobi Capitis Viridis.)

262. S. Jago de Chil. im spanischen West-Indien, s. Jacobi de Chile.

LI. S. Jago de Cuba, Erzbisthum im spanischen West-Indien, S. Jacobi de Cuba.

Janow S. Podlachia.

263. Jesi im Kirchenstaate, Aesina.

264. Iglesia in Sardinien, Ecclesiensis.

265. Imola im Kirchenstaate, Imolensis.

266. Ischia im Königreiche der beiden Sicilien, Isclanensis.

267. Isernia im Königreiche der beiden Sicilien, Iserniensis.

268. Jucatan im spanischen West-Indien, Jucatan.

269. Iviza in Spanien, De Iviza.

270. Ivrea in Piemont, Ipporegiensis.

271. Kalisch im Königreiche Polen, Calissiensis.

272. Kamminiec in Polen, Camenecensis.

273. Kamminiec vom vereinigten griechischen Ritus S. Lemberg.

274. Kerri und Aghadon in Irland, vereinigt Kerriensis et Aghadonensis.

275. Kildare und Leighlin, vereinigt in Irland, Kildariensis et Leignlensis.

276. Killala in Irland, Alladensis.

277. Killaoe in Irland, Leonensis.

278. Killfenora und Killmacduegh, vereinigt in Irland, Finaborensis et Duacensis.

279. Kilmore in Irland, Kilmorensis.

280. Klingston in Ober-Canada, Kingstoniensis seu Regipolitana.

Knin S. Tinia.

281. Königraetz in Böhmen, Reginogradicensis.

282. Lacedogna im Königreiche beider Sicilien, Laquedoniensis.

283. Lamego in Portugal, Lamecensis.

LI. Lanciano, Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien, Lancianensis.

284. Langres in Frankreich (Lingonensis.

285. Larino im Königreiche beider Sicilien, Larinensis.
286. Lavant in Kärnthen, Lavatinensis.
287. Laibach in Crain (Lubiana) Labacensis.
288. Lecce im Königreiche beider Sicilien, Lyciensis.
289. Leighlin S. Kildare.
290. Leiria in Portugal, Leiriensis.
291. Le Mans in Frankreich, Genomanensis.

LIII. Lemberg, Erzbisthum in Polen, vom lateinischen Ritus, Lepoliensis.

LIV. Lemberg, Erzbisthum in Polen, vom armenischen Ritus, Lepoliensis Armenorum.

LV. Lemberg, Hallicz und Kaminiec, vereinigte Erzbisthümer des griechisch-russischen Ritus im Oesterreichisch-Polnischen Galizien, Lepoliensis, Hallicensis et Camenevensis Rutheni Ritus.

292. Leoben oder Leuben, auch Loiben in Steyermark. Leobiensis; wird nicht mehr besetzt.
293. Leon in Spanien, Legionensis.
294. Lerida in Catalonien, Illerdensis.
295. Lesina in Dalmatien, Pharensis.
296. Leutmeritz in Böhmen, Litomericensis.

LVI. Lima, Erzbisthum in Peru, im spanischen West-Indien, Limana.

297. Limburg im Herzogthume Nassau, Limburgensis.
298. Limerick in Irland, Limericensis.
299. Limoges in Frankreich, Lemovicensis.
300. Linares oder Leon im spanischen Mexiko, De Linares.
301. Linz in Oesterreich, Linciensis.
302. Lipari in Sicilien, Liparensis.
303. Lismore, Lismoriensis S. Waterford.
304. Livorno in Toskana, Liburnensis.
305. Lodi im Mailändischen, Laudensis.
306. Loreto im Kirchenstaate, Lauretana.
307. Losanne (Lausanne) in der Schweiz, womit vereinigt ist Genf, Lausanensis et Genevensis.
308. S. Louis im Gebiete von Missouri in den vereinigten Staaten von Amerika, S. Ludovici.
309. Lublin in Polen, Lublinensis.

LVII. Lucca, Erzbisthum, Lucana.

310. Lucera im Königreiche beider Sicilien, Lucerina.

311. Lucko (Lutzko) und Zylomeritz vereinigt, in Volhynien, Luccoriensis et Zythomeriensis.

312. Lucko und Ostrog, vom griechisch-russischen Ritus in Volhynien.

313. Lucon in Frankreich, Lucionensis.

314. S. Ludovico de Maragnano im portugiesischen West-Indien, S. Ludovici de Maragnano.

315. Lugo in Spanien, Lucensis.

316. Luni, Sarzana und Brugnato im Genuesischen, vereinigt, Lunensis, Sarazanensis et Brugnatensis.

317. Lüttich (Liége Luick) Leodiensis.

LVIII. Lyon, Erzbisthum in Frankreich, Lugdunensis.

318. Macao, Macaonensis.

319. Macarska in Dalmatien, de Macarska.

320. Macerata und Tolentino im Kirchenstaate, Maceratensis et Tolentinensis.

321. Madruk oder Madrusia, Madrusiensis S. Zeng.

322. Majorca, Majoricensis.

323. Malacca in Ostindien, Malacensis.

324. Malaga, Malacitina.

325. Malta auf der Insel gleichen Namens, womit das Erzbisthum Radi vereinigt ist, Melitensis.

LIX. Manfredonia, Erzbisthum im Königreiche der beiden Sicilien, Sypontina.

LX. Manilla, Erzbisthum auf den philippinischen Inseln, Manilla.

326. Mantua, Mantuana.

327. Marcena und Tribigine, vereinigt, in Dalmatien; Marcanensis et Tribunensis.

328. S. Marco und Bisignano, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, S. Marci et Bisnianensis.

329. Marianne in Brasilien, Marianensis.

330. Marseille in Frankreich, Massiliensis.

331. Marsi im Königreiche beider Sicilien, Marsorum.

332. Marsico Nuovo und Potenza, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, Marsicensis et Potentina.

333. S. Martha im spanischen West-Indien, S. Marthae.

324. Massa di Carrara, Massensis.

335. Massa Marittima in Toscana, Massana.

336. Matelica im Kirchenstaate, Mathelicensis.

LXI. Matera Materanensis, mit Acerenza vereinigtes Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien. S. Acerenza.

Maurienne. S. S. Giovanni di Maurienne.

LXII. Mayland, Erzbisthum, Mediolanensis.

337. Maynas im spanischen West-Indien, de Maynas.

338. Mainz, Moguntina.

339. Mazzera in Sicilien, Mazzariensis.

340. Meath in Irland, Midensis.

341. Meaux in Frankreich, Meldensis.

LXIII. Mecheln, Erzbisthum, Mechliniensis.

342. Mechoacan im spanischen West-Indien, Mecoacana.

343. Melfi und Rapolla, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, Melphiensis et Rapollensis.

344. Meliapor im portugiesischen Ost-Indien, Meliaporensis.

345. Mende in Frankreich, Minatensis.

346. Merida im spanischen West-Indien, Emeritensis.

LXIV. Messina, Erzbisthum in Sicilien, Messanensis.

347. Metz in Frankreich, Metensis.

LXV. Mexico, Erzbisthum im spanischen West-Indien, Mexicana.

348. Milano S. Mailand.

349. Mileto im Königreiche beider Sicilien, Militensis.

350. S. Minato in Toscana, s. Minati.

351. Minorca auf der Insel gleichen Namens, Minoricensis.

352. Minsk in Lithauen vom lateinischen Ritus, Minscensis.

353. Minsk — Minsko in Lithauen vom vereinigten griechisch-russischen Ritus, Minscensis.

354. Mobile, Hauptstadt von Albanien, Mobiliensis.

355. Modena, Mutinensis.

356. Modrusch, Modrusiensis S. Zeng.

LXVI. Mohilow, Erzbisthum in Rußland, Mochiloviensis.

357. Molfetta im Königreiche beider Sicilien, Melphitensis.

358. Mondonedo im spanischen Galizien, Mondoniensis.

359. Mondovi in Piemont, Montis Regalis Provinciae Pedemontanae.

360. Monopoli im Königreiche beider Sicilien, Monopolitana.

LXVII. Montreale, Erzbisthum in Sicilien, Montri Regalis.

361. Montalcino (Montacino) in Toscana, Ilcinensis.

362. Montalto im Kirchenstaate, Montis Alti.

363. Montauban in Frankreich, Montis Albani.

364. Monte Feltre im Kirchenstaate, Feretrana.

365. Monte Fiascone und Corneto, vereinigt im Kirchenstaate Montis Flasconensis et Cornetana.

366. Montpellier in Frankreich, Montis Pessulani.

367. Monte Peloso und Gravina, vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, Montis Pelusii et Gravinensis.

368. Monte Pulciano in Toscana, Montis Politani,

369. Moulins in Frankreich, Moliniensis.

LXVIII. München und Freysingen, Erzbisthum in Bayern, Monacensis et Frisingensis.

370. Münster in Westphalen, Monasteriensis.

371. Munkats (Monkats — Mongatsch) vom vereinigten griechischen Ritus in Ungarn — Munkacsiensis.

372. Muro im Königreiche der beiden Sicilien, Murana.

373. Namur, Namurensis.

374. Nancy und Toul vereinigt in Frankreich, Nanceyensis et Tullensis.

375. Nankin in China, Nankinensis.

376. Nantes in Frankreich, Namnetensis.

377. Nardo im Königreiche der beiden Sicilien, Neritonensis.

378. Narni im Kirchenstaate, Narniensis.

LXIX. Naxivan, Erzbisthum in Armenien, Naxivanensis.

LXX. Naxos, Erzbisthum im Archipelagus.
auf der Insel gleichen Namens, Naxiensis.

LXXI. Neapel, Erzbisthum, Neapolitana.

379. Neitra (Neutra) in Ungarn, Nitriensis.

380. Nepi und Sutri, vereinigt im Kirchenstaate, Nepesina et Sutrina.

381. Neu-Orleans in Louisiana.

382. Neusohl in Ungarn, Neosoliensis.

383. Neu-York in den vereinigten Staaten von Nordamerika, Neo-Eboracensis.

384. Nevers in Frankreich, Nivernensis.

385. Nicaragua im spanischen West-Indien, de Nicaragua.

386. Nicastro im Königreiche beider Sicilien, Neocastrensis.

387. Nicopolis in Bulgarien, Nicopolitana.

388. Nicosia in Sicilien, Nicosiensis Herbitensis.

389. Nicotera und Tropeja, vereinigt im Königreiche beider Sicilien, Nicoterensis et Tropejensis.

390. Nismes (Nimes) in Frankreich, Nemausensis.

391. Nizza, Niciensis.

392. Nocera im Kirchenstaate, Nucerina.

393. Nola im Königreiche der beiden Sicilien, Nolana.

394. Noli im Genuesischen, Naulensis.

395. Nome di Gesu oder Cebu auf den philippinischen Inseln, Nominis Jesu.

396. Nona in Dalmatien, Nonensis.

397. Noccia im Kirchenstaate, Nursina.

398. Nori S. Galtelly.

399. Novara in Piemont, Novariensis.

400. Nusco im Königreiche der beiden Sicilien, Nuscana.

401. Ogliastra in Sardinien, Oleastrensis.

402. Olinda oder Fernambuco im portugiesischen West-Indien, de Olinda.

LXXII. Olmütz, Erzbisthum in Mähren, Olomucensis.

403. Oppido im Königreiche der beiden Sicilien, Oppidensis.

404. Orense in Spanien, Auriensis.

405. Oria oder Utrinia im Königreiche der beiden Sicilien, Oritana.

406. Orihuela (Origuella) in Katalonien, Oriolensis.

LXXIII. Oristano (Oristagni), Erzbisthum in Sardinien, Arborensis.

407. Orleans in Frankreich, Aurelianensis.

408. Orte im Kirchenstaate, Hortana.

409. Orvieto im Kirchenstaate, Urbevetana.

410. Osimo und Cingoli, vereinigt im Kirchenstaate, Auxineana et Cingulana.

411. Osma in Alt-Kastilien, Oxomensis.

412. Osnabrück in Westphalen, zum Königreiche Hannover gehörig, Osnabrugensis.

413. Ossaro in Dalmatien, Auxerensis.

414. Ossory in Irland, Ossoriensis.

415. Ostia und Velletri im Kirchenstaate, vereinigt, Ostiensis et Veliternensis.

416. Ostrog in Volhynien, Ostroginensis.

417. Ostuni im Königreiche der beiden Sicilien, Ostunensis.

LXXIV. Otranto, Erzbisthum im Königreiche der beiden Sicilien, Hydruntina.

418. Oviedo in Spanien, Ovetensis.

419. Pace im spanischen West-Indien, Pacensis in Indiis.

420. Paderborn in Westphalen und im Königreiche Preußen, Paderbornensis.

421. Padua, Paduana.

422. Palencia in Spanien, Palentina.

LXXV. Palermo, Erzbisthum in Sicilien, Panormitana.

423. Palestrina im Kirchenstaate, Praenestina.

424. Pamiers in Frankreich, Apamiensis.

425. Pampeluna in Navarra in Spanien, Pampilunensis.

426. Panama im spanischen West-Indien, de Panama in Indiis.

Para S. Belem.

427. Paraguay im spanischen West-Indien, de Paraguay.

428. Parenzo in Istrien, Parentina.

LXXVI. Paris, Erzbisthum, Parisiensis.

429. Parma, Parmensis.

430. Passau, Passaviensis.

431. Patti in Sicilien, Pactensis.

432. Pavia, Papiensis.

433. S. Paul im portugiesischen West-Indien, s. Pauli.

434. Pekin in China, Pekinensis.

435. Penne und Atri, vereinigt im Königreiche der beiden Sicilien, Pinnensis et Atrinensis.

436. Pergola, Pergulana.

437. Perigueux in Frankreich, Petrocoricensis.
438. Perpignan in Frankreich, Elnensis.
439. Philadelphia in Nordamerika, Philadelphiensis.
440. Piacenza, Placetina.
441. Piazza in Sicilien, Platiensis.
442. Pienza in Toscana, Pientina.
443. Pignerol in Piemont, Pinerolicensis.
444. Pinhiel in Portugal, Pinhelensis.
445. Pinseo und Turovia, vereinigt vom griechisch-russischen Ritus in Lithauen, Pinscensis et Turoviensis.

Piperno S. Terracina.

LXXVII. Pisa in Toscana, Erzbisthum, Pisana.
446. Pistoja und Prato in Toscana, Pistoriensis et Pratensis.
447. Placentia in Spanien, Placentina.

LXXVIII. De la Plata, Erzbisthum im spanischen West-Indien.

448. Ploczko in Polen, Placensis.
449. Podlachien, Podlachiensis.
450. St. Pölten in Niederösterreich, s. Hippoliti.
451. Poitiers in Frankreich, Pictaviensis.
452. Pola in Istrien, Polensis.
454. Policastro in Sicilien, Policastrensis.

LXXIX. Polosko, Erzbisthum vom griechisch-russischen Ritus in Weiß-Reußen, Pelocensis.

455. Ponte Corvo im Kirchenstaate, Pontis Curvi.
456. Pontremoli in Toscana, Apuana.
457. Popayan im spanischen West-Indien, de Popayan.
458. Port Alegre in Portugal, Portalegrensis.
459. Porto im Kirchenstaate, Portuensis s. Rufinae et Centum cellarum.
460. Porto in Portugal, Portugallensis.
461. Porto-Rieco im spanischen West-Indien, de Portorico.

LXXX. Posen in Preußen, mit Gnesen vereinigtes Erzbisthum, Posnaniensis.

462. Potenza und Marsico, vereinigt in Sicilien, Potentina et Marsicensis.

463. Pozzuoli in Sicilien, Puteolana.

LXXXI. Prag, Erzbisthum in Böhmen, Pragensis.

464. Prato in Toscana.

465. Premislau in Gallizien, Premisliensis.

466. Premislau, vom vereinigten griechisch-russischen Ritus in Gallizien, Premisliensis, Rutheni Ritus.

467. Puy (le) in Frankreich, Auciensis.

468. Pulati in Albanien, Pulatensis.

469. Quebec in Canada, Quebecensis.

470. Quimber in Frankreich, Corosopitensis.

471. Quito in Peru, im spanischen West-Indien, de Quito.

472. Raab in Ungarn, Jauriensis.

LXXXII. Ragusa, Erzbisthum in Dalmatien, Ragusina.

473. Raphoe in Irland, Rapotensis.

474. Rapola und Melfi, vereinigt in Sicilien, Rapollensis et Melphiensis.

LXXXIII. Ravenna, Erzbisthum im Kirchenstaate, Ravennatensis.

475. Recanati und Loreto im Kirchenstaate, Recinatensis et Lauretana.

476. Regensburg in Bayern, Ratisbonensis.

LXXXIV. Reggio, Erzbisthum in Sicilien, Reginensis.

477. Reggio in Modena, Reginensis.

LXXXV. Rennes, Erzbisthum in Frankreich, Rhedonensis.

LXXXVI. Rheims, Erzbisthum in Frankreich, Rhemensis.

478. Richmond in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Richmondiensis.

479. Rieti im Kirchenstaate, Reatina.

480. Rimini im Kirchenstaate, Ariminensis.

481. Rio-Janeiro. S. S. Sebastian.

482. Ripatransone im Kirchenstaate, Ripanensis.

483. Rochelle in Frankreich, Rupellensis.

484. Rodez in Frankreich, Ruthenensis.

485. Rosenau in Ungarn, Rosnaviensis.

486. Rocs. S. Cloyne.

LXXXVII. Rossano, Erzbisthum in Sicilien, Rossanensis.

LXXXVIII. Rouen, Erzbisthum in Frankreich, Rothomagensis.

487. Rottenburg im Königreiche Würtemberg.
488. S. Rufina im Kirchenstaate, S. Rufinae.
489. Ruvo und Bitonto in Sicilien. Rubensis et Bituntina.
490. Sabaria in Ungarn, Sabariensis.
491. Sabina im Kirchenstaate, Sabinensis.
492. Salamanca in Alt-Castilien, Salamantina.
LXXXIX. Salerno, Erzbisthum in Sicilien, Salernitana.
493. Salta in der Provinz Tucman, Saltensis.
XC. S. Salvator, Erzbisthum zu Bahia in Brasilien. S. Salvatoris in Brasilia.
494. Saluzzo in Piemont, Salutiarium.
XCI. Salzburg, Erzbisthum, Salisburgensis.
495. Samboria S. Premislau.
496. Samogitien in Rußland, Samogitiensis.
497. Sandomir, Sandomiriensis.
498. Samonica S. Premislau.
499. Santander in Alt-Castilien, Santanderiensis.
500. Santorino, Sancteriensis.
501. Sappa in Albanien, Sappatensis.
XCII. Saragossa, Erzbisthum in Spanien, Caesar-Augustana.
502. Sarno und Cava in Sicilien, Sarnensis et Cavensis.
503. Sarsina im Kirchenstaate, Sarsinatensis et Brictinoriensis.
504. Sarzana S. Luni.
XCIII. Sassari, Erzbisthum in Sardinien, Turritana.
505. Savona und Noli, im Genuesischen, Savonensis et Naulensis.
506. Scardona in Dalmatien, Scardonensis.
507. Scepuez in Ungarn, Scepusiensis.
508. Scio auf der Insel Scio, Chiensis.
XCIV. Scopia, Erzbisthum in Servien, Scopiensis.
509. Scutari in Albannien, Scodrana.
510. S. Sebastiano in Brasilien, S. Sebastiani et Fluminis Januarii.
511. Sebenico, in Dalmatien, Sebenicensis.
512. Seckau in Steuermark, Secoviensis.
513. Seez in Frankreich, Sagiensis.

514. Segni im Kirchenstaate, Signina.
515. Segorve in Spanien, Segobriciensis.
516. Segovia, in Alt-Castilien, Segobiensis.
517. Segovia nova, auf den philippinischen Inseln, Novae Segoviae.
518. Semendaia, S. Belgrad.
XCV. Sens, Erzbisthum in Frankreich, Senonensis.
519. Sessa in Sicilien, Secessana.
XCVI. S. Severina in Sicilien, S. Severinae.
520. S. Severino im Kirchenstaate, S. Severini.
521. S. Severo in Sicilien, S. Severi.
XCVII. Sevilla, Erzbisthum, Hispalensis.
522. Seyna oder Augustow, in Polen, de Seyna vel Augustoviensis.
523. Seeze S. Terracina.
XCVIII. Sienna, Erzbisthum in Toskana, Senensis.
524. Siguenza in Spanien, Seguntina.
525. Sinigaglia im Kirchenstaate, Senogalliensis.
526. Sion, Sedunensis.
527. Sira im Archipelagus, Syrensis.
528. Siracuja in Sicilien, Syracujana.
529. Sirmium in Ungarn, Sirmiensis.
XCIX. Smyrna, Erzbisthum, Smyrnensis.
530. Soanna in Toskana, Suanensis.
531. Soisson in Frankreich, Suessionensis.
532. Solmona in Sicilien, S. Valva.
533. Solsona, Celonensis.
534. Sonora im spanischen West-Indien, de Sonora.
C. Sophia Erzbisthum in Bulgarien, Sophiensis.
535. Sora in Sicilien, Sorana.
CI. Sorrento, Erzbisthum in Sicilien, Surrentina.
CII. Spalato, Erzbisthum in Dalmatien, Spalatensis.
536. Speier, Spirensis.
CIII. Spoleto, Erzbisthum im Kirchenstaate, Spoletana.
537. Squillance in Sicilien, Squillasensis.
538. Stagno in Dalmatien, Stagnensis.
539. Straßburg, Argentinensis.
540. Stuhlweißenburg in Ungarn, Alba Regalensis.

541. Supraslia vom vereinigten griechiſchen Ritus, Suprasliensis.

542. Susa in Piemont, Secusiensis.

543. Sutri im Kirchenſtaate, Sutrina.

544. Sztatmar in Ungarn, Szathmariensis.

545. Tanger, Tangirensis.

546. Taracona in Aragonien, Tirasonensis.

547. Tarantaise in Savoyen, Tarantasiensis.

CIV. Taranto, Erzbisthum in Sicilien, Tarentina.

548. Tarbes in Frankreich, Tarbiensis.

CV. Tarragona, Erzbisthum in Spanien, Tarraconensis.

549. Tarnovia, Tarnoviensis.

550. Teano und Calvi, vereinigt in Sicilien, Theanensis et Calvensis.

551. Telese und Alife, vereinigt in Sicilien, Thelesina et Aliphana.

Temeswar S. Chonad.

552. Teramo in Sicilien, Aprutina.

553. Termoli in Sicilien, Thermularum.

554. Terni im Kirchenſtaate, Interamnensis.

555. Terracina, Sezze und Piperno, vereinigt im Kirchenſtaate, Terracinensis, Setinensis et Prirnensis.

556. Teruel, in Aragonien, Terulensis.

S. Thomas de Meliapor S. Meliapor.

557. S. Thomas, S. Thomae in Insula.

558. Tine und Micone, vereinigt im Archipelagus, Tiniensis et Miconiensis.

559. Tinia in Kroatien, Tiniensis.

560. Tivoli im Kirchenſtaate, Tibustina.

561. Tlascala im ſpaniſchen Weſt-Indien, Tlascalensis.

562. Todi im Kirchenſtaate, Tudertina.

CVI. Toledo, Erzbisthum, Toletana.

563. Tolentino im Kirchenſtaate, Tolentinensis.

564. Tornau in Ungarn, Tornaviensis.

565. Tortona in der Lombardei, Terdonensis.

566. Tortosa in Catalonien, Derthusensis.

CVII. Toulouse, Erzbisthum in Frankreich, Tolosana.

567. Tournay, Tornacensis.

CVIII. Tours, Erzbisthum in Frankreich, Turonensis.

CIX. Trani, Erzbisthum in Sicilien, Tranensis.
568. Transylvania (Weißenburg) Transilvanensis.
569. Tran in Dalmatien, Traguriensis.
570. Treja, Trejensis. S. Camerino.
571. Treviso im Venetianischen, Tarvisina.
572. Tribigine, Tribunensis. S. Marcana.
573. Tricarico in Sicilien, Tricaricensis.
574. Trient, Tridentina.
575. Trier, Trevirensis.
576. Trieſt, Tergestina.
577. Trivento in Sicilien, Trojana.
578. Troja in Sicilien, Trojana.
579. Tropeja und Nicotera in Sicilien, Tropejensis et Nicoterensis.
580. Troyes in Frankreich, Trecensis.
581. Truxillo im ſpaniſchen Weſt-Indien, de Truxillo.
CX. Tuam, Erzbisthum in Irland, Thaumensis.
582. Tudela in Navarra in Spanien, Tutelensis.
583. Tulles in Frankreich, Tudelensis.
CXI. Turin, Erzbisthum, Taurinensis.
584. Tourovia, Touroviensis.
585. Tursi in Sicilien, Tursiensis.
586. Tuy in Gallizien in Spanien, Tuckesis.
587. Tynice, dafür Tarnovia.
588. Udine in Friaul, Utinensis.
589. Ugento in Sicilien, Ugentina.
590. Umana S. Ancena.
591. Urbania und S. Angelo in Vado, vereinigt im Kirchenſtaate, Urbaniensis S. S. Angelo in Vado.
CXII. Urbino, Erzbisthum im Kirchenſtaate, Urbinatensis.
592. Urgel in Catalonien, Urgellensis.
Uritana. S. Oria.
Usal, Usellensis. S. Ales.
593. Valence in Frankreich, Valentinensis.
Valencuela S. Benecuela.
CXIII. Valenza, Erzbisthum in Spanien, Valentina.
594. Valladolid in Alt-Caſtilien, Vallisoletana.

595. Valva und Sulmona, vereinigt in Sicilien, Valvensis et Sulmonensis.

596. Vannes in Frankreich, Venetensis.

597. Veglia in Dalmatien, Vigiliensis.

598. Velletri im Kirchenſtaate, Veliternensis.

599. Venosa in Sicilien, Vennsina.

600. Ventimiglia in Ligurien, Ventimiliensis.

CXIV. Vercelli, Erzbisthum in Piemont, Vercellensis.

601. Verdun in Frankreich, Veredunensis.

602. Veroli im Kirchenſtaate, Verulana.

603. Verona, Veronensis.

604. Versailles in Frankreich, Versaliensis.

605. Vesprim in Ungarn, Vesprimiensis.

606. Vicenza, Vicentina.

607. Vich in Katalonien, Vicensis.

608. Viesti in Sicilien, Vestana.

609. Vigevano, Viglevanensis.

610. Viseu in Portugal, Visensis.

611. Vitepsco, Witepš, S. Ploczko.

612. Viterbo und Torcanella, vereinigt im Kirchenſtaate, Viterbiensis et Tuscanensis.

613. Viviers in Frankreich, Vivariensis.

614. Vladimir und Bresta, vereinigt von griechiſch-ruſſiſchem Ritus in Volhynien und Lithauen.

615. Vladislau, Uladislaviensis.

616. Volterra in Toskana, Volaterrana.

617. Waitzen in Ungarn, Vaccinensis.

618. Wardein in Ungarn, Varadiensis.

CXV. Warſchau, Erzbisthum in Polen, Varsaviensis.

619. Waterford und Lismore, vereinigt in Irland, Vaterfordiensis et Lismoriensis.

Weiſſenburg S. Transylvania.

Wermeland S. Ermeland.

CXVI. Wien, Erzbisthum in Oeſterreich, Viennensis.

620. Wilna in Polen, Vilnensis.

621. Würzburg in Bayern, Herbipolensis.

622. Zagrab — Agram in Croatien, Zagrabiensis.

623. Zamora in Alt-Kaſtilien, Zamorensis.

624. Zante und Cephalonia, vereinigt, Zacynthiensis et Cephaloniensis.

CXVII. Zara in Dalmatien, Erzbisthum, Jadrensis.

625. Zeng und Modrusa, vereinigt in Dalmatien, Segnensis et Madrusiensis.

Zips, Scepusiensis S. Scepuez.

626. Zytomeritz in Moskau, Zitomeriensis S. Lucko.

Dionysius Exiguus. S. Abendländische Sammlungen.

Diplomatik (von *διπλωμα* oder *διπλοω* ich lege zusammen), d. i. die Wissenschaft von allen in Geschäften des bürgerlichen Lebens gebräuchlichen schriftlichen Aufsätzen, welche über rechtliche Gegenstände und Thatsachen auf eine feierliche und verbindliche Art ausgefertigt sind, und in späteren Zeiten noch als Beweis-Urkunden dienen, ist ein Hülfsmittel zum Studium des Kirchenrechts, indem dieses in historischer Hinsicht aus Urkunden geschöpft werden muß [1]). Die Diplomatik theilt sich in die ältere, mittlere und neuere, worüber jedoch auf die Lehrbücher über die Diplomatik verwiesen wird.

Die Diplomatk, als Urkunden-Wissenschaft, unterscheidet sich jedoch von der Diplomatie, als der Wissenschaft oder Fertigkeit, öffentliche Geschäfte schriftlich, insbesondere die Geschäfte der Politik zu führen, und die gesandtschaftlichen Unterhandlungen der Staaten, die ihr gegenseitiges politisches Interesse betreffen, zu leiten; derjenige, welcher hierin eine besondere Gewandtheit sich erworben hat, und mit der Führung gesandtschaftlicher Geschäfte beauftragt ist, auch solche im Namen und Auftrage eines Hofes oder Staates führt, heißt Diplomatiker. Derselbe muß eine vorzügliche Kenntniß des allgemeinen Staats- und Völker-Rechtes, sowie eine besondere Kenntniß des besonderen Staats-Rechtes derjenigen Nation, die er vertritt, und jener, bei welcher er die Rechte und Interessen seines Hofes und des Staates, dem er angehört, wahren soll, besitzen, und im eigentlichen Sinne des Wortes Politiker seyn.

---

[1]) Schönemann, Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen besonders älteren Diplomatik. I. B. gr. 8. Leipzig 1813. S. 3.

Diptychen. Eine gewöhnliche Form der schriftlichen Aufsätze bei den Griechen und Römern war, daß sie mehrere Täfelchen oder Blätter von Blei, Metall, Elfenbein oder Holz — gewöhnlich Burbaum —, die sie, um mit dem Griffel desto leichter hineinschreiben zu können, mit Wachs überzogen, neben einander legten, und sie zusammenhefteten, oder mit einem durchzogenen Ringelchen befestigten, um sich ihrer desto bequemer bei'm Niederschreiben zu bedienen. Diese Täfelchen hießen (*διπτυχα* von *πτυσσειν* falten, zusammenlegen) oder *διπλωματα* [1]). Auf diesen Diptychen wurden nicht nur wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände verzeichnet, sondern auch bei dem Niederschreiben von Staats-Angelegenheiten und Geschäfts-Sachen bediente man sich derselben. So ging diese Benennung in den Kanzelley-Styl der Römer über. — Auch bei den ersten Christen waren die Diptychen üblich, und hatten in der ersten christlichen Kirche eine besondere Bedeutung. Auf denselben waren die Namen der Heiligen, der seligsten Jungfrau Maria, der Martyrer, Bischöfe und Anderer, welche sich um die Kirche wesentliche Verdienste erworben hatten, verzeichnet, und theilten sich hauptsächlich in Verzeichnisse der Lebenden (*διπτυχα ζωντων*) und der Verstorbenen (*διπτυχα θνητων*) [2]). Diese Tafeln kommen auch häufig unter dem Namen Delta, wahrscheinlich nach dem Anfangs-Buchstaben so benannt, vor; gleichwie bei den Hebräern die Schreibtafeln דלתי (Vergl. Jerem. K. 36) hießen [3]); daher Cyrill schreibt *ἐν ταις ἑεραις δελτοις*, und bei Gregor von Alexandrien in seiner Lebens-Beschrei-

---

[1]) Devoti l. c. T. I. p, 141. „Ductum est nomen a ptychis sive plicis; et ideo tabulae, quae duas habebant plicas, diptycha. quae tribus constabant, aut quinque tabulis, triptycha et pentaptycha dicebantur, de quibus agit Turnebus Adversar. Lib. IX. C. 23. Diptycha ecclesiastica diversa erant a profanis; nam illa chartacei aut membranacei codices erant, haec autem tabulae eburneae, in quibus aureis characteribus novi consulis nomen quoque anno scribebatur, eaque sunt diptycha, quae consularia appellantur. Sacra diptycha Diaconus ex ambone aut pulpito in ecclesia recitabat, uti patet ex Concilio Constantinopolitano Can. 536. sub Menna habito act. 5. T. 5. col. 1154. Collect. Labbaei edit. Venet."

[2]) Brenner, Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie, gr. 8. Bamberg 1824. S. 71—73.

[3]) Binterim a. a. O. IV. B. II. Th. gr. 8. Mainz 1827. S. 63.

bung des h. Johannes Chryſoſtomus leſen wir: „παρεγγυᾷ δεσο ὄνομα τῦ Ιωαννῦ τοις ἱεροις διπτύχοις ἔνταξαι κελευσαι, ὡς ἀξιομνημονευτῦ πατρός.“

Es gab dreierlei Arten von Diptychen: 1) ſolche, auf welchen die Namen aller Biſchöfe (diptycha Episcoporum), die der jedesmaligen Kirche vorgeſtanden ſind, verzeichnet waren; 2) ſolche, welche die Namen der Lebenden (diptycha vivorum), die ſich durch beſonderes Verdienſt um die Kirche und durch ein muſterhaftes chriſtliches Betragen ausgezeichnet hatten, enthielten. Dieſe waren der Pabſt mit den übrigen Patriarchen, der Diözeſan-Biſchof und der ganze Klerus; hierauf folgten der Kaiſer oder König und die Fürſten, die Obrigkeiten und ſämmtliche Gläubigen [4]); die Verzeichniſſe der in der Gemeinſchaft der Kirche Verſtorbenen, welche die Griechen Necrologia nannten, nach der nämlichen Ordnung, wie bei den Lebenden. Die Diptychen ſtanden jederzeit unter Aufſicht des Biſchofs, welcher Sorge zu tragen hatte, daß nicht der Name eines Irrgläubigen, oder eines ſolchen, welcher entweder gar nicht zur Kirchen-Gemeinſchaft gehörte, oder der der öffentlichen Buße unterworfen war, darin aufgenommen wurde.

Der Diakon mußte die Diptychen bei der feierlichen Meſſe von einem erhöhten Platze aus vorleſen [5]). Der heil. Chryſoſtomus ſchreibt daher: „Ὁ διακονος θυσιᾷ γύροθεν τὴν ἁγιαν τραπεξαν, και τὰ διπτυχα των τὲ κεκοιμημενων και ζώντων, ὡς βούλεται, μνημονέυει.“ Bei den Griechen geſchah dieſe Vor-

---

[4]) Dufresne l. c. T. II. sub vocabulo Diptycha.

[5]) Vid. August. de unit. Eccles. C. 7. Ep. 152. ad Donatum. Socrat. Hist. Eccles. Lib. VI. C. 10. Lib. VII. C. 40. Concil. Constantinop. II. (553). „Τῷ καιρῷ των διπτύχων μετα πολλῆς τε ἡσυχίας, συνέδραμον ἅπαν τὸ πλῆθος κύκλῳ τῦ θυσιαστηρίυ και ἠκροὠντο, και μόνον ἔλεχθησαν αἱ προσηγορίαι των ἑρημένων ἁγιων τεσσάρων συνοδων παρα τῦ διακόνυ, και των ἐν οσιᾳ μνήμνη Ἀρχιεπισκοπων Εὐφημίυ, και Μακεδονίυ και Λέοντος, και φωνῇ μεγαλῃ ἔκραξαν ἅπαντες, Δοξα σοι κυριε“ bei Dufresne l. c. Cf. Card. Bona de rebus liturgic. Lib. I. II. C. 12. p. 622. Dictionnaire Ecclesiastique et Canonique portatif. 8. a Paris 1765. sub vocab. Diptyques.

leſung ſtets nach dem Credo [6]), bei den Lateinern hingegen herrſchte hierin eine verſchiedene Disciplin; theils geſchah ſie gleich bei'm Anfange der heil. Meſſe, theils bei'm Anfange des Canons, theils auch nach der Conſekration, je nachdem die Kirchen den lateiniſchen oder gallikaniſchen oder ambroſianiſchen Ritus befolgten.

In der lateiniſchen Kirche kam dieſe öffentliche Vorleſung der Diptychen ſchon im zwölften Jahrhunderte außer Gebrauch. Statt derſelben wurden die Tafeln auf den Altar gelegt; damit der Prieſter ſich im Allgemeinen aller auf denſelben verzeichneten Namen bei'm Memento erinnern möge [7]). Nach und nach unterblieb auch dieſes, und es wurde ein doppeltes Memento, eines für die Lebenden vor der Wandlung und eines für die Verſtorbenen nach derſelben, für alle Meſſen eingeführt und in den Canon aufgenommen.

In der griechiſchen Kirche ſind noch dergleichen Diptychen mit einem Verzeichniſſe der Lebenden ſowohl auf der einen, als mit einem Verzeichniſſe der Verſtorbenen auf der andern Seite, für welche das Gebet der Kirche verlangt wird, üblich.

Direktorium nennet man in der Kirchen-Sprache ein unter Autorität der biſchöflichen Stelle für jede Diözeſe nach der vor den Rubriken des Meßbuches und Breviers befindlichen Tabelle abgefaßtes und alle Jahre neu aufgelegtes Büchlein, in welchem die Ordnung des Kirchen-Jahres, die Feier der Sonn- und und Feſttage, der Doppelt-, wie der Halb-Feſte und Ferien, die Feier der beweglichen und unbeweglichen Feſte nebſt den dazu erfoderlichen Bemerkungen aus den Rubriken des Meßbuches und des Breviers über die Feier der Meſſe, die Farbe der Meßgewänder, über das Weglaſſen des Gloria, des Credo, des Alleluja, des Gloria Patri u. dgl., dann über die Ordnung, das Brevier abzubeten, mit verſchiedenen Abkürzungen und Zeichen genau angegeben iſt; und ſo den Geiſtlichen als Leitfaden zur Abhaltung des Gottes-Dienſtes wie auch bei der Abbetung der canoniſchen Tagzeiten dient.

---

[6]) Concil. Constantinop. II. l. c.

[7]) Martene, Antiquit. Eccles. disciplin. T. I. p. 401. ed. Antwerp. — Pamelius Liturg. latin. T. II. p. 280. edit. Colon. Allobrog. Binterim a. a. O. S. 67.

In Oesterreich muß, obgleich die Abfassung der Kirchen-Direktorien den Bischöfen überlassen ist, das Manuscript eines jeden dem Landes-Chef zur Beurtheilung, ob nichts gegen die landesherrlichen Rechte darin enthalten ist, vorgelegt werden.

Unter Direktorium versteht man auch in der Geschäfts-Sprache die oberste Leitung eines Kollegiums, wo dann diejenigen, denen dieselbe übertragen ist, Direktoren heißen.

Discalceati sind vorzugsweise die unbeschuhten Carmeliter; überhaupt werden hierunter alle Ordens-Geistliche strengster Observanz, welche barfuß und nur in Sandalen gehen, wozu die Kapuziner, braune Franziskaner und Augustiner-Eremiten gehören, verstanden. S. d. Art. Carmeliten.

Disciplin ist in der Pädagogik der praktische Theil der Erziehungs-Lehre, und befaßt sich mit den Regeln und Mitteln, wodurch regellose Neigungen der Jugend bezügelt, — in Schranken gehalten — und in die rechte der Gesittung angemessene Richtung gesetzt werden können; sie bedeutet auch die Zucht selbst, daher disciplíniren so viel heißt, als Jemanden nach den Regeln der Zucht zur Befolgung der Gesetze Anleitung geben, auch ihn selbst auf eine verständige Weise dazu bestimmen. In den Klöstern gibt es eine Ordens-Disciplin, worunter das strenge Beobachten der Ordens-Statuten oder Regel verstanden wird; auch begreift diese die klösterlichen Abtödungen und Casteiungen in sich.

In kirchlicher Beziehung überhaupt aber versteht man unter Disciplin die Aufsicht über die Kirchenglieder, damit sie Alles beobachten, was durch die Kirchen-Gesetze besonders in Ansehung des Gottesdienstes und sonstiger Religions-Handlungen angeordnet ist. S. d. Art. Kirchen-Disciplin. In scientifischer Hinsicht kommt diese Benennung auch jeder einzelnen Wissenschaft oder jedem Fache zu.

Disciplina arcani war in den ersten christlichen Zeiten diejenige Unterrichtsweise der Katechumenen, wonach diesen immer einige wesentliche oder Hauptlehren bis zu einem gewissen Zeitpunkte, d. i. bis sie für gehörig im Christenthume gegründet befunden worden, vorenthalten wurden; dahin gehört vorzüglich die Lehre von der Trinität [1]). Es wurden auch bald besondere

[1]) Cyrill. Hieros. catech. 6., Chrysost. Homil. 40 in Ep. I. Cor.

Katecheten-Schulen errichtet, in denen diese Lehrweise gegen die Neophyten beobachtet ward [2]). S. d. Art. Katechisiren.

Disciplina flagelli war die in den Klöstern ehemals durch die Kloster-Statuten eingeführte Geiselung. Regino de eccles. disciplin. Lib. II. Dufresne, Glossar. s. v. disciplina.

Disciplinar-Gesetze, kirchliche, sind alle Vorschriften und Einrichtungen, welche von der Kirche und ihren obersten Vorstehern vermöge der ihnen von Christus dem Herrn verliehenen Gewalt zur Erhaltung der Einheit im Glauben und in den Sitten, wie zur steten Beobachtung der Gleichförmigkeit in den allgemeinen Kirchen-Gebräuchen, dann überhaupt zur gleichförmigen kirchlichen Amts-Verwaltung gegeben werden. Obwohl dieselben, soweit sie die wandelbaren Institutionen der Kirche betreffen, aus hinreichenden Gründen abgeändert werden können, so kann doch hierin nie eigenmächtig verfahren, noch können von einzelnen Kirchen-Vorstehern einmal bestehende und rechtmäßig eingeführte kirchliche Einrichtungen und Gebräuche ohne Genehmigung des Kirchen-Oberhauptes aufgehoben, oder Statt derselben neue und abweichende Ritus u. dgl. eingeführt werden.

Allgemeine Kirchen-Gesetze haben nach geschehener Publikation für alle Kirchen-Glieder weltlichen und geistlichen Standes verbindende Kraft [1]). Partikular-Kirchen-Gesetze verbinden nur Jene, welche dem Kirchen-Obern, der sie erläßt, unterworfen sind. (S. d. Art. Concilien.)

Discus (δισκος, Teller) gehört zu den Altar-Geräthen, eigentlich zum Kelche beim heil. Meßopfer. Es ist eine Unterlage, welche bei dem Offertorium und der Communion vorzüglich gebraucht wird, damit auch nicht ein consecrirter Partikel, so klein er auch seyn mag, verloren gehe. Sein Gebrauch reicht bis zu den ersten christlichen Zeiten hinauf, ja manche halten es für wahrscheinlich, daß sich Christus der Herr schon bei der Einsetzung des heil. Abendmahls eines solchen bedient habe; indessen läßt sich hierüber gerade nichts mit Bestimmtheit angeben. S. d. Art. Paten.

---

[2]) Hieron. in Sophon. C. 3., Chrysost. Hom. 21. ad pop. Antiochen.

[1]) Can. 9. Dist. 10. Can. 1. C. 25. q. 1. Can. 1. 2. 4. 7. C. 25. q. 2.

Dismembration ist die Lostrennung einer Filialkirche von ihrem seitherigen Pfarr-Verbande und die Vereinigung oder Einverleibung derselben in eine andere, in der Regel näher gelegene oder zur Pastoration besser geeignete Pfarrei. Die Dismembrationen gehören zu den Gegenständen gemischter Natur.

Für Oesterreich: Innovationen der Benefizien genehmigt Se. Majestät der Kaiser, nachdem der Bischof hierüber vernommen worden ist.

Für Bayern: Die Allerhöchsten Bestimmungen über Pfarrei-Dismembrationen sind in der Verordnung vom 18. Juli 1811 (Reg.-Bl. 1811. S. 892) enthalten. Bei jeder Dismembration müssen a) die Veranlassung und Motive; b) die Seelenzahl sowohl der zu dismembrirenden Ortschaft als auch jener Pfarrei, von welcher dieselbe getrennt, so wie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, c) die Entfernung eines solchen Ortes oder Antheiles von der bisherigen Pfarrei sowohl, als derjenigen, zu welcher derselbe künftig kommen soll, dann der sonst zunächst gelegene, unter Bemerkung der Verhältnisse der Wege und Kommunikation zu denselben und unter Beilegung einer Distanz-Tabelle über die sämmtlichen in Frage stehenden Ortschaften angegeben; d) zur anschaulichen Darstellung sollen auch Situations-Zeichnungen mit vorgelegt; e) muß gezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines solchen Antheiles oder Ortes besucht haben, und welche Schule für ihren Besuch am bequemsten gelegen sey? f) der Umstand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge sowohl überhaupt, als insbesondere für das beizulegende Objekt nicht zu beschwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sey, darf eben so wenig außer Acht gelassen werden, als die Erwägung, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung zur Sprache kommt, in Ansehung der hergebrachten Gottesdienste habe, ob diese nothwendig seyen, und wie sie in der Folge Statt haben können? g) die Erträgnisse, welche aus dem zu dismembrirenden Orte sowohl für den Pfarrer, als den Meßner und Schullehrer nach einem Durchschnitte von 10 Jahren fließen, so wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beiden Pfarreien überhaupt müssen genau angegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entsprechenden Ueberweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem

betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei, mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelsorger übergehenden Stolgefälle, ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente, oder dieselbe ganz vorbehalten seyn möchte. h) Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei oder Kuratie für den in solcher Art zu trennenden Pfarr-Antheil in Antrag, so muß insbesondere genau untersucht und hergestellt werden, in wie fern durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonst vorhandenen Mittel, die zur vollen Sustentation des Seelsorgers, dann zur Herstellung und Unterhaltung der erfoderlichen Wohngebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. Gleiches ist auch in Ansehung des Umstandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen ein Hülfs-Priester nöthig ist. i) Die Gemeinde, deren Pfarr-Verband verändert werden soll, muß gehörig vernommen werden. Auch muß angezeigt werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarr-Gemeinde oder der Pfarrei trage. k) Die betreffenden beiden Pfarrer müssen mit ihren Erinnerungen vernommen und l) bei dergleichen Pfarr-Dismembrations-Gegenständen muß auch auf den Landgerichts-Verband, und die Anwendung des angenommenen Grundsatzes der Purifikation der Pfarr- und Landgerichts-Grenzen gehörige Rücksicht genommen werden. m) Hat das Benehmen der königl. Kreis-Regierung mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate über den in Frage stehenden Pfarr-Dismembrations-Gegenstand einzutreten; und n) wenn die Gegenstände gehörig geprüft und vorbereitet seyn werden, sind sie zur Entscheidung Sr. königl. Majestät mit umständlichen Berichten und Gutachten vorzulegen.

Bei Dismembrationen können die um Auspfarrung ansuchenden Gemeinden die fundationsmäßig — ständigen Bezüge aus Realitäten, so wie die Reichnisse und Prästationen an Geld oder Naturalien, die z. B. auf einem grund- oder lehenherrlichen Verbande beruhen, und zur eigentlichen Dotation der Pfarrei, von welcher die Abpfarrung geschehen soll, gehören, nicht ansprechen; wohl aber jene, welche für besondere geistliche Dienstes-Leistungen z. B. Casualien und Stol-Gebühren, oder aus Gemeinde-Mitteln ꝛc. ꝛc. z. B. durch Umlagen entrichtet werden. Es ist daher in solchen Fällen vor Allem darauf zu sehen, ob die Bezüge einer

Pfarrei von dem zu dismembrirenden Orte aus einem gegründeten Rechtstitel fundationsmäßig zur Dotation des ersteren gehörig, und Sustentations-Beiträge z. B. Zehenten, Gilten, Erträgnisse aus Realitäten u. s. w., oder bloße Beiträge wegen des Filialitäts-Nexus sind. [1]).

Mit der wirklich geschehenen Auspfarrung einer Filial-Gemeinde von ihrer bisherigen Mutter-Kirche hört auch für erste die zeither bestandene Verbindlichkeit, zu den Pfarr-Aufzugskosten, so wie zu den Reparaturen und Neubauten der Kirche und des Pfarrhauses derjenigen Pfarrei, mit welcher sie bisher im pfarrlichen Verbande gestanden ist, zu konkurriren, auf, weil solche Lasten eben in dem Parochial-Verbande gegründet sind; wenn nicht dieselbe durch die Ausstellung eines förmlichen Reverses sich zur Erfüllung aller Leistungen, welche ihr in Hinsicht der Kirchen- und Pfarr-Bäulichkeiten seither obgelegen, auch für alle künftige Zeiten verbindlich erklärt hat.

Der Verlust an Stol-Gebühren bei Dismembrationen, welcher auf gleiche Weise katholische, wie protestantische Pfarreien treffen kann, ist als zufällig zu betrachten, und steht den Purificationen vermischter Pfarreien und den Bildungen eigener Kirchen-Gemeinden nicht entgegen. Auch kann dafür in solchen Fällen kein Ersatz gefodert werden. Gleiches Verhältniß, wie mit den Stolgebühren, hat es mit allen jenen Reichnissen, die bloß freiwilliger oder prekärer Natur sind, z. B. Sammlungen.

Ein allerh. Reskr. v. 20. September 1820 stellt in Betreff der Pfarr-Purifikationen folgende Grundsätze auf: 1) daß hiebei allerdings der erste Gesichtspunkt der seyn müsse, in lokaler Rücksicht die Pfarr-Grenzen mit den Grenzen des Kreises, der Landgerichte und Kommunal-Distrikte, so viel möglich, in

---

[1]) Wenn in der Errichtungs-Urkunde über eine patronatliche (gutsherrliche) Pfarrei keine Belastung des Ritterguts oder irgend eines Fideikommisses ausgesprochen ist, sondern der Gutsherr sich zu gewissen Leistungen verbindlich gemacht hat, ohne ein Objekt zu bestimmen, auf welchem dieselben haften, oder woraus sie berichtigt werden sollen, so läßt sich auch nicht bezweifeln, daß Verbindlichkeiten dieser Art, welche als Mittel zur Erreichung eines perpetuirlichen Zweckes übernommen werden, auf die Erben und Nachfolger übergehen.

Uebereinstimmung zu bringen; 2) daß demnächst auf die Erleichterung der Parochianen in Benützung des Kultus und des Unterrichts ihrer Confession sorgfältig Rücksicht genommen, und auch die Vermischung von mehreren protestantischen Pfarreien in einem und demselben Orte, oder die Durchkreuzung derselben abgestellt, jeder protestantischen Parochie aber, so viel möglich ein geschlossener und wohlgegründeter Bezirk angewiesen werden müsse; 3) daß aber nicht minder die Ausscheidung der Parochien in der Beziehung möglichst purificirt werden müsse, als die verschiedenen Confessions-Verhältnisse der Parochianen es erfodern, um denselben die jeder der drei christlichen Confessionen zugesprochenen gleichen Rechte im vollen Maße zu Theil werden zu lassen; 4) wenn gleich in dieser letzten Rücksicht vorzüglich solche Ortschaften, welche ganz von Bekennern einer Confession bewohnt werden, die von der ihres bisherigen Pfarr-Geistlichen verschieden ist, einer nahe gelegenen Pfarrei derselben Confession zu imparochiren sind, und bei dieser Umpfarrung kein Ersatz für die wegfallenden Stolgebühren stattfindet, die übrigen pfarrlichen Besoldungstheile aber entweder in ihrer bisherigen Anordnung gelassen, oder auf eine verhältnißmäßige Art ausgeglichen und entschädigt werden sollen, so ist doch 5) auch bei solchen Orten, deren Bewohner vermischter Confession sind, darauf zu sehen, daß ihnen die im Edikt v. 24. März 1809 bestimmten Wohlthaten zu benützen möglichst erleichtert werden, indem die Vermischung von Parochianen verschiedener Pfarreien in demselben Orte der Natur der Sache zufolge nur von verschiedenen Pfarreien von einer und derselben Confession zu verstehen ist. 6) In Schul-Verhältnissen steht sowohl die Lokal- als Distrikts-Inspektion dem Geistlichen derjenigen Confession zu, zu welcher der Schullehrer und der größte Theil der Schuljugend gehören.

Vor Wiederbesetzung erledigter protestantischer Pfarreien soll jedesmal geprüft werden, ob nicht eine Purifikation des Pfarrsprengels erfoderlich sey; gleiche Rücksicht soll auch bei Besetzungen der katholischen Pfarreien gepflogen werden. (Reg.-Bl. 1812. Nr. 20. S. 537. V. v. 19. März 1812. §. 5.)

Die Auspfarrung der, in Pfarrbezirken einer fremden Confession Wohnhaften ist auf deren Verlangen jedesmal einzuleiten, und deßfalls nicht auf Erledigung der betreffenden Pfarreien hinzuweisen; indem nach §§. 84 – 86 d. II. Beilage zur Verf.-Urk.

und nach Verordnung v. 19. März 1812. „Stolgebühren betr.“, den Pfarrern, aus deren Verbande die Trennung erfolgen soll, weder ein Widerspruchsrecht noch ein Entschädigungs-Anspruch wegen der Stolarien zusteht. (Allerh. Entschl. v. 16. Mai 1816.)

Für Würtemberg: 1) Nach den Verordnungen vom 28. Nov. 1811. 7. März und 16. Jul. 1812 sollen die inländischen Filiale, welche noch zu ausländischen Pfarreien gehören, bei diesen aus- und den nächstgelegenen inländischen Pfarreien einverleibt werden; eben so sollen die ausländischen Filiale, die noch einer inländischen Pfarrei zugetheilt sind, von dieser dismembrirt, und zur nächstgelegenen ausländischen Pfarrei eingepfarrt werden.

2) Nach der General-Verordnung v. 12. Sept. 1818 (R. B. 1818. S. 487) sollen alle von der Orts-Confession dissentirenden Einwohner, die keine eigene kirchliche Gemeinde bilden, der nächstgelegenen Pfarrei ihrer Confession einverleibt werden, und zu ihr eine Filial-Gemeinde bilden. Die kathol. Dekanate sollen dafür sorgen, daß die Verordnung v. 12. Sept. 1818 bei denjenigen Katholiken, welche in protestantischen Orten dermal oder künftig wohnen, in Ausführung gebracht, mithin dieselben der nächsten katholischen Pfarrei wirklich und für je und allzeit zugetheilt werden, auch ausschließend an die betreffende katholische Pfarrei die Stol-Gebühren bezahlen. V. d. kathol. Kirchenraths v. 30. Jan 1819. Dieß wurde wiederholt am 2. März 1824.

3) In der gedruckten Vorschrift für die Pfründen-Beschreibungen vom 8. Juli 1823. S. 21 sollen auch jene Filiale, welche irgend einer andern, als der jetzigen Pfarrei näher liegen, namentlich bei Vakaturen, der näheren Pfarrei zugewiesen werden; dabei soll auf die geographische Lage, die Entfernung der Filiale von der einen oder anderen Pfarrei, auf die bessern oder schlimmern Wege, auf den Raum in der Pfarrkirche, auf dem Gottesacker und im Schulzimmer Rücksicht genommen werden. Das Oberamt, Dekanat und Schul-Inspektorat haben gemeinschaftlich gutachtlichen Bericht hierüber zu erstatten.

4) Wenn Seelsorger zu kranken und notorisch armen Katholiken gar zu weit hingerufen werden, hat ihnen das bischöfliche Ordinariat im Einverständniß mit der Staats-Behörde vermöge Erlasses v. 19. Febr. 1833 eine Entschädigung aus dem Interkalar-Fond anzuweisen.

Disparagium ist eine unstandesmäßige Ehe, welche auch Mißheirath genannt wird; gewöhnlich wird darunter aber eine solche Ehe verstanden, welche von einer Person von hohem Adel mit einer Person vom niederen Adel, oder gar vom bürgerlichen Stande, oder auch, welche von einer adeligen Person überhaupt mit einer nicht adeligen — mit einer Person vom Bürger- oder Bauernstande eingegangen wird. S. d. Art. Mißheirath.

Dispensationen, kirchliche. Wenn auch menschliche Gesetze noch so vollkommen sind, so ist es doch kaum möglich, daß sie auf alle Fälle und Umstände berechnet sind. Denn theils liegt es außer dem Bereiche der Möglichkeit, alle nur mögliche Fälle und Umstände vorherzusehen, theils ist die Anzahl derselben so groß, daß unmöglich mit dem zu erlassenden Gesetze auch alle Ausnahmen aufgestellt werden können. Bei jedem Gesetze können aber in einzelnen Fällen solche Umstände eintreten, die selbst nach der Absicht des Gesetzgebers, und sowohl nach dem allgemeinen, als nach dem Privatwohle eine Ausnahme erheischen. Die Beurtheilung aber, ob wirklich unter der Conkurrenz besonderer Umstände so ein Fall vorhanden sey, welcher eine Ausnahme vom Gesetze erfodert, kann nicht den Untergebenen anheim gestellt bleiben; theils weil diese in eigener Sache nicht entscheiden können, theils weil sie die Absicht des Gesetzgebers und die Beziehung der einzelnen Handlungen auf dieselbe nie vollkommen einsehen können, wenigstens in dem Grade nicht, um in allen Fällen zu beurtheilen: was dem öffentlichen Wohle mehr oder weniger zuträglich ist. Kommt daher ein Fall vor, welcher nach den ihn begleitenden Umständen eine Ausnahme vom Gesetze erfodert, so hat die betheiligte Person sich an die rechtmäßige Obrigkeit unter motivirter Angabe der Umstände mit der Bitte zu wenden: daß sie für den besonderen Fall von der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung freigesprochen werde. Eine solche Lossprechung nun von der Beobachtung des Gesetzes heißt Dispensation.

Da die Kirche als eine gesetzgebende Gewalt zur Erreichung ihres Zweckes Gesetze erläßt: so treten auch hier öfter Fälle ein, welche eine Ausnahme von der Beobachtung des Gesetzes erfordern; insbesondere findet dieses in Absicht auf die kirchlichen Disciplinar-Gesetze Statt.

Schon die evangelische Freiheit I. Kor. 8, 9, 10, 29, II. Kor. 3, 17. Jak. 1, 25, 2, 12, der Geist des Christenthums und

die Natur der Kirchen-Gewalt fordern: daß in allen jenen Fällen von der Beobachtung eines kirchlichen Disciplinar-Gesetzes dispensirt werde, wo die Sorge für das Wohl der Kirche und der Gläubigen unter gewissen Umständen eine Ausnahme nothwendig macht.

Die besonderen Umstände nun, welche eine Ausnahme oder eine Nachsicht der Verbindlichkeit zur Beobachtung eines kirchlichen Disciplinar-Gesetzes erfodern, betreffen entweder das geistliche Wohl der einzelnen Kirchen-Genossen oder sie beziehen sich auf das allgemeine Wohl der Kirche. Das geistliche Heil der einzelnen Kirchen-Glieder erheischt von der Kirchen-Gewalt, eine Ausnahme mittelst Dispensation zuzulassen: 1) wenn ein kirchliches Disciplinar-Gesetz mit einem göttlichen Gebote oder einer höheren Pflicht z. B. das Fasten- und Abstinenz-Gebot mit der Pflicht: „erhalte deine Gesundheit" in Widerstreit kommt. 2) Wenn die Beobachtung eines Disciplinar-Gesetzes aus besonderer Ursache dem geistlichen Wohle des Einzelnen — nach seinen individuellen Umständen — etwa wegen einer zu nahen Gefahr zur Sünde nachtheilig oder hinderlich wäre. 3) Eine Dispensation ist besonders auch bei jenen Disciplinar-Gesetzen zulässig, welche unmittelbar entweder nur die Privat-Erbauung der Gläubigen zum Gegenstande haben, oder nur Einzelne oder einen gewissen Stand betreffen, und wenn nach der Beschaffenheit der physischen und moralischen Kräfte eines Individuums der Zweck derselben nicht mehr erreicht werden kann.

In Ansehung des allgemeinen Wohles der Kirche kann von der rechtmäßigen Kirchen-Gewalt, von der Verbindlichkeit in einem Disciplinar-Gesetze dispensirt werden, wenn entweder a) die Erhaltung des allgemeinen Kirchen-Friedens eine Dispensation hierin nothwendig macht, oder b) wenn der Nachtheil in Absicht auf das geistliche Wohl der Gläubigen, welcher aus der Beobachtung eines kirchlichen Gesetzes in Folge gewisser äußerer Umstände entspringt, den Vortheil überwiegt, oder c) wenn die Gewohnheit, wider das Gesetz zu handeln, so stark geworden ist, daß die Aufrechthaltung desselben nur zu einer Vervielfältigung der Uebertretungen Anlaß gäbe.

Jede Beurtheilung der Handlungen in Beziehung auf das allgemeine Wohl der Kirche steht nur den Kirchen-Obern zu. Was die Beziehung der Handlungen Einzelner auf das Gesetz, sohin ihr Privatwohl, betrifft: so kommt hierin zunächst Alles auf ihre

eigene gewissenhafte Beurtheilung an; indessen können sie sich doch nicht eigenmächtig von ihrer aufhabenden Verbindlichkeit zur Beobachtung eines Kirchen-Gesetzes entbinden; sondern sie haben bei ihrem rechtmäßigen Kirchen-Obern unter Angabe der erfoderlichen Gründe um Dispensation für diesen oder jenen Fall nachzusuchen. Dieß erfodert nicht nur das Verhältniß der Unterwürfigkeit gegen die Kirchen-Obrigkeit, sondern auch die Sorge, daß nicht durch eigenmächtige Nichterfüllung eines Kirchen-Gebotes Aergerniß gegeben werde. Die auf geeignetes Nachsuchen eines Untergebenen von dem Kirchen-Obern für einen bestimmten Fall ertheilte Nachsicht in einem kirchlichen Disciplinar-Gesetze heißt eine kirchliche Dispensation. Die kirchlichen Dispensationen können aber nur bei den eigentlichen Disciplinar-Gesetzen Platz greifen. In natürlichen und Sitten-Gesetzen, welche allgemein und an sich unabänderlich sind, so wie in positiv göttlichen Gesetzen kann nicht dispensirt werden. Jedoch behaupten viele Theologen und Kanonisten in Ansehung letzterer: daß, wenn gleich bei diesen keine Dispensation im eigentlichen Sinne, doch eine Auslegung oder Erklärung, daß das Gesetz nämlich in einem bestimmten Falle wegen besonders eingetretener Umstände nicht verbindend sey, Statt finde. Andere erklären sich hierüber so, daß die Kirche, indem sie bei einem göttlichen Gebote zu dispensiren scheine, nicht die Verbindlichkeit, sondern nur den Grund der Verbindlichkeit d. i. die Handlung, worauf sich dieselbe gründet, z. B. das abgelegte Gelübde außer Kraft und Wirkung setze. Die Dispensation bezieht sich immer nur auf eine gewisse oder bestimmte Person, und auf einzelne Fälle, wie auch auf eine beschränkte Zeit, und unterscheidet sich hiedurch eben von einem Privilegium, welches für eine Person oder Sache auf mehrere gleiche Fälle entweder auf immer oder doch auf Widerruf ertheilt wird. Bezöge die Dispensation sich auf alle Untergebene und alle Fälle ohne Zeitbeschränkung: so würde dies als ein förmlicher Widerruf des Gesetzes anzusehen seyn.

Die Dispensation unterscheidet sich auch von der Epikie, worunter man eine gelinde Auslegung des Gesetzes versteht, die ein Untergebener für sich selbst macht, und wonach er urtheilt: daß der Gesetzgeber den gegebenen Fall in seinem Gesetze nicht habe einschließen wollen; sie hat besonders in solchen Fällen An-

wendung, wo man den Gesetzgeber über seine eigentliche Absicht nicht befragen kann [1]).

Die Dispensation theilt sich in die pflichtmäßige (debita), in die vergünstigende (permissa), und in die untersagende (prohibitiva). Eine andere Eintheilung derselben ist in die dispensatio legis, hominis und mixta; ferner unterscheidet man zwischen der dispensatio justitiae, gratiae und mixta. Auch kennt man eine dispensatio tacita und expressa; endlich spricht man von einer dispensatio excusabilis, laudabilis und damnabilis [2]).

Derjenige, welcher dispensirt, muß hiezu die rechtmäßige Gewalt besitzen; die Erfoderniſſe auf Seite Dessen, welcher das Dispensations-Recht ausübt, hat der Kirchenrath Sess. XXV. C. 18 de reform. in Folgendem bestimmt: »Quodsi urgens justaque ratio et major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse, id causa cognita, ac summa maturitate, atque gravis a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit praestandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur.«

Zur Ertheilung einer Dispensation wird sonach erfodert:

1) eine hinlängliche Ursache urgens justaque ratio et major utilitas. Die Kirchen-Obern können hier nicht nach Willkür verfahren, indem sie den Kirchen-Gesetzen selbst unterworfen, und wegen der Sorge für ihre Beobachtung der Kirche verantwortlich sind. Bei jeder Dispensations-Ertheilung muß das Wohl der Gläubigen von dem Kirchen-Obern in's Auge gefaßt werden, und nur die Berücksichtigung dieses kann hiebei für ihn der eigentliche Bestimmungs-Grund seyn. »Dispensatio in lege Superioris, schreibt: Ferraris l. c., sine justa causa non solum est injusta, sed et invalida [3]); dispensatio vero in lege propria sine justa causa est quidem injusta, sed tamen valida, quia tunc legislator in re propria, et in propria voluntate dispensat eam mutans, a quo solo vim ha-

---

[1]) Linzer, theolog. Monatschrift zunächst für Seelsorger. VIII. Jahrg. II. B. S. 34—38. 8. Linz 1810.

[2]) Ferraris l. c. T. p. 313. sub. vocabulo: Dispensatio.

[3]) Innocent. sp. ad. Dudum. 22. de elect. num. 26.

bet lex [4]). Ast tamen dispensans in propria lege sine justa causa peccat juxta veriorem sententiam.« Von diesen Ansichten muß der Kirchen-Obere bei Ertheilung der Dispensationen um so mehr geleitet werden, als jede Dispensation an sich schon eine Wunde ist, welche dem Gesetze versetzt wird, und wodurch Andere nur gereizt werden, ähnliche Ausnahmen für sich zu begehren. Der vorherrschende Dispens-Grund bleibt immer das Seelenwohl der Gläubigen.

2) Eine genaue Prüfung der Dispens-Gründe, um daraus abnehmen zu können: ob die Angabe der Umstände in Wahrheit bestehe, ob das geistliche Wohl des Einzelnen sowohl, der um Dispensation nachsucht, als auch jenes der Uebrigen, welche in Gemeinschaft mit ihm leben, befördert, oder nicht vielmehr hiedurch ein vielleicht schon gegebenes Aergerniß, z. B. bei den Dispensationen in Ehehindernissen, nicht noch vergrößert werde.

3) Der Kirchenrath von Trient fodert auch, daß die Dispensationen unentgeltlich (gratis) ertheilt werden, wahrscheinlich sich auf die Stelle bei Matthäus 10, 8 gründend. Was daher die Dispens-Gebühren betrifft, so sind sie eigentlich nur Kanzellei-Taxen, welche zur Bestreitung der darauf haftenden Auslagen, zur Unterhaltung des erfoderlichen Kanzellei-Personals u. dgl. entrichtet werden müssen.

Auf Seite Dessen, welcher um Dispensation nachsucht, wird erfodert:

1) eine gewissenhafte Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit seines Gesuches, d. h. er muß von der Rechtmäßigkeit der von ihm zur Unterstützung seines Gesuches vorgebrachten Gründe überzeugt seyn. Hat er diese Ueberzeugung nicht für sich, oder schützt er nur Gründe, welche wohl als hinreichend zur Dispensation gelten, vor, um für einen bestimmten Fall eine Ausnahme von einem Kirchen-Gebote für sich zu erlangen, so bleibt er deßhalb, so fern er wirklich auf Angabe derselben dispensirt wird, Gott und seinem Gewissen verantwortlich [5]).

2) Die angegebenen Gründe müssen in Wahrheit bestehen, und der Ansuchende muß überzeugt seyn, daß dieselben nach seinen individuellen Umständen auch wirklich als eigentliche Dispens-

---

[4]) Innocent. l. c.

[5]) Robert Bellarmin ad Nepot.

Gründe gelten. Gibt er die Dispens-Gründe falsch an, oder verschweigt er wesentliche Umstände, welche auf die Ertheilung oder Versagung der Dispensation besonderen Einfluß haben, so ist, wenn auf den Grund seines Gesuches die Ertheilung der Dispensation wirklich erfolgt, dieselbe als erschlichen anzusehen, und er kann deßhalb vor Gott und seinem Gewissen sich niemals beruhigen.

3) Wird erfodert, daß die Ursache fortdauere; denn sobald dieselbe aufhört, hört auch die Dispens in seinem Gewissen auf. Wer sich z. B. vom Fasten-Gebote kränklicher Umstände wegen dispensiren ließ, hat keinen Grund mehr, von der ihm ertheilten Dispens Gebrauch zu machen, sobald seine Gesundheit wieder hergestellt ist, und wenn er wieder Fasten-Speisen vertragen kann. Ist freilich die vollzogene Handlung, worüber dispensirt wurde, von der Beschaffenheit, daß sie ihrer Natur nach nicht wieder zurückgehen kann, wie dieß z. B. bei der Ehe der Fall ist, so besteht die Dispensation in gültiger Kraft fort, wenn gleich die Ursache derselben aufhören sollte.

Jede, selbst die erschlichene kirchliche Dispens, ist pro foro externo, wenn sie auf den Grund allgemein angenommener und als zur Ertheilung einer Dispensation hinreichender, wie auch bescheinigter Ursachen von dem rechtmäßigen Kirchen-Obern ertheilt worden ist, gültig. Ohnehin hat der Obere immer die Vermuthung für sich, daß er eine hinlängliche Ursache zur Ertheilung der Dispensation gehabt habe, ohne sich darüber ausweisen zu müssen. Nur wenn gegen den Obern wirklich erwiesen werden könnte, daß er eine Dispens ohne hinreichende Ursache ertheilt, und so gleichsam zur Erschleichung mitgewirkt habe, könnte dieselbe durch einen richterlichen Ausspruch auf den Grund einer ordnungsmäßig geführten Untersuchung außer Kraft und Wirkung gesetzt werden. In Absicht auf das Gewissen (pro foro interno) aber kann derjenige, welcher durch Angabe falscher, von dem rechtmäßigen Obern aber für wahr gehaltener Ursachen eine Dispens erschlichen hat, keinen Gebrauch von derselben machen, es sey denn, er würde, wenn wirklich rechtmäßige Ursachen inzwischen eingetreten wären, neuerdings unter dem Vorbringen dieser um Dispensation ansuchen, und solche nochmals erlangen.

Das Dispensations-Recht in der katholischen Kirche insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Kirchen-Satzungen steht dem

Pabste zu [6]), und die Bischöfe dispensiren da, wo ihnen das Recht hiezu ausdrücklich durch die Kirchen-Gesetze eingeräumt ist, nach der bestehenden Praxis aber nur in jenen Fällen, wo kein päbstlicher Vorbehalt Statt findet, oder wo vermöge der Quinquennal-Fakultäten das Recht, zu dispensiren, ihnen zugestanden ist [7]). Im Zweifel, ob ein päbstlicher Vorbehalt Statt finde, und überhaupt in allen jenen außerordentlichen dringenden Fällen,

---

[6]) Das älteste Beispiel einer päbstlichen Dispensation ist jenes, das Anicetus, in Betreff der Oster-Feier, aus besonderer Rücksicht gegen den ehrwürdigen Jünger des heiligen Apostels Johannes, gegen Polykarp, der Kirche Klein-Asiens gegeben hatte. Sehr hart und nur aus den wichtigsten Gründen konnten die Päbste zum Dispensiren gebracht werden. Beweise davon liefern die Päbste Bonifacius I., der die Versetzung eines gewissen Perigenes auf die Bitte der korinthischen Kirche, aber erst nach eingeholtem günstigen Zeugnisse des Primas von Thessalonika, Rufus mit Namen, gegen die bestehenden Canones gestattete; Leo der Große (Epist. 54 et 95); Gelasius I. (Epist. ad Epp. per Lucianam, Brutios et Siciliam C. 1 et 2); Symmachus (Epist. 12. ad S. Avitum). Diese drei letzten Päbste, sonst die strengsten Handhaber der Kirchenzucht, dispensirten doch, und führten auch zugleich die Gründe an. Die Dispensation des Pabstes Leo insbesondere betraf eine Irregularität. Man kann die strengsten päbstlichen Verordnungen aufweisen, durch welche den Bischöfen das Recht, zu dispensiren, untersagt wurde. Innocentius I. (Epist. 17. Nr. 9. apud Constant.), Cölestinus V. (Epist. 5. ad Epp. Apuliae et Calabriae); Leo (Epist. ad Epp. Italiae) und Hilarius (Epist. ad Epp. Hispan.) dienen hier zum Beweise. Die ersten zwei Päbste verbieten die Weihungen gegen die Canones. Der dritte erklärt auch noch die Weihungen der Bigamen und der wegen der Unenthaltsamkeit Diffamirten für null. Der letzte (Epist. 2) hatte sogar das von der Metropolitan- oder Primatial-Synode zu Tarragona an ihn gestellte, äußerst stark motivirte Ansuchen, die bei Lebzeiten des Bischofes zu Barcellona, Nundinarius, in Vorschlag gebrachte Nachfolge des Bischofs Irenäus um dessen Versetzung zu genehmigen, ohne Weiteres abgewiesen. Feld. Lit. Zeit. Jahrg. 1817. B. 2. S. 402.

[7]) „Episcopus quoad sacros Canones, Constitutiones Apostolicas et decreta Conciliorum generalium nequit dispensare, nisi sint casus a jure sibi permissi seu concessi. Dispensatio est enim actus jurisdictionis, et Episcopus veluti inferior non habet jurisdictionem respectu sacrorum Canonum, apostolicarum Constitutionum et conciliorum generalium.“ Ferraris l. c. T. II. p. 314.

wo der päbstliche Consens aus guten Gründen vermuthet werden kann, sowie während der Erledigung des päbstlichen Stuhles dispensiren die Bischöfe auch in den päbstlichen Fällen. — Nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient sind die Bischöfe befugt: „in allen Irregularitäten und Suspensions-Fällen, so fern sie in einem verborgenen Verbrechen gegründet sind, und selbst in gewissen geheimen, dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen zu dispensiren und zu absolviren [8]." Der bischöfliche General-Vikar kann nur vermöge spezieller, ihm von seinem Bischofe ertheilten, Vollmacht das Dispensations-Recht ausüben [9]. Das Kapitel sede vacante und sein General-Vikar dispensiren in allen jenen Fällen, in welchen der Bischof dispensirt hat; ausgenommen nur dann nicht, wenn der Bischof nur in gewissen Fällen, vermöge eines partikularen, von dem heiligen Vater ihm für seine Person ertheilten Privilegiums dispensiren durfte [10].

Auf dem Concil von Konstanz beabsichtigte man auf die Vorstellungen der deutschen Nation unter dem Namen: „Advisamenta nationis Germanicae super articulis juxta concilium reformandis" bekannt, das päbstliche Dispensations-Recht zu beschränken [11]. Das eigentliche Dispensations-Recht dem Kirchen-Oberhaupte streitig zu machen, daran dachten die Väter nicht. Allein Martin V. war weit entfernt, sich auf die vorgeschlagenen Einschränkungen unbedingt einzulassen; auch kommt in seinen Kanzellei-Regeln durchaus nichts von einem eingeschränkten päbstlichen Dispensations-Rechte vor.

Vom Kirchenrathe von Trient wurden die in dieser Hinsicht bestehenden älteren Constitutionen wiederholt und eingeschärft, doch mit ausdrücklichem Vorbehalte des päbstlichen Dispensations-Rechtes [12]. — Insbesondere kommt nach der Erklärung der all-

---

[8]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

[9]) C. 4. X. de procurat. in 6to. C. 7. de offic. et potest. delegati in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

[10]) C. 11. 14. X. de majorit. et obedient. C. 4. de supplend. neglig. praelator. in 6to.

[11]) „Non sine consensu majoris partis Cardinalium — non sine evidenti, rationabili causa — cum magna gravitate et matura deliberatione."

[12]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 5. 6. „nisi aliter a Sede Apostolica declaratum fuerit." Sess. XXIV. C. 13. de reform.

gemeinen tridentinischen Synode dem Pabste das Recht zu: a) in trennenden Ehe-Hindernissen, so weit sie dispensabel sind, z. B. wegen Mangels des Alters, in den Hindernissen der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft (nämlich im ersten und zweiten Grade und im dritten und vierten, sofern der erste oder zweite Grad berührt wird) u. dgl. [13]) zu dispensiren, b) den Geistlichen die Residenz-Pflicht zu erlassen [14]), c) mehrere höhere Kirchen-Benefizien zu vereinigen [15]). Ebenso gehören d) die Bitten für die Gestattung des Kelches an den heiligen Vater, dem auch die Entscheidungen darüber, oder das Zugeständniß desselben übertragen ist [16]). e) Endlich dispensirt derselbe in allen ihm vorgelegten geheimen Censuren. (Ueber das Dispensations-Recht der Bischöfe s. d. Art. Aufgebot. Bischof. Ehe-Dispensationen.).

In Deutschland unterliegen die römischen Dispens-Breven der landesherrlichen Vollzugs-Genehmigung, und die betreffenden Ministerien nehmen sonach von den ergangenen Bullen und Breven, sofern sie nicht geheime Fälle betreffen und von der Pönitentiarie daher verschlossen ausgefertigt sind, Einsicht.

Bei den Protestanten steht das Recht der Dispensation dem Landesherrn als ein Theil seiner oberbischöflichen Gerechtsame zu, weßwegen er sich auch in seinen eigenen Angelegenheiten dispen-

---

[13]) Ibid Sess. XXIV. C. 3. 5. de reform. matrim. Cf. Bull. Pii V. de dispensation. matrimon.

[14]) Ibid. Sess. VI. C. 2. de reform.

[15]) Ibid. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

[16]) Ibid. Sess. XXII. — „In manchen Staaten wurden Versuche gemacht, das päbstliche Dispensations-Recht zu hemmen oder zu beschränken. In einigen derselben müssen die Dispensations-Gesuche an den päbstlichen Stuhl durch die Gesandten der Höfe gebracht werden; in andern werden dieselben durch eigene Agenten der Bischöfe in Rom beschäftigt. Wieder in andern unterliegen die päbstlichen Dispensationen dem landesherrlichen Exequatur. — Der geistliche Rath zu Paris unterschied 1811 zwei Arten von Dispensationen, von denen die, welche die allgemeine Leitung und Disciplin der Kirche betreffen, dem Pabste ausschließlich eingeräumt wurden, wo hingegen sich die Bischöfe die geringeren zueigneten, welche die täglichen Bedürfnisse der Gläubigen zum Gegenstande haben.“ Clausen a. a. O. S. 121.

siren kann. Gewöhnlich aber wird dasselbe von den Consistorien ausgeübt.

Alle Dispens-Gesuche werden bei den Pfarrämtern angebracht, von diesen eingeleitet und Berichte erstattet. An dieselben gelangen dann auch die Dispensationen, welche sie den Interessenten eröffnen und in Vollzug setzen [17]).

Dissenters nennt man in England alle jene Religions-Parteien, welche sich nicht zur Lehre der herrschenden Kirche bekennen; sonst nannte man sie auch Nonconformisten — Recusantes. Nach der Reformation ward unter Eduard VI. und Elisabeth die Religion des Königs als die herrschende in England erklärt; alle übrigen Parteien wurden ausgeschlossen und oft hart gedrängt; diejenigen, deren Ueberzeugung von dem herrschenden Lehr-Begriffe abwich, blieben demnach im Schooße der bischöflichen Kirche, und fuhren bis 1645 fort, mit jenen zum Abendmahle zu gehen. Im Jahre 1672 trennten sich aber die Dissenters, indem sie eigene gottesdienstliche Versammlungen hielten, und zu diesem Ende sich eigene Häuser verschafften. Sie halten sich in Religions-Sachen ganz für unabhängig von allem menschlichen Ansehen; verwerfen die Hierarchie, und erkennen bloß die Presbyter unter dem alleinigen Oberhaupte Jesu Christi an; sie haben keine eigentliche Kirchen- sondern nur eine Gemeinde-Verfassung, ebenso keine symbolischen Bücher; die Kosten auf Cultus bestreiten sie aus ihrem Säckel, und wählen und verpflichten ihre Geistlichen. — Die Begünstigung, welche Karl I. dem Katholicismus angedeihen ließ, war nur von kurzer Dauer; denn schon 1643 erschien die Test-Akte, zufolge welcher jeder im öffentlichen Dienste Angestellte drei Monate nach seiner Anstellung in einer Episcopal-Kirche das Abendmahl öffentlich empfangen, und darüber durch ein Zeugniß des Predigers und Kirchen-Vorstehers sich legitimiren mußte. Zuwiderhandelnde sollten von allen öffentlichen Aemtern auf immer ausgeschlossen, und selbst nicht fähig seyn, Jemanden klagbar bei Gericht zu belangen, Legate zu empfangen, Vormundschaften anzunehmen, oder Vollstrecker letztwilliger Dispositionen zu werden; nebstdem sollte er noch mit einer Geldstrafe belegt werden. Nach der Corporations-Akte konnte

---

[17]) Der Ehestand in seinen rechtlichen und sittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 40.

Niemand in eine Corporation aufgenommen und ihm ein Amt übertragen werden, der nicht ein Jahr nachher nach Gebrauch der Episkopal-Kirche das Abendmahl empfangen hatte. Alle diese harten Gesetze waren zunächst nur der Katholiken wegen erlassen; auch ward ein Unterschied zwischen Katholiken und protestantischen Dissenters gemacht, welche Letztere viel gelinder behandelt wurden, als Erstere. Im Jahre 1678 ward den Dissenters der Zutritt in's Parlament gestattet, die Katholiken blieben aber ausgeschlossen; Wilhelm III. zeigte sich günstiger, und er ward sogar in Anspruch genommen, die Corporations- und Testakte aufzuheben; doch erschien wieder 1711 ein Gesetz, wodurch allen öffentlichen Beamten auferlegt wurde, das Abendmahl zu empfangen, und sich überhaupt strenge an die englische Kirche zu halten; 1718 ward dieß wieder außer Wirksamkeit gesetzt. In neueren Zeiten haben die Dissents günstigere Verhältnisse, die Beschwerden der Katholiken schweben aber noch in mancher Beziehung ob, obgleich in neuester Zeit mehrere beseitigt, und auch sie parlamentsfähig sind. —

Dissidenten, eine Benennung, die sich zunächst in historisch-kirchlicher Hinsicht auf Polen bezieht. Allen Jenen, welche seit 1736 der katholischen Religion nicht zugethan waren, aber freie Religions-Uebung hatten, legte man diesen Namen bei. Ihre Zahl war Anfangs jener der Katholiken ziemlich gleich; durch Rußlands Verwendung wurden sie in dem Vertrage 1767 den Katholiken gleich gestellt, und der polnische Reichstag annullirte sogar 1768 die gegen sie nachtheilig gefaßten Beschlüsse; der Krieg mit der Conföderation vertagte dieß jedoch, bis 1775 ihnen alle Rechte wieder zugestanden wurden, mit Ausnahme des Anspruchs auf Minister- und Senator-Stellen. Bei der zweiten Theilung Polens 1793 und dann bei der dritten 1795 endigten sich alle Streitigkeiten der Dissidenten mit der herrschenden Kirche. Diejenigen, welche Oesterreich zufielen, erhielten das Recht, bezüglich ihrer Religions-Uebung in statu quo zu bleiben, und ihre Rechte fortan zu genießen. Joseph II. räumte den Dissidenten und nicht unirten Griechen das Recht ein, daß hundert Familien ein eigenes Bethaus besitzen und einen eigenen Priester anstellen könnten. Jene, welche Rußland zugefallen waren, erlangten die Rechte der herrschenden Kirche, zu welcher ohnehin Viele übertraten.

Distributionen. So lange das gemeinschaftliche Leben der Canoniker dauerte, erhielten diese ihre Nahrung, Kleidung, Wohnung u. dgl. vom Stiftsgute am Münster. Nach der Auflösung desselben fanden die Vertheilungen Statt. Diese unterschieden sich bei den ehemaligen Kathedral- und Collegiat-Kirchen a) in die sogenannten fructus grossos oder annuos, worunter man die fixen Präbendal-Einkünfte verstand, und b) in die täglichen Vertheilungen (distributiones quotidianas), welche nur an Jene geschahen, die bei gewissen kirchlichen Verrichtungen wirklich zugegen waren. Dieselben bestanden theils in Naturalien, als: Getraide, Wein u. dgl., theils in Geld; im letztern Falle hießen sie Präsenz-Gelder, auch quotidiana canonicorum stipendia oder stipendium, oft auch praebendae. An manchen Stiften waren gar keine fixen Jahres-Bezüge fructus grossi oder annui hergebracht, sondern die bezogenen Renten wurden, wie sie eingegangen waren, sogleich auch an die Stiftsglieder nach dem Verhältnisse des Einkommens eines Jeden vertheilt. In der Regel aber wurden die Stifts-Revenüen von eigens aufgestellten Verwaltern oder von den Canonikern selbst in eine gemeinschaftliche Masse gesammelt, und an bestimmten Tagen durch die Stifts-Verwaltungen an die einzelnen Stifts-Glieder nach Verhältniß ihres Gehaltes gegen Quittungen abgegeben. Der Zweck der täglichen Distributionen war: hiedurch die Canoniker zur ordentlichen Theilnahme an dem Gottesdienste in den Stifts-Kirchen, besonders bei dem heiligen Officium, wie überhaupt aber zur Beobachtung der Residenz zu vermögen [1]). Deßhalb verordnete der Kirchenrath von Trient [2]): „Statuit sancta Synodus in Ecclesiis tam cathedralibus, quam collegiatis, in quibus nullae sunt distributiones quotidianae, vel ita tenues, ut verisimiliter negligantur, tertiam partem fructuum et quorumque proventuum et obventionum tam dignitatum, quam canonicatuum, personatuum, portionum et officiorum separari debere et in distributiones quotidianas converti, quae inter dignitates obtinentes, et caeteros divinis interessentes, proportionaliter juxta divisionem ab Episcopo, etiam tanquam Sedis Apostolicae dele-

[1]) C. un. de Cleric. non resident. in 6to.

[2]) Sess. XXI. C. 3. de reform.

gato in ipsa prima fructuum deductione faciendam dividantur.“

Nur jene Stiftsglieder sind berechtigt, an den täglichen Vertheilungen Theil zu nehmen, welche wirklich im Chor gegenwärtig sind, oder sonst bei'm Gottesdienste funktioniren [3]). Eine bloße Anwesenheit in der Stiftskirche, ohne Theilnahme am h. Offizium oder an sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen, genügt hiezu nicht. Ausgenommen hievon sind a) jene, welche wegen Krankheit [4]), b) jene, welche aus einer gerechten Ursache, oder c) welche in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten abwesend sind [5]). Deßgleichen nimmt auch Derjenige an den Distributionen Theil, welcher während des Chor- oder sonstigen Gottesdienstes in der Stiftskirche Beicht hört [6]), und jener, dessen Pfarrei mit einem Canonikate verbunden ist, wenn er während des Chores oder sonst einer gottesdienstlichen Feier in der Stiftskirche die Seelsorge ausübt. Der einen jeden Abwesenden treffende Antheil an den täglichen Distributionen wird entweder unter die anwesenden und dienstthuenden Chorherren vertheilt, oder er fließt in die gemeinschaftliche Kapitels-Kasse. Ersteres findet Statt, wenn überhaupt eine gewisse Summe für die anwesenden resp. dienstthuenden Chorherren angewiesen, letzteres aber, wenn für ein jedes gegenwärtige Stiftsglied eine gewisse Summe festgesetzt ist. Werden die Distributionen nicht aus der gemeinschaftlichen Kapitels-Kasse verabreicht, so sollen sie der Kirchen-Fabrik, so weit diese ihrer bedarf, oder sonst einem frommen Orte nach Gutachten des Ordinarius zugewendet werden [8]). S. d. Art. Präsenz-Gelder.

Diurnale nennt man in der Kirchen-Sprache ein abgekürztes Brevier, welches hauptsächlich nur auf die kleineren Tagzeiten, die Vesper, Laudes u. dgl. berechnet ist; die Matutin

---

[3]) C. 32. X. de praebend. C. un. de cleric. non resident. in 6to. C. 2. de aetat. et qualit. in Clem. Concil. Trident. l. c. u. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

[4]) C. un. de Cleric. non resident. in 6to. C. 1. X. de Cleric. aegrotant.

[5]) C. un. de Cleric. non resident. in 6to.

[6]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 8. de reform.

[7]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 3. de reform.

[8]) Ibid. Sess. XXII. C. 3. de reform.

jedoch mit Ausnahme des Officii p. B. M. V. und jenes defunctorum nicht enthält. S. d. Art. Brevier.

Divortium. S. d. Art. Ehescheidung.

Doktoren. Der h. Apostel Paulus schreibt Eph. 4, 11, daß Jesus seine Gaben und himmlischen Geschenke verschieden ausgetheilt, und Einige sonach auch zu Lehrern (doctores) bestimmt habe; von diesen Doktoren sprechen auch die Kirchen-Väter, namentlich Hermes (L. de past.), Cyprian (Ep. 24); Eusebius (Hist. eccl. Lib. VII. C. 24). Seit dem XII. Jahrhunderte bedeutet Doctor den vorzüglichsten akademischen Grad. Insbesondere soll Gratian die akademische Doktorwürde creirt haben. Im Mittelalter ward dieser Titel zum Unterschiede der bloßen Rechtskundigen besonders Jenen zu Theil, welche Lehrer des Rechtes waren. Die italienischen Universitäten eigneten sich denselben zuerst an; von da ging er auf die andern über. Irnerius erhielt die Doktors-Würde von der Universität Bologna, ohne daß er darum wirklich schon damals ein Promotions-Examen mit den später üblich gewordenen Formalitäten erstanden hätte [1]); die Kaiser, besonders Friedrich I., verliehen dieß Recht den Universitäten, und von den Juristen-Fakultäten ging solches auch auf die theologischen um so mehr über, als die Päbste darin einen vorzüglichen Impuls erkannten, das Studium des canonischen Rechts und der Theologie in Flor zu bringen; Petrus Lombardus (1160) soll einer der Ersten gewesen seyn, der den Titel Doctor Theologiae erhielt. Die Doctores Canonum und Doctores Decretalium waren ehemals verschieden von einander; Erstere hießen Legisten und Letztere Dekretisten, und wenn ein Individuum für beide Fächer als befähigt erkannt wurde, erhielt er den Titel: „Doctor utriusque juris“, dieser Unterschied aber ist längst gehoben. Die Verleihung der Doktor-Würde des canonischen oder Civilrechts geschah in Bologna Anfangs durch Cooptation der Doktoren nach vorgängiger Prüfung, später aber unter Conkurrenz des Archidiakons des Domstifts zu Bologna, in der theologischen Fakultät unter Leitung und Aufsicht des Bischofs [2]). Die Universität zu Paris war gleich An-

---

[1]) Savigny, Geschichte des römischen Rechts. III. Th. S. 186.

[2]) Savigny a. a. O. Müller, Alex., Encyclopädisches Handbuch des Kirchenrechts. II. B. S. 261.

fangs der Aufsicht des Domkanzlers unterstellt; auch konkurrirte er damals bei Ertheilung der Doktorwürde in allen Fakultäten, später aber nur in der philosophischen mit dem Kanzler von St. Genevieve. (S. d. Art. Universitäten.) Die Philosophen hatten, nachdem sie lange den Titel Magister beibehalten, doch auch endlich den Doktors-Titel angenommen. Die Doktoren bestimmen ihren Rang nach den Fakultäten, und zwar a) Doktoren der Theologie, b) der Rechte, c) der Medizin und d) der Philosophie. Die Promotionen geschehen öffentlich nach vorhergegangener rigoroser mündlicher und schriftlicher Fakultäts-Prüfung; doch kann diese Doktor-Würde auch, besonders Ehren halber oder ausgezeichnet bewiesener Befähigung wegen, z. B. in einer Preis-Schrift oder einer ausgezeichneten originellen Dissertation, durch Diplome ertheilt werden. Wegen der Prüfung, Promotion und Diplom müssen gewisse Taxen oder Honorare entrichtet werden. Zufolge der Bestimmung des tridentinischen Kirchen-Raths (Sess. XXII. C. 2. de reform.) sollen die dignitates principales an den Kathedral-Kirchen nur an Graduirte im canonischen Rechte oder der Theologie vergeben werden, ebenso soll die Hälfte der Canoniker immer aus Doktoren oder Licentiaten der Theologie bestehen (XXIV. C. 12. de reform.); dasselbe ist bezüglich der Dompönitentiarie und der Synodal-Examinatoren ibid. c. Sess. XXIII. C. 18. de reform. angeordnet. S. d. Art. Domkapitel, Pönitentiarius.

Doctor auditorum war in der ersten Kirche der Lehrer der Katechumenen der ersten Klasse.

Dogmatik (von δογμα — Lehrsatz). Der Lehrbegriff des Christenthums kann sowohl von der theoretischen, als von der praktischen Seite erfaßt und dargestellt werden; von der ersten geschieht dieß in der Dogmatik, von der zweiten in der Moral. Die wissenschaftliche Zusammenstellung der christlichen Dogmen heißt die Dogmatik; katholische Dogmatik ist die systematische Verbindung der von Gott geoffenbarten und von der Kirche und ihrem Oberhaupte als solche anerkannten Religions-Wahrheiten zu einem organischen Ganzen. Dieselbe wird eingetheilt I. nach dem zu behandelnden Stoffe: in die generelle und spezielle; II. nach ihren Quellen: in die Theologie des alten und neuen Bundes, dann in die patristische und symbolische; III. nach der Methode: in die populäre, spe-

kulative und historische; IV. nach dem Zwecke ihrer Darstellung in die thetische, antithetische oder polemische, irenische, apologetische[1]). Hiemit bestimmt sich auch die Dogmatik einer jeden Confession, und sie ist entweder eine Dogmatik der katholischen oder der protestantischen, oder der reformirten oder anglikanischen oder der griechischen Kirche. In eben dieser Verschiedenheit liegt der Beweis, daß wir hier nur wie in einen Spiegel schauen, und die Lehre des Himmelreichs hienieden noch verschiedenen Formen unterliegt, die auch auf deren Inhalt ihren wesentlichen Einfluß üben, obwohl nur eine die wahre seyn kann, und ist, nämlich diejenige, welche jener Kirche angehört, die das depositum fidei treu bewahrt hat.

Nach Staudenmaier theilt sich die Dogmatik in zwei Theile, und zwar in die Lehre von Gott und in die Lehre von der Creatur[2]). Im Uebrigen wird auf die Theologie resp. Dogmatik verwiesen.

Dogmen-Geschichte ist diejenige Disciplin der historischen Theologie, welche den geschichtlichen Bestand jedes einzelnen Dogma's erforscht, und die verschiedenen äußeren durch menschliche Irrungen erlittenen Schicksale desselben darstellt. Die Dogmen-Geschichte zerfällt nach Einigen in acht, nach Andern in zehn Epochen[1]).

Dome. S. d. Art. Domkirchen.

Domdechante. S. d. Art. Stiftsdekane.

Domherren. Der Name Domherr war schon vor Chrodegang bekannt, und wurde allen jenen Geistlichen beigelegt, welche an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen eine Pfründe hatten und denselben beigeschrieben waren, woher sie auch matriculārii, oft auch κατεξοχην capitulares genannt werden. Mit der Einrichtung Chrodegang's kam erst die Benennung Ca-

---

[1]) Brenner, Katholische Dogmatik. I. B. S. 9.

[2]) Dessen Encyklopädie der theologischen Wissenschaften als System. gr. 8. Mainz 1834. S. 337.

[1]) Brenner a. a. O. S. 12. 1) Christus und die Apostel; 2) die christlichen Apologeten; 3) die übrigen Kirchenväter; 4) das VI. und VII. Jahrhundert; 5) Johannes Damaszenus; 6) die Scholastiker vom XI. bis XV. Jahrhunderte; 7) die Reformation; 8) das XVII. Jahrhundert; 9) das XVIII.; 10) das XIX. Klee, Dogmen-Geschichte. gr. 8. Mainz 1837.

nonici auf [1]), welche nach ihrer Kloster-Verfassung gemeinschaftlich als Ordens-Geistliche beisammen lebten, und sich wechselseitig Brüder — fratres — nannten. Als sie aber vom zehenten auf das eilfte Jahrhundert die eingeführte Kloster-Verfassung verließen, sich trennten, ihre Einkünfte nach bestimmten Portionen ausschieden, und eigene Wohnungen bezogen, so kam bei ihnen der Name Domherr, (von der Präbende, die jeder am Dom hatte) auf [2]). Ein Domherr ist sonach ein an einer Kathedral-Kirche bepfründeter Geistlicher resp. Canoniker, welcher wegen seines Pfründe-Einkommens zu gewissen geistlichen Verrichtungen und sonstigen Funktionen im Kapitel verpflichtet ist; andererseits aber die hiemit verbundenen Rechte und Vorzüge genießt. (S. d. Art. Canoniker. Capitularen. Domkapitel.)

Domherrn-Höfe. Während des gemeinsamen Beisammenlebens wohnten die Canoniker am Münster, in einem zusammenhängenden, einem Kloster ähnlichen Gebäude, wie die Kloster-Geistlichen; nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens erhielt beinahe jeder Kapitular seine eigene Stifts-Wohnung in der Nähe der Kathedrale zum lebenslänglichen Genusse. Die Kosten auf Reparaturen und Erbauung überhaupt wurden aus dem Stiftsgute bestritten. (S. d. Art. Domkapitel. Option.)

Dominaedius hieß in der älteren Kirchensprache soviel als Kirchen-Patron — Dominus aedis.

Domine non sum dignus. In Folge des Ausspruches Matth. 8, 8. und zeug der Angabe des Origenes (Hom. s. ad aliq.), wie des h. Chrysosthomus Orat. in hon. s. Thom., welche jedoch als unterschoben betrachtet wird, kommt diese liturgische Formel schon in den ersten christlichen Zeiten vor. Dessen ungeachtet ist sie in den Liturgien des Abendlandes vor Ende des XII. Jahrhunderts nach Durand (Ration. L. IV.

---

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 122. 8. maj. Halae 1784. sub vocab. Canonicus edit. Francf. T. I. p. 755. Böhmer l. c. T. II. Lib. III. Tit. I. §. 8. Ant. Matthaeus de nobilib. L. II. C. 33, p. 537. Rechberger l. c. T. I. §. 210.

[2]) In den mittleren Jahrhunderten wurden die Canoniker an den Cathedral-Kirchen Domini genannt. Der Name Domherr wird auch von Dom (domus) hergeleitet, wonach diese Canoniker Capitulares de domo hießen.

C. 54) nicht zu finden. Im Kölnischen Ritual v. 1514 wird das Domine etc. angeführt, und dreimal zu beten vorgeschrieben [1]). Bei der Ausspendung der heil. Communion spricht der Priester, nachdem er zuvor Ecce agnus Dei, qui tollis peccata mundi gebetet, dreimal in der Landessprache: Herr ich bin nicht würdig ꝛc.

Dominica in albis. S. d. Art. Weißer Sonntag.

Dominica de carne hieß der Sonntag Quinquagesima, weil er ehemals wegen der eintretenden großen Fasten der letzte war, an welchem Fleischspeisen genossen werden durften. Auch werden mehrere Sonntage nach den Anfangs-Worten benannt, als: Dominica Laetare, Gaudete etc.

Dominica capitalavii hieß in den ersten christlichen Zeiten der Palm-Sonntag, weil den in der Oster-Vigil zu taufenden Kindern die Köpfe gewaschen werden mußten [1]).

Dominica mediana ist der Sonntag Judica; mediana wird er genannt, weil er die Mitte ist zwischen dem ersten Fasten-Sonntage und Ostern.

Dominicae vacantes sind solche, welche weder in der Messe, noch im Brevier eine Commemoratio haben [1]).

Dominica Martyrum ist bei den Griechen der erste Sonntag nach dem Pfingstfeste.

Dominicum ist bei den lateinischen Vätern der Name der Kirchen; auch verstand man darunter die Abendmahls-Feier, und vorzüglich die hl. Messe. Dominica kommt übrigens auch öfter als Name der bischöflichen Curie vor.

Dominikale. In den älteren Zeiten pflegte man das weiße Tuch, welches die Frauens-Personen über ihr Haupt trugen [1]), und dessen sie sich bei der heiligen Communion bedienten,

---

[1]) Binterim a. a. O. B. IV. III. S. 480.

[1]) Isidor. Lib. I. C. 27.

[1]) Schmid a. a. O. III. B. S. 465.

[1]) „Ut unaquaeque mulier, quando communicat, dominicalem suum habeat.“ Concil. Autisiodorense Can. 42. Das ältere Pönitentiale MS. enthält in dieser Hinsicht die Vorschrift; „Si mulier communicans dominicale suum super caput suum non habuerit, usque ad alium diem Dominicum non communicet.“ Dufresne T. II. p. 155.

Dominikale zu nennen; heut zu Tag wird diese Benennung von dem weißen Tuche gebraucht, welches über die Communikanten-Bank ausgebreitet ist, und das die Communikanten vor sich halten, damit nicht etwa ein heil. Partikel auf die Erde fallen könne. — Ehemals nannte man auch die Pericopen, welche an Sonn- und Festtagen aus der heiligen Schrift vorgelesen wurden, Dominikalien. — An den ehemaligen Stiftskirchen wurde der Name Dominikal auch jenem Geistlichen beigelegt, welcher nach hergebrachter Weise an Sonntagen das Amt der heiligen Messe abzuhalten hatte. Oft waren hiezu zwei Geistliche bestimmt, von denen dann der Eine Dominicalis major, der Andere Dominicalis minor hieß.

Dominikaner (Fratres Praedicatores) auch Jakobiter — Jakobiner —, von dem Kloster und der Kirche des heil. Jakobus, welche sie zu Paris inne hatten, so genannt. Ihr Stifter war der heil. Dominikus de Guzmann, geboren zu Calarvega in Alt-Castilien im Jahre 1170, und später Canonikus zu Osma in Spanien [1]). Dominikus besuchte schon in seinem vierzehnten Jahre die Universität zu Valenzia, betrieb allda mit größtem Eifer die Wissenschaften, erlangte noch als Jüngling eine Canonikat-Stelle zu Osma, und wurde bald darauf Professor der Theologie an erwähnter Universität. Doch bekleidete er die Stelle nicht lange, sondern legte sie schon nach einigen Jahren wieder nieder. Hierauf durchzog er mehrere Gegenden von Spanien, besonders jene von Alt-Castilien und Aragonien, als eifriger Prediger des Evangeliums. Von da kam er bei Gelegenheit der Verlobung des k. Prinzen Alfons mit einer französischen Prinzessinn nach Frankreich, wo er die Albigenser näher kennen lernte. Dominikus flehte öfter die heil. Jungfrau Maria um ihren Beistand an, damit er durch seine Predigten die Belehrung der Albigenser bewirken möchte. Bei dieser Gelegenheit soll er den Gebrauch des Rosenkranzes eingeführt haben.

---

[1]) Bei Mamachius in seinen Annales ordinis Praedicatorum Rom. Vol. I. fol. 1746 findet sich eine Lebens-Beschreibung des heil. Dominikus abgedruckt. Der Verfasser derselben ist Jordanus, Nachfolger des heil. Dominikus im Ordens-Generalate. Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 302. Biedenfeld a. a. O. I. B. S. 113.

Zur Bekehrung der Albigenser gründete der heil. Dominikus in Toulouse einen religiösen Orden, der von ihm den Namen Dominikaner-Orden und nach dem Zwecke seiner Stiftung die Benennung: der Orden der Prediger-Mönche erhielt. Seinem Orden gab er nach Anweisung des Pabstes Innocenz III. noch besondere Ordens-Statuten [2]). Die Bestimmung der Ordens-Glieder war, überall das Wort Gottes zu verkündigen, den Glauben der katholischen Kirche durch Lehre und Beispiel zu vertheidigen, und in der Seelsorge dem Kurat-Klerus Aushülfe zu leisten. „Ordo noster, heißt es in dem Prolog zu ihren Constitutionen (b. Holstenius Brockie) specialiter ob praedicationem et animarum salutem ab initio noscitur institutus fuisse, et studium nostrum ad hoc debet principaliter intendere, ut proximorum animabus possimus utiles esse [3])." Sie waren Anfangs regulirte Chorherrn vom heil. Augustin, erhielten im Jahre 1216 vom Honorius III. [4]) die päbstliche Bestätigung ihres Ordens mit der Benennung: Fratres Praedicatores, und bekamen im Jahre 1218 in Paris ein Kloster und eine Kirche zu St. Jakob [5]). Der heil. Dominikus war selbst der erste General des von ihm gestifteten Ordens (magister Ordinis); sein Nachfolger im Ordens-Generalate war Jordanus. Die Ordens-Vorstände hießen bei ihnen Prioren, neben welchen sie noch Provinziale hatten. — Bald nach ihrer Gründung hielten die Dominikaner ein General-Kapitel zu Bologna (1220); wobei sie den Beschluß faßten, sich zur freiwilligen Armuth und Entsagung alles Eigenthums [6]), zur Beobachtung

[2]) Raymund von Pennafort, der dritte General dieses Ordens, sammelte die Statuten desselben aus den Beschlüssen der verschiedenen General-Kapitel. Dieselben finden sich abgedruckt bei Holstenius Brockie Tom IV. p. 10. sqq.

[3]) Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 303. Note k).

[4]) In der Confirmations-Bulle des P. Honorius III. heißt es: „Nos attendentes fratres Ordinis tui futuros pugiles fidei, et vera mundi lumina, confirmamus Ordinem tuum cum omnibus castris et possessionibus habitis et habendis etc."

[5]) Von diesem Kloster erhielten zur Zeit der französischen Revolution die atheistischen Jakobiner ihren Namen, weil sie in demselben ihre Versammlungen — Klubbs — gehalten haben.

[6]) Nach der Interpretation Innocenz IV. (1245) durfte jedoch der Orden liegende Gründe und andere Güter besitzen; nur sollte sein Eigenthum dem heil. Petrus, und nicht dem Orden selbst zustehen.

eines ewigen Stillschweigens, zur Enthaltung von Fleischspeisen und zum steten Tragen einer wollenen Kleidung zu verpflichten. Die Kloster-Gebäude sollten in ihrer Bauart sowohl, als nach ihrer inneren Einrichtung einfach, und der gelobten Demuth und Armuth entsprechend seyn. So heißt es in ihren Constitutionen Dist. II. C. 1. Constit. III. »nec fiant, aut permittantur fieri in domibus nostris curiositates et superfluitates notabiles in sculpturis, picturis, pavimentis et aliis similibus, quae paupertatem nostram deformant.«

Dieser Orden hat mehrere berühmte und um die Kirche verdiente Männer, nämlich: 3 Päbste, 60 Cardinäle, 150 Erzbischöfe und 800 Bischöfe hervorgebracht. Aus demselben gingen der heil. Thomas von Aquin, der größte Kirchen-Lehrer seiner Zeit, hervor, und der berühmte Albertus Magnus gehörte gleichfalls diesem Orden an. Bemerkenswerth ist auch, daß diesem Orden die Stelle eines Magisters sacri Palatii zu Rom vorbehalten war, wie auch, daß die Inquisition lange von ihm geleitet wurde. Ausgezeichnet waren auch Joh. Tauler, Hieron. Savanarola, Raimund de Pennaforte, Vinzenz von Beauvais, Joh. v. Genua, u. A. Der Dominikaner-Orden war überdies sehr ausgebreitet, und hatte mehrere Klöster in Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland.

An der Universität zu Paris erhielten die Dominikaner schon im Jahre 1230 einen Lehrstuhl der Theologie. Im Jahre 1251 geriethen hierüber sowohl die Dominikaner als Franziskaner in einen heftigen Streit mit den Doktoren der Sorbonne. Den Orden der Dominikaner vertheidigte Thomas von Aquin, und jener der Franziskaner Bonaventura [7]).

Dominikanerinnen. Der heilige Dominikus stiftete neben den männlichen auch noch weibliche religiöse Vereine, deren Mitglieder Dominikanerinnen hießen, und welche nebst der Abbetung der canonischen Tagzeiten auch noch zu gewissen weiblichen Arbeiten, besonders zum Spinnen u. dgl. verpflichtet waren. — Auch die Congregationen der Dominikanerinnen zeichneten sich durch die Strenge ihrer Disciplin und Observanz aus; ins-

---

[7]) Thomae opusc. XIX. contra impugnantes Dei cultum et religionem und Bonaventurae Lib. apologet. in eos, qui ordini Fratrum Minorit. adversantur.

besondere mußten sie auf Stroh schlafen, und sich von allen Arten von Fleischspeisen zu allen Zeiten, Krankheits-Fälle ausgenommen, enthalten.

In Bayern wurde dieses weibliche religiöse Institut besonders zur Beförderung der Zwecke der weiblichen Erziehung und des Unterrichts von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden König Ludwig, in unseren Tagen wieder hergestellt; und es sollen den Dominikanerinnen in Städten die Töchter-Schulen anvertraut werden.

Dominus vobiscum. Mit diesen Worten begrüßet der Priester die versammelte Gemeinde, worauf der Ministrant bei der stillen Messe, bei dem Amte aber der Chor mit dem: et cum spiritu tuo antwortet. Die Begrüßung: der Herr sey mit euch, oder der Friede sey mit euch — ist schon sehr alt [1]). Wir finden dieselbe schon in dem Alten Testamente in den Worten לָכֶם or שָׁלוֹם לָךְ Gen. 43, 23. Dan. 10, 19 namentlich aber im Buche Ruth 2, 4. Bei den Pontifikal-Aemtern singt der Bischof Statt das Dominus vobiscum — Pax vobis; eben so ist in der griechischen Kirche Statt der Begrüßung Dominus vobiscum die Formel Pax vobis üblich [2]).

Die Antwort des Ministranten oder des Chores oder auch der ganzen versammelten Kirchen-Gemeinde: et cum spiritu tuo ist aus dem II. Briefe an Timotheus 4, 22 genommen, wo der Apostel Paulus letzterem schreibt: ὁ *Κυριος Ιησοῦς Χριστος μετα τοῦ πνέυματος σου.*

Domizellaren (domicellares — domicelli —) waren nach der älteren Verfassung der ehemaligen Stifte die jüngeren Kapitularen an den Metropolitan-, Kathedral- oft auch an den

---

[1]) Chrysost. Homil. III. in Coloss. ed. Paris 1616.

[2]) V. Binii Concilia generalia et provincialia. Concil. Baracense II. (563). „Placuit, ut non aliter Episcopi, aliter Presbyteri populum, sed uno modo salutent dicentes: Dominus vobiscum, sicut in libro Ruth legitur, et ut respondeatur a populo: et cum spiritu tuo, sicut et ab ipsis apostolis traditum omnis retinet occidens et non sicut Prisciliana pravitas immutavit.“ Can. 21. Cf. Can. 3. Cardin. Bona. de rebus liturg. C. 5. Dufresne sub vocabulo: Dominus vobiscum.

Collegiat-Kirchen, welche noch die inneren Studien-Anstalten am Münster besuchten, unter Aufsicht des Scholasters, und im Chore unter dem Cantor standen; bis sie die nöthige Wissenschaft und das zu den höheren Weihen erfoderliche Alter erreicht hatten, und bei eingetretener Erledigung von Kapitular-Stellen dann ihnen das Kapitular-Recht mit Sitz und Stimme im Kapitel eingeräumt werden konnte. In Gemäßheit der Einrichtung, welche bei den Stiften nach erfolgter Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens eintrat, hatten die Domizellaren, theils weil die Zahl der Kapitular-Stellen eben geschlossen war, theils weil bisweilen solchen ein Mangel des zum Empfange der geistlichen Weihen erfoderlichen Alters entgegenstand, noch keine Präbenden; an manchen Stiften bezogen sie jedoch den halben oder dritten Theil einer Kapitular-Pfründe, weßwegen sie auch **Canonici semipraebendati, Panistae, Canonici parvae mensae, Canonici in herbis**, zum Unterschiede von den eigentlichen Kapitularen oder **Canonicis majoribus — in floribus —**, genannt wurden [1]). In den ehemaligen Domstiften in **Deutschland** hatten die Domizellaren weder Sitz noch Stimme in den Kapiteln; das wirkliche Kapitular-Recht und die Einweisung in den vollen Bezug von Stifts-Präbenden erhielten sie erst dann, wenn eine Domherrn-Stelle in Erledigung kam, und nachdem sie die canonischen und statutenmäßigen Vorbedingungen erfüllt hatten. Uebrigens waren doch dieselben bei den ehemaligen Stiften wirkliche Stiftsglieder, sie wurden im Chore, wo sie gewöhnlich ihre Betstühle unter jenen der Kapitular-Herrn hatten, installirt, und

---

[1]) Während des gemeinschaftlichen Zusammenlebens mußten alle Tage nach der Prim sich sowohl die älteren als jüngeren Canoniker im Kapitel versammeln, wo dann eine Stelle aus der heil. Schrift, aus den Schriften der hh. Väter, und ein Abschnitt der Regel vorgelesen wurde. „Inde Capitula Canonicorum originem habent, in quibus de negotiis collegialibus conclusa fiunt, et statuta conduntur. Cum vita communi dissoluta praelectiones sacrae in desuetudinem abirent, atque tantum de bonorum administratione et dispensatione, de juribus Ecclesiae tuendis et augendis ageretur, Canonici juniores, qui ob infirmam aetatem nequidem rebus suis praeesse poterant, ab hisce conventibus excludebantur; inde discrimen inter **Canonicos Capitulares seu dominos majores** et minores vel **Domicellos**, Domicellares.“ **Gregel** Dissert. de vita Canonicorum communi. Wirceb. 1795. p. 14.

waren verpflichtet, alle Obliegenheiten im Chore in Beziehung auf das Singen und Beten, so wie bei'm Gottesdienste nach Erfoderniß der von ihnen empfangenen Weihen zu erfüllen [2]). — Die Einrückung in die erledigten Domherren-Stellen geschah bei ihnen in der Regel nach der Anciennität, so daß immer der Aelteste vorrückte.

In den ehemaligen Domstiften in Deutschland konnten nur stiftsmäßige Adelige (pueri nobiles) Domizellaren werden [3]).

Im preußischen Landrechte werden die Domizellaren Canonici genannt, welche über die ursprüngliche Anzahl nach der Observanz bei Domstiften angesetzt werden. (Pr. L.-R. II. §. 1075).

Domizil überhaupt ist der Ort, wo Jemand mit dem Rechte der Ansässigmachung oder Heimath, oder wo er vermöge seines Amtes wohnt, oder wo er eigentlich einheimisch ist, in der Absicht, fortan dort zu wohnen den Gegensatz hievon bildet, derjenige Ort, wo Jemand sich nur auf eine kurze Zeit aufhält [1]). Kinder haben da ihr Domizil, wo ihre Aeltern ansässig sind. Das Domizil wird verschieden eingetheilt, als in domicilium originis —

---

[2]) Cf. Gambsjaeger, jus ecclesiast. T. I. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 263. §. 144.

[3]) Dürr, Dissert. de varietate praebendarum in Ecclesiis germanicis. Heidelbergae 1773. in Schmidtii Thesaur. jur. eccl. T. III. p. 232. „Has Domicellarum necdum emancipatorum praebendas a scholasticis hinc inde retentas fuisse, usque dum eos manumitterent, immo tempore studiorum in Academiis, post earundem erectionem frequentiorem, et scholasticorum in munere suo peragendo negligentiam, ipsamque manumisionem propterea dilatam jam animadverti in Institut. meis Part. II. §. LXXV. jam. cit. ex Reformatione Cardinalis Brandae Legati Apostolici apud de Ludewig Relig. Ms. Tom. XI. a. s. 384. seqq. §. XXXIV. ita dicitur: Est in nonnullis Ecclesiis Civitatis et Dioecesis Moguntinae praesertim in ipsa Majori Ecclesia consuetudo, ut scholasticus, qui pro tempore fuerit, assumti ad Canonicatum tamdiu praebendam sibi retineat, quousque ipsum emancipare voluerit. Unde fit, ut avaritia ejus retinendi praebendam interdum allectos diutius sub sua velit retinere potestate. Et quod deterius est nisi secum de certa pecuniae quantitate conveniat, eum emancipare recusat etc.“

[1]) Helfert, über den Einfluß des Domizils auf die kirchliche Jurisdiktion im Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. V. I. S. 11. ff.

Geburtsort; in domicilium sedis sive habitationis — Wohnort — in domicilium commorationis, domicilium facti et juris dann letzteres in domicilium necessarium, dem das domicilium voluntarium entgegengesetzt ist, je nachdem das Recht Einem solches in der Art zuweiset, daß er dasselbe nach Gefallen ändern kann oder nicht. Ueberhaupt aber gehört zur Begründung des Domizils 1) die Wahl eines bestimmten Orts der Ansässigmachung oder Niederlassung, 2) die förmliche Niederlassung an dem Orte selbst (factum) und 3) die Absicht, (animus) an demselben fortan zu wohnen oder zu bleiben. Dabei macht Stadt oder Land eben so wenig einen Unterschied, als ob das Haus, welches bewohnt werden will, ein eigenthümliches oder fremdes ist. Ohne Ansiedlung wird keine habitatio und ohne habitatio kein Domizil begründet [2]). Die Geburt kann die wirkliche Niederlassung nicht vertreten, daher in Absicht auf kirchliche Jurisdiktion der locus originis an sich das Domizil nicht herstellt; die Kinder erlangen wohl durch ihre Geburt das Heimathrecht an ihrem Geburtsorte, indem sie bezüglich der origo ihren Aeltern folgen; allein für sich begründet die origo noch kein Domizil, eben so nicht die Absicht allein, wenn nicht das factum dabei und sofort die wirkliche Niederlassung geschehen ist. — Die Absicht, an dem Orte der Niederlassung fortwährend verbleiben zu wollen, muß nicht gerade förmlich erklärt, sie kann auch durch Handlungen zu erkennen gegeben werden, welche darauf schließen lassen. In Absicht auf die Schließung der Ehe unterscheidet man zwischen domicilium verum und quasi domicilium. Unter Ersterem versteht man denjenigen Ort, wo Jemand bereits wohnt, oder mittelst einer förmlich begründeten Ansässigmachung eben allda seinen Aufenthalt genommen hat, und stets alldort zu wohnen Willens ist. Bei Staats- und Militär-Beamten wird der Ort ihrer Anstellung oder Garnison als ihr Domizil betrachtet, diesen weiset das Gesetz oder die competente Obrigkeit ihr Domizil an, und auf diese Weise wird die Absicht supplirt, indem die Verpflichteten die Absicht der Obrigkeit hier sich zu eigen machen. Quasi-Domizil nennt man jenen Ort, wo Jemand zwar nicht für beständig, aber doch eine längere Zeit — den größeren Theil des Jahres über — zu

[2]) Helfert a. a. O.

wohnen die Absicht hat, und bereits wirklich schon daselbst wohnt. Wer nur gewisser Geschäfte oder eines Besuches wegen, oder zum Vergnügen und aus Unterhaltung auf einige Zeit sich an einem Orte z. B. an einem Bade-Orte zur Sommer-Zeit aufhält, der hat daselbst weder ein wahres, noch Quasi-Domizil, und ist lediglich nur als Fremder oder als Gast zu betrachten. Das Domizil fängt übrigens mit dem ersten Tage des persönlichen Aufenthaltes an einem Orte an, sobald die Absicht damit verbunden ist, fortan oder längere Zeit daselbst zu verbleiben. Ueber die zur Begründung des Heimath-Rechtes zum Behufe der Verehelichung erfoderliche Zeit des Aufenthaltes an einem Orte hat sich der Kirchenrath von Trient nicht ausgesprochen. Es geben daher über diesen Punkt die besonderen Gesetze einer jeden Diözese, die Statuten, und die rechtskräftig gewordene Observanz Ziel und Maß. In einigen Diözesen wird hiezu ein halbes, in andern ein ganzes Jahr des Aufenthaltes an einem Orte, und wieder in andern Diözesen nur actualis fixio domicilii animo et facto, und endlich auch nur animus et factum, ohne darauf zu achten, wie lange Jemand schon an einem Orte sich aufhält, zur Zeit der Copulation erfodert [3]), und hienach die Eigenschaft des parochus proprius der Brautleute bestimmt.

Ein rechtlich freiwilliges Domizil haben die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, indem diese, sobald sie sui juris sind, sich absondern, und ein ein eigenes Domizil wählen können; das Domizil des Vaters resp. originis theilen sie so lange, als sie noch da wohnen; Kinder, die der patria potestas entlassen sind, sind nicht mehr an das väterliche Domizil gebunden. Haben sie auch schon während der Dauer der patria potestas mit obrigkeitlicher Bewilligung ein eigenes Domizil begründet, so gibt dies auch in Absicht auf kirchliche Jurisdiktion rücksichtlich ihrer Person den Ausschlag. Ein rechtlich freiwilliges Domizil hat auch die Wittwe [4]); begibt sich diese an den Ort ihres früheren Aufenthaltes in der Absicht zurück, dort fortan zu wohnen, so ist an selbem ihr Domizil, und der Pfarrer des letztern Orts ihr Pfarrer.

---

[3]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 152. ff.

[4]) Helfert a. a. O. S. 25.

Ein rechtlich nothwendiges Domizil hat 1) die Ehefrau während des Bestandes der Ehe; wird diese als nichtig erklärt, so ist dieselbe frei, sie kann sich ein neues Domizil wählen. Bei gerichtlicher Scheidung von Tisch und Bett tritt derselbe Fall bis zur Wiedervereinigung ein; indem das gemeinschaftliche Zusammenleben aufhört, und der Haushalt aufgelöst wird. Eine eigenmächtig von ihrem Manne getrennte Frau kann nicht das Gericht des Orts, wohin sie sich eigenmächtig übersiedelt hat, in Anspruch nehmen, sondern nur jenes, wo sie mit ihrem Manne in der Ehe lebt, oder wo der Mann sich z. B. als Angestellter aufhält, überhaupt nur das competente Gericht des Mannes; daher auch dessen Pfarrer nur mit der Instruirung des Ehescheidungs-Prozesses, dem Versuche zur Sühne ꝛc. beauftragt werden kann; es mag er oder seine Frau Klage anstellen. Hat jedoch der Mann vor angebrachter Ehescheidungs-Klage die Frau verlassen, und sich an einen andern Ort hinbegeben, so kommt es darauf an, ob er dort ein Domizil constituirt hat oder nicht. Im ersteren Falle muß sie dem Manne folgen, und die Klage bei dem Gerichte des neuen Domizils ihres Mannes anbringen, im letztern aber bei dem Gerichte des vorigen Domizils, und der Mann muß zur Zurückkehr dahin angehalten werden.

Ein Eheversprechen allein gibt der Braut noch keinen Anspruch auf das Domizil des Bräutigams; die Braut muß daher diesem nicht nachgehen, und hat das Brauteramen in rigore vor ihrem seitherigen Pfarrer zu erstehen, so wie auch jeder Pfarrer die Proklamationen für seinen Theil vornimmt. Bei Ehehindernissen der Verwandtschaft, welche beide Theile affiziren, hat hienach jeder Pfarrer die Dispens für seinen Theil zu beschäftigen; nach der Praxis der römischen Curie aber ist der Pfarrer der Braut der Berichts-Erstatter, welcher sich jedoch bei dem Pfarrer des Bräutigams zu erkundigen hat, ob die angegebenen Dispens-Gründe in Wahrheit bestehen.

2) Die Beamten an dem Orte ihrer Anstellung vom Tage ihres Eintrittes an; sind ihre Familien ihnen dahin nicht gefolgt, sondern an ihrem vorigen Aufenthalts-Orte geblieben, so ist deren Pfarrer der Pfarrer ihres seitherigen Wohnortes.

3) Die Militär-Personen, welche in kirchlicher Beziehung unter der Jurisdiktion desjenigen Pfarrers stehen, in dessen Pfarrei sie stationirt sind. S. d. Art. Feldgeistliche.

4) Die Sträflinge haben während der Dauer ihrer Strafzeit denjenigen zu ihrem Pfarrer, in dessen Pfarrei das Strafhaus liegt; sie mögen noch im Untersuchungs-Arreste sich befinden, oder bereits abgeurtheilt seyn. Sind an Strafhäusern eigene Geistliche mit Jurisdiktion aufgestellt, so üben diese die Pfarrechte hier aus. Rasende und Wahnsinnige haben ihr Domizil da, wo sie sich entweder seit ihrer Geburt befinden, oder wo es für sie von ihren Aeltern, Verwandten, Curatoren bestimmt worden ist.

Ein Quasidomizil wird beigemessen Studenten auf die Dauer ihres Aufenthaltes an einer Lehr-Anstalt; Handwerks-Gesellen und Dienstboten am Wohnorte ihrer Dienstherrschaft, sobald sie ihren Dienst aktuell angetreten haben, Arbeitern bei Kanal-, Brücken-, Festungs- u. dgl. Bauten ꝛc., welche auf längere Zeit an dem Bauorte, den Geschäftsführern, welche zur Betreibung eines Geschäftes sich länger an einem Orte aufhalten, Kranken in einer Heil-Anstalt u. s. w. Bei Pächtern nimmt man auf die Dauer ihres Pachtes und Aufenthaltes auf dem Pachtgute ein wahres Domizil an; das Gleiche gilt unbedingt von den Pfründnern in Spitälern und andern milden Anstalten. Schiffer und Fuhrleute haben an den Orten, wohin sie Waaren verführen, so wie man jenen, von denen sie solche abholen, eben so Meßleute an dem Orte der Messe oder Duld weder ein wahres, noch Quasidomizil. Letzteres hat übrigens in Absicht auf die kirchliche Jurisdiktion dieselbe Wirkung wie das wahre Domizil. Der Pfarrer Desjenigen, welcher ein Quasidomizil hat, kann alle kirchliche Funktionen an ihm vornehmen, und der Diözesan-Bischof ihn über Beobachtung der Kirchen-Gebote dispensiren, so wie er auch bei seinem Forum, in allen Gegenständen, die dahin ressortiren, Recht zu nehmen hat. Blos bezüglich der Ertheilung der Weihe ist der Bischof in Ansehung eines solchen, der nur Quasidomizil in seiner Diözese hat, beschränkt, indem er dies nur dann vermag, wenn Jener schwört, daß er fortwährend in der Diözese bleiben wolle, welchen Eid jedoch ein Quasidomicilirender nicht wohl ablegen kann. In Absicht auf die Trauung hat sich auch der Pfarrer rücksichtlich solcher Personen, die nur Quasidomizil haben, durch vom Pfarrer domicilii veri ausgestellte Urkunden sicher zu stellen, und nur wenn letzteres nicht mehr existirt, oder ermittelt werden kann, kann er nach vorgängiger Anfrage bei seiner bischöflichen Behörde und nachdem allen sonstigen gesetzlichen Erfoder-

nissen genügt ist, die Trauung eines Quasidomizilirenden vornehmen.

Die bloße Entfernung vom Domizilorte, ohne Absicht, solchen ständig zu verlassen, ist nur Abwesenheit, und hat den Verlust des Domizils nicht zur Folge. Das Domizil dauert fort, bis es rechtlich erlischt; dies geschieht, wenn sich der Domizilirende vom Orte seines Domizils in der bestimmten Absicht entfernt, nicht mehr dort zu wohnen, und sich anderswo absichtlich und in der That ansiedelt oder schon angesiedelt hat. Wenn hingegen Jemand auch die Absicht hat, sich anderswo anzusiedeln, und selbst erklärt hat, sein voriges Domizil verlassen zu wollen, aber noch faktisch inne hat, so hat er dies noch nicht verloren, und dauert solches so lange fort, bis die Uebersiedlung faktisch Statt gefunden.

Obgleich die Ehefrau dem Manne folgen muß, so findet doch eine Ausnahme bei Jenen Statt, welche durch Urtheil und Recht an einen Strafort verwiesen sind. Diesen sind Ehefrauen zu folgen nicht verbunden, und sie mit ihrer Familie behalten ihr voriges Domizil, so lange sie sich dort absichtlich und faktisch aufhalten.

Es kann Jemand auch zwei Domizile haben, so daß er sich, in der Absicht an einem andern Orte längere Zeit des Jahres über zu bleiben, dort unter Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen faktisch niederläßt, ohne sein seitheriges Domizil aufzugeben. Dies kann geschehen, daß er sich das Jahr über theils in dem einen, theils in dem andern Orte aufhält; z. B. wenn Einer an zwei Orten sich ein Gut angekauft hat, an beiden ansässig ist, und die Oekonomie an beiden betreibt. Kaufleute haben jedoch, wenn sie an einem Orte blos einen Laden, ein Comptoir, eine Fabrik u. s. w. haben, deßhalb noch nicht gerade an selbem auch ein Domizil. Militärpersonen haben oft neben dem rechtlich nothwendigen Domizil bei dem Militär noch ein faktisches in dem Orte ihrer Heimath; dies ist bei Conscribirten der Fall, so lange sie nicht für Zeit Lebens sich dem Militär widmen zu wollen erklärt haben, und dies auch durchführen, sondern wo solche nach zurückgelegten Dienstjahren wieder in ihre Ursprungs-Heimath zurückkehren wollen; und auch mittelst Urlaubs von Zeit zu Zeit während ihrer Dienstzeit sich dort aufhalten. Eben so haben auch Gefangene neben dem rechtlich nothwendigen — ihrem Arrestorte — noch ein faktisches Domizil in dem Orte ihrer Heimath, wo-

hin sie nach erstandener Strafzeit zurückkehren. Wer ein doppeltes Domizil hat, über den übt auch jeder Bischof und Pfarrer, in dessen Sprengel er ein Domizil constituirt hat, rechtmäßig die geistliche Jurisdiktion aus. Jeder Bischof kann solchem z. B. Dispens — in den an ihn ressortirenden Fällen — ertheilen; die Ehedispens ist aber nur dann für ihn von Folge, wenn die Ehe auch in der Diözese des Dispens Ertheilenden eingegangen wird; schließt er sie hingegen an dem andern Domizil-Orte, welcher einer fremden Diözese zugehört, so hat sie für ihn keine Wirkung. Die Eheverkündigungen sind in Ansehung eines ein doppeltes Domizil Habenden in der Pfarrei des einen Domizils zureichend, wenn solcher in dieser der gemeinen Meinung nach einen sechswöchentlichen Aufenthalt hat. Die Trauung nimmt der aufbietende Pfarrer vor, wenn Ersterer zur Zeit der Copulation noch in seiner Pfarrei sich befindet; im Zweifel traut derjenige der beiden Pfarrer, in dessen Pfarrei sich jener das Jahr über am längsten aufgehalten hat. Ist solcher aber in das zweite Domizil übersiedelt, so verkündet und traut der Pfarrer desselben. An einen dritten Pfarrer delegirt jener Pfarrer, in dessen Pfarrei sich der Doppeltdomizilirende zur Zeit der Copulation aufhält. Eine Delegation an den Pfarrer des andern Domizils hat nur zu geschehen, wenn die Copulation in diesem, ohne auch da die Eheverkündung vorzunehmen, geschehen soll. Wer einen Theil das Jahr über an dem einen, und einen Theil an dem andern Orte des doppelten Domizils wohnt, kann sich von dem einen so gut, wie von dem andern Pfarrer trauen lassen. Den Eintrag in die Matrikel besorgt bei Doppeltdomizilirenden der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Trauung geschah. Die Ordination hingegen kann nur jener Bischof vornehmen, in dessen Diözese der zu Weihende immerwährend zu bleiben eidlich bekräftigt.

In größeren Städten, wo häufig ein Wechsel der Miethwohnungen Statt findet, haben die Auszieher erst dann in dem neuen Pfarrbezirke ein Domizil begründet, und sind sonach erst dann der kirchlichen Jurisdiktion ihres vorigen Pfarrer entrückt, und der des neuen unterstellt anzusehen, wenn sie oder ein Familienglied am Auszieh-tage die neue Wohnung inne genommen haben, in der Absicht, in die alte auf das laufende Ziel wenigstens nicht mehr zurückkehren, sondern da zu wohnen, es mögen die Hausgeräthschaften schon ganz oder zum Theile in die neue Miths-Wohnung geschafft seyn. Von diesem Zeitpunkte an hört die Juris-

diktion des vorigen Pfarrers auf, weil die Uebersiedlung schon animo et facto Statt gefunden.

Für Bayern: S. d. Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung (Gstz. Bl. 1825. St. 13. S. 121 Ges. v. 1. Juli 1834. Ges.-B. 1834. N. 16. S. 134.) [5]).

Für Würtemberg: S. d. Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Besitz-Recht Art. 5. „Jeder Staats-Bürger, der nicht unter den im Art. 4. Nr. 1—5 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, kann sich, ehe er ein Gemeinde-, Bürger- oder Besitz-Recht besitzt, weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben ꝛc., noch überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen.

Art. 6. Die Erwerbung des Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzer-Rechts ist von dem Besitze eines Grund-Eigenthums in der Gemeinde unabhängig. In denjenigen Orten, in welchen bisher sogenannte Real-Gemeinde-Rechte Statt fanden, wird mit dem Besitze eines bisher berechtigten Grundstückes das Bürgerrecht selbst nicht erworben.

Art. 7. In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden ist Jeder, welcher einem dieser Orte als Heimath-Genosse angehört, Bürger oder Beisitzer der Gesammt-Gemeinde, und kann als solcher nicht nur in jedem dieser Orte seinen Wohnsitz nehmen, und jedes zünftige oder unzünftige Gewerbe daselbst treiben, sondern er nimmt auch an dem Wahlrechte Antheil.

Art. 8. Der Bürger einer Gemeinde kann unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts, das Bürger- oder Beisitz-Recht nur für seine Person und ohne Wirkung auf seine Ehefrau und Kinder erwerben.

Art. 13. Das Bürger- oder Beisitz-Recht geht auf jedes eheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder, wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit seines Absterbens Bürger oder Beisitzer war.

Eine Ausnahme tritt bei denjenigen Gemeinde-Genossen ein, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes ein zwei- oder mehrfaches Genossenschafts-Recht erworben haben, indem solche nur eines dieser Genossenschafts-Rechte erlangen.

Art. 14. Die unehelichen Kinder erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beisitz-Recht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beisitz-Recht hatte. Ehelichen sich in der Folge die Aeltern, so erlangt das Kind das Bürger- oder Beisitz-Recht in derjenigen Gemeinde, welcher sein Vater zur Zeit seiner Verehelichung als Bürger oder Beisitzer angehört, wogegen sein durch die außereheliche Geburt erworbenes Bürger- oder Beisitz-Recht in dem Heimaths-Orte der Mutter wieder aufhört [6]).

Für Sachsen: S. d. Art. Aufgebot [7]).

Für Baden: Den Wohnsitz in Beziehung auf die Heirath hat man in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander daselbst gewohnt hat [8]).

Für Rhein-Hessen: Die Pfarrer dürfen bei Strafe von 100 Gulden sich nicht erlauben, eine Ehe zwischen Fremden, oder zwischen einer fremden und einer einheimischen Person einzusegnen, bevor nicht der oder die Fremde über die zuvor zu erledigenden Punkte, daß der beabsichtigten Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, durch ein schriftliches Zeugniß ihrer Orts-Obrigkeit sich ausgewiesen haben [9]). S. d. Art. Aufgebot. Copulation. Heimlichkeit.)

Domkapitel. In der Verfassung der besonderen geistlichen Körperschaften verdienen besonders die Domkapitel gewürdiget zu werden. Durch die Ereignisse des vierten Jahrhunderts wurde das Verhältniß, welches bis dahin zwischen den Bischöfen und ihren Senaten oder Presbyter-Collegien Statt fand, ziemlich gestört, zum Theile auch gänzlich aufgehoben. Um dem hiedurch entstandenen Mangel und Bedürfnisse wieder abzuhelfen, bildeten einsichtsvolle Bischöfe, wie z. B. der heil. Augustin, Bischof von Hippon, Eusebius von Vercelli [1]) u. a. eine

---

[6]) St. u. R. B. 1828. Nr. 25. S. 197. ff. Gesetz v. 18. April 1828.

[7]) Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 236.

[8]) Dienst-Weisung für die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes. §. 17.

[9]) Verordn. v. 27. Juli 1810. Eigenbrodt, Handbuch der Großherz. Hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an. III. B. 4. Darmstadt 1817. S. 352.

[1]) Fleury institut. jur. eccles. Ed. III. 8. Lips. 1743. p. 189. „Nam ex quo tempore pax ecclesiae reddita est, plures sancti episcopi,

Art von klösterlichen Vereinen, welche aus dem Klerus an der bischöflichen Kirche bestanden. Andere, wie Martinus von Tours, behielten die klösterliche Einrichtung für ihren Klerus an der Cathedrale förmlich bei. Diese Kleriker nun, welche in eigenen Häusern beisammenlebten, eine besondere Regel beobachteten, den Gottesdienst an der bischöflichen Kirche durch gemeinsames Zusammenwirken versahen, an einem Tische mit einander aßen, und die Angelegenheiten der Diözese durch gemeinschaftliche Berathschlagungen besorgten, hießen damals schon [2]) Canonici, weil sie nach einer bestimmten Regel (κανων) — nach der von den Canones vorgeschriebenen Weise — lebten [3]), oder in das Verzeichniß der Kleriker an der bischöflichen Kirche eingeschrieben waren.

Diese Art klösterlicher Vereine des bischöflichen Klerus war schon sehr bald in Tours nach dem Zeugnisse Gregor's von Tours [4]) durch den Bischof Baudius, in dem Bisthume Bourges, desgleichen zu Rheims und überhaupt in Frankreich im

---

veluti Eusebius Vercellensis aliique in communione vixere cum clero suo. Omnium eminentissimum est exemplum Augustini, qui clericos suos ad statum perfectae paupertatis reduxit sublata omni proprietate, ipsemet veluti minimus inter eos versatus. Nonnulli huic communioni adjecere vitae monasticae austeritates, quantum per functiones clericales fieri potuit: unde istae clericorum communitates nonnumquam monasteria vocabantur." — Ambros. ep. 82. Possidon. de vit. August. C. 5. 11. August. Sermo. 49. 50. Joann. Diac. Lib. II. C. 11. 12. Thomassin de discipl. N. et. V. T. l. c. — Fleury Histor. eccles. Tom. X. p. 305. sqq.

[2]) Gregor. Turon. Histor. Lib. X.

[3]) Dufresne sub. vocab. Canonicus. Dudo Lib. III. de Actis Norman. „Christianae religionis — summa trimmodo constat ordine distincta, munifico Laicorum, Canonicorumque atque Monachorum labore exercita: et quamquam tres ordines sint ad excolendum cultum verae fidei, bicallis via est ambivil itineris, certa spe verae credulitatis: quarum una πρακτικῆς nomine laxius vehit, et canonica dici meruit, sub cujus ditione Laicalis ordo moratur et vivit: altera vero nomine θεωρητικῆς, limitibus hinc inde coactis arctata, non vehit per plana, sed secessu confixa, secretoque perenni laeta, molitur semper ad ardua." Ibid. Helfert, Von den Rechten ꝛc. I. Th. S. 305. ff.

[4]) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 318. „Sextus decimus post Martinum Episcopus Baudius instituit mensam canonicorum. Lib. X. Histor. pag. 517.

achten Jahrhunderte beinahe an allen bischöflichen Kirchen eingeführt. Allein bei dem Mangel einer allgemeinen und gleichförmigen statutarischen Anordnung für diese Vereine entsprachen doch dieselben ihrem Zwecke nicht vollkommen. Dabei waren ihre Einkünfte oft kärglich abgemessen, weßwegen auch ihr Aufblühen nicht so ganz gedieh.

Chrodegang, Bischof von Metz, ein Anverwandter Pipin's, faßte daher im achten Jahrhunderte den Entschluß, die vom heil. Augustin und Eusebius von Vercelli eingeführten Institute zu verbessern, und denselben durch gleichmäßige Anordnungen eine dauerhafte Einrichtung zu geben [5]). Chrodegang, dem Benediktiner-Orden angehörend, entwarf für den Klerus an der bischöflichen Hauptkirche eine Regel, wobei er besonders die Regel des heil. Benedikt's von Nursia zum Grunde legte. Er erbaute für diese Kleriker eine eigene Wohnung am Münster in der Art eines Kloster-Gebäudes, verpflichtete alle zum gemeinschaftlichen Zusammenleben, und gab dem Institute überhaupt in Absicht auf die Pflege des Cultus, des Brevier-Betens und Chorhaltens, eine klösterliche Einrichtung. Alle mußten beisammen an einem Tische essen, in einem gemeinschaftlichen Zimmer (dormitorium genannt) schlafen [6]), die canonischen Horen bei Tag

---

[5]) Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte II. B. I. Abth. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828 S. 49.

[6]) Nur mit Erlaubniß des Obern — des Bischofs oder Archidiakons — durften sie in abgesonderten Zimmern schlafen. Fremde hatten in das Dormitorium keinen Zutritt, ausgenommen, wenn der Bischof hiezu die Erlaubniß ertheilt hatte. „Ita instituimus, ait Chrodegangus, ut omnes in uno dormiant dormitorio, praeter illos, quibus Episcopus licentiam dederit, secundum quod ei rationabiliter visum fuerit, ut in ipsa claustra per dispositas mansiones dormiant separatim; et per singula lecta singuli dormiant, et in dormitorio similiter separatim dormiant mixti cum senioribus propter praevidentiam bonam, ut seniores praevideant, quod juniores secundum Deum agant.“ Erkrankte ein Canoniker, so erhielt er ein abgesondertes Schlafgemach angewiesen. „Ubi quamvis Canonicis proprias licitum sit habere mansiones, debet tamen a Praelato mansio infirmorum et senum intra claustra Canonicorum fieri, ut ... in eadem suam aptissime possint tolerare imbecillitatem.“ Harduin. Concil. Collect. T. IV. Col. 1183. C. 3. Harzheim Collect. Concil. German. T. I. pag. 512. Cf. Regul. Benedicti

und Nacht zu den nämlichen Stunden absingen, zu derselben Zeit im Kapitel erscheinen, und eine gleichförmige Kleidung tragen. — Karl d. Gr. und Ludwig der Fromme zeigten sich der Chrodegang'schen Regel, welche aus 34 Artikeln bestand [7]), besonders günstig und hauptsächlich unter dem Einflusse des Letzteren erhielt dieselbe auf dem Concil zu Aachen (816) [8]) die Sanktion der Kirche und des Staats. — Der Diakon Amalarius, ein Schüler Chrodegang's, bearbeitete im Geiste des Letzteren aus Auftrag des Kaisers gleichfalls eine Anweisung zum gemeinschaftlichen canonischen Leben. Auch diese, welche im Wesentlichen mit der Regel Chrodegang's übereinstimmte, wurde von dem Concil bestätigt, und den Bischöfen zur Darnachachtung anbefohlen.

Die Einrichtung Chrodegang's fand großen Beifall und viele Nachahmer. Einer der ersten, welcher sie bei seinem Clerus an der Cathedrale einführte, war Heddo, Bischof von Strasburg. Von der Geistlichkeit der bischöflichen Hauptkirchen ging dieselbe auch auf die Pfarr-Geistlichkeit in größeren Städten über, und auf diese Art entstanden die Collegiat-Kirchen [9]).

C. XXII. Gregel Dissert. de vita canonicorum communi. Wirceb. 1795. p. 5.

[7]) Regula Chrodegangi bei Mansi T. XIV. p. 315. sqq. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 141.

[8]) Concil. Aquisgranense ap. Mansi. T. XIV. p. 147. sqq. Cf. Binius, Concilia generalia et provincialia. T. III. P. I. Fol. Col. 1618. 208.

[9]) Thomassin l. c. P. I. Lib. III. C. 9. N. 14. Dürr, Disquisitio canonica de capitulis clausis Mogunt. 1763. in Schmidtii Thesaur. T. III. p. 127. „Institutum Chrodegangi promoventibus postissimum Francorum Regibus auxit eum in modum Clericorum et ad statum clericalem aspirantium numerum, ut Ecclesiarum Cathedralium Collegio clericali adscribi omnes haud possent, hinc plures coetus Canonicorum in communi adinstar Monachorum viventium extra Ecclesias Cathedrales ordinati sunt, vel aedificatis simul novis Ecclesiis, vel conditis a regibus Francorum et Germanorum Capellis, vel Ecclesiis jam exstructis parochialibus talia Canonicorum Collegia adjuncta fuerunt, ita ut Ecclesiae parochiales retenta antiqua cura animarum et parocho evaserint simul collegiatae.“ Ferraris l. c. T. II. p. 14. „Non omnis tamen Clerus, sed tantum Cathedralis Ecclesiae a Chrodegango ita

Die Stifts-Geistlichen Chrodegang's hatten, wie die Klöster, ihre Pröbste und Dechante, wohnten in einem Gebäude (monasterium — Münster [10]), auch Bruderhof oder Kreuzgang genannt) eingeschlossen beisammen, und nannten sich unter einander Brüder (fratres). Die Mitglieder des chrodegangischen Instituts durften eigenes Vermögen besitzen, und waren nicht zum Gelübde der Armuth verpflichtet.

Chrodegang's Institut verbreitete sich ungemein schnell, und trat in Frankreich, Deutschland und Italien sehr bald nach seiner Einführung in's Leben [11]). Die Bischöfe, obwohl sie einigermaßen durch dasselbe beschränkt wurden, suchten es wegen der Vortheile, welche dadurch die Kirche und die geistliche Bildung junger Kleriker gewann, ungemein zu befördern. Die Regenten ließen demselben ohnehin ihren Schutz angedeihen, und Ludwig der Fromme gab in Folge der genehmigten Bestimmung des Concils von Aachen: daß, wenn die Güter einer Kirche zur Einrichtung derselben nicht zureichen würden, von den königlichen Domainen ein Zuschuß geschehen sollte, seine eigenen Hofgüter dazu her.

Der Bischof als der höchste Obere des Instituts hatte nach der Regel Chrodegang's das ausschließliche Recht zur Aufnahme

---

collectus est. Propagata fuit Regula Chrodegangi tempore Caroli Magni. Adeoque sub hoc novo instituto quotidie crevit Clericorum numerus, ut Congregationibus Ecclesiae Cathedralis non omnes possent coadunari. Hinc plura Collegia Canonicorum extra Ecclesias Cathedrales sunt exorta, quod vel hodie Ecclesiarum Collegiatarum Canonici docent. Omnium tamen una erat ratio et conditio. Saeculo autem decimo passim Canonici pristinam deseruerunt disciplinam. Trithemius in Chron. Hirsaugiens. de anno 977.

[10]) Münster (μοναστηριον — monasterium) nannte man bisweilen die bischöfliche Curie, und häufig auch die Kirche des bischöflichen Sitzes.

[11]) Im fränkischen Reiche wurde dieses Institut mit großer Leichtigkeit eingeführt. Dürr l. c. „Et hoc vitae communis Monasticae institutum ex Caroli M. et Ludovici Pii sollicitudine in omnibus Ecclesiis Cathedralibus Francorum regni successive introductum fuit.“ Capitul. Carol. M. Capitulare aquisgran. de ann. 789. C. 72.

in dasselbe, welches Recht nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens an das Kapitel überging. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Bischofs übertrug dieser die obere Leitung des Stifts dem Archidiakon, welcher der Nächste nach selbem war, besondere Auszeichnungen genoß, mit ihm an einer Tafel speiste, und ein Mitaufsichts- und Correktions-Recht über die Stiftsglieder ausübte. Unter den Mitgliedern des Instituts wurde eine gewisse Rang-Ordnung, welche sich theils nach der Zeit der Aufnahme, theils nach dem Empfange der heil. Weihen richtete, beobachtet [12]).

Weder über die Zahl der Aufzunehmenden, noch über die mit der Aufnahme verbundene Feierlichkeit ist eine Bestimmung in der Regel Chrodegang's, noch in jener von Aachen festgesetzt. Bloß an die Präpositos ergeht die Ermahnung: „ut in Ecclesiis sibi commissis non plures admittant Clericos, quam ratio sinit, et facultas Ecclesiae suppetit; ne, si indiscrete et extraordinarie plures aggregaverint; nec ipsos gubernare, nec caeteris Ecclesiae necessitatibus, ut oportet, valeant adminiculari. Sunt namque nonnulli, vanam gloriam ab hominibus captantes, qui numerosam Cleri congregationem volunt habere, cui nec animae nec corporis curant solatia exhibere .... Proinde Praepositis solerter providendum est, ut in hoc negotio modum discretionis teneant; scilicet, ut nec plures, quam oportet, et possibilitas Ecclesiae suppetit, in congregationem admittant, nec eos, quos rationabiliter gubernare possunt, causa avaritiae abjiciant [13])". Die Zahl der Aufzunehmenden wurde daher sowohl nach dem wirklichen Bedarf der Congregation, als nach den Einkünften derselben bemessen. Von den sogenannten geschlossenen Kapiteln (capitula clausa), welche erst nach der

---

[12]) Regul. Chrodegangi. C. 21. 25. 32. Gregel (l. c. §. XVIII. p. 18) hält dafür, daß der Bischof bei der Aufnahme neuer Zöglinge, als auch in allen sonstigen wichtigen Angelegenheiten den Rath des Kapitels erholt habe. „Cum tamen negotia graviora potissimum conservationem et perfectionem Collegii concernentia, ad quae novorum membrorum in Collegium cooptatio referenda est. communi consensu in Capitulis definirentur, verosimile esse judico, Episcopos — de recipiendorum numero et selectu commune cum congregatione consilium iniisse."

[13]) Regul. C. 118.

Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens aufkamen, wußte man damals ohnehin noch nichts. Die Regel Chrodegang's verpflichtete alle Canoniker zum Chor. Nach dem Aufstehen versammelten sich die Mitglieder der Congregation auf ein gegebenes Zeichen zur Abhaltung der Mette; die übrigen canonischen Tagzeiten wurden gleichfalls zu den bestimmten Stunden abgebetet oder gesungen. Nach der Prim begaben sich alle Mitglieder in das Kapitels-Zimmer, wo dann entweder eine Stelle aus der heiligen Schrift, oder aus den Kirchen-Vätern, oder eine Homilie, dann ein Kapitel von der Regel abgelesen wurde. Von da gingen sie, der Chrodegang'schen Regel zufolge, an den gewöhnlichen Tagen zur Handarbeit, wo jeder entweder mit dem sich beschäftigte, was ihm zu arbeiten vom Präpositus angewiesen war, oder sich eine erlaubte Lieblings-Beschäftigung machte. »Otiositas inimica est animae sagt Chrodegang [14]); propterea decernimus, ut ad jussionem Episcopi, vel Archidiaconi vel Primicerii . . . . . Clerus de capitulo ad opera, ubi eis injungitur, exeant, et cum bono animo absque murmuratione obedientiam suam expleant; et quando communem operam non est necesse facere, postea unusquisque, quod opus habet, faciat.« Die Regel von Aachen schreibt hingegen den Canonikern nicht vor, daß sie auch Handarbeiten betreiben sollen, sondern sie enthält nur: »ut non otio vacent, sed potius orationi, aut lectioni, aut quibuslibet Ecclesiae, aut certe propriis utilitatibus vacent; aut enim doctrinis sanis, et diversarum artium erudiantur disciplinis; ita videlicet, ut nullus in congregatione inutilis aut otiosus existens stipendia Ecclesiae inofficiosus accipiat [15]).« Am Sonntage mußte auch die übrige Geistlichkeit des Orts oder der Stadt, welche nicht zum Stifte gehörte, in der Kapitels-Stube in geistlicher Kleidung bei'm Ablesen der Regel u. s. w., wie bei'm Abhalten der canonischen Horen, in der Kirche erscheinen. »Ideo autem ad Capitulum omnes quotidie convenire constituimus, ut et anima verbum Dei audiat, et quod Episcopus vel Archidiaconus vel quilibet tunc praeesse videtur, ibidem quod jubere habet, jubeat; et quod corrigere, corri-

---

[14]) Regul. C. 9. Cf. Regul. Benedicti. C. 48.

[15]) Regul. Aquisgran. C. 123. Gregel l. c. §. XV. p. 15.

gat; vel quod faciendam sit, ordinare studeat [16]).« Die Regel des Concils von Aachen bestimmt in dieser Hinsicht: »Ut quotidie ad collationem veniant, ubi et hanc institutionem et aliarum scripturarum S. lectiones perlegant, et pro admissis veniam postulent, et sententiam pro qualitate admissi suscipiant, ubi etiam de communi profectu et utilitate Ecclesiae pertractent.« Jedes nicht entschuldigte oder nicht gehörig gerechtfertigte Ausbleiben von dem Chore wurde bestraft. Das Correktions-Recht selbst aber wurde nach geeigneten Stufen — nach der Größe der Vergehungen — und nach dem Ansehen der Person ausgeübt. Die Chrodegang'sche Regel enthält hierüber die nämlichen Grundsätze, welche in der Regel des heil. Benedikt's aufgestellt sind. In der Regel des Concils von Aachen aber ist in Ansehung der Correktionen bestimmt: „Fraternae correctionis modum in Evangelio praescriptum observandum esse, inobedienti, publica objurgatione frustra correpto, subtractis caeteris alimentis, non nisi panem et aquam praebendum, dein congruam verberum castigationem adhibendam, ejusque latera, ne indurescant, juxta Salomonem virgis assidue tundenda esse; quodsi vero vel aetas, vel qualitas personae pervicacem — verberibus castigari non siverit, porro praecipiunt: ut si locus intra clausta Canonicorum, sicut multis in locis noscitur esse, quo ad tempus retrudantur, et secundum modum culpae castigentur, ut juxta Apostolum traditi sunt satanae in interitum carnis spiritus salvus sit in Die Domini [17])«.

Wer aus gleichwohl wichtigen Ursachen verhindert war, dem Offizium beizuwohnen, mußte es dennoch für sich allein an dem Orte, wo er sich eben befand, abbeten: »Opus Dei agat cum timore divino, ubi tunc fuerit [18])«. — Nach abgehaltener Complet begab sich jedes Stifts-Mitglied auf sein Zimmer, wo jeder das größte Stillschweigen beobachten mußte: »Ut de illa alia mansione, quae juxta est, sua voce non audiatur.«

---

[16]) Regul. Chrodegangi. C. 8.

[17]) C. 134.

[18]) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 328.

Die Regel des Concils von Aachen bestimmt: »Expleto namque vespertino et completorio officio, observatisque foris, claves earum idem Portarius ei, qui vicem Praelati gerit, ferat, ut nulli horis incompetentibus intrandi aut exeundi maneat facultas, quas etiam ab eodem in crastinum tempore accipiat constituto [19]).« »Si quis forsan, officii obeundi causa, extra claustrum vocatus ad completorium redire non poterat, ei neque ostia pulsare, neque per aliam portam claustrum ingredi licuit, donec plebi officium nocturnum frequentanti fores Ecclesiae aperirentur [20])«.

Die Stifts-Geistlichen der Chrodegang'schen Congregation hatten auch ein gemeinschaftliches Refektorium, wo sie sich auf ein gegebenes Zeichen in größter Stille und Ordnung zum Essen versammelten. An den Tischen selbst wurde eine gewisse Rang-Ordnung beobachtet, wonach dieselben nach ihrem Ordinations- und Dienst-Range an den für sie hergerichteten Tischen saßen. Für die Geistlichen des religiösen Vereines waren fünf Tische aufgestellt; wurden noch andere nicht zur Congregation gehörige Stadt- oder sonstige Geistliche eingeladen, so standen für diese noch zwei Tische in Bereitschaft. Während des Essens wurde ein geistliches Buch vorgelesen, jeder mußte das größte Stillschweigen beobachten, und auf das genau aufmerken, was eben vorgelesen wurde [21]). Hinsichtlich der Tisch-Ordnung enthält die Regel Chrodegang's folgende Bestimmung: »Prima mensa Episcopi cum hospitibus et peregrinis sit [22]), et ibidem Archidiaconus, vel quibus Episcopus jusserit, sedeant. Secunda mensa cum Presbyteris. Tertia cum Diaconibus. Quarta cum Subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum Abbatibus, vel quos jusserit Prior. In septima reficiant clerici, qui extra claustra in Civitate commanent, in diebus Dominicis vel festivitatibus praeclaris [23])«.

---

[19]) Regul. Aquisgran. C. 143. v. Harzheim Collect. Concilior. German. T. I. pag. 501. Würdtwein subsid. diplomat. T. XII. pag. 105. 135.

[20]) Regul. Chrodegangi C. 4. 27. Harzheim l. c. T. IV. coll. 1184. 1192.

[21]) Gregel l. c. §. V. pag. 6.

[22]) Dieß wurde auch in den späteren Prälaturen beobachtet.

[23]) Regul. Chrodegangi. C. 21.

Auserlesene Speisen wurden nicht vorgesetzt, und es sollte streng ein Unterschied zwischen jenen Tagen, an welchen Fleisch-Speisen gegessen werden dürfen, und zwischen Fasttagen beobachtet werden. Chrodegang ordnete daher an: »Ut Clerus panem, quod sufficiat, accipiat, pulmentum [24]) vero ad sextam [25]); carnem inter duos ministrationem unam et cibaria una accipiant, et si cibaria non habent, tunc duas ministrationes de carne, aut de lardo habeant [26]).

Hinsichtlich der Fasttage wird vorgeschrieben: „Illo tempore, quando quadragesimalem vitam debent ducere, tunc ad sextam inter duos fratres portionem de formatico [27]) et cibaria accipiant; et si pisces habuerint, aut legumen, aut aliud quid, addatur et tertium. Et ad coenam inter duos cibaria una, aut portionem de formatico accipiant [28]).

Was das Getränk betrifft, so wünscht Chrodegang, daß sich seine Stiftsherren überhaupt vom Weine enthalten möchten; weil er aber selbst voraus sah, daß dieß nicht von allen beobachtet werden könne, so gestattet er den Priestern und Diakonen bei dem Mittag-Essen drei und am Abende zwei Becher Wein; die Subdiakonen sollen bei'm Mittags-Mahle, wie bei'm Abendtische zwei Becher Wein; die übrigen Geistlichen Mittags zwei, Abends

---

[24]) Dufresne bemerkt in seinem Glossarium T. III. p. 466. über das Wort pulmentum: „Vox veteribus cognita, sed sequiori aetate, maxime in Regulis Monasticis usurpata, ubi pro quovis obsonio accipitur.“

[25]) Mit diesem Namen wird eine canonische Hora: die Sext, bezeichnet; bei den Römern bedeutete es die 12te Stunde oder die Mittags-Zeit. Cf. Van Espen de horis canon. P. II. C. 3. §. 2. Bei Gregel l. c. p. 7. Not. b.

[26]) Regula Chrodegangi C. 22. Regul. Aquisgran. C. 122.

[27]) Dufresne l. c. T. II. p. 506. „Formaticum, formaticus, formatis, Caseus: sic vulgo Formage vel Fromage appellant, quod in forma infarciatur et struatur. Papias: Caseus dictus, quod careat sero, vulgo Formaticum, Forma: inde fit diminuitivum Formula: unde etiam Formella e.c. Chrodegangus Metensis Episcop. in Regula Canonicorum C. 8. Portionem de formatico et cibaria alia accipient. Ordo Romanus: Ova manducant et formaticum i. e. Caseum. Occurrit praeterea in Capitulari de Villis C. 44. in Charta Ludov. Pii apud Mabillon T. V. Vit. SS. Ord. S. Benedicti p. 67.

aber nur einen Becher Wein erhalten. Sollte der Wein zu theuer seyn, so könnte Statt desselben Bier aufgestellt werden. „Praecipit igitur, heißt es: ut, quando bis in die edendum fuerit, Presbyteri ad sextam tres calices accipiant, ad coenam duos; Diaconi, qui in gradu sunt, ad sextam tres, ad coenam duos; Subdiaconi ad sextam duos, ad coenam duos, reliqui gradus ad sextam duos, ad coenam unam. Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram Episcopus implere non potest, juxta quod praevalet, impleat; illi autem fratres non murmurent, sed Deo gratias agant, et aequanimiter tolerent. Nam si esse potest, ut tantum habeant, tunc pro nullo modo remaneat. Et illis, qui se a vino abstinent, praevidens Episcopus, vel qui sub eo est, ut tantum habeant de cerevisia, quantum de vino debuerant. Et si Episcopus voluerit ad supra scriptam mensuram aliquod potus addere, in ejus potestate consistat, et de cerevisia eis consolationem faciat [29]).

Durch die Regel des Concils von Aachen wird das nach dem Ordinations-Range verschieden bestimmte Maß des Getränkes aufgehoben, und für alle Stifts-Geistliche ein gleiches Maß angeordnet: „Praecepit ita nimirum, ut in omnibus locis singuli Canonici singulis diebus vini libras [30]) quatuor acciperent; si majores facultates Ecclesiae id permittant, sique regio vini ferax fuerit, quinque libras singulis vult praeberi. Quodsi vel regio vinifera non fuerit, vel sterilitas vinearum pondus praescriptum praeberi non fuerit, saltem una libra vini singulis per diem exhibenda, reliquum

---

[28]) Regula Aquisgranens. C. 122.

[29]) Regula Chrodegangi. C. 23.

[30]) Dufresne l. c. T. II. p. 285. „Libra panis in Regula S. Benedicti Monachis praescripta in refectionibus C. 39. Concilium Aquisgran. sub Ludov. Pio. C. 57. Ut libra panis triginta solidis per 12. denarios metiatur. Ubi constare dicitur solidus 12. denariis. Leges Franc. tit. 4. 5. 106. Ut inter Francos per 12. denarios solidus componatur. Charta annui 1159 apud Jofridum in Episcopis Niciensibus. Si autem cum eis comedere noluerit, libra ei justitia cum pulmentis, quibus Clerici vescuntur, deforis mittantur. Sic libra panis 30 solidorum conficiebat libram et dimidiam cum 20 solidi Uncias conficerent.“

pondus vero in cerevisia, vel ut, etiam vocatur, in potu ex diversis materiis confecto supplendum erat. Cavetur praeterea satagendum esse Praelatis, ut e vicinis provinciis viniferis fratribus vinum procurent; quoniam, quamvis in plerisque regionibus vineae non sint, abundat tamen sancta Dei Ecclesia, Domino attribuente, aliarum rerum copiis, e quibus industria Praelatorum vinum adipisci, sibique subditis juxta facultatem pocula conferre possunt [31])".

Chrodegang bestimmte auch in seiner Regel die Tage, an welchen die Stifts-Kleriker eine Recreation in der bischöflichen Wohnung [32]), und an welchen sie eine solche in dem gemeinschaftlichen Speise-Saale am Münster erhalten sollten. „Episcopus heißt es, in Nativitate Domini et Pascha Domini in domo ipsis Clericis refectionem faciat, si praesens est; et si absens his diebus est, tunc in eorum refectorio habeant sufficienter, sicuti superius scriptum est. Et postquam de refectorio exierint, in Caminata [33]) bibant duas vices aut tres, qualiter consolatio sit, et ebrietas non dominetur. Et Epiphania Domini, et media Pascha, et clausum Paschae, et ascensione Domini et Pentecoste et Natalitiis Episcopi, istos dies Episcopus eis in refectorio ad sextam refectionem faciat [34])".

Die Küche mußte wöchentlich ein Stifts-Geistlicher nach der ihn treffenden Reihe besorgen. Denjenigen, welche dieses Geschäft nicht allein verrichten konnten, wurde ein Adjunkt und nach Umständen auch mehrere beigegeben. Befreit von dieser Funktion waren der Archidiakon, der Primicer, der Kellermeister, der Pförtner und der Küchenmeister [35]).

---

[31]) Regul. Aquisgran. C. 122.

[32]) Die bischöfliche Wohnung war damals nicht von dem Münster getrennt, sondern sie war ein Flügel oder vielmehr der Hauptbau vom Stifts-Gebäude oder Münster, gleichwie die Wohnungen der Prälaten in den Abteien den vorzüglichsten Theil des Kloster-Gebäudes ausmachten.

[33]) Caminata, Caminatum; Camera, Conclave, Coenaculum quodvis, in quo Caminus extat. — Caminata, ubi Monachi, ut censet Haeftenus, calesiunt. Dufresne l. c. T. I. p. 706.

[34]) Regula Chrodegangi C. 30.

[35]) Binterim a. a. O. S. 326.

Die Besorgung des Kellers lag einem Canoniker ob. Durch die Regel des Concil's von Aachen wird den Bischöfen befohlen, bei der Wahl eines Keller- und Speisemeisters behutsam zu Werke zu gehen, und in Absicht auf den hiezu Auszuwählenden besonders darauf zu sehen: »ut fratribus Cellarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum, sed moribus honestum ac Deum timentem constituat, qui et stipendia fratrum fideliter servet, et diligenti cura administret, et in administrando nullatenus fratres contristet; cui etiam pistrinum fratrum committendum est, ut illud ita vigilantissima cura custodiat, ne ministri ibidem deputati annonam fratrum aut furtim subripiendo, aut alio quolibet modo negligenter vivendo dissipent. Hi vero famuli eligantur de fidelissima Ecclesiae familia, et his officiis diligenter erudiantur, ut scilicet et pistoria arte et fidei puritate necessitatibus fratrum opportunissime valeant suffragari. Eadem fere forma de Cocis servanda est [36])«

In den religiösen Vereinen der Canoniker war auch Einer aus ihrer Mitte aufgestellt, welcher das Geschäft eines Pförtners und eines Armen-Pflegers (ptochotrophii praefectus) [37]) versehen, und die Aufsicht über die eingeschriebenen Kloster-Armen besonders während des Gottesdienstes führen mußte. Die Regel von Aachen enthält hierüber folgende Bestimmung: »Ut Canonici tam de frugibus, quam etiam de omnibus eleemosinarum oblationibus in usus pauperum decimas libentissime conferant ad ipsum hospitale; et boni testimonii de ipsa congregatione frater constituatur, qui hospites et peregrinos adventantes suscipiat, eisque necessariis pro viribus libenter administret, qui etiam ea, quae in usus pauperum cedere debent, nequaquam in suos usus reflectat, ne cum Juda loculos Domini furante, sententiam damnationis accipiat [38])«

---

[36]) Regula Aquisgranensis C. 140.

[37]) Ptochium — domus pauperum hospitio deputata ex Gr. πτωχεῖον quod et πτωχοτροφεῖον Graeci vocant: Locus scilicet venerabilis, in quo pauperes et infirmi homines pascuntur. Dufresne l. c. T. III. p. 459.

[38]) Regula Aquisgranensis. C. 141.

Hinsichtlich der Kleidung der Canoniker hatte das Concil von Aachen keine besonderen Vorschriften erlassen; nur dieß bestimmte es, daß sie keine Mönchskappen oder Kukullen tragen durften. Chrodegang gab indeß in seiner Regel folgende Vorschrift hierüber: „Illa media pars Cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant capas [39]) novas, et veteres, quas anno praeterito acceperunt, semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas Cleri illas veteres capas, quas illi seniores annis singulis reddunt, accipiant; et illi seniores illas capas, quas reddere debent, non commutent. Sarciles accipiant illi presbyteri, qui ibidem in domo assidue deserviunt, et illi Diaconi septem, qui in eorum gradu consistunt, aut lanam, unde ipsos sarciles binos in anno habeant et ille alius Clerus unusquisque singulos. Camisiles [40]) autem accipiant illi Presbyteri et Diaconi annis singulis binos; Subdiaconi camisile cum dimidio, et illi, qui in reliquis gradibus sunt, singulos. Calceamenta vero omnis Clerus annis singulis pelles vaccinas accipiat, et soleas paria quatuor [41])“

Die Einkünfte bei dem Münster waren, wie aus der Regel des Concil's von Aachen C. 122. zu ersehen ist, in drei Klassen

---

[39]) Capa, Cappa vestis species, qua viri laici, mulieres laicae, Monachi et Clerici induebantur, quae olim caracalla. — Idem: cappa tunicae laxioris et talaris species fuit, quae caeteris vestibus supperad ebatur, pallii instar. — Capa, Monachorum praesertim fuit. Theodomarus in Epist. ad. Carol. Magnum de Monachis Casinensibus: „Illud autem indumentum, quod a Gallis Monachis cuculla dicitur, nos capam vocamus. Dufresne T. I. p. 773. 774.

[40]) Camisiles (a *καμισιον*) fuerunt vestes lineae vel laneae. Camisialis vestis, tunica longior. v. Dufresne T. I. p. 706. — „Camisile scheint ein Hemd oder eine Unterhose gewesen zu seyn, nach der Beschreibung, die uns Cäsarius von Heisterbach davon gibt; es hatte acht Ellen in der Länge und zwei in der Breite. Cäsarius nennt es auch Femorale, ein Ausdruck, der besonders von den Unterhosen gebraucht wird, die im Mittelalter ganz anders waren, als heute. Die alten Hosen waren wie jene der jetzigen Scotten, ohne daß sie in zwei Theile getheilt waren. Binterim a. a. O. S. 326.

[41]) Regul. Chrodegangi C. 29.

getheilt: „Ad primam classem referebantur, quae ter usque ad octies millenos mansos possidebant; ad secundam, quibus bis mille, aut saltem non infra mille mansi erant; ad minores denique, quarum possessiones millenarium mansorum numerum non aequabant.“ Jeder, welcher in das Stift aufgenommen wurde, mußte seine Güter dem Kloster zur Verwaltung übergeben; der Aufgenommene behielt aber das Eigenthumsrecht und hatte die Nutznießung. Nach seinem Tode fiel ein Theil seines Vermögens der Kirche und der Congregation zu, und der andere Theil sollte unter die Kirchen-Armen vertheilt werden. „Quicunque, heißt es, se ad hunc ordinem canonicum . . . . sociare voluerit, de rebus, quas habet, solenniter donatione per praesentem donet Ecclesiae B. Pauli ad opus Dei, vel Clericis ibidem deservientibus; faciat et precariam, si ita ei placuerit: exinde ab Episcopo accipiat in ea ratione, ut, dum advivet, ipsas res usufructuario ordine habeat, et post obitum ejus cum omni integritate ad Ecclesiam, cui datae fuerint, vel ipsius congregationis, absque ullius consignatione, vel exspectata traditione revertantur. . . . Et Clerici de ipsis rebus, quas in precarias habent, neque de terris, neque de vineis, aut sylvis, pratis, domibus, aedificiis, mancipiis, accolabus, vel quibuslibet rebus immobilibus minuendi aut vendendi, aut communicandi potestatem non habeant [42])“.

Die Pflege der kranken Stiftsglieder lag einigen Brüdern unter Aufsicht des Archidiakons und Primicers ob [43]).

Im 33sten Kapitel der Regel Chrodegang's ist endlich festgesetzt; „Si statio publica fuerit per illas ecclesias forenses et fratres ibidem vigiliam celebraverint, peracta vigilia, cum omni decore mane revertant in claustra, ut omnino ad capitulum veniant.“ Hieraus folgt, daß die Mitglieder der Chrodegang'schen Congregation auch in auswärtigen Kirchen mittelst Excursion den Gottesdienst besorgen mußten.

So herrlich auch Chrodegang's Institut gleich nach seinem Entstehen aufblühte, und so trefflich dasselbe zum Frommen der

---

[42]) Regula Chrodegangi C. 31.
[43]) Regula Chrodegangi C. 28.

Kirche, wie auch zur geistlichen Bildung und Gesittung jener Kleriker, welche bestimmt waren, Gehülfen und Rathgeber der Bischöfe zu werden, wirkte; so verblieb es doch kaum ein Jahrhundert in seiner ursprünglichen Einfachheit. Schon nach dem Tode Ludwig's des Frommen fingen einige Bischöfe an der von der Kirche und Staat bestätigten Einrichtung zu ändern an, und nach Verlauf von zwei Jahrhunderten war von demselben weiter nichts, als der Name noch übrig. Die Strenge der Regel, und die klösterlichen Einschränkungen behagten den Canonikern, besonders jenen vom Adel, welche nach ihrer hohen Geburt auf den Genuß einer größeren äußeren Freiheit Ansprüche zu haben glaubten, nicht mehr [44]); und so wurde unter allerlei Vorwänden die vita canonica — das gemeinschaftliche Zusammenleben im Stifte und unter einem gemeinschaftlichen Haushalte im Laufe des zehnten bis zwölften Jahrhunderts aufgehoben. — Die Folge von der Aufhebung der gemeinschaftlichen Wohnung war die Absonderung der Kapitels-Güter von dem bischöflichen Tafelgute (mensa episcopalis), und die Theilung der Einkünfte, wonach die Kapitels-Güter in so viele Theile, als Canoniker waren, geschieden, und jedem einzeln als Präbenden zur Nutznießung angewiesen wurden [45]).

---

[44]) Regula Chrodegangi C. 31.

[45]) Trithemius in Chron. Hirsaug. ad ann. 977. „Anno isto moritur Theodoricus Archi-Episcopus, sub quo Canonici Majoris Ecclesiae ibidem abjecta regulari vita, quam huiusque in eadem Ecclesia majores eorum continuaverant, desierunt esse regulares, et facti sunt nomine et conversatione saeculares, quorum exemplo malo Canonici quoque S. Paulini Trevirensis et S. Castoris in Confluentia, Moguntinenses et Wormatienses et complurium aliarum Ecclesiarum diversis quidem temporibus, sed uno impietatis spiritu regularem vitam abjecerunt.“ Cf. Ivo Cartones. Epist. 60. Bei Dürr l. c. „Quod vero communis vita in omnibus Ecclesiis pene defecit, tam civilibus quam Dioecesanis, nec auctoritati, sed desuetudini et defectui adscribendum est, refrigescente charitate, quae omnia vult habere communia, et regnante cupiditate, quae non quaerit ea, quae Dei sunt et proximi, sed tantum quae sunt propria.“ Cf. Mansi l. c. T. XIX. p. 908. Thomassin. l. c. P. I. Lib. III. C. 11. P. III. Lib. II. C. 23. N. 2. Natal. Alexander Hist. eccles. T. VI. 136. „Sublatio vitae communis in Ecclesiis Cathedralibus pedetentim facta, ab initio enim Episcopi cum Capi-

Die Vorsteher, der Probst, Dekan u. s. w, erhielten einen größeren Bezug von den Stifts-Einkünften, die jüngeren Canoniker hingegen einen kleineren, woher die Eintheilung der Präbenden in Canonikal-Pfründen und halbe Pfründen ihren Ursprung hat.

Der erste Schritt zur Trennung der Kapitels-Güter von den bischöflichen Tafel-Einkünften geschah zu Köln. Gunthar oder Günther, Erzbischof von Köln, gestattete auf die Bitte seiner Canoniker nicht nur denselben die Theilung der Einkünfte, sondern er räumte ihnen auch das Recht ein: sich ihre Obern selbst zu wählen, die Kapitels-Präbenden mittelst kapitularischer Wahl zu vergeben, und ihre Wohnungen nach Belieben einem ihrer Stiftsbrüder zu vermachen. Der Bischof selbst konnte künftig kein Recht mehr auf Verleihung der Canonikate haben. Sein Nachfolger Wilbert bestätigte diese getroffene Abänderung, und im Jahre 873 sanktionirte dieselbe die Synode von Köln durch einen besonderen Synodal-Beschluß [46]). Diese von Günther getroffene Anordnung fand in den übrigen Stiften Beifall und Nachahmer, so daß vom zehnten bis zum eilften Jahrhunderte an den meisten Orten die Auflösung der vita canonica bewerkstelligt wurde. In Metz führte gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts der Bischof Adalbert statt der Stifts-Canoniker Benediktiner ein.

Als die Regenten zu den vom Erzbischofe Günther getroffenen Anordnungen zur Aufhebung des canonischen Lebens an den Domstiften ihre Zustimmung ertheilten, und nach der Angabe des Muratorius sogar den Bischöfen verboten: daß sie den Canonikern nichts von ihren Stifts-Einkünften vorenthalten, oder

---

tularibus eadem mensa propriis reditibus instructa fuit, et illi sua assignata sunt bona mensalia; alia autem Ecclesiae bona pro separato Capitularium in communi tamen adhuc viventium patrimonio determinata fuerunt tandem et Capitularibus displicuit vitae communis disciplina, et illi separatas habitationes praetulerunt, praetendentes communionem esse matrem rixarum.“ S. Plank, Geschichte der christlich-katholischen Gesellschafts-Verfassung. IV. B. II. Abth. S. 611. Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte. II. B. I. Abth. gr. 8. Bonn 1828. S. 207. ff.

[46]) Harduin. Collect. Concil. T. VI. P. I. p. 137. Mans. Collect. Concil. T. XVII. p. 275. Calles, annal. eccles. German. T. III. p. 537.

oder entziehen sollten [47]); so ging die Auflösung des gemeinsamen Lebens am Münster um so schneller vor sich. Die Canoniker zu Trier unter dem Erzbischofe Theodorich hoben das canonische Zusammenleben im Jahre 965, nach Andern im Jahre 977 [48]) auf, und diesen folgten bald die Domstifte von Koblenz, Mainz, Worms, Strasburg, Speyer, (1031); dann jene zu Bremen (1040), Paderborn (1228) und andere [49]). — So erhielten die Domkapitel eine ganz neue Gestalt. Die Päbste suchten zwar noch von Zeit zu Zeit die alte Disciplin wieder einzuführen [50]), und die Bischöfe, wie auch mehrere Synoden bemühten sich, die vita canonica wieder herzustellen; allein nur bei einigen Stiften konnten sie hierin etwas ausrichten, und selbst bei diesen waren die von ihnen zu Gunsten der alten Disciplin getroffenen Anordnungen nicht von Dauer. — Der Adel hatte sich ein beinahe ausschließliches Recht auf die Dompräbenden erwor-

---

[47]) Muratorii Antiquitat. italicar. T. V. Dissertat. 62. Binterim a. a. O. S. 342.

[48]) Trithemius schreibt in der oben angeführten Stelle die Aufhebung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens dem ungeregelten Hang nach Freiheit, dem Neide und der Habsucht zu, und bezeichnet die trierische Anordnung und das Verfahren der dortigen Stifts-Herren als ein exemplum malum. Ivo Episc. Carnotens l. c.

[49]) An manchen Domstiften wurde das canonische Leben noch bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts beibehalten. Dieß war z. B. der Fall bei den Domherren zu Freisingen, wie aus den Statuten Otto's von Freisingen (Statuta Ottonis Frisingensis de anno 1158 in Lünigii Spicileg. eccles. P. II. p. 233) zu ersehen ist: „Consultis venerabilibus, heißt es, D. Henrico Ajacyneto R. E. Cardinalibus et legatis, qui hoc tempore in regno Teutonico legatione fungebantur, et eorum adhibita auctoritate . . . antiquas et rationabiles Ecclesiae consuetudines, quae, ut dicitur, legem imitantur, volumus, ut a fraternitate vestra, videlicet modum psallendi in Choro, reverentiam in Capitulo, dormiendi in dormitorio ab omnibus observari, exceptis infirmis et his personis, quae speciali jure exemtionem defendere possunt. Contemtores regulari disciplinae subjaceant . . ., de stipendiis, quae ad communem praebendam pertinent . . . ad communem fratrum utilitatem deputentur. Dürr l. c. Dieselbe Verfügung aus jener Zeit lesen wir in den Statuten des Domstiftes von Minden bei Lünig. in seinem Spicileg. eccles. T. III. Contin. p. 57.

[50]) Can. 6. §. 2. Dist. 32. C. G. X. de vit. et honest. Clericor.

ben, und gestattete selten, daß ein Individuum vom bürgerlichen Stande in das Collegium der Domherren aufgenommen wurde [51]). Im zwölften Jahrhunderte entzogen sich viele Dom-Canoniker sogar dem Chordienste, der ihnen doch als Stifts-Geistlichen oblag, und ließen solchen durch eigens aufgestellte Vikare abhalten [52]). — Nach der Auflösung des canonischen Lebens wohnten die Dom-Canoniker nicht mehr am Münster beisammen, sondern jeder erhielt ein eigenes — gesondertes Stifts-Gebäude zur Nutznießung, und das Einzige, was in dieser Hinsicht noch an die alte Ordnung erinnerte, war: daß die Canonikal-Wohnungen, die früher einem Kloster (claustrum) ähnlich waren, meist in der Nähe der Cathedrale erbaut wurden.

Auf den Betrieb Ivo's von Chartres und des Peter Damiani traten indessen Viele von den Canonikern mit ihren erhaltenen Antheilen von den Kapitels-Gütern in religiöse Vereine, wurden Ordens-Geistliche und legten die Kloster-Gelübde ab. So entstand der Unterschied zwischen den Regular-Canonikern (canonici regulares oder regulirte Chorherren) [53]) und den Säkular-Kanonikern (canonici saeculares). Von den Domstiften ging dieß Streben nach Auflösung des canonischen Lebens auch auf die Neben-Stifte über, und so warfen auch diese dasselbe ab.

Seit der Auflösung der Congregation am Münster betrachteten die in eigenen Wohnungen lebenden Domherrn sich als ein Collegium, welches nur noch die vorige Kapitular-Einrichtung beibehielt [54]). — Durch diese bewerkstelligte Auflösung wurde zwischen dem Klerus, welcher die Seelsorge versah, wie auch früher

---

[51]) Oberthür, meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel. gr. 8. Würzburg 1826.

[52]) Paschal. II. Epist. 79. Labbé Conc. T. X. p. 696.

[53]) Trithemius l. c. Mabillon l. c. „Hi Canonici monasteriis inclusi sub Abbate vel praeposito vixere, unde adhuc hodie supersunt ordinis Augustini familiae, quae nihil aliud sunt, quam corpus Canonicorum regularium ab Augustino denominatum, quod eorum coadunatio per votum paupertatis magis conspiret cum eo, quam Chrodegangi institutis."

[54]) Thomassin de disciplin. V. et N. T. I. Lib. III. C. 7. Planck a. a. O. II. B. S. 552. u. III. B. S. 749. Binterim a. a. O. S. 317.

mit dem Domkapitel ein Ganzes ausmachte, und zwischen letzterem eine völlige Rechts-Verschiedenheit begründet; denn dieses nahm nicht nur alle während des canonischen Zusammenlebens besessene und erworbene Rechte mit hinüber, sondern es erwarb sich auch noch neue, welche es ausschließlich ausübte [55]).

Die Domkapitel (capitula cathedralia) machten nunmehr ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß den stehenden Senat des Bischofs [56]) aus. — Als in der Folgezeit die Bischöfe

---

[55]) Gregel, Dissert. de statutar. Capitul. Germaн. Wirceburgi 1796 §. IV. „Hinc sensim solus Clerus ecclesiae cathedrali adscriptus Clero primum rurali, dein etiam reliquo urbano excluso, jura Presbyterii retinuit, quorum partem hodiedum adhuc exercet.“ Cf. Van Espen P. I. Tit. VIII. C. 1. Colonn. 1777. Sauter l. c. Vol. II. §. 522.

[56]) Das Presbyterium ist schon ein in den ersten Zeiten der Kirche bekanntes Institut. Es bildete eigentlich den Rath des Bischofs. Can. 6. C. 15. q. 7. Can. 7. C. 16. q. 1. C. 4. 5. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu Capituli. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform. Gregel l. c. „Originem suam debent (Capitula) arctae conjunctioni, quae jam prioribus saeculis Episcopum inter et Presbyterium intercessit. Episcopi enim nihil magni momenti agebant, nisi prius Clerum suum consuluissent. Onymus, de constitutione, juribus et obligationibus presbyterii ep. Herbip. 1824. §. 8. „Constat, schreibt Dürr l. c., ex antiquitatibus Ecclesiasticis, quod primis nascentis Ecclesiae saeculis in civitatibus rei sacrae praefuerit Episcopus cum suo clero, qui consistebat ex presbyteris, et diaconis curam animarum gerentibus, quibus saeculo III. in illustrioribus Ecclesiis accrescere subdiaconi, qui omnes simul sumti, quin tamen communi domo vel mensa usi fuerint, sic dictum ordinem seu senatum ecclesiasticum, cujus consilio causae ecclesiasticae majoris momenti ab Episcopo expedichantur, constituerunt. Crescente sutem subsequentibus saeculis ob auctum magis magisque fidelium populum presbyterorum, clericorumque numero, institutisque multis ecclesiis minoribus seu titulis, vel in effectu Parochiis tam in civitatibus, quam extra illas, coeperunt Episcopi e clero quosdam sibi seligere, quorum consilio, et opera dioecesim suam regerent, quos posterior aetas, quia secundum Canonem seu regulam praescriptam vivebant in communi, Canonicos cathedrales et Capitulum cathedrale nominavit. Per plura autem saecula sine vita communi in privatis aedibus habitavit cathedralis hic clerus, licet stipendiis Ecclesiae nutritus. Saeculo autem VI. et VII. jam varia occurrunt vestigia introductae vitae communis, dum clerus cathedralis in una domo

regierende Fürsten werden konnten, wurden sie zugleich auch der oberste Rath am Hofe (das Ministerium) des Fürstbischofs, und betrachteten sich in vielen Punkten als Mitregenten.

In die Bischofs-Wahlen, welche lange Zeit über vom Klerus und dem Volke vorgenommen wurden, mischten sich häufig die Kaiser und Könige ein, oder sie vergaben sogar die Bischofs-Stühle geradezu selbst, was den 49jährigen Investitut-Streit veranlaßte, der durch das Wormser Concordat v. 23. Okt. 1122 beendigt wurde. Durch dieses war das Wahlrecht der Bischöfe in die Hände der Domkapitel gekommen, wenn gleich auch in der nächsten Folgezeit die deutschen Kaiser wieder die Wahlfreiheit der Domstifte zu beschränken suchten und wirklich beschränkten; so daß endlich zwischen Otto IV. und Innocenz III. (1209) ein förmlicher Vertrag, wonach Ersterer vollkommene Wahlfreiheit der Domkapitel versprach und zusicherte, abgeschlossen wurde. Seitdem bildeten die Domkapitel die Wahlkollegien der Fürstbischöfe, durch welches Vorrecht sie den größten Einfluß auf Kirche und Staat erlangten [57]). Deßwegen wurden auch meist nach Herkommen

---

sub Episcopi disciplina versabatur. Verum haec vita communis vel non ubique fuit recepta, vel eviluit iterum in una vel altera Ecclesia, vel saltem instaurata, ac emendata fuit secundum monachorum institutum saeculo VIII. a Chrodegango Metensium Episcopo, qui suum Clerum cathedralem ad vitam communem instar monachorum colendam deduxit" Et hoc vitae communis institutum ex Caroli M. et Ludovici Pii sollicitudine in omnibus Ecclesiis cathedralibus Francorum regni successive introductum fuit."

[57]) „Das Wahlcorps, schreibt der Verfasser der Schrift: Ueber geistliche Staaten in Deutschland und die vorgebliche Nothwendigkeit ihrer Säkularisation. gr. 8. 1798, besteht in den geistlichen Staaten aus 24 oder auch mehreren oder wenigeren Gliedern, die nach dem Tode des Fürstbischofs aus ihrer Mitte einen Nachfolger wählen. Wenn die Wahrscheinlichkeit, daß die Wahl auf einen guten Fürsten falle, in dem Verhältnisse steigt, je größer die Zahl der Wählenden und der Wahl-Candidaten ist; so ist hier offenbar der Vortheil auf Seite dieser geistlichen Staaten. Ist der Fürst gewählt, so hat zwar das Geschäft der Wahlherren ein Ende; aber nicht alles Interesse derselben an seiner Regierung hört auf. Sie machen, um ihre Wahl zu rechtfertigen, das Interesse des Volkes zu dem Ihrigen, und glauben, berechtigt und verpflichtet zu seyn: den neugewählten Fürsten mit Rath zu unterstützen, wenn er ihn bedarf; ihn aufmerksam zu machen, wenn er irret; ihm sich entge-

oder Statuten keine anderen Individuen zu den Dompräbenden angenommen, als Adelige, welche ihre Stifts-Fähigkeit durch die sogenannte Ahnen-Probe gemeiniglich durch 16, an manchen Stiften aber auch durch 24 Ahnen — mittelst der Ahnen-Tafeln und Regiſter — beweiſen konnten [58]). — Nach dem gemeinen Rechte hatte der Bürgerſtand gleiche Rechte, wie der Adel auf die Aufnahme in die Cathedral-Kapitel [59]). In demſelben Geiſte ſprachen ſich hierüber die Päbſte und Concilien aus. Gregor IX. [60]),

---

gen zu ſetzen, wenn ſeine Regierung ungerecht würde. Sie fühlen eine Verantwortlichkeit für die Folgen der Wahl, fühlen den Tadel der Regierung, als wenn er gegen ſie gerichtet wäre, fühlen den Druck des Volkes, als von ihnen verſchuldet. Die Wahl war ihr Werk..... Dieſe Wahlherren..... ſind dennoch auch die geſchickteſten, die ſtändiſchen Rechte zu übernehmen und zu vertheidigen. Sie haben hiezu einen innern Beruf als Wahlherren, und haben auch das Recht und die Pflicht, den Fürſten zu hindern, die Freiheit des Volkes zu unterdrücken, ſeinen ſchädlichen Unternehmungen Einhalt zu thun, ſeinen gewaltſamen und zerſtörenden Neuerungen ihre Beiſtimmung zu verſagen, ihm in Betreff auffallender und bedenklicher Schritte ehrerbietige Vorſtellungen zu machen, oder ſich beruhigende Erklärung auszubitten. Kurz, ſie ſollen die Rechte des Volkes gegen den Fürſten, ſeine Eigenmacht und Willkür vertreten, und die Grundgeſetze des Staates bewachen.“ Vergl. Eugen Montag, Geſchichte der deutſchen ſtaatsbürgerlichen Freiheit oder Rechte des gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutſchlands. (2. Bde. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1812—1814).

[58]) Ickstadt, Disquisitio canonico-publica de Capitulorum origine, progressu, juribus etc. Amstelod. 1758. Schmid, Geſchichte der Deutſchen III. Th. VI. B. K. 19. S. 265. Seuffert, Verſuch einer Geſchichte des deutſchen Adels in den hohen Erz- und Dom-Stiften, nebſt einigen Bemerkungen über das ausſchließende Recht deſſelben auf Dompräbenden. 8. Frankfurt 1790. Gambsjaeger l. c. T. I. p. 266.

[59]) C. 37. X. de praebend. et dignitat. „Quod non generis sed virtutum nobilitas, vitaeque honestas gratum Deo faciunt, et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles et pauperes, eo quod non est personarum acceptio apud ipsum, et vix ad culmina dignitatum, nedum ad praebendas, viri eminentis scientiae valeant reperiri.“

[60]) Gregor IX. erklärte im Jahre 1232, als ſich das Kapitel zu Strasburg auf eine consuetudinem antiquam, inviolabiliter observatam, „juxta quod nullum; nisi nobilem et liberum et ab utroque pa-

Nikolaus IV. und Martin V. erklärten sich ausdrücklich gegen die statutarischen Verfügungen der Domkapitel, daß nur der Adel ausschließlich Zutritt zu denselben haben sollte: namentlich bestimmte letzterer, daß in allen Metropolitan- und Cathedral-Kirchen der sechste Theil der Canonikate mit Doktoren der Theologie, oder des canonischen Rechts besetzt werden soll. Aehnliche Verfügungen erließen die Synoden von Konstanz und Basel [61]). Der Kirchen-Rath von Trient verordnete in dieser Hinsicht [62]): »Quicunque post hac ad Ecclesias cathedrales erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vita ac aliis, quae e sacris canonibus requiruntur, plene sit praeditus, verum etiam in sacro ordine antea saltem sex mensium spatio constitutus, quarum rerum instructio, si ejus notitia nulla aut recens in Curia fuerit, a Sedis Apostolicae Legatis seu Nuntiis provinciarum aut ejus Ordinario, eoque deficiente a vicinioribus Ordinariis sumatur: scientia vero praeter haec ejusmodi polleat, ut muneris sibi injungendi necessitati possit satisfacere. Ideoque antea in universitate studiorum Magister sive Doctor aut Licentiatus in sacra Theologia vel jure Canonico merito sit promotus, aut publico alicujus Academiae testimonio idoneus ad alios docendos ostendatur. Quod si regularis fuerit, a Superioribus suae religionis similem fidem habeat. Praedicti autem omnes, unde instructio seu testificatio erit sumenda haec fideliter et gratis referre teneantur; alioquin eorum conscientias graviter oneratas esse scient: ac Deum et Superiores suos habebunt ultores.«

Eine weitere Bestimmung dieses Kirchen-Rathes hierüber lautet also [63]): »Hortatur etiam sancta Synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes et saltem dimidia pars Canonicatuum in cathedralibus eccle-

---

rentem illustrem — in suum consortium hactenus admiserant,« berief: „quod non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciunt.“ Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. S. 261.

[61]) Van der Hardt. Vol. I. p. 637. sqq.

[62]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 2. de reform.

[63]) Ibid. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

siis et collegiatis insignibus conferantur Magistris vel Doctoribus aut etiam Licentiatis in Theologia vel jure canonico.«

Der westphälische Friede drückt sich hierüber Art. IV. §. 17. mit folgenden Worten aus: »Opera detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis capitulis conserventur.«

Allein der Adel an den Domkapiteln in Deutschland wußte sich im Besitze seiner erworbenen Rechte und Privilegien zu behaupten, und so gelangten in früheren Zeiten nur selten, in späteren aber in den meisten Domstiften gar nicht mehr Individuen vom bürgerlichen Herkommen zu Dom-Canonikat- oder Dignitär-Stellen, wozu in geistlichen Fürstenthümern die Vereinigung der Bischofswürde mit der Fürstenwürde, wie auch das Recht, aus ihrer Mitte den Fürstbischof zu wählen, allerdings viel beitrug. Durch die neuesten Concordate und Uebereinkunfts-Bullen wurde jedoch dies Mißverhältniß gehoben, und die Scheidewand, die bei den Domstiften den bürgerlichen Stand von dem Adel trennte, niedergerissen (S. u.).

Obwohl die Glaubens-Trennung des sechszehnten Jahrhunderts an manchen Orten die Rechte der Domkapitel sehr geschmälert hatte, so erlebten sie doch in der Folgezeit wieder mannigfach ihre Restauration, und standen sämmtlich im hohen Glanze als Ritterstifte da, bis die Säkularisation zu Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 ohne alles Verschulden ihre Auflösung, als geistliche Corporationen, herbeiführte. Zu Folge der Artikel 34, 35, 36 und 61 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses gingen die Einkünfte, Güter und Rechte der ehemaligen Erzstifte und Hochstifte, der Abteien und Klöster an die respektiven Landesherren über, und die vorher von ihnen bezogenen Einkünfte werden denselben nunmehr nach dem Artikel 53. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses als Pensionen aus dem Aerar verabreicht. Nach dem Artikel 62 sollen jedoch die erzbischöflichen und bischöflichen Diözesen mit ihrer Diözesan-Verfassung in ihrem bisherigen Zustande verbleiben; also auch (hätte man folgern können und sollen) die Domkapitel, (obgleich ihren Einkünften, Gütern und Rechten nach zu Gunsten der neuen Landesherren säkularisirt), als die ursprünglichen Presbyterien und

Raths-Collegien der Erzbischöfe und Bischöfe. Allein da sich die meisten derselben selbst in jeder Hinsicht für aufgelöst hielten, und sich gleichsam selbst verabschiedeten, zu einer Zeit, wo sie der Kirche und den Bischöfen als Presbyterien am nothwendigsten waren, so konnte man sie freilich zu jenen geistlichen Corporationen zählen, welche durch die Säkularisation ihre rechtliche Existenz sowohl in politischer, als kirchlicher Beziehung verloren hatten.

Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß wurde die Zusicherung gegeben, daß die katholische Kirche in Deutschland eine neue Einrichtung erhalten sollte; auch ward den Landes-Fürsten, an welche in Folge der Säkularisation die Güter, Einkünfte und Rechte der ehemaligen Stifte als Entschädigungs-Objekte übergegangen waren, die Verpflichtung auferlegt, eine feste und bleibende Ausstattung für diejenigen Domstifte, welche beibehalten werden sollten, herzustellen. Um die versprochene neue Verfassung der katholischen Kirche zu begründen, wurde in Gemäßheit mehr erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses der erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg verlegt, mit dieser erzbischöflichen Würde die eines Primas von Deutschland verbunden, und die Diözesen Deutschland's, mit Ausnahme jener in Oesterreich und Preußen, demselben unterworfen.

Während der Kriegs-Stürme unter der Napoleon'schen Herrschaft konnte weder die Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland, noch die Ausmittelung fester und bleibender Dotationen für die Domkirchen zu Stande kommen. Erst nach hergestelltem Frieden beschäftigten sich die Monarchen auf dem Congresse zu Wien mit der Frage: wie im Einverständnisse mit dem Kirchen-Oberhaupte die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland wieder hergestellt, und eine neue Verfassung derselben begründet werden könne? Auf dem Bundestage zu Frankfurt wurde dieselbe Frage in Berathung gezogen, endlich zur Herstellung der neuen Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland mit dem Pabste, als dem sichtbaren Kirchen-Oberhaupte, Unterhandlungen zuerst von Bayern, dann von Preußen, Hannover, den Niederlanden, und hierauf gemeinschaftlich von Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, den Großherzoglich und Herzogl. sächsischen Regierungen, Nassau, Olden-

burg, Mecklenburg, Schwarzburg Anhalt-Köthen, Waldeck, Lippe, Hohenzollern, Reuß, und den freyen Städten angeknüpft und auf diese Weise in dem katholischen Deutschland mittelst wirklich abgeschlossener und nun größtentheils in Vollzug gesetzter Concordate die Bisthums-Sitze sowohl, als auch die Domcapitel mit neuen Ausstattungen wieder hergestellt, und die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland neu regulirt. (S. d. Art. Concordate).

Zu Folge der Chrodegang'schen Einrichtung standen dem Bischofe zur Leitung der stiftischen Angelegenheiten am Münster noch einige Gehülfen zur Seite, als der Probst und Dechant, dann der Scholaster, der Custos, der Cantor, der Schatz-, Keller- und Speismeister. (S. diese Artikel.) Nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens wurden mit den Stellen eines Domprobstes und Dechants Dignitäten, mit den übrigen Aemtern aber gewisse Rechte verbunden: die darauf haftenden Pflichten erfüllten jedoch die Kapitular-Inhaber derselben meist nicht mehr selbst, sondern ließen solche durch eigens aufgestellte Vikare versehen. Hiedurch verloren viele dieser Stellen nach und nach ihre vorige Wichtigkeit, und waren meist nur noch als bloße Personate (personatus), oder als Ehren-Titel anzusehen.

An den meisten Stiften waren die Kapitular-Stellen auf eine gewisse Zahl beschränkt [64]), während früher bei dem gemeinschaftlichen Zusammenleben so viele Kapitularen aufgenommen werden konnten, als die Einkünfte und der Raum des Münsters gestatteten [65]). War die bestimmte Zahl der Kapitular-Stellen besetzt: so hielt man das Kapitel für geschlossen Capitulum clausum oder definitum). Die geschlossenen Kapitel wurden übrigens aus finanziellen Gründen eingeführt. „Si occasiones, schreibt Dürr l. c. p. 186, introductorum in Ecclesiis Capitulorum clausorum acuratius examinentur, nullae aliae occurrunt, quam necessitatis rationes omni jure justificaciles, dum scilicet Canonicorum reditus temporum injuria vel bellorum motibus ita fuerunt diminuti, ut omnes ad

---

[64]) C. 8. X. de concess. praebend.

[65]) Dürr Disquisit. de capitul. claus. eccles. tam cathedral., quam collegiat. in German. Mogunt. 1763. in Schmidtii Thesaur. T. III. p. 122. sqq.

Ecclesiam spectantes Canonici et ad Capitulum ac aequalem fructuum participationem admissi haud haberent congruam, melius autem esset, ut certi numero et pauciores congruam haberent sustentationem, quam ut omnes egerent modica portione provisi, si necessitas exigit, ut certo saltem numero pro Ecclesiae facultatibus determinaretur Capitulum, reliquis autem Domicellaribus a Capitulo exclusis parvae assignarentur praebendae addita spe, ut suo tempore vacante praebenda Capitulari congruam quoque adipsei possent sustentationem.“ — Diejenigen alſo, welche zu der bei einem Stifte feſtgeſetzten Zahl der Kapitularen gehörten, waren die ordentlichen Kapitularen, und hatten den vollen Bezug ihrer Präbendal-Einkünfte; jene aber, welche in dieſer Categorie noch nicht begriffen waren, hießen Domicellaren (S. d. Art.), auch canonici in herbis, exspectatarii u. ſ. w. genannt. Dieſe bezogen oft nur einen gewiſſen Theil von einer Präbende, oft hatten ſie gar keinen Pfründe-Genuß, ſondern nur das Recht der Anwartſchaft auf die Einrückung in eine künftig in Erledigung kommende Kapitular-Präbende. In dem ehemaligen Ritterſtiften waren die Kapitel, um den adeligen Kapitularen ein ihrer Geburt und ihrem Stande angemeſſenes und hinreichendes Einkommen zuzuſichern, durchgängig geſchloſſen [66]).

---

[66]) Dürr l. c. p. 190. „In recensione autem Ecclesiarum Metropolitanarum et cathedralium Germaniae, ubi introducta sunt Capitula clausa, merito initium fit ab Ecclesia Metrop. Moguntina reliquarum Ecclesiarum Germaniae principe, ubi XLI. praebendae Canonicales existunt, reverendissimum Capitulum autem in regula numero 24 Capitularium clausum est, reliquis XVII. Domicellaribus in ordine extracapitularium constitutis; 2do. in Ecclesia Metropoli Trevirensi numerus Canonicorum quondam vi primaevae Institutionis fuit sexagenarius, redactus autem postea ad quadragenarium, ex quibus juxta privilegia Apostolica desuper concessa 16 tantum ad Capitulum admittuntur, reliqui ad Domicellarium classem spectant; 3tio. in Ecclesia Metropol. Coloniensi extant Capitulares numero 23, quorum ultimi octo sunt ex ordine Doctorum, vocem etiam quoad Electionem Archi-Episcopi in Capitulo habentes, 16 autem sunt Domicellares; 4to in Ordine Teutonico pariter est species Capituli clausi, dum tantum 13 commendatores majores voto gaudent in magno Capi-

Nach der Anordnung des Kirchen-Raths vpn Trient [67]) sollte der Aufzunehmende alle kanonische Eigenschaften (von denen

---

tulo ordinis ac eligunt supremum ordinis Magistrum; 5to, in Ecclesia Cathedrali imperiali Bamberg. Capitulum clausum consistit ex XX. Capitularibus, Domicellares sunt numero XIV.; 6to in Ecclesia Cathedrali Wuerzeburgensi 24 sunt Canonici Capitulares, Domicellares 28; 7mo in Ecclesia Cathedrali Wormatiensi 13 sunt Capitulares et 8. Domicellares; 8vo in Ecclesia Cathedrali Eichstadiensi 15 sunt Capitulares et 11 Domicellares; 9mo in Ecclesia Cathedrali Spirensi 15 numerantur Capitulares et 12 Domicellares; 10mo in Ecclesia Cathedr. Argentoratensi 12 numero sunt Capitulares et totidem Domicellares; 11mo in Ecclesia Frisingensi 13 extant Capitulares, et 9 Domicellares; 12mo in Ecclesia denique Ratisbonensi 14 numerantur Capitulares et 9 Domicellares, neque in aliis Ecclesiis ad protestantes translatis defuerunt, imo adhuc supersunt Capitula clausa, veluti in Metropol. Magdeburgensi Gdeburgensi, Lübecensi, Caminensi et Mindensi, in variis tamen Ecclesiis Germ. cathedralibus, veluti Salisburgensi, Osnaburgensi, Hildesheimensi, Paderbornensi, Monasteriensi, Passaviensi, Tridentina, Brixiensi, Basilensi, Leodiensi et denique Ottomuccensi, ut et in Ecclesiis praeposiurarum immediatarum veluti Berchtolsgad., Bruchsaliensi etc. Capituli clausi formula haud fuit recepta. . . . Pariter in multis Ecclesiis collegiatis Germaniae introducta sunt Capitula clausa. . . . et quidem in Dioecesi Moguntina in Ecclesiis equestribus S. Albani extra muros Moguntinos et S. Ferrutii in Bleidenstadt, nec non in Ecclesiis collegiatis S. Stephani et S. Petri Moguntiae, et Ecclesiis SS. Petri et Alexandri Aschaffenburgi et S. Petri Friizlariae occurrunt Capitula clausa. In Dioecesi Trevirensi 8 numerantur Ecclesiae cum Capitulis clausis, nempe Collegiata ad S. Castorem confluentiae, S. Florini ibidem, S. Clementis Majoniae, ad Gradus B. V. Wesaliae superioris, S. Lubentii Dietkirchii, B. M. V. Wetzlariae, S. Paulini Treviris et S. Simeonis ibidem; in Diocesi Colloniensi nulla, exeepta Ecclesia Metropolitana, extare Capitula clausa, litteris redditi sumus certiores. In Dioecesi Würzeburgensi Capitula clausa occurrunt in Ecclesiis equestribus ad S. Burcardum Würzeburgi et Coburgi, nec non in collegiata ad utrumque S. Joannem in Haugis et ad S. Joannem Evangelistam Novi Monasterii. In Dioecesi Wormatiensi Capitulum clausum extat in Ecclesia B. V. Wormatiae."

[67]) Concil. Tridentin. Sess. XXII. C. 2 de reform.

noch die Rede seyn wird) besitzen, und wenigstens sechs Monate vorher die heiligen Weihen empfangen haben; allein nach Gewohnheit und Statuten fanden hierin in den verschiedenen Stiften viele Abweichungen Statt.

Die wirkliche Aufnahme in das Kapitel geschieht durch den sogenannten Kapitelsgang. Vorerst muß sich der Kandidat bei dem Kapitel unter Vorglage der erfoderlichen Zeugnisse anmelden. Sind diese geprüft, und als richtig befunden: so wird die Einführung desselben unter oft weitschichtigen Formalitäten vorgenommen, wobei ihm ein Sitz im Kapitel, sodann ein Platz im Chor (stallum in choro) angewiesen wird. (S. d. Art. Emancipation). Der Aufzunehmende beschwört die Statuten, und erhält so das Recht der Canonie sowohl rücksichtlich der Theilnahme an dem officium divinum im Chor, als auch rücksichtlich des Titels auf die Einkünfte seiner Stelle [68]). Oft muß der Aufzunehmende ein gewisses Antritts-Geld an das Kapitel bezahlen.

Die Rechte der Kapitel nach ihrem gesellschaftlichen Verhältnisse sind: das Recht, Statuten zu machen, und den Vollzug der einmal genehmigten Statuten zu befördern; (S. d. Art. Statuten). Durch die Statuten wird die innere Verfassung der Kapitel regulirt, die Zahl der Präbenden festgesetzt, und sohin das betreffende Kapitel als geschlossen erklärt, die Eigenschaften bestimmt, die ein Aufzunehmender haben muß, und die Disciplinar-Jurisdiktion, welche die Dignitäre über die Stifts-Mitglieder ausüben können, näher bezeichnet. 2) Das Recht auf die Haltung kapitularischer Versammlungen in stiftischen Angelegenheiten, ohne hiezu erst die Erlaubniß des Bischofs einholen zu müssen; 3) das Recht, eine gemeinschaftliche Kasse zu haben, und die Verwaltung des Stifts-Vermögens zu leiten; 4) das Recht, Syndici und Verwalter der Kapitels-Renten aufzustellen; 5) das Recht auf Verleihung der erledigten Stifts-Präbenden überhaupt, oder in den treffenden Monaten; dem Bischofe, der sonst doch ordentlicher Collator aller Kirchen-Aemter in seiner Diözese ist, verblieb bei den Pfründen an den Domstiften höchstens nur eine gewisse Concurrenz, oder er theilte sich mit dem Kapitel in die Vergebung der Dompräbenden. Viele dieser Rechte erlangten auch

---

[68]) C. 9. X. de praebend.

die Collegiat-Stifte, so weit sie nämlich auf ihre Verfassung anwendbar waren.

Die Domkapitel wußten sich frühzeitig in den Besitz des Rechtes zu setzen, in allen wichtigen Kirchen-Angelegenheiten den Klerus zu vertreten, und durch ihre hohe Stellung ihr Ansehen sowohl, als ihren Einfluß auf die Diözesan-Verwaltung zu erhöhen; so brachten sie nicht nur das Recht, die sogenannten domkapit'lischen Benefizien zu vergeben, an sich [69]), sondern sie erhielten auch jenes, gemeinschaftlich mit dem Bischofe die erledigten Kanonikate zu besetzen [70]).

Rechte der Domkapitel im Verhältnisse zur Kirche. Die Domkapitel wählen in der Regel den Bischof aus ihrer Mitte [71]). In Deutschland waren sie ehemals, analog dem Cardinals-Collegium, privilegirte Wahl-Collegien der Fürstbischöfe. Bei den Wahlen dieser suchten die Domkapitel häufig ihre Rechte durch die sogenannten Wahlkapitulationen zu erweitern. Diese Wahlkapitulationen aber waren Urkunden, welche während oder auch unmittelbar nach der Wahl den erwählten Erzbischöfen und Bischöfen von den Wahlkapiteln zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, und wodurch sich diese zur Beobachtung gewisser, die Domkapitel begünstigenden, Grundsätze bei der Ausübung sowohl ihrer bischöflichen, als landesherrlichen Gewalt verpflichten mußten.

Als eine Gemeinheit (universitas) betrachtete sich das Domkapitel als selbstständig; und der Bischof hatte als solcher in dem Kapitel weder Sitz noch Stimme. Die ehemaligen Domkapitel konnten auch nach der ihnen zukommenden Theilnahme an der Hochstifts-Regierung den Fürstbischof bei weltlichen Angelegenheiten z. B. bei neuen Auflagen beschränken, sie hatten landstän-

---

[69]) C. 4. X. de his, quae fiunt a Prälat.

[70]) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

[71]) Das Recht, den Bischof zu wählen, welches die Domkapitel nach dem älteren kanonischen Rechte gemeinschaftlich mit dem übrigen Klerus und Volke ausüben sollten, erwarben sie seit dem Wormser Concordate als ein ausschließliches Recht. Friderici Imp. II. Aurea Bulla de libertate ecclesiastica a. 1213 §. 2. „Concedimus, — ut electiones Praelatorum libere et canonice fiant, quatenus ille praeficiatur Ecclesiae viduatae, quem totum Capitulum vel major et sanior pars ipsius duxerit eligendum.“ — Bei Goldast. Constit. Imper. Tom. I. p. 289.

dische Rechte, und die höheren Staats-Stellen und Ehren-Aemter wurden durch Individuen aus ihrer Mitte besetzt. In Beziehung auf die Kirchen-Angelegenheiten, — die Leitung und Verwaltung der Diözese — blieb das Domkapitel, welches an die Stelle des alten Presbyteriums getreten war, der eigentliche Senat des Bischofs, mit welchem sich dieser in allen Gegenständen der Diözesan-Verwaltung, besonders über wichtige Fälle, berathen sollte [72]).

Die heutigen Domkapitel können, nachdem die Bischofs-Würde nicht mehr mit der Fürsten-Würde vereinigt ist, und ihre Rechte und Privilegien als Wahlkollegien der Fürstbischöfe erloschen sind, nur im Verhältnisse

A) zu der ganzen Kirche und dem Kirchen-Oberhaupte;
B) im Verhältnisse zu dem Diözesan-Bischofe;
C) im Verhältnisse zu der Cathedrale; und
D) im Verhältnisse zur Diözese betrachtet werden [73]).

Im Verhältnisse zu der ganzen Kirche und dem Kirchen-Oberhaupte repräsentirt sich das Domkapitel als ein Collegium, welches mit dem Bischofe an der Spitze ein Ganzes ausmacht. Es ist das Organ, durch welches die Bitten und Wünsche der Diözesanen und des Klerus an das Kirchen-Oberhaupt gebracht werden. Mit dem Bischofe theilt es die Sorge für die Erhaltung der Einheit der Kirche, der Reinheit der Lehre und Sitten, und wachet mit ihm gemeinschaftlich über die Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin.

Im Verhältnisse zu dem Diözesan-Bischofe ist dasselbe dessen ständiges Raths-Collegium. Es soll ihn bei der Leitung seiner Diözese mit guten Rathschlägen unterstützen, ihm die Last der Diözesan-Verwaltung tragen helfen, und in Vereinigung mit ihm die vollständige Repräsentation der Diözesan-Kirche darstellen [74]). Daher sollen auch nur solche Männer in die Domkapitel aufgenommen werden, welche neben den durch die kanoni-

---

[72]) C. 4. 5. X. de his, quae fiunt a Praelat. sine consensu Capituli. C. 7. X. de arbitris. C. 13. X. de offic. jud. ordin. C. 13. X. de foro competente. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 9. Sess. XXIII. C. 18. Sess. XXIV. C. 12 de reform.

[73]) Binterim III. B. I. u. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 356.

[74]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18 und Sess. XXV. C. 6, 8, 10. de reform.

schen Satzungen geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchen-Diensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaft Verdienste und Auszeichnung erworben haben [75]).

Nach dem Verhältnisse des Domkapitels zur Cathedral-Kirche sollen die Dom-Kanoniker sich bestreben, der Feier des Gottesdienstes allda eine solche Einrichtung in Absicht auf seine Erhabenheit, Pracht und Würde, dann auf Belehrung und Erbauung zu geben: daß er als Muster für alle übrige Kirchen der betreffenden Diözese dienen könne. Hiemit will jedoch nur so viel gesagt werden: daß letztere, wenn sie gleich diesen wegen Mangels an den erforderlichen Stiftungs-Mitteln nicht mit gleichem Glanze und Pracht und nicht in demselben Grade bei sich einführen, ihn doch in Absicht auf die Anregung eines gleichen Geistes der Andacht und Förderung des christlichen Unterrichtes nachahmen können. „Der Chordienst, schreibt der gelehrte Herr Binterim [76]), wie ihn die Kirche angeordnet hat, führt etwas Majestätisches mit sich, was den, der die einzelnen Worte und den Sinn der Worte auch nicht versteht, doch innerlich erheben kann, wenn er seinen Geist dem Geiste der lobenden und betenden Kirche anschließt."

Um jedoch diese wichtige Pflicht getreu zu erfüllen, und in jeder Hinsicht ein aktives Domkapitel darzustellen: so sollen die

---

[75]) Vergl. Bayer. Concordat. Art. X. und die Umschreibungs-Bulle für die Diözesen im Königreiche Bayern. „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi;" die päbstlichen Bullen: „De salute animarum" für Preußen; jene „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo" für Hannover; die päbstl. Bulle: „Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate" für das Bisthum Chur und St. Gallen; dann das Concordat für das neu errichtete Bisthum Basel Art. 12. Onymus in seiner Schrift: Ueber die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche S. 130 sagt: „Man gebe uns ein aktives Domkapitel, ein solches nämlich, welches den wirklichen Rath des Bischofs ausmache, ihn auch wirklich in allen Diözesan-Angelegenheiten zu berathen im Stande sey, Männer, die da entweder Lehrer oder wirkliche Seelsorger zugleich sind."

[76]) A. a. O. S. 357.

Dom-Kanoniker im Geiste der kanonischen Satzungen [77]) und zur Verherrlichung der Feier des Gottesdienstes in der Cathedrale ihre gottesdienstlichen Funktionen selbst vornehmen, und solche nicht durch Stellvertreter versehen lassen.

Im Verhältnisse zur Diözese hat das Domkapitel sowohl Verpflichtungen bei Lebzeiten des Bischofs, als auch nach dessen erfolgtem Ableben. Seine Rechte in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Diözesan-Angelegenheiten theilen sich daher a) in solche, welche demselben noch bei Lebzeiten des Bischofs (sede plena) zukommen, und b) in jene, welche ihm bei Erledigung des bischöflichen Stuhles (sede vacante) oder auch (sede impedita) zustehen.

Bei besetztem bischöflichen Stuhle ist der Bischof theils an die Einwilligung (consensus), theils an den Rath (consilium) seines Domkapitels, als seines kirchlichen Senats, gebunden.

Die Einwilligung des Kapitels wird überhaupt in allen jenen Fällen erfodert, wo dieß entweder durch die canonischen Satzungen oder durch gültige Statuten festgesetzt ist. Insbesondere ist dieselbe nothwendig a) in allen Fällen, wo es sich um die Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Bisthums handelt, z. B. bei wechselseitigen Contrakten von größerer Wichtigkeit [78]); b) bei allen jenen Gegenständen, welche das Interesse des Kapitels, als Körperschaft, betreffen, und die ihm entweder zum Vortheile oder zum Nachtheile seyn können [79]); c) bei jenen Geschäften und Verhandlungen, welche auf wesentliche Veränderung des Zustandes der Kirche abzielen, z. B. bei Veräußerungen und Verpfändungen von Kirchen-Sachen [80]); d) bei der Auflage von Diözesan-Abgaben, z. B. der Infel- und Weihe-Steuer [81]); e) bei Pfründe-Vergebungen, wo nämlich die Verleihung einer Pfründe dem Domkapitel zugleich mit dem Bischofe zusteht [82]); f) wenn

---

[77]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform.

[78]) C. 4. X. de fid. juss. C. ult. X. de his, quae fiunt a Praelat. C. 2. X. de solut.

[79]) C. ult. X. de his, quae fiunt a Praelat.

[80]) C. 1. ibidem.

[81]) C. 6. ibidem. Frey a. a. O. 2. Th. S. 218.

[82]) Ibidem.

der Bischof einer Kirche eine Pension auflegen, oder Pfründen vereinigen oder aufheben will [83]); g) bei einer vorhabenden Vermehrung oder Verminderung der Dompräbenden [84]), oder wenn es sich um die Aufnahme neuer Domherren handelt; h) bei einer Umwandlung kirchlicher Gefälle und Rechte [85]), deßgleichen bei neuer Vergebung eines Kirchen-Lehens, wenn es nicht ein bonum infeudari solitum war [86]). Wenn jedoch an die Domkirche ein Lehen zurückfällt, eine sogenannte Lehens-Apertur eintritt, so kann der Bischof, ohne daß er hiezu des domkapitlischen Consenses bedürfte, solange, als das Lehngut noch nicht mit dem kirchlichen Vermögen wieder vollkommen verschmolzen worden ist, eine weitere Belehnung mit jenem vornehmen, dasselbe von neuem zu Lehen verleihen, und zwar ohne daß die übrigen zu der ersten Belehnung nothwendigen Formalitäten beobachtet werden müssen (II. Feud. 35, und C. 2. X. de feud.), vorausgesetzt, daß bei dieser Wiederbelehnung (Reinfeudation — infeudatio ulterior —) keine der Kirche nachtheilige Bedingungen, als bei der ersten Belehnung, gestellt werden. Es wird daher immer zur ersten Belehnung die Einwilligung des Domkapitels erfodert; f) bei den Einsetzungen und Absetzungen der mit kirchlichen Würden bekleideten Personen [87]); k) bei Untersuchung und Bestrafung größerer Vergehen der Geistlichen [88]). In allen Fällen, wo die Einwilligung des Kapitels erfodert wird, muß dieses gehörig (capitulariter) versammelt seyn, und eine förmliche Beschluß-Fassung geschehen. Betrifft der Gegenstand das Interesse des Bischofs, so darf er der Versammlung nicht beiwohnen, noch weniger kann er eine Stimme abgeben [89]). Uebrigens kam es ehemals in Absicht auf das Erfoderniß des kapitlischen Consenses häufig auch auf die Statuten und Wahl-Kapitulationen an, worin bisweilen noch be-

---

[83]) C. 8. 9. ibidem. C. 2. de rebus ecclesiastic. non alienand. in Clem.

[84]) C. 8. X. de constitut. C. 33. de praebend. in 6to.

[85]) C. un. de rebus ecclesiast. non alienand. in Extrav. comm.

[86]) Barbosa Tractat. de canonic. eorumque dignitatibus Cap. final.

[87]) C. 4. X. de his quae fiunt a Praelat.

[88]) Can. 6. C. 15. q. 7. C. 1. X. de excess. Praelat. Cf. Barbosa l. c.

[89]) Barbosa, l. c. Cardin. De Lucca de Canonicis T. I. Disc. 27.

sondere Fälle bezeichnet waren, bei welchen die Einwilligung des Kapitels eingeholt werden mußte.

Die Erholung des kapitlischen Rathes (consilium) wird nach der Verordnung des Kirchen-Rathes von Trient bei gewissen Geschäften erfodert, und zwar a) von wenigstens zwei Kapitularen (Capitulares a latere genannt) bei der Verkündigung der Ablässe [90]); b) bei Kirchen-Collekten und gewissen Almosen-Sammlungen [91]); c) bei der Errichtung geistlicher Bildungs-Anstalten (Seminarien) [92]), und d) bei der Veränderung frommer Stiftungen [93]). Ebendahin gehören auch die Dispensationen und Confirmationen, die Weihung der Geistlichen und die Ansagung einer Diözesan-Synode. Manche dieser Gegenstände sind nun freilich durch die neueste Staats-Gesetzgebung ganz oder zum Theile dem bischöflichen Oberaufsichts-Rechte entrückt, oder als Gegenstände gemischter Natur erklärt [94]). Da in unseren Tagen die Domkapitel wieder in ihre ursprüngliche Aktivität eingetreten, und sonach die Raths-Collegien der Bischöfe mit Domkapitularen besetzt sind, so ist in dieser Beziehung das Ansehen und Recht der Domkapitel auf die Ordinariate übergegangen.

In dem bayerischen Concordate sind die Rechte der Erzbischöfe und Bischöfe in Beziehung auf die Diözesan-Verwaltung näher bezeichnet, und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten wird der eigenen Behandlung derselben anheimgegeben, den Kapitularen aber nur das Recht eingeräumt »in administrandis Dioecesibus a consiliis servient Archiepiscopis et Episcopis.« Es können daher gegenwärtig die Kapitel in Bayern bei jenen Gegenständen, welche concordatmäßig der freien Behandlung der Erzbischöfe und Bischöfe, unter eigener Verantwortlichkeit, überlassen sind, nicht fodern, daß letztere hiebei sich an die kapitlische Einwilligung oder an den Rath ihrer Kapitel binden; in jenen Fällen aber, derer im bayerischen Concordate nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, und welche in Gemäßheit des

---

90) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 9. de reform.

91) Ibidem.

92) Ibidem. Sess. XXIII. C. 18. de reform.

93) Ibidem. Sess. XXV. C. 8. de reform.

94) Vergl. Beil. II. zu Tit. IV. die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern. §. 76.

Artikels XVII. nach den bestehenden Kirchen-Gesetzen behandelt werden sollen, ist die Erholung des kapitlischen resp. Ordinariats- oder Consistoriums-Consenses oder Rathes nach Maßgabe der canonischen Satzungen nothwendig. Gewöhnlich aber schließen sich die Erzbischöfe und Bischöfe der Majorität ihres kirchlichen Senats an [95]). (S. d. Art. Bischof. Consistorium. Ordinariat.)

Während der Erledigung eines bischöflichen Stuhls (sede vacante) war in den ersten Jahrhunderten die Besorgung der kirchlichen Geschäfte eine Angelegenheit des gesammten Presbyteriums [96]). Die Eingriffe der Häretiker und Schismatiker aber, besonders der Donatisten im vierten Jahrhunderte, welche nicht selten ihre Anhänger in die erledigten Bisthums-Sitze eindrängten, veranlaßten die Aufstellung eines sogenannten Bisthums-Verwesers als Visitators (intercessor, interventor), welcher entweder von dem Metropoliten in der Person eines benachbarten Bischofs, oder von dem Pabste selbst aufgestellt wurde [97]). Dieser verwal-

---

[95]) Vergl. Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche in Preußen: „De salute animarum“; und jene für das neu errichtete Bisthum Basel: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia.“

[96]) Epist. Cleri Romani apud Cyprian. Ep. 3. 27. 31.

[97]) Can. 16. Dist. 61. Can. 22. C. 7. q. 1. Cod. eccles. afric. C. 74. „Visitator — Episcopus, qui in locum alterius Episcopi demortui vel propter crimen a communione suspensi, aut remoti a Metropolitano vel Summo Pontifice mittebatur, ad obeunda in ea dioecesi Episcopalia munera, donec alius Episcopus ordinaretur, cujus electioni intererat. V. Gregor. M. Lib. II. Ind. 10. Epist. 19. 20. 21. 27. Lib. III. Epist. 11. Lib. IV. Epist. 13. 14. 20. 21. Lib. V. Epist. 18. Lib. VI. Epist. 16. Lib. VII. Ind. 2. Epist. 25. 26. 91. Lib. XI. Epist. 16. Formulas antiquas Promotionum Episcopalium editas a Sirmondo ad calcem Tom. II. Concil. Gall. et Tom. VIII. nuperae Conciliorum editionis, Form. 1. 2. 3. sqq. Aliam descripsit Baronius Joannis II. PP. an. 534. N. 49. exaratam, pro Visitatore dando Ecclesiae, cujus Episcopus ob crimen remotus fuerat. Aliam vide ejusdem Pontificis ad Caesarium Arelat. Agapeti I. Epist. 7. ad eundem Caesarium. Vide praeterea Leonis Archiepiscopi Senonensis Epistolam ad Childebertum Regem T. I. Concil. Galliae, Concilium Regiense Can. 6. Anastasium in s. Hormisda PP. Synodum apud Verme

tete gemeinschaftlich mit dem Presbyterium das erledige Bisthum, und leitete sodann die Bischofs-Wahl. In Deutschland übten dieses Recht lange Zeit hindurch die Kaiser aus, und bezogen sogar die Interkalar-Früchte, bis im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die Kapitel zu dem ausschließlichen Besitze dieses Rechtes gelangten[98]), wobei es auch, nachdem so viele kaiserliche

---

riam an. 853. C. I. Capitul. Caroli C. Tit. 43. C. VIII. Concil. Roman. an. 1079. C. VI. Joann. VIII. PP. Epist. 308 etc. Ejusmodi Visitatorem officium accurrate perstringit vetus Formula electionis Episcopi in Spicilegio Acheriano T. VIII. „Prisca modernaque Ecclesiarum moderamina Theoloquelariis sanxere canonibus, quc arripientibus viam universae terrae quarumlibet sedium Praesulibus, per viciniorem Episcopum, aut alium Episcopum, cui Archipraesul injunxerit, extincti fratris tumulatorem, orbataeque sedis Visitatorem atque consolatorem, sine cujus conscientia sacri prohibent Canones confieri aut confici perficiatur Ecclesiasticarum inventarium rerum. Tunc vero prioribus viduatae sedes, dispositis Oeconomis commendetur. Postmodum autem Cleri plebisque ordinis desideriorum consensus requiratur, quinimo amotis simoniacis saeculis, postpositisque omnium cupidiatum argumentis, universa fideliter notitiae Archiepiscopali significentur, quo disponente, cuncta in talibus expedit Suffraganeorum consilio, sub divina censura disponi negotia atque ordinari. Igitur Metropolitano dominica vocatione rebus humanis vitaque perfuncto haec eadem fideliter exigenda sunt omnia a Visitatore atque tumulatore et omnium dioecesanorum, si fieri potest, cognitioni significanda prudentialiter, quo urbes quas gentilium temporibus habebant idolicolae Flamines, nunc gubernent Christicolae Praesules. Cum ergo pastorem contigerit subrogandum, post advocationem et clamationem Cleri, petitionemque viduatae plebis, ne urbis Praesulem minime optatum non spernat, nec odium habeat, fiatque minus religiosa, quam convenit, cui non licuit habere, quem voluit: quoniam difficile est, quod bono peragantur exitu, quae malo inchoata principio, expedit orbatae sedi cum Episcoporum electione, Cleri aut populi ipsius Ecclesiae acclamatione Episcopum ordinari atque inthronisari.“ Ap. Dufresne l. c. T. III. p. 1350. Aurea Bulla de libert. eccles. d. a. 1213. Püffringer ad Vitrias. T. I. p. 599. Dessel, Rechts-Grundsätze in der erzbischöflich-kölnischen Streitsache. gr. 8. Saarbrücken 1838. Seite 41.

98) Cf. Natal. Alexand. Histor. eccles. Sec. XIII. et XIV. Dissert. VIII. Art. II. Onymus, Presbyterium. §. 26. 27. — Die neuesten Concordate haben auch hierin nichts geändert.

und päbſtliche Verordnungen dieſes Recht der Kapitel beſtätigten [99]), bis auf den heutigen Tag ſein Verbleiben hat.

Man unterſcheidet zwiſchen sedem vacantem und sedem impeditam. Iſt nämlich der biſchöfliche Stuhl drei Monate lang, es ſey nun durch Ableben oder durch Reſignation oder Abſetzung oder durch Verſetzung des bisherigen Biſchofs erledigt, ſo nennt man dieß Sedisvakanz. Kann hingegen auch nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der eingetretenen Erledigung an kein neuer Biſchof gewählt werden, ſo heißt dieß sedes impedita. Gerieth ehemals der Biſchof in Gefangenſchaft, oder wurde er von ſeinem Bisthums-Sitze von Sektirern oder Häretikern vertrieben, ſo wurde dieß eine partielle Sedisvakanz (partialis oder secundum quid) genannt.

Nach der Meinung mehrerer Canoniſten kann bei einer Sedisvakanz secundum quid das betreffende Kapitel nur als General-Vikariat und im Namen des etwa in Gefangenſchaft gerathenen oder ſonſt verhinderten oder abweſenden Erz- oder Biſchofs die Angelegenheiten der Diözeſe leiten, einen Kapitels-Verweſer aber kann ſolches nicht aufſtellen, ſondern der General-Vikar des abweſenden Biſchofs ſteht auf die Dauer deſſen Abweſenheit an der Spitze der Verwaltung. Ueberhaupt muß jeder Fall der Sedes impedita dem heiligen Vater unter genauer Darlegung der veranlaſſenden Umſtände, wie unter Angabe der bereits nach Maßgabe und innerhalb der Grenzen der Canonen getroffenen Maßregeln in Anzeige gebracht werden, welcher ſodann entweder die Genehmigung hiezu ertheilt, oder anderweite Vorkehrungen anordnet. Mit Einlangung anderer Verfügungen ceſſiren die interimiſtiſchen Anordnungen, und jene treten in Kraft und Wirkſamkeit; dieß fodert die Einheit der Kirche. S. d. Art. Entſetzung.

Bei eingetretener Erledigung eines Bisthums tritt das Domkapitel der verwaiſ'ten Kirche in die Verwaltung des erledigten Bisthums ſowohl in geiſtlicher, als ökonomiſcher Hinſicht ein. Die Adminiſtration der verwaiſ'ten Kirche durch das betreffende Kapitel geſchieht zur Beförderung des kirchlichen Wohls, jedoch nur aushülfsweiſe und proviſoriſch, indem nicht es, ſondern der Biſchof berufen iſt, die Kirche Gottes zu regieren [100]).

[99]) C. 3. 4. de supplend. negligent. Praelator. in 6to. C. un. §. Caeterum de praebend. in Extrav. Joann. XXII.

[100]) C. 3. X. ne sede vacant.

Nach der Verordnung des Kirchen-Rathes von Trient muß das Kapitel binnen acht Tagen, vom Tage der Erledigung des bischöflichen Stuhles an, für die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit einen General-Vikar wählen, oder den vom Bischofe bei seinen Lebzeiten aufgestellten bestätigen [101]). Dieser soll Doktor oder Licentiat des kanonischen Rechtes, oder sonst so viel möglich zur Versehung dieser Funktion tauglich seyn. Deßgleichen soll das Kapitel innerhalb derselben Frist einen oder mehrere Oekonomen für die Verwaltung der bischöflichen Güter aufstellen. Im Unterlassungs-Falle tritt das Devolutions-Recht des Metropoliten ein. Sollte auch der Metropolit säumig seyn, so behält sich der Pabst vor, besonders, wenn die Sedisvakanz von längerer Dauer seyn sollte, und überhaupt bei der sede impedita, einen apostolischen Vikar für das verwais'te Bisthum aufzustellen. Ist die Metropolitan- oder eine exemte Kirche in Erledigung gekommen, so trifft, wenn das Metropolitan-Kapitel die Aufstellung eines General-Vikars unterlassen sollte, der ältere Suffragan oder der demselben näher gelegene Bischof Vorsorge. Vor Ablauf der festgesetzten Frist von acht Tagen kann übrigens das Domkapitel nicht zur Aufstellung eines General-Vikars und eines Oekonomen angehalten werden; und während dieser Zeit besitzt das ganze Kapitel die bischöfliche Jurisdiktion, so weit sie während der Sedisvakanz von ihm ausgeübt werden kann. Wird der Bischof von einem Bisthume auf ein anderes befördert, so kann das Kapitel erst dann zur Ernennung der Bisthums-Verwesers schreiten, nachdem die apostolischen Genehmigungs-Urkunden angelangt sind, oder wenn der Bischof seine bisherige Kirche wirklich verlassen, und von seinem neuen Bisthume Besitz genommen hat. Ueberhaupt gilt hier als Regel:

---

[101]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16. de reform. „Item Officialem seu Vicarium infra octo dies post mortem Episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in jure canonico sit Doctor vel Licentiatus, vel alias quantum fieri poterit, idoneus; si secus factum fuerit, ad Metropolitanum deputatio hujusmodi devolvatur. Et, si Ecclesia ipsa Metropolitana fuerit aut exemta, Capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex Suffraganeis in Metropolitana et propinquior Episcopus in exemta Oeconomum et Vicarium idoneos possit constituere."

Das Kapitel darf nur dann erst einen General-Vikar und Oekonomen aufstellen, wenn es verlässige Kenntniß von der eingetretenen Erledigung des Bisthums erhalten hat. Die beiden aufgestellten Verweser sind zur gewissenhaften Administration der ihnen anvertrauten Geschäfte verpflichtet, und müssen dem neuen Bischofe Rechenschaft über ihre geführte Verwaltung ablegen [102]); wovon selbst das Kapitel sie nicht freisprechen kann. Ergeben sich während ihrer provisorischen Verwaltung Anstände, so kann sie das Kapitel schon zur Rechenschaft ziehen, und ihnen selbst noch während der Sedisvakanz nach Befund der Umstände die Administration abnehmen.

In Oesterreich, Bayern und in andern deutschen Staaten muß das Kapitel nach den neuesten Verhältnissen von der getroffenen Wahl eines General-Vikars die betreffenden Regierungs-Behörden in Kenntniß setzen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Amtsgewalt des Kapitels während der Erledigung des bischöflichen Stuhls sich theils auf die Spiritualien, theils auf die Temporalien erstreckt.

Das Kapitel kann daher bis zum Eintritte des neuen Bischofs in Absicht auf die bischöfliche Jurisdiktion alle jene Rechte ausüben, und alle jene Akte vornehmen, welche zur Verwaltung der Diözese, und zur Beförderung des kirchlichen Wohls unumgänglich nothwendig sind. Es kann sofort 1) in allen bischöflichen Fällen dispensiren, 2) Geistliche, welche Priester sind, nach vorgenommener Prüfung zum Beichtstuhle approbiren, 3) die Fakultät zur Lossprechung in den dem Bischofe vorbehaltenen Fällen ertheilen, 4) die Dechante zur Vornahme der Visitationen der

---

[102]) Concil. Trident. l. c. Episcopus vero ad eandem Ecclesiam vacantem promotus ex iis, quae ad eum spectant, ab eisdem Oeconomo, Vicario et aliis quibuscunque officialibus et administratoribus, qui sede vacante fuerunt a Capitulo vel ab aliis in ejus locum constituti, etiamsi fuerint ex eodem Capitulo, rationem exigat officiorum, jurisdictionis, administrationis aut cujuscunque eorum muneris, possitque eos punire, qui eorum officio, seu administratione deliquerint; etiamsi praedicti officiales, redditis rationibus a Capitulo, vel a deputatis ab eodem, absolutionem aut libertatem obtinuerint. Eidem quoque Episcopo teneatur Capitulum de scripturis ad ecclesiam pertinentibus, si quae ad Capitulum pervenerint rationem reddere.“

in ihren Dekanats-Bezirken befindlichen Kirchen, Pfarreien und Klöster bevollmächtigen, 5) ordentliche und außerordentliche Visitationen der Frauen-Klöster vornehmen [103]), 6) die Dechants-Wahlen ausschreiben, und solche bestätigen, 7) Fasten-Mandate und andere nothwendige Diözesan-Verordnungen erlassen, 8) Kirchen-Pfründen, woran das Vergebungs-Recht dem Bischofe und Kapitel gemeinschaftlich zusteht, verleihen [104]), 9) die Präsentationen der Patrone auf Pfarreien und andere geistliche Benefizien annehmen, 10) Resignationen und Pfründe-Vertauschungen seinerseits genehm halten, sofern den Bischöfen und Kapiteln ein gemeinschaftliches Vergebungs-Recht hierauf zusteht; 11) die Investitur den von den Patronen Präsentirten auf Kirchen-Stellen ertheilen [105]), 12) die Wahl der dem Bischofe untergeordneten Kloster-Obern bestätigen, 13) die Rechnungen von den, der bischöflichen Leitung und Aufsicht unterstellten, geistlichen Instituten revidiren, 14) Amts- und Disciplinar-Untersuchungen verhängen, und auf den Grund dieser Disciplinar-Erkenntnisse fällen, 15) die herkömmlichen Klerikal-Abgaben erheben, 16) über Ehestreitigkeiten, sofern sie zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehören, Recht sprechen [106]), und überhaupt alle Jurisdiktions-Rechte, und diese zwar nicht vermöge eines Anwachsungs- oder Anfall-Rechtes (jus accrescendi seu consolidationis) sondern nur auf eine stellvertretende Weise ausüben, sofern keine gesetzlichen Beschränkungen und ausdrücklichen Vorbehalte für den künftigen Bischof entgegenstehen.

Dagegen kommt es dem Kapitel nicht zu, während der Sedisvakanz die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Bischofs, oder persönliche oder durch besondere Gnade des apostolischen Stuhls erlangte Rechte auszuüben. Es darf sonach a) keine Pfründen verleihen, deren Vergebung dem Bischofe allein zusteht [107]), oder deren Collation dem Bischofe vermöge eines Devolutions-Rechtes

---

[103]) C. ult. de supplend. negligent. Praelator. in 6to. C. ult. de stat. monach. in Clem. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. Sess. XXV. C. 9. de regular.

[104]) C. un. §. 1. ne sed. vacant. in 6to.

[105]) C. 1. de institut. in 6to.

[106]) C. 7. X. de eo, qui duxit in matrimon. C. 7.

[107]) C. 2. X. ne sed. vacant, C. un. h. t. in 6to.

zukommt; ſondern es bleibt dieſe dem Nachfolger im Bisthume vorbehalten, ausgenommen, es beſäßen, wie ſchon geſagt wurde, der Biſchof und das Kapitel dieſes Recht gemeinſchaftlich. Sollte jedoch der erledigten Kirche durch eine längere Vakatur ein ſichtbarer Nachtheil zugehen, ſo kann das Kapitel ſowohl die betreffende erledigte Kirchen-Pfründe vergeben, als auch die Bevollmächtigung zur Seelſorge ertheilen [108]). b) Das Kapitel kann während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls nichts vornehmen, was den Rechten des künftigen Biſchofs nachtheilig ſeyn, oder den Zuſtand der Kirche verändern würde. Es ſollen daher alle, auf die biſchöfliche Jurisdiktion bezügliche Geſchäfte, welche ohne Nachtheil oder gar zum Vortheile der Kirche bis zur Beſitznahme des neuen Biſchofs verſchoben werden können, — bis zu deſſen wirklicher Ankunft ausgeſetzt bleiben. Es darf ſohin auch α) keine Pfründen vereinigen oder einziehen [109]), den Fall eines augenſcheinlichen Nutzens oder einer dringenden Noth ausgenommen; und β) keine Wahl-Kapitulationen zur Beſchränkung der Kirchen-Freiheit dem neuen Biſchofe vorlegen [110]).

---

[108]) C. 3. X. de institut. C. 1. h. t. in 6to. C. un. §. 2. ne sed. vacant. in 6to.

[109]) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

[110]) C. 27. X. de jurejurand. C. 1. h. t. in 6to. „Pacta ejusmodi ac sponsiones de bonis juribusque ecclesiae servandis ab electo ad Episcopatum jurejurando confirmatae jam saeculo XI. occurrunt; quae promissiones deinceps ad plura puncta extensae sensim in proprias excrevere Capitulationes, quarum exempla jam a. 1386 in ecclesia Magdeburgensi et saecul. XV. fere in omnibus Germaniae ecclesiis reperire est. At, dum ea in re saepe abusus et privati commodi studia irreperent; primum quidem eas restringere, aliquando rescindere penitus tentabant Pontifices, (Vid. Innocentii III. a. 1204. Constitut. Cap. 29. de jurejur. Nicolai III. a. 1278. Tit. cod. C. 1. in 6to. Gregor. XIII. Bulla „Inter apostolicas etc. a. 1584). Episcopi saepe, dum hoc juris jurandi vinculo se non stringi crederent, aut ab eo per summam sedem exsolvi peterent, propterea perpetuis cum Capitulo implicabantur litibus. Tandem ubi gravissima, frequentiaque ea de re gravamina ad summam sedem essent delata, Innocentius XII. a. 1698. id genus capitulationes omnes irritas declaravit: et Leopoldus Imperator a. 1698. 11. Sept. edito decreto eas capitulationes, quod ad temporalia attinet, usque eo saltem omni vi ac robore destitutas declaravit, dum a Caesarea Majestate ad examen

Auch kann das Kapitel während seiner provisorischen Bisthums-Verwaltung keine Akte der bischöflichen Weihe, sowie überhaupt keine Pontifikal-Handlungen vornehmen [111]). Jedoch ist demselben erlaubt, einen auswärtigen Bischof zu ersuchen: daß er in der verwais'ten Diözese die nothwendigen Pontifikal-Handlungen z. B. die Ertheilung des heil. Sakramentes der Firmung verrichte [112]). Zur Ertheilung der heil. Weihen aber darf es erst nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Bisthums-Erledigung an, einen fremden Bischof berufen, oder diesem die Vollmacht ertheilen, daß er in das erledigte Bisthum komme, und dieselben an den Kandidaten der geistlichen Weihen administrire; eben so wenig kann dasselbe an ihm untergebene Personen Dimissorien vor dem Verflusse eines Jahres ausstellen, außer für jene Kleriker, welche wegen einer in einer andern Diözese schon erhaltenen Kirchen-Pfründe sich ausweihen lassen müssen [113]).

---

vocatae essent ac confirmatae. Igitur, licet hujusmodi capitulationes per Pontificem in irritum sint missae; tamen ubi diurno usu firmentur, et adhuc in ecclesiis vigeant, ac ipsis legibus antiquis probatae, nec nisi ob abusus reprobatae videantur; eas per se ac generatim infirmas haud credimus; sed in dubio vel amica compositione moderandas, aut quoad spiritualia Pontificis, quoad temporalia Caesaris judicio corrigendas, irritandasve censuimus. Caeterum fors nec inutilis alicubi foret capitulatio pro tollendis abusibus sede vacante quandoque irreptentibus, quos enumerat et perstringit de Jckstadt. (De juribus Capituli sede vacante §. 77). De ejusmodi capitulatione vel pactione tempore sedis vacantis valitura in ecclesia Spirensi meminit v. Sartori geistl. und weltliches Staatsrecht deutscher Stifte. I. B. II. Th. Cap. 10. §. 429 et §. 700." Bei Schenkl ed. Scheill. P. I. §. 335. p. 469. Not. *)

[111]) C. 42. de elect. in 6to.

[112]) C. 3. de tempore ordinat. in 6to.

[113]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. de reform. „Non liceat Capitulis Ecclesiarum, sede vacante, infra annum a die vacationis et ordinandi licentiam aut literas dimissorias seu reverendas, ut aliqui vocant, tam ex juris communis dispositione, quam etiam cujusvis privilegii aut consuetudinis vigore alicui, qui beneficii Ecclesiastici recepti sive recipiendi occasione arctatus non fuerit, concedere: si secus fiat Capitulum contraveniens Ecclesiastico subjaceat interdicto: et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali, praesertim in crimina-

Hinsichtlich der Administration der Bisthums-Güter hat das Kapitel während der Sedisvakanz sowohl das Recht, als die Pflicht, für die Erhaltung derselben zu sorgen, und die Einkünfte der verwaiſ'ten Kirche zum Nutzen derselben zu verwalten, oder sie zu ihrem Besten zu verwenden, oder dem Nachfolger im Bisthume aufzubewahren [114]). Ueberhaupt aber darf es keine Neuerungen vornehmen, welche den Rechten der erledigten Kirche oder den bischöflichen Rechten zum Nachtheile gereichen könnten [115]). Es darf daher a) die bischöflichen Tafel-Güter nicht zu den Kapitels-Gütern schlagen, oder solche vertheilen, oder zu seinem Vortheile verwenden, noch sonst dem bischöflichen Stuhle angehörige Güter und Rechte demselben entziehen [116]); b) keine Prozesse über die bischöflichen Güter anfangen, noch die vom vorigen Bischofe hierüber angefangenen Rechtsstreite fortsetzen [117]); c) keine unbeweglichen oder solche bewegliche Kirchen-Sachen, welche bis zur Ankunft des neuen Bischofs aufbewahrt werden können, veräußern, außer es gebiete dieses die dringendste Noth [118]).

Endlich kann auch das Kapitel nicht auf die dem Bischofe zukommenden Ehrenrechte Anspruch machen [119]).

Die Auflösung oder Erlöschung des Kapitels zieht nicht die Unterdrückung des bischöflichen Stuhles nach sich [120]).

Dauert die Sedisvakanz über drei Monate (sede impedita), so erweitert sich die stellvertretende Amtsgewalt des Kapitels rücksichtlich aller jener Geschäfte, welche ohne Nachtheil der Kirche nicht länger verschoben werden können [121]).

---

libus gaudeant: in majoribus vero, ab executione Ordinum ad beneplacitum futuri Praelati, sint ipso jure suspensi."

[114]) Can. 43. C. 12. q. 2. C. 40. de elect. et elect. potest. in 6to. C. 7. h. t. in Clem.

[115]) Tit. Ne sede vacante aliquid innovetur.

[116]) Can. 41. 44. C. 12. q. 2. C. 7. de elect. in Clem.

[117]) C. 3. X. ne sed. vacant. C. ult. h. t. in 6to. C. 1. 3. X. de restitut. in integr.

[118]) Can. 38. 43. C. 12. q. 2. C. 4. de elect. in 6to. C. 61. de R. J. in 6to.

[119]) Ferraris l. c. T. I. p. 67.

[120]) Ferraris l. c. Benedict. XIV. T. II. Constitut. 35. incipiens. „Notum tibi."

[121]) C. un. ne sed. vacant. in 6to.

Dieselben Grundsätze, welche von der Amtsgewalt des Domkapitels während der Erledigung des bischöflichen Stuhles aufgestellt worden sind, gelten auch von der Administration der Collegiat-Kirchen, sofern nämlich dieselben auf diese Anwendung haben. Obgleich die Collegiat-Stifte, wo solche noch bestehen, meist den Bischöfen unterworfen sind, so werden sie doch von einem eigenen Prälaten — dem Probste oder Dechante — regiert, welchem oft eine gewisse Art niederer Gerichtsbarkeit nebst noch anderen Rechten zusteht. Nach dem Ableben eines solchen Prälaten tritt das Kapitel an der betreffenden Stifts-Kirche in alle Gerechtsame der Stifts-Regierung, sowohl in geistlicher, als ökonomischer Hinsicht, ein. War das Stift exemt, so erhält das Kapitel während der Erledigung der Prälatur auch die jurisdictionem quasi episcopalem [122]).

Hinsichtlich der kapit'lischen Administration gelten beinahe überall die Grundsätze des gemeinen Rechts. In Oesterreich ist nur durch eine Hof-Verordnung des Kaisers Leopold für das Erzbisthum Prag bestimmt, daß bei eintretender Erledigung desselben die Temporal-Verwaltung dem Probste, dem Dechante und Kapitel zustehen soll, welche für die Güter-Verwaltung auf das Beste zu sorgen haben, damit dem neuen Erzbischofe nicht präjudizirt werde. In Absicht auf die Verwaltung der Spiritualien findet nur dies Statt, daß der Rath des Bischofs, welcher schon bei Lebzeiten dem Bischofe unter der Benennung eines Ordinariats oder Consistoriums zur Seite steht, auch bei eintretender Sedisvakanz in Wirksamkeit bleibt. Der während der Erledigung eines bischöflichen Stuhls vom Kapitel ernannte General-Vikar darf jedoch als Vorstand des Consistoriums nicht eher in Pflichten genommen, und in seine Funktion eingesetzt werden, als bis die Allerhöchste Bestätigung erfolgt ist. Die neu aufzunehmenden Consistorial-Räthe können ohne alle höhere Bewilligung gewählt werden [123]).

Das Domkapitel ist übrigens in Ansehung der geistlichen Verhältnisse dem Bischofe subordinirt; und dieser kann bei demselben

---

[122]) C. ult. de regularib. in 6to. C. 1. §. 4. de stat. monachor. in Clem. Riegger institut. jurisprudentiae ecclesiast. P. III. §. 248.

[123]) Hofd. v. 13. Febr. 1811. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien nach dem gemeinen und dem besondern Oesterreichischen Kirchen-Rechte. gr. 8. Prag 1828. S. 261.

Visitationen vornehmen, und die Abstellung der entdeckten Mißbräuche, wie die Hebung der Defekte befehlen [124]).

Dem Kapitel als Körperschaft kommen die Rechte einer Gemeinheit (universitas) zu, und es kann auch in dieser Hinsicht ohne den Bischof zur Verhandlung derjenigen Gegenstände, welche seinen Gesellschafts-Zweck, seine Rechte, und innern Verhältnisse, seine Einrichtung und Verfassung, die Verwaltung der Stiftsgüter, die Festsetzung statutarischer Verordnungen [125]) und gewisser Conventional-Strafen [126]) u. dgl. betreffen, Versammlungen halten, Beschlüsse fassen [127]), und überhaupt die ihm zustehenden Collegial-Rechte ausüben; heut zu Tag ist es jedoch auch hierin meist an die Genehmigung des Bischofs und oft auch an die landesherrliche Bewilligung gebunden. Einzelne Geschäfte können entweder nach einem bestimmten Wechsel und der Reihe nach (per turnum), oder, was die Regel ist, in gemeinschaftlicher Versammlung und Berathung (capitulariter) geordnet werden. Für die erstere Art ist meist ein wöchentlicher Turnus bestimmt, woher der Name Hebdo-

---

[124]) „Exemptio Capituli Cathedralis in eo praecipue sita est, ut Episcopus extra visitationem procedere nequeat contra aliquem Canonicum, sine duobus de Capitulo adjunctis, ad normam Trident. Sess. XXV. C. 6. de reform. Quamvis Episcopus sine adjunctis potest illud visitare, ex Trident. Sess. VI. C. 4. de reform. Benedict. XIV. De Synodo Dioecesan. Lib. VIII. C. 4. §. 8. et Lib. XIII. C. 9. Ferraris l. c. T. II. p. 67.

[125]) C. 6. 8. 9. X. de constitut. C. 9. X. de consuetud. C. 2. de verbor. signific. in 6to.

[126]) C. 13. X. de offic. jud. ordin.

[127]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 6. de reform. „Qui, si aliquid Canonicis ad deliberandum proponant, nec de re ad suum vel suorum commodum spectante agatur, Episcopi ipsi Capitulum convocent, vota exquirant, et juxta ea concludant. Absente vero Episcopo omnino hoc ab iis de Capitulo, ad quos hoc de jure vel consuetudine spectat, perficiatur, nec ad id Vicarius Episcopi admittatur. Caeteris autem in rebus Capituli jurisdictio et potestas, si qua eis competit, et bonorum administratio salva et intacta omnino relinquatur.“ Diese Collegial-Rechte treten aber erst dann bei neu errichteten Kapiteln in volle Wirksamkeit, wenn sie vollkommen dotirt, und in den Besitz aller Dotations-Objekte und zur Cathedrale gehörigen oder überwiesenen Fonds eingesetzt, wenn gesetzlich gültige und sanktionirte Statuten eingeführt, und dieselben nach ihren inneren und äußeren Verhältnissen förmlich organisirt sind.

madarius, welcher Jenem beigelegt wird, der während einer Woche die laufenden Geschäfte besorgen muß.

Zur ordentlichen kapitularischen Verhandlung gehören: a) die Berufung, b) ein rechtmäßiges Präsidium, c) der Vortrag, d) die Abstimmung, und e) die Beschlußfassung.

Die Zusammenberufung geschieht vom Bischofe, wenn dieser entweder den Rath oder die Einwilligung des Kapitels bedarf, oder wenn Gegenstände verhandelt werden sollen, welche das Wohl der Diözese betreffen, oder das Interesse des Bischofs und Kapitels berühren. Sollen hingegen Gegenstände verhandelt werden, welche die Rechte und inneren Verhältnisse des Kapitels betreffen, so geht die Zusammenberufung von dem Vorstande des Kapitels aus.

Durch die neueste Verfassung der Kapitel in Deutschland ist der Probst wieder in seine ursprünglichen Präsidial-Rechte eingesetzt. Wo indessen, wie in Hannover und in der oberrheinischen Kirchen-Provinz kein Probst bei den Kapiteln besteht, da übt der Dechant diese Rechte aus, welcher sohin auch das Kapitel in vorkommenden Fällen zusammen zu berufen hat. Ist der Vorstand erkrankt, oder legal abwesend, so hat der Senior das Recht, das Kapitel zu berufen, und den Vorsitz in demselben zu führen.

Zu den Kapitels-Versammlungen sind alle ordentliche — sitz- und stimmfähige Kapitularen — d. i. diejenigen, welche wirklich an einem Stifte präbendirt, und förmlich eingeführt sind, zu berufen, sohin nicht jene, welche bloße Würden an der Kathedrale bekleiden, ohne eigentliche Präbenden zu besitzen, wie z. B. die Weihbischöfe, wenn sie am Dom-Stifte nicht präbendirt sind, die bloßen Ehren-Canoniker, welche in der Regel in den kapit'lischen Versammlungen keinen Sitz und Stimme haben u. dgl. Es sind nur alle gegenwärtige Kapitularen zu berufen [128]), die Abwesenden aber in der Regel nicht. Diese werden bloß in wichtigen Angelegenheiten und in allen jenen Fällen, welche ausdrücklich durch das gemeine Recht bestimmt sind, vorgeladen. Dergleichen Fälle sind eine Bischofswahl [129]), die Aufnahme eines neuen Mit-

---

[128]) C. 42. de elect. in 6to.

[129]) Ibid.

gliedes [130]), die Einstellung der gottesdienstlichen Verrichtungen u. a. m. [131]). Die Berufung der Abwesenden hat endlich auch dann zu geschehen, wenn die Statuten oder eine Gewohnheit ihre Gegenwart erheischen. Ehemals fanden täglich Kapitular-Versammlungen an den Stiften Statt; später wurden die Versammlungs-Tage durch die Statuten festgesetzt, und waren sohin jedem Kapitular bekannt. An jenen Kirchen also, wo die Tage der ordentlichen Kapitular-Versammlungen durch die Statuten bestimmt sind, ist die besondere Ansagung der ordentlichen Sitzungen nicht nothwendig. Zu den Peremtorial- oder General-Kapiteln, in welchen Gegenstände von größerer Wichtigkeit verhandelt werden, müssen in der Regel alle ordentliche, sowohl gegenwärtige als abwesende, Kapitularen wegen des auf das Nicht-Erscheinen gesetzten Nachtheils oder Präjudiz's gerufen werden [132]). Wer hiebei nicht erscheint, hat sich über seine Verhinderung auszuweisen.

---

[130]) C. 33. de praebend. in 6to.

[131]) C. 8. de offic. jud. ordinar. in 6t.

[132]) Gregel, Dissert. de Re Statutaria Capitulorum Germaniae Wirceburgi 1796. §. XVIII. p. 17. „Cum enim Capitula generalia eum in finem per statuta introducta sint, ut negotia ardua in his conventibus plenariis eo maturius discutiantur, menti statuentium jam conforme est, etiam ad Capitulum extraordinarium, in quo tractandum est de negotio, caeteroquin ad Capitulum generale pertinente, absentes vocari. Atque haec opinio etiam juxta videtur dispositione juris communis, quod ad electiones C. 42. X. de elect., ad Canonicorum receptiones et collationes praebendarum absentes vocari jubet; ideoque ob paritatem rationis in aliis negotiis aeque arduis latam interpretationem eo magis admittit, quod non tantum in favorem privatorum vocandorum, sed in utilitatem ipsius Ecclesiae tendat. Non tamen ipso jure irrita sunt, a Capitulo non vocatis absentibus gesta, sed ad horum de contemtu agentium instantiam irritanda.“ Die Peremtorial-Kapitel kamen auf, als der Besitz mehrerer Pfründen zugelassen wurde, weßwegen eine vollständige Versammlung aller Kapitularen kaum mehr möglich war. Um nun, besonders wenn Gegenstände von größerer Wichtigkeit verhandelt werden sollten, die betreffenden sitz- und stimmfähigen Stiftsglieder kapitularisch (capitulariter) versammeln zu können, so wurden an den meisten Domkirchen bestimmte Residenz-Tage eingeführt, an welchen alle Kapitularen bei Verlust eines gewissen Theils ihres Pfründe-Einkommens oder gewisser Emolumente gegenwärtig seyn, und den Peremtorial-Sitzungen beiwohnen mußten.

Besitzt der Bischof nebst seinem Bisthume noch eine Präbende an der Domkirche, was die Canones nicht verbieten, so kann er den Kapitular-Versammlungen beiwohnen [133]).

Die Abhaltung der Kapitels-Sitzungen wurde ehemals an vielen Orten mittelst eines gegebenen Glocken-Zeichens angekündet; in der Regel aber müssen dieselben, besonders die außerordentlichen, durch den Kapitels-Diener angesagt, oder mittelst Umlaufschreiben, den Kapitularen unter Bestimmung des Ortes, Tages und der Stunde bekannt gemacht werden.

Sind Alle, denen aktives Sitz- und Stimmrecht zusteht, gerufen, so haben die gefaßten Beschlüsse der Anwesenden gültige Kraft, und die Abwesenden werden als der Stimmen-Mehrheit beigetreten, angesehen. Sind hingegen bei solchen Sitzungen, deren ordentliche Abhaltung den Kapitularen nicht durch die Statuten bekannt ist, nicht Alle, denen es zusteht, berufen worden, so können die Nichtberufenen sich wegen ihrer Uebergehung beschweren, und nach Umständen die Gültigkeit der geschehenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse anfechten [134]).

Ueber die zur Constituirung einer förmlichen kapitlischen Versammlung erfoderliche Zahl der anwesenden Kapitularen enthält das geistliche Recht keine ausdrückliche Bestimmung; das Civil-Recht fodert aber in diesem Falle, daß wenigstens zwei Drittheile derselben gegenwärtig seyen [135]). Dieser Bestimmung pflichten auch viele Canonisten in Absicht auf die kapitlischen Versammlungen bei [136]). Andere fodern die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Stimmberechtigten nur bei gewissen Geschäften, z. B. wenn es sich um Vergebung der Syndikats- oder sonst einer kapitlischen Stelle handle [137]); und wieder Andere, wie z. B.

[133]) C. 15. X. de concess. praebend. C. 11. de appellat. in 6to. Nach dem bayerischen Konkordate ist jedoch die Mehrheit der Pfründen untersagt.

[134]) C. 28. 36. X. de elect. Pehem praelectiones in jus ecclesiast. P. I. §. 494.

[135]) L. 3. D. de decretis ab ord. ord. fac. „Nulli permittitur, nomine civitatis vel curiae experiri, nisi ei, cui ordo dedit, cum duae partes adessent, vel amplius quam duae.“

[136]) Schrodt institut. jur. eccles. Lib. III. Tit. 9. Neller Dissert. de sacrae electionis processu. §. V.

[137]) Gregel, de Re Statutaria p. 18. — schreibt hierüber also; „Licet vero nil speciatim de hac re in jure ecclesiastico constitutum sit.

Frey [138]), behaupten, daß es hiebei eigentlich nicht auf eine bestimmte Zahl der Stimmenden, sondern mehr darauf ankomme, „ob sie gerufen worden sind, aber freiwillig von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch haben machen wollen, oder ob dieses der Fall nicht sey.“ — Trennt sich bei einer ordentlich zusammenberufenen kapitlischen Versammlung der kleinere Theil von dem größeren, so fährt dieselbe dennoch in ihren Verrichtungen fort [139]). Trennt sich hingegen der größere Theil von dem kleineren, so nehmen in einem solchen Falle die meisten Canonisten an, daß dem Kapitel das gesetzliche Ansehen abgehe, und halten sonach eine solche Versammlung für aufgelöst [140]).

---

ideoque, illud ex jure civili supplendum esse, facile largiri; ipsum tamen jus civile non in quibuscunque negotiis collegialibus, sed in constitutione syndici, vel tribuendo munere publico, demum duas tertias adesse praecipit; in aliis vero negotiis, si omnes a Statuto, vel ab homine vocati fuerint, praesentes etiam absentium vice agunt, atque si plura etiam universitatis membra jure suffragii uti vel non possint, vel non velint, res eodem modo se habebit, ac si ad pauciora collegii membra jura universitatis transiissent: id quod etiam in jure communi ecclesiastico agnitum esse videtur, vi cujus vocatis ad electionem, sed suffragia conferre nolentes, se a negotio alienos fecisse, et jure contradicendi electioni ab aliis celebratae se abdicasse censentur.“ C. 19. X. de elect.

[138]) Frey a. a. O. II. B. S. 451 gründet seine Behauptung auf die Grundsätze und die Praxis der Päbste. „Denn nicht nur, schreibt er, in Cap. 2. X. de postulat., stellen sie die Idee auf, daß es bei der Fortdauer einer Universität nicht auf eine bestimmte Anzahl von Personen ankomme, und daß dieselbe auch in wenigeren Gliedern fortdauere, sondern auch in Cap. 19. X. de elect. wird der Grundsatz unumwunden ausgesprochen, daß diejenigen Glieder eines Kapitels, die sich ihres Stimmrechtes nicht bedienen wollen, stillschweigend den Stimmenden beigezählt werden. „Et vos illos (heißt es) ut interessent electioni faciendae vobiscum, curassetis sollicite revocare, quoniam ad electionem faciendam accedere noluerunt, alienos se fecisse videntur; propter quod electioni a vobis juxta formam mandati apostolici concorditer celebratae, de jure non posse contradicere videbantur.“

[139]) C. 19. X. de elect.

[140]) Boekhn Commentar. in jus canon. Lib. III. Tit. IX. Nr. 4.

Das Recht des Vortrages (jus proponendi) über alle jene Gegenstände, welche mit dem Zwecke des Kapitels zusammenhängen, und die zu seinem Wirkungskreise gehören, stand in früheren Zeiten dem Probste, nachher, als dieser lediglich sich nur mit der Administration befaßte, dem Dechante; gegenwärtig aber nach der neuesten Verfassung der Kapitel in Deutschland an allen jenen Domstiften, wo ein Probst angestellt ist, kommt solches diesem, als dem ordentlichen Direktor des Collegiums, zu. Wo kein Probst angestellt ist, übt der Dechant dieses Recht aus. Dieses findet auch dann bei jenen mit einem Probste versehenen Kapiteln Statt, wenn dieser abwesend ist. Ist der Dechant auch nicht gegenwärtig, so führt, wie schon bemerkt wurde, in der eben Statt findenden Versammlung der Aelteste der Kapitularen den Vorsitz, und so wird überhaupt in vorkommenden Fällen das Recht des Vorsitzes und Vortrages nach dem Senium ausgeübt. Sollte der Direktor des Collegiums bei seinem Vortrage gewisse Gegenstände außer Acht lassen, oder davon Umgang nehmen, so hat das Collegium sowohl, als auch jedes einzelne Mitglied die Befugniß, den Vortrag desselben zu ergänzen, resp. die umgangenen Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen. Auch können einige Tage vor den Peremtorial- oder General-Kapiteln, in welchen Gegenstände von größerer Wichtigkeit zur Sprache kommen, deliberative Zusammentritte (Konferenzen) Statt finden, wobei alle jene Punkte, welche dort in Vortrag kommen sollen, bestimmt und in ein Verzeichniß aufgenommen werden. Dasselbe geschieht auch in Ansehung jener Punkte, welche der Bischof dem Kapitel zur Berathung und Beschlußfassung mitgetheilt hat. Bei manchen Kapiteln sind diese den Peremtorial-Sitzungen vorgängigen Berathschlagungen sogar statutenmäßig vorgeschrieben, oder sie finden vermöge einer bestehenden Observanz Statt. Auch kann der Direktor über einzelne Gegenstände eigene Referenten aus der Zahl der Kapitularen aufstellen.

Die Rechtsstreit-Sachen des Kapitels beschäftigt in der Regel der Syndikus, und in Ermanglung desselben dasjenige Mitglied des Kapitels, welches hiezu ernannt ist. Bei den Sitzungen selbst werden alsdann hierüber Vorträge erstattet, und die nothwendigen Instruktionen ertheilt.

Hat der Direktor oder der betreffende Referent über einen Gegenstand oder eine Angelegenheit des Kapitels eine treue, deut-

liche, geregelte und aus den Akten geschöpfte Darstellung nach ihrem Zusammenhange mit den Bestimmungen der Gesetze und Statuten gegeben, so trägt er eben so bündig als deutlich seine Meinung mit allen erfoderlichen, der Sache angemessenen Gründen vor, um so die Mitglieder des Kapitels zur Fassung eines Beschlusses über den in Berathung gezogenen Gegenstand vorzubereiten. Hierauf folgt die gemeinschaftliche Berathung, welche in den Dekretalen häufig unter der Benennung von Traktaten vorkommt [141]). Die Erholung der Abstimmungen durch Cirkulare soll nur nach Wichtigkeit der Sache und nach Beschaffenheit der Umstände in dringenden und unverschieblichen Fällen geschehen, übrigens muß der auf diese Weise gefaßte Beschluß in das Protokoll eingetragen werden.

Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienst- oder Kapitular-Alter von dem ältesten bis zum jüngsten Kapitular-Herrn. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß (Conclusum). Hiebei versteht es sich von selbst, daß nur Jene eine entscheidende Stimme haben, welche sitz- und stimmfähig sind.

Die vota majora sind entweder vota absolute majora, wenn nämlich mehr als die Hälfte der Stimmenden, z. B. von 20 eilf der nämlichen Meinung sind, und sohin wenigstens eine Stimme über die Hälfte der Votanten vorhanden ist; oder sie sind vota respective majora, wo überhaupt auf die Mehrheit der Stimmen Rücksicht genommen wird, wenn gleich

---

[141]) C. 25. 30. 48. X. de elect. C. 10. X. de his, quae fiunt a praelat. C. 4. X. de his, quae fiunt a majore parte Capituli. — Gregel l. c. §. XXI. p. 20. „Est vero communis deliberatio, exacta negotii, subductis et ponderatis in omnem partem rationibus, ventilatio eo fine a collegio facta, ut, quid decernendum sit, eo plenius et securius innotescat. In deliberatione rursus Capituli qua personae moralis natura elucescit, atque hanc rei communi praestat utilitatem, quod pensatis aliorum rationibus sententiam mutare liceat, atque votum jam prolatum, meliori consilio ab aliis suggesto, quisque retractare non tantum possit, sed etiam teneatur. Hinc propositio per literas, quas vocant circulares, ad obtinendam decisionem facta, in regula inter abusus referenda est, eo quod Ecclesiam emolumentis e communi deliberatione provenientibus privet; sed tum demum hic proponendi modus tolerari poterit, si negotium levioris momenti sit, aut trita jam sit illud expediendi via.“

übrigens die Abstimmenden sich in verschiedene, z. B. in drei- oder viererlei Meinungen, getheilt haben.

Bei der Wahlhandlung werden **vota absolute majora** erfodert [142]), d. h. der Gewählte allein muß mehr Stimmen erhalten, als alle übrigen, welche nebst ihm noch Stimmen bekommen haben; die **relative Stimmen-Mehrheit**, bei welcher Jemand zwar mehr Stimmen erhalten hat, als die übrigen mit ihm noch in der Wahl Gestandenen, wobei jedoch die auf ihn gefallene Stimmen-Mehrheit die Hälfte der Stimmen nicht übersteigt, ist nicht hinreichend. Wenn daher z. B. 13 Wähler sind, so muß der Gewählte wenigstens **sieben** Stimmen haben, und es reichen **sechs** nicht hin, wenn nämlich ein zweiter, z. B. **vier** und ein dritter **drei** Stimmen erhalten hätte (s. d. Art. **Wahl**). Außer dem Wahl-Geschäfte genügt bei den übrigen collegialen Verhandlungen die relative Stimmen-Mehrheit.

Die Stimmen-Mehrheit überhaupt hat zwar die rechtliche Vermuthung für sich [143]), weil hier der größere Theil, der für den vernünftigeren (pars sanior) gehalten wird, beschließt. Würde jedoch der kleinere Theil gegen den größeren das Gegentheil beweisen, und darthun, daß der von der Mehrzahl der Votanten gefaßte Beschluß zum Nachtheile der Kirche wäre, so muß der Obere denselben aufheben. Nach dem gemeinen Rechte finden noch folgende Ausnahmen Statt: a) Wenn eine Wahl mit einer Postulation zusammentrifft, in welchem Falle der Postulirte dem Gewählten nur dann vorgezogen wird, wenn er zweimal mehr Stimmen erhalten hat, als der Gewählte. Für den Gewählten genügt es hier schon, wenn er nur eine Stimme über ein Drittheil derselben hat [144]). b) Werden zwei Dritttheile der Stim-

---

[142]) C. 42. X. de elect. „Ut is collatione habita eligatur, in quem omnes vel major et sanior pars Capituli consentit.“

[143]) C. 1. X. de his, quae fiunt a majori parte capit. C. 57. X. de elect. „Non sufficit ad confirmationem electionis, quod si facta a majori parte Capituli, nisi etiam illa pars sit sanior.“

[144]) C. 40. X. de elect. „Et si Patres consenserint, procedas hoc modo: ut si constituerit de mutuo convenisse consensu, quod ad Electionem Patriarchae septem admitterentur Praepositi sive per se ipsos sive per alios, et duo alii ex parte Universitatis pro caeteris Conventualium Ecclesiarum Praelatis; totque tunc temporis Conventuales Ecclesias habuisse Praelatos, quod cum sep-

men erfodert α) bei der Wahl eines Pabſtes [145]), und β) bei der Wahl oder Aufſtellung eines Coadjutors für einen wahn- oder blödſinnig gewordenen Biſchof [146]). c) Handelt es ſich um die Rechte Einzelner, ſo wird die Uebereinſtimmung aller Abſtimmenden erfodert [147]); bei dem Compromiß hingegen hält man den Widerſpruch eines Einzigen ſchon für hinreichend, um dasſelbe zu vernichten [148]).

Die domkapit'liſchen Sitzungen werden in der Regel in dem Kapitels-Zimmer (Stube oder Saale) gehalten. Wenn jedoch die Mitglieder entweder bei Dringenheit der Sache, oder auch bei minder wichtigen Geſchäften und kapitel'ſchen Angelegenheiten an einem ſonſt anſtändigen Orte z. B. nach dem Chore in der Sakriſtei zuſammentreten: ſo ſind die dort gepflogenen Berathungen und Verhandlungen, wobei jedoch die für die kollegiale Behandlung der Geſchäfte vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobach-

---

tem Praepositis et novem Canonicis, quos quidem Canonicos constat in postulatione praefati Archiepiscopi convenisse, duplo majorem facerent numerum, quam sexdecim Electores Plebani, tu vice nostra Postulationem admittas: nisi probatum fuerit Postulato aliquid obviare de canonicis institutis, quod promotionem ipsius debeat impedire: ac (Plebani Electione cassata) ipsum Archiepiscopum absolvas a vinculo, quo Eradien. Ecclesiae tenetur: concedendo ipsum Constantinopolitanae Ecclesiae in Pastorem. Quodsi ac faciendum duplo majorem numerum simul omnes praedicti minime sufficerent; sive dignus sive indignus fuerit postulatus, tu postulatione repulsa, Electionem Plebani auctoritate nostra confirmes; dummodo nihil obsistat eidem, quod ipsum tanto Postulato reddat indignum. Si vero numerus Postulantium inveniatur duplo major, quemadmodum praedictum est, et persona postulata reperta fuerit indigna; tu tam Postulationem, duam Electionem non differras reprobare: nisi forsan omnes aut major pars Postulantium praesumptione damnabili postulaverint scienter indignum, ut hac vice merito debeant eligendi seu postulandi potestate privari. Et hoc quoque casu Electionem confirmes, si eam de persona idonea constiterit celebratam."

145) C. 6. X. de elect.

146) C. un. de cler. aegrot. in 6to.

147) C. 4. X. de his, quae fiunt a majoritate Capituli. C. 29. de R. J. in 6to.

148) Riegger l. c. P. III. §. 261.

tet werden müssen, gültig. Diese Art der kapit'lischen Versammlungen ist selbst durch den Gebrauch recipirt, und dieselben führen den Namen Kammer-Kapitel.

Ueber alle Sitzungen muß, um die gefaßten Beschlüsse (acta capitularia) glaubhaft für alle künftigen Zeiten aufzubewahren, ein Protokoll von dem kapitlischen Sekretär geführt, und bei wichtigen Gegenständen müssen sogar darin die einzelnen Abstimmungen angemerkt werden. Die nach den Beschlüssen abgefaßten Aufsätze werden von dem Domprobste und dem Dechante, und, wo in Ermangelung der Stelle eines Probstes der Dechant das Direktorium führt, von diesem und dem ältesten Kapitular-Herrn unterzeichnet respec. mit dem Expediatur versehen. Das Protokoll einer jeden Sitzung wird gleichfalls mit der Unterschrift des Vorstandes, des ältesten Kapitular-Herrn und Protokoll-Führers gezeichnet. Bei Gegenständen von größerer Wichtigkeit oder auch in jenen Fällen, wo es die Geschäfts-Praxis erfodert, werden eigene, mit den nöthigen Unterschriften und dem Kapitels-Sigille versehene Urkunden ausgefertigt. — Das Domkapitel hat auch ein Archiv, wo die Urkunden und die älteren wichtigeren Akten, dann eine Registratur, wo die Current-Gegenstände nach einer bestimmten, der Geschäfts-Führung angemessenen, Ordnung aufbewahrt werden.

Die Kandidaten um Canonikat-Stellen sollen, um auf dieselben befördert werden zu können, 1) das erfoderliche Alter besitzen, 2) die vorgeschriebenen Weihen empfangen haben (s. d. Art. Weihen); rücksichtlich gewisser Pfründen wird erfodert: daß den dahin zu befördernden Personen einige Zeit vorher die heiligen Weihen ertheilt worden sind [149]); insbesondere

---

[149]) Bei den Dompräbenden wird das angetretene zwei und zwanzigste Lebensjahr erfodert. Doch reichte ehemals die Tonsur zu den Minorat-Stellen hin, aber bei Majorat-Stellen wurde das Subdiakonat und zu den Dignitäten das 25ste Jahr erfodert. C. 7. §. 2. X. de electione. C. 1. de aetate et qualitat. perficiendor. in 6to. Zur Erlangung von Canonikaten an Neben-Stiften hielt man das zurückgelegte vierzehnte Jahr für hinreichend. Dasselbe genügt auch bei einfachen Benefizien. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 6. de reform., sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen ein höheres Alter hiezu erfodern. „Ad Canonicatus Cathedralis, ubi non est facta distributio sacrorum Ordinum, requiritur aetas annorum 22

ſoll an den Kathedral-Kirchen wenigſtens die Hälfte der Canoniker Prieſter ſeyn, die übrigen aber Diakonen oder Subdiakonen [150])

---

inceptorum; sic. Sac. Congregat. Concil. in una Algarb. — Ad caeteras Dignitates vel Personatus, quibus animarum cura nulla subest, Clerici alioqui idonei et viginti duobus annis non minores adsciscantur. Qui anni viginti duo debent esse completi, taliter, quod neque Episcopus possit in hoc dispensare; ut censuit Sacra Congregatio Concil. 20. Septemb. 1631. dicens: Dignitatem in Ecclesia cathedrali non habentem curam animarum non posse conferri, nisi ei, qui habuerit 22. annos completos, et Episcopum non posse dispensare. C. 2. de aetate et qualitat, perficiendorum in Clem. — Canonici, qui in Cathedralibus et Collegiatis Ecclesiis obtinent Canonicatus, Dignitates vel Personatus, quibus aliqui Ordines sunt annexi, tenentur eundem Ordinem requisitum intra annum suscipere. Ferraris sub vocabulo Canonicatus. Concil Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform. „Neminem etiam deinceps ad Dignitatem, Canonicatum aut portionem recipiant, nisi qui eo Ordine sacro, aut sit initiatus, quem illa Dignitas, Praebenda aut Portio requirit, aut in tali aetate, ut infra tempus a jure et ab hac sancta Synodo statutum, initiari valeat.“ Ibid. Sess. XXII. C. 4 de reformat. „Ii vero, qui Dignitates, Personatus, Officia, Praebendas, Portiones ac quaelibet alia beneficia in dictis ecclesiis obtinent, aut imposterum obtinebunt, quibus onera varia sunt annexa, videlicet, ut alii Missas, alii Evangelium, alii Epistolas dicant, seu cantent, quocunque privilegio, exemptione, praerogativa, generis nobilitate sunt insigniti, teneantur, justo impedimento cessante, infra annum Ordines suscipere requisitos; alioquin poenas incurrant juxta Constitutionem Concilii Viennensis, quae incipit; Ut ii, qui, quam praesenti decreto innovat, cogantque Episcopos, diebus standis dictos ordines per seipsos exercere ac caetera omnia officia, quae debent in cultu divino praestare, sub eisdem et aliis etiam gravioribus poenis, arbitrio eorum imponendis. Nec aliis in posterum fiat provisio, nisi iis, qui jam aetatem et caeteras habilitates integre habere dignoscantur; aliter irrita sit provisio.“

[150]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform. „In omnibus vero ecclesiis cathedralibus omnes canonicatus ac portiones habeant annexum Ordinem Presbyterii, Diaconatus vel Subdiaconatus. Episcopus autem cum consilio Capituli designet ac distribuat, prout viderit expedire, quibus quisque Ordo ex sacris annexus in posterum esse debeat, ita tamen, ut dimidia saltem pars Presbyteri sint, caeteri vero Diaconi aut Subdiaconi, ubi vero consuetudo laudabilior habet, ut plures vel omnes sint Presbyteri, omnino observetur.“

3) Sollen Jene, welche zu Canonikaten gelangen wollen, so viel Wissenschaft und Geschäfts-Gewandheit besitzen, daß sie wirkliche Räthe des Bischofs seyn können; weßhalb der Kirchen-Rath von Trient erklärte: daß wenigstens die Hälfte der Canonikal-Stellen an solche Männer verliehen werden soll, welche in der Theologie oder in dem canonischen Rechte einen Grad erlangt haben [151]) 4) Wird bei den Bewerbern um Canonicat-Stellen, wie bei allen, welche zu einem Benefizium gelangen wollen, eine vorzügliche Moralität und 5) nach den partikular-rechtlichen Bestimmungen das Indigenat erfodert.

Nebst der Bestimmung, daß die Canoniker an den Kathedral-Kirchen den Senat des Bischofs bilden sollen, haben dieselben neben der Verpflichtung, die allgemeinen allen Geistlichen durch die canonischen Satzungen auferlegten Obliegenheiten zu erfüllen [152]); insbesondere noch die Bestimmung: den Gottesdienst in der Kathedral-Kirche durch Verrichtung des Chor-Gottesdienstes, wie durch Absingung des heiligen Offiziums an gewissen Tagen zu verherrlichen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Kirchen-Raths von Trient sollen alle dazu angehalten werden, die gottesdienstlichen Pflichten selbst und nicht durch Stellvertreter versehen lassen; dem Bischofe, wenn er Messe lies't, oder andere Pontifikalien ausübt, sollen sie assistiren, und dienen, und in dem für den Gesang angeordneten Chore ehrfurchtsvoll, deutlich und andächtig den Namen Gottes durch Hymnen und Cantiken preisen [153]).

---

[151]) Concil. Trident. l. c. „Hortatur etiam sancta Synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes et saltem dimidia pars Canonicatuum in cathedralibus Ecclesiis et collegiatis insignibus conferantur tantum Magistris vel Doctoribus aut etiam Licentiatis in Theologia vel jure canonico."

[152]) Concil. Trident. l. c. „Vestitu insuper decenti tam in Ecclesia, quam extra, assidue utantur, ab illicitisque venationibus, aucupiis, choreis, tabernis, lusibusque abstineant: atque ea morum integritate polleant, ut merito Ecclesiae Senatus dici possint.

[153]) Can. 9. Dist. 92. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 4 de reform. u. Sess. XXIV. C. 12 de reform. — Nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, und besonders dann, als die Canoniker (canonici saeculares) ihre Einkünfte auch anderswo verzehren durften, fingen dieselben an, die Besorgung der Kirchen-Dienste und insbesondere die Abhaltung des Chorgottes-Dienstes eigens aufgestellten Vikaren zu übertragen. Selbst die Neben-Stifte,

Rücksichtlich des heiligen Offiziums haben die Canoniker die Verpflichtung, dasselbe jederzeit im Chore auf das gegebene Glocken-Zeichen zu beginnen und abzuhalten [154]). Einer der an den Stifts-Kirchen Präbendirten muß täglich die Woche über nach der ihn treffenden Reihe die Convents-Messen lesen; die übrigen aber während derselben den Chor abhalten. Diese Convents-Messe kann

---

als sie reicher wurden, stellten an ihren Collegiat-Kirchen Chor-Vikare auf. — Schon das Concil von Aachen schrieb den Canonikern vor: Ut studeant summopere horas canonicas vigilantissima cura custodire, et in his divinum officium humiliter et devote persolvere. Mox enim, ait Synodus, ut auditum fuerit signum, festinato omnes ad Ecclesiam conveniant, quam non pompatice aut inhoneste vel incomposite, sed cum reverentia et Dei timore ingrediantur. Die Synode von Mecheln ordnet an: „Meminerint omnes tam in dignitate constituti, quam Canonici, Capellani, Vicarii, Beneficiati et reliqui habituati mandati Concil. Trident., ut omnes Divina per se, et non per substitutos compellantur obire officia, atque in choro ad psallendum instituto hymnis et canticis Dei nomen reverenter, distincte devoteque laudare.“ Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1 de reform. „Si quis autem, quod utinam nunquam eveniat, contra hujus decreti dispositionem abfuerit, statuit sacrosancta Synodus, praeter alias poenas adversus non residentes sub Paulo III. impositas et innovatas ac mortalis peccati reatum, quem incurrit, eum pro rata temporis absentiae fructus suos non facere, nec tuta conscientia, alia etiam declaratione non secuta, illos sibi detinere posse, sed teneri aut ipso cessante per Superiorem ecclesiasticum illos fabricae Ecclesiarum, aut pauperibus loci erogare: prohibita quacunque conventione vel compositione, quae pro fructibus male perceptis appellatur, ex qua etiam praedicti fructus in totum, aut pro parte ei remitterentur; non obstantibus quibuscunque privilegiis cuicumque collegio aut fabricae concessis.“ Cf. Van Espen jus eccles. T. I. fol. Colon. Agripin. 1729. p. 37.

[154]) „Nec ipsis potest Episcopus concedere, ut officient in sacristia; sac. Congregat. Episcop. in Signia 12 Januar. 1604. Potest tamen aliquando ex causa, veluti ob frigus, extra Chorum arbitrio Episcopi recitari divinum officium in diebus ferialibus, in diebus vero festivis omnino recitandum est in Choro Sacr. Rit. Congreg. in Lunen. Sarzanen. 5. Marti 1633 et sacr. Congregatio Episcopor. in una S. Severini 13. Septembr. 1641 decrevit esse tolerandum, quod Canonici tribus mensibus anni frigidioribus recitent diebus ferialibus Matutinum in sacristia. Ferraris sub vocabulo: Canonicatus.

weder wegen der Haltung einer Kapitular-Versammlung, noch weniger wegen sonstiger kapit'lischen Geschäften unterbleiben.

In dem bayerischn Concordate Art. III. und in der Umschreibungs-Bulle für die Diözesen in Bayern „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi," dann in der päbstlichen Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen: „De salute animarum" etc. ist die Abhaltung des Chor-Gottesdienstes (servitium chori) auf den Grund der tridentinischen Anordnung (Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform.) sowohl den Dignitären und Canonikern, als auch den Vikaren besonders zur Pflicht gemacht. Eine Umwandlung oder eigenmächtige Abänderung des durch canonische Vorschriften eingeführten heiligen Offiziums kann sohin von Seite der Kapitel nicht angeordnet werden [155]).

Jeder neu aufgenommene Canoniker muß innerhalb zweier Monate das Glaubens-Bekenntniß sowohl vor dem Bischofe, und bei dessen Verhinderung vor dem General-Vikar, als in dem Kapitel bei Verlust seines bis dahin ihm gebührenden Pfründe-Einkommens ablegen. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhls hat dieß gleichfalls nicht nur vor dem General-Vikar des Kapitels, sondern auch vor letzterem selbst zu geschehen [156]). Die nach Verfluß der festgesetzten zwei Monate geschehene Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses kann dem Präbendirten nur den Genuß der für die Zukunft ihm zufallenden Präbendal-Bezüge, nicht aber jene für die verflossene Zeit zu erhebenden Einkünfte verschaffen [157]).

---

[155]) Domkapitular und geh. Rath Dr. Oberthür suchte in seiner Schrift: Meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel und von dem Gottesdienste in den Kathedral-Kirchen, gr. 8. Würzburg 1826, die Frage zu lösen: wie der Chor-Gottesdienst zweckmäßiger einzurichten sey, damit er nach dem jetzigen Grade der Bildung mehr zur Beförderung der Humanität und Religiösität beitrage? — Welches Schicksal dieser Schrift widerfahren, ist bekannt. — Vergl. die dagegen erschienene Schrift.

[156]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12 de reform. „Provisi autem de canonicatibus et dignitatibus in Ecclesiis cathedralibus, non solum coram Episcopo, seu ejus Officiali, sed etiam in Capitulo idem facere teneantur: alioquin praedicti omnes provisi, ut supra fructus non faciant suos, nec illis possessio suffragetur."

[157]) Barbosa de Canon. C. 17. N. 23.

Die Canoniker und sonst an einer Kathedral-Kirche bepfründeten Geistlichen sollen, wenn sie die Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses unterlassen, ihre Einkünfte nicht erhalten und der Besitz soll ihnen nicht zu Gunsten seyn [158]).

Der Rang der Canoniker unter sich wird nach der Zeit ihrer Aufnahme in das Kapitel, sohin nach dem Kapitular-Dienstalter bestimmt. Bei den gottesdienstlichen Verrichtungen, im Chore und bei allen kapit'lischen Versammlungen nimmt der General-Vikar denjenigen Platz ein, der ihm nach der Zeit seiner Aufnahme oder nach seinen Dignitäts- und Canonikats-Verhältnissen gebührt. In allen Ordinariats- oder Consistoriums-Geschäften aber, wo er die Stelle des Bischofs als General-Vikar oder Offizial vertritt, hat er wie der Bischof selbst, den Vorsitz. (S. d. Art. General-Vikare).

Die Canoniker sowohl an den Kathedral- als Collegiat-Kirchen sind auch zur Beobachtung der Residenz am Stifte verpflichtet [159]). Als der Besitz mehrerer Kirchen-Pfründen von einem Geistlichen an verschiedenen Stifts-Kirchen aufkam, wurde auch häufig im Residenz Gebote dispensirt [160]). Rücksichtlich der Residenz-Pflicht der Canoniker hat der Kirchenrath von Trient insbesondere angeordnet [161]): „daß es den Mitgliedern der Stifts-Kirchen kraft keinerlei Satzung oder Uebung erlaubt sey, über drei Monate in jedem Jahre von diesen Kirchen abwesend zu seyn; wobei nichts desto weniger die Verordnungen derjenigen Kirchen,

---

[158]) Concil. Trident. l. c.

[159]) C. ult. de rescript in 6to.

[160]) „Discrimen inter Capitula peremtoria seu generalia et ordinaria cum pluralitate praebendarum invaluisse videtur; tum enim tempus residentiae diminui necesse fuit, ut, qui plures praebendas obtinebant, singularum fructus lucrari possent. Cum vero beneficium restrictae ad brevius aut brevissimum tempus residentiae omnibus Canonicis, etiam unam tantum praebendam obtinentibus, commune esset; non potuit non evenire, ut rarissime major collegii pars in conventibus compareret. Quia tamen negotiorum gravitas maturiorem saepe et pleniorem deliberationem exigebat, hinc certi dies residentiales et celebrandi hisce diebus conventus ita determinandi fuerunt, ut omnibus membris collegii necessitas comparendi sub jactura certorum jurium et emolumentorum imponeretur. Gregel de re statutaria p. 16.

[161]) Sess. XXIV. C. 12 de reform.

welche eine längere Dienstzeit erfodern, unverletzt bleiben. Widrigenfalls soll Jeder im ersten Jahre der Hälfte der Einkünfte, die er auch vermöge der Stifts-Pfründe und der Anwesenheit gewann, beraubet, und wenn er wiederum die nämliche Nachlässigkeit begehet: so soll er aller Einkünfte, die er in diesem Jahre gewonnen hat, entzogen, bei zunehmender Widersetzlichkeit aber gegen solchen nach den Verordnungen der heiligen Canones eingeschritten werden [162]). (S. d. Art. Distributionen.)

Jedes Stiftsglied, welches von der ihm durch diese Verordnung zugestandenen Befugniß, drei Monate das Jahr über, von seiner Stifts-Kirche abwesend seyn zu dürfen, Gebrauch machen will, hat zuvor sowohl dem Bischofe, als dem Kapitel von seiner vorhabenden Entfernung Anzeige zu erstatten, und die Bewilligung abzuwarten. Zur nämlichen Zeit sollen sich nicht so viele Mitglieder eines Stifts entfernen, daß weder die gottesdienstlichen Verrichtungen an der Kathedral- oder Collegiat-Kirche mehr versehen, noch Chor gehalten, noch kapitularische Versammlungen Statt finden können; übrigens kommt jedoch hierin sehr viel auf die statutenmäßigen Bestimmungen und Observanz an. — Die dreimonatliche Abwesenheit kann sowohl ununterbrochen — drei Monate nach einander — als auch auf mehrere Monate des nämlichen Jahres vertheilt, Statt finden. Die täglichen Vertheilungen als z. B. Präsenz-Gelder u. dgl. gehen für das auch mit einer Reise-Lizenz versehene Stifts-Mitglied während seiner Entfernung vom Stifte verloren [163]). Ausnahmen hievon haben nur Statt: a) wenn ein Canoniker durch Krankheit von der Erfüllung der Residenz-Pflicht abgehalten wird, oder wenn seine Entfernung der Kirche zum größeren Nutzen gereicht, oder wenn zu solcher eine gerechte und wahre Nothwendigkeit vorhanden ist [164]); b) wenn ein Stiftsherr neben seiner Stifts-Präbende noch eine Seelsorger-Stelle an einem andern Orte hat, und er wegen Ausübung der Seelsorge abwesend ist [165]); c) wenn ein Stifts-Mit-

---

[162]) Egli, das heilige, allgültige und allgemeine Concilium von Trient, treu übersetzt. gr. 8. Luzern 1825. S. 292. — Cf. C. 4. 8. X. de cleric. non resident.

[163]) C. 7. de cleric. non resident.

[164]) C. un. h. t. in 6to.

[165]) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 3 de reform. „Quod si alicui praedictis dignitatibus in Ecclesiis cathedralibus vel collegia-

glied auswärts Beicht hören muß [166]). Dieses bezieht sich jedoch mehr auf den Chor, so daß jener Stifts-Geistliche, welcher zur Zeit des Chors Beicht sitzt, so angesehen wird, als wenn er dem Chore beigewohnt hätte. d) Eine weitere Ursache zur Abwesenheit vom Stifte ist der Aufenhalt eines Canonikers an einer Hochschule oder Akademie zur Pflege der Wissenschaften, worüber sich jedoch derselbe halbjährig durch Zeugnisse ausweisen muß [167]); e) eine Abwesenheit in Angelegenheiten des Bischofs oder der Kirche, bei welcher der Abwesende angestellt ist, jedoch immer mit Erlaubniß der Obern [168]); hieher rechnete man ehemals: wenn ein Domherr z. B. einen Gesandtschafts-Posten erhielt, in welchem Falle seine Pfründe ein beneficium a latere wurde. Andere Ursachen zur Abwesenheit sind: Alter, Schwachheit, nothwendige Besorgung kirchlicher Geschäfte u. dgl. In allen diesen Fällen muß jedoch zuvor die Erlaubniß des Bischofs eingeholt, und dem Kapitel oder dem Vorstande desselben hievon auf eine geziemende Weise Anzeige gemacht werden. (S. d. Art. Distributionen.)

Der bei den Domkapiteln ehemals bestandene Gebrauch, nach welchem die neu angestellten Domherren das erste Jahr Carenz an den sogenannten fructibus grossis leiden, und überdieß entweder ein Gastmahl halten, oder anstatt dessen eine Summe von

---

tis de jure seu consuetudine jurisdictio, administratio vel officium non competat, sed extra civitatem in dioecesi cura animarum immineat, cui is, qui dignitatem obtinet, incumbere revoluerit, tunc pro tempore, quo in curata Ecclesia resederit, ac ministraverit, tanquam praesens sit, ac divinis intersit, in Ecclesiis cathedralibus ac collegiatis habeatur. Haec in iis tantum Ecclesiis constituta intelligantur, in quibus nulla est consuetudo vel statutum, ut dictae dignitates non servientes aliquid amittant, quod ad tertiam partem dictorum fructuum et proventuum ascendat: non obstantibus consuetudinibus etiam immemoralibus; exemptionibus et constitutionibus etiam juramento et quavis auctoritate firmatis."

166) Concil. Trident. Sess XXIV. C. 8. de reform. Qui (Poenitentiarius) dum confessiones in Ecclesia audit, interim praesens in choro censeatur."

167) C. ult. X. de. magistr. C. 12. X. de cleric. non resident. Concil. Trident Sess. V. C. 1 de reform.

168) C. 7. 15. X. de cleric. non resident.

einigen Hundert Gulden als ein Tafelgeld zahlen mußten, ist in Oesterreich ganz aufgehoben [169]).

So oft der Bischof zur Vornahme der Pontifikalien oder bei sonstigen Kirchen-Feierlichkeiten in der Cappa magna sich in die Kathedrale begibt, haben die Stifts-Glieder in Chor-Kleidern demselben bis an die Hauptkirchen-Thüre entgegen zu gehen, ihn allda, wo der erste Dignitär, mit einem Pluviale von der Farbe des Tages angethan, das Aspergill darreicht, zu empfangen, und so in feierlichem Zuge bis an seinen Betstuhl zu begleiten [170]). Dasselbe wird beobachtet, wenn der Bischof sich wieder aus der Kathedrale in seine Curie zurückbegibt. Der Bischof soll aber, damit die Stifts-Glieder nicht in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen oder im heiligen Offizium gestört werden, denselben die Zeit seiner Ankunft melden lassen [171]). Hat der Bischof die Zeit seiner Ankunft bestimmt, und ist er zur festgesetzten Stunde und nach dem letzgegebenen Glocken-Zeichen noch nicht angekommen: so können die Stiftsglieder den Chor anfangen, ohne die Ankunft des Bischofs abzuwarten [172]). Kommt derselbe während des Chores an, so genügt es, wenn ihm vier oder fünf Canoniker entgegen gehen, und ihn empfangen; die übrigen aber setzen den Chor fort [173]). Dasselbe findet Statt, wenn der Bischof während der Predigt ankommt. Verläßt derselbe nach geendigter Predigt die Kathedrale wieder, so begleiten ihn nur zwei, drei bis vier Canoniker, die übrigen aber wohnen dem Amte der heiligen Messe

---

[169]) Hofd. v. 16. Aug. 1787. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 202.

[170]) „Cum Episcopus rei divinae peragendae causa ad Ecclesiam venturus erit, sive ipsement celebraturus sit, sive alter, debent Canonici omnes in eorum ecclesiastico et canonicali habitu appropinquante hora ad illum accedere, eundemque Cappa indutum ex aula sive camera, quam ad hoc destinavit ad ecclesiam progredientem comitari et deducere.“ Ceremoniale Episcopor. C. 15.

[171]) Sacr. Congregat. rituum in Alborens. et Oscens. 16. Mai 1601.

[172]) Ead. Congregat. Declar. de 16. Jul. 1605.

[173]) Ibid. „Sacr. Congregatio rituum censuit: quod Episcopo venienti ad Ecclesiam, dum in choro a Canonicis recitantur horae canonicae, saltem duo ex Canonicis tenentur a choro discedere, et obviam ire porrigentes aspersorium.“

bei. Begibt er sich erst nach dem Amte fort, ohne die Sext oder Non, welche in der Regel nach der Messe gebetet zu werden pflegt, abzuwarten; so müssen ihn alle Stiftsglieder begleiten [174]).

Ist der Bischof bei einem Amte gegenwärtig, so wird ihm das Evangelium-Buch zum Küssen dargereicht; auch muß ihn nach abgesungenem Evangelium der erste Dignitär, mit einem Pluvial von der Farbe des Tages angethan, incensiren. Vor dem Offertorium wird ihm auch das Rauchfaß sammt dem Weihrauch-Schiffchen zum Imponiren dargebracht.

Die Canoniker haben auch die Verpflichtung: bei den Pontifikal-Aemtern und sonstigen Pontifikal-Verrichtungen in der Kathedral-Kirche die Diakonen- und Subdiakonen-Dienste zu versehen [175]), und einer der Dignitäre oder Canoniker soll hiebei im Pluvial dem Bischofe assistiren [176]). Nimmt der Bischof die Pontifikalien z. B. die Ertheilung der heiligen Weihen in einer andern als der Kathedral-Kirche, vor: so sind die Dom-Canoniker nur dann verbunden, ihm zu assistiren, wenn die gottesdienstlichen Verrichtungen und der Chordienst in der Domkirche hiedurch nicht beeinträchtigt werden [177]). Bei Privat-Messen sind die Domstifts-Canoniker nicht schuldig, dem Bischofe Assistenz zu leisten.

Die Ordnung, nach welcher die Assistenz- und Diakonen-Dienste unter die Canoniker nach den einen Jeden treffenden Tagen angewiesen werden, setzt das Kapitel fest. Gewöhnlich wird hierüber ein tabellarisches Verzeichniß gefertigt, und solches in der Sakristei zur Wissenschaft für Jeden an einem schicklichen Orte angeheftet.

An jenen Kathedral-Kirchen, wo ein Weihbischof aufgestellt ist, müssen die Canoniker auch diesem diakoniren und subdiakoniren, sobald derselbe im Namen des Bischofs pontifizirt [178]). Die

---

[174]) Ibid.

[175]) Ceremonial. Rom. Congregat. rit. in una Visen de 31. Jun. 1605. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIV. 12. de reform.

[176]) Congregat. rit. de 10. Jan. 1609. — An manchen Domkirchen ist es hergebracht: daß auch nebst dem Diakon und Subdiakon noch zwei Canoniker mit Pluvialen assistiren. An den erzbischöflichen Kirchen findet dieß in der Regel Statt.

[177]) Congregat. rit. in Lamacen. de 17. Mart. 1607.

[178]) Congregat. rit. in Bracharen. de 21. Febr. 1604.

Assistenz zweier Canoniker mit Pluvialen nebst den Diakonen kann jedoch der Weihbischof nicht fodern.

Für Oesterreich: Um eine erledigte Canonikat-Stelle können nur Landes-Eingeborne oder solche ansuchen, welche das Indigenat erlangt haben; nebstdem sollen die Bewerber wenigstens zehn Jahre in der Seelsorge gestanden, und sich vorzügliche Verdienste erworben haben [179]), oder sie müssen so lang an einer Universität oder Lyceum als öffentliche Lehrer [180]), oder als Vorsteher an einem Klerikal-Seminar angestellt gewesen seyn [181]). Bei der Vergebung der Canonikate soll auf die Feld-Superioren in der Armee caeteris paribus vorzüglich Bedacht genommen werden [182]).

Auch Jene, mithin auch ganze Körperschaften, welchen das Recht der Benennung oder Wahl zu Canonikaten zusteht, dürfen Niemanden anders hiezu auswählen, als welcher wenigstens zehn Jahre lang in der Seelsorge gestanden, und sich darin besonders ausgezeichnet hat [183]).

Ordens-Geistliche können sich nicht um erledigte Canonikate melden [184]).

Rücksichtlich der Prälaturen und Canonikate, welche durch landesfürstliche Ernennung vergeben werden, wurde verordnet: Um keinem würdigen Geistlichen die Gelegenheit zu benehmen, sich für ein Canonikat als einen zur Belohnung seiner Verdienste bestimmten Ehrenplatz in Mitbewerbung zu setzen: so soll bei jeder Erledigung einer Canonikat-Stelle der Concurs für die Geistlichen der betreffenden Diözese ausgeschrieben werden [185]). Bei dem Concurse selbst soll nach den Grundsätzen verfahren werden, welche für die Concurs-Prüfung zur Besetzung der niederen Benefizien gelten. — In der Concurs-Tabelle sind von den Ordinariaten alle Competenten aufzuführen. Nur dürfen Jene nicht in Vorschlag gebracht werden, denen die erfoderlichen Eigenschaften ab-

[179]) Hofd. v. 22. u. 24. Okt. 1783.
[180]) Hofd. v. 11. April 1804.
[181]) Hofd. v. 16. Aug. 1805.
[182]) Hofd. v. 29. März 1789. u. v. 14. April 1789.
[183]) Hofd. v. 24. Okt. 1783. S. v. R. 166.
[184]) Hofd. v. 13. Nov. 1801.
[185]) Hofd. v. 3. Jan. 1818.

gehen. Bei der Erledigung eines Ehren-Canonikats hingegen müssen die Bittschriften aller Competenten eingesendet, und deren Verdienst nach der Ordnung ihres Vorzuges gewürdiget werden, ohne daß Einer von denselben mit Stillschweigen übergangen werden darf [186]).

Bei den Erzbisthümern sollen höchstens zwölf Canoniker, und bei den Kathedral-Kirchen höchstens acht derselben, mit Einschluß der Dignitäre, bestehen [187]). Die Zahl der Titulatur-Domherren hingegen wurde im Jahre 1788 bei den erzbischöflichen Kirchen auf acht, an den Kathedralen aber auf sechs festgesetzt. Dieser Titel mit dem Rechte, das Kapitel-Zeichen zu tragen, wird nur Jenen verliehen, die wenigstens zehn Jahre in der Seelsorge mit Auszeichnung gestanden sind.

Der Bischof soll auch jene Geistliche seiner Diözese, welche sich des Titels eines Domherrn (Titular-Domherrn, canonici titulares) würdig gemacht haben, dem Landes-Fürsten zur Bestätigung in Vorschlag bringen [188]).

In Oesterreich findet nebst der landesfürstlichen Ernennung auch noch nach besonderen Rechtstiteln ein Privat-Patronatrecht für gewisse Stiftungen, Gemeinden oder hochadelige Familien oder Personen Statt. So hat die Universität zu Wien das Ernennungs-Recht zu vier Canonikaten an der Metropole allda, und zu vier dergleichen bei dem Domkapitel zu Linz. Diese hat jedoch zu zwei von ihrer Benennung abhängenden Canonikaten Professoren der Theologie daselbst, welche wenigstens 14 Jahre lang im öffentlichen Lehramte gestanden, und sich hierin eine besondere Auszeichnung erworben haben, in Vorschlag zu bringen, für die übrigen Canonikate aber sich bei ihrem Vorschlage nach den bestehenden Vorschriften zu richten [189]). Es ist daher bei Erledigung dieser Canonikate die angeordnete Concurs-Prüfung auszuschreiben [190]), und die betreffenden Ordinariate sollen die

---

[186]) Hofd. v. 9. Febr. 1784. 27. Aug. 1790. 17. März 1802. 14. Febr. 1803 u. 17. Jan. 1805.

[187]) Hofd. v. 2. Febr. 1787.

[188]) Hofd. v. 8. Dez. 1788.

[189]) Hofd. v. 24. Okt. 1783. §. 13. v. 16. Aug. 1787. §. 1. v. 30. Okt. 1795.

[190]) Hofd. v. 3. Jan. 1818.

Erledigung dem Universitäts-Consistorium bekannt machen. Dieses hat sodann hievon jene Universitäts-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, welche entweder ein ausschließliches Recht oder doch einen vorzüglichen Anspruch auf die Erlangung dieser Canonikate haben [191]).

Zu den Privat-Patronatrechten auf Canonikate gehört auch die Ernennung des Fürsten Dietrichstein zur Dechantei und den Canonikaten bei dem Collegial-Kapitel zu Nikolsburg; ferner jene der Bürgschaft zu Wienerisch-Neustadt, welche das Nominations-Recht zu zwei Canonikaten bei dem nach St. Pölten übersetzten Domkapitel hat. Bei diesen letztern muß die Concurs-Prüfung ausgeschrieben werden. Bei der Besetzung der Savoyisch-Lichtensteinischen Canonikate an der Metropolitan-Kirche zu Wien findet dies gleichfalls für die deutschen und italienischen Provinzen Statt, und von der Nieder-Oesterreichischen Regierung muß die erfoderliche Anzahl solcher Concurs-Ausschreibungen des Wiener Ordinariats den übrigen Länder-Stellen zugesendet werden [192]).

In Ungarn werden die erledigten Canonikate durch landesfürstliche Ernennung vergeben, und jede bischöfliche Kirche hat daselbst, mit Ausnahme der griechisch-katholischen Kirche zu Fogaras und jener zu Kreuz, ein Domkapitel. In den griechisch-unirten Kirchen zu Munkats und Großwardein heißt der Domprobst Archipresbyter, der Lektor Archidiakon, der Cantor Primicer, der Custos ecclesiarcha, und der Scholaster Cartophylax [193]).

Nebstdem besitzen die ungarischen Domkapitel besondere Vorrechte. So hat jedes Domkapitel eine Stimme auf dem Reichstage; sie sind meist loca credibilia oder authentica d. h. sie haben das Recht, ein Sigill zu führen, und den Urkunden der Unterthanen durch Beidruckung desselben öffentlichen Glauben zu verschaffen, und solche zu bestätigen [194]). Sie müssen jedoch

---

[191]) Hofd. v. 18. Mai 1821.

[192]) Hofd. v. 17. Jan. 1822.

[193]) Szvoreny, jus public. commun. et particul. eccles. hungariae. Weszprimii 1803—1805. §. 50.

[194]) Viele der ungarischen Domkapitel sind von den Königen gestiftet, und bei ihrer Errichtung ist denselben zugleich auch die Erlaubniß ertheilt worden, die Geschäfte der Unterthanen, welche des Lesens und Schreibens nicht kundig waren, zu besorgen: sie durften daher

auf Befehl des ordentlichen Richters Kapitularen abordnen, um die Funktionen eines loci credibilis vorzunehmen; deßgleichen sind sie verpflichtet, auf Requisition der Gerichts-Behörden die Urkunden auszuliefern. Die Domkapitel in Ungarn haben auch das Recht auf Sperre, Inventur und Abschätzung des Mobiliar-Vermögens des verstorbenen Bischofs.

Die erledigten Canonikate an den Kathedral-Kirchen in Böhmen können nur an Landes-Eingeborne oder an solche vergeben werden, welche das Inkolat sich erworben haben, und die nebst dem die gesetzlich erfoderten Eigenschaften besitzen [195]).

Die Ehren-Vorzüge der Domkapitularen und Kanoniker in Oesterreich sind: 1) Jeder Kanonikus geht dem Priester vor; den Prälaten aber nach; 2) den Domkapitularen kommt der Titel: Reverendissimus; jenen an den Collegiat-Kirchen, wenn nicht dieser doch der Titel: Admodum Reverendus, und den Dignitären Reverendissimus et Amplissimus zu; Einigen gebührt auch noch Perillustris. Die Landesstellen geben ihnen in ihren Anschreiben den Titel: Würdige in Gott Andächtige (Allerh. Entschl. v. 18. Sept. 1741); in den gerichtlichen Ausfertigungen erhalten sie das Prädikat: „Herr“ (Allerh. Entschl. v. 15. Jun. 1740 u. Hofd. v. 4. Nov. 1791); erscheinen sie persönlich beim Landrechte, so gebührt ihnen ein Sitz (Instr. v. 9. Sept. 1785 II. Abth. §. 9. Lit. d.). 3) Sie tragen einen violetten oder schwarzen Talar mit dem expositorium canonicum, und den sogenannten Phylakterien oder Synodalien; auf der Brust haben sie das Numisma — Kapitel-Kreuz, — welches an einem um den Hals geschlungenen Bande befestiget ist, sie tragen einen Fingerring, und haben goldene Quasten um den Hut. Die kirchliche Kleidung derselben ist: das Rochett, das Varium, ein kurzer Mantel von Seidenstoff oder Hermelinpelz, dann die Cappa magna, welcher sich die Domherren bei Kirchen-Feierlichkeiten, Prozessionen ꝛc.

---

unter andern die Urkunden derselben aufsetzen und bei sich aufbewahren.

[195]) Hofd. v. 8. Dez. 1788. — Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht in den deutschen, ungarischen und galizischen Erbstaaten I. B. 8. Wien 1807. S. 66. ff. Rechberger l. c. P. II. §. 218—221. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 95. 143. 151.

anhaben; der bischöflichen Insignien dürfen sich nur die Dignitäre an gewissen Metropolitan- oder Cathedral-Kirchen bedienen. Die Dignitäre der Domkapitel sind Landstände einer jeden Provinz, und constituiren mit dem Erzbischofe, den Bischöfen und Prälaten, bei den Landtägen den Klerus; bei einigen Kapiteln sind auch die ersten Kapitular-Vorsteher als solche selbst Prälaten [196]). Die Ehren-Kanoniker dürfen sich Canonici schreiben und das Ehrenzeichen eines Kanonikers tragen [197]).

Die Titular-Canonici zahlen für ihre Bestätigung die Kammer-Taxe von hundert Gulden.

In den neuesten Concordaten mit Preußen, Bayern, Hannover, dem Könige der Niederlande, den vereinigten Bundes-Staaten Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kassel, Oldenburg, Nassau und mehreren kleinen Staaten nebst der freien Stadt Frankfurt, dann mit der Schweiz rücksichtlich des neuerrichteten Bisthums von St. Gallen und der neuen Umschreibung des Bisthums Basel wurden die Verhältnisse der neuen Domkapitel genau bestimmt.

Für Preußen: Nach der Umschreibungs-Bulle „De salute animarum“ sind die Verhältnisse der Domkapitel in Preußen auf folgende Weise regulirt: Die Metropolitan-Kirche zu Köln soll zwei Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang nächst dem Erzbischofe hat, und die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Canonikate, auch acht Vikare oder Pfründen haben. Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen soll bestehen aus einer Würde, nämlich der probsteilichen, und aus sechs Canonikaten: dahingegen bilden das Kapitel der andern erzbischöflichen Kirche zu Posen zwei Würden, die Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Canonikate, auch acht Vikar-Stellen oder Pfründen. An den beiden Kapiteln zu Trier und Paderborn bestehen an jedem zwei Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Canonikate nebst sechs Vikar-Stellen oder Pfründen. An der bischöflichen Kirche zu Münster machen das Ka-

---

[196]) Hof-Entschl. v. 25. März 1786, Hofd. v. 5. Febr. 1787. Pat. v. 13. April 1817. §. 3. Nro. 2. für Galiz.

[197]) Aus Helfert, von den Rechten ꝛc. der Bischöfe I. Th. S. 350 ff.

pitel aus, zwei Würden, die Probstei und Dechantei, nämlich als Erste die Probstei, als Andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Canonikate nebst acht Vikareien oder Pfründen. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm besteht aus zwei Würden, der Probstei und Dechantei, sodann aus acht wirklichen und vier Ehren-Canonikaten nebst sechs Vikar-Stellen oder Pfründen. Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau bilden zwei Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Canonikate, deren Erstes die Schul-Präbende mit sich führt, und sechs Ehren-Canonikate, auch acht Vikar-Stellen oder Pfründen. Das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermeland bleibt für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß es dem päbstlichen Stuhle vorbehalten bleibt, dasselbe in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preußischen Reichs umzugestalten. Ferner soll in allen vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarr-Gemeinden zwar ein Recht des Kapitels seyn, jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der canonischen Satzungen bestätigten Mitgliede anvertraut, und von demselben mit Hülfe der Vikare ausgeübt werden.

Auch sollen in jedem Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherrn für immer angewiesen werden, deren der Eine das Amt eines Pönitentiarius, der Andere hingegen das Amt eines Theologen, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift treulich erklärt, zu versehen hat. Die Ehren-Canoniker sind zur persönlichen Residenz und zur Abwartung der Chor-Stunden durchaus nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, an den Chor- und gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Canonikern, Theil zu nehmen. Zur Zierde und größerem Glanze der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen im Königreiche Preußen dürfen sich die Dignitäre und Canoniker solcher Auszeichnungen bedienen, welche bisher üblich gewesen sind.

Die Domkapitel sind auch ermächtigt, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Chor-Gebetes darin, auch zur heilsamen Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zur Einziehung und

Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zur Anordnung der Strafen wider solche, welche im Gottesdienste säumig sind, zur Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zur Haltung der Ceremonien und Gebräuche, und was sonst zu Allem diesem nützlich und nöthig ist, — Statuten, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhaltes, welche den heiligen Canones, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Kirchen-Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheißung der Ordinarien, zu machen, zu erklären, auszulegen, in bessere Form zu bringen, abzuändern, und ganz neue, welche von Allen, die es jetzt angeht, und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abzufassen. Gleiche Befugniß kommt auch dem Kapitel an der neuerrichteten Collegiat-Kirche zu Aachen zu.

Die Erfodernisse für die Bewerber um Dignitär-Stellen und Canonikate sind: a) sie sollen in den höheren heiligen Weihen stehen, b) wenigstens fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfs-Seelsorger-Amte oder in dem Lehramte der Theologie und des canonischen Rechtes, oder in der Diözesan-Verwaltung eines preußischen Bischofs gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchst gelehrte Würde in der Theologie oder in dem canonischen Rechte sich erworben haben. Die bindende Kraft dieses letzten Erfordernisses wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Canonikate keinen Unterschied des Rechts mehr begründen.

In dem Kathedral-Kapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, soll ein Canonikat auserlesen werden, um von Demjenigen, dem es nach dem Wechsel der Monate gebührt, einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen in diesen beiden Städten, der jedoch die canonischen Eigenschaften besitzen muß, verliehen zu werden.

Der Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der Land-Dechant der Grafschaft Glatz, sollen zu den Ehren-Canonikern der Domkirche zu Breslau gezählt werden, mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und Stelle und Ordnung nach dem Alter ihrer Ernennung einnehmen.

Jeder der Ehren-Canoniker soll aus der Zahl der Erzpriester, welche sich in der Seelsorge ausgezeichnet haben, genommen werden.

Bei sich ergebenden Erledigungen der Probsten-Würde an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, wie auch in der Kirche zu Aachen, welche in ein Collegiat-Stift verwandelt worden ist, dann die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November in Erledigung kommenden Canonikate verleiht der Pabst; die Dechants-Würde und die Canonikate aber, so fern sie in den übrigen Monaten erledigt werden, fallen der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim.

An der nunmehrigen Collegiat-Stifts-Kirche zu Aachen zur heiligen Jungfrau Maria, welche aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Canonikaten besteht, übt in Absicht auf die in Erledigung kommenden Canonikate der Erzbischof von Köln abwechselnd mit dem päbstlichen Stuhle das Vergebungs-Recht aus.

Die Bewerber um Stellen an den Domkapiteln müssen Eingeborne seyn, oder das Indigenat erlangt haben.

Die Vikareien oder Pfründen, in was für einem Monat sie erledigt werden mögen, werden von den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen vergeben. Das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den auf der linken Rheinseite gelegenen Sprengeln aber durch die apostolische Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden ist, wurde in jenen auf der rechten Rheinseite gelegenen Diözesen wieder hergestellt. (S. d. Art. Bischof.)

Die Dignitäre und Canoniker tragen violett seidene Großtalare mit violett seidenen Schnüren aufgeschürzt, im Winter einen Hermelinpelz, und im Sommer Mozetten über die Chor-Hemden. Derselben Kleidung dürfen sich der Probst und die Canoniker an der Collegiat-Kirche zu Aachen, sowie auch die Ehren-Canoniker bedienen.

Die Ausstattung der Kapitel im Königreiche Preußen ist in folgenden Summen festgesetzt:

1) Das Metropolitan-Kapitel in Köln a) für den Probst zwei tausend preußische Thaler, b) für den Dechant ebenfalls zwei tausend Thaler; c) für die beiden ersten wirklichen Canoniker, für jeden ein tausend zwei hundert Thaler, für jeden der sechs folgenden wirklichen Canoniker ein tausend Thaler; für die beiden jüngeren wirklichen Canoniker, für jeden acht hundert Tha-

ler; d) für jeden der vier Ehren-Canoniker ein hundert Thaler; e) für jeden der acht Vikare zwei hundert Thaler.

2) Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren, dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten der Kapitularen gegenwärtig genießen. Als Einkünfte der Kirche zu Posen wurden angewiesen: a) dem Probste ein tausend acht hundert Thaler; b) dem Dechante ebenfalls ein tausend acht hundert Thaler; c) jedem der beiden ältesten Canoniker ein tausend zwei hundert Thaler; jedem der vier folgenden ein tausend Thaler; jedem der beiden jüngsten acht hundert Thaler; d) jedem Ehren-Canoniker ein hundert Thaler; e) jedem Vikar oder Pfründner zwei hundert Thaler.

3) In den Domkapiteln Trier und Paderborn erhält a) der Probst ein tausend vier hundert Thaler; b) der Dechant ebenfalls ein tausend vier hundert Thaler; c) den beiden ältesten Canonikern sind jedem ein tausend Thaler; den beiden folgenden jedem neun hundert Thaler, den übrigen acht hundert Thaler; d) jedem der vier Ehren-Canoniker ein hundert Thaler angewiesen.

4) In dem Domkapitel zu Münster erhält a) der Probst ein tausend acht hundert Thaler; b) der Dechant eben so viel; c) jeder der beiden ältesten Canoniker ein tausend zwei hundert Thaler; jeder der vier nachfolgenden ein tausend Thaler, jeder der beiden jüngsten acht hundert Thaler; d) jeder der vier Ehren-Canoniker ein hundert Thaler; e) jeder der acht Vikare zwei hundert Thaler.

5) In der Kathedral-Kirche zu Kulm ist bestimmt a) dem Probste ein tausend zwei hundert Thaler; b) dem Dechante gleichfalls ein tausend zwei hundert Thaler; c) dem ältesten Canoniker ein tausend Thaler, dem zweiten neun hundert Thaler; d) jedem der vier Ehren-Canoniker ein hundert Thaler; e) jedem der sechs Vikare zwei hundert Thaler.

6) In der Domkirche zu Breslau erhält a) der Probst zwei tausend Thaler, b) der Dechant eben so viel; c) der erste Canoniker, welcher die Scholaster-Pfründe hat, ein tausend fünf hundert Thaler; jeder der beiden nächstfolgenden Canoniker ein tausend ein hundert Thaler; die übrigen sieben Canoniker jeder tausend Thaler; d) die sechs Ehren-Canoniker jeder ein hundert Thaler; e) die acht Vikare jeder zwei hundert Thaler.

7) Das Domkapitel des Bisthums Ermeland, dessen Ausstattung zur Zeit unverändert bleibt, soll in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, wie die übrigen Domkapitel, erhalten.

8) Das Collegiat-Stift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog.

Wie den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch wo es die Umstände begünstigen, ein Sommer-Aufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, bestimmt werden sollen; so sollen auch für die Dignitäre, Chorherren, Vikare, dann für die bischöfliche Kanzellei, das Domkapitel und Archiv die erfoderlichen Wohnungen angewiesen werden. Uebrigens bilden die Domkapitel in Preußen den ordentlichen Senat der Erzbischöfe und Bischöfe [198]).

Für Bayern: Die Dignitäre, wie die Canoniker an den Metropolitan- und Kathedral-Kapiteln sollen nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diözesen als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen freistehen, deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Ebenso weisen sie auch den Vikaren ihre Amts-Verrichtungen an [199]).

Jedes sowohl Metropolitan-, als Kathedral-Kapitel hat zwei Würden, nämlich die Probstei, die nach dem Bischofe die größere ist, und das Dekanat, welches die zweite Würde bildet. Die Metropolitan-Kirchen von München-Freysing und Bamberg haben zehn Canoniker, die übrigen sechs Kathedral-Kapitel aber bestehen aus acht Canonikern. An jeder Metropolitan- und Kathedral-Kirche sind sechs Pfründen oder Vikar-Stellen für eben so viele Präbendirte oder Vikare errichtet. Sowohl die Zahl der Canoniker, als jene der Vikare kann in Zukunft durch neue Stiftungen oder durch einen sonstigen Anwachs der Kapitels-Güter vermehrt und diese neuen Präbenden sollen eben so angesehen wer-

---

[198]) Vergl. Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden Kirchenrechts. I. B. 4to. Erfurt 1829. S. 304.

[199]) Bayer. Conc. Art. III.

den, als wenn sie mit den concordatmäßig errichteten eingesetzt worden wären [200]).

Die Dignitäre sowohl, als auch die Canoniker, wie nicht minder die Vikare oder Präbendirten an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen sollen für ihr respektives Amt eigene Einkünfte oder Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Die jährlichen Einkünfte der Kapitel sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vikar-Stellen wird der Betrag der Einkünfte von denselben zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen, als den Dignitären, den älteren Canonikern und den älteren Vikaren soll eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden. Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude bestimmt.

Zum Vollzuge des Geschäftes der Anweisung der Einkünfte und Güter wird jeder der beiden contrahirenden Theile eigene Commissarien ernennen.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Nach Abzug der Lasten sind die jährlichen Einkünfte der Kapitel in Bayern auf folgende Art festgesetzt: Für die beiden Dignitäre an der erzbischöflichen Kirche zu München 4000 fl., für jene zu Bamberg 3500 fl., für die Dignitäre an den bischöflichen Kirchen zu Augsburg, Regensburg und Würz-

---

[200]) Ebendas. Umschreib.-Bulle: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ „Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus“ etc.

burg 3000 fl., für jene zu Passau, Eichstädt und Speyer 2500 fl. Die fünf älteren Canoniker zu München beziehen ein Gehalt von 2000 fl., die fünf jüngeren ein solches von 1600 fl., die fünf älteren in Bamberg erhalten jährlich 1800 fl., die jüngeren 1400 fl.; die vier älteren Canoniker an den übrigen Kathedralen beziehen jährlich 1600 fl., die jüngeren 1400 fl.; die drei älteren Vikare sowohl an den erzbischöflichen, als bischöflichen Kirchen erhalten jährlich 800 fl., die jüngeren 600 fl.

Da für die Diözese Speyer wegen besonderer Verhältnisse zur Zeit keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen, und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahres-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich: für den Probst 1500 fl., für den Dechant eben soviel, für jeden der Canoniker 1000 fl., für jeden der Vikare 600 fl.

Die näheren Weisungen über den Vollzug des Dotations-Geschäftes für die Erzbisthümer und Bisthümer in Bayern sind in der sogenannten charta regia v. 2. Febr. 1821 und in der Instruktion der päbstlichen Nuntiatur zu München v. 31. Dez. 1822 angegeben [201]).

Den Dignitären und Canonikern sowohl an den Metropolitan- als Kathedral-Kirchen ist gestattet, das Rochett und die große seidene Kappe von violettblauer Farbe mit dem Hermelin-Pelze im Winter, im Sommer aber das violettblaue Mozett über das Rochett zu tragen.

Der Probst und Dechant an der Metropolitan-Kirche zu München und Freysing dürfen an feierlichen Festen sich der Infel bedienen. Auch kommt diese Auszeichnung demjenigen Geist-

---

[201]) Ebendf. Art. IV. Umschreibungs-Bulle: „Dei ac Domini“ etc. „Simili modo, ut Capitulares quoque mensae dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates et Canonici, nec non Praebendati seu Vicarii pro respectivo munere propriis reditibus gaudeant, iisdem annuos reditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti praedictae Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis addicimus et assignamus in quantitate videlicet etc.“

lichen zu, welcher das Amt eines Direktors an der königlichen Kapelle versieht.

Den Kapiteln und Canonikern ist auch das Recht verliehen, daß sie kapitelmäßig versammelt für den neuen Dienst der nämlichen Metropolitan- und Kathedral-Kirchen und ihren täglichen Chordienst, wie auch für eine segenreiche und glückliche Leitung und Führung sowohl der geistlichen als auch der zeitlichen Sachen und Rechte, und für Tragung der Lasten, welche respektive auf ihnen liegen, für Einbringung und Vertheilung dessen, was täglich fällt, und anderer was immer für Vortheile, für Verhängung der Strafen über Jene, welchen an den göttlichen Diensten nichts liegt, für Beobachtung der Ceremonien und Gebräuche und für andere nothwendige und schickliche Dinge, Satzungen, Einrichtungen, Gesetze und Beschlüsse, die erlaubt sind und rühmlich, und den Beschlüssen des Conciliums von Trient nicht zuwider laufen, und daß sie diese unter dem Vorsitze, unter der Einsicht, Prüfung und Billigung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe herausgegeben, und die herausgegebenen erklären, ausführen, in eine bessere Gestalt bringen, und auch ändern, oder ganz neue schaffen, die von Jenen, welche es betrifft oder jedesmal betreffen wird, heilig gehalten werden müssen, unter Strafen, welche gegen Widerspänstige verhängt werden sollen, frei und erlaubt ausgehen lassen können [202]).

Bei jedem Kapitel sollen auch die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des Conciliums von Trient [203]) aus den Canonikern, einen als Pönitentiar und einen als Theologen (s. diese Art.), welcher letzterer an den Festtagen die heilige Schrift dem Volke zu erklären hat, aufstellen, und dafür sorgen, daß diese zwei Canoniker ihre respektiven Aemter treu versehen [204]). Die einer jeden Metropolitan- und Kathedral-Kirche wesentlich angehörige Seelsorge soll den respektiven Kapiteln verbleiben, und von Einem der Kapitularen, der ausdrücklich hiezu angewiesen, und

---

[202]) Umschreibungs-Bulle: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ Iisdem vero Capitulis et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus etc.

[203]) Sess. V. C. 1. u. Sess. XXIV. C. 8. de reform.

[204]) Bayer. Concordat. Art. III. Umschreibungs-Bulle: Injuncta respectivis Capitulis obligatione etc.

nach einer vorgängigen Prüfung nach der Weise der heiligen Canones von dem Ordinarius gut geheißen werden muß, mit Hülfe der Vikare ausgeübt werden [205]).

Sowohl den Dignitären und Canonikern, als auch allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten ist der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt, und sie sind nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden [206]).

Was die Vergebung der erledigten Stellen an den Kapiteln betrifft, so verleiht die Probsteyen sowohl an den Metropolitan- als Kathedral-Kirchen Seine päbstliche Heiligkeit. (S. d. Art. Probst.) Die Ernennung der Dechante steht Sr. königl. Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonikaten, die in den apostolischen Monaten, d. i. im Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden, ernennen. In den übrigen sechs Monaten ernennen in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drei aber die Kapitel, so zwar, daß Erstere die in den Monaten Februar, Juni und Oktober, Letztere aber jene in den Monaten April, August und Dezember in Erledigung kommenden Canonikate besetzen.

Sowohl in die Metropolitan- als Kathedral-Kapitel können nur Landes-Eingeborne aufgenommen werden. Diese sollen nebst den vom Concilium von Trient gefoderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchen-Diensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben [207]). Diejeni-

---

[205]) Umschreibungs-Bulle: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ Curam vero animarum in singulis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis etc.

[206]) Bayer. Concord. Art. X.

[207]) Ebendf. In der Umschreibungs-Bulle heißt es: dignos et idoneos ecclesiasticos viros in sacris ordinibus constitutos. — Die Kammer der Abgeordneten beschloß im Jahre 1819, an Se. Majestät den König den Antrag zu stellen, daß bei Besetzung der neuen Bisthümer nur solche Männer als Dignitäre und Domherren angestellt werden möchten, welche geeignet sind, dem Klerus seine wahre Würde zu geben und zu erhalten. Die erste Kammer

gen Geistlichen, welche sowohl zu den Dekanaten, als auch zu den in den sechs apostolischen Monaten erledigten Canonikaten von Sr. Majestät dem Könige, und in den drei vorbesagten Monaten von den Kapiteln ernannt werden, sind gehalten, die Verleihung der Dekanate und der vorbesagten Canonikate und die Erwählung innerhalb der nächsten sechs Monate, von dort an gerechnet, von dem apostolischen Stuhle zu verlangen und apostolische Briefe zu erholen [208]).

Durch das päbstliche Breve: »Componendis ecclesiasticis rebus« v. 19. Dez. 1824 wurden jedoch die Erzbischöfe und Bischöfe ermächtigt, die Bestätigung der Verleihungen der erwähnten domkapitlischen Stellen zu ertheilen.

Die Stellen der Vikare an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frei besetzt [209]).

Nach den Verhandlungen der bayer. Stände-Versammlung v. J. 1837 wurde mit absoluter Stimmen-Mehrheit entschieden, daß a) die dermaligen Dompfarrer als Canoniker selbstständige Pfarrer, und b) die Domherren-Stelle ein Hemmniß des Eintrittes in die Kammer nicht sey, weßhalb die zu Abgeordneten gewählten Dompfarrer gültig gewählt, und also zum Sitze in der Kammer berechtigt seyen.

Für Hannover: Die beiden bischöflichen Kapitel zu Hildesheim und Osnabrück bestehen aus einer Würde, dem Dekanate, sechs Canonikern und vier Vikaren oder Präbendirten.

Die jährlichen Einkünfte des Domdechants zu Hildesheim sollen in jährlich 1500 Rthlr., die für jeden der beiden ältern Canoniker in 1400 Rthlr., der beiden folgenden in 1000 Rthlr., und der beiden letzten in 800 Rthlr., dann für jeden der vier Vikare in 400 Rthlr. bestehen. Dem Dechante, jedem Canoniker

---

aber hielt sich nicht befugt, dem Antrage beizutreten, weil Besetzungen solcher Stellen nur dann ein Gegenstand ständischer Berathungen werden könnten, wenn bei denselben ein Mißbrauch unterlaufe.

[208]) Umschreibungs-Bulle: Onus tamen injungentes personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes etc.

[209]) Bayer. Concordat. Art. X.

und den beiden älteſten Vikaren ſollen Wohnungen angewieſen werden [210]).

Was die osnabrückiſche Kirche betrifft, ſo wird die Ausſtattung der biſchöflichen Tafel, des Kapitels und Seminars des Bisthums Osnabrück bis dahin, daß die erfoderlichen Mittel vorhanden ſind, noch aufgeſchoben, und es ſoll, wenn die Möglichkeit zur Ausſtattung vorhanden iſt, der Biſchof zu Osnabrück ein gleiches Einkommen, wie der Biſchof zu Hildesheim (4000 Rthlr.) erhalten, das Kapitel aus einer gleichen Anzahl eben ſo dotirter Canoniker und Vikare beſtehen, und das biſchöfliche Seminar ſo viele jährliche Einkünfte bekommen, als die Bedürfniſſe und der Nutzen des Kirchen-Sprengels erfodern. So lange indeſſen die Ausſtattung des Bisthums Osnabrück aufgeſchoben bleibt, ſoll der hildesheimiſchen biſchöflichen Tafel eine Vermehrung von jährlich 2000 Rthlr., und dem Dechante des hildesheimiſchen Domkapitels eine Vermehrung von 300 Rthlr. angewieſen werden [211]).

Zu den beiden Domkapiteln ſollen keine anderen aufgenommen werden, als Landes-Eingeborne, und welche die von den heiligen Canones erfoderten Eigenſchaften beſitzen. Sie müſſen wenigſtens dreißig Jahre alt und Prieſter ſeyn, dann in der Seelſorge oder in anderen Kirchen-Dienſten rühmlich gearbeitet, oder eine Lehrſtelle am biſchöflichen Seminar mit Auszeichnung verſehen haben [212]).

So oft das Dekanat oder ein Canonikat oder eine Vikar-Stelle an einer der beiden Kathedralen in Erledigung kommt, ſoll der betreffende Biſchof abwechſelnd mit dem Kapitel innerhalb ſechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, vier Kandidaten, welche mit den vorerwähnten Eigenſchaften begabt ſind, in Vorſchlag bringen. Wenn aber vielleicht Einer von dieſen Kandidaten der Regierung unangenehm oder verdächtig wäre: ſo kann ſolches dem Biſchofe oder dem Kapitel angedeutet werden; damit der-

---

[210]) P. Bulle: „Impensa Romanorum Pontificum“: Decernimus, quod ex nunc etc. . . . Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu etc.

[211]) Ebendaſ. Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem etc.

[212]) Ebendaſ. In Capitularium numerum alii non admittentur etc.

selbe ausgestrichen werde. Dann aber wird der Bischof das Dekanat oder Canonikat oder die betreffende Vikar-Stelle verleihen, oder das Domkapitel wird innerhalb vier Wochen zur Nomination der Personen, welche der Regierung nicht unangenehm oder verdächtig sind, vorschreiten, worauf der Bischof die canonische Einsetzung ertheilt [213]).

Für die oberrheinische Kirchen-Provinz: Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-Kirchen zu Mainz und Rottenburg am Neckar bestehen nur aus einer, nämlich der Dekanats-Würde und aus sechs Canonikaten; das Kapitel zu Fulda aber hat nach der Dekanats-Würde nur vier Canonikate, und jenes von Limburg besteht aus der Dekanats-Würde und fünf Canonikaten.

Nebst diesen Stellen sollen in Freiburg und Rottenburg noch sechs, in Mainz und Fulda vier, und in Limburg zwei Präbenden oder Kaplaneien für eben so viele Präbendaten oder Kapläne errichtet werden [214]).

Jedem in der oberrheinischen Kirchen-Provinz neu errichteten Domkapitel ist gestattet, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer, was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Kapitels-Schlüsse und Verfügungen, so fern sie in sich erlaubt und anständig, und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedral-Kirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen [215]).

---

[214]) Ebendas. Quotiescumque vero Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit etc.

[214]) P. Bulle: „Provida solersque.“ Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate et sex Canonicatibus etc.

[215]) Ebends. „Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut

Der Erzbischof und die Bischöfe sollen an ihren Domkirchen aus der Zahl der Kapitularen Einem das Amt eines Pönitentiarius bleibend übertragen, und einem Andern das Amt eines Theologen, welcher an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auslegen soll. Wenn aber nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Kapitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amts-Verrichtungen von Andern Genüge geleistet, und denselben für ihre Bemühungen eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde [216]).

Die jährlichen Einkünfte der Mitglieder der Domkapitel in der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind auf folgende Weise festgesetzt:

I. Für das Metropolitan-Kapitel zu Freiburg:

a) Dem Dekane	4000	fl.
b) Dem ersten unter den Kapitularen	2300	—
c) Jedem der fünf andern Kapitularen	1800	—
d) Jedem von den sechs Präbendaten (auch Domkapläne genannt)	900	—
e) Der Fabrik der Domkirche	5264	—

Dem Erzbischofe wird zur Wohnung das in der Stadt Freiburg am Münster-Platze gelegene, vormals Breisgauisch-Landständische Haus mit seinen Zugehörungen und einem Garten vor dem Stadt-Thore, dann zur Wohnung des Dekan's sowohl, als der sechs Kapitularen und sechs Präbendaten andere in der auf Special-Befehl des Großherzogs von Baden unter'm 23. Dez. 1820 ausgefertigten Urkunde beschriebene Häuser angewiesen [217]).

§. 2. Der Domdekan und der Weihbischof haben in der dritten Rangklasse mit den Regierungs-Direktoren und geheimen Referendärs gleichen Rang.

§. 3. Die Domkapitularen haben in der fünften Rangklasse mit den Regierungs-Räthen gleichen Rang. Verordn. v. 2. März 1837.

---

pro Chori servitio, pro distributionum et aliorum, quorumlibet emolumentorum divisione etc."

[216]) Ebendf. „Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus etc."

[217]) Ebendf. „Decano Capituli floreni quatuor mille etc."

§. 7. In Eingaben und Berichten an das erzbischöfliche Domkapitel wird die Anrede gebraucht. „Hochw. erzbischöfl. Domkapitel" und die Aufschrift: „An das Hochw. erzbischöfl. Domkapitel." Allerh. Ver. v. 2. März 1837.

II. Die jährlichen Einkünfte des Domkapitels zu Mainz sollen, wie es in der auf Special-Befehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. Aug. 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt ist, dergestalt vertheilt werden, daß

a) dem General-Vikar	2500	fl.
b) jedem der sechs Kapitularen	1800	—
c) dem ersten unter den vier Präbendaten . . .	900	—
d) jedem der drei andern	800	—

(als jährliche reine Einkünfte) zu Theil werden sollen [218]).

Doch soll diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Kapitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird; weßwegen von den zehn dermaligen Kapitels-Pfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Kapitel künftighin aus einem Dekan und sechs Kapitularen bestehe.

Mittlerweile beziehen jedoch die zehn lebenden Kapitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fort, welche sie vor Trennung eines Theiles der alten Mainzer Diözese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speyer bezogen.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht wirklich mehr bestehenden Präbenden betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchen-Fabrik unter dem Namen Präsenz-Gelder, theils aus Ruhe-Gehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen; so sollen dergleichen Priester denselben Dienst mit besagtem Einkommen zu leisten fortfahren, bis nach ihrem Ableben die erwähnten jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit obenbesagter Ausstattung von 900 Gulden für den ersten, und 800 Gulden für jeden der drei andern Präbendirten bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischofs wird dasjenige Haus dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl, als künftigen Kapitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch mit Gärten versehen sind.

Zur Unterhaltung der Domkirchen-Fabrik und zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbesagte Kirche von Alters her besitzt, und die einen jährlichen Ertrag von 3335 fl. geben [219]).

III. Dem Domkapitel zu Fulda sind folgende jährliche Einkünfte angewiesen:

a) Dem Dekane des Kapitels	. . . . .	2600 fl.
b) Jedem der vier Kapitularen	. . . . .	1800 —
c) Jedem der vier Präbendaten	. . . . .	800 —
d) In die Fabrik der Domkirche	. . . . .	2000 —

Zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Curie ist ein der Domkirche zunächst am St. Michaelis-Berge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten und Zugehörungen, und zur Wohnung des Dekans, der vier Kapitularen und der vier Präbendaten andere in der vom Churfürsten von Hessen unter'm 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschriebene Häuser bestimmt [220]).

IV. Für das Domkapitel zu Rottenburg am Neckar. Die jährlichen Einkünfte desselben, welche in der auf besonderen Befehl des Königs von Würtemberg am 10. Nov. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, sollen dergestalt vertheilt werden, daß:

a) dem Dekane des Kapitels	. . . . .	2400 fl.
b) jedem der sechs Kapitularen	. . . . .	1800 —
c) dem ersten unter den sechs Präbendaten	. . .	900 —
d) jedem der fünf andern Präbendaten	. . . .	800 —
e) der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude	. . . . .	1400 —
f) der bischöflichen Kanzellei	. . . . .	6900 —
g) der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes		2150 —
h) dem Meßner und andern Kirchen-Dienern	. .	800 —

jährlich zukommen sollen.

---

[218]) Ebendſ. „Vicario ejus Generali etc.“

[219]) Ebendſ. „Interea tamen decem viventes Canonici etc.“

[220]) Ebendſ. „Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros etc.“

Wird der Dekan von dem Bischofe zum General-Vikar erwählt, so sollen ihm weiter 1100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Kapitular zu dem Amte eines General-Vikars vom Bischofe ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1700 Gulden zugestanden.

Zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Curie wird ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für die königl. Landvogtei bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zugehörungen; zur Wohnung des Dekans, der sechs Kapitularen und der sechs Präbendaten werden andere in vorbesagter Urkunden gleichfalls beschriebene Häuser angewiesen [221]).

In Bezug auf die durch die höchste Entschließung v. 16. Okt. 1827 bekannt gemachten päbstlichen Bullen, die Errichtung des Erzbisthums Freiburg betr. wurde zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog vorgeschlagene und von Sr. päbstlichen Heiligkeit Leo XII. bestätigte Metropolitan-Erzbischof von Freiburg, Dr. Bernard Boll am 21. d. M. consekrirt und in die Metropolitan-Kirche eingesetzt werde.

Auch haben Se. königl. Hoheit der Großherzog der Ernennung, welche der Erzbischof Bernard Boll, aus Auftrag Sr. päbstlichen Heiligkeit zur ersten Besetzung des Erzbischöflichen Domkapitels in Allerhöchstdero Einverständniß ausgefertigt, die gnädigste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Zur besonderen Auszeichnung dieses erzbischöflichen Domkapitels haben Se. königl. Hoheit der Großherzog demselben ein Kapitels-Kreuz gnädigst verliehen, welches auf der Brust an einem weißen, schwarz-gestreiften und mit silberner Lisiare versehenen Band getragen wird.

Dieses grün emaillirte, abgerundete, mit weißen Streifen, und in den Ecken mit goldenen Flammen versehene Kreuz zeigt auf der einen Seite den gekrönten Namens-Buchstaben des Regenten, mit der Umschrift: „Pietate fundatoris 1827,“ auf der andern Seite das Bild der Himmelfahrt Mariä, der Schutzheiligen der

---

[221]) Ebendf. „Rottenburgensis Ecclesia gaudebit etc.“

Metropolitan-Kirche, mit der Aufschrift: „Quae sursum sunt, quaerite“ [222])!

V. Die jährlichen Einkünfte des Domkapitels zu Limburg sollen, wie aus der auf Special-Befehl des Herzogs von Nassau am 3. Januar 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, in der Art vertheilt werden, daß jedes Jahr zukommen:

a) dem Dekane des Kapitels	2400 fl.
b) dem ersten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg ist	1800 —
c) dem zweiten Kapitular gleichfalls	1800 —
d) dem dritten Kapitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen ist, desgleichen	1800 —
e) dem vierten Kapitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville ist	2300 —
f) dem fünften Kapitular, der zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet ist, derselbe Betrag, den er als Pfarrer bezieht;	

wobei der Vollzieher der päbstlichen Bullen: „Provida solersque“ und „Ad Dominici Gregis custodiam“ Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht die erwähnten vier Kapitularen wegen Beibehaltung ihrer Pfarreien unter dem Vorbehalte dispensiren kann, daß der Seelsorge in diesen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vikare auf angemessene Art fürgesehen werde;

g) dem ersten Kaplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird	800 fl.
h) dem zweiten Kaplan, welcher in der Kapelle des Armen-Hauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird	800 —
i) der bischöflichen Kanzellei und für die übrigen Unkosten der Kirchen- sowohl, als Güter-Verwaltung	1500 —

Zur Wohnung des Bischofs wird, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heil. Franziskus bewohnten, der Theil jenes Klosters, welchen

---

[222]) St. u. R.-B. 1827. Nr. XXIV. S. 240. V. v. 18. Okt. 1827.

bisher der herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Kapitularen und die die zwei Kapläne aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser angewiesen [223]).

Sowohl das Metropolitan- als die Kathedral-Kapitel in der oberrheinischen Kirchen-Provinz werden für das Erstemal auf folgende Weise gebildet werden. Nachdem der Erzbischof oder beziehungsweise der Bischof durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so werden sie vom heiligen Vater ermächtigt, in Seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Canoniker und der Vikare des Kapitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Dekanat, ein Canonikat oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Kapitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landes-Fürsten vier Kandidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Kapitularen erfodern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Kandidaten dem Landes-Fürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landes-Fürst dem Erzbischofe oder Bischofe, oder beziehungsweise dem Kapitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise das Kapitel, um das Dekanat, ein Canonikat oder eine Präbende oder eine Vikar-Stelle zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird [224]).

Die bekannte Kirchen-Pragmatik enthält hinsichtlich der Besetzung der Stellen an den Domkirchen folgende Bestimmungen:

§. 25. Die Besetzung der Domkapitular-Stellen geschieht

---

[223]) Ebendf. „Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis etc.“ Vergl. Weiß, Grundriß der deutschen Kirchenrechts-Wissenschaft. gr. 8. Mainz 1829. S. 232.

[224]) P. Bulle: „Ad Dominici Gregis custodiam.“ Quarto: Capitula tam Metropolitanum, quam Cathedralia etc.“

bei künftiger Erledigung durch die Wahl, und zwar auf die nämliche Art, wie Lit. a, b und c bestimmt ist [225]).

§. 26. Der Landesherr bezeichnet nach Vernehmung des Bischofs und Kapitels den Domkapitular, welcher zum Dombekan zu befördern ist, und der Bischof setzt ihn in sein Amt ein.

§. 27. Zu Domkapitular-Stellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt, und tadellosen Wandels sind, vorzüglich theologische Kenntnisse besitzen, wenigstens sechs Jahre ein öffentliches Kirchen- oder akademisches Lehramt mit Auszeichnung verwaltet, und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind [226]).

Für die Niederlande: In dem niederländischen Concordate selbst ist in Betreff der Ausstattung, Einsetzung und Besetzung der dort zu errichtenden neuen Domkapitel keine besondere Bestimmung enthalten, wohl wird von dem heiligen Vater gesagt: daß hierüber in einer besonderen Bulle das Geeignete festgesetzt werden soll: „Caeterum, heißt es, ea omnia, quae ad accuratiorem Dioecesium circumscriptionem atque ad perfectam ordinationem vel Episcopalium Sedium vel Capitulorum Belgici Regni spectant, per alias Apostolicas Litteras; quas brevi erimus daturi, distincte praescribentur."

Für das Bisthum Chur und St. Gallen in der Schweiz: Das neue Kapitel zu St. Gallen besteht aus sieben residirenden Kapitularen, nämlich aus zwei Würden, aus dem Domprobste und dem Dombechante, aus fünf Canonikern, dann

---

[225]) §. 19. Die bischöflichen Stühle in der Provinz werden sämmtlich durch die Wahl besetzt. Die Wahlform ist folgende:

a) Das Wahl-Collegium bildet sich bei jedem vorkommenden Wahlakte aus den sämmtlichen Mitgliedern des Domkapitels und einer der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleichen Anzahl hiezu eigens gewählten Dekane.

b) Das Wahl-Kollegium wählt durch absolute Stimmen-Mehrheit drei Geistliche aus dem Diözesan-Klerus. Unter diesen wird derjenige als Bischof proklamirt, den das landesherrliche Veto nicht ausschließt.

c) Der ganzen Wahl-Verhandlung wird ein landesherrlicher Commissär beiwohnen.

[226]) Wolf, Kirchen-Pragmatik für die oberrheinische katholische Kirchen-Provinz der vereinigten Staaten Würtemberg, Baden, beider Hessen und Nassau mit Frankfurt. Mit Noten versehen. Würzb. 1823. S. 14.

aus acht ehrwürdigen oder sogenannten Land- oder Titular-Domherrn und fünf Kaplänen. Die habituelle Seelsorge über die Pfarr-Angehörigen bleibt bei dem residirenden Kapitel, und wird durch einen von ihm aus seiner Mitte zu ernennenden und von dem Bischofe, wenn er in der Prüfung dazu tauglich befunden wird, zu approbirenden Domherren fortwährend und beständig, keineswegs aber wechselweise, ausgeübt werden. Die fünf Kapläne sind den Domkapitularen sowohl zum Chordienste, als zur Beihülfe des Pfarrers in Ausübung der Seelsorge beigegeben [227]).

Der Bischof wird nach Vorschrift der canonischen Satzungen zweien der von ihm gutzuheißenden Domkapitularen das Amt eines Theologen und eines Pönitentiarius übertragen [228]).

Die Domkapitularen von St. Gallen sollen die nämlichen Ehren-Zeichen und übrigen Gnaden und Begünstigungen, welche die Dom-Canoniker von Chur genießen, sofern sie nicht außer Uebung gekommen, oder zurückgerufen sind, haben und gebrauchen können [229]).

Rücksichtlich der domkapit'lischen Einkünfte wird bestimmt: An jeden der zwei Dignitäten und an jeden der fünf Residenzial-Domherren sollen alljährlich ein tausend Gulden, dann an jeden der fünf Kapläne fünf hundert Gulden und an die Fabrik der Domkirche jährlich fünf tausend Gulden abgegeben werden. Auch soll noch eine Summe von zehn tausend Gulden ausgeschieden werden, um einen Fond zu haben, aus dem die allenfalls abgehende Congrua der Domherren oder Kapläne ergänzt, oder andern Bedürfnissen: wie des Seminars oder der Kirche Vorsehung gethan werden möge; und wenn mit der Zeit dieser Fond mehr angewachsen seyn wird, alsdann soll den Dignitäten, Domherren und Kaplänen eine angemessene Gehalts-Vermehrung beigegeben, vorzüglich die Präbenden der Dignitäre über jene der Domherren erhöht werden [230]).

---

227) P. Bulle: „Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate:“ „Novum profecto hujus cathedralis ecclesiae Sangallensis Capitulum etc.“

228) Ebendf. „Quilibet vero Sangallensis antistes etc.

229) Ebendf. „Utque novum cathedrale Capitulum Sangallense etc.“

230) Ebendf. „Cuilibet ex duabus dignitatibus etc.“

Die Einkünfte des bischöflichen Tisches gehören, vom Tage des Hinscheidens an, dem Nachfolger im Bisthume. Das Einkommen der in Erledigung kommenden Präbenden, der Dignitäre und Domherren fließet vom Tage des Ablebens an, durch drei Monate den Erben des Verstorbenen zu. Der Ertrag der erledigten Kaplaneien fällt dem hinterlegten Fonde oder dem in der Summe von zehn tausend Gulden geschaffenen Gemeinschatze zu [231]).

Der Bischof, die Dignitäre, Domherren und Kapläne werden ihre angemessenen Wohngebäude haben, die sie auf eigene Kosten in baulichem Stande erhalten werden. Hauptbäulichkeiten wird jedoch der von der katholischen Behörde angewiesene Fond bestreiten [232]).

Die Dotirung des Kathedral-Kapitels wird noch so lange verschoben bleiben, bis dieselbe von der St. Gallischen katholischen Behörde nach und nach in jenem Maße angewiesen werden kann, wie nämlich die erfoderlichen und schon jetzt in Masse bestimmten Fonds, von ihrer dermaligen Haft befreit und hinreichend seyn werden. Damit aber dieses Verschubes wegen die Kirche des heiligen Gallus nicht ohne Kapitel, und der Bischof nicht ohne seine Rathgeber und Gehülfen bleibe: so werden Se. päbstliche Heiligkeit, sobald thunlich, das Kathedral-Kapitel bestimmen und festsetzen, selbst noch ehe die Domherren ihre Einkünfte genießen [233]).

Für das erstemal wird der apostolische Stuhl die Dignitäten, Canonikate und Kaplaneien Geistlichen aus dem Kanton St. Gallen ertheilen, die dem katholischen Senat nicht unangenehm sind. Bei künftigen Erledigungs-Fällen aber wird die erste Dignität, Präpositur genannt, für allzeit dem apostolischen Stuhle vorbehalten bleiben, sohin von ihm vergeben werden. Der Dechant aber, die zweite Dignität, nach canonischer Vorschrift, von dem St. Gallischen Kathedral-Kapitel erwählt, und der Erwählte wird vor Antritt seiner Präbende, und vor dem Bezuge seiner Einkünfte von der apostolischen Datarie die Bulle

---

231) Ebendf. „Quod reditus beneficiorum vacantium sequens methodus etc.“

232) Ebendf. „Atque ultra praefatos annuos reditus etc.

233) Ebendf. „Decernimus insuper, ut dotatio mensae episcopalis etc.

stiner canonischen Einsetzung erhalten müssen. Die Ernennung aller übrigen Domherren und Kapläne wird vom Bischof und dem Kathedral-Kapitel so geschehen, daß sie monatlich wechseln: nämlich in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November ernennt der Bischof, in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember das Kapitel, doch so, daß der Ernennende vorläufig dem katholischen Senat von St. Gallen sieben wählbare Geistliche in Vorschlag bringe. Der katholische Senat mag jene, welche ihm weniger angenehm sind, wenn er will, ausschließen. Nur muß er in jedem Falle drei auf der Liste lassen, damit dem Ernennenden eine freie Wahl bleibe. Wählbar sind jene Geistliche, welche die vom heiligen Kirchen-Rathe von Trient vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, insbesondere sollen sie aus der Diözese St. Gallen seyn, und daselbst in der Seelsorge mit Eifer und Klugheit länger gearbeitet, oder andere geistliche Verrichtungen geübt, oder sich in Führung der Curial-Geschäfte oder in der Leitung des Seminars, oder im theologischen Lehramte besonders verdient gemacht, empfohlen und ausgezeichnet haben [234]). Zugleich wird dem neuen Kathedral-Kapitel von St. Gallen vom apostolischen Stuhle die Befugniß verliehen: was immer für Statuten, Kapitularien und Beschlüsse, wenn sie nur erlaubt, anständig und den canonischen Gesetzen nicht zuwider sind, frei und ungehindert festzusetzen und zu ertheilen, für den Dienst des Chors, für die Zu- und Austheilung aller und jeder Emolumente, Lasten, für gedeihliche und glückliche Regierung und Leitung sowohl geistlicher als weltlicher Sachen und Rechte, jedoch sollen dieselben vom Bischofe eingesehen und bestätigt werden [235]). Nebstdem ist diesem Domkapitel die Befugniß ertheilt: alle Privilegien zu genießen, welche andere Kathedral-Kapitel in jenen Gegenden rechtmäßig besitzen, wenn solche nur nicht unter einem beschwerenden (onerosen) Titel erworben sind [236]).

Für das neu errichtete Bisthum Basel. Die Resi-

---

[234]) Ebendf. „Hac prima vice dignitates, canonicatus et capellanias etc.

[235]) Ebendf. „Novo praeterea cathedralis Sangallensis Capitulo licentiam impertimur etc.“

[236]) Ebendf. „Eidem insuper Capitulo cathedrali facultatem concedimus etc.“

denz des Bischofs und des Domkapitels wird nach Solothurn verlegt [237]).

Das Domkapitel besteht einschlüssig des Domprobstes und Domdechants aus siebenzehn Domherren, wovon zwölf zur Residenz verpflichtet sind; unter diesen zwölf residirenden Domherren befinden sich zehn Solothurnische und einer von den drei Domherren eines jeden der zwei Kantone Luzern und Bern; die fünf nicht residirenden (forenses) sind: zwei Luzernische, zwei Bernische und einer aus dem Kantone Zug. Die residirenden Domherren sind verpflichtet, den Chordienst wie den Gottesdienst überhaupt an der nunmehrigen Kathedral-Kirche von St. Urs und Viktor zu Solothurn zu besorgen, dem Bischofe bei seinen Pontifikal-Verrichtungen Aushülfe zu leisten, und zehn aus den siebenzehn Domherren mit Einschluß des Probstes und Dechants, seinen bischöflichen Rath zu bilden. Unter den zehn Domherren, welche den Senat des Bischofs ausmachen, sollen immer drei aus dem Kanton Solothurn sich befinden, nämlich der Domprobst und zwei andere von der Regierung dieses Kantons zu bezeichnende Domherren; desgleichen drei andere aus jedem der beiden Kantone Luzern und Bern, und einer aus dem Kanton Zug [238]).

Das Domstift hat zwei Würdeträger: einen Probst und einen Dechant, jedoch soll es nicht gestattet seyn, daß Geistliche eines und desselben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Domprobstes und Domdechants bekleiden [239]).

Von den Kaplänen am Collegiat-Stifte von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen beigegeben [240]). Einen der Domherren soll der jedesmalige Bischof von Basel in der Eigenschaft, welcher dem Volke die heilige Schrift erklären

---

[237]) Baseler Concordat. Art. 2. P. Bulle: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia: „Hoc sane consilio agnoscentes ..... judicavimus, si Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatem Solodorensem etc.

[238]) Bas. Concord. Art. 3. 4. P. Bulle: „Istiusmodi profecto Capitulum dividetur etc.“

[239]) Bas. Concord. Art. 13.

[240]) Bas. Concord. Art. 6. P. Bulle: „Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo etc.“

soll, und einen andern in der Eigenschaft eines Pönitentiarius aufstellen [241]).

Der Domprost erhält die Einkünfte des Probstes an dem Collegiat-Stifte von St. Urs und Viktor, und dem Domdechante wird zu den Einkünften seiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von acht hundert Franken gegeben.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern bestehen in zwei tausend Franken.

Die Domherren, so wie die Kapläne von Solothurn, und ihre Nachfolger verbleiben im vollen Genusse ihrer Präbenden am Stifte von St. Urs und Viktor. Jeder der nicht residirenden Domherren aber erhält eine jährliche Zugabe von drei hundert Franken [242]).

Die Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden mittlerweilen durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht, wofür sie sich in gültiger Form verbindlich gemacht haben. Auch werden den residirenden Domherren von den Regierungen die nöthigen Wohnungen angewiesen werden [243]).

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise. Die Dechants-Würde wird vom apostolischen Stuhle verliehen. Die Regierung von Luzern ernennt zu den drei diesem Kanton zugetheilten Kapitular-Präbenden. So oft eine der drei vom Kantone Bern zu vergebenden Domherren-Stellen in Erledigung kommt, wird der bischöfliche Senat der Regierung von Bern eine Liste von sechs Kandidaten vorlegen, von denen sie drei ausstreichen kann, worauf der Bischof den neuen Domherrn ernennen wird. Die aus dem Stifte von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen seyn soll, werden auf die bisher übliche Weise bestellt.

---

[241]) P. Bulle: „Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones etc.

[242]) Bas. Concord. Art. 9. P. Bulle: „Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis etc.“

[243]) Bas. Concord. Art. 11. P. Bulle: „Ejusmodi autem reditus, quorum fundatio per Conventionem etc.“

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernannt. Um zu einer Domherrn-Stelle gelangen zu können, muß der Kandidat ein Angehöriger des Kantons seyn, dem die erledigte Pfründe gehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen ausüben; in beiden Fällen aber soll er nachstehende Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester seyn, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Eifer und Klugheit versehen, oder dem Bischofe in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien Hülfe geleistet, oder sich als Lehrer der Theologie oder des canonischen Rechts ausgezeichnet haben [244]).

Für die Erhaltung der Fabrik der Kathedral-Kirche und für die Ausgaben auf Kirchen-Geräthe und die zum Gottesdienste erfoderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von zwei tausend Schweizer-Franken gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurn'schen Kollegiat-Kirche angewiesen war; und damit dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde: so sollen zu demselben die während der Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden bischöflichen Einkünfte verwendet werden [245]).

Auch ist dem neu errichteten Basel'schen Domkapitel vom apostolischen Stuhle die Befugniß ertheilt: Statuten zu verfertigen, welche jedoch weder den heiligen Kirchen-Gesetzen, noch den päbstlichen Verordnungen entgegen seyn dürfen, und vom Bischofe ausdrücklich bestätigt seyn müssen; deßgleichen soll dasselbe alle Ehren-Rechte, Vorzüge und Privilegien, die anderen Schweizerischen Domkapiteln zukommen, zu genießen haben, vorausgesetzt, daß sie nicht titulo oneroso erworben worden sind [246]).

Die Domkapitel in Preußen, Hannover, im Königreiche der Niederlande, in der oberrheinischen katholischen Kirchen-Provinz, dann jene von den Bisthümern

---

[244]) Bas. Concord. Art. 12. P. Bulle: „In horum autem Canonicorum designatione cavendum est etc."

[245]) Bas. Concord. Art. 11. P. Bulle: „Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae etc."

[246]) P. Bulle: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia" „Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo."

St. Gallen und Basel in der Schweiz üben bei Erledigung der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Stühle das Wahlrecht auf die durch die Kirchen-Satzungen festgesetzte Weise aus. In Oesterreich, mit Ausnahme der beiden Erzbisthümer von Olmütz und Salzburg, so wie in Bayern (vermöge eines päbstlichen Indult's) ernennen die Landes-Regenten zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen. (S. d. Artikel Bischof.)

Sämmtliche neu errichtete Domkapitel sind in den vollen Wirkungskreis des alten Presbyteriums getreten, und bilden unter den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen die oberste Verwaltungs-Behörde einer jeden Diözese. (S. d. Art. Canonici. Capitularen. Compromiß. Custos. Dignitäre. Distributionen. Domizellaren. Emancipation. Pönitentiarius. Postulation. Probst. Scholaster. Scrutinium. Stiftsdekane. Syndici. Theologus. Wahl.)

Die protestantischen Stifte sind geistliche Gesellschaften, jedoch der Regierung des Landesherrn unmittelbar unterworfen. Ihre Statuten gründen sich auf die Grundsätze und Verfassung der protestantischen Kirche, und unterliegen der landesherrlichen Genehmigung. Die männlichen Mitglieder der protestantischen Stifte dürfen sich verehelichen, und ihre Präbenden beibehalten.

Die Stifts-Frauen hingegen müssen aus dem Stifte treten, so bald sie heirathen. Dasselbe wird auch bei den protestantischen Stiftsherren, welche Mitglieder von gemischten Stiften sind, angenommen. Uebrigens gelangen zu den Präbenden der protestantischen Domkapitel meist bürgerliche Gelehrte [247]).

---

[247]) „Die Kollegiat-Stifte, schreibt Hr. Eichhorn in seiner Staats- und Rechts-Geschichte (IV. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1823 S. 464.) behielten in Rücksicht der Chorherren im Ganzen ihre bisherige Verfassung, nur so: daß diese ganz aufhörten, Geistliche zu seyn; weil das Institut unverändert zu der protestantischen Kirchen-Verfassung nicht paßte. Die protestantischen Stifts- und Kloster-Pfründen wurden daher zu Sinecuren, die gar keine wahre kirchliche Beziehung mehr hatten. Eine neue zu den Verhältnissen der Kirche passende Bedeutung hätte man ihnen geben können: wenn man sie dem Stande der Gelehrten allein überlassen, und mit den Universitäten unzertrennlich verbunden hätte, welches auch im Sinne der Reformatoren gewesen wäre; aber eine solche Einrichtung war dem Interesse der Machthaber fremd."

Die protestantischen Stifte in Preußen haben vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation die Rechte geistlicher Gesellschaften [248]). Als Korporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen, zunächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifte gleicher Art beurtheilt [249]). Der Landesherr hat in Beziehung auf dieselben alle Rechte, welche den Bischöfen oder andern geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden [250]). Dagegen können nur protestantische Stifte, wenn sie auch die Würde der Kathedral-Stifte haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche und der Diözese sich nicht anmaßen [251]). — Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert [252]). Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischen Stiftungen gebunden [253]). Was sie aber in dieser Rücksicht bei einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten oder Gewohnheiten desselben zu bestimmen [254]). Wegen der Art zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten finden, der Regel nach, die bei katholischen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung [255]).

Bei den Erfodernissen zur Aufnahme, wegen der Probe-Zeit, Verbindlichkeit zur Residenz und Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person kommt dem Landesherrn das Dispensations-Recht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze oder Verträge entgegenstehen [256]). S. d. Art. Anwartschaften.

---

[248]) Pr. L.-R. II. 11. Abschn. 20. §. 1218.
[249]) Ebendf. §. 1219.
[250]) Ebendf. §. 1220.
[251]) Ebendf. §. 1221.
[252]) Ebendf. §. 1222.
[253]) Ebendf. §. 1223.
[254]) Ebendf. §. 1224.
[255]) Ebendf. §. 1225.
[256]) Ebendf. §. 1226.

Domkirchen (ecclesiae cathedrales) [1]) sind jene Kirchen, welche sich am Sitze des Bischofs befinden, und für diesen zur Verrichtung von Pontifikal-Handlungen und überhaupt zur Verwaltung des bischöflichen Hirten-Amtes, dann zur Abhaltung des dem Domkapitel obliegenden Gottes-Dienstes bestimmt sind. Der Name Dom wird der Etymologie nach von dem griechischen Worte δομα hergeleitet [2]), weil die Gebäude größerer Art meist im erhabenen Style aufgeführt, und mit einem gewölbten Dache oder einer Kuppel versehen sind.

Zur Errichtung der Domkirchen, sowie zur Erhebung einer Stifts- oder Pfarr- oder Kloster-Kirche zu einer Metropole oder Kathedrale ist nach der bestehenden Disciplin die päbstliche Einwilligung erfoderlich, indem das Recht zur Constituirung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, den die Domkirche voraussetzt, ein päbstliches Reservat-Recht ist [3]).

Jede Domkirche muß ihre eigene Fabrik haben [4]). (S. d. Art. Domkapitel.)

Wenn Kathedral-Kirchen so geringe Einkünfte besitzen, daß sie der bischöflichen Würde auf keine Weise entsprechen, und für die Bestreitung der Kirchen-Bedürfnisse und der Kosten auf den Cultus nicht mehr hinreichen, so soll nach der Vorschrift des Kirchenraths von Trient [5]) das Provinzial-Concil mit Dazuberu-

---

[1]) Die Benennung „Kathedral-Kirche" wird von Cathedra abgeleitet, indem durch letzteres in der Kirchen-Sprache der Sitz des Bischofs bezeichnet wird. „Cathedra proprie est sedes seu sessio honestior et augustior Episcoporum in Ecclesia, caeteris aliorum presbyterorum excelsior." Dufresne l. c. T. I. p. 891.

[2]) Obwohl das Wort Dom der Etymologie nach von dem griechischen Worte δομα hergeleitet werden kann, so scheint es doch faktisch von D. O. M. abzustammen, da oft Anfangs-Buchstaben zur Bildung eines Wortes angewendet wurden. Das Wort Dom wird auch häufig vom alten tuom, erhaben, fest — abgeleitet; daher die veralteten Benennungen Tum, Tumkirche, Tumherr. Der Dom zu Mainz, beschrieben von Domdechant Werner, der Dom zu Speier, beschrieben von Bischof Johann Geisel, der Dom zu Würzburg, beschrieben von S. Scharold im Archiv des historischen Vereins für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg in Bayern. 1837. IV. B. I. Hft. S. 1. ff.

[3]) Vergl. die neuesten Concordate und päbstlichen Bullen.

[4]) Ebendf.

[5]) Sess. XXIV. C. 13. de reform.

fung derer, denen daran gelegen ist, sorgfältig prüfen und erwägen, wie es ersprießlich sey, dieselben wegen ihrer Armuth und geringen Dotation entweder mit einer benachbarten Kathedrale zu vereinigen [6]), oder mit neuen Einkünften zu verbessern, die darüber abgefaßten Urkunden aber dem Pabste übersenden. In den den neuesten Zeiten geschah die Regulirung der Kathedral- und Diözesan-Verhältnisse auf dem Wege der Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stühle. Kathedral-Kirchen, deren Einkünfte die Summe von tausend Dukaten nach dem wahren jährlichen Werthe nicht übersteigen, sollen mit keinen Jahrs-Gehalten oder Vorenthaltungen der Früchte belästigt werden [7]).

An jeder Kathedral-Kirche soll ein Pönitentiar und Theolog aus der Mitte des Domkapitels aufgestellt werden [8]). (S. d. Art. Domkapitel).

Niemand, mit welcher Würde, Stufe oder Auszeichnung er auch immer glänze, soll sich vermessen, mehrere Metropolitan- oder Kathedral-Kirchen wider die Bestimmungen der heiligen Canones anzunehmen oder zugleich zu behalten [9]).

Während der Erledigung einer Kathedral-Kirche sollen öffentliche Gebete von dem Kapitel in der Stadt und in der Diözese angeordnet werden, daß dadurch die Geistlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erflehen mögen [10]). (S. d. Art. Bischof.)

Der Gottesdienst in den Domkirchen soll mit besonderer Würde, Erhabenheit und Feier, den allgemeinen kirchlichen Vorschriften entsprechend, abgehalten, und das geistliche Lehramt mit besonderer

---

[6]) Sess. VII. C. 6. und Sess. XIV. C. 9. de reform.

[7]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 23. de reform.

[8]) Ibid. Sess. XXIV. C. 8. de reform. S. Bayer. Concord. Art. III. Umschreibungs-Bulle: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi.“ Die päbstliche Bulle: „De salute animarum“ für die katholische Kirche in Preußen; dann jene für die oberrheinische katholische Kirchen-Provinz: „Provida solersque,“ die päbstliche Bulle für das vereinigte Bisthum Chur und St. Gallen: Ecclesias, quae antiquitate et dignitate;“ wie auch jene für das neuerrichtete Bisthum Basel: „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia.“

[9]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 2. de reform.

[10]) Ibid. Sess. XXIV. C. 1. de reform.

Kraft und Weihe von ausgezeichneten und religiös-moralischen Kanzel-Rednern und Katecheten verwaltet werden, so daß sie als Muster-Kirchen für alle übrige Kirchen der betreffenden Diözesen betrachtet werden können [11]). S. d. Art. Kirchen-Gebäude.)

Domprobst. S. d. Art. Probst.

Domnicelli hießen die jüngeren Kanoniker an den ehemaligen adeligen Stiften. S. d. Art. Domizellaren.

Dompelärs — Dümplers — waren eine Religions-Partei oder Sekte, welche sich im XVII. Jahrhunderte in den Niederlanden bildete; sie hießen Untertaucher — Immergenten, weil sie die Untertauchung — Immersio bei der Taufe für nothwendig erklärten; sie hatten daher auch eigens hiezu eingerichtete Baptisterien. Sie waren ein Zweig der grämingischen Taufgesinnten — Uckeivalliſten genannt. In Friesland und England gab es deren mehrere, und in Altona war ehemals eine Gemeinde von Dompelärs; gewöhnlich vereinigten sie sich mit den Collegianten.

Dom-Scholaster. S. d. Art. Scholaster.

Domschulen. S. d. Art. Unterrichts-Anstalten.

Domstifte. S. d. Art. Domkapitel.

Domungulae wurden ehemals die öffentlichen Krankenhäuser genannt; die Bischöfe, der Klerus und Laien bauten aus wahrer Menschen- und Nächsten-Liebe Häuser zur Pflege der Kranken und Beherbergung der Fremden, und insbesondere wid-

---

[11]) Die Domkirche zu Mainz soll, wie es schon an andern Orten in Deutschland geschehen ist, wiederhergestellt werden. „Wir haben diesem Gegenstande (der Wiederherstellung genannter Domkirche) schon die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, und werden fortfahren, ihn mit dem Interesse, welches er verdient, zu behandeln. Wir werden sonach die Geld-Mittel zur successiven Wiederherstellung des befragten für Religion, Geschichte und Kunst gleich merkwürdigen Gebäudes in fernere Erwägung ziehen und berathen lassen, ob und wie weit der Baufond der Provinz Rheinhessen, und die zur Sustentation des Bischofs und Domkapitels bestimmte Summe, in soweit sie zu diesem Behufe noch zur Zeit nicht erfoderlich ist, zu deßfallsigen Beiträgen, dem Wunsche der Stände entsprechend, verwendet werden können." G. Hess. R.-B. 1824. Nr. 6. S. 51. Abschied für die Stände-Versammlung 1823/24 v. 1. März 1824. §. 51. Dieß ist in Erfüllung gegangen. S. Werner a. a. O.

meten Erstere diesen Anstalten eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt. (Muratori Anect. dot. T. I. p. 55).

Domus bicamerata ein Haus, welches nebst zwei Haupttheilen noch einen dritten als Nebengebäude hatte, worin die Diener des Altars sich vorbereiteten und und auch oft kirchlich sich ankleideten [1]); auch hieß solches Secretarium.

Domvikare — Dompräbendaten. S. d. Art. Vikare an den Cathedral-Kirchen.

Donatio propter nuptias. S. d. Art. Eheverlöbnisse.

Donnerstag, in den ersten christlichen Zeiten ward derselbe zum Andenken der Christi-Himmelfahrt sehr feierlich gehalten; und auf Anordnung des Pabstes Melchiades (311—313) unterblieb sogar wegen dieser Feier an diesem Tage die vierzigtägige Fasten; Pabst Agapetus I. (553) hat jedoch der Feiertage wegen die das Jahr über an allen Donnerstagen zu begehende Feier aufgehoben. Uebrigens war der Donnerstag als der Tag der Einsetzung des heil. Abendmahles jederzeit besonders von den Gläubigen ausgezeichnet, und an den meisten Orten, wo Pfarrer angestellt sind, oder die von excurrirenden Kaplänen versehen werden, finden am Donnerstage theophorische Umgänge in den Kirchen und Engelämter oder doch letztere allein Statt. Auch wird am Donnerstage um 11 Uhr Vormittags ein Glocken-Zeichen gegeben, um die Gläubigen an den Erlösungs-Tod Jesu Christi zu erinnern. Dasselbe geschieht am Freitage um die Stunde des Kreuztodes unseres Erlösers; für beide Andachten sind besondere Gebete mit Vater Unser und Ave abgefaßt, welche gewöhnlich den Diözesan-Katechismen beigedruckt sind. Am Donnerstage Abend nach dem Läuten des englischen Grußes wird auch noch mit der größeren Glocke ein etwa 5 Minuten andauerndes Zeichen zur Erinnerung an die Angst Christi auf dem Oelberge, daher Todangst genannt, gegeben. Auch finden an vielen Orten am

---

[1]) Binterim a. a. O. IV. 1. S. 140. Diese Benennung gebraucht Leo von Ostia: „Juxta cujus absidam, bimaceratam domum ad thesaurum ecclesiastici ministerii recondendum extraxit, quae videlicet domus Secretarium appellatur, eique nihilominus alteram operis partem, in qua ministri altaris praeparari debeant, copulavit. Leo Ostiens. Lib. III. Chron. Casin. C. 26.

Donnerstag Abend beſondere Betſtunden (Todangſt-Andachten), oft nach beſonderen Stiftungen, Statt.

Doppelt-Faſten fand ehemals während der Charwoche Statt, und ſie hatte dieſen Namen von der Strenge, mit welcher ſie beobachtet wurde; denn viele Chriſten enthielten ſich während derſelben beinahe jedes Genuſſes von Speiſen; daher ſie superimpositio — ὑπερθεσις genannt wurde.

Doppelt-Feſte (festa duplicia) ſind ſolche, welche mit einer größeren Kirchen-Feierlichkeit, als andere begangen werden. Man nennt auch jene Feſte Doppelt-Feſte, wo, wenn zwei derſelben auf einen der nächſtfolgenden Tage fallen, das eine wichtigere am Tage ſelbſt gefeiert, das andere aber nach Vorſchrift der Rubrik auf einen nächſtfolgenden Tag verlegt wird (festa translata). Dies geſchieht z. B. an den Sonntagen im Advent, ſo wie an jenen, welche von Septuageſima bis zum weißen Sonntage einſchlüſſig einfallen. An den Doppelt-Feſten muß die Farbe des Tages beibehalten, und es darf keine Meſſe aus dem Missale pro defunctis geleſen werden. Die Antiphonen und Reſponſorien werden an Doppelt-Feſten vor der erſten Veſper bis zum Complet vor wie nach den Pſalmen ganz gebetet oder geſungen. In einigen Kirchen werden auch an den Doppelt-Feſten alle Reſponſorien, die Antiphonen und Verſe, letztere gleichfalls verdoppelt, von zweien Cantoren angeſtimmt, abgeſungen und doppelt wiederholt; in dieſer Beziehung nannte man auch jene Feſte, an welchen dies Statt fand, festa duplicia [1]). Die Doppelt-Feſte unterſcheiden ſich auch in Feſte der erſten und zweiten Klaſſe — in festa duplicia primae und secundae classis, — eben ſo hat man auch duplex majus und minus, und das Letzte muß dem Erſten weichen; — dann gibt es Halb-Doppeltfeſte (semiduplicia), wo z. B. die

---

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 396. „Dicuntur quaedam duplicia in quibusdam Ecclesiis, pro eo quod responsoria tam majora, quam brevia, et versus a duobus cantantur, et quia omnia incipienda a duobus incipiuntur, et quia antiphonae in Matutinis et Vesperis duplicantur; dicuntur enim Completae et ante Psalmum et post, sicut est festum Natalis Domini, S. Stephani, S. Joann. Evangel. etc. Semiduplicia autem festa sunt, in quibus praemissa omnino non observantur.“ Cf. Durand. Lib. I. VII. 1. 31. 33. 34.

Antiphonen einfach mit dem ersten oder mit den zwei ersten Worten angestimmt, und nur die Antiphonen am Schlusse eines jeden Psalmes ganz gebetet oder gesungen, deßgleichen auch Messen für die Verstorbenen gehalten werden; von den Responsorien singen die Cantoren an den festis semiduplicibus nur das dritte, sechste und letzte, ferner bestehen einfache, meist ganz alte, Feste (simplicia), an denen in der Ordnung des Chorgesanges nichts geändert wird. Dieser Unterschied beruht auf der größeren oder minderen Feierlichkeit der Feste oder Festtage. Die hohen Feste sind alle Doppelt-Feste, die Sonntage, wenn nicht ein Fest darauf einfällt, sind halbdoppelte, und die Ferien in der Regel einfache Feste, es sey denn, es wäre im Kirchen-Direktorium ein semiduplex beigesetzt. Alles richtet sich hierin nach den Rubriken des Missals [2]) und Breviers, insbesondere aber nach den Vorschriften der Kirchen-Direktorien.

Dormitoria nannte man sonst die Begräbniß-Plätze. S. d. Art. Begräbniß.

Dorsalia hießen sonst die Vorhänge, welche an Festtagen an beiden Seiten des Altars aufgemacht waren.

Dortrechter Synoden, von dem Orte, wo sie gehalten wurden, so benannt. Eine fand zu Dortrecht — als Provinzial-Synode der Reformirten — 1574 Statt, deren Beschlüsse aber von der Staats-Regierung in Holland nicht genehmigt wurden, und die Andere 1618—1619; letztere betraf die calvinische Lehre von der unbedingten Prädestination, in Folge deren Beschlüsse die Arminianer den Kürzeren zogen, indem ihre Lehre verworfen ward. In Holland bestehen solche noch in gültiger Kraft.

Dos. S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

Dos Ecclesiae, das Stamm-Vermögen der Kirche; dieses war hauptsächlich auf liegende Güter, Zehenten, Gülten ꝛc. gegründet, und die Kirche zieht heut zu Tage der Sicherheit wegen die Dotation auf liegenden Gründen jener mittelst Kapital-Renten vor. Dos heißt sie, weil die Kirche als die Braut Christi in der h. Schrift dargestellt wird, und hierin ihre Aussteuer besteht, womit die Kosten auf Cultus und christlichen Unterricht bestritten werden.

---

[2]) Rubric. general. Missal. N. I. et II.

Dotalgüter der Kirche sind das eigentliche Stiftungs-Vermögen, welches ursprünglich der Kirche Behufs der Föderung ihrer Zwecke von frommen Stiftern unter der Bedingung der Unveräußerlichkeit verliehen wurde. Zunächst versteht man das primär durch Schenkungen u. s. w. erlangte Kirchengut darunter; im weiteren Sinne begreift man jedoch auch jedes anderweit erworbene Kirchen-Vermögen hierunter. Die Stifter wollten ihre Donationen immer heilig gehalten und den Stiftungs-Zweck zu allen Zeiten erfüllt haben. Später änderten sich die Ansichten, besonders zur Zeit der Säkularisation. Um das Kirchengut gegen weitere Verweltlichungen sicher zu stellen, ward in den neuesten Verfassungs-Urkunden ausgesprochen, daß das Kirchengut unter keiner Bedingung dem Staats-Vermögen einverleibt werden könne (bayr. Verf.-Urk. Tit. IV. §§. 9. 10. II. Beil. hiezu §§. 31. 44—49. Würtemb. Verf.-Urk. §§. 77. 82. Bad. V.-U. §. 20).

Dotalen der Pfarreien sind hauptsächlich Lehensleute und Gült-Censiten derselben. Im weiteren Sinne versteht man darunter diejenigen Personen, welche Behufs rechtsgültigen Uebereinkommens oder vermöge sonst einer wohlbegründeten Observanz zur Bestreitung des pfarrlichen Unterhaltes Dienste leisten, Zinse entrichten, oder bei den zeitlichen Pfarrern die Lehen ihrer Grundstücke nehmen müssen, wenn sie gleich Ausländer und einer fremdn Obrigkit unterworfen sind. Im engeren Sinne versteht man unter Pfarr-Dotalen solche Grundbesitzer, welche wegen ihrer Besitzthums-Verhältnisse nicht nur dem Pfarrer Frohnden leisten und Zinse entrichten müssen, sondern die ihm als Lehen- und Gerichtsherrn untergeben sind.

Die Frohndienste erstrecken sich theils auf die Bebauung der Pfarrfelder, auf Dung-, Ernte-, Getraide- und Zehent-Fuhren, theils auf Entrichtung von Getraide- oder Geld-Prästationen. Bei Besitz-Veränderung der lehnbaren Grundstücke steht dem Pfarrer als Lehensherr das Recht zu, Consens-Urkunden auszustellen, und die herkömmlichen Taxen zu erheben, und die Grundholden sind verbunden, diese zu entrichten. Die Lehn-Gerichtsbarkeit der Pfarrer ist jetzt überall aufgehoben.

In Bayern steht den Pfarrern und Benefiziaten zufolge Tit. V. §§. 4. 5. d. Verf.-Urk., dann nach dem Edikte über die Siegelmäßigkeit §§. 1. 7. ein Anspruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden in Ansehung derjenigen Realitäten, welche

zu Pfarreien oder andern geistlichen Pfründen grundbar sind, nicht zu. Dieselben können demnach auch diejenigen Taxen, welche für solche Verhandlungen oder Fertigungen verordnungsmäßig festgesetzt sind, nicht erheben, diese sind vielmehr von den Gerichts-Behörden zu erholen und in Rechnung zu bringen, wogegen im Falle sich bei anzustellender genauer Recherche zeigen sollte, daß die Taxen von Grund-Gerechtigkeits-Briefen in die Fassionen der steuerbaren Dominikal-Renten aufgenommen wären, die Abschreibung der treffenden Steuer zu geschehen hätte. Uebrigens ist gestattet, daß Pfarrer und Benefiziaten, als Verwalter und Nutznießer geistlicher Stiftungs-Güter, die erwähnten Urkunden selbst entwerfen, und sodann den Gerichts-Behörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung vorlegen. Auch ist den Pfarrern und Benefiziaten unbenommen, auf Verlangen den Grundholden so betitelte Consense oder Attestate gegen Bezug einer Gebühr von 30 Kreuzern auszustellen, wobei sich von selbst versteht, daß die Stempel-Gebühr von dem Grundholden, zu dessen Gebrauche solche Certifikate besorgt werden, zu tragen sey. (Allerh. Reskr. v. 11. Febr. 1825.) Die Pfarr-Dotalen in Sachsen sind von allen dem Grundherrn des Dorfes zu leistenden Diensten frei, wenn nicht ein Anderes hergebracht ist; dagegen sind sie von den öffentlichen Lasten als Unterthanen nicht eximirt. (Vrgl. Synod. Decr. v. 1673. §. 70. Reskr. v. 11. Aug. 1810. Corp. jur. eccl. sax. p. 391. 457.) Ob ihre Kinder dem Pfarrer zum Zwangdienste verpflichtet sind, hängt vom Herkommen, und besonders davon ab, ob sie demselben den Unterthanen-Eid zu leisten haben [1]).

Dotalitium (Leibgeding) begreift all dasjenige in sich, was eine Wittwe als eine Vergütung für ihr eingebrachtes und zurückgelassenes Heirathsgut aus dem Nachlasse ihres Ehemannes erhält. Das Leibgeding setzt nothwendig ein von der Wittwe eingebrachtes und beim Nachlasse des Mannes noch befindliches Heirathsgut voraus; das Witthum kann aber auch ohne dieß bestehen, und sohin eine Wittwe-Versorgung festgesetzt werden, ohne daß sie etwas eingebracht hat. Bezüglich des Leibgedings hat die Wittwe im Zweifel das Einbringen ihres Heirathsgutes zu beweisen. Ist

---

[1]) Schilling, Handbuch des geistl. Geschäfts-Styls. gr. 8. Leipzig 1830. S. 133.

der Beweis des Einbringens erbracht, so wird vermuthet, daß solches mit dem Vermögen des Mannes verschmolzen sey. Das Leibgeding ist ein Ersatz des Heirathsgutes, und eigentlich ein Leibrenten-Kauf [1]). In Ermanglung besonderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmungen verliert die Ehefrau bei der Annahme eines Leibgedings alle Ansprüche auf ihr Heirathsgut. Die Wittwe hat jedoch die Wahl zwischen Heirathsgut, der statutarischen Portion oder dem Leibgeding. Nimmt sie letzteres, so verliert sie es erst durch den Tod, nicht aber durch die Abschließung einer zweiten Ehe [2]). Bei dem gesetzlichen Leibgeding kann die Wittwe in dem Falle bloß versprochener dos solche noch nachträglich mit Verzugs-Zinsen von der Zeit des Ehe-Abschlusses an einbringen, und das Leibgeding fodern [3]).

Die Wittwen-Versorgungen sind hauptsächlich nur unter Adeligen [4]) gebräuchlich; bei Bürgerlichen [5]) kommen sie höchst selten vor; sie werden aus den Allodial-Gütern des Ehemannes und in Ermanglung dieser aus den Lehngütern genommen. Bisweilen wird die Wittwe, so lange sie unverheirathet bleibt, mit einem besondern Gute (Leibgedings-Lehen — feudum dotalitii) belehnt; öfter erhält sie auch die Nutznießung eines dem Ehemanne zuständigen Allodial- oder Lehnguts. In diesem Falle haben aber die römischen Gesetze über den Nießbrauch keine Anwendung, und die Wittwe hat auch nicht eine usufruktuarische Caution zu stellen [6]). Die Größe des Leibgedings ist sehr verschieden; bald besteht sie in den doppelten Zinsen des Heirathsguts, bald in den drei-, bald in den vierfachen. Die Wittwen-Versorgungen hören auf: a) durch Verzichtleistung der Wittwe; b) durch überwiesen geführtes unkeusches Leben — Ehebruch im Wittwestande; c) in Folge grober Verbrechen; d) durch das Ableben der Wittwe. Mißbrauch aber allein hebt das Recht auf Wittwe-Versorgung nicht auf [7]).

---

[1]) Hoffmann, Eherecht. §. 97. S. 335.
[2]) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 345.
[3]) Mittermaier a. a. O.
[4]) Hoffmann a. a. O. §. 105. S. 354.
[5]) Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 599.
[6]) Runde a. a. O. §. 104.
[7]) Hoffmann a. a. O. v. Hartitzsch a. a. O. S. 393.

Das Preußische Landrecht enthält bezüglich des Witthums folgende Bestimmungen: Sollte die Quantität des Witthums nicht bestimmt seyn, so kann es der Richter nach dem Stande und der Würde der Frau festsetzen, sonst aber den vierten Theil des Nachlasses dazu bestimmen. Die Frau kann Sicherheit desselben verlangen, und genießt das Vorrecht der fünften Klasse.

Dotal-Vermögen. S. d. Art. Eheverlöbnisse.

Dotation heißt auch in Bezug auf Geschwächte die Entschädigung, welche eine Mannsperson wegen begangener Defloration einer Frauensperson zu leisten schuldig ist; demnach soll der Deflorant diese entweder ehelichen, oder wenn er dieß nicht will, ihr eine angemessene Entschädigung geben — **aut dotet aut nubat. C. 1. X. de adulteriis et stupro:** »Si seduxerit quis virginem, nondum desponsatam, dormieritque cum ea; dotabit eam et habebit uxorem, si vero pater virginis dare noluerit, reddet pecuniam juxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt.« Diese Dotation wird aber gewöhnlich nach dem Stande der Deflorirten und Klägerin, wie nach dem Vermögen des Beklagten bestimmt. Hat sich die Frauensperson früher schon mit Andern eingelassen, so ist sie im erwiesenen Falle ihres Anspruches verlustig; dieß ist überhaupt der Fall, wenn sie um Geld zu haben, wenn sie der verführende Theil war, oder wenn sie vor Anstellung der Klage und auch während des Prozesses sich mit Andern fleischlich einließ, oder sich verehelichte, oder wenn der Beklagte vor Einlassung mit derselben bestimmt erklärt hatte, daß er sie nicht eheliche, und sie dennoch ihm fleischlich beiwohnte. Weigert sich die Klägerin, den Beklagten zu ehelichen, so verliert sie nur in Folge ihrer Weigerung ihren Anspruch auf Dotation, wenn sie nicht auf einem Grunde beruht, welcher die gesetzliche Aufkündigung eines Eheverlöbnisses zur Folge hat. Macht hingegen der Beklagte die Schließung der Ehe mit der Klägerin von ungewissen künftigen Umständen abhängig, so schadet der gemeinen Meinung nach die Weigerung der Klägerin nicht. Controvers ist aber, ob die Klägerin auch dann Dotations-berechtigt sey, wenn sie vor dem Beischlafe wußte, daß der Beklagte sie wegen eines obwaltenden Ehehindernisses nicht ehelichen könne. Die Verhandlung und Entscheidung über derlei Dotations-Klagen gehören vor den weltlichen Richter.

Doxale ist das Gitter, wodurch das Presbyterium von dem Langhause der Kirche getrennt ist.

Doxologie (δοξολογια — glorificatio). Unter diesem Worte versteht man in der liturgischen Sprache theils einen Hymnus, theils einen kürzeren Spruch, welcher zur Verherrlichung Gottes, insbesondere aber zur Verherrlichung der allerheiligsten Dreieinigkeit abgefaßt ist, und nach der Rubrik an gewissen Tagen in der Messe, in den canonischen Tagzeiten und bei anderen liturgischen Handlungen abgebetet werden muß. Man unterscheidet zwischen der grösseren (μεγαλη) und der kleineren (μικρα) Doxologie, und versteht unter der Ersteren den Verherrlichungs-Hymnus (hymnus glorificationis, auch hymnus angelicus genannt): »Gloria in excelsis Deo«, und unter dem Letzteren den Verherrlichungs-Spruch oder den Dreifaltigkeits-Hymnus: »Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto; sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen«, welcher den Psalmen und sonstigen Kirchen-Gebeten nach der Rubrik angehängt ist. Diese Doxologie mag ihren Grund in Matth. 28, 19. haben. Sie ist sehr alt, und die Märtyrer-Akten zeugen von ihrem frühen Bestehen (Cf. Ruinart). Die Zusätze »et nunc et semper« mögen gleichwohl später, als die eigentliche Doxologie entstanden seyn; indessen haben sie doch gleichfalls ein hohes Alterthum für sich (Constit. ap. L. VIII. C. 12. 13). Ebenso war der Zusatz: Sicut erat in principio im Anfange des VI. Jahrhunderts gebräuchlich. Concil. Vocis. Can. 5. (529). Hard. Concil. Coll. II. col. 1106. (S. d. Art. Gloria.)

Draconarius ist ein Fahnenträger bei kirchlichen Umgängen; der Name war zur Zeit Constantin's d. Gr. bei dem Militär gebräuchlich.

Dreieinigkeits-Fest. Die Lehre von der Dreieinigkeit (dogma de Deo in personis trino) ist die höchste Glaubens-Wahrheit, der Grund der christlichen Religion, — das erhabenste unserer Geheimnisse, — die erste Wahrheit, welche wir schon bei der heiligen Taufe zu glauben verpflichtet werden. Diese wichtigste unserer Religions-Geheimniß-Lehren ist wohl über, aber nicht gegen unsere Vernunft. Von derselben finden sich in den heiligen

Urkunden schon vom Anfange an Vorandeutungen, obgleich im alten Bunde nicht so klare Beweise hiefür vorliegen, wie im neuen, denn es war den Juden nicht verliehen, in das Innere der Geheimnisse des Reiches Gottes eingeweiht zu werden; dieß war erst der Fülle der Zeit vorbehalten. Indeß finden sich doch im A. Testamente schon viele Stellen, aus denen mittelst Reflexion das Dogma der Trinität erhellet; dahin gehören Gen. 1, 26, 27., insbesondere אֱלֹהִים, Gen. 3, 22, — 11, 6—7. 19, 24. Ps. 32, 6. — 66, 7—8. Is. 6, 3—48, 12. Deutlich ist dieses Dogma vorgetragen: Matth. 3, 17. Mark. 1, 10. Luk. 3, 21—22. Joh. 1, 32. in Bezug auf die höhere Weihe, die Christus bei der Taufe am Flusse Jordan empfing, ebenso bei seiner Verherrlichung auf dem Berge Thabor, Matth. 17, 3., Mark. 9, 6., Luk. 9, 33. II. Petr. 1, 17., und bei jener in Jerusalem, Joh. 12, 28. In der Abschieds-Rede bei Johannes K. 14. 16. 17. sehen wir Christus dem Vater sich als Sohn und den heil. Geist als Paraklet beiordnen; noch mehr ist dieß der Fall in der feierlichen Mission, die Christus seinen Aposteln Matth. 28, 29. »Docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti« ertheilt. Eben so klar findet sich dieß Dogma in den Briefen der Apostel dargestellt Röm. 3, 36. I. Kor. 12, 4—6. I. Joh. 5, 7.; obgleich die Kritik die Aechtheit letzterer, sonst so klaren, Stelle in Zweifel zu ziehen beabsichtigt, so ist sie doch von der katholischen Kirche als ächt anerkannt, und erklärt sich aus den Parallel-Stellen. Der immerwährende Glaube der Kirche an das Geheimniß der Trinität ist auch durch klare Beweise aus der Tradition Just. apolog. I. 64. Tertull. de praescript. XX. Cypr. Ep. 73. Athenag. Legat. pro Christian. C. 12. Theophil. ad Autolyc. Lib. II. C. 15. Clemens Alexandr. Paedagog. L. III. C. 12. Basil. de Spir. S. C. 10. Gregor Naziaz. orat. IV. V. Cyrill. Hierosolym. Catech. 16. C. 4. Chrysost. serm. de Sma. Trinitat. Hilar. Comment. in Matth. 28, 19. Ambrosius L. in Symb. Apost. C. 16. Hieron. in Cap. IV. ad Ephes. Augustin. de civitat. Dei L. 11. C. 10., sowie durch die deutlichsten Ausspräche der Kirche auf den Concilien beurkundet; dahin gehören: Concil. Nicaen. I. Concil. Constantinop. II. Can. 1. Nicaen. II. Act. IV. Decret. Concil. Lateran. IV. C. 1. Das

Fest der Dreieinigkeit wird in der katholischen Kirche am ersten Sonntage nach Pfingsten gefeiert [1]).

Die allerheiligste Dreieinigkeit wurde zwar schon von den ersten christlichen Zeiten her angebetet und besonders verehrt, wie dieß die bekannte Doxologie: »Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto« beweiset. Im neunten Jahrhunderte aber fing man in einigen Gegenden an, ein besonderes Fest der Dreieinigkeit zu begehen, welches jedoch erst, wie die alten römischen Sakramentarien und Ordines zeigen, im vierzehenten Jahrhunderte unter dem Pabste Johann XX. allgemein eingeführt wurde [2]). Vor dieser allgemeinen Anordnung ward dasselbe in einigen Gegenden am letzten Sonntage nach Pfingsten, in andern am letzten Sonntage im Advent gefeiert. Selbst nach diesem Zeitpunkte beobachtete man in Absicht auf die Zeit der Feier dieses Festes nicht überall sogleich eine Gleichförmigkeit. So wissen wir, wie uns die Benediktiner melden, daß man dasselbe an mehreren Orten in Frankreich noch im siebenzehnten Jahrhunderte am letzten Sonntage im Advent beging [3]). Für einen der ersten Beförderer dieses Festes wird der Bischof Stephan von Lüttich († 902) gehalten, welcher auch die Tagzeiten zu diesem Feste verfaßt, und solche den Geistlichen seines Bisthums abzubeten, befohlen haben soll.

Der Verfasser der Messe de sanctissima Trinitate läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; übrigens ist dieselbe, wie der Ottobonianische Codex und die alten Sakramen-

---

[1]) Brenner, System der kathol. spekulativen Theologie. gr. 8. Regensburg 1837. II. B. I. Abth. S. 186.

[2]) Nach Durand war das Trinitäts-Fest schon von Gregor d. Gr. zu dem Ende eingeführt, um die von den Arianern geläugnete Trinitäts-Lehre feierlich zu bekennen. — Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. gr. 8. Mainz 1829. S. 268. Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Französ. übersetzt und mit Zusätzen vermehrt von Räß und Weis. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 226. „Gegen Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wurde das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit, das schon in mehreren Bisthümern eingeführt war, zum allgemeinen Kirchen-Feste erhoben, und von dem Pabste auf den ersten Sonntag nach Pfingsten festgesetzt.

[3]) Binterim a. a. O. Martene ampliss. collect. p. 387.

tarien zeigen, viel älter, als das Offizium, und eine Votiv-Messe de Trinitate war schon vor dem zwölften Jahrhunderte gebräuchlich. Der Bischof Stephan von Lüttich kann sonach nicht Verfasser der Dreieinigkeits-Messe seyn. Die Präfation von diesem Feste wird dem Pabste Pelagius II. zugeschrieben, und soll ein Auszug des von ihm verfaßten Glaubens-Bekenntnisses seyn. Dieselbe wird an allen Sonntagen vom ersten Sonntage nach Pfingsten bis zum vierten Sonntage im Advente, dann vom zweiten Sonntage nach dem Epiphanie-Feste bis zum Sonntage Quinquagesima einschlüssig, wenn nicht wegen eines besonderen Festes oder einer Oktave eine andere vorgeschrieben ist, wie z. B. am Sonntage in der Oktav von Mariä Empfängniß, in der Messe gesungen oder gebetet.

Dreikönig-Wasser ist dasjenige geweihte Wasser, welches an der Vigil von Epiphanie geweiht wird. Die Weihe desselben ist viel feierlicher und der Zeit nach viel andauernder, als jene des gewöhnlichen Weihwassers. Der Ritus hiezu soll vom Orient auf den Occident übergegangen seyn. Die Griechen unterscheiden eine doppelte Wasserweihe, eine kleinere und eine größere; der μικρός ἁγιασμος entspricht der gewöhnlichen Wasserweihe, der μεγας ἁγιασμος aber der Dreikönigs-Wasser-Weihe [1]).

Duell — Zweikampf — ist schon sehr alt; bei den Deutschen wurden leider in zweifelhaften Fällen die Duelle unter bestimmten Förmlichkeiten von den Richtern den Parteien aufgetragen (s. d. Art. Ordalien). Mit Einführung der päbstlichen Dekretalen und einer besseren Gerichts-Verfassung wurden auch die Ordalien und Duelle beschränkt; letztere aber keineswegs ausgerottet, so viele und kräftige Stimmen sich auch schon dagegen erhoben haben. Der Zweikampf ist auch als ein gemeines kirchliches Verbrechen erklärt. Can. 22. C. 2. q. 5. Tit. de cler. pugnant. in duello. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 19 de reform. (S. d. Art. Verbrechen, geistliche.)

Duldung. S. d. Art. Toleranz.

Duplik. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

---

[1]) Schmid a. a. O. III. B. S. 61.

E.

Ecclesia baptismalis. S. d. Art. Taufkirchen.

Ecclesiae vetitum. S. d. Art. Verbot der Kirche.

Edikt ist jede öffentliche Bekanntmachung; insbesondere versteht man darunter obrigkeitliche Gesetze und Verordnungen, welche durch öffentliche Blätter oder Anschlag publizirt werden. Die Vorladung einer Person vor Gericht heißt auch Edikt, und wenn ein bestimmter Termin als letzter für das Erscheinen derselben festgesetzt ist, so wird dieß ein edictum peremtorium genannt; Ediktal-Ladung ist diejenige Vorladung, welche in Schuld-, Ehe- und andern Sachen in öffentlichen Zeitungen meist in dreier Herren Ländern wegen der Abwesenden, die sie angeht, geschieht. S. d. Art. Ehescheidung. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Edikt von Nantes ist das Manifest Heinrich's IV., Königs von Frankreich (1593), worin er den Hugenotten völlige Religions-Freiheit und zu deren Garantie ihnen bestimmte feste Plätze einräumte; letztere wurden aber 1680 wieder zurückgenommen.

Ehe. Die wichtigste Social-Verbindung im menschlichen Leben ist die Ehe (matrimonium). Sie ist eine auf Gottes Anordnung gegründete, unzertrennliche Vereinigung der Geschlechter, — ein geheiligter Zustand — ja der allersittlichste Stand in diesem irdischen Leben für Mann und Weib — die Grundlage der Familien, wie der Staaten, und diejenige religiös-kirchliche Anstalt, welche am meisten mit der Civilwelt zusammenhängt. Sie ist für Kirche und Staat gleich wichtig, indem sie sowohl auf die religiös-moralische, als auch auf die bürgerliche Bildung, und auf den Wohlstand einzelner Familien und ganzer Völker den größten Einfluß hat. Ueber den Begriff wie über den Zweck der Ehe herrschten von jeher verschiedene Meinungen. Einige fanden den Zweck der ehelichen Verbindung in der Kinder-Erzeugung, Gen. 1, 28, Andere in der wechselseitigen Hülfeleistung (mutuum adjutorium), noch Andere finden darin das Mittel: der libido

vaga zu entgehen I. Kor. 7. 2, wieder Andere setzen ihn in die ungetheilte Geschlechts-Gemeinschaft eines Mannes und Weibes, und nehmen diese als den unmittelbaren Zweck der Ehe an, wodurch der mittelbare Zweck derselben, die Erzeugung und Erziehung der Kinder, erreicht werde [1]).

Nach dem Gesellschafts-Rechte möchte daher folgender Begriff der Ehe gelten: Die Ehe ist die nach gesetzlichen Vorschriften eingegangene und mit besonderen Rechten und Pflichten verbundene Vereinigung eines Mannes und Weibes zur lebenslänglichen und ungetheilten Gemeinschaft aller erlaubt-möglichen Lebens-Verhältnisse (in individuam vitae consuetudinem). In dem römischen Rechte finden wir folgende Definition von der Ehe: „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens [2]). Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio [3]). In dem ca-

---

[1]) Die Lehre vom Zwecke der Ehe gehört übrigens mehr zur christlichen Moral, als zum Kirchenrecht. — Von Mey, von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland, rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. 8. Landshut. 1830. Desselben Geschichte des christlichen Eherechts, II Thle. Regensburg 1833. Klee, die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung. gr. 8. Mainz 1833.

[2]) §. Instit. de patria potestate (1. 9).

[3]) L. 2. De ritu nupt. (23. 2). Glück, Erläuterung der Pandekten. B. 23. §. 1205. S. 119—139. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. II. B. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. S. 322. Brendel a. a. O. II. Aufl. S. 569. von Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland üblichen Eherechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 10. Berg, über das Eheband. 8. Münster 1829. S. 5. „Die Vereinigung der ersten Menschen war die erste Ehe: — eine Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zu dem von dem Schöpfer beabsichtigten Zwecke — der Fortpflanzung und sittlichen Bildung des menschlichen Geschlechtes." Vergl. die Schrift: der Ehestand in seinen rechtlichen und sittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829 S. 2. Hegel in seinem Naturrechte erklärt die Ehe als eine wechselseitige Annäherung und Vereinigung der Menschen-Geschlechter, um in dieser Verbindung die Totalität zu erlangen, ein vollständiges Menschen-Individuum — eine vollkommene Person darzustellen, so

nonischen Rechtsbuche heißt es [4]): Beata Maria proposuit se servaturam votum virginitatis incorde: sed ipsum votum virginitatis non expressit ore. Subjecit se divinae dispositioni, dum proposuit se perseveraturam Virginem, nisi Deus ei aliter revelaret..... §. 1. Consensus cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi eos conjuges fecit. Individua vero vitae consuetudo est, talem se in omnibus exhibere viro, qualis ipsa sibi est, et e converso .... Quia ergo iste consensus fuit inter eos (s. Josephum et s. Mariam), patet eos conjuges fuisse." Das Wesen der Ehe besteht diesemnach nicht sowohl in der physischen Geschlechts-Gemeinschaft, als vielmehr in der sittlichen Liebe, welche, indem sie den ungetheilten Besitz aller Lebens-Verhältnisse begehrt, den ausschließlichen Beischlaf [5]) mit einer Person des andern Geschlechtes, so zu sagen, selbst veredelt. Aus dem Begriffe des ungetheilten Besitzes und der Ausschließlichkeit ergibt sich der Unterschied zwischen der wahren Ehe und dem Concubinate (s. d. Art.), und allen andern Geschlechts-Verbindungen, die keine

---

daß nur die gegenseitige Integrirung zweier Individuen verschiedenen Geschlechtes zur Totalität einer vollkommenen Person mit Umgehung aller Nebenabsichten und anderer weiterer Folgen und Wirkungen als Zweck und als Wesen der Ehe sich ergibt. Lippert, Annalen des Kirchenrechts. III. Hft. S. 159. „Die Ehe in ihrer Vollkommenheit ist nach der hl. Schrift und der kirchlichen, wie auch der weltlichen christlichen Gesetzgebung eine durch Liebe hervorgegangene Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur innigen dauernden Gemeinschaft des Lebens und zur naturgemäßen Befriedigung des Geschlechts-Triebes." Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. II. B. S. 296. Binterim a. a. O. VI. I. S. 8. Klee, Dogmatik II. B. S. 311. „Die Ehe ist die vollkommene d. i. 1) vollständige, rückhaltlose, 2) aus dem Geiste hervorgehende, auf ihn hingehende Wechselhingabe der männlichen und weiblichen Individualität, so daß jede sich selbst als andere, die andere als sich selbst hat."

[4]) Can. 3. C. 27. q. 2.

[5]) Sofern über dessen Nichtgebrauch nicht eine besondere Uebereinkunft wie z. B. bei Maria und Joseph, Pulcheria und Marcian getroffen ist.

wahren Ehen sind. Die wahre Ehe kann, was alle civilisirte Nationen anerkannt haben, und was noch mehr durch die hl. Schrift und die Lehre des Christenthums überhaupt bestätigt wird, nur in der Monogamie bestehen [6]).

Die Polyandrie d. i. die Verbindung eines Weibes mit mehreren Männern ist sowohl dem Zwecke der Ehe, dem Gesetze der Vernunft und Sittlichkeit, als auch dem Christenthume entgegen, da ihr nur die bloße rohe Befriedigung des Geschlechtstriebes zum Grunde liegen kann. Die Polygamie d. i. die Verbindung eines Mannes mit mehreren Weibern ist zwar an sich der Vernunft nicht entgegen, weil durch selbe der eigentliche Zweck der Ehe nicht gestört oder unerreichbar wird; allein sie wird doch immer nur wegen einer höchst sinnlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes gesucht werden, und nur der Koran allein erlaubt den sinnlichen Mahomedanern in einer Polygamie zu leben. Deßwegen hielten auch viele Philosophen und Theologen dieselbe für unvereinbarlich mit dem Sitten-Gesetze, und erklärten sie sonach durchaus für unsittlich und unzulässig [7]). Dasselbe gilt von der

---

[6]) Gen. 1, 27. Matth. 19, 4. I. Kor. 7, 1—10. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 2. de sacrament. matrimon. „Si quis dixerit licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“ Hiemit steht auch die Civil-Gesetzgebung im Einklange. So ist in dem allgemeinen bürgerlichen österreichischen Gesetzbuche §. 62 verordnet: „Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt seyn.“ Neudacker, allgemeines Lexikon der Religions- und christlichen Kirchen-Geschichte I. B. gr. 8. Ilmenau 1834. Art. Ehe.

[7]) Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. C. IX. de polygamia. p. 355. „Christus, Matthaei 5 et 19. Marci et Lucae 16 declarat eum, qui dimissa uxore aliam duxerit, moechari. Ex quibus testimoniis colligitur, polygamiam jure evangelico esse omnino illicitam: nam ideo moechari dicitur, qui dimissa priore aliam ducit: quia prior non poterat dimitti, et licet videatur dimissa coram hominibus, tamen adhuc, vere est uxor illius, qui eam primo duxerat. . . . . Probatur ex Apostolo. Nam imprimis Apostolus ubicumque loquitur de matrimonio, semper loquitur de uxore in numero singulari“ ut I. Cor. 7. „Unusquisque suam uxorem habeat etc. Alligatus es uxori, noli quaerere solutionem etc. Deinde idem Apostolus apertissime scribit, uxorem non posse, vivente

gleichzeitigen Bigamie. — Die Monogamie ist also nur diejenige eheliche Verbindung, welche am meisten mit dem Zwecke der Ehe vereinbarlich ist, und eigentlich nur allein dem Vernunft- und Sitten-Gesetze entspricht. Auch ist sie sowohl vermöge der Einsetzung der Ehe, als der evangelischen Vorschrift, obgleich mehr positiver Anordnung (juris positivi), unauflösbar. Vermöge Dispens (per dispensationem) oder Nachsicht (per indulgentiam) konnte nach dem Gesetze Moses ein Mann zu gleicher Zeit mehrere Frauen haben, worunter eine uxor principalis war; dagegen durfte nach dem mosaischen Gesetze eine entlassene

---

marito, alicui alteri nubere. Rom. 7. Vivente viro vocabitur adultera, si fuerit cum altero viro. Et I. Cor. 7. Iis, qui matrimonio juncti sunt, praecipio non ego, sed Dominus etc. Quae loca prohibent polygamiam ex parte foeminarum expresse, id est, prohibent etiam consequenter polygamiam ex parte virorum, it est, ne viri plures uxores ducant. Nam licet minus repugnet rationi ac naturae, ut vir plures uxores, quam uxor plures maritos habeat, ut inferius demonstrabimus: utrumque tamen rationi repugnat. Et praeterea quidquid sit de jure naturae, jure evangelico pares sunt vir et foemina, quantum ad fidem et debitum conjugale, ut ipse idem Paulus explicat. I. Cor. 7. Cum ait: Uxori vir debitum reddat et uxor viro etc., quibus verbis Apostolus significat in contractu matrimonii christiani, quod est sacramentum unius Christi cum Ecclesia, ita conjungi virum uxori, ut se totum illi tradat, sicut se totam viro mulier tradit: ex quo sequitur, ut sicut non potest mulier sine injustitia se tradere alteri viro, ita nec possit vir sine injustitia se tradere alteri foeminae. Quare August. licet in libro de bono conjugali C. 17 scripserit, magis absurdum esse, si una mulier multis viris, quam si unus vir mulieribus multis jungatur: tamen in Lib. I. de adulterinis conjugiis C. 8. docuit parem esse in matrimonio christiano foeminam viro, quod attinet ad monogamiam: et ideo sicut, Apostolo teste, mulier adultera erit, si vivente marito fuerit cum altero viro, ita etiam e contrario vir adulter erit, si vivente uxore fuerit cum alia foemina. Colligimus igitur ex Apostolo hanc rationem: Mulier non potest juxta Apostoli doctrinam plures viros habere: sed juxta eundem Apostolum pares sunt vir et mulier in hac re. Non igitur potest juxta Apostolum unus vir plures uxores habere.

Polygamia tum ex parte viri, tum ex parte uxoris juri naturae et rationi matrimonii repugnat: non igitur licita est, praesertim in lege evangelica, quae sustulit permissiones omnes, quae erant in lege veteri. Antecedens, quod attinet ad polygamiam, qua una mulier multis simul viris nuberet, apud omnes certum,

Frau nicht mehr heirathen, was auch für die Unauflösbarkeit der Ehe spricht, daher Herodias eine Ehebrecherin war. — Auch unter den jetzigen, wenigstens in den europäischen Staaten lebenden Israeliten findet die Polygamie nicht Statt, und ist gesetzlich untersagt [8]).

Nach der Lehre Jesu Christi, wie sie die katholische Kirche stets ausgelegt hat, und ausleget, ist die Polygamie unerlaubt, und es kann daher Einer, welcher noch an das Band einer gültigen Ehe geknüpft ist, keine neue eheliche Verbindung bei Lebzeiten des anderen Theiles eingehen.

Alle edlere Völker betrachteten die Ehe als eine religiöse Verbindung. Schon der Zweck der Ehe in seiner höheren Bedeutung ist mehr religiös und ethisch, als bürgerlich und irdisch. Darum wurden auch die ehelichen Verbindungen immer als heilig anerkannt und auf Religion bezogen. Nach den Behauptungen mancher Gelehrten sollen sogar die heidnischen Kaiser Gesetze in Ehesachen und zwar nicht in der Eigenschaft als weltliche Regenten, sondern als oberste Priester, welche sie zugleich waren, erlassen haben [9]).

Jesus würdigte besonders den Ehestand, und erhob ihn nach seiner ursprünglichen Einsetzung im Paradiese, ohne Rücksicht auf die Gesetze irgend eines Staats zu nehmen, zu einem Sakramente, verband sohin mit der Ehe eine innere Heiligkeit und Gnade, Matth. 5, 17—18. 19, 3—9. Eph. 5, 25—32. I. Tim. 2, 15. Can. 12. C. 31. q. 1. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 1. de sacrament. matrimon. Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. p. 326. Berg a. a. O. S. 5.

Allein nicht den Civil-Contrakt, der in Absicht auf seine äußeren Beziehungen sich nach den Bestimmungen von Gesetzen richtet, welche so sehr nach den Sitten und Gewohnheiten wechseln, sondern den natürlichen Vertrag machte Christus zum Stoffe dieses Sakraments [10]). In der katholischen Kirche bildete

---

et exploratum est: nam talis polygamia repugnat omnibus matrimonii finibus.“

[8]) Berg a. a. O. S. 5.

[9]) Binterim, über Ehe und Ehescheidung nach Gotteswort und dem Geiste der katholischen Kirche. 8. Düsseldorf 1819. S. 3.

[10]) Devoti instit. canon. T. II. Rom. 1825. p. 196. §. CXVII. „Neque vero quod in matrimonio inest etiam civilis contractus, exinde

sich die Idee, daß die Ehe als Sakrament von dem (natürlichen) Vertrage nicht getrennt, und der Vertrag ohne Empfang des Sa-

---

effici potest, quod forte civiles leges contractum tollant, matrimonium quoque tollatur; quoniam materia eripitur, in qua consistit. Nam sacramenti materia non civilis, sed naturalis contractus, qui simul est hinc quidem contractus civilis, illinc vero sacramentum; quoniam ab eo perficitur, qui simul civis et Christianus est. Atqui nec contractus civilis a sacramento, nec sacramentum a civili contractu pendet, quae diversa sunt rerum genera certae civitatis et Christianae religionis, utrumque per se constans, non alterne necessario nexa inter se; cum sit tamen utrumque singillatim innexum conditioni naturali hominis, atque ab hac pendeat. Itaque, sublato etiam civili contractu, integrum tamen est sacramentum, quod ab illo non pendet, et quod suam habet materiam contractu naturali. — Gravis est error illorum, qui cum in matrimonio civilem contractum fieri animadvertant, ita ab hoc contractu sacramentum pendere arbitrantur, ut illo sublato, alterum etiam tolli, evertique debeat etc.“ Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. VII. Aufl. gr. 8. Bonn 1836. S. 567. — In den neueren Zeiten suchte man theils vom Standpunkte des philosophischen Rechts aus, theils nach den Grundsätzen des protestantischen Collegial-Systems die Kirchen-Gesetzgebung in Ehesachen, den klaren Aussprüchen der heil. Schrift, der Tradition und der Praxis entgegen, immer mehr zu beschränken, und die Gesetzgebung hierin lediglich zum Ressort des Staates zu überweisen. Von Seite der Protestanten und Andern wurde sogar der Satz aufgestellt, daß die in der Bibel enthaltenen Grundsätze über die Ehe, da sie theils nur die Juden verpflichteten, theils nur moralische Vorschriften wären, die Rechte des Staates auf die Ehe keineswegs beschränken könnten. Diese Theorie erhielt nach und nach Einfluß auf die positiven Gesetze. Anfangs wurden die einzelnen Verordnungen im Geiste derselben abgefaßt, z. B. es wurden neue Bedingungen für die Gültigkeit der Ehe festgesetzt; endlich ward sogar in mehreren Staaten das gesammte Eherecht nach dieser neuen Theorie umgeformt, z. B. im Preußischen Landrechte II. Th., im Code Napoleon Art. 144 ff. und Art. 1387., in Baden (Ehe-Ordnung). — In Oesterreich wurden in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche die canonischen Gesetze wenig berücksichtigt. In Frankreich wird die Ehe nach ihren bürgerlichen Beziehungen nach den hierüber bestehenden Civil-Gesetzen behandelt. In Rußland werden jetzt alle Ehe-Verordnungen vom Kaiser, oder von der Regierung im Namen des Kaisers, jedoch mit steter Rücksichtnahme auf die Grundsätze der Kirche, als eigentliche Ukase erlassen. — In den übrigen katholischen Ländern besteht zum Theile ganz, zum Theile mit Modifikationen die canonische Gesetzgebung über die Ehe in Kraft.

kraments nicht gültig eingegangen werden könne [11]). Darum ließ auch dieselbe die bloß bürgerlichen — von der Civil-Obrigkeit

---

[11]) Benedict. XIV. De Synod. diocces. Cf. Ferraris l. c. T. V. p. 20. „Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii, id est probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita in ratione contractus matrimonialis. Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.“ Frey a. a. O. Th. III. S. 293. §. 173. Binterim a. a. O. S. 10. Gambsjaeger, jus ecclesiasticum in usum praelectionum. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 421. §. 213. „Ex praedictis consequitur, si verbo individuitas aliquem sensum seu vim inesse oporteat, alium sane non posse cogitari, quam quod sacramentum matrimonii in ecclesia catholica validum quendam civilem contractum necessario supponat, qui porro civilem matrimonii contractum celebrat, is quoque sacramentum suscipere tenetur, si vero susceptionem intermittat, sese gratia sacramento annexa spoliet, inde tamen civilis etiam contractus nullitas nulla ratione sequitur, quare in strictissimo quidem sensu sacramentum a civili contractu inseparabile est, utpote quod sine hoc, quemadmodum forma sine materia subsistere haud potest, non tamen vicissim civilis etiam matrimonii contractus a sacramento est inseparabilis; subsistebat enim quondam, et adhuc, quin sit sacramentum, subsistere potest. Si indissolubilitas unice in ratione sacramenti collocatur, quomodo Tridentinum Sess. XXIV. Can. 6. de sacram. matrim., quin contradictio subesse videatur, combinari potest cum doctrina, quod matrimonium ratum per professionem religiosam aut dispensationem tolli valeat? non igitur ob gratiam cum matrimonio tanquam sacramento connexam insolubilitas inducitur. Gratia matrimonium non firmius, sed reddit sanctius, etiam gratia iterum amitti potest, et hinc ut fundamentum indissolubilitatis considerari nequit, paucis hocce vinculum non praecise ex ratione sacramenti, sed ex lege alia divina deduci oportet. Conf. J. A. Petzeck vindiciae de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Friburgi Brisgoviae 1787. Devoti l. c. T. II. p. 178. §. CIII. „Neque enim fieri potest, ut in hac lege contractus a sacramento dis-

geſchloſſenen — Ehen nie als ſolche gelten, ſondern ſie erklärte ſie erſt dann als gültig, wenn ſie vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgeſchloſſen worden ſind. Die Eheſachen wurden daher bei den Katholiken immer dem geiſtlichen Forum zugewieſen, und die Gerichtsbarkeit der Kirche hierin iſt ſowohl durch kirchliche, als weltliche Geſetze ſanktionirt [12]). Ohnehin iſt das geiſtliche und reli-

---

tinguatur, ita ut haec duo diversa et dissimilia sint. Ille idem contractus, in quo Christus in prima institutione mysticum impressit signum copulationis suae cum Ecclesia, in lege nova sacramentum esse voluit; idemque hic contractus, cui dignitas accessit et gratia sacramenti, ab eodem Christo revocatus est ad primam institutionem suam, quae fuit, ut dissolvi non posset.“

[12]) Cap. 1. C. 27. q. 1. C. 16. X. de offic. et potest. jud. deleg. C. 7. X. qui Filii sint legitimi. C. 12. X. de excessibus praelatorum. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. 4. 12. de sacram. matrim. Decret. Childebert. C. a. 595. C. 2., Capit. II. Karlomann. a. 743. C. 3. Capit. Lib. VI. C. 408. „Ne Christiani ex propinquitate sui sanguinis connubia ducant, nec sine benedictione sacerdotis cum virginibus nubere audeant, neque viduas absque suorum sacerdotum consensu et conhibentia plebis ducere praesumant.“ Ibid. Lib. VII. C. 179. „Sancitum est, ut publicae nuptiae ab his, qui nubere cupiunt, fiant: quia saepe in nuptiis etiam factis gravia peccata tam in sponsis aliorum, quam et in propinquis sive adulterinis conjugiis, et quod pejus est dicere, consanguineis adcrescunt vel adcumulantur. Et hoc deinceps fiat — conveniendus est sacerdos, in cujus paroecia nuptiae fieri debent in Ecclesia coram populo. Et ibi inquirere una cum populo debet sacerdos — et si licita et honesta omnia invenerit, tunc per consilium et benedictionem sacerdotis et consensu aliorum honorum hominum eam sponsare et legitime dotare debet.“ Walter a. a. O. S. 566 ff. Nelleſſen, richtige Anſicht des chriſtlichen Ehevertrags und der geſetzgebenden Gewalt der Kirche über denſelben, aus Schrift und Kirchenrecht. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 17. „Dieſe von ihrem Gottſtifter erhaltene Gewalt hat auch die Kirche zu allen Zeiten ausgeübt, und zwar aus eigener Machtvollkommenheit. Um aber ſchon zum Voraus den Einwurf zu beſeitigen, als habe ſie in ihren Verordnungen nur das natürliche oder poſitive göttliche Geſetz erklärt, und in Anwendung gebracht, ſo ſchweige ich abſichtlich von jenen Ehehinderniſſen, die entweder aus dem Natur-Rechte oder aus dem unmittelbaren göttlichen Rechte herſtammen, und führe bloß diejenigen an, die rein kirchlichen Urſprungs ſind. Selbſt unter dieſen will ich, den fraglichen Gegenſtand ſtreng fixirend, nur derjenigen erwähnen, welche der Gültigkeit der Ehe im Wege ſtehen, und von der erſten Kirche ſchon

giöse Verhältniß bei der Ehe immer das vorherrschende, indem sie auf unmittelbare göttliche Anordnung gegründet ist. Mit desto größerer Zuversicht können wir schließen, daß, da der Zweck der ehelichen Verbindungen mehr religiös, als irdisch, und da der religiöse weit erhabener ist, als der irdische, die ehelichen Verbindungen weit eher zur Sphäre der Religion und Kirche, als des Staates hingewiesen werden sollen. — Nach Ansicht mancher Katholiken, wie Calvichini, Frei, Walter u. A. werden selbst die Ehen der Protestanten an sich noch als Sakramente betrachtet. Andere hingegen erklären die Ehen derselben vorzüglich deßhalb nicht für Sakramente, weil die Protestanten selbst nach ihren confessionellen Bestimmungen die Ehe nicht als Sakrament anerkennen. Alles hängt hierin hauptsächlich von der Entscheidung der Frage ab, wer Minister des Ehesakraments sey, welche jedoch, wie viele andere hieher bezügliche controvers ist.

Nach dem katholischen Lehrbegriffe ist die Ehe ein Sakrament, worin ein Mann und ein Weib — als rechtmäßige Personen — zur ungetheilten Gemeinschaft aller erlaubt-möglichen Lebens-Verhältnisse auf Lebens-Dauer unter der Autorität der Kirche und nach der gesetzlich vorgeschriebenen Form in Treue und Liebe verbunden werden, und wobei ihnen zugleich eine Gnade und Heiligung verliehen wird. Dieser gegebenen Definition zufolge gehören zur Ehe: a) zwei Personen verschiedenen Geschlechtes; b) die freie Einwilligung, welche durch Worte ausgedrückt werden muß. Die einseitige Erklärung, d. i. die Erklärung eines Theiles, ist hier nicht hinreichend, indem die Ehe neben dem Sakramente ein gegenseitiger Vertrag ist, welcher nur durch die wechselseitige Einwilligung beider Theile geschlossen wird. Die Worte, mit welchen die erklärende beiderseitige Einwilligung zur Ehe abgegeben wird, müssen die gegenwärtige Zeit anzeigen; denn Worte, welche nur auf die künftige Zeit gerichtet sind, begründen die Ehe nicht, sondern enthalten bloß ein Versprechen zur Ehe. Ein Eheversprechen kann durch gegenseitige Einwilligung oder auch aus gerechten Ursachen einseitig (s. d. Art. Eheverlöbnisse) wieder aufgelöst werden,

---

festgesetzt wurden, wo man von Isidor's falschen Dekretalen noch nicht träumte."

was bei einer geschlossenen Ehe, wenn es auch einen oder den andern Theil reuen sollte, nicht der Fall, indem das einmal eingegangene Ehebündniß von der Art und Verpflichtung ist, daß c) beide lebenslänglich und unzertrennlich mit einander verbunden werden [13]). Nach dem Sitten-Gesetze darf sich der vernünftige Mensch nie zum Werkzeuge der Lust eines andern machen; dieses würde aber geschehen, wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sich nur auf eine Zeit lang ehelich verbinden wollten. Sowohl das römische als canonische Recht unterscheiden daher wohl eine nur auf eine Zeit lang eingegangene Geschlechts-Verbindung von einer wirklichen Ehe, und bestimmen hienach die Rechte und Ansprüche der Kinder, je nachdem sie aus dieser oder aus jener Verbindung erzeugt worden sind [14]); d) die Geschlechts-Gemeinschaft, wodurch die Ehe vollzogen wird, wiewohl die Ehe dem Bande und der Verpflichtung nach in gültiger Kraft besteht, wenn auch die eheliche Beiwohnung noch nicht erfolgt ist; so waren die ersten Aeltern schon vor der Sünde Gen. 2, 24. Vergl. Matth. 19, 4—7, wo sie noch nicht mit einander ehelichen Beischlaf gepflogen hatten, dennoch durch die Ehe verbunden; e) die eheliche Verbindung zum Unterschiede von jeder andern unerlaubten Geschlechts-Verbindung, z. B. dem Concubinate (s. d. Art. Concubinat); f) die Rechtmäßigkeit der Personen, d. h. dieselben müssen die zur ehelichen Verbindung erfoderlichen natürlichen und gesetzlichen Fähigkeiten haben, und in einem solchen Verhältnisse zu einander sich befinden, daß ihrer Ehe kein trennendes Ehehinderniß entgegen steht; g) die unzertrennliche Vereinigung aller erlaubt-möglichen Lebens-Verhältnisse, wodurch die Unauflösbarkeit des Ehebandes angezeigt wird. Ein Ehetheil wird an den andern auf Lebenslang verknüpft, und so auch die gegenseitige Ernährung nach gleichem Stande — somit die Theilung gleicher Rechte — gesichert. h) Muß die eheliche Verbindung frei und kann unter keiner solchen Bedingung, welche den Zweck derselben physisch und moralisch unmöglich macht, eingegangen werden; es darf daher i) dieselbe nicht bloß auf eine Zeit lang, mit der Be-

---

[13]) In dieser Hinsicht macht der contractus de praesenti die Materie des Ehe-Sakraments aus, worüber der Kirche die Verfügung zusteht.

[14]) Berg a. a. O. S. 8.

dingung, ſich wieder trennen zu wollen, geſchloſſen werden. Endlich muß k) dieſelbe monogamiſch ſeyn.

Nach Erklärung des Kirchen-Raths von Florenz [15]) werden zu jedem Sakramente die Materie, Form und die Perſon des Miniſters erfodert. Es müſſen ſonach auch dieſe drei Stücke bei der Ehe vorhanden ſeyn, wenn ein wahres Sakrament verrichtet werden ſoll. Der Ausſpender muß dabei jedesmal die Abſicht haben, das zu thun, was die Kirche thut. Derſelben Ausdrücke bedient ſich der Kirchen-Rath von Trient [16]).

---

[15]) „Omnia Sacramenta tribus perficiuntur videlicet rebus tanquam materia, verbis tanquam forma, et persona ministri conferentis sacramentum cum intentione faciendi id, quod facit Ecclesia: quorum si aliquod desit, non perficitur sacramentum. Inter haec sacramenta tria sunt, baptismus, confirmatio, et ordo, quae characterem, id est, spirituale quoddam signum a caeteris distinctivum imprimunt in anima indelibile.“ Decretum Eugenii Papae IV. pro Armenis. Binii Collect. Concil. General. et provincial. T. IV. Fol. Colon. 1628. p. 613.

[16]) Sess. VII. Can. 11 de sacram. Sess. XIV. C. 3 de s. poenit. Thomas Aquin. In quat. libr. sententiarum Lib. IV. Dist. XXVI. q. unic. Art. I. „Dicendum, quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate.“ Scotus. In quat. libr. sentent. Lib. IV. Dist. XXVI. Qu. unic. „Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.“ Petrus Paluda in IV. Dist. 1. q. 4. Una est, quod consensus conjugum verbis expressus, seu verba consensum exprimentia sint materia et forma hujus sacramenti; altera, quod ipsa corpora seu personae contrahentium sint materia; verba vero exprimentia consensum sint forma.“ Bellarmin de matrimonio. Lib. I. C. VI. „Si igitur consideretur matrimonium, dum fit: tota ejus essentia in signis exprimentibus consensum mutuum consistit.“ Benedict. XIV. De Synodo dioecesan. Lib. VIII. C. 13. „Nullus inficiabitur communiorem esse contrariam aliorum opinionem, qui constanter defendunt, solos contrahentes esse ministros sacramenti matrimonii; quod proinde necessario ab illis confici docent, simul ac validum inter se ineunt conjugii contractum. Hanc quippe sententiam propugnaverunt fere omnes antiqui Theologi jurisque canonici interpretes.“ Joann. Devoti, institut. Canon. T. II. Rom. 1825. p. 178. §. CIII. „Materia sacramenti matrimonii est contractus, per quem vir et foemina suam obstringunt fidem ac perpetuam coeunt vitae societa-

In Ansehung der Frage: worin die Materie und Form des Ehe-Sakraments bestehe, und wer der Ausspender sey? herrschen verschiedene Meinungen unter den Theologen, und die Kirche hat hierüber noch keine Erklärung gegeben. Einige halten den Priester für den Ausspender dieses Sakraments, Andere eignen die Ausspendung derselben den Contrahenten zu. Eben so verschieden sind die Meinungen rücksichtlich der Materie und Form, und die Theologen früherer Zeit lehrten überdies eine materia proxima. „Nimmt man an, sagen diejenigen, welche die priesterliche Einsegnung zur nothwendigen Bedingung machen, daß nur die Contrahenten die Ausspender des Sakraments seyen: so bleibt es in gewisser Hinsicht immer eine Anomalie gegen die übrigen Sakramente, indem hier diejenigen Personen, welche das Sakrament ausspenden, auch zugleich solches empfangen sollen. Christus habe überdieß das Ehe-Sakrament für alle Gläubigen, welche sich verehelichen wollen und können, eingesetzt; diesemnach wären hier Stummen ausgeschlossen, weil sie die sakramentalischen Worte, ohne welche hienach keine Ehe bestehen kann, nicht aussprechen können. Hiemit stimme sowohl die Lehre des heil. Apostels Paulus, welcher die Priester Ausspender der Geheimnisse Gottes Gottes (dispensatores mysteriorum Dei) nennt I. Kor. 4., als jene der Kirchenväter und Concilien, die immer von einer priesterlichen Segnung, Obsignation, Confirmation u. s. w. sprechen, überein. Theodor Studites, ein berühmter Mann im Anfange des neunten Jahrhunderts, sage: daß diejenigen, deren Ehen in der griechischen Kirche nicht von einem Priester eingesegnet würden, sich nur humanis officiis beiwohnen [17]). Nicht minder lieferten die Verordnungen der Päbste und weltlichen Regenten, worin dieselben die priesterliche Einsegnung der Ehe vorschreiben, einen Beweis hiefür. Auch walten nicht mehr so viele Schwierigkeiten rücksichtlich der Materie und Form dieses Sakra-

---

tem. §. CV. Matrimonium mutuo consensu contrahitur, quoniam societas est, neque sine consensu jungi societates possunt. Hic vero consensus tum verbis, tum signis ostenditur, ac debet respicere tempus praesens, quoniam in futurum collatus matrimonium non conjungit, sed spondet editurque vel verbis, vel signis certam voluntatem declarantibus.“ Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 579.

[17]) Bei Fleury hist. eccles. X. p. 91.

ments ob, wenn man die Priester als Ausspender desselben annähme [18]).

Berg in seiner Abhandlung über die Erfoderlichkeit der priesterlichen Ehe-Einsegnung zum Sakramente der Ehe gr. 8. Breslau 1836. vertheidigt die Meinung des Melchior Kanus (in dessen locis theol. 1562), wonach die Priester Ausspender des Ehe-Sakraments seyen, so gründlich als nur seyn kann. „Es liegt in der Offenbarung unverkennbar vor, daß Christus die Apostel als Lehrer und Vorsteher in seiner Kirche anordnete, und auch ihnen die Verwaltung der von ihm bestimmten Gnadenmittel überhaupt anvertraute, I. Kor. 4, 1. — Die Sakramente sind äußerliche, von Christus bestimmte Bedingungen, die nach Christi Vorschrift erfüllt werden müssen, um der inneren heiligenden Gnade theilhaftig zu werden. Wir können mit Grund annehmen, daß nach Christi Bestimmung nur die Bischöfe und Priester die Verwalter der Sakramente sind. Offenbarung und Kirche haben sich zwar über den Minister des Ehe-Sakraments nicht ausgesprochen. In den Aeußerungen der Offenbarung liegen aber sehr wichtige Gründe für die Annahme, daß auch das Ehe-Sakrament nur von Priestern verwaltet werden könne. Paulus nennt Eph. 5. die Ehe sacramentum magnum; und auch aus der Tradition erhalten wir einigen Aufschluß über den Minister des Ehesakraments. Concil. Carth. (398). C. 13. Tertull. L. ad uxor. C. 9. Clem. Alex. Paedag. L. III. C. 11. Nach diesen Zeugnissen können wir nicht umhin, anzunehmen, daß die Ehen der Christen durchweg von den Priestern eingesegnet wurden. Daß die zweiten Ehen in den ersten Zeiten nicht eingesegnet wurden, lag in der ungünstigen Stimmung der Väter der er-

---

[18]) Dolliner a. a. O. I. B. S. 29. Klüpfel instit. theol. dogm. T. II. 8. maj. Viennae 1807. p. 427. Dobmayer, instit theolog. in compend. redact. ab Emmerano Salomon. T. II. 8. maj. Solisbaci 1823. p. 501. Binterim, über Ehe und Ehescheidung nach Gotteswort und dem Geiste der katholischen Kirche. 8. Düsseldorf 1819. Ueberdieß berufen sich die Vertheidiger dieser Meinung auf die Kirchen-Synoden und Rituale, indem sowohl auf jenen, als in diesen der Priester immer als Minister des Ehe-Sakraments bezeichnet werde. M. l. hierüber Binterim a. a. O.

sten Jahrhunderte gegen die zweiten Ehen. Aus dem Ganzen ergibt sich a) daß die Ehen der Christen, wenn gleich mit manchen Ausnahmen, unter dem Segen des Priesters geschlossen wurden, und b) daß die priesterliche Eheeinsegnung nicht als etwas Auserwesentliches bei der Eheheiligung betrachtet wurde. Kanus trat daher mit keiner bis dahin unbekannten Lehre auf, und schon vor ihm hatte Guillelmus, Bischof von Paris, (1246) behauptet, daß bei allen Sakramenten die benedictio das die sakramentalische Gnade Vermittelnde sey. Die Behauptung, daß der Ehevertrag selbst, wodurch die Ehe von den Contrahenten geschlossen wird, das Sakrament sey, kann aus Eph. 5. nicht mit aller Sicherheit erwiesen werden, und das Tridentinum sage auch nur, der Apostel deute an, daß Christus die Ehegnade durch sein Leiden verdient habe. Das Tridentinum hat als Dogma erklärt: matrimonium esse et proprie novae legis sacramentum, ohne daß darum nun auch alle Katholiken und das Concilium von Trient glauben und bekennen, jede Ehe im Christenthume sey ein Sakrament, wenn sie auch ohne die kirchliche Vermittlung geschlossen worden. Die Folgerung aus Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim. bezüglich c. quanto X. de divort., daß auch die, ohne die kirchliche Vermittlung geschlossenen Ehen ein Sakrament, und somit die Contrahenten die Minister desselben seyen, ist nicht stichhaltig; denn den Vätern sey der Unterschied zwischen matrimonium verum et ratum und matrimonium sacramenti wohl bekannt gewesen; insbesondere hätten sich die anwesenden französischen Theologen dafür erklärt; daher sage auch Pallavicini (Hist. Conc. Trid. Lib. XXIII. C. 9. n. 15), das Concil habe nicht erklärt, daß die matrimonia clandestina Sakramente gewesen seyen. Auch der aus dem c. quanto X. de divort. gefolgerte Satz ist nach des Verfassers Ansicht nicht richtig; denn der Pabst antwortet hier, sagt er, auf die Frage: ob von zwei Verehelichten, wenn der eine in die Häresie falle, der andere eine neue eheliche Verbindung eingehen könne; hienach heiße aber ratum matrimonium offenbar soviel als unauflösliche Ehe, und der Pabst findet den Grund, warum die Ehe der Gläubigen unauflösbar sey, die Ehe der Ungläubigen aber wenigstens in einigen Fällen aufgelöst werden könne, darin, daß die Gläubigen durch die Taufe einen characterem indelibilem erhalten hätten, so daß ihre Ehe die unauflösliche Verbindung Christi mit der

Kirche darstelle. Auch aus dem Decretum pro Armenis (Concil. Flor. 1439) könne nichts für obige Behauptung gezogen werden; denn Eugen IV. gebe bei jedem Sakramente an, was die Materie und Form und wer Minister sey, bei dem Sakramente der Ehe aber heiße es nur: septimum est sacramentum matrimonii — causa efficiens matrimonii — nicht sacramenti matrimonii — im entgegengesetzten Falle würde er gewiß gesagt haben: causa efficiens hujus Sacramenti oder Sacramenti matrimonii est; — dieß that er aber nicht, sondern er sagte bloß: causa efficiens matrimonii est, ohne darüber zu entscheiden, ob der Consens, der das Matrimonium bewirke, auch die causa efficiens des Sacramenti matrimonii sey. Belangend den Einwurf, daß da, wo das Concil von Trient promulgirt sey, Ehen durch die bloße Erklärung der Einwilligung der Contrahenten vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden können und diese gültig seyen, so habe es allerdings solche Fälle gegeben, und man habe diese Verehelichten aus guten Gründen nicht angehalten, den priesterlichen Ehesegen nachher zu empfangen. Dasselbe gelte von den heimlichen, die an jenen Orten eingegangen würden, wo das Tridentiner Concil nicht promulgirt sey; denn auch in diesen Gegenden würden die Ehen in der Regel unter der priesterlichen Einsegnung geschlossen; letzteres finde nur ausnahmsweise Statt. Eben so unerheblich sey die Berufung auf die Bestimmung des tridentinischen Concils, wonach der Pfarrer die sich Ehelichenden mit den Worten: ego vos conjungo etc. verbinden, oder sich der Worte, die nach dem in jeder Provinz recipirten Gebrauche üblich seyen, dazu bedienen soll; vel aliis utatur verbis etc. Diese entgegengesetzte Schwierigkeit sey nur eine fingirte, und sie gehe aus der Ansicht hervor, daß die sogenannte Materie und Form der Sakramente — das Sakrament nach seiner äußerlichen Seite — genau von Christus angegeben worden, was aber keineswegs von allen Sakramenten der Fall ist, so daß auch die Worte des Priesters, womit er den Ehebund einsegnet, wenn dieselben auch vom Ursprunge der Kirche an in den verschiedenen Provinzen verschieden gewesen seyn mögen, doch der Anordnung Christi in Betreff des Ehe-Sakraments genügend, und dieselben wesentlich darstellend von der Kirche erachtet seyn könnten. Ohnehin gibt es in der forma Sacramenti eine Verschiedenheit zwischen der orientalischen und occidentalischen

Kirche, wiewohl dieſe verſchiedenen Ausdrucksweiſen weſentlich dasſelbe ausdrücken [19]).

Diejenigen, welche die Contrahenten ſelbſt als Ausſpender des Sakraments der Ehe annehmen, behaupten, daß dieſe Meinung dem Weſen und den Verhältniſſen der Ehe angemeſſener ſey, als die entgegengeſetzte. Ueberdieß pflichten auch dieſer Meinung die bewährteſten Theologen und Canoniſten bei, als: der heil. Thomas von Aquin, Dun Scotus, Petrus Paluda, Bellarmin, Benedikt XIV. in ſeinem Werke de Synodo Dioecesana Lib. VIII. C. 12. 13. u. A. — Für beide Meinungen ſtehen alſo wichtige Gründe. Obgleich die erſtere Meinung manche Gründe für ſich hat, ſo ſteht doch ihr andererſeits auch Vieles entgegen, ſo daß nicht apodiktiſch behauptet werden kann, der Prieſter ſey Ausſpender des Eheſakraments. Es bleibt dieß vielmehr bis zu einem erfolgten Definitiv-Ausſpruche der Kirche eine Controverſe, wobei die wahrſcheinlichere Meinung immer hervorgehoben werden mag (ſ. d. Art. Copulation); indeß darf doch die prieſterliche Einſegnung nie ohne Noth unterlaſſen werden.

Der heilige Apoſtel Paulus ſtellt Eph. 5, 22—32 die Ehe als Symbol der Vereinigung Chriſti mit der Kirche dar, und nennt ſie in dieſer Beziehung ein großes Sakrament, wodurch den Ehegatten Gnade und Beiſtand verliehen wird, die Laſten des Eheſtandes gemeinſchaftlich und um ſo leichter zu tragen. Der Apoſtel drückt mit den Worten; Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia, die göttliche Einſetzung der Ehe als Sakrament deutlich aus. Dieſelbe Lehre tragen einſtimmig die heiligen Väter vor. So ſchreibt der heilige Ignatius an den heiligen Polykarp: »Decet, ut sponsi et sponsae de sententia Episcopi connubium faciant, quae nuptiae sunt secundum Dominum;« Tertullian [20]) nennt die Ehe ausdrücklich ein Sakrament, und der heilige Ambroſius ſagt von der Ehe: »Cognoscimus praesulem custodemque conjugii esse Deum, qui non patietur alienum thorum pollui, qui sic egerit, peccat in Deum,

---

[19]) Uehlein im Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. IV. Bd.

[20]) Lib. II. ad uxor.

cujus legem violat, gratiam solvit, et ideo sacramenti coelestis amittit consortium [21]).

Eben so erklärte der Kirchenrath von Trient ausdrücklich [22]), daß die Ehe ein Sakrament sey: »Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae sacramentis a Christo Domine institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit.«

Nach dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche kann sogar ohne Sakrament nicht einmal die Ehe als Vertrag gültig bestehen, was auch aus der Unauflösbarkeit derselben folgt. Unauflösbar aber hat Gott das Band der Ehe schon nach ihrer ursprünglichen Einsetzung im Paradiese geknüpft, Gen. 1, 24. Matth. 19, 4—6. Mark. 10, 10. Röm. 7, 2. I. Kor. 7, 10. 39. Das Concil von Trient gab daher die Erklärung: »Si quis dixerit propter haeresim aut molestam cohabitationem aut affectatam absentiam a conjuge dissolvi matrimonii vinculum, anathema sit [23]).

Die Ehe hat nach dem römischen Rechte verschiedene Benennungen erhalten. Matrimonium (von mater und munium oder munus) wird sie in Beziehung auf das Frauenzimmer genannt, welches durch diese Verbindung Mutter werden, oder weil das Weib empfangen und gebären soll, wobei es größere Beschwerden zu erstehen hat, als der Mann. Conjugium (von conjungere) heißt sie, weil hiedurch ein Weib mit einem Manne durch ein gemeinschaftliches Band, oder weil beide gleichsam unter einem Joche mit einander verbunden werden sollen. Der Name Nuptiae ward ihr gegeben, weil die Mädchen zum Zeichen der weiblichen Scham sich mit einem Schleier zu bedecken pflegten; Andere leiten diese Benennung von den Feierlichkeiten her, unter welchen die Eingehung der Ehe geschieht. Insbesondere hießen bei den Römern die Ehen der Freien connubia, die Ehen der Sclaven aber contubernia.

---

[21]) Lib. II. de Abrah. C. VII.

[22]) Sess. XXIV. Can. 1. de sacram. matrim.

[23]) Ibid. Can. 5.

Der Hauptzweck der Ehe bleibt immer die sittliche Befriedigung des Geschlechtstriebes und die Erzeugung und Erziehung der Kinder Gen. 1, 28., mit welchem die wechselseitige Unterstützung und noch andere Zwecke verbunden werden können, Gen. 2, 18. Denn gleichwie die Ehe als eine natürliche Verbindung vom Anfange her zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes eingesetzt wurde, so wurde sie von Jesus zu einem Sakramente erhoben, auf daß die Menschen zum Glauben und zur Verehrung des wahren Gottes, wie zur Ausbreitung seiner heiligen Religion und der von ihm gestifteten Kirche geboren und erzogen werden möchten [24]). Zugleich wird auf diese Weise auch noch ein anderer Zweck, nämlich den wilden Ausbrüchen des Geschlechtstriebes vorzubeugen, erreicht. I. Kor. 7, 2—9. Die sogenannte wechselseitige Hülfeleistung wird eigentlich nur als ein Mit- oder Neben-Zweck der Ehe angesehen. Bei den Ehen alter Leute (matrimonia senum), wo der Zweck der Kinder-Erzeugung nicht mehr erreicht werden kann, gilt dieselbe jedoch als Hauptzweck [25]), und diese Ehen sind eben wegen der gegenseitigen Hülfeleistung der Ehegatten erlaubt. Eben so sind auch aus Nachsicht der Gesetze die Ehen auf dem Sterbe-Bette gestattet.

Bei den meisten Völkern ist die Schließung der Ehe, als eine Handlung, von der größten moralischen Wichtigkeit, und mit gewissen religiösen Feierlichkeiten verbunden. In der christlichen Kirche kam hiezu noch nach Schrift und Tradition die göttliche Einsetzung der Ehe als Sakrament, weßwegen auch die Ehe zufolge ihrer Sakraments-Eigenschaft in der katholischen Kirche unter kirchliche Autorität gestellt ist, und als Gegenstand der kirch-

---

[24]) Can. 3. C. 27. q. 2. Can. 12. C. 31. q. 1. C. 11. X. de praesumt.

[25]) C. 4. X. de frigid. et malefic. „Consultationi tuae, qua nos consuluisti, utrum foeminae clausae, impotentes commisceri maribus, matrimonium possint contrahere? et, si contraxerint, an debeat rescindi? Taliter respondemus, quod licet incredibile videatur, quod aliquis cum talibus contrahat matrimonium: Romana tamen Ecclesia consueverit in consimilibus judicare, ut quas tanquam uxores habere non possunt, habeant ut sorores.“ Cf. Klüpfel, institut. theol. dogmat. P. II. §. CCIV. Dobmayer Syst. theol. cathol. T. VII. §. 341. Libermann, institut. theolog. 8. maj. Mog. Vol. V. p. 388. sq.

lichen Gesetzgebung sowohl, als der geistlichen Gerichtsbarkeit betrachtet wird (s. d. Art. Competenz in Ehestreitigkeiten [26]). Von der Ehe als Sakrament ist übrigens die Trauung zu unterscheiden. (S. d. Art. Copulation).

Die Protestanten erkennen die Ehe nicht als Sakrament an, ohne sie jedoch zu einem bloßen bürgerlichen Vertrage herabwürdigen zu wollen, indem sie auch bei ihnen unter gewissen religiös-kirchlichen Feierlichkeiten eingegangen wird [27]). Sie verstehen gemeiniglich unter der Ehe eine freiwillig geschlossene Verbindung eines Mannes und Weibes zur innigsten Freundschaft und Liebe, zur wechselseitigen Theilnahme an den verschiedenen Ereignissen des Lebens, wie auch zur Gemeinschaft der Güter, — eine Verbindung, die nur der Tod trennen soll, und die von Gott selbst zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes gestiftet ist. Eben so abweichend von den Katholiken sind sie in ihrem Lehrbegriffe von der Unauflösbarkeit der Ehe (s. d. Art. Ehescheidung).

In den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche ist zwar die Ehe wie jedes andere rechtliche Verhältniß behandelt, und sonach als Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit erklärt [28]). Indessen steht doch bei ihnen die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, mit Ausnahme weniger Länder, den protestantischen geistlichen Gerichten (Consistorien) zu [29]).

---

[26]) Das bayerische Concordat enthält daher Art. XII. Lit. c. ausdrücklich die Bestimmung: „Causas Ecclesiasticas atque inprimis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Sess. XXIV. Sacri Concilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre etc. Ebenso das sicilianische Concordat Art. XX. Vergl. Nelleſſen, richtige Ansicht des christlichen Ehevertrages und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben aus Schrift und Kirchenrecht. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 61.

[27]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 627. Vergl. Walch's Concordienbuch. S. 197.

[28]) S. Luther's Buch von der Ehe und die Augsburg. Confess. Art. 13 u. 28.

[29]) Schmalz a. a. O. S. 170, schreibt in dieser Hinsicht: „Gewiß mit dem Vortheile, daß die Idee der Ehe selbst immer in Beziehung auf Religion und also heiliger vom Volke gedacht werde, wie sie denn doch durch ihre unmittelbare Beziehung auf Sittlichkeit offenbar mehr ist, als bürgerlicher Vertrag.“

Bei den Katholiken kann die Ehe nur unter Layen geschlossen werden, den Geistlichen in den höheren Weihen aber ist die Eingehung derselben untersagt. Bei den Protestanten findet dies letztere nicht Statt, und die Geistlichen bei ihnen können sich verehelichen [30]); ebenso findet man bei ihnen noch einige aus der Ehe als Sakrament abzuleitende Grundsätze. Die französische Gesetzgebung unter Napoleon ging hierin noch weiter, und erklärte die Ehe für einen bloßen bürgerlichen Vertrag.

Hinsichtlich der zur Eingehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Form wird dieselbe eingetheilt: a) in **matrimonium legitimum**, worunter man jede eheliche Verbindung versteht, welche mit freier Einwilligung zweier rechtmäßigen Personen verschiedenen Geschlechtes nach Vorschrift der bestehenden Gesetze eingegangen wird. Gegenwärtig bezeichnet man gewöhnlich damit die sogenannte **bürgerliche Ehe**, welche nach Vorschrift der Civil-Gesetze durch die feierliche Erklärung der Verlobten in Gegenwart einer Civil-Obrigkeit — einer Magistrats- oder einer sonst öffentlichen Person — abgeschlossen wird, und die sonach nur als bürgerlicher Vertrag ohne Sakraments-Eigenschaft besteht [31]); b) in **matrimonium ratum** oder in die kirchliche Ehe, deren Eingehung unter Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Feierlichkeiten, insbesondere durch die priesterliche Trauung geschieht, und wodurch die Brautleute auf die in Gegenwart des einsegnenden Priesters abgegebene Erklärung das Ehe-Sakrament empfangen [32]). Ein **matrimonium legitimum sed non ratum** ist die Ehe der Nichtchristen, von denen der heil. Apostel Paulus sagt [33]): »**Sanctificatus est vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem.**« Die Ehen derselben betrachten Viele als Verträge, welche nach den bürgerlichen Gesetzen abgeschlossen waren, und wonach auch deren gültige Kraft beurtheilt wurde.

---

[30]) Augsburg. Confess. Art. 23. Schott's Einleitung in das Eherecht. 8. Nürnberg 1802. §. 41. von Hartitzsch a. a. O. S. 12.

[31]) Cf. §. 1. Instit. de patria potest. Dolliner a. a. O. I. B. S. 33. §. 19.

[32]) C. 7. X. de divort.

[33]) I. Kor. 7, 14.

Die Frage: ob, wenn von nichtchriſtlichen Eheleuten ein Theil ſich zum chriſtlichen Glauben bekehrt, der andere aber ein Jude oder Heide bleibt, Erſterer noch bei Lebzeiten des in der jüdiſchen oder heidniſchen Religion zurückgebliebenen Theiles zu einer anderweiten Ehe ſchreiten, und eine Chriſtin heirathen darf? gehört zu den Controverſen. Nach den Entſcheidungen der Päbſte wurde bisweilen dem gläubig gewordenen Theile unter den von Innocenz III. angegebenen Bedingungen eine weitere Ehe erlaubt [34]). Ein matrimonium ratum iſt vorhanden, wenn die Erklärung der Einwilligung zur Ehe (consensus matrimonialis de praesenti) von beiden rechtmäßigen Perſonen und zwar nach der Erklärung des Kirchenrathes von Trient [35]) vor dem eigenen Pfarrer der Braut-Perſonen und in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen geſchieht. Wird eine Ehe ſowohl unter Beobachtung der

---

[34]) C. 7. X. de divort. „Quanto te novimus in Canonico jure peritum; sane tua F. intimavit, quod altero conjugum ad haeresim transeunte, qui relinquitur, ad secunda vota desiderat convolare, quod utrum possit fieri, per tuas non duxisti literas consulendos. Nos igitur consultationi tuae respondentes distinguimus, licet quidam Praedecessor noster sensisse aliter videatur; an ex duobus fidelibus alter ad fidem catholicam convertatur vel ex duobus fidelibus alter labatur in haeresim vel decidat in gentilitatis errorem. Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur alterò vel nullo modo, vel non sine blasphemia Divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit, et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: Si infidelis discedit, discedat: frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi; et Canonem etiam in quo dicitur: Contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Si vero alter fidelium conjugum vel labatur in haeresim, vel transeat ad gentilitatis errorem; non credimus, quod in hoc casu is, qui relinquitur, vivente altero, possit ad secundas nuptias convolare, licet in hoc casu major appareat contumelia Creatoris. Nam etsi matrimonium verum inter infideles existat, non tamen est ratum: inter fideles autem verum et ratum existit; quia Sacramentum fidei, quod semel est admissum, nunquam admittitur, sed ratum efficit conjugii Sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. Nec obstat, quod a quibusdam forsan abjicitur, quod fidelis relictus non debeat jure suo sine culpa privari; cum in multis casibus hoc contingat, ut si alter conjugum indicatur etc.“

[35]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

von der Kirche als vom Staate vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen, so heißt sie **matrimonium legitimum et ratum simul.**

Bei den Protestanten hängt die Wirkung der Ehe hauptsächlich von der gültig vollzogenen Trauung ab [36]). Auch kann es bei denselben geschehen, daß der Braut ohne vorgängige Trauung die Rechte einer Ehefrau ertheilt werden. Dies tritt ein, wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechtes nach einem gültig abgeschlossenen Ehe-Verlöbnisse sich mit einander fleischlich vermischt haben; die Trauung aber wegen des inzwischen erfolgten Ablebens des Bräutigams, oder wegen dessen halsstarriger Abwesenheit oder sonst eines bedeutenden Zufalles wegen nicht erfolgen kann. In diesem Falle hat bei ihnen in vielen Ländern das Ehe-Verlöbniß in Absicht auf die Braut und das mit dem Bräutigam erzeugte Kind die Wirkungen einer bürgerlichen Ehe [37]).

Die Ehe heißt eine unvollzogene (**matrimonium ratum tantum**), wenn sie, gleichwohl rechtmäßig geschlossen, noch nicht wirklich durch den Beischlaf vollzogen worden ist. Ein **matrimonium consummatum** ist vorhanden, wenn nach durch Trauung geschlossener Ehe das Ehebett beschritten, und zwischen den Eheleuten ein Beischlaf oder eine Geschlechtsgemeinschaft Statt fand. Das **matrimonium ratum** und **consummatum** wollen einige Canonisten auf den Unterschied bei Verträgen, wo man von einem Abschlusse und einer wirklichen Vollziehung (perfectio) spricht, gründen.

Ferraris findet den Unterschied zwischen dem **matrimonium ratum** und **consummatum** in der Vergleichung der Ehe mit dem Bande, welches zwischen Christus und seiner Kirche besteht [38]). „Nam **ratum** (sc. matrimonium) schreibt er, **significat conjunctionem Christi cum anima justi per gratiam, quae conjunctio solubilis est per peccatum mortale. Consummatum autem significat conjunctionem Christi cum Ecclesia per carnem assumptam seu unionem hypostaticam, quae conjunctio est insolubilis.**“

---

[36]) Schott a. a. O. §. 169.

[37]) Ebend. §. 150. von Hartitzsch a. a. O. S. 15.

[38]) L. c. T. V. p. 16.

Die Gewohnheit, die Ehe bloß symbolisch zu vollziehen (consummatio matrimonii symbolica), scheint ehemals sehr allgemein gewesen zu seyn, und nicht bloß bei Fürsten und hohen Häuptern, sondern auch bei Privaten Statt gefunden zu haben, wie solches die Parömien beweisen: Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten; und: Ist die Decke über sie gezogen, so sind Beide gleich [39]).

Die Sitte, durch eine bloß symbolische Vollziehung (per consumationem symbolicam) die Ehe zu schließen, hatte zur Folge, daß man dieselbe durch Bevollmächtigte (per procuratores) eingehen konnte [40]), was jetzt jedoch nur noch bei Personen

---

[39]) Hofmann, Handbuch des deutschen Eherechts nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts sowohl, als der besonderen Landes-Staats- und Orts-Rechte. 8. Jena 1789. §. 65. S. 191.

[40]) Can. 13. C. 32. q. 2. — An autem tale matrimonium inter absentes sic contractum habeat nunc post Tridentinum rationem sacramenti? variant Doctores. Negativam sententiam tenet Silvester, Canus, Landesma, Rebell. Cajetan. Victoria, Estius et alii, quia dicunt ipsi, cum collatio et receptio sacramenti sit actio personalis, non potest matrimonium ut sacramentum confici, vel recipi, nisi minister et subjectum sint praesentes; tum quia Tridentinum vult virum et mulierem interrogari de mutuo consensu adeoque vult esse praesentes. Affirmativam autem sententiam merito tenendam ab omnibus docent Innocentius Covarruv. Paludanus, Sotus, Valentia Navarrus, Barbosa, Sporer, Pontius, Mendo, Aversa Mastrius, Reiffenstuel, Henno, La Croix et pluribus congestis, Sanchez lib. II. de matrimon. disput. 11. Trassen de matrimon. tractat. III. disputat. II. P. I. quaest. 3. Quam sententiam Castropal. disp. II. P. IX. vocat verissimam, Tannetus et Gobat tract. X. num. 388. dicunt temeritatis esse damnandum, qui hoc tempore id negaret; accedit enim praxis ac sensus Ecclesiae, quae de facto permittit publice sic celebrari matrimonia praesertim inter Magnates, quod non permitteret, si matrimonium inter absentes celebratum non esset sacramentum, cum ipsa velit semper suscipi sacramentum, quando initur matrimonium; tum quia ex dictis ratio sacramenti inter fideles est essentialiter imbibita in ratione contractus, nec una separari potest ab alia, cum ipsemet contractus matrimonii sit ipsummet sacramentum. Unde si ex communi Doctorum matrimonium celebratum inter absentes est validum in ratione contractus debet esse legitimum et validum etiam in ratione sacramenti, si certae serventur conditiones.“ Ferraris l. c. T. V. p. 19.

aus fürstlichen Häusern zu geschehen pflegt. Ehemals gehörte die Frage: ob die mittelst Prokuration abgeschlossene Ehe die Wirkung eines Sakraments habe? zu den Controversen. Allein da nach göttlicher Anordnung das wesentliche Zeichen bei der Ehe in der erklärenden Einwilligung der Eheleute besteht, und hiemit der Empfang des Ehe-Sakraments, sohin auch die sakramentalische Gnade verbunden ist, so ist auch bei einer durch Prokuration gehörig abgeschlossenen Ehe eine nachherige Erneuerung des Ehe-Consenses unter den Eheleuten an sich nicht erfoderlich; und wo dieselbe in einem solchen Falle geschieht, ist solche bloß als eine Vorsichtsmaßregel zu betrachten [41]).

Die Ehe heißt auch eine gültige, wenn sie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingegangen worden ist, und sofern ihr kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht; im Gegentheile aber wird sie eine ungültige — nichtige — genannt [42]).

Ehen auf dem Sterbebette. Aus Nachsicht der Gesetze finden sogar unter besonderen dringenden Umständen, wenn z. B. wegen des nahe bevorstehenden Todes des Mannes Gefahr auf Verzug haftet, Ehen auf dem Sterbebette (matrimonia moribundorum) Statt. Dieselben haben, sofern sie unter den vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten abgeschlossen werden, sowohl nach dem canonischen als nach dem bürgerlichen Rechte rechtliche Folge und Gültigkeit, und werden insbesondere, sowohl um eine gefallene Weibsperson wieder zu Ehren zu bringen, als auch um den unehelich erzeugten Kindern die Legitimation zu verschaffen, zugelassen [1]).

Ehe-Bedingungen (conditiones). Die Eingehung der Ehe kann von gewissen suspensiven Bedingungen abhängig gemacht werden. Daß bei Ehe-Verlöbnissen Bedingungen mit suspensiver Wirkung beigesetzt werden können, unterliegt keinem Zweifel. In Beziehung auf die Ehe selbst, welche ein absoluter Vertrag und zugleich ein Sakrament ist, sollte man meinen: daß keine Bedingungen dieser Art zulässig seyen. Dennoch

---

[41]) Frey a. a. O. III. Th. S. 499.

[42]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform.

[1]) Waga, de eo, quod justum est circa matrimonium in articulo mortis contractum. Regim. 1735. H. Cocceji de matrimonio momentario. Vit. 1735. Bey von Hartitzsch a. a. O. S. 13

steht die Lehre von den Ehe=Bedingungen aufrecht [1]). Je nachdem diese nun entweder schon vor oder bei der Schließung des Ehe=Vertrags erfüllt seyn, oder nach demselben erst erfüllt werden sollen, heißen sie conditiones de praesenti, de praeterito oder de futuro.

Nach dem canonischen Rechte wird die Freiheit von der Leibeigenschaft (conditio servilis) als eine wesentliche Eigenschaft auf Seite der Brautleute erfodert. Der Stand der Leibeigenschaft trennt hienach aus Mangel der persönlichen Freiheit die Ehe, und der darin auf Seite des einen oder andern Ehetheiles vorgefallene Irrthum ist ein trennendes Ehe=Hinderniß, welches impedimentum conditionis heißt. Wenn daher ein Theil glaubt: die Person, mit welcher er eine eheliche Verbindung einging, sey frei, nachher aber erfährt, daß dieselbe vom Sklavenstande ist, so ist dieß ein Irrthum, welcher die eingegangene Ehe ungültig macht [2]).

Da in unseren Tagen in allen civilisirten Staaten die Sklaverei aufgehoben ist, so ist es kaum mehr möglich, daß dieses Ehe=Hinderniß, bei uns wenigstens, noch vorkommt. (S. d. Art. Leibeigenschaft).

Indessen gehört hieher noch die Lehre von den sogenannten dem Ehe=Vertrage beigesetzten Bedingungen. Die Grundsätze, welche rücksichtlich derselben gelten, sind folgende:

I. Jede dem Ehe=Vertrage beigesetzte erlaubte physisch= und moralisch=mögliche und mit dem Wesen der Ehe vereinbarliche Bedingung muß erfüllt werden. Wird dieselbe von dem betreffenden Theile nicht erfüllt: so ist der unschuldige Theil berechtigt, den Antrag auf die Nichtigkeits=Erklärung bei der competenten Behörde zu stellen. Der Betheiligte muß aber vor der Vollziehung der Ehe durch den ehelichen Beischlaf sich Gewißheit über die geschehene Erfüllung der dem Ehe=Vertrage beigesetzten erlaubten Bedingung zu verschaffen suchen. Wohnt er hingegen, obgleich er weiß, daß die dem Ehe=Vertrage beigesetzte erlaubte Bedingung noch nicht erfüllt ist, dem

---

[1]) Frey a. a. O. III. Thl. S. 363. Cf. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de sacram. matrimon., wo eine Ehe=Bedingung mit den Worten: „Nisi religionem ingressus fuero“ zugelassen wird.

[2]) C. 2. 4. X. de conjug. serv. Binterim VI. II. S. 343.

andern schuldigen Theile ehelich bei: so wird dieß eben so angesehen, als wenn er auf die Erfüllung der Bedingung Verzicht geleistet habe, oder als wenn dieselbe gar nicht beigesetzt worden wäre [3]).

II. Jede dem Ehe-Vertrage beigesetzte Bedingung, sie mag sich nun auf die Gegenwart (conditio de praesenti) oder auf die Zukunft (conditio de futuro) beziehen, welche der Wesenheit der Ehe widerstrebt, macht die bei ihrem Vorhandenseyn abgeschlossene Ehe ungültig. Dieß erhellet auch aus der Verordnung Gregor's IX., welche also lautet: „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel, donec inveniam aliam, honore vel facultatibus digniorem, aut, si pro quaestu adulterandam te tradas; matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi“ [4]).

Das gemeine geistliche Recht unterscheidet rücksichtlich der moralisch-unmöglichen Bedingungen zwischen schlechtweg-schänd-

---

[3]) C. 6. X. de condition. adposit. Dolliner in seinem Handbuche des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. B. S. 127 meint: „daß seit dem Concilium von Trient die Bedingung, um wirksam zu seyn, bei der feierlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem Pfarrer und den Zeugen d. i. bei der wirklichen Schließung des Ehe-Vertrages ausgedrückt, und daß, wenn sie nur vorher, etwa bei Entwerfung des Heiraths-Contraktes oder der Ehe-Pakten verabredet, aber nachher bei der Schließung des Ehe-Vertrages selbst nicht wiederholt wurde, angenommen werden müsse: es sey davon abgestanden worden; denn das Concilium — fährt er fort, will, daß die Einwilligung überhaupt, mithin auch die bedingte Einwilligung in die Ehe in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen erklärt werde. Ist keine Wiederholung der Bedingung bei dieser Gelegenheit geschehen, und man könnte sie nachher doch geltend machen: so würde man einer Mental-Reservation, die vor dem Gerichte keine Wirkung haben soll, eine beilegen; auch wäre der ganze Zweck jener Conciliar-Verordnung, welcher dahin geht: die Rechtskraft des Ehe-Vertrages durch das Zeugniß des Pfarrers und der Beistände außer Zweifel zu setzen, größten Theils vereitelt.“

[4]) C. ult. X. de condit. adposit.

lichen (absolute turpes) z. B. ich eheliche Dich, wenn Du Deinen Vater bestiehlst ꝛc., und zwischen solchen, welche der Wesenheit der Ehe widerstreiten (quae repugnant substantiae matrimonii). Die Ersteren werden dem Ehe-Vertrage für nicht beigesetzt gehalten, und begründen kein trennendes Ehe-Hinderniß. Die Letzteren ziehen die Ungültigkeit der Ehe nach sich, und sind sonach trennende Ehe-Hindernisse [5]). Die der Wesenheit der Ehe widerstrebenden Bedingungen können dreierlei seyn; a) solche, welche dem Wohle des Kindes (bono prolis) z. B. ich eheliche Dich, unter der Bedingung: wenn Du die Empfängniß verhinderst oder die Leibesfrucht abtreibst, b) dem Wohle der Treue (bono fidei conjugalis), z. B. ich heirathe Dich, wenn Du versprichst: durch unerlaubten Beischlaf mit Andern Geld zu erwerben, oder c) dem Wohle des Sakraments (bono sacramenti) z. B. ich eheliche Dich auf so lange, bis ich eine andere, mir anständigere Person finde, entgegen sind [6]).

III. Eine dem Ehe-Vertrage beigesetzte Bedingung, deren Erfüllung physisch und moralisch unmöglich ist, welche aber der Wesenheit der Ehe nicht widerstrebet, oder mit den wesentlichen Zwecken derselben in gar keiner Verbindung steht, hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, sondern sie wird, als an sich schon unerlaubt, angesehen, als wenn sie gar nicht beigesetzt (non adjecta) worden wäre. So erklärte P. Gregor IX.: „Licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi“ [7]).

Vor dem äußeren Gerichts-Hofe muß der Kläger das Vorhandenseyn einer jeden dem Ehe-Vertrage beigesetzten Bedingung durch unverwerfliche Zeugen d. i. durch solche, gegen welche keine Einwendung gemacht werden kann, — die sonach testes omni exceptione majores sind, — oder durch legale Urkunden beweisen; kann er einen solchen Beweis nicht herstellen, so wird er mit seiner Klage abgewiesen. Im letzteren Falle muß er so-

---

[5]) Ibid.

[6]) Decretum P. Eugenii IV. pro Armen.

[7]) C. ult. X. de condition. adposit.

dann auf die Bedingung Verzicht leisten, und den Ehe-Consens erneuern.

Wenn einem Ehe-Vertrage Bedingungen über die religiöse Erziehung der Kinder u. dgl. beigesetzt sind, so soll sich der Pfarrer die betreffenden Bestimmungen und Urkunden zur Einsicht vorlegen lassen. Er berichtet hierüber an seine vorgesetzte geistliche Behörde, und bittet um nähere Verhaltungs-Regeln. Die Trauung selbst aber nimmt er erst dann vor, wenn er eine bewilligende Entschließung von seinem Ordinariate erhalten hat [8]). S. d. Art. Ehepakten. Ehen, gemischte.

Ehebruch. Ehebruch überhaupt ist jede Verletzung der ehelichen Treue (fidei conjugalis). Exod. 20, 14. Lev. 20, 10. Deut. 5, 18. Matth. 5, 27. 19, 18. Mark. 10. 19. Luk. 18, 20. Röm. 2, 22. 13, 9. Jak. 2, 11. Man unterscheidet zwischen einem juridischen und moralischen Ehebruche. Unter ersterem versteht man jeden mit einer andern Person des andern Geschlechts, als dem Gatten, gepflogenen Beischlaf; letzterer aber findet Statt: wenn man sein Herz dem andern Ehegatten entzieht, und es einer Person des anderen Geschlechtes, ohne auch wirklich in der That mit ihr zu sündigen, zuwendet. Von diesem spricht Jesus bei Matthäus 5, 28, indem er sagt: „Ego autem dico vobis: quia omnis, qui viderit mulierem ad concupiscendum eam, jam moechatus est eam in corde suo.“

Ehebruch mit Ehe-Versprechen zur Zeit einer gültigen Ehe bewirkt zwischen den ehebrecherischen Personen ein trennendes Ehe-Hinderniß [1]). S. d. Art. Verbrechen.

Die einzige Ursache zur lebenslänglichen Trennung von Tisch und Bett ist bei den Katholiken der Ehebruch, er mag vom Manne oder von der Frau begangen worden seyn. Die Protestanten hingegen scheiden nach ihren Religions-Grundsätzen auf den Grund eines erwiesenen Ehebruchs die Ehe vom Bande, so daß dem ge-

---

[8]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. Würzburg. V. Aufl. I. Th. S. 391.

[1]) Uehlein, über das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe; bei Weis, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. V. B. S. 249.

schiedenen Ehegatten eine weitere Verehelichung bei ihnen gestattet werden kann. S. d. Art. Ehescheidung.

Ehe-Consens (consensus matrimonialis) ist die unter den vorgeschriebenen gesetzlich-kirchlichen Feierlichkeiten abgegebene Einwilligung zur Ehe (matrimonium de praesenti). Die rechtmäßige Einwilligung zu einem Verlöbnisse bewirkt ein matrimonium initiatum, und die wirkliche Erklärung der ehelichen Einwilligung (des Ehe-Consenses) ein matrimonium contractum. S. d. Art. Ehe.

Ehe-Dispensationen. Die Ehe-Hindernisse werden auf verschiedene Art gehoben; so z. B. hört das Hinderniß der Entführung auf, wenn die Entführte in ihre vorige völlige Freiheit wieder eingesetzt ist; das Hinderniß der Religions-Verschiedenheit hebt sich durch Conversion; das Hinderniß des Ehebandes hört durch den erfolgten Tod des einen Ehetheiles auf u. s. w. Die gewöhnlichste Art aber, wie die Ehe-Hindernisse gehoben werden, ist die Dispensation. Unter einer Ehe-Dispensation im kirchlichen Sinne versteht man die von dem rechtmäßigen Kirchenobern ertheilte Erlaubniß: eine Ehe eingehen zu können, welche wegen eines obwaltenden Ehe-Hindernisses außerdem nicht gestattet wäre.

Da die Ehe-Hindernisse, sofern sie nämlich nicht schon durch das Naturgesetz ꝛc. ihr Dasein haben, durch gesetzliche Bestimmungen festgesetzt sind, so kann der Untergebene sich nicht selbst — eigenmächtig — davon lossprechen, sondern er hat in einem bestimmten Falle, wo er glaubt: eine Nachsicht erlangen zu können, sich durch sein Pfarramt an den rechtmäßigen Kirchenobern zu wenden, und unter Angabe der erfoderlichen Motive um Dispensation nachzusuchen [1]). Wäre hingegen das der beabsichtigten Ehe eines Untergebenen entgegenstehende Hinderniß ein politisches, so hätte er bei derjenigen Civil-Behörde um Dispensation nachzusuchen, welcher der Staat für den bestimmten Fall das Recht zu dispensiren übertragen hat. Hieraus ergibt sich, daß das Recht, in vorkommenden Fällen zu dispensiren, nach der Lage der Sache bald der Kirche, bald dem Staate zusteht. Erstere dispensirt in kirchlichen Ehe-Hindernissen [2]), letzterer in politischen.

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 18. de reform.

[2]) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. de sacram. matrimon.

In den ersten Zeiten des Christenthums waren, weil ein reinerer Geist herrschte, die Dispens-Gesuche viel seltener, als gegenwärtig. Während der traurigen Periode der Christen-Verfolgungen dispensirten die Bischöfe selbst. Als diese vorüber waren, fingen im Anfange des vierten Jahrhunderts die Concilien an, dieses Recht auszuüben. Allein da auf diese Weise das Dispensations-Geschäft äußerst erschwert war, so ging in der Folge-Zeit auf eigenen Antrag der Concilien das allgemeine Dispensations-Recht an den Pabst — das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche — centrum unitatis Ecclesiae — über. Seit undenklichen Zeiten befindet sich also der Pabst in dem Besitze des Rechtes: in Ehe-Hindernissen zu dispensiren, welches derselbe auch noch bis auf den heutigen Tag aller beabsichtigten Widerstrebungen ungeachtet ausübt. Dieses steht auch mit dem allgemeinen Grundsatze im Einklange: daß Derjenige nur das Recht habe, Dispensation von den Ehe-Hindernissen zuertheilen, dem das Recht zusteht, diese zu bestimmen. Durch die geschehene Uebertragung und vermöge des Primats hat der Pabst ein eigenes Recht, Ehehindernisse festzusetzen, also kann er auch in Folge dessen aus eigener Gewalt in den Ehe-Hindernissen dispensiren. Das päbstliche Dispensations-Recht war in der katholischen Kirche von jeher so fest begründet, daß es selbst von der Synode von Basel anerkannt wurde [3]). Thomassin weiset aus sehr wichtigen historischen Daten nach [4]): daß in allgemeinen Kirchen-Gesetzen die Päbste das Dispensations-Recht ausübten; da nun aber die Ehehindernisse als allgemeine Kirchen-Gesetze gelten, so war es auch der Sache angemessen, wenn die Päbste darin dispensirten [5]). Eben so geht aus der Erklärung des Kirchenraths von Trient, Sess. XXV. C. 18. de reform., deutlich hervor: daß er die geltende Praxis in diesem Punkte auf-

---

„Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit."

[3]) Epist. Synod. resp. quae incipit: „Hodie."

[4]) De Disciplin. V. et N. T. Tit. de dispens. C. 24. Nr. 6. 14.

[5]) Felder, Literatur-Zeitung. Jahrg. 1817. B. 2. S. 403.

recht und den Besitzstand des päbstlichen Dispensations-Rechtes ungestört erhalten wissen wollte [6]).

Je mehr Widersprüche in den neueren Zeiten gegen das päbstliche Dispensations-Recht erhoben wurden; desto mehr sah man andererseits ein, daß zur Erhaltung der Einheit der Kirche, wie zur Aufrechthaltung der allgemeinen Disciplin dem Pabste das allgemeine Dispensations-Recht belassen werden müsse. Auch behauptete sich die römische Kurie mit eben so vieler Würde als Ernst in dem Besitze dieses Rechtes, und war weit entfernt, den Petitionen dieser Art nachzugeben. Merkwürdig ist die Erklärung des Pabstes Pius VI., welche er in seinem Breve v. 2. Febr. 1782 dem Erzbischofe und dem Kardinal von Mecheln ertheilte, und darin zeigte: daß das päbstliche Dispensations-Recht in Ehe-Hindernissen schon lange vor Innocenz III. ausgeübt worden sey; so wird nämlich der Ehedispens erwähnt, welche Gregor der Große den Engländern bis auf den dritten Grad Bluts-Verwandtschaft ertheilt hatte, um die Neubekehrten zur Zeit wie die Kinder mit Milchspeisen zu nähren: Igitur ea, heißt es, quam memoras recentium Pseudo-politicorum et Canonistarum sententia, non solum est Ecclesiae injuriosa, sed et ejus constanti sensui, traditionique prorsus adversa, quod adeo Caesariae Majestati perspectum fuit, ut in ejus edicto nequaquam, ut inquis, impugnetur ea Ecclesiae authoritas, sed mandetur, ut Episcopi dispensent jure proprio, ipsis scilicet a Christo collato atque exercito a suis primitivorum temporum praedecessoribus. At nullam superest argumentum, episcopos prius illo aevo eam, quam habuisse dicuntur dispensandi facultatem, quoad matrimonium contrahendum exercuisse; imo illi ipsi Canonistae,

---

[6]) Pallavic. Histor. Concil. Trident. L. 23. C. 10. N. 17. Cabassut. Notit. eccles. hist. ad. saec. XVI. — Kopp dagegen in seiner katholischen Kirche im XIX. Jahrhundert vindizirt das Dispensations-Recht, als ein angestammtes bischöfliches, den Bischöfen. gr. 8. Mainz 1830. S. 249. ff. Wirklich sind auch in der oberrheinischen Kirchen-Provinz bezüglich dieses Punktes mannigfache Modifikationen eingetreten; und es wird in dem Erzbisthum Freiburg, dem Bisthum Mainz ꝛc. in verschiedenen dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen Authoritate Apostolica specialiter delegata dispensirt.

qui adversum Sacrae huic Sedi animum prae se ferunt, nullum hujuscemodi dispensationum exemplum invenire, atque adducere potuerunt ante Innocentium III., qui pro Othone IV. impedimentum in quarto consanguinitatis gradu relaxavit, ea tamen lege, ut duo amplissima Monasteria Otho fundaret, omneque per imperium largis eleemosynis et ferventibus orationibus illud ecclesiasticae disciplinae vulnus compensaret. Quapropter et primum ab Apostolica Sede exerceri ea dispensationum potestas caepit, et hic usus penes illam solam perseveraverit, atque ad eamdem solam pertinuit, prout totius Ecclesiae consensu fuit agnitum: nam alios episcopos nunquam eam sibi facultatem assumpsisse constat, ne in remotioribus quidem gradibus, nisi cum s. Sedis expresso, vel praesumpto privilegio tueri se confiderent. — At antiquius etiam habemus, quod illi ipsi doctores non satis animadverterunt, ac maxime illustre hujusce penes apostolicam Cathedram authoritatis monumentum in dispensatione a s. Gregorio M. in aliquibus gradibus pro Anglis christianam tunc fidem suscipientibus concessa; quod ex iisdem Pontificis verbis edocemur in Registro Lib. XIV. Epist. XVII. ad Felicem Messanensem Episcopum; edit. Paris 1705. „Incestuosos vero nullo conjugii nomine deputandos a ss. Patribus dudum statutum esse legimus: ideo nolumus hac in re a vobis sive a fidelibus exteris reprehendi, quia quod in his supra enuntiata dispensatione Anglorum genti indulsimus, non formam dando, sed considerando, ne christianitatis bonum, quod caeperunt, imperfectum dimitterent, egimus.“ Quibus ex verbis consequitur, 1mo s. Gregorium agnovisse impedimentum consanguinitatis, ut dirimens, non a saeculari, sed ab ecclesiastica authoritate seu potestate constitutum; 2do tantum abesse, ut episcopi eam authoritatem, ejusque in dispensando usum habuerint, ut ipse Pontifex nolle se reprehendi scriberet, quod ad eam dispensationem pro Christianitatis bono devenisset; 3tio minime se de hac sua potestate dubitasse indulsimus; 4to demum in caeteris christiani orbis partibus firmam pristinae disciplinae vim remansisse. Itaque etiamsi episcopalis authoritas ut non-

nulli authores contendunt, ab ipso immediate Deo procederet: certum tamen, constansque esse debet, illam authoritatem non extendi ad faciendas juro proprio in generalibus Ecclesiae legibus dispensationes, sine expressa, vel saltem tacita concessione superioris, a quo sancitae illae sunt potestates: fidei enim dogma est, Episcoporum authoritatem vel si a Christo immediate emanaverit, subjectam tamen esse Romani Pontificis authoritati; quo fit, ut subesse debeant Sedis Apostolicae statutis et venerabilium canonum decretis, in quos si quis commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Neque minus certum idcirco est, eamdem episcoporum authoritatem ab illa superiore ordinis hierarchici potestate, intra quosdam limites circa usum atque exercitium restringi et contineri posse. Omnino igitur sustineri neutrum potest, vel Ecclesiam juro proprio non habere potestatem constituendi impedimenta dirimentia vel episcoporum quemlibet posse impositum ab Ecclesia catholica legis vinculum dissolvere. His omnibus de causis potest ipse, Venerabilis Frater! facile pro singulari tua prudentia cognoscere, quam molesto animo feramus, minime postulatis tuis non posse obsequi; neque hic etiam ut saepe studiosissime fecimus, tibi reipsa testari, quantum tui, tuarumque rerum, pro eximia nostra in te charitate rationem habeamus. Si facultates tibi, prout petis, concesserimus, ut iisdem nimirum occulte et dissimulanter utaris, illud sequetur, nimirum ex re ipsa omnes erecturos te ad illud edictum voluntatem tuam conformasse, ejusque vigore tibi potestatem dispensandi assumpsisse, ex quo tam gravi exemplo maximum certe momentum accederet illi Pseudo-policorum sententiae, quam tu ipse pro tua religione rejicis, et detestaris“ [1]).

In allen eigentlichen Ehe-Hindernissen also, es mag die Ehe unter einem solchen erst geschlossen werden wollen, oder schon eingegangen seyn, steht dem Pabste das Dispensations-Recht zu.

Wegen der großen Beschwerlichkeit bei der Erholung aller Dispensationen von Rom ertheilten die Päbste den Bischöfen für

[1]) Binterim, über Ehe und Ehescheidung S. 354. ff.

gewisse Fälle die Befugniß: das Dispensations=Recht auszuüben. Diese (in Deutschland wenigstens) müssen alle fünf-Jahre um die Ertheilung der Fakultät hiezu bei dem päbstlichen Stuhle nachsuchen.

Diesemnach theilen sich die Ehe=Dispensationen in päbstliche und bischöfliche, je nachdem der Pabst vermöge eines Statt findenden Vorbehaltes, oder der Bischof vermöge eines päbstlichen Indults dispensirt.

Der Pabst dispensirt a) in den Hindernissen der Bluts=Verwandtschaft und Schwägerschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato im ersten und zweiten Grade, b) in allen jenen Fällen, wo der dritte oder vierte Grad den ersten oder zweiten berührt, c) im ersten Grade bei Convertiten und auch dann, wenn der zweite, dritte oder vierte Grad den ersten berührt, d) über den Ehegatten=Mord und die Machination hiezu, e) über das Hinderniß zwischen dem Getauften und dessen Taufpathen, und endlich überhaupt in allen jenen Fällen, in welchen der bischöflichen Judikatur kein Dispensations=Recht vermöge der vom Pabste ertheilten Quinquennal=Fakultäten zukommt.

Das päbstliche Dispensations=Recht übt in den geheimen päbstlichen Fällen (in impedimentis matrimonii occultis — pro foro interno) die Pönitentiarie (s. diesen Artikel), in den offenkundigen (pro foro externo) aber die Datarie (s. diesen Artikel) aus. Die Pönitentiarie dispensirt jedoch auch nach der an der römischen Kurie bestehenden Praxis im ersten Verwandtschafts=Grade sowohl rücksichtlich einer Ehe, welche erst geschlossen werden soll, als auch rücksichtlich einer solchen, welche bereits schon unter einem unbekannt gebliebenen und erst nachher entdeckten trennenden Ehe=Hindernisse abgeschlossen worden ist. Ueber die canonischen Ursachen der Dispensation, wie sie der Kirchenrath von Trient [8]) angibt, ist schon das Nähere unter dem Artikel Dispensationen vorgekommen.

Die Ehedispens=Gesuche über päbstliche Fälle, welche jederzeit durch die Ortspfarrer bei den Ordinariaten und von diesen dann bei der päbstlichen Kurie eingeleitet werden, gehen entweder an die Pönitentiarie oder an die Datarie.

---

[8]) Sess. XXV. C. 18. de reform.

Jede Dispensation ist an sich eine Gnaden-Sache, und kann ohne hinreichenden Grund nicht ertheilt werden. Besonders ist dieses bei den Ehen unter nahen Verwandten zu berücksichtigen, indem diese als dem physischen und moralischen Wohle der Gläubigen nicht zuträglich [9]), keine oder doch nur selten Begünstigung verdienen, und sohin auch durch Dispensationen nicht zu erleichtern sind. So erklärte der Kirchenrath von Trient [10]): „In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro: idque ex causa et gratis concedatur.“

Die Dispens-Ursachen werden in ehrbare (causas honestas), welche auf Seite des Bittstellers nichts gegen die guten Sitten enthalten, und in unehrbare (causas diffamantes), welche auf Seite der Oratoren oder eines Theiles derselben gewisse Vergehungen gegen die Sittlichkeit voraussetzen, eingetheilt.

Die ehrbaren Dispens-Ursachen sind:

1) Enge des Orts (angustia loci). Diese Ursache bezieht sich nur auf das weibliche Geschlecht. Die Enge des Orts gibt einen Dispens-Grund ab, wenn ein Mädchen außer einem seiner nahen Anverwandten keinen Mann vom gleichen Stande, Alter, Vermögen u. dgl. (virum paris conditionis) bekommen kann. Dabei ist es jedoch nicht gerade nothwendig, daß man erst untersuche, ob sich für ein solches Mädchen nicht ein Anderer — nicht mit ihr Verwandter — finden lasse, der sie eheliche, sondern es genügt hier schon die diligentia moralis. Eben so wenig ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß einem solchen Mädchen von keiner andern nicht mit ihm verwandten Mannsperson noch kein Antrag zur Heirath gemacht worden ist; denn es wird hierin der Scham des weiblichen Geschlechtes zu gut gehalten, daß es sich nicht zuerst zur Ehe antrage. Wenn daher ein Mädchen vom Stande, z. B. die Tochter eines Beamten, wohl in dem Orte, in welchem sie wohnt, den Sohn eines Bauers, aber keinen Mann, der ihr am Stande gleich wäre, zum Mann erhalten könnte, so kann sie wegen Enge des Orts um Dispensation

---

[9]) Die physischen und moralischen Nachtheile der Ehen unter nahen Verwandten sind z. B. Fortpflanzung gewisser Familien-Krankheiten, die Leichtigkeit, unehelichen Beischlaf zu pflegen, die Hintansetzung des respectus parentelae u. s. w.

[10]) Sess. XXIV. C. 5 de reform. matrim.

nachsuchen. Diese Ursache ist auch dann geltend, wenn in einem Orte ein oder auch zwei Männer sich vorfänden, von denen ein Mädchen einen wegen der Gleichheit am Alter, Stande, Sitten und Vermögen ehelichen könnte, — dieses aber darauf bestände, einen ihrer nahen Anverwandten zu heirathen, indem die Ehe auf freier Wahl beruht, einer oder zwei aber zu einer solchen Wahl nicht hinreichend sind. Auf Frauenzimmer in großen Städten hat dieser Dispens-Grund keine Anwendung, jedoch gilt derselbe bei Mädchen, welche in den Vorstädten wohnen, sofern diese eine halbe Stunde und darüber von der Hauptstadt entfernt sind. Bei Mädchen, welche kein Vermögen, oder soviel, wie keines, besitzen, kann die Enge des Ortes nicht als Dispens-Grund angeführt werden, weil man annimmt, daß diese überall ihren Erwerb finden können, und in einem fremden Orte oft sogar eher, als in in ihrem heimischen. Endlich ist auch die Ortslage, z. B. bei Ortschaften, welche in Wald- und Gebirgs-Gegenden liegen, ein hinreichender Dispens-Grund, indem es äußerst selten der Fall ist, daß sich auswärtige Personen entschließen, in einen solchen Ort hinzuheirathen.

Nach dem Style der römischen Kurie heißt ein Ort eng (locus angustus), wenn derselbe nicht über dreihundert Feuer-Stellen zählt. Besteht ein Ort aus mehr als dreihundert Feuer-Stellen, so ist diese Ursache für sich allein zur Erwirkung der Dispensation nicht hinreichend, sondern es muß noch eine andere wahre Ursache angeführt werden.

2) Mangel an gebührender Ausstattung (incompetentia dotis). Diese Ursache bezieht sich gleichfalls, wie die vorige, nur auf das weibliche Geschlecht, und gilt nur dann, wenn ein Mädchen entweder gar kein oder ein so unbedeutendes Vermögen besitzt, daß es keinen Andern, welcher demselben am Alter, Stande und Vermögen gleich wäre, als einen ihrer nächsten Anverwandten zum Manne bekommt, oder wenn ein Dritter es nur unter der Bedingung, daß es einen Anverwandten eheliche, solches auszusteuern verspricht. Dieser Dispens-Grund kann auch dann in Anwendung gebracht werden, wenn sich a) in den nahe gelegenen Ortschaften nicht anverwandte Mannspersonen seines Gleichen vorfinden, welche es heirathen wollen; wenn sich nur kei-

ner in seinem Wohnorte anträgt [11]) weil man den Personen weiblichen Geschlechts nicht wohl zumuthen kann, daß sie sich in fremde Ortschaften verheirathen; b) wenn ein Mädchen zwar Vermögen besitzt, dieses aber in so gefährliche Prozesse verwickelt ist, daß zu befürchten steht, die Ausstattung werde ganz oder zum Theile verloren gehen, wenn es nicht ein Anverwandter heirathet. Dagegen gilt diese Ursache nicht, wenn ein Mädchen zwar für die Gegenwart kein eigenes Vermögen besitzt, aber nach dem Tode seiner Aeltern ein solches zu erwarten hat. Kann jedoch ein Vater, welcher ein reichliches Einkommen hat, oder ein ansehnliches Vermögen besitzt, wegen des Aufwandes, welchen er vermöge seiner Dienstes- oder Standes-Verhältnisse machen, oder wegen der Unterstützung, die er seinen Söhnen zu ihrer standesmäßigen Versorgung leisten muß, zur Zeit seiner Tochter noch keine hinreichende Ausstattung geben, so daß sie kein Anderer als einer ihrer Verwandten heirathen wollte, so kann auch aus diesem Grunde um Dispensation nachgesucht werden.

3) Ueberreifes Alter der Braut (aetas superadulta); wenn diese Ursache in einem Dispens-Gesuche angeführt werden will, so muß a) das Mädchen über 24 Jahre alt seyn, b) muß es noch keinen schicklichen Mann (virum paris conditionis) bekommen haben; hätte es aber auch einen solchen erhalten können, so muß die beabsichtigte Heirath wichtiger Ursachen oder einer dem Ehe-Vertrage beigesetzten Bedingung wegen nicht haben zu Stande kommen können, oder rückgängig geworden seyn. Diese Ursache für sich allein reicht nicht hin, wenn die Dispensation im zweiten oder im zweiten den ersten berührenden Grade nachgesucht wird, sondern es ist zur Erlangung der Dispensation noch eine andere gültige und in Wahrheit bestehende Ursache anzugeben. Bei Wittwen kann übrigens dieser Dispens-Grund nie angeführt werden, selbst dann nicht, wenn sie auch noch nicht 24 Jahre alt seyn sollten [12]).

4) Die Tilgung großer Feindschaften (sedandae inimicitiae). Diese Ursache findet in folgenden Fällen Statt:

---

[11]) So entschied die Congregatio Concilii Tridentini interpret. v. J. 1570.

[12]) Bei Wittwen werden andere Gründe, als z. B. Ueberladung mit Kindern, Vermeidung der Familien-Zwiste u. dgl., angeführt.

a) wenn durch eine Heirath großen Feindseligkeiten und Rechtsstreitigkeiten, welche z. B. durch die Vertheilung einer Erbschaft unter den Interessenten entstehen können, vorgebeugt werden kann. b) Wenn die wirklich zwischen den Aeltern und Anverwandten der Eheverlobten bestehenden Prozesse durch eine abzuschließende Ehe gehoben werden können, und dieß um so mehr c) wenn sich von einer einzugehenden Ehe erwarten läßt, daß die Freundschaft und der Friede zwischen den zuvor mit einander im Streite verwickelten Theilen um so dauerhafter hergestellt werde. So oft dieser Dispens-Grund angeführt wird, muß angegeben werden, daß die Feindseligkeiten von großen Folgen seyen, und die Prozeßkosten einen großen Theil des beiderseitigen Vermögens verschlingen würden.

5) Gefahr des Abfalles vom Glauben (periculum haeresis); wenn nämlich in gemischten Orten oder in der Nähe fremder Religions-Verwandten zu befürchten ist, ein Theil oder beide Brautpersonen würden, im Falle sie sich nicht einander ehelichen dürften, sich mit fremden Religions-Verwandten verheirathen, oder was jetzt z. B. bei dem ersten Grade der Affinität lin. transv. besonders angeführt werden muß, ein Theil oder beide würden vom katholischen Glauben abfallen.

6) Die Erhaltung der Güter in einer vornehmen Familie (conservatio bonorum sive divitiarum in eadem familia). Diese Ursache ist vorhanden, wenn nur durch die Heirath einer Tochter einer vornehmen Familie mit einem ihrer Anverwandten die Familien-Güter, welche außerdem zersplittert würden, erhalten werden können. Für sich allein wird dieses Motiv meist als zu schwach gehalten, und höchstens nur im zweiten oder im dritten den zweiten berührenden Grade angenommen. Es muß daher, um solches zu verstärken, noch mit einer andern wahren Dispens-Ursache in Verbindung gebracht werden. Außerdem glaubt man es noch durch folgende Gründe zu verstärken: a) Wenn der Vortheil des Staates die Erhaltung der Güter einer vornehmen Familie erfodert. b) Wenn zum sichtbaren Nachtheile ansehnlicher Familien ihre Güter zersplittert würden. c) Wenn offenbar durch die Versplitterung oder Vertheilung der Güter Haß, Mißgunst und selbst Prozesse bei den Mitgliedern einer vornehmen Familie herbeigeführt würden.

7) Ausgezeichnete Verdienste um die Kirche (excellentia meritorum), wenn nämlich die Mitglieder einer Familie ausgezeichnete Wohlthäter der Kirche durch Stiftungen oder durch den der Kirche geleisteten Schutz waren. Die Kirche bezeigt auf diese Weise ihre Dankbarkeit, und will, indem sie in einzelnen Fällen solche Begünstigungen kirchlichen Wohlthätern und um die Kirche verdienten Personen angedeihen läßt, andere große Häuser zu einer gleichen Unterstützung aufmuntern. Dieser eingeführte Dispens-Grund beruht sonach auf dem Grundsatze der Billigkeit.

8) Vidua filiis gravata, wenn eine Wittwe, mit mehreren Kindern, durch ihre Verehelichung mit einem ihrer Anverwandten ihr Glück macht, und dieser für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder, wozu sie kein hinreichendes Vermögen besitzt, sorgt. Manche Canonisten wollen diese Ursache nicht als hinreichend ansehen; indessen wenn man sie in Ansehung des moralisch Guten, welches durch die Möglichkeit einer guten Erziehung der Kinder erreicht wird, mit den übrigen Dispens-Gründen vergleicht, so möchte sie noch vor manchen den Vorzug verdienen.

Die entehrenden oder unehrbaren Ursachen sind:

1) Die Entehrung der Braut (infamia sive diffamatio mulieris); diese Ursache ist vorhanden, wenn die Bittsteller durch ihren bereits zu vertraut mit einander gepflogenen Umgang, bei dem gleichwohl noch keine fleischliche Vermischung Statt fand (secluso tamen concubitu), Verdacht in ihrem Wohnorte oder in der Umgegend erregten, und Aergernisse entstehen, so daß die Braut, im Falle sie ihren anverwandten Bräutigam nicht ehelichen dürfte, befürchten müßte, unverehelicht zu bleiben.

2) Die Schwangerschaft der Braut (impraegnatio oratricis); nur darf die Schwängerung nicht in der Absicht geschehen seyn, um desto leichter hiedurch die Dispensation zu erlangen. Die Schwangerschaft der Braut oder auch die schon erfolgte Niederkunft derselben ist in sofern ein Dispens-Grund, als durch die einzugehende Ehe mit ihrem anverwandten Schwängerer das Aergerniß gehoben, und die Brautleute in den Stand gesetzt werden, das Kind zu legitimiren, wie auch die gemeinschaftliche Erziehung desselben zu übernehmen, die Braut durch die erfolgte Ehe entschädigt, und vor der Gefahr, als gefallene

Person unverehelicht bleiben zu müssen, gesichert wird. Haben beide Theile ihrer Verwandtschaft ungeachtet sich einander geheirathet, und kann die Trennung nicht ohne großes Aergerniß und ohne bedeutenden Nachtheil geschehen, so gilt dieß gleichfalls als Dispens-Grund, um die Ehe zu revalidiren. Die Dispens-Ursachen unterscheiden sich auch in Haupt-Dispens-Gründe (causae praepollentes oder praeponderantes), wegen welcher zunächst eine Dispensation in einem bestimmten Falle ertheilt wird, und in Neben-Dispens-Gründe (causae adventitiae oder impulsivae), welche für sich allein zur Erwirkung einer Dispensation nicht hinreichen, sondern die nur zur Verstärkung der Ursachen erster Art dienen.

In den Dispens-Gesuchen, welche an die Pönitentiarie zu Rom gelangen, muß bemerkt werden: a) daß das Hinderniß geheim (impedimentum occultum) sey, b) ob die Ehe erst geschlossen werden soll, oder schon eingegangen ist, c) ob beide Theile oder doch wenigstens ein Theil, ohne Kenntniß von dem obwaltenden Ehe-Hindernisse zu haben, die Ehe abgeschlossen haben, d) in Absicht auf die Schließung selbst ist anzugeben, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabei beobachtet, und insbesondere, ob die Ehe vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und vor zwei Zeugen eingegangen wurde. Ist ein Theil einer fremden Confession zugethan, so muß dies gleichfalls angeführt werden. e) Auch ist anzugeben, ob zwischen den Brautleuten nicht eine fleischliche Vermischung schon Statt gefunden habe, und zwar ob nicht in der Absicht, um desto eher die Dispensation zu erlangen. f) Die Art des Ehe-Hindernisses und der Verwandtschafts-Grad müssen bestimmt ausgedrückt werden. Deßgleichen sind, wenn mehrere Ehe-Hindernisse zusammen treffen, diese genau anzuführen.

Bei Bittstellern aus zwei verschiedenen Diözesen berichtet nach dem römischen Curialstyl der Pfarrer der Braut an den Bischof derselben: die Verschiedenheit der Diözesen aber muß angemerkt werden. Auch ist es hienach in verschiedenen Diözesen Praxis, daß der Bischof der Braut in den bischöflichen Fällen allein dispensirt. In anderen können die Dispensen bei Verehelichungen sowohl von dem Pfarrer der Braut als von jenem des Bräutigams nachgesucht werden; nur muß der nachsuchende Pfarrer sich

bei dem des andern Theils erkundigen, ob die angegebenen Dispens-Gründe in Wahrheit bestehen. Nach einer neuesten Erklärung der römischen Kurie an das bischöfliche Ordinariat zu Mainz sollen nach Rom sich eignende Dispens-Gesuche, wenn die Oratoren zweien verschiedenen Diözesen angehören, auch von beiden Ordinariaten gestellt, resp. beschäftigt werden.

Die Dispens-Gesuche über solche Gattungen der geheimen Ehe-Hindernisse, welche impedimenta infamantia et occulta und aus der Beicht bekannt sind, werden, wenn selbst andererseits eine peinliche Untersuchung bei dem weltlichen Richter Statt haben würde, sub tecto nomine durch die Ordinariate bei der römischen Pönitentiarie angebracht [13]). Was die Dispens-Gesuche, welche sich an die päbstliche Datarie eignen, betrifft, so kommt es vor allem auf die Form an, in welcher dieselben abgefaßt werden. Die Abfassung derselben aber kann auf dreierlei Art geschehen: entweder a) in forma pro nobilibus, welche nur bei Personen aus fürstlichen Häusern gebraucht wird, oder b) in forma communi, welche bei Personen von hohem Stande und ansehnlichem Vermögen in Anwendung kommt, oder c) in forma pauperum, nach welcher die gewöhnlichen Dispens-Gesuche abgefaßt werden. In den Dispens-Gesuchen, die man in forma pro nobilibus einreicht, werden keine speziellen Dispens-Gründe angegeben, sondern die causa dispensandi wird im Allgemeinen durch die Formel: ex certis rationabilibus causis ausgedrückt. Wird ein Dispens-Gesuch in forma communi abgefaßt, so sind dieselben Dispens-Gründe anzuführen, welche zur Erlangung einer Dispensation bei der Pönitentiarie hinreichen, als z. B. Enge des Orts, Mangel an gebührender Ausstattung, übereifes Alter u. s. w. Die Ursachen, aus welchen bei der rö-

---

[13]) Gollowitz, Anleitung zur Pastoral-Theologie. Neue Auflage von Herrn Wiedemann, Direktor des Klerikal-Seminars zu München. II. B. gr. 8. Landshut 1826. S. 247 ff. Köhler, Anleitung für Seelsorger in dem Beichtstuhle. VI. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 389. Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 327. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. S. 442. Helfert, Anleitung zum geistl. Geschäftsstyle. III. Aufl. Prag 1838. S. 163 ff.

mischen Datarie in forma pauperum dispensirt wird, sind: Schwangerschaft der Braut oder ein verdächtiger unerlaubter Umgang (infamia mulieris s. suspicio copulae licet falsa); daher es in der methodus practic. dispensat. matrimon. herbipol. C. III. §. 7. heißt: in Dataria romana nunquam dispensatur in forma pauperum nisi propter solas duas causas videlicet 1) propter copulam inter oratores habitam et 2) propter infamiam mulieris ortam ex suspicione copulae. Im ersten Grade der Schwägerschaft lineae transversae ex copula licita wird nur aus den wichtigsten Gründen, und zwar nach den neuesten von der römischen Kurie hierüber erlassenen Bestimmungen aus folgenden zwei Gründen dispensirt: a) ob periculum evidens perversionis praesertim, dum oratores in regionibus acatholicis sive mixtim cum acatholicis commorantur, so fern dies mit Wahrheit angegeben werden kann, b) ob periculum vitae auch periculum mortis genannt, ita quidem, ut periculum non ab oratoribus ipsis, sed nisi matrimonium subsequatur, a cognatis unius alterius partis cum certitudine timeatur [14]), diese beiden Gründe müssen aber noch mit andern Neben-Gründen z. B. mit der copula ipsa inter oratores habita, mit der nimia familiaritas oratorum, oder mit der suspicio copulae licet falsa etc. unterstützt werden, wenn die Dispensation nicht ex honestis, in welchem Falle eine höhere Taxe Statt findet, behandelt werden soll. Uebrigens wird nach der gegenwärtigen Praxis der römischen Kurie, wenn um eine Dispensation im ersten Grade der Schwägerschaft lineae transversae ex copula licita nachgesucht wird, auf das periculum vitae, so fern es als alleiniger Haupt-Dispens-Grund (causa

---

[14]) Das Haupt-Motiv zur Erlangung der Dispens in 1, aff. gr. ist nun das periculum evidens perversionis; welches zur Minderung der Taxe mit noch andern Nebengründen ex. g. suspicio copulae licet falsa etc. versehen seyn muß; auf das periculum vitae sive mortis, wenn auch mit Nebengründen unterstützt, wird weniger Rücksicht genommen, und auf den Grund dieses die Dispens höchst selten ertheilt.

praepollens) angeführt ist, keine Rücksicht genommen, wenn gleich auch die sonst erfoderlichen Neben-Gründe noch mit angegeben sind; sondern in diesem Falle gilt nur das periculum evidens perversionis, durch welches für die Erhaltung des wahren Glaubens gesorgt wird.

Bei der Ertheilung der Dispensation in forma pauperum wird nach dem römischen Canzellei-Style die Formel gebraucht: »qui revera pauperes et miserabiles existunt, ac de suo labore et industria tantum vivunt.« Canonisch Arme sind aber Jene, welche ohne Beihülfe eines Dienstes im Staate oder bei Mediaten u. s. w., dann ohne Führung eines Geschäftes oder Gewerbes ihrem Stande gemäß nicht leben können, wenn sie gleich außerdem auch noch vermögend sind. Bei der Bezeugung der canonischen Armuth wird nur auf das Vermögen der Bittsteller, welches sie zur Zeit ihres Dispens-Gesuches besitzen, Rücksicht genommen, nicht aber auf jenes, welches sie etwa für die Zukunft durch eine reiche Erbschaft zu erwarten haben. Indessen wird doch erfodert, daß, wenn die Dispens in forma pauperum ertheilt werden soll, beide Oratoren canonisch arm seyn müssen.

Den Dispens-Gesuchen, in welchen um Ertheilung der Dispensation über Hindernisse in den Verwandtschafts-Graden oder über das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nachgesucht wird, ist in den betreffenden päbstlichen sowohl, als bischöflichen Fällen jederzeit ein besiegelter und von dem Pfarrer unterschriebener Stammbaum beizulegen. (S. d. Art. Stammbaum.) In geheimen Fällen ist jedoch die Beilegung eines Stammbaumes nicht immer erfoderlich, und, wo es nöthig ist, da werden in dem Schema der Consanguinität oder Affinität nur fingirte Namen gebraucht.

Was die päbstlichen Dispens-Taxen betrifft, so werden diese theils deßwegen erhoben, um gewissermaßen die Dispensationen zu erschweren, oder doch zu bewirken, daß dieselben nicht zu häufig nachgesucht werden. Diese Absicht gab Pabst Pius VII. kurz vor seinem Ableben noch zu erkennen, indem er seinem Großpönitentiar den Auftrag ertheilte, bei der Ertheilung der Dispensationen über das Hinderniß der Affinität streng zu verfahren, indem es, was Deutschland beträfe, scheine, daß es daselbst für

Wittwer keine Bräute mehr gebe, als ihre Schwägerinnen [15]). Theils müssen die päbstlichen Taxen für Ehe-Dispensen zur Bestreitung der päbstlichen Canzellei- und anderer dergleichen Kosten z. B. für den betreffenden Geschäftsträger oder den Agenten in Rom, welcher diese Gesuche bei der betreffenden päbstlichen Stelle einreicht, und für ihre Beförderung sich verwendet, entrichtet werden. Für ganz vermögenslose Personen, deren Armuth hinreichend bescheinigt ist, wird gewöhnlich die Dispensation taxfrei ertheilt. Wenn daher um theilweise oder um gänzliche Nachlassung der gewöhnlichen Dispens-Taxen gebeten wird, so muß auch der Bittschrift ein Zeugniß des Lokal-Armen-Ausschusses oder Pflegschafts-Rathes über die wirklich Statt findende Armuth zahlungsunfähiger Bittsteller beigelegt, im Ordinariats-Atteste aber sodann die Zahlungs-Unfähigkeit der Bittsteller mit folgenden Worten ausgedruckt werden: »attestamur, oratores adeo paupe-res et miserabiles esse, ut solitam etiam taxam pauperum solvere nequeant.« Ertheilt die Pönitentiarie eine Dispensation in geheimen Fällen — pro foro interno —, so wird hiefür keine Taxe erhoben.

Die nachgesuchten Dispensationen für Eheverlobte gemischter Religion in den Verwandtschafts-Graden werden von dem päbstlichen Stuhle nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß die Kinder, welche aus einer solchen Ehe erzeugt werden, in der christ-katholischen Religion erzogen werden. Weßwegen daher die Ordinarien in vorkommenden Fällen dieser Art die ihnen untergeordneten Geistlichen anweisen, darauf zu bestehen, daß solche Eheverlobte zur Sicherstellung der kathol. Erziehung ihrer Kinder, welche sie mit einander ehelich erzeugen werden, vor ihrem Pfarrer sich hierüber protokollarisch erklären, oder die deßfalls vor Gericht errichteten Urkunden demselben zur Einsicht vorlegen [16]). (S. d. Art. Ehen, gemischte.)

---

[15]) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 343. Anmerk. des Herrn Domkapit. u. Offiz. Egger.

[16]) Nach einer neuesten Epikie sollen die Pfarrer hier nicht handeln, sondern nur nach der wörtlichen Bestimmung die Bischöfe allein sich die fragliche sponsio und cautio geben lassen können, was jedoch mit der Praxis nicht übereinstimmt.

Wird auf Seite des protestantischen Eheverlobten gleichfalls eine Dispensation erfodert, so hat der betreffende protestantische Pfarrer die Einleitung hiezu bei dem protestantischen Consistorium zu machen [17]).

Die Bischöfe dispensiren in den dreimaligen Proklamationen und in den verhindernden Ehe-Hindernissen mit Ausnahme des Gelübdes der ewigen Keuschheit und jenes, in einen geistlichen Orden zu treten, in welchen beiden Fällen der päbstliche Vorbehalt Statt findet; wenn Gefahr auf Verzug haftet oder solche Gelübde nur bedingt oder im Irrthume abgelegt worden sind, so können sie auch hierin dispensiren. Nach der Praxis dispensiren die Bischöfe in Deutschland vermöge der ihnen vom päbstlichen Stuhle ertheilten Quinquennal-Fakultäten 1) im dritten und vierten Grade (simplici et mixto) a) der Bluts-Verwandtschaft, b) der Schwägerschaft, nur darf der erste oder zweite Grad nicht berührt seyn; bei Convertiten können sie auch im zweiten gleichen und ungleichen Grade (in secundo gradu simplici et mixto) die Dispensation ertheilen, wenn nur der erste Grad nicht berührt ist dummodo nullo modo attingat primum gradum et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam; 2) über das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato im dritten und vierten Grade, nur darf der erste oder zweite nicht berührt seyn, denn hier findet das päbstliche Dispensations-Recht Statt; 3) über das Hinderniß der Ehrbarkeit, sofern es aus Ehe-Verlöbnissen entspringt (super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente); 4) über das Hinderniß des Verbrechens (super impedimento criminis neutro tamen conjugum machinante), wenn es aus dem Ehebruche und dem Ehe-Versprechen entstanden, übrigens aber kein Ehegatten-Mord begangen oder machinirt worden ist; denn in den beiden letzten Fällen dispensirt der Pabst; 5) über das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft (super impedimento cognationis spiritualis), zwischen dem Getauften und

---

[17]) Dürr de domino territoriali protestantico suis subditis catholicis in impedimentis, matrimonium jure ecclesiastico dirimentibus, nulliter dispensante. 4to. Mogunt. 1760.

dem Taufpathen (inter levantem et levatum) wird die Dispensation nur von Sr. päbstlichen Heiligkeit ertheilt. 6) Die Bischöfe dispensiren auch über das verlorne Recht, die Leistung der ehelichen Pflicht zu begehren (restituendi jus petendi debitum amissum). Ueberhaupt dispensiren die Bischöfe nach Maßgabe der Quinquennal-Fakultäten in allen jenen Fällen, wo durch dieselben ihrer Judikatur ein Dispensations-Recht eingeräumt ist.

In besonderen Fällen der Noth, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann auch nach reifer Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung ein päbstlicher Fall in einen bischöflichen umgewandelt werden; die Bischöfe dispensiren pro foro interno daher auch: 1) wenn nach geschlossener Ehe ein Hinderniß, welches beiden oder wenigstens einem Theile unbekannt geblieben ist, entdeckt wird, — wenn die Ehe ohne Schaden und große Aergernisse nicht getrennt, und die päbstliche Dispensation auch nicht sogleich erholt werden kann; 2) vor geschlossener Ehe, wenn der Rekurs an den päbstlichen Stuhl nicht möglich ist [18]); 3) im Zweifel, ob wirklich ein päbstlicher Vorbehalt Statt findet, und überhaupt in allen jenen außerordentlichen und dringenden Fällen, wo der päbstliche Consens aus guten Gründen präsumirt werden kann [19]).

[18]) Ferraris l. c. T. IV. p. 81. „Imo etiam ante contractum matrimonium possunt Episcopi dispensare in impedimentis de jure ecclesiastico dirimentibus, quando adest urgentissima necessitas salutis animae et non est aditus ad Papam, vel ratione moraе in exspectatione dispensationis Pontificiae est periculum incontinentiae, aut alterius gravis mali spiritualis. . . . . Et ratio est, quia non est praesumendum, nec ullo modo credendum, quod Papa in tali casu necessitatis velit privative quoad Ordinarios sibi reservare cum dispendio boni communis animarum potestatem a Christo Domino in bonum commune ipsarum animarum concessam: hoc enim non esset consonum fini ejusdem reservationis, qui est ad evitanda scandala, pericula et peccata, non autem ut iisdem irretiantur, et esset contra suavem et providam gubernationem Ecclesiae, quae potestatem suam gerere debet, non in destructionem, sed in aedificationem animarum juxta illud Apostoli II. ad Corinth. 10, 8. „Nam etsi amplius aliquid gloriatus fuero de potestate nostra, quam dedit nobis Dominus in aedificationem et non in destructionem vestram.“

[19]) Cf. Method. practic. dispensat. matrimon. herbip. p. 5. N. 15. §. 6. 7. S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style

4) Dispensiren auch die Bischöfe in den päbstlichen Fällen während der Erledigung des päbstlichen Stuhles; sobald aber bei ihnen das Notifikations-Schreiben von der erfolgten Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes eingelangt ist, so müssen sie sich jeder weiteren Dispens-Ertheilung in den dem päbstlichen Stuhle vorbehaltenen Fällen enthalten.

Die Dispens-Gründe in den zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen sind die nämlichen, wie jene, aus welchen die Pönitentiarie zu Rom dispensirt. Die Anführung eines einzigen gültigen Dispens-Grundes ist zur Erwirkung der bischöflichen Dispensation schon hinreichend, der Grad und die Linie müssen auch in diesen, wie in den Gesuchen bei päbstlichen Fällen genau bezeichnet, in den Hindernissen der Bluts-Verwandtschaft, der Schwägerschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit muß gleichfalls ein richtiges Schema der Consanguinität oder Affinität beigelegt, und bei diesen wie bei andern Ehe-Hindernissen, z. B. bei dem Hindernisse des Verbrechens, unter Bemerkung, woher sie entstanden sind, die bischöfliche Competenz in Ansehung des Dispensations-Rechtes genau von der päbstlichen unterschieden werden.

Treffen bei einem und dem nämlichen Gesuche zwei oder auch mehrere Hindernisse zusammen, wo in dem einen der Pabst, in dem andern aber der Bischof dispensirt, so können die Pfarrer im ersten Falle eigens um Erwirkung der päbstlichen, und im zweiten um Ertheilung der bischöflichen Dispensation bei ihrem vorgesetzten Ordinariate nachsuchen. Uebrigens scheint, wenn zwei Ehe-Hindernisse auf eine solche Weise zusammentreffen, eine Sonderung nicht geradezu Statt haben zu müssen, indem der Pabst für alle Fälle dispensiren kann.

Wird nach erhaltener Dispensation ein neues Ehe-Hinderniß entdeckt, oder ist die nachgesuchte und erlangte Dispens ungültig, weil entweder in der Bittschrift das Wesentliche der Bitte verschwiegen, oder ein Haupt-Dispens-Grund falsch angegeben worden ist, oder wenn durch eine inzwischen und noch vor Ausfertigung des Dispens-Commissoriums begangene Blutschande ein neues Ehe-Hinderniß herbeigeführt wurde, so muß um ein soge-

---

V. Aufl. I. Th., wo auch die Regeln über die Abfassung der Ehe-Dispens-Gesuche angegeben sind. Gollowitz a. a. O. S. 253. Köhler a. a. O. S. 298. Stapf a. a. O. S. 375. u. 386.

nanntes Perinde valere gebeten werden, wenn anders nicht schon dieses zugleich in dem päbstlichen Dispensations-Breve mit oder durch spezielle Fakultäten ertheilt worden ist [20]).

War in dem Dispens-Gesuche die vorher begangene Blutschande ausgedrückt, so benimmt der Rückfall in dieses Laster mit der nämlichen Person der erlangten Dispensation nichts an ihrer Gültigkeit. Würde jedoch die Blutschande mit einer andern im ersten oder zweiten Grade verwandten Person begangen worden seyn, so wäre die erhaltene Dispensation wegen des neuerdings hiedurch entstandenen Ehe-Hindernisses ungültig.

Die Dispensation darf weder obreptitie noch subreptitie (d. i. weder durch Angabe falscher, noch durch Verschweigung der wahren Dispens-Ursachen) erschlichen werden. Die Haupt-Ursache (causa praepollens) muß daher allzeit in Wahrheit bestehen; ist diese falsch angegeben, so wäre die allenfalls hierauf ertheilte Dispensation ungültig. War aber nur eine Nebenursache (causa adventitia) falsch angegeben, oder wurde eine solche gleichwohl auch absichtlich verschwiegen, so wird deßhalb die Dispensation nicht ungültig. Werden nur bloß Nebenursachen zur Erwirkung der Dispensation in dem Bitt-Gesuche angegeben, und ist unter diesen auch nur eine einzige falsch oder erdichtet, so hat die Dispensation keine Gültigkeit, weil in diesem Falle nicht bloß eine oder die andere Ursache die Ertheilung der Dispensation bewirkt, sondern alle zusammen. Die Hauptursache muß wenigstens zu jener Zeit in Wahrheit bestehen, wo die Dispensation ertheilt wird. Geschieht zwischen zwei Ehe-Hindernissen eine Verwechslung, oder wird ein gewisses nur als zweifelhaft angegeben, so ist die erfolgte Dispensation ungültig. Beispiele dieser Art sind, wenn Statt des Hindernisses der Bluts-Freundschaft das Hinderniß der Schwägerschaft gesetzt oder wenn der dritte Grad Statt des zweiten angeführt wird. Würde jedoch z. B. statt des dritten Grades der Schwägerschaft der zweite angegeben, so ist die Dispensation gültig, und zwar nicht allein, weil solche im ersteren Falle leichter ertheilt wird, als im letzteren, sondern auch, weil durch die Dispensation des näheren Grades

---

[20]) Stapf a. a. O. S. 385. Anmerk. des Herrn Domkapit. u. Offiz. Egger.

der entferntere von selbst aufhört. Sind die Bittsteller in einem ungleichen Grade mit einander verwandt, so muß nicht nur der nähere, sondern auch der entferntere Grad der Consanguinität oder Affinität angegeben werden. Bei dem Hindernisse der Schwägerschaft hat man gleichfalls bestimmt auszudrücken, ob dasselbe aus einem erlaubten oder unerlaubten Beischlafe entstanden ist, indem im ersten Falle die Dispensation weit härter, als im letzten ertheilt wird. Ist das Hinderniß doppelt oder vielfältig oder verschieden, so muß dieß ebenfalls bezeichnet werden. Doppelt ist das Hinderniß, wenn die Bittsteller sowohl von der väterlichen, als von der mütterlichen Seite mit einander verwandt sind. Vielfach nennt man es, wenn ihm eine doppelte Blutschande entgegensteht, z. B. wenn Jemand mit zwei Bluts-Verwandtinnen unerlaubten Beischlaf gepflogen hat. Verschieden wird es genannt, wenn eine natürliche und geistliche Verwandtschaft, oder eine öffentliche und unerlaubte Ehrbarkeit vorhanden ist.

Wurden in einer Bittschrift zwei Ursachen angegeben, von welchen eine jede für sich allein schon stark genug ist, die Dispensation zu bewirken, von denen jedoch eine falsch oder erdichtet ist, so halten Manche die Dispensation doch für gültig, Andere aber betrachten sie als ungültig. Bei dem Hindernisse des Verbrechens endlich muß genau sein Ursprung, und bei jenem der öffentlichen Ehrbarkeit angegeben werden, ob dasselbe aus einem Ehe-Verlöbnisse oder aus einer schon gültig geschlossenen Ehe (ex matrimonio rato) entstanden sey. Bei der geistlichen Verwandtschaft ist endlich darauf zu achten, ob dieselbe nicht doppelt — sowohl aus der Taufe als Firmung — vorhanden ist; in der Bittschrift selbst muß ausgedrückt werden: ob Einer z. B. die Mutter oder die aus der Taufe gehobene Tochter ehelichen will, indem in dem ersten Falle leichter, als in dem zweiten die Dispensation ertheilt wird.

Auch wird gefodert, daß die gültige Ursache, wegen welcher dispensirt wird, sowohl a) zur Zeit, wo das Dispens-Gesuch nach Rom befördert wird, b) zur Zeit der Ertheilung der päbstlichen Dispensation, c) bei der Einlangung der päbstlichen Dispens-Urkunde bei dem Bischofe, als auch d) zur Zeit der Abschließung der Ehe unverändert vorhanden sey.

Ueber gewisse Ehe-Hindernisse kann gar nicht dispensirt werden; sie heißen daher indispensable. Zu diesen gehören: a) das natürliche Unvermögen; b) die bestehende Ehe, und c) das Hinderniß der Bluts-Verwandtschaft in gerader Linie. Das Hinderniß des Raubes hat auch das Eigene, daß es nicht durch Dispensation, sondern durch die freie Einwilligung der geraubten Person gehoben wird, sobald sie wieder frei ist und an einem sichern Orte sich befindet. Andere sind von der Art, daß darin, obgleich sie zu den dispensablen gehören, doch nie oder nur äußerst selten dispensirt wird. Zu den ersteren rechnet man a) die Consanguinität im ersten Grade der gleichen Seiten-Linie; b) die Affinität im ersten Grade, lineae rectae; c) die Religions-Verschiedenheit und die Clandestinität; zu den zweiten gehören die höheren Weihen und das feierliche Gelübde. Je höher der Grad der Weihe ist, in der Einer steht, desto härter wird darin dispensirt. Subdiakonen können wohl noch aus einer Privat-Ursache (ex causa privata) dispensirt werden. Diakonen und Priestern aber wird entweder die Dispensation gar nicht, oder nur wegen einer öffentlichen Ursache (ob causam publicam) ertheilt [21]). In der Regel aber werden letztere nicht dispensirt. Ueber die Dispensationen in den geheimen Ehe-Hindernissen (super impedimentis occultis) s. m. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 442 ff. d. Art. Dispensationen.)

In Absicht auf die schon eingegangene Ehe unterscheidet der Kirchenrath von Trient [22]) folgende zwei Fälle: a) Wurde

---

[21]) Stapf a. a. O. V. Aufl. S. 361. — Ein Beispiel, daß ein Bischof dispensirt worden, ist Talleyrand Perigord, ehemaliger Minister Napoleon's. Auch wurde mehreren Mitgliedern der aufgelöst'ten Domstifte die Dispens mit der Erlaubniß zur Verehelichung vom heil. Stuhle auf ihre durch ihre Bischöfe übergebenen Gesuche ertheilt, besonders aber dann, wenn sie nur die Weihe des Subdiakonats empfangen hatten.

[22]) Sess. XXIV. C. 5. de reform. matrim. „Siquis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit; separetur, et spe dispensationis consequendae careat; idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit. Quod si ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio

die Ehe von den Brautleuten mit Vorwissen des zwischen ihnen obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisses geschlossen, so soll dann in der Regel keine Dispensation ertheilt, und die vermeintlichen Eheleute gesondert werden. b) Geschah jedoch die Schließung der Ehe, ohne daß die Ehe-Verlobten das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß kannten, unter den gesetzlich vorgeschriebenen Feierlichkeiten, so wird die Dispensation, sobald sie nur immer Statt finden kann, auf das Ansuchen beider Theile oder auch nur des unschuldigen Theiles allein, selbst wider Willen des schuldigen Theiles, leicht ertheilt.

Der bischöfliche General-Vikar kann in den bischöflichen Fällen nur mit Bevollmächtigung des Bischofs innerhalb der Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht in den Ehe-Hindernissen dispensiren. Die Domkapitel während der Erledigung des päbstlichen Stuhls [23]) üben dieselben Dispensations-Rechte, wie der Bischof aus. Den apostolischen Nuntien ward ehemals, in der Regel, ein noch ausgedehnteres Recht ertheilt, was jedoch nach dem heutigen Staats-Rechte in Deutschland nicht mehr Statt findet, und auch nicht mehr geübt werden kann.

Ein päbstliches Breve an den Prodatario Kardinal Pacca verordnet, daß in Zukunft bei Heirathen zwischen Verwandten, wobei eine päbstliche Lizenz erfoderlich ist, diese durch die Bischöfe direkt von der Datarie zu verlangen ist. Die Bewilligung von solchen Ansuchen kann nur erfolgen, wenn die triftigsten Gründe, die Zeugnisse und Beweise von den Bischöfen selbst eingeschickt werden. Dadurch werden die bisherigen Commissarien überflüssig und die Erlaubniß zu solchen Ehen wird nur in außerordentlichen Fällen ertheilt werden. Dieses Breve ist bereits gedruckt, aber noch nicht veröffentlicht, und dürfte wohl erst bekannt werden, wenn alle Bischöfe der katholischen Christenheit durch ein Rundschreiben die näheren Instruktionen werden erhalten haben.

---

neglexerit; eisdem subjiciatur poenis, non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit. Si vero solemnitatibus adhibitis, impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit, tunc facilius cum eo, et gratis dispensari poterit."

[23]) C. 2. X. de offic. legato.

Für Oesterreich: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gibt über die Ehe-Dispensationen folgende Bestimmung [24]): »Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehe-Hindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehe-Hindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

Handelt es sich um die Erwirkung einer Dispensation von bekannten Ehe-Hindernissen, so kommt es darauf an, ob das Hinderniß bloß bürgerlich oder zugleich canonisch oder bloß canonisch sey. Ist das obwaltende Hinderniß bloß durch die landesherrliche Gesetzgebung begründet, so ist das Dispens-Gesuch unter Anführung der erfoderlichen Dispens-Ursachen bei der Landes-Stelle einzureichen. Bei einem bürgerlichen canonischen Hindernisse aber d. i. bei einem solchen, welches sowohl durch die landesherrlichen, als durch die Kirchen-Gesetze eingeführt ist, muß das Bittgesuch mit den Motiven und Belegen bei dem einschlägigen Ordinariate eingegeben werden, mit der Bitte, daß dieses, wenn die landesherrliche Dispensation ertheilt würde, auch in die priesterliche Einsegnung einwilligen möge. Das Gesuch muß in der Regel von den Parteien selbst und mit ausdrücklicher Angabe ihrer Namen eingereicht werden; nur in seltenen und bedenklichen Fällen kann nach Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches der Seelsorger im Namen der Bittsteller und mit Verschweigung ihrer Namen die Bittschrift einreichen. Das bürgerliche Gesetzbuch fodert im letzteren Falle, daß das Ehe-Hinderniß vorher unbekannt gewesen sey; ohne näher zu erklären, wem es eigent-

---

[24]) Allgem. österr. bürgerl. Gsts.-B. §. 83 und 84. Dolliner in seinem Handbuche des in Oesterreich geltenden Eherechtes II. B. S. 12—35 liefert eine Geschichte der Ehe-Dispensationen in Oesterreich, und führt bis auf die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches acht Epochen an, während welcher, d. i. während eines Zeitraumes von beiläufig 40 Jahren die Ehe-Dispensationen in den österreichischen Staaten verschiedenen Veränderungen unterworfen waren.

lich unbekannt geblieben seyn müsse. Es unterliegt sohin keinem Zweifel, daß bei einem vor der Ehe entweder beiden Ehe-Verlobten oder wenigstens einem Theile derselben unbekannt gebliebenen Ehe-Hindernisse die Einleitung der Dispensation unter Verschweigung der Namen der Bittsteller von dem Seelsorger geschehen könne.

In dem Gesuche müssen angeführt oder auch demselben beigelegt werden: a) die Dispens-Motive, b) ein Stammbaum bei den Hindernissen der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft, c) von Seite des Seelsorgers die Bestätigung der Wahrheit und sein Gutachten über den vorliegenden Fall. Bei einem Dispens-Gesuche in einem bürgerlichen canonischen Ehe-Hindernisse kommt es nun darauf an, ob das betreffende Ordinariat aus eigener Macht die Dispensation ertheilen werde, oder eine päbstliche Dispensation nothwendig erachte, oder ob es die Dispensation versage.

Im ersten Falle haben sich die Dispens-Bewerber unter Beifügung der Ordinariats-Entschließung nebst den übrigen Beilagen, wodurch denselben die Dispens aus eigener Macht des Ordinariats zugesagt wird, an die einschlägige Landes-Stelle zu wenden, welche nun auch, wenn das Ordinariat zur Einsegnung der Ehe seine Bewilligung ertheilt hat, ermächtigt ist, die landesherrliche Erlaubniß zur Abschließung des Civil-Ehe-Vertrages ohne weiters zu geben.

Im zweiten Falle, wo nämlich das Ordinariat die päbstliche Dispensation für nothwendig findet, muß von der Partei vorerst um die landesherrliche Erlaubniß zur Ansuchung der päbstlichen Dispensation zu erlangen, Bericht an die einschlägige Landesstelle und von dieser an die Hofkanzellei erstattet werden.

Im dritten Falle, wo das Ordinariat die Ertheilung der geistlichen Dispensation ganz versagt, wird auch den Bittstellern von der Landesstelle die weltliche Dispensation abgeschlagen.

Bei bloß kirchlichen (rein-canonischen) Hindernissen, welche in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen sind, pflegt der Seelsorger zur Gewissens-Beruhigung der Brautleute um Dispensation bei dem Ordinariate anzusuchen; ohne daß hievon den Staats-Behörden Kenntniß gegeben wird. Hierüber wurde mit Hofkanzellei-Erinnerung vom 1. Dez. 1825 an die ob der emsische Landes-Regierung bemerkt, wo der Fall

eintritt, daß sowohl canonische, als bürgerliche Hindernisse der vorhabenden Ehe entgegenstehen, bestehe die Vorschrift, daß wenn die geistliche Behörde die Dispensation canonischer Hindernisse verweigert, das Gleiche auch von den Civil-Behörden geschehen soll [25]).

Bei sich ergebenden Hindernissen der Consanguinität und Affinität soll der Geistliche den Braut-Personen nie zu voreilig Hoffnung zur Dispensation machen, sondern sie vielmehr über das Hinderniß selbst, und dessen Folgen, wie über die Schwierigkeit, eine Dispensation hierin zu erlangen, gehörig belehren. Das Dispens-Gesuch, welches, wie schon bemerkt wurde, an das Ordinariat gerichtet wird, muß nach vorgängiger reifer Prüfung aller Umstände mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt, alle Umstände müssen nach ihrer wahren Beschaffenheit darin angegeben, und die erfoderlichen Beilagen demselben beigefügt werden. Erstreckt sich die Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft nach der canonischen Berechnungs-Art auf den dritten und vierten Grad, so hat der Seelsorger zur Gewissens-Beruhigung um Dispensation bei dem Ordinariate anzusuchen; gleichwohl aber zum Beweise, daß die Consanguinität oder Affinität sich nicht auf einen im bürgerlichen Gesetzbuche v. 1. Juni 1811 verbotenen Grad erstrecke, einen Stammbaum der Bittschrift beizulegen [26]). In dem Hof-Kanzellei-Dekrete v. 19. Juni 1823 an die ob der emsische Landes-Regierung wurde bemerkt, da eine Ehelichung zwischen Stiefältern und Stiefkindern auf keinen Fall zulässig sey; so seyen die Bittgesuche, derlei Ehen mittelst Dispensation eingehen zu dürfen, abschlägig zu bescheiden [27]).

Nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche sollen die Parteien, welche die Dispensation eines vor der Schließung der Ehe unbekannten Hindernisses nicht selbst unter eigenem Namen nachsuchen wollen, an ihre Seelsorger, durch welche sie sich an die Landes-Stelle, oder, wenn sie vom Militär-Stande sind, an das General-Commando um Dispensation in den geheimen Ehe-

---

[25]) Rechberger, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Styl in den österreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 93. Helfert, a. a. O.

[26]) Ebendas. S. 95.

[27]) Ebendas. S. 96.

Hindernissen wenden können. Unter den Seelsorgern sind ohne Zweifel der Pfarrer und Cooperator, bei Militär-Personen aber der Feld-Kaplan und der Feld-Superior zu verstehen. Eben dahin sind auch die Beichtväter zu rechnen. Nur müssen die Seelsorger jederzeit den betreffenden Gewissensfall in ihrem an die Landes-Stelle einzureichenden Bitt-Gesuche bestätigen; um auf diese Weise allen etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen. Der buchstäbliche Sinn des Gesetzes schließt die Bischöfe von der Theilnahme an dem Dispensations-Geschäfte keineswegs aus; sondern unter dem Worte Seelsorger werden vielmehr auch die Bischöfe als oberste Seelsorger in ihren Diözesen verstanden [28]).

Die geheimen Ehe-Hindernisse d. i. solche, welche dem Seelsorger aus der Beicht bekannt geworden, sind entweder bürgerliche und in dem neuen Gesetzbuche enthalten, oder sie sind rein-canonische. Was die ersteren betrifft, so hat der betreffende Seelsorger, nachdem er zuvor die Umstände in Gemäßheit der Hof-Verordnung v. 6. Sept. 1791 in geheim erhoben, sein Gesuch unter Verschweigung der Namen der Oratoren vorschriftsmäßig darüber abzufassen, und sodann unter Bestätigung des Gewissens-Falles dasselbe bei seinem vorgesetzten Ordinariate mit der Bitte, daß die erfoderliche Dispensation bei der Landes-Stelle, und bei Militär-Personen bei dem General-Commando erwirkt werden wolle, einzureichen. Die Verschweigung der Namen, sowie die Einleitung des Gesuches bei dem Ordinariate ist auf jeden Fall nothwendig, besonders aber deßwegen, damit nicht Gefahr wegen Verletzung des Beicht-Geheimnisses z. B. bei einem Ehegatten-Morde herbeigeführt werde. Ist von Seite der Landes-Stelle oder des General-Commando's die Dispensation bei einem bürgerlichen Hindernisse erfolgt, so hat der Seelsorger dafür zu sorgen, daß beide Theile ihre Einwilligung zur Ehe erneuern. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält hierüber folgende Vorschrift [29]): „Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß ohne Wiederholung des Aufgebots abermals die Einwilligung vor dem Seel-

---

[28]) Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes im Verhältnisse zum Staate in den k. k. österreichisch-deutschen Ländern. I. Th. II. Bd. gr. 8. Grätz 1828. S. 245.

[29]) Gesetz-B. §. 88.

sorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungs-Buche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden. Ist das Hinderniß hingegen rein-canonisch, so wird auf die nämliche Weise, wie bei den bekannten bloß canonischen Hindernissen von dem Seelsorger die Dispensation bei dem Ordinariate unter Verschweigung der Namen der Parteien eingeleitet.

Hätten die Parteien ein Ehe-Hinderniß, welches die Erneuerung des ehelichen Consenses nach sich zieht, einem fremden Beichtvater d. i. einem solchen, welcher nicht der Pfarrer derselben ist, entdeckt: so muß dieser bei der Behandlung des Dispens-Geschäftes mit größter Vorsicht zu Werke gehen. Am sichersten handelt in diesem Falle der Beichtvater, wenn er den Gewissens-Fall sogleich dem Bischofe oder dessen Ordinariate vorlegt, und dieses das zur Erneuerung des ehelichen Consenses nach Vorschrift des tridentinischen Kirchen-Rathes [30]) Erfoderliche anzuordnen bittet. Hätten die Parteien einem Cooperator oder Aushülfs-Priester des eigenen Pfarrers in der Beicht das zwischen ihnen obwaltende Ehehinderniß entdeckt, so kommt es darauf an, ob der Pfarrer im Allgemeinen demselben die Erlaubniß zur Vornahme jeder in den Filialen oder überhaupt in seiner Pfarrei vorkommenden Copulation ertheilt, oder ob er sich solche für jeden einzelnen Fall vorbehalten hat. Im ersten Falle kann er um die Ertheilung der Dispensation bei der einschlägigen weltlichen Behörde selbst nachsuchen; im letzteren aber hätte er auf dieselbe Weise, wie der fremde Beichtvater, zu verfahren [31]).

---

[30]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[31]) Baldauf a. a. O. S. 248. Ueber die älteren Verordnungen sehe man Gustermann, österreichisches Kirchenrecht II. Bd. Wien 1807. S. 86. §. 258 ff. Ueber die geheimen Ehe-Hindernisse nach dem Sinne des k. k. öster. Ehe-Gesetzes s. m. die theologisch-praktische Linzer Monatschrift I. Jahrg. I. Bd. 8. Linz 1810. S. 456 ff. Neuere auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Bezug nehmende Schriften sind: Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts II. Bd. gr. 8. Wien 1818. S. 3 ff., worin das Ehedispens-Wesen ausführlich behandelt ist. Schwerdling, was haben die Seelsorger der kaiserl. österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 in Ehesachen zu beobachten. 8. Linz 1812. S. 250 ff. Rechberger, Enchiridion

Für die Akatholiken in Oesterreich bestehen die nämlichen bürgerlichen Ehe-Hindernisse, wie für die Katholiken. Wo Erstere glauben, daß sie nebst der vom Staate erlangten Dispensation auch von Seite der Religion einer Beruhigung bedürfen, da können sie auf dieselbe Weise, wie die Katholiken, welche sich in einem solchen Falle an ihre Bischöfe wenden, bei ihren Consistorien ein Gesuch einreichen [32]).

Die Dispensation ertheilt bei den Akatholiken gleichfalls die Landesstelle.

In dem Dispens-Gesuche müssen rücksichtlich des obwaltenden Ehe-Hindernisses alle Umstände angeführt, die Motive ausgedrückt, bei den Hindernissen der Consanguinität und Affinität ein Stammbaum beigelegt, und endlich auch das Vermögen der Bittsteller angegeben seyn [33]).

Für Preußen: Die Dispensation des Staates zur Verehelichung, wegen Verwandtschaft, ist nur in dem einzigen Falle erfoderlich und zulässig: wenn respectus parentelae eintritt [34]). Es bleibt dem Gewissen der katholischen Unterthanen überlassen, wiefern sie in den durch die Landes-Gesetze erlaubten Fällen die Dispensation der kirchlichen Obern nachsuchen wollen [35]).

Den Bischöfen steht das Dispensations-Recht in Ehesachen ihrer Glaubens-Genossen zu, jedoch sollen die päbstlichen Breven dem Ober-Präsidenten der Provinz vorgelegt werden [36]).

Wenn ein Katholik eine Dispensation seines Bischofs nicht für nöthig hielt, so kann er auch solche zu suchen nicht gezwun-

---

juris ecclesiastici austriaci. Ed. III. T. II. 8 maj. Lincii 1824. p. 172. §. 185—187. Dessen Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Styl in den österreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 93 ff. Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie nach der Ordnung der theologischen Studien an k. k. österreichischen Lehr-Anstalten. IV. Bd. gr. 8. Linz 1828. S. 195. §. 99.

[32]) Consist. Instrukt. Art. VII. §. 1. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken im österreichischen Kaiserstaate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 103. Dessen Anleitung a. a. O. S. 104.

[33]) Hofdekr. vom 8. Jun. 1782. u. 5. Jun. 1783; bei Helfert a. a. O. S. 104.

[34]) P. L.-R. II. 1. §. 7. 8. 10.

[35]) Ebendf. II. 1. §. 11. Haupt a. a. O. I. Th. S. 313. u. 332.

[36]) Ebendf. II. 11. §. 444. Rescr. v. 22. Sept. 1803. Instrukt. für die Regierungen v. J. 1817. §. 3. Bielitz a. a. O. S. 36. 40. 185.

gezwungen werden [37]), sondern die Dispensation des Consistoriums oder der Regierung ist allein hinlänglich [38]). Auch hat, sofern der katholische Geistliche in einem solchen Falle die Vollziehung des Aufgebots und der Trauung oder einer andern kirchlichen Handlung um deßwillen verweigert, weil die Dispensation von seinen geistlichen Obern nicht gesucht oder versagt worden, die Provinzial-Regierung die Macht, das Aufgebot, die Trauung oder die andere kirchliche Handlung dem Geistlichen einer andern Confession aufzutragen [39]), ohne Unterschied, ob nur ein Theil oder Beide dem katholischen Glauben zugethan sind [40]). Eine gänzliche Unterlassung des Aufgebots kann und darf, außer in dem dringendsten Falle der Noth z. B. bei einer todtkranken Person niemals und von Niemanden gestattet werden [41]). Wenn aber das Aufgebot nur zweimal geschehen soll, so ist die Erlaubniß hiezu bei der geistlichen Regierungs-Deputation zu suchen [42]) (Tax 3 Thlr. 13 Gr.), hingegen kann das Aufgebot ein für allemal bloß das geistliche Departement im Ministerium bewilligen (Tax. 38 Thlr. 20 Gr.) [43]). Was bei Soldaten zu beobachten S. d. Artikel Feldgeistliche. Hat übrigens der Bräutigam die Dispensation vom Aufgebote bei seiner Behörde gesucht und erlangt, so bedarf es von Seiten der Braut keiner besondern Dispensation hiezu [44]).

Die Ehe zwischen Aeltern, Großältern, Kindern und Enkeln, zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, Stiefältern und Stiefkindern, und zwischen leiblichen und Halbgeschwistern ist niemals zulässig, in diesen Fällen findet auch keine Dispens Statt [45]).

Wenn hingegen Jemand seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, die an Jahren älter ist, wie er, oder ein von seinem Ehegatten ihm zugebrachtes uneheliches Kind heirathen will, so kann in diesen beiden Fällen aus erheblichen Gründen Dispensa-

---

[37]) Rescr. v. 15. März. 1799. Stehet mit dem geistlichen Rechte nicht in Einklang.
[38]) Anh. d. L. R. §. 63.
[39]) L.-R. II. 11. §. 448.
[40]) Anh. §. 130.
[41]) Rescr. v. 11. Dez. 1796.
[42]) A. L.-R. II. 1. §. 152. Instr. v. 23. Okt. 1817. §. 2.
[43]) Ebendas.
[44]) Anh. d. L.-R. §. 71.
[45]) L.-R. II. 1. §§. 3—6. 10.

tion gesucht und vom Consistorium ertheilt werden [46]). Zur Ehe zwischen Adoptiv=Aeltern und Adoptiv=Kindern, ingleichen zwischen Personen, die durch ihren unerlaubten Umgang die Scheidung einer vorhergehenden Ehe veranlaßt haben, kann das Consistorium die erfoderliche Dispensation ertheilen [47]). Außer diesem Falle bedarf ein geschiedener Ehegatte zu seiner anderweiten Verheirathung gar keiner Dispens, sondern der Richter, der in der Ehesache erkannt hat, muß die Erlaubniß sofort geben, wenn aus den Scheidungs=Akten nicht erhellt, daß die Person, welche der Geschiedene heirathen will, an der Trennung der vorhergehenden Ehe Schuld gewesen ist [48]). Eine ungleiche Ehe zwischen einer Mannsperson vom Adel und einer Weibsperson aus dem gemeinen Bürger= und Bauernstande kann das Oberland=Gericht der Provinz, wenn drei der nächsten Verwandten des Mannes, desselben Namens und Standes, darin einwilligen, außerdem aber bloß der König selbst gestatten [49]). Die Erlaubniß zur Verehelichung einer Mannsperson vor dem 18. Jahre wird von dem vormundschaftlichen Gerichte ertheilt [50]). Wenn eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau vor Ablauf von 9 Monnten nach Trennung der Ehe wieder heirathen will, so kann ihr dieses von ihrem ordentlichen Richter gestattet werden. Vor drei Monaten nach getrennter Ehe ist jedoch dieß nicht zulässig, bei einer Scheidung wegen böslicher Verlassung aber ist die Heirath sofort erlaubt, mithin hiezu keine Dispens nothwendig [51]). Einem geschiedenen Ehemanne steht nach rechtskräftig gewordenem Scheidungs=Urtheil die weitere Verehelichung frei, ein Wittwer hingegen muß 6 Wochen warten; Dispens ertheilt hierin das Consistorium [52]).

In Bayern gelten in Ansehung der Dispensationen in Ehesachen die Grundsätze des gemeinen Rechts und der Pastoral.

Alle Dispens= und andere Gesuche bei dem päbstlichen Stuhle dürfen von den Erzbischöfen und Bischöfen geradezu an die königl.

---

[46]) Ebendas. §. 8. 62. Instr. a. a. O.
[47]) L.=R. II. 1. 13, 25. Rescr. v. 15. März 1803.
[48]) Ebendas. §§. 736. 737.
[49]) Ebendas. §§. 32. 33.
[50]) Ebendas. §. 48.
[51]) Ebendas. §. 4. 22. V. Min. v. 10. Dez. 1819. v. Kamptz J. B. XIV. S. 173. L.=R. §. 21. 23.
[52]) Ebendas. §. 24. Instr. f. d. Consist. v. 23. Okt. 1817. §. 2. N. 20.

bayer. Gesandtschaft in Rom gesandt werden. Die erlangten Breven werden von der Gesandtschaft, wie bisher, an das Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern übermacht; jenen Dispensationen aber, die nicht auf diesem Wege erwirkt werden, soll das königliche Exequatur streng verweigert werden (Allerh. Sign. v. 6. Aug. 1829 und 14. März 1830).

Die Gesandtschaft in Rom soll ihr Augenmerk darauf richten, daß im Interesse der königl. Unterthanen die an die päbstliche Datarie zu zahlenden Taxen möglichst ermäßiget werden. Es sind hauptsächlich zwei Gründe nämlich: a) **periculum evidens perversionis**, und jener einer wilden Ehe mit allen ihren für die Sittlichkeit nachtheiligen Folgen, welche der päbstliche Stuhl als Haupt der katholischen Christenheit im Hinblicke auf das Seelenheil der Gläubigen annimmt. Ermangelt das Dispens-Gesuch dieser Bestimmungs-Gründe, und erwähnt nur der Armuth der Bittsteller, so ist nicht wohl eine mindere Taxe zu erzielen. Alle Atteste in Dispens-Gesuchen müssen auf verordnungsmäßigem Stempel-Papier ausgestellt werden, sofern nicht den Parteien nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht [53]).

Die Dispensations-Taxen sind nach den Graden verschieden, und der Betrag derselben wird den Pfarrern von den Ordinariaten eigens bekannt gemacht.

Es ist jedoch weder den Ordinariaten, noch den Bittstellern gestattet, zur Erwirkung irgend einer amtlichen Ausfertigung der römischen Curie sich eines Privat-Agenten oder einer andern Mittelperson zu bedienen, sondern es ist sich in dieser Beziehung lediglich an die Gesandschaft in Rom zu wenden, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 38 der Verordnung vom 9. Dez. 1825 mit der Besorgung und Vertretung aller Angelegenheiten bayerischer Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle beauftragt ist, und in Beziehung auf diesen Zweig der kirchlichen Geschäftsführung die im §. 60 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde angeordnete Aufsicht zu führen hat, damit die königl. Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihrer Ange-

---

[53]) Int.-Bl. f. d. U.-M.-K. 1827. Nr. 35. S. 657. V. v. 15. März 1827.

legenheit auf eine lästige Art aufgehalten werden. Die erfolgenden päbstlichen Dispensen, Bullen, Breven und sonstigen Ausfertigungen werden durch das Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern jedesmal unverweilt dem Staats-Ministerium des Innern zugeschlossen. Dieses nimmt von dem Inhalte derselben, sofern sie nicht von der Pönitentiarie verschlossen ausgefertigt worden sind, Einsicht, und läßt solche Behufs des Vollzugs oder der weiteren Verfügung den betreffenden Erzbischöfen oder Bischöfen entweder unmittelbar oder durch die einschlägige Kreis-Regierung zustellen. Kein römisches Breve ꝛc. darf in Zukunft von irgend einer geistlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt, und den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen durch das Staats-Ministerium des Innern oder die einschlägige Kreis-Regierung mit der Eröffnung der Vollzugs-Genehmigung zugesendet worden ist, wofür die Erzbischöfe und Bischöfe streng verantwortlich gemacht werden. Se. Majestät erwarten übrigens, daß die bischöflichen Stellen nie unterlassen werden, den Armuthsfall der Bittsteller jedesmal in den Zeugnissen selbst gehörig zu beglaubigen, um zu hohen Tax-Ansätzen von Seite der römischen Curie begegnen zu können, zu welchem Ende insbesondere für ganz arme oder wenig bemittelte Bittsteller immer die unentgeltliche Ausfertigung der Dispensen durch die Pönitentiarie nachzusuchen ist; die bisher auf dem Grunde derjenigen Zeugnisse, welche von dem bischöflichen Ordinariate zu Speier ausgestellt zu werden pflegen, fast bei allen für die bayerischen Unterthanen des Rheinkreises nachgesuchten Dispensen ohne Anstand hat erwirkt werden können. Die Erholung der Dispens-Gesuche der Erzbischöfe oder Bischöfe oder Pfarrer auf dem Privatwege ist nicht mehr gestattet. Minist. Rescr. v. 18. April 1830.

In jenen päbstlichen Fällen, wo wegen eines Statt gefundenen verbotenen Verhältnisses mit einer dritten Person dispensirt wird, kann der Clausel, nicht am Orte der betheiligten dritten Person zu wohnen, nach Maßgabe der II. Beil. zur Verf.-Urk. §. 7. und des Gesetzes der Ansässigmachung nicht Statt gegeben, auch von den Bischöfen Bayerns hierauf kein Antrag gestellt werden.

Die römische Kurie dispensirt in den ihr vorbehaltenen Graden der Consanguinität und Affinität bei Brautleuten gemischter

Religion nur dann, wenn diese sich bei dem Ordinarius (oder dem, wie es, nach z. Z. Praxis ist, von diesem delegirten Pfarrer) eidlich oder gerichtlich verpflichtet haben, sämmtlich zu erzeugende Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. — Nach einem Ministerial=Rescripte v. Dez. 1834 wird den Episkopaten in Bayern in Folge der durch das päbstliche Breve v. 12. Sept. 1834 in Absicht auf jenes vom 27. Mai 1832 eingetretenen Modifikationen rücksichtlich der Assistenz katholischer Pfarrer bei Schließung der Ehen von Brautleuten gemischter Religion das Ansinnen gemacht, auch in Ansehung der bischöflichen Fälle, wo von solchen um Dispensation nachgesucht wird, in Uebereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen zu verfahren. (S. d. Art. Aufgebot).

Bei den Protestanten übet das Ober=Consistorium das Dispensations=Recht in Ehesachen aus [54]). Insbesondere sind zufolge der Verordn. v. 6. Aug. 1815. R.=B. 1815. S. 701 und des Edikts über die äußeren Rechts=Verhältnisse der Protestanten in Bayern (Gsts. v. 26. Mai, 1818. Ges.=Bl. 1818. S. 442. §. 11 u. 19) die Dispensations=Gesuche der Protestanten in den verbotenen Verwandtschafts=Graden und über die Proklamationen an das protestantische Ober=Consistorium, mit den erfoderlichen Requisiten versehen, zu richten, welches sofort seine deßfallsigen Anträge an das königl. Ministerium des Innern stellt. In der englischen Kirche steht dem Erzbischofe von Canterbury dieses Recht zu.

Protestantische Regierungen können jedoch ihre katholischen Unterthanen nicht von den rein kirchlichen und für Katholiken bestehenden Hindernissen dispensiren [55]).

Für Würtemberg: In Würtemberg werden die Ehesachen der Katholiken einer Vorprüfung des katholischen Kirchenraths unterzogen; der Grund hievon ist, weil für die Katholiken in Würtemberg noch kein allgemeines Eherecht besteht, sondern die Ehesachen in den verschiedenen bischöflichen Diözesen, wovon einzelne

---

[54]) II. Anhang zum II. konstitut. Ed. §. 11.

[55]) Die Regierung in Halberstadt wollte einmal gegen die Dominikaner eine solche Dispensation geltend machen, allein Friedrich II. reskribirte: daß seine Regierung das jus publicum nicht recht verstehe.

Distrikte an Würtemberg kamen, und jetzt zur Diözese Rottenburg gehören, verschieden behandelt worden sind, und noch verschieden behandelt werden, bis einst ein allgemeines Gesetz zu Stande kommt. In den einzelnen vormaligen bischöflichen Diözesen, wovon Theile an Würtemberg kamen, haben wirklich die bischöflichen Ordinariate die Ehestreitigkeiten ausschließend besorgt z. B. in Constanz, in anderen, vorzüglich den ehemals österreichischen Besitzungen aber nicht. Es muß also in jedem vorkommenden Falle untersucht werden, wohin die vorliegende Sache gehöre, und darin besteht die Vorprüfung des katholischen Kirchenraths, welche, so lange diese Verhältnisse bestehen, nicht zu umgehen ist, ohne daß sich dadurch der katholische Kirchenrath etwas anmaßte, was ihm nicht zusteht. Dispensationen von dem Hindernisse der Bluts-Verwandschaft und Schwägerschaft werden stets dem Ordinariate zur Erledigung übergeben, über Ehehindernisse aber, welche bloß auf Staats-Gesetzen beruhen, z. B. wegen Altersungleichheit, oder Trauerzeit, der Mittwochs-Copulation, werden vom Kirchenrathe selbst besorgt, weil diese das bischöfliche Ordinariat nicht berühren. Die Dispensation wegen der Heirath in verbotenen Graden verwandter Personen ertheilt der Bischof; nachdem zuvor die Parteien sich an die katholische Kirchen-Sektion (Rath) gewendet haben [56]).

1) Staats-Genossen katholischer Confession, welche von den Eheverboten der Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft Dispensation nachsuchen wollen, haben zu diesem Behuf eine an das bischöfliche Ordinariat gerichtete Bittschrift dem zuständigen Dekanatamt zu übergeben, welches hierauf das Gesuch den bestehenden Vorschriften gemäß instruiren, und begleitet mit seinem Beibericht, dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte mittheilen wird.

2) Das Bezirks-Polizeiamt hat sofort die Bittschrift nebst Beilagen dem katholischen Kirchenrath zum Behuf der Erkennung darüber, ob dem Gesuch von Seite des Staats kein Hinderniß im Wege stehe, mit Bericht vorzulegen.

3) Der katholische Kirchenrath wird hierauf im Falle eines Hindernisses die Betheiligten, vorbehaltlich ihres Rekurses an das Ministerium des Innern und beziehungsweise an den königl. Geheimenrath, durch das Bezirks-Polizeiamt bescheiden lassen. Im

---

[56]) Spec. Result. v. 7. März 1814.

entgegengesetzten Falle aber hat der katholische Kirchenrath sämmtliche Aktenstücke dem bischöflichen Ordinariat zum Behuf der Entscheidung über das Gesuch unter der Bemerkung mitzutheilen, daß er dabei nichts zu erinnern finde.

4) Das bischöfliche Ordinariat wird seine Entschließung über das Gesuch unmittelbar an das Dekanatamt ausschreiben, welches sie sofort dem Bezirks-Polizeiamte zur Einsicht mitzutheilen, und in Gemeinschaft mit demselben den Betheiligten zu eröffnen hat. Dem Bezirks-Polizeiamte liegt dabei insbesondere ob, die mit der Bewilligung solcher Gesuche verbundenen gesetzlichen Sporteln zugleich mit der Eröffnung der Bewilligung an die Betheiligten anzusetzen, zum Einzug zu bringen, und in seiner Sportel-Rechnung unter der Abtheilung

„von Amtswegen angesetzt"

zu verrechnen [57]).

Zuerst hat der Dekan das Gesuch vorschriftsmäßig zu instruiren, und begleitet mit seinem Berichte, dem königl. Oberamte zu übermachen, und dieses daselbe dem katholischen Kirchenrathe mit Bericht einzureichen; findet hier das Gesuch Genehmigung, so wird es dem bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung übergeben, welches seinen Entschluß dem Dekanate eröffnet; dieses übermacht dann solches dem königl. Oberamte zum Sporteleinzug und zur gemeinschaftlichen Eröffnung an die Betheiligten

Nach einer bischöflichen Verordnung vom 10. Mai 1831 sind bezüglich der Dispens-Gesuche in verbotenen Verwandt- und Schwägerschafts-Graden zum Behuf der Verehelichung folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Wenn Katholiken in erwähnten Graden sich verehelichen wollen, haben sie sich bei ihrem Pfarramte zu melden, dieses hat sie über das obwaltende Ehehinderniß zu belehren und zu erklären, daß die kirchliche Dispens besonders in den nähern Graden nur aus sehr wichtigen, das Seelenheil betreffenden Gründen, welche das gemeine Kirchenrecht angibt, ertheilt werden könne.

2) Finden sich keine solche Gründe vor, so hat der Pfarrer die Bittsteller zu ermahnen, von ihrem Gesuche abzustehen. Ist dagegen das Pfarramt von der Wichtigkeit und Richtigkeit der

---

[57]) St. u. R.-B. 1831. Nr. 10. V. v. 7. Febr. 1831.

angeführten Gründe überzeugt, so hat dasselbe ein Protokoll nach vorgeschriebenem Formular aufzunehmen, und dieses mit dem Stammbaume dem Dekanate zu übermachen.

3) Das Dekanat prüft die Gründe, und pflegt, wenn es Anstände oder Mängel in der Protokoll-Aufnahme findet, weitere Communikation mit dem Pfarramte, worauf dasselbe seine Ansicht über den vorliegenden Dispensfall beifügt.

Liegen auch besondere, das Gewissen der Parteien berührende Gründe vor, so werden diese ebenfalls aufgenommen. Die Verwandtschafts- und Affinitäts-Fälle sind in kirchlicher Beziehung bis zum vierten gleichen Grade inclusive verboten, und nach einer Verordnung v. 9. Dez. 1809 ist in den ehemals österreichischen Orten im dritten und vierten Grade der Consanguinität und Affinität, wenn er den zweiten nicht berührt, die Einholung einer Dispens nicht nöthig. Dieß wurde auch durch einen gedruckten Erlaß des katholischen Kirchenraths v. 13. Juli 1831 bestätigt, und durch ein bischöfliches Rescript v. 2. Aug. 1831 im Einverständnisse mit der Staats-Regierung dahin ausgedehnt, daß ein vormals österreichischer Unterthan keine Dispens in oben erwähnten Graden bedürfe, er möge nun eine Person aus einem ehemals österreichischen Orte oder aus einer andern Gegend heirathen. In einem bischöflichen Erlasse v. 23. Mai 1834 werden den Pfarrämtern noch nähere deßfallsige Anweisungen ertheilt.

Bei dem bischöflichen Ordinariate kamen in neuerer Zeit mehrere Bittgesuche ein, Ehen, welche bei dem bestehenden Hindernisse der Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft ungültig geschlossen wurden, revalidiren zu dürfen, und um die deßhalb nöthige kirchliche Dispens. Da diese Vorfälle gegen die bestehenden Kirchen- und Staats-Gesetze sind, und zum Theile von der Unwissenheit der bestehenden Ehe-Hindernisse herrühren, so haben die Dekanate sämmtliche Pfarrämter darauf aufmerksam zu machen, daß sie jedesmal genau untersuchen, ob zwischen den Personen, welche sich verehelichen wollen, und die sich in dieser Absicht bei ihnen stellen, kein Hinderniß, besonders in Beziehung auf Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft, obwalte. Im Falle eines solchen bestehenden Ehehindernisses haben die Pfarrämter die Parteien anzuweisen, die Dispens nach der Vorschrift v. 10. Mai 1831 nachzusuchen, wobei wiederholt bemerkt wird, daß in den vormaligen vorderösterreichischen Ortschaften, in welchen die öster-

reichischen Ehegesetze geltend waren, die verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft sich bis auf den zweiten Grad gleicher Linie einschließlich, in den ehemaligen Reichsorten aber, in welchen die österreichischen Ehegesetze nicht angenommen oder geltend waren, sich bis auf den vierten Grad gleicher Linie erstrecken, jedoch in letzteren Orten mit der Beschränkung, daß die Bittgesuche um kirchliche Dispens, in so weit sie den vierten Grad ungleicher und gleicher Linie betreffen, unmittelbar durch die Dekanate an das bischöfliche Ordinariat einzusenden sind. Rottenburg den 23. Mai 1834.

Wenn die Braut eine Ausländerin und die dreimalige Proklamation im Orte des inländischen Bräutigams geschehen ist, so kann die eheliche Trauung ohne Dispens auch im Auslande Statt haben (Verord. v. 7. Jan. 1813), nur muß dieß vorher der weltlichen und geistlichen Obrigkeit angezeigt worden seyn.

Wenn ein Theil der Verlobten einer andern Confession zugethan ist, so muß dieses ausdrücklich bemerkt werden. In den Bittschriften wegen Verwandtschafts-Dispensationen, welche nach Erforderniß der katholischen Kirchen-Gesetze und Observanz nachgesucht werden, muß jederzeit der Grad der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft in Gemäßheit der Taxordnung bestimmt angezeigt, und im Beiberichte bestätigt werden [58]).

Wenn ein Theil der Ehe-Verlobten der katholischen, der andere der lutherischen Religion zugethan ist, so muß jeder Theil bei dem Collegium seiner Religion eine Bittschrift einreichen, und die Resolution wird von jedem derselben an seine Unter-Behörde erlassen, die Taxe aber jedesmal von demjenigen Collegium, unter welchem der Bräutigam steht, ausgeschrieben [59]).

Ist bei der Verehelichung einer katholischen Militär-Person mit einer protestantischen Braut und umgekehrt eine Dispensation wegen Verwandtschaft, geschlossener Zeit u. s. w. nachzusuchen, worüber jedesmal zuvor eine genaue Untersuchung angestellt werden soll, ehe von der Heirath eine Meldung gemacht wird, so soll der Auditor, unter Zuziehung des Militär-Geistlichen, und in Ermanglung dessen des Orts-Geistlichen, ein Protokoll

---

[58]) Dekret des königl. kathol. geistl. Rathes v. 27. Febr. 1812.
[59]) St.- u. R.-B. 1807. Nr. 78. S. 405. V. v. 3. Sept. 1807.

darüber aufnehmen, welches Beide unterschreiben. Das Exhibitum des katholischen Theils wird von dem Geistlichen, mit seinem Beiberichte und mit dem von ihm und dem Auditor unterschriebenen und mit dem Regiments-Siegel versehenen Attestate, welches die Resultate der geschehenen Untersuchung enthält, an den katholischen geistlichen Rath eingeschickt [60]).

Das Gesetz, wonach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt ist, wird als ein allgemeines Staats-Gesetz angesehen. Eine Dispensation von demselben kann nur von der höchsten Staats-Gewalt eingeholt und ertheilt werden [61]).

Die Dispensation kann für Protestanten von den gemeinschaftlichen Oberämtern in nachstehenden Fällen ertheilt werden: 1) von der Mittwochs-Copulation; 2) zur Verheirathung während der Trauerzeit; 3) während der geschlossenen Zeit; 4) wegen Trauung außer der Pfarrkirche, jedoch nur innerhalb der königlichen Staaten; 5) von der zweiten und dritten Proklamation; 6) wegen Begehung einer feierlichen Hochzeit an einem Montage, sowie 7) die Verwandtschafts-Dispensation im zweiten Grade gleicher und im dritten Grade ungleicher Linie der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft. Die gemeinschaftlichen Oberämter können in diesen Fällen auf mündlichen zu Protokoll zu nehmenden Vortrag der Parteien, sofern kein weiterer Anstand vorliegt, die Dispensation ertheilen. Der Oberamtmann sowohl, als der Dekan unterzeichnen das Protokoll, und Ersterer erhebt nach der Tax-Ordnung die Taxen.

Die Dispensationen sollen jedoch nur nach gänzlicher Hebung aller obwaltenden Anstände ertheilt werden.

In bedenklichen Fällen, oder wo sich der Oberamtmann und Dekan nicht mit einander vereinigen können, ist an das königliche Ehe-Gericht Bericht zu erstatten [62]).

Für die Protestanten in Würtemberg gelten folgende besondere Bestimmungen: Die Behörde in Ehesachen in höherer

---

[60]) St.- u. R.-B. 1811. St. 17. S. 164. V. v. 8. April 1811. Knapp a. a. O. I. Abth. S. 75 ff.

[61]) St.- u. R.-B. 1818. St. 22. S. 180. V. v. 6. April 1818.

[62]) St.- u. R.-B. 1818. St. 22. S. 181. V. des ehegerichtlichen Senats des königl. Ober-Tribunals v. 16. April 1818.

Instanz ist der ehegerichtliche Senat des Kreis-Gerichts-Hofes (für Stuttgart das Ober-Tribunal); in niederer Instanz das gemeinschaftliche Oberamts-Gericht (R.-B. 1825. S. 186.), bei Militär-Personen die Feldprobstei. Dispensation für die Minderjährigen ertheilt die Kreis-Regierung und das Oberamt. Nähere Bestimmungen, wenn das gem. Oberamts-Gericht an zwei verschiedenen Orten Sitz hat, enthält R.-B. 1822, 7., bei Streitigkeiten in Ehen verschiedener Confession R.-B. 1818, 249. Gegen Erkenntnisse der höheren Instanz ist kein Rekurs.

Bei Verehelichungen sind Berücksichtigungs-Punkte: Tüchtigkeit zur Ehe und zur Ernährung einer Familie; freiwilliges Verlöbniß; Einwilligung der Aeltern, Großältern oder Vormünder; von abwesenden ist diese schriftlich zu erholen; Volljährigkeit des Bräutigams; Erfüllung der Rekruten-Pflichten (Schein vom Oberamte); Alters- und Verwandtschafts-Verhältnisse beider; Neben-Verbindungen; fleischliche Vergehen; Religion; Bürger- und Besitz-Recht und bürgerlicher Stand.

Canonische Ehehindernisse: Bei Alters-Ungleichheit, wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam, auch wenn dieser in einem gar zu unverhältnißmäßig hohen Alter stände, bei bedeutenden geistigen oder körperlichen Gebrechen, bei mangelnder Einwilligung der Aeltern oder ihrer Stellvertreter und bei Verwandtschaft bis zum 3. Grade ungleicher Linie incl. (s. Eheger.-Ordn. III. 1, 6.); überhaupt bei allen bedenklichen Fällen — Abmahnung, und wenn die Nupturienten beharren, gemeinschaftlicher Bericht an das gem. Oberamts-Gericht. Bericht bei Verwandtschaften bis 3. Gr. gleicher Linie incl. In Berichten in Ehesachen ist Anzeige des Alters, der Confession, der Familien-Verhältnisse, des Vermögens, ob die Aeltern einwilligen, und sonst kein Hinderniß vorhanden sey, zu machen; bei Verwandtschafts-Graden ist auch eine Stammtafel beizulegen. In Angelegenheiten beider Eheverlobten erstattet die Behörde des Bräutigams den Bericht, bei zu hohem Alter der Braut die Behörde dieser. Die Verlobten haben in Dispensations-Fällen in der Regel persönlich vor dem gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte zu erscheinen. Dispensation in Verwandtschafts-Graden der Katholiken ertheilt durchaus der Kirchenrath. R.-B. 1820. S. 354. Die von Aeltern unrechtmäßig, z. B. aus Eigennutz, versagte Einwilligung ergänzt das Ehegericht auf erhobene Klage. Bei

Minderjährigkeit wird Bericht vom Schultheißen-Amte an das Oberamt (R.-B. 1825. S. 460) erstattet, ein gemeinderäthliches (R.-B. 1809. S. 457.) und ein pfarramtliches Zeugniß darüber ausgestellt, daß kein gesetzliches Hinderniß vorhanden sey, und ein Taufschein vorgelegt. Bei stattfindenden Nebenverbindungen wird Bericht erstattet im Falle noch nicht verflossener Trauerzeit (von 26 Wochen), bei Verwittweten, mit einem Zeugnisse über das erfolgte Ableben des Gatten, Angabe des Vermögens und der Motive des Gesuches. Wittwer (nicht Wittwen) erhalten in dringenden Fällen noch vor der 12ten Woche Dispensation beim ehegerichtlichen Senate. Ein wegen Ehebruchs oder Verlassung Geschiedener (der schuldige Theil nach dem Ehe-Gerichts-Urtheile) bedarf Dispens zur Wiederverehelichung vom Gerichtshofe und hiezu die Erklärung vom unschuldigen Theile, daß er keine Rechts-Einsprüche wegen nicht geschehener Abfindung mache. Die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin wird nicht bei Lebzeiten des unschuldigen Theils, noch im Orte, wo der Ehebruch begangen worden, und nur, wenn sie nicht leicht eine andere Heirath treffen könnten und sich nicht bei Lebzeit des unschuldigen Gatten versprochen, noch ihm nach dem Leben getrachtet haben, und nur von der höchsten Staats-Gewalt erlaubt (R.-B. 1810, S. 180). Zwischen dem Entführer und der Entführten soll auf Anbringen vor dem Ehegerichte keine Ehe erkannt werden. Eine Geschwängerte, (Ledige, Wittwe oder Geschiedene) von einem andern, als dem Verlobten, darf nicht vor der Entbindung heirathen.

Ein Vormunder darf weder sich, noch sein Kind mit seinem Mündel vor abgelegter und geprüfter Rechnung, ein Adoptiv-Vater sich nicht mit seiner Adoptiv-Tochter verehelichen. Bei Religions-Verschiedenheit wird eine eheliche Verbindung (z. B. zwischen Christen und Juden) nicht gestattet. Bloße Confessions-Verschiedenheit bildet kein Ehe-Hinderniß mehr (R.-B. 1807, S. 610.). Dispensations-Gesuche in Angelegenheiten beider Verlobten gehen in niederer Instanz an das Oberamts-Gericht des Bräutigams, in höherer von jedem Theile an seine Behörde (R.-B. 1807. S. 405).

Dispensable Verwandtschaftsgrade bei der Verehelichung.

A. In der Blutsverwandschaft des II. Grades ungleicher

Linie wird gestattet: die Ehe eines Mannes — mit seines Bruders oder seiner Schwester Tochter (nicht — mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester 3 Mos. 18. 12. 13.) II. Grades gleicher Linie: — mit der Tochter von seines Vaters oder seiner Mutter Bruder oder Schwester (seinem Geschwisterkind). III. Grades ungleicher Linie: 1) — mit einer Tochter seines Geschwisterkinds, 2) mit einem Geschwisterkind seiner Aeltern, 3) mit einer Enkelin seines Bruders oder seiner Schwester. III. Grades gleicher Linie: mit einer Tochter eines Geschwisterkinds seiner Aeltern (mit welcher er Geschwisterkinds-Kind oder zu Drittenkind ist).

B. In der Schwägerschaft des I. Grades gleicher Linie: die Ehe eines Mannes 1) mit seines Bruders Wittwe, 2) mit der Schwester seiner gestorbenen Frau, (mit der Schwester einer von ihm geschiedenen oder durch ihn geschwächten Person nur nach dem Tode dieser). II. Grades ungleicher Linie: 1) mit der Wittwe von einem Sohne seines Bruders oder seiner Schwester, 2) mit einer Tochter von einem Bruder oder einer Schwester seiner Frau, 3) mit der Wittwe von dem Bruder seiner Mutter (nicht — mit der Wittwe von dem Bruder seines Vaters. 3. Mos. 18. 14.; übrigens nach Gaupps Kirchenrecht III., 151. in einem Conf. Gutachten v. 1826 für zuläßig erklärt), 4) mit der Schwester seines Schwiegervaters oder seiner Schwiegermutter. II. Grades gleicher Linie: 1) mit der Wittwe seines Geschwisterkinds, 2) mit einem Geschwisterkind seiner Frau. III. Grades ungleicher Linie: 1) mit einer Schwiegertochter seines Geschwisterkinds, 2) mit einer Tochter des Geschwisterkinds seiner Frau, 3) mit der Wittwe eines Geschwisterkinds seiner Aeltern, 4) mit einem Geschwisterkind seiner Schwiegeraltern, 5) mit der Wittwe eines Enkels von seinem Bruder oder seiner Schwester, 6) mit einer Enkelin von Geschwistern seiner Frau. III. Grades gleicher Linie: 1) mit der Schwiegertochter eines Geschwisterkinds seiner Aeltern, 2) mit der Tochter eines Geschwisterkinds seiner Schwiegeraltern. (Wie ein Ehegatte mit einer Person blutsverwandt ist, so ist der andere Ehegatte mit derselben verschwägert; jedoch sind mehrere indispensable Fälle der Blutsverwandtschaft im gleichen Grade der Schwägerschaft dispensabel. s. oben). Anmerkung. Indispensabel sind außer den schon oben angedeuteten Fällen die Ehen in allen näheren Graden, (z. B. zwischen Geschwistern ꝛc.) daher auch in der Schwägerschaft die Ehe mit der Stief-Mutter und -Tochter,

Schwieger-Mutter und -Tochter, mit des Stiefsohns und der Stieftochter Tochter. Einhalbverwandtschaften und die durch unehelichen Beischlaf entstandenen werden den vollkommenen Verwandtschaften gleich gerechnet. (Daher ist z. B. die Ehe zwischen ehelichen oder unehelichen Halbgeschwistern indispensabel, die Ehe mit der Wittwe des ehelichen oder unehelichen Halbbruders, auch wenn diese vom ersten Mann keine Kinder gehabt, auch wenn sie nachher mit einem zweiten Mann in der Ehe gelebt hat, nicht ohne Dispens erlaubt u. s. w.) Dispensfrei sind alle nicht hier bezeichneten Fälle, namentlich die Verehelichung zwischen den Blutsverwandten der beiden Ehegatten, wie überhaupt in Verwandtschaften, die durch mehr als eine Person vermittelt werden, z. B. die Verehelichung zweier Geschwister oder Vaters und Sohns mit zwei Geschwistern oder mit Mutter und Tochter einer andern Familie, die Verehelichung mit des Bruders oder der Schwester Stieftochter, — eines Manns mit der Wittwe von seiner Frau Bruder, — Verehlichung der Aeltern beider Ehegatten mit einander, — der zusammen in die Ehe gebrachten Stiefgeschwister, Stief-Schwieger-Aeltern und Kinder u. s. w. (doch soll, wenn letztere im Verhältnisse von Aeltern und Kindern stehen, der Beamte die Ehe widerrathen).

Dispensation und Sporteln in Ehesachen.

a) Beim gemeinschaftlichen Oberamtsgericht (in den Fällen mit * bei dem Gerichtshof, respekt. kathol. Kirchenrath)

Heurath in der	Blutsverwandtschaft	
I. Grad gleicher Linie	30 fl.	*
II. Grad ungleicher Linie	30 fl.	*
— — gleicher Linie	20 fl.	]
III. Grad ungleicher Linie	15 fl.	
— — gleicher Linie	10 fl.	
Heurath in der	**Schwägerschaft**	
I. Grad gleicher Linie	30 fl.	*
II. Grad ungleicher Linie	25 fl.	*
— — gleicher Linie	15 fl.	
III. Grad ungleicher Linie	10 fl.	
— — gleicher Linie	6 fl.	

bis] Kirchenopferansatz 1 fl. 30 kr. Bei doppelter Verwandtschaft wird nur für die nähere Sportel erhoben.

In geschlossenen Zeiten: Aufgeb. 5 fl. Trauung 3 — 20 fl.

In der Trauerzeit: Trauung (Regbl. 1828, 528) vor zurückgelegter 18ter Woche Wittwer 10 — 30 fl., Wittwen 15 — 40 fl.; beide von der 18. — 26. Woche 5 — 20 fl. Der höchste Betrag wird bei 12000 fl. Vermögen angesetzt.

Aufgebot (als nicht namentlich ausgedrückter Fall Regbl. 1828, 508. Spec. R. des Eßl. Gerichtshofs. 1831) 1 fl. 30 kr. Wenn die Braut 12 Jahre älter ist 30 fl. Dispensation vom Aufgebot: einmal 5 fl., zweimal 12 fl., dreimal 20 fl. Dispensation von der Mittwochstrauung (als nicht namentlich im Sportelges. angeführter Fall) 1 fl. 30 kr. (ohne Unterschied, ob ein oder beide Theile sich vergangen). Ergänzung der Einwilligung der Aeltern zur Verheurathung 8 fl. Aufhebung eines Eheverlöbnisses 5 fl. Erlaubniß zur Heurath des geschiedenen Ehebrechers 20 fl. — des Desertors, wenn er in die Kosten verurtheilt worden, 10 fl.; wenn die Kosten compensirt worden, 5 fl. Trauung im Hause (außer bei schwerer Krankheit) 40 fl., am dritten Ort im Lande 20 fl.

b) Beim Oberamt (im Fall mit bei der Kreisregierung).

Dispensation in der Minderjährigkeit, vor erreichtem 23. Jahr: 20 — 60 fl., vom 23. — 24. Jahr 15 — 45 fl., vom 24. — 25. Jahr 10 — 30 fl. (nach Verhältniß des Vermögens).

In Sachsen gehören die kirchlichen Ehe-Dispensationen der Katholiken, so weit sie bischöfliche Fälle betreffen, zum Ressort des apostolischen Vikariats; bei den päbstlichen Fällen hat dasselbe die nöthige Einleitung hiezu zu besorgen.

Bei den Protestanten im Königreiche Sachsen dispensirt in den näheren Graden der Geheimerath, und in den entfernteren der Kirchenrath oder das Ober-Consistorium. Die Dispens-Gebühren sind bei Ersterem unbestimmt, und richten sich nach Stand und Vermögen; bei Letzterem bestehen sie für Adelige in 35 Thlr. 13. Gr. und für Leute vom bürgerlichen Stande in 11 Thlr. 8 Gr. Sind die Verlobten verschiedener Religion, so sucht jeder Theil die Dispensation bei seiner vorgesetzten Behörde nach. Die Ehe mit des Bruders Wittwe wird nur dann gestattet, wenn im Leben kein verdächtiger Umgang Statt gefunden hat, der Stiefvater eine gute Erziehung der Stief-

kinder verspricht, und ihr beiderseitiges Vermögen gerichtlich attestirt worden ist [63]).

Im Großherzogthume Baden dispensiren die Staats-Behörden in den durch die Ehe-Ordnung festgesetzten Ehe-Verboten. Die katholischen Unterthanen können jedoch auch zur Gewissens-Beruhigung auf geeignetem Wege die kirchliche Dispensation nachsuchen [64]).

In Kurhessen dispensirt in bischöflichen Fällen bei den Katholiken die katholische geistliche Oberbehörde — das General-Vikariat oder Domkapitel zu Fulda —; bei den Protestanten üben die Consistorien das Dispensations-Recht über die mosaischen Ehe-Verbote aus, welche jedoch nur dann verbindende Kraft haben, wenn sie wirkliche Sitten-Gesetze sind, und sich nicht bloß auf die Staats-Verfassung oder Gebräuche der Juden beziehen, übrigens sind dieselben nur von den ausdrücklich darin genannten Personen zu verstehen.

Die Ehen in verbotenen Graden sollen nur aus erheblichen und wichtigen Ursachen gestattet werden [65]); es ist daher zur Erwirkung einer Dispensation keineswegs hinreichend, Fälle anzu-

---

[63]) Rescr. v. 13. Aug. 1804. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 341. Vergl. Gottl. Schlegel, von den landesherrlichen Dispensationen bei Ehe-Hindernissen in Chur-Sachsen. 8. Leipzig 1796.

[64]) In dem Satz 162, 163, 164. b. des neuen Land-Rechts heißt es in Ansehung dieses Ehe-Verbots:

„In keinem Falle kann Nachsicht erlangt werden, wenn vor der „Nachsichts-Bitte eine unziemliche Geschlechts-Vertraulichkeit zwi„schen Beiden beweislich eingetreten ist."

Die Indispensabilität ist nun nur allein auf den Fall beschränkt, wenn diese Geschlechts-Vertraulichkeit zwischen den verschwägerten Personen vor Auflösung der ersten Ehe Statt gehabt hat. Da vorstehende Verordnung nur von Verschwägerten spricht; so wurde nach einem schriftlich mitgetheilten Erlaß vom großh. Ministerium des Innern unter'm 13. Oktob. 1820 Nro. 11469 festgesetzt, daß jene Veränderung auch auf Bluts-Verwandte, Oheime und Nichten Anwendung finde. Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Herausgegeben von Seng. gr. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. S. 11. Note 11.

[65]) Ref. O. v. 1656. C. 11. §. 4. C. Ver. v. 28. Jul. 1797 u. 8. Dec. 1814.

führen, wo die Ehe in gleichem Grade zugelassen worden, sondern es müssen dazu genügende Gründe angegeben werden [66]).

Das bischöfliche Dispensations=Recht über die Katholiken im Nassauischen und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt übt der Ordinarius der Diözese Limburg aus.

Im Herzogthume Nassau ist bei Protestanten die Ehe der Dispensation fähig und bedürftig: 1) zwischen Verwandten im zweiten Grade gleicher und ungleicher Seiten=Linie, zwischen Tante und Neffen ist jedoch keine Ehe zu gestatten; 2) zwischen Verschwägerten im zweiten Grade [67]).

Für Weimar: S. d. Art. Aufgebot I. B. S. 62. Vergl. dagegen: Beschwerden des General=Vikariats von Fulda. Lit. I. (S. d. Art. Aufgebot. Bischof. Bluts=Verwandtschaft. Dispensationen. Pabst.)

Ehegeding. S. d. Art. Ehepakten. Ehe=Verlöbnisse. Unter Ehegedinge verstand man auch sonst einen Gerichtstag, auf dem Gegenstände, welche öffentliche und die Polizei=Verfassung einer Gemeinde betrafen, verhandelt wurden.

Ehegatten=Mord (conjugicidium) ist ein Ehe=Hinderniß — impedimendum dirimens —. Dieser vereinigt mit dem Ehebruche hat den gemeinschaftlichen Namen des impedimentum criminis (s. d. Art. Verbrechen). Sowohl das öffentliche, als das Privatwohl erheischt die Aufstellung dieses Hindernisses, um das Leben des einen Ehegatten gegen die aus ehebrecherischer Liebe erzeugten Anschläge des andern sicher zu stellen. Durch dieses Hinderniß soll dem im Einverständnisse mit einer dritten Person auf den Tod seines Gatten sinnenden Verbrecher und dessen Theilnehmer die Hoffnung, ihren Zweck zu erreichen, benommen werden [1]).

Damit aber aus dem Ehegatten=Morde allein ein trennendes Ehe=Hinderniß eintrete, wird erfodert, daß beide schuldige Theile, nämlich der schuldige Gatte und diejenige Person, die er auf den

---

[66]) Ledderhose, kurhessisches Kirchenrecht. gr. 8. Marburg 1821. S. 224.

[67]) Otto, Handbuch des besondern Kirchenrechts im Herzogthume Nassau. gr. 8. Nürnberg 1828. S. 79.

[1]) Can. 3. C. 31. q. 1. C. 1. X. de convers. dlinfie.

Fall der wirklichen Ermordung des andern Gatten heirathen will, um die Ermordung gewußt, dazu wechselseitig ihre Einwilligung gegeben, und in der Absicht zur künftigen Ehe denselben veranlaßt haben. Der mörderische Anschlag auf das Leben des unschuldigen Gatten muß wirklich ausgeführt, und der Tod des andern Gatten erfolgt seyn. Hiebei ist es jedoch gleichviel, ob ein Theil mit Einwilligung des andern schuldigen Theiles den Mord vollbrachte, oder ob beide hier gemeinschaftlich bei der Vollbringung dieses Verbrechens zusammenwirkten. Bei dem Ehegatten-Morde ist die causa moralis mandans schon hinreichend, und es ist dasselbe, ob der Ehegatte den Todtschlag selbst ausführt, oder ihn einem Andern aufgetragen hat. Wurde der Todtschlag von einem Anverwandten, welcher sich vorher schon der Abschließung der Ehe wiedersetzt hatte, ohne Conspiration mit dem nicht ermordeten Ehegatten vollbracht, so tritt dies Ehe-Hinderniß nicht ein. Ist der Mord von einem Theile veranlaßt worden, aber der Tod des unschuldigen Gatten nicht auf die gegebene Veranlassung, sondern vielmehr aus einer andern — natürlichen — Ursache erfolgt, so findet dies Hinderniß gleichfalls nicht Statt [2]).

Die Frage, ob auch jene straffällig sind, welche das Verbrechen begingen, ohne zu wissen, daß dasselbe ein trennendes Ehehinderniß nach sich ziehe, wurde immer verschieden beantwortet. Es scheint zwar, als könne man den Schuldigen, der nichts von dem auf dieß Verbrechen gesetzten Hindernisse wußte, von der Strafe frei sprechen, weil hier von einer Pönal-Sache die Rede ist, und solche da nicht eintreten kann, wo das Subjekt keine Kenntniß von dem Verbote und der auf die Uebertretung gesetzten Strafe hatte, allein die Ehe bleibt doch immer unerlaubt und ungültig, indem schon das Naturrecht eine solche Handlung verbietet.

Das allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch enthält §. 68 in Betreff des Ehegatten-Mords folgende Bestimmung: „Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwi-

---

[2]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style V. Aufl. gr. 8. I. Th. S. 411.

schen denselben auch dann, wenn der Mord nicht vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden [3]).

Ehe-Gebräuche. S. d. Art. Copulation. Hochzeit-Feierlichkeiten.

Ehegerichts-Prozeß. S. d. Art. Ehe-Scheidung.

Ehe-Hindernisse. Ein Ehe-Hinderniß (impedimentum matrimonii) ist jeder in den Gesetzen liegende Grund, bei dessen Vorhandenseyn eine Ehe nicht abgeschlossen werden kann, und der entweder die abzuschließende Ehe unerlaubt, oder die dennoch eingegangene Ehe ungültig macht. Das Recht, Ehe-Hindernisse zu setzen, kommt sowohl der Kirchen- als der Staats-Gewalt —, jeder in der ihr eigenthümlichen und von der andern unabhängigen Sphäre, zu. Dieses folgt schon aus der Natur der Ehe, welche einerseits als ein Vertrag besteht, und auf das bürgerliche Leben einen so großen Einfluß äußert, andererseits aber ein von Jesus Christus eingesetztes Sakrament — mit geistlichen Wirkungen ist, wodurch den Empfängern eine besondere göttliche Gnade zur leichteren und getreuen Erfüllung ihrer Standes-Pflichten und zum steten ehelichen Beisammenleben bis in den Tod zu Theil wird [1]).

Damit die Heiligkeit und Würde des Ehe-Sakraments nach göttlicher Anordnung aufrecht erhalten, und jeder unwürdige Empfang desselben verhütet werde, so muß der Kirche auch das Recht zukommen, solche Bedingungen festzusetzen, wodurch sie Ehen verhindern und selbst als nichtig erklären kann, welche der Natur und der Sakraments-Eigenschaft der Ehe zuwider sind.

Die Staats-Gewalt kann sich hier jedoch nur auf die Vorbedingung zur Abschließung der wirklichen Ehe erstrecken [2]), welche

---

[3]) Vergl. Schwerdling a. a. O. S. 142. Dollinger a. a. O. I. Bd. S. 232.

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 3. 4. C. 1. de sacram. matrim. Moy, das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karls d. Gr. gr. 8. Regensburg 1833.

[2]) „Daß die Staats-Gewalt, schreibt Stapf in seinem Pastoral-Unterrichte über die Ehe, (VI.) Aufl. S. 77. zum Besten des Staates hindernde Ehe-Hindernisse (impedimenta impedientia) setzen kann, daran ist kein Zweifel. Jede Staats-Gewalt übt dieses Recht aus,

entweder die Schließung des bürgerlichen Ehe-Vertrages verhindern, oder den schon abgeschlossenen, aber noch nicht mit dem Sakramente verbundenen Ehe-Contrakt vernichten; keineswegs aber vermag sie durch ihre Gesetzgebung das gültig empfangene Sakrament zu entkräften oder aufzuheben, d. i. in Absicht auf die schon sakramentalisch geschlossene Ehe zerstörende oder trennende Hindernisse zu setzen. Dieses Recht steht nur der Kirche nach der Sakraments-Eigenschaft der Ehe zu, welche sich auch hierin im unvordenklichen Besitzstande befindet. Ohnehin bedarf es schon der Staat nicht, sich ein Recht hierüber anzueignen, da er ganz andere Mittel besitzt, solche ihm nicht anständige Ehen nach ihren bürgerlichen Wirkungen zu verhindern. So bezeugt es auch die Geschichte früherer Zeit, daß die Regenten nicht trennende Ehe-Hindernisse anzuordnen beabsichtigten, sondern nur immer die Abschließung der Ehe in gewissen Fällen beschränken wollten. Anders verhält sich dies bei der Kirche, diese hat keine so wirksame Beschränkungs- und Strafmittel wie der Staat; das Einzige, was ihr also übrig ist, besteht darin, daß sie solche Verbindungen für ganz ungültig und gegen das Gewissen erklärt.

Das Recht, Ehe-Hindernisse zu setzen, unterscheidet der heil. Thomas von Aquin in seinem Lib. IV. contra gentes C. 78 ganz im Geiste der katholischen Kirche, nach folgender dreifacher Beziehung: »Considerandum est, quod quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agendi, generatio autem hominis ad multa ordinatur; unde oportet, quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur, in quantum igitur ordinatur ad bonum naturae, quod est perpetuitas speciei, dirigitur a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturale officium, in quantum vero ordinatur ad bonum ecclesiae, oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico.«

Luther hingegen sprach der Kirche das Recht, vernichtende Ehe-Hindernisse zu setzen, ab, und eignete es dem Landesherrn zu. In der Folgezeit führten auch mehrere katholische Canonisten dieselbe Sprache, und so wurde dasselbe unter den Gelehrten strei-

---

und es wird nicht leicht ein Reich oder eine Provinz existiren, worin nicht dergleichen Ehe-Hindernisse gesetzt sind.“

tig [3]). Launojus Dr. der Sorbonne behauptete ſogar, um dem Anathem auszuweichen, die Kirche bedeute hier nichts als die weltlichen Regenten, was jedoch an ſich ſchon ungegründet und falſch iſt. Die Gründe, womit er dieſe Behauptung unterſtützt, ſo wie deren Widerlegung finden ſich bei Frey und Nik. München [4]) in deſſen canoniſcher Diſſertation ausführlich dargeſtellt. Der Hauptſache nach beſtehen dieſe in Folgenden:

I. Da ein trennendes Ehe-Hinderniß, welches in menſchlichen Geſetzen begründet iſt, auf die Ehe, als auf einen Contrakt vor-

---

[3]) D. Galesii Tr. de jure ecclesiae in sanciendis legibus matrimonium impedientibus et dirimentibus. 4. Rom. 1679. Launojius, regia in matrimonium potestas seu de jure saecularium principum in sanciendis impediment. matrim. dirimentibus. Paris. 1674. Hericourt, les loix eccles. de France. P. III. p. 65. sq. Bened. Oberhauser, systema historico-criticum divisarum potestatum in logibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Frcft. 1771. Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr Ehe-Hinderniſſe ſetzen könne? Frankf. 1777. Pehem, praelectiones in jus ecclesiasticum. — Deſſen Ueberſetzung. gr. 8. Wien 1803. II. Bd. §. 447 ff. S. 436. Beck, causa decisa divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Salisb. 1777. A. Schmidt, disquisitio canonica causae decisae divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium. Mogunt. 1780. J. A. Petzek, D. de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Frib. 1783. Ejusdem Vindiciae huj. Diss. de potestate ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis. Friburgi Brisgoviae 1787. §. 12. p. 31. sq. Frankberger, von der Zuläſſigkeit der bürgerlichen Ehe. 1786. Von demſelben, oberſte Gewalt des Staates in Rückſicht auf die Ehen. Ein Beitrag zur Verordnung Joſeph's II. v. 16. Jan. 1783. Wien und München 1784. u. a. m.

[4]) Cf. defensio Tridentinorum Canonum de Ecclesiae potestate in dirimentia matrimonium impedimenta adversus Launojium, Tamburinium, Nestium aliosque recentiores: Auct. Pet. Deodato Neapolitano. Ejusdem opus: Nuova difesa dei canoni III e IV della session 24 del Concilio di Trento 1788. Aloys. Cuccagnio, del matrimonio christiano, e della divina immediata potesta della Chiesa di apportare ad esso dl'impedimenti, che si dicono dirimenti. Abbé Barruel, les vrais principes sur le mariage, opposés au rapport de Mr. Durand de Maillane, bei Devoti l. c. T. II. p. 195. Frey a. a. O. III. Bd. S. 292. München, dissert. de jure ecclesiae catholicae statuendi impedimenta matrimonum dirimentia. 8 maj. Colon. 1827. p. 5. sq.

züglich sich bezieht, so ist es außer allen Zweifel gesetzt, daß das eigentliche Recht, Ehe-Hindernisse anzuordnen, nur der weltlichen Macht zusteht. Denn da der Ehe-Vertrag zur Aufrechthaltung und Wohlfahrt des gemeinen Wesens äußerst nothwendig ist, und sie nur durch die Ehe besteht, so muß die weltliche Macht das Recht haben, die Ehen so zu leiten, daß sie das allgemeine Beste befördern, und die Unterthanen in ihrem Befugnisse, sich zu verehelichen, in solche Grenzen anzuweisen, daß die ganze Wirkung des Contraktes da vereitelt werde, wo derselbe diesem Zwecke nicht mehr entsprechen würde [5]).

II. Die Ehe, sagt man, war eher ein Vertrag, als sie ein Sakrament ward. Als Vertrag besteht die Ehe sowohl bei Christen, welche nicht der katholischen Kirche angehören, als auch bei Nichtchristen fort. Der göttliche Stifter unserer Religion, welcher so feierlich erklärte, daß Sein Reich nicht von dieser Welt sey, und befahl, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, konnte nicht gewollt haben, daß der weltlichen Macht ein zur Erreichung ihres Zweckes so zuträgliches Mittel entzogen würde [6]).

Christus, sagt man ferner, hat nicht jede Vereinigung einer Mannsperson und Weibsperson zu einem Sakramente erhoben; sondern damit die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben werden könne, hat Er verlangt, daß sie ein nach natürlichen und bürgerlichen Gesetzen gültiger und gerechter Vertrag sey, und eben dadurch hat Er die Macht der Landesfürsten, die diesen Vertrag nach bestimmten und gemeinnützigen Regeln zu schließen anordnen, aufrecht erhalten wollen.

III. Die Kirche hat selbst diese Grundsätze anerkannt; dies zeigt sich dadurch, daß Diejenigen, welche Ehen gegen die Staats-

---

[5]) „Ecclesiae autem non datam esse potestatem in temporalia, nec concessam potestatem coercitivam, quare nequeat definire, quando contractus sit validus aut irritus. Finem enim potestatis ecclesiasticae aedificationem esse et sanctificationem hominum, et media cogendi subditos ei nulla suppetere, nisi quae in docendo, in admonendo et in refractariis a communione ecclesiastica sive penitus sive pro parte excludendi sita sint; ipsum denique Christum docuisse, regnum suum non esse de hoc mundo et divisionem paternam declinasse etc.“ München l. c. p. 10.

[6]) Frey a. a. O. S. 306.

Gesetze eingingen, mit Kirchen-Strafen belegte [7]); andererseits haben die von den alten Kaisern und in den theodosianischen und justinianischen Rechts-Sammlungen vorkommenden Gesetze (welche von dem späteren Kirchen-Rechte abweichen) durch die stillschweigende Einwilligung der Kirche Kraft und Wirkung erhalten, indem es den Kirchen-Vorstehern früherer Zeit nicht eingefallen wäre, dagegen ein Bedenken zu äußern; vielmehr beriefen sich diese, so oft davon die Rede war, immer auf diese Gesetze, richteten ihre Verordnungen sogar denselben gemäß ein, und lange kannte man keine anderen Ehe-Hindernisse, als jene, welche durch das bürgerliche Recht eingeführt waren [8]).

IV. Es ist ausgemacht, daß ein und derselbe Gegenstand in der nämlichen Rücksicht zweien Mächten, welche von einander getrennt und unabhängig sind, zugleich nicht unterworfen seyn kann, da nun das Recht, solche Ehe-Hindernisse, welche den Ehe-Contrakt ungültig machen, festzusetzen, der bürgerlichen Macht zusteht; so kann man nicht sagen, daß diese Macht eben der Kirche, als ein jus proprium zukomme. Die Kirche hat auch für sich keine Zwangs-Gewalt. Sie kann daher auch nicht bestimmen, wann aus einem Ehe-Vertrage Rechte, welche durch Zwang geltend gemacht, und Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung man durch Zwang angehalten werden könnte, entstehen sollen, das ist, wenn der Ehe-Vertrag gültig oder ungültig seyn soll, welches doch erfoderlich wäre, um aus eigener Macht zerstörende Ehe-Hindernisse einzuführen. Christus hat ohnehin auch der Kirche keine Gewalt über das Weltliche verliehen. Nebstdem hängen von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehe-Vertrags die weltlichen Rechte

---

[7]) Can. 1. C. 27. q. 1.

[8]) Pehem a. a. O. II. Bd. S. 438. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts II. S. 336. „Wo mithin der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß der Staat überhaupt trennende Ehehindernisse festsetzen könne, muß von der Voraussetzung ausgegangen werden, welche der österreichischen Gesetzgebung zum Grunde liegt, daß erst die in Folge der bürgerlich gültigen Einwilligung der Ehegatten unter diesen bestehende Verbindung, den Stoff des Sakraments der Ehe bilde, und hieraus weiter gefolgert werden, daß nur der Staat trennende Ehe-Hindernisse bestimmen könne, die Ehe-Hindernisse des kanonischen Rechts mithin nur durch seine ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung jene Kraft erhalten."

der väterlichen Gewalt, der Erbfolge, des Standes und andere bloß bürgerliche Gerechtsame ab. Würde die Kirche ein Recht haben, zerstörende Ehe=Hindernisse festzusetzen, so könnten sie aus eigener Macht bürgerliche Rechte entweder geben oder nehmen, sie hätte also eine Gewalt über das Weltliche [9]).

V. Der Staat, sagt man weiter, kann jedoch der Kirche ein ausschließlich ihm zustehendes Recht, Ehe=Hindernisse anzuordnen, überlassen haben, und zwar entweder durch ausdrückliche Erklärung, oder durch die That; so daß er bei Ehe=Verträgen, welche die Kirche für ungültig erklären wird, den Beistand nicht versagt. In beiden Fällen hat aber alsdann die Kirche das Recht auf Anordnung zerstörender Ehe=Hindernisse nur mittelst Uebertragung vom Staate erlangt. Die Kirche hat dieses Recht mehrere Jahrhunderte hindurch ausgeübt. Die Unwissenheit und Barbarei, welche nach der großen Völker=Wanderung einriß, war ihr besonders zur Erlangung dieses Rechtes behülflich. Denn diese deutschen Völker, welche nach der Zerstörung des römischen Reiches im Occident mehrere kleine Reiche bildeten, ließen die übrig gebliebenen Einwohner nach ihren vorigen Gesetzen leben. Da die neuen Regenten nichts von diesen Gesetzen verstanden, so überließen sie die Gerichtsbarkeit über verschiedene bürgerliche Gegenstände, besonders aber über die Ehe=Sachen den Geistlichen, welche ohnehin damals noch die meiste Bildung und Kenntnisse besaßen. Auf diese Weise kam die Kirche zum Besitze der Gerichtsbarkeit in Ehe=Sachen, welche nach und nach solche für ein ihr eigenthümlich zukommendes Recht auszugeben wußte. — Selbst zur Zeit des Kirchenraths von Trient wurde diese Behauptung aufgestellt, wie dies Petrus de Sodo beweiset, indem er schreibt [10]): »**Res publica civilis et potestas principis in pacem et prosperum statum reipublicae instituta est. Hu-**

---

[9]) Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. Bd. gr. 8. Wien und Triest 1813. S. 43. Rechberger l. c. P. I. §. 277. II. §. 159. Vergl. Bihler, Darstellung der Ehe=Hindernisse im Staate aus dem Begriffe der Ehe entwickelt, II. Aufl. gr. 8. Nürnberg 1821. S. 44. Cf. Theiner, variae opiniones Doctorum catholicorum de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia. Vratislaviae 1825.

[10]) Lib. IV. oper. d. 4to. Art. 2. bei Frey a. a. O. III Th. S. 309.

jusmodi autem pax et tranquilla felicitas plurimum dependet ex nuptiis ineundis, ac ex aliis civilibus contractibus, ergo potest legibus hujusmodi matrimonia definire et dirigere .... nec obstat cavillus, quod cum matrimonium sit jam sacramentum, non potest princeps materiam ejus aut subjectum mutare h. e. prohibere, ut, si cognati contraherent matrimonium, non teneret. Non, inquam, hoc obstat, quoniam institutio sacramenti non abstulit, quominus matrimonium sit civilis contractus est, a potestate civili non eximitur, et saepe matrimonia inter consanguineos in perniciem reipublicae vergerent.“

VI. Was den Canon des Kirchenraths von Trient [11]): Siquis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia vel in iis constituendis errasse, anathema sit,“ betrifft, so hat derselbe keineswegs entschieden: ob das Recht, zerstörende Ehehindernisse anzuordnen, ausschließlich der Kirche nach Anordnung Christi oder mit Bewilligung der StaatsGewalt zukomme. Die Natur der Sache fodert aber schon, daß man diesen Canon nicht von der eigenen, der Kirche hierin zukommenden Gewalt, sondern bloß von einer von den weltlichen Regenten ihr stillschweigend übertragenen Gewalt auslege [12]). Dieser Canon

---

[11]) Sess. XXIV. Can. 4. de sacram. matrim.

[12]) Daß diese Erklärung äußerst gezwungen und dem Geiste des Kirchenraths von Trient entgegen sey, liegt klar am Tage. Denn der Kirchenrath hätte auf diese Weise Luther und seinen Anhängern indirekt beigepflichtet, welche überhaupt die ganze Kirchen-Regierung den Landes-Regenten zueigneten. Andererseits dienen die Deklarationen der Congregatio interpretum Concilii Tridentini zur deutlichen Widerlegung. — Frey sagt daher a. a. O. III. Th. S. 324. „Leer sind die Ausflüchte, womit die Kraft dieser Entscheidung geschwächt werden will. Der Kirchenrath hat (a. a. O.) seine Entscheidungen gegen die Irrlehren der Protestanten und Reformatoren gefaßt. Er hat daher eine Glaubens-Bestimmung geben wollen, und wirklich gegeben, wie sich dadurch zeigt, daß er die Glaubens-Sachen von den Reformations-Artikeln trennt, und diese Bestimmung als Glaubens-Artikel aufführt. Der Kirchenrath bestimmt also ausdrücklich gegen die Lehre der Protestanten: „daß die Ehe kein Sakrament sey, und daß die Kirche keine trennenden Ehe-Hindernisse festsetzen könne, das Ge-

war gegen Luther und deſſen Anhänger gerichtet, welcher in ſeinem Werke de captivitate babylonica behauptete: daß kein

---

gentheil, wie konnte ſie dieß anders nennen, als daß ſie das göttliche Recht, von welchem ſie der Interpret iſt, ausſpreche?" — München l. c. p. 99 ſchreibt hierüber alſo: „Jam concilium quidem non declaravit, num ecclesia in constituendis hisce impedimentis ipsius auctoris, an vero mandatarii vices gesserit. Itaque ponamus ecclesiae vocem hunc duplicem significatum habere, loci enim mihi quidem nulli sunt obvii, quibus hoc ostendatur; et praetermittamus, quod, admissa hac adversariorum assertione, concilium Tridentinum illos damnare, qui hanc ecclesiae potestatem ideo negaverint, quia matrimonium non sit sacramentum, adeoque concilium hanc potestatem sub respectu sacramenti ecclesiae tribuisse, quod, inquam, prorsus singulare aliquid sit, ecclesiam de sacramentis statuisse ex delegatione et indulgentia principum; nulla itaque hujus singularitatis ratione habita, ponamus duplicem significatum ecclesiae vocem in hoc canone habere. . . . . Si prior canonis pars, de jure ecclesiae competente, ita est intelligenda; ecclesiam impedimenta matrimonium dirimentia constituisse jure delegationis a principibus eorumque indulgentia, etiam altera pars ejusdem canonis de errantia ecclesiae ita erit interpretanda, ut hoc subjiciatur: ecclesiam in iis constituendis non errasse, et quidem per delegationem et indulgentiam principum. Nam est eadem ecclesia, de qua in eadam sententia, tanquam subjecto, utrumque enuntiatur. Principes vero etiam auctoritatem falli nesciam delegare et indulgere posse, quanquam nunquam tale quid audiverim, adversarios tamen argumentis quoque suis probare posse vehementer dubitaverim. — Sed concedatur etiam, concilium ecclesiae vocabulum in hac altera canonis parte in sensu solito adhibuisse, quatenus nimirum ecclesia propria sua auctoritate agit, in priore tamen parte sub ecclesiae vocabulo ecclesiam in sensu improprio et inusitato intellexisse, quatenus nimirum ex mandatoris auctoritate egerit, ipsiusque vices gesserit; nihilosecius sanus sensus e verbis erui nequit. Hoc enim posito, concilium per hanc sententiam: ecclesiam impedimenta matrimonium dirimentia constituere potuisse ex delegatione et indulgentia principum vel de facto vel de regula quàdam juris definivit. Nam haec definitio alterutrum supponit: vel negatum fuisse factum delegationis, ita ut concilium anathema ei inflixerit, qui dixisset, ecclesiae nunquam vel expresse vel tacite hoc jus delegatum fuisse; vel etiam assertum fuisse, jure delegationis ecclesiam nihil statuere potuisse, ita ut concilium excommunicaverit eum, qui dixisset, injuste et nihil agere, qui ex jure delegato quid constitueret. Quod ad illud, non solum inusitatum est, ut

Menſch auf dieſer Welt, ſondern nur Gott allein vernichtende Ehe=Hinderniſſe ſetzen könne; die Kirche habe ſich, indem ſie die Gläubigen mit einer Menge von Ehe=Hinderniſſen beſchwert, ein Recht angemaßt, welches ihr nach der heiligen Schrift nicht zukomme. Nach dieſem Grundſatze hätten nun beide Gewalten — Kirche und Staat — ein Recht auf Einführung zerſtörender Ehe=Hinderniſſe. Der Kirchenrath, ſagt man, verdammte eine ſolche Irrlehre und das mit Recht, indem er erklärt: daß Jene im Banne ſeyn ſollten, welche behaupteten, daß der Kirche nicht das Recht zuſtehe, vermöge der ihr von der Staats=Gewalt übertragenen Gewalt zerſtörende Ehe=Hinderniſſe anzuordnen [13]).

---

concilium aliquod generale de tali facto aliquid definiat, sed nec opus erat, quia ipsum ecclesiae potestatis exercitium hoc testabatur; quod ad alterum, nescio, num quis id negare possit; hoc tamen notum est, ecclesiam nunquam sibi sumsisse, ut de regula communis juris aliquid statueret.“

His itaque torsionibus efficitur, ut Canon hic IV. absurda et inania enuntiet, et nihil reliquum est, nisi ut ita intelligatur, prouti verba sonant, atque fateamur, concilium hoc idem illud statuisse, quod natura rei poscit, et tota antiquitas docuit: ecclesiam nimirum jure ac potestate sua atque propria gaudere, constituendi impedimenta matrimonium dirimentia, idque firmiter tenendum esse.“

[13]) Oberhauser l. c. ſchreibt in dieſer Hinſicht: „Canonem Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 4. de sacramento matrimonii non definiisse, utrum ex institutione Christi aut principum concessione vel expressa vel tacita auctoritatis impedimenta statuendi ecclesiae adserenda sit, recteque patres Tridentinos poenas sancivisse adversus illos, qui potestatem ut translatam negare aut violare auderent. Verum hosce doctores, qui authoritatem Concil. Trident. venerantur, premunt difficultates sequentes: scilicet tempore reformationis et litium patres Tridentinos inter et protestantes agitatarum neutiquam de potestate in ecclesia translata aut delegata quaestionem motam, sed potius de potestate ecclesiae jure proprio, non alieno nomine competente sermonem fuisse. Deinde relatus Can. 4. duas complectitur propositiones, sc. Tridentinum primo damnat illos, qui negant ecclesiam impedimenta constituere potuisse, secundo pariter illos, qui ecclesiam in impedimentis imposterum constituendis, errare contendant; hinc necessario consequeretur, saltem ecclesiam tum temporis errasse, dum primum posuit impedimentum, cum eo tempore nec dum principum indulgentiam praesumere licuit.“ Cf. Van Espen, jus eccles. univers. T. I. Colon. 1729. Fol. Tit.

VI. Endlich kommt auch den Landes-Regenten die Befugniß, vernichtende Ehe-Hindernisse einzuführen, und über ihre Beobachtungen zu wachen, nach dem ihnen zustehenden Rechte der obersten Aufsicht, zu.

Wenn wir aber die Ehe aus dem höheren Gesichtspunkte einer religiösen Verbindung und nach den ihr von Christus verliehenen Gnaden-Wirkungen betrachten, so ergibt sich gegen die angeführten grundlosen Behauptungen unläugbar: daß ihr das Recht eben zukomme, trennende Ehe-Hindernisse festzusetzen und auf alte zu halten, wie auch die Gerichtsbarkeit darüber auszuüben. Dieses folgt:

1) aus der von Christus der Kirche verliehenen uneingeschränkten geistlichen Gewalt und aus dem Rechte auf Gesetzgebung überhaupt. Matth. 18. 18. Joh. 20, 21—22. 21, 15—16. Apg. 20, 28; wo aber soll sie dieses Recht mehr auszuüben befugt seyn, als da, wo ein Sakrament empfangen wird, und wo sie durch ihre Gesetze und Vorschriften bestimmt, was hier zum Seelenheile nöthig ist; sie kann sohin trennende Ehe-Hindernisse anordnen, da bloße Verbote nicht immer das bewirken, was dabei beabsichtigt wird. Auch erheischt dieß sowohl die Glaubens-Einheit, als Sitten-Reinheit, indem die Ehe so sehr das öffentliche, als Privatwohl der Gläubigen berührt; von ihr hängt das ewige Heil der Aeltern sowohl, als die Moralität der Kinder, und sohin das Heil der gläubigen Gemeinde ab. Hieraus ergibt sich nun, daß auch die Kirche befugt seyn müsse: über die Tauglichkeit der Personen zu diesem so wichtigen und seinem Eintritte nach mit dem Empfange eines Sakraments verbundenen Stande gesetzliche Vorschriften in Betreff der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen zu erlassen [14]).

Alle Pflichten und Verbindlichkeiten der Ehe sind überdieß solcher Natur, daß sie sich mehr für das Gewissen, als für die

---

XIII. C. I. — Gambsjaeger, jus eccles. in usum praelection. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 445.

[14]) Nelleſſen, richtige Ansicht des christlichen Ehe-Vertrages und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben, aus Schrift und Kirchenrecht, als Widerlegung der Schrift des Oberlandgerichts-Raths Zum-Bach über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. II. Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 16. München l. c. p. 22. sq.

äußere Gesetzgebung eignen, mit ihr hängt nicht nur das zeitliche Wohl — das Glück und Unglück der Familien — sondern auch das ewige Heil zusammen, ja die Ehe enthält Pflichten und Verbindlichkeiten, welche durch bloß bürgerliche Gesetze gar nicht erreicht werden können, die sohin einer höheren Gesetzgebung angehören.

2) Fließt solches aus der Einsetzung der Ehe als Sakrament Eph. 5. 31—32. So wie Christus mit der Kirche durch ein höheres geistliches Band verbunden ist, eben so sollen auch christliche Eheleute nicht bloß in einer physischen, sondern auch in einer geistigen Verbindung mit einander stehen, die durch die Gnade bewirkt wird. Die Kirche kann daher verordnen, was zum gültigen Empfange dieses Sakramentes erfodert wird, und zur Verhütung jedes unwürdigen Empfanges Ehehindernisse setzen. — In den neuesten Zeiten ist in Beziehung auf die Frage: ob Christen den Ehe-Vertrag schließen können, ohne ein Sakrament zu empfangen? unter andern auch die ephemere Behauptung aufgestellt worden: daß jener, welcher das von Christus dem Herrn ihm verliehene Heilsmittel nicht gebrauche, die Gnade Gottes zwar vernachläßige, ohne jedoch auf die Rechte des Ehestandes verzichten zu müssen, oder sich derselben verlustig zu machen. Indeß ist die Ehe unmittelbar von Gott als Sakrament eingesetzt, so daß, wo eine Ehe gültig eingegangen wird, auch ein Sakrament empfangen wird [15]).

---

[15]) Frey a. a. O. III. Th. S. 293. §. 176. Zwar könnte man sagen: „die Ehe ist nach kathol. Grundsätzen ein Sakrament. Zur gültigen Empfangung eines Sakraments wird aber die Intention erfodert. Man könne daher annehmen, daß, wer die Intention nicht hat, oder nicht haben will, ein Sakrament zu empfangen, doch die Intention haben könne, den Ehe-Contrakt abzuschließen." Allein auch dieses ist moralischer Weise nicht möglich. Nach den Religions-Grundsätzen der katholischen Kirche ist es conditio, sine qua non, daß jede Ehe ein Sakrament seyn müsse. Die christliche Religion sollte ihrer Tendenz nach Universal-Religion seyn, ihre Heils-Anstalten sind ihr wesentlich, sie binden also alle Menschen, und ganz zuverlässig jene, die von ihrer Wahrheit überzeugt sind. Jeder Christ hat daher die schwere Verbindlichkeit, wenn er kein Sacrilegium begehen will, nach seinem Gewissen und den Vorschriften seiner Religion zu handeln, um so mehr, als er eine ignorantiam invincibilem vorzuschützen nicht im Stande ist. Wenn die

3) Christus, der sich ganz von allem Weltlichen enthielt, und feierlich erklärte, daß Sein Reich nicht von dieser Welt sey, Joh. 18, 36. sprach doch von der Ehe, und gab über dieselbe Gesetze, Matth. 5, 31. Mark. 10, 11. Luk. 16, 18. und Matth. 19, 5—12. Ebenso erklärte sich Paulus öfter über die Ehe, namentlich entschied er in seinem ersten Briefe an die Korinther K. 7. auf mehrere an ihn gebrachte Fragen über verschiedene Verhältnisse der Ehe, und in seinem Briefe an die Epheser 5, 25—32 erklärt er ausdrücklich, daß die Ehe ein Sakrament und mit göttlichen Gnaden-Wirkungen verbunden sey. Diese Schrift-Stellen beweisen klar, daß Christus und die Apostel der Ehe eine weit höhere Bedeutung beilegten, als eine bloß bürgerliche, und sie als einen höheren geistlichen Verein, der durch die Gnade hervorgebracht wird, und nicht als bloß staatsbürgerliche Verbindung betrachteten. Wäre dieß der Fall nicht, so würden sie gewiß, wie sie auch in anderen Stücken weltliche Objekte unberührt ließen, auch hierin keine Bestimmungen gegeben haben.

4) Alle Völker betrachteten die Ehe als einen mit der Religion in Verbindung stehenden Gegenstand. Die Heiden hatten eigene Gottheiten für ihre Ehe-Verlöbnisse, und feierten dieselben mit Opfern. Bekannt ist bei den Römern die Confarreatio, welche die älteste feierliche Form ihrer ehelichen Verbindung war. Sie bestand darin, daß zwei Personen von dem Pontifex Maximus oder dem Flamen Dialis in Gegenwart von wenigstens zehn Zeugen als Eheleute zusammengegeben wurden.

Akatholiken sogar ihre Ehen nach kirchlichen Vorschriften eingehen müssen, wenn dieselben matrimonia rata seyn sollen; was sollte den Katholiken im Gewissen berechtigen können, die heiligenden Mittel seiner Religion zu profaniren? da die Handlung, die er unternimmt, eine moralisch-religiöse ist, so kann er sie nicht trennen, wenn er keinen moralischen Widerspruch begehen will, und welches natürliche, göttliche oder menschliche Recht könnte diesen rechtfertigen? Cf. Dürr, Dissert. de principe acatholico in causis matrimon. subditorum catholicorum nulliter dispensante. Theiner, variae Doctorum catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium divimentia 8. maj. Vratislaviae 1825. Theiner läßt gleichfalls nur zu, daß die Kirche das Ehe-Sakrament unerlaubt, nicht aber die Ehe ungültig machen könne. Die Widerlegung ist im Vorstehenden enthalten. Man sehe übrigens Binterim a. a. O. VI. 11. S. 255. ff.

Diese Feierlichkeit wurde mit einer gewissen Formel verrichtet, und die neuen Eheleute mußten von einem Kuchen (Far-Panis Farreus, Farreum Libum) kosten, der aus Salz, Wasser und Mehl bereitet war; dieser nebst einem Schaafe wurde sodann den Göttern geopfert. War die eheliche Verbindung auf diese Art geschlossen, so wurde die Tochter als aus der Gewalt des Vaters entlassen betrachtet, und sie kam unter die Gewalt des Mannes, wurde Mater familias (gesetzmäßige Frau, Domina Domus), und erkannte in ihrem Manne ihren Herrn und Gebieter (Dominus). Sie trat in völlige Gemeinschaft mit den Gütern und heiligen Gebräuchen des Mannes. Starb derselbe, ohne Kinder und ein Testament zu hinterlassen, so erbte sie, gleich einer Tochter, sein Vermögen. Welchen hohen Werth die Römer einer unter diesen Feierlichkeiten eingegangenen ehelichen Verbindung beilegten, geht schon daraus hervor, daß sie eine solche Ehe nur selten, äußerst schwer, aus den erheblichsten Ursachen und unter großen Kosten trennten.

Eine andere Form der Ehe-Schließung bei den Römern war die coemptio, welche darin bestand, daß Mann und Weib bei ihrer Vermählung sich einander eine kleine Münze gaben. Die Wirkungen derselben waren die nämlichen, wie bei der ersten Formalität.

Die dritte Art der ehelichen Verbindung nannte man „usus“; diese fand Statt, wenn ein Frauenzimmer mit Einwilligung ihrer Aeltern und Vormünder ein ganzes Jahr über mit einem Manne zusammenlebte (matrimonii causa), ohne drei Nächte abwesend zu seyn, und so durch Verjährung dessen Frau ward. War sie hingegen drei Nächte abwesend, so kam sie wieder unter die väterliche Gewalt, und hieß Matrona, zum Unterschiede von der Mater familias.

Bei der Vermählungs-Feier wurden die Auspicien angestellt und den Göttern, insbesondere der Juno, meist in den ältesten Zeiten ein Schwein geopfert [16]).

Noch weit mehr wurde das religiöse Verhältniß der ehelichen Verbindung bei den Juden beachtet. Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen beiden Ehetheilen waren genau bestimmt, und die

---

[16]) Meyer, Lehrbuch der römischen Alterthümer. gr. 8. Erlangen 1797. S. 321.

verbotenen Grade festgesetzt. Levit. 18, 16. Im Buche Tobias 7, 15. kommt sogar eine Eheeinsegnungs-Formel vor: Et apprehendens dexteram filiae suae dexterae Tobiae tradidit, dicens: Deus Abraham et Deus Isaac et Deus Jacob vobiscum sit, et ipse conjungat vos, impleatque benedictionem suam in vobis. Dieser Gebrauch wurde bei den Juden allgemein eingeführt, und hat sich auch noch bei ihnen bis auf den heutigen Tag erhalten.

Alles dieses beweiset, daß zu allen Zeiten eine Art Heiligkeit und Göttlichkeit auf die Ehe gelegt wurde, welche freilich mit weltlicher Ansicht auch nur ein weltlicher Gegenstand zu seyn scheint.

Am vollkommensten wurde die Ehe im neuen Bunde mit der Religion durch Jesus Christus in Verbindung gesetzt, indem Er sie zu einem Sakramente erhob.

5) Endlich hat die Kirche die von ihrem göttlichen Stifter verliehene Gewalt auf Kirchen-Gesetzgebung und insbesondere in Beziehung auf die Ehe rücksichtlich des Rechtes, Ehe-Hindernisse anzuordnen, dem Zeugnisse der Geschichte zu Folge, stets ausgeübt.

Der hl. Apostel Paulus gibt schon auf die von den Korinthern an ihn gebrachten Ehe-Fragen I. Kor. 7., wie bereits erwähnt wurde, besondere Entscheidungen und Bestimmungen.

Gleiches Recht bedienten sich die Concilien bei ihren Entscheidungen. So führt das Concil von Neu-Cäsarea (314) das Hinderniß der Anverwandtschaft ein, wie dieß der Canon II. beweiset.

„*Γυνὴ ἐὰν γήμηται δυο ἀδελφοῖς, ἐξωθείσθω μεχρι θανατου, πλην ἐν θανατῳ κατα την φιλανθρωπίαν, ἐποῦσα, ὡς ὑγιανασα λύσει τον γὰμον, ἔξει την μετανοιαν. Ἐὰν δε τελευτηση ἡ γυνὴ ἐν τοιστῳ γαμῳ ἴσα, ἤτοι ὁ ἀνηρ, δυσχερης τῷ μείναντι ἡ μετ᾽ανοια.*“

„Foemina si duobus fratribus nupserit, extrudatur usque ad mortem. Sed in morte propter humanitatem si dixerit, quod ubi convaluerit, solvet matrimonium, habe-

bit poenitentiam. Sed si mortua fuerit mulier existens, vel ejus maritus in tali conjugio difficilis est poenitentia“ [17]).

Das Concil von Ancyra (314) ſetzte Can. 11. das Hinderniß des Raubes feſt, und dieſes wie erſteres ſchärften ihre Anordnungen mit der Drohung, daß die Uebertreter dieſer kirchlichen Verordnungen von der chriſtlichen Gemeinde ausgeſchloſſen werden ſollten [18]).

Von dem Hinderniſſe der Schwägerſchaft ſchreibt der heil. Baſilius an Amphilochus [19]) um das Jahr 375: De his autem, qui duas sorores uxores ducunt, vel de iis, quae duobus fratribus nubunt, a nobis edita est epistola, cujus missimus exemplar tuae pietati. Qui autem sui fratris uxorem accepit, non prius admittitur, quam ab ea recesserit.“

Das IV. Concil von Karthago (398) führte das Hinderniß des feierlichen Keuſchheits-Gelübdes (pos. 104.) ein: „Ut si quae viduae, quantumlibet adhuc in minoribus annis positae et matura aetate a viro relictae, se devoverunt Domino et veste laicali abjecta, sub testimonio Episcopi et Ecclesiae religioso habitu apparuerint, postea vero ad nuptias saeculares transierunt, secundum Apostolum damnationem habebunt, quoniam fidem castitatis, quam Domino voverunt, irritam facere ausae sunt. Tales ergo personae sine Christianorum communione maneant, quae etiam nec in convivio cum Christianis communicent. Nam si adulterae conjuges reatu sunt viris suis obnoxiae, quanto magis viduae, quae religiositatem mutaverunt, crimine adulterii notabuntur, si devotionem, quam Deo sponte, non coacte obtulerunt, libidinosa corruperint voluptate, atque ad secundas nuptias transitum fecerint? . . . . . .

Innocenz I. in ſeinem Briefe an Viktrikus (C. 12. a. 404) [20]) ſchreibt: „Quae Christo spiritualiter nubunt, et

---

[17]) Versio nova Canonum Neocaesarensis Synodi, Gentiani Herveti.

[18]) Cf. Can. 1. C. 27. q. 1.

[19]) S. Basil. a. 375. c. 23. epist. can. 2. ad Amphil. „Epistola, cujus.“

[20]) Can. 10. C. 27. q. 1. Cf. Harduin. Collect. Concilior. T. I. p. 1002.

a sacerdote velantur, si publice postea nupserint, non eas admittendas esse ad poenitentiam agendam, nisi hi, quibus se junxerant, a mundo recesserint. Si enim de hominibus haec ratio custoditur, ut, quaecunque vivente viro alteri nupserit, adultera habeatur, nec ei poenitentiae licentia concedatur, quanto magis de illa tenenda est, quae ante immortali se sponso conjunxerat, et postea ad humanas nuptias transmigravit.“

Das Concil von Chalcedon (451) verordnet Can. 16.

„*Παρθένον ἑαυτὴν ἀναθεῖσαν τῷ δεσποτῃ, ὡσαυτως δε μοναζοντα μὴ ἐξεῖναι γάμῳ προσομιλεῖν ἐι δέ γε ἔυρεθειεν τῦντο ποιοῦντες, ἔστωσαν ἀκοινωνητοι ὥρισαμέν δε ἔχειν την ἄνθεντιάν τ᾽ επ᾽ ἄυτοις, φιλανθωρίας τον κατὰ τοπον ἔπίσκοπον.*“

Der heilige Auguſtin, der große Bearbeiter des Kirchenrechts, führt in ſeinem Buche de Nuptiis et concupiscentia Lib. I. das Hinderniß des Verbrechens (impedimentum criminis) an. Der Kirchenrath von Tribur 895 Kap. 40 beſtätigte dieſes Hinderniß: »Audivimus rem execrabilem et catholicis omnibus detestandam, quendam nefando fornicationis opere alicujus uxorem, vivente eo commaculasse: et in augmentum iniquitatis, juramento confirmasse, si ejus legitimum supervixissent ambo maritum, ut ille fornicator illam adulteram adulterio pollutam sibi associaret toro et legitimo matrimonio, si hoc jure dici matrimonium potest, per quod oriuntur, quae Apostolus enumerat mala, quae sunt fornicatio, immunditia, luxuria etc., ad ultimum vero veneficia et homicidia, quia pro tam inclito amore, alii veneno, alii gladio, vel aliis diversis sunt peremti maleficiis. Idcirco acutissimo ferro et totius generis artificio resecanda, per quae coelestia regna sunt occludenda. Quoniam ut idem Apostolus ait, qui talia agunt, regnum Dei non consequentur. Tale igitur connubium anathematizamus, et christianis omnibus obseramus. Non licet ergo nec christianae religioni oportet, ut ullus ea utatur in matrimonio, cum qua prius pollutus est adulterio.“

Derſelbe Kirchenvater ſchreibt in ſeinem Buche de civitate Dei Lib. XV. C. 16: „Nam inest humanae verecundiae

quidquam naturale ac laudabile, ut is, cui debet causa propinquitatis, verecundum honorem ab ea contineat.“

P. Leo erklärte die Ehen, welche gewisse Frauen, nachdem ihre Männer in Gefangenschaft abgeführt worden waren, vor der Civil-Obrigkeit eingegangen hatten, für ungültig.

Das Concil von Orleans III. (538) entschied, daß die Ehen, welche Geschwister-Kinder, als sie noch Heiden waren, geschlossen hatten, für gültig, obgleich Kaiser Theodosius früher dergleichen Ehen für ungültig erklärt hatte.

Dagegen verbot Gregor I. die Ehen zwischen christlichen Geschwister-Kindern, welche die Kaiser Justinian und Theodosius für erlaubt und gültig erklärt hatten.

So wechselte das Verhältniß zwischen Kirche und Staat öfter. Nach und nach nahm jedoch Erstere auch manche bürgerliche Ehe-Verbote auf, und so entstand in ihr ein ganz vollständiges Eherecht.

Auf diese Weise befindet sich die Kirche, besonders seit dem vierten Jahrhunderte, im Besitze der Ehe-Gesetzgebung [21]). Noch mehr beurkundet dieses Recht der Kirche das von derselben durch alle Jahrhunderte ausgeübte Dispensations-Recht in den Ehe-Hindernissen.

Endlich hat der Kirchenrath von Trient die Competenz der Kirche sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung, als der Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch seine Verordnungen, namentlich in der vier und zwanzigsten Sitzung, vollkommen gerechtfertigt, und die Ansicht der früheren Jahrhunderte über diesen Gegenstand bestätigt.

Die Aussprüche desselben hierüber Sess. XXIV. de sacram. matrim. sind:

Can. 3. „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse Ecclesiam in nonnullis dispensare aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit.“

---

[21]) Plank, Geschichte der kirchlichen Verfassung. I. Th. K. 3. — Die Beschränkungen, welche in den neueren Zeiten durch die bürgerliche Gesetzgebung in manchen Staaten eintraten, gingen aus den herrschenden zeitgeistigen Grundsätzen hervor.

Can. 4. »Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse; anathema sit.«

Can. 12. »Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices Ecclesiasticos: anathema sit [22]).«

Nach Devoti [23]) u. A. üben der Pabſt oder die allgemeinen Concilien das Recht, trennende Ehe-Hinderniſſe zu ſetzen, aus [24]). »Episcoporum potestas, ſchreibt er, infra Summi Pontificis atque oecumenici Concilii potestatem est; et ideo, quae superiori lege sancita sunt, impedimenta perfringere, et labefactare non possunt. Quare ut Summi Pontifices jus illud exercuerunt, laxandi dirimentia matrimonium impedimenta, nihil sibi praecipue reservare debuerunt, ac detrahere oportuit.«

Bei den Proteſtanten ſtellt, wie geſagt, der Landes-Regent, nach dem ihm zuſtehenden Rechte auf Kirchen-Geſetzgebung überhaupt Ehe-Hinderniſſe auf, und ertheilt auch hierüber Dispenſation [25]).

Napoleon ging hierin noch weiter, indem er die Ehe als einen bloßen Vertrag erklärte, und ihr nur einen politiſchen und rechtlichen Charakter ertheilte [26]).

Aus dem Geſagten folgt, daß der Geiſtliche einerſeits verbunden iſt, unter ſchwerer Verantwortlichkeit die vom Staate rechtmäßig geſetzten Ehe-Hinderniſſe in allen vorkommenden Fällen zu beobachten, und ohne erhaltene obrigkeitliche Heirathe-Erlaubniß nie eine Ehe einzuſegnen; andererſeits ergibt ſich aber auch,

---

[22]) Dieſen Canon 12. haben die neueren Concordate beſonders anerkannt. Vergl. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. c. Sicilian. Concord. Art. XX. Devoti l. c. T. II. p. 193. Nelleſſen a. a. O. S. 53 ff. München l. c. p. 96.

[23]) L. c. T. II. p. 199 sq.

[24]) Cf. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. de sacram. poenitent.

[25]) Dabelow's Eherecht. §. 46. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. III. Th. I. Abth. S. 392. §. 420.

[26]) Cod. Nap. Lib. I. Tit. V. chapit. I. §. 144. In Baden z. B., wo der Code Napoleon eingeführt wurde, traten jedoch hierin verſchiedene Milderungen ein. Vergl. Seng, die Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden, erläutert durch das Landrecht ꝛc. 8. Karlsruhe und Freyburg 1828.

daß von dem Seelsorger die Einsegnung einer Ehe nicht verlangt werden kann, welcher wohl keine bürgerlichen, aber noch kirchliche Hindernisse entgegenstehen. Zum Bereiche der Kirche gehört das Recht, Alles das anzuordnen, was das Wesen der Ehe und die Heiligkeit des Sakraments erfodern. Dabei macht die Kirche dem Staate das Recht nicht streitig, auch seinerseits Vorschriften in Absicht auf die bürgerlichen Beziehungen der Ehe zu erlassen [27]).

Werden beide Gewalten sich hiebei wechselseitig unterstützen, und in Uebereinstimmung mit einander handeln, so wird dieses Institut sowohl zum Besten der Kirche, als zum Wohle des Staates, wie zum Frommen einzelner Familien gedeihen.

Die Ehe-Hindernisse werden verschieden eingetheilt:

1) in natürliche, welche ihren Grund in dem natürlichen Wesen der Ehe, z. B. Mangel der freien Einwilligung, haben, und in positive, die auf besonderen und zwar entweder auf positiv-göttlichen, d. i. auf ausdrücklicher Offenbarung, oder menschlichen Gesetzen beruhen.

2) In kirchliche — canonische — geistliche (impedimenta matrimonii ecclesiastica) und in bürgerliche — weltliche (impedimenta matrimonii sae-

---

[27]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 586. „Doch muß ihr die Staats-Gewalt darin völlige Freiheit lassen, und um so weniger kann sie den Grundsätzen der Religions-Freiheit zuwider gezwungen werden, eine nach den Staats-Gesetzen gültige, aber nach den kirchlichen Principien ungültige Verbindung vor ihrem Forum als eine Ehe anzuerkennen und zu bestätigen. Eben so wenig kann sie umgekehrt genöthigt werden, eine nach den Staats-Gesetzen nichtige aber kirchlich zulässige Ehe nach ihrer Abschließung als nichtig zu behandeln. Wohl aber schreibt ihr die schuldige Beachtung der Landes-Gesetze die Pflicht vor, zu der Abschließung solcher Ehen nicht die Hand zu bieten, und danach ihre Geistlichen zu instruiren. Wenn hingegen die Staats-Gewalt eine christliche seyn will, so darf sie keine Verbindung erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr statuirten wesentlichen Hindernisses verbietet. Doch aber bleibt es ihr unbenommen, auch ihrerseits Bedingungen aufzustellen, unter welchen eine von der Kirche eingegangene Verbindung ohne alle bürgerliche Wirkungen, also für den Staat so gut wie keine Ehe seyn soll, und die Kirche hat darauf, wie in dem obigen Falle, sorgfältig Rücksicht zu nehmen."

eularia), je nachdem sie nämlich durch die kirchliche oder die Civil-Gesetzgebung angeordnet sind [28]).

3) In öffentliche und Privat-Ehe-Hindernisse. Jene betreffen das allgemeine Wohl und sind auch gegen den Willen der Eheleute wirksam; diese beziehen sich bloß auf die Rechte und Vortheile des betheiligten Ehetheiles, und äußern sich erst dann wirksam, wenn geklagt wird [29]).

4) In notorische (publica) und geheime oder verborgene (occulta). Jene sind öffentlich bekannt, entweder durch den Ausspruch des rechtmäßigen Richters (notorietate juris) oder bloß notorietate facti — ohne richterliche Verhandlung; diese hingegen werden nur von dem einen oder dem andern der beiden Ehegatten dem Seelsorger entweder im Vertrauen, ohne daß Andere darum wissen, oder in der Beicht entdeckt [30]).

5) In verhindernde — aufschiebende oder verbietende (impedimenta matrimonii impedientia) und trennende — zerstörende — vernichtende (impedimenta matrimonium dirimentia). (S. d. Art.)

6) In vorausgehende (antecedentia) und nachfolgende (subsequentia), je nachdem sie vor der Abschließung der Ehe schon vorhanden waren, oder erst nach schon eingegangener oder auch schon vollzogener Ehe entstanden sind, z. B. eingetretenes Unvermögen. Uebrigens werden nur jene Hindernisse beachtet, welche schon vor der Schließung der Ehe vorhanden sind, wenn sie gleich erst nach eingegangener Ehe entdeckt werden [31]). Ein Ehe-Hinderniß, welches nach einer gültig geschlossenen Ehe erst entsteht, ist nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ohne alle Wirkung [32]). Die Untersuchung eines vorhandenen kirch-

---

[28]) Bihler, Darstellung der Ehe-Hindernisse im Staate, aus dem Begriffe der Ehe entwickelt. II. Aufl. 8. Nürnberg 1821. S. 47.

[29]) C. 21. X. de sponsal. et matrim. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.

[30]) Schwerdling, was haben die Seelsorger der kaiserlichen österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 in Ehesachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 19.

[31]) C. 14. X. de convers. conjug.

[32]) Can. 25. C. 32. q. 7. C. 6. 11. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.

lichen — canonischen Hindernisses kommt den geistlichen Gerichten, jene über vorhandene bürgerliche Hindernisse dem Civil-Richter zu [33]).

Bei öffentlichen Hindernissen muß das competente Gericht von Amtswegen einschreiten, und bis zur rechtmäßigen Hebung des obwaltenden Hindernisses die Abschließung der Ehe verbieten, und bei einem vorhandenen zerstörenden Ehe-Hindernisse die schon vollzogene Ehe unter Beobachtung der vorgeschriebenen Rechts-Förmlichkeiten trennen [34]). Die Ehe-Hindernisse überhaupt unterliegen einer strengen und keineswegs auf ähnliche Fälle anzuwendenden Erklärung [35]).

Ehe-Hindernisse, aufschiebende (impedientia) sind solche, welche die Abschließung der Ehe nicht gestatten, oder sie bis zu ihrer Hebung aufschieben, die dessen ungeachtet eingegangene Ehe aber nicht ungültig, obgleich unerlaubt machen. Die absichtliche Umgehung derselben bleibt auf jeden Fall strafbar [1]).

Die Zahl derselben war wegen der Strenge der ehemaligen Kirchen-Disciplin bis zum zwölften Jahrhunderte weit größer, als in den folgenden Zeiten. Man drückte sie in nachstehenden Versen aus:

Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
Susceptus propria sobolis, mors presbyteralis,
Vel si poenitent solenniter, aut monialem
Accipient: prohibent haec conjugium sociandum.

Diesen setzte man auch Catechismus d. i. die geistliche Verwandtschaft, welche zwischen dem Täuflinge, an dem nur die Ceremonien supplirt wurden, und dem Sponsor entstand, und das Crimen d. i. verschiedene Vergehungen, welche ein Ehe-Hinderniß zur Folge hatten, bei. Seit dem aber der Kirchen-

---

[33]) C. 12. C. de desponsat. impuber. C. I. X. de consanguin. et affin. C. 3. X. de divortiis.

[34]) C. 3. X. de divort.

[35]) Nach dem neuen allgemeinen österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche entspringen die Ehe-Hindernisse, welche den Ehe-Vertrag ungültig machen, entweder 1) aus dem Abgange der Einwilligung, oder 2) aus dem Abgange des Vermögens zum Zwecke, oder 3) aus dem Abgange der wesentlichen Feierlichkeiten.

[1]) C. 1. 2. 3. X. de matrimon. contr. interd. eccles.

rath von Trient Sess. XXIV. C. 2. de reform. matrim. das Hinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft näher beſtimmt hat, und die anderen Hinderniſſe dieſer Art durch eine allgemeine Gewohnheit abgeſchafft ſind, ſo beſtehen nur noch vier verhindernde kirchliche Ehe-Hinderniſſe in gültiger Kraft, welche in folgendem lateiniſchen Verſe enthalten ſind:

Ecclesiae vetitum [2]), tempus, sponsalia, votum. (S. d. Art. Ehe-Verlöbniß, ein aufſchiebendes Ehe-Hinderniß. Feriae. Gelübde, einfache. Verbot der Kirche, Zeit, verbotene.) [3]).

Ehe-Hinderniſſe, trennende (impedimenta matrimonium dirimentia). Unter denſelben begreift man ſolche Hinderniſſe, welche nicht allein die Schließung der Ehe verhindern, ſondern auch eine ſchon abgeſchloſſene Ehe vernichten und ungültig machen [1]).

Dieſelben werden in folgenden Verſen ausgedrückt:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

(S. d. Artikel Adoption. Alter. Bluts-Verwandtſchaft. Entführung. Furcht. Geiſtliche Verwandtſchaft. Gewalt. Heimlichkeit. Irrthum. Keuſchheits-Gelübde, feierliches. Leibeigenſchaft. Ligamen. Ordo. Re-

---

[2]) In dem Breve v. 12. Sept. 1834 „Litteris“ iſt die Religio mixta bezüglich einer einzugehenden Ehe bloß als Ecclesiae vetitum erklärt.

[3]) Hinſichtlich Bayern's Vergl. Cod. Max. Bav. Civ. I. Th. Kap. 6. §. 7. S. 41.

[1]) Devoti l. c. T. II. §. CXV. p. 192. „Dirimentia (impedimenta) vim prorsus adimunt matrimonio, et ideo non tantum contrahendum impediunt, sed etiam contractum dirimunt. „München l. c. p. 39. „Impedimenta matrimonium dirimentia sunt qualitates vel conditiones aut Dei aut ecclesiae legibus definitae, propter quas ubi defuerint vel adfuerint, catholicis ipsa matrimonia ita sunt prohibita, ut nec honestatis, nec religionis vinculum contrahatur, immo matrimonia illicita, inhonesta, injusta et irreligiosa sint, adeoque nec juris vinculum vere extetet.“

ligions-Verschiedenheit. Schwägerschaft. Unvermögen. Verbrechen. Verwandtschaft ꝛc.

Die trennenden Ehe-Hindernisse entstehen entweder I. aus Mangel der Einwilligung, oder II. aus Mangel an Fähigkeit, oder III. aus Abgang der vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten.

Andere theilen solche in vier Klassen, und lassen sie entstehen entweder I. aus Mangel der Einwilligung, oder II. aus Abgang der Freiheit, oder III. aus Mangel an natürlicher und gesetzlicher Fähigkeit, oder IV. aus Unterlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten [2]). Zu der ersten Klasse rechnen diese: Error, conditio, vis, raptus, zu der zweiten votum, ordo, ligamen, zu der dritten impotentia, aetas, cultus disparitas, crimen, cognatio, affinitas, honestas, publica und zu der vierten clandestinitas.

Stapf nimmt nach dem Instructionale Bambergens. nur zwei Klassen der trennenden Ehe-Hindernisse an, nämlich: I. solche, welche ex defectu consensus entstehen, und zählt hiezu error, conditio, vis, raptus und clandestinitas, und II. solche, die ex defectu habilitatis entspringen, wozu er alle übrige rechnet [3]).

Bischof von Sailer unterscheidet [4]) dreierlei trennende Ehe-Hindernisse, und zwar I. solche, die allem gültigen Ehe-Vertrage im Wege stehen, diese sind: das Unvermögen, die eheliche Verbindung, das feierliche Gelübde und die heiligen (höheren) Weihen; II. andere, die den Ehe-Vertrag nur in Hinsicht auf gewisse Personen ungültig machen, hieher gehören: die Bluts-Freundschaft, die Schwägerschaft, die öffentliche Ehrbarkeit, das Verbrechen, der Raub (die Religions-Verschiedenheit); III. noch andere, welche die Ehe zwischen zwei Personen an sich nicht unmöglich machen, und bloß der vollen Wirklichkeit, Gültigkeit des Ehe-

---

[2]) Schenkl. institut. jur. eccles. ed. non. procur. D. Scheill. P. II. §. 674. p. 276.

[3]) Dessen Pastoral-Unterricht über die Ehe. V. Aufl. S. 107 ff.

[4]) Dessen Handbuch der christlichen Moral. III. Band, S. 160 ff.

Vertrages im Wege stehen. Dergleichen sind die Gewalt, der Irrthum, die Leib-Eigenschaft und die Klandestinität.

Sauter führt die vernichtenden Ehe-Hindernisse auf vier Klassen zurück [5]). »Alia nempe 1) ex defectu consensus, alia 2) ex statu et conditione personarum et speciatim 3) ex consanguinitate et affinitate oriuntur, quibus 4) accedit, quod de legitima matrimonii forma constitutum est.«

Herr Professor Walter zu Bonn theilt die trennenden Ehe-Hindernisse in zwei Klassen [6]), nämlich in privatrechtliche und in öffentliche; unter die erste Klasse bringt er 1) alle Hindernisse, durch welche die freiwillige Einwilligung aufgehoben wird, als: Gewalt und Zwang und den Irrthum; 2) das Unvermögen, und 3) den Raub oder die Entführung, unter die zweite setzt er alle übrige.

Derselben Eintheilung folgten die Herren Schmalz, Hinterberger, v. Hartitzsch u. A. [7]).

Ehe-, Geburts- und Leichen-Mahle. Die Ersteren wurden bei Gelegenheiten der feierlichen Hochzeiten eingeführt, und fanden unter den Verwandten der Getrauten in Gegenwart des Bischofs oder des trauenden Priesters Statt; sie sind heut zu Tag noch in Uebung. Die Geburts-Mahle waren jene, welche nach empfangener heil. Taufe oder an den Festtagen der Blutzeuger Christi, die man Geburtstage nannte, Statt fanden. Die Leichen-Mahle hielten die Wohlhabenderen mit ihren Freunden am Tage der Beerdigung eines aus ihrer Familie verstorbenen Mitgliedes. Heut zu Tag sind die Leichenschmäuse in den meisten

---

[5]) Sauter fundamenta jur. eccles. cathol. Vol. II. Ed. III. 8. Rotwilae 1826. §. 719.

[6]) Dessen Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen VII. Aufl. S. 587.

[7]) Schmalz, Handbuch des canonischen Rechts. III. Aufl. gr. 8. Berlin 1824. S. 193. Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie nach der Ordnung der theologischen Studien an den österreichischen Lehr-Anstalten. IV. B. gr. 8. Linz 1828. S. 198. von Hartitzsch, Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts. gr. 8. Leipzig 1828. S. 37. §. 32.

Staaten wegen der vielen eingeschlichenen Mißbräuche an den meisten Orten verboten.

Ehe-Pakten. — Ehe-Verträge. — Ehe-Stiftungen — (pacta dotalia) sind die in der Regel bei oder auch nach der Verlobung und vor der Schließung der Ehe überhaupt zwischen zwei Brautleuten abgeschlossenen Verträge, in welchen sie besondere Anordnungen über ihr Vermögen, sowohl im Verhältnisse zu einander, als auch im Verhältnisse zu den Kindern auf den Fall des Ablebens des einen oder des andern Theiles treffen. Außer dem enthalten sie auch oft noch, wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, die Zeit der Schließung derselben, besondere Rechte des einen oder des andern Ehe-Gatten, Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder bei gemischten Ehen u. dgl. m. Nach dem römischen Rechte wird zur Form derselben nur die Einwilligung der Contrahenten [1]) erfodert. In Deutschland werden die Ehe-Verträge nach den partikularrechtlichen Bestimmungen beurtheilt [2]). Die Haupteintheilung derselben ist in einfache und gemischte, sofern sie in gehöriger Form schriftlich abgefaßt sind, heißen sie verbriefte Ehe-Verträge. (S. d. Art. Ehen, gemischte.)

Einfache Eheverträge sind jene, welche in Form eines Vertrags eingegangen worden sind [3]), und nebst den Anordnungen, die — die Ehe-Verlobten in Bezug auf ihr künftiges Ehe-Verhältniß statuiren, besonders Verfügungen über ihr Vermögen enthalten. Sie werden nach den Grundsätzen, welche rücksichtlich der Verträge gelten, beurtheilt, können einseitig nicht widerrufen werden, und begründen ein förmliches Erbrecht [4]). Der darin

---

[1]) L. 2. pr. D. 23. — L. 29. pr. D. 23. 3. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. II. B. VIII. Aufl. gr. 8. Giessen 1829. S. 352. §. 530. v. Hartitzsch a. a. O. 304. ff. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 567. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 360.

[2]) S. z. B. Allgem. bürgerl. österr. Gesetz-Buch. §. 879. Bad. R.-B. 1810. Nr. XXXII. V. v. 21. Jul. 1810., worin bestimmt wird: daß die Ehe-Verträge nach dem Landrechte beurtheilt werden sollen.

[3]) Hartmann Diss. de pactis dotalibus in vim contractus initis. Erford. 1716, bei v. Hartitzsch. S. 307.

[4]) Schott's Eherecht §. 211.

bedachte Gatte ist wahrer Erbe, jedoch dürfen, wenn sich der Vertrag nicht auf das ganze Vermögen des verstorbenen Theils erstreckt, auch für die weiter übrigen Vermögens-Theile noch andere Erben darin eingesetzt werden. Testamente und andere letztwillige Dispositionen können gültig bestehende Ehe-Verträge einseitig nicht umstoßen, eben weil die Ehepakten einseitig unwiderruflich sind [5]). Ein gemischter Ehe-Vertrag ist derjenige, welcher in Form eines Testaments abgefaßt, neben andern die Ehe betreffenden Bestimmungen, die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten enthält; gemischte Ehe-Verträge können einseitig widerrufen werden, müssen mit den Solennitäten der Codicille versehen seyn, und begründen nur eine successio singularis; daher haben auch auf letztere, die über die Testamente geltenden Grundsätze Anwendung [6]). Bei dunklen oder unverständlichen Ehe-Verträgen wird die gewöhnliche Auslegung angewandt, kommt man hiemit nicht ins Reine, so nimmt man das Landesrecht zu Hülfe [7]). Im Zweifel [8]) wird der einfache vor dem gemischten Ehe-Vertrag vermuthet. Ehe-Verträge, die vor dem Abschlusse der Ehe errichtet wurden, enthalten immer die stillschweigende Bedingung, daß die in Frage stehende Ehe wirklich abgeschlossen werde, und müssen bezüglich der Zeit hienach beurtheilt werden. Nach dem gemeinen Rechte sind die einfachen Ehe-Verträge gültig, wenn nur Alles das hiebei beobachtet worden ist, was zur Gültigkeit eines Vertrages überhaupt erfodert wird; indeß geben hierin meist die Landes-Gesetze Ziel und Maß, und hienach sind immer gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben, deren Beobachtung zu ihrer Gültigkeit erfodert wird; dies ist der Fall rücksichtlich der Zeugen, der Zeit, der gerichtlichen Confirmation u. dgl. Die Ehe-Verträge beziehen sich ihrem Stoffe nach hauptsächlich: 1) auf die Festsetzung der

---

[5]) Von Hartitzsch a. a. O. S. 308.

[6]) Dabelow, Eherecht. §. 263. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 259. 360

[7]) Berger, Disquisitio utrum et quousque pacta dotalia ex statutis sint interpretanda et supplenda. vit 1722, bei v. Hartitzsch.

[8]) Cramer, observst. jur. univ. T. II. Obs. VII. Hofmanns Eherecht §. 15. Not. 7. Schott a. a. O. §. 218. Glück, Erläuterung der Pandekten. B. 25. §. 1218. Mittermaier a. a. O. §. 300.

Succession der Eheleute, und 2) auf die Statuirung der gegenseitigen Ehestands-Rechte und Pflichten, welche zwischen beiden Eheleuten Statt finden sollen. Außerdem erstrecken sich dieselben auch noch noch 3) auf die Zeit und die besonderen Feierlichkeiten, welche bei der Trauung Statt haben sollen [9]), nicht selten auch auf den Ort der Trauung; 4) auf die gegenseitigen Rechte der Ehegatten auf ihre Person; 5) auf die Rechte derselben über ihr Vermögen; 6) auf die Erziehung der in der einzugehenden Ehe erzeugt werdenden Kinder, falls dieselbe gemischt ist (S. d. Art. Ehen, gemischte). Ehe-Verträge bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, die der Substanz nach zum Ressort der Kirche gehören, können nach Ansicht der strengeren Canonisten, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche hinsichtlich der Abänderlichkeit derselben durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen festgesetzt sind, während der Ehe nicht abgeändert werden, nach Andern hat dieselbe bloß hinsichtlich der nascituri Statt, nach wieder Andern ist solche überhaupt zulässig, sofern nicht besondere durch die Gesetze oder verfassungsmäßigen Bestimmungen statuirte Ausnahmen hierin bestehen.

Die Ehe-Verträge erlöschen: 1) Wenn nach ihrem Abschlusse die Ehe nicht erfolgt, 2) wenn die Eheleute auf vorgängige Klage durch richterliches Urtheil geschieden worden; der temporären Scheidung von Tisch und Bett will man jedoch diese Wirkung nicht beilegen; indeß kommt hierin Alles auf die Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen an, wonach das Gericht verfährt, welches die Auseinandersetzung des Vermögens solcher Eheleute behandelt; 3) durch Widerruf bei gemischten Ehe-Verträgen auch einseitig, bei einfachen aber nur durch wechselseitige Uebereinkunft der beiden Paciscenten, einseitig hier nur dann, wenn sich der Widerrufende ausdrücklich das Recht des Widerrufens bedungen hat; 4) durch Kinder-Erzeugung, weil, wenn Kinder folgen, die Landes-Gesetze entscheiden, und die Ehe-Verträge hauptsächlich nur zum Zwecke haben, dasjenige in Betreff des Vermögens zu bestimmen, im Falle keine Kinder erzeugt werden sollten. Sind die Kinder im Ehe-Vertrage mit dem gesetzlichen Pflichttheile bedacht, so ist die Sache in Ordnung; findet sich hierüber keine Bestimmung, sondern be-

---

[9]) Schweppe, Römisches Privatrecht §. 696.

zieht sich der Ehe=Vertrag in dieser Hinsicht nur allein auf die contrahirenden Ehegatten, so hat derselbe der gemeinen Meinung nach, im Falle Kinder erzeugt sind, keine Kraft und Wirkung mehr; denn Kinderzeugen bricht die Ehestiftung, sondern es treten hier die Landes=Gesetze ein.

Für Oesterreich: Ehe=Pakten heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut, die Wiederlage, Morgengabe, die Güter=Gemeinschaft, Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, die Erbfolge oder die auf den Todesfall bestimmte, lebenslange Fruchtnießung des Vermögens und den Wittwen=Gehalt zum Gegenstande [10]).

Unter Heirathś=Gut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird [11]).

Wenn die Braut eigenes Vermögen besitzt, und volljährig ist, so hängt es von ihr und dem Bräutigame ab, wie sie sich wegen des Heirathsguts und wegen anderer wechselseitigen Gaben mit einander verstehen wollen. Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von dem Vater oder Vormund, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes, geschlossen werden [12]).

Besitzt die Braut kein eigenes zu einem angemessenen Heirathsgute hinlängliches Vermögen, so sind die Aeltern oder Großältern nach der Ordnung, als sie die Kinder zu ernähren und zu versorgen verpflichtet sind, verbunden, den Töchtern oder Enkelinnen bei deren Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heirathsgut zu geben, oder dazu verhältnißmäßig beizutragen. Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen [13]).

Berufen sich Aeltern oder Großältern auf ihr Unvermögen zur Bestellung eines anständigen Heirathsguts, so soll auf Ansuchen der Braut=Personen die Umstände, jedoch ohne strenge Er=

---

[10]) Allgem. bürg. Ges.=B. §. 1217.
[11]) Ebendas. §. 1218.
[12]) Ebendas. §. 1219.
[13]) Ebendas. §. 1220.

forschung des Vermögens-Standes, untersuchen, und hienach ein angemessenes Heirathsgut bestimmen, oder die Aeltern und Großältern davon frei sprechen [14]).

Wenn eine Tochter ohne Wissen oder gegen den Willen der Aeltern sich verehelicht hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet, so sind die Aeltern, selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben [15]).

Hat eine Tochter ihr Heirathsgut schon erhalten, und es, obschon ohne ihr Verschulden, verloren, so ist sie nicht mehr, selbst nicht in dem Falle einer zweiten Ehe, berechtigt, ein neues zu fodern [16]).

Im Zweifel, ob das Heirathsgut von dem Vermögen der Aeltern oder der Braut ausgesetzt worden sey, wird das Letztere angenommen. Haben aber Aeltern das Heirathsgut ihrer minderjährigen Tochter ohne obervormundschaftliche Genehmigung bereits ausgezahlt, so wird vermuthet, daß es die Aeltern aus eigenem Vermögen gethan haben [17]).

Hat sich der Ehemann vor geschlossener Ehe kein Heirathsgut bedungen, so ist er auch keines zu fodern berechtigt. Die Uebergabe des bedungenen Heirathsguts kann, wenn keine andere Zeit festgesetzt ist, gleich nach geschlossener Ehe begehrt werden [18]).

Wenn über das Vermögen des Ehemanns ein Conkurs verhängt; so macht seine vor Ausbruch des Conkurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen Jedermann einen Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Conkurse, so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiskraft [19]).

Alles, was sich veräußern und nutzen läßt, ist zum Heirathsgute geeignet. So lange die eheliche Gesellschaft fortgesetzt wird, gehört die Fruchtnießung des Heirathsgutes und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne. Besteht das Heirathsgut

---

[14]) Ebendas. §. 1221.
[15]) Ebendas. §. 1222.
[16]) Ebendas. §. 1223.
[17]) Ebendas. §. 1224.
[18]) Ebendas. §. 1225.
[19]) Ebendas. §. 1226.

in baarem Gelde, in abgetretenen Schuldfoderungen oder verbrauchbaren Sachen; so gebührt ihm das vollständige Eigenthum [20]). Besteht das Heirathsgut in unbeweglichen Gütern, in Rechten oder Fahrnissen, welche mit Schonung der Substanz benutzt werden können; so wird die Ehegattin so lange als Eigenthümerin und der Mann als Fruchtnießer desselben angesehen, bis bewiesen wird, daß der Ehemann das Heirathsgut für einen bestimmten Preis übernommen, und sich nur zur Zurückgabe dieses Geldbetrages verbunden hat [21]).

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen seyn, so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden. Wer das Heirathsgut freiwillig bestellt, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle [22]).

Was der Bräutigam oder ein Dritter der Braut zur Vermehrung des Heirathsguts aussetzt, heißt Widerlage. Hievon gebührt zwar der Ehegattin während der Ehe kein Genuß; allein, wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uebereinkunft auch das freie Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Ueberlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist [23]).

Weder der Bräutigam noch seine Aeltern sind verbunden, eine Widerlage zu bestimmen. Da sie eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben.

In Preußen (A. L.-R. II. 1. §. 452) wird derjenige Theil des Vermögens, welchen die Frau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag festsetzt, Ehe-Vermächtniß genannt. Ist eine bestimmte Sache zum Ehe-Vermächtnisse ausgesetzt, so ist der Mann nach dem Tode der Frau als Legatar, ist aber dieses nicht, als Miterbe anzusehen.

---

[20]) Ebendas. §. 1227.
[21]) Ebendas. §. 1228.
[22]) Ebendas. §. 1229.
[23]) Ebendas. §. 1230. Appon. ex. A. G. B. §. 1231 mit 1266.

Für Bayern. S. bayer. Landrecht Cod. Max. Bav. Civ. P. I. K. VI. §§. 11. 12. 13. 14. 15. 16. ff.

Für Baden. Es ist Uns von Unserm Justiz-Ministerium vorgetragen worden, daß der oberste Gerichtshof jüngsthin angenommen habe, die Amtsrevisoren seyen hinsichtlich der Form ihrer Beurkundungen an die Vorschriften der Notaritäts-Ordnung vom 3. November 1806, so wie des hierzu unter dem 20. Mai 1809 erschienenen Nachtrags gebunden, und es könnten deßhalb die vor denselben ohne Zuziehung zweier Zeugen errichtete Ehe-Verträge zu Recht nicht bestehen.

Nach eingezogener Erkundigung wurden nun aber seit Einführung des neuen Landrechts sehr viele Ehe-Verträge errichtet, bei welcher der Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter keine Zeugen zugezogen hat.

Es muß ferner rücksichtlich aller dieser Ehe-Verträge vorausgesetzt werden, daß die Contrahenten die Absicht hegten, formell gültige Urkunden zu errichten; und in sofern dem Wissen derjenigen Beamten vertrauten, welche zu deren Aufnahme ermächtiget gewesen sind.

Auch fehlt es nicht an Gründen, wodurch die eben gedachten Beamten sich bestimmt fühlen mochten, die Zuziehung von Zeugen für überflüssig zu achten, indem

1) das Landrecht, während es für manche Beurkundungen (Satz 971. 976. 2127) außer den Staatsschreibern noch Zeugen verlangt, in Beziehung auf Ehe-Verträge (Satz 1394) nur von einem Staatsschreiber spricht.

2) der §. 7 des zweiten, die Einführung des neuen Landrechts betreffenden Edikts, welche die Amtsrevisoren zu Staatsschreibern erklärt, sie wegen der Geschäfts-Formen nicht auf die Notariats-Ordnung und deren Nachtrag, sondern auf eine künftige Revisorats-Instruktion verweis't; endlich

3) eine im Regierungsblatt verkündete Erläuterung des Justiz-Ministeriums vom 27. Mai 1812 ausdrücklich bemerkt, die Amtsrevisoren seyen an die Notariats-Ordnung nicht gebunden, und könnten darum Ehe-Beredungen, so wie andere Urkunden zu deren Aufnahme sie schon früher (vor der Organisation von 1809 als Stadt- und Amtsschreiber) berechtigt gewesen, auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig verfassen.

Jedenfalls scheint unter den obwaltenden Verhältnissen dringend erfoderlich, die ohne Zeugen errichteten Ehe-Verträge, zur Beruhigung der Nächstbetheiligten, vor künftiger Anfechtung zu sichern, nicht minder aber über die Nothwendigkeit der Zeugen bei Eheverträgen, welche künftig errichtet werden, eine feste Bestimmung zu treffen.

Wir verordnen demnach provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die von Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Ehe-Verträge können darum, weil hierbei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Ehe-Verträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmals zwei Zeugen zuzuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts bemerkten Eigenschaften besitzen müssen. V. v. 3. Nov. 1836. R.-B. 1836. Nr. 50.

Für das Großherzogthum Hessen. S. 424. V. v. 23. Jul. 1831. Es ist bisher öfter in Vorstellungen von Unterthanen aus alt-hessischen Landen mit dem Gesuch um Dispensation von der Proklamation zugleich auch das Gesuch um Dispensation von der durch die höchste Verordnung v. 13. Sept. 1723 vorgeschriebene Errichtung von Ehepakten verbunden worden. Da jedoch dieser Zwang zu Errichtung von Ehepakten durch die spätere höchste Verordnung v. 12. Nov. 1733, nach welcher die Verlobten nur vor den Gerichten, unter welchen sie stehen, zu erklären haben, ob sie Ehepakten errichten wollen oder nicht, wie er aufgehoben worden ist, so erscheint die Dispensation von Errichtung von Ehepakten nach dieser letzten Verordnung als unnöthig und sind daher Gesuche um Ertheilung dieser Dispensation nicht mehr vorzubringen.

Auch sollen die Pfarrer bei Unterthanen aus alt-hessischen Landen die Copulation erst dann vornehmen, wenn die Verlobten eine Bescheinigung des Gerichts, unter welchem sie stehen, darüber, daß sie die durch die Verordnung v. 12. Nov. 1733 vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, beigebracht haben [24]).

---

[24]) R.-B. 1831. Nr. 51. S. 424. V. v. 23. Jul. 1831.

Ehe-Proklamationen. S. den Art. Aufgebot.

Eherecht, Quellen desselben. Die Quellen des Eherechts sind zwar überhaupt genommen die nämlichen, wie jene des allgemeinen Kirchenrechts; wegen Wichtigkeit dieses Gegenstandes aber sollen dieselben hier einzeln aufgezählt werden.

Dieselben sind:

I. Die heilige Schrift, und insbesondere die in derselben über die Ehe enthaltenen Vorschriften nach der Auslegung der katholischen Kirche.

II. Die Tradition.

III. Das Naturrecht, welches hier mehr als eine bloße subsidarische Quelle zu betrachten ist.

IV. Die Praxis der Kirche.

V. Die Vorschriften des geistlichen Rechts.

VI. Das römische Recht, besonders rücksichtlich der bürgerlichen Beziehungen der Ehe.

VII. Was Deutschland betrifft, die deutschen Reichs-Gesetze.

VIII. Gelten als eine vorzügliche und Hauptquelle die Beschlüsse der Concilien, insbesondere jene des allgemeinen Kirchenrechts von Trient, welche dem römischen Rechte derogiren, und in gewissen Fällen die Diözesan-Verordnungen, so weit sie dem gemeinen Kirchenrechte nicht widersprechen.

Nach katholischen Grundsätzen kann die Ehe nur in sofern ein Gegenstand der Staats-Gesetzgebung seyn, als entweder die rechtlichen Folgen des ehelichen Verhältnisses durch Religions-Grundsätze und Kirchen-Gesetze nicht bestimmt sind, oder in wiefern die Gesetze des Staats nur die bürgerlichen Beziehungen der Ehe als: Erbfolge, Vermögensstand u. dgl. betreffen. Die Gültigkeit der Ehe als Sakrament ist nach dem Systeme des Katholizimus durchaus von der bürgerlichen Gesetzgebung unabhängig. In den meisten deutschen Staaten ist auch das katholische Eherecht in Beziehung auf die Mitglieder der katholischen Kirche durch Staats-Gesetze und in den neuesten Zeiten durch die mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Conkordate sanktionirt [1]). Rücksichtlich der

[1]) In Oesterreich z. B. hat sich ein eigenes, jedoch in vielen Beziehungen auf das gemeine Recht gegründetes Eherecht gebildet. In

bürgerlichen Verhältnisse der Ehe besteht nebst dem katholischen Eherechte in der Regel auch noch ein besonderes von diesem unabhängiges, auf die Civil-Gesetzgebung gegründetes Eherecht, wonach auch die bürgerlichen Folgen der Ehe beurtheilt werden müssen.

Da nach den Grundsätzen des Protestantismus die Ehe, so wie jedes andere Rechts-Verhältniß ein Gegenstand der Civil-Gesetzgebung ist: so wird auch bei den Protestanten das Eherecht vor Allem aus den betreffenden Gesetzen desjenigen Staates entnommen, in welchem Protestanten wohnen.

Die Staaten lassen sich in dieser Hinsicht unter drei Klassen bringen:

a) In einigen Staaten z. B. in Oesterreich, Baden ꝛc. gibt es allgemeine Ehe-Gesetze, welche für alle Einwohner ohne Unterschied der Confession gelten sollen. In diesem Falle sind sonach die daselbst bestehenden Ehe-Gesetze auch für die in denselben befindlichen Protestanten gültig, jedoch so, daß es ihnen frei steht: die Ehe mit den in der protestantischen Kirche eingeführten oder angenommenen Feierlichkeiten zu verbinden.

b) In andern Staaten gibt es Ehe-Gesetze, die nur für die protestantischen Landes-Einwohner bestimmt sind, und die gewöhnlich Ehe-Ordnungen heißen.

c) In noch anderen Staaten gibt es gar keine einheimischen Gesetze über die Ehen der Protestanten, oder doch nur sehr wenige. Da jedoch die Ehe-Ordnungen ihren Gegenstand selten erschöpfen, da es ferner Länder gibt, in welchen es ganz an einheimischen Gesetzen über diesen Gegenstand fehlt, so entstand die Frage: Nach welchen Grundsätzen die Ehen der Protestanten in subsidium zu beurtheilen seyen? Diese Aufgabe nun gab bei den Protestanten in Deutschland Veranlassung zur Aufstellung eines deutschen protestantischen Eherechts; als dessen Hauptquellen wurden angenommen:

Baden besteht eine eigene Ehe-Ordnung, welche, wie das Landrecht, überhaupt auf den mit Modifikationen eingeführten Code Napoleon gegründet ist. Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden, herausgegeben von Amtmann Seng. 8. Karlsruhe nnd Freiburg 1829. Von Moy, Geschichte des Eherechts. gr. 8. Regensburg 1833. Binterim a. a. O. VI. I. S. 7.

1. Die Ehe ist bei den Protestanten nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die in der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments, so wie sie von den Protestanten ausgelegt wird, enthalten sind. Ueber die Anwendbarkeit der im mosaischen Gesetze enthaltenen Vorschriften sind die Meinungen getheilt, Einige erkennen solche nur in so weit für verbindend, als sie im neuen Testamente bestätigt sind [2]). Andere halten sie für unabänderlich, und legen ihnen eine allgemein verbindende Kraft bei [3]).

II. In Ermanglung solcher Grundsätze ist auf das canonische Rechtsbuch und dann auf das römische Recht Rücksicht zu nehmen.

Das canonische Recht hat aber bei den Protestanten nicht dieselbe Anwendung, wie bei den Katholiken, weil sie die Ehe nicht als Sakrament anerkennen. Alle Vorschriften desselben, welche auf die Ehe als Sakrament abzielen, nehmen sie daher nicht an. Zugleich sehen sie auf den Gerichts-Gebrauch, welchen ihre Consistorien von einzelnen Vorschriften desselben in vorkommenden Fällen machen [4]). „Das kanonische Recht, schreibt Mettelbladt, hat in so weit in der protestantischen Kirche in Deutschland eine Gültigkeit, als die Gesetze, welche darin enthalten sind, nicht andern in Deutschland geltenden Gesetzen, welche diesem Rechte vorzuziehen sind, zuwider sind, oder dieselben mit dem Zustande der protestantischen Kirche nicht bestehen können [5])." Nebstdem gelten bei ihnen

III. die symbolischen Bücher;

IV. einige Schlüsse des corpus evangelicorum und

V. mehrere Observanzen.

Ehe-Scheidung. Das römische Recht betrachtete die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, und ließ also alle Bestimmungen eines Vertrags überhaupt bei derselben gelten. Diesemnach war solche bei den Römern wieder auflösbar. Die Auflösung selbst

---

[2]) Michaelis, Erklärung des mosaischen Rechts. VI. Th. 8. Frankfurt 1770—1799, dann dessen Abhandlung von den Ehe-Gesetzen Moses. II. Ausg. 8. Göttingen 1768.

[3]) Schott's Einleitung in das Eherecht. 8. Nürnberg 1802. §. 49.

[4]) Carpzov. juris prudent. ecclesiast.

[5]) Dessen Abhandlung über das protestantische Kirchenrecht. 8. Halle 1783. I. Abth. §. 6. v. Hartitzsch a. a. O. S. 3.

konnte auf eine doppelte Art geschehen, und zwar a) mit Einwilligung beider Theile, welches man divortium facere oder bona gratia discedere, oder divortium bona gratia nannte [1]), b) einseitig sowohl von Seite des Mannes, als von Seite der Frau, jedoch nur in gewissen Fällen und unter den gesetzlich angeordneten Bedingungen [2]). Die Kaiser Theodosius und Valentinian setzten den willkürlichen Ehe-Scheidungen Schranken, indem sie gewisse Gründe anordneten, aus welchen eine Scheidung Statt finden konnte, und Justinian ertheilte diesen Bestimmungen seiner Vorfahrer die Bestätigung [3]). Sein Nachfolger mußte jedoch hierin schon wieder in manchen Punkten etwas nachgeben [4]). Nach dem geistlichen Rechte hingegen ist die Ehe unauflöslich, und bei den Katholiken findet wegen des Ehe-Sakraments gar keine Scheidung dem Bande nach Statt, so lange nicht ein legaler Nichtigkeits-Grund vorliegt.

Die Unauflösbarkeit der Ehe wird sowohl durch ausdrückliche Stellen der heiligen Schrift, als durch die Lehre der Kirchen-Väter und durch die Entscheidungen der Concilien, so wie durch die stete Praxis der Kirche beurkundet.

Die Ehe als eine höhere durch Christus geheiligte Anstalt muß schon ihrer Natur und Bestimmung nach über jeden willkürlichen Wechsel erhaben seyn. Deßhalb verbot Christus die Ehe-Scheidung, obgleich bei den Juden Privat-Scheidungen üblich waren, und der Mann in gewissen Fällen seiner Frau einen Scheidebrief geben konnte, in anderen aber förmlich seinen Antrag auf Ehe-Scheidung bei Gericht stellen mußte.

Jesus, indem Er die Ehe zu einem Sakramente erhob, wollte sie auf ihre ursprüngliche Einsetzung im Paradiese Gen. 2, 24 zurückführen, deßwegen gaben Er und seine Apostel immer, so oft die Rede von einer beabsichtigten Ehe-Auflösung war, den kategorischen Bescheid: „was Gott zusammengefügt hat,

---

[1]) Fr. 2. 6. 9. D. 24. 2. Mackeldey a. a. O. II. B. S. 350. Wächter über Ehe-Scheidung bei den Römern. 8. Stuttgart 1822. Savigny über die erste Ehe-Scheidung zu Rom.

[2]) Die Ehe-Scheidung ist von der Nichtigkeit einer an sich ungültigen Ehe zu unterscheiden.

[3]) Nov. 117. C. 8—9.

[4]) Nov. 140. C. 1.

soll der Mensch nicht trennen." „Habt ihr nicht gelesen, spricht Er zu den Pharisäern Matth. 19, 3—9, daß der Schöpfer Anfangs einen Mann und eine Frau erschaffen, und gesagt hat: Deßwegen wird der Mann (אִישׁ) Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhängen, und Beide werden Ein Fleisch seyn u. s. w. So wie der Mensch, so lange er auf Erden lebt, sein eigenes Fleisch nicht ablegen kann: eben so soll und kann er sich auch nicht von seinem Weibe trennen, denn sie sind nicht zwei, sondern Ein Fleisch. Der Mann soll eher das heilige Band, das ihn mit Vater und Mutter vereiniget, auflösen, als sich von seinem Weibe trennen. Hieraus ergibt sich: daß die Ehe nach ihrer ursprünglichen Einrichtung und zufolge göttlicher Anordnung unauflösbar ist, was sowohl aus der Erzählung Moses, als aus den Worten Christi folgt; ferner, daß die Unauflösbarkeit der Ehe sich auf alle Ehen beziehe [5]).

Wer immer, sagt Jesus an einer andern Stelle, seine Frau entlassen und eine andere nehmen wird, der begeht an ihr einen Ehebruch. Sofern aber ein Weib ihren Mann entlassen, und einen andern heirathen wird, bricht sie die Ehe. Mark. 10, 11—12. Ein Jeder, welcher seine Frau verstößt, und eine andere nimmt, bricht die Ehe; und wer die von ihrem Manne Entlassene zur Frau nimmt, bricht die Ehe. Luk. 16, 18. Den Verehelichten aber gebiete nicht ich, sondern der Herr: daß die Frau vom Manne sich nicht trenne; sofern sie sich aber trennen wird, soll sie unverehelicht bleiben, oder sich mit ihrem Manne wieder aussöhnen. Eben so soll der Mann die Frau nicht verstoßen. I. Kor. 7, 8—9. Eine Ehefrau ist durch das Gesetz an den Mann gebunden, so lang er lebt; ist aber der Mann gestorben, so ist sie frei vom Gesetze in Betreff des Mannes. Eine Ehebrecherin würde sie demnach heißen, wenn sie bei Lebzeiten des Mannes einem Andern sich hingeben wird; wird aber ihr Mann todt seyn, so ist sie frei von der Verbindung

---

[5]) Berg, über das Eheband. 8. Münster 1829. S. 21.

mit dem Manne, so daß sie nun keine Ehebrecherin ist, wenn sie mit einem andern Manne sich verbinden wird. Röm. 7, 2—3.

In diesen Stellen wird unbedingt für die Unauflösbarkeit der Ehe gesprochen, und die katholische Kirche hält sonach die Ehe für absolut untrennbar, weil ihr Band nicht menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs, und durch das Sakrament geheiligt ist. Das katholische Kirchenrecht gestattet nur die Auflösung der Ehe mit dem Rechte der Wiederverehelichung des einen Theiles in dem einzigen Falle: wenn ein Ehegatte vor dem Vollzug der Ehe durch Beischlaf — vor Verlauf von zwei Monaten — intra bimestre — in ein Kloster geht und allda das feierliche Keuschheits-Gelübde ablegt. [6]).

Bei Matth. 5, 32 sagt zwar Christus: „Wer seine Frau entläßt, es sey denn um der Hurerei willen, der macht, daß sie die Ehe bricht; und wer die Geschiedene heirathet, der bricht die Ehe."

Dann bei Matth. 19, 7—9. „Sie (die Pharisäer) erwiderten: warum hat denn Moses befohlen, einen Scheidebrief zu geben, um sie zu entlassen? Er antwortete ihnen: „Moses hat euch wegen euerer Hartherzigkeit gestattet, von euren Weibern euch zu scheiden; aber vom Anfang an war es nicht so. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn

---

[6]) Andere, wie Lippert, Annalen des Kirchenrechts III. Hft. S. 161, dehnen dieß weiter aus: Nach Ansicht dieses? kann auch eine von Katholiken gültig eingegangene Ehe vermöge der Gesetze außer durch den Tod und dem oben angegebenen Falle des Eintritts eines der Gatten ins Kloster bei noch nicht consumirter Ehe auch dann, wenn Einer derselben sich des Ehebruchs schuldig machte, oder vom christlichen Glauben abgefallen (ob fornicationem spiritualem) und der andere Ehegatte eine höhere Weihe empfängt, oder die Mönchs-Gelübde ablegt, ganz aufgehoben werden, ohne daß es jedoch dem Schuldigen verstattet wäre, eine andere Ehe einzugehen. C. 15. 16. 21. 21. X. de convers. conjugator. Eben so könne eine gänzliche Scheidung erfolgen, wenn Einer von zwei nicht christlichen Ehegatten das Christenthum angenommen, und der nicht christliche deßwegen den ehelichen Frieden stört. Es sey nicht bloß Praxis, in solchem Falle die Ehescheidung a vinculo zu erkennen, sondern auch die Worte der Gesetze sprächen für die Zulässigkeit einer solchen.

um der Hurerei willen, und eine andere heirathet, der bricht die Ehe; und wer die Entlassene heirathen wird, der bricht die Ehe.

Aus dem Zusatze um der Hurerei oder Unzucht willen wollten nun Einige folgern: daß die Ehe im Falle des Ehebruches dem Bande nach aufgelöset werden könne, und unterstützen ihre Behauptung hauptsächlich durch folgende Gründe:

1) Auch bei der christlichen Ehe läßt sich das Sakrament vom Vertrage trennen.

2) Die gesetzliche Lehre der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe (Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 7 de sacram. matrim.) ist mehr eine disciplinarische, als dogmatische.

3) An die Glaubens- und Disciplinar-Sätze der Katholiken ist der Protestant nicht gebunden.

4) Der Katholik aber kann sich die subjektive Ueberzeugung des protestantischen Theiles eigen machen, und sonach auch die Ehe mit einer geschiedenen protestantischen Person bei Lebzeiten des anderen geschiedenen Gatten eingehen [7]).

---

[7]) Die vorzüglichsten Schriften, welche für die Auflösung der Ehe in einigen Fällen erschienen sind, sind: Werkmeister, Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehe-Scheidungen vom Bande auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind, und daß diese Ehescheidungen vom Bande auch bei den Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und sollten. Nebst zwei Gutachten von Heidelberg und Würzburg, die das Gegentheil des ersten Satzes behaupten. 8. Karlsruhe 1804. Dessen Widerlegung einiger Einwürfe des Professors Kübel in Heidelberg. Desselben Bemerkungen über H. Jäger's Untersuchung. Dessen neue Untersuchungen ꝛc. Bamberg und Würzburg 1806. Batz, Harmonie der neuesten bayerischen Ehe-Scheidungs-Gesetze mit Schrift und Tradition. 8. Bamberg und Würzburg 1809. Socher, über die Ehe-Scheidung in katholischen Staaten. Landshut 1810. — Die Rechtmäßigkeit der bürgerlichen Ehe-Scheidung in Bayern für katholische Seelsorger, von einem bayer. Pfarrer. II. Aufl. 8. München 1810. Vertheidigung der bürgerlichen Ehe-Scheidung nach katholischen Grundsätzen wider einen Ungenannten, von einem bayer. Pfarrer. München 1811. v. Lassaulx, Uebereinstimmung der französischen Ehe-Trennungs-Gesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, als ein Beitrag zur Vereinigung der christlichen Gemeinden. Koblenz 1816. Dereser, Dissert. Num dogma catho-

Wenn sonach, sagen sie, die Ehe als Vertrag nicht unauflösbar sey, so sey sie es auch, zum wenigsten in dem Falle quae-

---

licum est, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse? Wratislaviae 1818. Saur's Abhandlung. gr. 8. Mannheim 1830. Konstitut. Kirchen-Zeitung (eingegangen) 1831. Nr. 4. 5. Für die Unauflösbarkeit sind folgende Schriften erschienen: Klüpfel, de mente Tertulliani circa indissolubilitatem matrimonii. Friburgi 1775. Gallade, Indissolubile vinculum matrimonii a fidelibus consummati etc. etiam in causa fornicationis jure naturali et evangelico stabilit. Heidelbergae. Carrich, Dissert. extemporanea in Canonem 6. Concil. Trident Sess. XXIV. Colon. 1793. Waldmann, Discussio quaestionis canonicae, utrum matrimonio a consistoriis protestanticis dissoluto parti catholicae dari possit facultas transeundi ad aliud? Mogunt. 1803. Jäger, Untersuchung über die Frage: ob die Ehe-Scheidung nach der Lehre der Schrift und der Lehre der Kirche erlaubt sey oder nicht? gr. 8. Arnstadt und Rudolstadt 1804. Desselben Schrift: Unzertrennlichkeit des ehelichen Bandes, mit Antwort auf Merkmeisters Bemerkungen. gr. 8. Rudolstadt 1805. Kübel, Beantwortung der Frage: Können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Bande geschiedenen Protestanten ehelichen, ohne sich wider die Lehre der katholischen Kirche zu verstoßen? nebst einem Anhange gegen die Beantwortung der nämlichen Frage von einem ungenannten W. 8. Freiburg 1804. Binterim, collect. dissertationum elegantiorum de matrimonii vinculo in casu adulterii etc. 8. Düsseldorpi 1807. Dasselbe deutsch. Kistemaker, über den Primat Petri und das Eheband. Ueber die Unrechtmäßigkeit der Ehe-Scheidung im moralischen und also auch im bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkte, ohne Druckort. Brunnquell, Beweise für die Unauflösbarkeit der Ehe, zugleich Widerlegung der so betitelten Schrift: Harmonie der bayerischen Ehe-Scheidungs-Gesetze mit Schrift und Tradition von Batz. 8. Augsburg 1810. Dissertatio critica de Capitulis Theodori Cantuariensis et Canonibus Synodi Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis, in qua Ecclesiae doctrina de indissolubilitate matrimonii contra anonymum Francofort. vindicatur. Dusseldorpii 1811. Als Gegenstück des Aufsatzes; Ueber die Wiederauflösung des Ehebandes nach dem Code Napoleon, in dem Archive für das katholische Kirchen- und Schulwesen. gr. 8. Frankf. I. B. III. St. 1810. Marcellini Molckenbuhr de Concilio Eliberitano non genuino, ubi de indissolubilitate matrimonii agitur. Monasterii Westph. 1804. Leonard Hug de conjugii christiani vinculo indissolubili. Commentatio exegetica. 4. Friburgi 1817. Ries, Privat-Gedanken über die in der katholischen Kirche bestehende Praxis, das eheliche Band

stionis, als Sakrament nicht. Das Kirchen-Gesetz binde höchstens nur zwei Katholiken.

Abgesehen von den Folgen [8]), so ergibt sich doch augenfällig, daß, wenn einmal der Satz, daß ein Katholik eine geschiedene protestantische Gattin ehelichen könne, angenommen ist, hievon auch in gemischten Ehen wird Anwendung gemacht werden wollen, und, weil der protestantische Theil zur zweiten Ehe schreiten kann, so wird dies dann auch der katholische Theil fodern. Was bei gemischten Ehen gilt, wird dann auch auf ungemischte übertragen werden wollen, und wenn einmal durch die causa adulterii der Bruch in das Gesetz gemacht ist, so wird ein Theil nach dem andern fallen, wie solches die Erfahrung in protestantischen Ländern zeigt.

---

nicht aufzulösen, in Verbindung mit der darüber herrschenden Lehre. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1816. Dessen exegetische Beweise, daß in den Schriften des neuen Testaments, nach ihrem wahrscheinlichen Sinne, die Bandes-Auflösung gültiger Ehen allein für Juden, doch eingeschränkt, zugestanden, für das Christenthum aber allgemein und unbedingt verboten werde. gr. 8. Mainz 1821. I. u. II. Th. Binterim, Ueber Ehe und Ehe-Scheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der katholischen Kirche, zunächst als Widerlegung der Schrift des Herrn von Lassaulx. Düsseldorf 1818. Dessen Denkwürdigkeiten. VI. I. II. P. M. R. Wolf. (†) Kann ein katholischer Mann mit einer protestantischen, von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: Kann eine katholische Frau mit einem protestantischen, von seiner Frau geschiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? 8. Breslau. 1826. Vergl. die Schrift: Ueber Kirche und Staat von v. Droste. 8. Münster 1818. S. 25. Beschwerden des General-Vikariats zu Fulda gegen das neueste Edikt im Großherzogthume Weimar v. 7. Okt. 1823. Schenkl institut. jur. eccl. ed. non procurata a D. I. Scheill. 8. maj. Landishuti 1823. T. II. p. 340. Frey a. a. O. III. Th. S. 549. Das Rundschreiben des apostolischen Vikars Dammers in Paderborn. Berg, über das Eheband. 8. Münster 1829. Cf. Thesaurus theol. T. XII. de matrim. op. III. Concina. T. X. Lib. II. de matrim. Gartier, Theol. univers. T. IV. P. I. tractat. VIII. Stattler, Tractat. de sacram. matrim. §. 621. Waibel, vom Sakramente der Ehe, München 1829. Klee, Dogmatik. II. S. 317.

[8]) Vergl. die Schrift: Was wagt sowohl der Katholik als der Protestant bei einer gemischten Ehe? 8. Würzburg 1827.

Die ganze Untersuchung dreht sich um die Auslegung der Stellen bei Matth. 5, 31. und 19, 3—12; dann um die Entscheidung des Kirchenraths von Trient Sess. XXIV. Can. 7. de sacram. matrimon. Schon Gen. 2, 24. ist der Typus für alle künftige Zeiten angegeben, und die Worte »qua propter relinquet homo etc.« beziehen sich auf alle Nachkommen Adam's, bei welchen die Ehe dem Bande nach als eine unauflösbare Verbindung seyn und bleiben soll. Daß die Unauflösbarkeit aller Ehen schon im Paradiese von Gott angeordnet worden ist, erhellet sowohl aus Gen. 2, 20—25, als auch aus den bedeutungsvollen Worten Christi bei Matthäus 19, 4 ff., da Er den Ehestand auf seine ursprüngliche Einsetzung zurückführen wollte. Daher schreibt auch P. Leo d. Gr. in seinem Briefe ad Rustic. Narbon. Episc. »Unde cum societas nuptiarum ita ab initio constituta est, ut praeter sexuum conjunctionem haberet in se Christi et ecclesiae sacramentum;« und Honorius III. de transit. c. ult. sagt: »Conjugii sacramentum non solum apud Latinos et Graecos, sed etiam apud fideles et infideles existit.« Wie hätte sonst auch Jesus aus der mosai'schen Einsetzungs-Geschichte schließen können, daß die Ehe von Menschen nicht getrennt werden könne, weil sie Gott zusammengefügt habe [9]).

Nach der mosai'schen Einrichtung fanden zwar verschiedene Abweichungen von der ursprünglichen Anordnung vermöge Nachsicht Statt; und selbst manigfache das Wohl und die Sittlichkeit verderbende Mißbräuche hatten sich in diesem Punkte bei den Juden eingeschlichen. Moses erlaubte Deutr. 24, 1—4., wo er milder und mit Berücksichtigung der Hartherzigkeit und Rohheit der Juden spricht, dem Manne einen Scheidebrief [10]) סֵפֶר כְּרִיתוּת,

[9]) Cf. Cherubin. Mayr in. Trismegisto. Lib. IV. Tit. I. N. 341. Stattler, de sacramento matrim. p. 600. „Obwohl schon die Ehe, als eine natürliche Pflicht, unauflöslich ist, so ist sie es noch mehr als ein Sakrament. Daher sie auch in Allem, was ihr durch das Gesetz der Natur eigen ist, die höchste Vollkommenheit erlangt; auch die Erziehung der Kinder und andere Wohlthaten sind ganz dawider, daß das Band der Ehe auflösbar sey." Der römische Katechismus, übersetzt von Feiner. I. B. S. 427. gr. 8. Mainz 1828.

[10]) כָּרַת abscidit, secuit. Cf. Winer, Lexicon manuale hebraicum et chaldaicum. 8. maj. Lipsiae 1828. p. 500 u. 502. — Die ange-

aber nur wegen einer עֶרְוַת דָּבָר (ervath dabhar), worunter die Schamaiten einen begangenen Ehebruch, die Hilleliten

---

führte Stelle Deut. lautet also: „Wenn Jemand ein Weib zur Ehe genommen hat, und sie ihm mißfällig geworden ist, weil er etwas Schändliches an ihr findet, und er ihr einen Scheidebrief schreibt und ihr ihn einhändiget, und sie aus dem Hause entläßt, und sie, das Haus verlassend, einen andern Mann heirathet, und dieser andere Mann einen Haß gegen sie fasset, ihr einen Scheidebrief schreibet, und ihr ihn einhändiget, und sie aus dem Hause entläßt; oder wo dieser andere Mann gestorben ist, so kann ihr erster Mann, der sie entlassen hat, sie nicht wieder zum Weibe nehmen, nachdem sie sich verunreiniget hat; denn solches ist ein Gräuel vor dem Herrn.“ Man beging, wie Michaelis und Kistemaker bemerken, bei Auslegung dieser Stelle den Fehler, daß man das, was Moses im bürgerlichen Rechte zuließ, auch als im Gewissen erlaubt ansah. Moses verordnet hier keineswegs die Ehe-Scheidung, sondern er will nur die Mißbräuche abschaffen, welche sich bei den Juden in diesem Punkte, da die Männer den Frauen oft nur mündlich aufkündigten, eingeschlichen hatten. Deßwegen ordnete er beschwerende Formalitäten bei Ausstellung des Scheide-Briefes an. Trennte sich ein Mann unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten von seiner Frau, und heirathete er wieder, so galt diese Ehe nach dem bürgerlichen Rechte allerdings als eine gesetzliche. „Daß aber durch diese Scheidung das Band der ersten Ehe gelöset, und somit den Geschiedenen auch im Gewissen erlaubt worden, eine andere eheliche Verbindung einzugehen, schreibt Dr. Berg a. a. O. S. 15, das folgt aus dieser Stelle noch keineswegs, und Moses scheint auch hierauf hinzudeuten; denn heirathete die geschiedene Frau einen andern Mann, und gab dieser ihr einen Scheidebrief, oder starb derselbe, so konnte ihr erster Mann sie nicht wieder zur Frau nehmen, weil sie sich verunreinigt hatte. Wodurch? Verstehen wir auch unter dem ערות דבר, foeditas nach der Vulgata, — Unzucht, weßwegen sie von ihrem ersten Manne entlassen worden, so hatte sie sich freilich verunreinigt; allein das konnte der Grund nicht seyn, warum sie nicht zu ihm zurückkehren konnte. Denn es war ja dem Manne erlaubt, mit seiner Frau, auch wenn sie Unzucht begangen hatte, die eheliche Verbindung fortzusetzen, oder wenn er ihr einen Scheidebrief geschrieben, und sie aus seinem Hause entlassen hatte, dieselbe, ehe sie einen andern Mann heirathete, wieder zu sich zu nehmen. Sie mußte sich also durch die Verbindung mit dem zweiten Manne verunreinigt haben. Wäre aber durch den Scheidebrief das Band der ersten Ehe gelöset wor-

aber bei ihrem Laxismus oft jeden geringfügigen Fehler der Frauen verstanden [11]). Der Stifter der christlichen Religion gab dieser

---

den, so war es ja auch der Frau im Gewissen erlaubt, einen andern Mann zu heirathen, und sie hätte sich dadurch nicht verunreinigen können." Das ὅτι βδελυγμα ἐστιν muß nicht gerade auf die Wiedervereinigung mit dem vorigen Manne, sondern es kann eben so gut auf die Frau bezogen werden. Da nach den Worten des Gesetzes in der Verunreinigung der Frau — quia polluta est — der Grund jenes Verbotes lag, und mit dieser Verunreinigung nicht die öffentliche Schande, die auf der geschiedenen Frau haftete, gemeint seyn kann, sondern dieselbe auf die eheliche Verbindung mit einem andern Manne bezogen werden muß, so war also die Frau durch diese neue eheliche Verbindung verunreiniget, was aber nicht geschehen konnte, wenn das Band der ersten Ehe durch den Scheidebrief wäre gelöset worden, weil ihr dann, als einer ledigen Person, nicht untersagt seyn konnte, sich wieder ehelich zu verbinden. Berg a. a. O. S. 18. Eben derselbe glaubt daher keinen Grund zu finden, der uns berechtigte, anzunehmen, daß durch den Scheidebrief das Band der Ehe bei den Juden gelöset worden sey. S. 19. Selden beschreibt in seinem Werke: Uxor hebraica betitelt, Lib. III. C. 24. 25. die Formalitäten, welche der jüdische Ehemann bei der Ausstellung eines Scheidebriefes beobachten mußte. Der Scheidebrief mußte hienach a) im Beiseyn mehrerer Rabbiner, b) auf Pergament mit regelmäßigen viereckigen Buchstaben geschrieben werden. c) Diejenigen, welche denselben schrieben, ihn unterzeichneten oder Zeugen bei der Ausfertigung waren, durften mit der Geschiedenen weder verwandt seyn, noch sonst in freundschaftlichen Verhältnissen mit ihr stehen. d) Wenigstens zehn Personen mußten bei der Ausstellung desselben gegenwärtig seyn. e) Ueberdieß mußten zwei besondere Zeugen bei der Ausfertigung und zwei andere bei der Unterschrift zu der Zeit, da die Ausstellung des Scheidebriefes geschah, zugegen seyn. Berg a. a. O. S. 15.

[11]) Das עֶרְוַת דָּבָר (von עֶרְוָה nuditas) bedeutet hier im Hebraischen eine unkeusche Handlung. Dies erhellet aus vielen Parallel-Stellen. Die LXX. übersetzen rem turpem, die Targumin aliquid foeditatis, die Vulgata propter aliquam foeditatem, und gleichbedeutende Ausdrücke gibt der syrische und arabische Text. Die so sehr ausgedehnte Bedeutung, welche die Hilleliten diesem Worte unterlegten, war viel späteren Ursprungs — Folge des Verfalles des jüdischen Staates und der überhand genommenen Entsittigung des israelitischen Volks. Cf. Bucheri antiquit. biblic. p. 226. und Wolfii dissert. de divortio Judaeor. Binterim a. a. O. S. 105 ff. Klee, a. a. O. S. 317. „Die Schule Schammon verstand דבר ערות, um dessentwillen der Mann nach Deut. 24, 1. das

Sache die ihr der ursprünglichen Einsetzung des Ehestandes angemessene Wendung, und erklärte mit klaren Worten die Ehe-Scheidung dem Bande nach auch für den Fall als unzulässig, wo die strengeren Schamaiten sie wegen eines von Seite der Frau begangenen Ehebruches zuließen. Matth. 5, 32. 19. 3—12. Mark. 10, 2—12. Luk. 16, 18. Jesus berichtiget daher bei Matth. 5. 32., wie auch in andern Stellen der Bergrede das mosai'sche Gesetz, verwirft nicht nur den jüdischen Scheidebrief, sondern auch die Meinungen der rigoristischen Schamaiten und der laxeren Hilleliten, und gibt für seine Kirche das Gesetz, daß außer dem Falle eines Ehebruches [12]) keine Ehe-Scheidung und zwar ohne Recht auf Wiederverehelichung für die geschiedenen Gatten Statt finde. Die meisten Interpreten und Theologen Calmet, Bossuet u. A. haben daher auch die Worte nisi ob fornicationem auf dimittere und nicht auf das aliam ducere bezogen [13]). Wenn es heißt: „Wer den ungerechten Angreifer entwaffnet oder tödtet, soll nicht strafbar seyn," so folgt

---

Weib entlassen konnte, nur von Unzucht. Die Hillelianer trennten ערות von דבר und lehrten danach, wegen Unzucht oder sonst einer Ursache könnte Entlassung Statt finden, und rechneten hieher mit entblößtem Haupte gehen, auf der Straße nähen, spinnen (so den bloßen Arm zeigen), mit Jünglingen spielen, auch Küchenversehen, z. B. das Essen verbrennen lassen. Buxtorf de sponsal. et divort. P. 1. C. 90. Ugolin. uxor. Hebr. C. 6. N. 2. Thesaur. Die Frau konnte dem Manne keinen Scheidebrief geben (Buxdorf l. c. C. 86.), aber durch den Richter für sich einen Scheidebrief vom Manne erwirken, und legale Gründe dazu waren unter andern, eckelhafte Krankheit, häßlicher Geruch aus Mund und Nase; ferner, wenn er ein unangenehmes Handwerk zu treiben anfängt, wozu Leder-, Metall-Arbeiten gerechnet wurden, mit Mist sich befaßt, Buxdorf l. c. C. 96.

[12]) Der Ehebruch wurde schon bei allen Völkern und so auch bei den alten Deutschen zu den größten Verbrechen, derer sich Eheleute schuldig machen konnten, gezählt. Der Mann stieß bei letzteren seine überführte ehebrecherische Frau, nachdem er sie ihres größten Schmuckes — ihrer Haare — beraubt hatte, in Gegenwart ihrer Anverwandten aus dem Hause, und geiselte sie durch den ganzen Gau oder Flecken, wo er wohnte. Bossuet's Einleitung in die Geschichte der Welt und der Religion, fortgesetzt von Cramer. gr. 8. Schaffhausen 1775. II. Th. S. 705.

[13]) Cf. S. August. de adult. Lib. I. N. 8. 9.

daraus nicht, daß derjenige, welcher, nachdem er den ungerechten Angreifer entwaffnet hat, solchen dennoch tödtet, nicht strafbar sey. Denn von der Erlaubniß des Einen kann noch nicht auf die Erlaubtheit des Andern geschlossen werden. Wenn daher Christus die lebenslängliche Scheidung wegen des Ehebruches erlaubt, so liegt darin keineswegs die Erlaubniß zur weiteren Verehelichung [14]). Aus der evangelischen Stelle: »Omnis, qui dimittit uxorem suam, et alteram ducit, moechatur, et qui dimissam

---

[14]) Vergl. die oben anführte Schrift von P. M. R. Wolf, (†) S. 15. „Zu Hause aber fragten ihn (Jesus) seine Jünger noch einmal über diese Sache. Er antwortete ihnen aber: Wer immer seine Frau entlassen und eine andere nehmen wird, der begeht an ihr einen Ehebruch. Sofern aber ein Weib ihren Mann entlassen und einen andern heirathen wird, bricht sie die Ehe. Mark. 11, 12. Hier sehen wir nun, wie Christus als Gesetzgeber des christlichen Gesetzes spricht, und unbedingt verbietet, sich wieder zu verehelichen, sofern auch aus wichtigen Ursachen eine Absonderung zwischen zweien Eheleuten geschehen sollte. Wir sehen, wie er hier den Einschiebsel „um der Unzucht willen" hinwegläßt, so wie er auch Luk. XVI, 18. und I. Kor. VII, 10. 11. nicht gelesen wird; dagegen finden wir die unbedingten Aussprüche: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden — wenn die Frau etwa sich vom Manne absondert, soll sie unverehelicht bleiben —, nur nach Ableben des Mannes kann sie sich wieder verehelichen, ohne des Ehebruches dadurch sich schuldig zu machen." Nun sehen wir, warum die Jünger sagen konnten: „Wenn die Verhältnisse des Mannes gegen die Frau also sind, so ist es besser, nicht zu heirathen;" und warum Christus zwar beisetzt: „darum würden zwar nicht Alle ledig bleiben, jedoch gäbe es Viele, welche unverehelicht bleiben müßten, theils aus eigener Wahl unverehelicht bleiben müßten, theils aus eigener Wahl unverehelicht blieben, und damit schließt: Wer es fassen kann, der fasse es. Matth. 19, 10—12." So erklärte also Christus nicht nur die Ehe als unauflöslich, sondern gibt auch den Jüngern Beifall, „daß es besser sey, nicht zu heirathen." Vergl. Hug. l. c. Ries a. a. O. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. Wien 1818. V. Th. S. 355 ff. Kistemaker, Exegetische Abhandlung über Matth. XIX, 8—12. Göttingen 1806. Die Evangelien, übersetzt und erklärt von demselben. II. Bd. S. 82. gr. 8. Münster 1818. Triumph der christlichen Religion. I. Bd. gr. 8. München 1824. §. X. S. 117 ff.

duxerit, moechatur," geht deutlich hervor, daß das Eheband auch nach der Scheidung — als einer immerwährenden Trennung von Tisch und Bett (divortium), — noch fortbestehe, und daß weder der schuldige noch der unschuldige Theil eine andere Ehe, so lange beide Gatten noch am Leben sind, eingehen könne.

Jesus belehrt, wie aus dem Gesagten erhellet, in den oben angeführten Stellen seine Jünger über den Scheidebrief, und erklärt: Moses habe zwar die Trennung nicht geboten, sondern nur der Hartnäckigkeit der Israeliten wegen dieselbe zugelassen; vom Anfange her aber sey es nicht so gewesen. Wer sein Weib, es sey denn um des Ehebruchs willen entläßt, und eine andere heirathet, bricht die Ehe, und wer eine Entlassene heirathet, der bricht die Ehe, oder macht, daß sie die Ehe bricht (*ποιει αὐτην μοιχασθαι* oder *μοιχευθηναι* — מְנָאֵף הוּא (von נָאַף moechatus est in der hebräischen Bedeutung des Hiphils, wie der heil. Augustin, die versio salvonica und einige andere Codices lesen). Der richtige Sinn der Worte bei Matthäus in der Bergrede 5, 32 scheint dieser zu seyn: „Wenn das Weib die eheliche Treue verletzt, so kann der Mann sie entlassen, und derselbe ist ohne Schuld, wenn die Entlassene die Ehe bricht, da sie ihm durch den ihrerseits begangenen Ehebruch die gerechteste Ursache zur Entlassung gegeben hat. Entläßt aber der Mann seine Frau, ohne daß diese Ursache vorhanden ist, so trägt er die Schuld, wenn sie eine Ehebrecherin wird, indem er sie ohne Ursache und ohne ihre Schuld einer so großen Gefahr aussetzt. Aber selbst durch die Untreue der Frau und vermöge der ihr gegebenen Entlassung wird das Eheband nicht aufgelöst, wie dies aus den Worten Jesu erhellet: „Und wer eine Entlassene heirathet, der bricht die Ehe." Hiemit stimmt auch die Parallel-Stelle Matth. 19, 9 überein. Jesus wiederholt hier dasjenige, was Er bei Matth. 5, 32 schon gesagt hatte. Hier, wie dort aber lassen sich die Worte nisi ob fornicationem nur auf die Entlassung des ehebrecherischen Weibes oder vielmehr Theiles, keineswegs aber auf die weitere Verehelichung bei Lebzeiten des anderen Theiles beziehen. Dies ergibt sich auch noch aus Folgendem: Die Jünger Jesu waren, wie die übrigen Juden, was sich aus Matth. 19, 10 entnehmen läßt, der Meinung, daß wegen der Unzucht der Frau die Ehe mittelst eines Scheidebriefes

gänzlich aufgelöst werden könne. Sie wurden daher ganz in Staunen versetzt, als sie von ihrem Meister die Worte, wie sie Matth. 19, 9 enthalten sind, vernommen hatten; und in ihrem Befremden sagten sie: Wenn die Sache so mit dem Manne und Weibe sich verhält, so ist es nicht gut, zu heirathen. Dieses ihr Befremden kann aber nur darin seinen Grund gehabt haben, daß sie aus dem Munde Jesu eine mit ihrer bisherigen Meinung über das Eheband ganz entgegengesetzte Lehre vernahmen. Will man aber annehmen, Christus habe vorher bloß gesagt, „daß im Falle eines Ehebruchs die Auflösung der Ehe Statt finde, und beide Getrennte sich wieder verehelichen könnten", so hätte Er, da die Schamaiten beinahe dieselben Grundsätze hierüber hatten, seinen Jüngern eben nicht etwas so Unerwartetes, was sie so sehr hätte befremden können, gesagt. Es sey denn, man müßte annehmen, daß die Jünger sich zu dem Laxismus der Hilleliten bekannt hätten, was jedoch mit ihrem ganzen übrigen Benehmen sowohl, als mit den bei so verschiedenen Gelegenheiten geäußerten Grundsätzen im Widerspruche steht. — Einige, um das Staunen der Jünger Jesu zu erklären, schalten Matth. 19 zwischen dem 9. und 11. Verse den 10. Vers aus Mark. 10 ein: Et in domo iterum discipuli ejus de eodem interrogaverunt eum; und lassen die Jünger die angeführten Worte zu Hause, wo Jesus die Lehre über das Eheband in der christlichen Kirche vortrug, vorbringen. Allein diese Auslegungsweise ist sehr gezwungen, und den Regeln der Hermeneutik, welche gebietet, so lange nicht von dem Litteral-Sinne und dem natürlichen Zusammenhange der Worte abzugehen, als diese noch für sich einen vernünftigen Sinn zulassen, entgegen. Die Verse 10 und 11 bei Matth. 19 stehen in so klarem und gutem Zusammenhange mit einander, daß eine Einschaltung der Art gar nicht nöthig ist. Uebrigens geht aus der von Jesus ertheilten Antwort, Matth. 19, 9. Mark. 10, 11.: »Quicunque dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium committit super eam, et si uxor dimiserit, virum suum, et alii nupserit, moechatur« deutlich hervor, daß Er nicht nur den Mann selbst wieder als Ehebrecher erklärt, wenn er nach der Scheidung noch bei Lebzeiten des anderen Theiles wieder heirathet, sondern Er macht auch den unschuldigen Theil sogar auf die

Folgen aufmerksam, welche die Entlassung für den verstoßenen Theil hat.

Jesus läßt also nur wegen des begangenen Ehebruches eine immerwährende Trennung von Tisch und Bett, keineswegs aber eine Auflösung der Ehe dem Bande nach, zu [15]).

Markus und Lukas, welche dieselbe Lehre referiren, sprechen ganz absolut und ohne Ausnahme, und ihre Relation hat ganz die Consequenz der Lehre Jesu, wie der Grundsätze für sich, von welchen Er ausgegangen war, nämlich: „Ab initio non fuit sic, und erunt duo in carne una.“ Im Vergleiche mit dieser ganz klaren evangelischen Lehre mußte die von Matthäus allein angebrachte Ausnahme, wenn sie so viel sagen wollte, daß auf den Fall des Ehebruchs das Scheiden mit weiterer Verehelichung erlaubt sey, nicht nur befremden, sondern sie scheint nicht einmal in seinen Context zu passen. Diese Ausnahme dürfte vielmehr geradehin den Scheidebrief der Juden, den Jesus doch vernichten wollte, wieder einführen, und die Lehre des Heilandes würde sich dadurch nicht von der Lehre einer damals herrschenden jüdischen Schule unterschieden haben. Gleichwohl spricht Matthäus nicht von dem Falle des Ehebruchs, wie jene Schule gesprochen hat, sondern bloß von dem Falle einer Fornikation — παρεκτος λὸγȣ̃ πορνειας, ποιεῖ αυτὴν μοιχασθαι; —

בִּלְתִּי עַל־ אֹדוֹת הַוְּנוּת [16]) הוּאיַנְאִיף אוֹחָהּ

Will man demnach Matthäus Gerechtigkeit widerfahren lassen; so muß man, wie Einige behaupten, eine Auslegung, bei welcher die eigentliche Bedeutung von Fornikation beibehalten

---

[15]) C. 2. X. de divort. Sowie selbst nach dem römischen Rechte dadurch, daß ein Vater seinen unartigen Sohn aus dem Hause verstößt, ihn also von sich trennt, keineswegs die väterliche Gewalt aufgehoben wird, sondern dessen ungeachtet noch ganz rechtsgültig fortdauert; so wird auch durch eine Trennung von Tisch und Bett das Band der Ehe nicht aufgelöset, sondern beide Eheleute, die es einmal durch die sakramentalische Ehe geworden sind, bleiben nachher wie vorher, wahre und wirkliche Eheleute, und kein Theil derselben kann, ohne seinen Glauben zu verläugnen, und in die von der christlichen Religion verbotene Polygamie zu verfallen, oder nach dem Ausspruche Christi einen Ehebruch zu begehen, sich an eine andere Person bei Lebzeiten des andern Theiles verheirathen.

[16]) נָאַף moechatus est.

wird, und sohin eine Entlassung **propter fornicationem** Statt haben kann, aufsuchen. Dieser Fall trat bei jüdischen Ehe-Verlobten ein. Die Verlobte heißt schon im jüdischen Gesetze Frau (אִשָּׁה), und wenn sie sich während der Zeit zwischen dem Verlöbnisse und der wirklichen Einführung in das Haus des Bräutigams eines Vergehens schuldig gemacht hatte, so war sie der nämlichen Strafe, wie eine Ehebrecherin nach dem Vollzuge der Ehe unterworfen. Deut. 22. Hier hatte auch der libellus repudii Statt. Die jüdischen Rechte heißen so: »Triplici modo desponsatur foemina pecunia, scripto aut coitu. Et sic desponsata, etsi nondum maritata, illius tamen est uxor. Et si quis cum ea praeter ipsum coierit, morte mulctandus est a Synedrio. Sique ille ipse velit eam dimittere, opus habebit libello repudii.«

Diese sind daher der Meinung, daß Matthäus von Dimission **ob causam fornicationis sponsalia inter et domum — ductionem commissa**, also von der Fornikation vor der vollzogenen Ehe verstanden werden könne. Der Sprachgebrauch, sagen sie, sey nicht entgegen, und alle Disharmonie mit andern Evangelisten und sich selbst löse sich auf.

Was diese Auslegung sehr wahrscheinlich mache, sey der Umstand, daß selbst Matthäus im Anfange seines Evangeliums den Fall einer solchen Dimmission *δια λογον πορνειας* erzähle [17]). So sehr er dort das Benehmen Joseph's belobe, so verkenne er doch das Recht desselben nicht, seine ihm verdächtig gewordene Ehe-Verlobte zu verstoßen, und gestehe ein, daß diese Entlassung selbst zur Schonung Marien's erfolgt wäre, wenn Joseph nicht von dem Engel wäre unterrichtet worden. Hätte nun Matthäus bei dieser Stelle, wo Jesus alle Entlassung des Weibes dem Manne verbietet, die mehr erwähnte Ausnahme nicht gemacht, in welchem Contraste wäre Joseph's Entschluß mit der Lehre Jesu gestanden, und wie hätte derselbe ferner **justus** — *δικαιος* עָדִיק — heißen können, der seine desponsatam sibi uxorem hat in der Stille verstoßen wollen?

Diese Beziehung der Ausnahme auf die vorhergehende Erzählung des Apostels kläre aber eben so sehr den Sinn dieser

17) Cf. Devoti l. c. Tom. II. p. 177.

Stelle als den Grund auf, warum Matthäus allein zu dem Verbote der Ehe-Scheidung diese Ausnahme setze. — Allein der ganze Sinn dieser Stelle läßt sich nicht auf eine Braut, sondern auf eine wirkliche Frau in der Art anwenden, wie Moses den Scheidebrief gestattet; denn eine Braut zu entlassen und eine andere zu nehmen, konnte nicht so schwer seyn. Es ist von einer Frau die Rede, welche im Hause des Mannes sich befindet, und daraus wegen Ehebruches verstoßen wird. Die Erklärung von Hug und Ries [18]) scheint um so mehr den Vorzug zu haben, als es nur darum zu thun war, den fragenden Juden eine Antwort über den Sinn der mosaischen Gesetzgebung zu ertheilen, wo nachher den Jüngern zu Hause die christlich-gesetzliche Antwort ertheilt wurde. Das Beispiel mit Joseph scheint nicht anwendbar zu seyn, weil er noch nicht in der evangelischen Zeit lebte, und sein Entschluß nur die Strenge des Gesetzes umgehen wollte. Uebrigens war Maria keine eigentliche Ehe-Verlobte mehr, sie war wirklich Joseph's Gemahlin; drei Monate von Joseph entfernt, zeigten sich bei ihrer Rückkehr die Merkmale der Schwangerschaft, und so entstanden die beunruhigenden Gedanken. Diesen Umstand beachten manche Exegeten nicht, sehen Maria noch als Braut an, und lassen sie sogar als Braut schon schwanger seyn; würde denn dieses nicht ihrer Ehre nachtheilig gewesen seyn bei Jenen, die sie kannten? Würde sie nicht den Vorwurf haben erleiden müssen: Du warst ja schon vor der Trauung schwanger? Es ist daher anzunehmen: Joseph habe Maria nach ihrer Zurückkunft von Elisabeth nicht mehr annehmen, sondern still entlassen wollen, und so bleibt ihm das Lob eines Gerechten.

Aus Allem dem aber geht hervor, daß die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe dem Bande nach zu den eigenen und ursprünglichen Lehren des Christenthums gehört.

Auch der heilige Apostel Paulus vertheidigt die Unauflösbarkeit der Ehe dem Bande nach. Seinen Beweis Röm. 7, 1.

---

[18]) Dessen exegetische Beweise, daß in den Schriften des Neuen Testaments nach ihrem wahrscheinlichen Sinne die Bandes-Auflösung gültiger Ehen allein für Juden, doch eingeschränkt, zugestanden, für das Christenthum aber allgemein und unbedingt verboten wurde. S. 44 ff. gr. 8. Mainz 1821.

nimmt er von der Vergleichung der Gültigkeit des jüdischen Gesetzes mit dem durch Christus gegebenen her.

„Gleichwie die Verehelichte verpflichtet ist, so lange der Mann lebt, in der ehelichen Verbindung zu verbleiben, eben so war das israelitische Volk verbunden, dem mosaischen Gesetze Folge zu leisten, bis durch Christus das neue ewig bleibende Gesetz gegeben ward; — gleichwie das christliche Gesetz ewig dauert, eben so ist auch die christliche Verehelichte zur untrennbaren Verbindung mit ihrem Manne verpflichtet; gleichwie nur der Tod des Mannes das Weib von der ehelichen Verpflichtung befreit, eben so hat der Tod Christi die Verbindlichkeit zur Befolgung des mosaischen Gesetzes, somit auch den jüdischen Scheidebrief aufgehoben. Der h. Augustin drückt sich hierüber also aus: »Proinde, si alligata est, quamdiu ejus vir vivit, nullo modo, nisi nisi viro mortuo, soluta dicenda est ab hoc vinculo. . . Haec verba (alligata est. . . . .) Apostoli, toties inculcata, toties repetita vera sunt, viva sunt, sana sunt, plana sunt. Nullius viri posterioris mulier uxor esse incipit, nisi prioris esse desiverit. Esse autem desinit uxor prioris, si moriatur vir ejus [19]). Auf gleiche Weise er-

---

[19]) L. II. de conjugiis adulterin. N. III.—V. „Wollte man, schreibt D. Berg a. a. O. S. 29, die Einwendung machen, daß nach der Lehre Pauli durch den Tod Christi der alte Bund in seinen Disciplinar-Vorschriften die verbindende Kraft verloren habe, und somit daraus keine Anwendung mehr auf den ehelichen Verein gemacht werden könne, so wolle man bedenken: erstens, daß hier von keiner bloßen Disciplinar-Vorschrift die Rede ist, und zweitens, daß der Apostel, auf das Gesetz hinweisend, seine Lehre von dem Bande der Ehe nicht auf eine vorübergehende Disciplinar-Vorschrift gründe, sondern, wie aus seinen Worten im Briefe an die Ephes. V. Kap. hervorgeht, auf die ursprüngliche, von dem Schöpfer selbst gegebene Bestimmung über die Ehe, die nach den Worten Christi, Matth. XIX., stets verbindlich war, ist und seyn wird. — Es ist auch keineswegs die Meinung der Kirche, daß die Unauflösbarkeit des Ehebandes sich nur auf die Ehen der Gläubigen beziehe, sondern aus einigen ihrer Verordnungen ergibt sich, daß sie dieselbe allen gültigen Ehen ohne Ausnahme beilege. So muß z. B. der Ungläubige, der zum Christenthume übertreten will, wenn er seine erste Frau

klärt sich Paulus I. Kor. 7, 10, 11, 38, 39, 40. (Vergl. Eph. 5, 25—32) in Beziehung auf die von Christus dem Herrn gegebene Bestimmung dahin, daß die Ehe-Scheidung vom Bande verboten ist [20]). Aus den Worten des Apostels a. a. O. geht hervor, daß das einmal geknüpfte Eheband einzig und allein nur der Tod des einen Gatten auflöset, und den andern am Leben gebliebenen Theil zur weiteren Ehe zu schreiten, frei gibt. Im Falle dennoch entweder eines von Seite des einen Gatten begangenen Ehebruches oder anderer dem Zwecke der Ehe zuwiderlaufender Ereignisse wegen mittelst richterlichen Erkenntnisses eine Trennung der Eheleute, d. i. eine Scheidung von Tisch und Bett, auf kürzere oder längere Zeit oder auch auf immer erfolgt, so bleibt nichts anderes übrig, als entweder sich wieder auszusöhnen und zu vereinigen, oder ledig zu bleiben; niemals aber kann dem unschuldigen wie dem schuldigen Theile nach den Grundsätzen der katholischen Kirche gestattet werden, bei Lebzeiten des andern Theiles eine weitere Ehe einzugehen [21]).

Der heil. Apostel Paulus stellt auch, wie schon gesagt worden ist, in seinem Briefe an die Epheser 5, 31—32. die Ehe als ein Zeichen der innigsten Vereinigung Christi mit seiner Kirche dar, und nennt sie in dieser Beziehung ein großes Sakrament: »**Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in Ecclesia.**« Paulus sieht hier die Unauflösbarkeit der Ehe als einen integrirenden Theil dieses Symbols an, und hält die Eheleute eben so unzertrennlich mit einander verbunden, als Christus es mit seiner Kirche ist. So-

---

entlassen und eine andere geheirathet hat, sich von der letztern trennen, und die erste wieder zu sich nehmen. Augustin fodert diese Trennung von der zweiten Frau auch dann, wenn er die erste Ehebruchs halber entlassen hätte. So verordnete auch (anno 854) das Concilium Meldense C. 7.: „Si quis habuerit uxorem virginem ante baptismum, vivente illa post baptismum, alteram habere non potest. Crimina enim in baptismo solvuntur, non conjugia.“

[20]) Frey a. a. B. III. Ts. S. 564 ff. Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführlichen Erklärung der Stellen der heil. Schrift und der Traditions-Zeugnisse aus den ersten vier Jahrhunderten, welche von der Ehe-Scheidung handeln. Binterim a. a. O. S. 150 ff.

[21]) Constitut. Benedict. XIV. „Dei miseratione.“

wohl die Kirchen-Väter und Päbſte, als auch die berühmteſten Theologen folgern aus dieſer Stelle und aus dem der Ehe von dem Apoſtel beigelegten Charakter die Unauflösbarkeit derſelben, und tragen die Lehre vor, daß, ſowie Chriſtus unzertrennlich mit der Kirche vereinigt ſey, auch die Ehe als Zeichen dieſer Vereinigung nicht getrennt werden könne. Hermas Pastor. L. II. IV. 12. »Dimittat illam (adulterinam) vir, et vir per se maneat; quodsi dimiserit mulierem suam et aliam duxerit, et ipse moechatur. Justin. Apol. I. N. 6. *Ὃς γαμεῖ ἀπολελομένην ἀφ' ἑτέρου ἀνδρος, μοιχᾶται.. ὁι τῳ νόμῳ ἀνθρωπίνῳ διγαμιας ποιόυμενοι, ἁμαρτωλοί παρὰ τῳ ἡμετέρῳ διδασκάλῳ ἔισι, και ὁι προςβλεποντες γυναῖκα πρὸς το ἐπιδυμῆσαι ἄυτης.* Im gleichen Sinne ſprechen ſich Athenagoras, Leg. 33. Clemens von Alexandrien, Strom. II. 23. Origenes in Matth. XIV. N. 24. — in Rom. 7, 2. Baſilius, Hexaem. VII. N. 5. Epiphanius adv. Haeres. N. 6. *„φησὶ γαρ, γυνὴ δεδεται γάμῳ, ἐφ ὅσον ζῇ ὁ ἀνὴρ ἄυτῆς ἐαν δὲ ἀποθανη ὁ ἀνὴρ, ἐλευθερα ἔστιν" ᾧ θέλῃ γαμηθῆναι. ἀποφηνάμενος μετὰ τελευτὴν ἀνδρὸς το ἔλευθέριον ἀπο ἁμαρτίας, χωρὶς πασης ἀντιλογιας· μετα τῆς προςθήκης σημάνας τῷ ἐν κυρίῳ, ὡς ὄυκ ἔιναι ἄυτὴν ἀλλοτριαν κυρίου, τῆν μετα τῆν τελευτὴν ἄνδρος συναπτομένην ἄλλῳ ἄνδρι, ἤ τον μετα τελευτὴν γυναικος συναπτομένον δευτέρᾳ γυναικὶ μονον ἐν κυριῳ* [22]).“ Beſonders lehren die Unauflösbarkeit der Ehe Hilarius Ep. ad Amand. „Omnes igitur causationes Apostolus amputans apertissime definivit, vivente viro adulteram esse mulierem, si alteri nupserit. Nolo mihi proferas raptoris violentiam, matris persuasionem, patris auctoritatem, propinquorum catervam, servorum insidias atque contemptum, damna rei familiaris. Quamdiu vivit vir, licet adulter sit, licet sodomita, licet flagitiis omnibus coopertus et ab uxore propter haec scelera derelictus, maritus ejus reputatur, cui alterum virum accipere non licet. Nec Apostolus haec propria auctoritate decernit, sed Christo in se loquente, Christi verba secutus est, qui ait in Evangelio: Qui dimittet uxorem suam excepta causa fornicationis facit eam moechari, et qui dimissam acceperit, adulter est. Animad-

[22]) Klee a. a. O. II. S. 320—322.

verte, quid dicat: Qui dimissam acceperit, adulter est. sive ipsa dimiserit virum, sive a viro dimissa est, adulter est, qui eam acceperit.“ In Matth. 19, 10. „Grave pondus uxorum, si excepta fornicationis causa eas dimittere non licet etc.“ Ambrosius, de Abrah. I. 7. N. 39. et in Luc. L. VIII. N. 2. 4. 9. „Non licet tibi, uxore vivente uxorem ducere,“ der heil. Augustin in seinem Werke: de nuptiis et concupiscentia; Lib. VII. C. XI. heißt es: Hujus procul dubio sacramenti res est, ut mas et femina, connubio copulati, quamdiu vivunt, inseparabiles perseverent.... dann an einer andern Stelle sagt er: Relinquet homo..... Quod magnum sacramentum dicit Apostolus in Christo et in Ecclesia; quod ergo in Christo et in Ecclesia magnum, hoc est singulis quibuscunque viris et uxoribus minimum, sed tamen conjunctionis inseparabilis sacramentum, Cf. Bellarmin. Lib. de matrimon. sacram. C. XVI. p. 340. Diese Lehre trugen auch noch vor die Kirchen-Väter Tertullian, Gregor von Nazianz, Hieronymus (Ep. ad Ocean.), Innocenz I. (Ep. ad Exuper.) [23]). Eben so ist sie in den Beschlüssen der Concilien von Elvira (313) C. 9., von Arles (314) C. 10., von Melve (Mileve) [24]) (416), Angers (453), Tribur [25])

---

[23]) Cf. Augustin. Lib. IX. de Gen. C. 7. „Bonum, quod habent nuptiae, tripartitum est, fides, proles, sacramentum. In fide attenditur, ne praeter vinculum conjugale cum altero vel altera concubatur: in prole, ut amanter suscipiatur, benigne nutriatur, religiose educetur; in sacramento, ut conjugium non separetur, ut dimissus aut dimissa nec causa prolis alteri conjugatur.“

[24]) Concil. Milevitanum II. Can. 17. „Placuit: ut secundum evangelicam et apostolicam disciplinam, neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito, alteri conjungantur: sed ita maneant, ut sibimet reconcilientur. Quod si contempserint ad poenitentiam redigantur. In qua causa legem imperialem petendam promulgari.“

[25]) Im Unions-Dekrete des florentinischen Concil's heißt es: „Assignatur autem triplex bonum matrimonii: Primum est proles suscipienda et educanda ad cultum Dei; secundum est fides, quam unus conjugum alteri servare debet, tertium indivisibilitas matrimonii propter hoc, quod significet indivisibilem conjunctionem Christi et Ecclesiae.“

(895), Paris [26]) (829) u. a., so wie in allen Ritualen, Kirchen-Ordnungen und Religions-Büchern der katholischen Kirche enthalten [27]), und endlich sowohl in den Entscheidungen der Päbste Innocenz I. [28]), Zacharias, Nikolaus I., Johannes VII., Gregor VII., Innocenz III. u. a., als auch katholischer Seits in der steten Praxis begründet, und in allen katholischen Katechismen wird die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe vorgetragen [29]).

---

[26]) Concil. Paris. ann. 829. (Mans. T. XIV. p. 596.) „Quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda. Et quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoribus suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur.“ In den Capitularien des Benedictus Levita (Capit. Lib. VI. C. 235) fehlt das Wort: nisi.

[27]) Der römische Katechismus (Catechismus Concilii Tridentini) P. II. de sacram. matrim. schreibt vor, daß die Gläubigen über Folgendes unterrichtet werden: „Tertium bonum sacramentum appellatur, vinculum scilicet matrimonii, quod nunquam dissolvi potest, nam ut est apud Apostolum; Dominus praecepit, uxorem a viro non discedere, quodsi discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari, et vir uxorem non dimittat.“ Im Katechismus des Cardinals Bellarmin (Mailand 1735. S. 179.) heißt es: „Terzo produce un legame cosi Stretto frà il Marito et la Moglie, che non è possibile un verun modo disciorlo; siccome non é possibile, che si sciolga il legame, il quale é frà Christo é la Chiesa.“ Kübel a. a. O. S. 8. Dieselbe Lehre wird in dem Katechismus des Abts Fleury (v. J. 1757), in jenem des P. Canisius u. A. vorgetragen. — Namentlich Launojus war es, welcher behauptete: der angeführte siebente tridentinische Canon sey nur ein Disciplinar-Gesetz; wogegen Sattler (tractat. de matrim. §. 605.) bemerkt: „Quod enim Launojus regerit, disciplinae legem magis, quam fidei regulam a Tridentinis Patribus illo Canone propositam fuisse, ludibrium potius sapit, quam solidum Theologi judicium.“

[28]) Epist. 6. ad Exuper. C. 6. „De his etiam requisivit dilectio tua, qui interveniente repudio alii sé matrimonio copularunt. Quos in utraque parte adulteros esse manifestum est.“

[29]) Im Catechismus roman. C. 8. XXI. heißt es: „Si matrimonium ut sacramentum est, Christi cum ecclesia conjunctionem signat, necesse est, ut Christus se nunquam ab Ecclesia disjunget, ita uxorem a viro, quod ad matrimonii vinculum attinet, separari non posse.“

Der Kirchenrath von Trient, dessen Entscheidungen für Katholiken bindende Vorschriften und Normen sind, erklärt sich ganz deutlich für die Unauflösbarkeit der Ehe. Sess. XXIV. doctrin. de sacram. matrim. „Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum prius humani generis parens divini Spiritus instinctu pronunciavit, cum dixit: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea: quam ob rem relinquet homo patrem suum et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una. Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari, et conjungi Christus Dominus apertius docuit, cum postrema illa verba tanquam a Deo prolata referens dixit: Matth. c. 19, 6. Itaque jam non sunt duo, sed una caro, statimque ejusdem nexus firmitatem, ab Adamo tantum ante pronuntiatam, his verbis confirmavit: Quod ergo Deus conjunxit, homo non separet.“

Was nun den tridentinischen Canon 7. Sess. XXIV. de sacram. matrimon. anbelangt [30]), so betrifft er keinen Punkt einer willkürlichen Disciplin, sondern ist ein unmittelbares und nothwendiges Corollar aus der vorausgeschickten Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe und im Grunde nur eine nähere Bestimmung des zweiten Canons [31]). Er ist aber entschieden zugleich dogmatisch, indem er die Kirchen-Lehre bestimmt als Glaubens-Lehre ausdrückt. Die Wendung, unter welcher derselbe dar-

---

[30]) „Si quis dixerit: Ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum Matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere: moecharique eum, qui dimissa adultera, aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero, alii nupserit, anathema sit.“ Dieser Canon, ohne dem Buchstaben Zwang anzuthun, hat den Sinn: „Ecclesia docuit et docet juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et si quis dixerit: Ecclesiam in hoc errare anathema sit.“ Man wollte nämlich diesen Canon aus Schonung gegen einige andere anwesende Prälaten aus der griechischen Kirche, wo das Gegentheil zuvor von Einem oder dem Andern gelehrt wurde, nicht so grell ausdrücken.

[31]) „Si quis dixerit: licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“

gestellt ist, kann ihm nichts von seinem dogmatischen Ansehen benehmen. Der Kirchenrath vertheidigt bloß die lateinische Lehre vor dem Vorwurfe eines Irrthums, ohne jedoch geradezu die Praxis der griechischen Kirche verwerfen zu müssen [32]);

---

[32]) Nach der Praxis der nicht unirten Griechen wird auf den Fall eines erwiesenen Ehebruchs die Ehe auch dem Bande nach getrennt. Auf dem Concil zu Florenz (1439) kam die Divergenz der griechischen Kirche gegen die lateinische zur Sprache. Der Erzbischof von Mitylene gab Anfangs viele Hoffnung zur Vereinigung. Allein aus seiner Antwort auf die zehnte, die Ehescheidung betreffende, Frage ging hervor: daß er wohl die Lehre der lateinischen Kirche als eine positiv göttliche annahm, und nur die Praxis in Zweifel zog; was man aber von Seite der lateinischen Kirche nicht als Disciplinar-Sache, wie es die Griechen wollten, ansah, und ansehen konnte. Von Seite des Concil's wurde daher auf eine Abänderung in der griechischen Kirche der Antrag gestellt, wozu auch die Griechen das Versprechen gaben, aber nicht hielten. Binterim a. a. O. schreibt übrigens: „Auch scheinen die Griechen die Unauflösbarkeit der Ehe als ein göttliches Gesetz angenommen zu haben, indem sie dem Papste, der sich auf dieses Gesetz berief, nichts erwiederten, und bestimmt behaupteten: nur aus gesetzlichen Ursachen schieden sie die Ehe. Diese gesetzlichen Ursachen bestimmten sie eben so wenig, als sie auch nichts von einer Scheidung im Ehebruchs-Falle meldeten." Berardus op. T. III. p. 184 schreibt in Betreff der Unauflösbarkeit des Ehebandes, auch im Falle des Ehebruchs, also: „Non defuerunt aliquando, qui opinarentur, ex adulterio conjugis non tantum dissolvi conjugium, quoad thorum et cohabitationem, sed etiam dissolvi ipsum matrimonii vinculum. . . . Latius haec opinio vagata fuit in Ecclesia graeca, atque in Tridentino Concilio a nonnullis propugnata, sed post diuturnam disputationem praevaluit Latinorum sententia, utpote et sacris literis et SS. Patrum monumentis firmata, quam ob rem, uti refert Cardinalis Pallavicinus in sua histor. Lib. XXII. C. 4. paratus jam fuerat Canon addendus, quo definiebatur, vinculum matrimonii ex adulterio alterutrius conjugis non dissolvi. Cum vero decretum istud Graecis, qui in eam sententiam ire non posse profiterentur, displicere posse videretur, Tridentini Patres leniore concepta formula rem definiverunt his verbis, quae habentur in Can. 7. Sess. XXIV. de reform. matrim. Haec definitio consonat vetustissimae Patrum traditioni, quorum monumenta plurima extant in Caus. 32. q. 7. Quod vero apud Graecos negotium facessere potuit, spectabat germanam interpretationem evangelicorum verborum apud Matth. C. 5, ubi postquam enarravisset Christus Dominus, apud Judaeos veteres in usu fuisse, ut qui-

hat aber dadurch weder das Verbot der Ehe-Scheidung im Falle eines Ehebruchs als eine Disciplinar-Verfügung, noch die Kirchenlehre über diesen Punkt als ein Problem darlegen wollen. Wie hätte sonst das Concil ein Anathem hinzusetzen können? Der achte Canon ist gerade so ausgedruckt, und der zweite Canon hätte ja auch so vorgetragen werden können. Im Grunde ist es eins, zu sagen: Wer behauptet, die Ehe sey im Falle des Ehebruchs auflösbar, ist anathema, oder, wer sagt: die Kirche befinde sich im Irrthume, wenn sie lehrt, daß die Ehe im Falle des Ehebruchs unauflösbar sey, ist anathema. Dort wird der Irrthum direkt, hier wird er indirekt verworfen; dort wird das gegnerische System geradezu als falsch verworfen, hier wird das einheimische auf eine Weise vertheidigt, daß diese Vertheidigung die Verwerfung des andern selbst ist. Die Lehre der Kirche in der einen, wie in der andern Form ist klar, und daß sie der tridentinische Kirchenrath als Glaubens-Lehre angenommen und befolgt wissen wollte, beweis't der Schluß des Canons.

Endlich kann man auch sagen: nicht, weil die Ehe ein Sakrament ist, ist sie unauflöslich, sondern sie ist unauflöslich, weil sie ein Symbol der mystischen Verbindung Christi mit seiner Kirche ist, und eben weil sie dieß ist, hat Christus sie zu einem Sakramente erhoben, hat durch die Gnade sie heiliger machen wollen, und mußte sie heiliger machen, mußte den Gläubigen, die sie eingehen, Gnade mittheilen, daß sie im Stande seyen, dieses heilige untrennbare Band zu beobachten, sonst würden die Eheleute, unterliegend dem unauflöslichen Gebote, mit den Jüngern Jesu sagen müssen: Si sic res est, non expedit nubere. Ginge die katholische Kirche bloß von dem Grunde aus, die Ehe sey unauflösbar, weil sie ein Sakrament ist, so würde sie nicht andererseits behaupten können (Innoc. III. Lib. III. Tit. XXXII. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. 6 de sacram. matrim.): daß ein matrimonium durch ein feierliches Keuschheits-Gelübde mit Ordens-Profession ausgelöst werden könne. Nebstdem wird auch die Gnade, welche das Sakra-

---

cunque dimitteret uxorem, libellum repudii daret, ita subdidit: Ego autem dico vobis quia omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat.“

ment ertheilt, nicht immer erreicht, kann auch wieder verloren gehen, und sohin auch nicht der Grund der Unauflösbarkeit seyn. So lehrte der hl. Augustin: daß die Unauflösbarkeit der Ehe schon bei der ehelichen Verbindung des ersten Menschenpaares Statt gefunden habe, indem er in seinem Werke de nupt. et concupisc. Lib. I, N. 23 schreibt: »Jam nunc si quodam modo interrogemus bona illa nuptialia, unde ab eis potuerit peccatum in parvulos propagari; respondebit nobis operatio propagandae prolis. Ego in paradiso magis felix essem, si peccatum non fuisset admissum. . . . Respondebit etiam connubii sacramentum, de me ante peccatum dictum est in paradiso: Reliquet homo patrem et matrem et adhaerebit uxori suae et erunt duo in carne una etc.

Da die Lehre von der absoluten Unauflösbarkeit einer gültig geschlossenen Ehe zu den ursprünglichen Lehren des Christenthums gehört, als solche von dem Kirchenrathe von Trient anerkannt, und dann den Katholiken zur Norm ihrer ehelichen Verbindungen vorgeschrieben, und Glaubens-Lehre der katholischen Kirche ist [33]): so kann auch ein geschiedener Katholik bei Lebzeiten des andern Theils sich nicht wieder verehelichen, noch eine nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche von ihrem noch lebenden Ehegatten richterlich geschiedene Protestantin heirathen, so lange der andere (geschiedene) Gatte noch am Leben ist, weil eben nach katholischen Grundsätzen letztere in diesem Falle nicht frei und ledig betrachtet werden kann, sohin eine solche Ehe als null und nichtig von der katholischen Kirche erklärt werden müßte. Denn die

---

[33]) Vergl. die Schrift von P. M. R. (Wolf.) Breslau 1826. S. 25. „Die katholische Kirche hat das Gesetz der Unauflösbarkeit der Ehe nicht gegeben, sie kann also auch darüber nicht bestimmen. Ihr kommt es bloß zu, zu erklären: daß es nicht erlaubt sey, bei Lebzeit des andern Ehetheiles eine neue Ehe anzutreten; zugleich hat sie aber die Pflicht, zu verhindern, daß dieses nicht geschehe. Folglich trifft der Vorwurf der Grausamkeit nicht die katholische Kirche. Gott ist es selbst, der die Ehe als unauflöslich eingesetzt hat: Es werden Zwei in Einem Fleische seyn. I. B. Mos. II. 24. Sie sind also nicht Zwei, sondern Ein Fleisch. Was also Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden. Matth. 19, 6. Mark. 8. 9."

katholische Kirche leitet die Unauflösbarkeit der Ehe nicht sowohl von dem Sakramente, als vielmehr von dem göttlichen Gesetze und von der ursprünglichen Einsetzung der Ehe im Paradiese, welche für alle Menschen bindende Kraft hat, her [34]). Diesemnach erklärte sich auch der Kirchenrath von Trient hierüber ganz im Allgemeinen. Nebstdem erkennt die katholische Kirche die Ehen der Protestanten als gültig an, und wenn zwei protestantische

---

[34]) Nur der einzige Fall — der Fall der Bekehrung eines Ungläubigen wird der Praxis nach hievon ausgenommen, indem man die unbedingte Unauflösbarkeit der Ehe nur allein bei den Getauften versteht: „Nam etsi matrimonium verum, schreibt Innocenz III. C. 7. de divort., inter infideles existat, non tamen est ratum; inter fideles autem verum et ratum existit; quia sacramentum fidei, quod semel est admissum, ratum efficit conjugii sacramentum ut ipsum in conjugibus illo durante perduret.“ Uebrigens besteht auch hierüber eine Controvers bei den Katholiken. Lippert, Annalen des Kirchenrechts III. Hft. S. 164 im Vergleich mit I. Hefte S. 106 läßt hier ohne weiters die Ehetrennung quoad vinculum, gestützt auf I. Kor. 7, 15. nach dem Litteralsinne zu. Fällt ein Theil vom Christenthume ab, so wird hiedurch weder für ihn, noch für den andern zurückbleibenden Theil die Ehe aufgelöst (Can. C. 23. q. 2. C. 7. X. de divort.). Was die Einwendung betrifft: die katholische Kirche löse jene Ehen auf, welche unter einem trennenden Ehe-Hindernisse — ohne vorgängige Dispensation geschlossen worden wären; so findet in einem solchen Falle keine gültige Ehe, folglich auch keine wirkliche Auflösung Statt. Die zweite Einwendung belangend, daß nach katholischen Grundsätzen in dem Falle, wo ein Theil vor Ablauf von zwei Monaten in ein Kloster tritt, und allda das feierliche Keuschheits-Gelübde mit Ordens-Profession ablegt, dem zurückgebliebenen Theile gestattet sey, sich weiter zu verehelichen; so wird bemerkt, daß die Bedingung (bei einem matrimonium ratum) zur Erreichung eines höheren Zweckes (de bono moliori) allgemein ist, und allen Eheleuten zu gut kommt. Jede Ehe wird unter derselben eingegangen, macht sohin kein Theil innerhalb der zwei ersten Monate davon Gebrauch, so ist das Band der Ehe nach Ablauf dieser Zeit geknüpft und unauflösbar. Wird hingegen die Ehe innerhalb zweier Monate (intra bimestre) durch Beischlaf vollzogen, so ist sie matrimonium indissolubile, sobald dies geschehen ist, es mögen die zwei Monate abgelaufen seyn, oder nicht. Was die dritte Einwendung angeht: die katholische Kirche löse die Ehe auf, wenn beide Ehetheile das feierliche Gelübde der Keuschheit und Ordens-Profession ablegen; so wird geantwortet, daß hier

Eheleute wieder in den Schoos der katholischen Kirche zurückkehren, so werden sie eben so wenig von neuem getraut, als getauft [35]). Deßwegen verwarf auch Pius VII. in seinem an den ehemaligen Erzbischof von Mainz erlassenen Breve v. 8. Okt. 1803 jene Ehen, welche Katholiken mit geschiedenen Protestanten schließen, als adulterina connubia, und erklärte, daß nach katholischen Grundsätzen die Ehen der Protestanten für unauflösbar zu betrachten seyen, und die Trennung der Ehe von dem Bande, wie sie von protestantischen Consistorien ausgesprochen werde, von den Katholiken nicht als gültig angesehen, und folglich auch eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer nach den Grundsätzen des protestantischen Eherechts geschiedenen Protestantin bei Lebzeiten des anderen Ehetheiles nicht eingegangen werden könne [36]).

Am schärfsten sprach sich Se. päbstliche Heiligkeit, Gregor XVI., in dem an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns am

---

wiederum keine eigentliche Auflösung des Ehebandes, sondern nur eine freiwillige Sonderung von Tisch und Bett Platz greife; von welcher auch schon der heil. Paulus spricht, um auf eine unbestimmte Zeit dem Gebete obzuliegen. S. die Schrift v. P. M. R. 8. Breslau 1826. S. 19 ff.

[35]) „Man will zwar, schreibt Kübel a. a. O. S. 36., die Protestanten deßwegen von diesen göttlichen Gesetzen lossprechen, weil sie denselben eine andere Auslegung geben, und sich nicht an die katholische Auslegung gebunden glauben; aber bei diesem Einwande hat man glaublich übersehen, daß ein verbietendes Gesetz auch zugleich ein vernichtendes sey; folglich daß das Gesetz, welches die Trennungen der Ehen verbietet, dieselben auch zugleich vernichte."

[36]) „Quapropter suavibus verbis ac blando et efficaci sermone potius a porocho adhortandus est conjux ille, ne facinus committat, ac ne contra Dei legem peccet, quam idem ab ipso mundi exordio tulit, inquiens: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Quodsi propositi tenax morigerum se parochi monitis praebere renuat, et turpi adulterio cum conjuge acatholica copuletur, sitque periculum, ipsique religioni fortasse noxium, ulterius obsistere, et contra niti, silere quidem et tolerare tam immane facinus parochus poterit, nunquam vero vel copulationi interesse, multoque minus benedictionem impertiri. Jubeat, increpet, minetur laica potestas. Obedire magis Deo oportet, quam hominibus. Sacerdos Dei (verbis utimur divi Cypriani), evangelium tenens et Christi praecepta custodiens occidi potest, vinci non potest." Epist. 55

27. Mai 1832 erlassenen Breve: „Summo igitur“ aus: Post haec vix est, heißt es in letzterem, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter Catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem conjugem, a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, Ven. Fr., quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non potest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterium foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumnat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vera obstiterit canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia, quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii ab haeretica parte jam antea initi cognita fuerit Ecclesiastico judicio ad Canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum.“

Die Unauflösbarkeit folgt schon aus ihrem Begriffe, indem sie die innigste Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes zur ungetheilten Gemeinschaft ꝛc., die vollkommenste gegenseitige Hingabe zweier Individuen zu einer höheren Persönlichkeit unter göttlicher Gnade und Beistand ist. Der Gedanke an die Unauflösbarkeit der Ehe sichert am besten ihre Schließung und ihren Fortbestand; er ist bei allen Reizungen von Außen zur Verletzung der Ehetreue das beste Schutzmittel, und durch ihn wird nur zu oft die eheliche Liebe, wo sie auf Seite des einen Theiles gegen den andern erkalten, und sich nach aufsteigender Lust und Leidenschaft Personen außer der Ehe-Gemeinschaft hingeben will, wieder erneuert, aufgewärmet und von neuem befestiget.

---

ad Cornel. — Schon früher erklärte Urban VIII. in seinem Glaubens-Bekenntnisse: „Idem sacramenti matrimonii vinculum indissolubile esse, et quamvis propter adulterium, haeresin aut alias causas posset inter conjuges thori et cohabitationis separatio fieri, non tamen illis aliud matrimonium contrahere fas est.“ Vergl. die angeführte Schrift von P. M. R. 8. Breslau 1826. S. 17 ff.

Das römische Recht gestattete den Eheleuten, durch gegenseitige Uebereinkunft ihre Ehe wieder aufzuheben [37]). Beide getrennte Theile durften wieder zu neuen Ehen schreiten, nur mußte sowohl die Wittwe, als die geschiedene Frau wenigstens ein Jahr lang warten [38]). Das canonische Recht verordnete hierüber gerade das Gegentheil, und verbot jede Privat-Trennung sowohl, als die Wiederverehelichung des einen Gatten bei Lebzeiten des andern [39]).

Die gänzliche Auflösung der Ehe geschieht nur entweder durch den Tod des einen Ehegatten [40]), oder durch die richterliche Nichtigkeits-Erklärung der Ehe (annullatio matrimonii) bei einem wirklich vorhandenen trennenden Ehe-Hindernisse, und dann bezüglich des matrimonii rati, wie oben angegeben wurde. Die Trennung von Tisch und Bett (divortium — separatio quoad thorum et mensam —) [41]) aber erfolgt wegen einer als wirklich vorhandenen erwiesenen rechtmäßigen Ehe-Scheidungs-Ursache durch den Ausspruch des competenten Richters (sententia divortii). S d. Art. Competenz in Ehe-Streitigkeiten.

A) Nichtigkeits-Erklärung der Ehe d. i. der richterliche Ausspruch: daß eine der äußeren Form und der öffentlichen Meinung nach zwar bestehende Ehe, wegen eines obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisses aber null und nichtig sey, weil dann rechtlich ebenhiewegen keine vorhanden war, obgleich sie fak-

---

37) Nov. 22. C. 6. Nov. 117. C. 8. 9. 10. Nov. 140. C. 1. L. 9. Cod. de repud.

38) Fr. 22. §. D. 50. 1.

39) C. 13. X. Qui filii sint legitimi.

40) Zur Herstellung der Gewißheit über das wirklich erfolgte Ableben des einen Ehegatten dient der Urkunden- und Zeugen-Beweis. S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 472.

41) Devoti l. c. II. p. 246. §. CL. „Differt divortium a repudio, quod hoc et in uxorem et in sponsam cadit, illud tantum in uxorem; quoniam non recte dicitur sponsa divertere, cum divortium ex eo dicatur, quod in diversas partes eunt, qui discedunt.“ Leg. 101 ff. de V. S. „Divortium inter virum et uxorem fieri dicitur, repudium vero sponsae remitti videtur, quod et in uxoris personam non absurde cadit.“

tisch bis zur Ermittlung dieses bestehen mochte. — Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe, es muß daher bei der Nichtigkeits-Klage das Vorhandenseyn eines trennenden Ehe-Hindernisses entweder durch Urkunden oder Zeugen, oder durch den Augenschein bestimmt und vollständig erwiesen, im Zweifel aber soll eher für die Aufrechthaltung der Ehe, als gegen dieselbe erkannt werden [42]). Weder das übereinstimmende Geständniß der Ehegatten gibt hier einen vollen Beweis, noch können dieselben darüber zu einem Eide gelassen werden [43]). Das obwaltende trennende Hinderniß ist entweder absolut d. i. ein solches, wo die Brautleute das Vermögen zur Einwilligung gar nicht hatten, oder es ist relativ, wo der Mangel der Einwilligung durch gewaltsame Einflüsse von Außen (von anderen Menschen) erzeugt wurde, z. B. bei dem Ehe-Hindernisse der Furcht, Gewalt, Entführung [44]).

Die trennenden Ehe-Hindernisse sind entweder öffentliche (impedimenta matrimonii publica) oder Privat-Ehe-Hindernisse (impedimenta matrimonii privata). Erstere ziehen eine unheilbare Nullität nach sich, und es kann auf selbe nicht Verzicht geleistet werden; wohl aber auf letztere, und zwar sowohl ausdrücklich, als stillschweigend. Bei den Privat-Ehe-Hindernissen steht bloß dem verletzten, nicht aber dem verletzenden Theile, um so weniger einem Dritten ein Klagerecht zu [45]); der verletzte Theil darf aber, sobald er Kenntniß von dem obwaltenden Hindernisse erhalten hat, nicht mehr wissentlich und freiwillig den ehelichen Beischlaf ausgeübt haben, weil eine fortgesetzte Beiwohnung als eine stillschweigende Verzichtleistung auf sein Klagerecht angesehen wird. Bei den öffentlichen trennenden Ehe-Hindernissen hingegen kann Jeder, der Kenntniß davon hat, die Nichtigkeits-Klage erheben, weil Ehen, welche öffentlich nichtig sind, weder von der Kirche noch vom Staate geduldet werden können. Es steht demnach nicht nur den beiden

---

[42]) Constitut. Benedict. XIV. „Dei miseratione.“

[43]) C. 5. X. de eo, qui cognov. consanguin. Eichhorn, Grundsätze ꝛc. II. B. S. 453.

[44]) Was der Seelsorger bei einem entdeckten trennenden, aber dispensablen Ehe-Hindernisse zu beobachten habe, findet sich in meiner Anleitung. V. Aufl. I. Th. S. 483.

[45]) C. 21. X. de sponsal. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrimon.

Eheleuten frei, auf Ungültigkeits-Erklärung ihrer Ehe bei dem competenten Gerichte anzutragen, sondern es können hier selbst Anverwandte, und sogar Auswärtige, so fern diese nicht besonders verdächtig sind, als Kläger auftreten [46]), und wenn der Richter ein solches vorhandenes Ehe-Hinderniß in Erfahrung bringt: so ist es seine Pflicht, von Amtswegen einzuschreiten [47]).

Das Verfahren in Nullitäts-Prozessen ist, wie in Ehe-Streitsachen überhaupt, summarisch [48]); dabei ist jedoch wegen Wichtigkeit der Sache sowohl in Ansehung des öffentlichen, als Privatwohls mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, besonders weil hier keine Verjährung gilt [49]), und auch post longissimum tempus die Klage noch angestellt werden kann.

Uebrigens dürfen sich die Eheleute auch dann nicht eigenmächtig trennen, wenn selbst die Nichtigkeit ihrer Ehe öffentlich bekannt ist, sondern sie müssen auf die gehörig bei dem Gerichte geschehene Einleitung den richterlichen Ausspruch abwarten [50]).

Bei den Nichtigkeits-Klagen wegen des Hindernisses der Verwandtschaft oder sonst eines öffentlichen Hindernisses können, wenn auch die vorgeschlagenen Zeugen schon abgehört sind, noch neue Zeugen producirt werden [51]). Auch kann der Richter den Beklagten zur Herausgabe jener Urkunden, welche die Frage über die Gültigkeit der Ehe betreffen, anhalten. Es sind hier selbst solche Zeugen, welche bei anderen Rechts-Streitigkeiten nicht zugelassen werden, zulässig z. B. Aeltern, Geschwister, sonstige Verwandte und Hausgenossen [52]), weil ihre Aussagen Familien-Verhältnisse betreffen, von denen man voraussehen kann, daß solche eben nur die Anverwandten ꝛc. am besten wissen können [53]).

---

[46]) Can. 1. C. 35. q. 1. C. 2. 6. X. qui matrimon. accus. C. 7. X. de cognat. spirit. Dritte Personen müssen den Eid vor Gefährde schwören. Can. 5. 8. C. 35. q. 6.

[47]) C. ult. X. qui matrimon. accus. l. 3. X. de divort.

[48]) C. 1. X. ut lit. contest. C. 2. de jud. in Clem.

[49]) C. ult. X. de praescript.

[50]) C. 3. X. de divort.

[51]) C. 26. X. de test.

[52]) Can. 1. 2. 3. C. 35. q. 7. Can. 3. C. 35. q. 6. C. 3. X. qui matrim. accus.

[53]) C. 3. X. qui matrimon. accus.

Die Zeugen-Aussage der Mutter allein hat nach dem canonischen Rechte vor der Abschließung der Ehe Beweiskraft, aber nicht nach eingegangener Ehe [54]). Die Zeugschaft derer, welche von der Ehe, wenn sie fortbesteht, Nutzen erwarten, wird für verdächtig gehalten [55]); die gleichwohl verdächtig gemachten Zeugen werden in Ehestreitsachen dennoch, salvis exceptionibus, abgehört, und erst bei dem Hauptvortrage wird ermittelt, ob und wie weit ihren Aussagen Beweiskraft beizulegen ist, ob sie zu verwerfen, oder nur als adminikulirend zu betrachten sind. Auch wird bei Katholiken in der Verhandlung über die Nichtigkeit einer Ehe das Anerbieten der Eheleute zum Eide nicht zugelassen. — Bei den geistlichen Gerichten in Ehesachen entscheidet auf erstatteten Vortrag im Collegium die Mehrheit der Stimmen, bei der Gleichheit derselben wird in Nichtigkeits-Klagen für die Aufrechthaltung der Ehe erkannt.

Sind die Eheleute gemischter Religion, so wird, wenn die Nichtigs-Ursache für beide Theile gilt, die Ehe von derjenigen competenten Gerichts-Behörde, bei welcher die Klage anhängig gemacht ist, für beide Theile als nichtig erklärt. Gilt hingegen die Nichtigkeits-Ursache für einen Theil, wie dieß z. B. auf Seite des katholischen Theiles bei dem feierlichen Gelübde der Keuschheit bei einem matrimonio rato der Fall ist: so wird für den protestantischen Theil, auf den solches keine Anwendung hat, dieses Gelübde (von den Protestanten) als eine böswliche Verlassung angesehen.

Benedikt XIV. hat in seiner Constitution „Dei miseratione“ v. 3. Nov. 1741 in Betreff der Behandlung der Nichtigkeits-Klagen folgende Vorschriften gegeben [56]): 1) Es sollen die Nichtigkeits-Klagen nur vor dem Bischofe oder vor Synodal-Richtern verhandelt, 2) es soll ein gehörig beeidigter Defensor (defensor matrimonii) aufgestellt werden; 3) wurde von den Richtern erster Instanz für die Gültigkeit erkannt, so soll auch der Defensor nicht appelliren. Würde aber in dieser Instanz gegen die Gültigkeit der Ehe entschieden, so soll auch der Defensor

---

[54]) C. 22. X. de test.

[55]) Ibid.

[56]) Devoti l. c. T. II. p. 250.

von diesem Erkenntnisse ex officio die Berufung einwenden, wenn auch die andere Partei, welche für die Gültigkeit der Ehe agire, nicht appellirte. Deßgleichen soll bei der zweiten Instanz ein Defensor bei allen Verhandlungen gegenwärtig seyn, und für die Aufrechthaltung der Ehe streiten. Wenn nun hier das Erkenntniß der ersten Instanz nicht reformirt, sondern ein gleiches erlassen, oder jenes der ersten Instanz bestätigt wird, und auch der Defensor nach seinem Gewissen nicht appelliren zu müssen glaubt: so soll dann den Eheleuten die weitere Verehelichung gestattet werden. Würde an die dritte Instanz appellirt, so soll auch da ein Defensor aufgestellt werden. Dieser päbstlichen Constitution zufolge müssen, wenn der richterliche Spruch für die Nichtigkeit und Trennung der Ehe rechtskräftig werden soll, zwei gleiche richterliche Urtheile gefällt worden seyn. — Während des Ehe-Prozesses kann keine Verehelichung mit einem Dritten Statt finden; und jede etwa inzwischen geschlossene Ehe ist ungültig. Uebrigens kann, wenn sich ein Irrthum rücksichtlich der Nichtigkeits-Klage und der Nichtigkeits-Ursachen ergeben sollte, die Untersuchung erneuert, und fortgesetzt werden. Dasselbe findet Statt, wenn das geistliche Gericht aus Versehen eine wirklich gültige Ehe für nichtig erklärt hätte; in diesem Falle muß die Untersuchung selbst dann wieder angefangen werden, wenn auch die Eheleute sich schon weiter verehelicht hätten [57]).

Die Nichtigkeits-, sowie die Ehescheidungs-Klagen überhaupt können bei den Katholiken durch drei Instanzen durchgeführt werden. Die erste bildet das bischöfliche oder das erzbischöfliche Consistorium für seinen Sprengel, die zweite das Metropolitikum, die dritte der Pabst, welcher auf Ansuchen einen benachbarten Bischof als Synodal-Richter delegirt [58]).

B. Scheidung (divortium) ist bei den Katholiken die auf den Grund eines richterlichen Spruchs wegen einer rechtmäßigen Ursache zugelassene Sonderung zweier Eheleute von Tisch und Bett, mit dem Rechte zur Wiedervereinigung und Ehefortsetzung. Dieselbe ist entweder eine lebenslängliche (separatio conjugum a mensa et thoro perpetua) oder eine zeitliche (separatio conjugum a mensa et tho-

---

[57]) C. 7. 11. X. de sent. et re judic. C. 1. 6. X. de frigid. et malefic.
[58]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 20. de reform.

ro temporaria). Bei der ersteren werden durch ein richterliches Erkenntniß die äußeren ehelichen Rechts-Verhältnisse (das Recht und die Verbindlichkeit des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und des ehelichen Beischlafes) zwischen den beiden Eheleuten auf immer, d. i. bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten, bei der letzteren hingegen nur auf eine bestimmte oder unbestimmte — auf kürzere oder längere Zeit aufgehoben. Keine derselben aber gibt einem geschiedenen Ehegatten das Recht, bei Lebzeiten des andern eine anderweitige Ehe einzugehen, indem eine einmal gültig geschlossene Ehe dem Bande nach unauflösbar ist. (S. d. Art. Keuschheits-Gelübde.)

Bei den Katholiken kann die Klage auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett nur wegen eines begangenen Ehebruchs gestellt und deßhalb der Mann eben so wie die Frau hiewegen klagbar belangt werden [59]). Stark verdächtigte Thatsachen reichen hiebei schon zum Beweise hin, wenn z. B. der Mann mit einer Weibsperson in einem Bette liegend getroffen wurde [60]). Die Scheidung kann jedoch aus diesem Grunde nicht Statt finden; a) wenn der Kläger selbst einen Ehebruch begangen hat, oder eines solchen vom Beklagten stark verdächtig gemacht werden kann, denn in solchem Falle tritt Compensation ein [61]); b) wenn der Kläger mit dem schuldigen Theile den ehelichen Beischlaf gepflogen, nachdem er doch dessen begangenen Ehebruch bestimmt wußte [62]), oder wenn der Kläger den Beklagten selbst zur Begehung eines Ehebruchs, z. B. zeitlichen Interesses, Gewinnes u. dgl. wegen, verleitet, und wenn Letzterer sich mit Ersterem in Betreff der begangenen Ehe-Untreue vollkommen ausgesöhnt hat; c) wenn der Ehebruch in der Trunkenheit oder aus Verwechslung oder aus Irrthum in der Person geschah, wenn z. B. die Frau zur Nachtszeit den außerehelichen Beischläfer im guten Glauben für ihren

---

[59]) Can. 23. C. 32. q. 5. C. 5. X. de divort. Uehlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft S. 249, will hauptsächlich dieß nur auf die Frau angewendet wissen.

[60]) C. 12. X. de praesumt.

[61]) C. 6. 7. X. de adulter.

[62]) C. 3. X. de adult.

Ehemann hielt, da es doch ein eingeschlichener Dritter war; d) wenn die Frau genothzüchtigt worden ist.

In Eheſtreit-Sachen wird nach der Praxis bei den meisten Ehe-Gerichten der Ergänzungs- oder Erfüllungs-Eid dann zugelassen, wenn der Beweispflichtige den Beweis mehr als halb erbracht hat. Die Zuläßigkeit desselben hängt jedoch vom Ausspruche des competenten Ehe-Gerichts ab, welches auch die Eidesformel vorschreibt, oder die eingebrachte verbessert. — Ebenso ist der Haupteid — Schiedseid (juramentum delatum — decisorium) zulässig, wobei es dem Delaten frei steht, dem Deferenten den Bosheits-Eid aufzutragen; die Zulassung beider hängt vom richterlichen Ausspruche ab. (Lippert, Annalen. II. 194 ff. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. III. Th. S. 434.)

Bei der Scheidung wegen Ehebruchs verliert die ehebrecherische Frau ihren Brautschatz, welcher an den Mann übergeht [63]). Das canonische Recht legt dem ehebrecherischen Theile eine Buße auf, dem unschuldigen aber stellt es frei, in ein Kloster zu gehen, oder auch die heiligen Weihen, selbst ohne Einwilligung des schuldigen Gatten, zu empfangen [64]).

Die Ursachen zu einer temporären Trennung (divortium ex bona gratia) sind: a) lebensgefährliche Nachstellungen (insidiae vitae conjugis structae et rixae perpetuae [65]), b) unvertilgbarer Haß mit groben Mißhandlungen [66]), c) Abfall des einen Ehetheiles vom wahren Glauben, und Gefahr zur Verführung für den andern Gatten (fornicatio spiritualis) [67]). Auch rechnet man noch hieher d) die böswliche Verlassung, jedoch ohne Verdacht einer wechselseitigen Verabredung [68]), welche Ursache vorzüglich bei den Protestanten gilt, und die totale Trennung bei ihnen bewirkt. Bloße Vermuthungen reichen bei diesen Eheſcheidungs-Gründen nicht wie bei dem Ehebruche zum Beweise hin.

---

[63]) C. 4. X. de donat. inter virum et uxor.

[64]) C. 15. 19. X. de convers. conjug.

[65]) C. 1. X. de divort. Vermehren, Ueber zeitige Scheidung von Tisch und Bett. Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. V. Bd. II. Hft. S. 125.

[66]) C. 8. 13. X. de restit. spoliat.

[67]) C. 6. X. de divort.

[68]) C. 5. X. de sponsal. Lippert, Annalen. I. S. 101. ff.

Der Antrag, während des Ehescheidungs-Prozesses getrennt von dem andern Theile leben zu dürfen, muß durch die Bescheinigung einer zur Ehescheidung hinreichenden Ursache bei dem Ehegerichte gestellt, und sofort um die Erlassung eines Provisoriums gebeten werden. Dem Manne, welcher die Frau verstoßen hat, ist die Auflage zu machen, solche wieder zu sich zu nehmen, und die Frau wird zur Rückkehr gleichfalls angewiesen. Weigert sich jedoch diese, so kann ihr solches auf beigebrachte Bescheinigung, besonders wenn sie auf Ehebruch klagt, nicht auferlegt, sondern es muß ihr das Provisorium ertheilt werden; ja dieß findet nach C. 8. 13. de restitut. spoliator. überhaupt schon dann Statt, solange die Frau gegen die Mißhandlungen des Mannes nicht als sicher gestellt anzusehen ist. Derjenige Theil, welcher im Vermögen und Erwerbe sitzt, ist schuldig, dem andern auf die Dauer des Ehescheidungs-Prozesses Alimente zu reichen und Prozeß-Kosten-Vorschuß zu leisten; die Bewilligung hiezu erfolgt auf bittlichen Antrag vom competenten Ehegerichte. Bei dem Ehescheidungs-Prozesse sind die Vorschriften des Stempel-Mandats, wie sie in jedem Lande bestehen, zu beobachten. Die Zulassung zum Armen-Rechte muß durch Vorlage gesetzlich vorgeschriebener Zeugnisse nachgesucht werden. Der Prozeß selbst wird entweder nach den durch das gemeine Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten, meist jedoch nach den Bestimmungen der besonderen Consistorial-Ordnungen und der bestehenden Praxis oder auch nach den besonderen Gerichts-Ordnungen geführt. Den Erkenntnissen, wenigstens den Zwischen-Bescheiden und Haupturtheilen, müssen auch jedesmal die Entscheidungs-Gründe beigesetzt werden.

Jedem Ehescheidungs-Prozesse muß der Versuch zur Sühne vorangehen; kein Pfarrer darf ohne förmlichen Auftrag seines vorgesetzten Consistoriums einen Ehescheidungs-Prozeß einleiten. Erhält ein Pfarrer den Auftrag, eine Ehescheidungs-Klage zu instruiren, so läßt er beide Parteien mündlich, etwa durch den Gemeinde-Diener, unter Bestimmung einer Tagfahrt zu sich vorladen, und versucht, bei ihrem Erscheinen vorerst zwischen denselben eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen, indem er ihnen die üblen Folgen der Ehescheidung, den Verlust des wechselseitigen Beistandes, die Zerstörung des Hauswesens, die Verwahrlosung der Kinder-Erziehung zu Gemüthe führt, und sie auf die Schande für die Familie und das öffentliche Aergerniß, auf die Gefahr ih-

rer Sittlichkeit, auf die Schwierigkeit, den gesetzmäßigen Beweis herzustellen, wie auf die erwachsenden Prozeß-Kosten aufmerksam macht. Mißlingt ihm der Sühn-Versuch, so nimmt er unter Zuziehung eines Aktuars mit vorläufiger Bemerkung der fruchtlos versuchten Güte a) die Klage des Klägers, b) den Exceptions-Satz des Beklagten, c) die Replik des Klägers und d) die Duplik des Beklagten zu Protokoll, und sendet das abgehaltene Protokoll, von beiden Theilen unterschrieben, in Urschrift mit Bericht über den Leumund, die ehelichen Verhältnisse und den Grund der Ehe-Dissidien zwischen den betreffenden Eheleuten, nebst den andern in dieser Sache bei dem königl. Land- und Herrschafts-Gerichte, dem Pfarramte oder Pflegschafts-Ausschusse gepflogenen schriftlichen Verhandlungen an das Consistorium ein. Den Auftrag zur Verkündigung eines erlassenen Urtheils in einer anhängigen Ehescheidungs-Klage vollziehet der Pfarrer, nach vorhergegangener Vorladung beider Theile, bei ihrem Erscheinen durch Vorlesung des Urtheils, Erklärung des Inhalts, Mittheilung des Duplikats oder einer beglaubten Abschrift an jeden, und durch Aufnahme des Verkündigungs-Aktes zu Protokoll; über den Vollzug erstattet er sodann, unter Anschließung des urschriftlichen, von beiden Theilen unterzeichneten Protokolls, Bericht.

Bei Ehe-Scheidungs-Klagen in Bezug auf gemischte Ehen gelten folgende Grundsätze:

Ist der katholische Ehegatte der schuldige Theil, so hat der protestantische Gatte bei dem katholischen Ehe-Gerichte zu klagen. Das Urtheil desselben, welches dem protestantischen Consistorium mitgetheilt wird, hat, obgleich es nur auf Scheidung von Tisch und Bett lautet, nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche für den unschuldigen protestantischen Ehetheil die Kraft und Wirkung einer gänzlichen Ehe-Trennung [69]). Diese Behandlung aber ist den Grundsätzen und der Lehre der katholischen Kirche über die Unauflösbarkeit und die sakramentalischen Wirkungen der Ehe entgegen. Weßwegen auch die Consistorien der katholischen Kirche das Verfahren der protestantischen Ehegerichte

---

[69]) Dabelow, Eherecht. §. 282. Uehlein, Was ist in Betreff der Ehescheidung Rechtens, wenn der eine Ehegatte Mitglied der katholischen und der andere Theil Mitglied der evangelischen Kirche ist. Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. V. 1. 2. Hft. S. 203.

hierin, welche dem auf Trennung von Tisch und Bett sprechenden Urtheile der katholischen Ehe-Gerichte die Kraft einer gänzlichen Ehe-Trennung beilegen, und dem protestantischen Theile gestatten, eine anderweite Ehe zu schließen, nicht anerkennen.

Ist der protestantische Ehetheil schuldig, so klagt der katholische Gatte bei dem protestantischen Consistorium. Dieses erkennt, wenn die angebene Scheidungs-Ursache in Wahrheit besteht, der Beweis gestellt ist, und die Untersuchungs-Akten als geschlossen anzusehen sind, auf Scheidung. Der protestantische Theil hat in diesem Falle kein Recht, sich gänzlich zu trennen. Sollte jedoch später der von Tisch und Bett getrennte unschuldige katholische Gatte zur protestantischen Kirche übertreten, so kann er zwar auf förmliche Ehescheidung antragen, von selbst aber hat der Uebertritt keineswegs die Wirkung, daß dadurch die Trennung von Tisch und Bett in eine wirkliche Trennung des Bandes der Ehe verwandelt wird. In jedem Falle muß das gefällte Urtheil dem katholischen Ehe-Gerichte mitgetheilt werden [70]).

Wenn gleich die Ehe-Scheidung gerichtlich ausgesprochen, und gehörig den Parteien publizirt ist, so bleibt es doch beiden Theilen freigestellt, sich wieder zu vereinigen, ja es ist sogar Pflicht des Seelsorgers, alle Mühe anzuwenden, und keine Gelegenheit unbenützt vorbeigehen zu lassen, um die streitenden oder gesonderten Theile wieder zum ehelichen Beisammen-Leben zu bewegen. Insbesondere hat der Pfarrer bei den temporären Trennungen, welche oft nur versuchsweise und während des Prozesses gestattet werden, alle Sorge zu tragen, daß nach Ablauf der bestimmten Zeit die Wiedervereinigung entweder zu Stande komme, oder daß vom Ehe-Gerichte eine weitere Erlaubniß zur temporären Trennung ertheilt werde.

Sind beide Theile schuldig, so folgt durch die weltliche Gerichts-Behörde die Auseinandersetzung des Vermögens. Ist nur ein Theil schuldig, so wird dieser sowohl nach dem römischen als canonischen Rechte zu Gunsten des unschuldigen Theiles und der

---

[70]) Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korrespondent, Jahrg. 1829. Nro. 44. S. 715.

Kinder zu einer Privations- (Geld-) Strafe verurtheilt [71]). Die schuldige Frau verliert ihr Heirathsgut, und im Falle eines Ehebruchs aus ihrem übrigen Vermögen so viel, als ein Drittheil ihres Heirathsguts beträgt, in Ermanglung einer dos aber den vierten Theil des Vermögens zur Zeit der Scheidung [72]). Der schuldige Mann verliert das Gegenvermächtniß (donatio propter nuptias) [73]) oder den vierten Theil seines Vermögens [74]). Lebten die Eheleute in Güter-Gemeinschaft, so verliert der schuldige Theil den vierten Theil desjenigen Vermögens, welches er zurück erhalten haben würde, sowie auch alle Ansprüche auf das im Ehestande erworbene Vermögen [75]). Die Erbfolge hört jedoch zwischen geschiedenen Eheleuten nicht auf [76]).

Sind Kinder vorhanden, so erhalten diese das Eigenthum des vom schuldigen Ehetheile auszuzahlenden Vermögens, der unschuldige Ehetheil hat bloß die Nutznießung. Sind keine Kinder Kinder da, so bekommt der unschuldige Gatte das Eigenthum [77]). Die Erziehung der unmündigen Kinder, sowie jene der Töchter wird gewöhnlich der Mutter überlassen. Jedoch bleibt es nach dem heutigen Gerichts-Gebrauche dem Ermessen des Richters anheim gestellt, hierin das Geeignete zu verfügen. Sind Ehepakten vorhanden, so kann nur der unschuldige Theil aus denselben für sich Vortheil ziehen [78]).

Uebrigens geben die Landes-Gesetze hierüber Ziel und Maß. Die Wirkungen der Ehe-Scheidung, so fern sie sich auf das Vermögen der Eheleute, die Erbfolge und die Alimentation der Kinder beziehen, gehören in das Civilrecht.

Bei geschiedenen Eheleuten dauern alle persönliche Rechte fort, und die Frau behält den Namen und Charakter des Mannes.

---

[71]) L. 11. D. ad leg. Jul. de adult. C. 4. X. de donat. int. vir. et uxor. — Die Strafen, welche das römische Recht anordnet, sind jedoch nach dem heutigen Rechte nicht weiter anwendbar.

[72]) L. 11. §. 1. L. ult. Cod. de repud. Nov. 134. C. 10.

[73]) L. 8. §. 4. Cod. de repud.

[74]) L. pen. 1. et 2. Cod. de repud.

[75]) v. Hartitzsch a. a. O. S. 406. Brendel a. a. O. S. 650.

[76]) C. 10. X. de concub.

[77]) L. 8. §. 7. pen. §. 1. et 2. Cod. de repud.

[78]) Brendel a. a. O.

Fühlt sich die geschiedene Frau schwanger, so muß sie binnen 30 Tagen ihren geschiedenen Mann von ihrer Schwangerschaft in Kenntniß setzen [79]). Der Mann kann ihr hierauf zwei custodes partus zusenden [80]), und die Frau muß solche annehmen [81]). Beobachtet die Frau dieses nicht, so verliert sie ihr Klagerecht [82]), nicht aber das Kind [83]). Der Mann muß inzwischen die Alimentation reichen, läugnet er aber Vater des Kindes zu seyn, so hat er zu beweisen, daß er nicht der Vater des Kindes sey [84]). Stellt hingegen die Frau gegen die Behauptung des Mannes ihre Schwangerschaft in Abrede, so kann dieser auf Untersuchung der Frau durch verpflichtete Hebammen antragen. Erklären diese die Frau für schwanger, so muß sie die cusdotes partus annehmen, sagen dieselben aber aus, daß die Frau nicht schwanger sey, so kann letztere eine Injurien-Klage gegen ihren Mann anstellen [85]). Die wechselseitige Einwilligung der beiden Ehegatten gibt keinen Grund ab, auf ihre Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, denn die Ehe ist nach ihrem göttlichen Charakter der Unauflösbarkeit und als Sakrament über jeden gemeinen Vertrag erhaben; dahin zielet auch Paulus I. Kor. 7, 10., und der Kirchenrath von Trient spricht von gesetzlichen Trennungs-Ursachen. Privat-Trennungen sind der christlichen Ehrbarkeit und der Heiligkeit der Ehe entgegen, sie zerrütten gewöhnlich das Hauswesen, ziehen oft viele Laster und Ausschweifungen nach sich, und sind deßhalb untersagt. Ohne richterliches und gehörig publizirtes Urtheil findet sonach keine Ehe-Scheidung Statt, und jede eigenmächtige Trennung von Tisch und Bett ist unerlaubt [86]). Geschah die Trennung von dem einen Ehegatten wider den Willen des andern, so kann dieser um richterliche Hülfe zur Rückkehr desselben ansuchen. — Bei erfolgter Aussöhnung können sich zwei

---

[79]) L. 1. §. 1. D. de agnoscend. vel alend. lib.
[80]) L. 2. §. 11. D. ibid.
[81]) L. 1. §. 6. D. ibid.
[82]) L. 1. §. 15. D. ibid.
[83]) §. 8. 13. ibid.
[84]) §. 16. ibid.
[85]) §. 8. ibid. von Hartitzsch a. a. O. S. 416.
[86]) Nur der oben bezeichnete Fall, wo ein Theil innerhalb der gesetzlich gestatteten Frist das Ordens-Gelübde ablegt, macht hier eine Ausnahme.

richterlich geschiedene Eheleute auch ohne weiteren richterlichen Befehl wieder vereinigen [87]).

Nach dem geistlichen Rechte gehören die Ehe-Scheidungs-Klagen vor die geistlichen Gerichte. Diese Bestimmung hat auch der Kirchenrath von Trient gegeben [88]): „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.“ In den neueren Zeiten, wo man die bürgerliche Seite der Ehe von der kirchlichen zu trennen anfing, wird die Competenz in Ehe-Streitigkeiten theils als ein Gegenstand gemischter Natur angesehen; theils sind solche ausschließlich an den weltlichen Richter verwiesen; wie dies der Fall in Frankreich und überhaupt da, wo das französische Gesetzbuch eingeführt ist, dann in Oesterreich, wo nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche das Landrecht hierüber unter Beiziehung eines Kreisrathes erkennt, der Fall ist.

Das protestantische Kirchenrecht weicht in Absicht auf Ehe-Scheidung von dem katholischen ab; indem die Protestanten die Ehe nicht als Sakrament annehmen, und sie als auflösbar betrachten [89]). In der protestantischen Kirche wird daher überhaupt aus allen jenen Ursachen auf eine gänzliche Ehe-Trennung erkannt, aus welchen bei den Katholiken eine Scheidung von Tisch und Bett Statt findet; übrigens behaupten einige Protestanten, daß nur auf eine totale Trennung wegen eines begangenen Ehebruchs und wegen böslicher Verlassung erkannt werden könne.

Nach philosophischen Rechts-Grundsätzen kann die Trennung der Ehe nicht willkürlich, sondern nur aus einem Grunde geschehen, wodurch die persönlichen Rechte des einen Ehegatten von dem andern verletzt werden [90]).

---

[87]) C. 6. X. de adult.

[88]) Sess. XXIV. C. 12. de sacram. matrimon. Cf. Can. 8. ibid. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. c.

[89]) In einigen protestantischen Ländern gelten die im Buche Levit. Kap. 18 und 20 enthaltenen Ehe-Verbote, und es ist sonach dort selbst dem mosaischen Rechte eine allgemeinere Reception zu Theil geworden. Häufig aber ist dasselbe durch neuere Gesetze modifizirt. Vergl. Falk juristische Encyklopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 105.

[90]) Zachariä, Grundsätze des philosophischen Privatrechts §. 92.

Unter den Juden waren zwei Sekten über die Auslegung des mosaischen Rechts in Beziehung auf Ehe-Scheidung entstanden. Die eine behauptete, daß nach dem mosaischen Rechte eine Ehe-Scheidung ohne weitere Ursache dem Manne nur wegen einer unzüchtigen Handlung der Frau erlaubt sey. Christus, sagen die Protestanten, habe Matth. K. 5. und K. 19 so entschieden, rechtlich ist die Ehe-Scheidung ohne alle Ursache durch die beiderseitige Einwilligung erlaubt, aber moralisch nur wegen eines Ehebruchs. Er sprach hier also, nach ihrer Behauptung, nicht als Gesetzgeber, sondern als Religions-Lehrer.

Wenn ein Ehegatte (I. Kor. 7, 15) zum christlichen Glauben sich bekehrt, und der andere, welcher ein Nichtchrist bleibt, sich scheidet, so kann jener wieder heirathen; auch dieser Satz ist eine bloß moralische Vorschrift. Aus beiden Stellen zusammen entstand nun die Theorie der protestantischen Theologen und Rechts-Gelehrten, daß die Ehe-Scheidung nur zulässig sey.

Zu den Ehescheidungs-Ursachen bei den Protestanten werden folgende gerechnet: 1) Ehebruch, als der wichtigste Grund zur gänzlichen Ehe-Trennung, demselben werden auch andere unnatürliche Laster z. B. Sodomiterey gleichgeachtet. Zur Trennung der Ehe reicht bei ihnen schon ein adulterium praesumtum hin, d. h. ein Ehebruch, der nicht direkt, sondern nur indirekt durch Vermuthungen erwiesen werden kann. 2) Die bösliche Verlassung (malitiosa desertio). Dieselbe findet Statt, wenn sich ein Ehegatte von dem andern ohne rechtmäßige Ursache entfernt, im Allgemeinen genügt hier schon eine halbjährige Abwesenheit. Diese darf jedoch nicht aus Nothwendigkeit, sondern sie muß in der Absicht geschehen seyn, den andern Ehegatten zu verlassen. Nach Einigen wird gerade auch diese nicht erfodert, sondern es ist schon hinreichend, wenn a) der Ehegatte überhaupt keine rechtmäßige Ursache zur Entfernung hatte, oder b) wenn die Ursache selbst widerrechtlich ist z. B. wegen eines Vergehens. Ist es zweifelhaft, ob die Ursache der Entfernung rechtmäßig sey oder nicht, so hat der Richter auf die eintretenden Umstände Rücksicht zu nehmen, ehe er den Desertions-Prozeß zuläßt. Ist der Aufenthalts-Ort des entfernten Ehegatten bekannt, so ist er durch die gewöhnlichen Zwangsmittel zur Rückkehr anzuhalten. Ist aber der Aufenthalts-Ort desselben nicht bekannt, so kann der ver-

lassene Theil erst dann, wenn er sorgfältige Erkundigung von dem Aufenthalts-Orte des entflohenen Gatten eingezogen hat, und sich durch Diligenz-Scheine (attestata percontationis) ausweiset, oder seine Erkundigung durch einen Diligenz-Eid bestärkt, auf Ehe-Scheidung antragen. Wird der Aufenthalts-Ort des entwichenen Theiles nicht entdeckt, so ergeht eine dreimalige Edikt-al-Ladung, und zwar a) zur Einlassung, b) zur Bescheinigung der Abwesenheits-Gründe und c) zur Anhörung der Scheidungs-Sentenz. Erscheint nun der Abwesende innerhalb der anberaumten Frist nicht, so wird die Ehe aufgelöst, und der geschiedene und verlassene Ehegatte kann nicht zur Fortsetzung der Ehe angehalten werden, wenn auch der entflohene Theil, nachdem das Urtheil schon in Rechtskraft erwachsen ist, zurückkehrt. Kommt dieser hingegen noch eher zurück, als das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, so muß ihn der klagende Theil wieder aufnehmen; dieser aber kann verlangen, daß jener sich eidlich vom Verdachte des Ehebruchs reinige [91]).

c) Hartnäckige Verweigerung des ehelichen Beischlafes, hieher rechnet man auch die vorsätzliche Abtreibung der Leibes-Furcht. Wegen dieser Ursache kann die Ehe-Trennung nur dann geschehen, wenn alle anwendbare Zwangsmittel vergeblich versucht worden sind.

d) Nachstellungen nach dem Leben. Grobe thätliche Mißhandlungen werden gleichfalls als Ehescheidungs-Grund betrachtet. Hieher werden auch noch gerechnet: 1) unversöhnlicher Haß verbunden mit Mißhandlungen, besonders wenn temporäre Trennung und mehrmalige Versöhnungs-Versuche mißlungen sind, 2) lebenslängliche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, nach Einigen gibt auch schon eine fünfjährige Zuchthaus-Strafe einen Ehescheidungs-Grund ab, 3) Wahnsinn oder eine andauernde Krankheit, 4) eine während der Ehe absichtlich bewirkte Untüchtigkeit.

Als streitige Ehescheidungs-Gründe werden betrachtet: 1) Wenn ein Ehegatte den andern durch eine unerlaubte Handlung in Gefahr bringt, seine Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren;

---

[91]) v. Hartitzsch a. a. O. S. 334. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. II. B. S. 483.

2) wenn einer den andern fälschlicher Weise peinlicher Verbrechen vor Gericht beschuldigt, 3) wenn der Mann die Frau verleitet, sich der Unzucht mit einem Dritten etwa des Gewinnes wegen hinzugeben, 4) wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe treibt, 5) wenn der eine Ehegatte ein Verschwender ist. Bei allen diesen Ursachen bleibt zwar den Protestanten die Entscheidung dem richterlichen Ermessen überlassen; jedoch kann der Richter erst nach vorher erlangter oberrichterlichen (in der Regel landesherrlichen) Dispensation erkennen [92]). Werden die vorgebrachten Säbitien nicht als zureichend anerkannt, so kann die Separation, die auf bestimmte Zeit ausgesprochen war, auch auf unbestimmte — anlog dem canonischen Rechte — ausgedehnt werden; in diesem Falle muß jedoch der Praxis nach die landesherrliche Dispensation eintreten.

Durch die richterliche Ehe-Scheidung (divortium) wird nach dem protestantischen Rechte die Ehe mit allen den rechtlichen Wirkungen, die sie in Beziehung auf die Eheleute hatte, aufgehoben, und beide Theile können zu einer neuen Ehe schreiten, sofern diese nicht durch das richterliche Erkenntniß dem schuldigen Theile untersagt wird [93]).

Auf eine zeitige Trennung wird bei den Protestanten erkannt, wenn eine Ursache eintritt, nach welcher es bedenklich ist, die Eheleute weiter beisammen zu lassen, z. B. während des Ehe-Prozesses wegen Thätlichkeiten u. dgl. Ist die Sonderung geschehen, so bestehen dennoch alle rechtliche Wirkungen der Ehe, mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Beisammenlebens. Nach Ablauf der Zeit, auf welche die Trennung geschah, kann ein jeder Theil auf die Aufhebung der Separation antragen. Weigert sich der andere Theil, so wird entweder die Sonderung von neuem erkannt, oder wegen Verweigerung des ehelichen Beischlafes die Ehe gänzlich getrennt.

Hat ein Ehegatte während des Scheidungs-Prozesses von dem andern sich entfernt, so wird dem Erstern, sofern Letzterer nicht den Antrag stellt, auch nicht auferlegt, bis zur entschiedenen Sache zurückzukehren. Auf gestellten Antrag werden jedoch die

---

[92]) v. Hartitzsch a. a. O. S. 332 ff.

[93]) Der schuldige Theil kann nur mit Dispensation zu einer neuen Ehe schreiten.

vorgebrachten Gründe gewürdigt, und darüber, wie über die angesprochenen Alimente erkannt; eine förmliche Scheidung aber erst nach verhandelter Sache ausgesprochen.

Im Scheidungs-Urtheile wird nach protestantischem Kirchenrechte dem unschuldigen Theile gewöhnlich die Wiederverehelichung vorbehalten, der andere aber kann nur mittelst Dispensation sich anderweit verehlichen, die auch, sofern kein Ehehinderniß vorhanden ist, gewöhnlich nicht leicht versagt wird. In vielen Urtheilen wird, besonders bezüglich der erweiterten Ehescheidungs-Gründe, beiden Theilen die Wiederverehelichung gestattet, oder die Erholung einer Dispens für den andern Theil bloß als eine Formalität betrachtet.

Für Oesterreich: Den Ehegatten ist es nicht gestattet, ihre eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben: sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen [94]).

Die Ungültigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen [95]).

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt, ferner der Gatte, welcher den Umstand: daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erfoderliche Einwendung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten [96]).

Nur der schuldlose Theil hat das Recht, zu verlangen: daß der Ehe-Vertrag für ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat [97]).

Die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiskalat-Amt oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann

---

[94]) Allgem. bürg. Gesetz-B. §. 93.
[95]) Ebendas. §. 94.
[96]) Ebendas. §. 95.
[97]) Ebendas. §. 196.

zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen [98]).

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; wenn dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen [99]).

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehe-Hinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden [100]).

Zeigt sich aus den Verhandlungen des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Theile oder daß beiden Theilen das Ehe-Hinderniß vorher bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen: so sind die Schuldigen mit der in dem Straf-Gesetze über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fodern; sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Aeltern festgesetzt sind [101]).

Wenn eine Ehe für ungültig erklärt wird, so soll dieser Erfolg im Trauungs-Buche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trauung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungs-Buches zu sorgen hat, erlassen werden [102]).

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden [103]).

---

[98]) Ebendas. §. 197.

[99]) Ebendas. §. 199.

[100]) Ebendas. §. 96.

[101]) Ebendas. §. 102. In Beziehung auf die Erziehung der Kinder s. §§. 139. 154. 165. 168. 171.

[102]) Ebendas. §. 122.

[103]) Ebendas. §. 103. Vergl. §. 1263 und 1264.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungs-Gründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist: die Ehegatten an das wechselseitige bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Mahlen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren [104]).

Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungs-Gesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Dieses soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor demselben bestätigen: daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen, und dieselbe bei den Gerichts-Akten vormerken [105]).

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen, Unterhalt, Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig [106]).

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen: so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen [107]).

Wichtige Gründe, aus denen auf Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Beklagte eines Ehebruches oder eines Ver-

---

[104]) Ebendas. §. 104.
[105]) Ebendas. §. 105.
[106]) Ebendas. §. 106.
[107]) Ebendas. §. 107.

brechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebens-Wandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen, anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibes-Gebrechen [108]).

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden [109]).

Nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten gestattet das Gesetz, nach ihren Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen die Trennung zu fodern; solche Gründe sind, wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder sich eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer fünfjährigen Kerker-Strafe nach sich gezogen, schuldig gemacht, wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und, Falls sein Aufenthalts-Ort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder Gesundheit gefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen, eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholtenmalen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen

---

[108]) Ebendf. §. 109.

[109]) Ebendaf. §. 110. Rechberger l. c. T. II. §. 205—213. Dessen Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style in den österreichischen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 98 ff. §. 98. ff. Helfert, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. III. Aufl. S. 197. Schwerdling, was haben die Seelsorger der kaiserl. österreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Ehesachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 283 ff. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanatamtes im Verhältnisse zum Staate in den k. k. österr. deutschen Ländern. I. Th. gr. 8. Grätz 1828. S. 265.

Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind [110]).

Die kompetente Gerichts=Stelle ist das einschlägige Landrecht. Die Ehe=Streitigkeiten der Akatholiken des Ascher=Bezirkes in Böhmen sind dem dortigen Civil=Gerichte vorbehalten [111]) und jene mit akatholischen Militär=Personen gehören vor das judicium delegatum militare mixtum oder pure militare [112]).

Zu Folge einer unterm 9. März 1809 neuerdings bestätigten höchsten Entschließung an die Hof=Commission in Justiz=Gesetz=Sachen v. 11. Mai 1821, hat die oberste Justiz=Stelle, ehe sie bei Todes=Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hieraus auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fällt, wiewohl sie im Uebrigen ganz nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich zu benehmen hat, die deßfallsigen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und dessen Bemerkungen einzuholen; und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariats abweichend seyn sollte, den Gegenstand der höchsten Entscheidung zu unterziehen. Hofkanzd. v. 12. Mai 1830.

Eine katholische Person kann mit einer nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche bei Lebzeiten des andern geschiedenen Ehegatten keine Ehe abschließen [113]).

Für Preußen: Die Ehesachen richten sich nach dem allgemeinen Landrechte, jedoch brauchen die geistlichen Behörden eine dem canonischen Rechte entgegenstehende Ehe=Scheidung nicht anzuerkennen [114]). Die Ehe=Scheidung soll nicht anders als aus erheblichen Ursachen Statt finden [115]). Nach dem preußischen Landrechte sind folgende Ehen als nichtig erklärt [116]): 1) die

---

[110]) Allg. b. G.=B. §. 115 ff.

[111]) Hofd. v. 14. Nov. 1793. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiser=Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 105. ff.

[112]) Hofd. v. 2. Jul. 1801.

[113]) Helfert a. b. O. S. 111. Hofd. v. 14. Jan. 1803. Allerh. Entschl. v. 28. Jul. und Hofd. v. 4. u. 26. Aug. 1814.

[114]) Anh. der Pr. Ger.=Ordn. §. 287.

[115]) P. L.=R. II. I. 10. §. 669.

[116]) Ebendas. §. 935 ff.

Ehe der in den verbotenen Graden verwandten Personen; 2) der wirklich schon Verheiratheten; 3) die Ehen der Militär-Personen ohne gehörige Erlaubniß ꝛc. Ungültige Ehen d. i. solche, denen vom Anfange an ein gesetzliches Ehe-Hinderniß entgegenstand, sind: 1) Alle jene, bei denen die freie Einwilligung der Contrahenten, oder 2) die Einwilligung der Aeltern oder der Vormünder fehlt; 3) Ehen zwischen angenommenen Aeltern und Kindern. Die nichtigen Ehen kann der Richter von Amtswegen aufheben [117]).

Die gesetzlichen Ehe-Scheidungs-Ursachen nach dem allgemeinen Landrechte sind [118]): 1) Ehebruch, 2) bösliche Verlassung, 3) Versagung der ehelichen Pflicht, 4) Unvermögen, 5) Raserei, 6) Nachstellungen nach dem Leben, 7) grobe Verbrechen, 8) unordentliche Lebensart, 9) Versagung des Unterhalts, 10) Religions-Aenderung, 11) unüberwindliche Abneigung.

Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat: so findet die Scheidungs-Klage nicht Statt [119]). Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehe-Scheidungs-Ursachen gerügt werden [120]). Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß, die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat [121]). Bloß aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren, soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungs-Klage gefolgert werden [122]). Während des Scheidungs-Prozesses kann ein Theil, wider den Willen des andern, sich von demselben nicht eigenmächtig absondern [123]). Wenn aber die Scheidung aus Gründen gesucht wird, die eine dem Leben oder Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthalten, und diese Gründe einigermaßen bescheinigt sind:

---

[117]) Ebendas. §. 947—980.
[118]) Ebendas. §. 669—676. 694. 696. 698. 699. 704. 708. 715. 716.
[119]) Ebendas. §. 719.
[120]) Ebendas. §. 720.
[121]) Ebendas. §. 721.
[122]) Ebendas. §. 722.
[123]) Ebendas. §. 723.

so kann der Richter gestatten, daß die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben [124]). Nur in diesem Falle kann die Frau verlangen, daß der Mann ihre Verpflegung auch außer dem Hause besorge [125]). Die Kosten des Prozesses muß der Mann auf Verlangen der Frau aus ihrem Eingebrachten und in dessen Ermanglung aus eigenen Mitteln vorschießen. Ist die Scheidung nur aus den §. 675, 676, 702, 703, 709, 710, 711 bemerkten minder wichtigen Ursachen verlangt, und bei dem Sühnversuche noch einige Hoffnung einer künftigen Versöhnung bemerkt worden: so kann der Richter die Publikation des Erkenntnisses eine Zeit lang, jedoch nicht über ein Jahr aussetzen [126]). Während dieser Zeit kann den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben [127]).

Wie es inzwischen mit dem Unterhalte der Ehefrau, mit Erziehung und Verpflegung der Kinder, auch mit einstweiliger Sicherung des Vermögens zu halten sey, muß der Richter, den Umständen gemäß, nach billigem Ermessen, ohne Gestattung eines besonderen Prozesses darüber, festsetzen [128]). Nach Verlauf der bestimmten Frist muß ein nochmaliger Sühnversuch von Amtswegen angestellt, und wenn auch dieser fruchtlos ist, das Erkenntniß ohne weiteren Verzug eröffnet werden [129]). Die Trennung des Ehe-Bündnisses durch richterlichen Ausspruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungs-Urtel die Rechtskraft erlangt hat [130]).

Auf bloße Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, sobald auch nur einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist [131]). Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bett erkannt, so hat dieses alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehe-Scheidung [132]).

---

[124]) Ebendas. §. 724.
[125]) Ebendas. §. 725.
[126]) Ebendas. §. 727.
[127]) Ebendas. §. 728.
[128]) Ebendas. §. 729.
[129]) Ebendas. §. 730.
[130]) Ebendas. §. 731.
[131]) Ebendas. §. 733.
[132]) Ebendas. §. 734.

Wird nur auf Separation unter der aufschiebenden Bedingung einer verhofften Wiederaussöhnung erkannt, so ist dieß zu betrachten, als wenn auf eine Separation auf bestimmte Zeit erkannt wäre, und kann daher vom Civil-Richter, in so fern die Handlungen der Eheleute nicht alle Wahrscheinlichkeit einer Wiederaussöhnung ausschließen, nur ein Interimistikum regulirt werden [133]).

Für Bayern: Das bayerische Landrecht (I. Th. VI. Kap. §. 42) verordnet: Die Ehe-Scheidung zu Tisch und zu Bett (quoad thorum et mensam) kann begehrt werden: 1mo. Wenn man mit dem andern Ehegatten ohne große Leibes- oder Seelen-Gefahr nicht mehr leben kann. 2do. Um verübten Ehebruchs willen, ausgenommen, wenn das Ehegemächt, welches die Scheidung begehrt, selbst dergleichen Verbrechen begangen, oder dem andern schuldhafte Anlaß dazu gegeben, oder sich mit Worten oder Werken wiederum ausgesöhnt hat, oder der Ehebruch ohne Verschulden, z. E. aus Zwang oder Irrthum, geschehen ist. 3tio. Muß die angebliche Ursache der anverlangten Scheidung wenigst durch starke Indicien genüglich bewiesen seyn; und da dieselbe 4to von Ehebruchs wegen vorgenommen wird, so dauert sie bis zur selbstig beiderseitigen Wiederaussöhnung beständig, außer dessen aber nur so lange, als die Ursache nicht aufhört. S. a. §. 43. 44.

Durch eine Verordnung v. 4. April 1807 wurde bestimmt: „daß die eigentlichen Ehesachen bei Katholiken mit Einschluß der Trennung von Tisch und Bett an das Vikariat, sämmtliche damit in Verbindung stehende bürgerliche Streitigkeiten aber, namentlich alle Sponsalien-, Alimentations- und Satisfaktions-Klagen, und die auf das Vermögen sich beziehenden Klagen über Erbfolge, Güterbestand .... an die weltlichen Gerichte verwiesen werden sollen, ohne Unterschied, ob es hiebei auf eine provisorische Verfügung der Erledigung ankomme. Das II. constitutionelle Edikt §. 64. Lit. d. verweis't die Klagen in Ehesachen in Bezug auf die Ehe als bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen vor die weltlichen Gerichte. Nach dem bayerischen Concordate Art. XII. Lit. c. steht den Erzbischöfen und Bischöfen die Befugniß zu: »Causas ecclesiasticas atque inprimis matrimoniales, quae juxta canonem 12. Sess. XXIV. sacri

---

[133]) Ebendas. Anh. §. 81. Haupt a. a. O. I. Bd. S. 347 ff.

Concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus.“

Das Nämliche hat eine Allerh. Verordnung v. 28. Juli 1818 unter Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde und derselben Beilage III., dann Anhang Nro. I. und II. festgesetzt, daß nämlich Ehe-Streitigkeiten, sofern es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankommt, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange des Königreichs nur allein bei den katholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können, und die Frage: ob ein geschiedener Ehegatte nach den Grundsätzen seiner Religion von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe?“ in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhänge. Hinsichtlich der gemischten Ehen wird zugleich bestimmt, daß der Gerichtsstand in Ehesachen, so fern es sich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe handelt, sich nach der Person des Beklagten richte [134]). Die zur Schließung der Ehe-Streitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen Consistorium bestehen. In dem Bisthume Speyer werden jedoch die Ehesachen, in so weit sie sich nach den im Rheinkreise geltenden besonderen Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt. Bei den Erzbisthümern soll das für die Appellation sowohl in Ordinariats- als Consistorial-Sachen bestimmte Collegium mit dem Namen Metropolitikum bezeichnet werden [135]). Die Appellationen an den päbstlichen Stuhl gehen entweder durch das Ministerium des Aeußern oder durch die kgl. bayr. Gesandtschaft zu Rom (V. v. 9. Dez. 1825). Gewöhnlich finden jedoch Delegationen Statt, so daß die erzbischöflichen Stühle hiemit versehen sind.

Durch eine Allerhöchste Entschließung vom 22. April 1829 wurde bestimmt, „daß in Fällen der beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholi-

---

[134]) Gesetz-B. 1818. St. 20. S. 474.

[135]) R.-B. 1826. St. 23. S. 492. V. vom 7. Mai 1826.

schen Theile entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beobachtet werden müsse, und demnach der katholischen Person auch von der Staats-Behörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe." Dieß bestätigt auch das päbstliche Breve v. 27. Mai 1832.

Jedoch ward bestimmt: Seine Königliche Majestät haben bereits durch die unter'm 14. Juni 1830 ausgeschriebene Entschließung vom 20. Mai des nämlichen Jahres ausgesprochen, daß in jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Preußische Landrecht und das französische Civil-Gesetzbuch gelten, die Verordnung vom 22ten April 1829 (ausgeschrieben von der kgl. Regierung den 13ten des darauf folgenden Monats Mai sub Nro. 14, 291) über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten so lange nicht in Anwendung gebracht werden solle, als dießfalls nicht auf gesetzlichem Wege eine abändernde Bestimmung erfolgen werde.

Nachdem nun Allerhöchst-Denselben dargethan wurde, daß das unter'm 8. Nov. 1802 in Beziehung auf die erwähnten Ehen an das damals rheinpfälzische General-Landes-Commissariat ergangene Ausschreiben keineswegs ein zur Entscheidung eines einzelnen Falles erlassenes Rescript, sondern eine allgemeine, auf sämmtliche Theile des Königreichs ausgedehnte Vorschrift ist, so wollen Allerhöchst-Dieselben, daß es auf so lange, bis auf gesetzlichem Wege eine abändernde Bestimmung erfolgen wird, bei dem besagten Ausschreiben v. 8. Nov. 1802 sein Verbleiben habe, und der Verordnung v. 22. April 1829 keine Folge gegeben werde.

Indem solchemnach sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises (Fr. 2c.) von dieser unter'm 29. v. Mts. ergangenen allerhöchsten Anordnung zur Nachachtung in Kenntniß hiedurch gesetzt werden, erhalten sie die weitere Eröffnung, daß

1) das unter dem 8. Nov. 1802 erlassene und als Norm vorgezeichnete Ausschreiben an das damals rheinpfälzische General-Landes-Commissariat folgenden Inhalt habe:

Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesem Gesetze als ledig, nämlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit,

bei welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jenes Gesetz zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet und als unerlaubt angesehen werden, so soll bei solchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesenen Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulations-Schein von dieser niemals versagt werden, und es sind dergleichen Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht dazu angehalten und gegen seine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten frei zu stellen, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn sie vor dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehe nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

2) In einem gleichfalls als Norm geltenden nachträglichen allerhöchsten Reskripte v. 1. Mai 1814 an das k. General-Commissariat des Mainkreises wurde den Ehe-Contrahenten vermischter Religion, wenn der protestantische Theil gerichtlich geschieden ist, und dessen geschiedener Ehemann oder resp. Ehefrau sich noch am Leben befindet, und der katholische Orts-Pfarrer die Copulation dieser Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können glaubt, freigestellt, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, oder nach katholischem Kirchen-Gebrauche von irgend einem andern katholischen Geistlichen im Königreiche vollziehen zu lassen, in welchen beiden Fällen der Ehe, wenn der Ehe-Vertrag vor der or-

dentlichen weltlichen Obrigkeit gehörig aufgenommen ist, in Ansehung der bürgerlichen Rechte alle Wirkungen der Gültigkeit beigelegt sind. Endlich wurde

3) auf allerhöchsten Befehl vom 21. Mai l. J. bemerklich gemacht, daß den kirchlichen Behörden nach der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde §. 71 irgend eine Einschreitung zur Störung der nach den Staats-Gesetzen eingegangenen Ehen, sohin auch der Anwendung kirchlicher Censuren gegen die in solchem Falle sich befindenden Ehegatten nicht gestattet werden könne. Ausschr. d. Kgl. bayer. Reg. d. U.-M.-K. (Fr. ꝛc.) v. 15. Aug. 1831.

Die Ehe-Streitigkeiten der Protestanten in Bayern gehören vor die Appellations-Gerichte, von welchen die Berufung an das Oberappellations-Gericht zu München geht. — Die Ehe-Scheidungs-Klagen werden bei dem ordentlichen Gerichte angebracht. Dieses prüft die Klaggründe, und macht unter Beiziehung des betreffenden protestantischen Pfarrers in Gegenwart der Eheleute einen Sühn-Versuch. Lauft dieser fruchtlos ab, so werden die Akten an das einschlägige Appellations-Gericht eingesendet. Dieses, sofern es das Forum des Ehemannes ist, hat noch vor Einleitung des Prozesses gleichfalls durch einen protestantischen Rath den Versuch zur Sühne anstellen zu lassen. Das Verfahren, welches hiebei summarisch ist, richtet sich in Absicht auf die Beweisführung, Berufung und die übrigen Förmlichkeiten nach der Gerichts-Ordnung [136]). (S. d. Art. Competenz in Ehe-Streitigkeiten.)

Für Würtemberg: Wenn unter katholischen Eheleuten Zwistigkeiten entstehen, so untersuchen dieselben nach der Observanz die Pfarrgeistlichen, und trachten die Wiederaussöhnung zu bewerkstelligen; glückt es ihnen damit nicht, so treten die Kirchen-Convente mit der Untersuchung und den Versöhnungs-Versuchen ein; gelangt man auch hier nicht zu dem erwünschten Resultate; so ist die Sache für das Forum des gemeinschaftlichen Oberamtes erwachsen. Sind auch bei dieser letzten Instanz alle Versöhnungs-Versuche vergeblich, und hinlängliche Gründe zur temporären Scheidung von Tisch und Bett vorhanden, so wird die Scheidung eingeleitet.

Das Oberamt verlangt nämlich unter Beilegung der Untersuchungs-Akten vom katholischen Kirchenrath die Staats-Erlaubniß

[136]) V. vom 4. Mai u. 28. Juli 1806.

zur Einholung der kirchlichen Scheidung; ist diese vorhanden, so bittet das Dekanat in einem mit den Akten und den Prädikaten dieser Eheleute belegten Berichte das bischöfliche Ordinariat um diese Scheidung, welche, wenn sie erfolgt, den Eheleuten eröffnet wird; wo dieselben sodann zur Auseinandersetzung ihres zeitlichen Vermögens an das betreffende Oberamts-Gericht gewiesen werden, und das Scheidungs-Instrument bei den Pfarrakten aufbewahrt wird [137]).

Bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten von Eheleuten und Ehe-Verlobten gemischter Religion, hat der katholische Dekan oder Geistliche, jedoch bloß in der Eigenschaft eines Seelsorgers des einen Theils nebst dem protestantischen Dekan den Untersuchungen und Versöhnungs-Versuchen mitwirkend anzuwohnen, auch das Protokoll mit zu unterschreiben, in sofern er in dem Oberamts-Sitze des Oberbeamten wohnt; der Bericht dagegen über den Erfolg dieser Bemühung ist nicht zugleich von ihm, sondern ausschließlich von dem Beamten in Gemeinschaft mit dem protestantischen Geistlichen an das protestantische Ehe-Gericht zu erstatten. Trifft der Amts-Sitz der beiderseitigen Dekane oder Geistlichen nicht mit dem Oberbeamten zusammen, und also die Beiziehung beider Geistlichen leicht Kosten verursachen könnte, so soll die gleichzeitige Zuziehung des Geistlichen der andern Partie dem besonderen Verlangen derselben selbst anheim gegeben werden. Tritt aber der Fall ein, daß kein protestantischer Dekan oder sonst kein solchen vertretender, im Oberamts-Sitze wohnender Geistlicher seiner Confession bei der Verhandlung zugegen wäre, weil der protestantische Gatte dessen Beiziehung nicht verlangt hätte, und die Ehegatten in einem katholischen Distrikte leben; so hat der Oberbeamte das über die gepflogene Verhandlung aufgenommene Protokoll dem betreffenden protestantischen Dekane zur Einsicht, und wenn dieser nichts dabei zu erinnern findet, zur Mitunterschrift zu überschicken [138]).

Die Ehesachen gehören zwar dem eigenthümlichen Geschäftskreise des Oberamts-Richters an. In Rücksicht auf das Maß seiner übrigen Geschäfte soll er jedoch vor der Hand davon entbunden, und es dabei belassen werden, daß Ehesachen, wie bisher,

---

[137]) Maurer a. a. O. S. 70.

[138]) St.- u. R.-B. 1818. Nr. 31. S. 249 ff. V. vom 18. Mai 1818.

von dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Dekan behandelt werden [139]).

Eine weitere Verordnung v. 4. April 1825 bestimmt in dieser Hinsicht: 1) diejenigen Ehesachen, deren oberste Leitung und Entscheidung der bestehenden gesetzlichen Einrichtung gemäß, den ehegerichtlichen Senaten der königl. höheren Gerichte zusteht, sind den Oberamts-Gerichten zugewiesen; 2) hienach hat in's Künftige der Oberamts-Richter die eben bezeichneten Ehesachen, in Gemeinschaft mit dem Dekan, innerhalb des gesetzlichen bestimmten Wirkungs-Kreises unter Benennung „Gemeinschaftliches Oberamts-Gericht" zu behandeln [140]).

Bezüglich der vormaligen österreichischen Ortschaften ist vermöge Erlasses v. 18. Sept. 1826 verordnet, daß die Ehedissidien deren Einwohner nicht zum Ressort der Verwaltungs-Behörden, sondern wie andere Ehestreitigkeiten zu dem Oberamts-Gerichte bis zur Scheidung von Tisch und Bett gehören. Dasselbe findet rücksichtlich jener Katholiken Statt, welche früher von Oesterreich an Bayern, und dann erst an Würtemberg übergegangen sind. Erl. d. kath. Kirchenraths v. 17. März 1835.

Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern v. 22. Jul. 1831 (R.-B. 1831. S. 301) sollen auch für die vom bischöfl. Ordinariate ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntnisse z. B. Nichtigkeits-Erklärung einer Ehe-Scheidung von Tisch und Bett, Auflösung der Sponsalien ꝛc. gerichtliche Sportel angesetzt und bezahlt werden.

Nachdem das bischöfliche Ordinariat in Rothenburg die Anzeige gemacht hat, daß einzelne Bezirks-Polizeiämter sich nicht für ermächtigt halten, für die von ihm ausgehenden ehegerichtlichen Erkenntnisse (z. B. Nichtigkeitserklärung der Ehe, Scheidung von Tisch und Bett, Auflösung von Sponsalien) die gesetzlichen Sporteln anzusetzen; so wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß eben so wie bei den von dem bischöflichen Ordinariat bewilligten Dispensationen vom Heiraths-Verbote wegen Bluts-Verwandtschaft und Schwägerschaft, so auch für die einer Sportel unterliegenden ehegerichtlichen Erkenntnisse desselben die Sportel von den Bezirks-

---

[139]) St.- u. R.-B. 1811. S. 625. St.- u. R.-B. 1819. Ed. IV. v. 31. Dez. 1818. §. 44. Beil. S. 21.

[140]) St.- u. R.-B. 1825. Nro. 16. S. 185. V. vom 4. April 1825.

Polizeiämtern und zwar jedesmal derjenigen Partei, welcher das bischöfliche Ordinariat die Verbindlichkeit der Sportelentrichtung in seinem Erkenntnisse auflegen wird, anzusetzen, und vorschriftsmäßig zu verrechnen sey.

Das Gesetz, wonach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt ist, wird als ein allgemeines Staats-Gesetz angesehen [141]).

Für Sachsen: Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen Eherechts, die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist, so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangelischen Bezirks-Consistorio, in sofern dieses seinerseits keinen Anstand hiebei findet, gestattet werden [142]).

Den katholischen Glaubens-Genossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von den katholischen noch von evangelischen Pfarrern in den hiesigen (k. sächsischen) Landen mit einander verlobt, aufgeboten oder kopulirt werden [143]).

Die Ursachen zur völligen Ehe-Scheidung bei den Protestanten sind: a) Ehebruch, derselbe mag nun wirklich vollbracht, oder aus bloßem Verdachte entstanden seyn, welchem auch die Sodomie (crimen sodomiae) nicht aber masstrupratio gleich geachtet wird [144]), b) böslicbe Verlassung, gleich der hartnäckigen Verweigerung der ehelichen Pflicht, und c) lebensgefährliche Nachstellungen. Bei dem Ehebruche wird die Untersuchung vorerst von der weltlichen Obrigkeit vorge-

---

[141]) St.- u. R.-B. 1818. Nro. 22. S. 180. V. vom 6. April 1818.

[142]) Königl. sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 61. Schilling, der Ehescheidungs-Prozeß in den sächsischen Gerichten. gr. 8. Leipzig. 1831.

[143]) Ebendas. §. 28.

[144]) Res. v. 9. Sept. 1796.

nommen, nach Beendigung derselben hat diese das Consistorium hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Ursachen zur Scheidung von Tisch und Bett sind: harte Mißhandlungen, immerwährender Zank und Streit, heftige Erbitterung der Gemüther u. s. w. Der Pfarrer hat hiebei immer vorerst den Sühnversuch zu machen; bleibt dieser ohne Erfolg, so berichtet er an den Superintendenten, welcher ein Verhör anstellt. Von diesem kommt dann die Sache an das Consistorium [145]).

Die Cognition über Ehe-Hindernisse als ein Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören den Consistorien zu [146]). Dahin gehören bisher auch 1) die eigentlichen Ehesachen, welche sich auf die gültige Schließung und Auflösung der Ehe-Verlöbnisse und der Ehe selbst beziehen [147]).

Von 1835 an werden die Ehestreitigkeiten, mit Ausnahme der rein katholischen Ehen, vor weltlichen Gerichten, den Appellations-Gerichten, verhandelt, wenn schon bei den Güterminen und Ertheilung von Resolutionen, so wie bei Abfassung von Erkenntnissen, bei denen eine Frage des Eherechts vorkommt, zwei evangelische, und bei gemischten Ehen zwei katholische und zwei evangelische Geistliche zugezogen werden müssen. Sollte bei gemischten Ehen in Bezug auf den katholischen Theil nur auf zeitige Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden, oder müßte gänzliche Abweisung erfolgen, so hat das Gericht nach Ablauf eines Jahrs, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, auf Antrag des klagenden evangelischen Theils Scheidung vom Bande auszusprechen; doch muß in der Regel ein anderweitiger Sühn-Versuch vorhergegangen seyn.

Für Baden: Die unbeschränkte Auflösung der Ehe geschieht durch den Tod oder durch eine Vernichtung der Ehe; die beschränkte Auflösung aber durch solche Vergehungen des einen Theils, womit es dem andern unmöglich oder doch unerträglich gemacht wird, in der Ehe mit dem andern fortzuleben. Endlich

---

145) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 353 ff.

146) Resc. v. 17. März 1817.

147) Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. I. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1819. S. 607 ff.

erfolget eine nur geduldete Auflösung durch wechselseitige unbezwingliche Unverträglichkeit [148]).

Zu einer beschränkten Auflösung wird erfodert: a) Ehebruch; b) ein Verbrechen des einen Ehegatten, wozu der andere weder thätig, noch durch Unterlassung beigewirkt hat, und das den Thäter unter des Scharfrichters Hand oder in mehr als fünfjährige Gefängniß-Strafe bringt; c) ein Unternehmen des einen Ehegatten, womit er Leben oder Gesundheit des andern angreift; d) ein Verbrechen, wodurch sich der eine Ehegatte absichtlich eine unheilbare Ehe-Unvermögenheit zuzieht, e) eine über drei Jahre lang andauernde Abwesenheit des einen Ehegatten, von dessen Aufenthalt man keine Nachricht hat, und sie durch öffentliche Auffoderungen auch nicht erlangt; f) eine binnen gleichem Zeitraume fortgesetzte Abwesenheit eines Ehegatten, dessen Aufenthalt man zwar weiß, der aber wegen Verbrechen landflüchtig ist, wobei es nachmals auf die mehrere oder mindere Schwere des Verbrechens nicht, sondern lediglich darauf ankommt, ob nicht innerhalb jener Zeit die Landflüchtigkeit beseitigt werden kann, g) eine binnen gleichem Zeitraume ohne vernünftigen Grund fortgesetzte durch zuvor angewandte gütliche Ueberredungs- und polizeiliche Zuchtmittel nicht zu überwinden gewesene Hartnäckigkeit in Verweigerung der ehelichen Pflicht; h) eine erwiesene Nachstellung nach dem Leben des andern Ehegatten; i) ein über ein drei Jahre andauernder, für unheilbar erklärter Wahnsinn d. i. eine solche Verstandes-Verrückung, welche die Aufnahme in Irren-Anstalten begründet, mithin Pflicht und Gelegenheit der häuslichen Pflege aufhebt. So oft ein schuldiger Theil da ist, und dieser nicht seines Verbrechens wegen für sich schon eine bestimmte gesetzliche Strafe auszustehen hat, so soll er wegen Zernichtung des Ehebandes zu einer wenigstens zwei monatlichen Verhaftung oder gleich geltenden Polizei-Strafe bei Gestattung der Trennung verurtheilt werden, die jedoch alsdann unvollzogen bleibt, wann beide Eheleute sich wieder versöhnen [149]).

Für eine nur geduldete Auflösung ist der Fall vorhanden, wenn nach dreijährigen fruchtlosen Versöhnungs-Versuchen beide

---

[148]) B. Ehe-Ordn. §. 42. erläutert durch das Landrecht ꝛc. von Amtmann Seng. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. S. 84 ff.

[149]) B. Ehe-Ordn. §. 43. S. B. Land-Recht S. 233. 259. 260. 271. 272. 310.

Ehegatten fortwährend unerträglich erscheinen, so daß jede vorgegangene Versöhnung immer wieder an neuen Uneinigkeiten scheitert, und unleidliche Vorschritte des einen gegen den andern Ehegatten sich immer wieder erneuern [150]). Gründe zur freiwilligen zeitlichen Trennung sind: a) wenn die Eheleute in Nahrungslosigkeit gerathen sind, und um einzeln ihrer Nahrung besser nachgehen zu können, darum ansuchen; b) wenn Eines und das Andere, um ihr Gemüth von eingerissenen Widrigkeiten wieder zu sammeln, darum bittet, c) wann sonst ein vernünftiger Zweck, der nur durch eine Trennung erreichbar ist, angegeben werden kann [151]).

Eine gebotene zeitliche Trennung kann zugelassen werden: a) wenn ein Ehegatte wider den andern eine Ehe-Beschwerde und Auflösungs-Bitte vorgebracht hätte, aber wegen Unstatthaftigkeit, Unbeweislichkeit oder Unerheblichkeit derselben abgewiesen würde, und nun der gekränkte Theil die Trennung begehrte; b) wenn nach fruchtlos gelinderen Besserungs-Stufen solches obrigkeitlich nöthig gefunden würde, um die Einwirkung wechselseitiger Unverträglichkeit zu hindern, und die Geneigtheit dazu zu schwächen, c) wenn ein über ein Jahr und Tag aus Anlaß von Ehe-Zwistigkeiten abwesend gewesener oder wegen eines Verbrechens landflüchtig gewordener Ehegatte zurückkehrt, und nun der unschuldige Ehegatte Zeit verlangte, um das Betragen des Wiederkehrenden in der Heimath beobachten zu können; d) wenn ein Ehegatte zu peinlichen, obwohl für eine gänzliche Trennung nicht zureichenden Strafen verurtheilt worden, und nun nach deren Entstehung der unschuldige Ehegatte zuvor Ablegung freier Besserungs-Proben abzuwarten sich gerathen fände [152]).

Die erste Behörde für Trennungs-Gesuche ist das Pfarramt, welches den Aussöhnungs-Versuch zu machen hat. Mißlingt der Versuch, so muß demjenigen Theile, der an's Recht sich beruft, der Meldschein gegeben werden, womit er sich den Zugang zur richterlichen Untersuchung öffnen möge [153]).

---

[150]) Ebendas. §. 44. S. B. L.-R. S. 203. 233. 275—280. 283. 294.

[151]) Ebendas. §. 45.

[152]) Ebendas. §. 46. S. B. L.-R. S. 300. 307—309. Ueber die Auflösungs-Wirkungen s. §. 47—58. S. B. L.-R. S. 295. 297. 299. 303—305. 311. 1445. 1449. 1451. 1452. 1463. 1518. S. Sander, die älterliche und eheliche Nutznießung. gr. 8. Karlsruhe 1829. S. 17.

[153]) Ebendas. §. 62 ff.

Die Pfarrer sollen von den getrennten Ehen Nachricht erhalten [154]).

Zu Buch I. Tit. 6. d. L.=R. In Ehe=Streitigkeiten findet, wie bisher, bloß mündliches Verfahren Statt, nach der Art des Beschuldigungs=Prozesses in Untersuchungs=Sachen [155]). Die Verhandlungen werden bei den Obrigkeiten gepflogen, welchen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Personal=Sachen der Betheiligten zusteht. Die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidungs= oder Nichtigkeits=Erklärung einer Ehe ankommt, werden von den Hofgerichten und Justiz=Canzelleien erlassen. Die Berufungen gehen an das Ober=Hofgericht.

Zu Satz 275 bis 294 d. L.=R. Das ganze hier beschriebene Verfahren bei der Ehe=Scheidung auf wechselseitige Einwilligung, mit Fällung des Urtheils, wird von den Beamten unter Zuziehung eines Aktuars, geleitet. Die Gegenwart und Beiwirkung von Staatsschreibern unterbleibt hier, so wie bei allen bei Amt vorgehenden prozessualischen Verhandlungen. Die Stelle des Kronanwaltes vertritt der Referent im Hofgerichte, in der Justiz=Canzellei und im Justiz=Ministerium rücksichtlich der Anordnungen des Art. 288. 289 und 293. [156]).

---

[154]) R.=B. 1809. Nr. 38. V. vom 6. Dez. 1809. S. B. L.=R. S. 234.

[155]) Nach dem Code Napoleon muß der Antrag auf Scheidung zuerst bei dem Richter, und noch einmal bei öffentlicher Sitzung vorgebracht werden. Um jedoch nicht die Familien=Geheimnisse und etwaige Scandale des Ehebettes vor das Publikum zu bringen, werden die Verhöre der Zeugen und die Verhandlungen über das Detail der Klage bei verschlossenen Thüren vorgenommen. Die Richter sind durch das Gesetz angewiesen, auf gütliche Beilegung der Sache Bedacht zu nehmen. — Der Code Napoleon setzt als Scheidungs=Ursachen fest: 1) Verurtheilung eines Gatten zur entehrenden Strafe, und läßt durch den bürgerlichen Tod die Ehe ipso jure aufheben; 2) wechselseitige Einwilligung der Ehegatten unter sich, unter den besonderen Modificationen: a) der Mann muß über 25 Jahre alt, die Frau über 21, diese darf aber nicht über 45 Jahre alt seyn; b) die Ehe muß schon über zwei Jahre bestanden haben; c) die Einwilligung der Aeltern muß hiezu gegeben seyn; d) sie müssen ihre bürgerlichen Verhältnisse wegen Abtheilung des Vermögens, Erziehung der Kinder u. s. w. bereits arrangirt haben, und e) auf den Trennungs=Vertrag nach Ablauf eines halben Jahres bestehen.

[156]) R.=B. 1809. Nr. 53. V. vom 22. Dez. 1809.

1) Das neue Landrecht hat im Ehescheidungs-Prozesse verbindliche Kraft, so weit es durch das I. und II. Einführungs-Edikt oder andere jüngere Gesetze nicht suspendirt oder abgeändert worden ist. 2) Es geht in Collisions-Fällen der Ehe-Ordnung oder älteren Gesetzen vor. 3) Außerdem gilt die Ehe-Ordnung in jenen Rechts-Beziehungen noch fort, welche neben dem Landrechte bestehen können. 4) In Ehe-Streitigkeiten findet bloß mündliches Verfahren Statt, nach Art des Beschuldigungs-Prozesses in Untersuchungs-Sachen, nicht durch Reden und Widerreden der Parteien nach bestimmten Sätzen der Klage, Exception ꝛc. wie bei bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten. 5) Obwohl das Landrecht das Prozeßrecht nicht bestimmt, sondern dieses der Gerichts-Ordnung überläßt, so ist doch der Ehescheidungs-Prozeß ausgenommen. 6) Die Zeugen sind in Gegenwart der Parteien zu verhören, und letztere können anständige Erinnerungen und Erläuterungs-Fragen vorlegen. (S. 252. 254.) 7) Bei den Zeugen-Verhören bei Amt können wohl Rechts-Beistände oder Freunde (mandatarii ad litem vel negotiorum gestores judiciales), aber keine Advokaten zugelassen werden [157]).

Die Scheidungs-Erlaubniß wird als wirkungslos betrachtet, wenn nicht der Theil, welcher die Scheidung erwirkt hat, nach Satz 264, oder beide Theile, wenn eine Scheidung auf wechselseitige Einwilligung im Vorwurf ist, vermöge Landrechts-Satz 294 binnen der von beiden angezogenen Stellen vorgeschriebenen Zeit sich bei dem Pfarrer einfinden, den Gegentheil vorrufen, und diese Scheidungs-Erlaubniß in das Kirchenbuch eintragen lassen [158]).

Keine Ehescheidungs-Klage kann angenommen werden, wenn nicht der §. 62 der Ehe-Ordnung vorgeschriebene Meldschein vorher beigebracht worden ist [159]).

Herzenshärtigkeit, als solche, ist nach dem neuen Landrechte kein Grund zur Ehe-Scheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in eine der von dem neuen Rechte gebilligten Ursachen — harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung ausartet, welches der Richter zu ermessen hat [160]).

---

[157]) R.-B. 1812. Nr. 30. V. vom 16. Sept. 1812.
[158]) R.-B. 1813. Nr. 3. V. vom 13. Jan. 1813.
[159]) R.-B. 1813. Nr. 25. V. vom 12. Aug. 1813.
[160]) R.-B. 1815. Nr. 17. V. vom 19. Sept. 1815.

Nach Satz 297 des neuen Landrechts soll nach erfolgter Ehe-Scheidung auf wechselseitige Einwilligung keine neue Ehe vor Verfluß dreier Jahre nach der gesprochenen Ehe-Scheidung geschlossen werden. Hier wird nicht dispensirt [161]).

Ehe-Scheidungen werden nur auf Verlangen Dessen, der die Scheidung erwirkte, und in Gemäßheit der dem Pfarrer mitgetheilten Urtel, in's Ehebuch eingetragen, und es muß auch der Theil, gegen den die Scheidung erwirkt ist, dazu vorgeladen werden. Erscheint derselbe auf wiederholte und bescheinigte Vorladung nicht, so ist der Eintrag auch ohne sein Beiseyn zu machen, seine Abwesenheit darin zu bemerken, und die bescheinigten Vorladungen sind aufzubewahren. Ehe-Scheidungen auf wechselseitige Einwilligung werden nur auf Verlangen beider geschiedenen Eheleute oder deren ausdrücklich dazu Bevollmächtigten in das Ehebuch eingetragen [162]).

Für Kurhessen: Die vorzüglichsten Ehescheidungs-Gründe sind: 1) Ehebruch, 2) böslíche Verlassung, 3) lebensgefährliche Nachstellungen, 4) Verbrechen, welche eine lebensgefährliche Gefängnißstrafe oder Landes-Verweisung zur Folge haben; 5) beharrliche Verweigerung des ehelichen Beischlafes, 6) unheilbare Raserei.

Die Gerichtsbarkeit in Ehescheidungs-Sachen steht den Consistorien zu. Der Mann ist schuldig, der Frau die Ehescheidungs-Prozeßkosten vorzuschießen. In jedem Ehescheidungs-Prozesse ist vorerst ein Sühn-Versuch zu machen. Ein gerichtliches Geständniß der Eheleute wird für nicht hinreichend gehalten. Wegen wechselseitiger Verletzung der ehelichen Pflichten findet Compensation Statt. In Ansehung des Ehebruchs gilt, das hinlängliche Vermuthungen die Stelle des Beweises vertreten. Bei böslicher Verlassung findet der Desertions-Prozeß Statt, wobei die Ladung an dem Wohnorte der Eheleute an drei Sonntagen von der Kanzel verlesen wird [163]).

In Nassau gehören die Klagen katholischer Unterthanen auf Scheidung von Tisch und Bett, desgleichen jene der protestantischen auf völlige Scheidung vor die Civil-Behörde. Klagen der

---

[161]) R.-B. 1812. Nr. 33. V. vom 12. Nov. 1812. §. 6.

[162]) Dienst-Weis. der Pfarrer v. J. 1817. §. 23.

[163]) Ledderhose a. a. O. S. 233 ff. §. 267—275. (Für Protestanten.)

Katholiken auf Nichtigkeit der Ehe entscheidet das geistliche Gericht [164]).

Für Weimar: Entstehen Ehe-Irrungen zwischen Brautleuten, welche beide katholisch sind, so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Commission, welche nach Befinden die Güte und Aussöhnung zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt, so ist die Sache an die zuständige Landes-Regierung oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Nichtigkeits-Klagen gehören vor die Landes-Regierungen, als die weltlichen Justiz-Behörden in Ehe-Sachen überhaupt: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum, oder wegen Unvermögen; b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landes-Gesetzen des Großherzogthums bestätigten Ehe-Hindernisses als nichtig angefochten wird.

2) Nichtigkeits-Klagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendes Ehe-Hinderniß begründet worden, welches als solches in den Landes-Gesetzen nicht anerkannt ist.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett gehören vor die bischöfliche Behörde.

Erkennt die Landes-Regierung in den Fällen unter Nro. 1 auf die Nichtigkeit, so ist die Immediat-Commission und weiter durch diese die bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Spricht in den Fällen nnter Nro. 2 und 3 die bischöfliche Behörde, so hat diese durch die Immediat-Commission dem Landesherrn von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige zu machen. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses gebührt den weltlichen Gerichten; eben so das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeits-Erklä-

---

[164]) Ed. v. 31. Aug. 1823. — Nach der nunmehrigen Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche allda sind nun auch die Klagen der Katholiken auf Scheidung von Tisch und Bett dem katholischen geistlichen Gerichte zu überweisen.

rung. Die erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehe-Scheidung gleich geachtet.

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne, wird von Seiten des Staats lediglich dem Gewissen desselben überlassen [165]).

Ehe-Irrungen zwischen Ehegatten verschiedener Confession sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den Landes-Regierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt, so findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweiten Ehe desselben dasjenige Statt, was §. 48 verordnet worden ist [166]).

Ehesteuer. S. den Art. Dotalitium.

Ehestiftung. S. d. Art. Ehepakten.

Ehetafeln sind Urkunden, worauf der Ehevertrag niedergeschrieben war, dem Ehevertrage selbst folgten die Unterschriften der Contrahenten und Zeugen. Nach der Unterzeichnung fanden die Glückwünsche an die Brautleute Statt. Die Ehetafeln bewiesen die gesetzlich geschlossene Ehe und bei entstandenen Ehedissidien recurrirte man auf selbe. Die jüdischen Ehetafeln waren sehr weitwendig abgefaßt, kürzer und präciser drückten sich die Römer hierin aus. [1]).

Ehe, vermeintliche, (matrimonium putativum) ist jene, wo zwei Personen verschiedenen Geschlechtes im guten Glauben sich als Eheleute betrachten, und als solche beisammen leben, auch in der öffentlichen Meinung für Eheleute gehalten werden; ob sie gleich in der That durch keine gültige, übrigens doch vor der Kirche abgeschlossene Ehe verbunden sind. Sobald die vermeintlichen Eheleute ihren Irrthum entdecken, und das ihrer Ehe entgegenstehende trennende Ehe-Hinderniß erkannt haben, müssen sie sich entweder trennen, oder um Dispensation einkommen, sofern das Hinderniß ein dispensables ist; bis zur eingelangten Dispensation aber haben solche von allem ehelichen Umgange abzustehen. Die

---

[165]) Großh. weimar. Gesetz v. 7. Okt. 1823. §. 48. Vergl. Beschw. d. G. Vik. zu Fulda Lit. I.

[166]) Ebendas. §. 49.

[1]) Binterim a. a. O. VII. S. 121.

Successions-Fähigkeit der aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder wird anerkannt, sobald wenigstens nur ein Theil im Irrthume sich befand [1]). Hatten hingegen beide vermeinte Ehegatten Kenntniß von dem obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisse, oder konnten oder wollten sie die erfoderliche Dispensation nicht erlangen: so werden ihre Kinder als unehelich betrachtet [2]). S. den Art. Erneuerung des ehelichen Consenses.

Ehe-Verkündung nach der Predigt ward erst allgemein durch die vom Kirchen-Rathe im Lateran 1215. Can. 51 gegebene Vorschrift. S. d. Art. Art. Aufgebot.

Ehe-Verlöbniß, ein aufschiebendes Ehe-Hinderniß. Gültig abgeschlossene Sponsalien sind in Ansehung der Ehe-Verlobten ein Ehe-Hinderniß der Art: daß sie, so lange das bestehende Ehe-Verlöbniß nicht auf eine rechtsbeständige Art aufgehoben ist, erlaubter Weise keine Ehe mit andern Personen eingehen können.

Dem beeinträchtigten Theile steht das Recht zu, gegen die vorhabende weitere Verehelichung des andern Theiles, welcher den Eheverlöbniß-Vertrag eigenmächtig und einseitig ohne gerechte Ursache bricht, Einsprüche bei dem competenten Gerichte zu erheben, und der Pfarrer muß auf erhaltene zuverlässige oder amtliche Anzeige von einem noch in Kraft bestehenden Ehe-Verlöbnisse in Ansehung derjenigen Braut-Person, die mit einer dritten getraut zu werden verlangt, mit den Proklamationen einhalten, und darf auch nicht bis zur gänzlichen Hebung dieses Hindernisses mit der Trauung fortfahren. Ist jedoch eine Ehe, der schon vorher mit einer andern Person eingegangenen und noch nicht auf rechtmäßigem Wege aufgehobenen Sponsalien ungeachtet, mit einer dritten Person abgeschlossen worden, so ist diese zwar unerlaubt, aber nicht ungültig [1]).

---

[1]) C. 2. 14. Qui filii sint legitim. — Devoti l. c. T. II. p. 181. „Matrimonium putativum vocamus, quod re quidem est irritum ob latens impedimentum, sed specie valet; quia coram Ecclesia contractum est, et impedimentum vel uterque vel alter conjugum ignoravit. Filii ex hoc matrimonio suscepti legitimi habentur, et dos suis gaudet privilegiis.“

[2]) C. 3. §. 1. X. de clandest. despons. Mackeldey a. a. O. II. Bd. S. 331. §. 512. v. Hartitzsch a. a. O. S. 23. §. 19.

[1]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Styl. V. Aufl. I. Th. S. 386.

Ehe-Verlöbnisse (sponsalia a spondendo) [1]) sind das wechselseitige Versprechen zweier (lediger oder verwittibter) Personen verschiedenen Geschlechtes, eine Ehe eingehen zu wollen, oder: sie sind das Versprechen zur künftigen Ehe, futurarum nuptiarum promissio oder promissa matrimonii foedera [2]).

Von den Ehe-Verlöbnissen sind die sogenannten Brautwerbungen, welche bloße Verhandlungen zur Eingehung von Ehe-Verlöbnissen sind, zu unterscheiden. Diese begründen erst dann eine Verbindlichkeit, wenn der Antrag angenommen worden ist. Außerdem steht jedem Theile der Rücktritt frei. Gibt die Person, an welche der Antrag zu einer Heirath gestellt worden ist, keine Antwort: so gilt dieß für eine Abweisung des Antrags. Die Personen, welche ein Ehe-Verlöbniß eingegangen haben, heißen Ehe-Verlobte (desponsati), — die Mannsperson wird hienach Bräutigam (sponsus), und die Weibsperson Braut (sponsa) genannt [3]).

Schon nach dem römischen Rechte bestanden Ehe-Versprechungen [4]), und vor dem Concil von Trient waren sie von größter Wichtigkeit.

Durch Kaiser Joseph II. wurden die Ehe-Verlöbnisse in den österreichischen Staaten zufolge der Verordnung vom 30. August 1782, sie möchten auf was immer für eine Art eingegangen, und mit was immer für Feierlichkeiten versehen seyn, für ungültig erklärt, und die aus denselben entspringende Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, so wie jede andere rechtliche Wirkung derselben, selbst nach vorausgegangener Schwängerung aufgehoben;

---

[1]) Cf. A. Gellii Noct. Attic. Lib. IV. C. 4. p. 181. ed. Lugdun. Batav. 1666. Brison. de formul. Lib. VI. form. 123. p. 518. ed. Hal. 1731. Devoti l. c. T. T. II. p. 185.

[2]) L. 1. D. de sponsal. (23. 1.) „Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum.“ L. 2. D. ibid. „Sponsalia autem dicta sunt a spondendo; nam moris fuit veteribus stipulari et spondere sibi uxores futuras.“ Can. 3. C. 30. q. 5. „Sponsalia, quae futurarum sunt nuptiarum promissa“. . . . C. 2. 31. X. de sponsal.

[3]) Gregel, von den Ehe-Verlöbnissen. 8. Würzburg 1801.

[4]) L. 1. D. sponsal. (23. 1.) Cod. 5. 1. Glück, Comment. Th. 22. §. 1190 ff. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. VIII. Aufl. gr. 8. Gießen 1829. II. Th. S. 324.

nur bleibt in dieſem letzten Falle der Geſchwächten, das ihr auch ohne vorhergegangenes Ehe-Verſprechen gebührende Recht auf den Erſatz der Unkoſten der Schwangerſchaft, der Verſorgung des Kindes und eine durch Vergleich oder richterliche Mäßigung beſtimmte Summe zur Genugthuung rechtliche Klage zu führen, nie aber auf die Ehelichung zu dringen. Dieſe Verordnung wurde in ſeinem bürgerlichen Geſetzbuche v. 1. Nov. 1786. III. Hauptſt. §. 1. 2 wiederholt und beſtätigt [5]). (Das Uebrige S. M. u. unter Oeſterreich). Indeſſen behielten die Ehe-Verlöbniſſe in den übrigen Staaten gültige Kraft und Wirkſamkeit.

Nach dem kanoniſchen Rechte werden die Ehe-Verlöbniſſe in sponsalia de praesenti und in sponsalia de futuro eingetheilt [6]); je nachdem ſie nebſt der Verlobung auch noch die Einwilligung zur Ehe enthalten, oder nur das Verlöbniß über eine erſt künftig zu vollziehende Ehe in ſich begreifen [7]).

Gregor IX. C. 31. X. de sponsal. legte bei dieſer Eintheilung der Sponſalien hauptſächlich die Unauflösbarkeit (der Ehe, welche unter den Sponſalien de praesenti verſtanden wird), und Auflöſung der Ehe-Verlöbniſſe zum Grunde, und nannte

---

[5]) Schwerdling, was haben die Seelſorger der kaiſerl. öſterreichiſchen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche vom 1. Juni 1811 in Eheſachen zu beobachten? 8. Linz 1812. S. 12. Dolliner, Handbuch des in Oeſterreich geltenden Eherechts. I. Bd. gr. 8. Wien und Trieſt 1813. S. 7. Rechberger, enchiridion juris ecclesiastici austriaci. 8. maj. Lincii 1824. T. II. p. 125. §. 155. Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch S. 169.

[6]) C. 31. X. de sponsal. „Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ita, quod unus alterum mutuo consensu, verbis consuetis expresso, recipiat, utroque dicente: ego te in meam accipio, et ego te accipio in meum; vel alia verba, consensum exprimentia de praesenti. . . . . Verum si inter ipsos accesserit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: ego te recipiam in meam, et ego te in meum: sive verba similia; sic alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum juramentum intervenerit, sicut diximus, de futuro: hujusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non poterit separari, sed eis est de violatione fidei poenitentia injungenda.“

[7]) C. 2. 9. 31. X. de sponsal.

die unauflöslichen sponsalia de praesenti, die auflöslichen aber sponsalia de futuro. Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [8]): Qui aliter, quam praesente Parocho vel alio sacerdote, de ipsius Parochi, seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat:" muß bei der Abschließung der Ehe die vorgeschriebene kirchliche Form beobachtet werden, wenn dieselbe gültig seyn soll. Es kann daher gegenwärtig, wo von Sponsalien die Rede ist, darunter nur das Versprechen zur künftigen Ehe verstanden werden. Indessen besteht nach Frey (kritisch. Kommentar des Kirchenrechts III. Th. S. 173. §. 110) „die vorgetragene Distinction noch in ihrer ganzen Wirksamkeit — in jenen Ländern, wo das Tridentinum in der angezogenen Disposition nicht recipirt worden ist; z. B. in Frankreich, in einem Theile der Niederlande. Hier müssen die Worte der gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit, die gebraucht worden sind, entscheiden, ob nur Ehe oder nur Ehe-Verlöbnisse geschlossen worden sind. Sollten die Worte zweideutig seyn, z. B. „ich will Dich zur Frau haben," so ist nach den Gesetzen (d. i. nach dem Cap. 26. X. de sentent. et re jud. Cap. 6. X. de desponsat. impuber.) d. i. pro matrimonio zu entscheiden, weil dieß der favor matrimonii erfodert, — das matrimonium ratum valide contractum unauflösbar, und in Ehesachen pars tutior immer zu ergreifen ist" [9]).

---

[8]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.

[9]) Viele Protestanten u. A. verwerfen nämlich die Eintheilung der Ehe-Verlöbnisse in sponsalia de praesenti und de futuro, oder erklären wenigstens die Distinktion für ein bloßes Wortspiel. J. H. Boehmer jus ecclessiast. protestantium Tit. I. §. 23. Ejusdem dissert. de incongrua praxi doctrinae de sponsalibus de futuro et de praesenti in foris Protestantium. Halae 1712. 4to P. Gallade, de doctrina Catholicorum et erroribus Protestantium circa sponsalia de futuro et de praesenti. Heidelbergae 1776. Cf. van Espen jus eccles. univers. P. II. Sect. I. Tit. 12. C. 5. §. 29. Engel, coll. univers. jur. canon. Lib. IV. Tit. 1. N. 2. Eybel introduct. in jus eccles. Cathol. P. IV. §. 343. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 58 schreibt: „Gleichgültig ist es auch jetzt,

Die Urſachen, aus denen man die Sponſalien als Vorbedingung zur Ehe feſtſetzte, ſind: 1) Anfangs, wie es auch jetzt noch häufig geſchieht, ſtifteten die Aeltern und Vormünder die Ehen; dieſe ſahen daher die Ehe=Verlöbniſſe als Garantien für die von ihnen getroffene Einleitung zu einer Ehe ihrer Kinder oder Pflege=Befohlenen an; 2) ſpricht die Wichtigkeit der Sache dafür, denn da die Ehe unauflösbar iſt, ſo iſt die Abſchließung eines Einleitungs=Vertrages, wie es die Ehe=Verlöbniſſe ſind, allerdings der Natur der Sache angemeſſen. 3) Bekommen die Verlobten hiedurch Gelegenheit, einander näher kennen zu lernen, und ſich gegenſeitig zu verſichern, daß ſie auch mit einander in einer ewi=

---

ob die Worte auf die Gegenwart (Ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (Ego te in meam accipiam) gerichtet ſind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieſes von der größten Wichtigkeit, weil im erſten Falle kein Verlöbniß, ſondern eine wirkliche nur formloſe Ehe geſchloſſen wurde. Es iſt alſo ein Mißverſtändniß, wenn man dieſen Unterſchied durch den Gegenſatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen geſucht." Lippert, Annalen, III. S. 165. Durch die Vorſchrift des Tridentiner Concils: daß alle gegen die von ihm fortgeſetzte Form eingegangene Ehen als nichtig zu betrachten, und daß jeder Ehe eine dreimalige Proklamation in der Kirche vorhergehen müſſe, wurden die Ehe=Verlöbniſſe verallgemeinert. Zwar verordnete ſchon Innocenz III. (1216) C. 3. de clandest. desponsat., daß überall die Verlobten proklamirt werden ſollen. Da aber die ohne alle Form eingegangenen Ehen, wenn auch wiederholt als unerlaubt, doch nicht als ungültig von Innocenz III. erklärt worden waren, ſo mußten natürlich der Fälle auch in der Folgezeit viele ſich ereignen, in denen kein Ehe=Verlöbniß, ſondern gleich eine formloſe Ehe, auch ohne vorgängige Proklamation, abgeſchloſſen wurde. Wer keine Luſt hatte, öffentlich eine Ehe einzugehen, gegen deſſen Intereſſe war es auch, daß ſein Vorhaben der Abſchließung einer Ehe öffentlich bekannt gemacht wurde. Dieß mußte ſich ändern, als das Tridentiner Concil die vorhin berührte Form der Ehe ſtatuirte. Dieſe Form mußte einmal beobachtet werden; auf die Proklamationen ſollte man auch ſtrenge ſehen, und ſo war der Abſchluß eines Verlöbniſſes von ſelbſt gegeben. Wurde auch in der Folge immer häufiger, von zwei oder ſelbſt von allen Proklamationen Dispens ertheilt, ſo mußten doch bei dem Nachſuchen um ſolche die Petenten als Brautleute ſich erklärt haben. Ueberdieß kamen bald von Seite der weltlichen Gewalt noch Vorſchriften über die bei Verlöbniſſen zu beobachtende Form hinzu."

gen Verbindung leben können, wobei jedoch jeder zu vertraute Umgang, wodurch die weibliche Tugend mit Recht verdächtig gemacht werden könnte, zu vermeiden ist. Die Erfahrung bestätigt es übrigens, daß oft Menschen, so lange sie sich noch nicht näher kennen, viel Neigung zu einander äußern, welche aber bei ihrer näheren und längeren Kenntniß sich nicht selten sogar in eine wahre Abneigung umwandelt, so daß sie nicht mehr bei einander leben zu können meinen. Wiewohl nicht zu läugnen ist, daß bisweilen Personen, welche einander zuvor nie kannten, glücklicher mit einander im Ehestande lebten, als solche, welche lange vorher mit einander umgingen.

In Hinsicht der Form sind die Ehe=Verlöbnisse entweder öffentliche (sponsalia publica), welche den allgemeinen und partikularen gesetzlichen Bestimmungen gemäß — unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgeschlossen oder geheime — Winkel=Versprechungen (sponsalia clandestina), die nur unter zwei Personen ohne Beobachtung der durch die Gesetze angeordneten Feierlichkeiten eingegangen werden. Wurde die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, so sind sie auch ohne alle rechtliche Wirkung [10]). Heimliche Ehe=Verlöbnisse werden in Folge der Partikular=Gesetzgebungen auch jene genannt, welche von Kindern ohne Einwilligung der Aeltern, oder von den Pflege=Befohlenen ohne Zustimmung der Vormünder abgeschlossen werden.

Die Ehe=Verlöbnisse können sowohl bedingt als unbedingt eingegangen werden. Bedingte Ehe=Versprechungen sind jene, welchen eine gewisse Bedingung, z. B. eine Zeitbestimmung oder das Versprechen einer erlaubten Gegenleistung in der Art beigesetzt wird [11]), daß von der Erfüllung der Bedingung die Wirkung des Ehe=Verlöbnisses abhängt. Stillschweigende Bedingungen, welche nach der Natur eines Ehe=Verlöbnisses ohnehin vorausgesetzt werden, z. B. ich will Dich heirathen, wenn ich noch lebe, machen ein Ehe=Verlöbniß zu keinem bedingten [12]).

---

[10]) C. 6. X. de condit. adposit. Eichhorn, Grundsätze. II. Bd. S. 435. Vergl. hiegegen Lippert a. a. O. S. 166.

[11]) C. un. de sponsal. in 6to.

[12]) C. 25. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal. — Die Stelle in der Verordnung Gregor's IX. C. ult. X. de condition. adposit. „Si

Die beigesetzte Bedingung kann de praesenti oder de praeterito oder de futuro seyn; denn jenachdem sie in der Macht der Contrahenten steht oder nicht, ist sie conditio potestativa oder casualis oder mixta. Die erste ist z. B. vorhanden, wenn es heißt: ich heirathe Dich, wenn Du ein Oekonom und nicht ein Gewerbsmann wirst; die zweite: wenn der Friede geschlossen ist; und die dritte, wenn Du mir ein Haus zu N. kaufst; hier ist es nämlich ungewiß, ob er N. N. auch bei'm besten Willen zu einem Hause zu N. gelangen werde.

Die einem Ehe-Verlöbnisse beigesetzten Bedingungen sind ferner mögliche oder unmögliche, und zwar im letzteren Falle entweder physisch oder moralisch unmöglich. (S. d. Art. Ehe-Bedingungen). Nach C. 3. 5. 6. X. de condit. adposit. ist es außer allen Zweifel gesetzt, daß die unter erlaubten Bedingungen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eingegangenen Ehe-Verlöbnisse gültig sind. Sie folgen übrigens den Regeln der bedingten Verträge.

Ehe-Verlöbnisse unter einer Bedingung de praeterito et praesenti erlangen Gültigkeit, sobald die Bedingung eingetreten ist, nur bleibt bis dahin der Vollzug ausgesetzt; z. B. Ich heirathe Dich, wenn Titia, wie es heißt, sich mit N. N. so auffallend im Hause des N. am 5ten N. betragen hat. Ist es nun gewiß, daß dieß geschehen sey, so ist das Versprechen nicht mehr bedingt, sondern es ist absolut.

Sponsalien unter einer erst künftigen Bedingung werden dann gültig, wenn die Bedingung wirklich eingetreten ist [13]). Denn es liegt schon im Begriffe eines bedingten Vertrages, daß nicht

---

conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta si alter dicat alteri: contraho tecum, si generationem prolis evites, vel, donec inveniam aliam, honore vel facultatibus digniorem, aut, si pro quaestu adulterandam te tradas; matrimonialis contractus, quantumcunque sit favorabilis, caret effectu: licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi" bezieht sich dem Wortlaute nach auf die Ehe, wiewohl auch manche Canonisten dieselbe, zum Theile wenigstens, auf die Ehe-Verlöbnisse ausdehnen.

[13]) C. un. de sponsal. in 6to.

eher ein Recht eintreten soll, als bis die Bedingung erfüllt worden ist. Bei einer möglichen Suspensiv-Bedingung, solange sie nicht eingetreten ist, kann nicht auf Erfüllung geklagt werden; vielmehr müssen beide Verlobte den Eintritt derselben abwarten. Dieß ist z. B. bei Verwandten der Fall, welche sich unter der Bedingung: wenn der Pabst dispensirt, verlobt haben [14]).

Tritt die Bedingung nicht ein, so sind die Sponsalien nichtig, wenn sie auch mit einem Eide bekräftigt worden wären [15]).

Tritt die erlaubte Bedingung ein, so ist das Ehe-Verlöbniß gültig, und es wird so angesehen, als wenn es ohne alle Bedingung gemacht worden wäre. Erst nach dem Eintritte der Bedingung entsteht das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) [16]). Verspricht Einer Zweien zugleich, aber unter einer Bedingung, die Ehe, so sind die Sponsalien erst dann gültig, wenn die Bedingung erfüllt worden ist. Erfüllen diese Beiden die Bedingung zu gleicher Zeit, so steht ihm das Recht der Wahl zu. Hindert aber Eine die Andere, die Bedingung zu erfüllen, so wird diese für ihre Person ausgeschlossen.

Die Contrahenten können den Sponsalien auch Resolutiv-Bedingungen beisetzen, vermöge derer sie bei ihrem Vorhandenseyn von dem eingegangenen Verlöbnisse wieder abgehen können. Jede vorhandene Resolutiv-Bedingung hebt das Ehe-Versprechen auf, es sey denn, sie würde erlassen [17]), oder stillschweigend — durch den erfolgten Beischlaf — selbst wieder aufgehoben [18]). Erlassen aber kann nur derjenige Theil eine Bedingung, zu dessen Gunsten allein sie beigefügt ist [19]). Auch gilt der Beischlaf für eine Erlassung der Bedingung, sofern man sonst befugt war, sie zu erlassen [20]). Unanständige oder unmögliche Bedingungen heben das Ehe-Verlöbniß auf [21]). Mögliche Bedingungen können jedem

---

[14]) Engel, coll. univ. jur. can. Lib. IV. Tit. 5. N. 16.

[15]) C. 3. X. de condit. adposit. C. 25. 28. X. de jurejurando. C. un. de sponsal. in 6to. C. 2. de pactis in 6to.

[16]) C. un. §. 1. de sponsal. in 6to.

[17]) C. 30. X. de sponsal. C. 1. 3. 5. X. de condit. adposit.

[18]) C. 6. X. de condit. adposit.

[19]) C. 1. X. de condit. adposit.

[20]) C. 30. X. de sponsal. C. 3. 6. X. de condit. adposit.

[21]) L. 26. 27. 31. D. de verb. obligat. Nach dem C. 7. X. de condit. adposit. werden die in Absicht auf die Ehe beigesetzten conditio-

Ehe-Vertrage beigesetzt werden. Ist die Bedingung nur zu Gunsten eines Theiles festgesetzt worden, so kann, wenn dieser sie erläßt, der andere Theil nicht darauf bestehen, daß deren Erfüllung erst abgewartet werde [22]).

Unbedingte Ehe-Verlöbnisse sind jene, welche ohne alle Bedingung in Absicht auf die Zeit, wenn das Versprechen erfüllt werden soll u. s. w., eingegangen werden.

Collidiren mehrere der gesetzlichen Form nach gültige Ehe-Verlöbnisse, so geht das ältere dem jüngeren vor [23]), ohne Rücksicht, ob dieselben bedingt oder unbedingt abgeschlossen worden sind. Derjenige aber, welcher mehrere Ehe-Verlöbnisse dieser Art abgeschlossen hat, verfällt nach der Bestimmung des geistlichen Rechts in eine Kirchen-Buße (adjungenda est ei poenitentia) [24]). Treffen gültige und ungültige Ehe-Verlöbnisse zusammen, so geht das gültige Verlöbniß dem ungültigen vor. Ist jedoch die Ehe schon förmlich geschlossen, so findet deßhalb keine Trennung Statt. Bricht ein Theil bei einem gültigen Ehe-Versprechen die Verlöbniß-Treue, so erhält das anderweite von dem andern in Absicht auf das erste ungültig geschlossene Verlöbniß hiedurch gültige Kraft, und der unschuldige Theil kann hievon Gebrauch machen. Bei mehreren ungültigen Ehe-Verlöbnissen geht keines dem andern vor.

Ehe-Verlöbnisse können nur Diejenigen abschließen, welche die Fähigkeit besitzen, ein Versprechen zu geben und anzunehmen, und die von den Gesetzen nicht gehindert sind, eine Ehe einzugehen, oder die überhaupt die Fähigkeit zur Ehe besitzen [25]).

Nach dem gemeinen Rechte ist zur Eingehung der Sponsalien bloß die wechselseitige Einwilligung der Verlobenden (consensus sponsalitius) erfoderlich [26]).

---

nes turpes, so fern sie die Wesenheit der Ehe nicht aufheben, pro non adjectae angesehen.

22) C. 1. X. de condit. adposit.

23) C. 22. X. de sponsal.

24) C. 1. 22. 31. X. de sponsal.

25) L. 15. D. de sponsal. (23. 1.) L. 16. D. ibid.

26) Fr. 4. pr. D. de sponsal. (23. 1.) „Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia.“ Steht indeß die eine oder andere Person noch unter väterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Pa-

Zur gültigen Abschließung der Ehe-Verlöbnisse wird erfodert: 1) die Erklärung muß, wie bei jedem Vertrage, deutlich und bestimmt geschehen [27]). Die Klarheit und Bestimmtheit richtet sich nach den in den Provinzen gewöhnlichen Ausdrücken. Haben sie keine provinzielle Deutung, so muß man sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche auslegen [28]). Bei zweifelhaften Worten ist auf die vorhergehenden und nachfolgenden Handlungen zu sehen. Bleiben bei allem dem dennoch Zweifel übrig, so werden die Verlöbnisse als nichtig erklärt. Unbestimmte Erklärungen, z. B. in Absicht auf die Person — ich will eine von Euch drei Schwestern heirathen, machen noch keine eigentlichen Sponsalien aus, indem, wenn Jemand mit einer von drei Schwestern ein Ehe-Verlöbniß geschlossen hat, die Sponsalien mit einer andern derselben wegen des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit nichtig sind. — Der gemeinen Meinung nach muß jedoch Derjenige, welcher auf eine solche — unbestimmte — Weise Sponsalien geschlossen hat, dennoch eine von den drei Schwestern heirathen, und zwar welche er will; seine Verbindlichkeit zur Heirath liegt darin, daß ein gegenseitiges Versprechen zur Ehe vorhanden war, und erstere gründet sich ja auch nicht allemal auf ein Ehe-Versprechen, sondern auch auf andere Thatsachen. Hat Einer einem Familien-Vater versprochen, jene von seinen Töchtern zu heirathen, welche von diesen er, als Vater, ihm geben würde, so muß Ersterer auch die angebotene Tochter annehmen. — Zweideutige Worte werden, wenn es zu Rechts-Streitigkeiten kommt, nach dem gemeinen Sprachgebrauche ausgelegt. Liebes-Briefe bleiben unbeachtet, weil hier ohnehin die gesetzlichen Formalitäten nicht erfüllt sind. — Bei tauben und stummen Personen gelten die von ihnen gebrauchten Zeichen nur dann und sind als eine Erklärung ihrer Verlobungs-Einwilligung anzusehen, wenn aus denselben ihre Absicht, sich zu verloben, deutlich erkannt wird [29]).

Das bloße Wechseln der Ringe genügt zur Verlobungs-Einwilligung nicht, sondern ist nur als Zeichen der Verstärkung der-

---

terfamilias erfoderlich. fr. 7. §. 1. ibid. Mackeldey a. a. O. II. Bd. S. 324. Note b.)

[27]) C. 25. X. de sponsal. C. un. h. t. in 6to.

[28]) C. 7. X. de sponsal.

[29]) C. 25. X. de sponsal.

ſelben oder als Vermuthung zu betrachten [30]); danach iſt auch die Parömie: Iſt der Finger beringt, ſo iſt die Jungfer bedingt, zu deuten. Dasſelbe gilt vom Kuſſe [31]).

Auch kann bei Ehe-Verſprechungen aus dem Stillſchweigen, welches der eine Theil bei dem Heirathes-Antrage beobachtet, keine Verbindlichkeit für dieſen und kein Recht für den andern Theil abgeleitet werden, indem bei einem ſo wichtigen Vertrage, wie das Ehe-Verlöbniß iſt, Stillſchweigen nicht für Einwilligung gelten kann, „theils weil man nicht weiß, wie Michl in ſeinem Kirchenrechte S. 275 ſagt, ob dieſes Stillſchweigen nicht aus kindlicher Furcht oder weiblicher Schamhaftigkeit oder wegen anderer Umſtände, z. B. weil ein Frauenzimmer einen Andern als Bräutigam wünſcht, herrühre, theils weil man nicht präſumiren kann, daß Jemand durch Sponſalien zu einem ſo läſtigen Vertrage, wie die künftige Ehe iſt, ſich ſtillſchweigend verbinde. Der Spruch: qui tacet, consentire videtur, läßt ſich anwenden in mere favorabilibus, aber nicht ſo leicht in odiosis, in läſtigen Gegenſtänden.“ Von Hartitzſch (in ſeinem Handbuche des in Deutſchland geltenden Eherechtes) ſchreibt S. 126 in dieſer Hinſicht: „Dieſer Grundſatz (nämlich die Folgerung der Einwilligung aus dem bloßen Stillſchweigen) leidet bloß dann eine Ausnahme, wenn Aeltern ihre Kinder in deren Gegenwart verloben, und dieſe nicht widerſprechen. Hier wird ihr Stillſchweigen als Einwilligung betrachtet (L. 5. Cod. de nuptiis (5. 4.) C. un. §. 2. de desponsat. impuber. in 6to.), ſobald ſie ihren Widerſpruch nicht ſchon bei einer andern Gelegenheit erklärt haben.“

Die Verlobungs-Einwilligung muß 2) auch wechſelſeitig ſeyn; denn weil Beide ehelich mit einander verbunden werden ſollen, ſo müſſen ſie auch beide einwilligen, d. h. beide müſſen den Conſens geben und annehmen. Wenn daher z. B. Einer bei einem Mädchen ſich äußert: er wolle es heirathen, wenn es ihn wolle, und dieſes z. B. zur Antwort gibt; es freue ſich, daß es auch geſucht werde, ohne beſtimmt zu verſprechen, daß es ihn zum Manne nehmen wolle, ſo iſt hier von Seite des

---

[30]) C. 11. X. de praesumt.

[31]) Can. 7. §. 3. C. 30. q. 5.

Mädchens keine förmliche Verlobungs-Einwilligung vorhanden, wenn gleich auch die ſonſt vorgeſchriebenen Formalitäten hiebei beobachtet wurden. Eben ſo iſt ſelbſt das Verſprechen des Heirath-Antragenden durch das: wenn es ihn wolle, bedingt; dieſes aber hat ſie noch nicht erklärt, daher ſind auch keine Sponſalien vorhanden. Deßgleichen werden auch keine Sponſalien contrahirt, wenn das Mädchen Jenem, der den Antrag zur Heirath ſtellt, antwortet: es halte ihn bei'm Worte; denn es liegt darin nur ſoviel: Er ſolle wohl gebunden ſeyn, nicht aber, es wolle ſich binden.

3) Muß die Erklärung bei dem Ehe-Verſprechen ernſtlich, und darf weder geheuchelt, noch bloß vorgeſpiegelt ſeyn. Durch Betrug wird das Ehe-Verlöbniß ungültig, derſelbe mag von einer der ſich Verlobenden ſelbſt, oder von einer dritten Perſon begangen worden ſeyn [32]). Dem betrogenen Theile ſteht es frei, auf Aufhebung des Ehe-Verlöbniſſes anzutragen, nicht aber dem Betrüger, dieſer iſt ſogar zum Schaden-Erſatze verbunden. Daher muß Jener, welcher unter dem Vorwande fingirter Sponſalien ein Mädchen zum Beiſchlafe bewogen, und es geſchwängert hat, ehelichen, oder wenn die Ehe aus andern Gründen nicht möglich iſt, entſchädigen oder ausſteuern [33]). Die Ausnahmen, wo der Schwängerer nicht zur Heirath verbunden iſt, ſind: a) wenn die Standes-Verſchiedenheit zu groß iſt. Sollte wohl, ſagt man, ein Mädchen von geringerem Stande ſich überreden können, daß der Fürſt oder Graf es heirathen würde? Indeſſen lehrt doch die Erfahrung, daß es hierin Ausnahmen gibt. b) Wenn aus einer ſolchen Heirath (Mußehe genannt) großes Unglück und Unzufriedenheit entſtehen würden. c) Wenn ein trennendes Ehe-Hinderniß vorhanden iſt. d) Wenn ſich ein Mädchen fälſchlicher Weiſe für eine Jungfrau ausgegeben hat, oder wohl gar ein Freuden-Mädchen iſt. e) Wenn ein ſolches wegen des Beiſchlafes Geld angenommen hat.

4) Das Ehe-Verſprechen muß mit guter Ueberlegung d. h. mit hinlänglicher Kenntniß der Sache und bei guten Sinnen geſchehen, »quod non intelligo, in hoc non

---

[32]) von Hartitzſch a. a. O. S. 128. Glück, Erläuterung der Pandekten. XXII. §. 1113.

[33]) C. 1. X. de adulter. et stupr.

consentio«; denn es betrifft das Verhältniß eines ganzen menschlichen Lebens. Wo diese also mangelt, oder wegen geistiger Betäubung, wie bei'm Rausche u. dgl., nicht einmal präsumirt werden kann, da ist das Verlöbniß nichtig.

5) Das Ehe-Verlöbniß muß freiwillig, frei von allem wesentlichen Irrthume, Betruge, ungerechter Furcht und Gewalt eingegangen worden seyn. Denn nur durch die freie und wirkliche Einwilligung werden die Ehe-Verlöbnisse geschlossen. Irrthum in zufälligen Dingen hindert die Gültigkeit der Sponsalien nicht. Die Furcht aber muß eine äußere, d. i. eine solche seyn, welche nicht bloß von einer innern beunruhigenden Gemüths-Bewegung herrührt, sondern von Außen — durch andere — eingejagt wird, und die selbst einen standhaften Mann erschüttern kann, z. B. angedrohte Lebens-Gefahr. Bei der Beurtheilung des Zwanges ist sowohl auf die Person, welche Zwang anwendet, als auch auf die gezwungene Person, so wie nicht minder auf die dabei vorkommenden Umstände zu sehen [34]). Hat bei einem erzwungenen Verlöbnisse die gezwungene Person nachher ihre freie und bestimmte Einwilligung hiezu gegeben, so wird dieses für gültig gehalten [35]). Haben Aeltern ihre Kinder mittelst physischen Zwanges zur Eingehung eines Ehe-Verlöbnisses genöthigt, so ist dasselbe ungültig [36]). Ließen sich aber Kinder durch bloße Ehrfurcht zur Abschließung eines Ehe-Versprechens bestimmen, so hält man das Verlöbniß für gültig [37]). Selbst durch den Eid kann ein widerrechtlich erzwungenes Ehe-Verlöbniß nicht bei Kräften oder in Gültigkeit erhalten werden [38]).

6) Personen, welche noch nicht das siebente Jahr erreicht haben, können keine gültigen Ehe-Verlöbnisse abschließen [39]). Vor erlangter Mündigkeit sind sie nicht an das eingegangene Ehe-Versprechen gebunden [40]). Haben sie aber die Mündigkeit erreicht, so müssen sie entweder solches genehmigen, was auch durch den

---

34) C. 6. X. de sponsal.
35) C. 14. 15. X. de sponsal.
36) C. 4. X. de his, quae vi metusve causa fiunt.
37) L. 22. D. de rit. nupt.
38) C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.
39) C. 2. 4. 5. X. de desponsat. impuber.
40) C. 7. X. eod.

gleichwohl unerlaubten Beiſchlaf geſchehen kann [41]), oder ſie können ohne weitere Angabe der Urſachen wieder davon abgehen [42]). Dieſer Rücktritt iſt auch dann gültig, wenn eine Conventional-Strafe feſtgeſetzt worden wäre; denn dieſe kann in einem ſolchen Falle weder gefodert werden [43]), noch hindert ſie den Rücktritt [44]).

Nach dem römiſchen Rechte [45]) und nach den beſonderen Landes-Geſetzen iſt bei Kindern, welche noch unter älterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, zur Eingehung von Ehe-Verlöbniſſen die Einwilligung der Aeltern und Vormünder nothwendig, und jedes Verlöbniß derſelben wird hienach bis zur erfolgten Genehmigung oder geſetzlichen Supplirung des älterlichen oder vormundſchaftlichen Conſenſes als nicht exiſtirend betrachtet. Der Kirchenrath von Trient [46]) hat aber erklärt, daß der Conſens der Aeltern und Vormünder bei Abſchließung der Ehe-Verlöbniſſe nicht nöthig ſey, und daß wegen Mangels der älterlichen, mithin auch der vormundſchaftlichen Einwilligung eine ſchon geſchloſſene Ehe nicht wieder aufgelöſ't werden könne. Dieſemnach können bei Katholiken, obſchon die Landes-Geſetze die älterliche und vormundſchaftliche Genehmigung der Ehe-Verlöbniſſe der noch un-

---

[41]) C. 1. 2. X. eod.

[42]) C. 7. 8. eod.

[43]) C. 19. eod.

[44]) C. 29. eod. „Facultas resiliendi a sponsalibus impuberibus a jure concessa post adeptam pubertatem habet locum, tam in foro interno, quam in foro externo ita, ut ex solo impuberis dissensu post adeptam pubertatem absque alia causa in utroque foro licite dissolvi possint sponsalia. Jus enim consulere volunt immaturo, et mutabili puerorum judicio, ne tanto vinculo indissolubiliter seu irrevocabiliter obligari possint, sicque tenendum est omnem obligationem sublatam esse etiam in foro conscientiae.“ Ferraris l. c. T. VII. p. 132.

[45]) L. 7. §. 1. D. de sponsal. L. 2. D. de rit. nupt.

[46]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim. „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiis familias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse.“ Pfort. Pallavicini Histor. Conc. Trident. L. XXIII. C. 5.

ter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Kinder streng fodern, Aeltern und Vormünder, wenn zu den gegen ihren Willen von Seite ihrer Kinder oder Pflege-Befohlenen abgeschlossenen Ehe-Verlöbnissen noch die Trauung hinzugekommen ist, auf Auflösung der Ehe nicht antragen, und selbst bei den Protestanten wird, wenn gleich in einem solchen Falle die Ehe ohne vorgängige Proklamation und heimlich geschlossen wurde, bei Klagen der Aeltern und Vormünder auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe eher auf Aufrechthaltung, als auf Trennung derselben erkannt.

Die Gründe, aus welchen die Aeltern und Vormünder ihre Genehmigung der Ehe-Verlöbnisse verweigern können, sind durch die Gesetze nicht allgemein bestimmt. Insbesondere aber werden als solche angenommen: a) Mangel eines hinreichenden Ge- und Erwerbes; b) chronische ansteckende Krankheiten des andern Theiles; c) Laster und Verschwendung; d) Verbrechen; e) infamirende Strafen; f) Mißhandlungen der Aeltern u. dgl. Versagen die Aeltern ihre Einwilligung, so können sie bei dem competenten Gerichte von ihren Kindern belangt werden, wo sie dann die richterliche Entscheidung abwarten müssen. Werden ihre Einreden als grundlos gefunden, so supplirt das Gericht den älterlichen Consens; oft bestimmen auch die Gesetze, welche Ausstattung dann die Aeltern nach dem Stande ihres Vermögens ihren Kindern geben müssen. — Uebrigens kann jederzeit nur das beeinträchtigte Kind oder der Pflege-Befohlene, niemals aber der andere Verlobte auf Supplirung der älterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung antragen. (S. d. Art. Consens der Aeltern und Vormünder) [47]).

Das Gesuch um Supplirung des älterlichen oder vormundschaftlichen Consenses stellt daher in der Regel derjenige Theil, dessen Aeltern oder Vormünder die Einwilligung versagten [48]), ausgenommen, es würden die besonderen Landes-Gesetze dieses Recht auch dem andern Theile zugestanden haben [49]). Im Allgemeinen

---

[47]) L. 19. D. de rit. nupt.

[48]) Ibid.

[49]) Für Preußen: Pr. L.-R. II. 1. §. 45—71. Für Bayern: Cod. Max. Bav. civ. (bayer. Landrecht) P. 1. C. 6. §. 4. Verordn. v. 2. Mai 1806. Nr. II. R.-B. 1806. S. 175. S. M. Anleit. zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. S. 352. Für

fodern auch die Gesetz-Bücher als eine weitere Förmlichkeit bei der Abschließung der Ehe-Verlöbnisse die Gegenwart zweier Zeugen, wenn nicht anders dieselben vor Gericht eingegangen werden [50]).

Diese von den Gesetzen angeordneten Förmlichkeiten haben zum Zwecke, bei erhobenen Anständen oder Widersprüchen um so leichter den Beweis führen zu können: daß ein Ehe-Verlöbniß und unter welchen Bedingungen es abgeschlossen wurde [51]). Den gesetzlichen Bestimmungen hierüber muß jedoch genau Folge geleistet werden, weil nur jene Ehe-Verlöbnisse rechtliche Folge haben: welche nach den gesetzlichen Vorschriften eingegangen worden sind. Wurde ein Verlöbniß nicht unter den gesetzlichen Förmlichkeiten abgeschlossen: so geht ihm als einem Winkel-Verlöbnisse die Beweiskraft ab, oder es ist sogar nichtig, wenn nämlich nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die Unterlassung einer oder der andern Formalität die Nullität des Verlöbnisses selbst nach sich zieht. Die größte Oeffentlichkeit und sohin auch die meiste Beweiskraft haben die vor Gericht eingegangenen Sponsalien. Bei genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form ist es auch nicht nothwendig, ein Aufgeld zu geben.

Die Ehe-Verlöbnisse können auch mündlich oder schriftlich unter An- und Abwesenden und selbst durch Prokuratoren geschlossen werden, wenn nur der Consens frei und deutlich gegeben wird, und kein vernichtendes Hinderniß entgegen steht [52]). —

Sachsen: Regulativ v. J. 1808. §. 11. Für Baden: Sautor l. c. ed. III. Vol. II. p. 247 sq. Für Kurhessen: Ledderhose a. a. O. S. 152. §. 192.

[50]) Devoti l. c. T. II. p. 188. Not. 2. bemerkt über die Zeugen bei den Ehe-Verlöbnissen: „Quot numero testes in sponsalibus adhiberi solerent, non satis exploratum est; adhibitos tamen fuisse testes decem, colligi potest ex Ambrosio de Lapsis Virg. C. 5. op. Tom. III. col. 386. edit. indic. Haud tamen necessaria est praesentia testium, ut sponsalia valeant, nam ut inquit Benedictus XIV. de Synod. dioeces. Lib. 12. C. 5. N. 1. Concilium Tridentinum nihil innovavit circa sponsalia, eaquo reliquit sub dispositione juris communis juxta quod, etiam remotis arbitris, valide contrahuntur.“

[51]) Der Ehestand in seinen rechtlichen und sittlichen Folgen. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 25.

[52]) L. 18. D. de sponsal. (23. 1.) Brendel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 575.

Dieſe müſſen aber mit einer ſpeziellen Vollmacht (mandatum speciale), welche vor dem wirklichen Abſchluſſe nicht widerrufen worden ſeyn darf, verſehen ſeyn [53]). In dieſer Vollmacht muß a) nicht nur das abzuſchließende Ehe-Verlöbniß, ſondern auch die Perſon, mit welcher es eingegangen werden ſoll, genau bezeichnet ſeyn. b) Der Prokurator darf nicht eigenmächtig ſubſtituiren, indem es hier auf Eigenſchaften und Foderungen ankommt, deren richtige Beurtheilung der Mandans vielleicht nicht Jedem zutraut, ausgenommen jedoch: es wäre das Recht, einen Subſtituten aufzuſtellen, dem Mandatar ausdrücklich zugeſtanden [54]). c) Der Mandans kann, ſo lange das Ehe-Verlöbniß noch nicht wirklich abgeſchloſſen iſt, ſeinen Auftrag zurückrufen [55]). Wenn alſo der Principal oder Mandans den Auftrag zurückruft, und der Mandatar, obwohl er dieß weiß, dennoch das Verlöbniß ſchließt: ſo iſt dieſes nichtig. Aber auch, wenn der Prokurator nichts von dem Widerrufe wußte, iſt nach der Meinung vieler

---

[53]) C. fin. de procuratorib. in 6to. „Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale.“

[54]) C. fin. cit. „Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit; in hoc tamen casu (propter magnum, quod ex facto tam arduo posset periculum imminere) non poterit deputare alium, nisi hoc eidem specialiter sit commissum.“ Cf. C. un. de renuntiat. in Clem.

[55]) C. fin. cit. „Sane, si procurator, antequam contraxerit, a domino fuerit revocatus: contractum postmodum matrimonium ab eodem (licet tam ipse, quam ea, cum qua contraxerit, revocationem hujusmodi penitus ignorarent) nullius momenti existit: cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit.“ Hiemit ſtimmt auch das Cap. un. de renuntiation. in Clem. überein; was dort in Abſicht auf den Prokurator von den Beneſizien gilt, läßt ſich auf den Prokurator bei Ehe-Verlöbniſſen anwenden. „Cum illusio et variatio in personis ecclesiasticis maxime sint vitandae, praesenti constitutione sancimus, ut, si quis ad cedendum pontificali aut alii cuilibet dignitati vel beneficio procuratorem sponte ac libere constituerit, et ipsum ignorantem postmodum duxerit quomodolibet revocandum: teneat cessio facta per eum, antequam ad ipsius vel illius (in cujus manibus cessio fuerit facienda) notitiam revocatio hujusmodi sit deducta: nisi forte per ipsos aut alios malitiose factum fuerit, quominus ad eos vel eorum alterum ante cessionem potuerit revocatio pervenisse.“

Canoniſten das ſo abgeſchloſſene Ehe-Verlöbniß ungültig; was ſich freilich im Allgemeinen anders verhält. Der Grund hievon iſt: weil die Ehe ein Geſchäft iſt, welches durch Liebe geſchloſſen werden ſoll, und wobei es alſo nicht bloß, wie bei andern Verträgen, darauf ankommt, unbeſtimmt ein Recht zu erwerben, — ſondern die Ehe ſoll mehr ſeyn, als ein bloßes Rechts-Geſchäft, ſie ſoll eine Vereinigung durch Geſinnung und Liebe werden.

Aber wenn der Mandans zur Zeit, wo die Sponſalien abgeſchloſſen werden, ſchläft, oder betrunken iſt, ſind dann dieſe gültig? Man wollte es läugnen, weil ja der Mandans in dieſem Zuſtande ſelbſt nicht einwilligen könne, und quod quis non per se possit, non posse etiam per alium. Allein deſſen ungeachtet hält man ſie für gültig; denn ſonſt müßte man annehmen: daß der Mandans während des Prokurations-Geſchäftes nie ſchlafen dürfe, weil es ja ungewiß iſt, zu welcher Zeit der Mandatar den Vertrag abſchließen werde, und er gerade dieſen Moment verſchlafen könnte. Man kann vielmehr durch einen Brief oder auf eine andere Weiſe ſeine Einwilligung ertheilen, und dann ruhig darüber ſchlafen.

Wie wenn der Mandans wahnſinnig würde? dann würde der andere Theil das Recht haben, zu reſiliren. Sanchez meint, die Sponſalien ſeyen deſſen ungeachtet gültig, Böhm verneint es. Uebrigens iſt bezüglich des wahnſinnig gewordenen Mandatars die Meinung: daß die Sponſalien in dieſem Falle ungültig ſind, die wahrſcheinlichere, indem hier immer die Vorausſetzung anzunehmen iſt, daß man ein ſolches Geſchäft nur Demjenigen übertragen wolle, der bei'm Gebrauche der Vernunft iſt. Man unterſcheidet zwiſchen einem immerwährenden und temporären Wahnſinne. Im erſten Falle würde der Prokurator etwas Unmögliches verſprechen, und die Sponſalien wären ungültig. Anders verhält es ſich, wenn der Wahnſinn nur temporär wäre, denn, wenn er vorüber iſt, ſo iſt auch nichts mehr vorhanden, was von ſeiner Seite den Conſens hindert, obgleich der andere Theil nicht viel Luſt haben mag, denſelben anzunehmen. Wäre ein Mädchen nach gewiſſen Zwiſchenräumen wahnſinnig, ſo iſt zu befürchten: daß dasſelbe während der Schwangerſchaft vom Wahnſinne befallen werde, und daher dem Kinde ſchaden könnte.

Sanchez ſagt dagegen: baptismus etiam ante amentiam petitus confertur; alſo ſollte auch hier der

Consens angenommen werden; allein es waltet eine große Disparität ob: denn die gratia sanctificans der Sakramente wird auch den Kleinen mitgetheilt, ohne daß sie dabei consentiren, und anders ist die Wirkung der göttlichen Gnade, anders die bloß menschliche Bestimmung zu Handlungen.

Was die Eigenschaften eines Prokurators betrifft: so werden zum Geschäfte eines Prokurators bei der Schließung der Ehe-Verlöbnisse keine besonderen Geschicklichkeiten gefodert. Alles kommt hier auf die Wahl des Mandatars an. Ohnehin wählt man zu diesem Geschäfte nur solche Leute, denen man volles Zutrauen schenkt, und von deren Fähigkeit und Geschäfts-Führung man im Voraus schon überzeugt ist. Hätte jedoch der Mandans einen ganz ungeschickten Prokurator gewählt: so muß er seinen dadurch erlittenen Schaden selbst und allein tragen.

Auch kann eine ohne Bevollmächtigung geschehene Anwerbung durch die nachfolgende Genehmigung ein gültiges Ehe-Verlöbniß zu Stande bringen [56]). Was die Belohnung des Prokurators oder Brautwerbers überhaupt betrifft: so ist entweder eine bestimmte Summe in der Vollmacht festgesetzt, oder das sogenannte Ehrengeld (Kuppelpelz genannt) wird durch besondere Uebereinkunft oder vom Richter bestimmt [57]). Wäre aber ein solches Honorars gar nicht erwähnt, so kann in der Regel der Freiwerber auch nichts verlangen; es sey denn, die besonderen Gesetze oder das örtliche Herkommen würden ihn begünstigen.

Uebrigens findet die Abschließung der Ehe-Verlöbnisse durch Prokuratoren gewöhnlich nur bei fürstlichen und erlauchten Personen Statt.

Sponsalia sub modo. Modus heißt jede Beschränkung, welche ich dem Gebrauche einer Sache oder eines Rechtes beisetze [58]). Z. B. Ich heirathe Dich, wenn Du zu Strasburg wohnen bleibst.

Unter Modus versteht man oft auch den Vortheil oder Nachtheil, welcher einem Vertrage zum Grunde liegt, und demselben beigesetzt ist [59]); denn stillschweigend ist es kein Modus.

---

[56]) L. 4. §. L. 5. D. sponsal. (23. 1.)

[57]) Arg. L. 1. 3. D. de proxenet. (50. 14) von Hartitzsch a. a. O. S. 125.

[58]) L. 4. D. de servitut.

[59]) L. 17. §. ult. de condit. et demonst.

Modus heißt auch oft so viel als conditio, Bedingung, welche sowohl eine suspensive als resolutive seyn kann. Z. B. Ich heirathe Dich, damit Dein Vater mir seinen Dienst resignire; in diesem Falle wird sie ganz nach den Regeln der conditio überhaupt beurtheilt. Resolutiv ist dieselbe immer, sobald die clausula commissoria beigesetzt ist, Es ist Regel: Modus adjectus nunquam suspendit sponsalia [60]). Soll es conditio seyn: so muß dieß beigesetzt werden; denn um einen Vortheil zu erhalten, muß ich mich gleich dazu verbinden. Wenn sohin ein Beisatz bei dem Versprechen die Absicht ausdrücken soll, weßwegen man contrahirt, so schiebt dieser die Gültigkeit des Versprechens nicht auf, denn eben um eine bestimmte Absicht oder einen bestimmten Vortheil zu erreichen, muß ich vorher mich gültig verbunden haben. Soll aber der Modus die Natur einer Suspensiv-Bedingung haben, so muß dieß absolut beigesetzt werden. Käme ein modus turpis dazwischen, so sind solche Sponsalien eo ipso eben so ungültig, wie bei der moralisch schlechten Bedingung. Selbst wenn ein solcher modus turpis erfüllt ist, sind die Sponsalien ungültig [61]), und zwar um so mehr: weil dieß sonst für die schlimmen Menschen ein Anreiz zum Bösen mehr wäre, wenn sie durch Erfüllung moralisch unerlaubter Bedingungen ihren Verträgen gültige Kraft verschaffen könnten. Was jedoch hier von dem modus turpis und der conditio turpis in Hinsicht der Sponsalien gilt, verhält sich zum Theile ganz anders bei der Ehe. S. d. Art. Ehe-Bedingungen.

Sponsalia sub causa. Hierunter versteht man jene Verlöbnisse, welche unter ausdrücklicher Beisetzung einer Ursache abgeschlossen werden. Diese ist entweder principalis oder movens. Irret sich Jemand nur in der causa, so fragt es sich: ob die causa principalis war oder nicht. Im ersten Falle sind die Sponsalien ungültig, nicht aber, wenn sie bloß movens war, denn es wird vorausgesetzt: daß Niemand wegen einer einzigen Qualität eine Person habe heirathen wollen.

Sponsalia sub demonstratione. Diese geschehen mittelst des Beisatzes irgend einer Bezeichnung, welche zuweilen

---

[60]) L. 17. II. §. 2 de manumission. testament.

[61]) C. 18. de regul. jur. in 6to.

nöthig ist, wenn man den Namen nicht weiß. Ist die Person gewiß, so kommt auf die Bezeichnung gar nichts an; diese mag sodann wahr oder falsch seyn: so sind die Sponsalien dennoch gültig, weil eben die Person und nicht der Name u. dgl. die Hauptsache hiebei ausmacht.

Sowie überhaupt Verträge auf verschiedene Art z. B. durch Eid, Handschlag u. s. w. verstärkt werden, eben so geschieht dies auch durch besondere Förmlichkeiten bei den Sponsalien, um durch solche äußere Zeichen ihre innere Verbindlichkeit gewissermaßen zu erhöhen, den Beweis leichter zu machen, und den Rücktritt zu erschweren. Die Verstärkungs-Mittel der Ehe-Verlöbnisse sind: 1) das sogenannte Aufgeld (arrha sponsalitia), welches in einer oder mehreren Münzen, Pretiosen, Kleidungsstücken, einem oder mehreren Ringen [62]) u. dgl. bestehen kann. Das Aufgeld wird zu dem Behufe gegeben, damit, wenn ein Theil ohne Ursache resiliren würde, der andere Theil dies sogleich als Entschädigungs-Objekt für sich behalten kann [63]). Die Arrha ist von dem Pfande verschieden, indem es nicht sowohl zur Sicherheit, als vielmehr zur Verstärkung und zum Beweise der Sponsalien gegeben wird [64]). Nach dem römischen Rechte geht die arrha bei Eintretung der

---

[62]) Dem Anstecken des Ringes von Seite des Bräutigams an den vierten Finger der Braut liegt der mystische Sinn zum Grunde, daß nämlich an diesem Finger eine Ader sich befinde, welche das Blut zum Herzen führe, und dadurch dasselbe dem andern Theile gleichsam verpfände. Wiese a. a. O. II. Th. S. 599.

[63]) Frey a. a. O. III. Th. S. 185. v. Hartitzsch a. a. O. S. 145.

[64]) L. 35. pr. II. de contrahend. emt. vend. Ferraris l. c. p. 155. „Arrha distinguitur a sponsalitia largitate in hoc, quod arrha detur tanquam pignus futuri matrimonii, sponsalitia vero largitas, quae solet etiam vocari aliis nominibus jocalium, donum sponsalitium, donatio ante nuptias, non datur in pignus futuri matrimonii, sed in signum amoris vel affectus. Imo si aliquid detur post sponsalia, et expresse exprimatur, quod datur veluti in pignus et assecurationem futuri matrimonii, tunc erit non arrha, sed sponsalitia largitas, ut recte animadvertit Sanchez Lib. I. Disput. 35. N. 1." Dufresne T. II. p. 929. „Arrhae sponsaliorum, apud Papianum Lib. Resp. Tit. 28. Graecis μνῆστρα. Tabularium Brivatense ch. 124. Similiter de ipsa haereditate illa sponsalia, quae dedi uxori meae, dimitto sancto Juliano etc." Brendel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 575.

Ehe an den Geber zurück [65]). Allein die meisten Rechts-Lehrer behaupten, daß sie Eigenthum des Empfängers bleibe. Erfolgt die Ehe wegen eines Zufalles — ohne Verschulden — nicht, so muß sie zurückgegeben werden [66]). Unterbleibt aber die Schließung der Ehe aus Verschulden des einen Theiles, so muß der schuldige Theil nicht nur die arrha sondern auch noch einmal so viel nach dem Betrage des Werthes, oder je nachdem es ausgemacht ist, zurückgeben [67]).

2) Der Mahlschatz (sponsalitia largitas) ist ein wechselseitiges Geschenk, welches sich der Bräutigam und die Braut zur Bezeigung ihrer gegenseitigen Zuneigung geben; oder, man versteht auch darunter Geschenke, welche sich Ehe-Verlobte zum Zeichen ihrer eingegangenen Sponsalien einander überreichen [68]).

---

[65]) L. 5. Cod. de sponsal. (5. 1.)

[66]) L. 3. Cod. de sponsal. et arrhis.

[67]) L. 17. Cod. de fid. instrument.

[68]) L. 16. Cod. de episcopali audient. L. 3. 5. Cod. de sponsal. — Der Mahlschatz war schon bei den alten Deutschen bekannt. — Dufresne T. III. p. 929: Sponsalitium donatio propter nuptias. Charta Caroli. C. apud. Ir. a Bosco in Vienna: Donnativum sponsalitii nostrae Reginae Hermentrudis eidem sancto condonamus, illa donante et consentiente etc. Usatici Barcinononses MSS. C. 99. Et si eisdem mulieribus placuerit, separent se a maritis ita tamen quod non amittant dotem suam, nec sponsalitia. Pactum nuptiale Guillelmi D. Montispessulani ann. 1109. Et dabimus filiae tuae in donationem propter nuptias sive in sponsalitio suo, omne illud, quod habemus — in terminio de Valle Franga etc. Occurrit praeter ea in pacto nuptiali Guillelmi D. Montispessulani cum Mathilde filia Ducis Burg. ann. 1156. Charta Simonis Comitis Leicestriae et Montis fortis ann. 1211. in 3o Regesto Archivi regii Ch. 44. Pro sponsalitio tuo, seu donatione propter nuptias etc. Jacobus I. Rex. Aragon. in constitutionibus. Catalaniae MSS. Non obstante, quod bona praedicta sufficiant plenarie ad dotem et sponsalitium uxorum suarum. Sponsalitia donatio et largitas, Aniano ad L. III. et VIII. Cod. Th. de sponsal. et in alio pacto nuptiali an. 1191. Adde Gariellum in Episcopis Magalonensibus p. 92. Formulae ejusmodi donationum extant in spicilegio Acheriano T. VIII. p. 194. 216. 217. Vide ibid. p. 166. 207. 225. Huc etiam pertinet Charta Hugonis Episcopi Nivernensis ex Tabulario Ecclesiae S. Cyrici Vivern. Ch. 75. " Devoti l. c. T. II. p. 188. Munera haec, quae arrhae et pignora

Diese enthalten, wie die arrha, die stillschweigende Bedingung, daß die künftige Ehe geschlossen werde, und heißen donationes ante nuptias.

Die Grundsätze, welche rücksichtlich des Mahlschatzes gelten, sind folgende: a) Kommt die Ehe zu Stande, so behält solchen derjenige Theil, der ihn empfangen hat, als unwiderrufliches Eigenthum. Haben beide Theile gegenseitig einander solche Geschenke

---

vocantur a Christianis etiam usurpata memorat Gregorius Turonensis de vit. Patr. C. 20. p. 1252. ed. Paris. 1699 inter munera, quae in sponsalibus tradebantur. Eminebat praesertim annulus, qui a viro foeminae dabatur ante nuptias, Tertullianus de cultu foeminar. Lib. I. C. 5. p. 152. et Apologet. C. 3. p. 7. ed. Paris. 1675. Hujus annuli usum, quem Christiani quoque retinebant, memorat etiam Clemens Alexandr. Paedagog. Lib. III. C. 11. p. 287. T. I. ed. Oxon. 1715. Annulus arrhae nomine in omnibus sponsionibus a Romanis saepe adhibebatur, cum darent vel pecuniam vel annulum, ut pignoris loco esset Plinius Lib. XXXIII. C. 6. Histor. Natural. T. V. p. 16. ed. Paris. 1685. Lib. XI. §. 6. sq. de Action. empt. L. ult. sq. de Leg. commiss.; L. V. §. 15. sq. de Institor. Hinc ad firmandam sponsionem, quae in sponsalibus fiebat, annulus adhiberi consuevit, quem ferreum ac sine gemma sua aetate fuisse, testatur Plinius l. c. Sed Tertulliani aetate, uti constat ex ejus Apologetic. C. 3. p. 7. ed. cit. aureus erat. Antiqui Galli per solidum et denarium secundum Legem Salicam sponsalia contrahebant, uti patet ex formula 5, Bigonii et ex formula 75, Lindebrogii apud Balutium Capitular. Reg. Francor. T. II. Col. 344. ed. Venet. 1773. Nimirum arrha erat et denarius, et annulus, ideoque alterutra sponsalia contrahebantur. Sunt qui annuli ceremoniam non ad sponsalia, sed ad ipsas nuptias referendam putant; sed longe aliud ostendunt Gregorius Turonensis loc. cit., et Nicolaus I. in Respons. ad consult. Bulgar. C. 3. apud Harduinum Collect. Concil. T. V. col. 354. Isidorus Offic. Ecclesiast. Lib. II. C. 19. p. 668. ed. Paris. 1601, annulum a sponso sponsae dari nequit vel propter mutuae fidei signum vel propter id magis, ut eodem pignore eorum corda jungantur. Unde et quarto digito annulus idem inseritur, quod in eo vena quaedam ut fertur, sanguinis ad cor usque perveniat.“ Cf. Gambsjaeger, jus. eccles. in usum praelectionum digestum. T. II. 8. maj. Heidelbergae 1815. p. 406. „Sponsalitia largitas refertur inter conconditionatas donationes, continetur enim in hac tacita conditio, si nuptiae secutae fuerint.“

gemacht, so behält jeder Theil die Seinigen [69]). b) Erfolgt jedoch die Ehe nicht, so ist darauf zu sehen, ob das Ehe-Verlöbniß durch gegenseitige Einwilligung der Verlobten aufgehoben wurde, oder ob aus einer anderen Ursache die Ehe nicht zu Stande gekommen ist. Gehen beide Theile nach gegenseitig getroffener Uebereinkunft von dem Ehe-Verlöbnisse wieder ab, so müssen, wenn nicht etwas anderes verabredet gewesen, beide Theile sich auch den Mahlschatz wieder zustellen, weil derselbe nur unter der stillschweigenden Bedingung der Schließung der Ehe gegeben worden ist [70]). Wird die Eingehung der Ehe verhindert, so ist zu unterscheiden, α) ob dieselbe wegen Weigerung des einen Theiles, oder β) wegen eines zufälligen Ereignisses nicht zu Stande kommt. Im ersten Falle hat der schuldige Theil dem unschuldigen das Empfangene zurückzustellen, dieser hingegen behält dasjenige, was er als Mahlschatz empfangen hat, und er kann, bei dem Widerspruche des andern Theiles sein Recht verfolgen [71]). Erfolgt die Ehe wegen eines Zufalles nicht, so müssen die Verlobten sich gegenseitig den Mahlschatz zurückgeben [72]). — Ist ein Theil gestorben, so muß der Ueberlebende die von dem verlebten Theile em-

---

[69]) L. 22. Cod. de donat. ante nupt. Glück, Erläuterung der Pandekten. XXIV. B. §. 1226.

[70]) L. 1. §. 1. D. de donation. (39. 5.) v. Hartitzsch a. a. O. S. 146. — Nach den Mainzer Rechten wird die dos — Morgengabe — bestimmt, und das übrige beigebrachte Vermögen bleibt von dieser gesondert, so daß im Sterbfalle der Mann die Morgengabe, sonst aber nichts behalten darf. (S. u.)

[71]) L. 15. Cod. de donat. ante nupt. (5. 3.) — So entschied ein Gerichtshof in Friesland über folgenden Fall: Ein Adeliger hatte umsonst um die Hand einer Fräulein geworben, welche, da sie zu ihm keine Zuneigung hatte, ihn durchaus nicht zu ihrem Manne haben wollte. Er verschrieb ihr daher, um seinen Zweck, wie er meinte, desto gewisser zu erreichen, ein sehr großes Gut. Auf Zureden ihrer Anverwandten willigte sie nun wirklich ein, und schloß die Sponsalien mit ihm ab. — Aber nach 10 Tagen schon nahm sie sich das Leben. Da es sich aber herauswarf, daß sie nur die Sponsalien abgeschlossen, um ihren Verwandten dann durch ihre Selbstentleibung das ihr verschriebene Gut zu verschaffen; so erkannte das Gericht, daß in diesem Falle dem Geber das Gut wieder zurückgegeben werden solle.

[72]) L. 56. pr. Cod. de episcop. et cleric. (1. 3.) L. 16. Cod. de episcop. audient. (1. 4.)

pfangenen Brautgeſchenke an die Erben ausliefern, wogegen dieſe auch ihm ſeine Geſchenke wieder zurückgeben müſſen [73]). Häufig werden über derlei Rückerſtattungen beſondere Vergleiche abgeſchloſſen.

3) Ein weiteres Verſtärkungs-Mittel der Ehe-Verlöbniſſe ſind die Conventional-Strafen (poenae conventionales). Unter einer Conventional-Strafe (stipulatio poenae) verſteht man jede durch wechſelſeitige Uebereinkunft der Ehe-Verlobten feſtgeſetzte Leiſtung, zu welcher ſich ein Contrahent dem andern verpflichtet, im Falle er die eingegangene Verbindlichkeit gar nicht oder doch nicht zur beſtimmten Zeit erfüllen würde. Dieſen Strafen liegt gleichfalls die Abſicht zum Grunde, den Rücktritt zu erſchweren. Sowohl das römiſche [74]), als auch das geiſtliche [75]) Recht haben die Conventional-Strafen verboten, und ſolche im Falle ihrer Anwendung für unwirkſam erklärt. Der Grund dieſes Verbots iſt, weil es in der Natur der Sache liegt, und die Erfahrung es auch ſchon gezeigt hat, daß Contrahenten aus niederer Geldgierde, um nur die Conventional-Strafe nicht zahlen zu müſſen, die Ehe mit einer Perſon, zu welcher ſie doch keine Zuneigung hatten, eingingen, und dann nur in einer unglücklichen Ehe lebten. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Conventional-Strafe ſind die Rechtslehrer in ihren Meinungen getheilt [76]). Nach der heutigen Gerichts-Praxis wird jedoch dieſelbe als zu-

---

[73]) L. 3. Cod. de sponsal. (5. 1.) „Si interea sponsus vel sponsa decesserit, quae data sunt, jubemus restitui; nisi cnusam, ut nuptiae non celebrarentur, defuncta persona jam praebuit.“

[74]) L. 134. D. de verbor. obligation. (45. 1.) L. 5. Cod. de sponsalib. (5. 1.) L. 2. Cod. de inutilib. stipul. (8. 39.)

[75]) C. 29. X. de sponsalib. „Gemma muliér nobis exposuit, quod cum de filia ejus cum C. contraxit matrimonium, B. de Alferio ea occasione, quod inter P. filium suum, et praedictam puellam intra septennium constitutos, sponsalia contracta fuerunt, poenam solvendam a parte, quae contraveniret in stipulatione appositam ab ipsa nititur extorquere. Cum itaque libera matrimonia esse debeant, et ideo talis stipulatio propter poenae interpositionem sit merito improbanda: mandamus, quatenus si est ita, eundem B., ut ab extorsione praedicta poenae desistat, ecclesiastica censura compellas.“

[76]) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. XXIII. §. 1199—1202. Frey a. a. O. Th. III. S. 187.

läſſig, und verbindlich für Jene, welche ſie ſetzten, anerkannt [77]). Sollte die Conventional-Strafe zu bedeutend ſeyn, ſo kann ſie nach dem Ermeſſen des Richters ermäßiget werden [78]).

4) Ehe-Verlöbniſſe werden auch durch den Eid verſtärkt, um dadurch den Rücktritt zu erſchweren, keineswegs aber denſelben aus rechtmäßigen Urſachen unmöglich zu machen. Uebrigens findet dies nur bei gültigen und möglichen Verlöbniſſen Statt; an ſich ungültige Ehe-Verlöbniſſe können durch den Eid nie gültige Kraft erlangen [79]).

Endlich werden 5) die Ehe-Verlöbniſſe auch durch den anticipirten Beiſchlaf, welcher geahndet wird, oder doch als eine unſittliche Handlung geſtraft werden ſoll, verſtärkt. Derſelbe erſchwert, wie der Eid, die Auflöſung des Ehe-Verlöbniſſes, ohne es ſelbſt unauflösbar zu machen [80]). Ungültige Verlöbniſſe können durch denſelben eben ſo wenig, wie durch den Eid, in gültige verwandelt werden. Die Geſchwächte kann ſich jedoch der allgemeinen, für dieſen Fall Statt findenden, Rechtsmittel bedienen [81]);

---

[77]) de Wangenheim, dissert. de poena conventionali maxime in matrimonialibus. Francof. et Lipsiae 1751. Hellfeld, de effectu poenae conventionalis sponsalibus adjectae. Jen. 1760. 4to. (op. T. 1. N. 17. p. 371—400.) v. Hartitzſch a. a. O. S. 150.

[78]) Arg. F. 85. §. 2. De de regul. jur. (50. 17.) C. 9. X. 1e poenis. „Suam ad nos Rectores et Clericorum Sancti Fortunati querimoniam transmiserunt, quod cum tibi essent in XI libris, per quoddam arbitrium condemnati, essetque poena XXX librarum apposita, nisi ea solverent in termino constituto, tandem XXXIII libris in termino persolutis, occasione septem residuarum, per quasdam nostras literas veritate tacita impetratas obtinuisti eos in praefatis XXX libris, tibi per delegatum Judicem condemnari. Quia igitur te non decet in tantum Pontificalis modestiae oblivisci, ut inhonestis quaestibus anhelando desideres cum aliena jactura ditari, mandamus, quatenus septem librarum solutione contentus super poena XXX librarum, memoratos Rectores de coetero non moleste. Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft. IV. B. S. 25 ff. Guyet, Ueber die Wirkſamkeit einer Conventional-Strafe bei Ehe-Verlöbniſſen.

[79]) Frilse, de sponsalibus sub juramento contractis non servandis. Jen. 1706. Vergl. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829.

[80]) C. 6. X. de condition. adposit.

[81]) C. 31. X. de sponsal.

so wie auch, wenn ohne ihr Verschulden die Ehe nicht erfolgt, auf Entschädigung oder Aussteuer antragen. (S. u.) Ohnehin kann der hinzugekommene Beischlaf die den Aeltern durch die besonderen Civil-Gesetze eingeräumten Befugnisse auf die Verlöbnisse ihrer Kinder nicht beschränken, weil sonst das Recht der Aeltern der Willkür der Kinder Preis gegeben wäre. — Kein Theil darf dem andern das Ansinnen machen, die Ehe durch Beischlaf zu anticipiren, oder gar deshalb bei einander zu wohnen. Dies verbieten ohnehin die Gesetze.

Vor und bei der Abschließung der Ehe-Verlöbnisse wird gewöhnlich auch das Heirathsgut der Ehefrau — der Brautschatz — Mitgift (dos oder res uxoris) bestimmt. Unter demselben versteht man dasjenige Vermögen, welches bei einer Ehe von der Braut respe. Ehefrau oder Statt ihrer von einem Andern dem Ehemanne zur Erleichterung der ehelichen Lasten zugebracht wird [82]). Die Dos bleibt Eigenthum des Mannes, so lange die Ehe dauert. Damit das von einer Ehefrau zur Ehe eingebrachte Vermögen die Eigenschaft eines Dotal-Vermögens erlange, ist nöthig, daß dasselbe ganz oder zum Theile als solches erklärt werde [83]). Nach dem Gerichts-Gebrauche wird jedoch das sämmtliche von einer Ehefrau eingebrachte Vermögen als Dotal-Vermögen betrachtet [84]). »Diese Behauptung, schreibt Herr von Hartitzsch (a. a. O. S. 239. §. 227), ist zwar in Be-

---

[82]) Tit. digest. de jure dotium. XXIII. 3. Tit. Cod. de jure dotium. V. 12. Nov. 91. 97. C. 2—6. Nov. 100. 109. Fragm. Vaticana Tit. de dotibus et re uxoria. Donelli comm. jur. civ. Lib. XIV. C. 4—8. Jos. Finestres et Monsalvo de jure dotium. Cervariae 1754. Goddaeus, Tractat. de jure dotium. Marburgi 1591. 4. Bosius, Tractat. de dote. Lugdun. 1662. Fol. Mascovius, Dissert. sistens electa dotalia. Göttingae 1739. 4to Banniza, Dissert. de jure dotium. Wirceburgi 1754. 4to Geyert, Dissert. de juribus et obligationibus circa dotem tam ex jure romano, quam ex praxi German. Götting. 1785. 4to. Ed. von Schenk, das Recht der dos vor Justinian. 8. Landshut 1812. Burchardi, Rechts-System der Römer. S. 139—159. Glück, Comment. Th. 24. §. 1229. Hasse, das Güter-Recht der Ehe-Gatten nach dem römischen Rechte. I. Bd. gr. 8. Berlin 1824.

[83]) L. 4. Cod. de jure dotium. (5. 22.)

[84]) Leyser, Dissert. de discrimine bonorum uxor. §. 6. et in meditat. ad Pandect. Vol. V. spec. 302. med. 4 et 5.

treff solcher Güter richtig, welche die Ehefrau bei Eingehung einer anderweiten Ehe dem Manne mitbringt, und die in der früheren Ehe die Dotal-Eigenschaft besessen [85]), keineswegs aber im Allgemeinen [86]).“ Gegenstand der Dos kann Alles seyn, wodurch das Vermögen des Ehemannes vermehrt wird; es mag sich dasselbe im Handel und Wandel befinden, — eine bewegliche oder unbewegliche Sache seyn [87]); oder es mag in Kapitalien oder in liegenden Gründen bestehen [88]). Bestellt die Ehefrau ihrem Ehemanne ihr ganzes Vermögen in dotem, so müssen immer die Schulden davon abgezogen werden [89]).

Wollen die Ehe-Verlobten die Güter-Gemeinschaft ganz oder zum Theile ausschließen, so müssen sie es ausdrücklich vor Gericht bemerken.

Die Wirkungen der Sponsalien sind:

1) Die Contrahenten sind verbunden, die Ehe innerhalb einer gewissen Zeit, und zwar, wenn eine solche als Bedingung festgesetzt war, wenigstens sogleich nach Ablauf der bedungenen oder verabredeten Frist, oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung binnen einer vom Richter nach Umständen festzusetzenden Frist, die bei bedingten Sponsalien jedoch erst mit der Erfüllung der Bedingung eintritt, einzugehen. — Das römische Recht ließ zwar eine actio ex sponsu [90]), welche auf das Interesse oder eine zu bestimmende Strafe gerichtet war [91]), zu; eine Klage auf Eingehung der Ehe erkannte es aber nicht an [92]). Uebrigens war doch nach dem römischen Rechte [93]) die Braut befugt, dem

---

[85]) L. 30. D. de jure dotium. (23. 3.) „Dotem, quae in prius matrimonium data est, non aliter converti posterius matrimonium dicendum est, quam cum hoc agitur, dum hoc agi semper interpretemur, nisi probetur aliud convenisse.“

[86]) Dabelow's Eherecht. §. 192.

[87]) L. 6. §. 1. L. 34. 81. De de jure dotium. (23. 3.) L. un. §. 7. Cod. de rei uxor. act. (5. 13.) L. 66. de jure dotium. L. 12. Cod. eod. (5. 12.)

[88]) L. 2. Cod. de obligat. et act. (4. 10.)

[89]) Mehreres hierüber s. bei Mackeldei a. a. O. II. Bd. VIII. Aufl. S. 335—350. v. Hartitzsch a. a. O. S. 236—287.

[90]) Wiese a. a. O. II. Th. S. 600. §. 268.

[91]) Glück, Erläuterung der Pandekten. Bd. XXII. §. 1190. S. 409.

[92]) L. 2. §. 2. D. 23. 2.

[93]) L. 2. Cod. de sponsal. (5. 1.)

zaudernden Bräutigame nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage des Verlöbniß-Abschlusses an gerechnet, und sobald dieser bei einem weiteren Aufschube keine gegründete Ursache vorbringen konnte, den Verlöbniß-Vertrag wieder aufzukündigen. Absoluter Zwang fand gegen den renitirenden Theil, wenn er auch keine Ursache seiner Zögerung anzugeben im Stande war, nicht, wohl aber eine Entschädigungs-Klage gegen den ohne Grund sich weigernden Theil Statt [94]). Das kanonische Recht macht die Vollziehung der Ehe zu einer Gewissens-Sache für die Verlobten, und will, daß im Nothfalle sogar geistliche Strafen [95]) (Censuren) gegen den renitirenden Theil verhängt werden sollen. An manchen Orten, wo die Consistorien dieß Recht hatten, wurde in einem solchen Falle auf dreimalige Gefängniß-, oder auch auf eine Geld-Strafe erkannt [96]). Wurde dadurch nichts ausgerichtet, so kam kein weiteres Nöthigungs-Mittel in Anwendung, sondern es fand bloß die Entschädigungs-Klage Statt [97]).

---

[94]) Lippert a. a. O. „Jedenfalls hat sich nun fast allenthalben die Praxis, zum Theile auch die neueste partikulare Legislation aus sehr triftigen Gründen dahin entschieden, daß kein Zwang, sondern nur eine Klage auf Entschädigung gegen den untreuen Verlobten Statt finden solle."

[95]) C. 10. X. de sponsal..... „Quo volente ad alia vota migrare, eum Episcopus compellere voluit, ut quod juraverat adimpleret.

[96]) Gegenwärtig geschieht es fast nirgends mehr, daß gegen einen renitirenden Ehe-Verlobten geistliche Strafen in Anwendung gebracht werden. Ohnehin ist in den meisten Staaten die Behandlung der Eheverlöbniß-Sachen dem Ressort der weltlichen Gerichte zugewiesen. Das kanonische Recht aber drückt sich hierüber im Vergleich des C. 10 und 17. X. de sponsal. nicht bestimmt und deutlich genug aus; und C. 17. scheint mehr von Ermahnungen und Zureden, als von einem Zwange die Rede zu seyn; indem es heißt: „Ad quod breviter respondemus, quod cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius, quam cogenda; cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere."

[97]) In dieser Hinsicht schreibt Frey (a. a. O. III. Th. S. 196): „Die Gründe, die diese Praxis rechtfertigen, sind folgende: 1) Würde man Zwang zur Vollziehung des Ehe-Versprechens durch Vollziehung der Ehe eintreten lassen, so würde dies zu unaufhörlichen Gehässigkeiten, Feindschaften und Streitigkeiten (wobei die Moralität der Eheleute gefährdet, die Erziehung der Kinder vernachläßiget, ihr zeitliches und leibliches Wohl untergraben würde) führen. 2) Dieser Zwang wäre eine Lockspeise, die Mädchen zu verleiten, ihre Keuschheit we-

Die Grundſätze, welche aus Cap. 10. 17. 22. X. de sponsal. hierüber hervorgehen, laſſen ſich in Folgendem zuſammenfaſſen: a) Der renitirende Theil kann durch Kirchen-Strafen zur Erfüllung ſeines Verſprechens angehalten werden, wenn er keine rechtmäßige Urſache ſeiner Zögerung anführen kann. b) Wenn jedoch dieſe geiſtlichen Strafen nichts helfen, ſo findet keine erzwungene Trauung Statt. c) Ueberhaupt ſoll mehr Zureden als Zwang angewendet, und im Nothfalle eine Entſchädigung vom Nichterfüllenden geleiſtet werden [98]). Dieſe Entſchädigung wird in Folge der Partikular-Geſetze gemeiniglich nach den Vermögens-Verhältniſſen des ſchuldigen Theiles erkannt. — Die Klagen hierüber werden bei dem ordentlichen Gerichtsſtande des beklagten Theiles angebracht.

Nach dem neueren proteſtantiſchen Kirchen-Rechte gibt es auch eine ſogenannte Zwangs-Ehe. Dieſe tritt nämlich dann ein, wenn auf ein öffentliches Ehe-Verlöbniß ein Beiſchlaf erfolgt iſt, und der eine Theil nun ſich weigert, die Ehe abzuſchließen. In dieſem Falle wird dem renitirenden Theile die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe auferlegt; in einigen Ländern werden die Verlobten durch Zwang getraut, in andern durch Urtheil für Ehegatten erklärt [99]). Man ſucht nämlich, im Falle der widerſtrebende Theil nicht gerade anweſend iſt, deſſen habhaft zu werden, und traut ihn dem andern Theile an; oder wenn er ſelbſt nicht zu haben iſt, ſo läßt man die Ehe durch einen Prokurator vollziehen;

---

nig zu bewahren, indem manche dadurch verführt werden könnten, ihre Reinigkeit zum Opfer einer baldigen Verehelichung zu bringen. 3) Der Kirche und dem Staate liegt daran, daß nur vergnügte und zufriedene Ehen geſchloſſen werden; erzwungene Ehen werden es aber kaum ſeyn. Werden dieſe vervielfältigt, ſo entſteht daraus ein Uebel, welches krampfhaft auf den Staat und die Kirche zurückwirket, und den Zweck der Ehe ganz verfehlet." Cf. Schenkl l. c. ed. Scheill P. II. p. 311. §. 692.

[98]) C. 22. X. de sponsal. — Manche behaupten, daß im Falle einer unehelichen Schwängerung der Braut der renitirende Bräutigam als Schwängerer zur Abſchließung der Ehe angehalten werden könne. — Allein wegen der üblen Folgen einer erzwungenen Ehe, deren Band doch nur auf Liebe beruhen ſoll, ſcheint doch in einem ſolchen Falle der Auflage zur Ausſteuer derſelben der Vorzug zu gebühren.

[99]) Schmalz, Handbuch des kanoniſchen Rechts. II. Aufl. gr. 8. Berlin 1824. S. 184.

so daß diese Trauung nun alle Wirkungen einer förmlich geschehenen Ehe hat, daß sie — die Verlobte — nun als seine Frau und die etwa vor der Trauung schon erzeugten Kinder als seine Kinder und rechtmäßigen Erben angesehen werden. Dies Letztere ist auch hauptsächlich der Zweck der ganzen Verfahrungsweise.

2) Eine zweite Wirkung der Sponsalien ist die Verlöbniß-Treue. Die Verlobten erhalten durch das eingegangene Ehe-Verlöbniß wechselseitige persönliche Ansprüche auf einander. Jeder Theil darf daher von dem andern Treue fodern, die er selbst halten muß, und jeder derselben muß sich vom Tage des Ehe-Versprechens an jedes vertrauten und unerlaubten Umganges mit dritten Personen des andern Geschlechtes enthalten [100]). Verletzt ein Theil die Verlöbniß-Treue, so hat der unschuldige Theil das Recht, von dem Ehe-Versprechen abzugehen, oder auf Vollziehung zu dringen [101]); indem sein wohlerworbenes Recht durch die widerrechtliche Handlung des andern Theiles ihm nicht benommen werden kann [102]).

3) Keiner der verlobten Theile darf ein anderweites Ehe-Verlöbniß eingehen [103]). Sind einmal die Sponsalien gültig geschlossen, so sind die nachfolgenden nichtig [104]), wiewohl einer

---

[100]) C. 25. X. de jurejurando.

[101]) C. un. de sponsal. in 6to.

[102]) Im Brautstande soll selbst der Bräutigam jeden zu vertrauten Umgang mit seiner Braut vermeiden, theils weil dadurch ihr guter Ruf verdächtig gemacht werden, theils weil er ihrer weiblichen Tugend und Unschuld zu nahe treten könnte. Ueberhaupt kann man sich mit einer Jungfrau nicht zart und zurückgezogen genug betragen; indem dieselbe dem Urtheile fremder Ansichten bloßgestellt ist, und der Schein ein hartes Urtheil verschaffen kann. Daher soll der Bräutigam selbst den Schein meiden, welcher nur immer die Reinheit seiner Verlobten verdächtigen könnte. Eben so vorsichtig und bescheiden hat sich die Verlobte sowohl im Umgange mit ihrem Bräutigam, als auch noch mehr im Umgange mit andern Mannspersonen zu benehmen; damit sie nicht durch ein unkluges Betragen, und durch leichtfertige Vertraulichkeit mit andern Mannspersonen Veranlassung zur Trennung geben möchte. Der Ehestand a. a. O. S. 31. Schenkl ed. Scheill. §. 692.

[103]) C. 22. X. de sponsal. Schenkl ed. schem. 8. 692.

[104]) C. un. h. t. in 6to. „Die Bemerkung, daß einmal gültig geschlossene Verlöbnisse, so lange sie fortbestehen, spätere nichtig machen,

wirklich geschlossenen Ehe das ältere Ehe-Verlöbniß weichen muß. Das römische Recht setzte auf die nachfolgende Abschließung eines anderweiten Ehe-Versprechens die Infamie [105]), das kanonische Recht aber wandelt diese Strafe in eine Buße um [106]). Weder der Eid kann dem zweiten Verlöbnisse größere Kraft vor dem ersteren geben [107]), noch kann der mit einer dritten Person gepflogene Beischlaf hierin etwas ändern, noch bewirken: daß das zweite Frauenzimmer einen größeren Anspruch auf die Person des Beischläfers hat, als jenes, mit welchem er gültige Sponsalien abgeschlossen; da er ohnehin hiedurch die schuldige Verlöbniß-Treue gebrochen, und vielmehr nunmehr der andere Theil ein Recht erlangt hat, zu resiliren [108]). Insbesondere ziehen auch gültig geschlossene Sponsalien das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit (impedimentum publicae honestatis) nach sich. (S. d. Art. Wohlanständigkeit). Diesemnach kann nämlich der eine Theil mit den im ersten Grade blutsverwandten Personen des andern Theiles ohne erlangte Dispensation keine gültige Ehe eingehen. Gültig geschlossene Sponsalien begründen auch ein aufschiebendes Ehe-Hinderniß, indem sie, so lange sie noch in gültiger Kraft bestehen, verhindern: daß keine Ehe mit einer dritten Person von Seite der Contrahenten licite eingegangen werden kann, ohne jedoch die dessen ungeachtet abgeschlossene Ehe ungültig zu machen [109]).

4) Kein Theil darf durch heimliche oder boshafte Entfernung die Abschließung der Ehe hindern oder aufschieben. Die-

---

ist durch C. un. pr. despons. et matr. in 6to. erzeugt worden. In dieser Dekretale ist aber nicht von Verlöbnissen, sondern von formlos eingegangenen Ehen (sponsalia de praesenti) die Rede, wie durch die in derselben vorkommenden Worte, wonach diese sponsalia selbst durch eine spätere öffentlich abgeschlossene Ehe nicht aufgehoben werden sollen, vielmehr letztere als nicht erschienen, genügend erhellet." Lippert a. a. O. S. 167.

105) L. 1. 13. §. 2. D. de his, qui notantur infamia.

106) C. 1. 31. X. de sponsal.

107) C. 25. 28. X. de jurejurand. C. 2. de pactis.

108) C. 31. X. de sponsal. C. 3. 5. X. de spons. duor. Wiese a. a. O. II. Th. S. 603.

109) C. 6. X. de desponsat. impuber. C. 8. X. de sponsal. C. un. h. t. in 6to.

ses Hinderniß dauert auch nach aufgehobenem Verlöbnisse noch fort, wenn dasselbe nicht etwa durch ausdrückliche wechselseitige Einwilligung aufgelöst worden wäre, oder überhaupt nicht ungültig gewesen seyn sollte [110]).

Was die Aufhebung der Sponsalien betrifft, so unterscheidet man zwischen einer freiwilligen und einer nothwendigen (repudium). Die freiwillige Auflösung der Verlöbnisse geschieht durch freie beiderseitige Einwilligung der Ehe-Verlobten, wodurch sie sich gegenseitig von der eingegangenen Verbindlichkeit, einander zu heirathen, wieder losgeben [111]). Letztere kann sowohl bei einem öffentlichen und unbedingten, als auch bei einem mit einem Eide bekräftigten oder durch einen gepflogenen Beischlaf verstärkten Ehe-Verlöbnisse erfolgen [112]). Das gemeine Recht schreibt hiefür keine bestimmte Form vor, und dieselbe kann hienach sogar außergerichtlich vorgenommen werden [113]).

Nach den besonderen Landes-Gesetzen muß in den meisten deutschen Staaten die Aufhebung der Sponsalien vor Gericht geschehen; deßgleichen werden hiebei in der Regel die Braut-Geschenke u. dgl. durch das Gericht an die Betheiligten ausgeliefert [114]).

Unmündige können die von ihnen gültig abgeschlossenen Ehe-Verlöbnisse erst nach erreichter Mündigkeit wechselseitig aufheben [115]).

Die Repudien-Ursachen, welche ein Ehe-Verlöbniß aufheben, sind: 1) der erfolgte Tod des einen Theiles, 2) bei Ka-

---

[110]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. matrimon.

[111]) L. 35. D. de regul. jur. C. 2. X. de sponsal. C. 25. X. de jurejurando.

[112]) C. 29. §. 1. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal.

[113]) Deinlein, de mutuo dissensu sponsalitio solo, absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci. Altd. 1746. Dabelow, Eherecht §. 116. Wiese a. a. O. II. Th. S. 609.

[114]) Wiestner, instit. jur. canon. Lib. IV. Tit. I. Art. 5. N. 95. Frey a. a. O. Th. III. S. 202.

[115]) C. 8. X. desponsat. impuber. Ferraris T. VII. p. 132. „Facultas resiliendi a sponsalibus impuberibus a jure concessa post adeptam pubertatem habet locum, tam in foro interno, quam in foro externo, ita ut ex solo impuberis dissensu post adeptam pubertatem absque alia causa in utroque foro licite dissolvi possint sponsalia. Jus enim consulere voluit immaturo et mutabili puerorum

tholiken der Eintritt in ein Kloster und die Ablegung der Kloster-Gelübde [116]), 3) die höhere geistliche Weihe [117]); schon das Gelübde in ein Kloster gehen und da Profession ablegen, oder die höheren geistlichen Weihen empfangen zu wollen, ist zur Auflösung der Sponsalien hinreichend. 4) Die Nichterfüllung einer beigesetzten erlaubten Bedingung nach Ablauf der hiezu festgesetzten Zeit, oder wenn die Erfüllung derselben unmöglich ist [118]). 5) Die wirkliche Abschließung der Ehe von Seite des einen Theils mit einer dritten Person; würde jedoch diese sterben, und die erste Verlobte wäre noch am Leben und ledig, so tritt nach der Meinung mancher Canonisten (Böckn z. B. Comment. in Decret. T. III. L. IV. Tit. 4. N. 14.) das frühere Verlöbniß wieder in gültige Kraft; denn durch die Heirath einer dritten Person konnte er seiner ersten Verlobten das Recht, welches sie durch die Sponsalien erlangt hatte, nicht nehmen, obgleich es durch die Ehe unwirksam gemacht wurde. Frei a. a. O. III. S. 204. Egger in dem Pastoral-Unterrichte ꝛc. von Stapf S. 32. Lippert a. a. O. S. 168 sind gegentheiliger Ansicht; nach C. 21. X. de spons. verdiene zwar ein solcher bezüchtigt zu werden; allein die stärkere Verbindlichkeit gehe doch der schwächeren vor, und es sey gewissermaßen der Ehrbarkeit entgegen, daß der Ehemann oder die Ehefrau noch immer einem Dritten als seinen Ehegatten mit Treue verbunden sey. Nach dieser Meinung, welche die wahrscheinlichere ist, hebt die Ehe die Verbindlichkeit das mit einer dritten Person eingegangene Ehe-Verlöbniß auf, nur kann diese als der verletzte Theil gegen die verletzende Person auf Genugthuung und Schadloshaltung klagen.

6) Ein entdecktes trennendes Ehe-Hinderniß [119]); jedoch muß hier, wie z. B. bei dem Hindernisse der Affinität ex copula illicita, wenn der unschuldige Theil auf der Verehelichung beharren würde, um Dispensation nachgesucht werden, weil die widerrechtliche Handlung des Einen dem Andern nicht rechtsnachtheilig werden kann.

---

judicio, ne tanto vinculo indissolubiliter seu irrevocabiliter obligari possint, sicque tenendum est omnem obligationem sublatam esse etiam in foro conscientiae."

[116]) C. 7. X. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. de sacram. matrim. Can. 6.

[117]) C. 1. X. de cler. conjug. C. un. de vot. in 6to.

[118]) C. 5. 6. X. de condit. adposit.

[119]) C. 8. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.

Das Recht, von den eingegangenen Sponsalien zu resiliren, geben dem unschuldigen Theile nachstehende Ursachen: a) eingetretene, nicht vorhergesehene Veränderungen und Umstände, unter welchen man, wenn sie zur Zeit der Abschließung eines Ehe-Verlöbnisses vorhanden gewesen wären, dieselben nicht eingegangen haben würde [120]) als α) auffallende Ausschweifungen und Laster, β) ein während des Brautstandes begangenes Verbrechen, γ) große Feindschaft, welche in der Zwischenzeit unter den nächsten Anverwandten der Ehe-Verlobten entstanden ist [121]), δ) chronische oder unheilbare Krankheiten z. B. Epilepsie, ε) entstandenes physisches oder geistiges Unvermögen, ζ) eingetretene gänzliche Verarmung oder falsche und übertriebene Angabe des Vermögens [122]), η) eingetretene körperliche Häßlichkeit, oder ein anderer Eckel erregender und vor Eingehung des Ehe-Verlöbnisses dem anderen Theil unbekannt gebliebener körperlicher Fehler [123]), ϑ) wenn ein

---

[120]) Frey a. a. O. III. Th. S. 205. „Als Regel kann man (bei der einseitigen Aufkündigung — repudium —) feststellen: I. Jener der Verlobten ist berechtiget, das Ehe-Versprechen aufzukündigen, welcher dem andern eine begangene Verletzung der Verlöbniß-Treue mit Grund vorwerfen kann. II. Jener der verlobten Theile kann das Ehe-Versprechen dem andern aufkündigen, bei welchem sich nach abgeschlossenem Ehe-Versprechen eine solche wichtige Veränderung der Umstände ereignet hat, welche, wenn man sie hätte vorsehen können, diesen von der Schließung der Ehe-Verlöbnisse abgehalten hätte." Cf. Schenkl l. c. ed. Scheill. P. II. p. 314. §. 694.

[121]) Spenner, de jure repudiorum imprimis ex implacabilis odii causa. Vit. 1727.

[122]) Schenkl. l. c. P. II. p. 315. Not. *). „Unde ex sponsis interim ditior aut nobilis factus justam resiliendi causam regulariter non habet; quam pars altera deteridor haud evaserit. At vero pars altera, inquiunt, respective saltem vilior effecta est, et si iis divitiis aut co dignitatis aut nobilitatis gradu antehac fuisset potitus e. g. sponsus, sponsalia profecto non contraxisset. Sed enim, absolute data fides est; atque hic non, quid alia in hypothesi fecisset, sed quid reapse promiserit, quaeritur. Sane si hoc in casu passim recedere a promissis fas esset, consequens foret, quemque, quod nemo admiserit, semper, quandocunque ditiorem nobilioremve sponsam deinceps invenerit; a prioribus sponsalibus recedendi jus esse habiturum."

[123]) C. 25. X. de jurejurando. „Quod si post hujusmodi juramentum mulier fieret non solum leprosa, sed etiam paralitica, vel oculos vel nasum amitteret, vel quicquam ei turpius eveniret, nunquid

Theil inzwiſchen in Wahnſinn verfallen iſt) c) Abfall vom Glauben. b) Verletzung der ſchuldigen Verlöbniß-Treue, hieher rechnet man: α) wenn ein Theil ſich mit einer dritten Perſon fleiſchlich verging, „Frangenti fidem, fides frangatur eidem.“ Einige Canoniſten nehmen es hierin mit der Braut ſtrenger, als mit dem Bräutigam. Allein, da hiefür keine geſetzliche Stelle vorhanden iſt, ſo iſt anzunehmen: daß die Rechte der Ehe-Verlobten in dieſem Stücke, wie in andern gleich ſind. Hatte jedoch, nachdem die Ehe-Verlobten ſich ſchon einige Zeit vor der Schließung des Ehe-Verlöbniſſes einander näher kannten, ein Theil von der vor dem wirklichen Abſchluſſe der Sponſalien begangenen Untreue des andern Theiles ſchon Kenntniß, und ging er dennoch mit demſelben das Ehe-Verlöbniß ein, ſo wird angenommen: daß er demſelben ſeine früher begangene Untreue erlaſſen habe; der unſchuldige Theil kann daher, wenn auch neuerdings eine Untreue von dem andern Verlobten begangen wird, deßhalb nicht reſiliren [124]). Wenn beide Theile nach geſchloſſenen Sponſalien einer gleichen Untreue ſich ſchuldig machten; ſo ſagen Einige, daß jedem Theile gleiches Recht zu reſiliren zuſtehe, und daß man ſich eben nicht viel Mühe geben ſolle, um eine ſolche Ehe zu Stande zu bringen, weil doch vorauszuſehen ſey: daß für dieſen Fall keine Compenſation anzunehmen ſey, weil der Ehe-, wie der Verlöbniß-Contrakt nicht wie ein bloßer Kauf- oder ſonſtiger Vertrag anzuſehen iſt, ſondern auf Vereinigung der Gemüther in Liebe, Vertrauen und Eintracht beruhen ſoll. Im Allgemeinen gilt hier, daß der unſchuldige Theil das

---

vir teneretur, eum ducere in uxorem? Profecto ductam non posset dimittere. Sed nunquid non ductam admittere teneretur? Quamvis interdum contractum non dirimat, quod impedit contrahendum? C. 3. X. de conjug. lepros. Literas quia postulasti, utrum, si, post sponsalia de futuro inter legitimas personas contracta, antequam a viro mulier traducatur, alter eorum leprae morbum incurrat, alius ad consummandam copulam maritalem compelli debeat, respondemus, quod ad eam accipiendam cogi non debet: cum nondum inter eos matrimonium fuerit consummatum.“

[124]) Wenn ein Brauttheil dem andern ſchon einen Fehler verziehen hat, der an ſich die Sponſalien auflöſet, ſo iſt er darum nicht deterioris conditionis, im Falle der Fehler erneuert wird; der Fehlende zeigt ſich nur um ſo unwürdiger und verdient: daß der unſchuldige Theil ſich von ihm los mache.

Recht hat, von den Sponsalien abzugehen; dieser ist nicht gebunden, wohl aber der schuldige, wenn Ersterer sein Recht geltend machen will. β) Die Schwängerung der Braut von einem Dritten; γ) heimliche Entfernung und überhaupt allzugroße Entfernung, z. B. wenn der Bräutigam sich in's ferne Ausland begibt [125]; δ) absichtliche und nicht zu rechtfertigende Verschiebung der Abschließung der Ehe [126]). — Der gemeinen Meinung nach ist auch der Bräutigam nicht schuldig, seine von einem Dritten genothzüchtigte Braut zu heirathen, indem durch die bei ihr verübte Nothzucht ein Gebrechen (defectus) oder eine merkliche Veränderung (mutatio notabilis) eingetreten ist. — Entschädigung muß dieselbe bei'm Stuprator suchen.

Stimmen beide Theile in die Aufhebung des Ehe-Verlöbnisses ein, so kann diese ohne weiters vor sich gehen. Ist dieß aber bei vorhandenen Repudien-Ursachen nicht der Fall, so muß eine besondere Klage (Repudien-Klage genannt) angestellt werden, und die Auflösung eines Verlöbnisses kann nur auf den Grund des richterlichen Erkenntnisses erfolgen.

Für Oesterreich: „Ein Ehe-Verlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist [127]).

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann" [128]).

Das Ehe-Verlöbniß zieht diesemnach in den österreichischen Staaten, es mag einseitig oder wechselseitig, unter was immer für Bedingungen und Umständen, mündlich oder schriftlich, ohne oder vor Zeugen abgeschlossen worden seyn, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich. Man ging bei dieser gesetzlichen Bestim-

---

[125]) C. 5. X. de sponsal.
[126]) C. 6. 22. X. de sponsal.
[127]) Allgem. bürgerl. Gesetz-B. §. 45.
[128]) Ebendas. §. 46.

mung hauptſächlich von dem Grundſatze aus, daß der aus einem gültigen Ehe-Verſprechen entſpringende Zwang zur Eingehung der Ehe nur ſchädliche Folge für die Contrahenten ſowohl, als den Staat ſelbſt haben könne; denn die Ehe ſey eine Verbindung, welche, wenn ſie glücklich ſeyn ſoll, auf wechſelſeitige Liebe, Achtung und Zutrauen ſich gründen, und aus ganz freier Entſchließung geſchloſſen werden müſſe [129]).

Für Preußen: Das Ehe-Gelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes einander ſich künftig zu heirathen verſprechen [130]).

Unter Perſonen und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehe-Gelöbniß errichtet werden [131]).

Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen geſtandenes Ehe-Verbot durch Dispenſation oder ſonſt gehoben worden, erlangt das von Anfang an ungültige Ehe-Gelöbniß keine verbindliche Kraft [132]).

Beſteht hingegen das Ehe-Hinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung Derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit der Ehe erfodert wird, ſo iſt bis zu deſſen Erfolg das Gelöbniß nur für den, welcher einer ſolchen Einwilligung bedarf, unverbindlich [133]). Der andere Theil aber kann ſo lange nicht zurücktreten, als die Perſonen, auf deren Einwilligung es ankommt, ſich darüber noch nicht erklärt haben [134]).

So lange ein geſetzmäßiges Ehe-Gelöbniß beſteht, ſoll keiner der Verlobten ſich in ein folgendes einlaſſen [135]).

Es iſt nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehe-Gelöbniß hergehe [136]).

---

[129]) Zeiller, Commentar über das neue allgemeine öſterreich. Geſetzbuch. S. 169. Schwerdling a. a. O. S. 13. Dolliner a. a. O. I. Bd. S. 7. Rechberger l. c. P. II. §. 155.

[130]) Pr. L.-R. II. 1. Abſchn. 2. §. 75.

[131]) Ebendaſ. §. 76. Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 157. ff.

[132]) Ebendaſ. §. 77.

[133]) Ebendaſ. §. 78.

[134]) Ebendaſ. §. 79.

[135]) Ebendaſ. §. 80.

[136]) Ebendaſ. §. 81.

Wenn aber aus einem Ehe-Gelöbnisse ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen soll, so muß dasselbe gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissär oder Notar geschlossen und niedergeschrieben werden [137]).

Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen [138]).

Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Ehe-Versprechens an ordentlicher Gerichts-Stelle sollen den Parteien keine Gebühren abgefodert werden [139]).

Bei der Aufnehmung des Ehe-Gelöbnisses müssen die Parteien in Person gegenwärtig seyn [140]).

Wenn beide Theile sich nicht an einem Orte befinden, so muß die Aufnehmung des Ehe-Gelöbnisses an dem Aufenthalts-Orte der Braut erfolgen [141]).

Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen [142]).

Ist die Braut großjährig und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beistande erscheinen [143]).

Der Richter oder Justiz-Commissär ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen, ob vielleicht Ehe-Hindernisse vorwalten [144]).

Was die Verschweigung wirklich vorhandener Ehe-Hindernisse in Ansehung desjenigen Theiles, welcher sich deren schuldig macht, für Folgen habe, ist gehörigen Orts bestimmt (Abschn. 10) [145]).

Ehe-Gelöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten [146]).

Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist, so finden zwischen ihnen eben die Rechte und

---

137) Ebendas. §. 82.
138) Ebendas. §. 83.
139) Ebendas. §. 84.
140) Ebendas. §. 85.
141) Ebendas. §. 86.
142) Ebendas. §. 87.
143) Ebendas. §. 88.
144) Ebendas. §. 89.
145) Ebendas. §. 90.
146) Ebendas. §. 91.

Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehe-Gelöbnisse Statt. Anh. §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweimal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehe-Gelöbnisses beizulegen [147]).

Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehe-Gelöbnisses entgegenstehenden Mängel werden durch den hinzugekommenen Beischlaf nicht gehoben [148]).

Ehe-Gelöbnisse, deren Erfüllung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, so lange die Bedingung noch nicht eingetroffen ist, von jedem Theile auch einseitig widerrufen werden [149]).

Ein Gleiches gilt von den Ehe-Gelöbnissen, deren Erfüllung auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt worden, so lange der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist [150]).

Ist in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt, so ist ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten verbunden [151]).

Ein Gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken „nach Möglichkeit" oder „nach Gelegenheit" versprochen, oder wenn dieselbe der Willkühr eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden ist [152]).

Uebrigens aber soll Niemand wider den Willen des Andern von einem gültigen Ehe-Gelöbnisse ohne rechtlichen Grund zurücktreten [153]).

Zur Abschließung der Ehe-Verlöbnisse bedürfen eheliche Kinder die Einwilligung ihres Vaters, auch wenn sie großjährig, der väterlichen Gewalt längst entlassen, und vorher schon einmal verheirathet gewesen sind [154]). (S. den Art. Consens der Aeltern und Vormünder. I. Bd. S. 702). Wollen Aeltern oder Vormünder die eheliche Verbindung ihrer Kinder oder Pflege-Befohlenen nicht zugeben, so müssen sie, auf Anrufen der Kinder,

---

147) Ebendas. §. 92.
148) Ebendas. §. 93.
149) Ebendas. §. 95.
150) Ebendas. §. 96.
151) Ebendas. §. 97.
152) Ebendas. §. 98.
153) Ebendas. §. 99.

von ihrer ordentlichen Obrigkeit hierüber gehört und ihre Gründe untersucht werden [155]). Es geschieht nach dem ordentlichen Prozeß-Verfahren, wobei jedoch vorzüglich dafür zu sorgen ist, daß die Kinder von den Aeltern nicht in Furcht gesetzt werden [156]).

Die Supplirung des älterlichen Consenses geschieht durch ein förmliches Urtheil, wogegen die gewöhnlichen Rechts-Mittel offen stehen. Der Consens des Vormunds hingegen kann durch ein bloßes Dekret des vormundschaftlichen Gerichts ergänzt oder seine Verweigerung für gegründet erklärt werden [157]).

Verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Begegnungen können den Rücktritt von einem Ehe-Gelöbnisse begründen [158]).

Fehler in dem moralischen Verhalten des einen Verlobten, weßwegen Aeltern ihre Einwilligung nach §. 61. 62. 63. versagen können, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieselben erst nach der Verlobung entstanden, oder ihm bekannt geworden sind [159]).

Wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten eckelhaften, ansteckenden, besonders venerischen, ingleichen wegen einer jeden unheilbaren Krankheit des einen Theils kann der andere sein Ehe-Versprechen zurücknehmen [160]).

Ein Gleiches gilt von einer auffallenden Häßlichkeit des Körpers oder einem andern, Eckel und Widerwillen erregenden Gebrechen, welche ein Theil dem andern vor der Verlobung verheimlicht hat [161]).

Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde [162]).

---

[154]) Ebendas. §. 45 ff.
[155]) Ebendas. §. 66.
[156]) Pr. Ger.-Ger.-Ordn. §. 15—18.
[157]) Pr. L.-R. II. 1. §. 69.
[158]) Ebendas. §. 101.
[159]) Ebendas. §. 102.
[160]) Ebendas. §. 103.
[161]) Ebendas. §. 104.
[162]) Ebendas. §. 105.

Jeder auch nur in Ansehung des Vermögens von einem Verlobten oder dessen Aeltern verübter Betrug gibt dem Andern ein Recht zum Rücktritte [163]).

Veränderungen, welche sich nach der Verlobung in der Person oder in den persönlichen oder Vermögens-Umständen eines Verlobten ereignen, berechtigen Denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehe-Gelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen haben würde [164]).

Religions-Veränderung gibt nur dem andern Theile, nicht aber dem Verändernden, ein Recht zum Rücktritte [165]).

Wenn ein Theil seine in dem Ehe-Gelöbnisse oder Ehe-Vertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, so ist der andere Theil zurückzutreten berechtigt [166]).

Die bloße Minderjährigkeit hingegen ist kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte von einem unter den gesetzlichen Erfodernissen geschlossenen Ehe-Verlöbnisse [167]).

Wenn Umstände, weßwegen Aeltern, Großältern oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen oder offenbaren, so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen [168]).

Wer ohne ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehe-Gelöbnisses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt: der verliert die dem andern Theile gemachten Geschenke, muß die von demselben erhaltenen zurückgeben, und alle, wegen des Ehe-Gelöbnisses aufgewendete, Kosten ersetzen [169]).

Ist auf den Fall des Rücktritts eine Conventional-Strafe verabredet, so muß diese noch außerdem entrichtet werden [170]).

Ist keine Conventional-Strafe vorbedungen, so muß sich der Schuldige noch über die §. 112 bestimmte Entschädigung, die dem

---

[163]) Ebendas. §. 106.
[164]) Ebendas. §. 107.
[165]) Ebendas. §. 108.
[166]) Ebendas. §. 109.
[167]) Ebendas. §. 110.
[168]) Ebendas. §. 111.
[169]) Ebendas. §. 112.
[170]) Ebendas. §. 113.

Unschuldigen mit dem vierten Theile desjenigen, was in dem Ehe-Gelöbnisse oder in einem besonderen Ehe-Vertrage als Mitgabe oder als Gegenvermächtniß ausgesetzt worden, abfinden [171]).

Ist keine Mitgabe oder kein Gegenvermächtniß vorbedungen, wohl aber dem Unschuldigen, auf den Fall, wenn er den andern überleben sollte, eine gewisse, in sich bestimmte Summe oder Sache zum Erbtheil verschrieben worden: so kann derselbe den vierten Theil davon als Abfindung fodern [172]).

Sind nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Summen bestimmt, so wird die Abfindung nach der geringsten Summe gerechnet [173]).

Kann der Zurücktretende die nach diesen Vorschriften dem andern Theile gebührende Abfindung aus eigenen Mitteln nicht aufbringen, so sind seine Aeltern, in so fern dieselben in das Ehe-Gelöbniß gewilligt, und den Rücktritt veranlaßt oder genehmigt haben, zu deren Entrichtung verbunden [174]).

Ist keiner der vorstehenden Fälle zur Bestimmung einer dem Unschuldigen anzuweisenden Abfindung vorhanden, so muß zwar derselbe mit der §. 112 bestimmten Entschädigung allein sich begnügen [175]). Doch muß alsdann gegen den ohne rechtmäßigen Grund zurücktretenden Theil nach Bewandniß seines bewiesenen Leichtsinnes und der, der verlassenen Braut zugefügten Kränkung, auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt werden [176]).

Nöthigt ein Verlobter durch sein moralisches Verhalten nach der Verlobung den andern zum Rücktritte, so kann letzterer die §§. 112—119 bestimmte Entschädigung und Abfindung fodern [177]).

Bezieht sich aber die rechtmäßige Ursache des Rücktrittes auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind, so kommt dem zurücktretenden Theile nur allein die §. 112 bestimmte Entschädigung zu [178]).

---

[171]) Ebendas. §. 114.
[172]) Ebendas. §. 115.
[173]) Ebendas. §. 116.
[174]) Ebendas. §. 117.
[175]) Ebendas. §. 118.
[176]) Ebendas. §. 119.
[177]) Ebendas. §. 120.
[178]) Ebendas. §. 121.

Wird ein Ehe-Verlöbniß mit beider Theile Bewilligung oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt, so müssen die Geschenke von beiden Seiten zurückgegeben werden [179]).

Wird die Erfüllung des Ehe-Gelöbnisses durch den Tod des einen Verlobten gehindert, so hat der Ueberlebende die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten, oder sie zurückgeben, und die seinigen wieder fodern wolle [180]).

Das Recht, die §. 112—119 bestimmte Entschädigung und Abfindung zu fodern, geht auf die Erben in der Regel nicht über [181]). Doch kann der Unschuldige gegen die Erben des schuldigen Theils darauf antragen, wenn letzterer auf die aus dem Ehe-Gelöbnisse angestellte Klage, seine Weigerung, die Ehe zu vollziehen, gerichtlich oder doch schriftlich erklärt hat [182]).

Desgleichen, wenn der Schuldige noch vor seinem Tode sich an eine andere Person wirklich verheirathet hat [183]).

Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils die Entschädigung und Abfindung von dem schuldigen nur in sofern fodern, als dieselbe dem Erblasser bereits rechtskräftig zuerkannt ist [184]).

Wer vom Ablaufe der in dem Ehe-Gelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufodern, der hat kein Recht mehr darauf zu klagen [185]).

Ist keine Zeit bestimmt, und es hat, binnen zwei Jahren vom Tage des geschlossenen Ehe-Gelöbnisses an, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung desselben bei dem Andern sich gemeldet, so hat das Ehe-Gelöbniß selbst seine Kraft verloren [186]) (§. 97). Außerdem erlöscht die Klage zur Erfüllung eines solchen Ehe-

---

[179]) Ebendas. §. 122.
[180]) Ebendas. §. 123.
[181]) Ebendas. §. 124.
[182]) Ebendas. §. 125.
[183]) Ebendas. §. 126.
[184]) Ebendas. §. 127.
[185]) Ebendas. §. 128.
[186]) Ebendas. §. 129.

Gelöbnisses nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Auffoderung an [187]).

Wer selbst früher als der andere Theil heirathet, kann gegen denselben aus dem Ehe-Gelöbnisse auch nicht auf Entschädigung klagen [188]).

Das Recht, nach der Aufhebung des Ehe-Gelöbnisses die Geschenke zurückzufodern, (§. 122. 123) erlöscht, wenn es nicht binnen Jahresfrist ausgeübt worden [189]).

Wer noch gesetzmäßig verlobt ist, und eine andere Person zu einer spätern Verlobung verleitet, muß derselben, wenn sie zurücktritt, Alles das leisten, was §. 112—119 festgesetzt worden [190]).

Ist aber dem später Verlobten das frühere Verlöbniß des andern Theils bekannt gewesen, so entstehen aus der spätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten [191]).

Jede spätere Verlobung des einen Theils gibt dem Erstverlobten ein Recht von der früheren Verlobung zurückzutreten, und nicht nur Entschädigung, sondern auch gesetzmäßige Abfindung zu fodern [192]).

Das Verfahren bei Klagen in Sponsalien bezeichnet die pr. Gerichts-Ordnung I. 40. Wer wegen eines Ehe-Verlöbnisses, es sey auf die Vollziehung oder Aufhebung desselben, klagen will, muß sich bei demjenigen Gerichte, vor welches dergleichen Sachen, nach allgemeiner gesetzlichen Vorschrift oder nach der besondern Verfassung der Provinz gehören, melden. Dieses muß ihn vorläufig zu Protokoll vernehmen lassen; und vorzüglich darauf seine Erkundigung richten, ob ein wirkliches mit gesetzlichen Erfodernissen versehenes Ehe-Versprechen vorhanden ist, und worin die Ursachen, warum der Kläger oder dessen Gegentheil davon abgehen will, eigentlich bestehen.

Ergibt sich hieraus, daß keine Gefahr auf Verzug obwalte, so muß die Sache gleich jedem andern ordentlichen Prozesse in-

---

[187]) Ebendas. §. 130.
[188]) Ebendas. §. 131.
[189]) Ebendas. §. 132.
[190]) Ebendas. §. 133.
[191]) Ebendas. §. 134.
[192]) Ebendas. §. 135. Haupt a. a. O. I. B. S. 382 ff. Bielitz a. a. O. S. 132. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 816. von Hartitzsch a. a. O. S. 149. 156.

ſtruirt, und dabei, wenn ein oder der andere Theil noch unter Aeltern oder Vormündern ſteht, dieſe bei der Inſtruktion mit zugezogen werden [193]).

Für Bayern: Ehe=Verlöbniſſe, welche mit Umgehung der Aeltern, Vormünder und Obrigkeiten geſchehen, ſind an ſich nicht ungültig [194]).

Nicht nur das Ehe=Verlöbniß, ſondern auch die Ehe ſelbſt wird durch folgende Hinderniſſe gänzlich entkräftet und vernichtet: 1mo Durch widerrechtlichen Zwang; 2do großen Irrthum, welcher nicht ſowohl in zufälligen Eigenſchaften, als in der Perſon ſelbſt begangen worden; 3tio die Prieſterweihe; 4to das vorhin ſchon abgelegte zierliche (feierliche) Gelübde der Keuſchheit; 5to die mit einer andern Perſon wirklich beſtehende Ehe; 6to unheilbare Untüchtigkeit zum Beiſchlafe, welche ſich nicht erſt nach der Verehelichung ergeben hat; 7mo Unglauben in Anſehung chriſtgläubiger Perſonen; 8vo impedimentum publicae honestatis, d. i. das Hinderniß zwiſchen einem und den Bluts=Verwandten des andern Ehe=Verlobten bis auf den erſten Grad nach geiſtlichen Rechten gerechnet; 9mo gewaltſame Entführung zwiſchen dem Entführer und der Entführten, ſo lange dieſe nicht wiederum in ihrer vorigen Freiheit iſt; 10mo impedimentum criminis, das iſt, vorſätzlicher Todtſchlag eines Ehegatten, wodurch die Ehe zwiſchen dem andern Ehegatten und derjenigen Perſon, welche den Mord in Abſicht, ſich mit einander zu verehelichen, ausgeübt haben, verhindert wird. Das nämliche Hinderniß ergibt ſich auch 11mo aus dem Ehebruche zwiſchen den verbrechenden Theilen, wenn ſolcher entweder mit befliſſener Ermordung des anderen Ehegatten oder aber mit beiderſeitigem Verſprechen künftiger Ehe begangen wird [195]).

Die vormals bei den biſchöflichen Ordinariaten nachgeſuchte Erſetzung der älterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung zur Verehelichung der Kinder und Pfleg=Befohlenen iſt lediglich dem Wirkungskreiſe der richterlichen Behörde zugewieſen, indem nicht allein von ſolchen Streitigkeiten zwiſchen Kindern und Aeltern, oder zwiſchen Vormündern und ihren Pfleg=Befohlenen rechtliche

---

[193]) Haupt III. B. S. 533.
[194]) Cod. Max. Bav. Civ. P. I. C. 6. §. 4.
[195]) Ebendaſ. §. 8. Cf. §. 3. 5. 9. 10.

Ansichten unzertrennlich sind, sondern auch das Recht der Ersetzung ein gesetzliches Befugniß enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, welcher überhaupt die Pupillar-Gegenstände untergeben sind [196]). 1) Bei jungen nnd noch unversorgten Leuten, welche entweder noch unter älterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, wird auch die Einwilligung der Aeltern und Vormünder bei den von ihnen einzugehenden Ehe-Verlöbnissen erfodert. 2) Alle Winkel-Verlöbnisse sind für unzulässig und sträflich, und sohin als nichtig und kraftlos erklärt, und die Gerichts-Behörden können weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisations- oder Satisfaktions-Leistung desfalls erkennen oder sprechen. 3) Die über die Sponsalien entstehenden Klagen und Rechts-Streitigkeiten gehören zu den weltlichen Gerichts-Behörden, und sollen wie jede andere Justizsache von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden werden. 4) Die siegelmäßigen Personen können ihren Vertrag schriftlich und mit eigener sowohl, als der zwei Zeugen Unterschrift (vergl. Verf. Urk. Tit. V. §. 5 u. Edikt über den Adel §. 10), die nicht siegelmäßigen aber sollen einen solchen nicht anders, als vor der competenten Gerichts-Behörde des einen oder des andern Theiles errichten [197]).

In Sponsalien-Sachen wird summarissime verfahren, und die Berufung soll bei Strafe der Desertion innerhalb 30 Tage geschehen [198]).

Im Königreiche Würtemberg soll es einstweilen und bis auf weitere Verordnung mit den Sponsalien in jedem Orte so gehalten werden, wie es bisher üblich war [199]); daher sind auch Ehe-Verlöbnisse nach dem Rescript des bischöflichen General-Vikariats v. 20. Juni 1828 ein Hinderniß einer Ehe, die mit einem Dritten eingegangen werden will, und es muß, ehe ein zweites Ehe-Versprechen oder eine anderweite Ehe eingegangen wird, um

---

[196]) R.-B. 1804. S. 90.

[197]) R.-B. 1806. S. 176. V. v. 2. Mai 1806. Stapf's Pastoral-Unterricht über die Ehe. VI. Aufl. S. 21. M. Anleitung V. Aufl. I. Th. S. 352. M. Repertorium I. Abth. S. 212.

[198]) Brendel's Kirchenrecht II. Aufl. S. 659.

[199]) Spec. Rescr. des königl. kath. geistl. Raths v. 7. Mai 1814. Nr. 3.

Dispens beim bischöflichen Ordinariat nachgesucht werden. Hievon sind jedoch die ehemals österreichischen Unterthanen frei.

Bei den Protestanten: Einrede wegen geschehener Schwängerung (ohne eheliches Verlöbniß) ist kein Hinderniß gegen anderweitige Verheirathung. Von zwei Ehe-Verlöbnissen geht das öffentliche dem heimlichen, das erste öffentliche dem zweiten, das erste heimliche mit Schwängerung dem öffentlichen vor, das zweite öffentliche oder heimliche mit Schwängerung aber dem ersten nur dann, wenn die erst versprochene Person freiwillig zurücktritt. Auf gegründete Klage wegen Untreue u. s. w. wird das Ehe-Verlöbniß aufgehoben, wegen einseitigen Aufgebens kann der andere Theil Klage führen (das Verbot eigenmächtigen gegenseitigen Aufhebens wird nicht mehr strenge gehandhabt.)

Für Sachsen: Die Verlobung ist, wie jeder andere Vertrag, verbindlich, wobei jedoch auf das Alter der Verlobten Rücksicht zu nehmen ist, denn wenn das Mädchen unter 12 und der Jüngling unter 14 Jahren ist, gilt die Verlobung nur, wenn sie nach erlangter Mannbarkeit ihr Versprechen genehmigen; indem es sonst nur als Heirathstraktat zu achten ist [200]).

Zu einer gültigen Verlobung gehört auch die Einwilligung beiderseitiger Aeltern und ihrer Stellvertreter, der Großältern u. s. w., wo die väterlicherseits sonst den Vorzug haben, welche das Enkelkind zu sich genommen und erzogen haben, wobei Geschlecht, Alter, Stand der Kinder, und ob sie aus der ersten, zweiten, dritten u. s. w. Ehe sind, keinen Unterschied und Ausnahme machen [201]).

Der Mangel der älterlichen Zustimmung kann weder durch Zeugen, noch durch eidliches Versprechen der Verlobten gegen einander ersetzt werden [202]). Uebrigens müssen erst dann zwei Zeugen zugezogen werden, wenn die Aeltern oder Großältern des einen oder der beiden Personen, welche das Verlöbniß schließen wollen, nicht mehr am Leben sind [203]). Diese Zeugen werden

---

[200]) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 312.

[201]) Eheversp. 1624. Ziehnert a. a. O. S. 313.

[202]) Resc. Dez. 1746. 32. Ebendas.

[203]) Kirchen-Ordnung: Tit. v. Ehe-Verlöbnissen. (C. A. I. p. 537.) Ehe-Ordnung. C. 1. (C. A. I. p. 1020.)

nicht bloß des Beweises, sondern zugleich der Form wegen erfodert [204]).

Das königlich-sächsische Mandat, „die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betr." bestimmt in dieser Hinsicht §. 44. „Zu gültigen Ehe-Versprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethanen Unterthanen die Einwilligung der noch lebenden Aeltern oder respektive Großältern schlechterdings erfoderlich und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch vor dem katholisch-geistlichen Consistorio bei den in Sponsalien-Sachen zu fällenden Erkenntnissen gehörig in Obacht zu nehmen.

Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Confessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hievon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht gibt. Wird aber dennoch ein solcher Widerspruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, so hat derselbe dem Pfarrer der Braut ungesäumt solches bekannt zu machen, und an letzteren die den Widerspruch enthaltende Schrift Behufs der erfoderlichen Berichtserstattung abzugeben. Ges. v. 1. Nov. 1836. §. 3.

Ohne den Licenz- oder Trauschein soll auch keine Verlobung und Copulation der Soldaten gültig, kräftig und beständig seyn, auch dann nicht, wenn der Oberster ꝛc. nachher seinen Consens ertheilte, oder Schwängerung daraus entstanden wäre, worauf besonders Weibspersonen aufmerksam gemacht werden sollen, damit sie durch heimliche Ehe-Versprechungen sich nicht zum Beischlafe bereden lassen, ja sich noch Strafe zuziehen [205]).

Ein Verlöbniß vor Eintritt in den Soldatenstand ist, wenn es sonst in Allem seine Richtigkeit hat, zwar gültig, die Copulation aber darf doch nicht ohne Genehmigung des Obersten oder Kommandanten ꝛc. vorgenommen werden [206]).

In Sachsen kann sich das Frauenzimmer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bedienen. Mannspersonen können nach dem neuesten Gesetze vor erlangter Volljährigkeit d. i. vor dem 21. Jahre ein gültiges Ehe-Verlöbniß, so daß daraus

---

[204]) Kirchen-Ordnung a. a. O. (C. A. I. 538.)
[205]) Mandat v. 5. April 1709. Ziehnert a. a. O. S. 319.
[206]) Gen. Ordn. v. 31. Jul. 1772. Ebendas.

ein Klagrecht auf Vollziehung der Ehe entsteht, gar nicht eingehen [207]).

Auch gelten allda der Hauptsache nach die oben angeführten Repudien-Ursachen [208]); übrigens finden noch einige andere durch den Gerichts-Gebrauch bestätigte Ursachen Statt.

Die Auflösung der Ehe-Verlöbnisse muß stets unter Auctorität der Consistorien geschehen [209]).

In Ansehung solcher Verlöbniß-Streitigkeiten, in welchen von dem geistlichen Richter auf Vollziehung eines gültigen Ehe-Versprechens durch priesterliche Trauung rechtskräftig erkannt worden, der widersprechende Theil aber weder in Güte noch durch Geld- oder Gefängnißstrafen zu bewegen gewesen ist, dem Urtheil Folge zu leisten, sind sämmtliche Landes-Consistorien vermöge eines höchsten Rescripts v. 27. Okt. 1808 angewiesen worden, bei der solchenfalls bewandten Umständen nach nothwendig erscheinender Trennung des Verlöbnisses den schuldigen Theil zwar mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu belegen, auch, in sofern noch außerdem eine unbescholtene Weibsperson unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden seyn sollte, der Geschwächten noch besonders das Recht, den Namen des Schwängerers gleich seiner geschiedenen Frau zu führen, im Urtheil zuzuerkennen, auch dem erzeugten Kinde alle Rechte eines durch eine nachfolgende Ehe legitimirten Kindes zuzusprechen, jedoch im Uebrigen die Entschädigung des Unschuldigen Theils wegen der Nichtvollziehung des Ehe-Versprechens demselben bloß vorzubehalten, und ihn mit dem deßfallsigen Gesuche an die weltliche Obrigkeit zu verweisen [210]).

Das oben angeführte Mandat vom 19. Febr. 1827 enthält hierüber folgende Bestimmungen: In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii ein, wenn der Beklagte katholisch ist [211]).

---

[207]) von Hartitzsch a. a. O. S. 166.

[208]) Deyling institut. prudent. pastoral. P. III. C. VI. 59.

[209]) Haubold, Lehrbuch des sächsischen Rechts. §. 61.

[210]) Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. I. Th. II. Abth. gr. 8 Leipzig 1819. S. 617.

[211]) Mandat §. 37.

Der sonst geltende Grundsatz, daß die Ehefrau dem Gerichts-Stande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbei keine Anwendung [212]).

Bei Sponsalien-Klagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religions-Bekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Partei, welche von dem in Frage stehenden Ehe-Gelöbnisse zurücktreten will, als Beklagter angesehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflösung des Gelöbnisses verlangen, letztere zum geistlichen Richter der Braut gehören [213]).

Wenn in einer vor dem katholisch-geistlichen Gerichte anhängig gewordenen Sponsalien-Klag-Sache die Klägerin den Ehe-Anspruch fallen läßt: so soll der Prozeß dessen ungeachtet bei sothanem Gerichte von ihr im Uebrigen fortgestellt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestantischen Consistorien gestattet worden, über den Alimentations- und Dotationspunkt rechtsverbindlich entschieden werden können [214]).

Bloße Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gehören nicht vor das geistliche Gericht [215]).

Die Instruktion über den Wirkungskreis des katholisch-geistlichen Consistoriums weiset §. 16 die Ehe- und öffentliche Sponsalien-Sachen in erster Instanz dem Consistorium zu.

Nach den neuesten Verfügungen hat das Eherecht in Sachsen wesentliche Veränderungen erlitten. Ein Ehe-Verlöbniß zieht nun, unter was für Umständen und Bedingungen es auch eingegangen worden, keine rechtliche Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe selbst nach sich.

Für Baden: In der Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden wird §. 14 die Unwirksamkeit des Ehe-Versprechens ausgesprochen: „Die Ehe ist ein Vertrag, heißt es, von so wichtigen Folgen auf das ganze Leben, und erfodert zum Vollzuge so manche Vorbereitung, daß sie nicht ohne vorausgegangene öftere und reife Erwägung und manche wechselseitige Berathung geschlossen werden kann. Hieraus haben sich Ehe-Verlöbnisse gebildet, nämlich rechtsverbindliche Verträge über die künftige wirkliche

---

[212]) Ebendas. §. 38.
[213]) Ebendas. §. 39.
[214]) Ebendas. §. 40.
[215]) Ebendas. §. 41.

Schließung einer Ehe. Hinwiederum aber haben diese so mancherlei Leichtsinn im moralischen Betragen der Verlobten gegeneinander, und so manche beschwerliche Folgen bei geänderten Gesinnungen der Verlobten nach sich gezogen: daß um ihrentwillen schon vorhin in einem Theile der an Uns gekommenen Staaten alle äußere Rechts-Verbindlichkeit der Ehe-Versprüche aufgehoben worden war, so daß niemals daraus irgend ein Klagerecht auf künftige Eingehung der Ehe noch sonst eine rechtliche Wirkung entspringen konnte, es möge solches Versprechen mit was immer für Feierlichkeiten versehen, auch ohnangesehen, daß zwischen den Verlobten ein ehelicher Umgang oder Schwängerung nachgefolgt sey, und ohnangesehen der Begünstigung eines künftigen Kindes, die etwa zum Vorwand der ansprechenden Erfüllung der Zusage genommen werden wollte. In Erwägung, daß die Ehe billig ein Band der höchsten Einigkeit und Vertraulichkeit seyn solle, die durch keinerlei, wann auch noch so entfernte Einwirkung des Staats, dem freien Willen der Verlobten, so lange sie nicht wirklich geschlossen ist, aufgedrungen werden dürfe, erklären Wir diese Vorsicht für geltend auf Unser ganzes Großherzogthum, und mithin alle Ehe-Verlöbnisse für unverbindlich [216]).

Ehe-Versprechen gelten nichts mehr, d. h. Niemand kann daraus gegen den Andern klagen, und man kann davon bis zur Einholung der Trau- oder Ausruf-Scheine frei abgehen; wer es später thut, kann zwar auch nicht gehindert werden, abzugehen, muß aber einen gesetzmäßigen Abtrag bezahlen [217]).

---

[216]) Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden, erläutert und herausgegeben von Amtmann Seng. gr. 8. Karlsruhe und Freiburg 1829. (S. 30. Zusatz. Nr. 2). „Nur eine noch unaufgelöste Ehe wird im Satz 147 als Hinderniß einer Ehe-Schließung angegeben, folglich wird einem bloßen Ehe-Verspruch diese Kraft nicht beigelegt; somit bleibt diese Verfügung unserer Ehe-Ordnung, welche allen Ehe-Versprüchen ihre Kraft entzog, bestehen, und zwar nicht allein in diesem Stücke, sondern auch in demjenigen, was sie über Abtrag und Kosten, wann vorgegangene Heiraths-Zurüstungen durch Sinnes-Aenderung des einen Theiles unnütz werden, sagt, als welches nur nähere Bestimmung der Folgen ist, welche aus dem Code Napoleon mittelst Anwendung des Satzes 1382 für einen solchen Fall geben würde." Br. B. 1. S. 149.

[217]) R.-B. 1867. Nr. XXVII. Verordn. v. 15. Jul. 1807. §. 5.

Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen sind, nach der Wahl des Einsprechenden, bei einer der Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich diejenigen Pfarreien, die zur Verrichtung der Trauung befugt sind, davon, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreis-Direktorien. Die Ortspfarrer sollen, wenn sie durch das einschlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, sonst verfallen sie in die im Artikel 68 geordnete Strafe, nebst Leistung der Entschädigung [218]).

Für das Hessendarmstädtische: In den dem früheren Fürstenthume Hessen zugehörenden Parzellen müssen sich die Verlobten, wenn aus dem Ehe-Verlöbnisse eine Verbindlichkeit entspringen soll, vom Pfarrer einsegnen, oder, wie es sonst genannt wird, weinkäuflich copuliren lassen. Hievon sind nur die wirklichen Räthe und diejenigen, welche mit diesen gleichen Rang haben, ausgenommen [219]). Nur soll bei Personen, welche sich fleischlich vermischt haben, wenn sie sich heirathen wollen, die weinkäufliche Copulation wegfallen [220]).

Für Kurhessen: In Ansehung der Ehe-Verlöbnisse ist vorzüglich darauf zu sehen: ob die Ehe-Verlobten den niederen oder höheren Gerichten unterworfen sind; wobei im Falle der Verschiedenheit des Standes beider Theile, d. i. wenn der eine amtssässig, der andere aber schriftsässig ist, die Eigenschaft des Bräutigams zur Richtschnur dient [221]). Civil-Personen, welche ihren Gerichtsstand bei den Untergerichten haben, müssen, wenn beide Theile unter einem und demselben Untergerichte stehen, mit

---

[218]) R.-B. 1809. Nr. LIII. Verordn. v. 22. Dez. 1809. Art. 8. u. R.-B. 1811. Nr. XVI. Verordn. v. 20. Mai 1811. Art 12.

[219]) Eigenbrodt, Handbuch der großherzoglich-hessischen Verordnungen. III. Bd. 4. Darmstadt 1817. S. 345.

[220]) Minist. Resc. v. 19. April 1809. Eigenbrodt a. a. O.

[221]) Edikt v. 18. Febr. 1723. v. 18. Febr. 1724. Ext. Geh. Raths-Prot. v. 23. April 1804. Ledderhose a. a. O. S. 152.

ihren Aeltern oder Vormündern vor ihrer gemeinschaftlichen Obrigkeit erscheinen, und die beabsichtige Ehe zu Protokoll anzeigen [222]). Sind beide Theile verschiedenen Gerichten unterworfen, so geschieht die Anzeige nur bei der Orts-Obrigkeit. Bei Dienstboten ist dies der Ort, wo ihre Aeltern wohnen oder vorhin gewohnt haben [223]). Heirathet eine inländische Frauensperson einen Ausländer, so hat die Ehe-Anzeige bei dem Gerichte der Braut zu geschehen; ehelicht aber ein Inländer eine Ausländerin, so ist, wenn die Ehe im Auslande vollzogen wird, die Ehe-Anzeige gar nicht erfoderlich [224]).

Militär-Personen, welche in Civil-Sachen ihren Gerichtsstand bei den Untergerichten haben, sind zur gerichtlichen Ehe-Anzeige verbunden [225]).

Bei den Ehe-Verlöbnissen schriftsässiger d. h. der in erster Instanz den Obergerichten unterworfenen Personen ist neben der Einwilligung der Aeltern und Vormünder und den übrigen gemeinrechtlichen Erfodernissen die Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen erfoderlich [226]). Die Eides-Zuschiebung soll zum Beweise der geschehenen Verlobung nicht Statt finden. Dagegen soll die Verlobung, im Falle sie durch Privat-Urkunden bewiesen werden kann, für gültig angesehen werden [227]). Ein Verlöbniß, welches nicht unter den vorgeschriebenen Formalitäten abgeschlossen worden ist, ist nichtig [228]). Eine Weibsperson kann daher auf die Schwängerung keine Eheklage gründen. Wegen Verweigerung der Vollziehung eines Ehe-Verlöbnisses können nach Beschaffenheit der Personen und Umstände Geld- und Gefängniß-Strafen und andere gelinde Maßregeln angewendet werden. Im Falle aber wegen gänzlicher Abneigung hievon keine günstige Wirkung zu erwarten ist, wird das Verlöbniß aufgehoben; der ohne rechtmäßige Ursache von dem Ehe-Versprechen

---

[222]) Edikt v. 8. Jan. 1723. §. 2. Ledderhose a. a. O. S. 152.
[223]) Edikt v. 8. Mai u. 19. Jul. 1769. Ledderhose S. 154.
[224]) Extrakt. Consist. Suppl. Prot. v. 24. Jun. 1796. u. 26. Okt. 1818. Ledderhose S. 154.
[225]) Ledderhose S. 158.
[226]) V. v. 12. Aug. 1749. Ledderhose S. 161.
[227]) Ledderhose a. a. O. S. 161.
[228]) Ed. v. 8. Jan. 1728.

abgehende Theil aber wird 1) zur Leistung einer angemessenen Entschädigung, 2) zur Erlegung einer Geldstrafe, und 3) zur Erstattung aller Kosten angehalten. Ueber die Entschädigungs-Summen können sich beide Theile vereinigen, außerdem aber wird sie nach dem Stande ihres Vermögens bestimmt [229]).

Durch wechselseitige Einwilligung können beide Theile wieder von dem Verlöbnisse abgehen. Will jedoch ein Theil resiliren, so muß hiezu eine rechtmäßige Ursache vorhanden seyn. Im Allgemeinen gelten die oben angegebenen. Vorzüglich berechtigt hiezu der von einem der Verlobten nach eingegangenen Sponsalien mit einer dritteren Person gepflogene Beischlaf; dann auch unversöhnliche Feindschaft, körperliche Verstümmlung, ansteckende Krankheiten, schimpfliche Verbrechen, und Verlust des Vermögens.

In Nassau entsteht wie in Oesterreich und Baden aus dem Ehe-Verlöbnisse kein Klagrecht.

In dem Großherzoglich-Sachsen-Weimar'schen Gesetze vom 7. Okt. 1823 wird §. 45 in Ansehung der Ehe-Verlöbnisse Folgendes bestimmt: „Ehe-Versprechungen als bloße Verträge, so wie die etwa daraus entstehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte, und müssen nach den bestehenden Landes-Gesetzen beurtheilt werden.

In den Braunschweig'schen Landen sollen die Ehe-Verlobungen nicht heimlich, sondern öffentlich, mit Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, und wenn diese zu weit entfernt sind, in Gegenwart der Obrigkeit und zweier bis dreier Zeugen gehalten werden. Haben die sich Verlobenden keine Aeltern oder Vormünder mehr, so sollen sie im Beiseyn einiger ihrer Verwandten und zweier bis dreier Zeugen, auf dem Lande aber zugleich mit Zuziehung des Geistlichen, Verlöbniß halten. Der Consens der Aeltern wird auch in solchen Fällen erfodert, wenn heimliche Versprechungen durch fleischliche Vermischungen bestätigt worden sind. Unter dem Namen Aeltern sind die Stiefältern nicht mitbegriffen [230]).

Für Schleswig und Holstein.

Die Hauptpersonen des Consensus bei den Sponsalien sind die Contrahenten, jedoch mit Vorwissen derer, quorum inter-

[229]) Ledderhose a. a. O. S. 163 und 164.

[230]) Stüber, historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den herzogl. braunschweig-lüneburgischen Landen. 8. Goslar 1800. S. 334.

est [231]). Niemand, wer er auch sey, Sohn oder Tochter, darf sich ohne den Willen der Aeltern und deren Vollwort in geheime Verlöbnisse und Ehe-Gebünde einlassen, noch solche clandestina sponsalia durch priesterliche Copulation vollziehen, die Contravenienten sollen auf solchen Fall nicht allein keine Mitgabe oder Aussteuer erhalten, sondern sowohl von väterlicher als mütterlicher Erbschaft auch der legitima ipso facto excludirt und ausgeschlossen seyn [232]).

Würden Kinder, die sich verloben wollen, ihre Aeltern um ihren Consens vergeblich ansprechen, so soll es den unmündigen Söhnen und Töchtern, die ihr achtzehntes Jahr erreicht haben, frei stehen, sich an das gehörige Ober- und Unter-Consistorium zu wenden. Dieses soll die Weigerungs-Gründe der Aeltern untersuchen, und, wenn es sie erheblich findet, und dennoch durch keine gütliche Vorstellungen bei den Aeltern etwas ausrichten kann, ihre Einwilligung durch ein Dekret ersetzen, worauf dann der Vollziehung der beabsichtigten Ehe nichts mehr im Wege ist [233]).

Wenn Kinder sich anmaßlich verloben, ohne die Aeltern vorher um ihren Consens anzusprechen, oder ihn wenigstens ausdrücklich vorzubehalten, und dann sofort zu suchen, so gibt dieser ihr dergestalt hintangesetzte Consens allein hinreichende Ursache, die Kinder an der Vollziehung der Heirath zu hindern. Und wenn Kinder, die sich auf solche Art in eigenmächtige Ehe-Beredungen einlassen, nachher aber selbst wieder gutwillig davon abstehen, wegen Vollziehung der verabredeten Ehe in Anspruch genommen werden, so sind die intervenirenden Aeltern noch weniger verbunden, eine andere Ursache ihres Widerspruchs, als daß ihre Einwilligung nicht gesucht worden, anzubringen.

Würden aber Söhne und Töchter, die schon zu ihren mündigen Jahren gekommen und außer der Aeltern Haus und Brod wären, sich ohne Vorwissen und Einwilligung derselben verloben,

---

[231]) V. d. d. Christiansburg zu Copenhagen v. 8. Dez. 1766. Johannsen, ein Versuch, das canonische Recht, in sofern es für Protestanten brauchbar ist, mit den eigenen Worten der Kirchen-Gesetze für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. II. Th. 4. Altona 1804. S. 155 ff.

[232]) V. v. 18. Juli 1681.

[233]) V. v. 22. Dez. 1786.

so sind diese, wenn sie die verabredete Heirath zu hintertreiben gedenken, schuldig, ihren Widerspruch mit solchen Gründen zu unterstützen, die hinreichend sind, und diese Ersetzung ihres fehlenden Consenses nicht gestatten.

Wenn die Aeltern gestorben sind, so sollen die Kinder keine Ehe ohne Consens der Vormünder schließen.

Da es, besonders unter Personen gemeinen Standes, sich nicht selten zuträgt, daß die Geschwängerten sich darauf berufen, sie seyen durch zugesagte Ehe zum Beischlafe vermocht worden, so sollen, wenn das Ehe-Versprechen nur erwiesen wird, unter solchen gemeinen, besonders Bauersleuten, und denen, die gleichen Standes mit ihnen sind, die Stupratoren die von ihnen geschwächten Personen, vorausgesetzt, daß sie sonst unbescholten sind, ohne Widerrede ehelichen [234]).

Wenn das sich verehelichende Kind, nach dem Ableben des Vaters, keinen Vormund hat, so ist der Consens der Mutter allein hinreichend [235]).

Der ordentliche Beweis des geschehenen Ehe-Gelöbnisses kann durch Briefe und Zeugen, welche auch Anverwandte und domestici seyn können, geführt werden. Die gewechselte Handtreue kann wohl auch ein Beweis dafür seyn, gehört aber nicht zum Wesen desselben, als welches der Consens ist.

Hat es mit dem Consens seine Richtigkeit, so sind die Verlobten zur Vollziehung der Ehe verbunden, doch wird wegen der traurigen Folgen Niemand gezwungen, es wäre denn Beischlaf hinzugekommen, sondern der ausschlagende Theil muß eine seinem Vermögen gemäße Satisfaktion leisten [236]).

Was wider den Consens oder wider die freie Einwilligung, welche das Wesen des Ehe-Gelöbnisses ausmacht, streitet, macht es unkräftig, ja nichtig, z. B. Gewalt, unwiderstehliche Furcht u. dgl. [237]).

Kein Vormund soll während der Vormundschaft bei Verlust

---

[234]) Ebendas.

[235]) Resolut. v. 22. Nov. 1796.

[236]) Johannsen a. a. O. II. Th. S. 162.

[237]) Ebendas.

seiner Ehre und des durch die Heirath zu erlangenden Vortheils seine Pflege-Befohlene heirathen [238]).

Versprechen Vormünder ihre Pflege-Befohlenen, so müssen letztere bei erlangten mündigen Jahren ihren Consens wiederholen, es wäre denn, daß copula carnalis hinzugekommen wäre, wo alsdann der Bräutigam bei seinem einmal gegeben Worte stehen bleiben muß.

Die Sponsalien der Gemeinen oder Unterofficiers, selbst wenn eine Schwängerung hinzugekommen ist, haben, so lange sie in Diensten stehen, ohne Einwilligung des Chefs keine Verbindlichkeit [239]).

Ehe, Wirkungen derselben. Die Wirkungen einer gültig geschlossenen Ehe sind: 1) Beide Theile empfangen nach der Lehre der katholischen Kirche die gratia sacramentalis zur Verstärkung der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes; 2) beide Gatten haben gemeinschaftliche Rechte und Pflichten; 3) diese, so wie die Verbindung selbst dauern lebenslänglich; 4) beide Theile sind schuldig, einander wechselseitig die eheliche Pflicht zu leisten [1]); sollte diese ein Theil dem andern hartnäckig versagen, so kann der beeinträchtigte Gatte deßhalb Klage bei dem competenten Richter erheben, ausgenommen, der erste wäre daran durch Krankheit verhindert, ad impossibilia nemo tenetur. Die absichtliche Entziehung von Seite des einen Ehegatten selbst oder durch einen Dritten wird als Spolium betrachtet [2]). Die Leistung der ehelichen Pflicht kann auch dann gefodert werden, wenn gleichwohl beide Eheleute durch einen Eid zur Enthaltung sich verpflichtet haben, nachher aber ein Theil widerruft [3]). Gründe, weß-

---

[238]) V. v. 28. Sept. 1767.

[239]) V. v. 11. Mai 1798. 8. 20.

[1]) I. Kor. 7, 4. Can. 4. C. 32. q. 4. Can. 5. C. 32, q. 6.

[2]) C. 13. X. de restitut. spoliat.

[3]) C. 24. X. de jurejur. „Tua nos duxit fraternitas consulendos, quid tibi super hoc sit faciendum, quod B. et A. uxor ejus adinvicem juraverunt se nunquam mutuo petituros: idem vero nunc repetit illam instanter ea e contrario affirmante, quod prius se faceret Saracenam, quam rediret ad eum. Nos igitur fraternitati tuae respondentes, mandamus, quatenus utrumque ad continentiam servandam moneas et inducas: quam si promittere voluerint et servare, utrumque dimittas sine alio commorari; alioquin si

wegen ein Ehetheil dem andern den Beischlaf verweigern kann, sind: a) wenn dieser darauf besteht, daß solcher der Absicht der Kinder-Erzeugung entgegen ausgeübt werden soll [4]), b) wenn er auf eine so übermäßige oder gar unnatürliche Weise von dem einen Theile gefodert wird, daß er die Gesundheit des andern Theiles gefährdet; c) während der Zeit, wo die Mutter ihr Kind säugt, oder wo sie ihre Menstruation hat [5]). Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche kann jedoch deßhalb nie eine Scheidung Statt finden. 5) Sind beide Theile zur steten Beobachtung der ehelichen Treue, worunter man im engeren Sinne die Enthaltung eines Ehegatten von jeder fleischlichen Vermischung mit einer fremden Person des anderen Geschlechtes versteht, verpflichtet [6]). Jede Verletzung derselben ist dem Wesen des Ehe-Vertrages entgegen, und begründet für den unschuldigen Theil das Recht, auf lebenslängliche Scheidung anzutragen. Kein Theil darf sonach mit einer fremden Person, selbst nicht mit Einwilligung des andern Ehegatten, Beischlaf pflegen, noch solche Handlungen vornehmen, welche ihn der Untreue verdächtig machen [7]). 6) Sind die Eheleute auch verpflichtet, einander wechselseitig anständig zu behandeln. Dieser Pflicht lauft es entgegen, wenn ein Ehegatte gegen den an-

---

vir nolucrit continere, tu illam ut revertatur ad ipsum, et tanquam uxor cum viro moretur, per excommunicationis sententiam appel. re compellas, cum et temerarium fuerit hujusmodi juramentum et adulterium utrinque sit commissum.“ Dolliner a. a. O. II. Bd. S. 233.

[4]) Can. 3. C. 32. q. 2.

[5]) Can. 4. Dist. 5. Auf die Frage: ob die eheliche Beiwohnung während der Schwangerschaft der Frau gepflogen werden dürfe? können die Canones Can. 4. Dist. 5 und Can. 15. C. 32. q. 7. als Antwort dienen.

[6]) Ueberhaupt besteht die eheliche Treue darin, daß jeder Theil alle aus dem Ehe-Verbande entspringenden Verpflichtungen erfülle. So soll der Mann seiner Ehefrau mit Liebe zugethan seyn, und sich jedes vertrauten Umganges mit fremden Personen des andern Geschlechtes enthalten, ja selbst allen Schein meiden, welcher das Mißtrauen der Frau rege machen kann, um ihn einer Untreue anzuklagen. Ueber den Ehestand a. a. O. S. 46.

[7]) Can. 4. C. 32. q. 1. Can. 4. C. 32. q. 4. Can. 18. C. 32. q. 5. C. 13. X. de restit. spoliat. C. 6. X. de adulter. Dolliner a. a. O. I. B. S. 236.

dern Injurien begeht, oder wohl ein Theil den andern thätlich mißhandelt. 7) Beide Theile sind schuldig, sich einander wechselseitig zu unterstützen (mutuum adjutorium). Wegen Unfälle und Widerwärtigkeiten darf kein Theil den andern verlassen. Entfernt sich ein Ehegatte deßhalb von dem andern, so würde dies als eine böslich Verlassung angesehen werden. Bei einer nothwendigen Entfernung des einen Theiles z. B. eines Offiziers, welcher in den Krieg zieht, darf der andere nicht heirathen [8]). 8) Kommt dem Manne eine gewisse patria familiaris potestas zu, welche im römischen Rechte ihren Grund hat [9]); die jedoch keine eigentliche Oberherrschaft werden kann, und nur von der geistigen und physischen Kraft und Ueberlegenheit des Mannes abgeleitet ist. Dieselbe besteht in dem Rechte des Mannes, die Handlungen der Frau zum Besten des ehelichen Vereins zu leiten, und Haupt der Familie zu seyn. Diese Gewalt begreift aber weder ein besonderes Eigenthums-, noch ein Züchtigungs-Recht für den Mann in sich. Dieser soll vielmehr der rechtmäßige Beschützer und Vertreter der Frau seyn, und sie als den schwächeren Theil mit Schonung und Liebe behandeln. Letztere hingegen hat die Hauswirthschaft zu führen, und den Mann bei allen jenen Geschäften, wo sie ihm behülflich seyn kann, zu unterstützen [10]). 9) Dem Manne liegt die Sorge für den standesmäßigen Unterhalt der Frau ob; diese theilt mit dem Manne Stand und Würde, und gehört derselben Pfarrei, wie ihr Mann, an, wenn anders ihre Confession sie nicht an eine andere verweiset. Während der Schwangerschaft hat der Ehemann Alles zu unterlassen, was nachtheilig auf die Frau einwirken könnte, und letztere muß nicht nur Alles vermeiden, was ihrer Leibesfrucht schaden würde, sondern vielmehr alle Sorge auf die Erhaltung derselben verwenden, und das geborne Kind soll sie, wenn nicht besondere Hindernisse von

---

[8]) Can. 4. C. 34. q. 1.

[9]) L. 8. §. 2. Cod. de repud. Vergl. Eph. 5, 22. I. Kor. 11. 3. Can. 11. 12. 14. 15. 17 C. 33. q. 5. Ruef, Handbuch der christlichen Moral. II. Aufl. II. Th. gr. 8. München 1829. S. 309. §. 45.

[10]) Ueber die Pflichten, welche a) der Ehemann und b) die Ehefrau hat, dann über die besonderen Verpflichtungen der Ehegatten gegen einander l. m. die Schrift: Ueber den Ehestand. S. 46 ff.

Seite ihrer Gesundheit entgegenstehen, selbst säugen [11]). Nach den Partikular-Gesetzen tritt auch zwischen den Ehegatten das Eigenthumsrecht ein. Die Wirkungen der Ehe in dieser Beziehung werden theils durch die Landes- und Provinzial-Gesetze, theils durch Gewohnheiten, theils durch besondere Verträge bestimmt [12]). 10) Die Frau ist auch schuldig, ihrem Manne zu folgen, und dort zu wohnen, wo dieser sein Domizil nimmt [13]), wie dies bei Staats-Dienern und Militär-Personen häufig der Fall ist. Eine Ausnahme hierin findet jedoch dann Statt, wenn dieselbe große Gefahr für ihr geistliches und leibliches Wohl zu fürchten hätte, oder wenn ihr ein bestimmter Ort zu ihrer ständigen Wohnung angewiesen ist, und keine gegründete Ursache, denselben zu verlassen, vorgebracht werden kann [14]). Der gemeinen Meinung nach ist auch die Frau nicht schuldig, ihrem Manne an einen Strafort zu folgen; übrigens hängt hier Alles von dem richterlichen Ermessen ab [15]). 11) Die in einer rechtmäßigen — gültigen — Ehe erzeugten Kinder sind legitim, und haben Anspruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausstattung [16]). Die Zeit von 39 Wochen oder 10 Mona-

---

[11]) Can. 4. Dist. 5. „Ad ejus vero concubitum vir suus accedere non debet, quousque qui gignitur, ablectetur. Prava autem in conjugatorum moribus consuetudo surrexit, ut mulieris filios, quos gignunt, nutrire contemnant, eosque aliis mulieribus ad nutriendum tradant, quod videlicet ex sola causa incontinentiae videtur inventum, quid dum se continere nolunt, despiciunt lactare, quos gignunt. Hae itaque, quae filios suos ex prava consuetudine aliis ad nutriendum tradunt, nisi purgationis tempus prius transierit, viris suis non debent admisceri, quippe cum et sine partus causa, cum in consuetis menstruis detinentur, viris suis misceri prohibeantur, ita ut morte lex sacra feriat, si quis vir ad menstruatam mulierem accedat."

[12]) Schneid, de jure conjugum in eorum bona etc. Würceb. 1775.

[13]) Can. 12. 15. C. 33. q. 5. L. 5. Dig. de rit. nupt.

[14]) Can. 3. C. 13. q. 2.

[15]) Ueber die Wirkungen der Ehe nach den besonderen Landes-Gesetzen. S. für Oesterreich, Allgem. bürg. Gesetz.-B. §. 89—92. Für Preußen, Haupt a. a. O. I. B. S. 329. 2. B. S. 63. 3. B. S. 720—751. Pr. L.-R. II. 1. §. 173 ff. II. 2. §. 53. Für Bayern. Cod. Max. Bav. Civ. I. Th. K. 6. §. 12. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts B. II. S. 446. Note 8. Eine Ausnahme leitet die Praxis aus Can. 4. C. 34. q. 1. 2. ab.

[16]) L. 1. §. 14. D. de agnosc. et alend. lib. L. 5. §. 11. Dig. de suis et legit. haered. C. 9. 12. 15. X. qui filii sint legitim.

ten, als der längsten, und von 7 Monaten als der kürzesten — wird in der Regel zur Zeugung eines legitimen Kindes angenommen, übrigens mag solche noch so groß oder klein seyn, so gilt das Kind als ein legitimes, wenn nur der Vater nicht widerspricht. Würde ein Kind von einer in einer gültigen Ehe lebenden Frau innerhalb der von den Gesetzen angeordneten Zeit geboren, so ist die Vermuthung für die Legitimität der Geburt [17]), ja selbst der üble Ruf, in welchem die Mutter vor der Geburt stand, kann die Vermuthung nicht entkräften [18]), es sey denn, der Mann müßte sein Unvermögen beweisen können, oder er würde darthun, daß er innerhalb der von den Gesetzen bestimmten Zeit, in welche die Conception des Kindes fallen müßte, den Beischlaf mit seiner Ehefrau nicht ausgeübt habe [19]). Diese Vermuthung greift nicht nur bei einer wahren, sondern auch bei einer unter einem obwaltenden trennenden Ehe-Hindernisse im guten Glauben unter den gehörigen Feierlichkeiten abgeschlossenen Ehe Platz, wenn nur ein Theil redlich zu Werke ging, und dieser zur Zeit des wirklichen Vollzugs der Ehe durch Beischlaf nichts von dem Hindernisse wußte. Ja selbst jenes Kind, welches während des Streites über die Gültigkeit der Ehe bei der fortwährenden Redlichkeit des einen Theiles erzeugt wird, ist als legitim anzuerkennen. Sobald aber auch der unschuldige Theil zur Kenntniß des Ehe-Hindernisses gelangt, fällt die Vermuthung für die rechtmäßige Geburt hinweg, und die Wirkungen der vermeintlichen Ehe hören auf [20]). Hat der Vater einmal die Paternität anerkannt, so kann er nicht mehr widerrufen; auch vermag weder das Vorbringen der Mutter, daß sie einen Ehebruch begangen habe, noch der ungleiche Stand der Aeltern, die rechtliche Vermuthung für die Legitimität der Geburt aufzuheben. 12) Uneheliche Kinder werden durch die nachfolgende gültige Ehe (per subsequens matrimonium) legitimirt [21]).

---

[17]) L. 6. Dig. de his, qui vel sui vel alien. jur.

[18]) L. 11. §. 9. Dig. ad Jul. de adult.

[19]) C. 3. X. de clandestin. desponsat.

[20]) L. 4. Cod. de incest. nupt.

[21]) C. 16. X. qui filii sint legitim. — Bei den alten Deutschen herrschte die Sitte, die vor der Ehe erzeugten Kinder bei der Trauung mit einem Mantel zu bedecken, woher sie den Namen Mantel-Kinder erhielten. v. Hartitzsch a. a. O. S. 219.

Die Ehe mag in einem solchen Falle zwischen den Aeltern solcher Kinder zur Zeit der Zeugung möglich und erlaubt gewesen seyn, oder nicht [22]). Auch werden alle nach der Trauung geborne Kinder als ehelich geborne angesehen [23]). Jede durch die Schließung einer Ehe geschehene Legitimation unehelicher Kinder ist in die Trauungs-Matrikel einzutragen [24]). Nach dem römischen Rechte fand die Legitimation der unehelichen Kinder durch die nachfolgende Ehe nur bei den aus dem Concubinate erzeugten Kindern Statt, wobei diese noch überdies ihre Einwilligung dazu geben mußten [25]). Durch die vollkommene Legitimation gelangt das uneheliche Kind zu allen Rechten eines ehelichen, der Vater dagegen erwirbt über dasselbe die väterliche Gewalt wie über die ehelichen [26]). — Die Mutter, welcher zunächst die Sorge für den Unterhalt ihres unehelich erzeugten Kindes zugeht, kann gegen ihren Schwängerer eine Alimentations-Klage anstellen, sobald die Paternität von ihm anerkannt, oder mittelst eines richterlichen Spruchs hergestellt ist. Nach dem canonischen Rechte kann die Geschwängerte auch fodern, daß sie der Schwängerer entweder eheliche, und sohin das uneheliche Kind legitimire, oder sie verhältnißmäßig entschädige [27]), nur darf sie nicht schon früher gefallen seyn, noch sich Jedermann Preis gegeben haben. — Das geistliche Recht weiset die Paternitäts-Sachen den geistlichen Gerichten zu [28]), nach den Landes-Gesetzen und der heutigen Praxis aber gehören solche vor den weltlichen Richter.

Der Beweis für die eheliche Abstammung wird dadurch geführt, daß das betreffende Kind a) durch die Aussage der Aeltern, oder durch Zeugen, Urkunden, hauptsächlich durch Matrikel-Bücher und andere Beweismittel darthut, daß es von eben der Frau,

---

[22]) C. 6. X. qui fil. sint legitim.

[23]) Nov. 89. C. 8. §. 1.

[24]) Was die Paternität der unehelichen Kinder betrifft, so wird diese entweder durch die bestimmte Erklärung des Vaters oder durch ein richterliches Urtheil in Folge einer vorausgegangenen Untersuchung hergestellt.

[25]) Nov. 12. C. 4. Nov. 78. C. 4.

[26]) Mackeldey a. a. O. II. B. S. 379.

[27]) C. 1. X. de adult.

[28]) C. 7. 11. X. qui fil. sint legitim.

welche es als seine Mutter angibt, geboren worden ist [29]); b) daß es die wirkliche Verehelichung zwischen seinen Aeltern durch Trauscheine oder Zeugen nachweiset [30]). Würde das Kind bei Lebzeiten der Aeltern in ihrem Hause erzogen, ernährt u. dgl. und in der öffentlichen Meinung für ihr eheliches Kind gehalten, so braucht es nach dem Tode derselben nicht besonders seine eheliche Abstammung zu beweisen. Die Thatsache, daß ein Kind von dem Ehemanne erzeugt worden, braucht nicht erst bewiesen zu werden, selbst das Geständniß des Ehebruchs kann einem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt nicht entziehen, sondern es ist nur der Gegenbeweis zulässig, daß dem Vater faktisch unmöglich war, solches zu erzeugen [31]). c) Muß es nachweisen, daß es wirklich von dem Manne seiner Mutter erzeugt worden ist; was jedoch, wenn nur seine Conception in die von den Gesetzen angeordneten Zeit fällt, aus den obigen dargethanen zwei Punkten sodann schon hervorgeht [32]).

Stirbt ein Ehegatte, so tritt der andere in den Wittwestand, der Mann erhält den Namen Wittwer und die Frau heißt nach dem Tode ihres Mannes Wittwe. — Der überlebende Theil erlangt durch das Ableben des anderen Theiles das Recht zur Schließung einer neuen Ehe. Die Wittwe behält den Namen, Stand und das gerichtliche und pfarrliche Verhältniß ihres verlebten Ehemannes, welches letztere sie jedoch durch die Veränderung ihres Wohnortes verliert. — Der überlebende Ehegatte muß sowohl die Krankheits- als Begräbniß-Kosten für den verstorbenen Theil bestreiten. — Die Wittwen öffentlicher Beamten beziehen nach den besonderen Landes-Gesetzen, Gewohnheiten oder Dienst-Pragmatiken noch ein Sterbe- oder Gnaden-Gehalt (annus gratiae), wonach sie die Einkünfte ihres verstorbenen Mannes noch ein ganzes oder ein halbes oder auch ein Vierteljahr oder auch einen Monat (Sterbe-Jahr — Quartal oder Monat genannt) erheben dürfen. Gewöhnlich erhalten auch sie und ihre nicht volljährigen, oft auch die unversorgten Kinder eine Pension.

---

[29]) C. 10. X. de probat.
[30]) C. 12. X. qui filii sint legitim.
[31]) L. 6. D. de his, qui sui vel alieni juris sunt.
[32]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 618.

Ehe zur linken Hand ist jene, welche unter der Bedingung eingegangen wird, daß die Frau und Kinder an den Standes- und Familien-Rechten des Mannes keinen Antheil erhalten, und die Kinder in Ansehung der Güter des Vaters nicht in die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder eintreten, sondern sich mit der ausgesetzten Alimentation begnügen müssen.

Nach göttlichem und menschlichem Rechte sind die Ehen zur linken Hand gültig. Die bei denselben Statt findenden Beschränkungen fließen aus der Civil-Gesetzgebung und betreffen auch nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe. Die Kinder, die aus solchen Ehen erzeugt werden, sind legitim. Bei den Longobarden wurde die Ehe zur linken Hand matrimonium ad legem morganaticam (Morgengebings-Ehe) genannt. Das longobardische Recht spricht den Kindern aus solchen Ehen auch dann die Erbfolge in die Lehen des Vaters ab, wenn alle übrige Erben gestorben wären; in den fränkischen Gesetzen kommen diese Ehen unter dem Namen matrimonia ad legem salicam vor; bei den alten Deutschen nannte man sie: Heirathen in's Blut, aber nicht in Stand und Gut. Eine solche Ehe findet Statt, wenn Personen von fürstlichen oder hohen alt-adeligen Häusern ein Frauenzimmer von geringerem Adel oder auch von bürgerlichem Stande heirathen [1]).

Auf dem Lande werden in manchen Gegenden die Weiber, welche zur linken Hand getraut sind, Lohn-Weiber genannt.

In der österreichischen Gesetzgebung kommen derlei Ehen nicht vor.

In Preußen gilt hierüber Folgendes: Zu einer Ehe zur linken Hand wird allzeit die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfodert, und dieselbe kann nur von einer Mannsperson höheren Standes aus erheblichen Gründen nachgesucht werden, z. B. wegen Mangels an hinreichendem Vermögen, um eine Frau und Familie standesmäßig ernähren und versorgen zu können, oder wenn durch eine zweite Ehe das Vermögen der Kinder erster Ehe zu sehr belastet oder geschmälert würde. Diese Ehe muß alle Erfoderniſse einer gesetzlich vollgültigen Ehe haben; auf Gleichheit des Standes wird aber hier nicht Rücksicht genommen. Auch setzt

---

1) v. Hartitzsch a. a. O. S. 17.

dieſelbe jederzeit einen ſchriftlichen Contrakt voraus, worin der Verlobten eine gewiſſe Abfindung, im Falle der Trennung, zu ihrem Unterhalte nicht nur beſtimmt, ſondern ſogleich auch ſicher geſtellt wird. Der Contrakt iſt ſtets dem Oberlands-Gerichte zur Beſtätigung vorzulegen. Im Uebrigen findet bei dieſen Ehen das Aufgebot Statt, und ſie werden durch Trauung eingegangen. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einer ſolchen Ehe entſtehen, ſind: 1) Die perſönlichen Rechte und Pflichten ſind dieſelben wie bei den vollgültigen Ehen, nur erhält die Frau nicht den Stand und Charakter des Mannes, jedoch ſteht dieſelbe unter demſelben Gerichte, wie der Mann. 2) Der Mann erhält den Nießbrauch des Vermögens der Frau nicht, ſondern dieſe hat, wenn ſie volljährig iſt, die Verwaltung desſelben. Güter-Gemeinſchaft findet unter ſolchen Eheleuten nicht Statt. 3) Der Mann wird durch die Handlungen der Frau nie gegen Dritte verbindlich.

Die Ehe zur linken Hand wird aufgehoben: 1) durch das Ableben des einen Theiles. Die Frau behält jedoch freie Dispoſition über ihr Vermögen. Sind Kinder aus einer ſolchen Ehe vorhanden, ſo ſuccediren ſie ſowohl in ihr Vermögen, als auch in die in den Ehe-Pakten beſtimmte Abfindung. Stirbt der Mann, ſo erhält die Frau aus der Verlaſſenſchaft desſelben ihre Abfindung. Außer dieſer Abfindung kann ſie keine weiteren Anſprüche auf den Nachlaß des Mannes machen, und, wenn keine rechtmäßigen Kinder vorhanden ſind, ſo kann er ihr nur den zehenten Theil ſeines Vermögens vermachen. 2) Durch Verwandlung einer ſolchen Ehe in eine vollgültig-geſetzliche, wozu jedoch nebſt dem Conſenſe des Landesherrn auch die Einwilligung der Aeltern erfoderlich iſt. Das nochmalige Aufgebot wird hiebei eben ſo wenig, als die Trauung erfodert. 3) Durch richterlichen Ausſpruch, und zwar aus denſelben Urſachen, als eine vollgültige Ehe [2]).

Ehe, zweite. Die zweiten Ehen, worunter auch überhaupt jede anderweite oder folgende Ehe verſtanden wird, finden nach katholiſchen Grundſätzen nur dann Statt, wenn ein Ehetheil geſtorben iſt. Nach dem canoniſchen Rechte wird hierüber, wenn der Tod des einen Gatten nicht gewiß iſt, der Beweis des wirk-

---

[2]) Bielitz a. a. O. S. 183. Pr. L.-R. II. 1. §. 835—837. 844—846. 909—934. v. Hartitzſch a. a. O. S. 18.

lich erfolgten Todes gefodert [1]). S. d. Art. **Ligamen**.). Das protestantische Recht weicht hierin von dem katholischen ab, indem es bei Ehe-Scheidungen den geschiedenen Eheleuten in gewissen Fällen gestattet, zu einer anderweiten Ehe zu schreiten. Das römische Recht war den zweiten und folgenden Ehen nicht günstig, und eine Wittwe, welche während des Trauer-Jahres sich wieder verehelichte, wurde als infam erklärt [2]). Eine gleiche Ansicht von den nachfolgenden Ehen machten sich die alten **Deutschen** eigen [3]). Jedoch waren bei den Römern die nachtheiligen Folgen, welche Diejenigen trafen, die weitere Ehen eingingen, mehr auf die Sicherstellung der Kinder erster Ehe berechnet, als daß man daraus geradezu auf einen besonderen Haß gegen die zweiten Ehen (**odium secundarum nuptiarum**) überhaupt schließen kann.

Das canonische Recht war den zweiten Ehen günstiger, und bewies dieß vorzüglich dadurch, daß es die im römischen Rechte gegen eine Wittwe, welche während der Trauerzeit sich verehelichte, festgesetzten Strafen, so wie die überhaupt in dem römischen Rechte Statt findenden **poenae secundarum nuptiarum** aufhob [4]).

---

[1]) Can. 11. C. 31. q. 1. C. 19. X. de sponsal. C. 2. X. de divort.

[2]) L. 1. 2. Cod. de secund. nupt.

[3]) **Tacit.**, De morib. German. C. 19. **Mittermaier**, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 363. **Walter** a. a. O. VII. Aufl. S. 628.

[4]) C. 4. 5. X. de secund. nupt. **Heinecc.** ad leg. Pap. Popp. p. 285. Durch das partikuläre deutsche Recht ist gewöhnlich eine gewisse Trauerzeit, besonders für die Wittwen, festgesetzt. (S. d. Art. **Trauerzeit**.) So muß z. B. in **Baden** der Wittwer drei Monate und die Wittwe neun Monate warten, bis sie eine anderweite Ehe eingehen können. R.-B. 1807. Nr. 27. V. v. 15. Juli 1807. §. 4. — „In jeder Hinsicht, schreibt der Verfasser der Schrift: **Der Ehestand**. 8. Nürnberg 1829. S. 19., darf man die Heirath im Wittwenstande eine Nothheirath heißen, welche entweder physisches Bedürfniß, eine besondere Zuneigung, Hochachtung oder sonstige Verhältnisse herbeiführen. Schon die Verschiedenheit des Alters, welches bei Heirathen verwittweter Personen öfter einander entgegen ist, läßt nie die herzliche Vereinigung wahrer jungfräulicher Liebe mehr zu. — Am Besten vertragen sich die gleichen Jahre; doch ist es auch sehr gut, wenn der Mann 10—12 Jahre älter ist, weil die Gattin zur längeren Erfahrung ihres Mannes mehr Ver-

Einige Kirchen-Väter, wie Chrysostomus, Hieronymus, Augustin u. A. sprachen sich zwar nicht günstig für die zweiten und folgenden Ehen aus; gleichwohl hielt man in der lateinischen Kirche solche anderweite Ehen nach dem Tode des einen Gatten für erlaubt, wie dieß die besonderen kirchlichen Vorschriften (Tit. de secund. nupt.), dann die Rituale und die Praxis selbst beweisen.

Sollte jedoch aus Betrug oder auf eine falsche Nachricht über das erfolgte Ableben des einen Ehegatten eine anderweite Ehe eingegangen worden seyn, so ist diese nichtig, und der eine Ehetheil muß zu dem noch lebenden Ehegatten zurückkehren [5]).

Ein bigamus kann nicht ordinirt werden [6]). — Was die Theilung des Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den aus der ersten Ehe noch vorhandenen Kindern betrifft, so richtet sich diese nach den besonderen Landes-Gesetzen. Uebrigens müssen hiebei die partikulären Vorschriften über die Trauerzeit beobachtet werden, wenn nicht der überlebende Ehegatte auf sein bei der competenten Behörde gestelltes Ansuchen hierin Dispensation erlangt hat.

Ehen, gemischte. Keine eheliche Verbindung berührt mehr Gewissen und religiöse Ueberzeugung und greift auf die zarteste Weise in die inneren Familien-Verhältnisse mehr ein, als die gemischten Ehen. Die Confessions-Verschiedenheit unter Christen hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, und es können sich Getaufte, wenn sie gleich nach ihrem Lehrbegriffe von einander abweichen, gültig ehelichen [1]). Die Ehen der Katholiken und

---

trauen hat, und auch der ernste männliche Anstand sich stets besser empfiehlt, als die noch flüchtige unerfahrne Jugend."

[5]) Can. 1. 2. C. 34. q. 2. C. 2. X. de secund. nupt.

[6]) Can. 1. 2. Dist. 33. C. 2. X. de bigam. non ordinand.

[1]) Brenner, Ueber das Dogma. Landshut 1832. Dessen Nachtrag Landshut 1833. In beiden Schriften spricht sich Hr. Verfasser vorzüglich über die Zulässigkeit gemischter Ehen in dogmatischer Hinsicht aus, und will seiner eigenen Erklärung zufolge nur andeuten, daß keine Glaubenslehre vorhanden ist, welche dergleichen Verbindungen als unstatthaft erkläre, und daß sie an und für sich das Seelenheil nicht zerstören, keineswegs aber behaupten, daß hiebei keine Gefahr deßhalb obwalten könne, oder daß die Disciplin der Kirche dieselben nicht zu beschränken suche. — Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 630.

Akatholiken sind, obgleich ihnen das Ecclesiae vetitum entgegensteht, welches eigentlich mittelst Dispensation gehoben werden sollte, nach katholischem Kirchenrechte gültig; allein es ist doch nicht leicht in Abrede zu stellen, daß sie, im Allgemeinen genommen, in Absicht auf die Religions-Uebungen, auf die religiöse Erziehung der Kinder, wie auf die häusliche Eintracht und Zufriedenheit nicht immer den besten Einfluß äußern, und, wie aus den Päbstlichen Breven, besonders den jüngst erlassenen v. 25. Mai 1830, v. 27. Mai 1832 und v. 12. Sept. 1834 erhellt, wegen der oft geschehenden gegenseitigen heimlichen und öffentlichen Werbung für die eine oder die andere Religions-Partei — periculum perversionis, wegen Klatschereien, wegen der Gewissens-Beunruhigung, Verkleinerungen und Verläumdungen, welches Alles keinen Segen in der ehelichen Gesellschaft stiftet, großen Bedenklichkeiten unliegen [2]), wiewohl nicht geläugnet werden kann, daß es hierin Ausnahmen gibt.

Die Kirche hat daher aus guten Gründen, welche in der Natur der Sache liegen, dergleichen Ehen nie gern gesehen; viel-

---

[2]) Nelleſſen, richtige Ansicht des Ehe-Vertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben, aus Schrift und Kirchenrecht, als Widerlegung der Schrift des Oberlandgerichts-Raths Zum-Bach über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. II Aufl. gr. 8. Aachen 1821. S. 81. „Die Aeltern, sagt der heilige Chryſoſtomus, sind die ersten Bischöfe ihrer Kinder, sie haben die unveräußerliche Pflicht auf sich, wenigstens den ersten Grund zur religiösen Erziehung zu legen. Was ihre geliebte Hand in das Herz der Kleinen hineinlegt, ist unaustilgbar für immer. Wenn nun aber gar, fährt Herr Nelleſſen weiter fort, der protestantische Theil bei gewissen Veranlassungen seine religiöser Grundsätze in Gegenwart der Kinder ausspricht, und wie soll denn das wohl anders möglich seyn? Oder wenn er, auch ohne es gerade absichtlich zu thun, zuweilen über manche Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche in seiner satyrischen Laune-Zeit witzelt, oder was noch schlimmer ist, dieselbe sogar im Ernste des Aberglaubens und der Dummheit beschuldigt, so muß dadurch wenigstens der Zweifel bei den zur Vernunft-Reife heranwachsenden Kindern entstehen, wer von den älterlichen Theilen dann wohl Recht habe, und da sie nun keinem gerne Unrecht geben möchten, weil sie Beide gleich lieben, so werden sie in Versuchung gerathen, sich diesen Unterschied der Religionen, als bloße Meinungs-Verschiedenheit zu denken, und dann ist es um den positiven Glauben geschehen."

mehr haben Concilien und Päbste solche dem Seelenheile nicht zuträglich gehalten, und daher auch sich nicht günstig für dieselben (Stapf a. a. O. S. 209) ausgesprochen. Von den Concilien in den ersten christlichen Jahrhunderten erklären sich dagegen das Concil von Elvira (313) Can. 16, — von Laodizea (364) Can. 10 und 31, von Carthago III. (397) Can. 12, — von Agde (506) Can. 67, — von Konstantinopel (Concilium quinisextum) (692) Can. 72 [3]) u. a.

---

[3]) Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korrespondent Jhrg. 1829. Nr. 44. S. 702. — Scheill führt in der Athanasia Jahrg. 1829 XVI. Hft. VI. Bd. I. Hft. S. 72 folgende Authoritäts-Zeugnisse gegen die gemischten Ehen an: A. Synodal-Beschlüsse: Concilium Elibertan. a. 305. Can. 16. Conc. Laodic, a. 364. C. 10 et 31. Conc. Carthaginens. III. a. 397. C. 12. Conc. Chalcedonens. oecumen. a. 451. C. 14. Conc. Agathens. a. 506. C. 67. Con. Quinisext. a. 692. C. 72. Conc. Toletan. XVII. a. 694. C. 20. Conc. Posoniens. a 1309. C. 7. Synod. Varmiens. a. 1575. Can. 8. Synod. Antverpiens. a. 1576. Tit. IV. C. 2. Synod. Ebroicens. a. 1576. §. X. de offic. curat. et vicar. Synod. Lexoviens. a. 1580. Tit. XVII. Conc. Burdigalens. a. 1584. Tit. XV. Concil. Taroniens. a. 1583. Tit. IX. Conc. Bituricens. a. 1584. Tit. IV. Can. 1. Conc. Cameracens. a. 1586. Tit. XI. Conc. Tolosan. a. 1590. P. II. C. 8. de matrim. §. 5. Conc. Narbonens. a. 1609. C. 22. Synod. Constantiens. a. 1609. Tit. XVI. §. 17. Synod. Varmiens. a. 1610 de matrim. Synod. Augustan. a. 1610. P. I. C. V. §. 3. Synod. Boscodunens. a. 1612. Tit. I. C. VI. Synod. Coloniens. a. 1662. P. I. Tit. I. C. 3. §. 1. Synod. Leodicus a. 1644. C. 18. de matrim. (ibid. P. II. Fol. 409). — Synod. Constantiens. (Contance). a. 1637. C. 23. de matrim. (ibid. P. II. Fol. 590) — Synod. Sedunens. a. 1626. C. 1. §. 1. Synod. Varmiens. a. 1626. C. 17. Synod. Coloniens. a. 1651 P. IV. §. 25. Synod. Paderbornens. a. 1688. P. II. Tit. X. §. 24. Synod. Culmens. et. Posoniens. a. 1745. C. 25. B. Päbstliche Constitutionen. Bonifacius VIII. in cap. Decrevit de haeretic. Lib. VI., wobei sich auf ein Decret Innocenz IV. bezogen wird. Clemens VIII. verweigerte nach Juennius Commentaire histor. et dogmat. sur les sacramens die Authorisation zu der bei dem apostolischen Stuhle nachgesuchten Verheirathung des D. Duc de Bar mit der Katharina, der Schwester Heinrichs IV. ob periculum seductionis ac perversionis et pravae institutionis ac perversionis liberorum, rixarumque et odiorum, quae facile inter conjuges disparis cultus oriuntur, bis er endlich doch im J. 1603 die in diesem Falle erste Dispensation ertheilt hat. Urbanus VIII. in lit. apostol. v. 30. Dec.

Seit der Reformation ſprachen ſich gegen ſolche Ehen, wie aus den Concilien-Sammlungen von Harzheim und Labbäus zu erſehen iſt, folgende Partikular-Concilien aus [4]):

als: von	Hildesheim	v. J.	1575. Can. 8.
— —	Antwerpen	— —	1576. Tit 4 Cap. 2.
— —	Bordeaux	— —	1583. — 15.
— —	Tours	— —	1583. — 9.
— —	Cambray	— —	1586. — 11. 7.
— —	Toulouſe	— —	1590. p. 2. 8.
— —	Narbonne	— —	1609. Tit. 16. §. 17.
— —	Antwerpen	— —	1610. — 10. Cap. 7.

1624. Clemens XI. in epist. ad episcop. Agennens. d. 23. Febr. 1706 et in lit. ad Leopold. princip. Bipontin. dd. 26. Jun. 1706 et 22. Jul. 1707. Benedikt XIV. in der Conſtitution v. 4. Nov. 1741 .... und in der zweiten andern Conſtitution v. 29. Juni 1748, welche gerichtet iſt: ad Poloniae Primatem. archiepisc. et episc. — De concessione et executione dispensationum matrimonialium dd. 28. Aug. 1748 an dieſelben gerichtet. Pius VII. in Brevi apostol. de 8. Octob. 1803 ad archiepisc. Mogunt. Carol. (de Dalberg) et item in Bulla de 27. Febr. 1809 an die Biſchöfe von Frankreich, und v. 23. April 1817, auch 31. Okt. 1819 an das General-Vikariat in Ehrenbreitſtein. Leo XII. in der Ausſchreibung des allgemeinen Jubiläums octav. Calend. Januar. 1825. S. Lit.-Zeit. v. Besnard. Jahrg. 1827. Dec.-Hft. Jhrg. 1828. Januar-Hft. Auf dem Wege der äußern Gewalt, fährt Scheill S. 76. weiter fort, kann und will die Kirche nichts in dieſer Angelegenheit durchſetzen, weil dieſelbe einem der erſten Religions-Grundſätze, nämlich: nur durch Ueberzeugung auf die Gläubigen Einfluß auszuüben, widerſpricht, und ſie will daher auch auf dem Gebiete der geheimen oder Buß-Disciplin von den Beichtvätern, die in ihr Ermeſſen gelegten ſtrengern Pönitential-Remedien von denſelben nur mit jener Liebe, Klugheit und Umſicht in Anwendung gebracht wiſſen, wodurch vielmehr Gewinnung ihrer Ueberzeugung für die Grundſätze der Kirche erzielet, als daß dieſelben durch einen ſchonungsloſen Rigor nur zu leicht unwiederbringbar verloren werden ſollten u. ſ. w. — Devoti l. c. T. II. §. 161 ſpricht ſich über die gemiſchten Ehen alſo aus: „Matrimonia catholicorum cum haereticis improbat ecclesia, sed ea tamen consistunt; quin etiam interdum a sede apostolica ex justa causa certisque adjectis legibus permittuntur.“

[4]) Stapf. a. a. O. VI. Aufl. S. 210. Die Zeitſchrift „der Katholik“ Jahrg. 1828 Juni- und September-Heft. S. 326.

als: von Augsburg — — 1610. Cap. 5. §. 4.
— — Heilsberg — — 1610. Cap. de matrim.
— — Herzogenbusch — — 1612. Tit. 10. §. 24.
— — Lüttich — — 1612. — 9. Cap. 4.
— — Sitten im Walliser Lande v. J. 1626. Cap. 1. §. 2.
— — Köln v. J. 1651 und 1662.
— — Paderborn — — 1668. part. 2. T. 10. §. 4.
— — Culm — — 1745. Cap. 25. u. a. m.

Die Erklärungen der Päpste Leo I. (458), Bonifazius VIII. (in Cap. Decrevit de haereticis in 6to), Urbanus VIII. [5]), Clemens XI. [6]) finden wir in ihren Bullen und Constitutionen; die merkwürdigste derselben aber ist jene von Benedikt XIV. v. 4. Nov. 1741, welche er auf die Berichte verschiedener Bischöfe, besonders des Erzbischofes von Mecheln und der übrigen Bischöfe Belgiens gab [7]). In derselben wird diesen unter andern eingeschärft: „serio graviterque Ecclesia fideles ministros monet, ut catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis, quantum possint, absterreant, easdem nuptias omni meliori modo impedire satagant.“ „Quod vero spectat ad ea Conjugia, quae pariter in iisdem Foederatis Belgii Provinciis, absque forma a Tridentino statuta, contrahuntur a Catholicis cum Haereticis, sive catholicus vir haereticam foeminam in matrimonium ducat, sive catholica foemina haeretico viro nubat, dolens imprimis quam maxime Sanctitas sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati, ab hisce detestabilibus Connubiis, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent, et prorsus

---

[5]) Dessen Breve v. 30. Dez. 1624. „Licet probe teneamus, bemerkt dieser Pabst rücksichtlich der Verehelichung der Schwester des Königs von Frankreich mit einem englischen Prinzen, catholicorum cum haereticis matrimonia omnino fugienda esse, et quantum in nobis est, a catholica Ecclesia procul arcere intendamus.“

[6]) In dessen Schreiben v. 25. Juni 1706 u. 23. Jul. 1707 an Gustav Leopold von Zweybrücken, und v. 23. Febr. 1706 an den Bischof von Agen in Frankreich. Religions- und Kirchenfreund a. a. O.

[7]) Dessen Bullar. T. I. N. 34.

sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere Zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis, Catholicos coercere student, ne sacrilego hoc vinculo sese Haereticis conjungant; Episcopos omnes, Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscunque Dei et Ecclesiae fideles ministros in aliis partibus degentes.“ Auf dieſelbe Weiſe äußerte ſich dieſer Pabſt in ſeiner Epistola encyclica an die Biſchöfe Polens v. 29. Juni 1748. „Apostolici Ministerii Nostrii officio deesse Nos arbitraremur ..... Neque vero necesse habemus, ea omnia in medium proferre, quibus luculenter demonstrari posset antiquitas ejus disciplinae, qua semper apostolica Sedes Catholicorum cum Haereticis conjugia reprobavit. Sed aliqua duntaxat adferre sat erit, quibus ostendamus, eandem disciplinam ac regulam ad Nostra usque tempora constanter servatam, apud Nos et Apostolicam Sedem non minus integram vigere et religiose custodiri.“

Derſelbe Pabſt ſchreibt in ſeinem Werke de synodo dioecesana Lib. VI. C. V. Nr. 3. „In divinis porro cum haereticis communicant catholici, qui cum iisdem sese matrimonio jungere non dubitant. Etenim cum matrimonium unum sit ex septem Ecclesiae sacramentis a Christo Domino institutis, idem est matrimonium cum haeretico contrahere, ac unum idemque sacramentum una cum eodem vel conficere; si nimirum ipsiment contrahentes sint talis sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur scholastici; vel saltem percipere, si scilicet quod alii, praesertim ex recentioribus theologis autumnant illius minister sit solus sacerdos: utrumque autem et illicitum et sacrilegum esse, nemo dubitat.“ In demſelben Geiſte erklärte ſich Pius VII. in ſeinem apoſtoliſchen Breve v. 8. Okt. 1803 an den Erzbiſchof von Mainz (ſ. d. Art. Ehe-Scheidung), in ſeiner Bulle v. 27. Feb. 1809 an die Biſchöfe von Frankreich, dann in einem Schreiben v. 23. April an das General-Vikariat zu Ehrenbreitſtein, worin er unter Andern ſagt: „daß ſolchen Ehen ob perversionis periculum, quod parti catholicae prolibusque inde imminet, die katholiſche Kirche nie günſtig geweſen ſey. Unter'm 31. Okt. 1810 ſchrieb Pius VII. an daſſelbe General-Vikariat: Explorata etiam sententia

selectae congregationis venerabilium fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium .... tibi significare debemus, non posse Apostolicam Sedem promixtis matrimoniis ineundis dispensationem impertiri, nisi certis quibusdam conditionibus, quibus meliori, quo possit modo, animarum pernicies aliaque mala propulsentur, quae ex id genus connubiis dimanant. Quem in finem eam potissimum edjiciendam omnino esse conditionem, qua catholicae institutioni nasciturae prolis consulatur, vel ipsa nostrae religionis ratio luculenter suadet, quae cum una sancta sit, una vera, una divina caeteras quaslibet rejicit professionis, neque id committere potest, ut ex nuptiis sua autoritate conciliatis proles succrescat, quae in Christi grege non censeatur. Hinc ex felic. record. Benedicti PP. XIV. Praedecessoris Nostri testimonio placet recordari, perraro atque ex gravissima urgente causa, et ad publicum bonum pertinente pro matrimoniis inter supremos Principes contrahendis, conditionem quandoque in apostolica dispensatione de abjuranda prius haeresi non impositam fuisse: semper tamen fuisse opportunas cautelas, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret adhuc pro viribus ab errore retrahendum: tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur.“

Dieſelben Geſinnungen legte der verſtorbene Pabſt Leo XII. bei Gelegenheit der Jubiläums-Feier (1826) in ſeiner epistola encyclica ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios de Jubilaei extensione ad universum catholicum gregem oct. Cal. Jan. 1825 mit folgenden Worten an den Tag: „Educationis ejus ac disciplinae vel negligentiam vel perversitatem inde magna ex parte repetendam esse probe cognoscitis, ac nobiscum deploratis, quod jam homines matrimonii sanctitatis et officiorum cepisse videatur oblivio; adeo crebro contractus, ut vocant, civilis, qui tot in regionibus usurpatur, occasione santissimae Sacramenti illius leges violantur, quod Paulo Apostolo auctore magnum est in Christo et in Ecclesia; adeo invaluit iniquissima illa inter Catholicos et haereticos conjuges conventio, ut vel tota proles patris,

vel mascula patris, vel foemina matris religionem sequatur. Videtis igitur, quanta vobis sit suscipienda sollicitudo, ut fideles catholicam de sacramento illo teneant doctrinam, et ad parendum adducantur Ecclesiae legibus, funestaque illa christianae educationis pernicies, quantum eniti hortatu et auctoritate possitis, a christiano populo amoveatur, generatim vero ut catholicis moribus et institutis imbuantur adolescentes, et eisdem ipsis instando, et parentibus et praeceptoribus contendite [8]).«

Hiezu kommen noch die beſonderen Diözeſan-Verordnungen und Rundſchreiben der Ordinariate und General-Vikariate, wie auch die in einzelnen Fällen auf beſondere Anfrage-Berichte der untergeordneten Geiſtlichen erlaſſenen Beſcheide.

---

[8]) Nelleſſen, S. 90. Hr. Dr. Gieſeler ſucht in den Abhandlungen über kirchliche Gegenſtände, gr. 8. Bonn 1824, zu beweiſen, daß nicht einmal der Proteſtant nach den Grundſätzen ſeiner Confeſſion die Erziehung der Kinder in einer andern Religion, als in der ſeinigen, bei gemiſchten Ehen zugeben könne. Sehin kann nach den noch weit ſtrengeren Religions-Grundſätzen des Katholicismus noch viel weniger eine andere Erziehung von dem Katholiken, als die katholiſche, zugeſtanden werden. Athanaſia a. a. O. S. 64. Ausführlich findet man dieſen Gegenſtand behandelt in Stapf's Paſtoral-Unterricht über die Ehe VI. Aufl. S. 209., wobei zugleich das Benehmen des katholiſchen Pfarrers in Abſicht auf gemiſchte Ehen angegeben iſt. — „Der Katholik" vom Herrn geiſtl. Rathe Scheiblein VI. B. S. 21. — Jahrg. 1828. Juni u. Sept. Heft. Jahrg. 1829. I. Hft. S. 94. Schreiben des Hochw. Herrn Gen. Vikars Hüsgen in Köln an den verſtorbenen Herrn geiſtl. Orth zu Frankfurt, über gemiſchte Ehen. a. a. O. Die Münchner theol. Literatur-Zeitung Jahrg. 1817. II. Hft. S. 227. und IX. Hft. S. 289. Der Religions-Freund Jahrg. 1827. Nr. 75. S. 1185. Dann die zwei Schriften: a) Wolf, die Cabinets-Ordre Sr. Majeſtät des Königs von Preußen v. 17. Aug. 1825, ohne Druckort 1825. b) Was wagt der Katholik ſowohl, als der Proteſtant bei einer gemiſchten Ehe? Beantwortet von einem katholiſchen Geiſtlichen (Frank). Würzb. 1827. c) Wolf, Kann ein katholiſcher Mann mit einer proteſtantiſchen von ihrem Manne geſchiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? und umgekehrt: Kann eine katholiſche Frau mit einem proteſtantiſchen von ſeiner Frau geſchiedenen Manne eine gültige Ehe eingehen? 8. Breslau 1826. Athanaſia XIV. Heft VI. Bd. I. Heft 1829 S. 62—113. Von den gemiſchten Ehen zwiſchen Katholiken u. andern proteſt. Confeſſionen. Von Dr. Scheill.

Nelleſſen a. a. O. S. 98 führt zwei ſolche Rundſchreiben, das eine v. 24. Jul. 1818, das andere v. 1. Febr. 1819 an; worin den Diöceſan-Geiſtlichen zur Pflicht gemacht wird, kein Brautpaar gemiſchter Religion ohne ausdrückliche und beſondere Erlaubniß des General-Vikariats, und ehe die Erziehung ſämmtlicher Kinder in der katholiſchen Religion (ut pars catholica promittat proles utriusque sexus in religione catholica educare, ut huic promisso pars acatholica assentiatur, et hoc liberum religionis catholicae exercitium parti catholicae appromittat) ſicher geſtellt iſt, zu copuliren. — Ein ähnliches Rundſchreiben dieſer Art erließ der apoſtoliſche Vikar Herr Dammers zu Paderborn unter'm 28. Dez. 1825, welches ihm jedoch von Seite der königl. preußiſchen Regierungs-Behörden übel gedeutet wurde [9]). In dieſem Cirkular-Schreiben ward einerſeits den Kurat-Geiſtlichen aufgegeben, den von den höchſten Staats-Behörden erlaſſenen geſetzlichen Anordnungen Folge zu leiſten, andererſeits aber in Feſthaltung der allgemeinen Grundſätze und Vorſchriften der katholiſchen Kirche, wonach eine gemiſchte Ehe von katholiſcher Seite nur dann erlaubt und zuläſſig ſey, wenn keine Gefahr vorhanden iſt, daß der katholiſche Theil während der Ehe in der Ausübung ſeiner Religion geſtört werde, und ein guter Unterricht wie eine gute Erziehung allen aus der Ehe hervorgehenden Kindern in der katholiſchen Religion geſichert iſt, und daß von den katholiſchen Geiſtlichen nur alsdann bei gemiſchten Brautleuten die katholiſchen

---

[9]) Gegen dies Cirkular-Schreiben erſchien zu Stuttgart bei F. C. Löffund 1827 eine Schrift mit dem Titel: Ueber gemiſchte Ehen; oder: Iſt es ein allgemeines kathol. Kirchen-Geſetz, daß bei gemiſchten Ehen die Kinder katholiſch erzogen werden müſſen? Verneinend bewieſen und zugleich gegen das Rundſchreiben des apoſtoliſchen Vikars Herrn Dammers in Paderborn gerichtet; nebſt einer praktiſchen Anweiſung, wie das Brautpaar kirchlich legal die gemiſchte Ehe eingehen könne, wenn der katholiſche Pfarrer die Proklamation und Copulation verweigert. — Das bloße, einem Pfarrer von Brautleuten gemiſchter Religion gethane Verſprechen über die künftige Erziehung aller zu erwartenden Kinder wird zwar von Seite des Staats als wirkungslos erklärt, und bei vorkommenden Klagen dem katholiſchen Theile keine Aſſiſtenz geleiſtet, und der akatholiſche Theil nicht zur Erfüllung ſeines Verſprechens angehalten, indeſſen bleibt es doch eine Gewiſſens-Sache für ihn, und Gewiſſens-Pflicht, ſein gegebenes Verſprechen zu erfüllen.

Proklamationen und Copulationen vorgenommen werden können, wenn sie ohne Zwang und Auffoderung freiwillig erklären, daß sie die künftige Erziehung aller Kinder aus einer solchen Ehe in der katholischen Religion gemeinschaftlich verabredet hätten, und der Ausübung der katholischen Religion von Seite des katholischen Theils während der Ehe keine Hindernisse im Wege ständen.“ (Athanasia a. a. O. S. 85.)

Ein Cirkular-Schreiben des Bischofs von Münster v. 31. März 1828 verordnet: 1) Die gemischten Ehen sollen nur dann eingesegnet werden, wenn eine katholische Erziehung der Kinder sicher gestellt ist. 2) Ist diese nicht sicher gestellt, so werden die Ehen nur in der Kirche proklamirt, und darüber Bescheinigungen ausgestellt, daß die Proklamation mit oder ohne Einspruch geschehen sey. 3) Haben die Pfarrer sich immer gegen Brautpaare verschiedenen Glaubens schonend, milde und liebevoll zu benehmen, sowohl vor, als nach geschehener Vollziehung ihrer Ehen vor protestantischen Pfarrern den katholischen Theil zu belehren, und zu ermuntern, für eine religiöse katholische Erziehung der Kinder, so viel als die Umstände und Verhältnisse gestatten, möglichst zu sorgen. 4) Darf der katholische Theil einer solchen Ehe wegen nicht als Einer, der sich von der Kirche getrennt hat, angesehen, und er muß zum Empfange der hh. Sakramente zugelassen werden, wenn er, wie es sich von selbst versteht, gehörig vorbereitet ist [10]). (S. d. Art. Aufgebot.)

---

[10]) Athanasia a. a. O. S. 87. „In Gemäßheit eines Offizial-Schreibens des erzbischöfl. General-Vikars Hüsgen zu Köln an den verstorbenen geistl. Rath Orth zu Frankfurt a. M. v. 30. Sept. 1828 äußerte sich derselbe, ausdrücklich zu erklären bevollmächtigt, daß der Herr Erzbischof von Köln mit dem vorher im Auszuge mitgetheilten bischöflichen Münster'schen Rundschreiben, sowohl seines Inhaltes, als der Abfassung wegen sehr unzufrieden sey. Zugleich wird bei derselben Gelegenheit von dem General-Vikare die in der Erzdiözese Köln seit Uebernahme der gewärtigen erzbischöflichen Verwaltung im Jahre 1825 geltende Praxis des Verfahrens bei gemischten Ehen nach den auszüglich folgenden Normen angegeben. Wird nämlich das Versprechen wegen Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion schriftlich oder mündlich vor Zeugen geleistet, so erhält der katholische Pfarrer, jedoch caeteris salvis, die Erlaubniß, der Ehe zu assistiren. Wenn aber ein solches Versprechen nicht geleistet wird, so ist der katholische Pfarrer angewiesen, nach

Das Oberhaupt der katholischen Kirche, stets das eine Prinzip der Rechtgläubigkeit festhaltend, ertheilt bei Gesuchen um

---

geschehenen Proklamationen dem katholischen Theile ein testimonium libertatis ab omni impedimento canonico zu ertheilen, worauf sich auch Erstere um die Trauung weiter nicht mehr zu kümmern hat, jedoch die sofort von dem akatholischen Prediger eingegangene Ehe als gültig und unauflösbar betrachtet wird. Kommt nun nach Vollziehung derselben der katholische Theil vor das sakramentalische Buß-Gericht, und wird er vom Priester wahrhaft reumüthig und beflissen gefunden, durch Sanftmuth ꝛc. für das Heil des evangelischen Gatten oder Gattin und der Kinder nach Möglichkeit wirken zu wollen, so steht der Zulassung zu den hh. Sakramenten, jedoch caeteris salvis, nichts entgegen, wobei aber die Bestimmung der Zeit dem gewissenhaften und klugen Ermessen des Beichtvaters überlassen bleibt. Was aber die kirchlichen Proklamationen betrifft, so werden dieselben auch ohne Rücksicht der religiösen Erziehung der Kinder dem katholischen Pfarrer gestattet. — In einem Rundschreiben des Bischofs von Paderborn (Friedrich Clemens von Ledebur) v. 8. April 1829. (Katholik Jhrg. 1829. III. Hft. Beil. Nr. III.) erklärt sich derselbe aus wichtigen Gründen, gestützt auf vielfach gepflogene Verhandlungen und hervorgegangen aus reiflicher Erwägung und sorgfältiger Berathung über die Angelegenheit der Ehen aus gemischter Confession, bewogen, von der zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, die Proklamation solcher Ehen auch dann zu gestatten, wenn in Absicht auf die religiöse Erziehung der Kinder, der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse entgegentreten sollten. Er habe sich hierin den in der Nachbar-Diözese und in den Bisthümern des Rheinlandes deßhalb erlassenen Verordnungen angeschlossen, wie sich auch der Metropolit von Köln und die Diözesan-Bischöfe von Münster und Trier in solchen Vorkommnissen die kirchlichen Proklamationen zu gestatten veranlaßt gefunden haben. Was nun das Pastoral-Verfahren bei gemischten Ehen betrifft, heißt es weiter, so hegen wir zu unserer Pfarr-Geistlichkeit das gegründete Zutrauen, daß sie die Pflichten ihres Amtes mit Ein- und Umsicht, und mit jener christlichen Liebe, der alle Bitterkeit fremd ist, ausüben; und wenn die Trauung von einem evangelischen Pfarrer vollzogen ist, den katholischen Theil, wenn er sonst gehörig disponirt ist, nicht von dem Empfange der hl. Communion ausschließen werden, damit das geknickte Rohr nicht zerbrochen werde, und der glimmende Docht nicht ganz verlösche. Matth. 12, 20. — In Schlesien verfuhr seither das Ordinariat bei vorkommenden gemischten Ehen im Einklange mit den hierüber bestehenden Staats-Gesetzen, ohne wegen der Proklamationen und Trauungen in jenen Fällen, wo die Kinder aus solchen Verbindungen nicht in der kathol. Religion erzogen werden, Anstand zu nehmen. — In der Diözese Ermeland durften

Dispensation in den Ehe-Hindernissen z. B. der Consanguinität und Affinität in den dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen den Ehe-Verlobten gemischter Religion die Dispensation nur unter der Bedingung, wenn sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden. (S. d. Art. Ehe-Dispensationen.) Den katholischen Prinzen und Prinzessinnen, welche in unseren Tagen gemischte Ehen eingingen, legen die deßfalls erlassenen Breven des heil. Vaters die Verbindlichkeit sub gravi auf, alle ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, und sofort die katholische Erziehung sicher zu stellen.

Namentlich wies Pius VII. in seinem Schreiben v. 23. April 1817 die katholischen Geistlichen an, daß sie niemals durch ihre Gegenwart oder auf was immer für eine Weise zu einer gemischten, mit protestantischer Erziehung aller oder einiger Kinder verbundenen Ehe mitwirken sollen. Und in seinem Breve v. 31. Okt. 1819 gab er die ausdrückliche Erklärung, daß der apostolische Stuhl in vorkommenden und an ihn gelangenden Dispensations-Gesuchen bei gemischten Ehen nur dann die Dispensation ertheilen könne, wen sich die Oratoren zu gewissen Bedingungen, wodurch alle Gefahr, welche aus solchen ehelichen Verbindungen für die katholische Religion entstehen könnte, beseitigt würde, verstehen werden, worunter sich aber vorzüglich die Bedingung wegen der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion befindet [11]).

---

früher solche Ehen von der eidlichen und von dem akatholischen Theile geleisteten Versicherung wegen der religiösen Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht eingesegnet werden. Da sich aber unter preußischer Herrschaft diese Foderung nicht mehr durchsetzen ließ, so suchte man diese Ehen zwar möglichst zu widerrathen, jedoch, wenn dieses nicht von Erfolg war, dieselben einzusegnen, und dabei dem katholischen Theile auf das Angelegenste an das Herz zu legen, für die katholische Erziehung der Kinder alle Sorge zu tragen. — Man überließ es daher der Gewissenhaftigkeit und dem klugen Eifer der Pfarrer bei den gemischten Ehen, die nach dem Stande der neuen Gesetzgebung nicht mehr gehindert werden konnten, so viel nur möglich durch Belehrung und Pastoral-Mittel dahin zu wirken, daß die religiös-katholische Erziehung vollständig gesichert würde."

[11]) Pletz, Neue theologische Zeitschrift. VIII. Jhrg. II. B. S. 60. Abhandl. v. Kutscher. Kutscher, die gemischten Ehen. II. Aufl. gr. 8. Wien 1838. Religionsfreund 1827. Nr. 75. S. 1185.

Durch die neueste Gesetzgebung des Staates über die Verhältnisse der gemischten Ehen, insbesondere über die religiöse Erziehung der aus solchen erzeugt werdenden Kinder im Gegenhalte zu den Bestimmungen der Kirche und den Päbstlichen Deklarationen wurde die höhere wie niedere katholische Geistlichkeit Deutschlands, vorzüglich in Preußen und Bayern, in nicht geringe Verlegenheit versetzt, wiewohl auch andererseits durch Verrückung des status quo mittelst mitunter zu scharfer doktrineller Bestimmungen Manches zu dem zur Zeit noch obschwebenden Mißverhältnisse beigetragen wurde.

In Bayern kam die Sache über die gemischten Ehen vorzüglich seit dem Vollzuge des Concordats zur Sprache. Die Staats-Regierung bestand jedoch in mehreren Erlassen seit 1819 darauf, daß der katholische Pfarrer, wenn er auch bei gemischten Ehen die Copulation verweigerte, doch die Proklamationen vorzunehmen und die Dimissorien zu ertheilen habe. Gegen die auf besondere Anfragen katholischer Pfarrämter wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion ergangenen Ordinariats-Entschließungen, daß nämlich Proklamationen, Ledigscheine und eheliche Einsegnung verweigert werden müßten, sofern nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion festgesetzt, und der protestantische Theil seine Einwilligung geben würde, verwahrte man sich von Seite der Kgl. Regierungen.

Die Verweigerung der Proklamationen, Dimissorien und Copulation bei gemischten Ehen, sofern die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht festgesetzt sey, gab Veranlassung zu einer Beschwerde gegen die katholische Geistlichkeit, insbesondere gegen das b. Ordinariat zu Regensburg bei der Stände-Versammlung 1830. Die Beschwerde, welche der Abgeordnete Rabel vorbrachte, wurde dem Ausschusse zum Gutachten übergeben, und im Namen desselben erstattete der Abgeordnete v. Eberz Bericht; darauf begannen die Verhandlungen. Die Majorität der Kammer fand die Beschwerde gegründet, und erließ an Se. Majestät den König den Antrag:

„Die katholischen Geistlichen zur Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen, insbesondere zur Vornahme der Proklamationen und Entlassung, sowie zur Assistenz bei dem Verehelichungs-Akte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht zugesichert werde, nöthigenfalls durch alle nach dem Gesetze

zuläßigen Mittel und durch das Präjudiz der unbedingten Temporalien-Sperre und dessen Realisirung anhalten zu lassen."

Damit glaubte die Kammer den Wunsch verbinden zu müssen, daß, wenn dem hinsichtlich der gemischten Ehen bestehenden Mißstande, welcher die vorliegende Beschwerde veranlaßt hat, nicht in kurzer Zeitfrist auf die beantragte Weise oder im Wege diplomatischer Unterhandlungen abgeholfen werden sollte, derselbe durch im gesetzlichen Wege zu bewirkende Erklärung der Ehe als ein civilrechtliches Institut und damit zu verbindende Einführung von Civilstands-Registern und Civilstands-Beamten, wie solche im Rheinkreise bestehen, möge beseitigt werden." Diesen Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten in Betreff des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen ist auch im Wesentlichen die Kammer der Reichsräthe beigetreten. Das Ordinariat des Erzbisthums München reichte hiegegen eine Vorstellung bei der Stände-Versammlung ein, und dieses, wie die meisten Ordinariate, rekurrirten in dieser Sache an Se. Majestät den König. In dem Landtags-Abschiede v. 30. Dez. 1830 ward jedoch nur verfügt:

„Es ist Unser ernstlicher Wille, daß bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der Gesetze über die Vornahme der Proklamationen, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftig religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden."

Die Ansichten der Erzbischöfe und Bischöfe von Bayern waren bis dahin in dieser Sache noch zum Theile verschieden. In den Diözesen Würzburg und Speyer hatte man bisher Proklamationen, Dimissorien und selbst Copulationen zugegeben, wenn nur die Kinder secundum sexum erzogen werden sollten. Das erzbischöfliche Ordinariat zu Bamberg und die bischöflichen Ordinariate zu Augsburg und Eichstädt erklärten, in den in der Verfügung angeführten Fällen die Proklamationen und den Ledigschein ertheilen zu wollen, jedoch suchten sich ersteres und letzteres durch die clausula salvatoria in den Dimissorien; daß zwar der vorhandenen Ehe kein trennendes Hinderniß, aber doch das vetitum ecclesiae entgegenstehe, zu wahren. Das erzbischöfliche Ordinariat zu München und die bischöflichen Ordinariate zu Regensburg und Passau legten die Sache dem römischen Hofe zur Entscheidung vor, welcher in einem Schreiben an die Erzbischöfe und Bi-

schöfe Bayerns seine Erklärung und Entscheidung unter'm 27. Mai 1832 gab, und welches von der Nuntiatur zu München sämmtlichen Episkopaten mitgetheilt wurde [12]).

Im Jahre 1832 und auch 1833 wurden die Erzbischöfe und Bischöfe von Bayern von dem Ministerium des Innern aufgefodert, den allerhöchsten Verordnungen und der Bestimmung des Landtags-Abschieds v. 30. Dez. 1830 nachzukommen, und sofort den liturgischen Akt der Eheeinsegnung bei gemischten Ehen auch dann vorzunehmen, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht gerade festgesetzt sey.

Unter solchen Umständen fand sich die katholische Geistlichkeit in eine unangenehme Lage versetzt, und es war der allgemeine Wunsch rege, daß diese Sache in größter Milde ausgeglichen werden möge. Die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns wandten sich daher in einer gemeinsamen Vorstellung nochmals an den heiligen Stuhl, und baten denselben unter Darlegung der triftigsten Gründe um Erlassung mildernder Bestimmungen in Ansehung der gemischten Ehen [13]). Sie stellten vor, daß sie wegen gewissenhafter Beobachtung der Kirchen-Satzungen in einem steten Conflikte schwebten, und ein weiteres Beharren sogar die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung herbeiführen könnte. Hierauf erfolgten nun mildernde Bestimmungen in dem Breve v. 12. Sept. 1834. »Litteris jam inde.« Diese päbstliche Entscheidung ist vom damaligen Cardinal-Staats-Sekretär Bernetti gezeichnet [14]), und geht dahin, daß zur Vermeidung größerer Nachtheile,

---

[12]) Lippert, Annalen des Kirchenrechts. IV. S. 59.

[13]) Lippert a. a. O.

[14]) Kerz, Kathol. Literatur-Zeitung. 1835. II. Bd. S. 317 ff. Katholik 1835. V. Hft. S. 161 ff. Vergl. Religionsfreund 1831. Nr. 37. Beleuchtung der Verhandlungen über die gemischten Ehen aus dem theologischen, historischen, juridischen und politischen Gesichts-Punkte. München 1831. Gengler, Verhandlungen der bayer. Deputirten-Kammer über die gegen die katholischen Geistlichen vorgebrachte Beschwerde, die Weigerung der Einsegnung gemischter Ehen betr. Bamberg 1831. Brenner, Ueber das Dogma, zugleich Beantwortung der Frage: Wer wird selig? Landshut 1832. und dessen Nachtrag 1833. Entgegen Buchfelner, Beweise der Offenbarung und Vernunft, daß es zur Erlangung der Seligkeit nicht gleichgültig ist, zu welchem christlichen Glaubens-Bekenntnisse

und wenn der katholische Pfarrer seine Confessions-Angehörigen über das zu fürchtende periculum perversionis zweckmäßig und hinreichend belehrt hat, aber die Sicherung der katholischen Erziehung der Kinder nicht erzielt werden konnte, und derselbe aller Pastoral-Zusprache ungeachtet auf seinem Vorhaben beharret, die in seiner vorhabenden Ehe erzeugt werdenden Kinder förmlich in einer akatholischen Confession erziehen zu lassen; der katholische Pfarrer dennoch die Verkündigungen, jedoch ohne der Religion der Brautleute zu erwähnen, vornehmen, auch einen Ledig- oder Verkündschein, worin indeß jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur ein Verdacht der Beistimmung oder Billigung entstehen könnte, ausstellen, und dann, wenn es die Kirche für nützlicher und dem Heile der Seelen zuträglicher hält, daß derlei gemischte Ehen eher vor einem katholischen als akatholischen Pfarrer geschlossen werden, als qualificirter Zeuge (testis qualificatus et authorisabilis) mit Auslassung alles kirchlichen Ritus durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe assistiren könne.

Die auf solche Weise vollzogene Trauung von Brautleuten gemischter Religion ist dann in die Trauungs-Matrikel vom Pfarrer einzutragen.

Diese Instruktion erging bloß an die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe, der Curat-Geistlichkeit wurde solche nicht mitgetheilt. Unter'm 23. Nov. 1834 wurden Erstere von dem königl. Staats-Ministerium des Innern aufgefodert, zur Erzielung eines künftig gleichförmigen Benehmens bei gemischten Ehen besondere Instruktionen, welche sich in eine für alle katholische Geistliche Bayerns gleichförmige vereinigen ließen, zu entwerfen und vorzulegen. Dieß geschah; eine allgemeine, bezüglich des Verfahrens einheitliche Instruktion kam jedoch nicht zu Stande, sondern für jede Diözese ward eine eigene, doch im Ganzen mehr oder weniger gleichför-

---

man sich bekenne. Zugleich Beantwortung der Frage: Wer wird selig. Ein Wort zur Beherzigung vor dem Antritte gemischter Ehen. Landshut 1833. Religionsfreund 1832. Nr. 104. 1833. Nr. 33. 34. 35. 45. Pletz, Neue theologische Zeitschrift. VIII. Jahrg. I. Bd. Ausführliche Abh. von Dr. Kutscher, die gemischten Ehen von dem katholisch-kirchlichen Standpunkte aus betrachtet. S. 23 ff. Binterim a. a. S. VII. I. S. 137 ff. Van de Velde, Nova et absoluta collectio Synodorum tam provincialium, quam dioecesanarum Archiepiscopatus Mechlinensis.

mige, auf das Breve v. 12. Sept. 1834 gegründete Instruktion erlassen. Eine oder die andere hievon wurde dem heiligen Stuhle zur Einsicht vorgelegt, und nachdem auf die deßfalls ergangene Entschließung die verlangten Nachträge gemacht worden, ist solche für die betreffende Diözesan-Geistlichkeit nunmehr ein Normativ in vorkommenden Fällen gemischter Ehen [15]).

---

[15]) M. Kerz, Kath. Literatur-Zeitung u. Katholik a. a. O. Nach Inhalt der Pastoral-Normative sollen die Pfarrer den Brautleuten gemischter Religion, vorzüglich aber dem katholischen Theile eindringlichen Pastoral-Unterricht, verbunden mit einer zweckmäßigen im Geiste der katholischen Kirche abgefaßten Ermahnung bezüglich der gemischten Ehe überhaupt und rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion insbesondere ertheilen, und dann an die Ordinariate einberichten. Beharren solche Brautleute auf dem Entschlusse, und erklären sie sich für die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, so haben die Pfarrer auf Sicherstellung derselben zu bestehen, und sonach rechtsständig vor Gericht abgeschlossene und bei Siegelmäßigen von ihnen gehörig verbriefte Urkunden hierüber in Original oder beglaubter Abschrift nach §. 23. II. Verf.-Beil. sich vorlegen zu lassen. In diesem Falle, nämlich, wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion auf bezeichnete Weise festgesetzt ist, ist die Trauung gemischter Brautleute ritu catholico gestattet. Die Ausrufungen geschehen ohne Erwähnung der Confession der Brautleute; jedoch wird auch hierin in solchen Fällen dispensirt. Bestehen hingegen derlei Brautpersonen darauf, alle Kinder entweder in der protestantischen Religion zu erziehen, oder auch, daß sie der Religion der Aeltern folgen sollen, so wird über die Proklamationen nicht dispensirt, sondern diese müssen jederzeit ohne Bezeichnung der Confession geschehen; entdeckte Hindernisse sind alsbald dem Ordinariate anzuzeigen; wurde keines entdeckt, so ist nach vollzogenen Proklamationen der Ledigschein dahin zu ertheilen: „Sponsalia inter N. et N. tribus distinctis vicibus in Ecclesia parochiali N. denuntiata fuisse, nullumque extra vetitum Ecclesiae ob religionem mixtam impedimentum innotuisse, . . . testor.“ — Der Trauung jener Brautpersonen gemischter Religion, welche ihre Kinder entweder sämmtlich protestantisch oder secundum sexum hinsichtlich der Religion erziehen wollen, darf der Pfarrer oder dessen legaler Stellvertreter nur die assistentia passiva leisten, er sonach bei der Erklärung des Ehe-Consenses nur als authorisirter und gesetzlich gültiger Zeuge gegenwärtig seyn. Nach einigen Normativen soll dieß nur in der Sakristei oder in der Pfarrwohnung, ohne Stole und Chorrock; nach andern darf solches auch in der Kirche geschehen, wobei im letzten Falle der Pfarrer eine Anrede sogar halten darf; die Ritus sind jedoch durch-

Eine durchgängige Gleichförmigkeit in Betreff der Aſſiſtenzleiſtung bei gemiſchten Ehen beſteht nicht. Ueberhaupt möchte eine bloße Aſſiſtenzleiſtung von Seite eines katholiſchen Pfarrers nur dann Statt finden, wenn hiedurch die Copulation von dem proteſtantiſchen Pfarramte beſeitiget werden kann, weil nach den Grundſätzen der katholiſche Pfarrer nur im äußerſten Falle der Noth hiezu mitwirken ſoll. Den Brautleuten kann auch wohl nicht das Anſinnen gemacht werden, eine Verzichtleiſtung des proteſtantiſchen Pfarrers auf die Trauung zu erwirken, weil dieſer zur Ausſtellung eines ſolchen Reverſes nicht angehalten werden kann, und auch kaum ein proteſtantiſcher Pfarrer ſich hiezu verſtehen dürfte.

Ueber das Recht der Ehegatten gemiſchter Religion, auch während der Ehe die ſchon rechtsgültig geſchloſſenen Ehe-Verträge wieder abzuändern, beſtehen zwei verſchiedene Meinungen. Der eine Theil behauptet deren Abänderlichkeit mit Ausnahme des Falles, in welchem die Kinder bereits die Communion oder Confirmation einer beſtimmten Confeſſion empfangen haben; der andere hingegen vertheidigt die Unabänderlichkeit derſelben. Die Erſteren laſſen hier eine Epikie der geſetzlichen Beſtimmungen, wie dieß hinſichtlich §. 12—23 der II. Beilage zur Verf.-Urk. des Königreichs Bayern, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 11. Mai 1815. Art. III. R.-B. 1815. S. 381 in Anwendung gebracht wird, eintreten, und legen dem Geſetzgeber die Abſicht der beregten Abänderlichkeit der Eheverträge über die religiöſe Erziehung der Kinder unter. Die Andern behaupten: die Unabänderlichkeit ſolcher Ehe-Verträge gebiete a) der Literal-Sinn des §. 12. der II. bayer. Verf.-Beilage, und nur die alleinige Ausnahme finde nach den Beſtimmungen des §. 18. Statt. Dasſelbe folge auch aus dem Texte im §. 23, wonach die geiſtlichen Obern ꝛc. ꝛc. das Recht haben, die Aufrechthaltung abgeſchloſſener rechtsgültiger Ehe-Verträge in Anſehung der religiöſen Erziehung der Kinder zu überwachen; dieß wäre aber entweder ganz überflüſſig, oder nicht möglich, wenn derlei Eheverträge nach Gutdünken der Aeltern während der Ehe abgeändert werden können.

---

weg zu unterlaſſen. Nach vollzogenem Akte wird hierüber ein Protokoll aufgenommen und dieſer ſelbſt in die Trauungs-Matrikel eingetragen; auch kann auf Verlangen ein Trauſchein ausgeſtellt werden.

b) Gehöre die religiöse Erziehung der Kinder als die Substanz eines solchen Vertrags nach §. 38. lit. a. ausschließlich zum Ressort der Kirche, und nur die Form §. 13. unterliege der Beurtheilung nach den bürgerlichen Gesetzen, und zwar zunächst rücksichtlich der Zeit ihrer Errichtung; wäre da genügt, so könne eine weitere Ausdehnung nicht gemacht werden; der Vertrag einmal rechtsgültig errichtet, wäre es auch für immer während der Ehe.

c) Habe sich hierin eine Praxis bisher gebildet, indem die Unabänderlichkeit der primitiven Eheverträge bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder faktisch anerkannt, und der Art. III. der Verordnung v. 11. Mai 1815. (R.-B. 1815. S. 381) nicht in Anwendung seither gebracht worden sey.

d) Sey dem päbstlichen Breve v. 12. Sept. 1834 mittelst Ministerial-Rescripts v. 16. Nov. 1835 die Vollzugs-Genehmigung ertheilt worden; es müßten also auch die darin gefoderten cautiones wegen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion durchgeführt werden könnnen, was aber bei dem Bestehen der Abänderlichkeit der Eheverträge nicht möglich sey.

Uebrigens kann die Abänderlichkeit der Ehe-Verträge bei dem guten Geiste des Klerus und Volkes der katholischen Religion sogar föderlich seyn, besonders in jenen Staaten, in welchen die Katholiken die Mehrzahl ausmachen, wogegen freilich in protestantischen Ländern der umgekehrte Fall eintreten kann. Der Gewissensfreiheit und Rechts-Gleichheit im philosophischen und staatsrechtlichen Sinne ist dieselbe ohnehin angemessen, sowie sie auch den juridischen Grundsätzen und Formen, insbesondere aber dem Familien-Verbande und der älterlichen Gewalt entspricht.

Die Frage, ob einer katholischen Ehefrau, welche eine gemischte Ehe eingegangen hat, worin alle Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, die Aussegnung post partum ertheilt werden könne, wurde dahin beschieden, daß die benedictio post partum bei gemischten Ehen nur dann Statt finde, wenn die assistentia activa bei der Trauung von Seite des katholischen Geistlichen geschehen sey, wogegen solche zu unterbleiben habe, sofern die assistentia passiva hiebei Statt gehabt. Andere sind der Meinung, daß die benedictio post partum hier jedenfalls der Frau allein, mit Ausschluß des Kindes, ertheilt werden könne, indem die Versagung derselben eine Censur wäre, welche selbst nach dem päbstlichen Breve „Litteris altero“

hiewegen nicht eintreten ſoll; es ſich hier nur um ein Sakramentale handelt, und eine ſolche Frau auch zum Empfange der übrigen Sakramente, z. B. der Beicht und Communion, zugelaſſen wird.

Venerabilibus Fratribus
Archiepiscopis et Episcopis Regni Bavariae,
Gregorius P. P. XVI.

Venerabiles Fratres! Salutem et Apostolicam Benedictionem. Summo jugiter studio advigilavit Apostolica sedes ut Ecclesiae Canones, qui nuptias Catholicorum cum haereticis severe prohibent, religiose custodirentur. Ut quamvis ad graviora evitanda scandala quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita hujusmodi Matrimonia tolerare, non tamen praetermiserunt Romani Pontifices, omni, qua possent, ratione providere, ut tunc etiam iis in locis fidelis Populus edoceretur, quantum deformitatis et spiritualis periculi nuptiae illae prae se ferant, quantique propterea sceleris reus sit Catholicus vir aut mulier, qui Canonicas ea de re sanctiones violare praesumpserit. Quod si interdum Romani ipsi Pontifices sanctissimum idem canonicum interdictum relaxarunt in peculiaribus casibus, id sane graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque Dispensationibus consueverunt adjicere conditionem expressam de praemittendis Matrimonio debitis cautionibus, non modo, ut Conjux Catholicus ab Acatholica perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam, ut proles utriusque sexus in Sanctitate Religionis Catholicae omnino educaretur. Itaque Nos, qui licet immerentes supremam Petri Cathedram, Deo ita disponente, tenemus, prae oculis habentes rationem illam a Praedecessoribus Nostris sanctissime initam, non potuimus, Venerabiles Fratres, non contristari vehementer ob allatos e vestris Dioecesibus (uti et ex aliis diversis locis) plures certosque nuncios, ex quibus intelleximus, inveniri isthic nonnullos, qui apud Populum curis vestris concreditum fovere omni ope nituntur omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminant Ca-

tholicae veritati contrarias. Scilicet ipsi, ut accepimus, affirmare audent, Catholicos posse libere ac licite Matrimonia cum heterodoxis contrahere non modo non impetrata Ecclesiae Dispensatione (quae juxta notas regulas in singulis casibus ab hac Apostolica sede imploranda est), sed praetermissis etiam debitis, quas supra memoravimus, cautelis, illa praesertim, quae est de prole universa catholice educanda: quin imo eo res devenit, ut iidem mixta illa connubia tunc quoque probanda esse contendant, cum haeretica pars habeat priorem alium conjugem adhuc viventem: a quo divortio discesserit: ad haec et graves poenarum minas adhiberi curarunt, quibus inducantur Animarum Pastores, ut mixtas nuptias in Ecclesia coram Catholico Populo proclament, et postea assistant actui, quo illae contrahantur, vel saltem contracturis dimissoriales, quemadmodum appellant, Literas concedant: denique nec desunt ex ipsorum illorum numero, qui sibi aliisque persuadere conantur, non in Catholica solum Religione, salvari hominem, sed eos quoque, qui haeretici sint atque in haeresi moriantur, ad aeternam vitam posse pertingere. Nonnulla tamen sunt, Venerabiles Fratres, quae moerorem levant a Nobis inde conceptum: constantia videlicet maximae partis Bavarici Populi in retinenda puritate Catholicae Fidei, atque in sincero erga Ecclesiasticam Auctoritatem obsequio; itemque firmitas istius Cleri fere universi in sui ministerii partibus ad Canonum normam obeuntis; praesertim vero eximium Pastoralis muneris implendi studium, quo Vos, Venerabiles Fratres, animari, novimus, ut, quamvis circa rationem in hoc mixtarum nuptiarum negotio, seu in quibusdam ejusdem rei capitibus tenendam non eadem omnium vestrum sententia sit, cunctis tamen deliberatum fixumque est, observare Apostolicam hanc Sedem, ejusque ductu custodire concreditos Vobis Greges, nec reformidare pericula, siquae pro salute Ovium adeunda fuerint. Adsumus itaque Nostris hisce Literis, Venerabiles Fratres, ad confirmandas pro munere Apostolici Nostri Ministerii, Fraternitates Vestras, ut in re, de qua agitur irreformabiles praedicare doctrinas Fidei, et tueri custodiam Canonum majori usque ala-

critate pergatis, atque ut Nostra Vobis patefacta sententia perfectior deinde inter Vos omnes et cum Sancta hac Sede consensio sit. Sed antea abstinere non possumus, quin communicemus Vobiscum praeconceptam a Nobis spem, ut Carissimus in Christo Filius Noster Ludovicus, Bavariae Rex, Illustris intelligens ex concordi Nostra Vestrumque omnium voce veram praesentis causae indolem, pro avito, quod cum sanguine hausit, Catholicae Religionis studio adesse Nobis, Vobisque velit praevalido patrocinio suo, ut mala, quae ex ipsa illa causa rei Catholicae imminent, averruncentur atque adeo Sanctissima Nostra Religio in toto Bavariae Regno sarta tecta habeatur, Catholicique Antistites, ac Sacrorum Ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruantur, quemadmodum et in Conventione cum hac Sede Apostolica anno 1817 inita cautum est. Porro ad rem venientes, initium, ut par est, facimus ab iis, quae Fidem spectant „sine qua impossibile est, placere Deo“ [16]) et quam, ut supra monuimus, nonnulli in discrimen adducere conantur ad libertatem Matrimonii mixti latius inducendam. Ignotum Vobis non est, Venerabiles Fratres, quam impenso constantique studio Majores Nostri inculcaverint eum ipsum, quem illi negare audent, Fidei Articulum, qui est de Catholicae Fidei atque Unitatis necessitate ad consequendam salutem. Quo spectant verba illa celeberrimi Apostolorum Discipuli S. Ignatii Martyris in Epistola ad Philadelphios: „Ne erretis, fratres mei: si quis schisma facientem sectatur, Regni Dei haereditatem non consequitur [17]).“ S. Augustinus autem aliique Africae Episcopi in Zertensi Concilio anno 412 congregati id ipsum ita fusius explicabant. „Quisquis ab hac Catholica Ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum“ [18]). Et praetermissis aliis, quae prope innumera sunt, antiquorum Pa-

[16]) Ad Hebraeos 11, 6.

[17]) Tom. 1. Bibliothecae Veterum a Gallandio editae p. 276.

[18]) In Synodalibus Literis ad Donatistas §. 5. Extant inter Epistolas S. Augustini No. 141, edit. Maurin.

trum locis, laudabimus gloriosum illum Praedecessorem Nostrum S. Gregorium Magnum, qui expresse testatur. eam ipsam esse Catholicae Ecclesiae doctrinam. Ait enim: „Sancta universalis Ecclesia praedicat Deum veraciter nisi intra se coli non posse, asserens, quod omnes, qui extra ipsam sunt, minime salvabuntur [19]).“ Extant praeterea solemnes ipsius Ecclesiae actus, quibus Dogma idem annuntiatum est. Ita in Decreto Fidei, quod edidit Noster item Praedecessor Innocentius III. cum oecumenica Synodo Lateranensi IV. haec habentur: „Una vero est fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur [20]).“ Denique idem etiam Dogma expresse indicatum habetur in Fidei Professionibus ab Apostolica sede propositis, tum in illa videlicet, qua omnes Ecclesiae Latinae utuntur [21]), tum in aliis duabus, quarum altera a Graecis, altera a ceteris Orientalibus Catholicis adhibetur [22]). Haec ex plurimis selecta testimonia non eo recensuimus animo, Venerabiles Fratres, ut Vos quasi eum Fidei articulum ignorantes edoceremus. Absit a Nobis, ut tam absurdam et contumeliosam de Fraternitatibus Vestris suspicionem habeamus. Sed tanta nos sollicitudo tenet ob gravissimum juxta ac exploratissimum Dogma tam insigni a quibusdam audacia impugnatum, ut continere calamum non possemus a veritate illa pluribus inculcanda. Eja igitur, Venerabiles Fratres, assumite gladium Spiritus, quod est verbum Dei, totisque animorum viribus gliscentem errorem eradicare contendite. Sic agite sicque agant ductu vestro ceteri, qui sub vobis sunt, animarum cultores, ut fidelis Bavariae Populus excitetur ad Catholicam fidem atque Unitatem tanquam ad unicam salutis viam ardentiori usque studio custodiendam; atque adeo ad omne illius deserendae periculum vitandum. Quae quidem Catholicae

---

[19]) Moralium, sive Expos. in Libr. Job. 14, cap. 5.

[20]) Cap. „Firmiter“ de summa Trinitate et Fide Catholica.

[21]) Vid. dict. Professionem 6 „hanc veram.“

[22]) Vid. Gregor. XIII. Constitut. „Sanctissimus Dominus“ 51, §. 19. Tom. IV. p. 312, Bullarii Romani edit. Mainardi; et Benedictum XIV. Const. „Nuper ad Nos“ 78, §. 5. vers. Hanc Fidem in Bullario ejusdem Pontificis Tom. I.

unitatis tenendae necessitas, ubi fuerit impressa in cunctis Bavarorum Fidelium animis alteque defixa, haud facile deinceps irrita erunt monita, atque adhortationes, quibus ipsos avertere conabimini a Nuptiarum foedere cum haereticis conjungendo; aut, si aliqua interdum gravis causa interveniat, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videatur, ut illas non aliter contrahant, nisi impetrata Ecclesiae Dispensatione, de conditionibus, quae, ut supra diximus, praescribi ab illa solent, religiose servatis. Vestrum scilicet officium est, ut fideles mixta illa connubia inire cupientes (uti et eorum genitores, aliive sub quorum cura sunt) edoceantur sedulo, quaenam circa eam rem canonum sententia sit, graviterque moneantur, ne eos in perniciem animarum suarum perfringere audeant. Quare si res ita postulet, revocare in illorum memoriam oportebit notissimum illud naturalis, divinaeque legis praeceptum, quo non peccata solum, sed pericula etiam ad peccatum proxime inducentia vitare jubemur, uti et praeceptum aliud ejusdem legis, quo parentibus injungitur, »Filios educare in disciplina et correptione Domini“ [23]), ideoque et erudire ipsos ad verum Dei cultum, qui unice in Catholica Religione est. Hinc adhortabimini fideles illos, ut serio perpendant, quantam supremo Numini injuriam faciant, et quam crudeliter erga se futurosque sibi liberos acturi sint, ubi nuptiis mixtis temere contrahendis se, filiosque ipsos perversionis periculo committant. Atque ut gravitas periculi ejusmodi luculentius appareat, commemorabitis iisdem saluberrima illa Apostolorum, Patrum, canonumque monita, quae sunt de periculosa cum haereticis familiari conversatione evitanda. At vero si nonnumquam contigerit (quod Deus avertat), ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum cadant, et Catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias non petita seu non impetrata Ecclesiae Dispensatione, vel debitis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc sane sacri Pastoris officium erit, abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando,

[23]) Ad Ephesios 6, 4.

sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus atque a Dimissorialibus Literis concedendis. Vestrum est autem, Venerabiles Fratres, admonere Parochos, ac rite ab iisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant. Enimvero animarum curator qui se aliter gereret, in praesentibus praesertim Bavariae adjunctis approbare quodammodo illicitas illas Nuptias facto suo videretur, et illarum libertatem animarum saluti imo et fidei causae perniciosam sua ipse opera foveret. Post haec vix est, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter Catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem conjugem, a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, Venerabiles Fratres, quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non postest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterinum foret; praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vere obstiterit Canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia, quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii ab haeretica parte jam antea initi cognita fuerit Ecclesiastico judicio ad Canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum. Haec sunt, Venerabiles Fratres, quae vobis circa rem, de qua agitur, significanda censuimus. Interea non desistimus Deum O. M. fervidis precibus sollicitare, ut Vos et inclytum omnem Bavariae Clerum virtute induat ex alto, atque una cum fideli isto Populo dextera sua tegat, et brachio sancto suo defendat. Maximae autem, qua Fraternitates Vestras in Domino prosequimur, caritatis pignus sit Apostolica Benedictio, quam memoratis quoque Vestrarum Dioecesium Clericis Laicisque fidelibus dispertiendam Vobis peramenter impertimur.

Datum Romae apud St. Petrum die 27. Maji 1832. Pontificatus Nostri Anno Secundo.

Gregorius P. P. XVI.

INSTRUCTIO
ad Archiepiscopos et Episcopos in Bavariae Regno.

Litteris jam inde a mense Novemb. anni 1832 ad SSmum. Dominum Nostrum Gregorium divina Providentia PP. XVI. datis Archiepiscopi et Episcopi Bavariae Regni cum de nonnullis quaestionibus, quae circa rationem in mixtarum nuptiarum negotio sequendam fuerant inter ipsos exortae, Apostolicae sedis judicium rogarunt; tum maxime graves exposuerunt angustias, quibus premebantur, propterea quod homines non bene de sanctissima Ecclesiae disciplina ejusque legibus sentientes nihil non molirentur, ut omnimodam earundem mixtarum nuptiarum libertatem iis in regionibus foverent, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminarent catholicae veritati minime consentaneas; insuper severas poenarum minas adhibendas curarent, quibus animarum pastores inducerentur, ut mixtas ejusmodi nuptias in Catholica Ecclesia proclamarent, iisque contrahendis adessent, vel saltem illas contracturis dimissoriales, quas dicunt, litteras concederent. Quam accerbe Sanctissimus Dominus Noster haec tulerit, necesse non est pluribus explicare. At ex eo etiam graviori molestia affectus est, quod ea omnia Catholico in Regno verae fidei, Ecclesiaeque legibus atque institutis addictissimo tentari intellexerit. Duo tamen fuerunt, quae Sanctitatem suam haud leviter recrearunt; eximium scilicet Bavarici Cleri ac praecipue Episcoporum et Archiepiscoporum pro doctrina Ecclesiae tuenda, servandisque illius regulis studium; nec non Serenissimi Bavariae Regis religio ac pietas; unde futurum non immerito speravit, ut mala, quae ex memorata causa rei catholicae imminebant, averterentur, catholicique Antistites ac sacrorum Ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruerentur, quemadmodum in Conventione cum Apostolica sede anno 1817 inita cautum fuerat. Haec inter Sanctissimus Dominus Noster probe novit, sibi nullo modo licere a constanti eo studio declinare, quo ipsa Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri Canones, qui catholicorum cum acatholicis conjunctiones deformitatis et periculi ple-

nas severissime prohibent, religiose custodirentur. Multo minus aliquid detrahere se posse animadvertit Sanctissimo illi Sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, cum interdum, et nonnisi aegre gravibusque de causis matrimonia ejusmodi permitterent, suis dispensationibus addere consueverunt expressam conditionem de permittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis ac divina prorsus lex impediat, quominus vir mulierve in nuptiis contrahendis se aut futuram sobolem periculo perversionis temere objiciat; exinde sane imploratum est, omnes eas cautiones idcirco praescribi et adhiberi, ne simul cum canonicis sanctionibus naturalis etiam ac divina lex impio ausu violetur. Quamobrem idem Sanctissimus Dominus rescribens per litteras diei 27. Maji 1832 Archiepiscopis et Episcopis Bavariae primum quidem, firmissimo nostrae Religionis dogmate commemorato, quod est de catholicae fidei ac unitatis necessitate ad salutem consequendam, illos vehementer adhortatus est, ut nulli parcentes curae fidelem praedicti Regni populum ad eam unicam salutis viam quam cautissime tenendam, atque ad omne illius deserendae periculum vitandum excitare nunquam desinerent; deinde vero debitis prosequutus laudibus Zelum illum, quo iidem Archiepiscopi et Episcopi catholicorum cum acatholicis connubia intervertenda jam pridem curaverant, enixe iis in Domino commendavit, ut in posterum ardentiori usque studio in idipsum incumberent; aut si gravis aliquando causa interveniret, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videretur, non aliter illas contrahi sinerent, quam impetrata Ecclesiae dispensatione et conditionibus, quae, ut supra dictum est praescribi ab ipsa solent, omnino servatis. Pastoralis scilicet officii esse declaravit Sanctitas Sua, ut fideles mixtas conjunctiones perficere cupientes edocerentur, quid circa eam rem Canones constituant, graviterque admonerentur, ne eos in animarum suarum detrimen-

tum perfringere auderent; quod si nonnunquam contingeret, ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum caderent, et catholicus aliquis vir aut mulier recedere nollet a perverso suo consilio mixtas nuptias incundi, non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione, vel necessariis cautionibus seu earum aliqua, praetermissis; tunc illud a parochis rite exigere debere Archiepiscopis et Episcopis eadem Sanctitas Sua mandavit, ut abstinerent non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis illius celebrationi proclamationibus, atque a dimissorialibus litteris concedendis. Nec vero ejusmodi Sanctissimi Domini Nostri praeceptiones suasionesque effectu suo caruerunt; quin immo compertissimum est, nedum Bavariae Archiepiscopos atque Episcopos, sed et parochos ceterosque, qui sub illis sunt, sacerdotes, pro eo quo praestant in catholicam religionem et animarum salutem zelo, plurimum adlaborasse, ut quidquid in supra memoratis litteris diei 27. Maji 1832 ad sacrorum Canonum et ecclesiasticae disciplinae normam, declaratum sancitumque fuerat religiose servaretur. At sicuti nullo modo dubitandum, ita summopere dolendum, ex ipsa Archiepiscoporum et Episcoporum vigilantia in Apostolicae Sedis praeceptionibus custodiendis homines male animatos occasionem nactos fuisse catholicam Religionem acrius divexandi, et Ecclesiae autoritatem in invidiam et contemptum rapiendi, jamque rem eo devenisse, ut non modo publicus ordo, populorum tranquillitas, Cleri incolumitas indiscrimen facile sint adducenda; verum etiam, quod deterius est, spiritualis fidelium salus, ipsaque catholica fides periclitetur, iis praecipue in provinziis, quae recens Bavariae Regno fuerunt adjunctae, et in quibus quoad nonnullas saltem regiones vel urbes acatholicorum pars catholicorum numerum vel exaequat, vel etiam excedit. Factum hinc est, ut ipso Serenissimo Rege auctore, memorati saepius Archiepiscopi et Episcopi rursus Apostolicam Sedem adeundam duxerint, rerumque statu integre ingenueque explicato, ejus sententiam de ratione in tanta negotii difficultate temporumque asperitate tuenda expostulaverint. Porro, omnibus serio et mature perpensis, supernique luminis

invocato auxilio, Sanctissimus Dominus Noster praesentem Instructionem edi, eaque Archiepiscopis et Episcopis Bavarici Regni declarari latiusque aperiri jussit sensum, quo pro adjunctorum et circumstantiarum diversitate ac gravitate litteras diei 27. Maji 1832 datas opporteat accipere, ne scilicet quod unice in aedificationem actum a Sede Apostolica fuit, id fraude et malitia hostium Religionis catholicae in hujus detrimentum, jacturam, ac ferme destructionem vergat. In primis autem illud palam edicendum voluit Santitas Sua, supradictas litteras nullam interpretationem seu declarationem suscipere posse qua parte non modo commemorant sanctissimum illud nostrae Religionis dogma »Extra veram Catholicam fidem nemo salvus esse potest,« verum etiam statuunt, vel potius post antiquos Canones explicant, catholicorum cum acatholicis nuptias, tum ob flagitiosam communionem in rebus sacris, tum ob periculum subversionis catholici conjugis, pravamque nasciturae sobolis institutionem illicitas prorsus ac vetitas esse. Hoc ergo fixum, firmum immotumque esse debet; et quemadmodum Catholica Ecclesia ab mixtis illis connubiis semper abhorruit, atque ab omni actu, qui illorum adprobationem prae se ferret, semper abstinuit; ita deinceps omnibus Archiepiscopis, Episcopis, parochis ceterisque sacerdotibus curam animarum in Bavariae Regno exercentibus agendum erit, ut et easdem nuptias nulla positiva ratione probent, aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment; et fideles ab iis ineundis validissime absterreant, adeoque in illorum memoriam revocent, quandum divinae majestati injuriam irrogent, et quam crudeliter in se futurosque liberos sint acturi, ubi mixtis nuptiis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant. Post haec Sanctissimus Dominus Noster significandum praecepit Archiepiscopis et Episcopis Bavarici Regni, praedictas litteras diei 27. Maji 1832 non ita esse intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua Apostolica Sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impediri omnino nequeunt, vel, si impediantur, gravioribus etiam in commodis facilem aditum possunt, pate-

facere. Si quidem igitur ex temporum locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in Religionis perniciem interverti omnino non possit; tunc sane ad graviora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge censuris in illum nominatim expressis corripiendo; immo vero tolerandum, ut a parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi; tam etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus (si nullum adsit dirimens impedimentum) unice enuntietur, nil aliud, praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae Religionis, matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut adprobationis vel levis suspicio sit oritura. Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari; tunc ipso parochus catholicus, aliusve sacerdos ejus vices agens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati seu auctorisabilis; ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis non impari immo majori etiam conatu ac studio ab Archiepiscopis, Episcopis et Parochis elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, qua meliori ratione fas erit, consulatur; atque ut catholicus conjux sive vir sive foemina serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus haeretici conjugis conversionem, quod ad veniam patratrorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum. Ceterum Sanctissimus Dominus Noster dum vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro Regno catholicae religionis

professione insigni fuerit ineunda; sanctissime coram Eo cujus oculis omnia nuda et aperta sunt profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora Ecclesiae catholicae incommoda obveniant. Idcirco notum persuasumque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae esse vult; haud aliter ipsos ob supradictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus sancti lumine censuerint expedire, aliaque omnia, quae superius enulceata sunt, religiose servaverint. Atque illud etiam praememoratos Archiepiscopos et Episcopos monet, enixeque in Domino obtestatur Sanctitas Sua, ut cautissime videant, ne hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum matrimonia ista detestantium, et constantissimi studii, quo S. Mater Ecclesia filios suos avertere satagit ab iis in suarum animarum jacturam contrahendis. Hinc Archiepiscoporum et Episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum Pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae concreditis sive privatim sive publice erudiendis doctrinam et leges Ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedulo commemorent, earumque custodiam inculcent. Postremo non potest Sanctissimus Dominus Noster, quin eam cum Archiepiscopis et Episcopis Bavariae communicet spem, quam jamdiu concepit, futurum nempe ut Serenissimus Rex pro avito, quod cum sanguine hausit, Catholicae Religionis studio mala omnia, quae ex enuntiatis superius causis rei catholicae imminent, propulsanda curet; atque adeo fiat ut sanctissima nostra Religio in inclyto Bavariae Regno integra vigeat et perseveret.

Datum Romae die XII. Septemb. Anno Domini 1834.

Th. Card. Bernetti.

Päbſtliche Erlaſſe für Preußen.

In dubiis et contentionibus, filii dilectissimi, quae de mixtis, quas dicunt, nuptiis existerunt, tutiorem inire viam haud scivimus, quam ut sanctam Apostolicam Sedem, quid agendum sit, consultaremus. In hoc, permittente Regia

Majestate, Fratrum Nostrorum, Reverendissimorum Archiepiscopi Coloniensis, et Episcoporum Monasteriensis et Paderbornensis exemplum secuti sumus, ac Romano Pontifici integrum rei statum clare et distincte exposuimus; nihil vero ausi proponere, totam hanc causam sapientissimo piissimoque Ejus judicio humillime submisimus. Responsum, quod retulimus, Vobiscum communicamus plane observandum:

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, salutem et apostolicam benedictionem. Litteris altero ab hinc anua ad Leonem XII. glor. mem. Praedecessorem Nostrum dotis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea, quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nasciturae prolis institutione sponsionem. Ei ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus Pontifex allectus est ob angustias has vestras, quae eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae Praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Si quidem sanctae huic sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Verum duo sunt, quae haud parum Nos recreant, videlicet Vestrum pariter et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina Ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis, ac Serenissimi Borussiae Regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic Sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensuram,

si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem, et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem proprius venientes, haud Nobis opus est, ut Fraternitates vestras sacra omni doctrina peritissima edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere, atque idcirco Apostolicam hanc Sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur. Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo canonum interdicto nonnunquam dispensare inveniuntur, id profecto graves ob causas et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostris autem, Venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur. Quantoquidem exploratum est, catholicas personas seu viros, seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligistis, Nos quoque gravissimi coram Deo et Ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis vestrarum Dioecesium fieri assentiremur, per quae si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum vestrum, quo catholicos vestrae curae commissos a conubiis mixtis averte hactenus allaborastis, enixe Vos

in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Juxta haec igitur quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab Episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias canonum sententia sit, serioque ad monenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat; et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis Dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest; proindeque agnoscat, se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocumque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis tolerandum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimonium librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta

infre ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denunciastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivunt, eo modo salutaribus poenitentiae lacrimis expiandum, denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimonium ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus Fraternitatibus vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis, magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in vestris dioecesibus contrahi contingat non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur, pro ut Nos Autoritate Nostra Apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque. Quo circa catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsae verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in charitate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebantur ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Post haec supervacaneum ducimus, Venerabiles Fratres, Vos excitare ut attendatis, ne catholicae religioni creetur invidia, quandoquidem Fraternitates vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur sicque a Vobis admoniti agant Parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio quam officii sui adim-

plendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, Ecclesiae Regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, Regias leges non propter servilem quendam metum sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse Serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari; sed anxietatibus vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt Regum, suppliciter implorandum est; quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et Vos pariter enixe facturos non dubitamus Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam Fraternitatibus vestris, nec non omni Clero ac fideli Populo vestris curis concredito peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die vigesima quinta Martii 1830 Pontificatus Nostri anno primo.

Pius PP. VIII.

Quae summus Pontifex per has litteras ad leniendas molestias Episcoporum et Parochorum in praesenti rerum conditione Ecclesiaeque pacis et utilitatis causa ex plenitudine potestatis Apostolicae vel fieri concessit vel agenda esse innuit, ea Vos tuta conscientia observare posse, animadvertere vix opus esse videtur. Quid in singulis casibus posthac sit agendum, sine uberiore instructione vel speciali Nostra cognitione et praeceptione facile perspiciatis, idque prudenti vestro judicio permittimus. Quanta animi moderatione, patientia et lenitate, qua fidei constantia et caritate et quam circumspecte singulae causae a Vobis sint tractandae, et res ipsa et litterae Apostolicae Vos satis monent. Quare id sumno-

pere commendamus ac praecipimus; ut non modo tempore, qua parochianos Vestros connubia celebraturos esse intelligetis, sed iis in fide catholica a juventute, id quod toties inculcavimus, maxima cum diligentia instituendis incumbatis, ac solidis illos fundamentis in causa salutis imbuatis; unde fiet, ut non tantum verbotenus elementa fidei addiscant: sed plenam perfectamque religionis suae et obligationum inde sequentium cognitionem habeant, quae eos a quovis errore ac temeraria inconsiderataque agendi ratione, adjuvante gratia divina, praeservet. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem in viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educent, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ducta tales nuptias contrahere praesumat, solam assistentiam passivam, quam vocant, et Apostolicae litterae indicant, praestabitis in loco honesto non sacro. Quae de nuptiis non servata forma concilii Tridentini contractis Sancta sedes Apostolica declaravit, solummodo de nuptiis mixtis coram parocho acatholico contractis intelligenda sunt, ut videlicet omnes de earum validitate coram Deo et Ecclesia tollerentur dubitationes. Si jam hujusmodi existant nuptiae, quibus aliud simul impedimentum canonicum dirimens obstet, de his singulis ad Nos referatis, ut e radice sanentur.

Datum Treviris die septima Octobr. 1834.

Josephus Episcopus
Liehs.

Instructio ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia P. P. VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1830 eis jam significavit, quam magno moerore affectus ipse sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, propterea quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut proles utriusque sexus ex

matrimoniis mixtis orta in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur, et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsionem. Non enim potuit Sanctitas Sua nullo modo declinare a constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui mixtas hujusmodi nuptias, deformitatis et spiritualis periculi plenas, severe prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus declinare potuit a Sanctissimo illo sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet, et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab catholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis, ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrahendis se, aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos antistites pro pastori zelo, quo catholicos suae curae concreditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite cum acatholicis conjungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque allaborent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae episcoporum eorundem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem, non modo episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque Serenissimum Regem pro Sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indulgentia haud aegre la-

turum, si animarum pastores Majestati suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio, quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor episcopis nunciari vult alia nonnulla, quae circa eamdem rem indulgenda, aut toleranda decrevit. Et primo quidem ad matrimonia quod attinet, quae in quatuor dioecesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi huc usque inita sunt praeter formam a Tridentino concilio praescriptam, jam Summus Dominus Noster suis illis ad episcopos litteris indicavit, se eisdem delegaturum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor vicarium se esse Jesu Christi, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat, ad infelicem respexit illorum catholicorum conditionem, qui in conjugio viventes coram Deo et Ecclesia irrito, sed coram civilibus loci legibus valido, in magna redeundi ad bonam frugem difficultate versantur, et misericordia erga eos motus ipsis aperire decrevit faciliorem viam ad poenitentiam. Itaque archiepiscopo Coloniensi et episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tamquam delegatus Apostolicae Sedis possit in sua dioecesi confirmare, atque etiam in radice sanare nuptias usque ad diem receptionis praesentis instructionis initas inter unam partem catholicam et alteram acatholicam, quae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata non fuerit forma a Tridentino concilio praescripta. Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hujusque contractis irritae item sunt propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Ssmus. Dominus noster plenam ipsis quatuor episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tanquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis illis in sua dioecesi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur

impedimentis, a quibus Apostolica Sedes ob graves causas dispensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta ibidem usque ad praesens tempus contracta. Quam quidem auctoritatis vim eo libentius Sanctitas Sua eisdem episcopis delegat, quod praeclaram de illorum virtute opinionem fovet, planeque confidit ipsos potestate tam ampla prudentissime usuros. Et praeterea Summus Pontifex declarat, episcopos eosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se speciatim subdelegandos. Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. Primo scilicet, ut in singulis casibus perspiciat, an matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova per utramque partem consensus significatione, ea scilicet significatione, quae debito modo fiat et cui cautiones praecedant, quae pro conjugiis mixtis a Sede Apostolica exigi consueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando omnibus specialis cujusque casus adjunctis diligenter perpensis, nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice. Secundo ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque imprimis adhortari illam in Domino, ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. Tertio ut episcopi et eorum subdelegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis, quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronuntiantem. Et haec quidem Ssmus Dominus noster indulgenda decrevit ad catholicos, qui in praedictis quatuor dioecesibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocandos. Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nuptias

mixtas et irritas inire ausi fuerint, quandoquidem ex ipsa facilis remedii spe animum plures sumerent ad peccandum. Ceterum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem episcopos datis, quae supra memoratae sunt, jam declaravit matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecesibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) ineunda vera et rata matrimonia fore, quamvis praeter formam contrahantur a Tridentino concilio praescriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas, in quibus quatuor illi episcopi in praesentia versantur, ex eo etiam oriri, quod catholici quidam insano amore turpiter dementati nuptias contrahere optant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua antistites ipsos in domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant, quin immo et eosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quodsi aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum studiis in irritum cadentibus, catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit, et impedimentum, cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit) vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum dumtaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implorare fervidis precibus lumen Spiritus Sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor episcopis saepe memoratis eadem illa causae gravitate permotus, ab aliquo praedictorum gradum (non tamen ab aliis gradibus, neque ab alio quovis impedimento) ad contrahendas nuptias mixtas dispensaverit, hoc sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus

est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab episcopo data fuerit intra tempus mox explicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo cum facultates aliae, quas Sedes Apostolica episcopis iisdem delegare jam consuevit pro matrimoniis inter catholicos ineundis, ad quinquennii tempus definitae sint, declarat Sanctitas Sua praedictam quoque tolerantiam ad quinquennium solummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam et ita quidem, ut quum deinde facultates illae, quae pro matrimoniis inter catholicos delegari solitae sunt, ad aliud rursus quinquennium concedentur, non tamen idcirco tolerantia haec prorogata censeri valeat, nisi ipsa quoque novo actu verbisque expressis fuerit repetita. Insuper secundo decrevit etiam Ssmus Dominus noster, ut quoties pro matrimonio mixto dispensatio petatur a gradibus eadem tolerantia comprehensis, episcopus concedere illam nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque imprimis de gravissimo scelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eisdem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio: Atque si alio in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitate cedendum judicet, et dispensationem a se tribuendam, quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, satuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuncietur, impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis. Porro quum deinde eaedem

nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis ipsis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supradictis Sanctitatis Suae litteris praescriptum est. Post haec Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provulata protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant. Ceterum tolerantia eadem episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tamen ipse id gesserit, quod implorato Sancti Spiritus lumine, censuerit in Domino expedire, et cetera omnia, quae dicta sunt, religiose servaverit. Postremo Sanctitas Sua episcopos monet enixeque in Domino obtestatur, ut videant etiam atque etiam, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia illa detestantium et constantissimi studii, quo sancta mater ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum animarum perniciem ineundis. Hinc episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae commissis tum privatim tum publice instruendis, doctrinam et leges ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedulo commemorent, earumque custodiam incutiant.

Romae, die vigesima septima Martii Anno Domino 1830.

(Sig.) J. Card. Albanus.

Convention, abgeſchloſſen am 19. Juni 1834 im Auftrage Sr. Majeſtät von Preußen, zwiſchen dem hochw. Herrn Grafen v. Spiegel und dem Herrn Ritter Bunſen.

Einigung über die Ausführung des päbſtl. Breve.

Nachdem Se. Majeſtät der König die Unterzeichneten, den Erzbiſchof von Köln und königl. wirklichen geheimen Rath Spiegel zum Deſenberg und den königl. geheimen Legations-Rath und Miniſter-Reſidenten beim päbſtl. Hofe, Bunſen, Allerhöchſt

Selbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päbstl. Antwortschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der königl. Minister-Resident hierüber die weitern Eröffnungen Sr. Majestät erhalten und demgemäß den Erzbischof von Köln zu Konferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Foderungen der kanonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten geeinigt:

1) Ueber die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel (Art. 1—4.).

2) Ueber die künftige Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Pfarrer und der Bischöfe (Art. 5—7.).

3) Ueber den Gebrauch, welcher von der speziell an die Bischöfe erlassenen Instruktion zu machen seyn dürfte (Art. 8.).

4) Ueber die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maßregeln (Art. 9—14.).

Art. 1. Die Mittheilung des apostolischen Breve an jeden einzelnen Pfarrer ist unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern. Sie wird Statt finden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger, in lateinischer Sprache.

Art. 2. Der Grundsatz in der Fassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird seyn, daß dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sey. Rücksichtlich des Inhalts wird dasselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutungen der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben, hinsichtlich der Trauungen und mit verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlichen Punkte. Diese mißverständlichen Punkte sind folgende zwei:

a) der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen sind," (matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta) kann nach dem

Inhalte des Breve selbst sowohl, als nach dem Sinne der bischöflichen Bittgesuche an den Pabst, lediglich von gemischten vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossenen Ehen verstanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken eine besondere salvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die bloß vor den Civilstands-Beamten eingegangenen Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muß die richtige, beschränkende Erklärung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden.

b) Dasselbe gilt in einem noch höhern Grade von dem damit zusammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung aber würde nicht allein gegen die allgemeine in Deutschland vorherrschende und von den katholischen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemischten Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossen worden sind.

Art. 3. Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter A. 1—4 beiliegen.

Art. 4. Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päbstlichen Breve, wofür der päbstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besonderen Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich dieser Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5. Die Behandlung des Gegenstandes wird, nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päbstlichen Breve den Pfarrern durchaus zu überlassen seyn, so nämlich, daß die Bischöfe keinen Fall mehr ihrer speziellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber

ist die Leitung dieser Angelegenheit keineswegs der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Partheien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesetzt hat und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden.

Art. 6. Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seyen, so scheint es nothwendig, daß die Bischöfe sich auch von vorn herein über die hiefür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmäßigste Form scheint die einer gleichmäßigen Instruktion an die General-Vikariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen.

Diese Instruktion wird also eines Theils die praktischen Grundsätze aussprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, andern Theils als Folgerung daraus die Maximen aufstellen, nach welchen in den kommenden einzelnen Fällen, so weit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entschieden werden soll. Bei Abfassung einer solchen Instruktion werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zweckes des päbstlichen Breve zum Grunde zu legen seyn.

a) Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hierdurch ist also die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anfoderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 1825 genügt wird.

b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung, im Allgemeinen sowohl als im Besonderen in den speciellen Fällen.

d) Mit der speciellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß, bei der Eheschließung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio) auf.

e) Von der Cautio, oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des katholischen Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kinder-Erziehung ist vorzüglich in's Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verhalten einzurichten.

f) Die Fälle, wo die assistentia passiva Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwisten und dergleichen. In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die übrigen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7. Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruktion entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt und demgemäß von jedem der Bischöfe an ihre General-Vikariate zu deren ausschließlichem Gebrauche zu erlassen seyn wird.

Art. 8. Die besondere Instruktion vom 27. März 1830, welche den Bischöfen durch den päbstlichen Sekretär der Breven ertheilt worden, ist zur Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet, ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig noch räthlich. Für ihre Auslegung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päbstlichen Breve selbst hinausgehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaiger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen, da wo sie derselben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind. Insbesondere ist nur noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Parteien durch Vermittlung der Pfarrer zuzustellen seyn wird, da diese auch die Dispens-Gesuche zu besorgen pflegen.

Art. 9. Was nun endlich die Maßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth seyn möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis in's Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Kapiteln weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päbstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein ohne solche Berathung abgefaßtes und eingereichtes bischöfliches Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregnng und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorstehenden, gleichzeitig in allen vier Diözesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10. Dagegen scheinen Seitens der Staatsregierung drei Maßregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausführung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Föderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religions-Parteien, zu sichern.

Art. 11. Die erste und unverzüglich nothwendige Maßregel ist, daß den königlichen Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit bei solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Art. 12. Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seyn werden und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen, nach dem Vorbilde der in den östlichen, auf Grund der königlichen Verordnung vom Oktober 1796 bestehenden Praxis, unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dieß für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarr-Benefizien investirt sind (Benefiziaten), und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Art. 13. Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben, und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen [24]), und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen, der Hauptgrund wegfällt, durch welche man diese aller deutschen Sitte sowohl als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilstands-Register mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung, binnen einer kurzen Frist, etwa von 8 Tagen höchstens, vorgenommen würde, die bloßen Civil-Ehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volkes beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maßregel würde alsdann bloß eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modifikation der französischen Gesetzgebung seyn, und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben solche ersprießliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dieß hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Sr. Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14. Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päbstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der kanonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung

---

[24]) Wenn im päbstlichen Breve vom 15. März 1830 erklärt wird, daß die gemischten Ehen, welche ohne Beobachtung der Form des tridentinischen Concils (non servata forma Concilii Tridentini) geschlossen werden, für gültig gehalten werden sollen, so ist darunter nicht zu verstehen, daß man die protestantische Trauung anerkenne. S. Darstellung ꝛc. S. 201.

der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindungen mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet, (indem er, oft aus geringfügigen Ursachen, durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt), bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung ebenso billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Art. 15. Das vorstehende Ergebniß der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Sr. Majestät dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weiterer Veranlassung vorgelegt werden. Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin den 19. Juni 1834.

Folgendes sind im Kurzen die angeführten geheimen Punktationen, welche als Basis für die Auslegung des Breve v. 25. März 1830 „Litteris abhinc“ mittelst der Beihülfe des geheimen Raths Bunsen verabredet wurden: 1) die Kirchen-Disciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche von dem apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Cabinets-Ordre über diesen Gegenstand befolgt werden kann. 2) Von Seite der Pfarr-Geistlichkeit kann nicht bloß Alles vorgenommen oder zugelassen werden, was im Breve v. 25. März 1830 nicht ausdrücklich untersagt, oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden. 3) Auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils muß durch Belehrung und Ermahnung eingewirkt werden, so daß er geneigt und bestimmt wird, seine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung zu erfüllen. 4) Nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln, selbst in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen. 5) Von dem Abgeben und Annehmen eines Versprechens ist ganz Abstand zu nehmen. 6) Auch sind die Fälle, wo die Assistentia passiva Statt finden soll, möglichst zu beschränken. Die Assistentia passiva ist nicht nur etwas Ungewöhnliches, Auffallendes, son-

dern auch Gehässiges. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen seine Religion und religiöse Aeltern-Pflicht bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gelegt hat, so soll die Assistentia passiva eintreten. Alles was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt die Assistentia passiva auf. 7) Was den Ort betrifft, kann die Assistentia passiva ohne Erhebung von Stolgebühren in der Sakristei oder im Pfarrhause geleistet werden. 8) Wer sich die Assistentia passiva nicht will gefallen lassen, dem sind die Scheine über Aufrufe und die Freiheit von trennenden Ehehindernissen auszustellen. 9) Wo keine Assistentia passiva Statt findet, werden alle kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen. 10) Je nach der Strafbarkeit der Gesinnungen richtet sich die Behandlung des katholischen Theils im Beichtstuhl und zwar in charitate et patientia Christi. 11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischter Ehe ist die Aussegnung nicht zu verweigern, weil das eine Art Censur wäre.

Die obenerregte Instruktion enthält in der Hauptsache die Punktationen, wozu einige Erläuterungen beigefügt sind. Sie lauten nach Angabe öffentlicher Blätter, obwohl mit Ersterer übereinstimmend, also. In dem Sinne des päbstl. Breve's vom 25. Mai 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 13. d. M. den Pfarrern überlassen worden; diesemnach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sach-Verhältnisse und die Ertheilung zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern gibt das päbstliche Breve und die ihnen im Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweifel über den wahren Inhalt der Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen, so beauftrage ich das hohe General-Vikariat mit Erledigung derselben, wobei besonders folgende Punkte im Auge zu halten sind. 1) Die Kirchen-Disciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Cabinets-Ordre v. 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann, und die bisherigen Be-

schwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß indessen in jedem Falle so gehandelt werden, wie sich der heil. Vater ausdrückt, ne catholicae religioni creetur invidia. 2) Daher kann von Seiten der Geistlichkeit bloß Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder als zu achten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind mildernd zu erklären und anzuwenden. 3) Vor Allem müssen sie sich liebevolle Behandlung und Ermahnung und gründlichen Religions-Unterricht im Allgemeinen sowohl, als im Besondern ernsthaft angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gesinnet wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kinder-Erziehung unter dem Beistande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen. 4) Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln, sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen. 5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder Abgabe des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theiles Abstand zu nehmen. 6) Auch sind ferner die Fälle, wo die Assistentia passiva Statt finden soll, möglichst zu beschränken, denn sie selbst ist nicht nur etwas bis jetzt ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu meiden ist; sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden, und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich und gültig angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung (aller) Kinder gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen sein Religions-Bekenntniß und seine künftigen religiösen Aeltern-Pflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (se aut futurum sobolem periculo perversionis temere committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem etc.), so soll die Assistentia passiva eintreten. Alles, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung

mildert, hebt den Fall der Assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familien-Zwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kinder-Erziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf die religiöse Gesinnung die Bedingung, unter welcher die Assistentia passiva Statt haben soll. 7) Was nun den Akt betrifft, so kann dieser im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden; Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn. 8) Wo sich die Parteien die Assistentia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigungen über geschehene Proklamationen und die testimonialis d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testimonium libertatis), und daß keine trennenden Ehehindernisse obwalten, auszustellen. 9) In allen Fällen, wo die Assistentia passiva eintritt, werden die üblichen Feierlichkeiten vorgenommen. 10) Je nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Gesinnung richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle sowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in charitate et patientia Christi. 11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur ist, und die Töchter der Kirche nur mehr von ihr entfernen, und ihrer Einwirkung entziehen würde. Durch die königlich-preußische Deklaration v. 11. Nov. 1803 für die östlichen Provinzen und die Cabinets-Ordre v. 17. August 1825 für die Rhein-Provinzen und Westphalen ward bestimmt, daß alle Kinder aus gemischten Ehen, ohne Unterschied des Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden, mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn die Aeltern über die religiöse Erziehung derselben einig wären. Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen finden nicht Statt, und die Geistlichen sollen keine Versprechungen und Sicherheits-Leistungen deßhalb von den Verlobten fodern können [25]). Dieß hatte

---

[25]) Urkundliche Darstellung der Thatsachen, welche der gewaltsamen Wegführung des hochw. Freih. v. Droste, Erzbischofs von Köln vorausgegangen und gefolgt sind. Uebers. gr. 8. Regensburg

die größten Wirren in confessioneller Beziehung zur Folge. Die Pfarrer in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Instruktionen ihrer Bischöfe folgend, enthielten sich nun bei gemischten Ehen zwischen einem Protestanten und einer Katholikin der Anfoderung auf ein zugebendes Versprechen, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, verweigerten aber die Assistenz bei der Trauung, wenn nicht freiwillig von den Verlobten ein solches geleistet wurde. Die preußische Staats-Regierung bestand beharrlich auf unbedingtem Vollzug der betreffenden landesherrlichen Gesetze, wodurch die Bischöfe und ihr Klerus in eine traurige Lage versetzt wurden. Im Februar 1828 erfolgte auf die Vorstellungen der Bischöfe eine Cabinets-Ordre, wodurch ihnen mit Straf-Gesetzen gedroht, jedoch auch zugleich gesagt wurde, sich in dieser Angelegenheit an den hl. Stuhl zu wenden. Dieß geschah, und es erfolgte hierauf das bekannte Breve v. 25. März 1830, mit der angeführten Instruktion des Cardinals Albani v. 27. d. M. Die gemischten Ehen, auch ohne Beachtung der vom tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form wurden doch als gültig erklärt, non obstante alio impedimento canonico, und nach vorgängigem Aufgebote wurde bei denselben, wenn auch die katholische Kinder-Erziehung nicht festgestellt war, die passive Assistenz zugelassen. Zufolge der Instruktion wurde den Bischöfen verwilligt, bei schon geschlossenen Ehen über entdeckte Hindernisse in gradibus zu dispensiren; deßgleichen sollten sie auch während fünf Jahre in den geringeren Verwandtschafts-Graden ante matrimonium Dispens ertheilen dürfen. Diese Concessionen genügten aber dem preußischen Ministerium nicht; vielmehr sollte die Cabinets-Ordre v. 1825 durchgeführt, sofort in Betreff der Sicherstellung der katholischen Kinder-Erziehung weder Ansinnen an die Brautleute gestellt, noch cautiones hiewegen geleistet, überhaupt aber die Hierologie von den Pfarrern vorgenommen werden. Schon im Jahre 1832 suchte man die Bischöfe zu der Erklärung zu vermögen, das zu thun, was das Oberhaupt der Kirche nicht zuge-

---

1838. Vergl. Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln. 4to. Berlin 1838. Ueber diesen Gegenstand so wie über die hermesianische Sache ist eine Menge Schriften für und gegen erschienen, und erscheint solche noch täglich, welche alle hier anzuführen, der Raum nicht gestattet.

stehen wolle; indeß ließen sich diese damals hiezu noch nicht ein [26]). Die Sache beruhte bis 1834; wo auch das Breve Pius VIII. erst zur Publizität kam, und den Pfarrern mitgetheilt wurde. Inzwischen ward zwischen dem Erzbischofe von Köln, Freiherrn von Spiegel, und dem preußischen Gesandten, geheimen Rath Bunsen über die Anwendung des Breve und der Instruktion des Cardinals Albani eine geheime Convention mit Modifikationen im Sinne der Regierung geschlossen, zu welcher sich auch die übrigen Bischöfe der westlichen Provinzen einließen; welche jedoch der Bischof Hommer von Trier durch ein kurz vor seinem Tode abgefaßtes und an Se. päbstliche Heiligkeit übermachtes Schreiben widerrief; die übrigen beigetretenen Bischöfe thaten dieß später in Folge der päbstlichen Allokution vom 1. December 1837.

Freiherr von Droste Vischering war indeß auf den erzbischöflichen Stuhl zu Köln gelangt. Da er die ihm seither unbekannte Convention zu Handen bekam, so erklärte er nach genommener Einsicht, sie nur in so weit aufrecht halten zu können, als sie dem Breve gemäß sey. Dieß veranlaßte mehrere Communikate, Rescripte und Remonstrationen: der Erzbischof aber blieb beharrlich, und erklärte endlich: „er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung, ohne „ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder mit dem Breve in offenbarem Widerspruche; daher habe er denn auch vorkommenden Falls immer die Pfarrer dahin instruirt, die Trauung nie zu gewähren, „wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben worden sey.“ Hierauf ward der Erzbischof mit Enthebung vom Amte bedroht, falls er die von den Bischöfen nach reiflicher Prüfung des Breves an die General-Vikariate erlassene Instruktion nicht in Uebereinstimmung mit den Landes-Gesetzen bringen werde; dabei bemerkte noch der

---

[26]) Die Tendenz der preußischen Staats-Regierung ging immer dahin: die Landes-Gesetze insbesondere die Cabinets-Ordre v. J. 1825 gegen die kirchlichen in Betreff der gemischten Ehen erlassenen Bestimmungen sicher zu stellen. Insbesondere machte man einen Unterschied zwischen cautio und sponsio; ging über erstere als eine rechtsständige Sicherstellung der katholischen Kinder-Erziehung hinweg, und wollte es nur bei letzterer — als einem bloßen Versprechen belassen, von dem jedoch immer leicht wieder abgegangen werden kann. Görres, Athanasius. IV. Aufl. Regensburg 1838.

Minister, daß er eventuell durch Resignation, wenn er auf seiner Erklärung und Verfahrungsweise bestehen zu müssen glaube, den bedrohten unangenehmen Folgen entgehen könne.

Die Beharrlichkeit des Erzbischofs zog die Maßregel vom 20. Nov. 1837 nach sich, in Folge derer er und sein Kaplan Michaelis in die Festung Minden abgeführt wurden [27]). Am 1. Dez. 1837 erhielt der hl. Stuhl officielle Anzeige von dieser traurigen Einschreitung.

Der hl. Vater sah sich nun veranlaßt im Consistorium v. 10. Dez. 1837 eine Allokution als authentische Interpretation des Breve v. 25. März 1830 entgegen der geheimen preußischen Instruktion zu halten; dieselbe ward noch am nämlichen Tage dem diplomatischen Corps mitgetheilt; und der Cardinal-Staats-Sekretär erließ an die Gesandten folgende Note: „Aus den Gemächern des Quirinals 10. Dez. 1837. Die faktische Vertreibung des hochw. Erzbischofs von Köln aus seiner Diözese durch das preußische Gouvernement ist eine Sache, welche öffentlich bekannt ist. Se. päbstliche Heiligkeit wurde davon im höchsten Grade betroffen und nicht tiefer konnte die Betrübniß seyn, welche sein apostolisches Herz darüber empfunden hat. Je mehr der hl. Vater sich bewußt ist, daß der hl. Stuhl alle jene Mittel nachgiebiger Willfährigkeit, die sich mit den Grundregeln und mit der Lehre der katholischen Kirche vereinigen ließen, angewendet hat, um dem preußischen Gouvernement sogar den Vorwand zu benehmen, irgend Etwas wider die Grundsätze, wider das Ansehen der katholischen Kirche und wider die Diener derselben zu thun; um desto größer hat der Schmerz Sr. Heiligkeit seyn müssen, als Dieselbe die obgedachten höchst unglückseligen Vorfälle vernahm. In so trauriger und unerwarteter Lage der Dinge hat der hl. Vater, nur auf die gebieterische Stimme seines hl. Amtes horchend, das hl. Collegium in einem geheimen Consistorium vereinigt, und, indem er der erhabenen Versammlung die Vertreibung des Erzbischofs von Köln aus seiner Diözese kund gab, feierlich sich über einen Akt beschwert, der zugleich die kirchliche Gewalt, den oberhirtlichen Primat, die Gesetze und selbst die Einheit der Kirche verletzt.“

Der Cardinal-Staats-Sekretär.

---

[27]) Letzterer ward später nach Magdeburg übergeführt.

Sanctissimi Domini Nostri Gregorii divina providentia Papae XVI. allocutio habita in consistorio secreto IV. idus Decembris A. MDCCCXXXVII.

Venerabiles Fratres!

Dum intima conficeremur amaritudine ob afflictas passim ac pene prostratas Catholicae Ecclesiae res atque eo loco positi, quo plorare mala non sufficit, curas cogitationesque omnes intenderemus ad contritiones Israel pro tradita divinitus Nobis potestate sanandas; nova repente accessit doloris causa, quam sane profitemur eo Nobis acerbiorem accidisse, quo minus expectandam existimabamus. Nec vero latere Vos potest, Venerabiles Fratres, quorsum ista referantur et unde animum nostrum subierit sollicitudo coetus Vestri huc protinus advocandi. De re namque agitur minime obscura, neque ex privatis tantummodo nuntiis accepta, imo satis jam per publicas litteras evulgata. Gravissimam querimur injuriam illatam nuper Venerabili Fratri Clementi Augusto, Archiepiscopo Coloniensi, qui regio jussu omni pastoralis jurisdictionis usu prohibitus, e sua sede per vim magnoque armorum apparatu ejectus, atque alio relegatus est. Inde autem tanta illi calamitas obtigit, quod constanter quidem paratus reddere Caesari quae Caesaris sunt, at memor officii sui de Ecclesiae doctrina et disciplina religiose servanda, non aliam sibi in mixtarum nuptiarum negotio proposuerit regulam, praeter eam, quae Apostolicis litteris ad Archiepiscopum et Episcopos in parte occidentali Borussici regni datis die 25. Martii anni 1830 ab fel. mem. Pio VIII., Praedecessore Nostro, fuerat declarata. Atqui tamen per ejusmodi litteras sancta haec sedes suam eo usque protulerat indulgentiam, ut ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit. Cui profecto benignitatis rationi exploratissimum Vobis est commemoratum Decessorem Nostrum aegre admodum inhaesisse, non aliude quidem adductum, quam necessitate praecavendi funestiora mala ecclesiae et catholico illarum regionum Clero ex intentatis minis certissime obventura.

Quis porro futurum putaret, ut Pontificia isthaec declaratio, indulgentissima licet et semel atque iterum per Regium in Urbe Oratorem accepta, eo sensu adhiberetur, qui inconcussa Catholicae Ecclesiae principia perverteret, et hujus Apostolicae sedis menti penitus repugnaret? Verum quod nemo unus fingere aut excogitare posset, quodque vel leviter suspicari crimen fuisset, id artificioso saecularis potestatis impulsu factum est. Vix rem non sine maxima animi molestia novimus, nihil distulimus, quin expostulationes Nostras iis ad quos pertinebat deferendas committeremus, una simul declarantes, quanta Nos ex Apostolico munere teneret necessitas fideles opportune monendi, ne illud ab Sancta hac sede profectum arbitrarentur, a quo ipsa plane abhorreret. Cumque ita Nobis fuisset responsum, veluti nullo querelae Nostrae inniterentur fundamento; epistola accessit alterius ex praedicatae regionis Praesulibus, qui instante morte redditurus aeterno Judici rationem villicationis suae, misso ad Nos apographo instructionis traditae ab Episcopis urgente civili Gubernio; accurate significabat, se, damna gravissima exinde Ecclesiae oritura, laesosque illius canones, divinae gratiae lumine inspicientem, errorem, cui subscripserat, libera mente motuque proprio retractare. In curam proinde statim incubuimus, ut, perlato ad Serenissimum Regem germano istius apographi exemplo, magis magisque innotesceret, Nos initam a memoratis Episcopis rationem interpretandi Apostolicas Praedecessoris Nostri litteras, utpote Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, omnino reprobare. Ex his pronum est Vobis intelligere, Venerabiles Fratres, nullam in ejusmodi negotio officii partem per Nos fuisse praetermissam. Attamen (moerentes dicimus penitusque dolore perculsi) Nobis plane insciis et aequam ad has Nostras expostulationes declarationesque responsum adhuc praestolantibus, indictum Archiepiscopo Coloniensi est, ut vel interpretationem illam per Nos improbatam circa mixtas nuptias sectaretur, vel episcopale munus dimitteret, patefacta, si secus faceret, Gubernii sententia de pastorali jurisdictione ei prorsus interdicenda. Nec mora: illo, uti par erat, reluctante, res ita contigerunt,

quemadmodum initio perhorrescentes exponebamus. Atque hic adhibitam Nobiscum rationem attendite: nonnisi enim prima die vertentis mensis hodiernus Borussici Regni Negotiorum Gestor nuntiavit, uti proxime eventurum, vel eo ipso temporis momento perficiendum, quod jam a die vicesima prima superioris mensis factum consummatumque fuerat. Quae cum ita sint, illud Venerabiles Fratres, Deo, Ecclesiae ac ministerio, quo fungimur, Nos debere sentimus, ut Apostolicam vocem attollentes Ecclesiasticam immunitatem violatam, episcopalem dignitatem despectam, sacram jurisdictionem usurpatam, Catholicae Sanctaeque hujus Sedis jura pessumdata palam in Coetu Vestro reclamemus. Id autem dum facimus, Viro omnigena virtute praestanti Coloniensi Antistiti redditam unam pariter volumus meritissimam laudem, ob religionis causam ab ipso tanto cum sui discrimine invicte propugnatam. Hanc vero nacti opportunitatem, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Ceterum malis adversus immaculati Agni sponsam quotidie magis ingruentibus, non possumus, quin Vos procurationis Nostrae participes pro eximia vestra religione ac pietate vehementer excitemus ad fervidas Nobiscum preces Patri misericordiarum humiliter offerendas, ut respiciat propitius de excelso caelorum habitaculo super vineam, quam plantavit dextra Ipsius, diuturnamque ab ea tempestatem clementissime propulset.

Der preußiſche Geſandte begab ſich von Berlin aus, mit Inſtruktionen verſehen, nach Rom. Von Ankona aus erließ er am 17. Dez. 1837 eine diplomatiſche Note an den Cardinal-Staats-Sekretär, worin er die Enthebung und Abführung des Erzbiſchofs von Köln rechtzufertigen ſucht. Die Rückäußerung hierauf, welche in bündiger Kürze eine Erläuterung der päbſtlichen Allokution enthielt, erfolgte am 25. Dez. 1837, insbeſondere ward energiſch wiederholt erklärt, daß der hl. Stuhl ſich ſo lange nicht in Unterhandlungen einlaſſen könne, als der Erzbiſchof nicht in Freiheit geſetzt, und ſeinem amtlichen Wirken wieder zurückgegeben

sey. Die Erwiederung des Gesandten vom 29. Dez. 1837 ward mittelst Schreibens des Staats-Sekretärs unter Bezugnahme auf die Note vom 25. Dez. 1837 abgefertiget. In der Zwischenzeit ward der Gesandte von seinem Posten abgerufen, der Erzbischof übrigens mit dessen Erzbisthum in trauriger Lage belassen.

Der Domdechant und General-Vikar Hüsgen eröffnet mittelst Cirkulars dem Klerus des Erzbisthums Köln:

Seine Majestät haben durch eine Allerh. Cabinets-Ordre v. 28. Jan. 1738 ausdrücklich zu erklären geruht: „Es sey durchaus unrichtig, daß, wie von einigen Behörden angenommen zu werden scheine, den katholischen Geistlichen des Rheinlandes und der Provinz Westphalen die Einsegnung der gemischten Ehen durch die Cabinets-Ordre v. 17. Aug. 1825 unbedingt geboten werde. Vielmehr sey denselben nur untersagt, sich ein förmliches Versprechen über die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion geben oder brieflich vorlegen zu lassen, weil solches mit den Gesetzen des Staates über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und mit der gleich berechtigten Stellung der evangelischen Confession nicht vereinbar seyn würde. Bescheidene Erkundigungen seyen jedoch dem katholischen Seelsorger nicht verboten; und glaube derselbe, die katholische Trauung nicht vornehmen zu dürfen, so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brauttheile, welcher allein darüber Beschwerden zu führen befugt ist, der Diözesan-Bischof, bei dessen Ausspruch es alsdann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staats-Behörden Statt finden soll.“ Diesemnach ist also den katholischen Pfarr-Geistlichen allzeit gestattet, auf jedem gesetzlichen Wege nachzuforschen, ob nach den Grundsätzen der katholischen Kirche der Einsegnung einer gemischten Ehe nichts entgegenstehe, und wo dieselben in dieser Beziehung eine Beruhigung nicht zu erlangen vermögen, und die Einsegnung der Ehe nicht vornehmen zu dürfen glauben, werden sie dem katholischen Brauttheile überlassen, von der Befugniß der Beschwerden gegen den betreffenden Pfarrgeistlichen bei seinem Diözesan-Bischofe Gebrauch zu machen, dem alsdann ausschließlich die Entscheidung der Sache zusteht. Die Dechante werden hienach die Pfarrer anweisen, daß sie danach in vorkommenden Fällen allzeit mit bescheidener Klugheit und pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit verfahren. Köln am 9. März 1838. D. Kap. Verweser Hüsgen.

In Sache des Erzbischofs von Köln resp. der gemischten Ehen erließ Preußen eine Denkschrift, welche mit der Behauptung beginnt, daß seit mehr als 150 Jahren die Angelegenheit der gemischten Ehen in Deutschland unter gemischten Bevölkerungen Anfangs durch Gewohnheit, dann durch Gesetz und überall nach dem Grundsatze geordnet worden sey, daß vor Eingehung der gemischten Ehen von den Brautleuten ein Vertrag oder eine bindende Zusage (pactum et sponsio) wegen der Kinder-Erziehung als unzulässig entfernt worden sey. Indessen erstreckten schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts sich die Ehepakten bei Brautpersonen gemischter Religion hauptsächlich auf die Kinder-Erziehung. Die Praxis, welche sich modo indulgentiae gleichsam gebildet hatte, bestand darin, daß den Ehen jener Brautleuten gemischter Religion, welche die religiöse Erziehung der Kinder secundum sexum festgesetzt hatten, die katholischen Pfarrer häufig zu assistiren pflegten.

Unterm 26. Okt. 1837 trägt der Erzbischof von Durin, von Gnesen und Posen, in einem sehr motivirten an Se. Königliche Majestät von Preußen gerichteten Schreiben darauf an: „daß in Betreff der einzugehenden gemischten in den Erzdiö„zesen Gnesen und Posen nach den Bestimmungen und Grund„sätzen des an die Erzbischöfe und Bischöfe Polens erlassenen, „apostolischen Breve's Benedikts XIV. „Magnae Nobis „admirationis," nach wie vor, ohne Einmischung der welt„lichen Behörden verfahren werde, oder daß diese Angelegenheit, „so wie dieselbe sich gestaltet hat, dem apostolischen Stuhle zur „Entscheidung vorgelegt werden dürfe."

Der Erzbischof von Dunin, und sein Offizial Brodziszewsk zu Gnesen erließen an die Pfarrer Cirkulare, worin ihnen anbefohlen wurde, bei gemischten Ehen sich genau nach den Vorschriften und Entscheidungen der Kirche und deren Oberhauptes zu benehmen, während andererseits der Vollzug der deßfalls bestehenden Staats-Gesetze strengstens gefodert wurde. Hierauf wurde am 17. April 1838 Nachstehendes zu Posen bekannt gemacht:

„Da der Erzbischof von Gnesen und Posen ohne vorhergegangene Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde, ja wieder ausdrückliches Verbot Sr. Maj. des Königs unter dem 27. Febr. d. J. in lateinischer Sprache eine Verordnung an die Geistlichkeit erlassen hat, worin derselbe die in seinem Sprengel, gleichwie in

allen übrigen Bisthümern der östlichen Länder der Monarchie, bestehende Gewohnheit, daß Ehen unter Personen verschiedener christlicher Confession eingesegnet werden, ohne von den Verlobten ein Gelöbniß über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zu fodern, anmaßlich aufhebt, und zwar dergestalt, daß Geistliche, die solche Ehen dem bisherigen Brauche gemäß künftig einsegnen würden, eben dadurch von selbst in die Suspension von ihren priesterlichen Verrichtungen, vom Amt und Einkommen verfallen seyn sollen, so wird mit Bezug auf das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §§. 117, 118 diese unbefugte Verordnung hierdurch von Staatswegen entkräftet und für eine Ueberschreitung der Amtsgewalt, welcher keinerlei Folge gegeben werden darf, erklärt. Es wird demnach Jedermann hiermit untersagt, auf jene anmaßliche Verordnung des genannten Erzbischofs Bezug zu nehmen, sie zu verbreiten, zu verkündigen und zur Richtschnur seines amtlichen Betragens anzunehmen. Wer wissentlich gegen diese Vorschrift handelt, macht sich einer Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Landesgesetze schuldig. Dagegen wird allen Geistlichen, die ihrer Pflichten gegen die Regierung eingedenk sind, wofern sie mit Berufung auf die erwähnte ungültige Verordnung, in der Ausübung ihrer Weihe, ihres Amtes und Einkommens wider Recht beunruhigt werden möchten, der Schutz der Gesetze hierdurch zugesagt. Berlin, 14. April 1838. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten. (gez.) von Altenstein.“

Auf die vom Oberpräsidenten im Namen Sr. Majestät dem Erzbischofe gemachte Eröffnung, daß die bestehenden Landes-Gesetze keineswegs dahin gedeutet werden dürften, als sollten katholische Geistliche zur unbedingten Einsegnung gemischter Ehen, wenn es auch ihrem Gewissen widerstrebte, gezwungen werden; gestand derselbe, daß er über den Sinn der, diesen Gegenstand betreffenden Landes-Gesetze sich bisher im Irrthume befunden habe, und erklärte sich bereit, seiner Geistlichkeit die erfreuliche Eröffnung mitzutheilen, damit sie nicht ferner die huldvollen Gesinnungen Sr. Majestät mißkennen möchten. Indeß ward gegen den Erzbischof das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Der Bischof von Ermeland erließ unterm 19. April 1838 ähnliche Weisung an seine Diözesan-Geistlichen.

In Oesterreich will man die über die gemischten Ehen dort geltenden Grundsätze und rechtlichen Bestimmungen festhalten, und

dieses soll auch in der preußischen Sache die Vermittlung über sich nehmen wollen.

Die Gesetzgebungen der Kirche, namentlich die angeführten Constitutionen Benedikt's XIV. wurden jedoch sowohl rücksichtlich der gemischten Ehen selbst, als auch hinsichtlich der religiösen Erziehung der aus solchen Ehen erzeugt werdenden Kinder durch die besonderen Landes-Gesetze und verfassungsmäßigen Bestimmungen mannigfach abgeändert. Die besonderen Verordnungen, welche, obgleich mannigfach den katholisch-kirchlichen Grundsätzen und Bestimmungen nicht entsprechend, hierüber in den verschiedenen deutschen Staaten bestehen, sind folgende:

Für Oesterreich: Wenn bei gemischten Ehen der Vater katholisch ist, so werden zum Vorzuge der herrschenden Religion sämmtliche Kinder des männlichen und weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen. Ist aber der Vater Protestant, die Mutter aber katholisch, so folgen die Söhne dem Glaubens-Bekenntnisse des Vaters, und die Töchter weroen im Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen. Nur die Protestanten im Fürstenthume Teschen und jene in der Herrschaft Gotschdorf in Schlesien haben das Vorrecht, daß bei gemischten Ehen die religiöse Erziehung der Kinder sich jedesmal nach der Religion der Aeltern richtet [28]). Die Ehepakten, kraft derer die in einer gemischten Ehe erzeugt werdenden Kinder sämmtlich in der katholischen Religion erzogen werden sollen, sind aufgehoben, nur für Ungarn findet hier eine Ausnahme Statt [29]). Ist der Vater Protestant, und wurde gleichwohl ein Kind männlichen Geschlechtes von dem katholischen Pfarrer getauft, so benimmt ihm dies nichts an seinem Erziehungs-Rechte [30]).

Geht von zwei akatholischen Eheleuten der eine zur katholischen Religion über, so findet rücksichtlich der noch zu erwartenden Kinder dasselbe Statt. Convertirt der Vater, so werden die Kinder beiderlei Geschlechtes, tritt hingegen die Mutter zur katholischen Religion zurück, so werden bloß die Kinder weiblichen Ge-

---

[28]) Hofd. v. 13. Okt. 1781 §. 6. Gustermann, österreichisches Kirchenrecht. III. B. S. 92. §. 508. Rechberger l. c. P. I. §. 304. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiser-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 29.

[29]) Verordn. v. 25. Sept. 1792.

[30]) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 30. Sept. 1819.

schlechtes katholisch erzogen. Bei denjenigen Kindern, welche vor der Conversion des einen Gatten schon vorhanden waren, kommt es vor Allem darauf an, ob sie die Unterscheidungs-Jahre erreicht haben oder nicht. Für den ersteren Fall besteht zwar kein bestimmtes Gesetz, es wird aber angenommen, daß den Kindern alsdann die freie Wahl bleibe, im letzteren Falle folgen die Kinder, wenn der Vater convertirt, alle seinem (dem katholischen) Glaubens-Bekenntnisse, ist es aber die Mutter, so folgen ihr bloß die Töchter [31]).

Ueber das in einem solchen Falle geltende Unterscheidungsjahr ist gesetzlich nichts bestimmt, bloß für den Uebertritt zu einem akatholischen Glaubens-Bekenntnisse ist das achtzehnte Lebens-Jahr festgesetzt [32]).

Tritt von zwei katholischen Ehegatten einer zu einer akatholischen Confession über, so ist hinsichtlich der schon vorhandenen Kinder darauf zu sehen, ob solche schul- und unterrichtsfähig sind, oder nicht. Die nicht unterrichtsfähigen folgen der allgemeinen Regel; die schul- und unterrichtsfähigen Kinder aber müssen in die katholische Schule und christliche Lehre geschickt, und sie dürfen erst mit dem achtzehnten Lebens-Jahre akatholisch werden [33]).

Was die unehelichen Kinder betrifft, so muß der Vater, wenn er sein Erziehungsrecht behaupten will, sich gleich bei der Taufe als solcher angeben; unterläßt er dieses, so bleibt die religiöse Erziehung der Mutter überlassen, sofern sie sich zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt. Ist die Mutter so vermögenslos, daß sie weder das Kind ernähren, noch erziehen kann, und muß der Staat hiefür sorgen, so wird ein solches jedesmal in der katholischen Religion erzogen [34]).

Findlinge, welche auf öffentliche Kosten unterhalten werden, müssen katholisch erzogen werden. Nimmt aber Jemand solche an Kindesstatt an, so tritt, wenn sie noch unmündig sind, die allgemeine Regel ein.

In Preußen [35]) sollen bei gemischten Ehen vermöge der

---

[31]) Hofd. v. 21. Dez. 1781. §. 8.

[32]) Hofd. v. 9. Sept. 1816.

[33]) Hofd. v 28. Aug. 1786 und 2. Mai 1788. Verordn. für Oester. o. d. E. v. 30. Sept. 1819. Verordn. für Böhmen v. 17. Okt. 1819.

[34]) Hofd. v. 5. Feb. u. 4. Jul. 1796 — v. 4. April 1821.

[35]) Das preuß. Landrecht II. 2. §. 76. verordnete, daß die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

Verordnung v. 21. Nov. 1803, dann zufolge der Kabinets-Ordre v. 17. Aug. 1825, welche auch auf Rheinpreußen und Westphalen ausgedehnt ist, sämmtliche Kinder bis in das 15. Jahr in der Religion des Vaters erzogen werden, wobei kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten kann. Vergl. Pr. A. L.-R. II. 1. 136. 137.

In Bayern wurde durch das II. konstitutionelle Edikt Folgendes bestimmt:

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Ehe-Verträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehe-Pakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Aeltern, die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehe-Scheidungen oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehe-Vertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebertritt der Aeltern zu einem andern Glaubens-Bekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen, sie waren — dem bestehenden Ehe-Vertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufge-

nommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflege-Kinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlichen Kirchen angehört, oder der Religions-Partei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Ortes.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Ehe-Verträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fodern.

Die Verträge über die Religions-Bestimmung der Kinder können sowohl vor, als während der Ehe durch beiderseitige Einwilligung der Braut- oder Eheleute aufgehoben oder abgeändert werden, jedoch nur mit Beobachtung der gesetzlichen Form, welche für Ehe-Verträge überhaupt vorgeschrieben ist [36]).

Für Würtemberg: Nach dem Religions-Edikte §. VI sollen die Kinder aus gemischten Ehen in der Regel in der Religion des Vaters erzogen werden, wenn nicht durch vor der Obrigkeit abgeschlossene Ehe-Verträge nähere Bestimmungen hierüber gemacht worden sind. Diese können jedoch durch weitere vor der Obrig-

---

[36]) R.-B. 1815. S. 381. V. v. 11. Mai 1815. S. M. Repertorium II. Abth. S. 23. M. Anleitung zum geistl. Geschäftsstyle, V. Aufl. I. Th. S. 356. Verf. v. 13. Juni 1838.

keit abzuschließende Ehe-Verträge abgeändert werden [37]). Durch die Verordnung v. 14. März 1817 (R.-B. 1817. S. 131) wurde jedoch abändernd bestimmt, daß, im Falle der Vater evangelisch ist, die Söhne nicht nothwendig auch nach der evangelischen Confession erzogen werden müssen. Der katholische Kirchenrath ertheilt weiter durch eine Verordnung v. 16. Nov. 1831 hierüber geeignete Belehrung. Bei Zwisten und deren Untersuchung soll nach Verordnung v. 18. Nov. 1818 (R.-B. 1818. S. 249) auf Verlangen des katholischen Ehetheils auch der katholische Geistliche anzuwohnen, und das Protokoll zu unterschreiben haben.

Die im §. VI. des Religions-Edikts v. 15. Oktober 1806 enthaltene, die Vertrags-Freiheit der Aeltern in gemischter Ehe beschränkende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der protestantischen Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden müssen, soll aufgehoben seyn [38]).

Im Königreiche Hannover wurde durch das Gesetz vom 31. Juli 1826 verordnet: Nur der Ehemann als Haupt der ehelichen Gesellschaft soll das Recht haben, zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Jeder Vertrag, wodurch der Vater auf sein freies Recht verzichtet, soll nichtig seyn. Nach dem Tode des Vaters muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet oder fortgesetzt werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist, wobei das Gesetz die Vermuthung aufstellt, daß der Vater die Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen. Alle Kinder sind daher in der Religion des Vaters oder in derjenigen, wozu er sich in neuester Zeit bekannte, zu erziehen, und erlaubte Ausnahmen sind nur: a) wenn der Vater dem einzigen oder mehreren schulfähigen Kindern bis an seinen Tod den Haupt-Unterricht in der Confession nicht bloß abwechselnd hat ertheilen lassen, oder b) wenn der Vater zu Protokoll bei seinem persönlichen Gerichte erklärt, daß die Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, und wenn er diese Erklärung, welche jedoch nicht erst in der letzten Krankheit erfolgt seyn darf, nicht zurückgenommen hat. Nach einem Edikte v. J. 1826 werden die Kinder aus

---

[37]) Knapp a. a. O. I. Abth S. 119.

[38]) St.- u. R.-B. 1817. Nr. 17. S. 131. V. v. 14. März 1817.

gemischten Ehen bis zu dem Unterscheidungs-Alter in dem Glaubens-Bekenntnisse des Vaters erzogen.

Für Sachsen: Wir tragen Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religions-Bekenntniß, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Aeltern oder anderen Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder wenn die Aeltern, ohne eine solche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben seyn sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben [39]).

Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufodern [40]).

Unregelmäßigkeiten, welche vorstehenden Vorschriften zuwider die Verlobten oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden [41]).

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. s. w., haben auf Antrag der getreuen Stände in den Schriften v. 22. Mai 1830 u. 29. April 1831, die hinsichtlich der Eingehung der Ehen unter Personen protestantischen und katholischen Glaubens-Bekenntnisses, sowohl der religiösen Erziehung der von Aeltern dieses verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses erzeugten Kinder bestehenden Grundsätze einer Prüfung unterwerfen, und in deren Folge mit Aufhebung der in §§. 47, 50, 51, 52 und 53 des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und protestantischen Glaubens-Genossen betr., v. 19. Febr. 1827, ingleichen in §. 11. des Mandats den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betr., v. 20. Febr. 1826 enthaltenen Bestimmun-

---

[39]) Königl. Sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §, 52.

[40]) Ebendas. §. 53.

[41]) Ebendas. §. 54.

gen, welche mit Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft treten, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren ein Theil zur katholischen, der andere zur protestantischen Confession sich bekennt, wird durch die Confession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugniß, daß ihr kein Ehe-Hinderniß bekannt sey, sich von einem andern Pfarrer der Confession der Braut, oder von einem Pfarrer der Confession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confession der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten.

§. 2. Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vorher sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesherrlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe, und es darf, bevor nicht solches beseitigt, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 3. Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Confessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hievon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht zu geben hat. Wird aber dennoch ein solcher Widerspruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, so hat derselbe dem Pfarrer der Braut ungesäumt solches bekannt zu machen, und an letzteren die den Widerspruch enthaltende Schrift Behufs der erfoderlichen Berichts-Erstattung abzugeben.

§. 4. Sollte der katholische Pfarrer, wenn ihm nach §. 1. die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landes-Gesetzen statthaften Grund Aufgebot und Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theils in der protestantischen Kirche seines Wohnortes oder in der nächsten protestantischen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfar-

rers des katholischen Theiles, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hiezu auf Ansuchen aus dem Ministerium des Cultus ertheilt werden.

§. 5. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht dem Geistlichen der Confession des Vaters, und nur dann wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Aeltern das Kind in der Confession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Confession zu.

§. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen. Es ist jedoch den Aeltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfodernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§. 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Aeltern, Vormünder oder Geschlechts-Curatoren nicht gebunden; es sind jedoch hiebei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten: a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes, und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut; b) an der Gerichtsstelle; c) von beiden Theilen, welche deßhalb persönlich erscheinen müssen, und d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen abgegeben, und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hiebei aller Einwirkung auf die Willens-Erklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 17 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erreicht haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, in so weit nicht vorher von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt worden. Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden. Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind ebenfalls in der bisherigen Confession forterzogen, oder, wenn der Religions-Unterricht noch nicht begonnen hat, in der Religion des Vaters. Bei Aeltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 7. u. 8.) ein Anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer andern Confession angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben seyn sollte, der mütterlichen Großältern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechtes in das Vermögen des Vaters Legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letzteren Art betrifft, hiezu erfoderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilliget habe. Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder andern Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Confession der Mutter erzogen. Sind beide gestorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Confession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kommt die Bestimmung §. 10. in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theiles auf, eine gemischte zu seyn, so haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religions-Unterricht erhalten hätten.

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierin abgeändert werden. Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Confession erzogen, welcher beide Aeltern angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7. eine Uebereinkunft unter sich treffen.

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden seyn würde.

§. 15. Anderen Personen, als den Aeltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubens-Bekenntniß der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Adoptiv-Aeltern hingegen, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes-Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Aeltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§. 7 und 8), in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religions-Unterricht in der Confession, die das Gesetz vorschreibt, um deßwillen nicht ertheilt werden, weil hiezu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer andern Confession durch Theilnahme an dem Religions-Unterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §. 9. 10. 11. 12. 16. und 17. gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis

dahin gleichmäßig in der einen oder andern Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession nicht Statt.

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses entstehen, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür zu sorgen, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, und die Geistlichen und Schullehrer haben sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Aufträgen zu wenden.

§. 20. Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confession zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confession verleitet, wird von seiner competenten Obrigkeit das Erstemal mit 50 Thlr. Geldbuße oder drei Monaten Gefängniß, und im Wiederholungsfalle noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstes-Entsetzung bestraft.

Dresden den 1. Nov. 1836.

Für Baden: Das erste Constitutions-Edikt, die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, enthält zwar im §. 6. die Bestimmungen, in welcher Confession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bei welchen die buchstäbliche Befolgung der letzteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat. Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben wir nach angehörten Vorträgen Unserer beiden Kirchen-Sektionen Uns gnädigst entschlossen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Bestimmung im §. 6 des Edikts vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staats-Verfassung betreffend, welche bei den Verträgen gemischter Ehen über die Confessions-Erziehung der Kinder in gemischten Orten die Confession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsetzt, ist hiemit aufgehoben.

§. 2. In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Confession frei, durch einen vor ihrer Verehelichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Confession des Vaters oder die der Mutter für alle Kinder zu bestimmen oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so, daß

die Kinder männlichen Geschlechts in der Confession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechtes aber in der Confession der Mutter erzogen werden sollen.

§. 3. Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Confessions-Erziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

§. 4. Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entzogen, (das heißt, in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Confession der Mutter erzogen werden sollen) der Form nach aber gültig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

§. 5. Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind, so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes in der Confession des Vaters erzogen werden sollen.

§. 6. Bei einem Confessions-Wechsel der Aeltern, wenn ein Theil derselben zur Confession des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Confession übergehen, sollen die noch nicht confirmirten Kinder der neu gewählten Confession der Aeltern folgen; die bereits confirmirten aber bis zu den Unterscheidungs-Jahren in ihrer bisherigen Confession verbleiben.

§. 7. Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Confession gehörigen Eheleute zu einer andern Confession über, so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Confessions-Erziehung ihrer noch nicht confirmirten, so wie nach dem Uebertritte gebornen Kinder neue Ehe-Pakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Confession zu belassen, und die nach dem Uebertritte gebornen Kinder hinsichtlich ihrer Confessions-Erziehung gemäß der vor dem Uebertritte bestandenen Norm zu behandeln.

§. 8. Alle übrige Bestimmungen des §. 6 des schon erwähnten Ediktes, die kirchliche Verwaltung betreffend, behalten,

in soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft [42]). S. d. Art. Copulation.

Für das Großherzogthum Hessen wurde unter'm 27. Febr. 1826 in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen folgende Verordnung erlassen:

I. Wenn nicht in gültigen, vor Eingehung der Ehen geschlossenen Ehe-Verträgen etwas anderes über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt worden ist, so sollen die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, der Confession des Vaters folgen.

II. Bei den bis jetzt bestehenden gemischten Ehen bleiben die Statuten, Verordnungen und unzweifelhaften Observanzen, welche bisher entschieden, und, sofern sie nicht durch ausdrücklichen Vertrag abgeändert worden sind, auch ferner entscheidend.

III. In sofern aber in Gemäßheit der nach Art. II. entscheidenden Normen, den Aeltern eine Abänderung ihres Willens über die Religion ihrer Kinder nach eingegangener Ehe erlaubt war, müssen diejenigen, welche hievon einen Gebrauch zu machen gedenken, ihren Willen bei den Behörden, welche zur Aufnahme von Ehe-Bedingungen berechtigt sind, von heute an binnen einem Jahre erklären, und soll alsdann diese Erklärung, wenn ihre Freiwilligkeit nicht mit Grund bezweifelt werden kann, die religiöse Erziehung reguliren [43]).

Unter der Rubrik: „Die religiöse Erziehung der Kinder überhaupt, insbesondere aber derjenigen aus gemischten Ehen betr." hat der nunmehr aufgelöste protestantische Kirchen- und Schulrath der Provinz Starkenburg am 9. Okt. 1832 folgende Verfügung an sämmtliche Inspektoren dieser Provinz erlassen: In Bezug auf die gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles zur Sprache gekommene Frage, welche Mittel anzuwenden seyen, wenn sich Aeltern oder einzelne Ehegatten, den hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder, insbesondere der aus gemischten Ehen, durch das Gesetz v. 27. Febr. 1826 ertheilten Vorschriften oder aber den für einzelne solche Fälle, nach Umständen, ertheilt wer-

---

[42]) R.-B. 1826. Nr. XIV. S. 91. Ed. v. 8. Juli 1826.

[43]) R.-B. 1826. Nr. 7. S. 69.

denden besonderen Entscheidungen nicht fügen wollen, sind wir höchsten Orts beauftragt worden, den großh. Geistlichen zu eröffnen, daß die Handhabung besagter gesetzlichen Vorschriften und besonderen Verfügungen vorzüglich durch die strenge Beitreibung der Schul-Versäumnißstrafen zu erreichen gesucht werden müsse. Um jedoch den Fällen selbst, in welchen Aeltern oder einzelne Ehegatten, besonders gemischter Confessionen oder überhaupt in Orten gemischter Confessionen sich zur Renitenz gegen jene bestehenden oder ertheilt werdenden Vorschriften veranlaßt finden könnten, möglichst vorzubeugen, sind wir ferner beauftragt, die großherzogl. Geistlichen anzuweisen, 1) die schulpflichtigen Kinder ihrer respektiven Parochien nicht zu spät, und wie dieß leider! zur Herbeiführung mancherlei Inconvenienzen, häufig geschehen ist, erst vor deren Confirmation oder resp. Zulassung zur heil. Communion, in ihren confessionellen Religions-Unterricht zu reklamiren, und 2) neugeborne Kinder nicht ohne nachweisbare, möglich genau vorherige Erkundigung nach den Verhältnissen und resp. den Glaubensbekenntnissen der Aeltern zu taufen und dadurch in die Parochialrechte eines andern Confessions-Geistlichen mit einem, wenigstens für die Ansicht der Leute gewissermaßen statuirten Präjudiz wegen der nachfolgenden religiösen Erziehung der Kinder absichtlich oder unabsichtlich, unvorsichtig einzugreifen. Indem wir Ihnen schließlich noch bemerken, daß jeder Contraventionsfall gegen diese Verfügungen mit einer Strafe von 5 fl. unnachsichtlich belegt werden soll, weisen wir Sie zugleich an, sich nicht nur selbst hienach gebührend zu achten und gegenwärtiges Ausschreiben in den Rescripten-Büchern Ihrer Pfarreien zu wahren, sondern auch jedem großh. Pfarrer und Pfarrverwalter Ihrer Bezirke ein Exemplar desselben zur gleichmäßigen Befolgung und resp. Wahrung in den Rescripten-Büchern zuzustellen.

In der Mainzer Diözese besteht nachstehende zwischen dem bischöflichen Ordinariate und dem großh. Ministerium bezüglich der gemischten Ehen abgeschlossene Convention: Bei gemischten Ehen bleibt es 1) den Brautleuten überlassen, sich von dem Pfarrer der einen oder andern Confession trauen zu lassen; 2) dem Pfarrer bleibt es überlassen, zu trauen oder nicht zu trauen, je nach der Vorschrift seines Gewissens (d. h. bei dem katholischen Pfarrer nach dem Gesetze seiner Kirche); 3) im Falle der Verweigerung der Trauung ist der Pfarrer gehalten, zu prokla-

miren, und den Proklamations-Schein — aber nicht Dimissorialien — auszustellen.

In Kurhessen kommt es bei Kindern aus gemischten Ehen zunächst darauf an, ob Ehe-Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder errichtet worden sind oder nicht. In dem ersteren Falle geben diese Ziel und Maß, von denen auch kein Ehegatte einseitig abzugehen berechtigt ist. In dem letzteren folgen die Söhne der Confession des Vaters, und die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen [44]). Im Ober-Fürstenthume findet jedoch die Ausnahme Statt, daß alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes in der Confession des Vaters erzogen werden. Haben jedoch die Kinder das achtzehnte Lebensjahr erreicht, so steht es ihnen frei, sich zu einer andern Confession zu bekennen. — Uneheliche Kinder folgen dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter, nicht aber jenem des anerkennenden Vaters [45]).

Ein Ministerial-Ausschreiben v. 18. Aug. 1823 verfügt, daß an Orten, für welche Pfarrer des evangelischen und des katholischen Glaubens-Bekenntnisses bestellt sind,

a) die Trauung durch den Pfarrer vom Glaubens-Bekenntnisse des Bräutigams,

b) die Taufe und die Confirmation der Knaben durch den Pfarrer vom Glaubens-Bekenntnisse des Vaters und der Mädchen durch den Pfarrer vom Glaubens-Bekenntnisse der Mutter verrichtet, und diejenigen Geistlichen, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, mit einer angemessenen Disciplinarstrafe, jedoch niemals unter zwanzig Thalern Geldbuße, belegt werden sollen.

Auf einen Bericht der kurfürstlichen Regierung über die Vollziehung des Ministerial-Ausschreibens v. 18. Aug. 1823 fertigte das kurfürstliche Ministerium den allerh. Beschluß v. 28. April 1824 zur Nachachtung und weiteren Verfügung mit dem Bemerken abschriftlich dem General-Vikariate zu Fulda zu: „wie man erwarte, daß man von Seite dieses nimmermehr bei Eingehung gemischter Ehen dem katholischen Theile die Abschließung der Uebereinkunft, sämmtliche Kinder, ohne Berücksichtigung des Geschlechtes, in der katholischen Religion erziehen zu lassen,

---

[44]) Regulat. v. 17. Sept. 1818. Nr. 3. (G.-Samml. 1818. S. 101).
[45]) Ledderhose a. a. O. S. 228. §. 263.

zumuthen und aus diesem Grunde einer solchen Ehe Hindernisse ferner nicht in den Weg legen werde."

Nach diesem Beschlusse darf bei gemischten Ehen nach vollzogener Trauung von einem evangelischen Pfarrer weder die priesterliche Einsegnung zum Behufe der Erlangung des Sakraments von einem katholischen Geistlichen nachverrichtet, noch ein solcher zur Vollziehung der Trauung von dem evangelischen Pfarrer, welchem diese zusteht, auch unbeschadet der Gebühren, beauftragt werden, noch dürfen von den Ehegatten bei Eingehung ihrer Ehe vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder verabredet, noch auch solche vor dem Ministerial-Ausschreiben gemachte Bestimmungen erfüllt werden.

Das bischöfliche General-Vikariat beschwerte sich hierauf unterm 27. Nov. 1826, daß durch diese gesetzlichen Bestimmungen die Religions- und Gewissensfreiheit der Katholiken hart verletzt werde [46]), und nun hat der Bischof von Fulda seinen Pfarrern die Einsegnung gemischter Ehen untersagt, wenn sie nicht zuvor von den Brautleuten das Versprechen erhielten, ihre sämmtlichen Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen.

In dem Herzogthume Nassau werden die Kinder aus gemischten Ehen ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen [47]); jedoch steht es solchen Kindern frei, nach erreichtem vierzehnten Lebens-Jahre, welches als Unterscheidungs-Jahr festgesetzt ist, eine andere Religion, als in welcher sie erzogen worden sind, zu wählen; wenn sie von dem Orts-Geistlichen ein Zeugniß über hinlängliche Kenntnisse der Religion, worin sie bisher unterrichtet worden sind, beibringen können. — Die unehelichen Kinder, der Vater mag bekannt seyn oder nicht, werden ohne Unterschied in der Religion der Mutter erzogen [48]).

Für Weimar: Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehaltlich nur der Ausnahme in §. 52 und §. 53 und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Gesetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit

---

[46]) Katholik, J. 1833. VII. Hft. S. 66.
[47]) Edikt v. 22. u. 26. März 1808.
[48]) Ebendas. — Otto a. a. O. S. 12.

rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht angenommen werden kann, die Religion des Vaters [49]).

Wenn die beiden Aeltern einer und derselben Confession zugethan sind, so hat die Religions-Aenderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Aeltern zu der andern Kirche über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religions-Unterricht erhalten haben, und denen, welche solchen noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden [50]).

Auch bei gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52 Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert, und nun beide Ehegatten einer und derselben Kirche angehören [51]).

Uneheliche — und solche Kinder, welche in Ehebruch oder Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religions-Bestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religions-Bestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder [52]).

Bei Findlings-Kindern hängt die Religions-Bestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders [53]).

Gegen die hier §. 51—55 gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den

---

[49]) Großh. Sachs. Weim. Ed. v. 7. Okt. 1823. §. 51. Vergl. Beschwerden des Gen. Vik. zu Fulda Lit. M.

[50]) Ebendas. §. 52.

[51]) Ebendas. §. 53.

[52]) Ebendas. §. 54.

[53]) Ebendas. §. 55.

Aeltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen seyn, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist von Einfluß, wenn das Aelternpaar oder derjenige des Aelternpaares, in dessen Religion die Kinder erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nur eintretenden Pflegeältern sind berechtigt, eine Veränderung vorzunehmen, und die Kinder in der andern Confession weiter erziehen zu lassen [54]).

Entstehen über die Anwendung der hier §. 51—56 ausgesprochenen Verordnungen Zweifel, und können diese von dem Consistorium des Bezirkes und der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Einverständniß nicht gehoben werden, so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staats-Ministerium [55]).

Für das Fürstenthum Waldeck wurde durch die Verordnung v. 28. März 1827 bestimmt, daß die Kinder aus gemischten Ehen nach der Confession des Vaters erzogen werden sollen.

Das bürgerliche Gesetzbuch für den Canton Aarau in der Schweiz v. J. 1826 bestimmt §. 175, daß die Kinder immer in der Religion des Vaters erzogen werden sollen [56]).

In einigen Cantonen der Schweiz ward erklärt, die gemischten Ehen seyen Sache des Gewissens, aber nicht der weltlichen Gesetzgebung, die weder auf der einen, noch auf der andern Seite einzuschreiten berechtigt sey. Anders verhalte sich die Sache mit den freiwilligen Gelübden gegen Eingehung gemischter Ehen.

In Frankreich leitet, ohne daß durch Vertrag darauf verzichtet werden darf, der Vater die Erziehung der Kinder, welches Recht nach des Vaters Absterben von selbst auf die Mutter übergeht. Art. 373 und 388 des Code Civil. [57]).

Ehen zwischen Katholiken und Schismatikern oder Häretikern können in Griechenland nur nach erfolgter Dispens von Seite

---

[54]) Ebendf. §. 56.

[55]) Ebendf. §. 57.

[56]) Religions- und Kirchen-Freund und Kirchen-Correspondent a. a. O. S. 706.

[57]) Ebendf. S. 707. Der Religions- und Kirchen-Freund und Kirchen-Correspondent 1829. Nr. 45. S. 707.

des apostolischen Delegaten zu Syra eingegangen werden. Der Bischof hat die Gründe zur Gestattung einer gemischten Ehe dem päbstlichen Stuhle vorzulegen, welcher dem apostolischen Delegaten die Erlaubniß jederzeit für 5 Fälle in dem Diözesan-Bezirke ertheilt; die, wenn sie sich ergeben haben, wieder erneuert werden muß. Nur nach schriftlich geschehener Versicherung beider Verlobten, daß der kathol. Religionstheil in Ausübung seiner religiösen und kirchlichen Verpflichtungen nicht gestört, und alle Kinder in der katholischen Religion getauft und erzogen werden sollen, kann vor dem Pfarrer, aber nie in facie Ecclesiae et sine benedictione sacerdotali die Ehe eingegangen werden. Verstehen sich die Brautleute nicht hiezu, so enthält sich der katholische Geistliche jeder Mitwirkung, ermahnt den katholischen Theil wiederholt und zum drittenmale vor Zeugen, berichtet den Erfolg an den Delegaten, welcher dann über den kirchlichen Nexus des Verlobten nach der hl. Schrift und den Institutionen unserer heil. Kirche entscheidet.

Ehren-Canoniker (Canonici honorarii — supernumerarii) sind ausgezeichnete, um die Kirche verdiente Geistliche, welche dem Raths-Collegium des Bischofs beigesellt sind, in der Regel einen Platz im Chor haben, und in gewissen Fällen nach besonderen oder statuarischen Anordnungen auch ein Stimmrecht im Kapitel ausüben [1]). Sie besitzen keine Präbenden, sondern beziehen nur gewisse Unterhalts-Beiträge (portiones canonicae) mit der Anwartschaft auf das nächst in Erledigung kommende Canonikat [2]).

Die Exspektativen bei denselben gründen sich auf eine seit Jahrhunderten bestehende Observanz; jedoch soll nach der Erklärung der Congregatio interpretum Concilii Tridentini die einmal an einem Kapitel eingeführte Zahl als geschlossen angesehen, und es sollen keine neue Stellen für Ehren-Canoniker errichtet werden.

---

[1]) Dufresne Glossar. T. I. p. 756.

[2]) C. 9. X. de constitut. C. 9. 19. X. de praebend. C. 8. X. de concess. praebend. C. 11. de praebend. in 6to. Das Recht, an den Wahlen Theil zu nehmen, können nach speziellem Rechtstitel nach dem kanonischen Rechte auch andere Geistliche erlangen und ausüben. C. 30. X. de caus. posses. et proprietat.

Die Ernennung der Ehren-Canoniker unterliegt in unseren Tagen der landesherrlichen Bestätigung.

Weder in dem bayerischen Conkordate [1]), noch in der damit in Verbindung stehenden Umschreibungs-Bulle ist derselben erwähnt. Deßgleichen enthalten auch die Umschreibungs-Bullen für die katholische Kirche in Hannover und für die oberrheinische Kirchen-Provinz, so wie das Conkordat für die katholische Kirche Belgien's keine Bestimmungen hinsichtlich der Ehren-Canoniker. Dagegen besteht in Oesterreich eine gewisse Zahl von Ehren-Canonikern sowohl an den erzbischöflichen, als bischöflichen Kirchen, denen dem Dienstalter nach das Recht der Anwartschaft auf die nächst in Erledigung kommende Präbende zusteht. Nach einem Hofdekrete v. 8. Dez. 1788 sollen an den Metropolitan-Kirchen acht und an den Kathedralen sechs derselben aufgestellt seyn. Dieser Titel mit dem Rechte, das Kapitel-Zeichen zu tragen, soll aber nur jenen verliehen werden, welche wenigstens zehn Jahre lang in der Seelsorge gestanden, und sich um selbe verdient gemacht haben. Der Bischof muß die Ernannten dem Landesherrn zur Bestätigung vorschlagen.

Eben so sollen nach der Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen „De salute animarum" an jeder erzbischöflichen und bischöflichen Kirche Ehren-Canoniker gewöhnlich vier an der Zahl aufgestellt seyn. Diese, obwohl sie nicht residenz- und chorpflichtig sind, dürfen sich der Insignien der Canoniker bedienen, und haben Theil an den Letzteren zukommenden Vorzügen. Sie sollen aus der Diözesan-Geistlichkeit — insbesondere aus der Zahl der Erzpriester genommen werden, welche sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben. Ein besonderer Vorzug für sie ist: daß sie bei den Bischofs-Wahlen stimmfähig sind. — Eben so ist verordnet: daß der jeweilige Probst an

---

[1]) Müller encyklopädisches Handbuch. I. B. S. 275. „Im bayerischen Concordat geschieht von Ehren-Canonikern keine ausdrückliche Erwähnung. Der Artikel X. des Concordats untersagt den Canonikern den Besitz mehrerer Benefizien für eine Person." Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 147. Ehemals waren oft weltliche Regenten Ehren-Canoniker bei den Kapiteln, und bezogen die Präbendal-Einkünfte, so war der Kaiser Domkanoniker zu Köln und Aachen. Eichhorn a. a. O. II. B. S. 619.

der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz den Ehren=Canonicis der Domkirche zu Breslau zugezählt werden soll. S. d. Art. Domkapitel.

Ehren=Titel. S. d. Art. Bischöfe, Erzbischöfe.

Eid. Der Eid besteht in der religiösen oder auch religiös=juridischen Bekräftigung einer Behauptung oder Erklärung oder eines Versprechens, wobei man Gott den allwissenden Richter, zum Zeugen der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit anruft [1]). Der Eid hängt sowohl mit dem religiösen, als mit dem bürgerlichen oder Staatsleben innigst zusammen, und gründet sich auf die Voraussetzung: daß der Gedanke an Gott, den Allwissenden, Jedem, in dem nicht alles religiös=sittliche Gefühl erstickt ist, lebhaft vorschweben müsse, und daß sonach keiner so ruchlos seyn werde, wissentlich eine Unwahrheit durch einen Eid zu bekräftigen. Der Zweck des Eides ist die Pflicht der Wahrhaftigkeit durch die Idee der Gottheit anschaulicher zu machen, Hebr. 4, 15, so wie in gewissen Fällen die Unschuld eines Menschen darzuthun, und Rechts=Streitigkeiten ein Ende zu machen. Hebr. 6, 16. Der Eid steht daher im innigsten Verhältnisse zur Kirche, welche die Gewissen leitet und erziehet. Er ist eine religiöse Handlung, gehört, obgleich nicht zur ordentlichen doch zur außerordentlichen Gottes=Verehrung, und ist erlaubt. Denn er ist 1) eine förmliche Darstellung unseres Glaubens an Gott, als den allwissenden und allgerechtesten Richter, Hebr. 4, 13, und hat die Vermuthung für sich: daß Jeder recht lebhaft vom Gefühle der Wahrheit durchdrungen sey [2]); 2) ist er ein wirkli=

---

[1]) Devoti Institut. canon. T. III. Rom. 1826. p. 128. „Est et probatio, quae oritur ex jurejurando, quod definitur affirmatio religiosa, hoc est advocatio Divini Numinis in testem ejus rei, quae promittitur aut asseritur.“ Ferraris Bibliotheca. T. IV. p. 247 sq. — Riegler, der Eid in historisch=exegetisch — moralisch= und praktischer Beziehung. II. Aufl. 8. Augsburg 1826. Huber, Leitfaden zum geistlichen Unterrichte über den Eid. Konstanz 1826.

[2]) Fr. 3. §. 4. Fr. 4. 13. §. 6. D. de jurejurand. Die alten deutschen Gesetze hatten in zweifelhaften Fällen ganze ganz besondere Beweise angeordnet, die sie „Gerichte Gottes oder Ordalien“ (s. d. Art.) nannten. Dahin gehörte die Feuer=Probe, die Wasser=Probe, die

ches Bekenntniß unserer Religion; 3) dient er zum Besten unserer Mitmenschen, und ist das zuverlässigste Mittel, die Wahrheit an das Licht zu bringen. Schon bei den Römern war der Eid gebräuchlich, ohne jedoch in einer solchen Verbindung mit der Religion zu stehen, wie bei den Christen [3]).

Die Juden bedienten sich des Eides ohnehin bei ihren Gerichts-Verhandlungen, nur herrschten bei ihnen hierin, besonders in den letzteren Zeiten des jüdischen Staats, viele Mißbräuche.

Das erste Beispiel eines Eides bei den Juden finden wir Gen. 14, 22—23. Abraham sprach zu dem Könige von Sodom: „ich hebe meine Hände auf zu dem Herrn, dem höchsten Gott, der Himmel und Erde besitzet: daß ich von Allem, was Dein ist, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will" ꝛc.; dann Gen. 21, 22. Zu der nämlichen Zeit redete Abimelech mit Abraham und sprach: „Gott ist mit Dir in Allem, was Du thust. So schwöre mir denn nun bei Gott, daß Du weder mir, noch meinen Kindern .... eine Untreue erzeugen wollest... Da sprach Abraham: ich will schwören (אִשָּׁבֵעַ)" [4]). Joseph schwur seinem Vater Jakob. Gen. 47, 31. Er aber sprach: „so schwöre mir, und er schwur ihm." Beispiele des Eides finden sich auch: Exod. 22, 11. Levit. 5, 4. Num. 30, 3. 32, 11. Deuter. 1, 35. 7, 8. 11, 9. 29, 14. Jos. 2, 17. I. Kön. 14, 26. III. Kön. 8, 31. Ps. 104, 9. Isai. 65, 15. Jerem. 11, 5. Ezech. 16, 59. 17, 16. Den nachtheiligsten Einfluß auf den Gebrauch des Eides bei den Juden hatten übrigens die Grundsätze der Pharisäer.

Das Christenthum erklärte den Eid nach seiner Beziehung auf den Glauben an Gott, als den allwissenden und allgerechten Richter, als eine religiöse Handlung, und für zulässig. Matth. 26, 63—64. Röm. 1, 9. II. Kor. 11, 31. I. Thess. 2, 5—10. Hebr. 6, 13—17. — Bei Matth. 5, 34—37. (Vgl. Jak. 5, 12) verbietet Christus bloß den Mißbrauch des Eides, wie das leichtsinnige Schwören, und tadelt insbesondere das irrige Urtheil der Juden, welche in dem Wahne standen: man habe bei einem Eide

---

Kreuz-Probe u. dgl. Cf. Dufresne Glossarium sub vocab. Judicium Dei.

[3]) Can. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10 11. 12. 13. 15. C. 22. q. 1.

[4]) Von שָׁבַע juravit.

weiter nichts zu verhüten, als die Lüge, und die bei den geringfügigsten Dingen zu schwören gewohnt waren. Diesen Fehler rügt Jesus, und erklärt: man solle nur im Falle der Noth — zur Steuer der Wahrheit, — und wo dieselbe nur durch einen Eid entdeckt werden könne, schwören. Durch die Worte: Eure Rede sey ja, ja; nein, nein, will unser Erlöser uns nur sagen: daß wir im täglichen Leben bei unseren Gesprächen vorzüglich die Wahrhaftigkeit beobachten, nicht wegen Kleinigkeiten schwören, und uns sonach vor dem leichtsinnigen und betrüglichen Schwören hüten sollen (vergl. Ekkl. 23, 9—12). In der heiligen Schrift lesen wir: daß auch die Apostel bei verschiedenen Gelegenheiten sich des Eides bedient haben [5]). Röm. 1, 9. Gal. 1, 20. Phil. 1, 8. I. Thess. 2, 5. Apg. 2, 30. Hebr. 6, 16. 7, 20. Der heil. Johannes Apok. 10, 6 schreibt: der Engel habe bei dem in Ewigkeit Lebenden geschworen Gen. 22, 16. Deut. 9, 5. 11, 9. Vergl. Ps. 109, 4, und das Gesetz Deut. 6, 13 befiehlt: nur durch den Namen des Herrn allein zu schwören. Die heiligen Väter und die Kirche haben daher auch die Worte bei Matth. 5, 34—37 niemals von einem unbedingten Verbote des Eides verstanden, sondern sich immer für dessen Zulässigkeit ausgesprochen [6]), nur wollten sie: daß der Eid immer unter der Anrufung Gottes, keineswegs aber bei anderen Gegenständen geschehe [7]). Wenn nach dem gemeinen Rechte verboten ist, an den Sonntagen einen Eid zu schwören [8]): so bezieht sich dieß mehr auf die Sonntags-Feier überhaupt, an welchen untersagt ist, ohne Noth gerichtliche Handlungen vorzunehmen.

Wer einen Eid ablegt, ruft Gott nicht bloß zum Zeugen an, daß er Wahrheit rede, sondern ruft ihn auch zum strafenden Rich-

---

[5]) Rieger's Moral. II. Th. 1. B. II. Aufl. gr. 8. Augsb. 1829. S. 359. Ruef, Handbuch der christlichen Moral. II. Th. II. Aufl. gr. 8. München 1829. S. 459. v. Görtz, über den Eid. 8. Quedlinburg und Leipzig, 1836. Müller, de jurejurando canonico, speciatim promissorio, quatenus differt a jure civili communi, tum ab ecclesiastico evangelicorum, cum appendice. Diss. Bonnae 1831.

[6]) Deuter. 6, 13. Psalm. 14. 5.

[7]) Can. 9. 11. C. 22. q. 1.

[8]) C. 1. X. de feriis.

ter über sich auf, wenn er die Unwahrheit sage. Beim Gerichts-Eide kommen noch die Solennitäten hinzu.

Der Eid ist die höchste und heiligste Versicherung, welche ein Mensch mir geben kann. Er ist das feierlichste Versprechen, bei welchem man den Allwissenden, den Heiligsten und Allgerechten zum Zeugen seiner Aussagen, wie zum strengen Richter über sich selbst anruft. Er ist die wichtigste Handlung von den einflußreichsten Folgen. Er ist kein gewöhnliches Mittel, die Wahrheit ans Licht zu bringen, sondern ein außerordentliches [9]).

Der Eid ist entweder ein assertorischer, Bekräftigungs- oder Versicherungs-Eid (juramentum assertorium) oder ein promissorischer — ein Versprechungs-Eid (juramentum promissorium), je nachdem er die Bestätigung einer Behauptung oder die Bekräftigung eines Versprechens betrifft; ersterer bezieht sich auf eine vollzogene Handlung, letzterer aber geht auf etwas Zukünftiges, was von dem Schwörenden geleistet werden soll. Der Eid theilt sich auch in den gerichtlichen (juramentum judiciale) wenn er vor Gericht, und in den außergerichtlichen (juramentum extrajudiciale), wenn er außer Gericht abgelegt wird. Nach dem römischen Rechte ist der eine so verbindlich wie der andere, doch schreiben die Partikular-Gesetze vor: daß ein Eid, welcher seiner Natur nach außergerichtlich geleistet werden könne, nur als ein gerichtlicher gültig seyn soll. Man unterscheidet weiter zwischen einem feierlichen (solenne) und einem minder feierlichen (simplex), je nachdem derselbe mit oder ohne besondere Feierlichkeiten abgelegt wird. Der Eid ist ferner a) entweder willkürlich — freiwillig, oder b) nothwendig, das Letztere in sofern, als Jemanden entweder zur Vervollständigung des Beweises, oder wo zum Beweise der Unschuld die Eidesleistung von Gerichtswegen einem aus den streitenden Theilen auferlegt wird, so zwar, daß, wenn der Richter den Eid nicht aufträgt, die betheiligte Partei dagegen die Berufung einlegen kann [10]). Eine solche Verbindlichkeit, den Eid zu leisten, kann entstehen a) ex lege, b) ex delatione jurisjurandi in judicio

---

[9]) Süß, der Eid in seiner Würde und Heiligkeit, wie auch der Meineid in seiner Abscheulichkeit. 8. Lennep. 1836 und Cöln 1837. S. 25.

[10]) C. 2. X. de probat. C. ult. X. de jurejur.

facta, und c) ex sententia judicis. Nebst diesen gibt es auch noch den Reinigungs-Eid juramentum purgatorium [11]), den Calumnien-Eid, den Eid vor Gefährde [12]), den suppletorischen Eid (juramentum suppletorium) [13]), den mündlichen und schriftlichen [14]), dann den Haupt- und richterlichen, — den Schätzungs- oder Würdigungs-Eid (jur in. lit.), welcher letzte Statt der Beweisführung, um die Wahrheit der verursachten gegnerischen Schaden-Größe darzuthun, auferlegt wird, aber nur eine juristische Wahrscheinlichkeit begründet.

Nach den besonderen Verhältnissen heißt der Eid: Zeugen-, Huldigungs-, Lehens-, Testeid ꝛc.

Der Eid soll das Recht sichern, bei dem Richter eine juridische Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache bewirken, damit dieser ein richtiges Urtheil erlassen kann. Der Eid soll daher nur zugelassen werden, wenn der Richter die Erfoderlichkeit desselben anerkannt hat; dagegen kann es den Parteien nicht zustehen, willkürliche und oft über unerhebliche Gegenstände Eide zu leisten. Der Eid ist eigentlich auch nur ein Hülfsmittel in Ermanglung anderweiter genügender Beweismittel; wo diese vorhanden sind, ist der Eid überflüssig. Die zweckmäßigste Form ist die des zugeschobenen Eides. Der Beweisführer thut zur Abwendung jeder Parteilichkeit wohl, wenn er die Ableistung des in Frage stehenden Eides von seinem Gegner verlangt.

Die inneren Bedingungen des Eides sind: 1) Wahrheit (veritas), diese ist vorhanden, wenn der Schwörende so schwört,

---

[11]) C. ult. X. de purgat. canon.

[12]) C. 7. X. de juram. calumn. — Die Bestimmungen der bayerischen Gerichts-Ordnung Kap. XIII. §. 6 über die Calumnien-Eide sind aufgehoben. Abschied für die Stände-Versammlung 1819. Beil. I. §. 7. Derselbe hat hienach in folgenden zwei Fällen noch Statt: 1) wenn Derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt, 2) bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der bayerischen Gerichts-Ordnung. Kap. XVI. §. 1. N. 2.

[13]) Lippert, Annalen, über die Zulässigkeit des Ergänzungs-Eides in Ehesachen. §. 97.

[14]) C. 47. X. de testibus. C. 4. X. de sentent. excommunicat.

wie er eine Sache wahrgenommen hat, und daß seine Gedanken mit seinen Worten in voller Uebereinstimmung stehen, insbesondere, wenn a) der Schwörende bei einem Bestätigungs-Eide von der Wahrheit der behaupteten Thatsache vollkommen überzeugt ist, b) bei einem Versprechungs-Eide den festen Entschluß hat, sein Versprechen getreu zu erfüllen; geheime Vorbehalte, hinterlistige Verdrehungen der Worte (restrictiones mentales) sind daher nicht erlaubt [15]), sondern es müssen die Worte des Eides in dem Sinne Dessen genommen werden, dem der Eid abgelegt wird. 2) Ueberlegung (judicium), diese ist vorhanden, wenn der Schwörende sowohl den Gegenstand des Eides, als auch die Wichtigkeit und Verbindlichkeit desselben hinlänglich kennt. Nach dem canonischen Rechte wird hiezu insbesondere die Mündigkeit erfodert [16]). 3) Gerechtigkeit (justitia), d. h. der Gegenstand des Eides muß rechtmäßig seyn, und über eine sündhafte Handlung darf gar nicht, über eine gerechte aber nie leichtsinnig und ohne Noth ein Eid abgelegt werden [17]). 4) Freiheit (libertas), d. h. der Eid ist ungültig, welcher mit Gewalt erzwungen oder erlistet ist [18]), er muß vielmehr mit völliger Freiheit und hinreichender Fähigkeit — nach dem besten Willen und über einen erlaubten Gegenstand abgelegt werden. Aus dem Gesagten folgt: a) daß keiner zum Eide gelassen werden kann, der den Gebrauch seiner Vernunft nicht hat, z. B. Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Betrunkene, b) kein entschiedener Atheist oder Gottes-Läugner, weil der Glaube an Gott, den allwissenden und gerechten Richter, die Grundlage des Eides ist, c) keiner, der schon eines Meineides überführt ist [19]). Die Auflage zur

---

[15]) Can. 2. 9. C. 22. q. 2. C. 26. X. de jurejur.

[16]) Nach Can. 14. 16. C. 22. q. 5. ist hiefür das 14. Lebensjahr vorgeschrieben. Die Partikular-Gesetze haben hierüber bisweilen ein Anderes z. B. das 18. Jahr festgesetzt. Erläut. Bayer. Gerichts-Ordnung §. 505. „Wer zum Eide zugelassen werden soll, muß im Allgemeinen seiner Vernunft und Sinne mächtig seyn. Unvogtbare, d. h. Knaben unter 14, Mädchen unter 12 Jahren, wegen Meineide Verurtheilte, Ehrlose (dahin gehören Sträflinge während der Strafzeit) sind zur Leistung eines Eides unfähig.

[17]) Can. 5. C. 22. q. 4. C. 18. 28. X. de jurejurand.

[18]) C. 8. 18. 19. 24. 28. X. de jurejur. C. 2. de pact. in 6to.

[19]) Die Civil-Gesetzgebungen bestimmen hierin auch gewöhnlich noch an-

Eidesleistung soll nur selten, — aus wichtigen Ursachen, und dann geschehen, wenn kein anderes Mittel mehr vorhanden ist, die Wahrheit in einem bestimmten Falle an's Licht zu bringen.

Regeln in Ansehung der Eidesleistungen:

1) Beim Zeugeneide sage man nicht mehr und weniger aus, als man von einem Vorfalle ꝛc. den Thatumständen nach weiß. Jeder bemerke genau und redlich, was ihm von diesen bekannt ist, und enthalte sich aller Zusätze und Erläuterungen, welche den Thatbestand erhöhen oder verkleinern können. Er habe blos die Wahrheits-Liebe im Auge, und abstrahire in dem Augenblicke seiner eidlichen Aussage von Freundschaft, wie von Feindschaft.

2) Beim Reinigungs-Eide glaube man ja nicht genug gethan zu haben, wenn man vor der Welt rein erscheint, man muß es auch in der That, und vor Gott und vor seinem Gewissen, und schon vorher sich selbst rein seyn.

3) Beim Erfüllungs-Eide muß der Schwörende nicht erst das Recht durch den Eid auf seine Seite bekommen wollen, sondern er muß es schon vorher für sich haben, und die Ueberzeugung hegen, daß ihm das Recht von Gott und Rechtswegen zustehe.

4) Bei'm Versicherungs-Eide sage man nichts, und mache sich zu nichts verbindlich, was man nicht leisten und erfüllen kann. Daß man Niemanden durch einen Eid verbinden werde, was er voraussichtlich nach seinen Kräften durchaus nicht leisten kann, versteht sich von selbst.

5) Wird Jemanden vom Richter der Eid erlassen, und dessen Aussage an Eidesstatt angenommen; so gehe er mit eben der Gewissenhaftigkeit zu Werke, als wenn er den Eid darauf abgelegt hätte.

Obwohl hier nur zunächst von dem Eide die Rede ist, sofern er von Christen abgelegt wird, so kann doch der natürliche Grundsatz gelten, daß man bei Eidschwüren sich nach der Natur des Schwörenden z. B. bei Juden richte.

Nach dem canonischen Rechte ist jede moralisch-mögliche und dem Rechte Dritter nicht widerstrebende durch den Eid übernom-

---

dere Verbrechen, welche von der Ablegung des Eides ausschließen. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 168.

mene Verbindlichkeit vollgültig [20]); nach dem römischen Rechte aber ist der Eid zunächst ein Mittel, um die Beweggründe zur Erfüllung zu verstärken. — Der Eid richtet sich auch nach der Natur der Handlung, mit der er verbunden wird. Hieraus folgt: 1) Alles, was einem göttlichen Gesetze widerstreitet [21]), was an sich pflichtwidrig, oder einem absolut verbietenden Gesetze entgegen, oder gegen die guten Sitten und die Rechte Dritter läuft [22]), kann durch den Eid nicht erlaubt gemacht werden; was die Einwilligung hindert, hindert auch die Verbindlichkeit des Eides, so daß der Eid, welcher durch List, Betrug oder aus einem wesentlichen Irrthume ist veranlaßt worden, keine Verbindlichkeit nach sich zieht, und jener Eid, welcher durch ungerecht eingejagte Furcht ist zu Stande gebracht worden, muß nach dem canonischen Rechte nachgelassen werden [23]). 2) Der Eid erstreckt sich nicht über unerlaubte Versprechungen [24]); 3) die Verbindlichkeit des Eides hört auf, sobald jene des Vertrags aufhört, z. B. durch die gültige Auflösung [25]). 4) Kann der Eid nicht weiter ausgedehnt werden, als im Vertrage liegt [26]). 5) An sich ungültige Verträge erhalten durch den Eid keine Verbindlichkeit zur Erfüllung [27]), wohl aber solche, welche das Gesetz nur zum Vortheile des Schwörenden für unverbindlich erklärt hat [28]). Jeder Versprechungs-Eid muß übrigens streng und zwar nach dem gemeinen Rechte erklärt werden [29]), wobei die gesetzlich statuirten Ausnahmen gelten; z. B. wenn der Bischof schwört, sich stets in seiner Diözese aufhalten zu wollen, so sind die in den Gesetzen bestimmten Fälle davon ausgenommen [30]).

---

[20]) C. 2. 19. 33. X. de jurejur.

[21]) Can. 2. 6. C. 22. q. 4.

[22]) Can. 5. 8. C. 22. q. 4. C. 18. X. de jurejurand. C. 58. de regul. jur. in 6to.

[23]) C. 2. 15. X. de jurejurand. C. 4. X. de his, quae vi metusque causa.

[24]) C. 20. X. de jurejurand.

[25]) C. 3. 29. X. de jurejur. C. 2. X. de sponsal.

[26]) C. 20. 35. X. de jurament.

[27]) C. 1. 18. 27. 33. X. de jurejur. C. 12. X. de foro compet. C. 18. X. de testibus. Schmalz a. a. O. III. Aufl. S. 159.

[28]) C. 28. X. de jurejur.

[29]) C. 21. X. de jurejur.

[30]) C. 13. de cleric. non resident.

Nebst dem Vorhandenseyn der inneren Bedingungen muß auch der Eid unter einer gewissen äußeren, seiner Heiligkeit entsprechenden Form abgelegt werden.

An sich sind zwar die Worte, mit welchen die Anrufung Gottes geschieht, gleichgültig, wenn nur der Glaube an den allwissenden und allgerechtesten Richter darin ausgedrückt ist. Das geistliche Recht schreibt bloß die Formel vor: **Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia**, was sich bei Katholiken auf die Vulgata bezieht [31]).

Der Eid soll nur in wichtigen Fällen und überhaupt nur dann, wo er nothwendig ist, aufgetragen werden; auch sollen diejenigen, welche, obgleich sie in dem gesetzlichen Alter stehen, die Heiligkeit und Wichtigkeit dieser Religions-Handlung aber noch nicht begreifen, nicht eher zum Schwure gelassen werden, als bis sie sich ausweisen: daß sie hinlänglich über den Eid und die Folgen des Meineides unterrichtet sind. Ohnehin ist nach den Gerichts-Ordnungen vorgeschrieben: daß diese Handlung mit einer kurzen Belehrung über den Eid und die Folgen des Meineides und mit Warnung vor letzterem beginnen soll. Katholiken müssen auch bei den solennen Eiden in der Regel ein pfarrliches Zeugniß über die zuvor abgelegte Beicht und empfangene hl. Communion vorlegen. In Baden z. B. wird die Eides-Formel jederzeit dem betreffenden Pfarrer zugeschickt, mit dem Auftrage: dieselbe demjenigen, der einen Eid zu leisten hat, zu erklären, ihn zu unterrichten, und dann eine Urkunde darüber auszufertigen.

Jede Herausfoderung zum Eide muß aus wahrer Gottes- und Nächsten-Liebe entspringen, weder Haß oder Rachsucht, noch Neugierde oder Eigennutz dürfen die Triebfedern seyn. Derjenige, von welchem ein Eid verlangt wird, muß von der Wichtigkeit desselben innigst überzeugt seyn. Es darf von Niemanden gefodert werden, Etwas zu beschwören, was er entweder nicht wissen, oder nicht erfüllen kann; daher muß auch dem Schwörenden der Gegenstand seiner Eidesleistung ganz klar und deutlich vorgehalten werden. Der zum Eide Aufgefoderte wird als guter Christ sich nie zu einem Eide entschließen, bis er sich völlig überzeugt hat, daß er nach seinem besten Wissen und Gewissen die in Frage ste-

---

[31]) C. 4. X. de jurejur.

hende Sache beschwören kann. Wird ihm ein Eidschwur von der Obrigkeit aufgetragen, so wird er sich solchem unterziehen, so bald er ihn nach seinem Gewissen und Wissen ableisten kann; insbesondere ist dieß bei abgefoderten Eiden der Fall, wenn solche eine fremde Sache betreffen. Der Schwörende muß sich genau an der zu beschwörenden Sache halten, und darf keine s. g. restrictiones mentales sich machen. Der gewissenhafte Christ wird sich darum auch genau von der zu beschwörenden Sache und Eidesformel unterrichten lassen; deßgleichen prüfen, ob nicht ein Einfluß seiner Leidenschaften möglich sey, wodurch er eine Unredlichkeit oder gar einen Meineid begehen könne. Während der Eidesleistung selbst wird er voll frommen Ernstes seyn, und sich so hiebei benehmen, wie es die Heiligkeit der Handlung erheischt.

Nach dem Gerichts-Gebrauche und in den Gerichts-Ordnungen sind besondere äußere Feierlichkeiten bei der Eides-Ablegung eingeführt. Diese sind: a) eine bestimmte Eides-Formel, welche mit dem Glaubens-Bekenntnisse des Schwörenden übereinstimmen muß, bei Katholiken ist die Formel gebräuchlich: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen," bei den Protestanten aber: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort." Jedoch können Protestanten auch den Eid nach der ersten Formel ablegen [32]). Rücksichtlich des Juden-Eides bestehen gewöhnlich besondere Landes-Gesetze. Bei den Eidschwüren, welche ein Israelit in Rechts-Sachen abzulegen hat, werden sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eides-Formel, als in Hinsicht auf die Art der Ablegung die seinen Religions-Begriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet [33]). b) Von Christen geschieht die

---

[32]) In Oesterreich darf weder bei gerichtlichen noch bei außergerichtlichen Eiden eine andere Formel gebraucht werden, als die in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebene: „So wahr mir Gott helfe." A. G.-O. §. 164. 221. Hofd. v. 3. Jun. 1782 u. v. 18. Jul. 1782. Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach österreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. gr. 8. Prag. 1826. S. 309.

[33]) Winkler Dissert. de jurejur. 4to. Lips. 1789. In der Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung Tit. 23. §. 1. findet sich eine Formel des Juden-Eides. — Nach einer kurhessischen Verordnung v. 14. Febr. 1828 sind die bisher für die Abnahme des Eides von Israeliten bei

Ablegung des feierlichen Eides vor einem Crucifixe zwischen zwei brennenden Kerzen. Der Schwörende hält die rechte Hand und zwar den Daumen und die zwei ersten Finger in die Höhe, oder legt dieselben, wie dieß bei Geistlichen [34]) und Frauen zu geschehen pflegt, auf die Brust, und zuletzt auf das Evangelien-Buch, wonach er das Crucifix, ein Schwert und bei Immatrikulirungen den Zepter berührt [35]). Ueberhaupt muß der Richter, der einen Eid abnimmt, hiebei mit größter Aufmerksamkeit, Ehrerbietigkeit und mit dem nöthigen religiösen Anstande verfahren.

Zu den besonderen Solennitäten, welche nur in bestimmten Fällen Statt finden, gehören z. B. die Gegenwart eines Geistlichen, auf welche in Criminal-Sachen bei einem Reinigungs-Eide besonders dann erkannt zu werden pflegt, wenn sehr schwere Verdachts-Gründe gegen den Schwörenden sprechen.

In der Regel muß die Ablegung des Eides persönlich geschehen, jedoch kann er auch in gewissen Fällen schriftlich [36]),

---

den Gerichten und andern Behörden vorgeschriebenen und üblichen Förmlichkeiten abgeschafft; und an die Stelle der bisherigen Eides-Formel soll in allen Fällen, wo ein gerichtlicher Eid von Israeliten erfodert und abzunehmen ist, nachstehende Eides-Formel treten: 1) Für Parteien: Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allgerechten, Dessen Fluch über die Meineidigen kommt, und nach der Meinung und dem Sinne des Richters schwöre ich von ganzem Herzen, ohne Arglist und Vorbehalt, daß ꝛc. So wahr mir Gott, Adonai Elohim, helfe, Amen! 2) Für Zeugen: Bei dem allwissenden und allmächtigen Gott schwöre und gelobe ich von ganzem Herzen und ohne Vorbehalt, daß ich in der Sache ..... will von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten Willen die volle Wahrheit sagen, und davon weder durch meinen oder der Meinigen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gunst oder Mißgunst, noch durch sonst irgend Etwas mich werde abhalten lassen; so wahr mir Gott, Adonai Elohim, helfe, Amen!

[34]) Geistliche erscheinen hiebei mit der Stole. Jeder körperliche Eid muß unter diesen Formen geleistet, und die Aufhebung der rechten Hand mit ausgestreckten Daumen und zwei Fingern selbst von Adeligen vorgenommen werden.

[35]) Puchta, der Geschäftsmann. gr. 8. Erlangen 1818 §. 60. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in Bayern v. J. 1825.

[36]) C. 47. X. de testibus. C. 4. X. de sentent. excommunicat.

und in Rechts-Streitigkeiten der Gemeinheiten selbst durch einen Bevollmächtigten derselben geleistet werden [37]).

Der Schwörende soll sich im nüchternen Zustande befinden, und die Eides-Leistung muß Vormittags geschehen [38]). Da der Eid zum Zwecke hat, andere Personen von der Wahrheit einer Thatsache zu überzeugen, so muß er öffentlich d. i. in Gegenwart derjenigen Personen, denen zunächst an der Ablegung gelegen ist (der Parteien), geschehen.

Eide, sofern sie Gewissens-Sachen sind, oder solche betreffen, gehören zur Competenz der geistlichen Gerichte.

Ueber die Folgen und Wirkungen des Eides und Meineides in bürgerlicher Beziehung kommt es dem Staate zu, zu entscheiden. Strafen wegen des Meineides, welche mit bürgerlichen Wirkungen verbunden sind, kann daher nur der Staat verhängen. Das geistliche Recht belegt den Meineidigen mit der Strafe der Infamie [39]). Die bürgerliche Straf-Gesetzgebung ahndet das Verbrechen des Meineides fast überall mit Ausstellung auf dem Pranger, und nach Umständen mit längerer oder kürzerer Einsperrung in öffentliche Strafhäuser.

Die Ursachen der falschen Eidesleistungen sind: a) eine Art von Freigeisterei und Religions-Indifferentismus, Mangel an fester religiöser Ueberzeugung, weßwegen Viele zwar Gott mit dem Munde, aber nicht im Herzen bekennen; b) Rache; c) Selbstsucht und Geitz; d) List und Ueberredung von Seite Anderer, deren Interesse der Eid betrifft.

Der Eid richtet sich in Ansehung seiner Wirkungen vermöge des untergeordneten Verhältnisses zu einer bereits eingegangenen Verbindlichkeit nach dieser [40]). Er kann nicht erweitert, noch auf das bezogen werden, was nicht im Haupt-Geschäfte liegt, vielmehr kommen alle Bedingungen und Klauseln, unter welchen dasselbe geschlossen wurde, dem Eide zu gut [41]). Eine an sich ungültige Handlung kann auch durch den Eid nicht in Gültigkeit

---

[37]) C. 7. 8. X. de juament. calumn. C. 3. ibid. in 6to.
[38]) Can. 16. C. 22. q. 5. Devoti l. c. P. III. p. 119.
[39]) Can. 9. C. 3. q. 5. Can. 17. C. 6. q. 1. C. 54. X. de testibus.
[40]) Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 130.
[41]) C. 3. 25. X. de jurejurand.

erhalten [42]). Ist die Hauptverbindlichkeit erlassen oder compensirt worden, so hat auch die durch einen Eid eingegangene Verbindlichkeit keine Wirkung mehr [43]). Wenn aber das Haupt-Geschäft nicht an und für sich, sondern nur zu Gunsten des Schwörenden ungültig ist, so macht es der Eid vollgültig, und verbindet selbst die Erben des Schwörenden [44]).

Da der Eid Gott geleistet wird, so kann an sich auch von keiner menschlichen Macht darüber eine Lossprechung ertheilt werden. Ist der Eid an sich ungültig, so bringt er auch keine rechtmäßige Verbindlichkeit hervor, und jeder Richter kann solchen dann für ungültig erklären. Ist derselbe aber an sich gültig, so kann da, wo von einer Entbindung vom Eide die Rede ist, solche nur im uneigentlichen Sinne verstanden werden [45]), und selbst diese findet eigentlich bloß in zwei Fällen Statt: a) wenn der Eid aus Abgang der nothwendigen Erfordernisse entweder auf Seite der Person oder von Seite des Gegenstandes oder wegen obwaltender Umstände ungültig ist [46]); b) wenn der Schwörende entweder durch Aufhebung des Geschäftes, zu dessen Verstärkung der Eid geleistet wird, oder wegen Beraubung des Rechtes auf Seite dessen, dem geschworen wurde, nicht mehr verbunden ist [47]).

Die Gewalt, eine oder die andere Erklärung zu geben, und sohin die Absolution vom Eide zu ertheilen, steht sowohl dem geistlichen als weltlichen Richter zu, je nachdem der Gegenstand des Eides zur geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehört [48]). Nach dem canonischen Rechte kann eine Absolution oder Dispensation von einem gültigen Eide in einer sehr wichtigen Sache auf vorgängige Anfrage beim heil. Stuhle, im Uebrigen aber in Bezug auf das Gewissen von den Bischöfen ertheilt werden [49]). Da,

---

[42]) C. 18. 27. X. ibid.

[43]) C. 2. X. de sponsal. C. 7. X. de pignor.

[44]) C. 6. X. de testament.

[45]) C. 18. X. de jurejurand.

[46]) C. 28. X. de jurejurand.

[47]) C. 1. 31. X. de jurejurand.

[48]) Cf. C. 3. X. de foro competente.

[49]) C. 1. 2. 15. X. de jurejurand. C. 34. X. de elect. Lippert, Annalen ꝛc. I. S. 69. vindizirt die Gewalt der Lossprechung vom Eide den Bischöfen, indem selbst nach C. 1. 2. 8. 15. 34. X. de jurejurando diese Befugniß denselben zustehe. Cf. Ganzales Tel-

wo der Eid, welcher mit einem Civilakte verbunden ist, von der Civil-Behörde als ungültig erklärt wird, ist es jedoch zur Beruhigung des Gewissens sachgemäß, auch die Entbindung bei der geistlichen Stelle um so mehr zu erwirken, als sich Erstere nur auf die Legalität erstreckt, aber das Religiöse nicht berührt. Durch die deutschen Reichs-Gesetze schon, und noch mehr durch die neueren Civil-Gesetzgebungen sind hierin jedoch manche Aenderungen eingetreten.

Der Eid ist im bürgerlichen Prozesse ein Beweismittel (s. d. Art. Gerichtsbarkeit). Der Beweis durch den Eid geschieht mittelst Delation — Zuschiebung, wo der Delat aus Abgang sonst erheblicher Beweismittel entweder den Eid annehmen, oder solchen dem Deferenten wieder zurückschieben, oder sein Gewissen durch Beweis vertreten kann. Die Annahme des Eides geschieht entweder durch, nach der Prozeßform übliche, schriftliche oder mündliche Erklärung zu Protokoll. Ist der Eid angenommen oder zurückgeschoben, so wird von dem Richter die Eides-Formel vorgeschrieben, und diese den Parteien mitgetheilt, zugleich aber bei einem vor Gericht zu leistenden Eide der Termin angesetzt, und die Parteien zur Anhörung der Eides-Leistung vorgeladen [50]). Im Uebrigen wird auf die Theorie des gemeinen bürgerlichen Prozesses verwiesen.

Bei den Protestanten herrschen über den Eid verschiedene Ansichten. Der Praxis liegt zwar noch das canonische Recht zum Grunde. Was aber die Wirkungen des Eides betrifft, so betrachten ihn Einige bloß als Gewissens-Sache, Andere aber beurtheilen solchen nur nach Art des römischen Rechtes [51]).

Der Eidesschwur erscheint auch bei den Israeliten als ein liturgischer Akt, indem man Gott den Allmächtigen und Allwissenden zum Zeugen seiner Aussage anruft. Deutr. 6, 13. Der

---

les comment. in Decr. Lib. II. Tit. XXIV. C. 1. Walter a. a. O. S. 685.

[50]) Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses. VIII. Aufl. gr. 8. Heidelberg 1824. S. 353 ff. Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civil-Prozesses. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 445.

[51]) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. VII. Aufl. S. 603.

Schwörende leistete den Eid nach der einfachen Formel: Ich schwöre, oder wenn er auf die vorgesagte Schwörungs-Formel Amen antwortete. Vor Gericht muß der Schwörende auf den Namen Gottes oder auf eine Eigenschaft Gottes beeidigt werden; er muß selbst sagen: Ich schwöre bei dem Gotte Israels; oder ich schwöre bei dem Allbarmherzigen, Allgnädigen (בשם ארבכינרי), oder der Richter spricht: Ich beschwöre Dich bei ꝛc., und der Schwörende antwortet mit lautem Amen. Ueber die Vorbereitung zum Judeneide finden wir im A. T. keine zulänglichen Bestimmungen. Daß hiebei auch Ort, Zeit, Umstände und Personen, besonders der Grad der Religiösität, und Bildung berücksichtigt werden, und zweckmäßige Vermahnungen vorhergehen müssen, versteht sich von selbst. Die Vermahnungs-Formel im Talmud lautet: „Bevor man Einen schwören läßt, vermahne man ihn sehr; man sage ihm: wisse, daß das ganze Weltall gezittert hat, als Gott auf Sinai sprach: Du sollst ꝛc. Auf alle Sünden kann Vergebung erfleht werden, die Sünde des Meineides aber bleibt nicht ungestraft; denn es heißt: es bleibt nicht ungestraft, wer Gottes Namen falsch ausspricht u. s. w. Ja die Strafe trifft nicht nur ihn, sondern seine Familie und ganz Israel; was Feuer und Wasser nicht verzehren, vertilgt die Rache, die den Meineid trifft; wie es heißt, ich werde herausziehen den Fluch, daß er komme über den, der Meineid schwört. Zach. 5, 14. Ueber die Solennitäten bei dem Eide finden sich ebenfalls bezüglich der Juden keine bestimmten Vorschriften im A. T. Die Stellen II. Chronik. 15, 14. und I. Kön. scheinen wohl den Eid mit dem Tempel in Verbindung zu bringen; allein abgesehen davon, daß nicht alle Israeliten im Tempel zu Jerusalem schwören konnten, war es bei ihnen hergebrachte Meinung, daß ein Israelite schwören könne, ohne sich gerade im Tempel zu befinden. Es war nur vorgeschrieben, daß die Juden während des Schwures etwas Heiliges (נקיטתח פע) berühren mußten; daraus hat sich der Gebrauch gebildet und ist zur Norm geworden, daß der Schwörende während der Eidesleistuug die Hand auf die Thora legen oder die תפלין berühren muß. Der Eid muß auch von den Juden stehend abgelegt werden. Den Juden wird zwar der Vorwurf gemacht, daß man sich auf ihre Eidesleistungen deßhalb nicht verlassen könne, weil sie sich durch den Versöhnungs-Tag und zwar durch das Kol-Nidro-Gebet hievon wieder lossagen könnten.

Allein die Gebildeteren widersprechen dieser Angabe. Der Talmud enthalte das Nedarim fol. 25, welches also lautet: Will Jemand der Besorgniß entgehen, er möge Gelübde thun im Jahre und diese nicht halten, so erkläre er im Anfange des Jahres, daß jedes Gelübde, welches er thun werde, keine Gültigkeit haben soll." Dieses beziehe sich aber, wie der Litteralsinn schon genügend andeute, lediglich nur auf Gelübde, keineswegs aber auf die durch Eide übernommenen Verbindlichkeiten. Man wollte dadurch nur die Juden vor eilfertiger Gelübde-Ablegung sichern, und zwar vor solcher, welche ein votum de bono meliori rücksichtlich der eigenen Person, z. B. bezüglich des Fastens, enthalten; keineswegs aber sollte sich ein Israelite dadurch von eingegangenen Verbindlichkeiten in Ansehung Dritter entheben können, und dieß am allerwenigsten von jenen, deren Uebernahme er durch einen Eidschwur bekräftiget habe. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß das angegebene Vorurtheil bei den gemeinen Juden mehr oder weniger herrscht, weßwegen bei der Beeidigung der Juden die größte Vorsicht zu gebrauchen ist, und die zweckmäßigsten wie eindringlichsten Ermahnungen und Verwarnungen am rechten Platze sind.

Wessely vertheidigt im Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft IV. B. S. 18. den Satz: daß ein von einem Juden einem Nichtjuden abgelegter Eid für den Ersten durchaus verbindlich sey. Weder aus der Schrift noch aus dem Talmud lasse sich irgend eine Andeutung nachweisen, aus welcher mit einiger Wahrscheinlichkeit entnommen werden könnte, daß ein Eid gegen einen Nichtjuden weniger verbindlich sey. Wenn solche Verirrungen bei einzelnen Individuen Statt gefunden, so seyen sie theils Ausgeburten des Fanatismus, des Eigennutzes ꝛc. gewesen, und könnten nicht der Nation zur Last gelegt werden. Selbst wenn man den Eid bloß als einen bürgerlichen Akt betrachten wollte, müßte man, um die nicht verbindliche Kraft eines Judeneides gegen einen Nichtjuden nach jüdischen Religions-Grundsätzen darzuthun, beweisen, daß ein Jude das einem Nichtjuden gegebene Versprechen zu halten nicht verpflichtet sey. Die bezüglichen Stellen der heil. Schrift beweisen aber das Gegentheil Exod. 23, 7. Levit. 19. Deutr. 23, 24., indem die Heiligkeit des Eidschwurs klar darin ausgesprochen sey. Dieß bezeuge auch die Geschichte, denn die Juden hätten stets den Eid als heilig, und jede Uebertretung

hingegen als eine schwere Sünde gegen Gott angesehen. Die von Josua geschickten Kundschafter erfüllten das der Rahab eidlich gethane Versprechen auf's Heiligste. Die Fürsten Israels wollten den trügerischer Weise ihnen entlockten Eid gegen die Einwohner Gibeons nicht brechen, und doch waren weder jene, noch diese Juden.

Derselbe Verfasser behauptet auch, daß nach jüdischen kirchenrechtlichen Grundsätzen ein Eid durch einen Bevollmächtigten oder Sachwalter nicht gültig abgelegt werden könne, denn es sey dieß nicht ausdrücklich gestattet, und weder in der Schrift, noch im Talmud lasse sich irgend eine Stelle nachweisen, die für eine solche Eidesablegung spräche. Ohnehin hänge die durch den Eid zu begründende Glaubwürdigkeit vielfach von den Eigenschaften des schwörenden Individuums ab, und am wenigsten sey die Gültigkeit einer solchen Eidesleistung im Geiste des jüdischen Kirchenrechts gegründet; denn 1) die Eidesleistung sey eine rein persönliche Verpflichtung, die sich auf Andere nicht übertragen lasse. 2) Jedem Eide soll eine Meineids-Verwarnung vorausgehen, diese aber könne nicht an einen Dritten geschehen. 3) Es sey Grundsatz des jüdischen Kirchenrechts, jedes Mandat, dessen Objekt eine verbotene Handlung ist, sey gleich vom Anfange an null und nichtig. 4) Der Unterschied zwischen einem Schwörenden und einem Zeugen bestehe nur darin, daß der Erste Zeuge in eigener, Letzterer in fremder Sache ist; nach jüdischen Gesetzen aber müsse der Zeuge seine Aussage unmittelbar und nicht mittelbar durch einen Dritten abgeben; mithin könne ihn auch nicht ein Dritter beim Eide vertreten [52]).

Auch die Solennitäten dürfen auf die der Heiligkeit des Gegenstandes und den Religions-Grundsätzen der Juden entsprechendste Weise erhöht werden. Gebräuchlich ist in dieser Beziehung, daß der Israelite den Eid in seinem Sterbehemde und mit bedecktem Haupte ablegen muß [53]).

In Oesterreich wurde der bei den Universitäten und Lyceen übliche Eid de immaculata conceptione nebst einigen andern Eiden dieser Art abgeschafft [54]).

---

[52]) Vergl. Blume, das Kirchenrecht der Juden und Christen, besonders in Deutschland. II. Aufl. Halle 1831.

[53]) Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. I. I. Wolf, über den Judeneid. S. 160 ff.

[54]) Hofd. v. 3. Juli 1782. v. 4. Aug. 1782. v. 3. Febr. 1785.

Für Preußen: S. m. A. G. Ordn. I. 10. V. Abſchnitt §. 188. §. 245 ff. §. 309. 356. Anh. §. 82. 92. 94. 96. Pr. L.-R. II. 20. §. 1407. 1425—1430.

In Bayern muß jeder ſtabil angeſtellte Geiſtliche bei ſeiner Inſtallation den Verfaſſungs-Eid leiſten [55]). Dasſelbe findet in den übrigen conſtitutionellen Staaten Statt.

1) In der Regel hat bei Judeneiden die Meineids-Verwarnung, wie die Abnahme des Eides ſelbſt nur von dem Richter ohne Beiziehung eines Rabbiners, eines Schulklopfers zu geſchehen.

Cod. jud. C. §. 13. 1. N. 6.
Anmerkungen ad C. jud. C. 10. §. 14.

2) In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag einer Partei nach dem Ermeſſen des Gerichts ein feierlicher Judeneid abzuſchwören iſt, hat nicht der Schulklopfer, ſondern nur der Rabbiner oder ſein Stellvertreter dieſe religiöſe Handlung vorzunehmen.

Ed. v. 10. Juni 1813. §. 25. Abſ. 2.

3) Hiebei iſt ſodann allerdings der Schulklopfer, welchem als Kirchner, Kirchendiener, Rabbinatsdiener die Herbeibringung der Thora obliegt, zuzuziehen, für welche Dienſtleiſtung demſelben eine angemeſſene Remuneration geleiſtet werden muß [56]).

Vermöge Miniſterial-Entſchließung v. 8. April 1834 ward in Betreff des Staatsbürger-Eides der Iſraeliten beſtimmt:

„Der königl. Kreis-Regierung wird auf den Anfrage-Bericht v. 12. Dez. v. Js. zur Entſchließung erwiedert, daß den Iſraeliten der Staatsbürger-Eid auf die nämliche Weiſe, wie den chriſtlichen Staats-Unterthanen abzunehmen, ſohin eine Meineids-Verwarnung durch den Rabbiner um ſo weniger nothwendig ſey, als ohnehin ſchon jedem die Handlung der Eidesleiſtung vornehmenden Beamten obliegt, hiebei dem angehenden Bürger die Wichtigkeit der zu übernehmenden Pflichten in einem klaren und eindringlichen Vortrage an das Herz zu legen [57]).

---

[55]) Verf.-Urk. des Königreichs Bayern. Tit. X. §. 3. Vergl. R.-B. 1821. S. 805. S. M. Repertorium I. Abth. S. 213.

[56]) Reſc. d. kgl. Miniſt. d. Juſtiz v. 27. Juni 1833. Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1833. Nr. 86. S. 498.

[57]) Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1834. Nr. 47. S. 211.

Für Würtemberg: Es ist Pflicht eines jeden Pfarrers, seine Untergebenen öfter in öffentlichen Vorträgen über die Wesenheit und Wichtigkeit des Eides, sowie über die Bösartigkeit und die schädlichen Folgen des Meineides zu unterrichten. Diese Unterrichts-Pflicht wird unabweisbar, wenn ein Pfarrgenosse wirklich einen Eid vor Gericht ablegen soll, in welchem Falle die Gerichte der Instruktion für die untern Civil-Gerichts-Stellen v. 19. Okt. 1811 (R.-B. 1811. S. 577) gemäß die Geistlichen zur Belehrung der Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides und zur Warnung vor Meineid auffodern. Nebstdem können und sollen die Geistlichen nach der erwähnten Instruktion und dem IV. Edikte über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen v. 31. Dez. 1818 §. 118 S. 55 nach dem Ermessen des Richters und auch auf Verlangen einer Partei zur Eides-Abnahme selbst beigezogen werden [58]).

Zur Vollziehung des Art. 7. des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828 (Reg.-Bl. S. 303 ff.) haben wir nähere Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren, mit besonderer Berücksichtigung der ihren Religionsbegriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten, anfertigen zu lassen.

Nachdem nun die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Normen unsere höchste Genehmigung erhalten haben, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes, daß Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen sich genau nach denselben achten sollen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Oktober 1832. R.-Bl. 1832. Nr. 53.

Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Der Eid der Israeliten wird, der Regel nach, in dem Gerichtszimmer abgelegt, nnd es treten bei ihm die über die Eidesabnahme geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein. (IV. Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818. §. 118.)

---

[58]) Maurer a. a. O. S. 72.

§. 2. Jedoch ist die Beiziehung nach dem Ermessen des Richters — entweder eines Rabbinen, dessen Stelle auch durch seinen gesetzlichen Stellvertreter (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 53, 54 und 56) versehen werden kann, oder zweier Zeugen, israelitischen Glaubenbekenntnisses und von unbescholtenem Rufe, erforderlich.

§. 3. Vor der Eidesleistung hat der Rabbine oder dessen Stellvertreter (§. 2.) den Schwörenden über die Natur und die Heiligkeit des Eides, so wie über die Folgen des Meineides umständlich zu belehren.

Das Formular einer solchen Belehrung und Warnung wird sämmtlichen Rabbinen, gleichzeitig mit dieser Verordnung, mitgetheilt werden.

Es ist ihnen jedoch unbenommen, noch andere schickliche, den Umständen angemessene Gründe und Ermahnungen beizufügen.

Diese Belehrung muß dem Akte auch dann vorangehen, wenn der Eidesleistung selbst der Rabbine oder dessen Stellvertreter nicht anwohnt (§. 2.) In diesem Falle hat der Schwörende durch ein schriftliches Zeugniß einer der kaum genannten Personen über die erfolgte Belehrung sich auszuweisen.

§. 4. Hierauf hat der die Verhandlung leitende Beamte den Schwörenden über den Gegenstand des Eides ausführlich zu belehren und namentlich über den Sinn, welchen das Gericht mit den Worten der Eidesformel verbindet, so zu verständigen, daß hierüber kein denkbarer Zweifel übrig bleibt, und jede Ausflucht und jeder geheime Vorbehalt für den Schwörenden wegfällt.

§. 5. Nach dieser Belehrung ist von dem Richter mit Beihülfe des Rabbinen oder der Zeugen (§. 2.) ein nochmaliger Sühneversuch zu machen; vorausgesetzt, daß die Gegenpartei anwesend ist; oder doch schon früher Erklärungen abgegeben hat, nach denen die Annahme eines billigen Vergleichs-Vorschlags zu erwarten steht.

In der Vorladung zum Akte der Eidesleistung ist des anzustellenden Sühneversuches ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 6. Bleibt Letzterer fruchtlos, so wird zur Ableistung des Eides geschritten, welche mit bedecktem Haupte geschieht, während zugleich der Schwörende die rechte Hand auf die fünf Bücher Moses, namentlich auf den siebenten Vers im zwanzigsten Kapitel des zweiten Buches stützt.

Zu diesem Zwecke wird ein hebräisches (geschriebenes oder gedrucktes) Exemplar des alten Testaments, welches von einem Rabbinen mittelst eines beigefügten Zeugnisses als hiezu tauglich erkannt worden ist, angewendet.

§. 7. Die Eidesformel, welche von dem Schwörenden selbst abgelesen wird, beginnt mit den Worten:

„Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und All-„gerechten, dem Gott Abrahams, Isaks und Jakobs, dessen Fluch „über den Meineidigen kommt, schwöre ich, ohne Vorbehalt und „Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens, nicht nach meinen Ge-„danken, sondern nach den Gedanken des Gerichts, und nach „dem Sinne, welchen der Richter mit seinen Worten verbindet, „ich schwöre, daß ꝛc.“

(Hier folgt das Eidesthema.)

Die Schlußworte lauten:

„Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen „treffen, welche mir in der geschehenen Ermahnung angedeutet „worden sind.“

„So wahr mir Gott, Adonai, der Gott Israels, helfe! „Amen.“

§. 8. Für diejenigen Israeliten, welche nur jüdisch-deutsch lesen können, wird jedem Gericht ein in Letzterer abgefaßtes Formular der Eidesformel (§. 7.) besonders mitgetheilt werden. Auch in dem deutschen Formular ist jedenfalls das Wort „Gott“ (Jehova) in der Schlußformel mit hebräischen Buchstaben (durch einen Rabbinen) einschreiben zu lassen. Kann der Schwörende Geschriebenes nicht lesen, so muß der Eid, wenn der Rabbine bei der Verhandlung anwesend ist, (§. 2.) von diesem, im andern Falle, von dem Richter ihm vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen worden.

§. 9. Ausnahmsweise kann der Richter, entweder aus eigener Bewegung, oder in Civil-Rechtssachen, auch auf den Antrag der Partei, die vorstehenden Förmlichkeiten bei der Eidesleistung dadurch vermehren, daß er die letztere in der Synagoge vornehmen läßt. Vor Anberaumung einer Tagfahrt zur Eidesabnahme ist übrigens der Schwörende über einen solchen Antrag stets zu vernehmen, und jedenfalls dieser feierlichen Form in dem Erkenntnisse oder richterlichen Bescheide immer ausdrücklich zu erwähnen.

Auch ist vom Richter jedesmal darüber zu erkennen, wer die durch eine solche Vermehrung der Förmlichkeiten veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 10. Der Eid in der Synagoge wird in Anwesenheit des auf gewöhnliche Weise besetzten Gerichts (IV. Org. Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 58 und 61) abgelegt.

Ist am Sitze des Gerichts kein israelitisches Gotteshaus, so sind zwei Mitglieder des Gemeinderathes von dem Orte, an dem die Handlung vorgeht, statt der Gerichtsbeisitzer zuzuziehen (IV. Org. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 59).

Wenn im ganzen Bezirke des zur Eidesabnahme zuständigen Gerichts keine Synagoge vorhanden ist; so hat der Richter zur Vornahme jener Verhandlung eine anderwärtige Gerichtsstelle, in deren Bezirk eine solche sich befindet, zu requiriren (IV. Org. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 118.)

§. 11. Im Fall der Abschwörung des Eides in der Synagoge (§. 10.) ist neben den zwei Zeugen des israelitischen Glaubens §. 2.) stets auch der Rabbine oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

So oft überhaupt der Rabbine oder dessen Stellvertreter anwesend ist, erfolgt auch die Belehrung durch ihn (§. 3.) bei der Eröffnung des Aktes selbst.

§. 12. Statt der Bibel wird bei der Eidesleistung in der Synagoge die Thora (die Gesetzesrolle) von dem Rabbiner dem Schwörenden in den rechten Arm gegeben, und dieser hat, während der Eidesablegung, die linke Hand auf dieselbe zu legen.

§. 13. Bei dem Zeugeneide wird statt der (§. 7.) erwähnten Formel die nachstehende gebraucht.

„Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und Allge„rechten, dem Gott Abrahams, Isaks und Jakobs, dessen Fluch „über den Meineidigen kommt, schwöre ich und gelobe (ich) ohne „Vorbehalt und Ausflucht, und in Aufrichtigkeit meines Herzens, „daß ich in der (Rechts-Untersuchungs-) Sache des ꝛc. von „Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten „Wissen die volle Wahrheit sagen, und davon weder durch mei„nen oder der Meinigen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, „Furcht, Gunst oder Mißgunst, noch durch sonst irgend etwas „mich abhalten lassen will.“

Die Schlußworte lauten, wie im §. 7.

Auch sind im Uebrigen die Vorschriften des §. 8. zu beobachten.

§. 14. In denjenigen Fällen, in welchen ein Handgelöbniß an Eidesstatt nach dem Gesetze und nach dem Gerichtsgebrauche genügt, tritt ein Unterschied zwischen Christen und Israeliten nicht ein; unter der einzigen Ausnahme, daß bei den Letzteren der Richter eine kurze Ermahnung zu halten hat, in welcher er die Unzulässigkeit geheimer Vorbehalte und die auch hier eintretenden Folgen einer Verletzung der Wahrheit dem zu Verpflichtenden bemerklich macht. Auf die Huldigungs- und Diensteide, welche von den Israeliten in gleicher Form, wie von den Christen abzulegen sind, (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 2 und Ministerialverfügung zu Vollziehung desselben vom 14. Juni 1828. §. 1.) findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 15. Mit der Eidesleistung sind die Israeliten an nachstehenden Tagen zu verschonen:

1) An den Sabbatstagen;

2) An den israelitischen Festtagen, nämlich:

a) Den beiden Neujahrstagen;

b) Dem Versöhnungstage;

c) Dem ersten, zweiten, siebenten, achten und neunten Tage des Laubhüttenfestes;

d) Dem ersten, zweiten, siebenten und achten Ostertage;

e) Dem ersten und zweiten Pfingsttage; so wie

3) An folgenden israelitischen Bußtagen;

a) Vom Tage vor dem ersten israelitischen Neujahr bis zum Versöhnungstage, und

b) Am Tage der Tempelzerstörung.

Doch ist in dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung besonders auszudrücken ist, jeder Israelite auch an solchen Tagen zu einer Eidesleistung zu erscheinen verbunden. (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 55.)

Für Baden: In Erwägung, daß mehrere, das Verfahren bei den Eideserhebungen betreffende Bestimmungen der Eidesordnung vom 24. Mai 1822 in Folge der neuen Prozeßordnung und der mit derselben eingeführten Gerichts-Oeffentlichkeit bezüglich auf bürgerliche Rechtssachen, theils wirklich zu bestehen aufgehört haben, theils auch einige mit gebührender Rücksichtsnahme auf Erzielung gleichmäßiger Formen zu bemessende Modifikation erheischen,

haben Se. königl. Hoheit der Großherzog nach höchstem Staatsministerial-Beschluß vom 24. April d. J. Nr. 1023 gnädigst zu genehmigen geruht, bis dahin, daß die besagte Eidesordnung einer vollständigen Revision unterworfen seyn wird, nachstehende Verfügungen zu treffen, und solche sämmtlichen Ober- und Untergerichten des Großherzogthums als Normen des zu beobachtenden Verfahrens vorzuschreiben.

§. 1. In Rücksicht der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eidesvorbereitungs-Schuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20 und 22—26 der Eides-Ordnung. (§. 464. und 610. der Prozeß-Ordnung.)

Dahingegen werden die §§. 21 und 28—32 derselben modifizirt wie folgt:

§. 2. Vor der Abnahme des Eides hat der Gerichts-Vorstand denjenigen Schwörenden, welche die in §. 22. der Eides-Ordnung vorgeschriebene Eidesbeschwörung bereits durch den betreffenden Geistlichen erhalten haben, dieselbe nochmals in das Gedächtniß zurückzurufen, und nebstdem an alle Schwörenden über die Wichtigkeit des Eides, ihre Pflicht zur Wahrheit und Strafe des Meineids noch eine kurze, aber eindringliche Ermahnung zu richten.

§. 3. Alle Eide in bürgerlichen Rechtssachen sollen mit den Worten: „Ich (Vor- und Zuname des Schwörenden) schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden u. s. f. (folgt das zu Beschwörende) anfangen und mit der Bekräftigungsformel: (Bestabung.)

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort“ schließen.

§. 4. Folgendes ist die Fassung der innerhalb die §. 3. bemerkten Anfangs- und Schlußworte fallende Formel:

a) Bei Zeugeneiden:

„In der Sache der N. und N. die Wahrheit auf die gestell-„ten Fragen zu sagen, auch nichts, was zur Sache gehört, zu „verheimlichen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen.“ (§. 476. der Prozeß-Ordnung.)

b) Bei Eiden der Sachverständigen:

„Nach genauer Untersuchung und Prüfung und nach bester „Einsicht, das aufgetragene Gutachten (erhaltener Instruktion „gemäß) abzugeben, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen.“

c) Insbesondere bei Eiden der Schätzer:

„Den Gegenstand nach bester Einsicht und Ueberzeugung „seinem wahren (instruktionsmäßig ausgemittelten) Werthe gemäß „abzuschätzen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Personen."

§. 5. Die Eideserhebung selbst muß mit der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung fodern:

a) Die Eide werden stehend mit Emporhebung der rechten Hand — von Personen weiblichen Geschlechts mittelst Auflegung auf die linke Brust geleistet.

b) Die Eidesformel wird dem Schwörenden von dem Vorstande des versammelten Gerichts, andernfalls von dem Deputirten desselben, oder von dem Unterrichter, entweder zum eignen lauten Ablesen eingehändigt oder vorgesagt, und nach vorgängiger Versicherung, daß er dieselbe wohl verstanden von dem Schwörenden langsam und deutlich nachgesprochen.

§. 6. Die in den angeführten §. 21 und 28—32 der Eidesordnung geordneten sonstigen Förmlichkeiten finden in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr Statt.

§. 7. Der Eid der Israeliten (§. 57. der Eides-Ordnung) wird in seiner durch die Verordnung vom 6. März 1813 (Regierungsblatt Nr. VIII. S. 45.) bestimmten Form beibehalten.

§. 8. Die Vorschriften der Prozeß-Ordnung über Eidesleistung leiden durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Abänderung.

Diese höchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sämmtliche Ober- und Untergerichte sich nach derselben auf das genaueste zu achten.

Karlsruhe den 3. Mai 1833. R.-B. 1833. Nr. 19.

Im Königreiche Sachsen müssen alle zum katholischen Klerus gehörige Personen ohne Unterschied bei ihrer Anstellung den Unterthanen-Eid vor dem katholischen Consistorium leisten [59]).

Eid der Bischöfe. Vor der bischöflichen Consekration wird von jedem neu Erwählten oder Ernannten ein doppelter Eid gefodert. Einmal muß er dem Pabste, als Oberhaupt der Kirche, das anderemal dem Landesherrn den Eid der Treue leisten. In

---

[59]) Königl. Sächs. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 6. 27.

den ersten Zeiten der Kirche, wo Wahl und Ordination zusammenfielen, war die Ablegung des kirchlichen Eides noch nicht gebräuchlich. Als aber Ketzereien entstanden waren, und in der Folgezeit sich auch Gegenpäbste erhoben hatten; so fing man an, sich der Treue der Bischöfe durch Eide zu versichern. Die erste Vorschrift hierüber gab die zweite Kirchen-Versammlung von Toledo (675) C. 10., wonach der neue Bischof ein feierliches Gelöbniß ablegen sollte [1]), das depositum fidei — die katholische Glaubens-Lehre — treu zu bewahren, einen tugendhaften Wandel — den kanonischen Satzungen gemäß — zu führen, und in allen Stücken den Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten [2]).

Namentlich leistete Bonifazius, Apostel der Deutschen, bei seiner Ordination zu Rom und vor dem Antritte seines Apostel-Amtes in Alemanien dem Pabste Gregor II. einen vollkommenen Eid der Treue [3]). Derselbe lautet also: »Promitto ego tibi, beate Petre, et Vicario tuo beato Gregorio et successoribus ejus — me fidem et puritatem meam et concursum, tibi et utilitatibus tuae Ecclesiae, cui a Domino Deo potestas ligandi et solvendi data est, et praedicto Vicario tuo ejusque successoribus per omnia exhibiturum.« Aus allen Umständen geht hervor, schreibt Binterim a. a. O. S. 276, daß der heilige Apostel diesen Eid nicht als einfacher Bischof, sondern als außerordentlicher Legat und apostolischer Vikar in Deutschland leistete.

Von dieser Zeit an fingen die Metropoliten an, von ihren Suffragan-Bischöfen das Versprechen der Treue, oft sehr umständlich, zu fodern. Nach und nach bildete sich hieraus ein kirchliches Gesetz, und jeder neue Bischof muß bei seiner Consekration den Eid der Treue in die Hände des apostolischen Nuntius oder Delegirten, oder Consekrators überhaupt ablegen. Gregor VII.

---

[1]) Harduin. Collect. Concilior. T. III. p. 1017.

[2]) Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 274.

[3]) Othlon Vita s. Bonifacii Lib. I. C. 32. Canisii Monum. eccl. T. III. p. 344. Binterim a. a. O. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geschichte II. B. I. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 11. Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste III. Aufl. gr. 8. Würzb. 1828. S. 102. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. III. Ausg. S. 314.

schrieb im Jahre 1079 für den gebräuchlichen Eid der Bischöfe eine besondere Formel vor [4]), Sixtus V. erweiterte sie (1587), Clemens VIII. ließ dieselbe (1590) nach dem Concil von Trient in das römische Pontifikal eintragen, Urban VIII. (1644) revidiren, und Benedikt XIV. nahm sie gleichfalls in sein Pontifikal-Buch auf [5]).

---

[4]) Baron. annal. ad. ann. 1079. N. 11.

[5]) C. 4. X. de jurejurand. C. 4. X. de elect. do Synodo Dioeces. Lib. XIII. C. 6. Thomassin. Vet. et Nov. eccles. disciplin. P. II. Lib. II. C. 47—49. — Diese Eidesformel lautet so: „Ego N. Electus Ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro Apostolo, sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant, aut membrum; seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur; vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt, per se, aut Nuntios suos seu litteras ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum Apostolicae sedis ineundo, et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra, vel praejudicalia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et, si talia a quibuscumque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata Apostolica totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad Synodum, veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis (trienniis) personaliter (s. d. Art. Bischof) per me ipsum visitabo; et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus; et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam, et quam diligentissime exe-

Auch der bürgerliche Eid wurde in den ersten Zeiten der christlichen Kirche nicht von den Bischöfen gefodert. Selbst Julian legte den Bischöfen diese Verbindlichkeit nicht auf. Die ersten Spuren von einer solchen Eides-Leistung findet man gegen Ende des fünften und im Anfange des sechsten Jahrhunderts in Spanien, wo die Regenten bei den häufigen Verschwörungen zur Sicherung ihrer Dynastien und zur größeren Befestigung ihres Thrones einen solchen Eid von den Bischöfen verlangten [7]). Im fränkischen Reiche geschah jedoch vor Karl d. Gr. keine Foderung dieser Art an die Bischöfe. Eine entdeckte Verschwörung gegen die rechtmäßige Dynastie Ludwig's des Frommen, worin selbst die Bischöfe verwickelt waren, veranlaßte für diese das Gesetz der bürgerlichen Eides-Leistung, vermöge welcher die Bischöfe wegen ihres Einflusses auf die politischen Verhältnisse durch einen feierlichen Eid ihre Treue dem Regenten verbürgen mußten [8]). Die Bischöfe weigerten sich zwar, diesen Eid zu leisten; allein mit Hülfe der Investitur erhielt sich derselbe nicht nur, sondern selbe mußten auch noch den Eid der Unterthänigkeit (hominium) schwören. Bei dem bekannten Streite Gregor's VII. mit Kai-

---

quar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem; aut his mihi deficientibus, per dioecesanum sacerdotem; et clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem, vel regularem, spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem proponentem in Congregatione sacri Concilii per supradictum Nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alientationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione, contentas, eo ipso incurrere volo." Pontif. Rom. ed. Ven. 1740. p. 53.

[7]) Concil. Toletan. VIII. Harduin. Collect. Concilior. p. 957. Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht, fortgesetzt von J. Scheill. IV. Th. II. Abtheilung. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 779 ff.

[8]) Binterim a. a. O. I. B. II. Th. S. 297.

ser Heinrich IV. ward zwar dieser Eid verboten und die Investitur untersagt; allein eine Art des bürgerlichen Eides, den die Bischöfe dem Landesherrn ablegen mußten, erhielt sich dennoch, und im zwölften Jahrhunderte unter Friedrich I. war man schon darauf bedacht, den Huldigungs- und Gehorsams-Eid mit der Ordination zu verbinden.

In Oesterreich müssen die neuen Bischöfe, noch ehe sie consekrirt sind, und sohin auch vor Ablegung des kirchlichen Eides, nachstehenden aus der in der gallikanischen Kirche hergebrachten Eides-Formel entnommenen Eid in die Hände des Landes-Chefs in Gegenwart der zwei ältesten Räthe der Landes-Stelle ablegen: »Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes und gelobe Sr. K. K. Majestät lebenslang getreu und unterthänig zu seyn, das Beste des Staates und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile Eines oder des Andern gereichen könnten; vielmehr wofern mir etwas dieser Art zur Kenntniß gelangen sollte, es Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien, die ich berühre.« Diese Eides-Formel haben sie sodann zu unterschreiben, der Landes-Chef und die Räthe gleichfalls solche mit ihren Unterschriften zu versehen, und sodann im Original höheren Orten einzusenden [9]). (S. d. Art. Introduktion.)

In Frankreich haben die Bischöfe nach Art. 6. des französischen Concordats vom 15. Juli 1801 folgenden Eid zu leisten: »Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia obedientiam et fidelitatem Gubernio per constitutionem Gallicanae Reipublicae (gallic. regni) statuto. Item promitto: me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si, tam in dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Gubernio manifestabo.«

---

[9]) Hofd. v. 1. Sept. 1781. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 99. In den neuesten Zeiten ist auch darin ausgedrückt, an keinen geheimen oder staatsgefährlichen Gesellschaften Theil zu haben.

Die Eides-Formel für die neuen Bischöfe im Königreiche Preußen lautet also: Ich N. N., Bischof von N., gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zum Bisthume zu N. befördert worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen, Friederich Wilhelm III. als meinen allergnädigsten König und Herrn, und dereinst, wenn es Gott so fügen sollte, dem rechtmäßigen Nachfolger in der Krone, will hold, treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach Vermögen Seiner Majestät Bestes befördern, Nachtheil und Schaden verhüten, besonders aber eifrig darnach trachten, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Layen die Ehrfurcht vor der Königl. Majestät, die Liebe zum Vaterlande und der Gehorsam gegen die Gesetze tiefe Wurzel fassen mögen, und nicht dulden, daß im entgegengesetzten Geiste gelehrt und gehandelt werde. Alles so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium" [10]).

In Bayern ist durch das Concordat Art. XV. folgende Eides-Formel für die neuen Bischöfe vorgeschrieben: „Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Majestati, idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si, tam in Dioecesi mea, quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo." Der Verfassungs-Eid in Bayern lautet: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium" [11]).

---

[10]) Von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts. I. Bd. gr. 8. Münster 1828. S. 196. Binterim a. a. O. I. Bd. II. Th. gr. 8. Mainz 1825. S. 317.

[11]) Verf.-Urk. für das Königreich Bayern. Tit. X. §. 3. — Durch eine Allerhöchste Entschließung v. 15. Sept. 1821 wurde erklärt, „daß es nie die Absicht Sr. Königl. Majestät gewesen sey, dem Gewissen der katholischen Unterthanen einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von den katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid sich lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehe, und

Der Eid, welchen die neuen Bischöfe im Königreiche beider Sicilien, dann jene im Königreiche der Niederlande nach den neuesten für diese Kirche abgeschlossenen Concordaten schwören müssen, ist mit demjenigen, welcher concordatmäßig für die Bischöfe in Bayern vorgeschrieben ist, gleichlautend.

Die im Art. 14. des Baseler Concordats vorgeschriebene Eides-Formel enthält beinahe das Nämliche, und lautet so: „Je jure et promets, sur les saints Evangiles fidélité et obéissance aux Gouvernemens des Cantons faissant partie du Diocèse. En outre je promets de n'avoir aucune intelligence, de ne prendre part à aucune deliberation et de n'entretenir aucune liaison suspecte, soit au dedans, soit au déhors de la Suisse, qui pourrait compromettre la tranquillité publique, et si jamais j'ai connaissance d'un complot nuisible à l'État, que ce soit dans mon Diocèse ou ailleurs, j'en informerari le Gouvernement.“

In der Umschreibungs-Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz ist zwar keine Eides-Formel dieser Art festgesetzt; indessen müssen doch die neuen Bischöfe sowohl den vorgeschriebenen Eid dem Kirchen-Oberhaupte, als auch den Eid der Treue dem betreffenden Landesherrn, und in den mit ständischer Verfassung versehenen Gebieten auch den Verfassungs-Eid leisten.

Im Königreiche Würtemberg ist der Bischof von Rottenburg Mitglied der zweiten Kammer, und hat in dieser Eigenschaft, wie alle Mitglieder derselben, folgenden Eid zu schwören: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe“ ꝛc. [12]).

Im Königreiche Sachsen hat der jedesmalige apostolische Vikar, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päbstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Diensteid in die Hände Sr. Majestät des Königs abzuleisten,

---

daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den katholischen Kirchen-Satzungen entgegen wäre.“

[12]) Verf.-Urk. für das Königreich Würtemberg §. 133. 163.

und dabei zur Beobachtung der Landes-Gesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten [13]).

Im Großherzogthume Baden sitzt der Erzbischof in der ersten Kammer, und hat als Mitglied derselben nachstehenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ [14]).

Einrede. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Einsegnung. S. d. Art. Segnungen. Weihen. Weihungen.

Einsiedler. S. d. Art. Eremiten.

Einwilligung, älterliche. S. d. Art. Consens der Aeltern und Vormünder.

Electiones canonicae. S. d. Art. Wahl.

Elevation. Gleich nach der Consekration wird jede der beiden Gestalten in der Messe von dem Priester nach vorgängigen Kniebeugungen zur Adoration emporgehoben, so daß sie von dem Volke gesehen werden können; um dieses hierauf aufmerksam zu machen, wird von dem Altardiener ein Zeichen mit dem Glöckchen oder der Schelle gegeben. Wer diese Elevation eingeführt, ist nicht zu ermitteln. Die Zeit ihrer Anordnung fällt in die zweite Hälfte des XI. und in die erste des XII. Jahrhunderts. Die Angabe Bonas l. c. ad ann. 1053, daß die Irrlehre Beren-

---

[13]) Königl. Sächs. Mandat §. 2. 27.

[14]) Verf.-Urk. für das Großherzogthum Baden §. 27. 69. Für Kurhessen. S. Drei Worte. S. 57. Auch die protestantischen Geistlichen müssen gewöhnlich bei ihrer Ordination einen Eid auf die h. Schrift des A. u. N. Testaments, die drei Haupt-Symbole, das Apostolische, Nicänische und Athanasianische, sowie auf die symbolischen Bücher ablegen, oft auch, wie in Preußen, ausdrücklich auf die neu eingeführten Kirchen-Agenden. Die Formeln des Religions-Eides über die Verbindlichkeit der symbolischen Bücher der evangelischen Kirchen in Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Sachsen, Dänemark, Baden, Kurhessen, Großherz. Hessen, Nassau u. A. finden sich im Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft V. B. 3. 4. Heft. S. 349.

gers sie hervorgerufen, ist allerdings nicht unwahrscheinlich. Das Emporheben kennt auch die Illyrische Messe. Vielleicht sollte hiedurch das Amen ersetzt werden. S. d. Art. Wandlung.

Emancipation. Unter Emancipation im canonischen Sinne versteht man die feierliche Aufnahme eines mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen, erwählten oder ernannten Geistlichen in das Kapitel [1]). Ehemals bezog man dieß nur auf die feierliche Aufnahme der Domizellaren in die Reihe der eigentlichen Kapitularen, sowohl in Ansehung einer bleibenden Stelle im Chore der ordentlichen Domherren [2]), als auch in Ansehung einer entscheidenden Stimmführung in den kapitularischen Versammlungen und der Theilnahme an den Rechten und Vortheilen der Kapitular-Herren [3]).

---

[1]) Bei den Römern bezeichnete man mit dem Worte Emancipation diejenige gerichtliche Handlung, wodurch jene, welche noch unter der Gewalt eines Andern standen, von derselben entlassen wurden. Insbesondere aber verstand man darunter denjenigen Akt, wodurch ein Vater unter öffentlicher Auktorität seine Kinder aus der väterlichen Gewalt entließ, und diese sui juris wurden. Makkeldey a. a. O. II. Th. S. 390. Glück, Commentar. II. Th. §. 157.

[2]) Die jüngeren Stifts-Geistlichen durften in der Regel nicht im Chore sitzen, sondern standen gewöhnlich in den unteren Chorstühlen (in pulvere). Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 279. Note 64.

[3]) Dürr, Dissert. de capitulis clausis eccles. tam cathedral., quam collegiat. 1763. in Schmidtii Thesaur. jur. eccles. T. III. p. 147. „Dum in scientiis pro Canonico necessariis cantuque instructus erat, justaeque aetatis probata doctrina et cantu vel ad emancipationem decernendam praesentatus fuit ab ipso Scholastico Capitulo vel ad requisitionem Capituli de manu ac potestate Scholastici in ipsa, quam antea frequentaverat, Schola cum certis ritibus emancipabatur, pro quo emancipationis actu certa Scholastico solvenda erant jura ad hodiernum usque diem servata; peracta emancipatione plerumque adhuc emancipatus mittebatur ad sic dictam disciplinam. . . . Peractis hisce emancipatus ad ordines majores promovendus examinabatur denuo a Scholastico vel ab illis, qui pro hoc deputati fuerunt examine, et adprobatus pro ordinatione praesentabatur Episcopo: ordine majori Diaconatus vel etiam Subdiaconatus, ubi suffecerat, imbutus, observatis observandis, facta capituli deliberatione et admissione praestitoque juramento de promovenda Ecclesiae utilitate, praestanda obedientia et servandis statutis ac consuetudinibus cum certis

Die Bedingungen zur Aufnahme, die auch größtentheils in unseren Tagen noch gelten, waren: 1) Der Emancipand mußte sich durch legale Zeugnisse seiner Vorgesetzten ausweisen: a) daß er Residenz gehalten, b) die vorgeschriebene Prüfungs-Zeit bestanden, c) seine Studien — das biennium oder triennium — je nachdem das Eine oder das Andere gefodert wurde, vollendet, d) das erfoderliche Alter erreicht [4]), e) einen sittlichen Wandel geführt, und f) die erfoderliche Weihe empfangen habe, oder daß er hinreichend geeigenschaftet sey, dieselbe zu empfangen. Deßhalb hatte er sich 2) einer Prüfung zu unterziehen, über deren Resultat der Dekan und Scholastikus ihr Gutachten an das Kapitel abgaben.

Die Aufnahme resp. Installation oder Introduktion geschieht statutenmäßig durch den sogenannten Kapitelsgang, ehemals an manchen Dom-Stiften auch unter dem Namen Kappengang bekannt [5]), zu welchem sich der betreffende Domizellar vorher geziemend bei dem Kapitel anmelden mußte. Der Tag der Aufnahme wird gegenwärtig eigens von dem Kapitel festgesetzt. Dieselbe geht im Kapitel-Hause in Gegenwart der in Chorkleidern versammelten Dignitäre und Kapitularen vor sich, wo auch der Aufzunehmende, nachdem ihm unter einem gewissen Ceremoniell

---

denuo ritibus in majorum Canonicorum consortium admittebatur, assignato ipsi in Capitulo loco ac sede in Choro, ad plenam quoque admittebatur ab illo tempore praebendam canonicalem, dum sua ipsi cellula in dormitorio fratrum et mensa communis in Canonicorum assignabatur reliquorum emolumentorum, quoad vestes, consolationes etc. Capitularibus propriorum particeps.“

[4]) Das hiefür vorgeschriebene Alter war zwar nicht überall dasselbe; indessen war doch meist das 21ste Lebensjahr hiezu bestimmt. Wiese, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. II. Th. gr. 8. Leipzig 1800. S. 275.

[5]) An dem ehemaligen Domstifte zu Würzburg mußte sich in älteren Zeiten der zu Emancipirende einem beschwerlichen Ceremoniell unterziehen. Der Fürst-Bischof Friedrich wollte dasselbe im Jahre 1740 aufheben, und Pabst Benedikt XIV. war selbst hiemit einverstanden: allein das Kapitel gab aus politischen Gründen, um nämlich fürstliche Personen vom Eindrängen in dasselbe abzuhalten, hierin nicht ganz nach, und so erhielt der zu Emancipirende die üblichen Ruthen-Streiche statt auf den bloßen Rücken nur auf die Kleidung.

die Chorkleider angelegt sind und das Kapitels-Kreuz angehängt worden ist ꝛc., die Statuten-Gelder, wo solche eingeführt sind, entrichten, und das Glaubens-Bekenntniß, wie den vorgeschriebenen Eid ablegen muß. Ist diese Feierlichkeit vollendet, so führt der Probst (oder Dekan) in Begleitung der übrigen Stifts-Mitglieder in feierlichem Zuge den neuen Kapitular-Herrn in die Kirche, und weiset ihm eine Stelle im Chore (stallum in choro) gleichfalls unter einem gewissen Ceremoniell an, wozu gehört, daß er demselben das Baret aufsetzt, ihm den priesterlichen Segen ertheilt ꝛc.

Durch die vollzogene Aufnahme wird der neue Kapitular im Domherrn-Chore chor-, dann sitz- und stimmfähig im Kapitel, tritt in den vollen Genuß seiner Präbendal-Bezüge ein, und erhält Antheil an allen sonstigen Kapitular-Rechten.

In manchen der ehemaligen Stifte durfte nach den besonderen statutarischen Anordnungen oder auch nach Herkommen der Neuaufgenommene nicht sogleich Gebrauch von seiner erlangten Stimm-Fähigkeit machen. So war dieß z. B. der Fall in dem ehemaligen Domkapitel zu Bamberg und im Collegiat-Stifte zum Neuen-Münster zu Würzburg.

Emancipation der Irländer. Irland, diese fruchtbare Insel, war ursprünglich von einem Völker-Stamme bewohnt, welcher sich sowohl durch Gutmüthigkeit, als durch Geisteskraft auszeichnete. Im vierten Jahrhunderte wurde schon das Christenthum daselbst eingeführt, und von da aus wohlthätig in andere Länder verbreitet. Im zwölften Jahrhunderte ward Irland von den Engländern erobert, und von dieser Zeit an hat man seine Bewohner so hart behandelt, daß es als ein Hochverrath galt, wenn ein englischer Kolonist sich mit einer Irländerin verheirathete. Heinrich VIII. maßte sich dort wie in England die höchste geistliche Macht an, und suchte mit dem Schwerte die englische Liturgie in Irland einzuführen. Anfangs wurden Katholiken wie Protestanten unterdrückt, von dieser Zeit an aber alle Unterdrückung bloß gegen die Katholiken gerichtet, und die Protestanten begünstigt. Mehrmals traten die Unterdrückten zur Erringung ihrer Freiheit in den Kampf, allein niemals gingen sie siegend aus demselben. Ihre Ländereien wurden eingezogen, und englischen Kolonisten überlassen. Durch eine dreimalige Confiscation unter Ja-

kob I., Cromwell und Wilhelm III. gelangte das in 11,042,000 Morgen bestehende urbare Land fast ganz in die Hände der Protestanten. Um die katholischen Bewohner dieser Insel auszurotten, wurde das Gesetz gegeben, daß kein Katholik ein von Protestanten besessenes Land an sich bringen dürfe, daß hingegen jedem Sohne einer katholischen Familie, wenn er Protestant wurde, das seinen Aeltern gehörige Grund-Eigenthum sogleich überlassen werden mußte. Wenn nach dem Tode eines Katholiken sein ältester Sohn nicht die protestantische Religion annahm, so wurde die Erbschaft, was auch die Successions-Ordnung seyn mochte, unter alle Kinder vertheilt. — Wenn die Frau eines Katholiken zur protestantischen Religion überging, so sprach ihr nach dem Tode des Mannes der Großkanzler einen beliebigen Antheil des hinterlassenen Vermögens, ohne alle Rücksicht auf testamentarische und selbst auf solche Dispositionen, die bei Lebzeiten des Mannes zu ihrem Nachtheile Statt gefunden haben konnten, zu. Die Zahl der katholischen Einwohner in Irland wird gewöhnlich auf 7,000,000, dagegen jene der Anhänger der protestantischen Kirche nur auf 600,000 angegeben. Erstere besaßen bisher kaum den 50. Theil des Landes, Letztere aber alles übrige. Auf Ersteren hafteten schwere Abgaben und harte Frohndienste, und mußten noch überdies den Zehenten an die protestantische Geistlichkeit entrichten. Nahmen Katholiken von Protestanten Güter in Pacht, so geschah dies immer nur mittelst eines After-Pachtes, welcher sich nur auf 30 Jahre erstrecken durfte, und die After-Pächter mußten immer so viel bezahlen, daß ihnen kaum das Nöthige zu ihrem Lebens-Unterhalte übrig blieb. Der größte Theil der katholischen Irländer führte daher ein sehr armseliges Leben in elenden Hütten. Dabei mußten noch dieselben ihre katholischen Geistlichen unterhalten. Kein Katholik durfte bei irgend einem Gewerbe, welches er trieb, mehr als zwei Gesellen halten. Denen, welche die Uebertretung irgend eines gegen die Kathotiken ergangenen Statut's denuncirten, waren die größten Belohnungen zugesichert [1]).

---

[1]) Concordia, eine Kirchen-Zeitung für Katholiken und Protestanten. 1828. Nr. 13. 14. 15. Frankf. Ober-Postamts-Zeitung v. J. 1829. Nr. 53. 55. 57. 72. — Hortig, Handbuch der Kirchen-Geschichte, fortgesetzt von Hrn. Prof. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 648.

Noch vor 80 Jahren war die Feier des katholischen Cultus in Irland äußerst beschränkt; seit Aufhebung der deßfalls bestandenen Pönal-Gesetze wurden neue Kirchen mittelst Beisteuer erbaut, der Cultus erhöht und der Clerus vermehrt.

Die katholische Kirche in Irland besteht aus vier Erzbischöfen und 22 Bischöfen [2]), welche ihre hierarchische Einrichtung bis auf unsere Zeit mit größter Standhaftigkeit behaupteten, und meist durch sogenannte Lizenzen von den Diözesanen, so wie durch die Abgabe des Cathedratikum's ihren Unterhalt beziehen. Erstere sind die Heirathls-Dispensen im Betrage von einer Krone bis zu einer Guinee, letztere ist eine Klerikal-Steuer, welche die Pfarrer an ihren Bischof nach Verhältniß ihres Pfarrei-Einkommens entrichten müssen. Die Ernennung der Pfarrer geht vom Bischofe aus. Wenn sie ihre Collation erhalten haben, oder drei Jahre im Besitze ihrer Pfarrei sind, so werden sie unabsetzbar. Ferner zählt man in Irland 52 Dechante und Erzpriester, beiläufig 1500 Pfarrer und 3000 Vikare. Die Zahl der Benefizien ist 984. Um die Entfernung eines Pfarrers zu bewirken, wird erfodert: a) ein canonischer Rechtsgrund, b) ein ordentliches Gericht, c) ein Urtheil und dessen Bestätigung.

Die Seelsorge mancher protestantischer Pfarrer in Irland beschränkt sich oft kaum auf 10 Seelen, ja, mitunter auf 0, weßhalb sie häufig weder Kirche, noch Pfarrhaus, noch Schule haben; sie leben größtentheils gar nicht in ihren Kirchenspielen, selbst da nicht, wo sie eine wirkliche Seelsorge hätten, sondern übertragen diese für 75 Pf. Sterling einem Vikar, sehen ihre Pfarreien oft in 10 Jahren nicht, und verzehren die bedeutenden Einkünfte an anderen Orten. Die katholischen Pfarrer dagegen mit ihren zahlreichen Parochianen haben keine anderen Einkünfte, als das, was diese ihnen freiwillig verabreichen.

In Irland bestehen 24 katholische Schulen, welche der christlichen Bruderschaft und andern religiösen Orden angehören, 46 Mädchen-Schulen bei den Nonnen-Klöstern und 352 gemeine Schulen, welche ganz oder größtentheils auf Subscription erhalten werden. Nebst diesen gibt es noch mehrere Privat-Lehranstalten. Bemerkenswerth ist noch das katholische Collegium zu Mainroth,

---

[2]) Nach Einigen aus 32 Erzbischöfen und Bischöfen.

das Jesuiten-Collegium zu Clangowe, und das Collegium zu Carlow. Außer einem Zuschusse für Mainroth beziehen die irischen Katholiken nichts vom Staate.

Die katholischen Irländer genoßen bisher nach der englischen Gesetzgebung weder vollkommene religiöse Duldung, noch Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten. Sie waren sowohl von den Vortheilen der brittischen Verfassung, als vom Schutze der Gesetze ausgeschlossen, und selbst der Traktat vom Limerik, — der letzte mit den Katholiken in Irland geschlossene (1690), förmliche Friedens-Vertrag ward nicht aufrecht erhalten [2]). Sie

---

[2]) Der erste Artikel dieses Traktats lautet so: „Es ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß die römisch-katholischen Einwohner dieses Königreichs alle Privilegien in der Ausübung ihrer Religion genießen sollen, die mit den Gesetzen von Irland vereinbar sind, oder die sie unter der Regierung von König Karl II. genossen, und Ihre Majestäten (König Wilhelm und seine Gemahlin) werden, sobald Ihre Angelegenheiten Ihnen gestatten, ein Parlament in diesem Königreiche zusammen zu berufen bemüht seyn, den benannten römisch-katholischen Einwohnern jede weitere Sicherheit in dieser Beziehung auszumitteln, welche sie gegen alle Störungen aus dem Grunde ihrer Religion schützen kann." Der zweite Artikel ist: Alle Einwohner von Limerik oder die sich gegenwärtig daselbst aufhalten, sowie an jedem andern Orte alle Offiziere und Soldaten, die noch im Auftrage des Königs Jakob oder derer, denen er die Vollmacht dazu ertheilt hat, in Waffen sind, in den verschiedenen Grafschaften von Limerik, Clare, Kerry, Cork und Mayo oder in irgend einer derselben u. s. w., sowie die Ihrigen und alle ihre Erben, sollen behalten und zum freien Genusse inne haben alle und jede ihrer erb- und grundeigenthümlichen Güter (estates of freehold inheritance) und alle die Rechte, Ansprüche und Interessen, Privilegien und Immunitäten, welche sie und alle und jede von ihnen inne hatten, oder worauf sie rechtmäßige und gesetzliche Ansprüche besaßen unter der Regierung des Königs Karl II., oder nach dieser Zeit (or any time since) nach den Gesetzen und Statuten, die unter der Regierung König Karl's in Kraft waren, doch unter der Bedingung, daß Niemand die Vortheile dieses Artikels genießen soll, der es vernachläßigen oder verweigern wird, die durch eine Akte des Parlaments von England im ersten Jahre der Regierung Ihrer gegenwärtigen Majestäten vorgeschriebenen Eide der Treue (Oaths of Allegiance) zu leisten, sobald er dazu aufgefodert wird." Allgem. Kirchen-Zeitung Jhrg. 1828. Nr. 139. 140. 141. — Vergl. Katholische Kirchen-Zeitung I. Jahrg.

konnten auch bis jetzt keine Communal-Aemter bekleiden, und von Staats-Aemtern und Stellen im Parlamente waren sie durch die berüchtigte Testakte ausgeschlossen, weil diese von jedem Beamten den Eid verlangt, daß man die Oberherrschaft des Königs auch in geistlichen Dingen anerkenne.

Die irischen Katholiken reklamirten daher schon seit langer Zeit die Freiheit in Ausübung ihrer Religion, Aufhebung des Verbots, mit dem heiligen Stuhle zu communiciren, den Genuß aller Staatsbürger-Rechte und Theilnahme an der brittischen Constitution. Im Jahre 1792 überreichten sie deßhalb dem Könige eine Bittschrift. Sie erhielten aber zum Bescheid: daß sie, da Katholiken den Testeid nicht schwören können, von den Parlaments-Stellen und 30 Staats-Aemtern ausgeschlossen blieben.

Als zur Zeit des amerikanischen Krieges die brittischen Truppen aus Irland gezogen wurden, und die irischen Friwilligen sich zur Vertheidigung des Landes bewaffneten, dachte man in England auch günstiger von der irländischen Katholiken-Emancipation. Im Jahre 1798 brach in Irland ein Aufstand aus, wodurch es der Schauplatz von Schreckens-Scenen und Gräuel-Thaten aller Art wurde. In Folge dessen kam die Unions-Akte v. 22. Jan. 1801 zu Stande, nach welcher 4 geistliche und 28 weltliche Pair's und 100 Repräsentanten für das Unterhaus von den Irländern aufgenommen werden sollen.

Seit der Union von Irland mit Großbrittanien wurde der Vorschlag zur irischen Katholiken-Emancipation von Zeit zu Zeit erneuert, und von Jahr zu Jahr fanden in beiden Häusern des Parlaments Debatten hierüber Statt. — Insbesondere erneuerten die Katholiken in Irland seit der am 28. Febr. 1800 zu Dublin abgehaltenen allgemeinen Versammlung ihre Foderungen, und suchten anhaltend und dringend um Emancipation — um Entbindung von dem Zustande ihrer Rechts-Unfähigkeit nach.

Selbst die größten Staatsmänner England's, der berühmte Pitt, nach ihm sein Gegner Fox und in den neuesten Zeiten sein Schüler Canning sprachen sich für die Emancipation der Irländer aus. — Bei einer Zusammenkunft O'Connel's mit dem

---

1829. Nr. 2. S. 14. — Die Zeitschrift „der Katholik" Jahrg. 1829. Maiheft. S. 201 ff. Neue Würzburger Zeitung Jhrg. 1838. Nr. 128. 129.

Vicekönig von Irland, dem Marquis von Anglesa, sagte O'Connel: „Alles, was wir verlangen, ist die Ausstreichung von einem oder zwei Worte in dem Supremats-Eide, und die Aufhebung des Eides gegen die Messe und die Transsubstantiation.“

Im Jahre 1826 war die irische Katholiken-Emancipation durch eine gleiche schwache Majorität im Unterhause durchgesetzt worden, ging aber im Oberhause wieder verloren; 1827 ward sie im Unterhause mit 276 gegen 222 Stimmen verworfen, und in Sitzung v. 12. Mai 1828 entschied das Unterhaus mit 272 gegen 266 Stimmen, also durch eine Mehrheit von sechs Stimmen: „daß es zweckmäßig sey, eine solche Veränderung in den Gesetzen in Bezug auf die katholischen Unterthanen Sr. Majestät zu treffen, als mit dem Bestehen der herrschenden Kirche und der Ruhe und Eintracht des Reiches verträglich wäre.“

Von nun an standen die Emancipations-Angelegenheiten günstiger, und sowohl der damalige Premier-Minister Herzog von Wellington, als der Unterstaats-Sekretär Devison sprachen sich zu Gunsten derselben aus. Insbesondere erklärte Ersterer: „daß er, wenn eine Uebereinkunft mit dem Pabste zu Stande käme, kein Bedenken trage, den Katholiken die nämlichen Rechte einzuräumen, wie bei den Protestanten.“ Auch wurde in einem Minister-Rathe über die Einleitung der Emancipation berathschlaget, und den Irländern die erwartungsvollsten Zusicherungen ertheilt.

In der Thronrede v. J. 1829 wird eine Bill versprochen, durch welche den Katholiken die Ausübung aller bürgerlichen Rechte übergeben, und die politischen Vorrechte vergönnt werden sollen, so weit sie sich nur mit der gegenwärtigen Lage der anglikanischen Kirche vereinigen lassen [4]).

---

[4]) Mylords und Gentlemen!

Der Zustand Irland's ist der Gegenstand der ununterbrochenen Sorgfalt Sr. Majestät gewesen. Der König beklagt, daß in jenem Theile des vereinigten Königreichs noch immer ein Verein besteht, welcher der öffentlichen Ruhe gefährlich und mit dem Geiste der Constitution unvereinbar ist, welcher Zwietracht und üble Stimmung unter den Unterthanen Sr. Majestät nährt, und welcher, wenn sein Fortbestehen gestattet würde, jeder Bemühung zur dauernden Verbesserung des Zustandes von Irland wesentlich im Wege stehen muß. Se. Majestät vertrauen zuversichtlich auf die Weisheit und die Un-

Die Bill zu Gunsten der Katholiken wurde im Oberhause definitiv angenommen; 213 Pairs stimmten für und 109 wider die dritte Ablesung; es fand demnach eine Majorität von 104 Stimmen zu Gunsten der irländischen Katholiken Statt. Die Bill zur Abschaffung des Wahl-Consenses der irländischen Wähler wurde gleichfalls angenommen [5]).

In der Sitzung des Oberhauses am 13. April 1829 erschienen als königliche Commissarien der Lordkanzler Graf Bathurst und Lord Ellenborough, und erklärten in der gewöhnlichen Form die Zustimmung des Königs zu der Emancipations-Bill der Katholiken, zu der Bill wegen des irländischen Wahl-Consenses

---

terstützung ihres Parlaments, und fühlen sich überzeugt, daß Sie Höchstdenselben die erfoderliche Gewalt übertragen werden, um die Aufrechthaltung der rechtmäßigen Autorität Sr. Majestät bewirken zu können. Der König empfiehlt Ihnen, daß Sie, wenn dieser hochwichtige Zweck erfüllt seyn wird, den gesammten Zustand Irland's in die reiflichste Erwägung ziehen, und die Gesetze, mittelst deren den Römisch-Katholischen Unterthanen Sr. Majestät bürgerliche Beschränkungen auferlegt sind, revidiren mögen. Sie werden erwägen, ob die Aufhebung jener Beschränkungen sich auf eine Weise bewerkstelligen läßt, die mit der vollkommenen und dauernden Sicherung unserer Verfassung in Staat und Kirche, mit der Aufrechterhaltung der reformirten Religion, wie sie gesetzlich eingeführt ist, und der Rechte und Privilegien der Bischöfe und Geistlichkeit dieses Reiches und der ihrer Obsorge anvertrauten Kirche, vereinbar seyn muß: mit den Institutionen, welche in diesem protestantischen Königreiche ewig heilig gehalten werden müssen, und deren unverletzte Bewahrung in der Pflicht und dem festen Entschlusse Sr. Majestät liegt. Se. Majestät empfehlen Ihnen aufs Ernstlichste die Erwägung eines Gegenstandes von so überwiegender Wichtigkeit, von höchstem Interesse für die theuersten Gefühle Ihres Volkes und von dem wesentlichsten Einflusse auf die Ruhe und Eintracht des vereinigten Königreichs, mit der Gelassenheit und Mäßigung vorzunehmen, durch welche sich ein erfolgreicher Ausgang Ihrer Berathungen am sichersten bewirken läßt."

[5]) Die thätigsten Widersager der Emancipation waren zum Theile die anglikanischen Bischöfe. Mit der beharrlichsten Mäßigung hingegen führten die Minister ihren Emancipations-Plan durch. — Die königliche Familie, mit Ausnahme des Herzogs von Cumberland, so wie insbesondere der damalige Minister Herzog von Wellington bewiesen sich der Emancipation sehr günstig. S. d. Zeitschrift der Katholik (1829. Maiheft. S. 205. 206). S. Paalzow, über die Emancipation der Katholiken in Irland. gr. 8. Dessau 1829.

und zu verschiedenen Privat-Bills. So ist denn nun die Befreiungs-Bill der Katholiken, welche nicht allein die Katholiken Englands und Irlands, sondern auch jene von Schottland betrifft, durch alle Stadien der Legislatur siegreich durchgegangen. Alle Beschränkungen, welchen die Katholiken in ihren bürgerlichen und politischen Rechten unterworfen sind, fallen weg, und sie werden in dieser Hinsicht den Protestanten in England völlig gleichgestellt. Die Katholiken erhalten Zutritt zu beiden Häusern des Parlaments; ausgeschlossen bleiben sie jedoch von dem Posten eines Lordkanzlers oder Lordlieutenants von Irland. Sie werden zugelassen zu allen Communen-, Staats- und Richter-Aemtern. Die wider die Katholiken erlassenen Strafgesetze sind abgeschafft, und der Eid gegen die Messe und Transsubstantiation ist aufgehoben. Es besteht kein Veto, keine Einmischung in den geistlichen Verkehr zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem römischen Rechte u. dgl. m.

O'Connell erklärte vor seinem Eintritte in das Parlament, daß er als Vertreter der Grafschaft Clere als Katholik die alten Eide nicht leisten könne.

In der Unterhaus-Sitzung v. 8. Juli 1832 ist die irländische Kirchen-Reformbill mit 274 gegen 94 Stimmen durchgegangen; ebenso ging dieselbe im Oberhause nach der dritten Verlesung mit 135 gegen 54 Stimmen durch, nachdem die Minister im Falle des Mißlingens mit ihrer Dimissiongebung gedroht hatten.

In der Sitzung des Oberhauses am 18. Juli 1833 ward die Frage wegen der zweiten Verlesung der irländischen Kirchen-Reformbill vorgenommen. Der Erzbischof von Canterbury überreichte eine Petition, die von 5 Bischöfen, 14 Dekanen, 22 Archidekanen und 856 irländischen Geistlichen unterzeichnet war, gegen die Bill über die zeitlichen Verhältnisse der Kirche. Graf Grey erklärte, daß er die Besorgnisse derjenigen achte, welche sich scheuen, Hand an die kirchlichen Institutionen zu legen; allein es handle sich hier darum, eine Lage, die Vieles zu wünschen übrig lasse, zu verbessern, und eine Taxe abzuschaffen, die einen lebhaften Unwillen in Irland wecke. Der Primat von Irland und die Geistlichkeit der Diözese von Armayh hätten selbst Reformen begehrt. Man wolle auch nichts der Kirche entziehen; sie werde alle ihre Einkünfte behalten. Man schlage zwar vor, die den Diözesen zugehörigen Güter zu veräußern, jedoch die hieraus sich

ergebenden Einkünfte würden für Bedürfnisse der Kirche bestimmt bleiben. Ferner schlage man vor, die Bischöfe Irlands von 22 auf 12 zu verringern; dieß sey ebenfalls keine Neuerung, denn niemals sey die Anzahl der Bischöfe fixirt gewesen. Ein weiterer Vorschlag sey, den Klerus zu besteuern; dieß sey wiederum nichts Neues, denn schon die Päbste hätten den Klerus besteuert, und das Parlament habe offenbar das Recht, ihn bei den Vortheilen, in deren Genuß er sey, auch einige Lasten aufzuerlegen.

Die großen Einkünfte der irisch-protestantischen Geistlichkeit bestehen größtentheils in den Zehenten, zu deren Entrichtung jeder Grundinhaber von jeder Confession durch die jetzt bestehenden Gesetze verpflichtet wird, und die oft mit einer Härte und kalten Gefühllosigkeit eingetrieben werden, daß die schaudervollsten Scenen dadurch veranlaßt werden. Da nun fast alles Land in den Händen kleiner Pächter ist, so fällt die ganze Last auf diese, während die protestantischen Groß-Eigenthümer verhältnißmäßig ganz rein ausgehen.

Die katholischen Geistlichen leben einzig und allein von den freiwilligen Gaben ihrer Pfarrkinder und den Stolgefällen, und müssen noch überdieß den Zehenten von ihren Grundstücken geben. Ebenso haben die Bischöfe keine fixen Besoldungen, und werden wie die Pfarrer unterhalten.

Nach Aufhebung des Pönal-Codex durften die Katholiken zwar Priester, aber keine öffentlichen Gotteshäuser haben; sie durften sich trauen lassen, aber ihre Ehen und Kinder wurden nicht als legitim betrachtet. Durch die Emancipation sind diese Mißstände beseitigt; jedoch wurden den Katholiken keine Fonds zur Erbauung von Kirchen, deren sie so sehr bedurften, angewiesen, weßwegen sie zu Collekten ihre Zuflucht nehmen müssen.

Die Irländer verlangten daher Regulirung des Zehenten und überhaupt der zeitlichen Angelegenheiten der Kirche. Hauptsächlich foderte O'Connell eine Reform der Municipalitäten in Irland, ebenso wie sie England erhalten hatte; die Irländer foderten diese um so dringender, weil die Emancipations-Akte der Katholiken gleiche bürgerliche Rechte mit den Protestanten zusicherte; die letzteren aber nichts desto weniger bisher alle andern Religions-Verwandten von den Corporationen und der Städte-Verwaltung überhaupt ausgeschlossen hielten. Der Durchsetzung dieser Foderungen standen der Orange-Verein und das Oberhaus entgegen. Ersterer

wurde durch einen Parlaments-Beschluß aufgehoben, und gegen letzteres erklärte sich vorzüglich O'Connell, indem er überall seinen Ruf nach Gerechtigkeit für Irland erschallen ließ.

Obgleich durch die Emancipations-Akte für die Irländer viel errungen ward, so sind doch ihre kirchlichen und politischen Verhältnisse noch lange nicht bereint [6]), und gegenwärtig ist sogar die Ausschließung der Katholiken vom Parlamente beantragt.

Emancipirte Töchter hat der Vater auszusteuern, wenn sie sich auch ohne Einwilligung desselben verheirathen, er aber ohne rechtmäßige Ursache seine Einwilligung verweigert hat; der Grund liegt in den Ehebeförderungs-Gesetzen der Römer, und besonders in der **Lex Julia et Papia Poppaea** [1]).

Emeriten-Anstalten, geistliche, sind Versorgungs-Häuser, in welche würdige, entweder in der Seelsorge ergraute, oder auch überhaupt durch Krankheit des Körpers oder Geistes, z. B. Verrücktheit des Verstandes, zum Kirchendienste unfähig gewordene Geistliche aufgenommen werden, um allda, den pflichtmäßigen Dienst-Verrichtungen enthoben und von Nahrungs-Sorgen befreit, die letzten Tage ihres Lebens in Ruhe genießen, und sich ganz ihrem Seelenheile widmen zu können.

Die Aufstellung von Cooperatoren ist nicht immer zwecklich, indem hiedurch das Beste der Pfarrei und Seelsorge nur einseitig und nicht nach seinem ganzen Umfange befördert wird. Durch die Aufnahme der zum Kirchendienste unfähig gewordenen Geistlichen in die Diözesan-Emeriten-Anstalten aber wird es möglich, einen dienstfähigen Geistlichen statt des unfähig gewordenen Pfarrers aufzustellen, welcher Kraft und Willen hat, alle Obliegenheiten des Pfarramtes zu erfüllen. Nach dem größeren Umfange einer Diözese dürfen auch zwei oder drei solcher Emeriten-Häuser in derselben bestehen [1]). Alte und am Körper geschwächte Geistliche,

---

[6]) Religionsfreund 1835. Nr. 46. 54. Bem. 16. 18. Allgem. Kirchen-Zeitung 1835. Nr. 108. 1836. Nr. 33.

[1]) Arg. L. fin. Cod. de dotis promiss. Thibaut, System des Pandekten-Rechts. I. B. §. 443. Von Hartitzsch a. a. O. S. 253.

[1]) Die meisten geistlichen Emeriten-Anstalten sind durch Stiftungen oder milde Beiträge der Geistlichen (Collekten) zu Stande gekommen. Auf diese Weise entstand das Emeritenhaus zu Würzburg unter dem Fürstbischofe Johann Gottfried zu Würzburg, und auf gleiche

welche nicht mehr einem Kirchen-Amte, einer Pfarrei oder einem Benefizium vorzuſtehen vermögen, ſind auf immer, dürftige Geiſtliche aber, die wegen vorübergehender Krankheit nur temporär dienſtunfähig ſind, bis zur Herſtellung ihrer Geſundheit dahin aufzunehmen. Einem jeden geiſtlichen Emeriten-Hauſe ſteht ein Direktor, ein würdiger, erfahrner und kenntnißreicher Geiſtlicher, vor, welcher nach einer beſtimmten von ſeinem vorgeſetzten Ordinariate ihm ertheilten Inſtruktion das Innere des Hauſes leitet, oft auch den Emeriten-Fond verwaltet, und jährlich Rechnung darüber ſtellt.

In Oeſterreich heißen jene Geiſtliche, welche zum Kirchendienſte untauglich werden, Defizienten, die Untauglichkeit mag aus welcher Veranlaſſung immer entſtanden ſeyn, oder ihren Grund im Alter, in Verrücktheit des Verſtandes, in einem erſt offenbar gewordenen Mangel der nothwendigen Kenntniſſe u. dgl. haben. Wird ein Geiſtlicher nur auf einige Zeit, oder nur für eine oder die andere beſchwerliche Amts-Verrichtung untauglich, ſo wird er nur als Halbdefizient betrachtet, weil er nach ſeiner Herſtellung wieder an einer andern leicht zu verſehenden und ſeinen Geſundheits-Umſtänden angemeſſenen Seelſorger-Stelle angeſtellt werden kann [2]).

Noch nicht zu einer Kirchen-Pfründe gelangte Geiſtliche und Lokal-Curaten erhalten vermöge ihres Rechtes auf den Tiſchtitel ihren Unterhalt aus dem Religions-Fonde [3]). Der Unterhalts-Betrag für Religionsfonds-Titulanten iſt auf 200 Gulden C. M. feſtgeſetzt [4]).

Art bildete ſich der Emeritenfond zu Aſchaffenburg. S. M. Repertorium I. Abth. S. 522. Vergl. Frey, kritiſcher Commentar des Kirchenrechts. Fortgeſetzt von Dr. J. Scheill. IV. Th. I. Abth. gr. 8. Kitzingen 1826. S. 137. §. 27.

[2]) Hofd. v. 6. Juli Nr. 3. 4. 29. u. v. 28. Sept. 1787. v. 26. Dez. 1788. u. v. 15. März 1792. Nr. 4. 5. Baldauf a. a. O. III. Thl. gr. 8. Grätz 1829. S. 15. §. 6.

[3]) Hofd. v. 7. Jan. u. 15. März 1792. Rechberger, Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style in dea öſterreichiſchen Staaten. V. Aufl. gr. 8. Linz 1826. S. 81. „Weltgeiſtliche, die vor Erlangung eines Beneſiziums zur Seelſorge untauglich werden, müſſen von dem Tiſchtitel-Geber ihre Verſorgung ſuchen.“

[4]) Hofd. v. 15. März 1792. Nr. 1. 2. 3. u. 4. Nov. 1821.

Bepfründeten Geistlichen soll, wenn sie zu ihren Amts-Verrichtungen untauglich werden, ein Hülfspriester oder Administrator, welcher die pfarrliche Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange versehen soll, beigegeben werden [5]).

Der Defizienten-Gehalt für den Pfarrer ist auf 300 Gulden C. M., und der Gehalt für den ihm beizugebenden Cooperator auf 200 Gulden C. M. festgesetzt [6]).

Die Halbdefizienten werden auf leichter zu versehende oder mit mehreren Geistlichen versehene Pfarreien versetzt; nach Umständen erhalten sie auch wegen vorübergehender Gebrechlichkeit Aushülfe durch einen andern Geistlichen [7]). Im Falle eines Mangels an Aushülfe kann der betreffende Halbdefizient bei der Landes-Stelle unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses durch sein Ordinariat um den fixen Beitrag zum Unterhalte eines Versehpferdes nachsuchen. Wird solches gehalten, so erhält der Geistliche jährlich 80 Gulden C. M. aus dem Religions-Fonde [8]). In Wahnsinn verfallene Geistliche kommen in ein Kloster der barmherzigen Brüder, und für ihren Unterhalt werden jährlich 200 Gulden à Person aus dem Religions-Fonde bezahlt [9]).

Die Defizienten-Gesuche werden durch die Ordinariate bei den Landes-Stellen eingegeben. Das betreffende Ordinariat hat ein jedes solches Gesuch gehörig zu instruiren, und in seinem Schreiben das physische- und Dienstalter des unfähig gewordenen Geistlichen, seine Verwendung, dann auch anzugeben, ob er ein Welt- oder Ordens-Geistlicher sey [10]). In Böhmen muß, wenn es sich um die Beigebung eines Cooperators handelt, auch angegeben werden, ob das Gehalt von 200 fl. für den Cooperator nicht aus dem Lokal-Kirchen-Fonde genommen werden könne [11]). Jeder

---

[5]) Hofd. v. 15. März 1792.

[6]) Allerh. Entschl. v. 27. Aug. u. Hofkanzl. Dek. v. 2. Sept. 1819 für Steuermark. Hofd. v. 6. Nov. 1821. Verordn. für Böhmen v. 10. Jan. 1822. Baldauf a. a. O. III. Th. S. 17. Rechberger S. 18.

[7]) Hofd. v. 15. März 1792. Nr. 7. u. v. 2. April 1804.

[8]) Hof-Verordn. v. 28. Jul. 1819. v. 1. März 1820. Baldauf S. 18.

[9]) Hofd. v. 3. März. 1783 u. v. 17. Okt. 1811.

[10]) Hofd. v. 6. Jul. 1785. v. 7. Jan. 1792. Nr. 5. v. 25. März 1824. Verordn. für Böhmen v. 4. Feb. 1793. Baldauf S. 18.

[11]) Verordn. für Böhmen v. 10. Jan. 1822.

Geistliche, welcher um den Defizienten-Unterhalt nachsucht, muß sich über die empfangene Priester-Weihe, über seine Leistungen in der Seelsorge, oder an Schul- oder Lehr-Anstalten, dann über sein Wohlverhalten ausweisen. Zugleich muß er auch ein ärztliches, oder wenn es ein chirurgischer Fall ist, ein wundärztliches Zeugniß demselben beilegen [12]). Nach einer Verordnung für Böhmen ist auch demselben eine Fassion der Pfarrei-Einkünfte und ein Kirchen-Rechnungs-Extrakt anzuschließen [13]).

In Wien besteht ein vom Cardinal Fürst-Erzbischof Grafen Migazzi im Jahre 1780 gestiftetes Institut für kranke Geistliche, in welches jene, die sich aus eigenen Mitteln nicht die nöthige Pflege verschaffen können, aufgenommen werden. Dasselbe steht unter Aufsicht und Leitung eines Direktors, dem ein Hausmeister beigegeben ist. In diesem Institute wird der Kranke, so lang die Krankheit dauert, unentgeltlich von dem Arzte behandelt, und mit Arznei und Kost versehen [14]).

Für Preußen: Wenn ein Geistlicher durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienste untauglich wird, so muß er dieß Demjenigen anzeigen, welchem das Wahlrecht auf die Pfarrei zusteht [15]). Der Emeritus erhält den dritten Theil der Einkünfte, jedoch soll derselbe nicht in einzelnen Pfarrei-Einkünften (in parte quota), sondern in einem nach Zahl und Maß bestimmten Betrage an Geld oder Naturalien (in parte quanta) bestehen [16]).

Die Erhaltung der geistlichen Emeriten-Anstalten in den verschiedenen Diözesen im Königreiche ist in der Umschreibungs-Bulle „De salute animarum“ mit folgenden Worten ausgesprochen: Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae

---

[12]) Hofd. v. 5. Jul. 1785. Verordn. für Steuermark und Kärnthen v. 17. Aug. 1818. Baldauf III. Th. S. 19.

[13]) Verordn. v. 22. Jan. 1822.

[14]) Baldauf III. Th. S. 21.

[15]) Pr. L.-R. II. §. 515.

[16]) Ebend. §. 519.

de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia, quae opus erunt, circa memoratas Domos eorumque congruam dotationem disponat.«

Für Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer in Gemäßheit der Ordre v. 12. April 1822. geführten Disciplinar-Untersuchung nicht mit Amts-Entlassung, sondern nur mit einer Straf-Entsetzung zu ahnden seyn würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach pflichtmäßigem Ermessen nicht für anwendbar zu erachten ist, soll statt der Straf-Versetzung deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeriten-Gehalte oder Pensions-Betrage, als denselben außerdem gebühren würde, festgesetzt werden [17]).

Für Bayern: Zur Theilnahme an der Emeriten-Anstalt eignen sich alle Geistliche, welche den landesfürstlichen Tischtitel erhalten haben, oder solchen Titulanten aus besonderen Rücksichten gleichgestellt wurden. Die Titulanten der Privat-Patrone können hierauf keinen Anspruch machen. Ansprüche hierauf geben a) hohes Alter, b) körperliche oder Geistes-Schwäche, c) Krankheit, d) Geistes-Zerrüttung. Geistliche, welche aus der ersten Ursache Unterhalts-Beiträge ansprechen, haben durch einen legalen von dem Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarr-Matrikel, welcher der Vorstellung in Urschrift beigelegt werden muß, ein Lebens-Alter von wenigstens 65 Jahren nachzuweisen. Ein Geistlicher, welcher ein Vermögen besitzt, das ihm jährlich 400 Gulden reines Einkommen gewährt, kann eine Unterhalts-Anweisung aus dem Emeriten-Fonde nicht ansprechen; und bei einem Einkommen von 150—200 fl. kann er nur die Hälfte fodern. In den übrigen Fällen hängt die Bestimmung der Unterhalts-Beiträge von dem ärztlichen Zeugnisse ab. Wegen temporärer Untauglichkeit kann nur dann ein Unterhalts-Beitrag bewilligt werden, wenn die Pfrün-

---

[17]) Cabinets-Ord. v. 27. April 1830.

[18]) R.-B. 1807. S. 1616. V. v. 11. Okt. 1807. M. Repertorium I. Abth. S. 220. M. Anleitung zum geistl. Geschäftsstyle. V. Aufl. I. Th. 295 ff.

de eine andere Bestimmung erfodert, und die Einkünfte derselben nicht gänzlich eingehen. Die temporäre Verpflegung darf nie das Maximum des Emeriten-Geldes, welches in vierhundert Gulden besteht, übersteigen [18]).

Nach dem bayerischen Concordat Art. VI. soll in jeder Diözese ein geistliches Emeriten-Haus errichtet, und mit der erforderlichen Dotation versehen werden. »Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.«

Wegen Errichtung einer Pensions-Anstalt für katholische Seelsorger in dem Sinne des Concordats Art. VI. sind bereits die geeigneten Vorermittlungen eingeleitet, und der Antrag des Landraths hat daher im Voraus seine Berücksichtigung gefunden. Landtags-Abschied f. d. U. M.-Kr. v. 1. Mai 1833 [19]).

Der Antrag auf eine Unterstützungs-Anstalt ward gleichfalls beim Landtage 1837 erneuert; und im Landtags-Abschiede verfügt, daß die Recherchen hierüber fortgesetzt werden sollen.

Für Würtemberg: Wenn ein Pfarrer sogar mit einem Hülfspriester seiner Pfarrei nicht mehr vorstehen, und auch nicht mehr auf eine andere Stelle versetzt werden kann, so muß er pensionirt werden. Die erste Quelle hiezu ist das Einkommen seiner Pfarrei. Wo aber dieses über den Gehalt des nothwendigen Stell-Vertreters nicht hinreicht, da gibt der Interkalar-Fond das Fehlende [20]).

Für Hannover: Nach einem Schreiben des königl. hannoveranischen Staats- und Cabinets-Ministers v. 27. April 1824 an den Hrn. Fürstbischof Franz Egon zu Hildesheim soll daselbst eine Anstalt zur Aufnahme der dienstunfähig gewordenen oder disciplinarisch zu bestrafenden hannoveranischen Geistlichen errichtet werden.

1) Zu diesem Behufe werden gemäß der königl. Immediat-Bestimmungen die Kloster-Gebäude, die Kirche und vorhandenen Gärten des Kapuziner-Klosters in Hildesheim angewiesen. 2) Die ersten Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten werden vom

---

[19]) R.-B. 1833. Nr. 26. S. 669. §. 15.

[20]) St.- u. R.-B. 1821. Nr. 86. S. 818. Verordn. d. kath. Kirchenraths v. 10. Nov. 1821. Lit. b.

Staate aus der Hauptkloster-Kasse bestritten. 3) Das Institut steht unter bischöflicher Oberaufsicht und landdrosteilicher Mitaufsicht, namentlich in ökonomischer Hinsicht. Diese ökonomische Einrichtung und die Anschaffung des Inventars hängt von der Aufsicht (der Provinzial-Behörde) der Landdrostei ab, an welche die Rechnung abzulegen, auch von ihr zu revidiren und abzunehmen ist. 4) Das Institut besteht aus drei Welt- oder aus drei qualifizirten Regular-Geistlichen der aufgelöst'en Klöster, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche den Jesuiten-Orden angehören; wovon 5) einer derselben ein zur Aufsicht und zum Rechnungs-Wesen qualifizirter Präses oder Dirigent, und zwei gesunde im mittleren Alter stehende, notorisch rechtschaffene und wissenschaftlich völlig ausgebildete Geistliche seyn sollen. 6) Diese Welt-Geistlichen leben unter einem Dach und an einem gemeinschaftlichen Tische, aber nicht nach den Regeln irgend eines Ordens, halten auch keinen Chor, und befolgen keine Ordens-Regel. 7) Sie sollen auf Anweisung des Bischofs bloß einen stillen Gottesdienst in der Kapuziner-Kirche vorzüglich zum Besten des Landmannes halten, und sind besonders verpflichtet, die Verpflegung der ihnen durch den zeitigen Bischof zugeschickten Geistlichen zu übernehmen, Ermahnung und Unterricht in Korrektions-Fällen zu ertheilen, wie auch den Gottesdienst bei entstehenden Vakanzen oder sonstigen Hindernissen der Pfarrer zu besorgen. 8) Der Präses und beide Institut-Priester werden vom Bischofe präsentirt, und vom Cabinets-Ministerium im Namen des Königs ernannt. — Freie Wohnung, Feuerung, Beköstigung erhalten alle drei, und an Gehalt der Präses 300, und jeder Institut-Priester 150 Rthlr. C. M. 9) Der Bischof ertheilt ihnen zur Richtschnur ihres Benehmens eine dem Cabinets-Ministerium vorher vorzulegende und bestätigende Instruktion. 10) Sowohl die zur Correktion in das Institut gesandten, als auch dienstunfähig gewordenen Geistlichen leben auf ihre eigenen Kosten gegen gewisse Zahlung aus den Einkünften ihres geistlichen Benefiziums, oder aus eigenem Privat-Vermögen, falls es hinreichend ist. Der Präses wird darüber eine besondere und in Hinsicht der Form von Seiten der Landdrostei näher vorgeschriebene Rechnung führen. Diese soll aber nicht verwickelt seyn, und es soll in Hinsicht der Ausgaben zur Unterhaltung für unvermögende Geistliche beider Klassen eine gewisse Summe für einen gewissen Zeitraum bewilligt werden. 11) Bei der ökono-

mischen Einrichtung wird der am 29. Febr. d. J. (1824) vom Fürstbischofe eingesandte, und der Landdrostei übergebene Kosten-Anschlag zum Grunde genommen, in so weit die einzelnen Ausgabe-Posten sich schon jetzt haben übersehen und bestimmen lassen. 12) Unter diesem Etat sind aber die Kosten, welche die Unterhaltung unvermögender, kranker und schwacher Geistlichen verursachen wird, nicht mitbegriffen. 13) In Hinsicht des dienenden Personals bleibt es bei den deßfalls vom Fürstbischofe gemachten Vorschlage. 14) Die königliche Landdrostei wird beauftragt, die erfoderlichen ökonomischen Vorbereitungs-Maßregeln, namentlich wegen der Anschaffung des Inventars und die sonst etwa nöthigen Anordnungen zu treffen, und über die sonstigen Anstalten Rücksprache mit dem Fürstbischofe zu nehmen. 15) Sobald die Anstalt eingerichtet und eröffnet ist, worüber nun die Anzeige vom Fürstbischofe zur Zeit erwartet wird, sollen auch die zur Unterhaltung des Instituts erfoderlichen Fonds zahlbar gemacht werden [21]).

Für Sachsen: Kirchen-Diener, welche zum Theile zur Versehung ihres Kirchen-Amtes untauglich werden, heißen Seniooren, pflegen noch einige leichte Amts-Geschäfte zu verrichten, und erhalten einen Gehülfen, welcher Substitut genannt wird. Sind sie hingegen zur Verwaltung eines Kirchen-Amtes ganz untauglich geworden, so heißen sie Emeriti, und nehmen an den Amts-Verrichtungen gar keinen Antheil mehr. Der ihre Stelle versehende Substitut übernimmt nun alle Amts-Geschäfte. Nach diesem Verhältnisse wird nun die Einnahme getheilt [22]). Der Substitut eines zum Theile untauglich gewordenen Geistlichen erhält gewöhnlich den dritten Theil des Einkommens nebst einem Antheile an der Wohnung. Bei Versetzungen in gänzlichen Ruhestand aber behält der Emeritus nur die Hälfte des gesammten Dienst-Einkommens als lebenslängliche Provision, die andere Hälfte bezieht der Substitut, dem in diesem Falle auch, wenn er es verlangt, die ganze Amtswohnung eingeräumt, dagegen für den Emeritus eine andere Wohnung ausgemittelt, und der Miethzins bezahlt werden muß. In der Regel wird jedoch die nähere Bestim-

---

[21]) v. Kerz, kathol. Literatur-Leitung. Jahrg. 1824. III. B. VIII Hft. S. 270.

[22]) Erl. D. L. Geb. 1612. Resc. v. 14. Dez. 1703. u. 7. Mai 1800.

mung über diesen Punkt der gültigen Uebereinkunft der Betheiligten unter Leitung der Kirchen-Inspektion überlassen. Das Consistorium ertheilt dann dieser die Bestätigung, und wenn kein gültiger Vergleich zu Stande kommt, bleibt demselben die Entscheidung vorbehalten. Bei der Bestimmung der Pension wird auf das Vermögen des Emeritus, obgleich dies früher bestimmt wurde [23]), keine Rücksicht genommen, sondern dieselbe wird aus dem Dienst-Einkommen bestritten, reicht dieses sowohl zum Unterhalte des Emeritus oder Seniors, als zur Besoldung des Substituten nicht hin, so müssen entweder die Eingepfarrten einen Zuschuß leisten, oder es muß das Kirchen-Aerar des Orts mit einem Beitrage conkurriren. — Appellationen in Provisions-Angelegenheiten gehen an die Landes-Regierung [24]).

Für Baden: In der Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz „Provida solersque“ namentlich in Beziehung auf die Erzdiözese Freiburg heißt es: »Domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octo mille.“ Zur Zeit ist zwar noch keine vertragsmäßig eingerichtete Anstalt für emeritirte Seelsorger hergestellt; inzwischen werden solche Geistliche von dem Interims-Fonde zu Heidelberg in der Art versorgt, daß ihnen nach Verhältniß ihres Vermögens und Bedarfs auch eine verhältnißmäßig größere oder geringere Summe zu ihrer Subsistenz verabreicht wird, und so einer 200, der andere 300 oder 400 bis 500 Gulden jährlich von daher zu beziehen hat.

Insbesondere aber werden die wegen Altersschwäche oder Krankheit zur Seelsorge untauglich gewordenen Geistlichen auf dreierlei Art versorgt, nämlich: 1) Ist die Pfründe eines solchen Geistlichen mit so guten Einkünften versehen, daß sie zwei Seelsorger standesmäßig ernähren kann, so tritt der alte Pfarrer die Hälfte des jährlichen Einkommens ab, und zur Versehung der Pfarrei wird ein Pfarrei-Verwalter aufgestellt, der die übrige Hälfte des Einkommens bezieht. 2) Trägt sie weniger ein, so

---

[23]) Erl. d. L. Geb. 1609.

[24]) Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. S. 507. gr. 8. Leipzig 1828. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 81.

erhält der alte Pfarrer entweder eine Zulage zur Haltung des von dem erzbischöflichen General-Vikariate ihm beigegebenen Pfarr-Vikars, oder es werden ihm nach Verhältniß seiner Lage 300 bis 500 Gulden jährlich aus dem Interims-Fonde verabreicht; die erledigte Stelle aber erhält ein anderer Geistlicher, der, so lange der alte Pfarrer lebt, die steuerbaren Einkünfte über 600 Gulden auf dem Lande, und über 800 Gulden in den Städten an den Interims-Fond abgeben muß. 3) Hat die Pfarrei weniger als 600 Gulden Einkommen, so trägt der Interims-Fond die ganze Last der Erhaltung des alten und kranken Pfarrers, der nun entweder in's Seminar nach Heidelberg oder zu seinen Freunden ziehen kann. Dieser Interims-Fond, dessen Verwalter zu Heidelberg wohnt, hat theils fixe Einkünfte aus den ehemaligen Seminariums-Fonds in Heidelberg und Bruchsal, so wie die Ueberschüsse vakanter und durch Pfarrvikare verwalteter Pfarreien, theils müssen auch manche Pfarrer auf besser dotirten Pfarreien jährliche Abgaben dahin entrichten. — Die Pfarrer in den ehemaligen mainzischen Kapiteln mußten nach dem Ertrage ihrer Pfarreien jährlich pro domo emeritorum 1 fl. bis 4 fl. bezahlen. Diese Abgabe soll nach einem Ministerial-Beschlusse so lange fortentrichtet werden, bis ein neues Reglement für die ganze Erzdiözese Freiburg erlassen seyn wird. — Zu Zeiten, wo Pfarreien mit Natural-Einkünften dotirt sind, übrigens aber nicht so viel abwerfen, als die Verwesungs-Kosten fodern, muß der genannte Interims-Fond gleichfalls das Erfoderliche zuschießen. Die Demeriti kommen in Seminarien oder Klöster.

Für die Diözese Mainz: Im Großherzogthume Hessen wird in angeführter Bulle bestimmt: »Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis; quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti Augustini inhabitati, in hujusce Coenobii Fabrica constituti mandamus, et cujus dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa.«

Für Kurhessen: Wenn ein Geistlicher dienstuntauglich wird, so hat er vor Allem dafür zu sorgen, daß ein Anderer seine Amts-Geschäfte verrichte. Unterläßt er dieses, und führt die betrrffende Gemeinde deßhalb Beschwerde, so wird ihm vom Consistorium ein Gehülfe beigegeben. Die Vergütung, welche dieser erhält, hängt von der Uebereinkunft ab, die er mit dem Pfarrer trifft; stellt das Consistorium von Amtswegen einen Gehülfen auf, so bestimmt dasselbe auch seinen Gehalt [25]).

Geistliche, welche wegen Alters oder andauernder Körper-Schwäche ihrem Kirchen-Amte nicht mehr vorstehen können, erhalten aus der vom Landgrafen Wilhelm IV. im Jahre 1575 von den Einkünften des ehemaligen Stiftes zu Rotenburg an der Fulda gebildeten Stiftung ein Canonikat. Solcher Canonikate bestehen zwanzig, wovon ein Theil der Einkünfte derselben in Naturalien, der andere in baarem Gelde abgereicht wird [26]).

Kein Geistlicher kann mehr als ein Canonikat erhalten. Ergibt sich aus den erledigten Canonikaten ein Ueberschuß, so kann dieser an die sich meldenden armen und kranken Geistlichen vertheilt werden. Lutherische Pfarrer haben auf Canonikate überhaupt keinen Anspruch [27]).

Für Nassau: Geistliche, welche dienstunfähig geworden sind, erhalten einen Gehülfen, welchem ein Drittel bis zur Hälfte des Dienst-Einkommens angewiesen werden kann.

Was die Pensionirung der Geistlichen betrifft; gelten hierüber folgende Normen: Tritt die Dienst-Unfähigkeit vor zurückgelegtem fünf und dreißigstem Dienst-Jahre ein, so erhält der Geistliche die Hälfte seines bisherigen Dienst-Einkommens als Pension. Tritt dieselbe nach zurückgelegtem fünf und dreißigsten Dienst-Jahre ein, so bekommt er nebst der Hälfte seines bisherigen Dienst-Gehaltes für jedes weitere Dienst-Jahr den dreißigsten Theil des von ihm bezogenen Einkommens mehr, jedoch so, daß die hienach berechnete Pension niemals den ganzen Betrag des Dienst-Gehaltes übersteigen kann. Nach zurückgelegten fünfzig Dienst-Jahren erhält er sein volles Einkommen als Pension. Uebrigens kann nur

---

[25]) Ledderhose a. a. O. S. 380.
[26]) Ledderhose S. 381.
[27]) Ledderhose S. 383.

die Dienst-Unfähigkeit allein einen Anspruch auf Ruhe-Gehalt begründen [28]).

Emporkirche. Man versteht gewöhnlich darunter die auf der Orgel oder auch an den beiden Seiten der Kirche für die Mannspersonen angebrachten erhöhten Kniebänke und Sitze. Die Kosten auf Herstellung und Unterhaltung derselben muß die Gemeinde, oder auch die übrigen Eingepfarrten pro rata ihres Antheils, sofern sie die betreffende Kirche besuchen, bestreiten. In der Regel befinden sich auch im Schiffe der Kirche, oft auch im Chore erhöhte Betstühle für Honoratioren oder nach besonderen Stiftungen für gewisse Familien [1]).

Emphyteusis. S. d. Art. Verträge.

Emser Congreß ist derjenige, welcher von den Bevollmächtigten der Erzbischöfe von Mainz, Salzburg, Trier und Köln in Ems gehalten wurde; am 25. Aug. 1786 kann die sogenannte Emser Punktation zu Stande, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der bischöflichen Rechte bezielte. Vom päbstlichen Hofe wurde jedoch dieselbe zurückgewiesen [1]).

Encolpion ist das Brustkreuz, welches die Bischöfe tragen. S. d. Art. Pektorale.

Engel, deren Abbildungen. Engel ἄγγελος — מלאך — ein Bote. Nach den verschiedenen Dienstleistungen und Attributen, welche den Engeln in der hl. Schrift beigelegt werden, haben dieselben verschiedene Namen; als Erzengel, Seraphim, Cherubim, Kräfte, Thronen, Mächte, Fürstenthümer, Gabriel, Raphael, Michael. Sie sind selbstständige, persönliche Wesen mit vollkommener Freiheit des Willens begabt. Ihre Existenz ist nach der hl. Schrift außer allen Zweifel gesetzt. Gen. 16. 18. 19, 15. 21, 17, 24, 7. 31, 11. 32, 1. Exod. 33, 1—6. Matth. 13, 24. 16, 27, 18, 10. 22, 30. Luk. 1, 13. 29. 12, 8. Jos. 20, 12. Apg. 23, 8. I. Tim. 5, 21. II. Thess. 2, 7.

---

[28]) Otto a. a. O. S. 208. (Für Protestanten.)

[1]) Bei den Alten diente die Emporkirche dem weiblichen Geschlechte zum Betorte. Gregor. Naziaz. carm. 9. Evagr. hist. eccl. Lib. IV. C. 3. Schmid a. a. O. III. B. S. 617.

[1]) Kopp, die katholische Kirche im XIX. Jahrhunderte. gr. 8. Mainz 1830. S. 16.

Eben so ist der Glaube an die Engel durch die Tradition, die Symbole und Entscheidungen der Kirche begründet. Justin. Apol. 1. N. 6. Orig. Princ. prol. N. 6. Greg. Naz. or. II. Chrys. Hom. II. in Gen. etc. Wie die Kirche im Allgemeinen den Schutz der Engel hat, so kommt er auch jedem Gläubigen und Frommen zu. Um das Andenken an die guten Engel recht lebhaft in uns zu erhalten, so hat die Kirche besondere Andachten und Feste angeordnet; auch finden in der katholischen Kirche zum Ausdrucke des uns angediehenen Schutzes wie zur Verehrung und Erinnerung an selbe bildliche Darstellungen der Engel Statt, ohne jedoch dadurch mindestens dem Dogma etwas zu vergeben; oder antropomorphistische Ideen zu veranlassen. Die Engel sind vorgestellt gewöhnlich im blühenden Jünglings-Alter, mit verschiedenen Attributen versehen; als Boten Gottes erscheinen sie gewöhnlich beflügelt, um ihre Schnelligkeit in Vollziehung der göttlichen Befehle recht lebhaft zu veranschaulichen; kniend und betend in glühender Andacht, um uns zu gleichen Gefühlen der Andacht, der Anbetung und Verehrung Gottes zu stimmen; in dieser Abbildung treffen wir sie an den Tabernackeln der Hochaltäre; auch finden wir sie als in den Wolken schwebend dargestellt. Ihre Attribute sind bald das Schwert, der Schlüssel, die Wage, das Kreuz, der Kelch u. s. w.

Englische Hochkirche. Die anglikanische Kirche ist ein Zweig der sogenannten reformirten Kirche. Die Genfer Reformation ging in England vom Throne selbst — durch Heinrich VIII. aus, und wurde durch dessen Tochter Elisabeth vollendet [1]), welche, als eine Feindin Roms und des Pabstes, England der Unterwürfigkeit gegen das Kirchen-Oberhaupt entzog, zu welcher es ihre Schwester Maria zurückgebracht hatte. Die Ver-

[1]) Bossuet's Geschichte der Veränderungen der protestantischen Kirche; aus dem Französischen übersetzt von Steininger. Passau 1769, neu übersetzt von Maier. gr. 8. 1824. I. B. VII. Buch. Hortig, Handbuch der Kirchen-Geschichte, fortgesetzt von Hrn. Prof. Döllinger. II. B. II. Abth. gr. 8. Landshut 1828. S. 584. Ketzer-Lexikon, aus dem Französischen übersetzt von Pfarrer Fritz. II. B. I. Abth. gr. 8. Würzb. 1828. S. 449. Cobbet, Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland. IV. Bde. 8. Offenbach 1828.

fassung der englischen Hochkirche ist folgende: Der König ist das Oberhaupt derselben, und in der königlichen Gewalt ruht der kirchliche Primat, und zwar nicht bloß nominell, sondern reell; — er ist an die Stelle des Pabstes getreten, er betrachtet sich als Stellvertreter Gottes, und vermag Alles anzuordnen, was weder der heiligen Schrift, noch den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs widerstreitet. Die Bischöfe sind dem Könige, dem die oberste Herrschaft in geistlichen Dingen zusteht, unterworfen, und der Hof nebst den protestantisch-reformirten Gemeinden bilden die bischöfliche Kirche [2]). Ihm steht das oberste Patronat (Paramont), wodurch die Verleihung aller Kirchen-Aemter an ihn devolvirt wird [3]), das Recht auf Erhebung der Annaten bei Erledigung der Kirchen-Pfründen, und des Zehenten von den Benefizien zu; auch bezieht er die Einkünfte der erledigten Bisthümer. Desgleichen kommt ihm in Ansehung der Benefizien das Erektions-, Unions- und Suppressionsrecht zu, ferner nimmt er Appellationen an, ertheilt Dispensationen, gibt die Erlaubniß zur Vornahme der Bischofs-Wahlen oder ernennt selbst zu den erledigten Bisthümern, ertheilt den geschehenen Bischofs-Wahlen die Bestätigung, welche letztere jedoch den Erzbischöfen übertragen werden kann, überhaupt aber übt er alle Rechte des kirchlichen Primats aus. Neben der königlichen Primatial-Gewalt besteht noch eine untergeordnete Kirchen-Gewalt bei den beiden Erzbischöfen von Canterbury und York, denen 25 Bischöfe, die Pairs des Reichs sind, zur Seite stehen. Ersterer ist Primas (primas regni) und Metropolitan von England, auch hat dieser den Rang gleich nach der königlichen Familie und führt eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu vier Bischöfe gehören [4]) (s. d. Art. Bischof); letzterer folgt in der Rangordnung unmittelbar dem Lordkanzler von England. Die Erzbischöfe bestätigen meist aus königlichem Auftrage die Bischofs-Wahlen, und nehmen die Consekration der neuen Bischöfe vor, sie confirmiren auf gleiche Weise die Beschlüsse der Pro-

---

[2]) Meineke, theologisch-encyklopädisches Handwörterbuch. gr. 8. Halle 1821. S. 138.

[3]) Lang, äußere Kirchenrechts-Geschichte I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 282.

[4]) V. Seith, Geschichte der kirchlichen und politischen Angelegenheiten von Schottland. Edinburg. 1734. v. Raumer, England im Jahre 1835—1836. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 322.

vinzial-Synoden, führen auf denselben den Vorsitz, und haben dabei eine entscheidende Stimme. Als Ober-Bischöfen steht ihnen das Recht zu, ihre Provinzen zu visitiren, und an sie geht die die Berufung von den Bischöfen. Sie dispensiren auch in allen jenen Fällen, in welchen in der katholischen Kirche der Pabst dispensirt; in allen übrigen aber ertheilt der König die Dispensation.

Der Wirkungskreis und die Amts-Verrichtungen der Bischöfe kommen in vielen Punkten mit jenen der katholischen Kirche überein. Jedem Bischofe steht ein Kapitel (chapter), mit einem Dekan (dean) an seiner Spitze, welches eine Jurisdiktion hat, zur Seite. Die bischöflichen Sprengel in England sind in Archi-Diakonate (archdea conries), und diese wieder in Rural-Dekanate (rural deanries) eingetheilt [5]); letztere sind jedoch größentheils eingegangen, oder sie bestehen nur dem Namen nach, und sind bloße Titel. Die Archi-Diakonen, auch Pröbste genannt, bilden nach den Bischöfen die geistliche Obrigkeit, jeder derselben hat ein eigenes geistliches Gericht, dem ein Offizial vorsteht, und von welchem die Appellation an den Bischof geht.

Das Einkommen der englischen Bischöfe besteht nach dem Herald in Folgendem: Erzbischöfe: von Canterbury 27,000 Pfd., von York 11,000. Bischöfe: von Durham 18,000 Pfd., von London 14,000, von Wincheſter 14,000, von Ely 14,000, von Worcheſter 7,000, von St. Asaph 6,000, von Bath und Wells 5,200, von Bangor 5,000, von Lichfield 3,800, von Lincoln 4,200, von Hereford 4,000, von St. David 4,000, von Salisbury 3,500, von Carlisle 3,500, von Chicheſter 3,000, von Norwich 2,706, von Cheſter 2,500, von Exeter 3,300, von Oxford 2,000, von Peterborough 2,000, von Glouceſter 1,800, von Briſtol 1,650, von Rocheſter 1,000, von Landlaff 850. Im Ganzen beziehen die 26 Erzbischöfe und Bischöfe 164,000 Pfd. Sterl. (1,804,000 fl.)

England hat ungefähr 10,000 Landpfarreien (parishes parsonages) zu 4,700 acres im Durchschnitte. In früheren Zeiten wurden in England, wie es auch in andern Ländern geschah, viele Pfarreien mit den Klöstern theils rücksichtlich der Temporalien und Spiritualien zugleich, wo das betreffende Kloster

---

[5]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 323.

die Seelsorge durch einen Geistlichen aus seinem Convente versehen lassen mußte, theils nur rücksichtlich der Temporalien allein, wo ein eigener mit hinlänglicher Dotation versehener Vikar aufgestellt wurde, inkorporirt. Im sechzehnten Jahrhunderte kamen die incorporirten Pfarreien an den König, welcher solche wieder theils an geistliche Körperschaften, theils an Weltliche unter denselben Verhältnissen, wie solche zur Zeit der Klöster bestanden, überließ. Hienach theilen sich diese Pfarreien in zwei Klassen, die eine steht mit den in Deutschland vor der Säkularisation in manchen Diözesen bestandenen Oberpfarreien auf gleicher Linie und sind wahre Sinecuren, wo der Oberpfarrer die Haupteinkünfte der Pfarrei bezieht, und dem Verwalter der Spiritualien nur aus diesen, zwar nach ordentlicher Dotation, ein gewisses Einkommen, meist in dem kleinen Zehenten bestehend, zufließt; bei andern ist die Vikarie eine von dem Inhaber der Pfarrei einem Geistlichen (Vikar) verliehene Seelsorger-Stelle, deren Besoldung der Erste verabreicht. Die Pfarreien in England sind, im Durchschnitte genommen, sehr reich dotirt, von denen auch viele an ordentliche Rektoren verliehen sind. Neben den Pfarrkirchen gibt es viele Kapellen, unter denen die königlichen Kapellen zu St. James und Windsor die berühmtesten sind. Die Hofgeistlichkeit, an deren Spitze der Dekan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier stehen, ist sehr zahlreich.

Das Patronatrecht (right of advowson) wird in das dingliche (appendant) und in das persönliche (in gross) eingetheilt; bei der Veräußerung desselben fanden oft große Mißbräuche Statt [6]).

Lord Russell hat am 13. Juli 1835 im Unterhause im Namen Sr. Majestät des Königs erklärt, daß alle der Krone zuständigen kirchlichen Patronatrechte dem Parlament zur Verfügung überlassen werden sollen.

Was die Erbauung, Herstellung und Erhaltung der Kirchen-Gebäude betrifft, so liegt dem Pfarrer gewöhnlich die Baulast rücksichtlich des Chors ob, die Gemeinde aber muß für die Erbauung und Erhaltung des Schiffes sorgen; die hiezu erfoderliche Summe wird jedesmal durch einen Beschluß des Kirchen-Convents

---

[6]) Walter a. a. O.

festgesetzt. Zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens sind eigene Pfleger (churchwardens) aufgestellt.

Unter Heinrich VIII. gab es noch verschiedene Ritual-Bücher; Eduard VI. aber ließ ein Ritual-Buch verfassen, und führte solches als allgemeines Rituale 1549 ein [7]). Unter Elisabeth (1558) und Jakob I. (1603) wurde dasselbe mit verschiedenen abändernden Zusätzen versehen, und die Aufnahme dieser bekannt gemacht. — In England wird wegen eines erwiesenen Ehebruchs in Gemäßheit des canonischen Rechts bloß auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; jedoch kann der unschuldige Gatte um die Erlaubniß zur Wiederverehelichung bei Lebzeiten des schuldigen Theils nachsuchen, und solche durch eine Parlaments-Akte erhalten.

Die protestantischen Geistlichen in England ließen in unseren Tagen den Wunsch laut werden, das frühere kirchliche Parlament wieder einzuführen; um dieß zu bewerkstelligen, fanden bereits mehrere Sitzungen deßhalb Statt.

Die Parlaments-Beschlüsse, die Beschlüsse der Provinzial-Synoden und alle Canonen, welche vor der Trennung von der katholischen Kirche erlassen worden sind, und so weit diese weder der Constitution und den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Reiches widersprechen, noch die königlichen Rechte verringern, bilden die Verfassungs-Gesetze der anglikanischen Kirche [8]), welche als Hauptdogma den Grundsatz anerkennt, die Bischöfe seyen göttlicher Institution. Hiedurch unterscheidet sich dieselbe, welche deßhalb auch die bischöfliche Kirche genannt wird, sowohl von den Presbyterianern oder Puritanern in England, als auch von den übrigen Reformirten, welche bloß die Aeltesten anerkennen. Ueberhaupt gibt es neben der anglikanischen Kirche noch eine Menge Dissenters oder Nonconformisten, welche zu-

---

[7]) Ketzer-Lexikon a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 453. „Man ernannte Bischöfe und Theologen, die die gottesdienstlichen Einrichtungen prüfen und verbessern sollten; diese Commissarien entwarfen eine den Protestanten ähnliche Liturgie. Das Parlament, welches den 24ten November zusammen kam, beschäftigte sich neuerdings mit der Reformations-Sache, gestattete die Priester-Ehe und genehmigte die Liturgie."

[8]) Lang a. a. O. S. 284.

weilen gar nicht in Gemeinschaft mit irgend einer Religions-Partei stehen (s. d. Art.).

Merkwürdig sind in England folgende Eide: 1) Der Suprematie-Eid, wodurch der König von England ausschließlich als Oberhaupt der anglikanischen Hochkirche anerkannt wird; 2) der Eid der Unterwürfigkeit unter die weltliche Regierung in geistlichen Sachen; 3) der Testeid, nach welchem die Transsubstantiation im Abendmahle verworfen wird, und dem zufolge die Katholiken von allen Staatsämtern, wie dieß bis auf unsere Tage noch in Irland der Fall war, ausgeschlossen waren. In den neuesten Zeiten beabsichtigte man die Aufhebung desselben, und im Jahre 1828 ward derselbe wirklich abgeschafft.

Die katholische Kirche in England steht unter vier apostolischen Vikaren. Die Bischöfe werden vom Pabste ernannt. — Jedem Priester ist ein besonderer Distrikt angewiesen, welcher meist Mission, so wie er hienach selbst Missionär genannt wird. Die Sendung geht von dem betreffenden apostolischen Vikar aus, welcher jeden Priester nach Gutdünken wieder entfernen oder versetzen kann.

Für England ging eine ministerielle Zehentbill nach schwacher Opposition durch, und wurde nach einigem Sträuben auch von den Lords angenommen.

Englischer Gruß von den Worten, mit welchen der Gruß Gabriel's an Maria Luk. 1, 28. anfängt, so genannt, wurde nach seiner heutigen Form, als ein allgemeines Gebet zur Verehrung Marien's, von dem Pabste Pius V. im Jahre 1513 eingeführt. Vor dieser Anordnung waren zur Verehrung Marien's verschiedene Gebet-Formeln üblich; übrigens ist es ein schon sehr alter Gebrauch, das Volk durch ein dreimaliges Glockenzeichen zur Abbetung des englischen Grußes zu erinnern [1]).

Der englische Gruß, welcher bei katholischen Christen gewöhnlich mit dem Gebete des Herrn verbunden wird, besteht aus drei Theilen. Der erste Theil enthält die Worte, mit denen der Engel Gabriel die Jungfrau Maria begrüßet hat, als er ihr die Botschaft brachte, daß sie die Mutter des Weltheilandes werden würde. Der zweite Theil besteht aus den Worten, mit welchen

---

[1]) Grundmayr a. a. O. 143.

Elisabeth die Jungfrau Maria anredete, als diese auf einen Besuch zu ihr kam; es sind dieß nämlich dieselben Worte, welche auch Gabriel gesprochen hatte: „Du bist gebenedeiet unter den Weibern; Elisabeth aber setzte noch bei: und gebenedeiet ist die Frucht Deines Leibes.“ Luk. 1, 19—43. Der dritte Theil besteht aus dem Worte Jesus, welches mit dem Folgenden von der katholischen Kirche hinzu gesetzt ist [2]).

Entführung (raptus) ist die gewaltsame Wegführung einer Person weiblichen Geschlechts (gegen ihren Willen) von ihrem heimischen Orte an einen fremden Ort, um da mit ihr die Ehe einzugehen.

Dieses Ehe-Hinderniß ist schon in dem römischen Rechte begründet [1]). Nach demselben durfte zwischen dem Entführer und der Entführten selbst bei der nachher frei gegebenen Einwilligung die Ehe nicht statt finden. In dem älteren römischen Rechte war auf die Entführung die Todes-Strafe gesetzt, was jedoch schon lange keine Anwendung mehr hat; nach den neueren Straf-Gesetz-Büchern wird jedoch dieselbe meist als öffentliches Verbrechen betrachtet.

Mit dem römischen Rechte stimmt hierin auch das ältere canonische Recht überein [2]).

Das Concil von Ancyra (314) führte dieses Hinderniß zuerst ein, indem es Can. 11 verordnete: „*Τὰς μνηστευθείσας κόρας και μετα ταῦτα ὑπ᾽ ἄλλων ἁρπαγείσας, ἔδοξεν ἀποδιδόσθαι τοῖς προμνηστευσαμένοις, ἔν και βίαν ὑπ᾽ ἄυτων πάθοιεν*“, und das Concil von Chalcedon (451) setzte hierüber fest: Can. 27. „*Τοῦς ἁρπάζοντας γυναῖκας και ἐπ᾽ ὀνόματι συνοικεσίου ἤ συμπράττοντας, ἤ συνὰινοῦντας τοῖς ἁρπαζουσιν, ὥρισεν ἥ ἅγια συνοδος, ἔι μεν κληρικοὶ εἶν, ἐκπιπτειν του ὀικείου βαθμοῦ ἔι δε ἀναθεμὰτιζεσθαι ἄυτους* [3])“,

---

[2]) Das Wort Jesus wurde vom Kirchenrathe zu Ephesus 341, und das Gebet: heilige Maria ꝛc. vom Pabste Pius V. hinzugesetzt.

[1]) L. un. §. 1. Cod. de rapt. virgin.

[2]) Can. 1. C. 36. q. 2.

[3]) Concil. Collect. Labbaei Col. 1691. ed. Venet. — München, De jure ecclesiae catholicae statuendi impedimenta matrimonii dirimentia. Colon. 1827. p. 41. Symmach. epist. ad Caesar. a. 502. C. 3. „Raptores igitur viduarum vel virginum ob immani-

Zur Entführung wird erfodert: a) die wirkliche gewaltsame Hinwegführung einer Weibsperson. Die bloße Einsperrung einer solchen in ihrem eigenen Hause kann nach der Größe der damit verbundenen Gewaltthätigkeit wohl das Hinderniß der Gewalt und Furcht, keineswegs aber das Hinderniß des Raubes begründen. b) Die Wegführung muß mit wirklicher oder angedrohter Gewalt (abductio violenta) geschehen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Entführung durch den Liebhaber unmittelbar selbst, oder auf dessen Anstiften und zu seinem Vortheile von einer dritten Person vollbracht worden ist. c) Die entführte Person kann nur eine Weibsperson seyn, sie sey übrigens eine Minder- oder Großjährige, eine Jungfrau oder eine Gefallene [4]), welche von einem sichern (ihrem heimischen) Orte an einen andern mehr oder minder entfernten Ort geführt wird, um dort mit ihr die Ehe einzugehen. Auch gilt es in Beziehung auf dieses Ehe-Hinderniß gleichviel, ob der Entführer die Entführte bei sich, oder bei einem seiner Anverwandten unter seiner Gewalt behält.

---

tatem tanti facinoris detestamur, illos vehementius prosequendo, qui sacras virgines, vel volentes vel invitas, matrimonio sociare tentaverint. Quos tam nefandissimi criminis atrocitate a communione suspendi praecipimus.“ — Can. 1. C. 36. q. 1. Isidor. Hispal. (630). „Raptus quoque illicitus coitus a corrumpendo est dictus, unde qui raptu potitur, stupro fruitur.“

[4]) Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. I. B. gr. 8. Wien und Triest 1813. S. 114. „Der Kirchenrath von Trient unterstellt zwar nur den Fall der Entführung einer Weibsperson durch eine Mannsperson, aber die Canonisten stimmen darin überein, daß wegen Gleichförmigkeit der Ursache nach dem Sinne des Conciliums die Ehe auch dann ungültig sey, wenn eine Mannsperson von einem Weibe, ebenfalls durch Gehülfen, entführt wird. Auch sonst kommt in Rücksicht des Ehe-Hindernisses der Entführung das gemeine Kirchenrecht mit dem österreichischen überein. Nur in dem Falle, wenn eine Person bloß durch List oder mit ihrer Uebereinstimmung, wiewohl wider den Willen der Aeltern, des Vormundes, Curators oder Versorgers entführt würde, könnte nach dem canonischen Rechte kein entkräftendes Ehe-Hinderniß behauptet werden, weil die Worte raptor und rapta die Anwendung oder Androhung von Gewalt, die bei einer listigen Entführung wegfällt, voraussetzen, und weil nach demselben der Mangel an Einwilligung der Aeltern, des Vormundes, Curators oder Pflegevaters niemals die Ungültigkeit der Ehe nach sich zieht.“

Dieses Hinderniß greift auch dann Platz, wenn die Entführung mit Einwilligung der Aeltern und Vormünder geschah, weil die Einwilligung der Aeltern nach der Entscheidung des allgemeinen tridentinischen Synod's [5]) zur Gültigkeit der Ehe nicht erfodert wird.

Wird die Entführte wieder auf freien Fuß gesetzt, und befindet sich solche wieder an einem sichern Orte, entfernt von ihrem Entführer, und außer aller Gefahr des drohenden Einflusses des Entführers und seiner Gehülfen, so ist die von derselben sodann mit letzterem eingegangene Ehe erlaubt und gültig [6]). So lange aber sich die Entführte in der Gewalt des Entführers befindet, kann sie nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [7]) mit demselben keine gültige Ehe abschließen: „Decernit, heißt es, sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat, et nihilominus raptor ipse, ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces; et si Clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor, mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare.“

Die Verführung (raptus seductionis) ist von der Entführung (raptus violentiae) zu unterscheiden. Bei der ersteren läßt sich eine Weibsperson mittelst eindringender Vorstellungen, gemachter Versprechungen oder Geschenke, des Widerspruchs ihrer Aeltern oder Vormünder ungeachtet, von einer Mannsperson zur Entfernung von ihrem älterlichen oder vormundschaftlichen Hause bereden, so wie man es überhaupt eine Verführung nennt, wenn sich eine Weibsperson durch buhlerische Künste zur Schließung einer Ehe verleiten läßt. Bei der Entführung aber wird die Einwilligung der entführten Person auf eine gewaltsame Weise ent-

---

[5]) Sess. XXIV. C. 1. de reform. matrim.
[6]) C. 6. 7. X. de raptor.
[7]) Sess. XXIV. C. 6. de reform. matrim.

weder gehemmt oder gar aufgehoben, wo hingegen bei der Verführung die Verführte einwilligt. Gegenstand der Entführung kann jede Weibsperson werden, von welchem Alter und Leumunde sie auch seyn mag; Gegenstand der Verführung dagegen nur jene Person, welche noch nicht 25 Jahre alt ist, und die einen guten Leumund hat. Bei der Verführung tritt kein trennendes Ehe-Hinderniß ein. Großjährige können sich nach den Vorschriften, welche die Gesetze bei der Abschließung der Ehe fodern, nicht auf die Schwäche ihres Gemüthes berufen; Minderjährige aber werden noch insbesondere durch die vom Gesetze gefoderte Einwilligung ihres Vaters oder Vormunds und vormundschaftlichen Gerichts hinlänglich geschützt [8]).

Die Entschädigung oder vielmehr Ausstattung, welche der Entführer der entführten Person, er mag solche geehelicht haben oder nicht, leisten muß, bleibt nach der Bestimmung des Kirchenraths von Trient [9]) dem Ermessen des Richters überlassen.

Der raptus seductionis war bei den Franzosen, wiewohl gegen die angeführte Verordnung des Kirchenraths von Trient, geltend, und bestand darin: wenn eine filia familias minorennis wider den Willen ihres Vaters mit ihrem Liebhaber sich entfernte. Die französischen Bischöfe wollten es daher auf dem Concil zu Trient durchsetzen: daß jene Ehen, welche von Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt ständen, wider den Willen ihrer Aeltern eingegangen würden, für ungültig erklärt werden sollten.

Da man aber von Seite des Concil's dieses nicht zugestand, so beabsichtigten sie wenigstens darin ein neues Hinderniß zu setzen; wenn die minderjährige Tochter ohne Wissen und Willen ihrer Aeltern mit ihrem Liebhaber sich entferne, um an einem fremden Orte einander zu ehelichen, weil hiedurch offenbar eine Verführung und ein Unrecht gegen die Aeltern begangen werde [10]). Allein die

---

[8]) v. Zeiller, Comment. d. allg. bürgerl. österr. Gesetzbuches. S. 196.

[9]) Concil. Trident. l. c.

[10]) Giraldus l. c. et P. II. et III. p. 123. p. 999. Tournel. praelect. theolog. de sacram. matrim. quaest. 8. art. 1. Cf. Devoti, instit. canon. T. II. Romae 1825 p. 239. Not. 2). „Certum porro est raptum violenter patratum dirimens impedimentum inducere:

katholische Kirche nahm nie von diesem Hindernisse Notiz, sondern kennt nur das Hinderniß in dem oben angegebenen Sinne.

Bei den Protestanten ist die bloße Einwilligung der Entführten nicht genügend, um die Ehe aufrecht zu erhalten, wenn die Aeltern aus erheblichen Gründen den Antrag auf Trennung der bereits geschlossenen Ehe stellen [11]).

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält §. 56 hinsichtlich der Entführung folgende Bestimmung: „Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in Freiheit versetzten Person gegeben worden [12]). Vergl. §. 94.

Das preußische Landrecht verordnet hierüber: Wer ein Frauenzimmer wider ihren Willen, und ihres Vaters, Vormunders oder Ehegatten Willen, in der Absicht, um sie um ihre Ehre zu bringen, entführt, und die Entführung wirklich vollziehet, der soll mit achtjähriger Festungs-Strafe belegt werden [13]).

Ist die Entehrung noch nicht erfolgt, und die Entführte nicht gemißhandelt worden, so findet eine zwei- bis dreijährige Zuchthaus-Strafe Statt [14]). Hat Jemand eine Person in der Absicht, sie zu heirathen, und mit ihrer eigenen Einwilligung, oder doch gegen den Willen derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit einer

---

sed non ita exploratum omnibus est, num idem impedimentum oriatur etiam ex raptu seductionis, ut vocant, cum scilicet mulier dolo aut illecebris decepta est. Affirmant Tournelyus l. c., Collectus, instit. theol. T. IX. tract. de matrim. C. 7. §. 2. et alii praesertim ex Gallicis scriptoribus; sed alii tamen negant, et horum opinionem communiorem vocat Giraldus exposit. jur. pontific. P. I. sect. 840 p. 668. Illud animadvertere oportet, raptum, qui patratus est non tantum consentiente, sed etiam postulante et suadente puella, impedimento non esse, quominus raptor cum ea contrahat matrimonium, sicuti a sac. Congregatione Concilii responsum fuisse testatur."

[11]) Wiese, Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts. IV. Aufl. 8. Göttingen 1819. §. 418. S. 455. v. Hartitzsch a. a. O. §. 55. S. 59.

[12]) Dolliner a. a. O. I. B. S. 110 ff. Schwerdling a. a. O. S. 94.

[13]) P. L.-R. II. 20. §. 1095.

[14]) Ebendf. §. 1096.

Ehe nach den Gesetzen nothwendig ist, entführt: so soll er, je nachdem letztere ihre Einwilligung in die Heirath zu versagen, an sich mehr oder weniger Gründe gehabt, mit Gefängniß- oder Festungs-Strafe auf sechs Monate oder zu zwei Jahren belegt werden [15]). Erfolgt die Einwilligung obgedachter Personen nach vollbrachter That: so findet nur eine willkürliche Gefängniß-Strafe Statt [16]).

In der Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden §. 9. wird bestimmt: Die freie Einwilligung mangelt auch bei jenen Personen, die durch Zwang oder Drohung zur Einwilligung vermocht wurden, wenn nach Beschaffenheit der Kräfte, der Zeit, des Orts und der persönlichen Rücksichten man nach Billigkeit von der überwältigten Person nicht fodern konnte: daß sie mehr hätte thun sollen, um sich der Einwilligung zu entziehen.

Entkleidung der Altäre (denudatio altarium). Dieselbe findet insbesondere am grünen Donnerstage Statt. Nachdem nämlich die Vesper abgebetet ist, werden die Altäre bis auf denjenigen, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, von einem Priester unter Beihülfe der Altar-Diener entkleidet, d. h. aller Schmuck, die Altar-Tücher u. s. w. mit Ausnahme des Crucifixes und der Leuchter ohne Kerzen, welche stehen bleiben, werden entfernt. Während der Entkleidung betet der Priester, welcher solche vornimmt, die Antiphon: **Diviserunt sibi vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem** mit dem Psalme XXI. **Deus, Deus meus respice in me.** Durch diese Ceremonie will die Kirche die Trauer anzeigen, die sie über den von Jesus erlittenen Kreuztod trägt.

Entlassung von der Messe. Diese geschieht durch **Ite missa est; Benedicamus Domino**, S. d. Art. und **Requiescant in pace.** Die feierliche Entlassung der Kirchen-Gemeinde kommt schon in den ältesten Zeiten vor. Das **Ite missa est** ist eine feierliche Entlassung, und zwar zur Freude wegen des glücklich vollbrachten erhabenen Opfers; das Volk dankt hiewegen Gott; während der Advents- und Fastenzeit wird **Benedicamus Domino** gebraucht, in den Todten-Messen aber **Requiescant**

---

[15]) Ebendas. §. 1100.

[16]) Ebendas. §. 1101. Haupt. a. a. O. I. B. S. 420.

in pace in wehmüthiger Erinnerung an unsere dahin geschiedenen Mitbrüder und Mitschwestern gesprochen. Nach der Entlassung folgt bei den Messen, in welchen Ite missa est oder Benedicamus gesprochen oder gesungen werden, der Segen, welcher vom Priester über das Volk mittelst einer Kreuzbezeichnung ertheilt wird. Der Segen des Bischofs bei Pontifikal-Aemtern wird nach vorher gesungenem Adjutorium; sit nomen Domini etc. nach einem uralten Gebrauche dreimal gegeben. Am Ende wird das Johannis-Evangelium unter Bezeichnung des Altares, oder seiner selbst vom Priester gebetet, und vom 3. Mai bis 14. Sept. inclusive an Sonn- und Feiertagen, dann bei Engel- und sonstigen Aemtern, mit Ausnahme der Seelenämter gesungen. An den Sonntagen, an welchen das Fest eines Heiligen gefeiert wird, an den Viglien, und an den mit einer Evangeliums-Perikope versehenen Ferien wird das Evangelium dieser Tage gelesen, wenn die Messe nicht selbst vom Sonntage, der Vigil oder der Feria gelesen wird. Auch findet das Nämliche Statt, wenn das Offizium eines Sonntags auf einen Werktag verlegt wird. In der dritten Weihnachts-Messe wird hier das Evangelium aus der Messe des Festes der Erscheinung des Herrn, und am Palmsonntage in der Privatmesse die wegen der Leidens-Geschichte Jesu an der ihr zustehenden Stelle nicht gelesene Sonntags-Perikope gelesen.

Entsagung der Kirchen-Aemter. S. den Art. Resignation.

Entsetzung (depositio — privatio beneficii); in den älteren Zeiten war dieselbe mit der Degradation (s. d. Art.) verbunden [1]); später hat man beide getrennt. Unter Entsetzung versteht man die Entfernung eines Geistlichen entweder von der Gewalt der Weihe mit Beibehaltung seiner Standes-Verhältnisse,

---

[1]) Dufresne Glossar. T. II. p. 42. „Degradatio, poena ecclesiastica, qua quis suo gradu privatur. Apud Antiquos, Clericum degradare, nihil aliud erat, quam deponere vel suspendere ab officio: nunc usus ecclesiasticus paulo aliter invaluit. Distinguunt enim canonistae a depositione degradationem, cum depositione longe gravior sit degradatio, qua scilicet reus Clericus ablatis ordinis insignibus ab Episcopo coram judice saeculari, cui postmodum traditur, titulo clericali privatur.“ Cf. Devoti institut. canon. T. I. p. 383.

oder vom Amte oder von der Pfründe. Gewöhnlich geschieht dieselbe zur Bestrafung eines Geistlichen wegen eines begangenen kirchlichen Verbrechens [2]). Die Kirchen-Gesetze haben auf mehrere Vergehen die Strafe der Privation gesetzt, z. B. auf die Nichtbeachtung der Residenz, auf das Nichttragen der Tonsur und des Klerikal-Kleides, auf förmlichen Handel, welchen Geistliche treiben, auf unerlaubten oder verdächtigen Umgang [3]). Heutiges Tages aber ziehen dieselben nicht immer mehr ihre ursprünglich ihnen gegebene Wirkung nach sich, sondern es hängt hierin vielmehr Alles von der richterlichen Entscheidung ab.

Die Entsetzung eines Kirchen-Beamten gehört nicht zu den Medizinal- sondern zu den Vindikativ-Strafen, und kann daher nur a) bei dringender Nothwendigkeit, b) von der competenten Kirchen-Behörde, c) wegen eines eigentlichen und schweren Verbrechens, d) nach förmlich geführter Untersuchung und gehörter Vertheidigung, und e) endlich in Folge eines rechtskräftigen Urtheils geschehen.

Zur Deposition eines Geistlichen, welcher einen wahren Titel seiner Ordination hat, soll nur im äußersten Nothfalle geschritten werden; denn die Canonen bestimmen in Folge des der Ordination zukommenden characteris indelibilis: daß der Geistliche in der Regel, und wenn nicht Verbrechen von graver Natur es erheischen, so lange in seinem Amte zu dulden sey, als es Gott gefalle, ihn auf selbem zu belassen; insbesondere gilt dieß von den Bischöfen; diese, heißt es in den Canonen, seyen mit ihrer Diözesan-Kirche getraut; und können sonach selbst eben so wenig freiwillig verlassen, als der Mann sein Weib; ohne unvermeidliche Nothwendigkeit kann die Kirche ihren Bischof eben so wenig verstoßen, als es dem Weibe erlaubt ist, sich wegen geringfügiger Ursache z. B. wegen eines Haders von ihrem Manne loszusagen; und gleichwie das Weib nur durch eine Fornikation, einen Ehebruch u. s. w. von Seite des Mannes, berechtigt wird, sich von ihm in Folge richterlicher Entscheidung zu trennen, so kann auch

---

[2]) Can. 38. C. 16. q. 7.

[3]) Can. 4. Dist. 91. C. ult. X. de vit. et honest. C. 6. X. ne Cleric. vel. monach. C. 1. 2. X. de Cleric. venat. C. 6. 7. 7. de homicid. C. 6. X. de poenis.

nur der Bischof durch obersten Ausspruch des Kirchen-Oberhauptes, bei erwiesenem graven Verbrechen, von seiner Kirche getrennt werden [4]).

Die Absetzung der Remotion eines Geistlichen von seinem Kirchenamte muß vor seiner competenten geistlichen Behörde geschehen. Das Recht, Bischöfe wegen Verbrechen zu entsetzen, wurde ehemals von den Provinzial-Synoden ausgeübt. Das Concil von Nizäa I. Cap. 5 bestätigte diese Praxis, und legte dem Synodal-Ausspruche vim rei judicatae bei. Allein Athanasius wandte schon 340 gegen das von der antiochischen Synode gegen ihn erlassene Entsetzungs-Urtheil die Berufung bei der römischen Curie ein [5]).

Das älteste Kirchen-Gesetz, nach welchem die Bischöfe an den Pabst appelliren dürfen, ist im sardicensischen Concilien-Beschlusse v. J. 347. enthalten: »Si quis Episcopus a concilio provinciali depositus ad praesulem Romanum adpellat, isque causam denuo excutiendam esse judicat; rescribat ad viciniae provinciae Episcopos, ut ipsi judicent. Et si Episcopus depositus a Romano praesule flagitat, ut presbyterum ad se mittat, poterit hic mittere commissarios, qui ejus nomine judicent cum Episcopis [6]).« Insbesondere sanctionirte das Concil von Trient [7]) das Recht und Verfahren, wonach nur allein durch den Anspruch der römischen Curie ein Bischof seines Amtes entsetzt werden kann. Auch das protestantische Kirchenrecht eignet das Recht, Kirchenbeamte vom Amte zu entsetzen, der Consistorial-Jurisdiktion zu.

Die römische Curie kann jedoch einen Bischof nicht schon wegen eines bloßen Excesses, sondern wegen besonderer erwiesener Verbrechen von seinem Episkopate entsetzen; dahin gehören Simonie C. 38. X. de simon., Häresie und Schisma C. 2. X. de schismat., Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Rebellion Can. 3. C. 3. q. 4. Can. 6. C. 9. q. 3., Wiedertaufe

---

[4]) Can. 2. C. 7. q. 1.

[5]) Petr. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii. Lib. IV. C. 1.

[6]) Dessel, Rechts-Grundsätze in der erzbischöflich-kölner Streitsache. gr. 8. Saarbrücken. 1838. S. 17. Seitz, der Erzbischof von Köln Clemens August ꝛc. 8. Friedberg in der Wetterau. 1838. S. 45.

[7]) Sess. XXI. C. 6. de reform. Sess. XXIV. C. 5. 12. de reform.

Can. 118. de consecr. Dist. 4., Tödtung eines Menschen C. 10. X. de excess. praelator., Duell C. 1. 2. X. de duell., Ehebruch Can. 10. Dist. 51., Fornikation besonders mit einer Klosterfrau Can. C. 27. q. 1., Incest C. pen. X. de purg. canon., Sodomie C. 14. X. de excess. praelat. C. 15. X. de vit. et honestat. cleric., Diebstahl und Raub C. 4. X. de judic. C. 6. X. de poen. u. dgl. m. Demnach kann die Deposition eines Bischofs nur auf den Grund erwiesener schwerer Verbrechen verhängt werden; ohnehin ist sie nicht bloß correktionell und medizinal, sondern eine wirkliche Vindikativ-Strafe, wodurch er seines Amtes, Ansehens und Wirkens beraubt wird. Can. 1. Dist. 81.

Die Ursache der Deposition muß wirklich constatirt seyn, daher eine cognitio et disquisitio causae — eine förmliche Untersuchung — vorausgehen; diese kann nur von der competenten geistlichen Behörde, und sohin bei einem Bischofe nur von der römischen Curie nach den Regeln des inquisitorischen Prozesses geführt werden, wobei dem Angeschuldigten alle rechtlichen Mittel zu seiner Vertheidigung belassen werden müssen. Erst hierauf kann ein Urtheil erlassen werden, welches dem in Untersuchung befangenen Geistlichen rechtsförmlich zu publiziren ist; diesem steht das Recht zu, hiegegen innerhalb gesetzlicher Frist bei dem geistlichen Oberrichter die Appellation einzuwenden (S. d. Art. Appellation; Rekurs); und erst überhaupt, wenn das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, wird der betreffende Geistliche seines Amtes entsetzt [8]). S. d. Art. Bischof.

Wurden daher bei der Remotion eines Geistlichen diese Rechtsförmlichkeiten nicht beobachtet, so ist diese nicht gültig, und zieht sonach auch eine Auflösung seiner Amts-Verhältnisse nicht nach sich. Die gewaltsame, ohne diese Requisite geschehene Hinwegführung eines Bischofs von seinem Sitze hat wohl die Sedisvakanz secundum quid [9]) zur Folge, und räumt bloß dem Kapitel die Bisthums-Verwaltung im Namen des abwesenden Bischofs ein, keineswegs aber wird dieses deßhalb berechtigt, zur Wahl eines neuen Bischofs oder eines Kapitel-Verwesers zu schreiten, ohne

---

[8]) V. bayer. Concord. Art. XII. Lit. d. II. Beil. zur bayer. Verf.-Urk. §. 40. Sicilian. Concord. Art. XX.

[9]) C. 3. de supplend. neglig. praelator. in 6to.

sich nach der canonischen Fiktion eines Adulteriums schuldig zu machen. Eine völlige Sedisvakanz ist in einem solchen Falle nicht eingetreten, die betreffende Kirche sohin nicht im eigentlichen Sinne verwaist, sondern nur der abgeführte Bischof durch äußere Umstände verhindert, seine Diözese selbst zu verwalten. Sobald daher das Hinderniß aufhört, muß derselbe in sein Bisthum wieder zurückkehren, und seine Funktionen wieder antreten, außerdem treffen ihn die Strafen, welche auf Nichtbeobachtung der Residenz gesetzt sind [10]). Das Kapitel kann daher nur als General-Vikariat im Namen des Bischofs und unter dem Vorsitze seines General-Vikars die Diözesan-Verwaltung auf die Dauer der Abwesenheit des Ersten von seinem Sitze führen. Ueberhaupt aber hat das Domkapitel über den Vorfall Bericht an den heiligen Vater zu erstatten, und von daher Verhaltungs-Befehle zu erwarten.

Wer in die Excommunication verfällt, verliert darum noch nicht sogleich seine Pfründe, dieß geschieht erst dann, wenn der Excommunicirte sich nicht bekehrt [11]). Eben so wenig findet die Entsetzung bei der Suspension sogleich Statt. Nach den partikularrechtlichen Bestimmungen müssen jetzt meist derlei Erkenntnisse der bischöflichen Ordinariate (wie dieß z. B. in Bayern der Fall ist) den weltlichen Regierungs-Behörden mitgetheilt werden [12]).

Nach C. 6. X de poenis soll der Entsetzte nach dem Ermessen des Bischofs in ein Kloster oder sonst eine geistliche unter bischöflicher Aufsicht stehende Anstalt verwiesen werden, und zwar nicht als ob er dort Kerkerstrafe auf immer zu erstehen hätte, sondern damit ihm Gelegenheit zur Buße und Sinnesänderung gegeben werde, und er nicht ferner Anlaß zu weiteren ärgerlichen, den geistlichen Stand herabsetzenden Auftritten habe. Zwang kann jedoch deßhalb nicht gegen ihn gebraucht werden, sondern, wenn er durchaus weltlich leben will, so kann er hieran nicht behindert werden; übrigens wird doch Vorsorge getragen, daß er unter besondere Aufsicht des Dekanats oder der Polizei-Behörde gehalten werde. (S. bayer. Concordat. Art. XII. Lit. d.).

---

[10]) F. Bullar. T. II. p. 19. 261. Bull. Pii IV. et V. Neuestes päbstl. Breve v. J. 1838 an das Metropolitan-Kapitel zu Köln.

[11]) C. 25. §. 1. X. de appellat.

[12]) S. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style und zur geistl. Geschäfts-Verwaltung. V. Aufl. S. 111.

In Oesterreich ziehen gröbere Vergehen im äußeren Betragen und in Verwaltung des Pfarramtes, welche öffentliches Aergerniß verursachen, oder Beschwerden von Seite der Parochianen veranlassen, so wie auffallende Vernachläßigung der vom Staate den Pfarrern übertragenen Geschäfte z. B. in Führung der Pfarr-Matrikeln, in Leitung des Schulwesens u. s. w. die Entsetzung nach sich [13]). — Lokal-Kapläne werden amovirt, sobald es das Beste ihrer Lokalien erheischt [14]).

In Preußen kann die Entsetzung eines Geistlichen nur durch das geistliche Departement im Ministerium verfügt werden, an welches sich dießfalls die andern Behörden zu wenden haben [15]). Dieses kann übrigens selbst dann die Entsetzung eines Geistlichen anordnen, wenn er auch im Erkenntnisse von aller Strafe losgesprochen seyn sollte [16]).

In Bayern steht das Recht über Disciplinar-Vergehen der Geistlichen und nach Gestalt der Sache auf Entsetzung zu erkennen, den geistlichen Stellen zu. Diese müssen aber in den Fällen, wo auf die Entsetzung eines bepfründeten Geistlichen erkannt wird, die Urtheile mit den Entscheidungs-Gründen den betreffenden Kreis-Regierungen zur Zeit der Publikation derselben mittheilen, welche sodann solche mit ihren Bemerkungen dem Ministerium des Innern vorlegen [17]).

In Sachsen geschieht die Untersuchung über die gewöhnlichen Disciplinar-Vergehen von dem katholisch-geistlichen Consistorium, welches bei Bestrafungen und Dienst-Entsetzungen zuvörderst an das apostolische Vikariat Vortrag zu erstatten hat. Bei den protestantischen Geistlichen wird auf die Entsetzung vom Amte (amotio) nur wegen eines öffentlichen der Gemeinde gegebenen Aergernisses erkannt. So lange das Erkenntniß auf Dienst-Entsetzung noch nicht erfolgt ist, darf die Civil-Obrigkeit gegen

---

[13]) Hofd. v. 3. März 1792. §. 3.

[14]) Hofd. v. 14. Jul. 1821. N. 1. 2.

[15]) Rescr. v. 24. Nov. 1809. Bielitz a. a. O. 109.

[16]) Ebendaselbst.

[17]) Allerh. Rescr. v. 11. Jul. 1828. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 112.

geistliche Personen keinen zur Untersuchung gehörigen Akt, ohne besonderen Auftrag des Consistoriums, vornehmen [18]).

In Kurhessen geschieht in Ansehung der protestantischen Geistlichen die Dienst-Entsetzung von dem Landesherrn [19]), es mag die Pfarrei, welche der betreffende Geistliche inne hat, eine herrschaftliche oder eine Patronats-Pfarrei seyn. Die Entsetzung eines protestantischen Geistlichen zieht zwar an sich keine Degradation mit sich, jedoch wird einem solchen, nach Befinden der Umstände, nicht selten außer der Verrichtung der Ministerial-Handlungen selbst das Predigen untersagt [20]).

Wird im Großherzogthume Weimar von dem Bischofe gegen einen Geistlichen auf Absetzung vom Amte erkannt, so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Bestimmung eröffnet und vollzogen werden [21]).

Eparchie ist bei den Orientalen der Name einer Diözese des Bischofs; dieser ist das Haupt der geistlichen Verwaltung derselben; er ertheilt die Ordination und verleiht Vollmacht zu Versehung der Kirchenämter.

Epakten. S. d. Art. Kalender. Osterfest.

Ephod. S. d. Art. Humerale.

Ephoren (ephori), auch geistliche Aufseher — Inspektoren — genannt, sind in der protestantischen Kirche diejenigen Kirchen-Beamten, welchen die Ausübung einer untergeordneten Aufsicht in Kirchensachen und über die geistlichen Personen in ihrem Distrikte, Ephorat genannt, nebst gewissen andern Kirchen-Regierungs-Rechten übertragen ist. (S. d. Art. Superintendenten).

Ἐπίκλησις heißt in den orientalischen Liturgien dasjenige Gebet nach der Consekration, worin der Priester auf eine feierliche Weise den heiligen Geist anruft (invocatio spiritus sancti), der das Brod in den heil. Leib und den Wein in das Blut Jesu Christi durch seine unsichtbare göttliche Kraft verwandeln wolle.

Epimanicion. S. d. Art. Manipel.

---

[18]) Hof.-Ref. v. 10. April 1788 u. 3. Jan. 1804. Ref. v. 17. Febr. 1811. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 536.

[19]) Consistorial-Resc. v. 19. Dez. 1739.

[20]) Ledderhose a. a. O. S. 600

[21]) Großh. Sachs. Weimar. Gesetz. v. 7. Okt. 1823. §. 39. Nr. 3.

Epiphanie (von ἐπιφαινομαι appareo) oder das Fest der Erscheinung des Herrn (ἡ ἐπιφανεια του λόγου) wird nach dem Kirchen-Kalender am 6. Januar feierlich begangen. Die Feier dieses Festes gründet sich theils auf die Anbetung der Weisen aus dem Morgenlande, und auf die dabei geschehene Offenbarung Jesu Christi als Sohn Gottes und unseres Weltheilandes, theils auf die Ankündigung Desselben durch den wunderbaren Stern. Andere beziehen diese Festfeier auf die Taufe Jesus im Flusse Jordan; und wieder andere auf die wunderbare Verwandlung des Wassers in Wein auf der Hochzeit zu Kana [1]); noch Andere beziehen dieselbe auf folgende drei Geheimnisse, nämlich a) auf die Erscheinung Jesu Christi, b) auf die Kundmachung seiner Herrlichkeit, und c) auf das Andenken des ersten Wunders, welches Jesus Christus bei'm Anfange seines öffentlichen Lebens wirkte, und wodurch er seine Allmacht offenbarte, zugleich [2]).

Dieses Fest kommt auch unter dem Namen Drei-Königfest (festum trium regum) vor. Man leitet es von den drei Weisen des Morgenlands Matth. 2, 7 ff. her; insbesondere ist dieser Name bei dem Volke gebräuchlich. Daß sie Könige — Emirs — waren, ist nur bloße Meinung, dasselbe gilt bezüglich ihrer Zahl und Namen.

---

[1]) Aug. Serm. CCIII. de Trinit. IV. 5. Cassian. Collect. X. C. 2. S. Maximi homil. 5. in fest. epiph. Martene, Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina in divinis celebrandis officiis. 4to Lugduni 1706. p. 107. „Epiphaniae festum, cujus mentionem faciunt acta S. Philippi Heracleae Episcopi et Martyris apud Ruynartium celeberrimum facit triplex Christi apparitio seu manifestatio, adoratio scilicet ejus per magos, baptismus et primum miraculum, quod contigit in Cana Galilaeae. Triplicem hanc Christi manifestationem semper hac die recoluisse videtur Ecclesia latina, ut patet tum ex hymno Prudentii, quem ad divina officia solet adhibere, tum ex S. Paulin. carmine 9 de S. Felice, ex Gregorio Turonensi lib. II. de miraculis S. Martini C. 26. et de gloria martyrum. C. 87, ex S. Isidori libr. II. de divinis officiis C. 26. et aliis.“ Locherer a. a. O. S. 119.

[2]) Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Französ. übersetzt von Räß und Weis. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 106.

In der lateinischen Kirche verwechselte man auch häufig die Theophanie mit der Epiphanie, und nahm das Fest der Erscheinung mit dem Feste der Menschwerdung Jesu Christi für gleichbedeutend. Da dasselbe sehr ungleich gefeiert wurde, so geschah es, daß man in der Folge den eigentlichen Tag der Geburt Christi nicht mehr recht kannte, und daher den 25. Dezember dafür anordnete, während der 6. Januar zur Feier des Epiphanie-Festes bestimmt wurde. In dem Oriente wurde jedoch in den meisten Kirchen das Fest der Menschwerdung Christi zugleich mit dem Epiphanie-Feste begangen [3]).

Das Fest der Erscheinung des Herrn wurde sowohl in der orientalischen, als occidentalischen Kirche stets als ein Hauptfest (festum duplex primae classis) gefeiert. In den früheren Zeiten hatte es eine Vigil mit Fasten, jetzt hat es Vigil ohne Fasten, aber mit einer Oktav. Auch wurde in den ersten Jahrhunderten an diesem Tage vorzüglich die feierliche Taufe ertheilt, und hiezu das Wasser eigens geweiht [4]). Gegenwärtig findet

---

[3]) Dufresne Glossar. T. II. p. 252. „Alii censent abusive Epiphaniae seu Epiphaniorum appellationem huic inditam festo: quippe cum plurimae Ecclesiae in diem illum Natalem Domini referrent et Baptisma, quod de Egyptiacis testantur diserte Cassianus Collat. 10. C. 2. et Jo. Chrysostomus Homil. in Lucam C. 2. de Graecis Asiaticis et Syris, Epiphanius in Panar. Haer. 51. Natalis vero Christi ἐπιφανείας et ἐπιφανιων nomine donetur a Patribus, quia tunc primum apparuit nascendo Christus, factum postea ut Ecclesia Constantinopolitana, quae Romanae usum amplexa, natalem Christi coepit celebrare die 25. Dec. priorem nomenclaturam diei sextae Jannar. attribuerit, et quae prius colebatur tanquam natalis Christi. Lexicon Gr. MS. Reg. Cod. 2062 et Suidas: ἐπιφάνεια, ἡ τοῦ κυρίου καὶ Θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμων Ιησοῦ Χριστοῦ ἔνσαρκος οἰκονομία. Ita Natalem Domini vocat Zonoras in Juliano, quem Ammianus loco laudato Epiphania. Vide Casaubonum ad Annal. Baron. Exercit. 2. C. 11. eundem Baron. ad Martyrol. et Jacobum Gotofred. ad L. V. Cod. Th. de spectacul. — Binterim a. a. O. V. Bd. I. Thl. gr. 8. Mainz 1829. S. 312.

[4]) Tertull. Lib. de baptism. C. 19. „Diem baptismo solenniorem pascha praestat, cum et passio Domini, in quo tingimus, adimpleta est.“ Martene l. c. „Tametsi in orientali Ecclesia Christi

diese Feierlichkeit an diesem Tage ordnungsmäßig nicht mehr Statt; jedoch ist manchen Orten und besonders bei den Griechen die Weihe des sogenannten Dreikönig-Wassers (ὑδρευσις) üblich.

Im Mittelalter war auch an einigen Orten ein sogenanntes officium stellae üblich, welches darin bestand, daß drei Männer, von denen einer die Figur eines Sternes trug, die Weisen aus dem Morgenlande vorstellten, und unter Gesang Gold, Weihrauch und Myrrhen am Altare opferten [5]).

Episcopal-System, protestantisches. S. d. Art. Kirchen-Regierungs-Systeme in der protestantischen Kirche.

Episcopat. S. d. Art. Bischöfe.

Episcopi titulares. S. d. Art. Weihbischöfe.

Episcopus cardinalis. S. d. Art. Cardinäle.

Episcopus in partibus. S. d. Art. Weihbischöfe.

Epistel. Schon in den ersten Zeiten der christlichen Kirche wurden nach dem Beispiele der jüdischen Synagoge, wo das Gesetz und die Propheten in Paraschen und Haftaren eingetheilt war, bei den gottesdienstlichen Versammlungen der Christen gewisse Abschnitte aus der heiligen Schrift, Pericopen genannt, abgelesen. Namentlich fanden zwei Vorlesungen Statt, die eine aus den apostolischen Briefen (Episteln), die andere aus den Evangelien. Der Name Epistel ist jedoch nicht im strengen Sinne des Wortes zu nehmen, indem hierunter nicht nur allein Stellen aus den Briefen der Apostel, sondern auch, mit Ausnahme der Evangelien, aus den übrigen Büchern des alten sowohl, als des

---

potissimum baptismus in Epiphania recolatur.“ Karl der Große schreibt in seinem Briefe an Garibaldus: „Comperimus in die apparationis Domini, multi fuerunt apud nos inventi, qui volebant suscipere infantes de s. fonte baptismatis.“ In den späteren Zeiten wurde dieselbe jedoch abgestellt: wie wir dieß aus einer Verordnung des Concil's von Rüen (1072) C. 24 ersehen, Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1818. S. 265.

[5]) Marten. de antiq. eccl. discipl. C. 14. Schmid a. a. O. III. B. S. 497.

neuen Testaments verstanden werden [1]). Der heilige Hieronymus wird gewöhnlich für Diejenigen gehalten, welcher die Episteln und Evangelien zum Gebrauche bei dem Gottesdienste und den Predigten so geordnet hat, wie wir solche heutiges Tages noch besitzen [2]). Diese Anordnung der Pericopen soll der heilige Hieronymus auf einen besonderen Befehl des damaligen Pabstes Damasus veranstaltet haben [3]). Andere schreiben sie einem gewissen Musäus von Marseille, wieder Andere Gregor dem Großen zu, die Meisten aber leiten sie von Karl dem Großen her, welcher ihre Abfassung dem Diakon Paulus aufgetragen haben soll [4]).

Die Vorlesung der Pericopen geschah in den frühern Zeiten von einer eigens hiezu bestimmten und geweihten Person, welche Lector genannt wurde, an einem erhöhten Orte, oder vielmehr

---

[1]) Der Name Epistola kommt in dieser Bedeutung schon in den ältesten Sakramentarien vor. Gräser, die römisch-katholische Liturgie nach ihrer Entstehung und endlichen Ausbildung. I. Th. 8. Halle 1829. S. 101.

[2]) Cardin. Joann. Bona op. omn. ed. nov. Antverp. 1739. fol. p. 325. „Seriem vero et ordinem lectionum atque Epistolarum et Evangeliorum, quae singulis diebus per annum in Missae sacrificio legi debent, communis Eruditorum sententia est, paucis licet negantibus, S. Hieronymum disposuisse in libro, quem comitem inscripsit, ediditque Pamelius. T. 11. Liturgicorum. Sed et Cornelius Schultingus initio suae Bibliothecae ecclesiasticae se eundem comitem M. S. habuisse asserit multo ampliorem, quam sit editus a Pamelio, quem typis mandare non potuit deficientibus ad id sumptibus necessariis. Citant hunc librum nomine Lectionarii omnes antiqui sacrorum rituum scriptores, quidem sine nomine auctoris, alii expresso nomine S. Hieronymi et titulo Comitis. Ita Micrologus C. 25. Liber etiam Comitis sive Lectionarius, quem S. Hieronymus compaginavit. Et Berno Augiensis C. I. Beatum Hieronymum credimus ordinatorem Lectionarii, ut ipsius testatur prologus appositus in capite ejus Comitis. Sed hic prologus non extat in praecitato Codice Pamelii, Hugo item a S. Victore Lib. II. de off. eccles. C. 11. Hieronymus Presbyter Lectionarium, ut hodie habet Ecclesia, collegit: sed Damasus Papa, ut nunc moris est, legi instituit.“

[3]) Grundmayr a. a. O. S. 110.

[4]) Thamerus schediasma de origine et dignitat. pericoparum. 4. Jenae 1734.

auf einem erhöhten Pulte oder Ambo [5]). Im ersten Jahrhunderte scheint die Vorlesung der Pericopen den Diakonen zugestanden gewesen zu seyn. Von jener Zeit an wurden Lektoren (ordo lectorum) hiezu aufgestellt. Wann dieselben abgekommen, und diese Funktion an die Subdiakonen übergegangen, scheint unbestimmt zu seyn. Cardinal Bona meint, daß diese Vorlesung zuerst in Rom im achten Jahrhunderte den Subdiakonen übertragen worden sey [6]). Die Vorlesung geschah ehemals auf den durch

---

[5]) Binterim a. a. O. IV. Bd. 3 Th. S. 322 bemerkt hierüber: „War nur ein Pult oder Ambo in der Kirche, so unterschied sich die Vorlesung des Subdiakons von jener des Diakons entweder durch die Wendung des Leibes oder durch die niedrige Stellung am Pulte. Der Subdiakon stand auf der zweiten Stufe, der Diakon auf der Dritten." — „Quid aliud; schreibt Cyprian Epist. 34.. quam super pulpitum, id est, super tribunal ecclesiae oportebat imponi, ut loci altioris dignitate subnixus et plebi universae pro honoris sui claritate conspicuus legat praecepta et Evangelium Domini, quae fortiter et fideliter sequitur." Prudentius hym. de s. Hipplyto:

Fronte sub adversa gradibus sublime tribunal —
Tollitur, Antistes praedicat unde Deum.

Bona l. c. p. 324. Dufresne sub vocab. gradus. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 59. — Der im Chor ehemals aufgestellte größere Pult (cathedra) hatte auf beiden Seiten Stufen (gradus); auf der einen stiegen die Diakonen, auf der andern die Subdiakonen hinauf, und auf der entgegengesetzten Seite herab; das Evangelium ward auf der obersten Stufe, die Epistel auf der unteren verlesen.

[6]) Bona l. c. p. 324. „Quo vero tempore coeperint Subdiaconi legere epistolam dubium est. Suspicor autem saeculo octavo id contigisse; Amalarius enim, qui initio saeculi noni claruit Lib. II. C. 11. Miror, inquit, qua de re sumptus sit usus in ecclesia nostra, ut Subdiaconus frequentissime, non ergo semper, legat lectionem ad Missam, tum hoc reperiatur ex ministerio sibi dato in consecratione commissum, neque ex literis canonicis, neque ex nomine suo. Et in fine capitis subdit: Sed postquam statutum est a Patribus nostris: ut Diaconus legeret Evangelium, statuerunt, ut et Subdiaconus legeret Epistolam sive lectionem. At quando id statutum fuerit non dicit Amalarius, et ego existimo ante coepisse Diaconos legere Evangelium, quam Epistolam Subdiaconos, ut ostendam cum de Evangelio sermo erit." — Martene de antiqu. Eccles. ritib. fol. Antverb. 1764. p. 173 bemerkt,

einen Wink ertheilten Befehl des Bischofs oder Priesters; nach derselben begab sich der Lektor oder Subdiakon zum Bischofe, küßte dessen Hände und begehrte den Segen.

Jetzt wird die Epistel bei feierlichen Aemtern von dem Subdiakonus nach der Collekte sogleich in tono epistolae auf der rechten (Epistel-) Seite an dem allda aufgestellten Pulte gesungen; nach der Absingung derselben begibt sich der Subdiakon zum Bischofe oder Priester, kniet sich, das Epistelbuch aufrecht haltend, nieder, empfängt im Stillen den Segen über dasselbe, legt alsdann das Epistelbuch in die Mitte des Altars, und stellt sich an den ihm gebührenden Ort, neben dem Bischofe am Faltstuhle, oder neben dem Priester auf dem Altare und zwar im letzteren Falle zur rechten Seite desselben, wo er wartet, bis dieser das Evangelium gelesen hat, hierauf aber sich zu gleicher Zeit mit dem Diakon an die unterste Stufe des Altars begibt, wo dieser das **Munda cor meum** betet.

Die Eingangs-Formel der Epistel bei Stellen aus dem alten Testamente der Apostel-Geschichte und der Apokalypse sind **Lectio Jeremiae** etc., bei den apostolischen Briefen aber: **Epistola B. Petri, Pauli** etc., gewöhnlich folgt hierauf die Anrede-Formel: **Fratres** oder **Charissimi**. Bei'm Schlusse der Epistel wird jedesmal ein **Deo gratias** respondirt.

Epistemonarch war in älteren Zeiten in den Klöstern der Schiedsrichter bei vorfallenden Streitigkeiten.

Epitome canonum. S. d. Art. **Morgenländische Sammlungen.**

Erbbegräbnisse. S. d. Art. **Begräbniß.**

Eremiten (von ἔρημος — **solitudo**) sind Menschen, welche im Verlangen nach einer höheren Ruhe und aus Sehnsucht nach Vereinigung mit Gott, sich ganz den Einflüssen und äußeren Reizen der Welt entziehen, in Einöden und wilde Gegen-

---

daß nach Angabe eines alten römischen Ordo die Epistel, wie das Evangelium zuweilen sowohl in griechischer als lateinischer Sprache vorgelesen wurden. „Ex antiquo ordine Romano auctore Benedicto canonico S. Petri epistola et evangelium gracce et latine pronunciari debent, qui quidem ritus hactenus viget in percelebri S. Dionysii in Francia monasterio.“

den begeben, da nach dem Beispiele Johannes des Täufers von den Früchten des Feldes leben, sich alle andere Genüsse versagen, sogar jeden Umgang mit Menschen fliehen, und unter steten Bußübungen und höchster Selbstverläugnung dem beschaulichen Leben sich widmen. Paul von Thebais († 340) soll der Urheber dieser Lebensart gewesen seyn. Um der dezianischen Christen-Verfolgung zu entgehen, begab sich derselbe in seinen Jünglings-Jahren in Einöden und rauhe Gebirgs-Gegenden, wo er in diesem Zustande ein Alter von 113 Jahren erreichte. Die außerordentlichen Thaten, welche er verrichtete, so wie die Strenge seiner Lebensart verschafften ihm viele Anhänger, unter denen sich besonders Antonius von Comä in Aegypten auszeichnete, dessen Schüler Pachomius jedoch schon auf der Insel Tabenna eine Art von gemeinsamem Beisammenleben gründete. — Sowohl der Einfluß des Klima und der Philosophie des Orients, als auch die Beispiele der Nasiräer, Essäer und Therapeuten, noch mehr aber die freie Entschließung mochten Manchen veranlaßt haben, das beschauliche Leben in stiller Einsamkeit zu wählen, wo man sich bei höherer Contemplation gegen die Reize des Bösen am besten und sichersten geschützt fand. — Da die Eremiten besonders im Anfange Wildnisse und Menschen leere Gegenden sich zu ihrem Aufenthalte wählten, so nannte man sie Anachoreten; wegen ihrer beschränkten Wohnungen hieß man sie Clausner, und als sie in der Folgezeit an einsamen Gegenden nach Art der Ordens-Geistlichen gewöhnlich unter einem Vorsteher, ἡγουμενος genannt, beisammenlebten, so erhielten sie den Namen Cenobiten (κενοβίται — συνοδιται von κοινοβιον — claustrum). Uebrigens widmeten sich die Einsiedler nicht bloß der Contemplation und dem Gebete, sondern Viele derselben bewiesen thätige Liebe, Andere, mit der Gabe der Beredsamkeit ausgestattet, predigten mit Erlaubniß der Bischöfe Weichlingen die lautere Moral des Evangeliums, und fachten in ihnen den Bußeifer an.

Emeriten des heiligen Paulus vom Erzbischofe Eusebius von Gran in Ungarn um das Jahr 1215 gestiftet. Ihr erstes Kloster wurde zu Ofen erbaut. Sie befolgten die Regel der alten Eremiten. Außer Ungarn hatte jedoch dieser Orden wenige Klöster.

Erkoberung ist das während der Ehe durch Fleiß und Betriebsamkeit der Eheleute errungene Vermögen.

Erledigung der Benefizien. Jede Erledigung eines Benefiziums soll öffentlich bekannt gemacht werden [1]). Der Praxis nach findet dies jedoch nur bei den gewöhnlichen Curat-Stellen Statt; bei den höheren Kirchen-Stellen wird die Erledigung nicht öffentlich angezeigt. (S. d. Art. Benefizien. Provision.)

In Oesterreich soll, sobald eine Kirchen-Pfründe erledigt ist, ihre Erledigung von dem einschlägigen Ordinariate oder Consistorium auf das schleunigste den betreffenden Diözesan-Geistlichen zur Kenntniß gebracht werden [2]). Dieses findet in der Regel nur bei den ältern Pfarreien Statt; bei den neu errichteten hingegen soll sowohl vom Consistorium, als dem Kreisamte vorerst untersucht werden, ob ihre Fortdauer nothwendig sey. Die Erledigung dieser Seelsorger-Stellen wird daher erst dann bekannt gemacht, wenn Beide für ihren ferneren Fortbestand sich in ihrem Gutachten ausgesprochen haben [3]).

Wird ein Benefizium auf eine andere Art als durch den Tod des Benefiziaten erledigt; so hat der Bezirks-Vikar den Tag des Abzugs dem Consistorium anzuzeigen. Tritt aber die Erledigung eines Benefiziums durch das Ableben des letzten Inhabers ein; so hat das Orts-Gericht dem Bezirks-Vikar davon Nachricht zu ertheilen, welcher hierüber an das Consistorium einberichtet.

In Preußen ist verordnet, daß die Erzpriester und Superintendenten, bei Erledigung landesherrlicher Patronats-Pfründen nicht nur eine Anzeige hierüber an die Regierung erstatten, sondern mit derselben auch ein Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Stelle in tabellarischer Form, — wo in der ersten Kolumne die Art und Gattung der Einkünfte, in der zweiten der beiläufige Geldbetrag derselben, und in der dritten die Quelle, woher diese

---

[1]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform. (S. d. Art. Concurs-Prüfung.)

[2]) Hofd. v. 1. Jul. 1784, 24. Dez. 1785 u. 12. Jan. 1786. Nr. 3, dann v. 31. Jan. u. 11. Febr. 1792. Nr. 5. Verordn. in Böhmen v. 10. Juli 1827. Nr. 1. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien nach dem gemeinen und dem besondern Oesterreichischen Kirchenrechte. gr. 8. Prag 1828. S. 149.

[3]) Hofd. v. 12. Aug. 1790, 26. Okt. 1792. Nr. 1. §. 5. u. 2. April 1802. Nr. 1. §. 8. Nr. II. §. 13.

Einkünfte fließen, angegeben, die vierte Kolumne aber zu Anmerkungen verwendet wird, vorlegen sollen [4]).

In Bayern muß vorschriftsmäßig jede Erledigung einer selbstständigen Kirchen-Stelle in den Intelligenz-Blättern den betreffenden Diözesan-Geistlichen bekannt gemacht werden. Bei katholischen Pfarreien landesherrlichen Patronats geschieht die Ausschreibung von den Regierungs-Stellen, bei den bischöflichen Pfarreien von den Ordinariaten, und bei den protestantischen Pfarreien überhaupt von den Consistorien. In dem Ausschreiben selbst werden der Umfang der Pfarrei, die Zahl der Ortschaften, die Seelenzahl und die Summe des Ertrags mit den Lasten angeben. Wird eine selbstständige Seelsorger-Stelle durch das erfolgte Ableben des bisherigen Besitzers erledigt, so hat der betreffende Orts-Vorsteher hierüber an das einschlägige Land- oder Herrschafts-Gericht, und dieses odann an die königl. Regierung sowohl, als auch an das einschlägige Kreis- und Stadt-Gericht zu berichten. Desgleichen muß der im Orte anwesende Geistliche, Cooperator, Kaplan oder auch der geistliche Testamentar des Verlebten die Anzeige vom Sterbefalle an den Kapitels-Dechant, und dieser solche an das Ordinariat machen. Den Regierungen steht die Anordnung einer Administration der erledigten Pfarrei-Gefälle durch die äußeren Behörden, den Kreis- und Stadt-Gerichten die Verlassenschafts-Verhandlung durch eben dieselben, wenn der verlebte Geistliche nämlich nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadt-Gerichtes wohnte, und den Ordinariaten die Aufstellung eines Pfarr-Vikars zu, welche jedoch von der deßfalls getroffenen Anordnung die einschlägige Regierung in Kenntniß setzen müssen [5]). Kommt eine Pfarrei durch die weitere Beförderung des bisherigen Besitzers in Erledigung; so muß dem Ordinariate der Tag des Abzuges von dem abziehenden Pfarrer angezeigt werden, damit dieses für die Versehung der Pfarrei Fürsorge treffen kann. Die wirklich geschehene Anstellung oder Beförderung eines Pfarrers wird durch das königliche Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

---

[4]) Bielitz a. a. O. S. 52.

[5]) R.-B. 1807. S. 703. V. v. 21. April 1807. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 169 ff.

In Würtemberg, Baden, im Großherzogthume und im Kurfürstenthume Hessen, in Nassau, wie in den übrigen deutschen Staaten wird jede eingetretene Erledigung einer Pfarrei oder eines Benefiziums, meist unter Angabe des Pfründen-Ertrages, in den Regierungs-Blättern ausgeschrieben, so wie auch durch eben dieselben die erfolgte Verleihung einer Pfarrei oder eines Benefiziums durch Ausschreiben in denselben Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. In Würtemberg hat der Dekan sogleich einen Verweser aufzustellen, und dieß dem Kirchenrathe und Ordinariate in Anzeige zu bringen.

Im Königreiche Sachsen hat bei protestantischen Pfarreien die Wittwe oder der Patron sogleich über das Ableben an den Superintendenten, und dieser an das Consistorium zu berichten, und dabei zugleich das jährliche Einkommen, dann bei landesherrlichen Stellen auch die Beschaffenheit des Dienstes anzuzeigen [6]).

Erneuerung des ehelichen Consenses (renovatio consensus sive restauratio sive revalidatio matrimonii). Wenn nach geschlossener Ehe ein trennendes Ehe-Hinderniß entdeckt wird, so muß, sofern dieses zu den dispensablen gehört, um Dispensation nachgesucht, und sobald diese eingelangt ist, der eheliche Consens erneuert werden. Ist das Hinderniß ein geheimes, und entweder beiden oder nur einem Ehegatten, aber nicht öffentlich bekannt, so findet die renovatio consensus privata oder die revalidatio matrimonii privata Statt. Hiebei genügt es schon, wenn die vermeintlichen Eheleute vor dem Pfarrer die ausdrückliche Erklärung über den unzertrennlichen Fortbestand ihrer Ehe abgeben, oder wenn sie nur unter sich die Erneuerung des ehelichen Consenses vornehmen; auch ist selbst hier im äußersten Falle der fortgesetzte eheliche Beischlaf hinreichend. Hat nur ein Theil Kenntniß von dem obwaltenden Ehe-Hindernisse, so muß der Pfarrer mit aller Klugheit zu Werke gehen, damit der andere Theil hievon nichts erfahre, besonders wenn zu fürchten ist, dieser möchte von seinem Rechte, die Ehe deßhalb als aufgelöst zu erklären, Gebrauch machen. Ist das Hinderniß öffentlich bekannt, so muß auch die Erneuerung des ehelichen Consenses öffentlich (revalidatio matrimonii

---

[6]) Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 78.

publica) d. i. vor dem eigenen Pfarrer und in Gegenwart zweier Zeugen, wenn gleich sonst im Stillen in der Kirche oder im Pfarrhause, geschehen. — Jede vorgenommene revalidatio matrimonii muß in der Trauungs-Matrikel, und zwar an derjenigen Stelle, wo die frühere Ehe eingeschrieben steht, in der Regel in lateinischer Sprache, angemerkt werden [1]). Das allgemeine bürgerliche österreichische Gesetzbuch bestimmt rücksichtlich der Revalidation der Ehe §. 88: Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebots, abermals die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungs-Buche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden [2]).

Ersitzung. Eine bei uns außer Uebung gekommene Art, zu Kirchen-Aemtern zu gelangen, ist die Ersitzung (praescriptio). Nach der 35. und 36. Kanzellei-Regel findet dieselbe eigentlich nur bei den päbstlichen Benefizien Statt. Vermöge Ersterer kann Derjenige, welcher ein volles Jahr über ununterbrochen, wenn auch ohne allen Scheintitel (sine titulo colorato) im ungestörten Besitze einer Pfründe ist, derselben nicht anders verlustig werden, als wenn sie ein Anderer von dem päbstlichen Stuhle erhalten, und dieser in dem Gesuche den Namen, Charakter und Rang des Inhabers, ferner die Zeit des Besitzes angegeben, und die Rich-

---

[1]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 483.

[2]) Dolliner (Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. II. Bd. gr. 8. Wien u. Triest 1818. S. 199 ff.) behauptet, daß die revaliditatio matrimonii oder die Erneuerung des ehelichen Consenses nie öffentlich, sondern nur immer vor zwei vertrauten Zeugen zu geschehen brauche; Hofrath v. Zeiller aber macht in seinem Commentar über das österr. Gesetzbuch die Bemerkung: wenn das Hinderniß nicht ruchbar geworden ist; und scheint sonach bei einem öffentlich bekannt gewordenen Ehe-Hindernisse auch eine öffentliche Erneuerung zu fodern. Vergl. Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie nach der Ordnung der theologischen Studien an den kk. österreichischen Lehr-Anstalten. IV. Band. gr. 8. Linz 1828. S. 202.

tigkeit des Besitz-Rechtes dargethan, dann den Besitzer selbst innerhalb sechs Monate bei Gericht belangt, und den Rechtsstreit innerhalb eines weiteren Jahres bis zum Endurtheil fortgeführt hat.

Die 36ste Kanzellei-Regel bestimmt [1]): daß Derjenige, welcher ein Benefizium drei volle Jahre über besitzt, zu dessen Besitz er aber weder mit Gewalt, noch mittelst Simonie unter einem Scheintitel gelangt ist, weder in possessorio, noch in petitorio vor Gericht belangt werden kann.

Erste Bitte. S. d. Art. Primae preces.

Erstlinge. Hierunter versteht man eine Abgabe an den Pfarrer, welche nach der Auslegung der Kirchen-Väter in dem

---

[1]) Die 36ste Kanzellei-Regel lautet also: „Item statuit et ordinavit idem D. N., quod si quis quaecunque beneficia ecclesiastica, qualiacumque sint, absque simoniaco ingressu ex quovis titulo, apostolica vel ordinaria collatione aut electione, et electionis hujusmodi confirmatione seu praesentatione et institutione illorum, ad quos beneficiorum hujusmodi collatio, provisio, electio et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet, per triennium pacifice possederit (dummodo in beneficiis hujusmodi, si dispositioni apostolicae ex reservatione generali in corpore juris clauso reservata fuerint, se non intruserint) super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat, nec non impetrationes quaslibet, de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo.“ Das Basler Dekret de pacificis possessoriis, aus welchem diese Regel entnommen ist, heißt: „Quicunque non violentus, sed habens coloratum titulum, pacifice et sine lite praelaturam, dignitatem, beneficium vel officium triennio proximo hactenus possedit, vel in futurum possidebit, non possit postea in petitorio vel possessorio a quoquam etiam ratione juris noviter impetrati molestari, excepto hostilitatis casu, vel alterius legitimi impedimenti, de quo protestari, et juxta Concilium Viennense intimare teneatur. Lis autem hoc casu quoad futuras controversias intelligatur, si ad executionem citationis, jurisque sui in judicio exhibitionem ac terminorum omnium observationem processum fuerit. Ordinarii autem diligenter inquirant, ne quis sine titulo beneficium possideat. Quodsi talem quandocunque repererint, declarent jus illi non competere, vel huic (si sibi videatur) nisi sit intrusus seu violentus, aut alias indignus, vel alteri idoneo provideant. Van Espen l. c. P. II. T. XXVI. C. 4. p. 554.

40sten oder wenigstens in dem 60sten Theile der Ernte bestehen sollte [1]).

An ihre Stelle ist der Zehent getreten [2]). S. d. Art. Oblationen.)

Erzbischöfe (von ἄρχη principum und ἐπισκοπος) [1]).

Ein Erzbischof — Metropolit (von μητηρ und πολις — matrix urbs — ist derjenige Bischof, welchem mehrere Bischöfe einer kirchlichen Provinz, die Suffragane heißen, untergeordnet sind, und der zugleich Bischof seiner eigenen Diözese ist. Ueber den Ursprung der Metropolitan-Verfassung sind die Meinungen verschieden. Einige führen diese Einrichtung bis zum apostolischen Zeitalter hinauf, behauptend, daß dieselbe die apostolische Tradition für sich habe, und gründen ihre Ansicht auf I. Pet. 1, 1, indem dieser Brief an bestimmte Provinzen gerichtet sey, dann auf Tit. 1, 5, wo Paulus den Titus zu Kreta zurückgelassen, und ihm die Aufsicht über die ganze Insel übertragen habe. Wie Titus zu Kreta, so seyen Timotheus zu Ephesus und Polycarp zu Smyrna aufgestellt worden. Daher auch schon Clemens von Rom die Metropolitan-Verbindung für eine apostolische Einrichtung halte [2]), indem er schreibt: „*και οἱ ἀποστολοι ἡμων ἐγνωσαν δια του κυριου ἡμων Ιησου Χριστου, ὁτι ἐρις ἐσται ἐπι τοῦ ὀνοματος της ἐπισκοπης δια ταυτην ὁυν την αἰτιαν προγνωσιν ἐιληφοτες τελειαν, κατεστησαν τους προειρημενους, και μεταξυ ἐπινομην δεδωκασι ὁπως ἐαν κοιμηθωσιν, διαδεξονται ἑτεροι δεδοκιμασμενοι ἀνδρες την λειτουργιαν ἀυτων.*“ [3]).

---

[1]) Exod. 23, 19. C. 1. X. de decim.

[2]) Engel l. c. Lib. III. T. 30. A. 62.

[1]) Ferraris Bibliothec. l. c. T. I. p. 141. Dufresne Glossar. T. I. p. 305.

[2]) Ep. I. ad Cor. C. 44. Möhler, die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus. gr. 8. Tübingen 1825. S. 226.

[3]) Der vorzüglichste Vertheidiger dieser Meinung ist Petrus de Marca in seinem Werke: de concordia imper. et sacerdot. Lib. VI. C. 1. T. III. p. 5. Cf. Usser, de origin. Episcop. et Metropolit. Beveregius in Cod. Can. Vet. eccles. vindic. L. II. §. 5. N. 15. Thomassin, vet. et nov. Eccles. discipl. Lib. I. P. I. C. II. T. I. p. 4. ed. Venet. 1773. Mamachius orig. et antiq. Christian. Lib. IV. C. 4. §. 5. N. 4. p. 555. T. IV. Bin-

Andere hingegen, unter denen vorzüglich Dupin, welcher die Metropolitan-Verbindung ex moribus christianorum und ex circumstantiis ableitet, finden diese Ansicht nicht historisch begründet [4]); »denn Christus der Herr habe seinen Aposteln eine gleiche Gewalt mit Ausnahme des Primats Petri gegeben, nirgends sey sonst eine besondere Auszeichnung sichtbar. Auch die Apostel seyen nicht Urheber dieser Einrichtung, denn sie hätten die politischen Verhältnisse wenig berücksichtigt, und ihr Augenmerk wäre nur auf die Ausbreitung der Religion Jesu Christi gerichtet gewesen. Was die Worte des h. Apostels Paulus an Titus 1, 5 angehe, so könnten sie nicht als Beweis für das Metropolitan-System gelten, da es ohnehin schon ungewiß sey: ob Titus 1) die Aufsicht über die ganze Insel führte, und 2) ob die erwähnten Aeltesten Bischöfe im eigentlichen Sinne gewesen wären, und wollte man auch zugeben, daß Paulus dem Titus hier ein besonderes Prärogativ eingeräumt habe, so wäre doch dieses nur als personell anzusehen [5])." Indessen war doch das Metropolitan-System, tief mit der von Christus und den Aposteln der Kirche gegebenen Verfassung verwebt, schon nach der Mitte des zweiten Jahrhundets bekannt, und sowohl die Verbreitung des Christenthums von den Hauptstädten aus, als das Synodal-Wesen beförderten seine Ausbildung. Insbesondere genoßen jene Städte, in welchen die Apostel, oder wo apostolische Lehrstühle gewesen waren, ein vorzügliches Ansehen; man sah sie gleichsam als Muster-Gemeinden an, berief sich bei entstandenen Zweifeln auf dieselben, und räumte ihren Bischöfen einen höheren Rang vor den übrigen Bischöfen einer Provinz ein. Die apostolischen Gemeinden sandten Lehrer aus, welche neue Gemeinden gründeten: letzte verlangten nun öfter von ersteren geistliche Vorsteher, suchten selbst um Bestätigung dieser bei den Bischöfen jener nach, und so entstand aus dem Streben nach Vereinigung nach und nach das Metropolitan-System; der Bischof der Hauptstadt einer Provinz erhielt sowohl Jurisdiktion, als Vorrang vor

---

terim a. a. O. I. Bd. II. Th. S. 431 u. III. B. I. u. II. Thl. S. 271. Vergl. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 286. Note x.

[4]) De antiq. eccles. discipl. Diss. I. §. 6 et 7.

[5]) Dupin l. c. §. 6. N. 5. „Hoc privilegium erat Tito peculiare, nec ulli sedi aut urbi alligatum."

den übrigen Bischöfen derselben, und wurde nach der Hauptstadt, welche Metropolis hieß, Metropolit — nachher Erzbischof genannt [6]).

Auf dem Concil von Nizäa I. wurde die Jurisdiktion der Metropoliten Can. 4. 6 und 7 näher bestimmt [7]). Die Synode von Antiochien sanktionirte im neunten Canon die Metropolitan-Verfassung, und räumte den Metropoliten die Oberaufsicht über die ganze Kirchen-Provinz sowohl, als auch einen Vorrang vor der darin befindlichen Geistlichkeit ein; zugleich wurden die Provinzial-Bischöfe angewiesen, nichts Wichtiges ohne Zustimmung derselben vorzunehmen [8]). Dieselbe Synode verordnete im Ca-

---

[6]) Bingham, antiq. eccl. T. I. Lib. VI. p. 206—209. Devoti l. c. T. I. p. 210. Locherer a. a. O. S. 21.

[7]) Can. 4. „Ἐπίσκοπον προσήκει μαλιστα μεν ὑπό πάντων των ἔν τῇ ἐπαρχιᾷ καθισταϑαι, ἐι δέ διςχερὲς τὸ τοιουτο, ἤ δια κατεπείγουσαν ἀνάγκην, ἤ δια μῆκος ὁδου, ἔξ ἅπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ ἄυτὸ συναγομενους, συμψηφων γινομένων και των ἀποντων και συντιϑεμενων δια γραμματων, τό τε τὴν χειροτονίαν ποιεῖςϑαι· το δε κυρος τῶν γινομενων διδοσϑαι καϑ ἑκάστην ἔπαρχιαν τῷ μητροπολιτῃ.“ Can. 6. S. d. Art. Bischof. S. 180. Can. 7. Ἐπειδὴ συνηϑεια κεκρατηκε και παράδοσις ἀρχᾶια, ὥστε τῇ ἐν Αἰλιᾳ ἐπισκοπον τιμᾶσϑαι, ἐχέτω τὴν ἀκολουϑιαν της τιμῆς, τῇ μετροπόλει σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος.“

[8]) Can. 9. Τοὺς καϑ' ἑκὰστην ἔπαρχίαν ἐπισκοπους εἰδέναι χρὴ τον ἔν τῇ μετροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον, δε τὴν φροντίδα ἀναδέχεσϑαι πάσης της ἐπαρχίας, δια τὸ ἔν τῇ μετρὸπολει πανταχόϑεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πραγματα ἔχοντας. „Ὅϑεν ἔδωξε και τῃ τιμῇ προηγεῖσϑαι ἄυτον, μηδεν τε πράττειν περιττον τους λοιποὺς ἐπισκόπους ἄνευ ἄυτου, κατα τον ἀρχᾶιον κρατήσαντα των πατερων ἡμων κανόνα, ἤ ταῦτα μόνα ὁσα τῇ ἑκάστου ἐπιβαλλει παροικία, και την ὑπ' ἄυτην χώραις. Ἕκαστον γαρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν του ἑαυτου παροικίας, διοικεῖν τε τατα τῳ ἑκάστῳ ἐπιβαλλουσαν ἐυλαβειαν, και πρόνοιαν ποιεῖσϑαι πασης της χὼρας ὑπο

non 20: daß in jeder Provinz unter der oberen Leitung des Metropoliten alle Jahre zweymal Synoden gehalten werden sollen [9]). — Das Concil von Chalcedon fixirte die Metropolitan-Rechte, ertheilte namentlich dem Bischofe der Hauptstadt einer Provinz das Vorzugsrecht, und bestimmte: daß, wenn rücksichtlich dieser eine Veränderung vorgenommen würde, die Metropolitan-Jurisdiktion auf den Bischof der neuen Hauptstadt übergehen sollte, nur möge der vorige Metropolit von der Gerichtsbarkeit des neuen Erzbischofs befreit seyn [10]).

In den früheren Zeiten waren die Rechte der Erzbischöfe sowohl ihrem Einflusse, als ihrem Umfange nach sehr bedeutend. Zu den ursprünglichen Rechten derselben werden gezählt: 1) die Oberaufsicht über die ganze Provinz zu führen. — 2) Das Recht, Provinzial-Concilien mittelst besonderer Einladungs-Schreiben (epistolae synodicae) zusammen zu berufen [11]), auf denselben den Vorsitz zu führen, und die gefaßten Synodal-Beschlüsse den Suffragan-Bischöfen mitzutheilen; allein diese Synoden kamen außer Gebrauch, obgleich der Kirchenrath von Trient verordnete, daß solche alle drei Jahre nach Ostern gehalten werden sollen [12]). 3) Das Recht, die zu ihrem Erzbisthume gehörigen Diözesen zu visitiren, sofern die Ursache dazu vorher von der Provinzial-Synode in Kenntniß genommen und genehmigt worden ist [13]).

την ἑαυτου πὸλιν, ὡς και χειροτονεῖν πρεσβυτέρους και διακόνους, και μετα κρισεως ἑκαστα διαλαμβανὲιν· περαιτέρω δε μηδεν πράττειν ἐπιχειρεῖν, διχα του μετροπόλεως ἐπισκόπου, μηδε ἄυτὸν, ἄνευ τῆς τῶν λοιπῶν γνώμης. Cf. Concil. Laodicens. Can. 12.

9) Can. 20. „*Δια τας ἐκκλησιαστικὰς χρείας, καὶ τάς των αμφισβητουμένων διαλυσες, καλῶς ἔχειν ἔδοξε συνόδους καθ' ἑκαστην ἐπαρχιαν των ἐπισκόπων γινεσθαι δεύτερον του ἔτους. . . . . Μὴ ἐξεῖναι δε τινας καθ' ἑαυτους ποιεῖσθαι ἄνευ των πεπιστευμένων τας μετροπολεις.*“

10) Can. 9. 17. 20.

11) Concil. Aurel. IV. a. 541. Can. 37. Grolmann a. a. O. S. 107.

12) Concil. Trident. Sess. VI. C. 1. und Sess. XXIV. C. 2. de reform.

13) C. 1. 13. §. 7. X. de haeret. C. 1. de cens. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform.

4) Für die Verwaltung eines erledigten Bisthums in seiner Provinz zu sorgen. 5) Die unter den Suffragan-Bischöfen entstandenen Streitigkeiten zu schlichten, und die gegen einen Bischof vorgebrachten Beschwerden in erster Instanz zu untersuchen und zu verhandeln, so wie auch in der Appellations-Instanz über die Untergebenen der Bischöfe zu erkennen [14]). 6) Fehler der Diözesan-Bischöfe zu rügen, und selbst correktionsweise gegen sie einzuschreiten [15]). Die Untersuchungen schwerer Vergehen der Bischöfe aber, als wichtigere Sachen, sind dem Pabste vorbehalten [16]). 7) Die Bischofs-Wahlen zu leiten, den Informativ-Prozeß anzustellen, erstere zu bestätigen, und die Consekration des Erwählten vorzunehmen. Die meisten dieser Rechte wurden zwar durch die Kapitularien Karl's des Großen und Ludwig's des Frommen in der fränkischen Kirche bestätigt [17]); allein theils durch den Verfall der Provinzial-Synoden, theils durch das immer größer gewordene Bedürfniß einer concentrirten Kirchen-Verfassung sind mehrere dieser Rechte erloschen, theils als causae majores dem Kirchen-Oberhaupte zuständig [18]). Ferner gehören zu den Rechten der Metropoliten: 8) Die allgemeinen Kirchen-Gesetze den Suffragan-Bischöfen zur Nachachtung bekannt zu machen. 9) Die bei der Errichtung geistlicher Bildungs-Anstalten säumigen Bischöfe an ihre Pflicht zu erinnern [19]). 10) Ueber die Residenz der Suffragan-Bischöfe zu wachen, und darauf zu sehen, daß dieselben nicht über die canonische Zeit von ihren bischöflichen Sitzen abwesend sind [20]). 11) Bei Erledigung eines ihrem Archiepiscopate unterworfenen bischöflichen Stuhls haben sie das

---

[14]) Concil. Toletan. II. a. 527. Can. 1. C. 3. de appellat. in 6to. C. 1. de offic. judic. ordin. in 6to.

[15]) Concil. Nicaen. II. Can. 3. C. 9. q. 3. C. 11. X. de offic. judic. ordin. C. 66. X. de appellat. C. 1. 5. de offic. judic. ordin. in 6to. C. 1 de foro. competente in 6to. C. 3 de appellat. und C. 7 de sentent. excomm. in 6to.

[16]) Can. 2. Dist. 18. Can. 11. C. 2. q. 6. Concil. Trident. Sess. XIII. C. 8. und Sess. XXIV. C. 5. de reform.

[17]) Concil. Collect. Labbei T. VIII. p. 1878.

[18]) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 8. und Sess. XXIV. C. 5. de reform. Thomassin l. c. P. I. Lib. 1. C. 48.

[19]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. de reform.

[20]) Ibid. Sess. XXIII. C. 1. de reform.

Recht, einen General-Vikar und Oekonomen aufzustellen, wenn das betreffende Kapitel dieses zu thun innerhalb der durch die Canones vorgeschriebenen Zeit unterlassen sollte[21]). 12) Das Devolutions-Recht auszuüben, wenn ein Bischof oder das Kapitel innerhalb der festgesetzten Zeit erledigte Pfründen nicht vergeben würden. (S. d. Art. Devolutions-Recht.)

Die Ehrenrechte der Erzbischöfe sind: a) sich in allen Theilen ihrer Provinz ein Kreuz vortragen zu lassen; bei der Anwesenheit des Pabstes oder wenn ein Legatus a latere gegenwärtig ist, darf jedoch ein Erzbischof dieses Recht nicht ausüben (s. d. Art. Crux gestatoria); b) sich des Palliums zu bedienen (s. d. Art. Pallium); auch gebührt c) den Erzbischöfen der Titel: Excellentissimus.

Die Erzbischöfe der griechischen Kirche standen ehemals mehr den Bischöfen größerer Städte gleich. Seit Peter I. ist der Unterschied zwischen Metropoliten und Bischöfen der Sache nach aufgehoben; wohl besteht er noch dem Range, Titel und den äußeren Zeichen nach, wozu auch die Kleidung gehört; sie sind jedoch gleichmäßig der heiligen Synode unterworfen[22]).

Nach der Wiener Congreß-Akte und den besonderen Verfassungs-Urkunden sind die Erzbischöfe Reichs-Räthe.

In den österreichischen Staaten bestehen mit Einschluß der nicht unirten Griechen 100 Bischöfe, fünf Fürst-Erzbischöfe, 10 Erzbischöfe und fünf Fürst-Bischöfe[23]). Die Erzbisthümer in den österreichischen deutschen Provinzen sind: das neu errichtete Erzbisthum Wien, Prag, Ollmütz, Salzburg. Im italienischen Königreiche besteht ein erzbischöflicher Stuhl zu Mailand, und der Patriarch zu Venedig. In Dalmatien ist unter den drei erzbischöflichen Stühlen zu Zara, Spalatro und Ragusa nur jener zu Zara besetzt.

In Ungarn sind drei erzbischöfliche Sitze: zu Gran, zu Colocza und Erlau. Die griechisch-katholische Kirche hat ei-

---

[21]) Ibid. Sess. XXIV. C. 16. de reform.

[22]) Walter a. a. O. VIII. Aufl. S. 315.

[23]) Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. 8. Würzburg 1828. S. 746.

nen Erzbischof zu Lemberg, ebenso die armenisch-katholische [24]).

Den meisten Erzbischöfen kommen besondere Titel und Würden, die zum Theile sich gleichwohl auf früher bestandene Verhältnisse gründen. Die Erzbischöfe von Prag, Salzburg, Gran und Lemberg führen den Titel: Primas regni. Der Erzbischof von Prag ist überdieß als Erzbischof Fürst, immerwährender Kanzler der Universität und Protektor der Studien [25]), legatus natus in den Diözesen Bamberg, Regensburg und Meißen (doch jetzt verantiquirt und nur noch Titel) und Consekrator des Königs bei dessen Krönung [26]), in welchem Amte er bei seinem Abgange oder Verhinderungs-Falle von dem Erzbischofe zu Ollmütz vertreten wird [27]). Der Erzbischof von Salzburg ist ebenfalls Fürst und Legat des apostolischen Stuhles für ganz Deutschland (letzteres jetzt jedoch mehr Titel als Würde). Der Erzbischof von Gran ist gleichermaßen Fürst, oberster geheimer Kanzler des Königreichs Ungarn, Großkreuz und Prälat des k. ungarischen St. Stephans-Ordens, immerwährender Obergespann des Graner Comitats, ungarischer Statthalterei-Rath, Präses der geistlichen Commission und Mitrichter der Septemviral-Tafel. Er hat das Recht, den König zu krönen, die Königin bei der Krönung zu salben und ihr unter Beistand des Palatinus die Reichskrone auf die rechte Schulter zu setzen. Ihm kommt endlich das Recht zu, sogenannte nobiles praediales zu creiren. Der Erzbischof von Wien ist auch Fürst und Protektor der Studien, in welcher Eigenschaft er, wie der Erzbischof zu Prag, die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Bildung an der Universität führt [28]). Er genießt im Inlande Postporto-Freiheit sowohl in seiner Dienst- als Privat-Correspondenz [29]). Der Erzbischof von Ollmütz ist Herzog und Graf der k. böhmischen Kapelle und Fürst. Die Erzbischöfe von Mailand

---

[24]) Müller, encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts. I. Bd. 4to. Erfurt 1829. S. 157.

[25]) Resc. v. 27. Okt. 1755.

[26]) Bulle Clemens VI. v. J. 1345 in Riegger Corp. jur. eccl. Boh. et Austr. I. P. p. 37.

[27]) Landes-Ordn. für Böhmen A. 3. für Mähren fol. 3. p. V.

[28]) Resc. v. 27. Okt. 1755.

[29]) Hofd. v. 4. Nov. 1818.

und Venedig führen den Titel eines Großdignitärs und Kron-Kapellans des lombardisch-venetianischen Königreichs, und der letztere auch den eines Patriarchen, welchen er, durch die im Jahre 1451 erfolgte Uebertragung des im VI. Jahrhunderte gegründeten Patriarchats zu Gran und Venedig, erhalten hat. Der Erzbischof von Erlau ist immerwährender Obergespann des vereinigten Hevesser und Szolnocker Comitats.

Bei Urkunden, welche den Stempel nach der persönlichen Eigenschaft Desjenigen, der sie ausstellt, oder in dessen Angelegenheit sie ausgestellt werden, erfodern, müssen die Erzbischöfe sich des Stempels von 20 fl. bedienen [30]).

Das Bisthum Görz im Küstenlande ist mittelst der durch allerh. Entschließung v. 4. Febr. 1833 genehmigten päbstlichen Bulle v. 3. Aug. 1830 zum Erzbisthume und Metropolie für die Diözesen Laibach, Triest, Capodistria, Parenzo, Pola und Veglia erhoben worden.

Preußen hat nach der neuesten Organisation der katholischen Kirche daselbst vermöge der Umschreibungs-Bulle: »De salute animarum« zwei Erzbischöfe, nämlich zu Köln und einen für Gnesen und Posen.

In Bayern sind nach dem neuesten Concordate Art. II. zwei Erzbisthümer errichtet worden. Der eine Erzbischof hat seinen Sitz zu München, der andere zu Bamberg.

Für die oberrheinische Kirchen-Provinz besteht nach der päbstlichen Bulle »Provida solersque« das Erzbisthum zu Freiburg im Breisgau und für die katholische Kirche in Belgien ist der Metropolitan-Sitz zu Mecheln.

Für Baden: §. 1. Der Erzbischof hat den Rang in der ersten Rangklasse unmittelbar nach den Staats-Ministern.

§. 2. Der Erzbischof erhält den Titel Excellenz. In den an ihn gerichteten Eingaben und Berichten und ebenso in den Erlassen, welche die Staats-Behörden an ihn richten, lautet die Anrede: „Hochwürdigster Herr Erzbischof" und im Contexte: Euer erzbischöfliche Excellenz, sodann die Aufschrift: Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn N. N. Erzbischof zu Freiburg.

---

[30]) Stempel-Patent v. 5. Okt. 1802. §. 23. XI. Cl. N. 1. bei Helfert, Rechte und Pflichten der Bischöfe. I. S. 36.

§. 5. In amtlichen Ausfertigungen, die nicht an Se. Kgl. Hoheit den Großherzog, noch an die großh. Behörden gerichtet sind, darf sich der Erzbischof des Ausdruckes „Wir“ bedienen, jedoch ohne andern Beisatz, als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechts-Namens und seiner Eigenschaft in folgender Weise: Wir N. (Tauf-Name) N. (Geschlechts-Name) Erzbischof zu Freiburg.

§. 6. Mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an den Erzbischof wird es gehalten, wie mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an die Staats-Behörden; es wird ohne weitere Submission nur der Name des Unterschreibenden und etwa noch seine Dienst-Eigenschaft beigefügt. Verordn. v. 2. März 1837.

Erzdechant. (S. d. Art. Erzpriester.)

Erzdiakonen (ἀρχιδιακονοι). Die Erz- oder Archidiakonen, deren Ursprung Manche gleichfalls bis zu den apostolischen Zeiten und dem ersten kirchlichen Diakonal-Systeme zurückführen wollen [1]), entstanden eigentlich erst im vierten Jahrhunderte, und waren sowohl in der lateinischen, als in der griechischen Kirche bekannt. Ihre ursprüngliche Bestimmung war wohl keine andere, als den Diakonen, besonders an den Cathedral-Kirchen, wo es deren mehrere gab, vorzustehen, weßwegen sie in der griechischen Kirche immer τῶν διακονῶν ἡγουμενοι genannt werden. Sie wurden übrigens nicht sowohl nach dem Dienstalter, als vielmehr wegen ausgezeichneter Verdienste um die Kirche zu dieser kirchlichen Würde befördert. Ihre Rechte und Pflichten bezogen sich jedoch hauptsächlich auf die äußere Verwaltung, auf die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und auf die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit. Nach dem Tode des Diözesan-Bischofs stand ihnen bis zur Wiederbesetzung des Bisthums — bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts' — die Verwaltung der Diözese, die Leitung der ganzen Oekonomie der Kirche, wie auch die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit zu. Da sie vermöge ihres Amtes immer um den Bischof waren, und bei dessen Abwesenheit die Bisthums-Angelegenheiten verwalteten, so wurden sie oculi Episcopi

[1]) Cf. Ferraris l. c. T. I. p. 139.

genannt [2]). Ihr Amt erhielt nach und nach eine solche Wichtigkeit und ihr Einfluß wurde so bedeutend, daß sich das Archidiakonat im eilften Jahrhunderte selbst über das Archipresbyterat erhob, und die wichtigste Kirchen-Prälatur bildete [3]).

Anfangs war in jeder Diözese nur ein Archidiakon, in der Eigenschaft eines General-Vikars, aufgestellt. Allein schon unter der Regierung Karl's des Großen fingen die Bischöfe an, ihre Diözesen in mehrere große Bezirke — Archidiakonal-Banne genannt — einzutheilen [4]), und jedem derselben einen Archidiakon vorzusetzen. Heddo, Bischof von Straßburg, soll der erste gewesen seyn, welcher in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts, um eine leichte und regelmäßige Geschäftsführung möglich zu machen, diese Einrichtung mit Genehmigung des Pabstes Hadrian I. traf, und seine Diözese in sieben Archidiakonate eintheilte [5]).

Nach dem gemeinen Rechte waren die Haupt-Geschäfte der Archidiakonen folgende: 1) Sie hatten über alle in ihrem Archidiakonal-Sprengel befindliche Personen äußere Gerichtsbarkeit in erster Instanz (forum archidiaconale) auszuüben, waren Vicarii nati, und schlichteten ehemals selbst die zwischen dem Erzpriester und dem Bischofe entstandenen Streitigkeiten [6]). 2) Sie konnten Sendgerichte und bei ihren Visitationen, welche sie,

---

[2]) Dufresne l. c. T. I. p. 302. „Tanta habita est dignitas Archidiaconi, ut Episcopi Vicarius dicatur in ordine romano, ut qui vices Episcopi in illius dioecesi exequatur, et Ecclesiarum visitandarum ipsius loco curam suscipiat. Unde oculus Episcopi appellatur in Epistola B. Clementis apud Fulbertum Ep. 34.“ Devoti l. c. T. I. p. 247. §. 72.

[3]) Devoti l. c. Cf. Can. 1. Dist. 25.

[4]) Can. 1. Dist. 25. Tit. tot. X. de offic. archidiac. C. 12. X. de offic. jud. deleg. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 12. 20. de reform.

[5]) Die Diözese Würzburg war ehemals in 10 Archidiakonate eingetheilt. Ussermanni Episcopatus Wirceburgensis p. XXIII. Würdtwein, nova subsidia diplomatica ad select. juris eccles. Germaniae et historiarum capita elucidanda. T. III. et IV. Gambsjaeger l. c. T. I. p. 153. Archiv des historischen Vereins für den Unter-Mainkreis. II. Hft. S. 75. M. Abhandlung Geschichte und Verfassung des Bisthums Würzburg.

[6]) C. 1. 7. X. de offic. archidiac.

wenn der Bischof nicht selbst visitirte, alle drei Jahre vornehmen durften, Synoden halten [7]). Mit dem Erlöschen der Archidiakonen hörten auch Erstere auf. — Ihre Visitationen nahmen sie Anfangs aus besonderen Aufträgen der Bischöfe und nach den ihnen ertheilten Instruktionen, wie solche Hinkmar von Rheims den Archidiakonen seiner Erzdiözese gab, vor [8]); nach und nach aber hielten sie dieselben willkürlich ab, wodurch sie zu vielen Beschwerden Anlaß gaben. 3) Sie hatten die Leitung des Kirchenbau-Wesens; 4) die Aufsicht über den äußeren Cultus und die Kirchen-Geräthschaften [9]); 5) führten die neu angestellten Geistlichen in ihre Stellen im Namen des Bischofs ein [10]), und kein Geistlicher konnte zum Besitze einer stabilen Kirchen-Stelle gelangen, wenn er sich nicht nach vorher erstandener Prüfung durch ein Zeugniß des Archidiakons auswies.

Die meisten dieser Rechte sind jedoch theils durch partikularrechtliche Bestimmungen, theils durch Gewohnheit außer Gebrauch gekommen, und die Funktionen eines Archidiakons bestehen nun mehr in liturgischen, als in Jurisdiktional-Verrichtungen. So verlies't der Archidiakon bei den Ordinationen die Namen der Ordinanden, und der Bischof richtet an ihn die Frage: Scis illos esse dignos? er verkündet die Ablässe, begleitet in der Regel dem Bischof auf seinen Visitations- und Firmungs-Reisen u. dgl. [11]).

Die Archidiakonen waren in mancher Hinsicht sowohl den Bischöfen, als Pfarrern lästig geworden, theils weil sie viele Mißbräuche einführten, und sich manche Eingriffe in die bischöflichen und pfarrlichen Gerechtsame erlaubten, eigenmächtig — ohne Vollmacht und Auftrag — die Diözesen visitirten, Landdechante und

---

[7]) Cf. Würdtwein, Comment. de archidiac. mogunt. T. 1. p. 524. V. ejusdem subsidia diplomat. T. II. N. 61. 1773. — ejusdem archidioeces. mogunt. in archidiaconat. distincta. — Schmidtii Dissert. de Synod. archidiacon. et archipresbyter. in Germania. Heidelbergae 1773.

[8]) C. 1. 6. 7. X. de offic. archidiac. C. 54. §. 4. X. de elect. C. 2. X. de excess. praelator.

[9]) C. 2. 3. X. de offic. archidiac. Thomassin. l. c. P. I. Lib. I. C. 17.

[10]) C. 5. 7. eod.

[11]) Ferraris l. c. T. I. p. 140.

oft auch Pfarrer ernannten, ſuspendirten und excommunicirten, und unbefugter Weiſe Gericht hielten, theils weil ſie ſich Erpreſſungen erlaubten, und oft willkürliche Beſteuerungen (talliae — tailles genannt) aufbrachten [12]); weßwegen das dritte lateraniſche Concil und dann der Kirchenrath von Trient ſich veranlaßt fanden, ſie in gehörige Schranken zurückzuweiſen [13]). Seit dieſer Zeit ſind ſie daher ſo beſchränkt, daß ihnen, wo ſolche noch beſtehen, nur eine Aufſicht im Aeußern, und in gewiſſen Fällen ein Correktions-Recht zukommt. Uebrigens verordnete der Kirchenrath von Trient: daß ſie, wo ſolche aufgeſtellt werden, Magiſter in der Gottes-Gelehrtheit, oder Doktoren, oder Licentiaten des canoniſchen Rechts ſeyn ſollen [14]). Seitdem die General-Vikare und Offiziale eingeführt wurden, ging das Anſehen und die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen auf dieſe über, und die bei einigen Kirchen noch beſtehenden Archidiakonen ſind mehr Titel, als Würde.

Nur in der anglikaniſchen Kirche wurden dieſelben beibehalten, wo ſie die Aufſicht über die Kirchen-Sprengel führen.

Erzprieſter (ἀρχιπρεσβύτεροι). Schon im vierten Jahrhunderte war der Unterſchied zwiſchen Erz- und gewöhnlichen Prieſtern bekannt [1]). Anfangs waren dieſelben nur in Städten, und namentlich befand ſich bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts nur ein Archipresbyter an jeder biſchöflichen Kirche. Da die Biſchöfe, ſo oft ſie ſich wegen der Viſitation ihrer Diözeſen, oder Theilnahme an den Synoden u. dgl. von ihren biſchöflichen Sitzen auf einige Zeit entfernen mußten, den Erzprieſtern auf die

---

[12]) Thomassin. l. c. P. I. Lib. II. C. 28. Pertſch, vom Urſprunge der Archidiakonen. 8. Helmſtädt 1734. Plank, Geſchichte der kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung. III. B. 8. Hannover S. 768. Ritter, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. 1. Abth. gr. 8. Elberfeld 1828. S. 144. §. 63. Gieſeler, Handbuch der Kirchen-Geſchichte. II. B. 2. Abth. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 260.

[13]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 20. Sess. XXV. C. 14. de reform.

[14]) Sess. XXIV. C. 12. de reform.

[1]) Hieron. ep. ad. Rustic. Concil. Carthag. IV. (398). Can. 17. „Ut Episcopus gubernationem viduarum et pupillorum ac peregrinorum non per seipsum, sed per Archipresbyterum aut per Archidiaconum agat.“

Dauer ihrer Abwesenheit die Diözesan-Verwaltung übertrugen; so erlangten diese bald ein großes Ansehen in der Kirche, welches jedoch in der Folgezeit durch das Aufblühen des Instituts der Archidiakonen geschwächt wurde. Von den Städten gingen sie im fünften Jahrhunderte auf das platte Land über [2]), indem ein Kleriker an einer angesehenen Landkirche, welcher das Taufrecht zustand (ecclesia baptismalis), zur Aufsicht über andere Geistliche eines gewissen Bezirkes aufgestellt wurde [3]). Daher der Unterschied zwischen einem archipresbyter civitatensis und ruralis [4]). Die Benennung der Erzpriester auf dem Lande war verschieden; bald hießen sie archipresbyteri plebium oder christianitatis, bald plebani [5]) oder presbyteri, oder auch decani rurales [6]); und ihre Sitze wurden sedes archipresbyterales, plebaniae auch decimae oder ecclesiae baptismales genannt. — Die Rechte der Erzpriester in den Städten scheinen in den späteren Zeiten auf die Dechante an den Kathedral-Kirchen übergegangen zu seyn, wiewohl dieselben schon lange auch für diese außer Gebrauch gekommen sind. Die Erzpriester auf dem Lande, an deren Stelle die Land-Dechante getreten sind, hatten folgende Rechte: a) Sie präsentirten die in ihrem Archipresbyteral-Bezirke befindlichen Geistlichen zur hl. Weihe, und wo es für sie hergebracht war, auch zu den Benefizien; b) sie investirten die neu angestellten Geistlichen, und nahmen ihnen das Glaubens-Bekenntniß ab;

---

[2]) C. 3. 4. X. de offic. archipresb.

[3]) Fleury instit. jur. eccles. ed. Grub. P. I. C. 18. §. 3. Cf. Neller, Dissert. de plebium archipresbyt. in commun. Trevir. 1771.

[4]) Ferraris l. c. T. I. p. 194. „Archipresbyter duplex communiter assignatur, unus urbanus seu civitatensis, et alter ruralis seu foraneus.“

[5]) Der Name plebanus scheint später jeden Pfarrer bezeichnet zu haben; wogegen der Name Pastor eine Auszeichnung für jenen war, welcher mehreren Pfarreien oder mehreren Pastoreien, die zusammen eine Pfarrei bildeten, vorstand. So führten in der ehemaligen Mainzer Erzdiözese in dem oberen Erzstifte oder im Commissariate Aschaffenburg mehrere Pfarrer wie z. B. zu Kleinwallstadt, Hundheim, Werbach ꝛc. den Titel Pastor, die übrigen hießen Pfarrer. — Der General-Vikar zu Mainz ward ehemals auch gewöhnlich Erzpriester genannt.

[6]) Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 517.

c) approbirten sie zur Seelsorge; d) sie hatten die Aufsicht über die Seelsorge, wie auch über die in ihrem Bezirke befindlichen Geistlichen, und konnten kleinere Correktionen ertheilen; e) sie visitirten die Kirche ihres Distrikts, und ihre Visitations-Schlüsse hießen placita oder ratiocinia christianitatis; f) in weit ausgedehnten Diözesen konnten sie in den Proklamationen dispensiren; g) machten die bischöflichen Verordnungen bekannt, und wachten über den Vollzug derselben; h) sie beriefen Versammlungen der zu ihrem Archipresbyterate gehörigen Geistlichen synodos archipresbyterales oder capitula presbyteralia), welche Kalend-Gesellschaften (s. d. Art.) oder Kalend-Bruderschaften hießen, weil sie am ersten eines jeden Monats gehalten wurden [7]). Viele dieser Rechte üben auch jetzt noch die Dekane aus.

Bei den Protestanten sind die Superintendenten an ihre Stelle getreten, welchen nebst der Aufsicht über die Kirchen und Kirchen-Diener oft auch die Aufsicht über die Schulen und das Schul-Personale einer Ephorie anvertraut ist. Sie sind die Organe der Consistorien und Regierungs-Stellen zugleich.

In Preußen bestehen noch Erzpriester, welche dem Bischofe unterworfen sind, und nur mit bischöflicher Bevollmächtigung Geschäfte vornehmen können [8]). Sie haben Theil an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens [9]). Da, wo weder ein Patron noch ein Spruch-Collegium ist, können die Aufkündigungen von Kirchen-Kapitalien nur mit ihrer Zuziehung geschehen [10]). Denjenigen Pfarrern, welche sich auf einige Zeit verreisen wollen, können sie eine Reise-Erlaubniß ertheilen [11]).

Eucharistie. S. d. Art. Altars-Sakrament.

Eudisten, ein religiöser Verein, gestiftet 1644 von Eudes zu Caen in der Normandie; die Bestimmung desselben war, die Candidaten des geistlichen Standes heranzubilden, und das Missionswesen zu befördern.

---

[7]) Schmidt, Dissert. de synodō archip.
[8]) Pr. L.-R. II. 11. §. 150. 151.
[9]) Ebendf. §. 696.
[10]) Ebendaf. §. 631.
[11]) Ebendf. §. 414.

Eulogien (von ἐυλογια Segen). Mit dieser Benennung bezeichnete man in der ersten Kirche gesegnete Brode, welche nach der Messe vom Bischofe oder Priester gesegnet, und zum Zeichen der Eintracht im Glauben und in der Liebe an die Anwesenden, die während der heil. Messe nicht communicirt hatten, vertheilt, und selbst an die Abwesenden verschickt wurden. Im erhabensten Sinne wird die Eucharistie ἔυλογια genannt, indem hier nicht nur eine Segnung geschieht, sondern durch die göttliche Kraft der Worte auch eine Verwandlung der Substanzen Statt findet [1]). Nach Einigen, welche sich auf eine Stelle des hl. Augustinus Lib. II. de peccat. remiss. C. beziehen, sollen die Eulogien den Catechumenen, die noch nicht zum Empfange der hl. Eucharistie zugelassen wurden, gereicht worden seyn. Herr Binterim glaubt dagegen, daß das sanctum tamen et sanctius von dem gesegneten Salze, welches man den Catechumenen zu reichen pflegte, zu verstehen sey [2]). Bei den Griechen kommen die Eulogien auch unter dem Namen ἀντιδωρα oder ἁγια δωρα vor, und man versteht bei ihnen darunter überhaupt fromme Geschenke.

Gegenwärtig finden die Eulogien noch in der griechischen Kirche Statt, in der lateinischen Kirche sind solche größtentheils außer Gebrauch gekommen. Nur in einigen Gegenden Frankreich's sind noch dieselben oder eine ihnen ähnliche Ceremonie üblich. „Das Brod, welches aus vielen Fruchtkörnern besteht, heißt es in den Entwürfen zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte [3]), die einmal in Mehl verwandelt und zu Brod gebacken, sich nicht mehr trennen können, schien dem Apostel eine leichtfaßliche Vergleichung der Vereinigung zu seyn, welche die Liebe und die Theilnahme an demselben unter den Christen hervorbringt. Diese Vereinigung, welche schon in sich so enge ge-

---

[1]) Dufresne l. c. T. II. p. 290. „Eulogia ipsum Eucharistiae sacramentum. S. Paulus I. Cor. 10, 16. *Το ποτήριον τῆς ἐυλογίας, ὅ ἐυλογουμεν.*“ Cyrill nennt in seinem Briefe an Calosyrius die Eucharistie *μυστικὴ ἔυλογια*. Vergl. Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 533. Marzoll, Liturgia sacr. II. P. Lucernae 1835. p. 177.

[2]) Binterim a. a. O. S. 349.

[3]) Aus dem Französ. übersetzt und mit Zusätzen vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis. IV. Bd. gr. 8. Mainz 1821. S. 38.

schlossen ist, wird noch enger unter den Gläubigen einer und derselben Pfarrei. Nichts ist schöner, nichts rührender, als die Zeichen jener Liebe, welche die ersten Christen sich einander gaben bei den Liebes-Mahlen, die man Agapen nannte, und welche sie nach Beendigung der heiligen Messe mit einander hielten. Zur Nachahmung dessen, was Jesus Christus that, als Er am Vorabende seiner Leiden das heilige Abendmahl einsetzte, genossen die Christen mit einander ein genügliches Mahl, an dem Orte selbst, wo die heiligen Geheimnisse gefeiert worden. Nichts war Anfangs erbaulicher; da aber in der Folge Mißbräuche eingeschlichen, gab man diese Mahle nur den Armen und Wittwen, und die Bemittelten bestritten gewöhnlich die Kosten. Zuletzt war man auch genöthigt, diese noch abzustellen, neuer Mißbräuche halber, die abermals zum Vorscheine kamen.

Das gesegnete Brod ist ein Zeichen der Vereinigung unter den Gläubigen, in dem Sinne, daß sie Alle an denselben geistigen Gütern Antheil nehmen.

In den glücklichen Jahrhunderten der Kirche, wo die Gläubigen noch mit so heiligem Eifer hineilten, um an den göttlichen Geheimnissen Antheil zu nehmen, und sich auch mit aller Sorgfalt dieser Theilnahme würdig zu machen suchten, kannte man das gesegnete Brod nicht; es wäre sogar unnütz gewesen, indem Alle, ohne Ausnahme, welche dem heiligen Meßopfer beiwohnten, das Glück hatten, auch durch Empfang der heiligen Communion Antheil daran zu nehmen. In der Folge nahm dieser heilige Eifer mit der wachsenden Anzahl der Christen allzeit mehr ab, und immer Wenigere nahmen mit dem Priester durch Genuß des heiligen Leibes und Blutes Jesu, an der Messe Antheil, weßwegen die Kirche, voll der Liebe und Zärtlichkeit für ihre Kinder, ihnen gewöhnliches Brod, welches sie segnete, geben wollte, in der Absicht, sie dadurch zur Vorbereitung zum Empfange des heiligen Brodes im allerheiligsten Sakramente einzuladen.

Anstatt, wie ehemals, alle kleinere Brode, welche von Jedem der heiligen Messe Beiwohnenden insbesondere geopfert wurden, zu consekriren, wandelte man nur so viel, als nach der Anzahl Derjenigen, welche communiciren wollten, nothwendig war. Den Ueberrest der geopferten Brode segnete man, um ihn unter das Volk auszutheilen, zum Zeichen der Communion, das heißt, daß man sie allzeit noch als Gläubige ansehe, obgleich sie diesen Tag

keinen Antheil an dem heiligen Abendmahle genommen hatten. Die Opfergaben, welche zur Communion aufbewahrt wurden, legte man auf den Altar, und neben den Altar die Opfergaben, welche aufbewahrt wurden, um den Gläubigen zum Zeichen der Communion ausgetheilt zu werden. Dies ist der Ursprung des gesegneten Brodes.

In der Folge war die Vorbereitung der Brode, deren man sich zum Opfer und zur Communion bedienen sollte, bloß den Geistlichen anvertraut, und seit jener Zeit opferten die Gläubigen nunmehr das zu segnende Brod in die Hände des Priesters, und dies geschah bloß an den Sonntagen von jeder Familie nach ihrer Reihe. Das Haupt der Familie opferte, im Namen seines ganzen Hauses so viel Brod, als für alle Jene hinreichte, welche dem Opfer beiwohnten. Mit diesem opferte man auch noch einige Geldstücke, Kerzen und andere zum Unterhalte der Kirchen-Diener oder der Kirche nöthigen Dinge. Und dieser Gebrauch hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten.

Obgleich die alte Weise, die Opfergabe darzubringen, von der neuen unterschieden ist, so behält doch die Kirche im Wesentlichen immer ihren alten Gebrauch bei, weil der Priester das Brod unmittelbar nach der Aufopferung segnet, (in einigen Kirchen segnet man es unmittelbar vorher) gleichsam um die Trennung anzudeuten, die alsdann mit dem Brode, das zur Consekration, und jenem, das zum Segnen bestimmt war, geschah, und dieser Ursache halber segnet der Priester jetzt noch das Brod nicht mehr an dem Altare.

Das gesegnete Brod wird um die Communion-Zeit ausgetheilt, um gleichsam die Gläubigen, denen man es gibt, anzumahnen, daß, obgleich sie keinen Antheil an dem Genusse des heiligen Altars-Sakraments mit dem Diener des Altars, welcher für sie das Opfer dargebracht hat, nehmen, die Kirche sie dennoch zu ihrer Gemeinschaft zuläßt, das heißt, zur Theilnahme an den andern geistigen Gütern, wovon das gesegnete Brod, das man darreicht, ihnen als Unterpfand dienen, und sie einladen soll, sich zum Empfange des Leibes Jesu Christi, der die wahre Speise ihrer Seelen ist, würdig vorzubereiten.

Evangeliarium (Evangelistarium — Evangelarium —) hieß ehemals dasjenige Buch, welches die Evangelien allein in sich enthielt; dies hatte nach Hugs Einleitung in die

Schriften des N. Testaments darin seinen Grund, weil ehemals, ehe die heil. Schriften in einen Band vereinigt waren, jede für sich ein eigenes Buch ausmachte. Den Codex der Evangelien nannte man Evangeliarium, die Briefe des heil. Paulus Apostolus [1]). Später legte man erstere Benennung jener Sammlung von Lesestücken aus der heil. Schrift d. N. T. bei, welche an Sonn- und Feiertagen nach Anweisung des Rituals den Gläubigen vorgelesen werden. Diese sind heut zu Tag noch im Gebrauche, sie werden unter bischöflicher Autorität verfaßt, und sohin mit dem bischöflichrn Imprimatur versehen, und heißen Evangelienbücher, wiewohl sie auch die Episteln und oft die Orationen vom betreffenden Sonn- und Feiertage enthalten.

Von den ältesten Zeiten her bezeigte man gegen das Evangeliarium, weil es die Lehre des Heils hauptsächlich enthält, und die vorzüglichste Quelle des Christenthums ist, die größte Verehrung, welche man auch dadurch bethätigte, daß das Evangelienbuch in Gold oder Silber eingefaßt [2]), und außer den gottesdienstlichen Verrichtungen in besonderen Behältnissen wohl verwahrt wurde [3]). In Ermanglung der Kapseln gebrauchte man besondere Decken zur Aufbewahrung der Evangeliarien. Man setzte nach den Zeiten der christlichen Verfolgungen die Evangelienbücher auf den Altären aus, und behandelte sie wie Gott geweihte Sachen; ja sogar Eidschwüre wurden auf das Evangelienbuch abgelegt, und heut zu Tag ist dies noch der Fall [4]).

Evangelium (ἐυαγγελιον von ἐυ bene und ἀγγελλω nuntio) bedeutet eine frohe Botschaft Matth. 4, 43. 9, 35. 11, 5. 24, 14. 26, 13. Mark. 1, 14. 13, 10. 16, 15. Luk. 4, 43. 7, 22. 9, 6. 16, 16. 20, 1. Apg. 5, 42. 8. 25. 35, 40. 14, 7, 15, 21. 16, 10. Röm. 1, 1, 15. 15, 20. I. Kor. 1, 17. 9. 16. II. Kor. 2, 12. 10, 16. Gal. 1, 9. 4, 13. I. Thess. 2, 9. I. Petr. 1, 11. (S. d. Art. Bibel. I. B. S. 275.) Die Vorlesung besonderer Stellen aus den Evangelien machte schon zu Zeiten der Apostel einen Theil der Liturgie aus. I. Thess. 5,

---

[1]) Du Cange Glossar. sub vace Evangeliarium. Binterim a. a. O. IV. I. S. 224.

[2]) Ambros. Ep. IV. C. 1.

[3]) Gregor. Thaumat. Hist. Franc. L. III. C. 16.

[4]) Cod. Justin. L. II. T. 59. Nov. 9.

27. [1]). Der heilige Hieronymus brachte aus Auftrag des Pabstes Damasus die Pericopen aus den Schriften des neuen Testaments für alle Sonn- und Festtage in eine gewisse Ordnung, und so entstand das Evangelien-Buch. (S. d. Art. Epistel.) Anfangs war die Vorlesung des Evangeliums Sache des Lektors, seit dem fünften Jahrhunderte aber ist die Absingung desselben eine besondere Funktion des Diakons [2]). Ehe dieser das Evangelium singt, betet er, in der Mitte des Altars knieend und tief gebeugt mit gefalteten Händen, das **Munda cor meum**, empfängt dann den bischöflichen oder priesterlichen Segen, und begibt sich hierauf bei Hochämtern unter Begleitung des Subdiakons, Thuriferars und der Akoluthen an den in der Mitte des Chors aufgestellten Pult, singt **Dominus vobiscum**, dann **Sequentia sancti Evangelii** etc., wobei er das Evangelien-Buch und danach sich mit dem Zeichen des heil. Kreuzes an Stirn, Mund und Brust bezeichnet; hierauf beräuchert er dreimal das Evangelien-Buch und singt dann mit gefalteten Händen das Evangelium in dem vorgeschriebenen Tone ab [3]). Bei Absingung desselben steht das Volk auf, und bezeichnet sich, wenn der Diakon die Worte **Sequentia** etc. singt, mit dem heil. Kreuzzeichen. Nach abgesungenem Evangelium reicht der Subdiakon das Evangelien-Buch dem Priester zum Küssen hin, wobei dieser spricht: **per evangelica dicta deleantur nostra delicta.** Die Ministranten antworten: **Laus tibi Christe!** Hierauf wird bei feierlichen Aemtern der Bischof von einem der Dignitäre oder von dem Archidiakon, der Priester aber vom Diakon angeräuchert. Während dieser Anräucherung betet der Priester leise: **Accendat in nobis Dominus ignem sui amoris et flammam aeternae charitatis** [4]). Hält der Priester ohne Diakon und Subdiakon ein Amt ab, oder liest er eine

---

[1]) Bona l. c. p. 326.

[2]) Bona l. c. p. 328. „Certum vero est, multo ante Diaconum Evangelium legere coepisse, quam Subdiaconum Epistolam, nam de lectione Epistolae per Subdiaconum nullum reperio testimonium, nisi circa finem saeculi octavi, et lectionem Evangelii tribuunt Diaconis antiquissimi scriptores.“

[3]) Ordo Rom.

[4]) Ist der Landes-Regent im Presbyterium gegenwärtig, so wird auch diesem das Evangelien-Buch dargereicht, und solcher angeräuchert.

Privat-Messe, so spricht er, während der Ministrant das Meßbuch von der Epistel- auf die Evangeliums-Seite trägt, in der Mitte des Altars, gebeugt und mit gefalteten Händen, das **Munda cor meum**, und lies't sodann das Evangelium. Bei Todten-Messen wird zwar dieses Gebet, jedoch ohne **Jube Dom'ne benedicere**, auch gesprochen, allein weder der Segen gebetet, noch werden Leuchter vorgetragen, auch küßt der Priester das Meßbuch nicht.

Bei den Griechen finden vor und nach der Ablesung des Evangeliums bei Hochämtern noch mehr Feierlichkeiten als in der lateinischen Kirche Statt. **Cardinal Bona** beschreibt diese, so wie überhaupt die verschiedenen Ritus, welche bei der Absingung des Evangeliums gebräuchlich sind [5]). — In der päbstlichen Messe wird das Evangelium zweimal verlesen, und zwar einmal lateinisch das anderemal griechisch.

Bei der Ordination der Diakonen überreicht der Bischof jedem derselben einzeln das Evangelien-Buch, welches jeder von ihnen mit der rechten Hand berührt.

Vor der Predigt an Sonn- und Festtagen lies't der Prediger das einschlagende Evangelium (nach den von der Kirche angeordneten Pericopen) in der Landes-Sprache, aus einem mit bischöflicher Approbation versehenen Evangelien-Buche vor; und predigt dann über einen Text desselben. Wer das Evangelium mit Erfolg verkündigen will, der muß seine Lehren sich tief einprägen, seinen Geist mit denselben erfüllen, und selbst das in Ausübung bringen, was er andern vortragen will.

Ewige Anbetung ist diejenige Andacht, welche zur Anbetung und Verehrung des allerheiligsten Altars-Sakraments, nach bestimmten vom Diözesan-Bischofe approbirten Gebeten und geistlichen Liedern, in einer Diözese in der Art angeordnet ist, daß die **expositio Sanctissimi** in jeder Tagesstunde des Jahres in einer Kirche derselben Statt hat. Ehemals erstreckte sich dies auch auf die Nachtzeit, was seit einiger Zeit aber schon aufgehoben ist.

Ewiges Licht. Schon im alten Testamente war verordnet, daß im Heiligthume ein goldener Leuchter stehen mußte, wel-

---

[5]) Ejusd. op. omn. ed. Antwerp. 1739. p. 328.

cher einen Stamm und sechs Röhren, die stets mit dem reinsten Olivenöle angefüllt seyn sollten, hatte. Derselbe stand außer dem Vorhange der Stiftshütte, und die Lampe (נֵר von נִיר luxit) sollte bei Tag und Nacht brennen [1]). Auch in der christlichen Kirche besteht der Gebrauch, daß an den Hochaltären und überhaupt an jenen Altären, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, eine brennende Lampe Tag und Nacht über unterhalten, und daher das ewige Licht genannt wird. Dieses ewige Licht in der Kirche ist theils zur Zierde, theils zur Ehre Gottes und des allerheiligsten Altars-Sakraments eingeführt. Wir sollen dadurch stets erinnert werden, daß Christus, das wahre Licht der Welt, hier gegenwärtig ist, daß der gegenwärtig ist, der uns durch seine Erlösung von der Finsterniß zum Lichte, vom Tode zum Leben emporhob, und uns ewig neu emporheben wird. Hebr. 7, 27. Reiche Kirchen-Stiftungen besitzen solche Lampen aus edlerem Metalle verfertigt, welche besonders an hohen Festtagen aufgehängt werden.

Die Congregatio rituum hat unter'm 22. August 1699 verordnet, daß das sogenannte ewige Licht in allen Kirchen unterhalten werden soll. Indeß haben arme Kirchen gewöhnlich kein ewiges Licht; in andern wird es nur bei gewissen Kirchen-Feierlichkeiten angezündet, oft auch nur im Advente, je nachdem es gestiftet ist, oder die Mittel zureichen.

Exactiones. S. d. Art. Benefizien.

Examen bei der Bischofsweihe besteht in den Fragen, welche der Consekrator an den Consekranden mit den Worten stellt: Vis ea, quae ex divinis scripturis intelligis, plebem, cui ordinandus es, etc. Letzterer hat solche mit Volo oder Credo zu beantworten.

Exarchen. Den Namen Exarchen (ἔξαρχοι) führten in früheren Zeiten nur die Bischöfe in den Hauptstädten, in denen die Präconsuln residirten. Anfangs waren derselben fünf, späterhin nur drei, nämlich die Bischöfe von Cäsarea, Ephesus und Heraklea, die jedoch auf ihre Exarchat-Würde verzichteten,

---

[1]) Exod. 25, 6. 35, 8. 37, 23. Num. 8, 2. I. Reg. 3, 3.
וְנֵר אֱלֹהִים טֶרֶם יִכְבֶּה׃

als Constantinopel zu einem Patriarchate erhoben wurde. Die katholischen Exarchen der Armenier, Perser, Maroniten und Chaldäer vertauschten ihre Exarchat-Würde mit dem Titel Patriarch. Nebst diesen gab es mehrere Ehren-Exarchen, und in der griechischen Kirche ist dieser Titel heut zu Tag noch gebräuchlich [1]).

Exceptio non numeratae dotis. Die Größe des gesetzlichen Heirathsguts richtet sich nach dem Vermögen derjenigen, die solches stipulirt haben, und dem Stande der auszusteuernden Personen, und hängt bei Uneinigkeit der Betheiligten hierüber von dem Ermessen des Richters ab [1]). Hat der Ehemann über das ihm zugesicherte Heirathsgut quittirt, als habe er solches erhalten, so kann er entweder sich der querela oder der exceptio non numeratae dotis bedienen. Während der Ehe ist dieses Rechtsmittel an gar keine Zeit gebunden [2]); nach getrennter Ehe geht es verloren, und zwar a) wenn die Ehe vor Ablauf von zwei Jahren getrennt, und dasselbe binnen einem Jahre nach getrennter Ehe nicht gebraucht worden ist [3]); b) wenn die Ehe nach zwei Jahren, oder doch noch vor dem zehnten Jahre getrennt, und solches binnen den ersten drei Monaten nach der Trennung, oder wenn es c) nicht gebraucht worden ist, nachdem die Ehe schon zehn Jahre gedauert hat [5]). Die Restitutio in statum integrum findet selbst noch nach Ablauf von zehn Jahren Statt [6]). Die in den Ehe-Stiftungen enthaltene Verzichtleistung vermag das Rechtsmittel nicht zu entkräften; soll diese wirksam seyn, so muß sie erst nach deren Errichtung besonders erfolgen [7]).

Excommunikation. Zu den Kirchen-Censuren, welche sowohl Layen, als Geistliche treffen können, gehört der Kirchen-

---

[1]) Locherer a. a. O. S. 24.
[1]) L. 69. §. 4. D. de jure dotium.
[2]) Nov. 100. pr.
[3]) Nov. 100. C. 1. pr.
[4]) Nov. 100. C. 2. pr.
[5]) Ibid. C. 1. §. 1.
[6]) Auth. Quod loc. L. fin. Cod. et Auth.
[7]) L. 14. §. 1. Cod. de non numer. pecun. bei von Hartitzsch a. a. S. 251—252.

bann oder die Excommunication. Derselbe besteht in der Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft und in der Beraubung der hiemit verbundenen Rechte und Vortheile. Diese geistliche Strafe war schon bei den Juden gebräuchlich, und bei denselben gab es drei Arten der Excommunication, als die Niddui (נִדּוּי) [1]), der Cherem (חֵרֶם) [2]) und die Schammatha (שַׁמָּתָא) [3]). Derjenige, welcher bei den Juden in den Kirchenbann verfiel, durfte weder die Synagogen besuchen, noch hatte er sonst Theil an den kirchlichen Rechten. Joh. 9, 12, 22 und K. 16, 2., jedoch zog derselbe keine bürgerlichen Wirkungen nach sich. Rücksichtlich des Bannes in der christlichen Kirche gibt selbst Christus Matth. 18, 15—17 die Grund-Bedingungen an, und die Apostel bedienten sich dieses ihnen eingeräumten Rechtes gegen unwürdige Kirchen-Genossen. Apg. 5, 9. 8, 20. (S. d. Art. Correktions-Recht, geistliches. Kirchen-Strafen. Strafgewalt, kirchliche.) Die allgemeine Formel bestand in Anathema (ἄναθεμα ἔστω) I. Kor. 16. 22. Gal. 1, 8. Dieselbe wurde in der Folge auf den Concilien gegen die Irrlehrer gebraucht, und den Canones angehängt.

Bis zum achten Jahrhunderte bestand die Excommunication in der bloßen Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft (ἀφορισμος), von dieser Zeit an aber wurde sie nicht nur gegen unwürdige Mitglieder der Kirche überhaupt, sondern vornehmlich auch

---

[1]) Von נָדָה separavit.

[2]) Von חָרַם resecuit.

[3]) Von שָׁמַט in der Bedeutung von revellit. Der Cherem im Allgemeinen hatte in der jüdischen Kirche zwei Stufen. Die geringere hieß Niddui, und war eine nach vergeblicher Ermahnung unter vier Augen, auf bei der Gemeinde angebrachte Klage, verhängte Ausschließung von der Synagoge, Excommunication oder Anathema; war aber nicht mit Verfluchung verbunden, sondern der Excommunicirte konnte wieder in den Schooß der jüdischen Kirche aufgenommen werden. Die härtere Excommunication hieß Maran-Atta, d. i. unser Herr kommt! oder Scham-Atta, d. i. Gott kommt! und dabei ward mit Verwünschungen der Excommunicirte dem künftigen Gerichte Gottes übergeben, daß er über ihn das Urtheil spreche; eine Wiederaufnahme in die Synagoge fand darnach nicht Statt. Theodul's Gastmahl. VII. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 301.

gegen jene verhängt, welche öffentliche Verbrechen, namentlich Ehebruch, Todtschlag u. dgl. begangen, und innerhalb 15 Tage nach vorausgegangener dreimaliger Ermahnung sich der canonischer Kirchen-Buße nicht unterworfen hatten, daher sie unter dem Namen παντελης ἀφορισμος, und nach dem Unterschiede zwischen Excommunication und Bannfluch vorkommt. [4]). Die förmliche Excommunication wurde feierlich vom Bischofe ausgesprochen [5]).

Der Kirchenbann wird in den kleineren und größeren eingetheilt. Ersterer (excommunicatio minor) besteht in der Ausschließung von dem Empfange der heil. Sakramente, vom gemeinschaftlichen Gebete der Gläubigen, vom Besuche der Kirchen, und von den kirchlichen Benefizien [6]), letzterer (excommunicatio major) in der gänzlichen Absonderung von der Kirche und Gemeinschaft der Gläubigen [7]) (execratio). Der größere Kirchenbann unterschied sich später wieder in den feierlichen (solennis) und in den einfachen, je nachdem er mit den im römischen Pontifikal enthaltenen Formeln und Ceremonien oder ohne dieselben ausgesprochen wird [8]). Eine weitere Eintheilung der Excommunication ist in jene, welche unmittelbar mit der That — dem Verbrechen selbst — verbunden (excommunicatio latae sententiae) ist, und in jene, die erst auf einen ergangenen richterlichen Spruch erfolgt (excommunicatio ferendae sententiae). Diese Eintheilung ist hauptsächlich im sechsten Buche der Dekretalen begründet, wo 32 Fälle angegeben sind, die unmittelbar die Excommunication nach sich ziehen. Mehrere Fälle dieser Art finden sich auch in den Clementinen.

---

[4]) Sin. Regiaticinia 850. Can. 12. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. I. Th. III. Aufl. gr. 8. Göttingen 1821. S. 425.

[5]) Einige Excommunications-Formeln finden sich bei a) Synesius Ep. 58. p. 201. Paris 1633. — b) bei Martene de antiq. eccles. rit. T. III. C. IV. c) bei Baluze T. II. p. 663. Cf. Capitular. Lib. VII. C. 243. an. 803. Capitular. Lothar. Imp. C. XV. bei Baluze T. II. p. 823. Concil. Moguntin. a. 847. C. 23. — Can. 103. C. 11. q. 3.

[6]) C. 9. 10. X. de cler. excomm. v. Droste-Hülshoff a. a. O. II. Abth. S. 124 ff.

[7]) Can. 32. 41. C. 11. q. 3. Can. ult. C. 3. q. 4. Cf. Ferraris l. c. T. III. p. 158. Devoti l. c. T. IV. p. 215.

[8]) C. ult. X. de cler. excommun. C. 10. X. de judic.

Im Mittelalter waren die Wirkungen der Excommunication so groß, daß selbst der Verlust bürgerlicher Rechte damit verbunden war [9]). Uebrigens beteten die Gläubigen für die Excommunicirten, damit sie in sich gingen, und sich besserten. Ohnehin dauerte die gänzliche Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft nur so lange, bis der Excommunicirte Besserung zeigte, Buße that, und feierlich losgesprochen war [10]). Die Lossprechung kann nur von dem eigenen Bischofe geschehen [11]), ausgenommen der Pabst würde sie ertheilen [12]). — Nach der Verordnung des Kirchenraths von Trient [13]) sollen die Excommunicationen mit Klugheit und großer Umsicht in Anwendung gebracht, und nur aus wichtigen Gründen, so wie nach sorgfältiger und reifer Prüfung verhängt werden.

Der große Kirchenbann (Anathem) sofern er in feierlich-kirchlicher Form ausgesprochen war, zog den Verlust aller kirchlichen Rechte und Handlungen, so wie die Ausschließung von allem Verkehr mit den Mitgliedern der Kirche nach sich [14]); letzteres hatte viele nachtheilige Folgen, welche besonders auf das bürgerliche und socielle Leben einwirkten; nur ausnahmsweise und aus den erheblichsten Gründen durfte man mit einem förmlich Excommunicirten in Berührung kommen [15]). Die Excommunication darf nur gegen Einzelne, nicht aber gegen Collegien und Körperschaften aus-

---

[9]) Can. 4. 5. C. 15. q. 6. C. 7. X. de judic. C. 38. 40. X. de sentent. excommun. C. 8. ibid. in 6to. — Wer sechs Wochen und einen Tag in dem Banne blieb, gegen den wurde die Acht ausgesprochen. Eichhorn a. a. O. II. Th. S. 428.

[10]) C. 1. sentent. excommun. in 6to. Can. 108. C. 11. q. 3.

[11]) Can. 2. C. 11. q. 3. Concil. Carthag. II. C. 7. ap. Labbe. T. II. Concil. Coll. p. 392. Concil. Lugdun. II. Can. 4. ibid. p. 530. Ivo Carnotens. Ep. 76. op. P. II. p. 38.

[12]) Devoti l. c. T. IV. p. 243.

[13]) Sess. XXV. C. 3. de reform.

[14]) Can. 32. 107. C. 11. q. 3. C. 6. 10. X. de cler. excommunic. C. 18. X. de sentent. excommunic. C. 24. ibid. in 6to. C. 2. h. t. in Clem. Doch darf den Excommunicirten gepredigt werden. C. 4. X. de sentent. excommunic., woraus manche folgerten, daß Erstere dem Vortrage des Wortes beiwohnen durften.

[15]) Can. 102. 103. C. 11. q. 3. C. 31. 34. X. de sentent. excommunic.

gesprochen werden [16]). Jene latae sententiae bestand schon in den ersten christlichen Jahrhunderten, und ward von den Provinzial-Concilien öfter verhängt. Die so schweren Wirkungen der Excommunication sind meist erloschen; so wie eine feierliche Excommunication in unseren Tagen selten oder kaum verhängt und in Ausübung gebracht wird; jedoch besteht sie noch dem Gesetze nach. Nach der heutigen Disciplin sind die Wirkungen derselben folgende: 1) Sie schließt vom Empfange der Sakramente aus, und macht zur Ausspendung derselben unfähig [17]), 2) sie schließt von der Theilnahme am feierlichen Gottesdienste aus [18]), mit Ausnahme der Predigt (Note 14.), 3) sie macht zur Erlangung von Kirchenämtern unfähig [19]), 4) sie beraubt des geistliche Gerichtsstandes [20]) und kirchlichen Begräbnisses [21]); 5) sie schließt von von der Theilnahme an öffentlichen Gebeten und heiligen Handlungen aus, welche für die Gläubigen verrichtet werden, so daß für einen Excommunicirten nicht öffentlich Gebete verrichtet werden dürfen [22]); 6) mit dem Excommunicirten hört aller Verkehr auf, und er kann weder Richter [23]), noch Anwalt, noch Kläger, noch Zeuge seyn, sondern nur als Beklagter auftreten, und sich vertheidigen [24]). Diese Folgen treten erst jedoch, wenn je eine Excommunication verhängt werden sollte, auf vorgängige Publikation ein [25]).

Die niedere Excommunication wird ohne besondere Feierlichkeit verhängt. Wer mit einem feierlich Excommunicirten Gemeinschaft pflegt, zieht sich solche zu [26]); gegenwärtig ist auch diese beschränkt, und findet nur Statt, wenn Jemand mit einem Excommunicirten in demselben Verbrechen [27]) befangen ist, und wenn

---

[16]) C. 5. de sentent. excommunicat. in 6to.
[17]) C. 3. 6. 10. de cler. excommunic.
[18]) C. 18. de sent. excom. c 24. h. t. in 6to. C. 2. ibid. in Clem.
[19]) C. 7. X. de cler. excom.
[20]) C. 1. de offic. vicar. in 6to.
[21]) Can. 37. C. 11. 9. 3. C. 12. X. de sepultur.
[22]) Can. 12. C. 23. q. 5. C. 28. 38. de sent. excom.
[23]) C. 24. X. de sent. et re judic.
[24]) C. 8. de sent. excom. in 6to.
[25]) C. 5. X. de rescript.
[26]) C. 2. X. de except.
[27]) C. 29. 55. de sent. excom.

ein Geistlicher mit einem vom Kirchenoberhaupte Excommunicirten in geistigen Dingen wissentlich Gemeinschaft unterhält [28]).

Die merkwürdigste Excommunication der neuesten Zeit ist jene, welche Pius VII. gegen Napoleon in seiner Bulle „Quum memoranda“ aussprach. Uebrigens sind in Absicht auf den Kirchenbann die größtmöglichen Milderungen eingetreten, so daß derselbe gegenwärtig nur höchst selten in Anwendung gebracht wird.

Luther und seine Anhänger waren dem Kirchenbanne nicht geradezu entgegen, vielmehr hielten sie denselben unter gewissen Umständen für heilsam, bisweilen sogar für nothwendig [29]). Sie gaben verschiedene Fälle an, in welchen nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung zur Besserung der Kirchenbann in Anwendung gebracht werden sollte. Allein die Excommunication wurde doch, außer bei groben Vergehungen der Eheleute, selten bei den Protestanten gebraucht, und kam so beinahe gänzlich außer Anwendung.

In Oesterreich hat keine geistliche Excommunikation über einen österreichischen Unterthan, am wenigsten aber in crimine haereticae pravitatis ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der vorgesetzten Landesstelle, welche hiebei höchst behutsam zu Werke gehen soll, Statt [30]).

Das preußische Landrecht bestimmt II. 11. §. 54: „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu er-

---

[28]) C. 18. X. de sent. excom.

[29]) Conf. Aug. de potest. eccles. Schmalk. Art. Vom Banne. Luther, Unterr. der Visitatoren (S. 1965). „Es wäre gut, daß man die Strafen des rechten und christlichen Bannes nicht ließe abgehen. Darum, welche in öffentlichen Lastern: als Ehebruch, täglicher Völlerei u. dgl. liegen, und davon nicht lassen wollen, sollen nicht zu dem heil. Sakramente zugelassen; doch sollen sie etlichemal zuvor bemahnt werden, daß sie sich bessern.“ Tischreden. Kap. 21. §. 2. „Rechter Bann ist anders nichts, denn daß man Einen öffentlich erklärt, er sei dem Worte des Herrn Christi nicht gehorsam.“

[30]) Gustermann, österreichisches Kirchenrecht. II. Bd. Wien 1807. §. 449. S. 458.

kennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. §. 55. Wegen bloßer vom gemeinen Glaubens-Bekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. §. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht; so gebührt die Entscheidung dem Staate."

Im II. bayerischen constitutionellen Edikte §. 43. heißt es: „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. Jedoch wird nach §. 71 keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet.

Im ersten badischen Constitutions-Edikte v. 14. Mai 1807 §. 11. heißt es: „Jede Kirche kann Unterricht, Warnung, Zuspruch und Ausschließung von einzelnen kirchlichen Vortheilen und Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft anwenden, ohne dazu eine besondere Staats-Bewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staate gegönnt werden, so lange deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staats-Genehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staats-Folgen auf den Ungehorsams-Fall etwa damit verbunden werden sollen."

Exedra hieß a) der Chor [1]), b) der Vorlesepult, c) nannte man ehemals die bei den Kirchen befindlichen Taufhäuser und d) die Nebengebäude bei den Kirchen, welche zur Aufbewahrung des Kirchenschatzes, der Priester-Kleider, der Ritual-Bücher und anderer kirchlichen Requisiten bestimmt waren, Exedrae.

Exegese ist die Erklärung einer Rede; der Inbegriff der Regeln und Gesetze, wonach die Auslegung zu geschehen hat, heißt Exegetik oder Hermeneutik — Auslegungs-Kunst —.

---

[1]) Locherer a. a. O. S. 73.

Diese theilt sich vom Standpunkte der Theologie aus in die biblische und kirchenhistorische, je nachdem die Theologie aus der Bibel oder aus traditionellen Urkunden geschöpft wird. Die wirkliche Auslegung — Exegese — geschieht durch die Uebersetzung, die Paraphrase und den Commentar. Die Uebersetzung gibt den Sinn einer Rede in einer andern Sprache, die Paraphrase umschreibt die Rede oder den Satz des Originals Behufs größerer Verständlichkeit, und der Commentar erläutert nach allen Beziehungen durch ihm zu Gebote stehende Subsidien, so daß hier Philologie, Geschichte, Kritik, Archäologie nebst Geographie und Chronologie in Anwendung gebracht werden. S. d. Art. Bibel. Canon.

Exemtionen. Ordentlicher Weise sind alle Diözesanen und geistliche Institute dem Diözesan-Bischofe in geistlicher Beziehung unterworfen. Befreiungen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit können als Ausnahme von der Regel nur von der rechtmäßigen höheren Autorität zugestanden werden. Exemtion im canonischen Sinne nennt man daher eine durch höhere Autorität erlangte Befreiung von der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Kirchen-Beamten, wodurch zugleich Jemand einem höheren Kirchen-Obern unterworfen wird. Je nachdem diese nun sich auf alle oder nur auf einige bischöfliche Jurisdiktionalien bezieht, oder eine ganze geistliche Corporation oder nur einen Theil derselben betrifft, heißt sie eine totale oder partiale.

Da Exemtionen Ausnahmen von der Regel sind, so dürfen sie nur aus hinreichenden Gründen und zur Beförderung des kirchlichen Wohls gestattet [1]), übrigens aber müssen sie streng erklärt werden [2]). Im Zweifel hat der angeblich Eximirte seine Exemtion zu beweisen. Der Erwerb einer Exemtion nach dem gemeinen Kirchen-Rechte geschieht: a) durch ein päbstliches Privilegium [3]), mit Einwilligung des ordentlichen Kirchenobern [4]) und landesherrlicher Zustimmung, b) durch eine Verjährung von 40 Jahren und einen erweislichen Rechts-Titel [5]). Die Exemtion hat

---

[1]) Concil. Constantiens. „Non fiant nisi ex rationabili, justa et expressa causa.“ Labb. Concil. Coll. T. XV. p. 1146.

[2]) C. 16. 17. X. de privileg.

[3]) C. 10. de privileg. in 6to.

[4]) C. 3. X. de restitut. in integr.

[5]) C. 15. 18. X. de praescript.

die Wirkung, daß der Eximirte nach Maßgabe des Zugeständnisses entweder für alle oder für gewisse Fälle nur der päbstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist [6]), ohne daß jedoch die dem Diözesan-Bischofe zustehenden Ehrenrechte auf die eximirte Person oder das eximirte Stift oder Kloster aufgehoben sind [7]). Ehemals waren viele Stifte, Klöster und sonst geistliche Körperschaften oder auch einzelne geistliche Würden von der Jurisdiktion der Diözesan-Bischöfe befreit, und unmittelbar der päbstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Klöster erlangten ihre Exemtionen meist durch Privilegien, obwohl sie nach den Kirchen-Gesetzen der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Ordinariate unterworfen seyn sollten [8]). Ursprünglich beabsichtigte man, durch die Kloster-Exemtionen jeder unrechtmäßigen Einmischung des Bischofs in das Kloster-Regiment und in die Wahl der Kloster-Oberen, wie der Erhebung ungebührender Abgaben und Einziehung der Kloster-Güter Schranken zu setzen [9]). — Seit dem zwölften Jahrhunderte erhielten die Kloster-Exemtionen eine ungewöhnliche Ausdehnung, und nicht nur einzelne Klöster, sondern selbst ganze Congregationen wurden von der bischöflichen Gerichtsbarkeit exemt. So entstanden exemte Prälaten und Aebte, denen oft noch überdieß ein jus quasi episcopale über ihren Kloster-Bezirk zukam, was jedoch häufig Differenzen zwischen den Ordinarien und exemten Kloster-Obern herbeiführte [10]). Um den Unordnungen, welche aus den Exemtionen entstanden waren, wenigstens einigermaßen abzuhelfen, er-

---

[6]) C. 7. de offic. ordin. in 6to. C. un. de for. privileg. in Clem.

[7]) C. 2. de privileg. in Clem.

[8]) Capit. L. VI. C. 139. „Abbates pro humilitate religionis in Episcoporum potestate consistant. Et si quid extra regulam fecerint, ab Episcopis corrigantur. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. Bd. S. 674.

[9]) Capit. L. I. C. 81. Eichhorn, Staats-Geschichte. I. Th. S. 450. Note g).

[10]) „Die Klöster, schreibt Fürchtegott Schlegel, waren nicht selten in gespannten Verhältnissen mit den Bischöfen, indem sie sich denselben zu entziehen, und dem Pabste durch verlangte Exemtionen anzuschließen suchten, wiewohl sich die Bischöfe und deutschen Könige nicht immer darnach richteten.“ Dessen Kirchen- und Reformations-Geschichte von Norddeutschland. gr. 8. Hannover 1828. S. 96.

klärte man die Exemtions-Privilegien als einschränkend [11]), und foderte einen strengen Beweis der Exemtion [12]).

Der Kirchenrath von Trient erließ in Betreff der Exemtionen folgende Verordnungen: a) Die Bischöfe sollen über die Eximirten, wenigstens als päbstliche Delegaten, Jurisdiktionen haben [13]), und b) in einigen Punkten, namentlich, wenn ein Kloster-Geistlicher ein Verbrechen außer dem Kloster begeht, sollen Ersteren die Eximirten schlechthin unterworfen seyn [14]). Ueberhaupt wird den Bischöfen die Befugniß eingeräumt, die Vergehen der Eximirten, welche wegen des Aergernisses eine schnelle Einschreitung erfodern, zu untersuchen und zu bestrafen [15]). Deßgleichen wurde bestimmt, daß die Kapitel und ihre Dignitäten ferner nicht mehr durch Befreiungen, Uebungen u. dgl. sich davor schützen können, daß sie nicht von den Bischöfen mit apostolischer Autorität visitirt, zurechtgewiesen und gebessert werden können und dürfen [16]).

In Oesterreich sind die Exemtionen der geistlichen Orden und Stifte ausdrücklich aufgehoben [17]). Dieß findet auch seit der Säkularisation größtentheils in den übrigen deutschen Staaten Statt.

Eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Bischofs besteht nur in gewissen Ländern rücksichtlich des Militärs, welche jedoch nicht eine Exemtion im eigentlichen Sinne zu nennen ist. S. d. Art. Feld-Geistliche.

Exequien. Unter diesem Worte versteht man überhaupt alle Gebräuche und Ritus, welche die Kirche bei der Abhaltung des Begräbnisses eines Gläubigen vorgeschrieben hat [1]). Insbe-

---

[11]) C. 9. X. de confirm. utili. C. 16. 18. X. de privileg. C. 7. h. t. in 6to.

[12]) C 7. 10. de privileg. in 6to.

[13]) Sess. V. C. 2. Sess. VI. C. 4. Sess. VII. C. 7. 8. 14. Sess. XIV. C. 4 de reform. Sess. XXII. Decret. de observand. in celebr. miss.

[14]) Sess. XXI. C. 8. Sess. XXIII. C. 15. Sess. XXIV. C. 4 de reform. Sess. XXV. C. 3. 4. 6. 9. 11. 12. 13. 14. de regular.

[15]) Concil. Trident. l. c.

[16]) Ibid. Sess. VI. C. 4. Sess. XXIV. C. 11. Sess. XXV. C. 6. de reform.

[17]) Hofd. v. 10. Sept. 1805.

[1]) Die priesterliche Begleitung der Leichen, das Abbeten verschiedener Psalmen, das Mittragen brennender Fackeln ꝛc. war schon in den ersten christlichen Zeiten gebräuchlich. S. d. Art. Begräbniß.

sondere aber begreift man darunter die Abhaltung des Trauer-Gottesdienstes für die Verstorbenen oder die sogenannte Todten-Liturgie, welche mit der Abbetung des officium defunctorum und Verrichtung des heiligen Meßopfers für einen Verstorbenen am 3ten, 7ten und 30sten Tage nach dem Absterben oder Begräbnisse, dann mit dem Gange zur Tumba, durch welche die Leiche vorgestellt wird, entweder am Begräbniß-Tage gleich, sofern das Leichen-Begängniß Vormittags gehalten wird, oder successive an den darauf folgenden Tagen geschieht [2]). Findet das Begräbniß Nachmittags oder am Abende Statt, so wird an vielen Orten auch die Todten-Vesper gehalten [3]). Außerdem werden für den Verstorbenen noch andere Gebete verrichtet, und in den älteren Zeiten wurden die Namen der Verstorben in die Diptychen eingetragen. Für kleine Kinder werden keine Exequien oder Todten-Aemter, wohl aber wird für selbe nach dem Ritual das feierliche Begräbniß, wobei der Priester eine Stole von weißer Farbe anlegt, begangen.

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Todten-Aemter gehalten werden. — Der Pabst hält nie selbst eine feierliche Seelen-Messe, sondern läßt solche durch einen Bischof halten.

Die Abhaltung der Exequien ist ein Pfarr-Recht, welches dem Pfarrer auch dann noch bleibt, wenn Jemand sich seine Grabstätte außerhalb des Pfarr-Bezirkes wählt [4]), in seiner Pfarrei aber stirbt. Der Pfarrer kann wegen des Leichen-Begräbnisses und der Abhaltung der Exequien die Funeralien fodern; deßgleichen gehören ihm auch die dabei fallenden Opfer, welche gewöhnlich fixirt sind; ja es gebührte sonst, wenn ein in seiner Pfarrei verstorbener Pfarr-Genosse in einer andern Pfarrei beerdigt wurde, dem Ortspfarrer ein Theil von jenen Opfer-Geldern und andern Sachen, welche bei Gelegenheit einer solchen Beerdigung einer andern Kirche zuflossen. Der Antheil hieran wurde durch Gewohnheit bestimmt, und hieß quota auch quarta funeralis oder portio canonica. Das Concil von Trient bestätigte zwar

---

[2]) Can. 24. C. 13. q. 2.

[3]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 25.

[4]) C. 9. X. de sepult.

diesen pfarrlichen Bezug [5]). Heutiges Tags aber ist diese Intrade entweder in eine bestimmte Taxe umgewandelt oder (wie es beinahe überall der Fall ist) gar aufgehoben.

Die Abhaltung der Exequien, wie der Jahrtage und Seelen-Messen, gründet sich in der katholischen und griechisch-unirten Kirche auf die Lehre vom Reinigungs-Orte [6]).

Die Protestanten aber, welche diese Lehre nicht annehmen, verwerfen auch die Todten-Liturgie und das Gebet für Verstorbene überhaupt, obgleich sie die Gedächtniß-Feier der Verstorbenen anempfehlen. So wurde durch eine Allerh. Kabinets-Ordre v. 17. Nov. 1815 für Preußen verordnet: daß zur Erinnerung an Verstorbene ein alljährliches allgemeines Kirchenfest gehalten werden soll.

Die Abhaltung von Todten-Aemtern für verstorbene Protestanten ist nicht zulässig, „indem, wie der sel. Professor Sauter urtheilte [7]), nach den protestantischen Glaubens-Grundsätzen das Gebet für Verstorbene eine Art Blasphemie ist, und Gebete zu Gott um Erlösung und Seligmachung Derer, die Er entweder ex justissimo judicio verworfen, oder per merita Christi schon selig gemacht hat, der Gerechtigkeit Gottes oder der Macht und Gnade unsers Erlösers offenbar zu nahe treten.“ Ohnehin verwerfen die Protestanten das Meßopfer, welches doch bei den Exequien die Hauptsache ist. Wohl aber ist es erlaubt, einen verstorbenen Protestanten und Akatholiken überhaupt nach katholischem Ritus, mit Auslassung jener Gebet-Formeln und Ritus, welche sich auf das katholische Dogma lediglich beziehen, zu beerdigen; und für einen solchen zu beten. Die Exequien aber sind ein Theil der katholischen Liturgie, und selbe waren von jeher nur für Jene bestimmt: die in der Gemeinschaft der katholischen Kirche waren und starben [8]). S. d. Art. Begräbniß. I. Bd. S. 103).

Exercitia spiritualia. Man versteht darunter besondere Geistes-Uebungen, Gebete u. s. w., welche von den Bischöfen vor der Ertheilung der heiligen Weihen, und von den Or-

---

[5]) Sess. XXV. C. 13 de reform.

[6]) Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de purgat. Cf. Sess. XXII. C. 2. de sacrif. miss.

[7]) Religions-Freund für Katholiken. Jahrg. 1826. Nr. 23. S. 352.

[8]) Sauter a. a. O. Religions-Freund. S. 354.

dinanden, wie auch von den neu angestellten Pfarrern dann bei andern Gelegenheiten wie z. B. in der Fastenzeit in Seminarien, Klöstern oder sonstigen geistlichen Häusern vorgenommen, oft auch gewissen Geistlichen wegen ihres bewiesenen unklerikalischen Betragens zur Strafe und zugleich zur Besserung auferlegt werden. S. d. Art. Weihen, heilige.

Exercitium religionis. S. d. Art. Toleranz.

Exokatocölen (ἐξοικαταχελλοι). Diese Benennung kam ehemals den fünf ersten Dignitären in der griechischen Kirche zu. Anfangs wurden die Pfarrer, welche an den Hauptkirchen zu Constantinopel angestellt gewesen, nachher aber jene sieben Diakonen, welche an ihre Stelle getreten waren, Exokatocölen genannt. In späteren Zeiten kommen unter diesem Namen nur noch die Haupt-Offiziale und geistlichen Räthe des Patriarchen von Constantinopel vor. Der erste Würdeträger war der Oekonom (ὁ μεγας οἰκονομος), welchem die Verwaltung der Kirchen-Einkünfte und die Anstellung der unteren Kirchen-Diener zustand. Der zweite Dignitär war der Aufseher über die Manns-Klöster in der Stadt und im ganzen Patriarchate, und hieß ὁ μεγας σακελλάριος. Der dritte Würdeträger hatte die Aufsicht über die Kirchen-Geräthe, übte zugleich eine Art Jurisdiktion aus und hieß ὁ μεγας σκευοφυλαξ; der vierte war der Archidiakon, der zugleich die Stelle eines Großkanzlers bekleidete, er führte den Namen ὁ μεγας χαρτοφύλαξ, dem fünften Würdeträger ὁ σαλελλιος lag die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und der Frauen-Klöster ob.

Exomologesis heißt ein Bittgang, wenn er aus wahrem Bußeifer angestellt wird.

Exorcismus (von ἐξορκιζω adjuro). Man versteht darunter die kirchlich vorgeschriebene Beschwörungs-Formel, durch deren Gebrauch ein Geistlicher entweder die bösen Geister, die auf einen Menschen einwirken, austreiben, oder ihre Gewalt wenigstens schwächen will [1]). In den Diözesan-Agenden sind gewöhn-

[1]) Dufresne T. II. p. 322. „Exorcismus, Isidor. Lib. II. de eccles. off. C. 20, est sermo increpationis contra immundum spiritum in Energumenis sive Catechumenis factus, per quem ab illis diaboli nequissima virtus et inveterata malitia, vel excursio violenta fugetur."

lich besondere Instruktionen über die Anwendung des Exorcismus angegeben [2]), wonach sich der Seelsorger in vorkommenden Fällen benehmen, so wie er überhaupt hiebei mit größter Vorsicht und Klugheit zu Werke gehen, und nicht sogleich die Einwirkung böser Geister auf einen Kranken annehmen, übrigens aber sich von von andern Geistlichen Rath erholen, oder von seinem Ordinariate Verhaltungs-Befehle erbitten soll. — Im dritten Jahrhunderte wurde der Exorcismus mit einer eigens vorgeschriebenen Beschwörungs-Formel, wie dieß die Rituale zeigen, eingeführt. Insbesondere ist für die Salz- und Wasser-Weihe ein eigener Exorcismus vorgeschrieben.

Das römische Ritual enthält die Cermonien, welche bei Exorcismen beobachtet werden sollen, so wie eine Anweisung, wo und wie die Exorcisirung Statt finden soll.

In Oesterreich muß der Geistliche in Ansehung des Exorcisirens, wenn ein dahin geeigneter Fall von einem vom Teufel Besessenen u. dgl. vorkommt, vorerst der weltlichen Behörde Anzeige hievon erstatten, welche mit Zuziehung des Physikus darüber eine Untersuchung anstellt. Entdeckt diese einen Betrug, so ist der Betrüger zu bestrafen [3]). Findet sie aber etwas Unnatürliches: so hat sie den Kranken dem Geistlichen zur Vornahme des Exorcismus, wenn letzterer solches für nöthig findet, zu übergeben [4]).

In Bayern sind Exorcismen und Segensprechungen, welche dem Diözesan-Ritual entgegenlaufen, auf's strengste verboten [5]).

Exorcisten. Jesus und die Apostel selbst trieben die unreinen Geister (Dämonen) aus, Matth. 8, 16. u. V. 28—34. 12, 22. Luk. 8, 36. Apg. 8, 7, und bei Matthäus 10, 8. hatte Jesus seinen Aposteln hiezu eine besondere Gewalt übergeben. Exorcisten sind daher jene unteren Geistlichen, welche die Befugniß zur Beschwörung der unreinen — bösen — Geister haben, und bei der Ausspendung der heiligen Taufe ehemals dem Taufpriester assistirten.

---

[2]) Ritual. roman. p. 296.

[3]) Verordnung v. 1. März 1755 u. 1. Nov. 1756.

[4]) Verordn. v. 27. Jun. 1756. Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen ꝛc. Statt finden. S. 105.

[5]) R.-B. 1803. S. 762. V. v. 30. Aug. 1803.

Die Weihe zum Exorcisten-Amte geschieht vom Bischofe durch Ueberreichung eines Buches, worin die Beschwörungen enthalten sind. Der Weih-Candidat erhält hiedurch die Gewalt: den Energumenen die Hände aufzulegen, um durch diese Hand-Auflegung, durch die Gnade des heiligen Geistes und die Beschwörungs-Worte die unreinen Geister aus den Besessenen auszutreiben. Nebstdem haben die Exorcisten bei der Ausspendung des heiligen Altars-Sakraments den Communicirenden Platz zu machen, und das Wasser bei dem Opfer der heiligen Messe darzureichen.

Experimentum triennii. S. den Art. Unvermögen.

Expositio sanctissimi. Der allgemeine tridentinische Synod hat zwar (sess. XIII. Can. 6. de sacros. Eucharist. sacram.) die öffentliche Aussetzung des hochwürdigsten Guts und die theophorischen Prozessionen gebilligt; ohne jedoch in Absicht auf Ort, Zeit und Veranlassung deßfalls besondere Anordnungen festzusetzen. Es geben darüber die Diözesan-Kirchen-Ordnungen und Rituale Ziel und Maß. Uebrigens gilt hier als Regel: „Die Aussetzung des allerheiligsten Altars-Sakraments ist nicht zu sehr zu vervielfältigen, damit nicht durch eine allzu häufige Aussetzung das Venerabile bei dem Volke eine Gleichgültigkeit in der Anbetung und Verehrung dieses Sakraments erzeigt werde [1]). Der Seelsorger darf hier nicht nach Willkür verfahren, sondern hat sich hierin nach den allgemeinen Kirchen- und Diözesan-Vorschriften, so wie nach den besonderen Gottesdienst-Ordnungen zu benehmen.

Die öffentliche Aussetzung des hochwürdigsten Guts mit Segen-Ertheilung findet überhaupt Statt: an hohen Festtagen, am Fronleichnams-Feste und während dessen Oktav, an den Monats-Sonntagen, an welchen nämlich die sakramentalische Bruderschafts-Andacht abgehalten wird, am Feste des Diözesan-Patrons, an den Kirchweih- und Kirchen-Patrons-Festen, an dem allgemeinen Dankfeste, bei allen Engel- und feierlichen Advents- (Rorate-) Aemtern, bei feierlichen Vespern, beim ewigen Gebete, und bei gewissen mit der Aussetzung des Venerabile eingeführten Andachten,

---

[1]) Wöchentlicher Anzeiger für die katholische Geistlichkeit. Bamberg 1833. Nr. 81.

Umgängen (Theophorien), und andern besondern Kirchen-Feierlichkeiten. Wenn das Hochwürdigste ausgesetzt ist, so dürfen auf dem nämlichen Altare nie zugleich Reliquien der Heiligen ausgesetzt, auch soll nie zur Zeit der Exposition an einem und demselben Altare der Segen mit dem Ciborium über das Volk gegeben werden.

Bei theophorischen Prozessionen erscheint der Priester in der Albe oder in Chorkleidern mit der weißen Stole — einem Chormantel — Pluvial — cappa — und einem Velum von gleicher Farbe, welches letztere ihm nach der Anräucherung von dem Kirchner — Heiligenmeister — umgehängt wird, unter einem sogenannten Trage-Himmel, der von vier Männern, die in Städten vom Magistrate, in Rural-Gemeinden aber vom Gemeinde-Ausschusse zu bestellen sind, getragen wird. Zwei Männer mit brennenden Kerzen in der Hand halten während der Prozession die beiden äußersten Ende des Chormantels.

So oft das Sanctissimum ausgesetzt ist, müssen auf dem Altare wenigstens sechs Leuchter mit brennenden Kerzen aufgesteckt seyn. Nebstdem sollen auch die Kerzen auf den zwei Armleuchtern angezündet werden. Vor wie nach jeder Segen-Ertheilung mit dem Venerabile muß die vorschriftsmäßige Anräucherung geschehen. Ueber die Ceremonien S. Schmid a. a. O. I. B. S. 637 ff. S. d. Art. Sanctissimum.

Exspektanzen. S. d. Art. Anwartschaften.

Extravaganten. Die einzelnen nach den Clementinen erschienenen Verordnungen oder Constitutionen der Päbste, welche nicht in die Dekretalen-Sammlungen aufgenommen waren, hießen Extravaganten, von denen durch den Fleiß von Privaten wieder eigene Sammlungen veranstaltet worden sind. Die erste Extravaganten-Sammlung Extravagantes Johannis XXII., erschien um das Jahr 1340, und enthält 14 Titel, die zweite, Extravagantes communes, erschien in fünf Büchern gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und enthält Dekretalen von 25 Päbsten, nämlich von Urban IV. bis auf Sixtus IV. Mehrere Umstände lassen jedoch vermuthen: daß letztere Sammlung nach und nach entstanden, und ihre Vollständigkeit zum Theile durch die Herausgeber derselben erst erhalten habe.

Beide Sammlungen sind zwar nicht unter öffentlicher Autorität verfertigt worden; durch den Gerichts-Gebrauch aber er-

langten ſie ein gleiches Anſehen wie die früheren [1]). Die Citirweiſe derſelben iſt: C. 1. Extravag. Johann. de praebend. et dignit. oder C. 1. de eleet. in Extrav. Joh. XXII. — C. 1. Extrav. comm. de privileg. oder C. 1 de treuga et pace in Extrav. comm. — Die Extravaganten Johannes XXII. bildeten nach Zenzelinus oder Genſelinus de Caſſanis von Toulouſe, welcher zu 20 Conſtitutionen dieſes Pabſtes eine Gloſſe verfertigte, ſchon im Jahre 1325 ein Ganzes. Ein Gloſſator derſelben war auch Wilhelm de Monte Lauduno. Die Veränderung, welche mit den Extravaganten vorgenommen wurde, iſt hauptſächlich dem Licentiaten der Rechte Chappuis von Paris, der im Jahre 1500 eine Ausgabe des Corpus jur. canon. veranſtaltete, zuzuſchreiben; dieß beweiſen viele Verſe, denen der Name desſelben beigeſetzt iſt. — Durch Gewohnheits-Recht ſind beide Extravaganten-Sammlungen wirkliche Theile des canoniſchen Rechts-Buches geworden, indem es unläugbare Thatſache iſt: daß ſie ſeit dem ſechzehnten Jahrhunderte bis auf unſere Zeiten ununterbrochen als integrirende Theile desſelben erſchienen ſind. Ueberdieß beweiſ't dieß auch die Bulle Gregor's XIII., die er bei der Bekanntmachung der revidirten Ausgabe des Corpus juris canonici erließ [2]).

Ueber die Reception und Gültigkeit der Extravaganten herrſchen unter den Kanoniſten verſchiedene Meinungen. Die Einen wollen ihnen nicht eine vollkommene Reception zugeſtehen, die Anderen behaupten dieſe und zwar ſowohl hinſichtlich der Wiſſenſchaft, als des Gerichts-Gebrauches. Dieſe Reception iſt ſchon durch die angeführte Bulle Gregors XIII. ſanktionirt, wodurch er ſie als integrirenden Theil des kanoniſchen Rechts-Buches, welches bei den Univerſitäten, wie Gerichts-Stellen eingeführt war, erklärt hat. Ohnehin haben die Dekretal-Briefe der Päbſte im Allgemei-

---

[1]) Vergl. die vortreffliche Schrift: „Ueber die Entſtehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen des Corpus juris canonici von Dr. Prof. Bickell zu Marburg. Marburg 1825. Archiv der Kirchenrechts-Wiſſenſchaft von Weis 1830. I. Heft. Grolmann a. a. O. S. 26.

[2]) Lang a. a. O. S. 246. Von Droſte-Hülshoff a. a. O. II. Aufl. I. B. S. 91. Falk, juriſtiſche Encyclopädie. II. Aufl. gr. 8. Kiel 1825. S. 196.

nen immer die Charaktere allgemeiner Gültigkeit, wenn sie auch durch besondere Lokal- oder Personen-Verhältnisse, wie dieß in unseren Tagen der Fall mit der Allocutio v. 10. Dez. 1837 bezüglich der Angelegenheiten des Erzbischofs Clemens August von Köln ist, veranlaßt worden sind. Lang dagegen (Archiv der Kirchen-Rechts-Wissenschaft 1830. I. I. S. 74—85) sagt: Mit der behaupteten Reception der Sammlungen durch den Gerichts-Gebrauch und die Praxis verhalte es sich gerade so, wie mit der Reception durch die Wissenschaft. So gewiß einzelne Extravaganten in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden recipirt gewesen, so natürlich sey es, daß sie in den Gerichten citirt worden. Allein daß einzelne Stücke der Sammlungen dem Gerichts-Gebrauche nach, welchen, wie bei C. execrabilis I. de praebendis in Extrav. Joann. XXII., noch andere Momente Unterstützung geben, gemeingültig seyen, beweise noch keineswegs die Gemeingültigkeit der Sammlungen als solcher. Daß man diese einzelnen Stellen als Stücke der Sammlungen citire, könne nicht mit der Autenticität der Sammlungen begründet werden, sondern erkläre sich daraus, daß es nun einmal durch die Aufnahme der Compilationen in die gangbaren Ausgaben des Corpus juris canonici am Zweckmäßigsten sey, diese Compilationen anzuführen.

F.

Fabarii hießen ehemals besonders Jene, welche den gregorianischen Gesang vorzüglich betrieben, und sich durch eine reine und feste Stimme auszeichneten; dieser Name kam in Spanien auf.

Fabrik der Kirche. S. d. Art. Baulast. Kirchen-Fabrik.

Fahnen. S. d. Art. Kirchen-Fahnen.

Fakultäten der Bischöfe. S. d. Art. Quinquennalen.

Fakultäten an den Universitäten. S. d. Art. Universitäten.

Faldistorium (Faltstuhl — von falten — falden — zusammenlegen —) ist derjenige Kirchen-Sitz, welcher auf der Evangelien-Seite im Chore bei den Pontifikal-Aemtern, Vespern u. s. w. angebracht ist [1]); er heißt Thronus, vermuthlich weil die

[1]) Cerem. Episc. L. I. C. 12. N. 10.

Erhebung auf den Sessel aus den Cermonien, welche bei den Königs-Wahlen Statt finden, in die Feierlichkeit der bischöflichen Consekration aufgenommen worden ist [2]).

Falten der Hände ist beim Gebete seit den ältesten Zeiten üblich, es ist gleichsam ein Ausdruck des Zu- und Vertrauens auf Gott im Gefühle unserer Schwäche. Von der Kirche ist es bei den liturgischen Funktionen angeordnet, und die Kirchen-Rituale enthalten die nähere Anweisung hiezu.

Familie, heilige ist eine bildliche Darstellung der Familie Jesu. Das Jesuskind steht oder sitzt auf dem Schooße der Großmutter Anna, seine Hände freundlich emporhebend; Engel schweben über Jesus, und zeigen die Symbole seines Leidens und Todes — unserer Erlösung; neben ihm steht Maria anbetend Gott — unseren Heiland in Menschen-Gestalt; Johannes liebkoset das Lamm Gottes; auch wird er als Vorläufer Christi dargestellt; im Hintergrunde stehen Joachim und Joseph.

Fano war ehemals ein Tuch, welches dem Priester bei den liturgischen Verrichtungen über den linken Arm herabhing, und von demselben zum Abtrocknen des Schweißes gebraucht wurde, daher es den Namen sudarium und mantile erhielt. Im zehnten Jahrhunderte wurde Statt dessen der Manipel eingeführt. (S. d. Art. Manipel). Jetzt bedient sich der Pabst noch unter dem Namen Fano eines seidenen färbigen Tuches, welches er um den Hals trägt. Dufresne [1]) bringt das Wort Fano mit dem deutschen Worte Fahne in Verbindung. Nach Bona wurde das so benannte Tuch bei der Darbringung der Oblationen gebraucht [2]).

Farbe der Priester-Kleidungen. In den ersten christlichen Jahrhunderten hatten dieselben durchgängig die weiße Farbe,

---

[1]) Binterim a. a. O. IV. I. S. 346. Zu Zeiten Karls d. Gr. hatten die Fürsten, Bischöfe, Aebte Ehrensessel, welche Faldones hießen, weil man sie zusammenlegen konnte. Marzohl a. a. O. I. S. 17.

[1]) Glossar. T. II. p. 359. „Fano, sindon, mappa, ex Germanico Fahnen vel Fanen, quo vocabulo etiamnum dicuntur vela vel sipara ex hastilibus dependentia.“

[2]) Bona l. c. p. 335. „Offerunt cum Fanonibus candidis primo masculi, deinde foeminae; erant autem fanones sindones.“

ein Gleiches fand bei den Taufkleidungen Statt, woher auch der Name Alba (λευκος χιτωνισκος — vestis candida) seinen Ursprung haben mag. Später kamen die fünf Farben bei der Meßkleidung auf, und diese wechseln unter einander in der Art, daß jede derselben zum ausschließlichen Gebrauche für gewisse Feste oder Zeiten bestimmt ist, je nachdem die symbolische Bedeutung einer Farbe der verschiedenen Beschaffenheit der Kirchen-Feste entspricht. In der lateinischen Kirche waren schon im zwölften Jahrhunderte die fünf Farben — die weiße, rothe, grüne, violette oder blaue und schwarze eingeführt, während man in der griechischen Kirche noch im dreizehnten Jahrhunderte sich der weißen und rothen Farbe allein bediente. Die weiße Farbe, ein Symbol der Reinheit, wird an den Festtagen des Herrn, am grünen Donnerstage, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten am Dreifaltigkeits- und Fronleichnams-Feste, an den beiden Festen Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten, dem doppelten Feste Petri Stuhlfeier (Petri cathedra), am Feste Pauli Bekehrung, am Allerheiligen-Feste, an den Festen Mariä, der heiligen Engel, der heiligen Beichtiger und Jungfrauen, die nicht Martyrinnen geworden sind, an den Lob- und Dankfesten, bei der Einweihung der Kirchen und Altäre, der Krönung des Pabstes und an den Jahrtagen derselben, am Tage der Weihe der Bischöfe, in den Messen pro sponsis u. s. w. gebraucht. Die Meßkleidungen sind von rother Farbe an Pfingsten und in der Pfingst-Oktav, an den Festtagen des heiligen Kreuzes, an den Apostel-Festen, mit Ausnahme des Festes Johannes des Evangelisten, an den Tagen der Martyrer und Martyrinnen, an und während der Oktaven dieser Feste, wenn nämlich die Messe de festo ist, am Tage Johannes Enthauptung, und endlich nach Vorschrift der Rubrik noch an anderen Tagen. Die grüne Farbe als Symbol der Hoffnung und der streitenden Kirche ist im Gebrauche von der Oktav des Festes der Erscheinung des Herrn an bis zum Sonntage Septuagesima, dann von der Pfingst-Oktav an — an allen Sonntagen, wo keine Feste oder Oktaven einfallen, von denen Commemoratio geschehen muß [1]), bis zum ersten Advents-Sonntage, so wie bei den Messen de fer., wo

[1]) Die Farbe der Oktav wird auch an Sonntagen infra octavam gebraucht, wenn gleich de ea und nur commemoratio ist.

nämlich wegen nicht einfallender Feste keine besondere Farbe vorgeschrieben ist. Die blaue oder violette Farbe wird gebraucht in der Advents- und Fastenzeit, dann an verschiedenen Vigilien und den Quatember-Tagen. Vom Passions-Sonntage bis zum Char-Samstage werden auch die Crucifixe in blaue Tücher eingehüllt, und während der Fastenzeit die Altäre mit blauen Tüchern, in welche in der Mitte ein weißes Kreuz eingewebt ist, behangen. Die schwarze Farbe findet bei Seelen-Messen und Todten-Aemtern, dann ohnehin am Allerseelen-Tage Statt. Nach der Farbe der Meß-Kleidungen richtet sich jene der Burse und des Kelchtuches.

Fasten. Fasten überhaupt heißt, sich zu gewissen Zeiten aus religiöser und tugendhafter Absicht vom Genusse der Nahrungsmittel enthalten, oder sich darin Abbruch thun. Das Fasten war als eine Religions-Uebung schon bei den Juden, besonders am allgemeinen Versöhnungs-Tage (יוֹם הַכִּפֻּרִים Lev. 23, 27.) als ein Zeichen der Trauer und Buße eingeführt. Nebst dem Fasten am großen Versöhnungs-Tage haben die Juden in unseren Zeiten noch vier andere Haupt-Fasttage, so wie auch dieselben bei allgemeinen Anliegen, bei dem Tode guter Freunde, Verwandten u. dgl. zu fasten pflegen [1]). Johannes der Täufer foderte die Juden in seinen Predigten zum Fasten auf, um sie hiedurch auf den würdigen Empfang des Messias vorzubereiten [2]).

Jesus selbst trat durch ein vierzigtägiges Fasten sein Lehr- und Erlösungs-Amt an [3]), überhaupt scheint das Fasten bei den Juden zu den Zeiten unseres Heilandes sehr in Uebung gewesen zu seyn, indem die Pharisäer sich so sehr ihres strengen und häufigen Fastens wegen brüsteten [4]), wogegen Jesus vor dem heuchlerischen Fasten der Pharisäer warnt. Unser Heiland fastete zwar während seines Lehramtes selbst nicht, eben so gab Er kein ausdrücklicheres Fasten-Gebot, jedoch ersehen wir aus seiner Antwort,

---

[1]) Vergl. Levit. 16, 29. Esdr. 8, 21. Joel. 2, 12. Mark. 2, 20.

[2]) Matth. 3, 1—13. Mark. 1, 4—5. Joh. 23.

[3]) Matth. 4, 1 ff.

[4]) Matth. 5, 16. — Leben der Väter und Martyrer, aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 22. Bd. gr. 8. Mainz 1827. S. 380.

die Er den Schülern Johannes des Täufers gab: ſie würden nämlich ſchon faſten, wenn ihnen der Bräutigam werde entzogen ſeyn [5]); daß Er das Faſten als ein Tugendmittel wie als etwas Gottgefälliges billigte, und als ſolches gebraucht wiſſen wollte, wobei jedoch alle Scheinheiligkeit vermieden werden ſollte [6]). — Die Apoſtel trugen die Lehre vor, daß das im Geſetze Moſes enthaltene Gebot des Unterſchiedes der Speiſen für Chriſten keine verbindende Kraft mehr habe [7]). Uebrigens faſteten ſie und beteten bei jeder wichtigeren Angelegenheit [8]).

Das Faſten alſo, welches durch das Beiſpiel Jeſu der Apoſtel, der erſten Chriſten und ſo vieler Heiligen beſtätigt iſt, wenn es nach der rechten Art und nach der Meinung der Kirche eingerichtet wird, iſt ein Tugendmittel und eine Religions-Uebung [9]), und dient ganz beſonders dazu, den Geiſt der Buße,

---

[5]) Matth. 9, 14. Mark. 2, 18. Luk. 5, 33.

[6]) Matth. 6, 16. 17, 20. Mark. 9, 28.

[7]) Röm. 14, 1. I. Kor. 8, 4 ff. 10, 25 ff. Kol. 2, 16 ff. I. Tim. 4, 1 ff.

[8]) Apg. 9, 9. 13, 2—4 und 22. Locherer a. a. O. S. 173.

[9]) Entwürfe zu einem vollſtändigen katechetiſchen Unterrichte a. a. O. (IV. B.) S. 132. „Im Faſten finden wir a) ein Verwahrungsmittel gegen die Sünde. Dasſelbe hilft uns mit Gott ausſöhnen. c) Der dritte Vortheil, der uns daraus erwächst, iſt, daß wir dadurch für die nach erlaſſener Sünde noch übrige zeitliche Strafe genugthun können. Da das Faſten ſehr heilſam und zur Genugthuung für die Sünden zweckdienlich iſt; ſo folgt daraus, daß es ebenfalls ein ſehr geeignetes Mittel iſt, Gottes Erbarmung und Gnade ſowohl in allgemeinen als beſonderen Plagen zu erlangen. Es iſt gewiß, daß die Plagen, welche Gott über uns ſchickt, Strafen unſerer Sünden ſind, entweder um uns zur Bekehrung zu Gott, wenn wir noch in der Sünde leben, anzutreiben, wie dies bei Manaſſes, dem Könige der Juden, der Fall geweſen, oder auch damit wir die uns ſchon vergebenen Sünden abbüßen, ſo wie Gott den David durch den Tod ſeines einen und den Aufruhr ſeines andern Sohnes Abſalon züchtigte. Welches aber auch die Urſache der von Gott über uns verhängten Strafe ſeyn mag, haben wir doch, wofern wir uns durch das Faſten vor Ihm verdemüthigen, allen Grund zu hoffen, daß Er ſeine Gnade und Barmherzigkeit uns bald wieder erweiſen werde.“ Vergl. Leben der Väter und Martyrer nebſt anderen vorzüglichen Heiligen, urſprünglich in engliſcher Sprache verfaßt von Anton Butler, nach der fran-

der Selbſtverläugnung und Andacht zu erwecken und zu unterhalten. Durch das Faſten büßen wir die Sünden ab, verwahren uns gegen die Verſuchungen, heiligen unſern Leib und weihen ihn dem Herrn. — Die Kirche, indem ſie das Faſten zu einem Gebote erhob, hat dabei die Beſſerung und Vervollkommnung der Gläubigen beabſichtigt [10]).

Schon in den erſten chriſtlichen Zeiten war ein allgemeines und ein beſonderes, nur für gewiſſe Diſtrikte geltendes, Faſten im Gebrauche. „Certe in Evangelio, ſchreibt Tertullian [11]), illos dies jejuniis determinatos putant, in quibus ablatus est sponsus, et hos esse jam solos legitimos jejuniorum christianorum .... itaque de caetero differenter jejunandum est ex arbitrio, non ex imperio novae disciplinae pro temporibus et causis uniuscujusque.“ — Die älteſte Faſten iſt die Quadrageſimal-Faſten. Obwohl die Apoſtel gleich nach dem Tode Jeſu den Zeugniſſen Tertullian's und Irenäus zufolge 40 Stunden gefaſtet haben [12]); ſo liegt doch nicht vor, daß dieſelben ein Gebot hiezu erlaſſen hätten [13]); vielmehr wurde die Faſten theils durch kirchliche Verordnungen eingeführt,

---

zöſiſchen Ueberſetzung für Deutſchland bearbeitet und ſehr vermehrt von Dr. Räß und Dr. Weis. 22. Bd. gr. 8. Mainz 1827. S. 257.

[10]) M. Anleitung zum geiſtl. Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 184.

[11]) Lib. de. jejun. C. 2.

[12]) Tertullian l. c. Iren. Epist. ad Victor. Euseb. Histor. eccl. Lib. V. C. 24. Dionys. Alex. Ep. canon. Can. 1. Socrates, Hist. eccl. V. 22.

[13]) August. Epist. 87. ad Casulan. T. IX. p. 140. Hironym. Ep. ad Marcell. T. I. N. 3. p. 187. et Veron. 1736. Leo I. serm. de quadrag. Joh. Chrysost. Hom. LII. in eos, qui Pasch. jejun. Cyrill. Hierosolim. Protocatech. Gregor. Nyssen. Ep. canon ad Letotium. Cod. Theodos. L. IX. Tit. 35. de quaest. L. 4. 5. Concil. Gangrens. Can. 18. *Ει τις δια νομιζομενην ἀσκησιν ἐν τῇ κυριακῇ νηστεύοι, ἀναθεμα ἔστω.* Can. 19. *Ει τις τῶν ἀσκουμενων χωρὶς σωματικῆς ἀναγκης ὑπερφανευοιτο, και τας παραδεδομένας νηστείας ἐις το κοινον, και φυλασσομενας ὑπο τῆς ἐκκλησιας, παραλυοι, ἀποκυρουντος ἐν ἀυτῷ τελειου λογισμοῦ, ἀναθεμα ἔστω.*

theils durch Gewohnheit zu einem Geſetze erhoben. — Auf den Concilien von Nicäa I. [14]) und Laodicea [15]) ſprechen übrigens die Väter von der Quadrageſimal-Faſten, welche vor dem Paſcha gehalten wurde, wie von einer ſchon beſtehenden kirchlichen Einrichtung. — Die Kirchen-Väter ſuchten auf alle Weiſe das Faſten zu befördern, beſonders ließen ſich dies Baſilius, Ambroſius und Epiphanius angelegen ſeyn. Ueberdies finden wir in den Canones Apostolorum, welche um jene Zeit erſchienen, und die in Abſicht auf die Kirchen-Disciplin über ſo viele merkwürdige Einrichtungen Unterricht ertheilen, ein Gebot, wodurch den Geiſtlichen die Beobachtung des Faſtens unter Strafe der Abſetzung, den Layen aber unter Androhung der Excommunication eingeſchärft wurde [16]). — In den erſten Zeiten wurde die Quadrageſimal-Faſten ſehr verſchieden

---

[14]) Can. 5. „Αἱ δὲ σύνοδοι γινέσθωσαν, μία μὲν πρὸ της τεσσαρακοστῆς, ἵνα πάσης μικροψυχίας ἀναιρουμένης, τὸ δῶρον καθαρὸν προσφερηται τῷ θεῷ· δευτέρα δε περι τε του μέτωπορου καιρον.“

[15]) Can. 50. „Ὅτι οὐ δεῖ ἐν τεσσαρακοστῇ τῇ ὑστέρᾳ ἑβδομαδι τὴν πεμπτην ἀτιμαζείν· ἄλλα δεῖ πῦσαν τὴν τεσσαρακοστην νηστεὐειν ξηροφαγοῦντας.“ Cf. Thomassin. in tract. de jejun. P. I. C. 4. Bert. Hist. eccles. T. I. Diss. VI. Nr. 31. — „Die Benennung vierzigtägige Faſten findet man ſchon in den früheſten Zeiten; und wenn in den aus den zwei erſten chriſtlichen Jahrhunderten auf uns gekommenen Schriften der ausdrückliche Name nicht vorhanden iſt; ſo begegnet man ihm doch ſchon in den Werken des Origines (Hom. 10. in Levit. Tom. I. edit. de la Rue) und anderer Schriftſteller der ſpätern Jahrhunderte, woraus hervorgeht, daß ſie ſchon vor ihnen üblich geweſen, und von allen Chriſten in dem Sinne verſtanden worden, den wir ihnen beilegen. Man würde die große Faſten vor dem Oſterfeſte nicht ſo genannt haben, hätte ſie nicht aus vierzig oder beiläufig ſo vielen Tagen beſtanden.“ Leben der Väter und Martyrer a. a. O. 22. B. S. 341.

[16]) Can. 68. „Si quis Episcopus vel presbyter vel diaconus vel lector vel cantor sanctam paschae quadragesimam non jejunat, vel quartam diem vel parasceven, praeterquam si propter imbecillitatem corporalem impediatur, deponatur, si autem sit laicus segregetur.“ Linzer Monatſchrift. II. Jhrg. I. B. II. Aufl. 1810. S. 185. Helfert, Darſtellung der Rechte ꝛc. S. 273.

begangen; an einigen Orten war ſie auf drei Wochen, an andern auf 6 oder 7 Wochen feſtgeſetzt, und wieder an andern dauerte ſie nur 40 Stunden lang [17]). Nach und nach aber ward das Gebot, 40 Tage vor Oſtern zu faſten, allgemein, und Gregor d. Gr. (nach Einigen Gregor II.), um wegen der einfallenden Sonn- und Feſttage die Quadrageſimal-Faſten zu ergänzen, verordnete, daß dieſelbe vom Aſcher-Mittwochen anfangen ſollte [18]). Die der 40tägigen Faſten vorhergehenden Septuageſima, Sexageſima und Quinquageſima waren früher eigentlich Vorbereitungs-Zeiten auf die Quadrageſimal-Faſten [19]). Insbeſondere ſind dieſe Perioden für die Geiſtlichen zum Faſten beſtimmt geweſen, welche länger als die Layen faſten ſollten. Indeſſen ſchon im neunten

---

[17]) Chrysost. Homil. XI. in Genes. C. 2. T. IV. ed. Paris. p. 84. Ambros. de Elia C. 10. Ar. 34. T. I. p. 655. ed. Maurin. Venet. 1748. Socrates Hist. eccles. Lib. V. C. 22. Sozomen, Hist. eccles. Lib. VII. C. 19.

[18]) Can. 16. Dist. 5. de consecr.

[19]) Wenn das Oſterfeſt auf den 22. März fällt, ſo fällt der Sonntag Septuageſima auf den 18. Jänner; er kann nicht eher, wie auch nicht ſpäter, als auf den 4. Februar fallen, nämlich wenn Oſtern am 25. April iſt. Die Namen, die man dieſen drei Sonntagen gegeben, kommen ſicherlich von ihrer Beſtimmung zu den Bußübungen her, wodurch die Kirche auf die Faſtenzeit vorbereiten wollte. In dem römiſchen Miſſale heißen ſie die Sonntage inter Septuagesima, inter Quinquagesima, was ihre eigentliche Benennung iſt; es liegt hierin die Bedeutung, daß wie die Sonntage der Faſtenzeit inter Quadragesima genannt werden, oder in den vierzig Tagfaſten, auch dieſe drei Sonntage eingeſchloſſen ſind in den fünfzig, ſechzig und ſiebenzig der Buße geweihten Tagen. Dieſe Zeitbeſtimmungen ſind die Gränzen der ganzen Bußzeit, worin die Vorbereitungs-Tage zur vierzigtägigen Buße mitbegriffen ſind.

Aus der Gewohnheit der Kirche, ſelbſt in der Quadrageſimal-Zeit nicht an den Sonntagen zu faſten, was in einigen beſonderen Kirchen auch auf das Feſt Mariä Verkündigung und auf den Patrons-Tag ausgedehnt wird, ſo wie in der griechiſchen Kirche auf alle Samſtage und zuweilen auch auf die Quadrageſimal-Montage, iſt der Gebrauch entſtanden, daß mehrere, um die Zahl von vierzig auszufüllen, ſchon am fünfzigſten, ſechzigſten oder ſiebenzigſten Tage vor Oſtern ihre Faſten anfingen. Dieſe Gewohnheit iſt in gewiſſen Kirchen nach und nach allgemein geworden, weßhalb dieſe Benennung in der allgemeinen Kirche beſondere Aufnahme fand. Leben der Väter ꝛc. 22. Bd. S. 263.

Jahrhunderte zeigten ſich hierin bedeutende Abweichungen; nach und nach wurde jedoch die Periode der Quadrageſimal-Faſten für Geiſtliche und Layen gleich, indem die Verordnung erging, daß der Faſten-Anfang mit der Quadrageſima beginnen ſollte [20]). Von dem Unterſchiede, den man früher zwiſchen der Faſten der Geiſtlichen und jener der Layen machte, mag auch die alte Faſtnacht oder die ſogenannte Pfaffen-Faſtnacht ihren Urſprung haben [21]). Ungefähr von gleichem Alter und Urſprunge ſind die wöchentlichen Faſten, stationes oder semijejunia genannt. Die Kirchen-Väter Clemens von Alexandrien, Tertullian, Origenes u. A., ſo wie auch die Canones Apostolorum erwähnen ihrer ſchon [22]). Sie wurden urſprünglich am Mittwoch und Freitag begangen, weil Chriſtus am erſten verrathen worden und am letzten geſtorben iſt [23]).

---

[20]) Concil. Aurel. I. et II. Harduin. Concil. collect. T. II. p. 1436. Can. 2.

[21]) Binterim a. a. O. II. B. II. Th. gr. 8. Mainz 1826. S. 593. „So wurde auch die Woche, worin der Aſchtag fällt, genannt hebdomata oder Feria IV. inter duo Carnisprivia, das iſt: inter vetus, der Sonntag Quinquagesima und inter novum, der Sonntag Quadragesima oder in altdeutſcher Sprache: die alte Faſtnacht und die Pfaffen-Faſtnacht.“ Grundmayr a. a. O. „In der lateiniſchen Kirche gab es drei vierzigtägige Faſten: die Erſte war vor Oſtern; Pabſt Teleſphorus hat dieſe ſchon um das Jahr 119 verordnet; und dieſe hieß man die große Faſten. Die andere von Martini bis Weihnachten, und die dritte von Pfingſten bis auf St. Johannes.“ — Nach der griechiſchen Faſten-Disciplin gab es vier ſolche vierzigtägige Faſten. In der römiſch-katholiſchen Kirche iſt nur die Quadrageſimal-Faſten vor Oſtern üblich.

[22]) Tertullian de Coron. C. 11. p 106, de anima. C. 48, de jejun. C. 10. 14. Orig. Homil. 10 in Levit. Clemens Stromat. Lib. VII. Hermas in Pastor. Lib. III. ap. Coteler. PP. Apostol. T. I. p. 103. ed. Antwerp. 1698. „Respondi; quoniam Domine, stationem habeo. Quid est, inquit statio? Et dixi jejunium. Et dixit, quid est illud jejunium? Sicut solebam, inquam, sic jejuno.“ Cf. Cassian. de Coenob. inst. Lib. 5. C. 20. Rabanus macht einen Unterſchied zwiſchen jejunium und statio. Instit. Cleric. C. 18. p. 17. T. VI. ed. Colon. Agrip. 1626.

[23]) Can. 16. Dist. 30. Clemens Alexandr. Strom. Lib. VII. 612. Constit. Apost. Lib. V. C. 15. August. Ep. 86 seu 36 ad Casulan.

Die Faſten in der Charwoche war bei den erſten Chriſten äußerſt ſtreng. Viele enthielten ſich die ganze Woche hindurch des Genuſſes jeder Fleiſch-Speiße [24]). Eine ſolche Faſten hieß Doppeltfaſten (ὑπερθεσις superimpositio).

Am Samſtage wurde Anfangs weder in der lateiniſchen noch in der griechiſchen Kirche gefaſtet, ſondern in beiden Kirchen war dieſer Tag, mit Ausnahme des Char-Samſtages, eine Art Feiertag [25]). Im vierten Jahrhunderte kam jedoch ſchon in der occidentaliſchen Kirche das Faſten am Samſtage in Gebrauch, wogegen ſolches am Mittwoch unterblieb. Obgleich die Concilien von Elvira und Agde, ſowie auch Innocenz I. Verordnungen hierüber erließen [26]), ſo konnten ſie doch das Faſten am Samſtage nicht allgemein einführen. Von Seite der orientaliſchen Kirche geſchah ohnehin Widerſpruch [27]). Im eilften Jahrhunderte kam das Faſten am Samſtage abermals außer Gebrauch, im ſechzehnten hingegen ward ſolches für dieſen Tag neuerdings geboten [28]), ſo daß ſeit dieſer Zeit die Faſttage an den Freitag und Samſtag gebunden ſind. In der Regel, ſind die Freitage und Samſtage nur Abſtinenz-Tage. — In Spanien findet jedoch in Anſehung des Samſtages eine Ausnahme Statt, indem hier derſelbe als Faſttag durch ein Breve Benedikt's XIV. ganz aufgehoben iſt.

Nach dem Beiſpiele der Juden, welche vier Haupt-Faſttage im Jahre, nämlich im vierten, fünften, ſiebenten und zehenten Monate, hielten, wurden in der chriſtlichen Kirche ſehr bald die Quatember-Faſttage eingeführt. Man ſchreibt dieſe Anordnung dem Pabſte Calixtus I. zu [29]). Leo der Große gibt

---

[24]) Chrysost. Homil. in P. CXLV. Dionys. Ep. Can. 1. Locherer a. a. O. S. 177.

[25]) Tertull. de jejun. Concil. Laodicens Can. 49, 51.

[26]) Concil. Illiberitan. Can. 26. Concil. Agathens. Can. 12. Innoc. I. Ep. ad Decent. Can. 13. Dist. 3 de consecr.

[27]) Canon. Apost. 65. Concil. Trullan. C. 55.

[28]) Benedict. XIV. De Synod. dioeces. Lib. XI. C. 5.

[29]) Pontific. Roman. Baron. ad ann. 57. num. 209. T. I. p. 488. Thomassin de jejun. P. I. C. 21. N. 7. Micrologus de eccles. observat. C. 25. p. 746. Murator. in Anecdot. Lib. II. Dissert. de jejun. quatuor temporum. Dallaeus, de Jejun. et Quadrages. 12. Daventr. 1654. Bingham, orig. eccl. L. XXI. Gere, vet. Lit. Alemm. II. 495. III. 920—989. 1003.

den Grund ihrer Einführung dahin an, daß die Chriſten zu allen Jahres-Zeiten beſonders an Buße und Beſſerung erinnert werden möchten [30]). Zugleich ſollen an dieſen Tagen, an denen die heiligen Weihen ertheilt werden, die Gläubigen Gott um gute, tugendhafte und eifrige Seelſorger bitten, zu welchem Ende in den meiſten Diözeſen eigene Gebete hiefür verfaßt ſind. Jeſus fand die Bitte um gute Prieſter ſchon ſo wichtig, daß er ſie ſeinen Apoſteln an's Herz gelegt hat [31]). Anfangs herrſchte rückſichtlich der Quatember-Tage noch keine Gleichförmigkeit; dieſe wurde erſt auf dem Concil von Clairmont unter Urban II. hergeſtellt [32]). Dieſelben richten ſich nach Weihnachten, Oſtern, Dreifaltigkeit und dem Feſte der Kreuz-Erhöhung; der erſte und letzte haben beſtimmte Monate, den Dezember und September, die beiden übrigen richten ſich nach dem Oſterfeſte. Sie ſind in folgendem Verſe ausgedrückt:

Post Crux, post Cineres, post Spiritus atque Lucia.

Es gab auch eine Faſten am vierten Wochentage, d. i. am Mittwoch und Freitag (**jejunia feriae quartae et sextae, stationes** genannt, weil ſie an beſtimmten Tagen gehalten wurden [33]).

Nebſt den angeführten Faſten-Zeiten gibt es noch andere Faſttage, welche ſchon ſehr bald als Vorbereitung zu den höheren Feſten eingeführt ſind, und die von den Nachtwachen, welche urſprünglich damit verbunden waren, jetzt aber außer Gebrauch gekommen ſind, Vigilien heißen (ſ. d. Art. Vigilien) [34]). Gewöhnlich ſind auch in den einzelnen Diözeſen noch beſondere Faſt- und Abſtinenz-Tage hergebracht oder angeordnet.

Nach dem Geiſte der älteren Faſten-Disciplin ſollten die Gläubigen an den angeordneten Faſttagen den ganzen Tag über gar keine Nahrungsmittel zu ſich nehmen. Während der vierzigtägigen Faſten dauerte dieß bis auf den Abend oder vielmehr bis nach

---

[30]) Leo M. de decim. mens. jejun. Serm. 6. 7. 8. Serm. 9. de jejun. sept. mens.

[31]) Matth. 9, 37.

[32]) Can. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Dist. 76.

[33]) Clem. Alex. Strom. Origen, Hom. X. in Levit.

[34]) Chrysost. Hom. 1. T. VI. p. 95. Hom. 30 in Genes. T. IV. A. 6. p. 303. S. August. Confess. Lib. IX. C. 7. Socrat. Hist. eccles. Lib. I. C. 37. Sozomen. Lib. II. C. 6. — Can. 9. Dist. 76. C. 1. 2. X. de observ. jejun. C. 14. §. 1. X. de V. S.

der Vesper; in der Charwoche aber wurde hierin eine noch größere Strenge beobachtet. Die Faſten an den übrigen hiezu angeordneten Tagen dauerte bis zur Non, d. i. bis 3 Uhr, und hießen darum semijejunia oder dimidiata [35]).

Auf die Qualität der Speiſen wurde Anfangs keine Rückſicht genommen, ſondern nach den abgelaufenen Faſten-Stunden konnte Jeder noch am nämlichen Tage genießen, was er wollte; Tertullian erwähnt jedoch der Xerophagia d. i der gedörrten Speiſen, deren man ſich alsdann bedient habe; und im vierten Jahrhunderte ſchon verlangen verſchiedene Kirchen-Väter, wie Baſilius und andere: daß ſich die Gläubigen an den Faſttagen vom Fleiſche und Weine enthalten ſollen. Das erſte Gebot, an dieſen Tagen vom Fleiſche ſich zu enthalten, finden wir in den Constitutiones Apostolorum, und in einem Canon der trullaniſchen Synode [36]). — Nach dem Faſten-Gebote ſollen ſich die Gläubigen an den hiezu verordneten Tagen theils von der mehr als einmaligen frugalen Sättigung und von Fleiſch-Speiſen, theils nur von Fleiſch-Speiſen allein, ohne weitere Rückſicht auf die Zeit, wie auch auf die Quantität und Qualität des Eſſens, enthalten; erſtere heißen Faſttage, letztere Abſtinenztage. Am Mittag findet jetzt das ordentliche Mahl Statt, und am Abende iſt noch eine mäßige Collation geſtattet [37]). Uebrigens beſtimmen

---

[35]) Linzer Monatſchrift a. a. O. S. 190. Vergl. Leben der Väter a. a. O. S. 402 ff.

[36]) Constitut. Apost. Lib. V. C. 17. Concil. Trullan. Can. 56. „Ὡσαυτως μεμαθηκαμεν ἐν τῇ Ἀρμειων Χωρα, και ἐν ἑτεροις τοποις, ἐν τοις Σαββασι και ἐν ταῖς κυριακαῖς τὴς ἁγίας Τεσσαρακοστῆς ὠὰ και τυρον ἐσθίειν τινας· ἔδοξε τοινυν δε τουτο, ὥστε την κατα πᾶσαν οἰκουμενην τοῦ θεοῦ ἐκκλησιάν μιᾶ κατακολουθοῦσαν τάξει την νηστείαν ἐπιτελεῖν, και ἀπεχεσθαι ὥσπερ θυτου παντοίου, οὕτω δὴ και ὠοῦ και τυροῦ, ἃ καρπος ἐισι και γυνηματα ὧν ἀπεχόμεθα ἐιδέ μὴ τουτο παρα φυλάττοιεν, ἐι μὲν κληρικοὶ ἐιεν, καθαιρεισθωσαν· ἐι δε λαικοὶ ἀφοριζεσθωσαν.“ Can. 6. §. 1. Dist. 4.

[37]) Dieſe Collation am Abende ſchreibt ſich von der älteren Kloſterverfaſſung her, wonach den Ordens-Geiſtlichen wegen der Handarbeiten, welche ſie den Tag über verrichten mußten, auch an Faſttagen am

hierüber das Nähere die Diözesan- und sonstigen Partikular-Verordnungen. Ueberhaupt aber gelten rücksichtlich des kirchlichen Fastens folgende Regeln: 1) An den Quadragesimal- und sonst verordneten Fasttagen haben sich die Gläubigen gänzlich vom Fleische zu enthalten [38]). 2) Die Sonntage in der vierzigtägigen Fastenzeit sind nur Abstinenz-Tage [39]). 3) Ebenso die wöchentliche Fasten am Freitage und Samstage [40]). Von Ostern bis Pfingsten ist kein Fasttag, auch verbinden die Freitage und Samstage, wenn auf diese das Fest der Geburt Christi fällt, weder zum Fasten noch zur Abstinenz [41]). 4) Fällt ein Fest, welches einen Vigil-Fasttag hat, auf einen Montag, so wird Statt dessen am Samstage vorher gefastet [42]). 5) Zur Beobachtung des kirchlichen Fasten-Gebotes sind in Rücksicht auf die einmalige Mahlzeit alle Gläubigen verbunden, welche das 21ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben; doch sind Jene, die der Gesundheit halber oder standesmäßiger schwerer Arbeiten wegen nicht so fasten können, davon ausgenommen [43]).

Zur Haltung des Abstinenz-Gebotes sind alle Katholiken verpflichtet, welche über sieben Jahre alt, und die überhaupt schon bei Vernunft und dieses Gebotes fähig sind. 6) Die Ertheilung der Dispensation im Fasten- und Abstinenz-Gebote steht dem Diözesan-Bischofe zu. Die von der Abstinenz erlangte Dispens begreift jedoch die Dispensation von dem Fasten-Gebote nicht in sich [44]). Oft ertheilt auch der Papst aus gerechten Ursachen einer ganzen Nation oder Jenen, welche gegen die Ungläubigen zur Befreiung der Christen streiten, hierin eine allgemeine Dispensation [45]).

Abende eine mäßige Collation gestattet war. Reg. S. Benedict. Cap. 42. Reg. Ibid. C. 8.

38) Can. 6. Dist. 4. Can. 8. Dist. 3 de consecr.

39) Can. 5. 6. Dist. 4. Can. 16. Dist. 5 de consecr.

40) Can. 31. Dist. 5. de consecr. C. 3. X. de observ. jejun.

41) Ibid.

42) Ibid. C. 1. 2. X. de observ. jejun.

43) Can. 8. Dist. 30. C. 2. X. de observ. jejun. — Ausgenommen sind in der Regel Jene, welche schwere Arbeiten verrichten müssen, Reisende, Kranke, Schwangere, Reconvalescenten, Arme ꝛc.

44) Constitut. Benedict. XIV. ddto 39. Maj. et 22. Aug. 1741. — 10. Jun. 1744.

45) Bulla cruciat. Constitut. Benedict. XIV. „Quoniam“

Die Gesuche einzelner Parochianen um Dispensation im Fasten- und Abstinenz-Gebote werden durch die Pfarrämter unter Angabe der erfoderlichen Gründe, dergleichen sind: der ärztlich bescheinigte Krankheits-Zustand eines Parochianen, anhaltende schwere Arbeit, Armuth, drückende Noth, das Zusammenleben mit fremden Religions-Verwandten in einem Hause und an einem Tische, die Führung einer öffentlichen Wirthschaft, besonders an Orten gemischter Religion ꝛc., bei den bischöflichen Ordinariaten eingereicht. Das Pfarramt setzt die Bittsteller alsdann von der ertheilten Dispensation in Kenntniß.

Da das Fasten als ein Tugendmittel angeordnet ist, so wäre es zweckwidrig, wenn man an Fasttagen Statt des Fleisches nur ausgesuchte Fisch- u. a. dgl. Speisen genießen würde. In der Fastenzeit soll der Geist der Buße und der Besserung sich werkthätig zeigen [46]), es soll ernste Stille herrschen, und alle zerstreuende Ergötzlichkeiten haben zu unterbleiben, daher weder feierliche Hochzeiten, noch sonstige Feste dieser Art in der Fasten gehalten werden dürfen [47]).

Der Kirchenrath von Trient empfiehlt den Bischöfen die Aufrechthaltung der in Betreff des Fastens erlassenen kirchlichen Verordnungen und die Sorge für deren steten Befolgung von Seite der Gläubigen [48]). In der griechischen Kirche ist die Fasten-Disciplin noch viel strenger, als in der römisch-katholischen. — Die Protestanten erkennen zwar den Werth des Fastens, und selbst jetzt noch ist an manchen Orten an den Buß- und Communion-Tagen, wie auch am Char-Freitage üblich, sich zum Theile oder auch gänzlich der Nahrungsmittel zu enthalten. Uebrigens besteht bei ihnen kein eigentliches Fasten-Gebot, sondern es ist hierin Alles dem Gewissen eines Jeden überlassen [49]).

---

de an. 1743. T. I. ejus Bullar. p. 172. Cf. Ferraris Biblioth. sub vocab. Bulla Cruciat.

[46]) Origen. Hom. 10. in Levit. Basil. Homil. de jejun. August. tractat. 17. ejusdem Serm. 74. Chrysost. Hom. 8. 10.

[47]) Concil. Laodicens. Can. 52. Can. 9. C. 33. q. 4.

[48]) Concil. Trident. Sess. XXV. Decret. de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis.

[49]) Wiese a. a. O. III. Th. I. Abth. S. 370.

Das Faſten, welches der Prieſter vor der Meſſe und die Laien vor dem Empfange des heiligen Abendmahles beobachten müſſen, iſt nicht ſowohl Faſten, als vielmehr Nüchternheit zu nennen.

Für die 40tägige Faſtenzeit erſcheint in jeder Diözeſe ein eigenes biſchöfliches Faſten-Mandat, welches jetzt meiſt mit dem Placetum regium verſehen ſeyn muß; dieſes enthält das Nähere, was in jeder Diözeſe während dieſer h. Zeit von den Gläubigen zu beobachten iſt.

Für Oeſterreich: Von den Vigil-Faſttagen vor den aufgehobenen Feiertagen hat Clemens XIV. dispenſirt, und ſie auf die Mittwochen und Freitage übertragen. Auch wurden die Ordinariate angegangen, für alle Samſtage, dann im Advent und in der Quadrageſima bis Oſtern für die Mittwochen, mit Ausnahme des Freitags, zu dispenſiren [50]). Hierüber ſollte jedoch eine Gleichförmigkeit in den verſchiedenen Diözeſen erzielt werden [51]). Für einzelne Perſonen ertheilen die Pfarrer in Oeſterreich die Dispens [52]).

In Oeſterreich müſſen vermöge Hofkanzellei-Dekrets vom 22. April 1818 Nr. 9211 die Gaſtwirthe, Traiteurs und Garköche an Faſttagen für ihre Gäſte in der Regel Faſten-Speiſen zubereiten, und nur als Ausnahme iſt es ihnen geſtattet, auf beſonderes Verlangen, jedoch in einem abgeſonderten Zimmer, oder wenn es an Gelegenheit hiezu mangelt, wenigſtens auf einem abgeſonderten Tiſche auch Fleiſchſpeiſen abzureichen.

Eine Verordnung des ehem. biſchöfl. Ordinariats Konſtanz v. 19. Nov. 1808 erlaubt an allen Tagen des Jahres mit alleiniger Ausnahme des Freitags in jeder Woche den Genuß der Fleiſchſpeiſen, welcher jedoch an den von der Kirche angeordneten Faſttagen ſo gemäßiget werden müſſe, daß dem Kirchen-Gebote wegen Enthaltung von der zweiten vollkommenen Sättigung Genüge geleiſtet werde. Nach einem Erlaſſe derſelben biſchöflichen Stelle v. 5. Dez. 1816 erhielten die Pfarrer auf die Dauer der Theuerung die Vollmacht, ihren Pfarr-Genoſſen, welche bei ihnen darum anſuchen und es bedürfen, den Genuß der Fleiſchſpeiſen

---

[50]) Hofd. v. 7. Nov. 1801.
[51]) Hofd. v. 21. April 1808.
[52]) Hofd. v. 10. März 1753.

an allen Faſttagen, mit Ausnahme des Aſcher-Mittwochs und der drei letzten Tage in der Charwoche zu erlauben.

Faſtnacht (Carneval) nennt man die drei Tage vor dem Aſchermittwoch, welche ſohin der großen Faſten unmittelbar vorhergehen. Das Wort Carneval will man von caro und vale herleiten, weil man an dieſen Tagen der kommenden Faſten wegen gleichſam Abſchied von den Fleiſchſpeiſen nimmt. Dieſe Tage ſind von allen Zeiten großen Luſtbarkeiten und Freuden gewidmet, insbeſondere finden an denſelben Mummereien und Maskeraden Statt, die, obwohl die Kirche ſchon ſehr dagegen geeifert, doch nicht ausgerottet werden konnten.

Feldaltäre ſind altaria portalitia, welche die Militär-Geiſtlichen bei Feldzügen mit ſich führen, und ſie dann bei beſonderen Gelegenheiten oder an Sonn- und Feſttagen in einen Tiſch einlegen, wann ſie in Gegenwart des Kriegs-Volkes im Freien unter einem Zelte Meſſe leſen. Sie heißen darum auch Reiſe- (Feld-) Tiſche (tabulae itinerariae).

Feldkreuze ſind von Stein oder Holz geformte Kreuze, mit oder ohne Bildniß des gekreuzigten Heilandes, welche auf den Landſtraßen, an den ſogenannten Kreuz- oder auch Feldwegen aufgerichtet ſind. Es iſt die Sitte, daß jeder Katholik beim Vorübergehen in Erinnerung an den Erlöſungs-Tod durch Jeſus Chriſtus den Hut abzieht, Weibsperſonen hingegen ſich mit dem heil. Kreuzzeichen bezeichnen, oder eine Knie-Verbeugung machen. Die Errichtung derſelben unterliegt jetzt meiſt auch der polizeilichen Bewilligung, und ihre Benediktion darf nur mit biſchöflicher Erlaubniß geſchehen.

Feld- auch Militär-Geiſtliche ſind ſolche, welche als Seelſorger beſonders in großen Monarchien ausſchließlich für das Militär bei den verſchiedenen Regimentern angeſtellt, und im Falle eines Krieges der Armee reſp. den betreffenden Regimentern folgen müſſen. Schon auf der Kirchen-Verſammlung zu Regensburg (742) wurde verordnet, daß jeder Heerführer einige Biſchöfe mit Prieſtern und Kaplänen und jeder Oberſter einen Beichtvater bei ſich haben ſoll. Wahrſcheinlich aber ſind die Feld-Geiſtlichen noch viel älteren Urſprungs. Sie ſind in religiös-moraliſcher Hinſicht ſehr nützlich, und können ſowohl in Garniſonen, als auch im Felde ungemein viel Gutes wirken, beſonders aber in Militär-Hoſpitälern, wo ſie den Opfern des Krieges die Tröſtungen der

Religion bringen können. Mit Ausnahme der beiden großen Monarchien von Oesterreich und Preußen bestehen wenige mehr als eigens angestellte Militär-Geistliche in Deutschland, sondern die Seelsorge über das Militär liegt meist den betreffenden Orts-Geistlichen ob. Napoleon ließ sie eingehen, die Bourbonen haben sie wieder eingeführt.

Für Oesterreich: Jedes Regiment macht einen großen Theil der Diözesan-Gemeinde jedes Bischofs aus, für deren Pastorirung das Ordinariat sonach zu sorgen hat. Die Ordinariate haben daher die Befugniß, Feld-Geistliche vorzuschlagen, oder es macht vielmehr bei erledigten Stellen derjenige Bischof den Vorschlag, aus dessen Bisthum die meisten Rekruten eines Regiments gebürtig sind [1]). Den Feld-Superioren und Regiments-Inhabern steht nunmehr kein Präsentations-Recht auf diese Stellen zu.

Bezieht das Regiment seinen Zuwachs von Rekruten aus zwei Diözesen, so sollen die Ordinariate dieser hierin die Alternative ausüben, und bei der Cavallerie und Artillerie derjenige Bischof oder jenes Ordinariat hierin den Vorzug haben, in dessen Diözese der Stab liegt. Zur Beseitigung aller möglichen Anstände wurden für die einzelnen Länder eigene Vertheilungs-Ausweise verfaßt, und den betreffenden Ordinariaten zugestellt [2]). Endlich wurde auch aus Anlaß einer neuen Eintheilung der Regiments-Werb-Bezirke unter Mittheilung eines Auszuges dieser Eintheilung den Ordinariaten angedeutet, daß in Fällen, wo ein Regiments-Bezirk sich über mehrere Diözesen ausdehnt, unter den betreffenden Ordinariaten das Einverständniß zu pflegen, und sodann schleunig der Vorschlag an die Landes-Stelle zu erstatten sey; wenn aber hiedurch die hinlängliche Bestimmung nicht erwirkt werden kann, der Umstand, wo der Stab sich befindet, zu entscheiden hat [3]). Im Falle, wo die Ordinariate ober und unter der Ens für die Regimenter, welche in Galizien eigene Aushülfs-Werb-Bezirke haben, unter ihrem Säkular- und Regular-Klerus keine der polnischen oder wenigstens der böhmischen Sprache kundigen Subjekte finden, sind die gallizischen Bischöfe, in deren Diözesen die Aushülfs-Werb-Bezirke liegen, verpflichtet, auf jedesmaliges An-

---

[1]) Hofd. v. 30. April und 25. Juli 1895.
[2]) Hofd. für Böhmen v. 17. Juli 1820.
[3]) Hofd. v. 1. Juni 1831.

suchen des vicarii apostolici castrensis einen der deutschen und polnischen Sprache kundigen, für den Dienst der Militär-Seelsorge geeigneten und moralischen Welt- oder Ordens-Geistlichen auszuwählen [4]). Dem Ordinariate zu Linz wurde noch besonders aufgetragen, daß es bei der jährlichen Aufnahme seiner Alumnen auf einige Sprachkundige für die Militär-Seelsorge Bedacht nehme, sich indeß keine Nachläßigkeit in der ihm zustehenden Benennung zu Schulden kommen lasse, sondern bei dem Mangel brauchbarer Geistlichen in der eigenen Diözese dieselben aus einer andern zu verschaffen trachte [5]).

Der Bischof hat das Recht, das dazu taugliche Subjekt aus dem Säkular- oder Regular-Klerus seiner Diözese auszuwählen [6]). Nur Piaristen dürfen nicht genommen werden, da derlei Dienste sowohl dem Geiste des Piaristen-Ordens, dessen vorzügliche Bestimmung der Schul-Unterricht ist, als auch der höchsten Absicht, die Ordens-Geistlichen wo möglich bei ihrer Verfassung zu belassen, zuwider ist [7]). Um den Klerus für die Militär-Seelsorge mehr zu gewinnen, so haben die Bischöfe bei der Anstellung selber bei dem Militär dadurch, daß sie nur würdige und in jeder Hinsicht qualificirte Individuen auswählen, ihnen bei Pfründe-Besetzungen die größtmögliche Berücksichtigung ihrer in der Militär-Seelsorge gut geleisteten Dienste zuzusichern [8]). Die bei der Auswahl sich etwa ergebenden Anstände können zwischen dem Bischofe und Feld-Superior auf confidentiellem Wege beseitiget werden [9]):

Die zur Auswahl (Präsentation genannt) festgesetzte Zeit sind sechs Wochen vom Tage des Ansuchens bis zur Namhaftmachung der Präsentation, und haben die Ordinarien zur Vermeidung aller für den Militärdienst nachtheiligen Verzögerung dem Präsentirten einzuschärfen, sich ohne Verzug bei seiner Militär-Station einzufinden, und unter einem in der Benennung an den apostolischen Feld-Vikar beiläufig die Zeit anzuzeigen, bis zu welcher der Ernannte zu erwarten ist. [10]).

---

[4]) Hofd. v. 30. April 1805.
[5]) Hofd. v. 7. Sept. 1820. Nr. 3.
[6]) Hofd. v. 30. April 1805.
[7]) Hofd. v. 7. Febr. 1806.
[8]) Hofd. für Oester. o. d. Ens v. 6. Dez. 1821.
[9]) Hofd. v. 7. März 1806. Lit. d.
[10]) Hofd. v. 7. Sept. 1826. N. 1. 2.

Die zum griechiſch=katholiſchen Ritus gehörigen Feldkapläne werden von den griechiſch=katholiſchen Biſchöfen an das galliziſche Landes=Gubernium präſentirt. [11]). Soll die Militär=Seelſorge von Ordens=Geiſtlichen, welche ſich an einem Orte befinden, gratis übernommen werden, ſo hat der Biſchof der Diözeſe zu beſtimmen, welches Kloſter dieſes Geſchäft auf ſich zu nehmen habe.

Bei der Entlaſſung eines Militär=Geiſtlichen aus der Militär=Seelſorge wegen geiſtiger oder moraliſcher Gebrechen hat der apoſtoliſche Feld=Vikar dem Diözeſan=Biſchofe, in deſſen Diözeſe derſelbe entweder ſchon ſich befindet oder kommt, Kenntniß zu geben [12]). Die Biſchöfe haben zu ſorgen, daß von der Curat=Geiſtlichkeit jährlich Auszüge aus den Matrikeln über die mit Militär=Perſonen vorgenommenen Tauf=, Trauungs= und Beerdigungs=Akte gemacht, in ſolche die die akatholiſchen Militär=Perſonen betreffenden Akte, welche ſie aus den von den Paſtoren einlangenden Ausweiſe auszuſcheiden hat, einbezogen, und an das Conſiſtorium zur weiteren Mittheilung an das Feld=Superiorat eingeſendet werden. S. d. Art. Matrikel=Bücher.

Eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Biſchofs beſteht in Oeſterreich bloß in Beziehung auf die Armee, indem nach einem Breve Clemens XI. dieſe der Jurisdiktion desjenigen unterworfen ſeyn ſoll, den der Kaiſer dazu ernennen würde, und dem dann als apoſtoliſcher Vikar dieſe übertragen werden ſoll. Die Mitglieder der Armee ſind alſo ſo zu ſagen deſſen Diözeſan=Eingehörige.

Wenn eine Ehetrennung auf den Grund der Todes=Erklärung eines abweſenden oder vermißten Ehegatten ausgeſprochen werden ſoll, ſo müſſen die geſammten Akten nebſt den Beweggründen dem apoſtoliſchen Feld=Vikar, bei einem ad militiam stabilem aber gehörigen Individuum dem betreffenden Ordinariate, und in Militär=Gränzen, welche in geiſtlichen Angelegenheiten und Eheſachen den Diözeſan=Conſiſtorien unterworfen ſind, dem Diözeſan=Conſiſtorium um ſeine Meinung und gutachtliche Aeußerung mitgetheilt, und ſolche mit der ganzen Verhandlung dem Hofkriegs=Rathe zur Erſtattung des Vortrages an Se. Königl. Majeſtät vorgelegt werden [13]).

---

[11]) Hofd. v. 31. Dez. 1818.

[12]) Allerh. Entſchl. v. 9. April u. Hofd. v. 12. Mai 1831.

[13]) Hofd. v. 4. Okt. 1803. Helfert, von den Rechten und Pflichten der Biſchöfe ꝛc. I. Th. S. 208.

Für Preußen: Militär=Kirchen=Ordnung v. 12. Febr. 1832.

I. Von der Militär=Geistlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee,, deren einzelne Abtheilungen und in den Festungen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt.

Im Frieden ist die Anzahl der evangelischen Militär=Geistlichen folgende:

a) ein Feldprobst für die ganze Armee;

b) bei jedem Armee=Corps ein Militär=Oberprediger, und für jede der beiden Divisionen zwei Divisions=Prediger. Bei denjenigen Armee=Corps, wo die katholische Confession in Hinsicht der Seelenzahl überwiegend ist, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Divisions=Prediger des Corps mit übertragen, also kein eigener Oberprediger angestellt;

c) eine Anzahl von Garnisons=Predigern nämlich einer in jeder der drei Gouvernements=Städte (Berlin, Königsberg und Breslau), so wie in denjenigen Festungen, wo entweder kein Militär=Prediger der unter b) bezeichneten Klassen sich befindet, und die Seelsorge für die Besatzung nicht einem evangelischen Orts=Geistlichen übertragen werden kann, oder wo die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der in der Festung befindlichen Militär=Straf=Anstalten die Aufstellung eines eigenen Festungs= oder Garnisons=Predigers erfodert, endlich

d) die Prediger einzelner Militär=Institute, nämlich der Invaliden=Häuser, der Cadetten=Corps und des Militär=Waisen=Hauses.

§. 2. Die Bestimmung des Feld=Probstes ist nicht bloß für die Zeit des Krieges, wo er der Armee ins Feld zu folgen die Verpflichtung hat, sondern auch während des Friedens:

a) die eines unmittelbaren Vorgesetzen der gesammten Militär=Geistlichkeit;

b) eines Vertreters der militär=kirchlichen Interessen;

c) eines Organs der, dem Militär=Kirchenwesen in höherer Instanz vorgesetzten Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs in Bezug auf die dasselbe betreffenden Gegenstände. So weit diese zum Ressort des erstgedachten Ministeriums gehö=

ren, nimmt der Feld=Probſt in Friedens=Zeiten, als Referent oder Correferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß in Folge ſeines amtlichen Berufes, auf Ausführung und Befolgung der, die militär=kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorſchriften, auf die Tüchtigkeit der anzuſtellenden Militär=Geiſtlichen, auf deren Amtsführung, ſo wie auf ihr ſittliches Verhalten ſeine ſorgfältige Aufmerkſamkeit richten, und, ſo wie einerſeits ſämmtliche Militär=Geiſtliche ſeinen Auffoderungen zu genügen haben, ſo können ſie auch andererſeits in einzelnen Amtsſachen, zu ihrer Belehrung und etwaigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er, nach Umſtänden, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geiſtlichen Angelegenheiten zum Vortrag bringen wird. Er hat jedoch dieſem auch im erſten Falle von dem Inhalte ſeiner amtlichen Erlaſſe Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen in Bezug auf die kirchlichen Verhältniſſe der im Felde ſtehenden Truppen alle ſonſt den Conſiſtorien zuſtehende Befugniſſe und obliegende Pflichten auf den Feld=Probſt über. Der jedesmalige Feld=Probſt verſieht in der Regel zugleich die Funktion eines Oberpredigers des Garde=Corps. In wiefern außerdem die Hof= und Garniſon=Predigerſtelle zu Potsdam ihm mit übertragen ſeyn ſoll, bleibt im Falle deren Erledigung, der jedesmaligen königlichen Beſtimmung vorbehalten. Der Feld=Probſt iſt als ſolcher nur den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Der Militär=Oberprediger eines Armee=Corps iſt dem General=Commando untergeordnet, bei dem er die militär=kirchlichen Angelegenheiten des Armee=Corps, ſo weit das General=Commando in militäriſcher Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch demſelben, auf deſſen Auffoderung, in den bei dem General=Commando in Bezug auf jene Angelegenheiten vorkommenden Geſchäften mündlich, oder den Umſtänden nach ſchriftlich, Vortrag zu machen hat. Zu den Diviſions=Predigern des Armee=Corps, ſo wie zu den in deſſen Bezirke ſich befindenden Garniſons= und ſonſtigen Militär=Predigern, ſteht er im Verhältniſſe eines Superindenten zu den Geiſtlichen ſeiner Diözeſe. In dem Conſiſtorium der Provinz hat er Sitz und Stimme, und iſt bei demſelben Organ und Vertreter für alle, die militär=kirchlichen Verhältniſſe des Armee=Corps betreffenden Angelegenheiten. Danach

hört die bisherige Unterordnung der Militär=Geistlichen unter die Superintendenten und die Aufsicht der letztern über erstere auf.

Den Militär=Oberpredigern wird eine eigene Instruktion ertheilt werden. Beim Ausmarsche des Armee=Corps ins Feld bleibt der Militär=Oberprediger am Sitze des General=Commandos zurück, um sämmtliche Militär=, Kirchen= und Schul=Angelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufsichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der ins Feld rückenden Truppen=Theile des Armee=Corps und deren Geistliche werden während dieser Zeit von einem Divisions=Prediger desselben, welcher zu diesem Behufe sich stets im Hauptquartier des Armee=Corps befindet, vom Feld=Probste übertragen.

§. 4. Eben so wie die Militär=Oberprediger den General=Commandos sind die Divisions=Prediger den Divisions=Commandos zugeordnet, und dieselben im Kriege sowohl, als im Frieden zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garnisons=Prediger bleibend und von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

§. 5. In denjenigen Garnisons=Städten, wo keiner der im §. 1 bezeichneten Militär=Geistlichen angestellt, aber eine evangelische Civil=Gemeinde vorhanden ist, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civil=Geistlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf diese Seelsorge, alle Pflichten und Befugnisse eines Militär=Geistlichen beziehungsweise obliegen, und zustehen. Auf gleiche Weise und mit denselben Wirkungen wird in denjenigen Garnisons=Orten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militär=Personen der Besatzungen übertragen.

§. 6. Einem Militär=Ober= und Divisions=Prediger ist nicht erlaubt, mit Beibehaltung seiner militärischen Gemeinde eine Stadt= oder Landpfarrei anzunehmen. Veranlassen aber besondere Umstände zu Gunsten eines Garnisons=Predigers einen Antrag dieser Art, so muß das betreffende Consistorium dazu die Genehmigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

II. Berufung und Anstellung der Militär=Geistlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feld=Probstes, ingleichen zu der des Garnison=Predigers zu Berlin bleibt,

bei deren Erledigung, ausschließlich der königl. Bestimmung vorbehalten. §. 8. Eben so erfolgt die Ernennung zu den Militär-Oberprediger-Stellen durch königl. Genehmigung auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneten und verdienteren Divisions- und Garnisons-Prediger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armee-Corps, wo nach §. 1 das Amt des Ober-Predigers mit dem eines Divisions-Predigers vereinigt seyn soll, ist der zu jener Funktion gewählte Militär-Prediger, Falls er nicht bereits bei der am Sitze des General-Commandos garnisonirenden Division steht, zugleich zu derselben zu versetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht besondere Rücksichten eine Ausnahme nothwendig machen, der Oberprediger eines Armee-Corps während des Friedens-Verhältnisses sich mit dem General-Commando desselben an einem Orte befinden muß. Von der durch Tod oder auf eine andere Weise erfolgten Erledigung einer Militär-Oberprediger-Stelle hat das Consistorium der Provinz dem erstgedachten Ministerium sofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Besetzung der übrigen evangelischen Militär-Predigerstellen erfolgt dagegen in der Art, daß das Consistorium der Provinz ein, nach den §§. 13 und 14 dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Candidaten des Predigeramtes auswählt, und dasselbe nach gehaltener Probe-Predigt, vor der ihm zu übertragenden Militär-Gemeinde, und demnächst erfolgter Zustimmung des betreffenden Militär-Befehlshabers (beziehungsweise des Divisions-Commandeurs, des Gouverneurs, des Commandanten ꝛc.) unter Einsendung der Prüfungs-Arbeiten, der Probe-Predigt und der Erklärung des Befehlshabers, dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorschlägt. Wird eine solche Militär-Predigerstelle durch Tod oder auf andere Weise erledigt, so hat der Militär-Befehlshaber davon sofort dem Oberprediger des Arme-Corps und dieser dem Consistorium zur Veranlassung der Wiederbesetzung, Anzeige zu machen.

§. 10. Während des Krieges modificirt sich das im vorstehenden §. bestimmte Verfahren in Hinsicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Divisions-Predigerstellen dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung, von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeecorps im Felde vertretenden Divisions-

Predigers, nicht dem Consistorium, sondern allein dem Feldprobste gemacht wird, der dann bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die schleunige Wiederbesetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anstellung der evangelischen und katholischen Militär-Geistlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militär-Lazarethen im Felde anzustellenden Geistlichen gehören, ingleichen ihre Abberufung oder Versetzung nicht anders, als durch den Feldprobst bewirkt werden. Diesemnach ist es auch gestattet, nach den jedesmaligen Bedürfnissen und nach vorheriger Genehmigung der Armee, die einstweilige Versetzung oder Detaschirung eines Militär-Geistlichen zu einer andern Division, zu einem andern Feldlazareth zu verfügen. Von Seiten des Chefs des Generalstabs der Armee ist daher der Feldprobst sowohl von der Etablirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als auch von den in der Zusammensetzung der Corps vorgehenden Veränderungen, so weit diese auf die kirchlichen Verhältnisse der Truppentheile von Einfluß seyn können, immer in Kenntniß zu setzen. Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Division, in Folge der statt findenden Märsche und Oprationen von einander getrennt werden, so ist es der Bestimmung des Divisions-Commandeurs überlassen, ob einer der evangelischen Divisions-Prediger, und wenn ein katholischer Militär-Geistlicher bei der Division ist, dieser den detaschirten Theil der Division begleiten soll. Im letztern Fall hat jedoch der Divisions-Commandeur, wenn diese Detaschirung von einiger Dauer ist, den als Oberprediger des Armeecorps fungirenden Divisions-Prediger und dieser den Feldprobst davon zu benachrichtigen. Die Anstellung der Geistlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausschließlich von dem Feldprobste bei dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten veranlaßt, und zu diesem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geistlicher mit Tod oder auf andere Weise abgeht, von Seiten der Lazareth-Direktion dem Feldprobste davon Anzeige gemacht. Die §. 9. vorgeschriebene Probe-Predigt findet bei den im Felde stehenden Truppen nur dann Statt, wenn die Umstände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfalle eines Militär-Geistlichen im Kriege oder im Frieden muß der betreffende Militär-Befehlshaber die in dessen Verwahrsam gewesenen Papiere und Geräthe an sich nehmen, und bis zur gesehenen Wiederbesetzung aufbewahren lassen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militär=Geiſtlicher eines mobilen Corps im Falle einer anderweitigen Beförderung ſeine Stelle bei der Armee vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobſtes, verlaſſen. Im Frieden hat das Conſiſtorium bei Verſetzung eines Militär=Geiſtlichen gleichzeitig auch die Ernennung ſeines Nachfolgers zu veranlaſſen, indem der wirkliche Abgang des Verſetzten nicht eher erfolgen darf, als bis deſſen Nachfolger in das Amt eingeführt worden iſt.

§. 13. Bei Auswahl der als Militär=Geiſtliche anzuſtellenden Individuen iſt darauf zu ſehen, daß ſie nicht allein nach den allgemeinen auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorſchriften zur Uebernahme des Predigeramtes erfoderlichen Eigenſchaften in vorzüglichem Grade, ſondern auch die außerdem, zur wirkſamen Führung des Amtes als Militär=Prediger unentbehrlichen perſönlichen Eigenſchaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages beſitzen, und, inſofern ſie zur Klaſſe der im §. 1. unter b und c bezeichneten Militär=Geiſtlichen gehören, die zur Ertragung der Beſchwerden des Feldlebens erfoderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der gewöhnlichen geiſtlichen Examinations=Commiſſion als Prediger zu überſtehenden Prüfung müſſen die zu Diviſions=Predigern beſtimmten Geiſtlichen, in Rückſicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Diviſions=Schulen obliegenden Pflichten auch noch einer wiſſenſchaftlichen Examinations=Commiſſion, nach den darüber ertheilten beſonderen Vorſchriften, ſich unterwerfen, indem Niemand als Diviſions=Prediger angeſtellt werden darf, der nicht außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits=Zeugniſſes erfoderlichen Examen pro Ministerio auch die vorgedachte Prüfung beſtanden, und in Folge derſelben von der Prüfungs=Commiſſion das Zeugniß, voller Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichts=Gegenſtände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Conſiſtorium, durch welches die Anſtellung erfolgt, dem betreffenden Militär=Befehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß. Bei Beſetzung der Diviſions=Predigerſtellen iſt daher vorzugsweiſe die Wahl auf ſolche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeit im Lehrfache ſchon als Lehrer an einem Gymnaſium bewährt haben, vorausgeſetzt, daß ſie auch die zum geiſtlichen Amte in einer Militär=Gemeinde erfoderlichen Eigenſchaften damit verbinden.

§. 15. Die im vorstehenden §. erwähnte wissenschaftliche Prüfung muß auch dann Statt finden, wenn ein Civil-Prediger als Divisions-Prediger angestellt wird.

§. 16. In Hinsicht der Einführung und Ordinirung der evang. Militär-Prediger kommen die für die evang. Civil-Prediger vorhandenen Vorschriften in Anwendung. Die förmliche Einführung der Militär-Oberprediger in ihr Amt geschieht durch einen Consistorialrath, der übrigen durch den betreffenden Militär-Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den nach §. 3. dessen Funktion versehenden Divisions-Prediger auf Anweisung des Feldprobstes. Der Einführende hat darauf zu sehen, daß dem neuen Prediger die Kirchen-Registratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der Letztere besonders sorgfältig zu instruiren ist, ingleichen die heiligen Geräthe und sonst etwa vorhandenen Amtseffekten von dem abgehenden Prediger oder dem Befehlshaber, der sie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächst darüber, so wie über die geschehene Einführung dem Consistorium, während des Krieges aber dem Feldprobste Bericht zu erstatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzustellenden Prediger betrifft, so kann deren Einführung vom Feldprobste, wenn er selbst sie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umstände verhindert wird, einem andern Militär-Prediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit seyn sollte, der Prediger nach geschehener Ordinirung auf Requisition des Feldprobstes von der Lazareth-Direktion bei seiner Gemeinde und in sein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzustellenden römisch-katholischen Militär-Geistlichen kommen, in Hinsicht ihrer Qualifikation und Vocirung im Allgemeinen die, in Hinsicht der Besetzung der katholischen Civilpfarreien geltenden Grundsätze und Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die deßfalls erfoderlichen Einleitungen geschehen auf Veranlassung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, durch die betreffenden Consistorien bei den bischöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angestellte ingleichen jeder in ein anderes militär-geistliches Amt versetzte Militär-Prediger muß vor dem Antritte desselben sich bei dem Militär-Befehlshaber, dem er, in

Folge dieses Amtes unmittelbar untergeordnet wird, (§. 21.) persönlich melden.

§. 20. Die nach §. 5. mit der Seelsorge für die evangelischen oder katholischen Militär-Personen einzelner Garnisonen zu beauftragenden Civil-Geistlichen werden von dem Consistorium der Provinz (in Hinsicht der katholischen Geistlichen unter Concurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde) sorgfältig ausgewählt, und wenn sie diese Seelsorge zu übernehmen sich bereit erklärt haben, dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeschlagen. Ihrer besonderen Vocirung und Introduzirung in das Amt eines stellvertretenden Militär-Geistlichen bedarf es jedoch eben so wenig wie der im §. 15. bemerkten besonderen Prüfung. Die Consistorien haben daher in allen einzelnen Garnisonen ihrer Provinz das in dieser Beziehung nach den Lokalumständen für die evangelischen und katholischen Glaubens-Genossen Erfoderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, so wie beziehungsweise mit der bischöflichen Behörde anzuordnen, und demnächst an das Ministerium d. g. A. darüber zu berichten.

III. Von den Dienst-Verhältnissen der Militär-Geistlichen.

§. 21. Die Militär-Prediger sind, in Hinsicht aller sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.) in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militär-Beamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militär-Befehlshaber, nämlich der Oberprediger dem commandirenden General des Armeecorps, der Divisions-Prediger dem Divisions-Commandeur und der Garnisons-Prediger dem Commandanten, so wie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber, untergeordnet. Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militär-Prediger, welche zugleich Divisions-Prediger sind, in einem doppelten Subordinations-Verhältnisse sich befinden, nämlich als Oberprediger und als Divisions-Prediger. Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militär-Geistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22. Der Militär-Vorgesetzte eines Militär-Geistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amts-Geschäfte Vorschriften zu machen. Die Autorität des Ersteren beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militär-Gemeinde nach den bestehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militär-Geistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23. Eben so hat er den von seinem Militär-Vorgesetzten, in Bezug auf sein Verhältniß als Militär-Beamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung und betreffenden Anordnungen, so weit sie ihn angehen, genau sich zu richten. Sie sind jedoch hiebei stets mit den ihrem Amte schuldigen Rücksichten zu behandeln.

§. 24. In allen geistlichen Angelegenheiten stehen die Divisions- und Garnisons-Prediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeecorps, und mit diesem sowohl unter dem Consistorium der Provinz, als auch unter dem Feld-Probste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere aber stehen die Militär-Prediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militär-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militär-Gottesdienstes bei allen Armeecorps zu bewirken. Zu den Provinzial-Regierungen befinden sich die Militär-Geistlichen in keiner dienstlichen Beziehung.

§. 25. Die Oberprediger haben auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisons-Prediger sorgfältig zu wachen, sie in derselben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geistlichen ihres Sprengels vorgeschrieben ist, zu visitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren, und jährlich eine gewissenhafte Conduitliste über diese Militär-Prediger dem Consistorium vorzulegen, welches dieselbe mit seinen Bemerkungen und seinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einsendet, sondern auch den Provinzial-Regierungen in Rücksicht auf

die denselben obliegende Sorge für Weiterbeförderung dieser Prediger zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Divisions- und Garnisons-Prediger muß in Friedenszeiten jährlich am Schlusse des Jahres einen genauen Bericht über seine Amtsführung und die besonderen Angelegenheiten seiner Gemeinde an seinen Oberprediger erstatten, und Abschrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt, und eine wissenschaftliche Abhandlung seinem Berichte beischließen. Von dem Oberprediger sind diese Berichte nebst den Predigten ꝛc. mit einem von ihm in Bezug auf seine Amtsführung und Gemeinde zu erstattenden ähnlichen Berichte dem Consistorium und von Letzterem dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müssen solche Berichte monatlich an den Feldprobst übersendet werden, auch ist ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 27. So wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der, während desselben bei der Armee anzustellenden katholischen Militär-Geistlichen bestimmt werden wird, so werden dann auch jedesmal die näheren Bestimmungen über deren geistliche Amts-Verhältnisse, für die Dauer dieser Anstellung, erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militär-Prediger fungirenden evangelischen Civil-Geistlichen haben die in den §§. 25 und 26 enthaltenen Bestimmungen nur in so weit Anwendung, daß auch sie, den in Bezug auf diese ihnen übertragene Seelsorge durch den betreffenden Militär-Oberprediger ihnen zustehenden Verfügungen und dessen Anweisungen Folge zu leisten verpflichtet sind. Der ihnen vorgesetzte Superintendent hat seine Visitationen mit auf die Ausübung dieser Seelsorge zu erstrecken, und seine etwaigen Bemerkungen darüber dem Consistorium vorzutragen.

Eben diese Pflicht liegt bei den mit der Seelsorge für den katholischen Theil des Militärs beauftragten katholischen Geistlichen ihrem Amtsvorgesetzten ob. Die auf diese Seelsorge sich beziehenden Vorschriften erhalten sie, auf Veranlassung des betreffenden Consistoriums durch die bischöfliche Behörde.

§. 29. In Hinsicht der Amtsentsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen kommen auch für die Militär-Geistlichen die in der Verordnung v. 12. April 1822

enthaltenen Vorschriften in Anwendung. Ihre Suspension wird wegen eigentlicher Amtsvergehen vom betreffenden Consistorium, wegen gemeiner, so wie wegen etwaiger auf ihre militärischen Dienst-Verhältnisse sich beziehenden Vergehen aber von diesem und dem betreffenden General-Commando gemeinschaftlich verfügt. Können beide sich nicht darüber einigen, oder beschwert der Militär-Geistliche sich deßhalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges entschieden. Im Kriege stehen diese Befugnisse dem Feldprobste zu. Die Suspension dieses und dessen Entfernung von der Armee bedarf, aus welchem Grunde sie immer geschehen möge, allemal der Zustimmung des commandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlassung eines Militär-Predigers mit Pension erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegs-Ministerium, und wird der deßfallsige Antrag vom commandirenden General unter Zustimmung des Consistoriums der Provinz bei diesem Ministerium gemacht. Das Consistorium hat aber auch seinerseits deßhalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 31. Ihren Gerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen haben die Militär-Prediger auch künftig in erster Instanz bei'm General-Auditoriate, in zweiter bei'm Appellations-Senate des Kammer-Gerichts.

§. 32. Wenn der Militär-Geistliche in Amts-Angelegenheiten verreisen will, so hat er dem Militär-Befehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen, und dessen Zustimmung zu erbitten. Zum Verreisen in eigenen Angelegenheiten bedarf er eines Urlaubes von seinem Militär-Vorgesetzten bei einer Abwesenheit von acht Tagen, bei einer längeren auch der Zustimmung des Oberpredigers, und dieser, wenn er verreisen will, der Bewilligung des Consistoriums; ist deßhalb Stellvertretung nöthig, so ist solche beim Consistorium nachzusuchen. Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, seine Gemeinde nie verlassen.

§. 33. Zur Verheirathung hat der evangelische Militär-Geistliche die Erlaubniß bei dem ihm vorgesetzten Consistorium nachzusuchen.

IV. Von den Militär-Gemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militär-Gemeinden überhaupt gehören:

1) sämmtliche im aktiven Dienste der Armee befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;

2) die mit Inaktivitäts-Gehalt, Wartgeld oder Pension entlassenen Offiziere, so lange sie den Militär-Gerichtsstand behalten;

3) Alle Militär-Beamte und Militär-Handwerker, welche den Truppen ins Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;

4) die Festungs-Beamten und die in den Festungen angestellten Militär-Oekonomie Beamten;

5) die Zeughaus-Beamten sowohl in Festungen, als in offenen Städten;

6) die Militär-Lazareth Beamten;

7) die Militär-Kirchendiener und Garnisons-Schullehrer;

8) die Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7 genannten Personen und ihre Kinder, so lange letztere sich im väterlichen Hause befinden.

Die unter 2 bis 6 und 8 erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militär-Gemeinden, wenn an ihrem Aufenthalts-Orte ein Militär-Prediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet.

§. 35. Alle ohne Pension oder Wartgeld entlassene Offiziere scheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlassung aus den Militär-Gemeinden. Mit dem Tode einer Militär-Person treten deren Wittwe und Kinder zur Civil-Gemeinde über.

§. 36. Die Dienstboten der Militär-Personen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft in's Feld folgen, während dieser Zeit zu den Militär-Gemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthaltes, auch während Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheiles, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen; alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubte, mithin auch die zur Kriegs-Reserve entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desselben aus der Militär-Gemeinde. Die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung einstweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres gehen erst, mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgten Einstellung zur Militär-Gemeinde über.

B. Gemeinde der einzelnen Militär-Geistlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Division gehören außer dem Personale des Divisions-Stabes, sämmtliche Truppentheile der Division; zu der eines Militär-Oberpredigers, außer dem militärischen und Beamten-Personale des General-Commandos, alle nicht im Divisions-Verbande sich befindende Truppentheile des Armee-Corps, also das Reserv-Regiment, die Artillerie, die Pioniere, Jäger oder Schützen, ingleichen die im Bezirke des Armee-Corps stationirte Land-Gendarmerie.

Die Confession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochial Verhältnisse von keinem Einflusse. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Division, die Gemeinde derselben und die dabei vorkommenden geistlichen Amts-Geschäfte vertheilt werden sollen, wird von dem General-Commando und Consistorium gemeinschaftlich nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse bestimmt. Bei denjenigen Divisionen, wo einer der Divisions-Prediger des Armee-Corps fungirt, ist dabei auf die ihm in letzterer Eigenschaft zustehende Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Diese normalen Gränzen für den Parochial-Bezirk der Militär-Ober- und Divisions-Prediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu demselben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garnisonsorte des betreffenden Militär-Predigers sich befinden, oder an einem Orte stehen, wo entweder ein Garnisons-Prediger, noch ein nach §. mit der Seelsorge für sie beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet, in welchem Falle sie, vorausgesetzt, daß sie ganz oder theilweise aus evangelischen Individuen bestehen, von dem betreffenden Ober- oder Divisions-Prediger zweimal im Jahre zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion, zu bereisen sind.

Garnisoniren die beziehungsweise vom Stabe des General- und Divisions-Commandos entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militär-Prediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär beauftragter Civil-Geistlicher vorhanden ist, so werden sie, so lange dieses Dislocations-Verhältniß dauert, zu deren Gemeinde gerechnet, und der normale Parochie-Nexus mit ihrem Militär- Ober- oder Divisions-Prediger beschränkt während dieser Zeit sich auf die zum Behufe der Führung der Kirchenbücher nach den §§. 41 und 42 zu machenden Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorstehendem ergibt sich, daß zu der Gemeinde der Garnisons-Prediger sowohl in den Gouvernements-Städten, als in den Festungen diejenigen daselbst garnisonirenden Truppentheile und einzelnen Militär-Personen gehören, deren nach den normalen Parochial-Gränzen (§. 38) competenter Militär-Prediger nicht am Orte sich befindet. Eben so gehören dazu sämmtliche am Orte wohnende nach §. 34 der Militär-Gemeinden angehörende Personen, welche, weil sie weder zu einem Truppentheile, noch zum Personal eines General- oder Divisions-Commandos gehören, keinen eigenen Militär-Prediger haben, so wie in den Festungen das gesammte Festungs-Personale, ingleichen sämmtliche Festungs-Gefangene. In den Garnisons-Orten, wo kein Garnisons-Prediger vorhanden ist, aber ein General-Commando sich befindet, hat der Oberprediger des Armee-Corps in den detaschirten Divisions-Quartieren der ältere der beiden Divisions-Prediger, in den übrigen Garnisonen aber der mit der Seelsorge für das Militär beauftragte evangelische Civil-Geistliche die eben erwähnten Parochial-Rechte eines Garnisons-Predigers. Die nach einem Orte commandirten Militär-Personen sind zur Garnison desselben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Commandos auf wenigstens ein Jahr bestimmt ist; im entgegengesetzten Falle bleiben sie in ihrem früheren Parochial-Verhältnisse.

§. 41. In allen Garnisonen, wo nach §. 5 einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Individuen der Besatzung übertragen ist, übt derselbe in Hinsicht ihrer die Parochialrechte in derselben Art aus, wie in Hinsicht der Civil-Mitglieder seiner Gemeinde. Bei den in diesem militärischen Theile derselben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Militär-Kirchen-Ordnung in Hinsicht dieser kirchlichen Akte gegebenen Vorschriften gleichfalls beobachten, sondern auch, wenn am Orte ein evangelischer Militär-Geistlicher sich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengesetztenfalls aber am Schlusse des Jahrs dem Militär-Geistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen nach den im §. 38 enthaltenen Bestimmungen gehören, durch abschriftliche Mittheilung der während des abgelaufenen Jahres für diese ihm übertragene Militär-Gemeinde geführten Tauf- und Trauungs-Register, denen auch eine Abschrift des Sterbe-Registers bei-

zufügen ist, zum Behufe der Eintragung in das Militär-Kirchen-Buch, Anzeige machen.

§. 42. Eben diese jährliche Mittheilung hat auch der für die detaschirten Garnisonen mit der Seelsorge beauftragte evangelische Civil-Geistliche, ingleichen jeder Garnisons-Prediger dem betreffenden Militär-, Ober- oder Divisions-Prediger in Hinsicht der zu dessen Gemeinde gehörenden Truppen-Abtheilungen zu machen.

§. 43. Da die Divisions-Prediger beim Ausmarsche ihrer Division diese ins Feld zu begleiten verpflichtet sind, so werden während ihrer Abwesenheit alle in der Garnison zurückbleibenden Personen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garnison-Orte des nach §. 3 zurückbleibenden Militär-Oberpredigers zur Gemeinde desselben, in den übrigen Garnisonen aber, wenn daselbst ein Garnisons-Prediger sich befindet, zu dessen Gemeinde gerechnet, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, wird die einstweilige Seelsorge für sie nach §. 5. einem der Orts-Geistlichen von dem Consistorium übertragen.

§. 44. Wenn Militär-Personen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie nach Vorstehendem gehören, verrichtet zu sehen wünschen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seite ihres competenten Seelsorgers. Da eine solche Handlung jedoch allemal in das Kirchen-Buch der Militär-Gemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, eingetragen werden muß, so ist der sie verrichtende Geistliche, er mag vom Militär oder Civil seyn, verpflichtet, zu diesem Behufe dem competenten Geistlichen, nach ihrer Vollziehung, davon sofort Anzeige zu machen. Sind Mitglieder einer Militär-Gemeinde einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garnisons- oder Wohnortes vorzunehmenden geistlichen Amtshandlung von ihrem competenten Geistlichen dimittirt, so kann der Militär-Geistliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden soll, nicht verlangen, daß sie von ihm verrichtet werde, sondern diese darf da selbst, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimissoriale von Seite des Letztern erfoderlich ist, auch von einem Civil-Geistlichen vollzogen werden. Der competente Militär-Geistliche hat daher in solchen Fällen sein Dimissoriale ganz allgemein, auf jeden der zu betreffenden Handlung berechtigten Geistlichen seiner Confession auszustellen.

§. 45. Römisch-katholische Mitglieder der Militär-Gemeinden bedürfen um die sie betreffenden actus ministeriales von einem Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, niemals eines Dimissorials von dem evangelischen Militär-Geistlichen, zu dessen Gemeinde sie ihrem Dienst-Verhältnisse nach gehören.

Ist jedoch die Seelsorge für sie nach §. 5 einem katholischen Civivil-Geistlichen übertragen worden, so darf eine solche Handlung von einem andern katholischen Civil-Geistlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des Ersteren erfolgtem Dimissoriale verrichtet werden.

§. 46. Die den römisch-katholischen Mitgliedern der Militär-Gemeinden zustehende Befugniß, alle sie betreffende geistliche Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Confession verrichten zu lassen, schließt indessen die Befugniß und Verpflichtung des evangelischen Militär-Predigers, zu dessen Gemeinden sie §§. 38—40 gehören, wenn sie es wünschen sollten, diese Handlungen, vorausgesetzt, daß sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben zu verrichten, nicht aus.

§. 47. Eben so wenig, wie es einem Militär-Prediger erlaubt ist, geistliche Amts-Handlungen bei Mitgliedern einer andern Militär- oder Civil-Gemeinde ohne Genehmigung des competenten Geistlichen vorzunehmen, eben so wenig darf dieß von einem Civil-Geistlichen bei Mitgliedern einer Militär-Gemeinde geschehen. Eines förmlichen Dimissoriale hiezu bedarf es jedoch, sowohl für die Militär-, wie für die Civil-Geistlichen nur bei Taufen und Trauungen. Hinsichtlich der übrigen geistlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, ingleichen der Einsegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu), bei denen es, in Folge besonderes persönlichen Vertrauens oder anderer individuellen Rücksichten den sie betreffenden Personen wünschenswerth seyn kann, sie von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten zu lassen, ist, wenn der Letztere wider Vermuthen nicht geneigt seyn sollte, ausdrücklich oder stillschweigend darein zu willigen, das Consistorium, auf den deßfallsigen gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünschenden Militär- oder Civil-Person, von dieser Einwilligung zu dispensiren befugt. Fälle, wo Gefahr auf Verzug haftet, sind hievon ausgenommen.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geistliche Amts-Handlung von einem andern, als dem nach Vorstehendem competenten Geist-

lichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem sie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchen-Buch einzutragen. Die Kirchen-Bücher eines Militär-Predigers dürfen daher keine anderen Amts-Handlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern seiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichtete hat er besondere Listen zu führen, aber auch dem Militär- oder Civil-Geistlichen, zu dessen Competenz sie eigentlich gehören, sofort nach der Vollziehung, die erfoderlichen Data zur Eintragung in das Kirchen-Buch mitzutheilen.

V. Von den Amts-Geschäften der Militär-Prediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militär-Prediger beziehen sich theils auf die ihnen übertragene geistliche Seelsorge, theils auf die ihnen obliegende Wirksamkeit bei den Militär-Unterrichts-Anstalten.

A. Geistliche Amtspflichten.

1. Militär-Gottesdienst.

§. 50. In ersterer Beziehung besteht das Hauptgeschäft der Militär-Prrediger in der Abhaltung des Militär-Gottesdienstes nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie.

In Friedens-Zeiten muß in jeder Garnison, die einen eigenen Militär-Prediger hat, außer an den hohen kirchlichen Festtagen, der sonntägliche Militär-Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die nach Maßgabe der besonderen Orts-Verhältnisse in dieser Hinsicht erfoderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des General-Commandos und des Consistoriums der Provinz überlassen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garnisons-Kirche sich befindet, wird diese, wie sich von selbst versteht, zum Militär-Gottesdienst benutzt, wo aber eine solche nicht vorhanden ist, eine Civil-Kirche des Orts vom Consistorium, im Einverständnisse mit dem General-Commando, dazu ermittelt, in welcher dann, falls es der Raum erlaubt, für die Garnison abgesonderte Plätze anzuweisen sind. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dieß nicht gestatten, ist der Militär-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahe tretenden Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Ist am Orte eine eigene Garnisons-Kirche vorhanden, so hängt die Wahl der, zur Feier des gewöhnlichen Militär-Gottesdienstes, ein- für allemal zu bestimmenden Vormittags-Stunde, von dem Befehlshaber der Garnison ab. Bei besonderen militärischen Feierlichkeiten, so wie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armee-Corps ist der Commandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militär-Gottesdienstes zu verfügen, und Zeit und Ort desselben zu bestimmen, doch hat er darüber, so weit es möglich ist, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser sich auf seinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienstliche Feier auf eine würdige Weise gehalten werde, so wie auch während des Gottesdienstes die Befehlshaber sorgfältig darauf zu achten verpflichtet sind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das evangelische Militär einem Civil-Prediger übertragen ist, nimmt dasselbe in der Regel an dem gewöhnlichen Civil-Gottesdienste Theil, indem es der Abhaltung eines besonderen Militär-Gottesdienstes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältnisse z. B. Mangel an Raum es nothwendig machen.

Die deßfallsige Anordnung geschieht im Benehmen des Consistoriums mit dem General-Commando.

§. 54. Im Felde wird, sofern es die Umstände gestatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Festtage für beide Confessionen Gottesdienst gehalten. Die Bestimmung der Zeit, des Orts ꝛc. hängt allein von den Befehlshabern ab, die §. 52 hiebei zu berücksichtigen haben.

Außerdem sind die Militär-Geistlichen beider Confessionen im Felde auch zu täglichen Morgens und Abends abzuhaltenden Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militär-Geistlicher darf im Kriege wegen der mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amts-Pflichten entziehen, und seine Gemeinde ohne Erlaubniß oder Befehl seines Militär-Befehlshabers verlassen. Wenn es die Umstände gestatten, und der Befehlshaber es wünscht, hat er vor dem Beginnen eines Gefechtes den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorstehenden Au-

genblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Militär-Geistlichen so viel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit sind, um die Schwerverwundeten oder Sterbenden durch die Tröstungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwaigen Wünsche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangelische Militär-Prediger hat seiner Gemeinde die reine und unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heil. Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffes der evangelischen Confession in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, seine Vorträge, so weit die Zeit es irgend gestattet, mit dem gewissenhaften Fleiße auszuarbeiten, und dabei sowohl die Beförderung eines ächt christlichen Sinnes überhaupt als auch die dem Stande seiner Zuhörer besonders obliegenden Pflichten zu seinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedens-Zeiten wird das heil. Abendmahl von dem Militär-Prediger in seiner Garnison, nach Umständen viertel- oder halbjährig, nach vorher gegangener Beicht-Andacht, den Vorschriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieß bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militär-Prediger dafür zu sorgen, daß die Communicanten-Listen ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls Einer oder der Andere von denen, die communiciren wollen, ihm als einer besonderen Ermahnung bedürfte, bekannt, oder angezeigt ist, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen. Die Kosten für Brod und Wein zur Communion sind von dem Prediger nach den darüber vorhandenen besonderen Vorschriften bei der Intendatur des Armee-Corps zu liquidiren.

§. 58. Die in dem vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen kommen auch in denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das Militär einem evangelischen Civil-Geistlichen übertragen ist, für diesen in Anwendung.

Diejenigen Garnisonsorte dagegen, wo eine solche Uebertragung, in Ermangelung eines evangelischen Orts-Geistlichen nicht Statt finden kann, müssen, wenn deren Besatzung ganz oder zum Theile evangelischer Confession ist, zweimal im Jahre von dem Militär-Ober- oder Divisions-Prediger, zu dessen Gemeinde die

Besatzung nach §. 38 gehört, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion bereis't werden, und solche Bereisungen, wenn die Besatzung theilweise aus katholischen Individuen besteht, und kein katholischer Geistlicher sich am Orte befindet, dem die Seelsorge für sie nach §. 5 übertragen werden kann, von dem Geistlichen einer der nächstgelegenen katholischen Gemeinden geschehen. Das Consistorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erfoderliche, mit der bischöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen, und demnächst dem General-Commando davon Mittheilung zu machen, welches seiner Seits dem Kriegs-Ministerium zum Behufe der Anweisung der Kosten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erstatten wird. Der Zeitpunkt solcher Bereisungen muß dem Befehlshaber der betreffenden Garnison durch die ihm vorgesetzte Militär-Behörde rechtzeitig angezeigt werden.

2. Taufen.

§. 59. Dem evangelischen Militär-Prediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Confession gehört. Die allgemeine Vorschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft, und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militär-Personen gleichfalls Anwendung. Der Militär-Prediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militär-Gemeinde gehört, also Tochter einer Militär-Person ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet. Der Name des Vaters ist, wenn derselbe die Vaterschaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu bemerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 60. Die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen sind von den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civil-Geistlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59 und 60 gegebenen Bestimmungen gelten analog auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militär-Gemeinde gehörende Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und der Confession müssen, wenn sie

sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden.

Bei den detaschirten einem Garnisons- oder evangelischen Civil-Prediger überwiesenen Truppentheilen, ingleichen bei den römisch-katholischen Individuen der Militär-Gemeinden geschieht die Proklamation daher nicht von dem Militär-Prediger, zu dessen Gemeinde sie, nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochial-Verhältnissen, gehören, sondern von dem Garnisons-Prediger, oder dem mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civil-Geistlichen. In Hinsicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Commandirten kommen die beziehungsweise im §. 37 und am Schlusse §. 40 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Das Aufgebot einer Militär-Person braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

Der nach vorstehendem §. zur Proklamirung berechtigte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in Militär-Gemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militär-Gemeinde, der Bräutigam aber zur Civil-Gemeinde gehört, nicht vom Militär-Prediger, sondern von dem Civil-Geistlichen geschehen muß, es sey denn, daß Letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Copulation, nie auf die Proklamation sich erstrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassene oder künftig erfolgende allgemeine Verordnungen kommen bei den Verheirathungon in den Militär-Gemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militär-Prediger sind daher verpflichtet sich mit denselben sorgfältig bekannt zu machen, und danach zu achten. Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militär-Prediger und mit der Seelsorge bei'm Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen

dürfen keine Trauung verrichten, auch keine Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Offizier der königliche Heiraths-Consens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Consens seines Commandeurs, bei einem Militär-Beamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militär-Behörde;

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation in Bezug auf sie, regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut oder beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelosen Standes vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchen-Registratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militär-Gemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörende Militär-Personen, ingleichen für die, mit ihnen im gleichen Range stehenden niederen Militär-Beamten, erfolgt diese Dispensation unentgeldlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gefährlichen Krankheit, so wie im Felde und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots oder der Einholung einer Dispensation bestehenden allgemeinen Vorschriften unthunlich machen, ist der Militär-Vorgesetzte des betreffenden Predigers befugt, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse die Dispensation zu ertheilen.

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr nach einem andern Orte commandirten und daher nach §§. 37—40 fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheiles gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubes oder Commandos verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres competenten Militär-Predigers, oder des mit der Seelsorge für sie in ihrer eigentlichen Garnison beauftragten evangelischen oder katholischen Civil-Geistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach dem von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64. erwähnten Proklamations-Scheines der Braut an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen ist indessen in solchen Fällen nicht

erfoderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Pflicht, sich die an ihrem Aufenthalts-Orte geschehene Proklamation der Braut nachweisen zu lassen, liegt dann allein dem copulirenden Geistlichen ob.

§. 67. Die im §. 37. erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militär-Gemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militär-Kirche, noch eines Dimissorials von dem Militär-Prediger, zu dessen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heiraths-Consenses von Seiten des Landwehr-Bataillon-Commandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Consens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proklamiren und copuliren.

Für die Individuen der Kriegs-Reserve und des beurlaubten Theiles der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militärischer Heiraths-Consens nicht erfoderlich.

§. 68. Da übrigens die Militär-Befehlshaber bei Ertheilung des Heiraths-Consenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militärischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfodernisse ist, sondern letzteres ganz allein dem copulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, daß dieser sich davon, ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten militärischen Heiraths-Consens die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, außer diesem Consense, wo derselbe nach Vorstehendem erfoderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Dokumente, als Taufschein, Einwilligung der Aeltern oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer früheren Ehe, Todtenscheinen des ersten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geschiedenen ꝛc. beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, so wie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln kann er zunächst das Gutachten des seinem Befehlshaber zugeordneten Auditors, der ihm in dieser Amtsführung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesetz-Kenntniß zu Hülfe kommen muß, sich erbitten, oder die Sache an den ihm vorgesetzten Oberprediger oder durch denselben an das Consistorium im Kriege aber an den Feldprobst bringen.

4. Andere geistliche Amts-Verpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militär-Prediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeinde, welche das 13te Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Confession gehören, im Christenthume und segnet sie nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigstens ein volles Jahr dauern muß, wenn sie tüchtig befunden worden, in der zum militärischen Gottesdienste bestimmten Kirche feierlich ein.

Daß sämmtliche, ihrem Alter nach sich dazu eignenden Kinder seiner Gemeinde, diesen Religions-Unterricht erhalten, und zur rechten Zeit eingesegnet werden, dafür ist er verantwortlich; er hat sie durch die Aeltern, erfoderlichen Falls unter dem Beistande der Militär-Behörde dazu anzuhalten, oder sich von den Aeltern nachweisen zu lassen, daß der Religions-Unterricht und die Einsegnung einem andern Prediger übertragen, und von diesem wirklich geschehen ist.

§. 70. Wenn ein Militär-Prediger von einem Gerichte zum Sühnversuche bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeinde aufgefodert wird, so muß er sich diesem Auftrage und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den unteren Militär-Beamten unentgeldlich unterziehen, und von dem Erfolge desselben dem Gerichte schriftliche Anzeige machen.

§. 71. Eben so hat er, wenn er gerichtlich zur Eidesschärfung bei Personen aus seiner Gemeinde requirirt wird, dieser Auffoderung zu genügen.

§. 72. Bei Fahnenweihen und andern militärischen Feierlichkeiten hat der Militär-Prediger auf die von Seiten seines Militär-Vorgesetzten deßfalls an ihn ergehende Auffoderung, mit dessen Einverständnisse, die in gottesdienstlicher Hinsicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine, der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entsprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigsten Berufs-Pflichten der Militär-Geistlichen ist, die Kranken ihrer Gemeinde nicht nur auf deren Verlangen, sondern auch unaufgefodert, vorzüglich in den Lazarethen sowohl im Frieden, als im Kriege fleißig zu besuchen.

§. 74. Leichen- oder Stand-Reden bei Verstorbenen seiner Gemeinde ist der Militär-Prediger gleichfalls in dazu geeigneten Fällen zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorstehenden §§. 69—71 im gleichen 73 und 74 enthaltenen Bestimmungen kommen auch für die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchen-Bücher.

§. 76. Die Führung der Kirchen-Bücher ist ein Geschäft, welches von jedem Militär-Prediger mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit besorgt werden muß.

Diese Kirchen-Bücher bestehen:

1) In einem Tauf-Register.
2) Einem Trauungs-Register.
3) Einem Todten-Register.
4) Einem Confirmanden-Register;

von welchen die unter 1 bis 3 erwähnten, von den Militär-Predigern beauftragten evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen doppelt und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden für sich bestehenden Truppentheil besonders geführt werden müssen. Von diesen beiden Exemplaren bleibt das eine stets in Händen des Predigers oder seines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garnisons-Wechsels, einer Mobilmachung oder einer in der Formation der Division oder des Armee-Corps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus seiner Gemeinde scheidet, von ihm dem Prediger übergeben, zu dessen Gemeinde der Truppentheil durch diese Veränderung tritt. Die Militär-Oberprediger, deren Pflicht es ist, darauf zu halten, daß diese Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolge, haben, wenn sie geschehen ist, dem vorgesetzten Consistorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarsche in das Feld ist von den Divisions-Predigern nur ein Exemplar ihrer Kirchen-Register mitzunehmen, das Duplikat aber von ihnen, nebst den während des Krieges entbehrlichsten Papieren ihrer Kirchen-Registratur, zu denen auch das Confirmanden-Register gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu übersenden, und bei demselben bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armeecorps oder der Division zurückbleiben, und deren Seelsorge §. 43. einstweilen einem andern Geistlichen übertragen wird, diesem zur weiteren Fortführung in seinem Namen

eingehändigt zu werden. Nach Wiedereintritt des Friedens-Verhältnisses erhalten die Divisions-Prediger mit den übrigen Papieren die Duplikate ihrer Kirchen-Register, so weit nicht etwa inzwischen in der Formation des Armeecorps oder der Division Veränderungen eingetreten sind, wieder zurück, um beide Exemplare aus einander zu completiren.

§. 78. Wegen der Art und Weise, so wie wegen der Form, nach welcher übrigens diese Kirchenbücher zu führen sind, werden die Militär-Prediger auf die hierüber erlassenen oder künftig ergehenden allgemeinen Verordnungen verwiesen.

§. 79. Zum Behufe der Eintragung in die Todten-Register muß dem Militär-Prediger oder dem mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen oder katholischen Civil-Geistlichen von jedem in seiner Gemeinde Gestorbenen durch dessen nächsten Vorgesetzten eine schriftliche Anzeige des Namens, Alters, der Krankheit und des Todestages übersandt werden. Für die Vollständigkeit dieser Mittheilungen im Frieden wie im Kriege sind die Militärbefehlshaber verantwortlich.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle sind von Seiten der Lazareth-Direktion am Schlusse jedes Monats den Befehlshabern, unter deren Commando die Verstorbenen gehörten, anzuzeigen, damit die dem Divisions-Prediger zur Vervollständigung seiner Todten-Register davon Mittheilung machen. Wo an einem Lazarethe ein eigener Geistlicher angestellt ist, da führt dieser das Todten-Register.

6. Ausstellung von Attesten.

§. 80. Aus den nach Vorstehendem von ihnen zu führenden Kirchenbüchern sind die Militär-Geistlichen und die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civil-Geistlichen berechtigt, förmliche Atteste auszustellen. Die Militär-Geistlichen bedienen sich hiebei des gewöhnlichen Kirchen-Siegels, haben aber bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß das Attest in Folge dieser ihnen übertragenen Seelsorge ausgestellt und aus ihren militärischen Kirchenbüchern extrahirt sey.

§. 81. Die Duplikate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Attesten nur dann benützt werden, wenn sie entweder nach §. 76 bei Dislokations-Veränderungen abgegeben, oder nach §. 77 beim Ausmarsche in's Feld dem Oberprediger überliefert sind. Die Ausfertigung der Atteste aus ihnen erfolgt sodann von

dem Geistlichen, in dessen Händen das Duplikat in Folge der oben erwähnten Bestimmungen sich befindet. Lebens-Atteste zum Behufe von Geld-Erhebungen können gleichfalls von den Militär-Predigern an Personen ihrer Gemeinde ertheilt werden.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Attesten muß der Militär-Prediger die gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht der Stempel-Pflichtigkeit beobachten, in sofern sie nicht Personen betreffen, denen gesetzlich in ihren Angelegenheiten Kostenfreiheit zusteht. In zweifelhaften Fällen ist der Auditor zu berathen.

B. Amts-Obliegenheiten der Militär-Prediger in Bezug auf die Militär-Unterrichts-Anstalten.

§. 83. Die Militär-Ober- und Divisions-Prediger sind verpflichtet, bei den Divisions-Schulen in den Lehr-Gegenständen, welche nicht zu den rein militärischen gehören, namentlich in der Geschichte, Geographie, deutschen und französischen Sprache, sowie in der Elementar-Mathematik wöchentlich 8 bis 10 Stunden Unterricht unentgeldlich zu ertheilen. Zu ihrer Aufmunterung erhalten sie jedoch zeitweise Gratifikationen hiewegen.

§. 84. In Bezug auf den Unterricht stehen sie mit den übrigen Divisionslehrern in gleichem Verhältnisse, und haben, wie diese, Schulordnung, Umfang, Plan und Methode des Unterrichts zu befolgen; bei der Bestimmung der Unterrichts-Stunden sowohl hinsichtlich des Gegenstandes als der Zeit sind ihre Wünsche zu berücksichtigen.

§. 85. Die Entfernung eines Militär-Predigers von diesen Funktionen, des Lehrers und Mitdirektors aus der Divisions-Schule kann nur durch gemeinschaftliche Verfügung des General-Commando's und Consistoriums geschehen; und nur wenn nach pflichtmäßiger Ueberzeugung des Divisions-Commandanten für das dienstliche Interesse Gefahr beim Verzuge seyn sollte, darf er den Prediger einstweilen von diesen Funktionen entbinden.

§. 86. In jeder Garnison soll für den Elementar-Unterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und niederen Militär-Beamten gesorgt, und wo nicht Garnisons-Schulen bestehen oder nicht ausreichen, eine oder mehrere Civil-Elementar-Schulen zur Aufnahme dieser Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, bestimmt werden, wobei jenen Aeltern, welche nicht Anspruch auf Schulfreiheit haben, die Wahl der Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorstehenden Bestimmuung in jeder Garnison und bei jedem Truppentheile vollständig genügt werde, dafür sind die Befehlshaber der Garnisonen und die Militär- oder Civil-Geistlichen verantwortlich.

Außer dem Schulgelde und in dem Falle, wo zum Behufe der Mitaufnahme eine Erweiterung des Schul-Lokals nöthig ist, darf kein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufsicht auf den Schulbesuch liegt den Militär- oder den fungirenden Civil-Geistlichen ob. Von dem Commandanten der einzelnen Truppen-Abtheilungen ist ihnen zu diesem Ende alle halbe Jahre eine Liste der schulfähigen Kinder zu übergeben.

§. 89. Wo eigene Garnisonsschulen sich befinden, stehen diese, sofern sie nicht stiftungsmäßig eigene Curatorien haben, unter der unmittelbaren Leitung des Garnisons-Predigers und unter Oberaufsicht des Militär-Befehlshabers. Ersterer ist für deren zweckmäßige Einrichtung und Einführung einer guten Lehrmethode verantwortlich.

Der Provinzial-Schulrath hat auf seinen Reisen auch die Garnisons-Schulen zu revidiren, und etwaige Erinnerungen ꝛc. ꝛc. durch das Consistorium bei dem betreffenden General-Commando anzubringen.

§. 90. Die Besetzung der Garnisons-Schullehrer-Stellen geschieht vom Kriegs-Ministerium auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Befehlshabers und Predigers; die Wahl ist auf solche Individuen zu beschränken, welche in einem Schul-Seminar gestanden, und anstellungsfähig sind.

Findet der Befehlshaber sich durch besondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, so haben sie für sich beziehungsweise an das General-Commando und durch den Oberprediger an das Consistorium darüber zu berichten.

§. 91. Auf die für den Unterricht der Militär-Kinder bestimmten Civil-Schulen kann der Militär-Prediger nicht unmittelbar einwirken; jedoch kann er sie besuchen, um sich von den Fortschritten und dem moralischen Betragen der Militär-Kinder zu überzeugen. Findet er diese nicht angemessen beschäftigt, so hat er seine Bemerkungen durch den Oberprediger dem Consistorium vorzutragen.

§. 92. Die in Hinsicht des Schulunterrichts der Militär-Kinder getroffenen Anordnungen sind von den Befehlshabern dem General-Commando und von den Militär-Geistlichen oder den beauftragten Civil-Geistlichen durch den Oberprediger des Armeecorps dem Consistorium anzuzeigen.

§. 93. Auf die einigen Garnisonen vermöge besonderer Stiftungen fundirten Militär-Elementar-Schulen finden diese Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insofern deren Verhältnisse nicht durch besondere landesherrliche Verordnungen festgesetzt sind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienst-Einkünften, Stolgebühren und Weiter-Beförderung der Militär-Geistlichen.

A. Dienst-Einkünfte.

§. 94. Sämmtliche wirkliche Militär-Geistliche erhalten sowohl während des Friedens, als im Kriege ein festes Gehalt, dessen Betrag:

a) für den Feldprobst bei künftiger Erledigung dieser Stelle der königl. Bestimmung nach den jedesmaligen Umständen vorbehalten bleibt; derselbe hat die Verbindlichkeit, die Oberprediger-Stelle des Gardecorps und die Stelle des Hof- und Garnisons-Predigers zu Potsdam dafür mitzuversehen.

b) die Militär-Oberprediger beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thlr. Sind sie zugleich Divisions-Prediger, so erhalten sie eine Zulage von 300 Thlrn.

c) Die schon während des Friedens angestellten Divisions-Prediger bekommen ein jährliches Gehalt von 300 Thlrn.

d) Die Garnisons-Prediger, mit Ausnahme des zu Berlin, ingleichen sämmtliche nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzustellenden evangelische oder katholische Geistliche jährlich 400 Thlr.

e) Der Garnisons-Prediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thlr.

§. 95. Außerdem beziehen an Servis und Zuschuß:

der Feldprobst den eines Regiments-Commandeurs der Infanterie;

ein Militär-Oberprediger, ingleichen diejenigen Divisions-Prediger, welchen das Amt desselben mit übertragen ist, den der Corps-Auditeure;

die übrigen Divisions- und Garnisons-Prediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher jährlich 300 Thlr. an Servis und Zuschuß erhält) den der Divisions-Auditeure, mit der für diese zum Behufe eines Geschäfts-Lokals ausgesetzten Zulage von 3 Thlrn. monatlich.

§. 96. Die mit mobil gemachten Truppen in's Feld gehenden Divisions-Prediger bekommen:

a) zur Mobilmachung drei Pferde, nämlich zwei für sich und eines für den Küster, nebst zweien Trainsoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung;

b) während der Dauer des Feldetats als Zuschuß eine monatliche Zulage von 20 Thlrn., das Traktement für zwei Trainsoldaten, vier Brod- und Viktualien-Portionen (eine für sich, eine für den Küster und zwei für die Trainsoldaten) nebst drei leichten Rationen.

Auf die bei den mobil gemachten Truppen anzustellenden katholischen Geistlichen kommen diese Bestimmungen gleichfalls in Anwendung.

Der Feldprobst erhält 5 Pferde, zwei Trainsoldaten nebst Bekleidung und Traktement für selbe, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thlr. 20 Sgr. Feldzulage.

§. 97. Die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civil-Geistlichen haben auf ein festes Honorar für diese Seelsorge nur da Anspruch, wo den Umständen nach die Stolgebühren nicht als eine genügende Entschädigung für ihre Bemühungen derselben betrachtet werden können.

§. 98. Den Civil-Geistlichen, welche bezüglich dieser Seelsorge ihre Pflichten mit treuem Eifer erfüllen, soll derselbe bei vorkommenden Gelegenheiten zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Divisions-Prediger, ingleichen die kathol. Geistlichen, welche nach §. 58 die Garnisonen, in denen es an einem Orts-Geistlichen der betreffenden Confession fehlt, bereisen, erhalten, da sie ihren Küster mitnehmen müssen, eine dreispännige Extrapost-Fuhr vergütigt; die katholischen Civil-Geistlichen aber, da jene Reisen nicht, wie bei den Militär-Predigern, zu ihren Parochial-Verpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den sie auf der Reise zubringen müssen, an Diäten 1 Thlr. 15 Sgr. für sich und 20 Sgr. für den sie begleitenden Altardiener;

in jeder von ihnen zu bereisenden Garnison noch überdieß eine Remuneration von 4 Thlrn. aus den Militärfonds, welche Kosten von ihnen nach jeder vorschriftsmäßigen Bereisung bei der Intendatur des betreffenden Armeecorps zu liquidiren sind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Tauf-Gebühren in den Militär-Gemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klasse der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denselben im gleichen Range stehenden niederen Militär-Beamten gehört, 10 Sgr., nämlich 7 ½ für den Prediger und 2 ½ für den Küster; und der im Offiziersrange stehenden oberen Militär-Beamten aber einen Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niederen Militär-Beamten für die Proklamation 7 ½ Sgr., für die Copulation aber 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thlr. und der Küster 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militär-Beamten zahlen für die Proklamation 1 Thlr., für die Copulation aber 3 Thlr. an den Prediger und 1 Thlr. an den Küster.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wie sie üblich, lediglich freiwillige Gaben.

§. 103. Die Stolgebühren kommen nur der betreffenden geistlichen Handlung berechtigten Militär- oder der Seelsorge für das Militär beauftragten Civil-Geistlichen nach Abschnitt IV. zu, ohne Unterschied, ob er sie selbst verrichtet, oder ein Dimissoriale dazu ertheilt. Hievon sind die auf kürzere Zeit, als ein Jahr commandirten, ingleichen die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militär-Personen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, ausgenommen, indem diese, wenn sie am Orte ihres Commandos oder Urlaubes sich verehelichen wollen, für das nach §. 66 dazu erfoderliche Dimissoriale dem dimittirenden Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der im §. 101 bestimmten Gebühren für die Proklamation allemal der dieselbe verrichtende competente Geistliche ungetheilt erhält, die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen für sich und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf nicht gefodert werden.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, so wie für deren Vorbereitung dazu findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt sie der Billigkeit und den Vermögens-Umständen der Aeltern anheim gestellt.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- und Standreden, für Beerdigungen, bei denen der Geistliche zu einer solchen Rede nicht aufgefodert ist, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebens-Atteſtate betragen, mit Ausschluß des Stempels, wo dieser nach §. 82. erfoderlich ist, für Unteroffiziere, Soldaten und niedere Militär-Beamten und deren Angehörige 10 Sgr., für Offiziere, obere Militär-Beamten und deren Angehörige 20 Sgr.

Für Personen, deren Armuth nachgewiesen, oder sonst dem Prediger bekannt ist, müssen diese Atteste, namentlich sämmtliche zur Liquidirung der Kirchenpflege- und Schulgelder, ingleichen für alle im Felde gebliebenen und gestorbenen Militär-Personen die Todten-Scheine gebührenfrei ertheilt werden.

C. Weiterbeförderung.

§. 107. Da den Militär-Predigern künftig die Aussicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbesserung ihres Gehaltes durch Beförderung zu den Militär-Ober-Predigerstellen offen steht, so ist zu erwarten, daß sie sich ihrem wichtigen Berufe um so thätiger widmen werden. Diejenigen Divisions- und Garnisons-Prediger, denen diese Beförderung nicht zu Theil werden kann, ingleichen die Prediger der einzelnen Militär-Institute haben nach 10 Jahren treuer Amtsführung und unbescholtenen Wandels auf eine angemessene Versorgung durch eine gute Civil-Predigerstelle Anspruch. Eben so können die Militär-Oberprediger, wenn sie als solche 10 Jahre im Amte gestanden haben, auf ihre Versetzung in eine erledigte Superintendur antragen. Die Regierungen sollen hierauf geeignete Rücksicht nehmen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer desselben, bei der Armee oder in den Lazarethen angestellten Geistlichen haben nach dessen Beendigung, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und in ihrem Wandel untadelhaft befunden worden, Anspruch auf eine angemessene weitere Versorgung, bis

zu deren Eintritt ihnen die Hälfte des Gehaltes, als Wartgeld, gelassen werden muß, in sofern sie nicht in das, vor dem Kriege gehabte Amt zurück, oder gleich in ein anderes Amt übertreten.

VII. Verhältnisse der Militär-Küster.

§. 109. Jede Militär-Gemeinde, bei welcher ein wirklicher Militär-Prediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militär-Küster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl geschieht vom Militär-Prediger, bei dem die Anstellung Statt finden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militär-Befehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne militärische Gründe verweigern darf. Die erfolgte Anstellung wird vom Prediger dem Militär-Oberprediger und durch diesen dem Consistorium, von Seite der Militär-Behörde aber dem Departement des Kriegs-Ministeriums zur Anweisung des Gehaltes angezeigt.

§. 110. Jeder Küster erhält 100 Thlr. jährlich, und außer den Servis eines Feldwebels der Infanterie und einer Brodportion, im Felde einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thlrn.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militär-Prediger bei Ausübung seiner geistlichen Funktionen zu assistiren, sollen sie auf vorgängige Auffoderung an Ertheilung des Unterrichtes, welcher in den Regiments-Schulen gegeben wird, thätigen Antheil nehmen, wofür sie eine verhältnißmäßige Remuneration aus den Fonds der betreffenden Unterrichts-Anstalt erhalten sollen.

§. 112. In Sachen ihres Amtes hängen die Militär-Küster zunächst von dem ihnen vorgesetzten Prediger ab, demnächst stehen sie gleich diesem unter dem Oberprediger des Armee-Corps und unter dem Consistorium der Provinz, welches auch bei Dienstes-Vernachläßigungen und anstößigem Betragen ihre Correktion und Bestrafung verfügen oder ihre Amtsentsetzung nach den darüber bestehenden Vorschriften veranlassen kann.

VIII. Von den Militär-Kirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militär- oder Garnisons-Kirchen sind Eigenthum des Staats, und stehen ausschließlich unter dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung ist daher in allen

jenen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen-Aerariums nicht dazu ausreichen, auf Kosten des Staats zu bewirken. In so weit die deßfallsigen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt sind, erfolgen selbige aus dem besonders dafür gebildeten Titel des Militär-Etats, der nach dem wirklichen Bedürfnisse zu dotiren ist. Das Kriegs-Ministerium, welches innerhalb der Vorschriften des Landrechts die Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Revenüen führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß demselben diese Last nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garnisons-Kirchen nicht zur Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten hinreichen.

§. 114. Zum Behufe dieser Verwaltung soll bei jeder Garnisons-Kirche, wo es nicht bereits geschehen, oder bei der hergebrachten Verwaltung verbleiben, oder diese mit dem Geiste der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Curatorium oder Kirchen-Collegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

a) dem ersten Kirchen-Vorsteher und ersten Cassa-Curator, dessen Stelle überall dem Commandanten oder dem die Befugnisse desselben ausübenden Befehlshaber der Garnison zusteht, vorausgesetzt, daß derselbe nicht Katholik ist, in welchem Falle er unter den höheren Offizieren der Garnison einen Stellvertreter zu ernennen hat.

b) Dem zweiten Kirchen-Vorsteher und Cassen-Curator, welcher stets der Garnisons-Prediger oder der nach §. 39 die Funktion eines solchen ausübende Militär-Prediger seyn muß.

c) Dem dritten Kirchen-Vorsteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder nach Umständen ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militär-Verwaltung gezählt werden kann.

Die Vorschläge zur Bildung dieses Kirchen-Collegiums gehen durch den Commandanten an das General-Commando, welches dem Kriegs-Ministerium darüber Bericht erstattet.

§. 115. Die Funktion der zwei ersten Kirchen-Vorsteher beschränkt sich auf die Oberaufsicht; sie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig sicher gestellt, die Einnahmen eingezogen, und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchen-Casse, zu der jeder der drei Kirchen-Vorsteher

einen besonderen Schlüssel hat, und die daher nur im Beisein Aller geöffnet und wieder geschlossen werden darf; eben so controliren sie die Buchführung, beseitigen die etwaigen Mängel und berathen gemeinschaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, so wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anschaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchen-Vermögens auch die Aufsicht über die Kirchen-Geräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant besorgt die Einnahmen und Ausgaben, so wie die Buchführung und Rechnungslegung auf den Grund jener und der von ihm zu sammelnden Belege. Alle diese Funktionen müssen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeldlich versehen werden. In Hinsicht der den Vorstehern obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die des §. 623. Th. II. Tit. II. des allgem. Landrechts zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anschaffung von Geräthschaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchen-Gebäude ankommt, sie also nicht zu den gewöhnlichen und feststehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorisation bestritten werden können; nicht eher gemacht werden, als bis solche der Intendantur des Corps vorgelegt worden sind, welche solche vorschriftsmäßig zu prüfen und festzustellen hat.

§. 117. Was die Revision der Garnisons-Kirchen-Rechnungen betrifft, so gehen diejenigen, die nicht nach ihrem Betrage und den deßfallsigen Vorschriften zum Ressort der Ober-Rechenkammer gehören, an das betreffende General-Commando zur Decharge, nachdem vorher die Intendatur dieselben vorbereitet, und die Revision bewirkt hat.

Die Decharge wird von der Intendatur contrasignirt, und dem commandirenden Generale zur Vollziehung vorgelegt. Das Kriegs-Ministerium hat sich vom Zustande des Kirchen-Vermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben durch Einsicht der Rechnungen und periodisch einzufodernde Uebersichten in Kenntniß zu erhalten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garnisons-Kirche zu Berlin und der Hof- und Garnisons-Kirche zu Potsdam wegen Verwaltung ihres Vermögens und sonstiger

Verhältnisse soll ganz in der bisherigen Art verfahren, und darin nichts geändert werden, so wie überhaupt die Bestimmungen dieser Militär-Kirchen-Ordnung bei jener Hof- und Garnisons-Kirche nur in so weit Anwendung finden, als sie mit den für dieselbe und die dortigen Militär-, Kirchen- und Schul-Anstalten bestehenden oder künftig erfolgenden besonderen landesherrlichen Vorschriften vereinbar sind.

§. 119. Bei den Civil-Kirchen, welche von den Militär-Gemeinden benutzt werden, kann von einem Militär-Kirchen-Vermögen nur in so weit die Rede seyn, als in Folge des mit der Civil-Gemeinde stattfindenden Abkommens, die während des Militär-Gottesdienstes angestellten Sammlungen nicht dem Kirchen-Aerar zufließen, oder observanzmäßig eine andere Bestimmung haben, sondern ausschließlich zum Besten der Miltär-Gemeinde verwendet werden, in welchem letzteren Falle über deren Verwaltung und Verrechnung nach Maßgabe der Umstände, vom Kriegs-Ministerium zu bestimmen ist. Zu persönlichen Parochial-Lasten und Beiträgen dürfen die Mitglieder der Militär-Gemeinden nicht angehalten werden, sondern sie sind vom Militär-Fond zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militär und Civil mit gleichen Befugnissen zur gottesdienstlichen Benutzung eingeräumten Simultan-Kirchen ist, wenn in Folge dieses Simultaneums ein gemeinschaftliches Kirchen-Vermögen vorhanden ist, auch die Verwaltung desselben einem gemischten Kirchen-Collegium zu übertragen, und nach Maßgabe der Umstände, wo solches noch nicht fest steht, von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinschaftlich zu bestimmen, ob die Revision und Decharchirung der Rechnungen der Militär-Verwaltung oder der betreffenden Regierung zufallen, und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebst einer beglaubigten Abschrift des Abnahme-Protokolls, an die Intendatur des Armee-Corps eingesendet werden soll [14]).

---

[14]) Gegen diese Militär-Kirchen-Ordnung wurden von Seite der katholischen Geistlichkeit in Rhein-Preußen und Westphalen mancherlei Anstände erhoben, und dieselbe in verschiedener Beziehung als hemmend für den Wirkungskreis der katholischen Seelsorger erklärt. Letztlich wurden jedoch von dem Gouvernement verschiedene Anordnungen getroffen, welche zum Theile wenigstens der Uebung des

Für das Militär in Würtemberg besteht gleichfalls eine Feldprobstei mit den ihr untergeordneten Militär-Geistlichen. — Die angestellten Garnisons-Pfarrer üben alle pfarrliche Rechte und Obliegenheiten, ohne daß sich andere Orts-Geistliche darein mischen dürfen, über alle Militär-Personen, welche in königl. Kriegsdiensten stehen, oder als solche garnisonirt sind, so wie über ihre Frauen und Kinder aus, jedoch mit Ausnahme der Invaliden, die auf dem Lande leben, und der Exkapitulanten. Namentlich haben sie auch die Militär-Familien-Register zu führen. V. v. 24. Febr. 1811. R.-B. 1811. S. 105. v. 15. Jul. 1818. R.-B. 1818, S. 433.

Ferula bedeutete ehemals Heiraths-Pfennige und diese waren eine Art Stolgebühr an die trauenden Geistlichen im XII. und XIII. Jahrhunderte, die jedoch noch eher entrichtet werden mußte, als die Copulation geschehen war. Die Annahme dieses Reichnisses wurde daher den Geistlichen von den Provinzial-Synoden untersagt [1]).

Feretrum von ferrè tragen, nannte man den Behälter, in welchen der Leichnam eines Verstorbenen gelegt wurde, um ihn mittelst dieses auf das Coemetrium zu tragen, daher der Name Tragbahre — die Bahre — Todtenbahre.

Feriae (von ferior ausruhen) — dies feriati, nannte man bei den Römern solche Tage, an welchen die gewöhnlichen Geschäfte und Arbeiten nicht verrichtet wurden. Alle Festtage waren feriae, aber nicht umgekehrt.

Die feriae waren entweder publicae oder privatae, je nachdem sie vom Staate angeordnet waren, oder nur von Familien oder Einzelnen angestellt wurden. Die Feriae publicae theilten sich wieder in stativae, conceptivae und imperativae. Unter Ersteren verstand man diejenigen Feste, welche an einem bestimmten Tage gefeiert wurden. Feriae conceptivae nannte man jene, welche die Priester oder Magistrate an bestimmten Tagen hielten. Feriae imperativae waren

---

katholischen Cultus günstig sind; insbesondere sind in manchen Städten besondere Kirchen zur Abhaltung desselben für den katholischen Theil des Militärs angewiesen worden.

[1]) Binterim a. a. O. VII. II. S. 98.

außerordentliche Feste, die bei besonderen Veranlassungen auf Befehl des Senats oder Volks angeordnet wurden. Da an den feriis die Christen die gewöhnlichen Geschäfte aussetzten, so übertrug man dieses Wort auch auf die Festtage in der christlichen Kirche. Uebrigens ist es nicht ausgemacht, was man gerade in der älteren Kirche unter dem Worte feria verstanden habe. Viele sind der Meinung: man habe dieß Wort sowohl von den Fest-, als Wochentagen gebraucht. — In den ältesten Zeiten fing das Kirchenjahr von Ostern an, und die sieben darauf folgenden Tage nannte man Dies feriati, so wie jeder einzelne Tag derselben für sich genommen feria und zwar feria prima (Sonntag) secunda (Montag) tertia (Dienstag) u. s. w. hieß [1]). Ehemals wurden auch der Montag, Mitwoch und Freitag feriae genannt, weil an diesen Tagen das Fasten der Büßenden Statt fand. Kirchliche Ferien waren sonst überhaupt alle Sonn- und Feiertage; gegenwärtig werden mit diesem Namen nur jene Tage bezeichnet, auf welche kein Fest fällt, übrigens beziehen sich dieselben zunächst auf die canonischen Tagzeiten [2]).

Feriatum fempus. S. d. Art. Zeit, verbotene.

Ferula (πρόναος) hieß ehemals der innere Vorhof der Kirchen, welcher zum Aufenthalts-Orte der Katechumenen und der zweiten Klasse der Büßenden, der Zuhörer nämlich (audientium) führte; auch wurden hier die Leichen vor ihrer Beerdigung aufgestellt, und über sie die gewöhnlichen Gebete verrichtet [1]).

Festtage sind periodisch wiederkehrende Tage, welche von der Kirche zur religiösen Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthums angeordnet sind, und die wir vor andern Tagen zur gemeinsamen Feier des Gottesdienstes zur Ehre Gottes, zu unserem Seelenheile und zur Erwerbung der ewigen Güter anwenden sollen.

Alle Völker begingen an bestimmten Tagen eine gewisse religiöse Feier. So finden wir im mosaischen Gesetze die Feier des Sabbats angeordnet [1]), wonach von den Israeliten der sie-

---

[1]) Dufressne l. c. T. II. p. 378.
[2]) Grundmayr a. a. O. S. 127.
[1]) Locherer a. a. O. S. 72.
[1]) Gen. 2, 3.

bente Tag jedesmal als Ruhetag geheiligt, Gott öffentlich angebetet werden, und gemeinschaftliche Religions-Uebungen geschehen sollten [2]). Die alttestamentische Feier des Sabbats wurde in den ersten christlichen Zeiten in die Sonntags-Feier zum Andenken an die Auferstehung des Herrn, welche am ersten Tage nach dem Sabbate der Israeliten erfolgte [3]), umgewandelt, und daher vorzugsweise der Tag des Herrn (ἡμερα του κυριου — Dies Dominicus) genannt [4]). Auch in den ersten Zeiten der Kirche behielt man der Juden-Christen wegen selbst die Sabbats-Feier neben dem Feste der Auferstehung des Herrn noch einige Zeit lang bei [5]). Nach und nach kam jedoch, vorzüglich bei den Christen aus dem Heidenthume, die Feier des Sonntags an die Stelle des Sabbats, und Erstere wurde ausschließend ein allgemeiner Fest- und Ruhetag bei den Christen, besonders als Constantin der Große sie 321 gesetzlich anordnete. Das Andenken an die Hauptbegebenheiten aus dem Leben Jesu, so wie die dankbare Erinnerung an die erhabenen Tugend-Beispiele so vieler Heiligen, welche als Kämpfer des Glaubens und Vorbilder der Tugend ein besonderes religiöses Interesse erregten, erzeugte in der katholischen Kirche noch mehrere Fest- und Ruhe- oder eigentliche Feiertage.

Hieher gehören die Feste des Leidens, der Auferstehung Jesu Christi, so wie auch das Pfingstfest [6]), welche sämmtlich apostolischen Ursprungs sind [7]). Bald nach diesen Festen wurde

---

[2]) Exod. 20, 8.

[3]) Matth. 28, 1. Mark. 16, 1.

[4]) Apok. 1, 10. Plinius in seinem Briefe an Trajan Lib. Ep. X. 97 erwähnt derselben.

[5]) Vergl. Apg. 20, 7. I. Kor. 16, 2.

[6]) Origen. Contr. Celsum. VIII. p. 392. August. Ep. 34. C. 2. T. II. p. 124. ed. Venet. 1729. Martene, de antiq. eccles. rit. Lib. IV. C. 28. §. 1. T. III. p. 102. ed Venet. Binterim a. a. O. B. V. I. Th. gr. 8. Mainz 1829 S. 232. 253. 256. Nußbaumer, Liturgie 8. Luzern 1824. S. 20. — Ueber die Oster-Feier war zwischen Viktor I. und den Christen in Kleinasien ein merkwürdiger Streit entstanden, welcher eigentlich erst durch das Concil von Nicäa I. beigelegt worden ist. Cf. Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 24. p. 245 ed. Vales. Cantabrig. 1720. Ibid. Lib. VI. C. 22. Lib. VII. C. 20. 32. p. 286. 344. 369.

[7]) Can. 11. Dist. 12.

das Fest der Geburt Christi (Weihnachten) [8]), welchem die vier Sonntage des Advents vorhergehen, mit deren ersterem sich das Kirchenjahr eröffnet, so wie auch das Fest der Erscheinung des Herrn (s. d. Art. Epiphanie) eingeführt. Das Fest des heiligen Apostels Johannes des Evangelisten (der dritte Weihnachtstag) und das Fest der unschuldigen Kinder folgen unmittelbar auf dieses Hauptfest. Am Feste der unschuldigen Kinder trauert die Kirche wegen der an diesen Unschuldigen verübten Grausamkeit des Herodes; an diesem Tage ist die blaue Farbe vorgeschrieben, und in der Messe ist weder Gloria noch Alleluja, in der Oktav aber und so oft dieses Fest auf einen Sonntag fällt, wird die rothe Farbe gebraucht, und dann sowohl Gloria als Alleluja gebetet [9]). Das Fest der Beschneidung (Neujahrstag), obgleich es mit dem Feste der Geburt Christi in innigster Verbindung steht, scheint doch später als dieses angeordnet worden zu seyn [10]). Am zweiten Sonntage nach der Epiphanie wird das Namensfest Jesu (festum nominis Jesu) begangen. Den Festen des Herrn folgen die Feste der Martyrer, welche zu den ältesten Festen der Kirche gehören, an denen man ihres Martyrer-Todes gedachte, und deren Todes-Tage, an denen sie

---

[8]) Chrysost. Hom. in die Natal. Christ. T. II. N. I. p. 355 ed Paris 1718. August. Ep. 55. T. II. C. 10. p. 169 et Serm. 287. T. VII. p. 282. ed. Maurin. Venet. 1755. Constitut. Apostol. Lib. V. C. 13, apud Cotelerium PP. Apostol. T. I. p. 312 ed. Antwerp. 1598. Concil. Agathens. Can. 63. Aurelian. I. Can. 27. Epaonens. Can. 36. Toletan. XIII. Can. 8. Cf. Baron. appar. ad annal. 457. Jablonski de origin. fest. nativ. Christ. Diss. I. §. 7. Neander Kirchen-Geschichte I. B. II. Abth. gr. 8. Bonn 1827. S. 290.

[9]) Durand. Ration. div. offic. VII. 42. 2. 6. 10. „Sic ecclesia omnium martyrum genera, quorum quidem martyrii Christi nativitas causa fuit, insimul adunat. Triplex enim est martyrium. Primum voluntate et opere, et tale fuit martyrium s. Stephani. Secundum est voluntate et non opere, quale fuit martyrium Johannis Evangelistae. Tertium est opere et non voluntate, quale martyrium Innocentium.“

[10]) In den apostolischen Constitutionen kommt dieß Fest nicht vor. In Frankreich war es jedoch im VI. Jahrhunderte bekannt. Concil. Harduin. T. III. p. 358. Binterim a. a. O. B. V. Th. I. S. 307.

ihr Leben für die Religion Jesu Christi aufopferten, natalitia martyrum [11]) oder dies natales (γενέθλια) hießen. An den Jahres-Festen derselben versammelten sich die Gläubigen zur Feier ihres erlittenen Martyrer-Todes bei den Gräbern derselben (κοίμητηρια) [12]), oder auch in eigens hiezu bestimmten Gebäuden, welche, da der Gottesdienst von den ersten Christen oft der Verfolgungen wegen in unterirdischen Höhlen abgehalten werden mußte, cryptae oder catacombae genannt wurden.

Nebst dem Geburts-Feste des heil. Johannes des Täufers wurden auch sehr bald die Apostel-Feste, welche man wahrscheinlich früher alle zusammen an einem Tage beging, gefeiert. Das wegen des gleichzeitigen Martyrerthumes gemeinschaftliche Fest der hh. Apostel und Säulen der Kirche Petrus und Paulus (29. Juni) ist eines der ältesten, und zwar schon im vierten Jahrhunderte angeordnet. Eben so werden die Feste der hh. Apostel Philippus und Jakobus des jüngeren am 1. Mai, der Apostel Simon und Judas am 28. Oktober gemeinschaftlich begangen; und von den übrigen Aposteln Mathias für Judas substituirt, nebst den Evangelisten Markus und Lukas hat jeder seinen eigenen Festtag.

Nebstdem hat der hl. Apostel Petrus noch drei Feste: nämlich cathedra Petri romana (Petri römische Stuhlfeier am 18. Januar), cathedra Petri Antiochena (Petri Stuhlfeier zu Antiochia am 22. Februar) und festum Petri ad vincula (Petri Kettenfeier am 1. August), auch der hl.

---

[11]) Tertull. de coron. milit. C. 3. p. 102. Cyprian. Ep. 34, August. Serm. 19. de sanctis. Epist. enarrat. in psalm. 88. — De civitat. Dei Lib. VIII. C. 27. Ephrem Syr. orat. de morte ed. Vossii. T. I. p. 204. Chrysolog. serm. 129. Euseb. Hist. eccles. Lib. IV. C. 15. p. 171. ed. Valesii 1710. Sozomen. Histor. eccles. Lib. III. C. 14. Bellarmin. de Missa Lib. VI. C. 8.

[12]) Gregor. Nyssen. in vit. s. Gregor. Thaumat. p. 312. *Ὡς ἂν το προηγούμενον τέως ἔν ἄυτοῖς μάλιστα κατορθωθείη τὸ πρὸς τὸν θεὸν, ἄντι των ματαιων σεβασμάτων βλέπειν, ἔφῆκεν ἄυτοις ταῖς τῶν ἁγίων μαρτύρων ἔμφαιδρύνεσθαι μνήμαις και ἐυπαθεῖν και ἀγάλλεσθαι.*“ — Die Leiber der Martyrer ruheten in jeder Parochie: Concil. Moguntin. an. 813. Capitularia Anegisi et Benedict. Levit. Lib. II. C. 35. Reginionis Canon. Lib. I. p. 377.

Apostel Paulus hat noch zwei Feste: nämlich die commemoratio s. Pauli (Paul Gedächtniß, den 30. Junius) und conversio s. Pauli (Paul Bekehrung am 25. Januar), und für den heiligen Evangelisten Johannes ist noch ein besonderes Fest am 6. Mai, festum s. Joannis ante portam latinam genannt, angeordnet; eben so wird nebst dem Geburts-Feste des hl. Johannes des Täufers (am 24. Junius) auch noch zum Andenken an sein Martyrerthum am 29. August die decollatio s. Joannis Baptistae gefeiert. — Seit dem siebenten Jahrhunderte wurden die Feste Marien's eingeführt [13]). Die Anordnung des ersten Mariä-Festes im Kirchen-Jahre — Mariä Empfängniß (immaculata conceptio am 8. Dezemb.) — einer der wichtigsten Streitpunkte zwischen den Thomisten und Scotisten [14]) — geschah in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Von dem Baseler Concil ward es jedoch zu einem allgemeinen Kirchen-Feste erhoben (Sess. XLIII). Die Feier der Feste Mariä Geburt (nativitas s. Mariae virginis) am 8. Sept., also neun Monate später als Ersteres, Opferung (praesentatio) am 21. November, Verkündigung (annuntiatio) am 25. März, Reinigung (purificatio) am 2. Februar, Himmelfahrt (assumptio) am 15. August, gingen schon vorher. Das Fest Mariä Heimsuchung (visitatio) ist das jüngste von allen Mariä-Festen, indem es erst vom dreizehnten auf das vierzehnte Jahrhundert eingeführt wurde. Neuere Mariä-Feste sind das Fest der sieben Schmerzen Mariä, Mariä Schnee, festum Nominis B. M. V., das Fest des Rosenkranzes kann gleichfalls hieher gezählt werden. Im Brevier wurde der heil. Jungfrau Maria ein eigenes officium, — officium B. M. V. in Sabbato genannt, gewidmet [15]).

---

[13]) August. serm. 287 in natal. s. Joann. Bapt. Thomassin. de celebr. fest. Lib. I. C. 4.

[14]) Duns Scotus in sent. Lib. III. Dist. 3. q. 1, §. 9. Dist. 18. q. 1. §. 13. Thomae Summa Theol. P. III. q. 27. Art. 1—4.

[15]) Auf dem Concil. Magfeldense (1362. Mansi l. c. T. XXVI. p. 417) wurde schon von Simon, Erzb. von Canterbury, ein Verzeichniß von Festtagen, an welchen nicht gearbeitet werden durfte, verfertigt. „Inprimis sacrum diem Dominicum ab hora diei sabbati vespertina inchoandum, non ante horam ipsam praeveniendum, ne judaicae professionis participes videamur, quod in fes-

Feste der Confessoren und anderer Heiligen, unter denen zuerst jenes des heiligen Martin, Bischofs von Tours, begangen wurde, hielt man Anfangs nur einer oder der andern Kirche, nach und nach aber ward ihre Feier auch auf andere Kirchen übertragen [16]). Eben hieher gehören auch die Feste der heiligen Kirchen-Väter, welche die Kirche als ihre ersten und vorzüglichsten Kirchen-Lehrer ehret. Das Fest Allerheiligen (κυριάκη τῶν ἁγιῶν) ordnete schon Bonifaz IV. für Rom an, und Gregor III. führte dasselbe in dem Jahre 731 für die ganze Christenheit ein; in Frankreich und Deutschland wurde es aber erst um das Jahr 825 begangen [17]), und von Ludwig dem Frommen im Einverständnisse mit Gregor IV. verordnet, daß dasselbe jedesmal am ersten November gefeiert werden soll [18]). Der Aller-

---

tis, quae suas habent vigilias, observetur. Item festa Natalis Domini, ss. Stephani, Joannis, Innocentium, Thomae martyris; circumcisionis, Epiphaniae, Purificationis b. Mariae, Mathiae Apostoli, Annunciationis s. Mariae, s. Parasceves, Paschae cum tribus diebus sequentibus, s. Marci Evangelistae, Apostolorum Philippi et Jacobi, Inventionis s. Crucis, Ascensionis Domini, Pentecostes cum tribus diebus sequentibus, Corporis Christi, Nativitatis s. Joannis Baptistae, Apostolorum Petri et Pauli, Translationis s. Thomae, s. Mariae Magdalenae, s. Jacobi, Assumptionis s. Mariae, s. Bartholomaei, s. Laurentii, Nativitatis s. Mariae, Exaltationis s. Crucis, s. Matthaei Apostoli, s. Michaelis, s. Lucae Evangelistae, Apostolorum Simonis et Judae, omnium Sanctorum, s. Andreae Apostoli, s. Nicolai, conceptionis b. Mariae, s. Thomae Apostoli, Dedicationum ecclesiarum parochialium et Sanctorum, in quorum honore ecclesiae parochiales dedicantur: aliaque festa, quae in singulis dictae provinciae dioecesibus per locorum ordinarios ex certa scientia peculiariter indicuntur. — Mabillon annal. Benedict. Lib. XLII. N. 71. Baron. annal. 1656. N. 56. Ausführlich sind die Marien-Feste beschrieben in den Entwürfen zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weiß. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 260, und Leben der Väter Bd. 22 und 23.

[16]) Thomassin. l. c. C. 6. N. 19.

[17]) Sigbertus in Chronic. ad ann. 835.

[18]) Martene, Tractat. de antiq. eccles. disciplin. 4to. Lugdun. 1706. p. 587. „Tunc monente Gregorio Papa et omnibus episcopis assentientibus Ludovicus Imperator statuit. ut in Gallia et Ger-

Seelen-Tag, gewidmet der Gedächtniß-Feier der Verstorbenen, wurde zuerst von dem Abte Odilo von Clugny um das Jahr 998 für die Congregation seines Ordens am 2. November zu feiern angeordnet [19]). Diese Anordnung befolgten nicht nur alle Clugnyacenser-Klöster, sondern sie fand auch bei dem Säkular-Klerus großen Beifall. Die Päbste hießen dieselbe gut, und führten den Allerseelen-Tag für die ganze Christenheit ein. Die Kirchen-Versammlung von Oxford (1222) bestimmte, daß derselbe ein Fest zweiter Klasse seyn soll, und in einigen Diözesen wird dieser Tag wenigstens als ein halber Feiertag am Vormittage gefeiert.

Die Feste des Herrn wurden in der Folgezeit mit dem Feste der Verklärung Christi (am 6. August), dem Feste Kreuzerfindung (den 3. Mai), dem Feste Kreuzerhöhung (am 14. September) und dem Fronleichnams-Feste (am Donnerstage nach dem Dreifaltigkeits-Sonntage) vermehrt.

Außerdem hat auch jede Diözese mit päbstlicher Bewilligung einen Diözesan- und meist auch jedes Land einen Landes-Patron, dessen Tag ein Feiertag ist [20]). Auch gibt es Dankfeste, welche der besonderen Danksagung für empfangene göttliche Wohlthaten gewidmet sind. Gewöhnlich werden solche auf einen Sonntag verlegt. Diese letzteren begeht auch die Kirche auf die Auffoderung des Staates wegen glücklicher oder froher Ereignisse für das Vaterland. — Bei der Einweihung einer Kirche wird ihr ein Heiliger als Patron gegeben, dessen Jahresfest Patrozinium heißt; auch wird jährlich das Kircheinweihungs-Fest (anniversarium dedicationis ecclesiae) begangen. — Endlich gehören hieher

---

mania festivitas omnium Sanctorum in calendis Novembr. celebraretur, quam Romani ex instituto Bonifacii Papae celebrant.“

[19]) Pet. Damiani in seinem Vita S. Odilonis (Act. Ss. Januar. T. I. p. 74. C. 10.) „Tunc venerabilis Pater Odilo per omnia monasteria sua constituit generale decretum, ut sicut primo die mensis Novembris juxta universalis Ecclesiae regulam omnium Sanctorum solemnitas agitur; ita sequenti die in psalmis, eleemosynis et praecipue Missarum solemniis, omnium in Christo quiescentium memoria celebretur.“ Vergl. Butler, Leben der Väter und Martyrer 16. B. übers. von den HH. Dr. Räß und Dr. Weiß. S. 48.

[20]) Ferraris l. c. T. III. sub. voc. Festa. Num. 4.

noch die sogenannten Bruderschafts-Feste, z. B. das Scapulier-, das Herz Jesu-Fest u. a. m.

Ueber die Entstehung und Einführung der übrigen Feste in der katholischen Kirche wird auf Martene, Tractat. de antiqua Ecclesiae disciplina p. 556 und auf Binterim's Denkwürdigkeiten V. B. I. Abth. S. 306 ff., dann auf die in den einzelnen Artikeln noch eigens behandelten Feste verwiesen.

Die Haupteintheilung der Feste geschieht, wie sich schon aus dem Gesagten ergibt, in Feste des Herrn und in Feste der Heiligen. Erstere gründen sich auf die göttlichen Geheimnisse und die Geschichte der Religion Jesu Christi, letztere sind der Verherrlichung des Andenkens solcher Menschen gewidmet, die entweder durch den Martyrertod als Blutzeugen Christi, oder als vorzügliche Kirchen-Lehrer, oder durch einen heiligen Wandel die christliche Religion und Kirche verherrlicht haben. Andere theilen die Feste in drei Klassen, als a) in Feste des Herrn und der heil. Jungfrau Maria, b) in Feste der Apostel und heil. Martyrer und c) in Feste der Beichtiger, Kirchen-Lehrer und Jungfrauen. Manche sind allgemein, und werden überall gleichmäßig gefeiert, andere sind lokal, d. h. ihre Feier wird nur an einigen Orten begangen. Man unterscheidet auch zwischen unbeweglichen (dies festi immobiles) und beweglichen Festen (mobiles). Erstere sind jene, welche alle Jahre auf einen bestimmten Tag fallen, und an diesem auch gefeiert werden, letztere hingegen sind nicht auf einen bestimmten Tag beschränkt, und können verlegt werden. Die vornehmsten unbeweglichen Feste sind: a) das Fest der Beschneidung unsers Herrn — der Neujahrstag, b) das Fest der Erscheinung am 6. Januar, c) Maria Reinigung am 2. Februar, d) Maria Verkündigung am 25. März, e) Johannes der Täufer am 24. Juni, f) Peter und Paul am 29. Juni, g) Maria Himmelfahrt am 15. August, h) Maria Geburt am 8. September, i) Maria Empfängniß am 8. Dezember, k) das Fest der Geburt unsers Herrn, l) die übrigen Maria- und dann die Apostel-Feste. Das vorzüglichste unter den beweglichen Festen ist die Ostern, nach welchem sich die übrigen richten. Sechs Wochen vorher beginnt die Quadragesima mit den Sonntagen rückwärts gezählt, Dominica palmarum, passionis, Laetare, Oculi, Reminisoere,

Invocavit, mit der feria quarta cinerum; der Quadragesimal-Fasten gehen unmittelbar vorher, die Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima. Die Griechen begannen ehemals die Fasten vom ersten Tage nach der Sexagesima, weßwegen dieselbe bei ihnen ἀποκρεως h. e. carnis privium genannt wurde [21]), woher der Name Carneval seinen Ursprung haben mag. Von der Zahl der Wochen, welche zwischen dem Feste der Erscheinung und dem Sonntage Septuagesima einfallen, hängt die Zahl der Sonntage nach der Erscheinung ab; dieser können jedoch nie weniger als einer, und nie mehr als sechs seyn, indem der Aschermittwoch nie früher als am 4. Februar, und nie später als am 10. März, und sonach die Septuagesima nur zwischen dem 18. Januar und 22. Februar fallen kann. — Nach Ostern folgen sechs Sonntage, am fünften Sonntage nach Ostern ist die Bittwoche, und an der feria quinta wird jedesmal das Fest Christi Himmelfahrt gefeiert; am sechsten Sonntage nach Ostern ist die Dominica infra Octavam Ascensionis Domini, welcher Sonntag auch Dominica Exaudi heißt. Sieben Wochen nach Ostern ist Pfingsten, am ersten Sonntage nach Pfingsten das Dreieinigkeits-Fest, und an der darauf folgenden feria quinta das Fronleichnams-Fest. Die einzelnen Sonntage nach Pfingsten werden mit Zahlen bezeichnet. Sind mehr als 24 Sonntage nach Pfingsten, welches eintrifft, wenn die Ostern früh fällt, so werden an den übrigen, nach Anweisung der Rubrik, die Messen, welche von den Sonntagen post Epiphaniam übrig geblieben sind, genommen. Der erste Sonntag im Advent wird jederzeit an jenem Sonntage gefeiert, welcher dem 30. November der nächste ist, und der zwischen dem 26. November und 4. Dezember einfallen kann. — Festa ad libitum können nicht transferirt werden, sondern im Falle dieses nach der Rubrik geschehen müßte, werden sie ausgelassen. Wenn die Translation eines Festes über das Advent hinausfallen würde, so wird solches an dem betreffenden Tage (in die cadenti) als simplex behandelt. — Sowohl die beweglichen als unbeweglichen Feste können höhere Feste seyn. Diese Benennung kommt aber zum Unterschiede von den gemei-

---

[21]) Muratori antiq. ital. Diss. 71.

nen Festen (festa simplicia) jenen zu, an denen die Geheimnisse der drei göttlichen Personen gefeiert werden [22]). Doppelt-Feste (festa duplicia) sind solche, wo zwei Feste auf einen Tag fallen (s. d. Art.). — Festa chori nennt man diejenigen, deren Feier nur in der Kirche geschieht, die jedoch im bürgerlichen Leben keine Ruhetage sind. Die festa fori finden jetzt in der Regel nur bei verlegten Festen Statt; z. B. wenn das Fest des heil. Joseph's auf den Palm-Sonntag fällt, so wird solches an diesem Tage in foro mitgefeiert, die Kirchen-Feier desselben (die Feier in choro) aber geschieht an einem andern im Kirchen-Direktorium angezeigten Tage. Jeder kirchliche Festtag nimmt am Abende vorher seinen Anfang, daher die Vespern und Vigilien, wodurch sich die Gläubigen nach Absicht der Kirche auf das kommende Fest vorbereiten sollen.

Das Gebot der Sonn- und Festtags-Feier hat eine positive und negative Seite. Nach der erstern sind die Gläubigen verbunden, an diesen Tagen fleißig dem Gottesdienste beizuwohnen, und einen größeren Antheil, als an den gewöhnlichen Tagen, an den Heils- und christlichen Unterrichts-Anstalten zu nehmen [23]); nach der letztern liegt ihnen ob, nach Art des mosai'schen Gesetzes Exod. 20, 8—10 sich an diesen Tagen, welche zugleich bürgerliche Ruhetage seyn sollen, von solchen Arbeiten und weltlichen Geschäften zu enthalten, die den Gottesdienst oder die Andacht stören oder hindern können, und die überhaupt mit der Beobachtung jenes Gebotes sich nicht vereinigen lassen [24]), ausgenommen, die Noth gebiete sie. Matth. 12, 1—13. — Mark. 2, 23—28. [25]). Darüber aber ob ein wirklicher Fall der Noth vor-

---

[22]) Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 190. 262.

[23]) Can. 62. 63. Dist. 1. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

[24]) Can. 1—3. C. 15. q. 4. Can. 62. Dist. 1. Can. 66. Dist. 1. de consecr. Can. 16. Dist. 3. de consecr. C. 1. X. de fer. L. 3. 7. Cod. de fer.

[25]) C. 3. X. de fer. Constit. Benedict. XIV. „Ab eo tempore" ejus Bullar. T. I. p. 355. — Exodi 20, 10 heißt es: „Du sollst an selbem Tage keine Arbeit verrichten, dein Sohn und deine Tochter nicht, dein Vieh nicht, auch der Fremdling nicht, der in deiner Stadt ist." Hienach sollen wir an diesen Tagen alle Arbeit und

handen sey, haben sowohl zur Aufrechthaltung des kirchlichen Gebots, als zur Vermeidung der Aergernisse die Kirchenobern zu entscheiden. Diesen kommt es daher zu, auf gestelltes Ansuchen den an sie gebrachten Fall zu untersuchen, und nur aus wichtigen und gegründeten Ursachen die Dispens zu ertheilen [26]). Uebrigens ist bei den Festtagen in dieser Hinsicht ein Unterschied zu beobachten, und wo möglich sind hievon die höheren Festtage auszunehmen [27]). Beide Gebote verpflichten sowohl die Geistlichen

---

überhaupt Alles unterlassen, was den Gottesdienst stören könnte. Das Verbot knechtlicher Arbeit ist jedoch nicht deßwegen gegeben, als wenn diese Arbeiten böse wären, sondern, weil sie unser Gemüth von den heiligen Betrachtungen und dem göttlichen Dienste abziehen. Häuslich nothwendige Arbeiten und solche, welche nicht ohne Verlust unterlassen werden können, sind nicht untersagt; deßgleichen auch nicht jene Handlungen, welche der göttliche Dienst erfodert, z. B. Kirchner-Dienste. — Unter knechtlichen Arbeiten verstehen hier Manche solche Werke, welche die Sklaven bei den Römern ehemals zu verrichten pflegten. Ferraris l. c. sub. voc. Festa N. 12. Catech. Rom. P. III. C. 4. §. 17. sq. — Aller öffentlicher Handel, so wie alle Handlungen sowohl der streitigen, als freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche eine Untersuchung erfodern, sind bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, L. 2. 7. Cod. de fer. C. 1. 5. 6. X. de fer. Constit. Benedict. XIV. cit. s. Carol. de ann. 1581 in act eccles. Mediolan, ausgenommen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, L. 2. 8. Cod. de fer. Dies Verbot geht nicht allein die Christen an, sondern es erstreckt sich auch auf die Juden, so daß selbst diese an den Sonn- und Festtagen nicht vor Gericht geladen, noch sonst gerichtliche Handlungen mit ihnen vorgenommen werden dürfen. L. 2. Cod. de Jud. — Lustbarkeiten, welche die Andachts-Uebungen oder den Besuch des öffentlichen Gottes-Dienstes hindern, sind gleichfalls an diesen Tagen nicht erlaubt. Can. 66. Dist. 1. de consecr. Can. 1. C. 15. q. 4. Da jedoch dieselben einerseits zur Erinnerung an freudige Ereignisse der Religion, andererseits zur Erholung angeordnet sind; so hat man gestattet, daß nach dem an solchen Tagen abgehaltenen Gottes-Dienste ein mäßiger Genuß anständiger und überhaupt mit der religiösen Feier vereinbarlicher Lustbarkeiten, wodurch weder das Seelen-Geschäft noch der Besuch des Gottes-Dienstes vernachlässiget wird, Statt finde, jedoch mit Ausnahme der höheren Festtage. Brendel's Kirchenrecht II. Aufl. gr. 8. Bamberg 1827. S. 477. Ruef, Handbuch der christlichen Moral. I. Th. II. Aufl. gr. 8. München 1829. S. 455.

[26]) Concil. Laodicens. Can. 29. Nov. Leon. 54.

[27]) Catech. Rom. P. III. C. 4.

als Layen, jene in Absicht auf die regelmäßige Abhaltung, diese in Absicht auf die ordentliche Beiwohnung des Gottesdienstes.

Die besonderen Theile dieser Pflicht sind: a) Alle mit Verstand begabte Gläubigen sollen an Sonn- und Feiertagen dem heil. Meßopfer mit Andacht beiwohnen [28]). Dieses Gebot enthält aber zugleich auch die Verpflichtung zur Anhörung des christlichen Unterrichts in sich, indem nach dem früheren Gebrauche die Predigt während der heiligen Messe — nach dem Evangelium abgehalten wurde [29]). b) Für die übrige Tageszeit sollen sie sich mit anderen von der Kirche eingeführten Andachts-Uebungen beschäftigen. c) An diesen Tagen öfter die zu unserem Heile eingesetzten Sakramente — die Buße und das Altars-Sakrament — empfangen [30]). d) Insbesondere haben die Pfarrgenossen an Sonn- und Feiertagen in ihrer eigenen Pfarrkirche zu erscheinen, und allda dem Pfarr-Gottesdienste beizuwohnen [31]).

Das Recht, Kirchen-Feste anzuordnen und aufzuheben, steht der Kirchen-Gewalt zu [32]). Von den Aposteln, welche dieses Recht ausgeübt haben, ging dasselbe in Folge der hierarchischen Ordnung auf ihre Nachfolger über. Auch folgt schon aus der Natur der Kirchen-Feste, deren eigentlicher Zweck religiöse Feier ist, daß sie nur Jene anordnen können, welche der heil. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren [33]). Dieß bestätigt fer-

---

[28]) Can. 64. 65. 66. Dist. 1. de consecr.

[29]) Constit. apost. Lib. VIII. C. 5. s. August. serm. 49. Leo serm. 2. de ressurrect. Domini. Ordo Rom. XIV. N. 53. Bona de reb. lit. Lib. II. C. 7. N. 7. „Honorius in Gemma animae Lib. I. C. 25. Deinde, inquit, nimirum post Evangelium, de quo egit capite antecedenti Episcopus sermonem ad populum facit. Hic mos nunquam interrupta serie ab initio ecclesiae usque ad nostra tempora servatus est, ut proxime post Evangelium sermo sive homilia vel tractatus ad populum haberetur.“ Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de sacrif. miss. Sess. XXIV. C. 7. de reform.

[30]) Can. 62. 63. Dist. 1. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXIV C. 4. de reform. Catechism. Rom. P. III. C. 4. §. 21. 22.

[31]) Concil. Trident. l. c.

[32]) I. Kor. K. 11. Can. 1. Dist. 3. de consecr. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 12. de regular.

[33]) Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. S. 293. „Die apostolischen Constitutionen Lib. VIII. C. 33 schreiben die Anordnung der meisten Hauptfeste den heil. Aposteln Petrus und Paulus zu.“ Bene-

ner die Geschichte der ersten christlichen Zeiten, indem wir aus den Martyrer-Akten des heil. Ignatius und Polycarpus ersehen, daß die Kirchen-Obern die Tage bestimmt haben, an denen die Gedächtniß-Feier der Martyrer begangen werden soll. Soll ein allgemeines, in der ganzen Christenheit zu feierndes Kirchenfest eingeführt werden, so kann dieß nur der Pabst [34]). Diözesan-Feste ordnen die Bischöfe an [35]), und selbst die Befreiten und Ordens-Geistlichen sollen gehalten seyn, die deßfallsigen bischöflichen Anordnungen zu befolgen. Ehemals übten dieß Recht in Absicht auf ganze Landes-Kirchen und einzelne Diözesen die National- und Provinzial-Concilien aus. So führte das Concil von Orleans die Bittgänge ein [36]). Wegen Beziehung der Kirchen-Feste, wenn sie zugleich bürgerliche Ruhetage seyn sollen, auf das bürgerliche Leben kann bei der Einführung derselben die Zustimmung der höchsten Staatsgewalt nicht umgangen werden. Selbst die Synode von Lyon weiset darauf hin, indem sie bei der Einführung neuer Kirchen-Feste der Einwilligung des Volks, dessen Gesammt-Wille sich durch den Landes-Regenten ausspricht, erwähnt [37]). — Hat der Staat die kirchlichen Feiertage auch als bürgerliche Ruhetage sanktionirt, so heißen diese Feste öffentliche, im entgegengesetzten Falle sind sie bloß auf die Kirchen-Feier beschränkt. Der Staat unterstützt auch die Kirche in Absicht auf die nothwendige Aufrechterhaltung der äußeren Ruhe und Ordnung, und die Staats-Polizei sucht Störungen der kirchlichen Feier zu verhüten. Das Recht auf Aufhebung von Festtagen steht

---

dict. XIV. de canonizat. Sanctor. Lib. IV. P. II. Capit. 16. Ejusd. constit. Non multi 63. ejusd. Bullar. T. II. p. 303. Sauter, fundam. jur. eccles. cathol. ed. III. 1826. T. II. p. 286. §. 802. Frey a. a. O. I. Th. S. 288. IV. Th. I. Abth. S. 15.

[34]) Constit. Urban. VIII. Universa 270. Bullar. T. VI. p. 341.

[35]) Concil. Trident. l. c.

[36]) Cf. Capitul. Carol. M. Lib. I. C. 158. Concil. Moguntin. ann. 813. Capitul. Ludov. p. Lib. II. C. 35.

[37]) Can. 1. Dist. 3. de consecr. Vergl. II. bayer. constitut. Ed. §. 76. 79. Nach §. 55 desselben Edikts kann der Regent bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Danksagungen anordnen.

dem Pabste zu. P. Clemens XIV. schaffte im XVIII. Jahrhunderte wirklich viele solcher Festtage ab, und verlegte dieselben auf die Sonntage [38]).

Die Protestanten hatten zwar Anfangs neben der Sonntags-Feier und den Festen des Herrn noch viele Feste der katholischen Kirche beibehalten, in der Folge aber wurde die Feier der meisten dieser Festtage bei ihnen abgeschafft [39]). — Das Recht, Festtage einzuführen, aufzuheben, zu verlegen und in Beobachtung des Gebotes, dieselben zu heiligen, — zu dispensiren, wird bei den Protestanten von den Landesherren kraft der von ihnen behaupteten Regierung über die Kirche ausgeübt. Nach ihrer Eigenschaft als Landesherrn nehmen sie die Anträge der Kirche auf Einführung neuer Feste an, bestätigen oder verwerfen dieselben, und sichern die Feier der bestehenden. Deßgleichen können sie, selbst aus staatswirthschaftlichen Rücksichten, die Zahl derselben beschränken. Das Fest der Beschneidung ist bei ihnen in eine kirchliche Neujahrs-Feier umgewandelt. Sie feiern das Erntefest, begehen allgemeine Bußtage, und in Preußen wird auch seit der kgl. Cabinets-Ordre v. 17. Nov. 1816 ein allgemeines Erinnerungsfest an die Todten abgehalten [40]).

Die Frage: ob ein protestantischer Landesherr seinen katholischen Unterthanen die Mitfeier eines protestantischen Festes gebieten könne? löset sich schon aus dem oben Gesagten. Da die Anordnung von Kirchen-Festen nach den grundverfaßlichen Rechten

---

[38]) Ejus Constitut. Non multi.

[39]) Confess. Aug. art. 21. Apol. Confess. Aug. de invocat. Sanctor. Cf. Chemnitz. Exam. T. III. p. 221—230. — Luther wollte das festum purificationis und annuntiationis, wie die festa epiphaniae und circumcisionis beibehalten wissen. Ordn. d. Gottesdienst. X. S. 267. Im Melanchthon. Luther. Unterrichte der Visitatoren 1528. (X. S. 1948) werden die Feste der Verkündigung, Heimsuchung und Reinigung Mariä, so wie der Geburtstag des Johannes des Täufers, der Michaelis-Tag und die Apostel-Feste allgemein zu feiern anempfohlen. Auch findet man dieselben in den älteren protestantischen Kirchen-Agenden noch angeführt; im achtzehnten Jahrhunderte aber wurden sie meist abgeschafft oder auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt.

[40]) Sackenreuter, Glaubensschild. 8. Leipzig 1827. S. 108. Pahl a. a. O. S. 376. Clausen a. a. O. III. Bd. gr. 8. Neustadt an der Orla 1829. S. 736.

der katholischen Kirche nur der Kirchen-Gewalt zukommt, so kann nur nach vorher gestelltem Antrage im Einverständnisse mit den betreffenden katholischen Kirchen-Behörden eine solche Mitfeier den katholischen Unterthanen geboten werden. Diese dürfen an einem solchen Tage außer dem Hause keine öffentlichen oder geräuschvollen Arbeiten vornehmen, in dem Hause aber können sie arbeiten, was und wie sie wollen. Mußten ja auch die Protestanten an gemischten Orten, wo die Obrigkeit katholisch war, dieß beobachten, wenn ein katholisches Fest gefeiert wurde [41]).

Für Oesterreich: Die Unterthanen sollen an Sonn- und gebotenen Feiertagen dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, namentlich dem Amte der heiligen Messe, der Predigt und den übrigen Kirchen-Andachten gehörig beiwohnen [42]). Aeltern haben die Kinder anzuweisen, daß sie bei dem christlichen Unterrichte sich fleißig einfinden, und jene Aeltern, deren Kinder öfter davon ausbleiben, sollen nach einigen Ermahnungen zur gehörigen Strafe gezogen werden [43]). — Personen, welche an Sonn- und Feiertagen aus Religions-Schwärmerei sich dem öffentlichen Gottesdienste entziehen, sind Anfangs von ihrem ordentlichen Seelsorger zu belehren, dann aber, wenn dieses fruchtlos ist, der Orts-Obrigkeit anzuzeigen [44]). — Die Beamten sollen an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienste an den für sie eigens bestimmten Plätzen in der Hauptpfarrei beiwohnen, und die Kreishauptleute hierin mit einem guten Beispiele vorgehen [45]).

Die Ordinariate haben sich bei ihren canonischen Visitationen von dem Erfolge zu überzeugen, und darüber in ihrem Visitations-Berichte Sr. Majestät zu berichten [46]). Beamte, die sich hierin etwas zu Schulden kommen lassen, sollen zur Verantwortung gezogen werden [47]). Die Magistrate haben der Prozession am Mar-

---

[41]) M. S. Frey, kritischer Commentar des Kirchenrechts. IV. Th. I. Abth. S. 20.

[42]) Hofd. v. 3. Jan. 1773. Helfert, Darstellung ꝛc. S. 213. Gustermann a. a. O. II. B. S. 180. Baldauf a. a. O. S. 92.

[43]) Hofd. v. 14. Mai 1782.

[44]) Hofd. v. 25. Febr. 1808. 26. Juni 1811.

[45]) Hofd. v. 9. Juli 1808.

[46]) Hofd. v. 12. April 1810.

[47]) Hofd. f. Oester. o. d. E. v. 21. März 1812.

kus-Tage und an den Bitt-Tagen in der Kreuzwoche beizuwohnen [48]). Für die höheren Kirchen-Feierlichkeiten, bei denen die Civil- und Militär-Behörden, der Adel und die Damen zu erscheinen haben, ist rücksichtlich der Plätze eine gewisse Ordnung festgesetzt [49]). Die Schuljugend hat nicht nur dem vor-, sondern auch dem nachmittägigen Gottesdienste und der Christenlehre bis zum achtzehnten Jahre beizuwohnen [50]). Rücksichtlich des Verbots schwerer Arbeiten ist untersagt: a) das Tragen der Wäsche und anderer großer Päcke, mit Ausnahme des Post-Personals [51]); b) das Fahren mit Schubkarren u. dgl.; c) das Aufladen der Fracht-Wagen; auch dürfen Fuhrleute nicht vor 9 Uhr Morgens ihr Nachtquartier verlassen; das Abhalten von Treib- oder auch anderen Jagden [52]). Das Austreiben des Viehes ist zwar an Sonn- und Feiertagen erlaubt, jedoch müssen die Hüter abwechselnd sich bei dem Gottesdienste einfinden [53]). Den Dienstboten muß an Sonn- und Feiertagen Zeit gegeben werden, dem Gottesdienste beizuwohnen. Akatholische Herrschaften können ihre katholischen Dienstboten an Feiertagen der Katholiken nicht zu knechtlichen Arbeiten anhalten [54]). Nothfälle ausgenommen, wohin die unstäte Witterung zur Erntezeit gerechnet wird; jedoch soll in derlei Fällen wo möglich an den Bischof, außerdem an den eigenen Seelsorger Anzeige erstattet, und wenn anders der Verzug angeht, Ernte-Arbeiten an Sonntagen erst Nachmittags vorgenommen werden [55]). An Sonn- und gebotenen Feiertagen sollen während des Gottesdienstes die Kauf- und Handwerks-Läden geschlossen, alle öffentliche und abentheuerliche Schauspiele sollen eingestellt seyn [56]).

---

[48]) Hofd. v. 20. Febr. 1823.

[49]) Hofd. v. 11. Mai 1821. Centr. Organ. Hofd. v. 24. Aug. 1816. Hofd. v. 2. Juni 1820.

[50]) Hofd. v. 29. Sept. 1786. 30. März 1787. 29. Febr. 1788. 16. Mai 1807.

[51]) Hof-Entschl. v. 3. März. Hofd. v. 7. März 1775.

[52]) Hofd. v. 15. Dez. 1808. v. 27. Aug. u. 9. Sept. 1812.

[53]) Hofd. v. 3. Juli 1783.

[54]) Hofd. v. 20. Sept. 1787. v. 30. April 1785. v. 19. Dez. 1811. 21. Jan. und 29. April 1813.

[55]) Hofd. v. 22. Okt. 1654. v. 29. Sept. 1803. Verordn. v. 31. Juli 1812. u. 26. Juli 1813.

[56]) Patent für Oester. v. 8. Nov. 1751. Pat. d. dto. Grätz 3. Aug. 1754. für Böhmen v. 2. Nov. 1781.

Juden dürfen an diesen Tagen keinen Handel treiben [57]). Das öffentliche Ausrufen ist bei Strafe von 1 fl. verboten. Auch darf an Sonn- und Feiertagen die Acceptirung eines Wechsels nicht verlangt werden [58]). Das Abhalten der Märkte und Kirchweih-Märkte an diesen Tagen ist bei einer Geld-Strafe zum Armen-Fonde verboten [59]). Den Lebzeltern, Pfefferküchlern und Wachszichern ist der Verkauf ihrer Waaren an Sonn- und gebotenen Feiertagen vor geendigtem Gottesdienste untersagt [60]). Schenk-, Gast- und Kaffee-Häuser können zwar an Sonn- und Feiertagen offen bleiben; jedoch darf nur in den Kaffee-Häusern in der Frühe bis zur Zeit der Pfarr-Predigt und des Gottesdienstes ein Frühstück eingenommen, auch fremden Reisenden und den gewöhnlichen Kostgängern die nöthige Speise und Trank abgereicht, aber vor 4 Uhr und in Niederösterreich vor 6 Uhr in denselben nicht gespielt oder Musik gehalten werden [61]).

Die Normaltage, an welchen keine öffentlichen Lustbarkeiten abgehalten werden dürfen, sind: In der Fasten vom Palmsonntage bis Ostersonntag, Mariä Verkündigung, Pfingstsonntag, Fronleichnams-Tag; am 14. Mai, als am Sterbetage der Kaiserin M. Luise; Mariä Geburt; am 15. November, als am Namensfeste des K. Leopold II., am 22., 23. und 24. Dezember, am Weihnachts-Tage, am 19. Februar, als am Sterbetage des K. Joseph, am letzten Februar, als am Sterbetage K. Leopold's II.

An Sonn- und Feiertagen sollen keine gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden, nur den Fall ausgenommen, wo der Richter findet, daß aus dem Verzuge ein Schaden entstände [62]). Auch alle politische und landwirthschaftliche Verhandlungen haben an diesen Tagen zu unterbleiben; nur in letzterer Beziehung besteht die Ausnahme, daß, wenn solche Geschäfte nicht an den

---

[57]) Hof-Reser. für Böhmen und Mähren v. 14. April 1754.
[58]) Hofd. v. 24. April 1822.
[59]) Pat. v. 15. Jan. 1772.
[60]) Hof-Verord. v. 29. Nov. 1784. Für Wien. S. Poliz.-Ordn.
[61]) Hof-Verordn. v. 3. Okt. 1784. Verordn. in Oesterr. o. d. Enns v. 28. Sept. 1821. Nr. 11. Verordn. in Nied-Oesterr. v. 29. Sept. 1803, 30. Jan. 1804. Nr. 16.
[62]) A. G. O. §. 376—383. Hof-Verordn. v. 12. April 1810.

gewöhnlichen Tagen vorgenommen werden können, sie zwar an Sonn- und Feiertagen, jedoch nur nach geendigtem vormittägigen Gottesdienste und bis zum Anfange der Christenlehre vorgenommen werden dürfen [63]).

Auf Ansuchen der K. M. Theresia wurden vom Pabste Clemens XIV. verschiedene Feiertage in Oesterreich als gebotene aufgehoben [64]).

An den aufgehobenen Feiertagen sind öffentliche Solennitäten von der Geistlichkeit zu unterlassen [65]).

Die Geistlichen sollen in Zukunft die aufgehobenen Feiertage nicht mehr von den Kanzeln verkünden [66]); auch soll an solchen der Gottesdienst nicht mehr, wie an gebotenen gehalten werden, und die Kinder sollen an denselben die Schulen besuchen [67]).

Für Preußen: An Sonn- und Festtagen dürfen in der Regel von Seite des Gerichts keine Insinuationen geschehen [68]). Eben so wenig dürfen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Noth, und niemals Auktionen an denselben vorgenommen werden [69]).

Die würdige Feier der Sonn- und Festtage wird in neueren Zeiten anbefohlen durch die Verordnungen v. 21. März 1814 (G.-S. 1814. Nr. 4. S. 26), v. 15. März 1815 (G. S. 1815. Nr. 79. S. 835), v. 28. Dez. 1816 (A. S. 1817. Nr. 3. S. 29) [70]). Durch Entschl. der Sekt. im Ministerium des Innern für den Cultus v. 30. Januar 1810 wird das Nöthige rücksichtlich der Feier des Sonntags in und außer der Kirche, insbesondere aber in Betreff der Oeffnung und Schließung der Kirchenthüren, der Handhabung der Ruhe und Ordnung verordnet, daß während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor-

---

[63]) Hofd. v. 20. Mai 1807.
[64]) Breve v. 22. Juni, Patent v. 6. Okt. 1771.
[65]) Hof-Verordn. v. 4. Okt. 1770.
[66]) Hofd. v. 30. Mai 1772.
[67]) Hofd. v. 2. Febr. 1786.
[68]) G. O. I. 7. §. 23.
[69]) G. O. II. §. 11.
[70]) Haupt a. a. O. III. B. S. 520.

mittags als Nachmittags, aller öffentliche bürgerliche Verkehr zu unterbleiben habe, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen u. dgl. Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute und Händler, die Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken müssen geschlossen seyn, und es dürfen keine Gäste gesetzt werden.

Unter'm 21. Mai 1814 (G. B. 1814. Nr. 4. S. 76) wurde verordnet: 1) An Sonn- und Festtagen dürfen von den öffentlichen Beamten in der Regel keine Verhandlungen und Geschäfte betrieben werden. Sollte bei dringenden Veranlassungen eine Ausnahme nöthig seyn, so müssen doch nur die Stunden außer dem gewöhnlichen Gottesdienste hiezu gewählt werden. 2) Insbesondere wird die Abhaltung der Canton-Revisionen und solcher Geschäfte, wodurch ganze Gemeinden und mehrere Einwohner von dem Besuche der öffentlichen Gottesverehrung abgezogen werden, an den Sonn- und Feiertagen untersagt. 3) Die Beamten sollen die Handwerker und Taglöhner wo möglich nicht an den Sonntagen, sondern am Sonnabende, auf jeden Fall aber nicht an den gottesdienstlichen Stunden ablohnen. 4) An Sonn- und Feiertagen soll Niemand zu Hofdiensten, noch weniger zu Treibjagden von den Gutsherrschaften angehalten werden. 5) Während des Gottesdienstes sowohl Vor- als Nachmittags muß aller öffentliche bürgerliche Verkehr, so weit nicht außerordentliche Truppenmärsche dringend eine Ausnahme gebieten, ruhen. Daher bleiben während jener Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker ꝛc. geschlossen; in Kaffeehäusern und Schenken dürfen keine Getränke gereicht oder Gäste gesetzt, auch keine Spiele gespielt werden; das Fahren der Mehlwagen und sonst mit Geräusch verbundene oder auffallende Arbeiten bleiben ausgesetzt. Nur allein die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen. 6) Die Magistrate und Polizei-Beamten haben die gewöhnlichen Stunden des Gottesdienstes bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß während dieser festgesetzten Zeit die vorstehenden Vorschriften befolgt werden.

Die Grund-Besitzer sollen ihren Wirthschafts-Beamten nie gestatten, von den dienstpflichtigen Bauern an Sonn- und Festtagen Arbeiten zu fodern, wenn die letzteren nicht durch die Unbeständigkeit der Witterungen unumgänglich nothwendig gemacht werden.

Anrede des Oberpräsidiums des Großherz. Posen vom 10. Juli 1819. Hiemit steht eine Pastoral-Anordnung des Bischofs von Simienski, Administrators des Erzbisthums Gnesen, v. J. 1819 in Verbindung, worin den Verwaltern der Parochial-Kirchen und allen übrigen in der Parochie fungirenden Geistlichen aufgegeben wird, in ihren kirchlichen Vorträgen und sonst gesprächsweise, die ihrer Seelsorge anvertrauten Kirchkinder zu belehren, daß das Gebot wegen der Feier der Festtage, wenn wirkliche Nothwendigkeit vorhanden ist, seine Ausnahme hat, und daß es an Festtagen zur Zeit der Ernte, wenn die Witterung unbeständig ist, und häufiges Regenwetter die Ernte stört, zur Vermeidung eines Schadens nachgelassen ist, bemüht zu seyn, das Getreide zu sammeln und einzubringen. Die Arbeiten sollen aber erst nach vollendetem Parochial-Gottesdienste beginnen.

Durch die Allerh. Cabinets-Ordre v. 24. Sept. 1816 wird angeordnet, daß die denkwürdigen Tage 1) der Schlacht von Leipzig (18. Oktob.), 2) der Einnahme von Paris (31. März), 3) der Schlacht von Belle-Alliance (18. Juni) als vaterländische Feste angesehen, und diese Feste, sofern dieselben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen gefeiert werden sollen. — Vermöge Cabinets-Ordre v. J. 1817 wurde auch bei den Protestanten in Preußen ein allgemeines Erinnerungsfest an die Verstorbenen, an welchem der Altar schwarz behangen, und die Altar-Lichter den ganzen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst hindurch brennen sollen, eingeführt.

Die königl. preußische Regierung zu Coblenz erließ rücksichtlich der Feier der Sonn- und Festtage unter'm 16. August 1828 folgende Verordnung: 1) An allen Sonntagen ist jede Feld- oder andere öffentliche Arbeit, ingleichen jede geräuschvolle Arbeit innerhalb der Häuser und der dazu gehörigen Räume und jede den Gottesdienst störende Handlung verboten. 2) Dieses Verbot gilt ebenfalls von den in jedem Orte bestehenden Fest-, Feier- und Bußtagen, jedoch beschränkt auf die Bekenner derjenigen Confession, für welche ein solcher Tag eingesetzt ist. 3) An Sonn- und Festtagen ist während des evangelischen Gottesdienstes und der katholischen hohen Messe aller offener Handel mit entbehrlichen Waaren verboten, und die Läden, in welchen solche aufgestellt sind, müssen geschlossen seyn. 4) An Sonn- und Festtagen ist

den Wirthen untersagt, vor 4 Uhr Nachmittags Musik, Tanz, Gesang, Spiel oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten. 5) An den Vorabenden von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitages, des allgemeinen Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrtages dürfen keine Tänze, keine Schauspiel-Vorstellungen, noch sonstige öffentliche Lustbarkeiten Statt finden; die Wirthshäuser müssen an diesen Vorabenden auf dem Lande um 9 Uhr und in den Städten um 10 Uhr geschlossen werden. 6) Da bisher in dem hiesigen Regierungs-Bezirke an dem ersten Feiertage des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes keine Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten Statt gefunden haben, so wird solches ebenfalls für die Zukunft untersagt. 7) Zur Zeit der Ernte der verschiedenen Frucht-Gattungen kann, wenn nachtheilige Witterung das Einsammeln verhindert hat, und daher jede günstige Witterung benützt werden muß, beim Eintreten derselben an einem Sonn- oder Festtage das Einbringen durch den Ortsvorsteher mit Zustimmung des Geistlichen nach geendigtem Früh-Gottesdienste gestattet werden. Wo eine solche Befugniß ertheilt worden ist, macht der Ortsvorstand dem Bürgermeister und dieser dem betreffenden Landrathe die Anzeige, welcher solche in den an die königl. Regierung zu erstattenden Zeitungs-Bericht aufnimmt. 8) Jede Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung soll von den competenten administrativen oder gerichtlichen Polizei-Behörden mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thaler geahndet werden. 9) Alle frühere mit dieser Verordnung nicht übereinstimmende Verordnungen und Bekanntmachungen über diesen Gegenstand sind hiedurch aufgehoben [71]).

Se. Päbstliche Heiligkeit Pius VIII. hat in einem am 7. August 1829 huldreichst an den Erzbischof von Köln erlassenen apostolischen Schreiben erklärt, daß in der ganzen Erzprovinz Köln die Festtage in allen Theilen gleichförmig gehalten werden sollen, und bei der Sorgfalt für das Seelenheil Aller in väterlich-milder

---

[71]) Königl. Pr. R.- u. Amts-Bl. v. Coblenz v. 26. Aug. 1828. Aehnliche Verordnungen wurden erlassen von der Reg. zu Potsdam unter'm 22. Juni 1812 und 6. Aug. 1816, von der Reg. zu Merseburg unter'm 10. Juli 1818 und 25. Febr. 1819, von der Reg. zu Stettin unter'm 31. Mai 1820, von der Reg. zu Königsberg unter'm 19. April 1817.

Rücksicht auf das zeitliche Wohl von Vielen nachgegeben: daß alle katholische Gläubige, welche in Stadt- und Landgemeinden mit andern Glaubens-Genossen vermischt, und vom Dienstlohne durch ihre Handarbeit leben, an den vorgeschriebenen Festtagen mit Ausnahme 1) aller Sonntage des Jahres, 2) des Christfestes, 3) des Festes Christi Himmelfahrt, und 4) Allerheiligen, nach Anhörung der hl. Messe ohne Gewissens-Verletzung ihrem Tagwerke obliegen dürfen. Erzbisch. Bekanntm. v. 3. Nov. 1829.

Für Bayern: Die vom Pabste Clemens XIV. abgewürdigten Feiertage dürfen nicht mehr gehalten [72]), und die von den Unterthanen gewissen Heiligen verlobte oder gewidmete Feiertage sollen an den Sonntagen celebrirt werden.

Das Tanzen in den Wirthshäusern ist in der Regel in Städten an Sonn- und Feiertagen nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste auf dem Lande nur am ersten Monats-Sonntage erlaubt, jedoch mit Ausnahme der hohen Festtage und der Sonntage im Advent und in der Fastenzeit [73]).

Wenn bei anhaltendem Regenwetter zur Zeit der Heu- oder Fruchternte ein Sonn- oder gebotener Feiertag dazwischen fällt, an welchem das Wetter zum Einsammeln oder zum Einführen geeignet ist, so haben die Seelsorger aller Orten den sämmtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß zu ertheilen, an dazwischenkommenden Sonn- oder gebotenen Feiertagen, an welchen das Wetter der Ernte günstig seyn würde, nach geendigtem Gottesdienste die Ernte-Geschäfte sowohl Vor- als Nachmittags besorgen zu dürfen. Der Seelsorger hat diese Erlaubniß in solchen Fällen jedesmal im Einverständnisse mit dem Beamten oder mit dem Orts-Vorsteher zu ertheilen, und durch letzteren kund machen zu lassen, wenn die Kundmachung nicht gerade von der Kanzel geschehen kann. Auch ist an solchen Sonn- und Festtagen der vormittägige Gottesdienst zu einer früheren Stunde abzuhalten, die Vesper aber ganz zu unterlassen. Ueber die kirchliche Dispens haben die Seelsorger ihre Pflegbefohlenen zu belehren [74]). Das Treibjagen ist an Sonn- und Feiertagen verboten [75]); eben so ist

---

[72]) R.-B. 1801. S. 999. V. v. 16. Mai 1772.
[73]) R.-B. 1803. S. 106. V. v. 28. Mai 1803. R.-B. 1807. S. 1030.
[74]) R.-B. 1810. S. 7. V. v. 24. Dez. 1809.
[75]) Int.-Bl. f. d. Rzt.-Kr. 1811, S. 2303.

das Abhalten von Versteigerungen, sowie die eigenmächtige Verlegung der Jahrmärkte von Seite der Gemeinden von Werktagen auf Sonn- und Feiertage untersagt [76]).

Das Kirchweihfest soll jeglichen Orts an dem herkömmlichen Kirchweihtage, und wenn dieser ein Werktag seyn sollte, am nächstvorhergegangenen Sonntage gefeiert werden [77]).

Die rücksichtlich der Feier des Nachkirchweih-Festes an solchen Filial-Kirchen, wo sich kein selbstständiger Gottesdienst befindet, früher erlassenen beschränkenden Bestimmungen wurden unter'm 1. Juli 1826 wieder aufgehoben [78]).

Vermöge Allerh. Rescripts v. 17. Juli 1830 ist es den Gemeinden freigelassen, ihre Kirchweihe am Einweihungs-Tage zu halten.

Die Kreis-Regierung des Unter-Mainkreises soll dem Vollzuge der in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg bestehenden Verordnung v. 6. Febr. 1764, nach welcher alle Kirchweihen an dem Sonntage nach Martini zu feiern sind, die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden [79]). Ebenso soll sie der Beschwerde des Landraths über häufig Statt findende Verlegung der Jahrmärkte von dem Sonnabend auf den Sonntag näher auf den Grund suchen, und das Ergebniß zur weiteren Verfügung vorlegen.

Die Regierung des Regenkreises soll die ungebührliche Ausdehnung der Kirchweihfeste durch unnachsichtlichen Vollzug der hierüber bestehenden Verordnungen beseitigen [80]).

Die Kreis-Regierung des Ober-Donaukreises soll auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der bestehenden Anordnungen über Halten von Tanzmusiken strenge wachen; deßgleichen Sorge zu tragen, daß die von der Staats-Polizei für den Besuch der öffentlichen Schenk- und Gasthäuser an Sonn- und Festtagen,

---

[76]) R.-Bl. 1809. S. 587. Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1818. S. 873. V. v. 21. Juli 1818.

[77]) Int.-Bl. f. d. O.-Don.-Kr. 1813. N. 40. S. 737. V. v. 23. Sept. 1813.

[78]) R.-B. 1826. Nr. 29. S. 545.

[79]) R.-B. 1830. S. 765.

[80]) Ebendas. S. 770.

namentlich während des Gottesdienſtes, vorgeſchriebene oder genehmigte Ordnung nicht verletzt werde [81]).

Unſere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staats-Polizei für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Feſttagen vorgeſchriebene Ordnung nicht verletzt, dann, daß im Betreff der ſchulpflichtigen Kinder beiderlei Geſchlechts von Wirthshäuſern, Tanzplätzen u. ſ. w. das längſt beſtehende Verbot, namentlich v. 5. Okt. 1803, pünktlich und ſtreng gehandhabt werde. Ebenſo hat dieſelbe mit allem Ernſte darüber zu wachen, daß die öffentlichen Luſtbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feiertagen beſchränkt und der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeſte begegnet werde, und hat deßhalb den Polizei-Behörden die nachdrücklichſten Befehle zu ertheilen [82]).

1. An hohen Feſten, wohin auch Buß- und Bettage und das Erntefeſt zu rechnen ſind, wird durchaus aller Handel der Juden mit Chriſten unterſagt.

2. An Sonn- und Feiertagen wird den Juden keine andere Art von Handelsverkehr geſtattet, als:

a) auf öffentlichen Märkten, wenn ſolche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet ſind, und von jüdiſchen Handelsleuten bezogen werden;

b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo ſie ſolche haben;

c) an beiden Orten nur zu gleicher Zeit und auf welche Weiſe nach geendigtem Gottesdienſte, wie es den chriſtlichen Handels- und Gewerbsleuten vorgeſchrieben iſt.

3. Vor Allem ſoll das Verbot des Viehhandels an ſolchen Tagen außer dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit ſtrenge beobachtet werden.

4. Soll das die Würde chriſtlicher Sonn-, Feſt- und Feiertage entweihende Schachern den ſowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an dieſen Tagen unterſagt ſeyn. (V. v. 31. Dez. 1834. Int.-Bl. f. d. U. M. Kr. 1834. Nr. 18.)

---

[81]) R.-B. 1831. Nr. 6. S. 64. Landraths-Absch. v. 31. Jan. 1831. Art. V. §. 2.

[82]) R.-B. 1831. Nr. 9. S. 131.

I. Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ist von nun an und in allen Theilen der Monarchie durchaus verboten, Märkte der Art dürfen in Zukunft nur an Werktagen stattfinden, und die etwa früher an Sonn- und Festtagen, dann an gebotenen Feiertagen stattgehabten sind alsbald, und zwar auch soviel möglich, auf solche Werktage zu verlegen, welche nicht in die Kategorie der abgewürdigten Feiertage gehören.

II. Aus Anlaß von Viehmärkten, unter welchen nicht bloß Hornvieh-, sondern auch die Pferde-, Schaf- und Schweinmärkte verstanden werden, dürfen keinerlei Festlichkeiten, Gelage, Freinächte u. dgl. stattfinden.

III. Die übrigen Märkte sind an den herkömmlichen Tagen in der hergebrachten Weise abzuhalten. Seine Majestät erwarten, daß sich hienach genaueſt geachtet, und insbesondere das Geschlossenbleiben aller Marktbuden, während des Vormittags-Gottesdienstes, dann das unbedingte Fernbleiben der sonn- und feiertagsschulpflichtigen Jugend von dem Besuche der Tanzplätze und Wirthshäuser an jenen Tagen und in wirksamer Weise gehandhabt werde.

Ueberhaupt ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß in diesem Punkte, wie in jeder Beziehung der bestehenden Vorschrift allenthalben strenger und pflichtmäßiger Vollzug gesichert werde.

Die königl. Regierung wird daher die Thätigkeit der Polizei-Behörden controliren, und gegen die säumigen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden namentlich gegen die in Erfüllung ihrer Dienstespflicht lauen Gemeinde-Vorsteher in dem vollen Umfange ihrer Disciplinar- und Strafbefugniß einzuschreiten wissen [83]).

Seine Majestät der König haben in dem Abschiede für den Landrath des Rezatkreises Nr. VI. 22. die königl. Regierung auf den Antrag des besagten Landraths, die Verlegung der Kirchweihen betr., besonders aufmerksam machen zu lassen geruhet.

In Folge dessen wird der königl. Kreis-Regierung im Einklange mit einer Ministerial-Verfügung v. 1. Aug. 1831 eröffnet, daß ein direkter oder indirekter Zwang zur Verlegung der Kirchweihen in keiner Weise stattfinden dürfe, daß aber dort, wo der

---

[83]) Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1833. 23. V. v. 13. Febr. 1833.

Wunsch nach einer solchen Verlegung laut wird, die Angelegenheit zu instruiren, und Falls der Wunsch sich wirklich als jener der Gemeinde ausspricht, die Verlegung selbst im Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate unweigerlich zu bewirken, als wozu unter solchen Voraussetzungen eine besondere diesseitige Ermächtigung nicht erfoderlich ist.

München den 29. Jun. 1833. [84]).

Die im Int.=Bl. Nr. 80 ertheilte Vorschrift über Verlegung der Kirchweihen darf vermöge Ministerial=Entschließung v. 22. Jan. 1834 allerdings auch in Beziehung auf protestantische und gemischte Gemeinden in analoge Anwendung kommen, und es hat hienach, wenn in solchen Gemeinden der Wunsch nach Verlegung der Kirchweihe angeregt wird, von Seite der Unterbehörde die geeignete Instruktion des Gegenstandes und berichtliche Vorlage einzutreten. (Int.=Bl. f. d. U.=M.=K. 1834. Nr. 15. V. v. Jan. 1834.)

Auch die königl. Regierung des Ober=Donaukreises fand sich veranlaßt, wegen vielfältiger Uebertretungen alte polizeiliche Gesetze in Hinsicht des Wirthshaus=Besuches von Seiten der Werktags=, Sonn= und Feiertags=Schülern, und der aus der Schule ausgetretenen Dienstboten, unterm 10. Nov. 1831 wieder zu erneuern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in mehreren Orten die schulpflichtige Jugend sich nicht selten auf öffentlichen Tanzplätzen einfinde, ohne daß von den treffenden Orts=Vorstehern dagegen eingeschritten würde. Zum Vollzuge einer höchsten Ministerial=Entschließung v. 29. Mai 1833 werden daher die sämmtlichen Polizei=Behörden angewiesen, diesen Gegenstand ernstlich zu ermitteln, und im Falle die deßhalb bestehenden Verordnungen nicht in der That und mit Kraft gehandhabt werden sollten, um so mehr auf das Kräftigste einzuschreiten, als es der bestimmte Wille Sr. Maj. des Königs ist, daß die Verwaltung auch in der That sey, als was die Verordnungen sie bezeichnen. Insbesondere sind die Orts=Vorstände für den pünktlichen Vollzug der deßfalls bestehenden Verordnungen und Verfügungen verantwortlich

[84]) Int.=Bl. f. d. U.=M.=Kr. 1833. Nr. 80. S. 467.

zu machen. (Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1834. Nr. 28. S. 118. V. 28. Febr. 1834).

Der Antrag, die Jahrmärkte in den Landorten von den Sonntagen auf Werktage zu verlegen, ward beim Landtage 1834 verworfen.

Vor Endigung des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes ist allen christlichen und jüdischen Handels-Leuten das Handeln, und an hohen Festtagen aller Handel der Christen mit Juden untersagt [85]).

An Sonn- und Feiertagen soll kein Handwerk getrieben, und nur im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden. Kauf- und Handels-Leute sollen an solchen Tagen ihre Läden nicht öffnen, und nur den Spezerei-Händlern und Höchnern ist gestattet, nach 11 Uhr Vormittags ihre Waaren zu verkaufen. Auch die Wachszieher dürfen bei jenen Kirchen, wo ein besonderer Festtag gehalten wird, während des Gottesdienstes Wachs u. dgl. feil haben.

Hippen und Obst sollen bei Strafe der Wegnahme vor 10 Uhr nicht käuflich abgegeben oder feil geboten werden. Jüdische Handels-Leute haben sich gleichfalls hienach zu achten [86]).

Das Gebot, die Feier der Sonn- und Festtage mit geeigneter Würde zu begehen, wie die Aufrechthaltung des Verbots der Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird in Erinnerung gebracht, und die Polizei-Behörden werden zur deßfallsigen geeigneten Aufsicht und nachdrücklichen Einschreitung angewiesen [87]).

Kein Religionstheil ist schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierungen auszuüben, jedoch ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist [88]).

---

[85]) Ebendas. S. 2303. u. 1812. S. 241. R.-Bl. 1812. S. 193. V. v. 31. Dez. 1811.

[86]) Int.-Bl. f. d. U.-M.-Kr. 1817. S. 505. V. v. 7. Jan. 1817.

[87]) Unmittelb. Allerh. Rescr. v. 17. Dez. 1826. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 52 ff. M. Repertorium I. Abth. S. 267. II. Abth. S. 267. II. Abth. S. 209.

[88]) II. Konstitut. Ed. §. 82.

Für Würtemberg: An den Sonn- und gebotenen Feiertagen soll der pfarrliche Gottesdienst zu den gewöhnlichen Stunden und mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten in der dazu bestimmten Pfarr- oder Filial-Kirche, nicht aber in andern Kirchen und Kapellen gehalten werden [89]). Die Unterthanen sollen die Predigten und Christenlehren fleißig besuchen, und ihre Kinder und sonstigen Hausgenossen hiezu anhalten. — Während des Gottesdienstes haben sich die Zuhörer ordentlich und andächtig zu betragen, das Schwätzen, Schlafen, Lachen und andere Unordnungen sollen nicht geduldet werden [90]). Rücksichtlich der äußeren Feier der Sonn- und Festtage wurden mehrere Verordnungen erlassen.

An Sonn- und Feiertagen sollen alle gerichtliche Handlungen und Prozesse eingestellt werden. Die Beamten dürfen an diesen Tagen keine Parteien vor Amt bescheiden, und die Substituten und Scribenten sollen die Sonn- und Feiertage nicht mit ihren Geschäften entheiligen. Deßgleichen dürfen an denselben keine Jagden angestellt werden [91]).

Während der Predigt sind alle Kaufläden geschlossen zu halten, und die Gewerbsleute dürfen an Sonn- und Feiertagen bei Geld- oder Gefängniß-Strafe nicht arbeiten, außer an Landstraßen, wenn sie für Durchfahrende etwas fertigen müßten, was keinen Verschub leidet [92]).

Diese Verordnung wurde für die verschiedenen Gewerbe noch näher bestimmt. Bäcker sollen an Sonn- und Feiertagen nicht backen, sondern ihr Geschäft so einrichten, daß sie früh 6 Uhr fertig sind. Fischer sollen nicht ohne Noth an diesen Gott geheiligten Tag fischen, und die am Samstage eingelegten Körbe am Sonntage vor der Morgen-Kirche wieder herausthun; Häfner nicht brennen, Kirschner nicht Waaren herumtragen, Metzger nicht Vieh einkaufen, auch während des Gottesdienstes kein Vieh in's Schlachthaus führen; Müller, Nothfälle ausgenommen, nicht mahlen u. s. w.

---

[89]) Decr. v. 18. August 1808. Knapp a. a. O. I. Abth. S. 126.

[90]) Landes-Ord. Tit. I §. 2. 3.

[91]) Würtemb. Landrecht. I. Th. Tit. 22. S. 108. Gen. Resc. v. 13. Jan. 1739.

[92]) Landes-Ordn. Tit. I. §. 3. 4.

An Sonn- und Feiertagen sind auch keine Handwerks-Zünfte wegen Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge, Besichtigung der Meisterstücke ꝛc. gestattet.

Die Abhaltung von Jahrmärkten darf an Sonntagen nicht mehr geschehen, sondern es sind solche auf andere schickliche Wochentage zu verlegen [93]).

Citronen-Händler u. dgl. sollen an Sonn- und Feiertagen ihre Waaren nicht herumtragen.

Das Schuldeinfodern, Abrechnen u. dgl. ist an diesen Tagen nicht gestattet, eben so darf auch an denselben nicht für das Vieh gegraset, und überhaupt müssen alle Handlungen unterlassen werden, welche dem Gottesdienste und der Sonntags-Feier hinderlich sind.

Das Vieh ist an Sonn- und Feiertagen bis nach geendigter Predigt im Stalle zu halten. Wo dieß nicht geschehen kann, da sollen die jungen Leute, welche dasselbe hüten, früh auf die Weide führen, und noch vor dem vormittägigen Gottesdienste zurückkommen. Ist auch dieß nicht möglich, so sollen gewisse Abtheilungen gemacht werden, welche an diesen Tagen mit einander wechseln.

Was das Arbeiten im Felde zur Zeit der Ernte und des Herbstes an Sonn- und gebotenen Feiertagen betrifft, so soll dieses nur im Falle der Noth und bei ungünstiger Witterung nach vollendetem Gottesdienste erlaubt werden. Die Beurtheilung, ob wirklich ein Nothfall Statt finde, steht den geistlichen und weltlichen Ortvorstehern zu.

Belangend das Tanzen an Sonntagen, so soll es bei beiden Religions-Theilen so gehalten werden, wie es bisher war [94]), die Erlaubniß hiezu haben die Polizei-Behörden zu ertheilen.

Sowohl geistliche als weltliche Vorsteher sollen mit allem Ernste darauf halten: daß diese Vorschriften und Verordnungen erfüllt werden, übrigens aber hierin selbst mit einem guten Beispiele vorgehen.

Wer sich an einem Sonntage betrinkt, soll außer der gewöhnlichen Strafe noch 1 lb Heller (a 43 kr.) in den Heiligen bezahlen, und wenn Magistrats-Mitglieder eine der obigen Vor-

---

[93]) Cirk. Reser. v. 11. Nov. 1808.

[94]) Dekr. vom 17/22. Jan. 1811. Knapp a. a. O. II. Abth. S. 451.

schriften nicht beobachten, so sollen sie um das Doppelte gestraft werden [95]).

Eine Verfügung der königl. Oberpolizei-Direktion zu Stuttgart v. 6. Dez. 1817 befiehlt die geeignete Feier der Sonn- und Festtage [96]).

Die Kanzellei-Angehörigen können, Nothfälle ausgenommen, nicht für verbunden erachtet werden, an Sonn-, Fest- und Feiertagen Amts-Geschäfte zu verrichten, und namentlich Produkte von Parteien anzunehmen, für welche eine Nothfrist an solchen Tagen zu Ende geht. — Die Parteien sollen vielmehr gehalten seyn, ihre Schriften an Werktagen einzureichen. Jedoch darf hinsichtlich der Fristen, welche an Sonn-, Fest- und Feiertagen zu Ende gehen, dem Rechte der Parteien auf deren vollen Genuß kein Eintrag geschehen, weßwegen bei solchen Fristen die Einreichung der Schrift-Sätze an dem darauf folgenden Werktage gestattet werden muß [97]).

An abgesetzten Feiertagen soll der Gottesdienst, wie an Werktagen gehalten werden [98]). Die Patrozinien werden auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt [99]).

Auf die Anfrage eines Dekanats, ob der St. Josephs-Tag als ein abgesetzter Feiertag zu betrachten sey? wurde rescribirt: „daß es deßfalls nach dem in einem Orte üblichen Herkommen gehalten werden soll" [100]).

Für Sachsen: Sämmtliche Mitglieder der Kirchen-Gemeinden sollen sich an Sonn- und Festtagen fleißig und zur rechten Zeit bei'm öffentlichen Gottesdienste einfinden. Hausväter haben ihre Kinder und sonstigen Hausgenossen zu einem fleißigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf eine schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern. Insbesondere sollen

---

[95]) Knapp a. a. O. II. Abth. S. 452.
[96]) St. u. R.-B. 1817. Nr. 76. S. 589.
[97]) St. u. R.-B. 1827. Nr. 14. S. 132. Verordn. des Justiz-Depart. vom 17. April 1827.
[98]) Rescr. der Churf. Ober-Landes-Regierung in Ellwangen vom 9. Aug. 1803.
[99]) Verordn. d. b. Ordin. zu Konstanz v. 11. Mai 1803.
[100]) Rescr. vom 7. März 1811. Maurer a. a. O. 79.

Dienst-Herrschaften das Gesinde auf keine Weise davon abhalten, vielmehr dasselbe mit gebührendem Ernste dazu anweisen [101]).

Während des Gottesdienstes hat Jeder vollkommene Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles Desjenigen sich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und Andacht gestört und unterbrochen wird. Die Gerichts-Obrigkeiten haben durch die Gerichts-Diener, Armen-Vögte u. dgl. allem Unfuge in und vor den Kirchen, wodurch die der Heiligkeit des Zweckes gottesdienstlicher Versammlungen gebührende Achtung, Ordnung und Anstand verletzt werden, steuern zu lassen [102]).

An Sonn- und Feiertagen dürfen von den Beamten keine gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen werden. Nur in dringenden Nothfällen können einzelne Ausnahmen Statt finden [103]). Eben so wenig dürfen an diesen Tagen die frohn- und dienstpflichtigen Unterthanen zur Frohn- und Dienstleistung geboten werden, außer in dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bei unaufschieblichen Militär- und andern dergleichen — zu allgemeinen öffentlichen Zwecken erfoderlichen — Fuhren, und zur Erntezeit bei nasser Witterung eintreten kann [104]). Oeffentlicher Handel, und öffentliche Handthierungen sollen an Sonn- und Feiertagen eingestellt bleiben [105]). Das Fahren mit Holz, Getreide und andern Viktualien ist an diesen Tagen, deßgleichen das Ausschenken des Bieres, Branntweins u. dgl. vor dem Anfange und bis zur Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes verboten. — In der Nähe der Kirche dürfen auch während des Gottesdienstes keine militärischen Uebungen vorgenommen werden [106]).

Im Einverständnisse mit Sr. k. Maj. von Sachsen und Sr. königl. Hoh. dem Prinzen Mitregenten, haben Se. päbstl. Heiligkeit vermöge Beschlusses v. 14. Nov. 1830 für alle katholische Unterthanen des Königreiches Sachsen die Zahl der Feier- und

---

[101]) Generale v. 24. Jul. 1811. §. 1.

[102]) Ebendas. §. 2.

[103]) Ebendas. §. 3.

[104]) Ebendas. §. 8.

[105]) Ebendas. §. 4.

[106]) Weber a. a. O. II. Th. I. Abth. S. 53. Ordn. v. J. 1824. II Th. §. 9.

Festtage ermäßiget. Außer den Sonntagen werden nun folgende Feste von den Katholiken im Königreiche Sachsen gefeiert:

1) Das Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus; 2) das Fest der Beschneidung des Herrn, 3) das Fest der heil. drei Könige, 4) das Fest der Himmelfahrt Christi, 5) das Fronleichnamsfest, 6) der Montag nach dem Feste der Auferstehung des Herrn, 7) der Montag nach dem Pfingstfeste, 8) Maria Verkündigung, 9) Maria Himmelfahrt, 10) Maria Geburt, 11) Maria Empfängniß, 12) das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 13) das Fest des heil. Erzmartyrers Stephan, 14) das Fest Allerheiligen.

Die bisher gefeierten Feste der Reinigung und Heimsuchung Mariens, das Fest des heil. Erzengels Michael, 2) das Fest des heil. Johann des Täufers, die Feste der übrigen hh. Apostel und des heil. Laurentius werden künftig nie mehr an Wochentagen, sondern, in so fern sie nicht auf einen Sonntag fallen, an dem zunächst darauf folgenden Sonntage gefeiert; die denselben vorhergehenden Festtage aber auf den vorhergehenden Feiertag verlegt. Apost. Vikariats-Verordnung v. 28. Dez. 1830.

Auch in der protestantischen Kirche ist in Sachsen, nach dem von den Ständen ausgesprochenen Wunsche, eine Beschränkung der Feiertage vom Jahre 1831 an eingetreten, wodurch acht Feiertage theils ganz wegfallen, theils auf die Sonntage verlegt sind.

1) Die Feier der bisherigen dritten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes gelangt in Wegfall und die jährlich auszuschreibenden Bußtage sind auf zwei zu beschränken.

2) Für den ersten derselben wird der Freitag vor dem Sonntage Oculi, und für den zweiten Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage des Jahrs für immer festgesetzt.

3) Die Feier der Feste Maria Reinigung und Heimsuchung, so wie des Michaeli-Tages und Johanni-Tages, wenn solche auf einen Wochentag fallen, ist auf den jedesmal zunächst folgenden Sonntag dergestalt zu verlegen, daß an selbigem diese Festtage zugleich mitgefeiert, das jedesmalige Feiertags-Evangelium und die Epistel vor dem Altare verlesen, und der mehrfachen Feier des Tags in der Predigt, welche über die gewöhnlichen Sonntags-

Evangelien, Episteln und vorgeschriebenen Stellen der hl. Schrift zu halten ist, gedacht werde.

4) Der erste und sechste Januar, der Tag Mariä-Verkündigung, der Himmelfahrtstag, das Reformationsfest und der Charfreitag sind als ganze Feiertage, der grüne Donnerstag aber ist als ein halber zu betrachten.

5) Damit durch Einziehung und Verleguug vorgedachter Festtage den auf dieselben seither geordneten milden Stiftungen und Vermächtnissen kein Abbruch gesehe, so ist damit an den Orten, wo dergleichen gestiftet worden, mit den auf einen der in Wegfall gelangenden oder verlegten Festtage gelegten Stiftungs-Predigten, Spenden, Legaten, Gefällen, Katechismus-Examen und Collekten auch ferner der Abschaffung des Feiertags ungeachtet, dem Willen des Stifters genau nachzugehen.

6) Wegen der an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen nicht zu erfodernden Dienste und Frohnen und was sonst dahin gehörig, wird besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten [107]).

Für Hannover: Die in dem §. III. der Verordn. v. 25. Januar 1823 erwähnten öffentlichen Lustbarkeiten sollen künftighin nur in der vierten Advents-Woche, an dem dem Weihnachts-Feste vorhergehenden Tage und in der stillen oder Char-Woche vor Ostern gänzlich verboten oder untersagt seyn. In gleichem Maße ist auch das Verbot wegen Haltung sonst erlaubter öffentlicher Lustbarkeiten an dem dem Neujahrs-Feste vorhergehenden sogenannten Sylvester-Tage für aufgehoben erklärt [108]).

Für Baden: Gebannte Feiertage, d. h. solche, welche einer weltlichen Feier unterliegen, sind a) an Orten, wo nur einerlei Confession der christlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollem Kirchspiels-Rechte hat, alle jene kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertage, welche für diese Confession von ihrer Kirchen-Obrigkeit unter erlangter Staats-Autorisation vorgeschrieben und geboten sind; dagegen b) an gemischten Orten, wo zwei oder drei der gedachten Confessionen ihre Religions-Uebung mit vollem Kirchspiels-Rechte haben, sind nur diejenigen allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religions-Theilen gemein sind; diejenigen

---

[107]) Allerh. V. v. 13. Jan. 1831.

[108]) V. v. 15. Nov. 1830.

hingegen, die nur für einen Theil kirchlich gebotene Feiertage sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt jedes weltliche Geschäft frei [109]). — An solchen Feiertagen sind alle Arbeiten, so fern sie nicht zu Noth- oder Liebeswerken gehören, untersagt. — Es dürfen demnach keine Gesetze, Gebote oder Ladungen an denselben verkündet werden, so weit nicht der Ausnahmsfall des Organisations-Edikts §. 4 eintritt; eben so müssen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, so wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnen unterbleiben. Dienstboten und Lehrlinge sind zu den nothwendigen Haus-Verrichtungen aufzufodern. — An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Jahr- und Wochen-Märkte und keine Versteigerungen gehalten, so wie keine Läden geöffnet werden. — Die für öffentliche Belustigungen so wie für Hochzeiten von Staatswegen geschlossenen Tage sind der erste und letzte Advents-Sonntag bis zum ersten Christtage, die Charwoche, der Oster- und Pfingst-Sonntag. Die Tanz-Belustigungen sind in der Advents- und Fastenzeit verboten, und sollen an den übrigen Sonn- und Feiertagen nur nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste Statt haben. Deßgleichen dürfen Hochzeiten, die mit Mahlzeiten verbunden sind, nie auf einen Sonntag verlegt werden [110]).

Außer den Sonn- und sechzehn gebotenen Feiertagen, als: dem Neujahrstage, Dreikönig, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Oster- und Pfingst-Montag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnamsfest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Geburt, Mariä Empfängniß, dann dem heil. Christ- und St. Stephanus-Tage sollen keine Feiertage Statt haben. Die Kirchen- und Orts-Hauptpatrozinien sind an dem nächst darauf folgenden Sonntage zu feiern. Hingegen alle Feste von Neben-Patronen, so wie die Patrozinien und Kirchweihen solcher Nebenkirchen, wo gewöhnlich an Sonn- und Festtagen kein pfarrlicher Gottesdienst Statt findet, sollen unterbleiben [111]). Das Verbot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Festtagen soll genau beobachtet werden [112]).

---

[109]) S. Rel. Edikt v. 11. Febr. 1803. Art. IV.
[110]) R.-B. 1805. Nr. I. V. v. 21. Nov. 1804. Samml. S. 135.
[111]) R.-B. 1811. Nr. XIII. V. v. 20. April 1811. Samml. S. 908.
[112]) R.-B. 1817. Nr. XXX. V. v. 2. Dez. 1817. Samml. S. 1385.

Jetzt wird das Fest des heil. Joseph's, als Landespatrons, an dem Tage, auf den es einfällt, gefeiert.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben mittelst Staats-Ministerial-Beschlusses v. 28. Okt. 1830. Nro. 1755 den §. 6 der Verordnung a. 21. Nov. 1804. (Reg.-Bl. Nro. I. v. 1805) die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, dahin zu erweitern geruht, daß an Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten nur dann eine Tanzerlaubniß zulässig sey, wenn von den Ortsgeistlichen das Zeugniß darüber abgegeben worden, daß an solchen das heilige Abendmahl nicht werde ausgetheilt werden, oder nicht ausgetheilt worden sey [113]).

Für Hessen-Darmstadt: Die Feier der dritten Festtage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden abgeschafft; die Gedächtnißtage der Apostel aber auf den nächsten Sonntag verlegt [114]).

Den Forstleuten wird untersagt, an Sonn- und Feiertagen Frohnen auszuschreiben, oder Jagden abzuhalten [115]).

Die Juden sollen an Sonn- und Festtagen die Christen in in ihrer Andacht nicht mit Parthiererei, Schuldfoderung, Verkaufung und dergleichen Welthändeln verhindern, sondern sich still und unärgerlich halten, und zu Hause bleiben [116]).

Es soll nach dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Großherzogthums Hessen 1820/21 Bericht über den dermaligen Stand der einschlagenden Gesetzgebung erstattet werden, um sodann diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erscheinen, um Störungen der würdigen Feier der Sonn- und Feiertage zu entfernen [117]).

Die Polizei-Behörden, welche die Tanz-Concessionen zu ertheilen haben, sind zwar dermal schon ermächtigt und verpflichtet, in allen Fällen, wo polizeiliche Gründe der Ertheilung einer Tanz-

---

[113]) R.-B. 1830. S. 183. V. v. 8. Nov. 1830.

[114]) Publikand. d. Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt v. 3. Nov. 1808. Eigenbrodt, Handbuch der Großh. Hessischen Verordnungen v. J. 1803. III. B. 1817. 4to. S. 347.

[115]) Ausschr. v. 18. Mai 1805.

[116]) Juden-Ordn. §. 14.

[117]) Großh. H. R.-B. 1821. S. 215. §. 36.

Concession entgegen stehen, diese zu versagen. Wir werden jedoch die Polizei-Behörden nochmals auf ihre deßfallsigen Befugnisse und Pflichten aufmerksam machen, und sie insbesondere anweisen lassen, wenn bei Tanz-Belustigungen, Schlägereien oder sonstige Unordnungen vorfallen, nach Befund der Umstände einzelnen Wirthen oder auch allen Wirthen eines Ortes auf eine angemessene Zeit gar keine Tanz-Concessionen zu ertheilen, indem Wir denn auch die Abstellung allenfallsiger hie und da bei Tanz-Belustigungen noch bestehender Mißbräuche anordnen werden [118]).

Im Großherzogthume Hessen hat der Bischof von Mainz bekannt gemacht, daß nach einem päbstlichen Breve v. 19. Dez. 1836 die bisherigen Feiertage Mariä-Lichtmeß, Mariä-Verkündigung, Geburt und Empfängniß, dann die Feste Johannes des Täufers, des Petrus und Paulus, des Diözesan- und Kirchen-Patrons, so wie das Fest Epiphaniä auf den jedesmaligen nächsten Sonntag verlegt worden sind. Es sind dadurch diese Feiertage, welche in der Provinz Starkenburg und in Oberhessen bestanden, nach jenen der Rheinprovinz geordnet und verlegt, so daß im ganzen Bisthum Mainz nun dieselben Feiertage wie in Frankreich bestehen.

Für Kurhessen: Die Gemeinde-Glieder sollen den Gottesdienst nicht ohne Noth versäumen, und die Vornehmeren insbesondere den übrigen mit einem guten Beispiele vorgehen [119]). Auch haben die Herrschaften ihr Gesinde zum fleißigen Kirchengehen anzuhalten [120]).

An Sonn- und Festtagen ist die Verrichtung vieler Handlungen untersagt, welche zwar an und für sich und an Werktagen völlig erlaubt sind; die aber den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes hindern, oder eine Störung in demselben veranlassen, auch ohne Hintansetzung der Liebespflicht u. s. w. auf einen andern Tag verschoben werden können. Zu diesen Handlungen gehören: 1) alle Gerichtshändel, 2) das Betreiben der Handwerke, jedoch darf die verfertigte Arbeit zwischen dem vor- und nachmittägigen

---

[118]) R.-B. 1827. Nr. 21. S. 162. §. 33. des Landtags-Abschiedes p. 1826/27.

[119]) Kurh. Hof-Ordn. v. 16. März 1819. §. 3.

[120]) Verordn. v. 18. Mai 1801. §. 20.

Gottesdienste in die Häuser getragen werden; auch ist die Bleicharbeit an dem aufgelegten Leinen, jedoch nicht während des Gottesdienstes, erlaubt, 3) Feldarbeiten, 4) öffentlicher Handel, namentlich das Viehkaufen, jedoch dürfen nach geendigtem Gottesdienste Speisen und Getränke an Einheimische, und während des Gottesdienstes auch an Reisende abgegeben werden, 5) das Schuldeinnehmen, 6) das Setzen der Gäste in den Wirthshäusern, Schenken, Kaffeehäusern u. dgl.; jedoch nur während, und bis zur Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes, 7) das Halten der Märkte, 8) die Mühlenarbeit, das Jagen, Schießen und das Hinaustreiben des Viehes zur Weide [121]).

Wenn anhaltende ungünstige Witterung einen bedeutenden Schaden besorgen läßt, so ist die Verrichtung der Feldarbeiten auch an Sonntagen nach geendigtem Morgen-Gottesdienste gestattet [122]).

Für Nassau: Alle Handlungen, durch deren Verrichtung der Gottesdienst gestört wird, also alle lärmende und geräuschvolle Arbeiten, besonders Schießen, Treibjagen u. dgl. sind an Sonn- und Feiertagen bei Strafe zu unterlassen [123]). Auch sind alle jene Handlungen untersagt, welche die gute Ordnung während des öffentlichen Gottesdienstes stören, als unanständiges Betragen, Plaudern u. dgl. [124]).

Während der Fastenzeit u. a. dgl. Tagen darf keine öffentliche Tanzmusik gehalten werden [125]).

Die militärischen Uebungen des Landsturmes und der Reservemannschaft können zwar an den Sonntagen Statt finden, jedoch weder während der Zeit des Gottesdienstes, noch so, daß die Theilnehmenden gehindert werden, demselben beizuwohnen [126]).

Die Gemeinde-Versammlungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht zusammenberufen werden, noch dürfen an diesen Ta-

---

[121]) C. A. v. 13. Mai 1801. Ext. geh. Raths. Prot. v. 13. Dez. 1816.

[122]) Ausschr. v. d. J. 1785. 1789. 1804. 1816. Gesetz-Samml. 1816. S. 95.

[123]) Instr. f. d. K. V. §. 13. Gen. Reg. Rescr. v. 27. Mai 1823.

[124]) Reg. v. 6. Jul. 1816. §. 17.

[125]) Gen. Reg. Rescr. v. 2. Febr. 1822.

[126]) Gen. Reg. Rescr. v. 20. Jul. 1816. u. 30. Juni 1818.

gen öffentliche Bekanntmachung geschehen, eilende Fälle ausgenommen [127]).

In sehr dringenden Fällen, wenn zur Erntezeit die Witterung sehr ungünstig ist, kann, wenn gerade eine günstigere Witterung auf einen Sonntag einfällt, an demselben das Arbeiten gestattet werden [128]).

Für Weimar: Diejenigen Feier- und Festtage, welche beiden Confessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Ostern, werden von beiden beibehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Protestanten allein begangen werden, sind in der Regel auf den nächst vorhergehenden oder den nächst folgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Advents-Zeit, ist von beiden Confessionen, gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen [129]). Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bei besonderen Ereignissen von dem Landesherrn als allgemeine Feste ausgeschrieben werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen [130]).

Nach einer Verordnung des großherzoglichen Consistoriums zu Eisenach sollen sämmtliche Justizämter und Gerichte, der bestehenden Verfassung gemäß, in jedem Falle, wo bei ihnen die Erlaubniß, Tänze sowohl in der Woche, als an Sonn- und Festtagen zu halten, nachgesucht wird, die Bittsteller anweisen, die erhaltene Erlaubniß dem Ortspfarrer bekannt zu machen, damit dessen ebenmäßige Genehmigung eingeholt werde.

In Altenburg ist verordnet worden (1833), daß bei Vermeidung willkürlicher Gefängniß- oder Geldstrafe untersagt seyn soll, an Sonn- oder Feiertagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes Treibjagden irgend einer Art zu halten.

Für Frankreich: Der Minister des öffentl. Unterrichts hat unterm 22. Dez. 1830 ein Umlaufschreiben an die Bischöfe er-

---

[127]) Gen. Reg. Resc. v. 7. Sept. 1822.

[128]) Gen. Reg. Resc. v. 27. Juni 1817. §. 6.

[129]) Den Katholiken kann in Betreff des protestantischen Bußtages nur geboten werden, stille zu seyn, aber keine Mitfeier.

[130]) Großh. Sachs. Weim. Gesetz. v. 7. Okt. 1823. §. 7. Vergl. Beschw. d. Gen. Vik. zu Fulda sub. Lit. B.

lassen, das die Religions-Feiertage auf vier im Jahre vermindert; nämlich: Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Kein anderer Feiertag soll angekündigt, noch die Messen und Märkte unterbrochen werden. Die Patronatfeste, deren Feier jederzeit üblich war, können an jenen Tagen, auf die sie im Kalender angezeigt sind, zu keiner öffentlichen Handlung, und zu keiner Feierlichkeit, die begangen zu werden pflegt, wenn das Volk versammelt ist, berechtigen, da solche Tage den anderen Wochentagen völlig gleichgestellt sind. In solchem Falle soll das Fest fernerhin auf den nächst darauffolgenden Sonntag verlegt werden.

Für Braunschweig: S. Stübner, historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung in den herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen. 8. Goslar 1800. S. 369.

Für Schleswig und Holstein: Die Verordnung vom 16. April 1736 gebietet:

1) Jedem, wessen Standes er sey, den fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes an den Sonn- und gebotenen Feiertagen.

2) Verbietet dieselbe Verordnung an diesen Tagen bei Strafe allen Unfug aussen vor der Kirche während des Gottesdienstes; alles Handeln und Arbeiten, das Besuchen der Wein-, Thee- und Kaffee-, Brandwein- und Bierhäuser, das unzeitige Spazierengehen und Fahren; Alles, was in der Kirche die Andacht störet, alle üppige Hochzeiten, Verlöbnisse und Gastereien, alle Schauspiele, Bälle und Masqueraden u. dgl.

8) Erlaubt dieselbe alle Noth- und Liebeswerke ohne Unterschied [131]).

Feuerprobe. S. d. Ort. Ordalien.

Filial-Kirchen (Tochter-Kirchen, ecclesiae filiales) heißen jene Kirchen, welche im Bezirke einer Pfarrei sich befinden, mit derselben im pfarrlichen, seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Verbande stehen, sohin der Jurisdiktion des Pfarrers an der

---

[131]) Johannsen, ein Versuch, das canonische Recht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. II. Th. 4to. Friedrichsstadt 1804. S. 4.

Mutterkirche unterworfen sind, und entweder von einem bei der Pfarrkirche eigens aufgestellten Hülfspriester oder durch den Pfarrer selbst — mittelst Exkursion — versehen werden. Wegen einer Filial-Kirche erhält der Pfarrer kein eigenes Dekret, noch wird er bei derselben besonders eingeführt. Der Pfarrer hat bezüglich der Filial-Kirchen häufig das Recht, zu gewissen Zeiten in der Filial-Kirche Gottesdienst zu halten, einen Meßner bei derselben aufzustellen, sofern dies nicht nach besonderen Rezessen und Stiftungs-Verhältnissen auf den Grund eines besonderen Titels einem Andern zusteht, ferner das Recht, zu verlangen, daß die Filialisten in recognitionem matricis an gewissen Sonn- oder Feiertagen in die Mutter-Kirche kommen, wenn sie auch von einem eigens für sie aufgestellten Kaplane sonst ihren Gottesdienst regelmäßig besorgt erhalten; jedoch kommt hierin Alles auf die bei Errichtung der Kaplanei gemachten Stiftungs-Bedingungen an. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude.)

Feuda. S. d. Art. Verträge.

Fides sacerdotalis ist die Aussage eines Geistlichen, in irgend einer Sache, für deren Bestätigung er mit seinem Priesterworte sich verbürgt. Ehemals fanden hiezu sogar oft Auffoderungen Statt, weil man dem Geistlichen, als Diener der Religion, ein besonderes Vertrauen in Ansehung seiner Wahrhaftigkeit schenkte.

Finger, kanonische sind Daume und Zeigefinger, weil mit denselben der Priester die consekrirte Hostie berührt, außerdem er solche von der Wandlung bis zur Communion geschlossen hält.

Firmbinde hieß dasjenige Tuch, mit welchem sonst die gesalbte Stirne des Firmlings umwunden zu werden pflegte.

Firmkirchen bestanden nur in größeren Städten, und hießen consignatoria.

Firmpathen. Wie bei der Taufe, so werden auch bei der Firmung Pathen gebeten. Die Eigenschaften derselben sind der Hauptsache nach die nämlichen, wie bei den Taufpathen. (S. diesen Art.).

Dieselben sollen a) selbst schon gefirmt, und in der Regel von den Taufpathen verschieden [1]), b) älter als die Firmlinge,

[1]) Can. 102. Dist. 4. de consecrat. Synod. Coloniens. (1662). Concil. German. T. IX. p. 973. „In Confirmatione non sit

und vom nämlichen Geschlechte, wie diese katholisch; c) großjährig, in dem Christenthume gehörig unterrichtet, und eines guten Wandels seyn [2]). d) Die Firmpathen nehmen insbesondere die Pflicht auf sich: für eine gute und christliche Erziehung jener, die sie zur Firmung führen, Sorge zu tragen; besonders dann, wenn die Aeltern derselben gestorben sind, oder wenn diese in Erziehung ihrer Kinder sich nachlässig beweisen. Ehemals mußten die Firmpathen sogleich nach der Firmung die Stirne ihres Firmlings mit dem Firmbande umwinden, was jetzt aber, nachdem dieses außer Gebrauch gekommen ist, hinwegfällt. An vielen Orten sind Firm-Geschenke üblich; die Firmpathen sollen aber ihre Firmlinge dabei erinnern: 1) daß durch den Empfang des hl. Sakraments der Firmung ihrer Seele ein unauslöschliches Merkmal eingedrückt werde; 2) daß sie diese Gaben nur als Denkzeichen der innigsten Dankbarkeit für das empfangene hl. Sakrament der Firmung ansehen sollen [3]).

Was die Zahl der Firmpathen betrifft, so fodern die Kirchen-Gesetze, daß nur ein Pathe zu diesem Sakramente genommen werde [4]). — Dieses Sakrament zieht wie die Taufe das Hinder-

---

idem, qui fuit in baptismo patrinus, nisi necessitas aliud postulet, ut ea ratione confirmati amplior cura habeatur."

[2]) Synod. Coloniens. l. c. „Patrinum ejusdem sexus, cujus est confirmandus, esse convenit, neque minorem aetate; indecorum enim est, si minor majorem monendo vel corripiendo patris vices obeat. — Volumus autem non quemlibet absque discrimine ad id muneris admitti, sed tantum catholicos, aetate puberes sacramento confirmationis insignitos, ab omni excommunicatione liberos, vita moribusque integros, et qui christianae fidei rudimenta noverint, eoque anno ad sacramentum confessionis et communionis accesserint; et generatim, qui in baptismo patrinus esse prohibetur, in confirmatione quoque non est admittendus."

[3]) Nußbaumer, Liturgie oder Erklärung der Gebräuche und Ceremonien der heiligen katholischen Kirche. II. Aufl. 8. Luzern. 1824. S. 54.

[4]) P. Coelestin. V. „Non plures, sed unus, sive vir, sive mulier infantem de baptismo suscipiat, vel ad confirmationem teneat." Concil. Cameracense (Camerik) (1300). „Unus solus teneat et liget confirmandum." Concilium Trevirense a. 1310. „Non plures unum confirmandum aut unus plures confirmandos praesentet." Synod. Coloniens. l. c. „Non plures, quam

niß der geistlichen Verwandtschaft nach sich. (S. d. Art. Verwandtschaft, geistliche.) — Ordens-Personen sollen nach Vorschrift mancher Synoden die Stelle der Firmpathen nicht vertreten, indem sie wegen ihrer Ordens-Verpflichtungen nicht immer den Pflichten derselben Genüge leisten können [5]).

Während der Firmung selbst stehen die Firmpathen hinter ihren Firmlingen, sagen die Taufnamen derselben dem Kaplane oder Ceremoniar des Bischofs an, und legen ihre rechte Hand auf die rechte Schulter ihrer Firmlinge.

Die Pfarrer sollen in ihren Kirchen-Katechisationen, insbesondere am Sonntage vor der Firmung, in einer eigenen Anrede die Pflichten der Firmpathen, so wie überhaupt auch alles das, was sie bei der Firmung zu beobachten haben, erklären, deßfallsige Mißbräuche, besonders rücksichtlich des Aufwandes, der übertriebenen Pathen-Geschenke und der am Firmtage oft Statt habenden excessiven Belustigungen rügen.

Firmung von firmare oder confirmare — im Altdeutschen firmen oder stärken, weil uns dieses Sakrament im Glauben stärken soll. Die Firmung ist nach der Lehre der katholischen Kirche ein Sakrament, wodurch der getaufte Mensch, der noch als ein schwaches Kind Gottes anzusehen ist, durch die Salbung mit dem heil. Chrisam unter Aussprechung der heilsamen Worte, und durch die Auflegung der bischöflichen Hände, die Gnade des heiligen Geistes, und eine höhere Kraft empfängt, den Glauben standhaft zu bekennen, und danach zu leben [1]).

Die katholische Kirche gründet die Annahme dieses Sakraments auf die heil. Schrift, die Erblehre, die Entscheidungen der Concilien, und die Praxis der Kirche.

---

unus, sive vir, sive mulier — in confirmatione teneant. Brenner a. a. O. S. 74 und 90.

[5]) Synod. Prag. de confirmat. (1605) C. 17. „Neque viri regulares, nec abbatissae monialesve adhibeantur. Permittitur tamen, ut viris regularibus viri regulares et moniales patrini matrinaeve respective esse possint.“ Concil. Augustan. (1567). „Regulares personas, cujuscunque sint ordinis, pro patrinis huc accedere prohibemus.“ Synod. Coloniens. l. c. Monachi quoque vel sanctimoniales aliive cujusvis ordinis regulares in patrinos vel matrinas non adhibeantur; obligationi enim, confirmatum instruendi, satisfacere nequeunt.“ Brenner a. a. O.

Jesus verheißet seinen Jüngern den heiligen Geist. Matth. 10, 19—20. Joh. 7, 37—39. Vergl. Joel 2, 28. Isai 49, 10. 58, 11. Joh. 14, 16. 15, 26. 16, 7—15. Luk. 24, 49. Apg. 1. 8. 2, 1. In der Apostel-Geschichte 8, 14—21 wird erzählt: „Als nun die Apostel, die zu Jerusalem waren, hörten, Samaria habe das Wort Gottes angenommen, sandten sie Petrus und Johannes dahin. Da diese hinabgekommen waren, beteten sie über die Gläubigen, daß sie den heiligen Geist empfingen; denn dieser war noch über Keinen von ihnen gekommen, sondern nur allein getauft waren sie auf den Namen des Herrn Jesus. Sie legten also die Hände auf sie, und sie empfingen den heiligen Geist.“

Paulus kam Apg. 19, 2 nach Ephesus, und da er einige Jünger antraf, fragte er sie: „Habt ihr den heiligen Geist empfangen, da ihr gläubig geworden seyd? Diese antworteten: wir haben noch nicht einmal gehört, daß es einen heiligen Geist gebe. Hierauf fragte er weiter: worauf seyd ihr denn getauft worden? Sie erwiederten: auf die Taufe Johannis.“ Da sprach Paulus: Johannes taufte mit der Taufe der Buße zu dem Volke sprechend: man solle an Den glauben, der da kommen werde, das ist, an Christum Jesum. Als sie dies gehört hatten, ließen sie sich taufen auf den Namen des Herrn Jesus, und da ihnen Paulus die Hände auflegte, kam der heilige Geist über sie, und sie redeten in fremden Sprachen und weissagten.“ Aus dieser Stelle sehen wir, daß der heilige Apostel Paulus die Empfangung des heiligen Geistes für jeden, der gläubig geworden war, für nothwendig erachtete; deßwegen ertheilte er auch denselben den Jüngern des heil. Johannes des Täufers, nachdem sie zuvor getauft worden waren.

Jene Wundergaben, welche nur wegen der Ungläubigen zum Zeichen dienten, und mehr zur Ausbreitung des christlichen Glaubens bestimmt waren, haben bei der Mittheilung des heiligen Geistes aufgehört I. Kor. 14, 22. Der heilige Geist aber wird stets der Verheißung Christi gemäß bei der Kirche bleiben, und von

---

[1]) Can. 1. Dist. 5. de consecr. C. un. §. 7. X. de ss. unction. Concil. Trident. Sess. VII. Can. 1. de confirm. Natal. Alex. Histor. eccles. saec. II. Dissert. 10. p. 378. T. III. Cf. Devoti l. c. P. II. p. 71.

ihm empfangen die Getauften durch das heilige Sakrament der Firmung die höhere Stärke, ihren Glauben standhaft zu bekennen und recht zu üben [2]). Die Firmung wurde auch in der katholischen Kirche zu allen Zeiten als ein Sakrament anerkannt, wie dies die Zeugnisse der heiligen Kirchenväter beweisen.

Tertullian sagt: Egressi de lavacro perungimur benedicta unctione. — In nobis carnaliter currit unctio, sed spiritualiter proficit. — Dehinc manus imponitur advocans et invitans spiritum sanctum [3]). Dann an einer andern Stelle heißt es: »Caro abluitur, ut anima emaculetur; caro signatur, ut anima muniatur; caro manus impositione adumbratur, ut et anima spiritu illuminetur [4]).«

Der heil. Elemens von Alexandrien sagt in seinem Paedagogus Lib. I. C. 6. von der Firmung, daß wir hiedurch als angenommene Kinder vollkommen gemacht werden, *υἱοποιούμενοι τελειουμεθα* Bei Eusebius in seiner Kirchengeschichte Lib. III. C. 23. nennt derselbe Kirchen-Vater die Firmung das Siegel des Herrn *την σφραγιδα του κυριου* — sigillum — signaculum Domini.

Der heilige Cyprian schreibt [5]): »Quod nunc quoque apud nos geritur, ut, qui in ecclesia baptizantur, praepositis ecclesiae offerantur, ut per nostram orationem ac manus impositionem Spiritum sanctum consequantur, et signaculo divino consignentur.«

Johannes Chrysostomus schreibt in seinem Kommentar der Apostel-Geschichte Kap. 18. der Auflegung der Hände (*χειροθεσια*) die Kraft des heiligen Geistes zu.

---

[2]) Onymus, die Lehre von den Heilsmitteln, welche die christliche Religion darbietet. 8. Sulzbach 1824. S. 57. §. 96. Klüpfel, instit. theolog. dogmat. P. II. 8. maj. Viennae 1807. p. 316. Dobmayr, instit. theolog. in compendium redactae ab Emmerano Salomon T. II. 8. maj. Solisbaci 1823. p. 416.

[3]) De sacram. Lib. III. C. 2. Gau, de valore manuum impositionis ac unctionis in sacramento confirmationis. Colon. 1832.

[4]) Lib. de resurrect. carn. C. VII. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Firmung von Christus bis auf unsere Zeiten. 8. Bamberg und Würzburg 1820. S. 10. Dessen katholische Dogmatik III. Bd. gr. 8. Frankf. a. M. 1829. S. 144 ff. Klee, Dogmatik II. B. S. 134 ff.

[5]) Epist. 73.

Dionyſius Aeropagita nennt die Firmung τελειωσις [6]).

Andere Zeugniſſe geben hiefür:

Cyrillus von Jeruſalem. »Vobis postquam ex aquis sacri lavacri ascendistis, datum est chrisma, quod imaginem gerit illius, quo unctus est Christus, hoc autem est spiritus sanctus, quo frons — alii sensus corporis symbolice inunguntur; et corpus quidem isto visibili unguento perungitur, anima vero sancto vivificoque spiritu sanctificatur [7]).«

Auguſtinus: »Orabant, inquit, apostoli, ut Spiritus sanctus in eos veniret, quibus manus imponebant; *quem* morem in suis praepositis, seu episcopis etiam nunc servat Ecclesia [8]). »Quis nunc hoc exspectat, ut ii, quibus manus ad accipiendum Spiritum sanctum imponitur, repente incipiant linguis loqui [9]).«

Unctio spiritualis ipse Spiritus sanctus est, cujus sacramentum est in unctione visibili [10]).

Hieronymus: »Non quidem abnuo, hanc esse ecclesiarum consuetudinem, ut ad eos, qui longe in minoribus urbibus per presbyteros et diaconos baptizati sunt, episcopus ad invocationem Spiritus sancti manum impositurus excurrat [11]).«

Der Pabſt Fabianus erklärt: »In illa die Dominus Jesus, postquam coenavit cum discipulis suis et lavit eorum pedes sicut a sanctis Apostolis praedecessores nostri acceperunt, nobisque reliquerunt, Chrisma conficere docuit; ubi per Chrisma sacramentum Confirmationis intelligitur, quod totum postea confirmavit etiam Catechismus romanus de sacramento Confirmationis [12]).«

Der Pabſt Sirizius ſchreibt in dieſer Hinſicht: »Baptizatos ab impiis Arianis nos cum Novatianis aliisque haere-

---

[6]) De eccles. hierarch. C. IV.

[7]) Catech. mystag. II. III.

[8]) De Trinit. Lib. XV. C. 26.

[9]) De Bapt. Lib. III. C. 16.

[10]) Epist. I.

[11]) Dial. advers. Luciferar.

[12]) Epist. II. ad Orient. C. 1. Ferraris l. c. T. I. p. 183.

ticis, sicut est in synodo constitutum, per invocationem solam septiformis spiritus, episcopalis manus impositione Catholicorum conventui sociamus, quod etiam totus Oriens Occidensque custodit„ [13]).

P. Leo. »Si ab haereticis baptizatum fuisse quemquam constiterit, erga hunc nullatenus sacramentum regenerationis iteretur, sed hoc tantum, quod ibi defuit, conferatur, ut per episcopalem manus impositionem virtutem spiritus sancti consequatur« [14]).

Benedictus XIV. Instit. eccles. 6. §. 5. »Supervacaneum ducit perscrutari, quonam tempore sacramentum hoc Salvator instituerit; non enim constat, num illud instituerit, cum imposuit manus capiti puerorum, Matth. 19. num instituerit tantum, non ministraverit; num in ultima Coena cum dixit Apostolis: Accipite spiritum sanctum, num tantum ipsa Pentecostes die.«

Dieſelbe Lehre wurde auf den Concilien vorgetragen:

Concil. Constantinopol. I. Can. VII. „*Τους προστιθεμένους τῇ ὀρθοδοξίᾳ και τῇ μερίδι τῶν σωζομενων ἀπὸ αἱρετικῶν, δεχομεθα κατα την ὑποτεταγμένην ἀκολουθιαν και συνηθειαν. Ἀρειανοὺς μὲν και Μακεδονιανοὺς και Σαββατιανοὺς και Ναυατιανοὺς τοὺς λεγοντας ἑαυτοὺς καθαρους και ἀριστερους· και τους Τεσσαρεσκαιδεκατίτας, ἐιτουν Τετραδίτας και Ἀπολλιναριστὰς δεχομεθα διδοντας λιβελλους και ἀναθεματιζοντας πᾶσαν αἵρεσιν, μη φρονουσαν ὥς φρονεῖ ἡ ἁγια του θεου καθολικὴ και ἀποστολικὴ ἐκκλησιά· και σφραγιζομενους, ἤτοι χριομένους πρῶτον τῷ ἁγιῳ μὺρῳ, τό τε μέτωπον και τους ὀφθαλμους και τας δῖνας, και το στόμα και τὰ ὦτα, και σφραγιζοντες αὐτους λεγομεν, σπραγις δωρεας πνευματος ἁγίου.*“

Concilium Arausit. I. Can. 8. Si ad ecclesiam aliquis de Affrorum seu Donatistarum haeresi venerit, et in patre et filio et Spiritu sancto baptizatus est; manus ei tantum imponatur, ut accipiat Spiritum sanctum.«

Concilium Florentinum. — Decretum de unione Armenorum §. 2. »Secundum sacramentum est confirma-

---

[13]) Epist. I. C. 1. Cf. Catechism. roman. P. II. Cap. 3. §. 3. 4.
[14]) Epist. XXXVII. ad Leon. Raven. C. 2.

tio, cujus materia est chrisma confectum ex oleo, quod nitorem significat conscientiae, et balsamo, quod odorem significat bonae famae, per Episcopum benedictio.«

Concilium Tridentinum [15]). »Siquis dixerit confirmationem baptizatorum otiosam ceremoniam esse, et non potius verum et proprium sacramentum, aut olim nihil aliud fuisse, quam catechesim quamdam, qua adolescentiae proximi fidei suae rationem coram Ecclesia exponebant, anathema sit.«

Auf dem Concilium germanicum, welches unter Bonifaz, dem Apostel der Deutschen, gehalten wurde, wird im dritten Canon befohlen: »Quandocunque jure canonico Episcopus circumierit parochiam ad confirmandos populos, Presbyter semper paratus sit, ad suscipiendum Episcopum, cum collectione et adjutorio populi, qui ibi confirmari decet [16]).«

Der gelehrte Herr Dr. Binterim führt in seinen Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche mehrere Beispiele von der Ertheilung der Firmung an [17]).

Der heil. Amandus, Bischof von Lüttich, taufte den 40tägigen Sohn des Königs Dagobert's, und firmte auch später denselben. Mehrere erwachsene Christen, welche die heil. Firmung noch nicht empfangen hatten, erlangten die Ertheilung derselben von dem Bischofe Pirminius, einem treuen Anhänger des hl. Bonifazius [18]). Der heilige Kilian, Bischof von Würzburg, taufte im Jahre 688 den Herzog Gosbert, und ertheilte darauf sowohl diesem, als dem ganzen Volke die Firmung. In allen Ritualen wird die Firmung als Sakrament angeführt, und der Ritus hiefür angegeben [19]).

Ueber die Materie der Firmung herrschen unter den Theologen vielerlei Meinungen. Nach der ersten besteht dieselbe in der

---

[15]) Sess. VII. de sacram. in gen. Can. 1 de confirm. Can. 1.
[16]) Concil. germ. T. I. p. 49.
[17]) I. Bd. I. Th. S. 216.
[18]) Mabillon act. Ordin. s. Benedict. saec. III. P. II. p. 147.
[19]) Alcuin. de offic. divin. de Sabbat. s. Paschae p. 259. Rabanus Lib. de institut. Cleric. C. 29. Martene de antiq. eccles. ritib. Lib. I. C. 2. art. 1. p. 424. 427. 431. 440. 446.

Hände-Auflegung allein [20]), nach der zweiten in dieſer mit der Salbung, nach der dritten in der Salbung allein [21]), und nach der vierten ſollen wohl beide mit einander verbunden das Weſen der Firmung ausmachen; jedoch wird unter der Hände-Auflegung nicht die allgemeine, ſondern die beſondere, die bei jedem Firmlinge einzeln geſchieht, verſtanden. Die beſte ſcheint dieſe zu ſeyn, daß die Materie dieſes Sakraments in der Hände-Auflegung [22]), verbunden mit der Salbung mit dem heil. Chriſam [23]), beſtehe. Andere nehmen eine materia remota und proxima an. Erſtere ſetzen ſie in das h. Chrisma [24]), letztere in die Salbung mit demſelben [25]).

Der Chriſam iſt Olivenöl, welches verſchiedene andere Zuſätze erhält; in der orientaliſchen Kirche wurde es immer mit wohlriechen Stoffen [26]), in der occidentaliſchen aber mit Balſam [27]) vermiſcht. Derſelbe bekommt eine eigene Weihe; Anfangs wurde ſolche zu jeder beliebigen Zeit vorgenommen; ſeit dem Concil von Toledo I. aber geſchieht dieſe nur am grünen Donnerstage [28]).

---

[20]) Dieſer Meinung ſind: Bellarmin, Maldonatus, Arkudius, Baſilius, Pontius, Faruaquez. Leonard Vanroy. Cf. S. Basil. de spirit. s. C. 27. T. III. p. 55. ed. Paris 1730. s. Cyrill. Hierosol. Catech. III. p. 19. num. 4., s. Gregorius M. in sacram. p. 67. op. ej. T. III. edit. Paris 1705.

[21]) Catechism. Rom. P. II. C. 3. §. 7 sq. Thomas in Summa C. III. q. 71. art. 2.

[22]) Apg. 8. und 19. Hebr. 6, 1. Nach dem röm. Pontifikale S. 2 heißt es in Betreff der Hände-Auflegung: Extensis versus confirmandos manibus. Was in früheren Zeiten deßfalls beobachtet wurde, ob nämlich nur eine oder beide Hände aufgelegt wurden, läßt ſich nicht beſtimmt angeben. Brenner a. a. O. S. 10.

[23]) II. Kor. 1, 21—22. Eph. 1, 13.

[24]) Catechism. Rom. l. c.

[25]) Von χρίω ſalben.

[26]) Dionys. Areopag. de eccles. hierarch. C. IV. Goar in Eucholog. Graecorum p. 637. ed. Paris 1647. — Die in der griechiſch-katholiſchen Kirche ſtatt findende Salbung geſchieht mit Myron, einem wohlriechenden Oele, welches von dem Patriarchen geweiht wird.

[27]) Sacramentarium Gelasian. Brenner a. a. O. S. 43. Deſſen katholiſche Dogmatik III. B. a. a. O.

[28]) Can. 20. „De singulis ecclesiis ad episcopum ante diem paschae diaconi destinentur aut subdiaconi, ut confectum chrisma ab

Die Weihe des Chrisams, welcher bei der Ertheilung der Taufe, Firmung und Prieſterweihe nach Vorſchrift der Kirche gebraucht wird, ſteht nur dem Biſchofe zu und wird, ſowie die Weihe der hl. Oele überhaupt, an dem bezeichneten Tage nach Vorſchrift des Pontifikals in folgender Ordnung verrichtet: Der Biſchof geht mit zwölf Prieſtern, ſieben Diakonen und ſieben Subdiakonen in Prozeſſion von einer Kapelle oder Neben-Sakriſtei aus an den Hochaltar. Die zwölf Prieſter ꝛc. knien ſich in den für ſie hergerichteten Betſtühlen nieder, oder ſtehen auch, je nachdem die Ordnung des Gottesdienſtes es erfodert. Diejenigen, welche die heiligen Oele tragen, ſtellen ſolche auf den zubereiteten Tiſch, welcher zwiſchen dem biſchöflichen Sitze und dem Altare ſteht und gehörig ausgeſchmückt iſt, nieder. Der Biſchof hält das Amt der hl. Meſſe mit den ihm dienenden Geiſtlichen bis zu dem Gebete im Canon: Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas, worauf die Weihung des oleum infirmorum geſchieht; nach derſelben betet er das obige Gebet, und fährt ſodann in der heiligen Meſſe bis nach der Ablution fort. Nachdem er communicirt, allen anweſenden Geiſtlichen das heilige Abendmahl gereicht und ſeine Hände abgewaſchen hat, werden die Flaſchen, in welchen das zum Chrisma und jenes zum oleum catechumenorum beſtimmte Oel enthalten iſt, aus der Sakriſtei in Prozeſſion bis zu dem zubereiteten Tiſche getragen, auf denſelben niedergeſtellt, und ſodann die Weihung dieſer Oele nach Anweiſung des Pontifikals vorgenommen. Iſt dieſe vollendet, ſo ſetzt er die heilige Meſſe bis zum Ende fort. Die Oelflaſchen werden dann von den Diakonen ab- und an einen eigens zum Vertheilen ſchicklichen Ort getragen [29]).

Was die Form dieſes Sakraments betrifft, ſo ſind gleichfalls die Meinungen hierüber getheilt. Einige ſetzen ſie in der Anrufung des heiligen Geiſtes, Andere in dem dabei vorgeſchriebenen

---

episcopo destinatum ad diem paschae possit occurrere. Episcopo sane certum est, omni tempore licere chrisma conficere.“ Collect. Concil. Harduin. T. I. p. 992. Martene de antiq. eccles. rit. Lib. I. C. 3. art. 3. §. 8. Fabiani Papae de ea re epistola in Can. de consecr. dist. 3.

[29]) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 85.

Gebete: **signo te signo cru†cis** [30]), **et confirmo te chrismate salutis, in nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti** [31]). Wieder Andere ſind der Meinung, daß die Form in der Anrufung des heiligen Geiſtes und dem Gebete, welches der Biſchof über den Firmling vor der Hände-Auflegung ſpricht, beſtehe [32]).

Vor der Firmung ſpricht der Biſchof das vorgeſchriebene Gebet: **Omnipotens sempiterne Deus, qui regenerare dignatus est etc.**, wobei er beide flache Hände über die Firmlinge hält, in Form einer Anrede. Der Diakon nimmt inzwiſchen den Firmlingen die Firmzeugniſſe ab, und prüft dieſelben. Hierauf legt der Biſchof jedem Firmlinge die Hand auf, bezeichnet mit dem h. Chriſam in Form eines Kreuzes die Stirne, und ſpricht: **Signo te signo etc.** Nach der Salbung mit dem heil. Chriſam, wodurch angezeigt wird, daß der Chriſt in dieſem Sakramente durch die Gnade des heiligen Geiſtes Stärkung von oben empfängt, damit er ſeinen Glauben ſtandhaft bekenne, und demſelben eifrig nachkomme, wiſcht ſogleich ein Geiſtlicher mit etwas Baumwolle das heil. Oel von der Stirne der Firmlinge; ehemals mußte dieſer auch mit Hülfe der Pathen Firmbinden um die geſalbte Stirne anlegen, was jedoch heutiges Tags außer Gebrauch gekommen iſt. Auch iſt noch zu bemerken, daß bei der Salbung oder unmittelbar darnach der Biſchof dem Firmlinge einen leichten Backenſtreich gibt, zur Erinnerung, daß er in Zukunft Schmach und Leiden mit Chriſto geduldig tragen ſoll [33]). Am Schluſſe verrichtet der Biſchof ein Gebet um Beſtätigung der Firmungs-Gnade, und ertheilt den biſchöflichen Segen.

Der ordentliche Ausſpender dieſes Sakraments iſt der Biſchof. So ertheilten den Samaritanern, als ſie gläubig gewor-

---

[30]) Das Zeichen des h. Kreuzes deutet an, daß der Chriſt ſich ſeines Glaubens an den gekreuzigten Heiland nicht ſchämen dürfe, und ſelbſt ohne Kreuz — ohne Mühe und Kampf das Himmelreich nicht erlangen könne. Gau l. c.

[31]) Catechism. Roman. l. c. §. 10.

[32]) Ueber das Gebet hiebei ſ. Martene l. c. Lit. C. 2. art. 3. §. 11. p. 91. Brenner a. a. O. S. 20.

[33]) Acta Mediolan. eccles. P. IV. De sacram. confirm. Ziegler, die Feier der heil. Firmung. gr. 8. Wien 1817.

den [34]), Petrus und Johannes dieses Sakrament. Apg. 8, 15. Dasselbe bestätigt auch das Concil von Florenz in dem Dekrete Eugen's de unione Armenorum, und das Concil von Trient Sess. 7. Can. 3. »Si quis dixerit, sanctae confirmationis ordinarium ministrum non esse solum Episcopum sed quemvis simplicem sacerdotem, anathema sit« [35]). Außerordentlicher Weise kann jedoch auch mit päbstlicher Vollmacht z. B. ein Missionär in Amerika dieses Sakrament ausspenden [36]). In der griechischen Kirche firmen schon seit Photius die Priester [37]. — Morinus und Holstenius wag-

---

[34]) Es gibt Protestanten, welche, um die Firmung als Sakrament zu bestreiten, sagen, die Apostel hätten nur hiedurch die Taufe ergänzt, wie dieß der Apostel Paulus Apg. 8, 14—21. zu Ephesus gethan habe. Allein dieß ist falsch. Denn gerade aus dieser Bibel-Stelle geht hervor, daß die Apostel die Firmung eben so allgemein als die Taufe betrachteten. Paulus zählt daher dieselbe Heb. 6, 2. zu den Fundamental-Lehren des Christenthums, und in demselben Geiste sprechen sich hierüber die heil. Väter Cyrill, Chrysostomus, Theodoret, Hieronymus u. A. aus. Philippus konnte taufen, und hat getauft, und dem Kämmerling hat kein Apostel die Taufe ergänzt.

[35]) Can. 3. Dist. 5. de consecr. Cf. s. Cornel. Epist. 9. ad Fabium Antiochen. C. 4. p. 153. S. Cyprian. Ep. 73 ad Jubajan. p. 124. ed. Paris 1666. Sacramentar. Gregor. Ordo Rom. VII.

[36]) Can. 1. Dist. 95. Can. 4. Dist. 5. de consecrat. Eugen IV. in Concil. Florentin. l. c. „Legitur tamen aliquando per Apostolicae Sedis dispensationem ex rationabili et urgente admodum causa, simplicem sacerdotem, chrismate per Episcopum confecto, hoc sacramentum confirmationis administrasse:“ Ferraris l. c. T. I. p. 185. Cf. Gregor. M. Lib. IV. Ep. 26. p. 705. Thomas in Summa P. II. quaest. 72. art. 11. ad. 1. Benedict. XIV. de synod. dioeces. Lib. VII. C. 7. Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. gr. 8. Wien 1824. S. 49. „Gemeine Priester erhalten nach jetziger Kirchen-Praxis selten die Erlaubniß, dieß bischöfliche Amt zu besorgen. Es besteht aber doch hie und da das Recht der Priester-Firmung, sie wird zuweilen auch noch gegeben! So erhalten Missionäre dieses Recht.“

[37]) Morinus, Dissert. de sacram. confirm. apud. Graecos. Holsten. de ministr. confirm. ap. Graecos. — P. Clemens VIII. befahl: daß sich die italienischen Griechen, denen bloß von einem Priester das Sakrament der Firmung ertheilt worden wäre, sich wieder firmen lassen sollten. Constit. Sanctissim. 107. Bullar. T.

ten ſogar zu behaupten, daß früher den Diakonen die Ausſpendieſes Sakraments zugeſtanden geweſen ſey. Hätten jedoch die Diakonen firmen können, ſo wäre es nicht nothwendig geweſen, Petrus und Johannes nach Samaria zu ſenden. Die Chorbiſchöfe ſcheinen dieſe Gewalt nicht gehabt zn haben; dieß erhellt aus dem 88. Briefe des P. Leo, indem er an jener Stelle, wo er von den Verrichtungen der Chorbiſchöfe handelt, ſagt: non chrismate baptizatorum frontes signare [38]).

Nach Herrn Domkapit. Brenner [39]) ſcheinen jedoch a) die Chorbiſchöfe ohne ſonderliche Beſchränkung die Confirmation ertheilt zu haben; b) eben ſo die Prieſter in früheren Zeiten wenigſtens an gewiſſen Orten, welche aber ſpäterhin auf folgende Fälle angewieſen werden. α) Wenn kein Biſchof vorhanden iſt; β) in Gegenwart des Biſchofs, wenn es dieſer ausdrücklich befiehlt; γ) bei Bekehrung eines Ketzers, wenn dieſer ſeine Aufnahme in die wahre Kirche begehrt, in Todes-Gefahr ſchwebt, und der Biſchof entfernt iſt.

Nur Getaufte können das Sakrament der Firmung empfangen. In früheren Zeiten wurde dieß Sakrament ſogleich nach der Taufe ſowohl an Kinder, als an Erwachſene ausgeſpendet [40]). Bei den Griechen findet dieß jetzt noch Statt [41]); in der lateiniſchen Kirche aber iſt man längſt ſchon davon abgekommen, und nach dem römiſchen Katechismus ſollen die Kinder dieß Sakrament, wenn man es nicht bis zum zwölften Jahre verſchieben will, im ſiebenten, d. i. in einem ſolchen Jahre empfangen [42]), wo ſie die Heiligkeit desſelben einzuſehen vermögen.

Obgleich die Firmung zur Seligkeit nicht ſo unumgänglich nothwendig, als die Taufe, und auch nicht ſo nothwendig iſt, daß

V. P. II. p. 72. Cf. Benedict. XIV. Constitut. 57. §. 3. p. 104 et Constitut. 129. §. 4. p. 322. T. I. ej. Bullar. Romae 1754.

38) Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 218.

39) A. a. O. S. 127.

40) Tertull. de baptism, C. 7. p. 226. s. Cyprian. Ep. 70. ad Januar. et 73 ad Jubajan. p. 117 et 124. ed. Paris 1666. s. Cyrill. Hierosolym. Catech. 3 mystagog. Concil. Laodicen. Can 48. p. 789. T. I. collect. Harduin.

41) Goar. in Not. ad Ritual. Graecor. p. 367.

42) Catechism. Rom. l. c. §. 14. Brenner a. a. O. S. 166.

man nicht ohne dieselbe selig werden könne; so ist es doch Schuldigkeit für jeden Christen, die Firmung, welche von Christus dem Herrn zu unserem Seelenheile angeordnet ist, zu empfangen. — Die Firmung vermehrt die in der Taufe empfangene heiligmachende Gnade, und stärkt uns im Glauben. Apg. 8, 17. 19, 9. Sie drückt der Seele einen unauslöschlichen Charakter ein, in Folge dessen dieß Sakrament nicht wiederholt werden kann. Auf Seite des Menschen ist sie zugleich ein feierliches Bekenntniß unseres Glaubens an Jesum Christum, und eine Wiederholung der Angelobungen, welche man im Taufbunde gemacht hat.

Zum Empfange dieses Sakraments soll man sich vorbereiten a) durch den Empfang des erfoderlichen Religions-Unterrichtes. Der Firmling soll deßhalb in den nöthigen Glaubens-Lehren unterrichtet seyn. Daher bestehen in allen Diözesen besondere Verordnungen, wonach die Seelsorger angewiesen sind: den Firmlingen einige Zeit vor der Firmung einen besonderen Firmunterricht zu ertheilen, sie zum würdigen Empfange dieses Sakraments vorzubereiten, sich von ihren Religions-Kenntnissen durch eine Prüfung zu versichern, und einen Vortrag über das Sakrament der Firmung zu halten. b) Durch eine vorhergehende reumüthige Beicht und Kommunion, und c) durch Gebet und Anrufung des heiligen Geistes. Die Nüchternheit wird zwar nicht ausdrücklich gefodert, jedoch von mehreren Concilien angerathen; übrigens sollen die Firmlinge ehrbar gekleidet, und an der Stirne gereinigt seyn. — Die gewöhnliche Zeit zur Ertheilung der Firmung ist das Pfingstfest, jedoch kann sie auch zu jeder andern Zeit vorgenommen werden. — Die Ertheilung derselben geschieht in der Regel in einer geräumigen Kirche; zur Erhaltung der Ordnung sollen die Pfarrer die Firmlinge in die bestimmte Kirche führen, und sorgen: daß dieselben sich stille, sittsam und auferbaulich betragen, und wenn es nöthig ist, dem Bischofe hiebei assistiren.

Jeder Firmling muß sich durch ein pfarrliches Zeugniß über den empfangenen Religions-Unterricht und die abgelegte Beicht, so wie auch, wenn ein solcher zum Tische des Herrn gegangen ist, durch ein Kommunion-Zeugniß ausweisen. — Von den Pfarrern werden die Gefirmten in das Pfarr-Buch, oder wenn in einer Pfarrei ein besonderes Firmungs-Buch eingeführt ist, in dieses eingetragen.

Die Protestanten nehmen die Firmung nicht als ein Sakrament an, indem sie nach ihrer (jedoch irrigen) Behauptung nicht die Hauptkennzeichen eines Sakraments habe. „Die Confirmation und die letzte Oelung, heißt es in der Apologie der Augsburgischen Confession, sind Ceremonien, welche von den alten Vätern herkommen, welche auch die Kirche nie als für nöthig zur Seligkeit geachtet hat. Denn sie haben nicht Gottes Befehl noch Gebot." Uebrigens besteht in der protestantischen Kirche eine Confirmation, welche gewöhnlich erst im 14. oder 15. Jahre Statt findet, und wobei die Confirmanden zum ersten Male zum Abendmale zugelassen werden. Die protestantischen Katechumenen legen hiebei a) vor versammelter Kirchen-Gemeinde Proben von ihren Religions-Kenntnissen, b) das Glaubens-Bekenntniß ab, und geloben, c) daß sie die übernommenen Verpflichtungen getreu erfüllen wollen; wonach ihnen der Geistliche die Hände auflegt. (S. Note 35).

Das Recht die Confirmation zu ertheilen, steht dem Pfarrer zu, welcher das Abendmahl reichte. Der Confirmations-Ritus ist bei den Protestanten nicht überall gleich, gewöhnlich ist er in den Kirchen-Agenden enthalten, jedoch nicht in allen. Die Confirmation findet meist entweder am Palm-Sonntag, oder Quasi modo geniti, oder an Pfingsten Statt.

In Oesterreich ist das Alter für die protestantischen Confirmanden auf das 14. Lebensjahr festgesetzt [43]). Die Superintenden sollen darüber wachen, daß die Pfarrer den Confirmations-Unterricht pünktlich und gewissenhaft ertheilen.

In Preußen ist gleichfalls hiefür das vollendete 14. Lebensjahr vorgeschrieben, und nur in dringenden Fällen, oder wo die individuelle Reife es gestattet, soll beziehungsweise von den Superindenten oder den königl. Regierungen hierin dispensirt werden [44]). Der Confirmanden-Unterricht ist unter Conkurrenz der landräthlichen Behörde und der Superintendenten das letzte Jahr hindurch wöchentlich zweimal und in den letzten sechs Wochen wö-

---

[43]) Helfert, Rechte der Akatholiken ꝛc. S. 77. 95.

[44]) V. der königl. Reg. zu Magdeburg vom 13. Febr. 1822. Cirk. an die Ephor. des Regs.-Bez. Merseburg vom 18. Dez. 1822. Ausschr. des Consistoriums zu Münster vom 30. August 1822. Verordn. der königl. Reg. zu Breslau v. 30. Sept. 1822.

chentlich drei bis viermal in der Kirche oder Schule oder im Pfarrhause vom Pfarrer zu ertheilen, und wo sich Mangel an den nöthigen Religions-Kenntnissen zeigt, da sind die betreffenden Kinder bis zur nächsten Confirmation zurück- und zum ferneren Schulbesuche anzuweisen [45]). Ueber die empfangene Confirmation erhält jeder Confirmand einen Schein, ohne welchen weder Jemand an einem andern Orte zum Abendmale, noch als Taufpathe zugelassen, noch ihm die Erlaubniß sich zu verdingen ertheilt wird [46]). Die Confirmation geschieht kurz vor oder nach Ostern, wiewohl auch manchmal zu Michaelis [47]).

Die Confirmations-Zeit für die Protestanten in *Bayern ist* durch Verordnung vom 22. Jan. 1814 und v. 30. April 1818 auf das zurückgelegte 15. Lebensjahr festgesetzt, und findet gewöhnlich am ersten Sonntage nach Ostern Statt.

Im Königreiche Sachsen ist für die Confirmation das vollendete 14. Jahr vorgeschrieben, oder es muß doch wenigstens ein Kind innerhalb des nächsten Vierteljahres dasselbe antreten. Dispensation ertheilt beim vollendeten 13. Jahre der Kirchenrath. Der Confirmations-Unterricht soll ein halbes Jahr lang in wöchentlich drei bis vier Stunden oder doch wenigstens in den letzten zwei Monaten ertheilt werden [48]). Die Confirmation erfolgt in der Woche vor Ostern, und zu Michaelis.

In Kurhessen wird die Confirmation gleichfalls Jenen, die 14 Jahre alt sind, ertheilt; die Consistorien dispensiren, wenn 3 Monate noch fehlen. Die Ertheilung geschieht hier am Sonntage Quasimodo geniti, und in Niederhessen am 1. oder 2. Osterfeiertage. Die geschehene Confirmation muß ins Kirchenbuch eingetragen werden. Für die Ertheilung des Confirmanden-Unterrichts findet eine Remuneration Statt [49]).

Im Herzogthume Nassau wird die Confirmation an solche Kinder ertheilt, welche das 14. Jahr erreicht haben, oder vor 1.

---

[45]) Kabin.-Ordn. vom 14. Mai 1825. Ges.-Samml. 1825. S. 149. v. Kamptz Annalen V. S. 84. Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 352.
[46]) Bielitz a. a. O.
[47]) Bielitz S. 220.
[48]) Weber a. a. O. II.B. I. Abth. S. 154.
[49]) Ledderhose a. a. O. §. 169.

Okt. d. l. J. erreichen; außerdem bedarf es der Dispensation des Dechants. Den Confirmanden-Unterricht hat der Pfarrer während eines Vierteljahres täglich zu ertheilen [50]).

Im Herzogthume Sachsen-Hildburghausen müssen die Knaben in den Städten gesetzlich das 14., auf dem Lande das 13. Lebensjahr erreicht haben. A. K.-Z. 1822. S. 116.

Fischerring ist derjenige Ring, mit welchem die päbstlichen Breven nach ihrer Ausfertigung besiegelt werden. S. d. Art. Breve. Pabstwahl.

Flectamus genua ist ein Zuruf des Diakons an das Volk in der Charwoche, an den Quatember-Tagen ꝛc., um solches hiedurch zur Anbetung und Verehrung Gottes des Allerhöchsten, wie zur Demuth und Theilnahme am Gebete des Priesters aufzufodern.

Fletus bezeichnete in der ersten christlichen Kirche den ersten und untersten der Bußgrade, er hat diesen Namen, weil die Büßer desselben außer der Thüre der Kirche stehen, und die Hineingehenden um ihre Fürsprache anflehen mußten, daher προσκλαυσις [1]) genannt.

Flurgang ist der feierliche Umgang um die Ortsmarkung zur Erflehung des himmlischen Segens; während desselben werden die 4 Evangelien mit Orationen abgesungen, und nach jedem der Segen gegeben. Er findet während oder auch unmittelbar nach der Bittwoche Statt. Die Gewohnheit, mit dem Sanctissimum um die Felder zu reiten (Flurritt) findet nicht mehr Statt.

Fluß- (Jordanstaufe) besteht in gewissen Gebeten, wobei vom Celebranten ein Kreuz in das Wasser eingetaucht, und dieses dann über die Anwesenden ausgesprengt wird; da diese Feierlichkeit meist an einem Flusse geschieht, so heißt sie Flußtaufe. In Petersburg geschieht solche an der Newa in Gegenwart des Klerus, des Hofes, der Garnison, und einer ungeheuren Volks-Menge [1]).

Fontevraud. (Ebraldsbrunnen), ein Thal im Departement Mayenne und Loire an den Grenzen Poitou und

---

[50]) Otto a. a. §. 23. ff.

[1]) Tertull. de pudicit. C. 13. de poenit. C. 9.

[1]) Schmitt, Geschichte der morgenländisch-griechisch-russischen Kirche, S. 276.

Anjou in Frankreich, berühmt durch den Orden (Ordo Fontis Ebraldi), welchen Doktor von Abrissel in der Bretagne (1094—1106) daselbst errichtete, und aus dem mehrere Orden und Congregationen hervorgingen. Robert, Lehrer der Theologie zu Angers, begab sich in die Waldgegend von Fontevraud, und lebte daselbst äußerst streng. Plötzlich fühlte er sich zum Amte eines herumwandelnden apostolischen Predigers berufen; mit bloßen Füßen durchzog er mit Erlaubniß des Pabstes Urban II. Frankreich, und predigte besonders den gefallenen Mädchen, welche er zur Buße und Bekehrung wie zum Eintritte in seinen religiösen Verein auffoderte. Sein Unternehmen gelang ihm und es meldeten sich eine Menge Mädchen zur Aufnahme in sein Kloster [1]). Im Jahre 1106 erbaute er in dem Walde Fontevraud ein Kloster für Mönche und Nonnen, und ward so Gründer eines Ordens, den Paschal II. unter seinen besonderen Schutz nahm, und im Jahre 1113 bestätigte. Eine Abtissin stand als General-Superiorin nach seiner eigenen Anordnung dem Orden vor. Sie war von der bischöflichen Jurisdiktion exemt, und bloß dem Papste unterworfen. Robert hatte seinen Orden nach der Bernardinischen Regel eingerichtet; Sixtus IV. ließ ihn jedoch nach der Regel des heiligen Benedikt's verbessern. Im Kloster selbst waren die Mönche streng von den Nonnen geschieden. Der Habit, der Kragen, die Kapuz und der Gürtel derselben waren von schwarzer Farbe.

Formatae. S. d. Art. Litterae formatae.

Fornices (catacombae) hießen sonst jene Begräbnißstätten in größeren Städten, welche eigens unter der Erde erbaut waren.

Fossores (fossarii) hießen ehemals die Todengräber.

Forum internum et externum. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Franziskaner, auch Fratres minores genannt zum Unterschiede von den Dominikanern, welche Fratres majores hießen. Der Stifter derselben ist der heilige Franziskus von

---

[1]) Mabillon Annal. T. V. p. 314. Baldricus, Robert's Leben in Act. sanct. T. III, p. 491.

Assissi [1]). Franz wurde zu Assissi in Umbrien 1182 geboren, und war der Sohn eines dortigen Handelsmannes. Der heilige Franziskus legte die Stelle bei Matthäus 10, 9—10: „Nolite possidere aurum, neque argentum, neque pecuniam in zonis vestris: non peram in via, neque duas tunicas, neque calceamenta, neque virgam," in einem äußerst strengen Sinne aus, verkaufte Alles, was er hatte, zog einen langen Kittel an, den er mit einem Stricke schürzte, und verließ so sein väterliches Haus.

Der heilige Stifter sah bald eine Menge Anhänger um sich versammelt, und so war es ihm ein Leichtes, den so ausgebreiteten Franziskaner-Orden zu stiften. Von den Benediktinern wurde ihm die in der Nähe von Assissi gelegene Marien-Kirche in Portiunkula um das Jahr 1207 überlassen, wo er dann zur Beförderung des ächten apostolischen Lebens, wie zur Wiederherstellung des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl das erste Franziskaner-Kloster errichtete [2]). Der erste Or-

---

[1]) Die wichtigeren Biographien von dem hl. Franziskus sind: die von Thomas Celano, verfaßt im J. 1229. Supplemente lieferten hiezu Leo, Angelus und Rufinus. 1246, die von Bonaventura 1221. Cf. Acta Sanct. Octobr. T. II. p. 545. Waddingi Annales Minorum s. trium Ordinum a s. Francisco institutorum Lugd. 1625—1654. VIII. Tomi in fol. II. Ausg. Rom. 1731—1741. XIX. Tomi in fol. Das Werk ist mit scharfer Kritik abgefaßt, und enthält einen Schatz von Kenntnissen. Manche gaben ihm sogar den Vorzug vor den Annalen des Kirchen-Geschicht-Schreibers Baronius. Vergl. Gieseler a. a. O. II. B. II. Abth. II. Aufl. gr. 8. Bonn 1828. S. 297.

[2]) Thomas Celanus l. c. Lib. I. C. 3. §. 22. „Sed cum die quodam Evangelium, qualiter Dominus miserit discipulos suos ad praedicandum, in eadem ecclesia (B. Mariae Virginis in Portiuncula) legeretur, et sanctus Dei assistens ibidem verba Evangelica intellexisset, celebratis missarum solemniis, a sacerdote sibi exponi Evangelium suppliciter postulavit. Qui cum ei cuncta enarrasset, audiens s. Franciscus, discipulos non debere aurum sive argentum vel pecuniam possidere, non peram, non saeculum, non panem, non virgam in via portare, non calceamenta, non duas tunicas habere: sed regnum Dei et poenitentiam praedicare, continuo exultans in spiritu Dei, hoc est, inquit, quod volo; hoc est, quod quaero; hoc totis medullis cordis facere concupisco.

den vermehrte sich so schnell, daß auf dem ersten General-Kapitel, welches der Stifter desselben im Jahre 1219 in der Nähe von Assissi hielt, gegen 4000 Ordens-Brüder gegenwärtig waren [3]). P. Innocenz III. hatte zwar schon im Jahre 1210 dem hl. Franziskus die Genehmigung seines Ordens mündlich ertheilt; allein da derselbe durch keine Bulle bestätigt war, so erließ P. Honorius III. 1223 die Bestätigungs-Bulle. Der Ordens-Stifter, welcher aus Demuth sich nicht entschließen konnte, die Priesterweihe zu empfangen, schrieb seinen Ordens-Brüdern eine sehr strenge Regel vor, und verpflichtete sie nebst den übrigen Kloster-Gelübden zur strengsten Armuth, zum Gebete, zur Arbeit und zum Almosensammeln [4]). Die Vorsteher der Klöster dieses Ordens heißen Guardiane (ministri — custodes), die Vorsteher der Provinzen Provinziale (ministri provinciales) und der Ordens-General führt den Namen minister generalis. Alle drei Jahre soll nach ihrer Ordens-

---

Festinat proinde Pater sanctus, superabundans gaudio, ad impletionem salutaris auditus. — Solvit protinus calceamenta de pedibus, baculum deponit e manibus etc.“ Cf. C. 4. §. 23. 29. 26. ibid.

[3]) Jac. de Vitriaco histor. occident. C. 32.

[4]) Regula s. Francisci bei Hotstenius Brockie T. III. p. 30. sq. C. 1. „Regula et vita Fratrum Minorum haec est, scil. Domini nostri Jesu Christi sanctum Evangelium observare, vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate. Frater Franciscus promittit obedientiam et reverentiam Domin. Papae Honorio III. ac successoribus ejus canonice intrantibus et Ecclesiae Romanae. Et alii Fratres teneantur Fratri Francisco et ejus successoribus obedire. Cap. 4: Praecipio firmiter Fratribus universis, ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant, vel per se vel per interpositam personam. Cap. 6. Fratres nihil sibi approprient, nec donum, nec locum, nec aliquam rem. Sed tanquam peregrini et advenae in hoc saeculo, in paupertate et humilitate Domino famulantes, vadant pro eleemosyna confidenter. Nec oportet eos verecundari, quia Dominus pro nobis se fecit pauperem in hoc mundo. Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos Fratres meos haeredes et reges regni coelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus autem sublimavit. Haec sit portio vestra, quae perducit in terram viventium. Cap. 9. Fratres non praedicent in Episcopatu alicujus Episcopi, cum ab eo illis fuerit contradictum.

Verfassung ein General-Kapitel gehalten werden. Aus diesem Orden gingen berühmte Theologen als Alexander von Ales, der hl. Thomas von Aquin, Bonaventura, Duns Scotus u. A. hervor. Der Orden theilte sich in verschiedene Zweige, als in Observanten, Rekollekten und Reformaten, welche einen Ordens-General haben. Die Franziskaner erwarben sich auch ein großes Verdienst um die Missionen.

Dieselben hatten schon um das Jahr 1231 sich in den Besitz einer cathedra magistralis in Theologia zu Paris zu setzen gewußt. Da sie sich aber bemühten, noch mehrere Lehrstühle daselbst mit Mitgliedern ihres Ordens zu besetzen, so kamen sie mit der Universität in einen Streit. Der heil. Thomas von Aquin und Bonaventura vertheidigten ihren Orden, und trugen auch den Sieg davon. — Merkwürdig ist bei dem Orden der Portiunkula-Ablaß.

Nach Aufhebung der Cölestiner-Eremiten durch Bonifaz VIII. theilten sich die Franziskaner in spirituales und fratres de communitate, wodurch sie die Spaltung unter sich erneuerten und noch vergrößerten. Viele Päbste bemühten sich, eine Vereinigung zwischen denselben wieder zu Stande zu bringen; allein alle ihre Bemühungen waren fruchtlos; sogar Johannes XXII. konnte mit der Inquisition gegen einen Haufen derselben in Narbonne und Beziers nichts ausrichten; denn Viele trennten sich eher von der Kirche, als daß sie sich nachgiebig zeigten. Die Ausgestoßenen (fraticelli) vermehrten sich sehr schnell, und erhielten den Namen der ketzerischen Begharden [5]).

---

[5]) Tit. VII. de relig. domib. in Extrav. Joh. XXII. Quicunque ad Religionem venire voluerit, ingrediatur unam de Religionibus approbatis. Nonnulli tamen profanae multitudinis viri, qui vulgariter Fraticelli seu Fratres de paupere vita, Bizochi sive Beguini, vel aliis nominibus nuncupantur in partibus Italiae, nec non in Insula Sicilien. comitatu provinciae, Narbonens. et Tolosanen. civitatibus — habitum novae religionis adsumere, congregationes et conventiculas facere, et superiores sibi ipsis eligere, quos ministros seu custodes vel guardianos, aut nominibus aliis appellant, plurimos ad eorum sectam recipere, — publice mendicare, quasi eorum secta foret una de religionibus per Sedem Apostolicam approbatis, temeritate damnabili praesumsperunt, et

In Bayern erlebte der Franziskaner-Orden in unseren Tagen wieder seine Herstellung. Neben den Mannsklöstern wurde auch das Institut der Franziskanerinnen zur Beförderung der weiblichen Erziehung und des Unterrichtes der weiblichen Jugend wieder eingeführt.

Fräulein-Steuer. Bisweilen sind die Unterthanen von adelichen Rittergütern verbunden: bei der Vermählung eines Frei-Fräuleins des Gutsherrn eine Abgabe zu entrichten, welche Fräulein-Steuer genannt wird [1]). S. den Art. Prinzessin-Steuer.

Fratres vitae communis. S. d. Art. Clerici vitae communis.

Frauen-Stifte. S. d. Art. Canonissinnen.

Freiheiten der gallikanischen Kirche. S. d. Art. gallikanische Kirche.

Freithöfe. S. d. Art. Begräbniß.

Freitag wurde als der Sterbetag des Herrn als allgemeiner Fasttag angesehen; dermal sind jedoch nicht alle Freitage Fast- sondern vielmehr Abstinenztage.

Freiwerber sind Bevollmächtigte, durch welche die Verlobungs-Einwilligung eingeholt oder erklärt werden kann [1]). S. d. Art. Eheverlöbnisse.

Friedenskuß. Dem Friedenskusse in der Messe geht das Ag-

---

praesumunt etiam incessanter. Et ut ipsorum error veritas, et impietas religio reputetur; plurimi eorum regulam seu ordinem fratrum Minorum, quem s. Franciscus institutit, se profiteri ad litteram conservare confingunt, quanquam in obedientia Generalis, vel provincialium ministrorum ipsius ordinis non morentur praetendentes, se a sanctae memoriae Coelestino P. V. hujus status — privilegium habuisse." Gieseler a. a. O. II. B. III. Abth. S. 193.

[1]) Ziegler Tract. de jure exigendi collectas ad elocationem filiarum illustrium. Hal. 1734. Hagemann, über die Fräulein-Steuer der Edelmanns-Bauern in dem Archiv für die th. u. pr. Rechts-Gelehrsamkeit. Th. V. Nr. 6 bei v. Hartitzsch. S. 263.

[1]) L. 1. 8. D. de sponsal.

nus Dei, welches sich auf Joh. 1, 29 gründet, vorher. Die Einführung desselben in die eucharistische Liturgie schreiben Viele dem Pabste Sergius I. zu. Allein da es in dem Sakramentarium Gregors I. enthalten ist, so kann man mit allem Grunde annehmen: daß es schon vor Sergius im Gebrauche war. Dieser Pabst mochte nur das miserere nobis noch hinzugesetzt haben, so wie es gewiß ist, daß er die Absingung desselben vom Chor angeordnet hat [1]). Nach den älteren liturgischen Büchern wurde es nur einmal in der Messe gesprochen; in der Missa Gregorii aber, und dann in allen Missalen, welche nach dem Jahre 1000 erschienen sind, steht die Abbetung desselben dreimal angemerkt. In den noch späteren Missalen kommen Statt des dritten miserere nobis die Worte dona nobis pacem vor. Während der Priester das Agnus Dei tief gebeugt dreimal spricht, klopft er jedesmal an seine Brust. In Todten-Messen wird das miserere nobis und dona nobis pacem nicht gesagt, sondern Statt dessen dona eis requiem, und beim dritten wird hinzugesetzt sempiternam, auch klopft bei diesen Messen der Priester nicht an seine Brust. — Nach dem Agnus Dei und ehe der Priester communicirt, werden noch drei Gebete gesprochen (s. d. Art. Communion), welche sich schon in den ältesten liturgischen Büchern vorfinden. In dem ersten dieser Gebete Domine Jesu Christe etc. bittet der Priester tief gebeugt und mit gefalteten Händen Jesum Christum um den Frieden für seine Kirche; darnach küßt er bei feierlichen Aemtern und überhaupt, wenn der Friedenskuß gegeben wird, den Altar, und reicht dem Diakon in Form einer halben Umarmung denselben mit den Worten: Pax tecum, worauf dieser antwortet: et cum spiritu tuo. Hienach ertheilt der Diakon den Friedenskuß dem Subdiakon, und dieser oder der Ceremoniar gibt solchen den übrigen am Altare dienenden Geistlichen. In Todten-Messen wird weder der Pax ertheilt, noch das Gebet Domine Jesu Christe etc. ge-

---

[1]) Alkuin schreibt hierüber: „Sergius PP. constitut, ut tempore confractionis Dominici Corporis Agnus Dei a Clero et Populo decantetur. Dasselbe berichten Amalar Lib III. C. 33. Berno, Mikrologus C. 18 und Walaf. Strabo. Lib. de reb. eccles. C. 22. Dufresne. l. c. T. I. p. 111.

sprochen. Der Friedenskuß war schon zu den Apostel-Zeiten üblich, Röm. 16, 16: Ἀσπάσασθε ἀλλήλους ἐν φιλήματι ἁγίῳ. שַׁאֲלוּ לִשְׁלוֹם יְרוּשָׁלִַם יִשְׁלָיוּ אֹהֲבָיִךְ I. Kor. 16, 20. II. Kor. 13, 12. I. Petr. 5, 14, wiewohl derselbe in allen diesen Stellen nicht mit der Feier der Eucharistie in Verbindung steht, sondern nur als ein Ausdruck der Bruder-Liebe zu betrachten ist. Uebrigens mochte dieß die Veranlassung gewesen seyn, ihn in die eucharistische Liturgie aufzunehmen. Derselbe war schon sehr bald bei der Eucharistie im Gebrauche, wie wir dieß aus den Schriften der heiligen Väter ersehen [2]).

In den ersten Zeiten reichten sich Priester und Laien in und außer der Liturgie einander den Friedens-Kuß. V. Luk. 7, 45. Röm. 16, 16. I. Kor. 16, 20. I. Petr. 5, 14. In den apostolischen Constitutionen heißt es in Betreff der Ordnung, welche bei der Austheilung des Friedens-Kusses beobachtet wurde: **Clerici osculentur episcopum, laici viri laicos, foenimae foenimas** [3]).

Die Gebete, welche dem Pax vorher gehen und folgen, drücken deutlich aus, daß die Erneuerung des Opfers Jesu am Kreuze, so wie unsere Erlösung durch seinen Tod die Hauptsache des katholischen Cultus sind. Ueber das Alter derselben herrschen verschiedene Meinungen; Anfangs mochten sie wohl der Privat-Andacht des Priesters überlassen gewesen seyn, später sind sie aber in den Meß-Ritus übergegangen.

Die griechische Kirche, so wie auch später die mozarabische und mailändische Liturgie ließen denselben vor dem Canon Statt finden, in der lateinischen Kirche aber wird derselbe unmittelbar vor der Communion des Priesters, wie oben gesagt wurde, gereicht. Anfangs fand ein wirklicher Kuß Statt, später wurde dieser aus bewegenden Ursachen in die Umarmung verwandelt, und wird nur noch den am Altare dienenden und im Chor befindlichen Geistlichen

---

[2]) Justin Apol. I. N. 26. Chrysost. de compunct. L. I. Clemens von Alexandrien Paedagog. Lib. III. Origenes Ep. ad. Rom. August. Serm. 83. de divinit. Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. S. 485.

[3]) Lib. VIII. C. 11.

gereicht [4]). In der Folgezeit kamen auch die Osculatorien d. i. Täfelchen (tabellae pacis, instrumenta pacis) mit einem Crucifix-Bilde auf [5]). Wo kein Osculatorium vorhanden ist, da findet unter den Geistlichen die Umarmung Statt. Vor dem Friedens-Kusse küsset der Priester jederzeit den Altar, und bei ausgesetztem Sanctissimum genuflektirt er auch. Layen wird jetzt das Osculatorium in der Regel nicht mehr gereicht, nur bei den Krönungs-Feierlichkeiten [6]) und wenn der Regent katholisch und bei einem Hochamte im Presbyterium anwesend ist, wird dies demselben durch einen Kirchen-Prälaten überbracht. Den Friedenskuß an die im Chor befindlichen Geistlichen überbringt gewöhnlich derjenige Kleriker, welcher bei einem Hochamte als Ceremoniar funktionirt. In Todten-Messen, am Charfreitage und Charsamstage wird der Pax nicht gegeben. In der Ordo missae vom Jahre 1702 lies't man diese ganze Handlung beschrieben [7]).

Frigidi werden in den Dekretalen jene genannt, welche das natürliche Vermögen zu cohabitiren nicht besitzen, entweder daß Mannspersonen den ehelichen Beischlaf nicht vollziehen, oder

---

[4]) Amalar. de offic. eccles. Lib. III. C. 32. Cf. Tertull. de veland. virginib. C. 14.

[5]) Bona de reb. liturg. p. 360. „Veteri tandem simplicitate in malitiam degenerante subtractum paulatim est osculum, et ejus vice mos introductus, porrigendi tabellam cum crucis vel Christi imagine, quam sequioris saeculi scriptores osculatorium vocant, de quo vocabulo agit Spelmannus in Glossario. Hanc primum sacerdos, tum reliqui osculantur, eandem mutuam charitatem et fidem se habere testantur, quae olim per osculum indicabatur. Alii mutuo amplexu idem munus persolvunt. Osculum oris adhuc vigebat tempore Innocentii III., qui de eo loquitur Lib. VI. mysteriorum Missae C. 5., atque hinc inferre probabiliter possumus, osculi consuetudinem permansisse, donec a Fratribus Franciscanis plerique ritus Romanae Ecclesiae, ut Lib. I. C. 7. ostendimus, aut sublati aut immutati sunt.“

[6]) Pontific. rom. P. I. C. 19.

[7]) Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie gr. 8. Bamberg 1824. S. 194 ff. Cf. Müller de osculo sancto. Mart. Kempius de osculo etc. Lange, vom Friedenskusse der alten Christen. Augusti's Denkwürdigkeiten VIII. B. S. 336. Dufresne l. c. T. III. p. 70. sub. vocab. osculatorium. Gräser a. a. O. I. B. S. 167.

Weibspersonen ihn nach der Beschaffenheit ihrer Genitalien nicht annehmen können. (S. d. Art. Unvermögen).

Fron-Altar hieß ehemals der Hochaltar, von fron, heilig, weil in demselben das Sanctissimum aufbewahrt wird.

Fronleichnamsfest (Festum Corporis Domini Nostri Jesu Christi von dem altdeutschen Worte fron — heilig — und Leichnam — heiliger Leib) ist dasjenige Fest in der katholischen Kirche, welches sie zur Gedächtniß der Einsetzung des heiligen Altars-Sakraments, wie zur Erinnerung und zum Danke für die stete Erhaltung desselben und des Glaubens, daß Christus wahrhaft und wesentlich unter den Gestalten des Brodes und Weines — in der consekrirten Hostie gegenwärtig ist, feiert. Diese Gegenwart Christi in dem heil. Altars-Sakramente wird von dem Kirchenrathe von Trient eine sakramentalische, geheimnißvolle und geistliche genannt [1]).

Schon von den ersten Zeiten des Christenthum's an wurde dieses Fest am grünen Donnerstage mit einer besonderen Feierlichkeit begangen, im dreizehnten Jahrhunderte (1264) aber hiefür ein besonderes Fest am Donnerstage nach dem heil. Dreifaltigkeits-Sonntage mit einer Oktav vom Pabste Urban IV. angeordnet. Die Veranlassung hiezu war folgende: Juliana, Priorin des Nonnenklosters zu St. Cornelius bei Lüttich empfing mit ihren Freundinnen Eva, (virgo reclusa s. Martini) und Isabella, Klosterfrauen zu St. Cornelius geheime Offenbarungen in Betreff der Einführung einer besonderen Feierlichkeit zur Gedächtniß des allerheiligsten Altars-Sakraments. Juliana entdeckte die ihr zu Theil gewordenen Offenbarungen ihrem Bischofe Robert von Lüttich. Dieser zeigte sich Anfangs nicht geneigt, auf die geschehene Mittheilung eine deßfallsige Kirchen-Feier anzuordnen. Nachdem aber Robert das Gutachten mehrerer Bischöfe und Theologen eingeholt, und den Rath der ersten Geistlichkeit seiner Diözese vernommen hatte; so traf er alle Anstalten zur Einführung der Corporis Christi-Solennität, und entwarf schon eine Verordnung [2]), nach welcher diese im künf-

---

[1]) Concil Trident. Sess. XIII. C. 1. 2. 3. de s. Euchar. sacr.

[2]) Die Cirkular-Verordnung Robert's sehe man bei Binterim a. a. O. V. Bd. I. Abth. S. 176.

tigen Jahre 1247 in allen Kirchen feierlich begangen werden sollte. Als er aber schon am 16. Okt. 1246 plötzlich starb, so übernahm es der Kardinal-Legat Hugo, das bischöfliche Dekret bekannt zu machen, und hielt selbst das angeordnete Fest zum Erstenmale in der St. Martins-Kirche zu Lüttich ab. Mehrere benachbarte Bischöfe führten gleichfalls dieses Fest in ihre Diözesen ein, und hielten es schon mehrere Jahre, ehe eine allgemeine Verordnung hierüber erschienen war [3]). Jakob Pantaleon, nachheriger Pabst unter dem Namen Urban IV., war eben damals Erz-Diakon zu Lüttich. Einige Jahre nach seiner Erhebung auf

---

[3]) Leben der Väter und Martyrer. Aus dem Französ. übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. 23. Bd. S. 396. „Nicht Juliana hat dieses Fest erfunden oder angeordnet, sondern das Oberhaupt der Kirche hat es eingesetzt, mit Beistimmung der Bischöfe, die es nach und nach in ihre Diözesen einführten, und wodurch es ein allgemeines Fest der Kirche geworden ist. Nicht, weil Juliana es wünschte, ward es eingesetzt; sondern weil die Ursachen einerseits in dem erhabenen Gegenstande selbst, andererseits in den Umständen der damaligen Zeit lagen, wo freche Menschen ihre Irrthümer gegen den Glauben der Kirche in Betreff des Abendmahles ausstreueten, und ihn dadurch zu stürzen suchten. Dies war überhaupt von jeher die kluge Anordnung der gottbeglaubigten Erhalterin des wahren Glaubens, daß sie jedesmal, so oft eine Lehre des Christenthums durch Irrlehrer angegriffen wurde, dieselbe desto lauter aussprach und desto feierlicher in Wort und That bekannte. Das Altars-Sakrament ist der Mittelpunkt des ganzen christlichen Cultus, als Opfer und als Abendmahl; in ihm steht unser Glaube, in ihm wird er lebendig; in ihm theilt sich alles Heil der Religion, nicht bloß als Bedeutung, sondern wahrhaft und wesentlich mit, weil sich Christus selbst in ihm mittheilt, in ihm sein Kreuz-Opfer erneuert, in ihm wahrhaft unter uns wohnet, in ihm beständig mit uns vereinigt ist. Und über dieses hohe, heilvolle Geheimniß durch den feierlichsten Pomp ihre Freude der ganzen Welt öffentlich kund zu geben, sollte die Kirche noch andere Ursachen bedürfen, als das Geheimniß selber? Daß die heil. Juliana diesen schönen Gedanken faßte, und daß er von frommen gelehrten Männern schon lange gedacht, mit Freude angenommen, und zur Erbauung der ganzen Kirche und zur Beschämung der Irrlehrer verwirklicht wurde, daraus läßt sich vernünftiger Weise keine andere Folge ziehen, als daß auch wir den heiligen Sinn haben sollen, die Heiligkeit des Altars-Geheimnisses und die wahre Bedeutung dieses Festes zu erfassen, und uns und Andere dadurch erbauen, daß wir, mit Freude und Andacht die Besserung des Lebens wirkend, an der Feierlichkeit Theil nehmen.

den päbstlichen Stuhl ordnete derselbe dieses Fest im Jahre 1264 für die ganze Kirche an, und verband hiemit einen Ablaß [4]).

Die Bulle Urban's IV. konnte indessen wegen der damals herrschenden Kriegs-Unruhen nicht überall verkündet werden; überdies starb Urban IV. bald, nachdem die Bulle erlassen worden war, und so unterblieb die neue Feier beinahe 40 Jahre lang, bis sie von Clemens V. im Jahre 1311 für alle Zeiten in der Kirche festgesetzt, und von Johann XXII. 1316 durchgängig eingeführt wurde. Die fromme Juliana ließ ein Offizium von einem gewissen Johannes für dieses Fest verfertigen, welches auch im Bisthume Lüttich bis zur Anordnung der allgemeinen Feier dieser Solennität gebraucht wurde. Urban IV. beauftragte den heiligen Thomas von Aquin, ein Offizium für dieses Fest zu verfassen, was dieser auch bald vollzog. Von einer Prozession, so wie von der Aussetzung des Allerheiligsten hatte Urban IV. nichts verfügt. Es scheinen diese erst später angeordnet worden zu seyn. Der Gebrauch, den Segen zu ertheilen, kam wahrscheinlich erst im sechzehnten Jahrhunderte auf. Die Fronleichnams-

---

[4]) Chronologische Reihenfolge der Päbste. IV. Aufl. S. 506. Die Bulle Urban's IV. ist in dem Magnum Bullarium Rom. T. I. p. 146. enthalten. In derselben heißt es: „Licet igitur hoc memoriale sacramentum in quotidianis missarum solemniis frequentetur, conveniens tamen arbitramur et dignum, ut de ipso semel saltem in anno, ad confundendam specialiter haereticorum perfidiam et insaniam, memoria solemnior et celebrior habeatur. In die namque coenae Domini, quo die ipse Christus hoc instituit sacramentum, universalis ecclesia pro poenitentium reconciliatione, sacri confectione chrismatis, adimpletione mandati circa lotionem pedum, et aliis quamplurimum occupata, plene vacare non potest celebrationi hujus maximi Sacramenti. — Potissime igitur exequendum est erga hoc vivificum sacramentum corporis et sanguinis Jesu Christi, — ut festivitate ac celebritate praefulgeat speciali, quatenus in eo, quod in aliis Missarum officiis circa solemnitatem est forsan praetermissum, devota diligentia suppleatur, et fideles festivitate ipsa instante, intra se praeterita memorantes, id quod in ipsis Missarum solemniis, saecularibus forsan agendis impliciti, aut alias ex negligentia vel fragilitate humana minus plene gesserunt, tunc attente in humilitate spiritus et animi puritate restaurent. Intelleximus autem olim dum in minori essemus officio constituti, quod fuerat quibusdam Catholicis divinitus revelatum, festum hujusmodi generaliter in Ecclesia celebrandum.“

Feier wird in der ganzen katholischen Kirche mit einer feierlichen Prozession in der glänzendsten Pracht begangen, und die Geistlichkeit und alle Stände nehmen Theil an derselben.

In den katholischen Hauptstädten begleitet gewöhnlich der Regent mit seinem Hause diese Prozession; und in Rom wird der heilige Vater in Begleitung der ganzen hohen Geistlichkeit unter seinem Baldachin von dem Vatikan aus rings um den Petrus-Platz, unter der, mit den kostbarsten Teppichen behängten Colonnade, in die Kirche getragen. An vier eigens, an schicklichen Orten, errichteten Altären werden die vier Evangelien abgesungen, und nach jedem derselben der heilige Segen mit dem Sanctissimum ertheilt. Die ganze Oktav hindurch wird früh und Nachmittags in den meisten Pfarrkirchen, und oft auch in jenen Filial-Kirchen, für welche eigene Kapläne aufgestellt sind, Gottesdienst bei ausgesetztem Hochwürdigsten Gute gehalten, und in die Octav. die feierliche Prozession wiederholt begangen. Nebst Urban IV. haben auch die Päbste Martin V. und Eugen IV. verschiedene Ablässe jenen Christgläubigen verliehen, welche während der Fronleichnams-Octav dem Gottesdienste und insbesondere der Fronleichnams-Feierlichkeit beiwohnen. — Das Fronleichnams-Fest gehört zu den beweglichen Festen. — Eigentlich sollte es am Donnerstage in der Charwoche gefeiert werden [5]); allein es wurde

---

[5]) Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Franz. übers. v. Dr. Räß und Dr. Weis. IV. Bd. gr. 8. Mainz 1821. S. 243. „Der schicklichste Tag zur Feier dieses heiligen Geheimnisses wäre ohne Zweifel der grüne Donnerstag, an welchem dasselbe eingesetzt worden. Allein die Kirche begnügt sich da mit einer feierlichen Erinnerung an dieses große Werk der Liebe, indem ihr Geist, ganz mit dem Tode des Erlösers und noch mit so vielen Ceremonien beschäftigt, nicht die erfoderliche Aufmerksamkeit auf die Feier dieses göttlichen Geheimnisses wenden könnte, die doch mit heiliger Freude, und mit besonderer Würde und Pracht sollte begangen werden, damit wir das Glück, welches wir haben, den lebendigen Leib unseres Erlösers zu besitzen, besser einsehen möchten. Der Pabst Urban IV. bestimmte den Donnerstag nach dem Feste der heiligen Dreifaltigkeit zu dieser Feier, damit, wie der heilige Thomas sagt, die Gläubigen diesem Geheimnisse in der Zeit, wo sie der heilige Geist über dessen unaussprechliche Wesenheit, über die Größe dieser Wohlthat erleuchtet hat, und wo sie selbst angefangen haben, derselben theilhaftig zu werden, besondere Ehre erzeigen."

auf den Donnerstag nach dem Dreieinigkeits-Feste verlegt, um die Trauer der Kirche über das Leiden und den Tod Christi nicht durch ein Fest der größten Freude zu unterbrechen.

Frontalia. S. d. Art. Antipendien.

Fructus grossi. S. d. Art. Domkapitel.

Fulgentius Ferrandus. Breviatio Canonum. S. d. Art. Abendländische Sammlungen (I. Bd. S. 3.)

Funeralien. S. d. Art. Begräbniß.

Furcht und Gewalt, ein trennendes Ehe-Hinderniß (metus et vis). Da, wo die freiwillige Einwilligung durch Zwang aufgehoben wird, kann die unter solchem Einflusse vollzogene Handlung keine rechtlichen Folgen haben. Es ist hier gleichviel, ob die Freiheit der Einwilligung durch physischen Zwang — Gewalt — oder durch einen moralischen — Furcht — d. i. durch die Androhung eines Uebels, auf den Fall eine gewisse Handlung nicht vollzogen würde, aufgehoben wird. Zur Wesenheit der Ehe gehört die freie Einwilligung. Wenn nun die Einwilligung zu einer Ehe durch gegründete Furcht oder wirkliche Gewalt erzwungen wird, so ist die so eingegangene Ehe ungültig [1]). Dabei gilt es gleich, ob die Furcht und die Gewalt, wodurch die Einwilligung zur Ehe erzwungen wird, von dem andern Theile oder von einem Dritten mit oder ohne Wissen des Letztern verursacht werden. Man unterscheidet übrigens, was die Gewalt angeht, zwischen einer absoluten (vis absoluta) und einer bedingten Gewaltthätigkeit (vis conditionata), je nachdem dieselbe von Außen und auf eine Art Einem angethan wird, daß dieser gar nicht im Stande ist, Widerstand zu leisten, oder wenn er von einem etwaigen Widerstande nur Schlimmes für seine Person fürchten muß. Daß die äußere absolute Gewalt ein trennendes Ehe-Hinderniß sey, versteht sich von selbst [2]).

Soll die Furcht ein trennendes Ehe-Hinderniß begründen, so muß sie eine schwere (metus gravis) d. i. eine solche seyn,

---

[1]) C. 14. 15. 17. 28. X. de sponsal. C. 11. X. de desponsat. impuber. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim. Cf. L. 2. 21. D. de rit. nupt. L. 14. Cod. de nupt.

[2]) L. 4. Cod. de nupt. C. 14. 15. 17. 28. X. de sponsal.

welche Einem auf eine ungerechte Weise von Außen (von andern Menschen) zur Erzwingung der Einwilligung zur Ehe eingejagt wird, und die ihrer Wirkung nach auch den standhaften Mann erschüttern, und seine Geistes-Thätigkeit und Willens-Freiheit hemmen oder aufheben kann (metus, qui cadit in virum constantem)[3]). Man unterscheidet zwischen einer absolut schweren Furcht (metus absolute gravis), welche durch solche äußere Umstände und auf eine solche Art eingejagt wird, daß sie jeden Menschen, jedes Alter und Geschlecht erschüttern kann, z. B. angedrohte Lebensgefahr, und zwischen einer relativ schweren Furcht (metus relative gravis), deren Grad und Eindruck von der Beschaffenheit der Subjekte — vom Geschlechte, Alter, Temperament, Nerven-Systeme u. a. dgl. Umständen abhängt. Die eine sowohl als die andere ist unter besonderen, die Furcht erhöhenden Umständen zur Ungültigkeits-Erklärung einer unter ihrem Einflusse abgeschlossenen Ehe hinreichend. So können Drohungen, welche auf einen standhaften Mann keinen Eindruck zu machen vermögen, dennoch ein Mädchen in eine so große Furcht versetzen, daß diese in Beziehung auf das weibliche Geschlecht als ein hinreichender Grund angesehen werden können, um eine Ehe als ungültig zu erklären. Der sogenannte metus reverentialis kann nur dann auf Seite der Kinder als ein trennendes Ehehinderniß angesehen werden, wenn ein Mißbrauch der älterlichen Gewalt über die Kinder durch große Drohungen, z. B. wenn der Vater seiner Tochter den Tod droht, im Falle sie einen gewissen N. N. nicht ehelichen werde, und überhaupt, wenn der metus reverentialis als metus gravis et injuste incussus erwiesen werden kann. Würde die Furcht aber bloß eingebildet, und die Einwilligung aus Ehrfurcht und Gehorsam, ohne daß eine Drohung geschehen, oder eine Gewalt vorhanden wäre, gegeben worden seyn, so kann der metus reverentialis nicht als ein trennendes Ehehinderniß betrachtet werden. Uebrigens bleibt hierin Vieles dem richterlichen Ermessen überlassen[4]). Wohnte ein Mädchen, welches durch eine schwere gegründete Furcht zur Eingehung einer Ehe gezwungen wurde,

---

[3]) C. 6. 15. 16. 28. X. de sponsal. C. 2. X. de eo, qui duxit in matrim.

[4]) Fagan. in consultat. de sponsal. N. 12.

das obwaltende Ehehinderniß wohl kennend, ihrem Bräutigam freiwillig ehelich bei, so hält man hiedurch die Einwilligung für erneuert, die Ehe wird sonach als revalidirt, das Hinderniß wegen Mangels der Einwilligung als gehoben, und erstere nunmehr als gültig angesehen [5]). Wußte hingegen eine solche Person nicht, daß ihre Ehe wegen gegründeter Furcht ungültig sey, so wird durch die eheliche Beiwohnung die Ehe nicht revalidirt [6]).

Erfährt ein Seelsorger, daß Aeltern durch unerlaubte Mittel eines ihrer Kinder zur Eingehung einer Ehe zwingen wollen, so hat er auf dem Wege der Belehrung sie durch Beweggründe der Vernunft und Religion vor einem solchen Mißbrauche ihrer älterlichen Gewalt zu warnen, und nach Umständen die Anzeige bei der Polizei-Behörde zu machen [7]).

In Hinsicht dieses Ehehindernisses enthält das neue allgemeine bürgerliche Gesetz-Buch für Oesterreich v. 1. Juni 1811 §. 55 folgende Bestimmung: „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und aus der Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.“

Fürsten-Concordate. S. d. Art. Concordate. (I. B. S. 332.)

Fußkuß. Der Gebrauch, hohen Häuptern zum Zeichen der tiefsten Verehrung die Füße zu küssen, gehört dem Orient an. In der katholischen Kirche ist nur der Fußkuß in Ansehung des Pabstes üblich. Der Kuß geschieht auf das Kreuz, welches in die Sandalien, die der Pabst trägt, eingewebt ist. Gleich nach der Pabstwahl empfängt der neu Erwählte in der Wahlkapelle die zweite Adoration der Cardinäle (Huldigung) durch den Kuß auf den Fuß. Auch küsset jener Cardinal, welcher am Krönungs-Tage die Rede hält, Sr. päbstlichen Heiligkeit den Fuß und die Hand. Nach dem feierlichen Einzuge in die Lateran's-Kirche werden die Chorherren und Geistliche des Lateran's gleichfalls zum Fußkusse gelassen [1]). Ebenso küsset jeder neuerwählte Cardinal

---

[5]) C. 21. X. de sponsal.

[6]) C. 28. X. de sponsal.

[7]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 393.

[1]) Die Pabstwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 29.

bei seiner Einführung in das Consistorium dem heiligen Vater den Fuß und die Hand, welcher ihn dagegen zum Mundkusse zuläßt. (S. d. Art. Krönung des Pabstes.)

Fußwaschung. Das Waschen der Füße ist eine Sitte im Oriente, wo man dieß theils als ein Zeichen der Gastfreundschaft, theils als eine Ehren-Bezeigung gegen fremde Reisende beobachtet, indem hier die Fußbekleidung nicht in Schuhen, sondern in Sandalien besteht, weßwegen aber die Füße leichter beschmutzt oder mit Staub bedeckt werden, und das Waschen derselben nothwendig, oder des Anstandes halber erfoderlich wird. Im erhabensten Sinne beobachtete dieß Christus der Herr, welcher seinen Jüngern, um ihnen ein Beispiel der Demuth und Bescheidenheit zu geben, die Füße wusch. Joh. 13, 4. ff. Johannes ist der einzige Evangelist, welcher die Fußwaschung erzählt [1]). Nach dem Beispiele Christi wird auch jetzt noch die Fußwaschung am grünen Donnerstage vorgenommen. Nicht nur der Pabst und andere Kirchen-Prälaten pflegen das Gebot der Fußwaschung an diesem Tage zu erfüllen, sondern auch weltliche Regenten, wie z. B. der Kaiser von Oesterreich, der König von Bayern ꝛc. waschen am grünen Donnerstage zwölf alten Männern, welche meist aus der ärmeren Volksklasse sind und mit einem Almosen beschenkt werden, die Füße. Der Prälat oder sonst funktionirende Geistliche erscheint hiebei in der Albe mit der Stole und einem Chormantel, welche beide letztere von blauer oder violetter Farbe sind, in Begleitung eines Diakon's und Subdiakon's. Der Diakonus singt das Evangelium Joh. 13. ab, der Subdiakon gibt dann das Evangelien-Buch dem Prälaten zum Küssen hin, wonach der Diakon diesen anräuchert. Darauf legt der Prälat oder sonstige funktionirende Geistliche den Chormantel ab, läßt sich mit einem weißen leinenen Tuche umgürten, und nimmt sodann die Fußwaschung, von dem Aeltesten anfangend, der Reihe nach vor. Bei dieser Ceremonie kniet der Prälat vor jedem Einzelnen nieder, wäscht den rechten Fuß eines Jeden in einem Becken, welches ihm der Subdiakon vorhält. Ein anderer Geistlicher reichet ihm

---

[1]) Ἤρξατο νίπτειν τούς πόδας τῶν μαθητῶν. — יִיחֶל לְרַחֵץ (von רָחַץ lavit) אֶת־רַגְלֵי הַתַּלְמִידִים

das Handtuch, womit er die Füße abtrocknet. Bei'm Anfange dieser Ceremonie wird vom Chore die Antiphon: Mandatum und während der Fußwaschung selbst werden verschiedene passende Antiphonen gesungen. Nach der Fußwaschung legt der funktionirende Prälat oder sonstige Geistliche das Leinentuch wieder ab, zieht den Chormantel an, und betet ein Vater Unser und einige Verse aus den Psalmen. — In der griechischen Kirche nehmen die Patriarchen, Bischöfe und Aebte die Fußwaschung an zwölf Kloster-Geistlichen vor.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

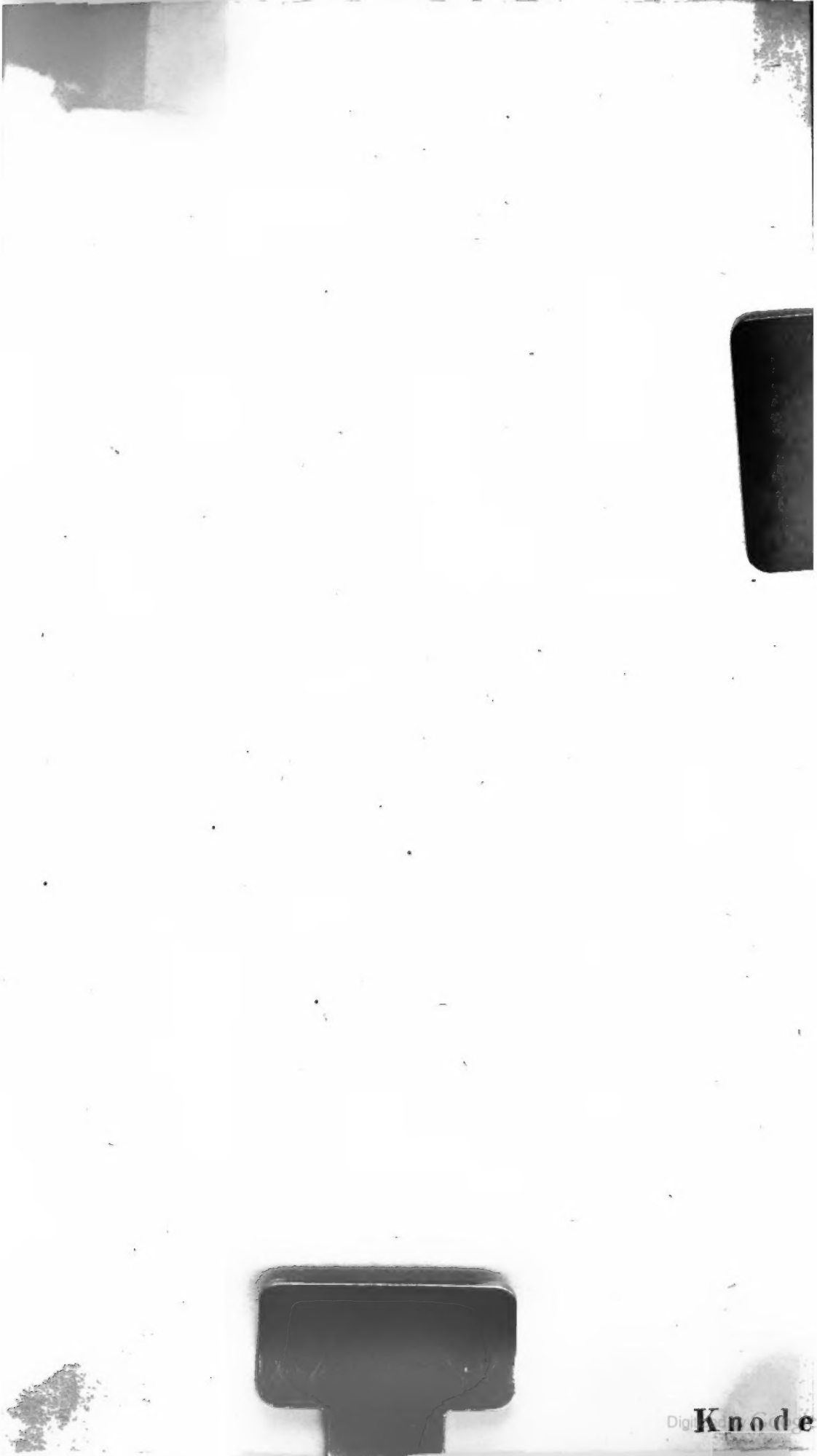
Digitized by Google